Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts

> Von August von Miaskowski



Zweite Abtheilung

Das Familienfideicommiß, das landwirthschaftliche Erbgut und das Anerbenrecht



Duncker & Humblot reprints

Das

Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung

im Deutschen Reiche.

Von

A. v. Miaskowski.

2. Abtheilung.

Schriften

bes

Vereins für Socialpolitik.

XXV.

Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche.

Von A. von Miaskowski.

3meite Abtheilung.



Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1884.

Das Erbrecht

und bie

Grundeigenthumsvertheilung im Dentschen Reiche.

Gin socialwirthschaftlicher Beitrag

3111

Aritif und Reform des deutschen Erbrechts.

Von

Dr. August von Miaskowski,
o. Brofesior der Staatswisenschaften an der Universität Breslau.

3meite Abtheilung.

Das Familienfideicommiß, das landwirthichaftliche Erbgut und das Anerbenrecht.

Das Gegenwärtige muß aus bem Bergangenen entwickelt werben, wenn man ihm eine Dauer für die Zukunft bersichern will.

Freiherr von Stein.



Leipzig, Berlag von Dunder & Humblot. 1884. Das Nebersegungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Berlagshanblung.

Inhaltsverzeichniß.

			Seite
	Ginle	itung	1
VII.		Familienfideicommiß	
	1.	Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte	5
	2.	Recht der Gegenwart	17
		A. Hechtsquellen	17
		B. Wefen und Bezeichnung	19
		C. Zur Errichtung und jum Besit berechtigte Bersonen	21
		D. Gegenstand	21
		E. Art und form der Errichtung	$\frac{24}{26}$
		F. Successionsart und Successionsnung	$\frac{20}{29}$
		a Rechte heffelhen	29
		a. Rechte beffelben	30
		H. Rechtliche Stellung ber Fibeicommiganwärter. Organisation	•
		ber Familie	32
		ber Familie	34
		K Sanderung des Tideicammibhermägens ham Alladialbermägen	35
		L. Berschuldungen und Beräußerungen; jog. Nachstiftungen	36
	_	M. Aufhebung des Familienstdeicommisses	42
		Socialwirthschaftliche und politische Analyse	43
VIII.	Das	landwirthschaftliche Erbgut	91
	1.	Die Entstehungsgeschichte ber Erbautsgesekgebung	91
	2.	Bergleichenbe Gesetzigebung	100
		A. Rechtsquellen	100
		B. Bur Errichtung berechtigte Bersonen	100
		C. Gegenftand der Errichtung	100
		D. Horm der Errichtung und Aufgedung von Ervgutern	102 104
		E. Wefen ber landwirthichaftlichen Erbgüter	104
		II. Singulare Succeffionsordnung. Borzugsrecht bes Erbguts=	104
		übernehmers. Abfindungen der Anwarter. Erbrecht der	
		Chegatten	108
		Chegatten	
		und gegenüber den Gläubigern	111
		G. Nebergabeverträge unter Lebenden	112
		H. Aufhebung der Erbgutseigenschaft	113
		Refultat der Gesetzebung	114
	4.	Reueste Vorschläge	121

		Sette		
IX.	Bererbung des bäuerlichen Grundeigenthums vor Erlaß der neueren Höfegesehe und Landgüterordnungen. Insbesondere alteres Anerbenrecht			
	Söfegesete und Landgüterordnungen. Insbesondere alteres Anerbenrecht			
	und Nebergabeverträge (Statistif des bäuerlichen Erbrechts im J. 1870)	132		
	1. Ueberrefte bes altbeutschen Erbrechts	133		
	1. Hebertelle des attoentigen etoteuges			
	2. Das ältere Anerbenrecht	135		
	A. Entstehungsgeschichte und Weien des Anerbenrechts	135		
	B. Berbreitung bes alteren Anerbenrechts im J. 1870	138		
	3. Gutäübertragungsverträge	163		
	A Magemeines über die Bedeutung dieser Berträge	163		
	B. Stellung der Rechtswiffenschaft und Gesetzgebung zu den Guts-	100		
	therefore the set of t	165		
	übertragungsverträgen	100		
	C. Veroreitung der Gutsudertragungsvertrage in Landern mit	4		
	Anerbenrecht	168		
	D. Berbreitung der Gutsübertragungsverträge in Ländern mit			
	gemeinem oder einem diesem verwandten Erbrecht	171		
	4. Lettwillige Berfügungen und Bereinbarungen unter den Erben .	192		
	5. Gemeines Intestaterbrecht bei Gebundenheit ber Bauerngüter	196		
	6. Gemeines Intestaterbrecht bei freier Theilbarkeit der Bauerngüter.	190		
	0. Gemeines Ameharetotent dei stetet Agendatien der Superingutet.	100		
	Auf die Naturaltheilung berselben gerichtete Bererbungssitte	198		
	7. Schlußresultat	200		
X.	Die Reform des Anerbenrechts feit 1870	203		
	1. Für und gegen die Gutsübertragungsverträge und das Anerbenrecht	203		
	1. Wit and gigen die Antanderringingsbertruge und die Anterbeitregt			
	A. Socialwirthichaftliche Analhse der Gutsübertragungsverträge .	204		
	B. Socialwirthschaftliche Analyse des Anerbenrechts	215		
	2. Bur Entstehungsgeschichte bes neueren Anerbenrechts	309		
	3. Reueres Anerbenrecht in vergleichender Darftellung	378		
	A. Rechtsquellen	378		
	B Stellung bes neueren Anerbenrechts 211m allgemeinen Recht	379		
	C. Bezeichnung des Anerbenrechts	381		
	D. Territoriales Geltungsgebiet	381		
	D. Lettitotiutes Octiminadente			
	E. Gegenstand des Anerbenrechts	383		
	F. Rechtliche Stellung des Eigenthümers eines nach Anerbenrecht			
	fich vererbenden Hofs ober Landguts	412		
	G. Erbfolgeordnung	412		
	H. Ermittelung bes Werths bes hofs ober Landguts (Uebernahmetare)	424		
	J. Boraus und fonftige Begünftigungen des Anerben. Abfindungen			
		435		
	ber Miterben			
	T. Outsimpominteracti	447		
	L. Interimsmirigigaft	452		
	L. Interimswirthschaft			
	ichaitealaudiaeth	454		
	N. Anfall, Erwerb und Berluft bes Anerbenrechts	455		
	O. Lettwillige Berfügungen. Subsidiarer Charafter bes modernen			
	Muerhenrechta	457		
	P. Enticheidung von Differenzen bei Anwendung der Anerbenrechts.	101		
	1. Surfationing oon willerenden der anmendung der austrechtes	100		
	gesche	460		
	Q. Gutsubergabe unter Lebenden	461		
XI.	Schlußergebniß			

Einleitung.

In der ersten Abtheilung unserer Arbeit haben wir den Ginfluß, den das gemeine Erbrecht auf die Socialwirthschaft und speziell auf die Bertheilung des landwirthschaftlich benutten Grundeigenthums ausübt, festzustellen gesucht.

Dieser Einfluß ist freilich Jahrhunderte lang zurückgehalten worden durch eine Reihe von singulären Erbrechtsinstituten. Indem die letzteren immer mehr zurückgedrängt worden sind, ist der Sinsluß des gemeinen Erbrechts erst in der Gegenwart so stark geworden, wie er es bisher in Deutschland noch niemals gewesen ist.

Bu diesen in den Hintergrund tretenden Sonderrechten gehören: das Erb= recht der Lehn= und Stammgüter, der gemeinrechtlichen Familienfideicommisse

und das ältere bäuerliche Anerbenrecht.

Alle diese sonderrechtlichen Institute unterscheiden sich, soweit sie das Erberecht berühren, von dem gemeinen Recht dadurch, daß sie in höherem Grade als dieses das dauernde Wohl der Familie gegenüber dem momentanen Interesse der einzelnen Familienglieder und die spezisische Natur des Grundbesitzes gegenüber den Bedürsnissen des beweglichen Kapitals zum Ausdruck bringen.

Gemäß bem Gesammtcharafter der Zeit, in der diese Sonderrechte entftanden sind, fanden sie ihre Anwendung nur auf die einzelnen Stände, in die

die Gesellschaft des Mittelalters und des ancien régime zerfiel.

Bis auf wenige Ueberreste sind diese Gebilde der ständischen Ordnung von dem nivellirenden Geist der staatsbürgerlichen Gesellschaft beseitigt. Namentlich die Lehengüter sind größtentheils entweder in Alodial- oder in Fideicommisgüter umgewandelt worden. Und auch die Stammgüter sind im Verschwinden
begriffen, weil sie schon seit langer Zeit keine Verzüngung und keinen Zuwachs mehr erfahren. Endlich schien das in die Gegenwart hineinragende
bäuerliche Anerbenrecht noch dis vor Kurzem dem Einfluß des vordringenden
gemeinen Rechts vollständig erliegen zu sollen.

Doch wunderbar! Im Augenblick, wo das von jeder bestimmten Wirthsichafts= und Gesellschaftsordnung losgelöste, dem abstracten Individualismus huldigende gemeine Recht zur ausschließlichen Herrschaft gelangt zu sein scheint, beginnt sich ein kräftiges Streben geltend zu machen, um das Interesse der Familie, als der über den Einzelnen stehenden, sie umsassen und beherrschenden Einheit, sowie die Anforderungen der Socialwirthschaft im Erbrecht wieder mehr

jum Ausbrud ju bringen.

Schriften XXV. - b. Miastowsti, Grundeigenthumsbertheilung. II.

2 Ginleitung.

Zu diesem Zweck wird an die alten sonderrechtlichen Institute angeknüpft und der Bersuch gemacht, sie im Sinne der auf dem Princip der Freiheit und Beweglichkeit ruhenden Ordnung des modernen wirthschaftlichen Lebens umzubilden.

Herher gehören die neueren particulären Rechtsbildungen des Familiensidei=

commisses, der landwirthschaftlichen Erbgüter und des Anerbenrechts.

Indem die älteren entsprechenden Institute sich mit dem Grundsatz der Freiheit durchdringen, haben sie ihre frühere Starrheit und Unbeweglichkeit versloren, und indem ihre Anwendung nunmehr allen Ständen und allen Arten des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes offen steht, haben sie ihren sonders

rechtlichen Charafter aufgegeben.

Wenn wir uns in dieser zweiten Abtheilung unserer Arbeit mit den singulären Erbrechtsinstituten und ihrer modernen Umbildung beschäftigen, wird es unsere Aufgabe sein, zunächst die verschiedenen Stadien ihrer Rechtsbildung darzustellen und sodann der Darstellung eine Beurtheilung derselben vom social-wirthschaftlichen Standpunkt folgen zu lassen. Zu diesem Zweck werden wir von den Resultaten auszugehen haben, zu denen wir in der ersten Abtheilung unserer Arbeit gelangt sind.

Dieselben beziehen sich sowohl auf die vorhandene Vertheilung des deutschen Grundeigenthums als auf den Ginsluß, welchen das gemeine Erbrecht auf dieselbe

ausgeübt hat.

Was den ersteren Punkt betrifft, so erwies sich unsere Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich im Ganzen als eine gesunde, normale, sowohl
den bestehenden natürlichen Voraussetzungen als auch den socialwirthschaftlichen Anforderungen entsprechende. Die hier und da im Südwesten sowohl wie im Nordosten vorsommenden Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Zugleich aber läßt sich die Tendenz zu einem stärseren Hervortreten der beiden Vertheilungsextreme — des Hervortretens von Latisundien und Zwerggütern — nicht verkennen.

Wir constatirten sodann, daß das gemeine und das demselben nachgebildete Erbrecht — indem es mit großer Regelmäßigkeit, nach Ablauf bestimmter, der mittleren Lebensdauer des Menschen entsprechender Perioden, jedes Landgut vor die doppelte Alternative stellt, an eine jüngere Generation der besitzenden Familie oder in fremde Hände überzugehen, und in beiden Fällen entweder in seinem bisherigen Bestande zu verbleiben oder seinen Umsang zu ändern — von dem allergrößten Einsluß auf die Vertheilung und Belastung des Landwirthsschaftlich benutzten Grundeigenthums ist.

Bei unferer Untersuchung gingen wir von folgender Auffassung des Erb-

rechts aus.

Dasselbe ist nur ein nothwendiges Complement des Privateigenthums und muß namentlich auf höherer Culturstuse als mit jenem untrenndar verbunden angesehen werden. In noch stärkerem Grade als das Eigenthum im engeren Sinne bringt es die sittlichen Beziehungen, die unter den Gliedern der Familie bestehen, und ebenso die Bedürsnisse und Forderungen des wirthschaftlichen Lebens zum Ausdruck. Bei Bölkern auf höherer Culturstuse erscheint der Familienvater durch seine letztwillige Verfügung berusen, die Ordnung des Erbübergangs seines Vermögens zu bestimmen. Für den Fall, daß er dies nicht gethan hat, hat das

Ginleitung. 3

Intestaterbrecht in Anwendung zu kommen. Es hat sich aber der Gesetzgeber, wenigstens soweit sittlich gesunde Bölter in Betracht kommen, bei Reststellung des Intestaterbrechts darauf zu beschränken, den präsumtiven Willen des Familienvaters zu declariren. Wie die letztwillige Verfügung des Familienvaters in der Regel die Stellung der einzelnen Blieder zum Ganzen der Familie am besten zum Ausdruck zu bringen wissen wird, so wird sie auch bemüht sein, die einen Bestandtheil des Nachlasses bildenden Landquter ungetheilt in der Familie zu erhalten. Das Intestaterbrecht sollte sich in beiden Beziehungen den Intentionen eines bonus pater familias anschließen und dieselben möglichst genau nachzubilden suchen.

Hieraus ergab sich uns ber Schluß, daß der Einfluß des Erbrechts auf socialwirthschaftlichem Gebiet ein wesentlich die bestehenden Berhältnisse confervirender sein soll. Denn zum Hebel für die Beränderung oder gar Umwälzung der bestehenden Besitzverhältnisse — beren Bunfchbarkeit an vielen Orten wir hier nicht bestreiten wollen — eignet sich gewiß kein anderes sociales Institut weniger als das Erbrecht. Socialpolitische Experimente, welche man mit dem und durch das Erbrecht anstellen wollte, könnten nur dahin führen, diese Grundeinrichtung der bestehenden Ordnung zu discreditiren. Denn statt ein Fundament und zugleich ein Schutzdach für alle Parteien zu fein, murde bas Erbrecht in solchem Fall zu einer Waffe degradirt, welche die eine Partei gegen die andere gebraucht. Bon dem mit der Tendenz, die vorhandenen Bermögens= ungleichheiten zu nivelliren, ins Leben gerufenen Erbrecht der französischen Revolution und des Code, welches die gleiche Bertheilung des Nachlasses unter sämmtliche Kinder erzwingt, zur Forderung der Bertheilung des Nachlaffes unter fämmtliche Staatsbürger, b. h. zur Expropriirung des Rachlasses durch den Staat oder zur Ersetzung des Familienerbrechts durch ein Staatserbrecht ist nur ein Schritt. Und diese Consequenz haben die extremen Socialisten ganz, Diejenigen, welche den Socialismus falonfähig zu machen suchen, aber wenigstens zur Hälfte gezogen.

Für das gemeine, noch mehr aber für das französische Erbrecht suchten wir sodann nachzuweisen, daß es, indem es in einseitiger Beise nur die einzelnen Familienglieder ins Auge faßt und den sittlichen Gedanken, daß die Gleichheit bes Bluts zur völligen Gleichheit am Gut führen muffe, in mechanischer Weise jum Ausbrud bringt, die der socialwirthschaftlichen Ratur bes Grundeigenthums schuldige Rücksichtnahme vollständig außer Augen läßt. Die Folge davon ist dann, daß dieses Erbrecht entweder zur fünstlichen, d. h. unwirthschaftlichen Zerstückelung oder zur Ueberschuldung des Grundeigenthums führt. Auf beiden Wegen wird aber schließlich dem für unsere Zeit besonders gefährlichen

Agglomerationsprozeß des Grundeigenthums vorgearbeitet.

Dieses Resultat unserer Untersuchung ist seitdem durch die mittlerweile von dem Berein für Socialpolitik veranlaßten Bublicationen über die bäuerlichen Buftande Deutschlands, sowie durch die von dem preufischen Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten veranstaltete Enquête fast ausnahmslos bestätigt morden 1).

¹⁾ Bäuerliche Zuftande in Deutschland. Berichte, veröffentlicht bom Berein für Socialpolitit, 3 Bbe. Leipzig 1883; Berhanblungen des t. Landes-Oekonomie-Kollegiums v. 14.—17. Februar 1883, Berlin 1883. 1 *

Eine Differenz zwischen unserer Ansicht und der Ansicht einiger der genannten Berichterstatter (ich hebe hier namentlich den Präsidenten Petersen und den badischen Ministerialdirector Buchenberger hervor) stellt sich nur dei Beurtheilung der Wirkung des gemeinen und des demselben nachgebildeten sowie des französsischen Erdrechts auf die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums heraus. Aber auch diese Differenz ist eine mehr scheindare als reelle. Denn wenn die genannten Berichterstatter constatiren, daß diese Wirkungen unter bestimmten Voraussetzungen des Klimas, der Höhenlage, der Bodenbeschafsenheit, der Culturart, der Bevölkerungsdichtigkeit, der Nähe industrieller Etablissements oder städtischer Ansiedelungen günstige sind, so bestreite ich das nicht, süge aber hinzu, daß sie es nur einstweilen sind, indem das gemeine 2c. Erdrecht auf die Dauer im Allgemeinen — mit Ausnahme von nur sehr kleinen Bezirken — zu unhaltsbaren Zuständen sühren muß. Daß solche unhaltbare Zustände bereits gegenwärtig in den ungünstiger gelegenen Gegenden eingetreten sind, wird übrigens auch von einem Theil meiner Gewährsmänner zugegeben.

Diesem Resultat nun sind die im weiteren Verlauf zu behandelnden sonderrechtlichen Institute entgegenzuarbeiten bestimmt. Entsprechen dieselben damit wirklich in allen Stücken dem vom socialwirthschaftlichen Standpunkte an das Erbrecht zu stellenden Ansorderungen? Und wenn nicht, welche Veränderungen

müssen mit denselben vorgenommen werden?

Der Beantwortung dieser Frage sind die folgenden Abschnitte unserer Arbeit gewidmet.

VII.

Das Familienfideicommiß.

1. Entstehungs= und Entwickelungsgeschichte 1).

Seit der Ausbildung des Städtewesens und der Entwickelung von Gewerbe und Handel, seit dem stärkeren Hervortreten des beweglichen Kapitals im Allsgemeinen und des Geldtapitals im Besonderen, seit dem Untergang der alten auf Grundeigenthum basirten Gerichts- und Heeresversassung, seit der Ausbildung der Landeshoheit und eines von dem Grundbesitz unabhängigen Unterthanenverbandes nach dem Muster des städtischen Bürgerthums verlor das ländliche Grundeigenthum seine ausschließliche oder doch dominirende Stellung im wirthschaftlichen, socialen und politischen Leben. Statt dessen wurde es fortan zur Basis eines bestimmten Standes, des Abels. Was demnach früher zur Zeit der gemeinen

¹⁾ K. F. Cichhorn, Deutsche Staats und Rechtsgeschichte, 4. Aust. Göttingen 1836. H. F. Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aust. Etuttgart 1858. F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 12. Aust. Bonn 1857. Beseler, System des gemeinen beutschen Privatrechts, Bb. II, Verlin 1866, §§ 173 und 176. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aust. besorgt von F. Dahn München 1864, § 68. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 9. Aust. Jena 1867, §§ 83, 84, 274, 275. Stobbe, Handlich Privatrechts, 9. Aust. Jena 1867, §§ 83, 84, 274, 275. Stobbe, Handlich des deutschen Privatrechts, Berlin 1883, Bb. II §§ 138—140. v. Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Siamm- und Geschlechts-Hieckommissen, Leipzig 1838. Jimmerse, Das deutsche Stammeund Geschlechts-Hieckommissen, Leipzig 1838. Jimmerse, Das deutsche Stammgutzsssselber Erstgeburt in den deutschen Familienzüselnisten 1867. H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Familienzibeicommisse, München 1864. D. Gierke, Tas deutsche Genossenkot, Bb. I. Berlin 1868, und derzelbe, Die juristische Persönlichseit, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Eegenwart, V S. 557 ff W. Lewis, Das Recht des Familienzibeicommisse, Berlin 1868, und berselbe, Die in den deutschen Stammguter, Jusammenstellungen des Jeutschen Bestimmungen über die Familienzibeicommisse, in den Annalen des Deutschen Beschien Beschied betressend Stammgüter, Familienzibeicommisse no Deutschland geltenden Rechts betressend Stammgüter, Familienzibeicommisse von K. Maurer in Bluntschlie-Praters Staatswörterduch und Familienzibeicommis den Hechts deutsche Staatswörterduch und Familienzibeicommis den Hechts der Kechtsleriton, Erbrecht von Welchendersselassendisseritend und Familienzibeicommis der Mehrer, Beiträge zur Geschichte der sibeicommisseribeicommissen der hürgerlichen Familienzibeicommisse der hürgerlichen Familienzibeicommisse der bürgerlichen Familienzibeicommisse der bertsche Gebistutionen, insebondere der dieser Achtsachten Familienzibeicommisse deutsche Ausgeschliche

Freiheit die Boraussetzung für die Bollberechtigung des Freien gewesen war, das wurde nunmehr, seitdem die Stände des hohen und niederen Abels, der Bürger und Bauern an die Stelle der früheren Gemein-Freien getreten waren, die wirthschaftliche Basis nur eines Standes. Namentlich die Familien des Herrenstandes waren in Zeiten, in denen die strenge Scheidung zwischen Privatund öffentlichem Recht noch nicht durchgeführt war, in hohem Grade an der ungetheilten Erhaltung von Land und Leuten interessirt, da das Patrimonium zugleich die Boraussezung der öffentlichen Gewalt war. Aber auch die Macht und das Ansehen des niederen Abels war noch immer durch das Grundeigenthum bedingt, während der bewegliche Besitz je länger um so mehr die Stellung des Bürgerthums bestimmte.

Als dann die aus den Städten auf das Land eindringende Geldwirthschaft und die durch das römische Recht beeinflußte Rechtsanschauung sich auch für das Grundeigenthum geltend zu machen anfing, da trat bei dem Adel — als dem einzigen oder wenigstens hauptsächlichen Vertreter ländlicher Interessen in der da= maligen Zeit — ein bewuftes Widerstreben gegen das neue Recht hervor. Denn je mehr dieses auf den Besitzwechsel und die Theilung des Grundeigenthums, sowie auf die Belastung desselben mit Erbantheilen hindrängte, um so mehr mußte der Abel für die Erschütterung seiner Bermögensverhältnisse und damit auch seiner socialen und politischen Stellung fürchten. Und je höher seine Stellung war, desto mehr stand für ihn auf dem Spiel. Ginen großen Widerstand gegen das Eindringen der dem Adel gefährlich werdenden Einflüsse äußerte das Lehnrecht durch seine streng geordnete, auf dem Wege lettwilliger Verfügung nur wenig modificirbare Erbfolge, durch den Ausschluß oder doch die Zurucksetzung der Frauen bei der Succession in Lehngüter, sowie die Bevorzugung des Erstgeborenen bei der Vererbung des Lehen, endlich durch das den Gesammtbelehnten und Ugnaten zustehende Vorkaufs= und Retractsrecht im Fall von Veräußerungen und Berpfändungen des Lehns?). Fand eine Bereinigung von Lehen= und Allodial= befit in einer Sand ftatt, fo gab auch für die Behandlung des letteren der Lebenbesit nicht felten den Ausschlag 3).

Und einem Theil der Allodialgüter gewährte das Stammgutsssissecht und die einzelnen Landesgesetze die Rechtsquelle. Danach waren Stammgüter solche Güter, die durch eins oder mehrmalige Bererbung in der Familie in die Hand des gegenwärtigen Besitzers gelangt waren. Dieser besaß nur ein beschränktes Eigenthumsrecht an denselben, indem er sie nur vorbehältlich des Revocationsrechts der Söhne und des Retractsrechts der zur Berügerungszeit lebenden Agnaten entgeltlich veräußern durste. Auch wurden dieselben im Mannsstamm der Familie nach einer bestimmten Successionsordnung vererbt. Durch diese wurde nicht nur der Ausschluß der Töchter durch die männlichen Berswandten, sondern auch ein Ausschlußrecht der Söhne unter einander begründet. Die Wittwe, Töchter und nachgesetzten Söhne waren auf besondere Gegenstände des Nachlasses beschränkt oder erhielten Absindungen. Indem das Stammgut

²⁾ Cofta l. c. S. 18. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1882, 90.
3) Schulze l. c. S. 9.

immer nur auf einen einzigen Erben, gewöhnlich ben altesten Sohn überging. wurde sowohl die Theilung, wie das Hinaustreten desselben aus der Familie verhindert. Die für die Stammgüter eigenthümliche Erbfolge ging neben der gemeinrechtlichen einher. Im Uebrigen durfte der Stammgutsinhaber fein Gut frei verschulden und auch — vorbehältlich des Revocations= und Retractsrechts der Söhne bezw. Agnaten — veräußern, nur nicht verschenken. Auch stand bas Stammaut dem freien Zugriff ber Erbschaftsgläubiger offen.

Indeß war nur ein Theil ber dem Abel gehörigen Allodialguter dem

Stammautssystem unterworfen.

Größere Berbreitung, namentlich auch in den Kreisen des niederen Adels. icheint dasselbe in der jetigen preugischen Rheinproving, besonders im Julich'schen und Kölnischen, im Herzogthum Westphalen, in Hannover, in Kurhessen, im Hamburgischen, Bremischen und in Sachsen gehabt zu haben.

Dem hohen Adel freilich fehlte es überall auch über diese Grenzen hinaus

nicht an den nöthigen Schutzmitteln für seine Hausguter.

Durch Familienverträge und Hausgesetze wußte er seine Güter, auch wo fie bisher dem objectiven Stammquterrecht nicht unterworfen waren, mit Rechtsschranken zu umgeben, die dieselben sowohl vor dem hinaustreten aus der Familie und vor der Ueberschuldung wie vor der Zersplitterung innerhalb der Familie schützten. Bereits im 13. Jahrhundert pflegten die Eigenthümer oder Miteigen= thümer eines solchen Gutes anzuordnen, daß es niemals unter mehrere Besitzer getheilt werden folle. Und feit dem 14. Jahrhundert murden letztwillige Berfügungen des Inhalts, daß Güter der hochadligen Häuser nur im Manns= stamm und zwar immer nur an einen in der Familie vererben sollten, üblich 4). Im 16. Jahrhundert kamen dann auch Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit solcher Güter auf.

Im niederen Adel dagegen fuchte man dasfelbe Ziel durch Brivatdispositionen,

Rechtsgeschäfte zu erreichen.

Freilich war die allgemeine Rechtsanschauung solchen Dispositionen lange nicht gunftig und wollte höchstens gestatten, daß Binculirungen des Grundbesites für eine bestimmte Anzahl von Generationen (meift vier Generationen) Geltung hätten. Roch im Jahre 1535 konnte Haum Paumgartner schreiben: "daß ein solches (nämlich die Errichtung eines Statuts, wonach Jemand sein Hab und But bei seinem männlichen Samen und Namen d. h. dem Mannsstamm beständig erhalten wollte) nit ein brauchlich ding sei" 5).

Indeß gelang es doch im Lauf der Zeit auch dem niederen Adel und dem demselben gleichgestellten städtischen Patriziat ihr Ziel dadurch zu erreichen, daß sie im Anschluß an die alten Stammgüter und die Familiengüter des Herrenstandes das Rechtsinstitut des Familienfideicommisses ausbildeten. Während aber das Institut der Stammgüter in seiner ursprünglichen Gestalt die Erhaltung des Grundbesitzes in jeder freien Familie bewirkte, dient das neuere Familien= fibeicommiß nach dem Borbilde der Familiengüter der hochadeligen Häuser nur der Erhaltung des Glanzes und Ansehens bestimmter ausgezeichneter Familien.

5) Stobbe, Handbuch II 138.

⁴⁾ Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts II 138.

Die Jurisprudenz war lange Zeit in Berlegenheit darüber, wie sie diese

Fibeicommifftiftungen juriftisch conftruiren foute.

Anfangs werden dieselben für Gesetzebungsacte erklärt. So hat namentlich Betsius in seinem Tractatus de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium (zuerst 1611, dann 1644 erschienen) die Stiftung von Familiensideicommissen auf das jus statuta condendi als auf ihre Quelle zurückzeführt. Und an Betsius schließen sich eine Reihe von anderen Juristen an, die gleich ihm das Familiensideicommis als Aussluß der Autonomie ansahen.

Diese Construction ist indeß nur für die Familiengüter des hohen Adels, die man damals wie auch noch später von den Familiensidecommissen nicht gehörig unterschied, begründet. Für diese letzteren lieserte merkwürdiger Weise das römische Recht selbst, gegen dessen Sindringen man sich schützen zu müssen glaubte, in der Folge die Formel zur rechtlichen Begründung dieses schützenden

Instituts 6).

Die italienischen Juristen des 16. Jahrhunderts haben dasselbe zuerst als fideicommissum familiae zu construiren versucht 7). Auch bei den Franzosen und Spaniern tam biefe Auffassung bald zur Geltung. In Deutschland brach berselben zuerst Ph. Anipschildt durch seine im Jahr 1626 zu Strafburg erschienene Doctordissertation und durch seinen im Jahre 1654 in Ulm gedruckten Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur, Bahn. Die Fideicommiß= stiftung ist nach ihm ein Rechtsgeschäft, und die Quelle desselben: sola fideicommittentis seu instituentis voluntas. Zum Zweck der juristischen Formulirung dieses Instituts zieht er das römischrechtliche successive Vermächtniß mit seinem auf den fibeicommittirten Gegenstand gerichteten Beräußerungsverbot und feiner von der gesetzlichen abweichenden Ordnung der Uebertragung desselben im Erbwege heran. Daß die Boraussetzung des römischrechtlichen Bermächtnisses — das Bestehen eines Universalsuccessors — im deutschen Recht nicht immer zutraf, hinderte ihn nicht an der analogen Anwendung des römischen Nechts auf das in der beutschen Braxis eingebürgerte Institut, für das er den Begriff des Fideicommisses im weiteren Sinne schuf. Das juriftische Wefen dieses letzteren bestand demnach trot seiner Anknüpfung an das römische Recht nicht mehr darin, daß einer Berson oder einer Reihe von Bersonen mittelbar aus dem Bermögen des Erb= laffers durch lettwillige Verfügung und auf Rosten der Erbschaft ein Vermögens= vortheil zugewendet werde, sondern in einer Anordnung, durch welche die Güter einer Familie zum Beften des Mannsstammes für ewige Zeiten in derselben erhalten bleiben follten. Es wurde demnach die von dem späteren römischen Recht für die Birksamkeit des Fideicommisses gezogene Schranke der vierten Generation nicht beachtet und das deutschrechtliche Familiensideicommig in dieser Beziehung freier gestellt 8). Endlich wurde die von den italienischen

⁶⁾ Cichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 440. Stobbe, Handsbuch II 183.

⁷⁾ v. Gerber, Deutsches Privatrecht 83. 8) Bei den Römern waren zwar noch zu Papinians und Modestins Zeiten, also in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr., fideicommissa perpetua rechtlich statthaft. Justinian hat dann aber in der Novelle 159 immerwährende Fideicommisse verboten und die Errichtung von Familiensibeicommissen auf 4 Genera-

Juristen für die Lehnerbfolge begründete Auffassung einer successio ex pacto et providentia majorum auch auf das deutsche Fideicommiß übertragen, so daß schließlich von der Anwendung des römischen Rechts auf dasselbe nicht viel mehr

übrig blieb als der Name 9).

Abweichend von Knipschildt unternahm es dann 3. H. Böhmer in seinen Exercitationes ad Pand. exercitatio XXXI B. LII lit. XIV ben Nachweis zu führen, daß die vertragsmäßigen Fideicommisse ihren Ursprung im einheimischen Recht haben und mit den Grundsätzen des römischen Rechts in Widerspruch stehen. Dem Beispiele J. H. Böhmers folgten J. St. Bütter, U. F. Hoffe und J. J. Mofer, indem sie ebenfalls die Familienfidei= commisse aus ben Grundsätzen bes beutschen Brivatrechts zu erklaren suchten. Diesen Schriftstellern gebührt somit das Berdienst, das Familienfideicommiß als eigenes deutschrechtliches Institut aufgefaßt und seine Erklärung aus deutschrechtlicher Wurzel versucht zu haben.

Seitdem hat die Rechtswissenschaft diese Versuche fortgesetzt und den Formulirungsprozeß des Rechts für das Familienfideicommiß= Institut zu Ende

geführt.

Nunmehr ist auch das Familienfideicommiß ein objectiv anerkanntes Rechtsinstitut, so daß es jener älteren Verlegenheitsaushilfe, welche die Familienfidei= commisse des niederen Adels und Burgerstandes mit den Familiengütern der hochadeligen Säufer zusammenwarf und ihre Errichtung auf einzelne Acte der Gesetzgebung zurücksührte, ebensowenig bedarf wie der Ableitung dieses Instituts aus dem römischen Recht.

Parallel mit der objectiv=rechtlichen Formulirung des Familienfideicommisses

geht die theilweise Umbildung desselben durch die neuere Gesetzgebung.

Der modernen staatsbürgerlichen Gesellschaft, die sich in der Gesetzgebung der französischen Revolution des Jahres 1789 und der folgenden Jahre eine entsprechende Rechtsordnung schuf, erschien das Familienfideicommiß in seiner historisch gewordenen Gestalt und mit seiner auf die Erhaltung des Ansehens und Glanzes bestimmter, bis dahin den privilegirten Ständen angehöriger Fa= milien gerichteten Tendenz als ein ihre Architektonik störendes Institut. Sie suchte dasselbe deshalb zu beseitigen. Es geschah dies durch die Decrete des Nationalconvents vom 25. October und 14. November 1792, durch welche die fideicommissarischen Substitutionen als unvereinbar mit den Brincipien der Freiheit und Gleichheit und als nachtheilig für die Bodencultur und für die Bläubiger aufgehoben wurden. Diefe Gesetze erscheinen nur als eine Consequenz bes am 28. März 1790 von der Nationalversammlung gefaßten Beschluffes, durch welchen alle Rechtsunterschiede des Grundbesitzes und alle Unterschiede des Geschlechts und Alters bei Erbtheilungen aufgehoben worden waren. 15. März 1803 promulgirte Code civil sanctionirte dann diesen durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit begründeten Zustand, indem der Art. 896 desselben Substitutionen schlechthin verbot. Eine Ausnahme wurde durch die Art. 897, 1048 und 1049 nur bezüglich der portion disponible zu Gunsten

tionen beschränkt. Durch kunstliche Interpretation der Juristen sowie durch ein derogatorisches Gewohnheitsrecht wurde die Geltung der Novelle 159 für Deutschland beseitigt. Lewis, Familienfibeicommißrecht S. 237, 446. 9) v. Gerber, Deutsches Privatrecht 83. Stobbe, Handbuch II 138.

von Enkeln und Geschwisterkindern gestattet; doch muß die Substitution — im Sinne des von Mirabeau ausgesprochenen Grundsatzes: "Je crois que le citoyen peut être le maître de disposer d'une partie de sa fortune, pourvu qu'il ne dérange pas le principe d'égalité envers ses héritiers. Mon avis est donc qu'on ne puisse favoriser aucun de ses héritiers au préjudice de l'autre, soit en ligne directe, soit en ligne collatérale" — in einem solchen Falle zu Gunsten aller bereits geborenen und noch zu erwartenden Kinder des Beschwerten ohne Unterschied des Alters und Geschlechts exsolgen. Code civil Art. 1050.

Ferner wurde durch Decret vom 30. März 1806, Senatsbeschluß vom 14. August 1806, zwei kaiferliche Statuten vom 1. Marz 1808, Decrete vom 24. Juni, 28. October und 21. December 1808, vom 2. Februar, 17. Mai und 4. Juni 1809 und vom 3. März 1810 das Majorat für diejenigen Güter als statthaft erklärt, die der Raiser (Napoleon I.) behufs Dotirung eines erblichen Titels als solche bezeichnete (Code civil Art. 896). Durch diese ausnahmsweise Zulassung von Majoraten hatte Napoleon I. im Sinn, auf den Trümmern der unter das gleiche Recht und das generelle Verbot der Errichtung von Substitutionen gebeugten alten Aristofratie einen neuen, auf fester wirthschaftlicher Basis ruhenden imperialistischen Adel zu begründen, wie fich das unzweideutig aus dem auf S. 119 der erften Abtheilung biefer Arbeit mitgetheilten Briefe desselben an seinen Bruder Josef, damaligen König von Neapel, ergiebt. Diese Majorate von Napoleons Gnaden vererbten nach dem Recht der Erstgeburt und standen unter eigenem, von dem allgemeinen Civilrecht wesentlich verschiedenen Recht, das theils auf die im einzelnen Falle ertheilten kaiserlichen Lebnbriefe, theils auf kaiserliche Statuten als auf seine Quellen zurückzuführen mar.

Unter der Restauration wurde das Recht, sideicommissarische Substitutionen zu errichten, noch erweitert durch die Gesetze vom 5. März 1819, 6. Februar 1824 und 17. Mai 1826.

Mit dem Julikönigthum trat dann aber wieder eine den Majoraten ungünstige Strömung zu Tage. Das Gesetz vom 12. Mai 1835 verbot die Errichtung neuer Majorate und das Gesetz vom 7. Mai 1849 beseitigte die ganze Napoleonische Majoratsgesetzung, so daß seitdem wieder die ursprüngslichen Bestimmungen des Code civil in ihrer ganzen Strenge sich in Geltung besinden.

Diese französische Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Beseitigung der Familiensideicommisse bezog, blieb nicht ohne Einsluß auf Deutschland, während die Napoleonische Majoratsgesetzgebung an Deutschland spurlos vorüberging.

Zunächst wurden hier die Familiensideicommisse in den Ländern auf dem linken Rheinufer in Folge der Decrete des Nationalconvents vom 25. October und 24. November 1792 sofort und unbedingt in freies Eigenthum umgewandelt. In den deutschen Rheinbundsstaaten erfolgte die Beseitigung der Familiensideicommisse entweder in Folge der Einführung des Code civil (Art. 896) oder in Folge des Erlasses von dahin zielenden Spezialgesetzen.

Der Code civil wurde eingeführt: im Königreich Weftphalen durch Constitution des Staates vom 15. November 1807; im Fürstenthum Arenberg durch herzogliche Verordnung vom 28. Januar 1808:

im Großherzogthum Berg durch kaiserliches Decret vom 12. November 1809; im Großherzogthum Baben durch Einführungsdecret vom 3. Februar und 22. December 1809 (in den literirten Zusatzagraphen zum Art. 577 (ca—cv) war jedoch ein dem Familienfideicommiß ähnliches Institut unter der Bezeichnung des Stammgutssystems für Personen des Herren= und Kitter= standes beibehalten worden);

im Großherzogthum Frankfurt durch Berordnung vom 25. Juli 1810; in den hanseatischen Departements durch organisches Decret vom 4. Juli 1811:

in Ostfriesland, einigen anderen Gegenden Nordbeutschlands und in Holland durch Decret vom 24. Januar 1812 10).

Durch folgende Spezialverordnungen wurden die Familienfideicommisse aufgehoben:

in Württemberg durch Normalverordnung vom 22. April 1808, declarirte Verordnung vom 26. April 1812, sowie Normalresolution vom 19. Februar 1814;

in Banern durch Sdict, die Abelsverhältnisse betreffend, vom 28. Juli 1808. Mit der Beseitigung der französischen Herrschaft in Deutschland wurden die Fideicommisse aber auch wieder allmählich in ihre alten Rechte eingesetzt.

Um solche Gesetzebungsacte der einzelnen deutschen Staaten, wie sie in der Rheinbundszeit vorgekommen waren, wenigstens soweit der früher reichse unmittelbar gewesene Abel (Standesherren und Reichsritter) in Frage kam, in Zukunft auszuschließen, bestimmt dann die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 14, daß gemäß den Grundsätzen der ehemaligen deutschen Reichse versassung den "im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen die noch bestehenden Familienverträge auferecht erhalten" werden sollen. Außerdem wird ihnen die Besugniß zugesichert, "über ihre Güter= und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu tressen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen 11. Alle disher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künstige Fälle nicht weiter anwendebar sein" 12).

Aber auch die einzelnen zum deutschen Bunde gehörig gewesenen Staaten haben jene aus der Napoleonischen Zeit stammenden Fideicommiß=Berbote für ihr Gebiet ausdrücklich aufgehoben.

¹⁰⁾ C. S. Zachariä, Handbuch des französischen Zivilrechts, herausgegeben von Buchelt. 6. Aust. Heidelberg 1875.

¹¹⁾ Rach bem öfterreichischen Hofberet vom 19. September 1836 (Rr. 156 bes 3.G.L.) bedürfen übrigens Familienverträge ber in Oefterreich wohnhaften vormals reichsunmittelbaren Familien über die Güter- und Familienverhältnisse, sie mögen nun vor ober nach der Bundesacte errichtet sein, der landesherrlichen Genehmigung.

nun vor ober nach der Bundesacte errichtet sein, der landesherrlichen Genehmigung. 12) Diesem Art. 14 der deutschen Bundesacte allein und nicht auch dem Landesarecht der einzelnen Staaten sind die autonomen Beliebungen des hohen Abels unterworfen, wie denn das baherische Recht ausdrücklich die Grundsätz seines Fibeicommisedicks auf die Familiengüter der hochabeligen Häuser für nichtanwendbar erklärt (Eb. über die F.F.C. vom 26. Mai 1818 § 102).

Es geschah dies:

in den ehemals zum Königreich Westehalen gehörig gewesenen Landestheilen der preußischen Monarchie durch königliche Berordnung vom 11. März 1818 nebst Declarationen vom 1. Juni 1820 und 9. Juni 1827;

in dem ehemaligen Großherzogthum Berg durch Gesetz vom 23. März 1828

und eine Anzahl sich an dieses Gesetz anschließende Cabinetsordres;

in der Rheinprovinz, soweit in derselben noch jest französisches Recht gilt oder deren Theile, soweit dieses nicht der Fall ist, doch mit dem französischen Kaiserreich verbunden waren, durch die königliche Cabinetvorre vom 25. Februar
1826, betreffend die Errichtung von Familiensideicommissen in der Rheinprovinz, sowie durch die Verordnung vom 21. Januar 1837, welche den Häuptern der rheinischen Abelssamilien das von ihnen vor der Occupation
besessen Recht, zum Besten ihrer Descendenten frei testiren zu dürsen, ohne
durch Pflichttheile gebunden zu sein, restituirte;

in Oldenburg durch Berordnung vom 10. März 1814;

in Württem berg durch Abelsstatut von 1817, wodurch allen ehemals durch Fideicommisse vinculirten Gütern, welche bis 1817 im Besitz der betreffenden Familien geblieben waren, ihre Fideicommißeigenschaft restituirt wurde, und durch königliche Declaration vom 8. December 1821;

in Bapern durch das Edict über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818, welches das Fideicommissinstitut zugleich einer durchgreisenden Neuregelung

unterwarf;

in Heffen = Darmstadt, wo das französische Fideicommigverbot für einen Theil des jegigen Großherzogthums erst durch das Geset vom 13. September

1858 aufgehoben wurde;

in Hannover durch die Verordnung vom 23. August 1814, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betreffend, §§ 104—106, serner die Verordnung vom 14. April 1815, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim betreffend, §§ 112—115, serner die Verordnung vom 13. September 1815, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung in dem Kreise Meppen betreffend, §§ 109—114, und endlich die Verordnung vom 13. April 1821 über Wiederherstellung der Fideicommisse in dem Fürstenthum Ostsriesland, in der niederen Grafschaft Lingen und in den vormals eichsfeldischen Landestheilen.

Nur im gegenwärtigen Reichslande Elsaß-Lothringen ist, trot der Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland, das Familienfideicommiß nicht wieder aufgelebt, und es besteht hier das Berbot der Errichtung von sideicom=

miffarischen Substitutionen nach wie vor ungeschwächt in Kraft.

Während innerhalb der spezisisch deutschen Rechtsentwickelung des Familienssideicommisses die Anlehnung an die französische Gesetzgebung sich nur wie eine kurze und wenig folgenreiche Spisode ausnimmt, hat man in den meisten deutschen Staaten bereits im vorigen Jahrhundert ein anderes Versahren einzuschlagen begonnen und dies — nach Beseitigung des französischen Einflusses — in diesem Jahrhundert fortgesetzt.

Statt die bestehenden Familiensideicommisse aufzuheben und die Errichtung neuer zu verbieten, wie die französische Gesetzgebung gethan hatte, sucht man in Deutschland das gemeinrechtliche Familiensideicommis durch die Barticulargesetzgebung im Sinne einer Annäherung desselben an das allgemeine Recht umzubilden.

In diesem Sinne haben der Gesetzgebung dieses Jahrhunderts bereits das verbesserte und ergänzte Chur-Baherische Landrecht, der sog. Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756, III cap. 10 §§ 1—25, und das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, Th. II Tit. 4 §§ 47—226, vorgearbeitet.

Freilich an dem Borgehen der französischen Gesetzgebung gemessen, erscheint die deutsche Gesetzgebung — abgesehen von einigen wenigen Beispielen — außersordentlich maßvoll und zahm.

In Frankreich hatte man mit einem Schlage und meist ohne Entschädigung die bäuerlichen Grundlasten, die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums und als Correlat dazu auch die bestehenden Lehen und Fideicommisse beseitigt. In den einzelnen deutschen Staaten dagegen — und allen voran in Preußen — hielt man für die Ablösung der meisten Grundlasten principiell an der Entschädigungspssicht sest und ließ den Lehen= und Fideicommissverband unangetastet. Auch die rechtliche Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes blieb in einer ganzen Reihe von deutschen Staaten des Nordwestens noch einige Zeit nach Befreiung des bäuerlichen Bodens von den aus dem Mittelalter stammenden Lasten bestehen. In Preußen und einigen anderen Staaten freilich wurde gleichzeitig mit der Befreiung des Bodens von den grundherrlichen Lasten auch die rechtliche Gebundenheit desselben beseitigt.

Was speziell das Familiensideicommiß betrifft, so waren die Redactoren des allgemeinen preußischen Landrechts demselben keineswegs günstig gesinnt, "weil es den Güterverkehr in gleicher Weise fessele, wie die Verwendung der Güter zur todten Hand, und weil die damit verbundenen Majorate, Minorate oder Primogenituren zu einer Anhäufung des Vermögens in der Hand eines Mitgliedes der Familie, das im Ueberfluß lebe, dagegen zur größten Unbilligkeit gegen alle übrigen Familienmitglieder führe, insbesondere aber auch, weil darin eine große Anomalie liege, daß es in der Gewalt eines Menschen stehen solle, über das Vermögen, welches er bei seinem Abscheiden zurücklassen müsse und worüber ihm der Tod jedes physische Bermögen zu disponiren benimmt, auf viele Jahrhunderte und Geschlechter hinaus Gesetze vorzuschreiben" 13). Gleichswohl hat das Allgemeine Landrecht Th. II Tit. 4 §§ 47—226 das Familiensideicommiß auch für die Zukunft anerkannt und dasselbe nur seiner größten Schrosseiten zu entkleiden gesucht.

Auch das auf die Schön-Stein'sche Znitiative zurückzuführende Glict vom 9. October 1807 § 9 gestattete nur die Aushebung der Lehen, Familiensstiftungen und Familiensideicommisse durch Familienbeschlüsse, sowie die Bererbspachtung einzelner Theile von Lehens, und Familiensideicommissessitzungen.

Dem Edict von 1807 schloß sich das Landesculturedict vom 14. September 1811 § 6 und die spätere preußische Gesetzgebung an, indem sie die Dispositions= besugniß des Fideicommißeigenthümers erweiterte und insbesondere Aufnahme von Darlehen unter Verpfändung des Familiensideicommißgutes für bestimmte

¹³⁾ Suarez, Amtliche Vorträge bei der Schlufrevision des allgemeinen Landerechts in v. Kampt' Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung u. f. w. Band 41 heft 81 S. 169.

Fälle, sowie den Abverkauf einzelner Theile desselben gestattete und endlich die corporative Organisation der Familiensideicommisgüter besitzenden Familien

durchführte.

Eine neue theilweise gesetzliche Regelung erhielt das Familiensideicommiß sodann in den dreißiger Jahren in Sachsen=Weimar durch Batent vom 22. Mai 1826 und durch Gesetz vom 22. April 1833, in Hannover durch Gesetz vom 13. April 1836, in Braunschweig durch Gesetz vom 28. März 1837.

Das wenn auch nicht an äußeren Erfolgen, so doch an mannigfachen Anregungen auf politischem, socialem und wirthschaftlichem Gebiet reiche Jahr 1848 brachte neben der Beseitigung mancher anderen rechtlichen Fessel des freien Verkehrs auch die Beseitigung der Familiensideicommisse zur Sprache.

Der von der Franksurter Nationalversammlung niedergesetzte Ausschuß für Bolkswirthschaft beantragte nämlich unter Anderem die Aufnahme folgender Be-

stimmung in die Grundrechte des deutschen Volkes:

"Aller Lehensverband und alle Fideicommisse sind aufgehoben. Das Nähere über die Urt und Weise der Aussührung haben die Gesetzgebungen der Ginzels

staaten anzuordnen."

Eine Minorität im Ausschuß dagegen beantragte zu sagen: "Die Familienfideicommisse aller Art, die Majorate, Minorate, Seniorate und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge sind aufgehoben und treten bei dem nächsten Todes- oder Besitzveränderungsfall außer Kraft."

Der Majoritätsantrag wurde mit einem die Rechte der regierenden häuser wahrenden Zusatze und mit der Modification, daß die Ausshebung durch die einzelnen Staaten zu geschehen habe, von der Nationalversammlung selbst am

21. December 1848 jum Beschluß erhoben.

Der § 38 bes am 27. December 1848 publicirten Gesetzes über die Grundrechte lautete: "Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingung der Ausschedung bestimmt die Gesetzebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der einzelnen regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landeszesetzen vorbehalten." (Deutsche Reichsverfassung von 1849 § 170.)

Dem von der Nationalversammlung gegebenen Impulse zur Aufhebung

der Familienfideicommisse folgten:

das für das Fürstenthum Reuß j. L. erlassene Staatsgrundgeset vom 30. November 1849 und das revidirte Staatsgrundgeset vom 14. April 1852, § 24;

bie für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erlassene

Verfassung vom 12. December 1849, § 43;

das für das Fürstenthum Lippe = Detmold erlassene Gesetz vom

4. September 1849;

die für das Fürstenthum Anhalt=Bernburg erlassene Verfassung von 1850, § 49;

die preußische Berfaffung vom 5. December 1848, Art. 38, und vom

31. Januar 1850, Art. 40;

das braunschweigische Geset vom 19. März 1850, § 1 u. 2; das oldenburgische Staatsgrundgeset vom 18. Februar 1849, bessen

das Familienfideicommiß abolirende Bestimmung dann in das revidirte Staats=

grundgesetz vom 22. November 1852, § 213 übergegangen ist.

Allein auch dieser rein negative Zustand war, ebenso wie der durch die Napoleonische Gesetzgebung am Anfang des Jahrhunderts geschaffene, in den meisten Ländern nur von kurzer Dauer.

In Preußen murbe bereits mittels Gefetes vom 5. Juni 1852 Urt. 1 der Art. 40 der Verfassung vom 31. Januar 1850, soweit er die Stiftung von Familienfideicommiffen untersagte, wieder aufgehoben, womit denn der durch das allgemeine Landrecht, sowie die späteren Spezialgesetze geschaffene Rechtszustand wieder hergestellt ward.

In Reuß j. L. wurde mittels Gesetzes vom 20. Juni 1856 das ältere Recht wieder hergestellt; ebenso wurde in Lippe = Detmold das die Familien= fibeicommisse beseitigende Gesetz von 1849 durch eine Berordnung vom 2. Mai 1854 aufgehoben und auch in Schwarzburg = Sondershaufen die Errichtung von Familienfideicommiffen wieder gestattet.

Endlich ift das Fibeicommigverbot auch in Braunschweig durch bas Gesetz vom 20. März 1858 wieder beseitigt worden. Dieses Gesetz ordnete zugleich die Rechtsverhältnisse der braunschweigischen Fideicommisse, hier Familien=

stammgüter genannt.

Nur in Oldenburg blieb das Familienfideicommig definitiv beseitigt.

Reformirt wurde das Familienfideicommiß:

in Sessen = Darmstadt durch ein Gesetz vom 13. September 1858; im Königreich Sachsen durch das Bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 und

in Defterreich durch das Patent vom 9. August 1854 und das Gesetz vom 13. Juni 1868.

Fassen wir das oben Dargestellte in wenige Worte zusammen, so sinden wir, daß die Gesetgebung vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Errichtung von Familienfideicommissen gestattete und begünstigte, worauf bann in Folge der Ideen des Aufklärungszeitalters und der Napoleonischen Gesetz= gebung eine theilweise Reaction gegen diese dem Fideicommiß gunstige Strömung eintrat. Seit dem Jahre 1815 ward die Errichtung von Fideicommissen aber wieder gestattet, und nach kurzer Unterbrechung am Schluß der vierziger Jahre zeigt sich in den fünfziger Jahren sogar eine fehr fideicommißfreundliche Strömung, und zwar in Deutschland sowohl wie in Desterreich.

Der im allgemeinen dem Fideicommiß günstigen oder ungünstigen Strömung entspricht dann auch die Zahl der in der betreffenden Beriode erfolgten Kideicommik-

errichtungen.

Für das Gebiet des neuen Deutschen Reichs fehlen uns leider die zum Belege des Gesagten erforderlichen Zahlen. Für Desterreich dagegen ist diese Lucke neuerdings ausgefüllt worden.

Eine in der Desterreichischen statistischen Monatsschrift für 1883 (9. Jahrg. 10. Heft S. 2 u. 7) veröffentlichte Arbeit von Jnama = Sterneggs über; Die Familienfideicommisse in Desterreich theilt über unseren Gegenstand folgendes mit.

Hier stammen das Gräflich Thun'sche Familienfideicommiß in Steiermark, Kärnthen und Krain, das Fibeicommif bes Freiherrn von Herberstein in Steier= mark und das der Freiherrn von Mallowetz und von Kaprun in Böhmen bereits aus dem 16. Jahrhundert. Darauf folgte die Stiftung der Familiensideicommisse der Fürsten von Liechtenstein (1602 und 1604), der Bubna 1608, der Wurmsbrand 1616, der Kebenhüller in Oberöfterreich u. s. w.

Zur Zeit Kaiser Leopolds I. wurden allein in Niederöfterreich 38 Pecuniar= und Grundfideicommisse angemeldet, von denen die meisten unter diesem Kaiser errichtet worden waren.

'Unter Maria Theresia und Josef II. war die Strömung den Familienssteicommissen weniger freundlich. Ja Josef II. trug sich sogar mit der Absicht, die Fideicommisse aufzuheben, eine Absicht, die jedoch nicht zur Aussührung gelangte.

Mit dem Westgalizischen Gesetzbuch (1797) trat wieder eine dem Fideiscommiß günstigere Auffassung ein, welche auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande von 1811 zum Ausdruck kam und in der Folge, selbst unter dem constitutionellen System, keine nanhafte

Abschwächung mehr erfuhr.

In einzelnen Kronländern ist allerdings unter Napoleonischer Herrschaft eine gewaltige Störung in der Entwickelung des Fideicommisses eingetreten, doch war sie hier wie in den deutschen Ländern nur eine vorübergehende. So wurden durch das französische Decret d. d. Antwerpen, 30. September 1811, § 44, die Fideicommisse im Küstenlande und in Dalmatien aufgehoben; aber bereits das Hosbecret vom 8. August 1817 erklärte dieselben als wieder zu Recht bestehend.

Seitbem nimmt die Zahl der neu gegründeten Fideicommisse zu und wird zugleich der bereits bestehende Fideicommisverband über neue Güter aus= gedehnt.

So sind beispielsweise allein in Böhmen unter Kaiser Franz II. 8, unter Kaiser Ferdinand 6 und unter Kaiser Franz Josef 8 neue Familiensideicommisse

gestiftet worden.

Wenn uns — wie wir bereits oben auführten — für die zum Deutschen Reich gehörigen Staaten auch die nöthigen Daten über die Zeit, in der die Familienfideicommisse entstanden sind, fehlen, so ist doch sicher, daß in Preußen seit den fünfziger Jahren wieder eine stärkere Neigung zur Errichtung von Familienfideicommissen hervorgetreten ift. Es mag das zum Theil mit der Reorganisation des Herrenhauses — indem nach der Berordnung vom 12. October 1851 den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes das Präsentations= recht ertheilt wurde und außerdem den Berbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter Dieses Recht vom Rönig beigelegt werden konnte —, zum Theil mit der den Besitzern von Lehngütern gewährten Befugniß, dieselben in Fideicommikgüter umzuwandeln, zusammenhängen. Die Bermehrung der Familienfideicommisse ist gleichsam der Widerhall eines in der Sigung bes preußischen Herrenhauses vom 22. September 1849 geäußerten Bunsches: "Ich wünschte, sagte damals Stahl, daß die fideicommissarische Richtung in unserem Bolte überhand nehmen moge, fie mare das rechte Gegen= theil gegen ben Hang, dem Moment zu leben und den Moment auszubeuten" 14).

¹⁴⁾ Stahl, Siebzehn parlamentarifche Reben, Berlin 1862, S. 48.

2. Recht der Gegenwart.

Indem wir jest an eine vergleichende Darstellung des gegenwärtig in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Fideicommißrechts gehen, sei hier nur noch bemerkt, daß diese Darstellung unsererseits bloß den Zweck versolgt, einen sesten Anhalt für die socialwirthschaftliche Analyse des Familiensideicommisses zu gewinnen. Es sind demnach diejenigen gemein- und particularrechtlichen Bestimmungen des Fideicommißrechts, welche nur juristisch etchnische Bedeutung haben und keinerlei Anlaß zu socialwirthschaftlicher Beurtheilung geben, von uns entweder gar nicht oder doch nur soweit berücksichtigt worden, als der Zusammen-hang mit den übrigen Bestimmungen und die Rücksicht auf das Verständniß des ganzen Rechtsinstituts es erheischen.

Auch sind in der nachfolgenden Darstellung nur die der Landesgesetzgebung unterstehenden Familiensideicommisse, nicht aber auch die Kron= und Haussideicommisse der deutschen regierenden Familien, und ebenso wenig die Hausgüter der hochadeligen Familien berücksichtigt worden. Denn während die ersteren eigenen Normen unterliegen und ganz unabhängig von dem Urtheil über den Werth der Fideicommisse bestehen, werden die letzteren von dem § 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und nicht von der Landesgesetzgebung

geregelt.

Hier sei nur kurz erwähnt, daß sich die Hausgüter der hochadeligen Häuser von den Familiensideicommissen hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß das Eigenthum an den Familienzütern dem hochadeligen Hause als juristischer Person zusteht, und daß Berfügungen über die Substanz dieser Güter der Gesammtheit der Agnaten vordehalten sind. Auch haben die Agnaten ein Stimmrecht in Hausangelegenheiten, sowie ein Anrecht am Hausgut, das sich nicht nur in einem selbständigen Warterecht, sondern auch in einem Recht auf den Genuß der Früchte des Hausguts (Apanage) äußert und durch die Verfassung näher bestimmt wird. Und selbst die Cognaten haben gewisse Ansprüche auf Absindung und Aussteuer. Dem Haupt der Familie, welches dieselbe nach außen zu repräsentiren hat, stehen Besit, Verwaltung und Benutzung des Hausgutes zu.

A. Rechtsquellen.

Jedes einzelne Familienfideicommiß ist seiner Entstehung nach zurückzu= führen auf einen ausdrücklichen Willensact des Stifters.

Dieser Act ist — da die Errichtung von Familiengütern der hochadeligen Häuser, welche sich als Ausslüsse der Autonomie charakterisiren, hier nicht in Betracht kommt — immer eine private Disposition, ein Rechtsgeschäft.

Die Privatdispositionen sind dem gemeinen Recht oder der Gesetzgebung

der einzelnen Staaten unterworfen.

Beide, das gemeine Recht sowie die particularen Gesetzgebungen, enthalten

zweierlei Arten von Bestimmungen.

Sie beschränken einestheils die Privatverfügungen ihrem Inhalt und ihrer Form nach durch absolute, prohibitive Normen, mit denen sich die Fideicommiß= stiftung in keinem Fall in Widerspruch setzen darf, und enthalten anderntheils

Schriften XXV. - v. Miastowsti, Grunbeigenthumsvertheilung. II.

sog. dispositives Recht, das nur insofern in Anwendung kommt, als die Stif-

tung den einen oder anderen Punct zu regeln unterlassen hat.

a. Das gemeine Recht regelt noch heutzutage das Familienfideicommiß—wobei nur hier und da geringe Modificationen wesentlich formaler Natur durch die Landesgesetzgebung angebracht sind— in solgenden Staaten: Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Schwarzburg = Rudolstadt, Schwarzburg = Sondershausen, Sachsen Altenburg, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Lippe-Detmold, sowie in solgenden zum Königreich Preußen gehörigen Landestheilen: Hessenzalsau, Schleswig-Holstein, Lauenburg und Neuvorpommern mit Kügen.

b. In folgenden Staaten hat die Gesetzgebung das gemeine Recht entweder

vollständig verdrängt oder doch wesentlich modificirt.

Breußen: a. für diejenigen Gebiete, in denen das A.L.R. gilt: AU= gemeines Landrecht von 1794 II 4 § 47-226.

Edict vom 9. October 1807.

Declaration zum § 9 des Edicts vom 9. October 1807, vom 19. Februar 1812.

Gesetz vom 15. Februar 1840 über Familienschlüsse bei Familienssideicommissen, Familienstiftungen und Lehen, sowie das Gesetz vom selben Tage, betreffend Familiensideicommisse u. s. w. im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glaz.

Gefetz vom 5. März 1855, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familiensideicommissachen betreffend, und Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 § 49 Rr. 1 und 2.

Gesetz vom 3. März 1850 und vom 27. Juni 1860, welche den Abverkauf und den Austausch geringfügiger Parcellen von Fideicommifgrundstücken unter gewissen Bedingungen gestatten.

b. für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover:

Geset über Ablösbarkeit des Lehnverbandes u. s. w. und die Erzichtung von Familienfideicommissen vom 13. April 1836.

Bahern: Edict über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII zum Tit. V der Berfassurfunde von 1818).

Gesets vom 11. September 1825, die Anwendung und Bollziehung

einiger Bestimmungen über Familienfideicommisse betreffend.

Inftruction jum § 14 der Beilage VII Tit. V der Berfassurfungsurfunde von 1818, vom 3. März 1857.

Sachsen: Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 § 2527—2541 (unter dem Titel: Ueber die Familienanwartschaft).

Baden: Familiensideicommisse können nur in sehr beschränkter Weise sür Enkel und Geschwisterkinder bestellt werden: Landrecht Satz 896, 1048—1074. Dagegen werden als zulässig erklärt: Stammgüter, die den Familiensideicommissen im gemeinrechtlichen Sinne sehr ähnlich sind: Landrecht Satz 577 ca—cv.

577 ch ist aufgehoben durch das Gesetz vom 31. Juli 1839, und an die Stelle der im Sat 577 ch gedachten Landtasel sind durch die Berordnung vom 10. November 1842 die Grundbücher getreten.

Hesser 1858. Geptember 1858.

Sachsen=Weimar: Patent zur Entscheidung einiger Rechtsfragen vom 22. Mai 1826.

Gesetz vom 22. April 1833 über die bei Errichtung von Familiensfibeicommissen und ähnlichen Stiftungen zu beobachtende Form.

Braunschweig: Gesetz, die Aufhebung ber Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 28. März 1837.

Gesetz, die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom

20. Mai 1858.

Unhalt=Köthen: Berordnung wegen Errichtung und Aufhebung von Familienstiftungen und Fideicommissen vom 7. März 1832.

Gesetz, betreffend Familienschlüsse, vom 7. April 1870.

Defterreich: Bürgerliches Gesethuch für die gesammten deutschen Erblande von 1811 §§ 618-645.

Hofcangleidecret vom 13. Juli 1832.

Batent vom 9. August 1854.

Gefetz vom 13. Juni 1868, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Berschuldung von Familienfideicommiffen.

c. Beseitigt sind die Familienfideicommisse durch die Gesetz=

gebung in

Oldenburg seit 1849, wo das Familiensideicommiß gleichzeitig mit dem Lehnsverbande und der Erbunterthänigkeit abgeschafft worden ist, und in

Elfaß-Lothringen durch die frangösische Gesetzgebung.

Auch im Bremischen Landgebiet kommen keine Familienfideicom=

Demnach ist das Familiensibeicommiß nahezu in ganz Deutschland in praktischer Geltung: doch ist der von demselben vinculirte Theil des Bodens in den einzelnen Ländern ein sehr verschiedener.

B. Befen und Bezeichnung 15).

Gemeinrechtlich besteht die Fideicommiseigenschaft eines Gutes darin, daß es, in Folge des Stiftungsactes, die Bestimmung erhalten hat, behufs Erhaltung des Glanzes und Ansehens eines bestimmten Geschlechts (splendor familiae), unveränderlich auf die Geschlechtsnachfolger des Constituenten oder eines Dritten bis zum Ausgang des Geschlechts und Namens oder bis zu einem vom Stifter sestgesten Zeitpuncte überzugehen. Diese Ivee sindet ihren rechtlichen Ausdruck in dem Berbot der totalen und partiellen Beräußerung des Fideicommisguts unter Lebenden und auf den Todesfall, sowie der Verschuldung seiner Substanz. Die zur Nachsolge in das Familiensideicommiß berusenen Personen succediren

¹⁵⁾ v. Gerber, Syftem 84, 275. Beseler, Syftem 176. Bluntschli, Deutsches P.R. 68. Lewis, F.F.C.R. 6, 7, 16, 19—22. Desselben F.C.Bestimmungen S. 467 bis 468, 495 ff. Stobbe, Handbuch II 139.

in dasselbe nach einer fingulären Erbfolgeordnung, über die das Nähere weiter unten in einem besonderen Abschnitt zu erwähnen sein wird. Die Succession erfolgt ex pacto et providentia majorum, d. h. es leiten die Fideicommikbesitzer ihr Recht nicht unmittelbar von ihrem Borganger, sondern ex fundatione ab 16).

Da der Fideicommignachfolger in das Fideicommig als Singular= und nicht als Universalerbe des letten Eigenthümers succedirt 17), so ist er berechtigt, die Allodialerbschaft seines Vorgängers auszuschlagen: in welchem Fall er nur für die auf dem Fideicommiß als solchem ruhenden Lasten (Substanz= und Früchteschulden), nicht aber auch für die persönlichen Schulden seines unmittel= baren Borgangers haftet 18).

In den einzelnen Particulargesetzgebungen werden die übrigen Grundsätze zum Theil bestätigt und näher entwickelt, zum Theil aber auch abgeändert. Was die Belege für die Bestätigung betrifft, so sind sie bereits oben in den ein= zelnen Noten beigebracht worden. Es erübrigt daher nur noch die Abanderungen zu verzeichnen.

Bährend die meisten Particulargesetzgebungen in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht einem bestimmten Geschlecht im Fideicommiggut die Bermögens= grundlage für eine unbegrenzte Beit zusichern, erklären einige Befete es für statthaft, daß das Fideicommiß von Anfang an nicht für alle Geschlechtsnachfolger in infinitum, sondern nur für eine bestimmte Zahl von Geschlechts= nachfolgern errichtet werde 19), und gestattet das bayerische Gesetz die Rutzung des Fideicommisses durch mehrere Geschlechter nach einander, so daß nach dem Aussterben des einen Geschlechts ein anderes in die Rutung des Fideicommisses tritt 20).

Daß die Fideicommiggüter nicht veräußert werden dürfen und daß für die von dem Fideicommigbesitzer perfonlich contrabirten Schulden außer seinem Allodialvermögen nur die von ihm während seiner Besitzeit bezogenen Früchte zu haften haben, sprechen ausdrücklich aus die Gesetze Preußens, Desterreichs, Han= novers, Badens und Bayerns 21). Jedoch ist ausnahmsweise auch die Belaftung des Fideicommigguts mit Schulden, sowie die Beräugerung desselben im ganzen oder in einzelnen Theilen gestattet. Hierüber ist das Nähere in einem besonderen Abschnitt über die Beräußerung und Berschuldung der Fideicommisquter mitzutheilen. Die gemeinrechtliche Bezeichnung "Familienfideicommiß" ift auch in die Gesetzgebung Preugens, Defterreichs, Anhalts, Sachsen-Beimars und des Königreichs Sachsen übergegangen, mährend die hannoversche Gesetz-gebung von "immerwährenden Majoraten", die badische von "Stammgütern" und die braunschweigische von "Familienstammgütern" spricht.

¹⁶⁾ v. Gerber, Syftem 274, 275. Befeler. Syftem 176. Stobbe, Sand= buch II 139.

¹⁷⁾ Ausdrücklich anerkannt im Bad. L.R. 577 cn. Bayr. Ed. 77. Braunfchm. Gef. v. 1837 22. Braunschw. Gef. v. 1858 3.

¹⁸⁾ Ausdrücklich anerkannt im Banr. Eb. 82. Braunschw. Gef. v. 1837 22.

¹⁹⁾ Bayr. Ed. 1. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 23. Defterr. B.G.B. 618. 20) Bayr. Ed. 80, 84. 21) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 80. Oefterr. B.G.B. 632. Hann. Gef. 35. Bad. L.R. 577 ci. Banr. Eb. 53.

C. Bur Errichtung und zum Befit berechtigte Berfonen 22).

a) Wenn das Familienfideicommiß auch lange Zeit ausschließlich im Abel — und zwar zunächst im hohen, dann auch im niederen Abel — seine Anwendung fand, so räumt das gemeine Recht doch gegenwärtig einem jeden, der hand= lungsfähig ist, ohne Unterschied des Standes das Recht zur Errichtung von Familienfideicommissen ein, vorausgesetzt natürlich, daß dem Stifter die volle Dispositionsbefugniß über den durch Familienfideicommiß zu vinculirenden Gegenstand und die testamenti factio activa zusteht. Die der Errichtung eines Rideicommisses in einem bestimmten Gut entgegenstehenden Rechte dritter Bersonen: der Notherben und Pflichttheilsberechtigten, der Lehn=, Stamm= und Erbgutsanwärter, sowie des Lehnsherrn und Obereigenthümers, sosern letztere noch heute vorkommen, können jedoch nur durch Berzichte der Berechtigten beseitigt werden.

Ausbrückliche Bestätigung findet dieser gemeinrechtliche Grundsatz in der Gesetzgebung Preugens, Anhalts, Sachsen-Weimars, heffen-Darmstadts, Bayerns,

Sachsens und Hannovers 23).

Nur in Baden sind zur Errichtung von Stammgütern lediglich "Bersonen

des Herren= und Ritterstandes" berechtigt.

b) In benjenigen Staaten, wie z. B. in Baben, in benen die Errichtung von Fibeicommiffen nur Personen bestimmter Stände gestattet ift, wird auch das Recht zum Besitzantritt des Fideicommisses von der Zugehörigkeit zu denselben Ständen abhängig gemacht. Aber felbft in Bayern, wo für die Berson bes Stifters keinerlei Standesrequisit aufgestellt ift, durfen Familienfidei= commisse doch nur zu Gunften von Personen oder Familien, die dem Erbadel angehören, errichtet werden; ja der Berluft der Standesqualität zieht felbst nach angetretenem Besitz des Familienfideicommisses den Berluft desselben nach In diesen rudt bann ber nächste berechtigte Anwärter ein; er ift jedoch verpflichtet, dem ausgeschiedenen Besitzer die Competenz zu gewähren 24).

D. Gegenstand.

Während die Theoretiker des gemeinen Rechts darüber einig sind, daß nur eine dauernd fruchtbringende, d. h. eine durch den Fruchtgenuß sich nicht aufzehrende Sache zum Gegenstand eines Familienfibeicommisses gemacht werden kann, geben sie in ihren Ansichten darüber, was zu den dauernd fruchtbringenden Sachen zu rechnen ift, auseinander. Gerber und Bluntschlieb) rechnen dazu ganz allgemein Grundstücke und bewegliche Kapitalien, Stobbe die letzteren nur dann, wenn sie einen dauernden Genuß gewähren, Befeler dann, wenn sie in Grund und Boden radicirt sind und dadurch eine Gewähr für ihren dauernden Bestand erhalten, und Lewis nur dann, wenn sie verzinslich

²²⁾ Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68, 127. Beseler, System 176, 112. Gerber, System 84. Lewis, F.C.R. 3—5. Stobbe, Handbuck II 139.
23) Preuß. Aug. L.R. II 4 § 47. Anhalt.-Köth. Ges. 1. Sachs-Weim. Ges. 5. Hessels. Bes. 1, 14. Bayr. Eb. 4, 19. Sächs. C.G.B. 24. Hannob. Ges. 33.
24) Bad. L.R. 577 cm. Bayr. Eb. 1, 78, 79.
25) v. Gerber, System 84. Bluntschli, Teutsches Priv.R. 68.

und zugleich sicher angelegt sind 26). Demnach durfen ber letzteren Ansicht zufolge Mobilien, Rostbarkeiten, wie Juwelen, Gold- und Gilbersachen, Bibliotheken u. f. w. in der Regel nicht den einzigen Gegenstand eines Familienfideicommisses bilden, wohl aber können sie einem Familienfideicommiß zugeschlagen werden 27). Ja es reicht bereits die Bertinenzqualität der betreffenden Sachen bin - fei es, daß diese speziell für Fideicommisgegenstände festgestellt ift (Bayer. Ed. 8) oder daß fie den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen burgerlichen Rechts zu entnehmen ist —, um sie eo ipso vom Fideicommignezus ergreifen zu lassen, wie denn nach der Ansicht Einiger nach gemeinem Recht auch ganze Vermögen zu einem Fideicommiß gewidmet werden dürfen 28).

Die einzelnen Particularrechte enthalten zum Theil sehr detaillirte Bestimmungen darüber, was als Vertinenz eines Fideicommifguts anzu-

sehen ist 29).

Die von Gerber vertretene Auffassung findet ihre Bestätigung in Preugen, Hannover und Anhalt 30), wo abgesehen von Grundstücken, auch Geldcapitalien allein Gegenstand eines Familienfideicommiffes sein durfen; die Ansicht Befelers dagegen findet sich in Sachsen-Weimar 31) legalisirt, wo nur liegende Guter, "hppothekarisch versicherte Kapitalien, Erbzinsen und andere auf liegenden Gütern haftende Gefälle" zum Brincipalgegenstand eines Kamiliensideicommisses erklärt werden dürfen.

Noch enger als die obigen Gesetze umgrenzen die Gesetze anderer Staaten den Principalgegenstand des Familienfideicommisses, wenn sie als solchen nur Im= mobilien zulassen. So verlangt Hessenschaftliches Bermögen", Brundeigenthum", Babern "Grundvermögen", Baden "liegenschaftliches Bermögen", Braunschweig "mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur selbständigen Bewirthschaftung versehene Güter".

Ein bestimmter Werth des Fideicommigguts ist gemeinrechtlich nicht erforberlich, nur wird der Ertrag dieses Objects im Allgemeinen dem Zweck des Familienfideicommiffes, der ja in der Erhaltung des Ansehens und Glanzes bervorragender Familien besteht, genügen muffen. Auf diesem Standpunct steht auch die Gesetgebung in Medlenburg, Sachsen und Sachsen-Beimar.

Bon einer Anzahl anderer Landesgesetze wird dagegen für das Fidei= commisobject ausdrücklich das Erfordernis eines bestimmten Werth= oder Ertrags=

26) Befeler, System 176. Stobbe, Handbuch II 139. Lewis, F.F.C.R. 5 und F.F.C.Bestimmungen S. 468.

²⁷⁾ Mit Grundfibeicommissen sind vielfach auch Geldsummen (über biese sog. Becuniarfibeicommisse vol. die unten für Desterreich beigebrachten Daten), Familien-kleinodien, Sammlungen u. s. w. verbunden. Neben der Erhaltung dieser wird in den Familienfibeicommifftatuten häufig auch bie Feier bestimmter Familienfeste, Die Austheilung von Gaben an genau bezeichnete Anstalten und Personen oder im Allgemeinen an Arme und Silfsbedürftige u. f. w. angeordnet.

²⁸⁾ Lewis, F.K. Beftimmungen S. 469, 470.
29) Bahr. Eb. 6, 8. Preuß. Aug. L.R. II 4 § 61. Braunschw. Ges. v. 1858 1.
Anh.-Köth. Berordnung v. 1843 3. Heff.-Darmst. Ges. 3, 5.
30) Preuß. Aug. L.R. II 4 § 48, 59. Hannov. Ges. 39. Anh.-Köth. Berordnung

bon 1843 3.

³¹⁾ Sachi.=Weim. Bej. v. 1833 6. 32) Heff. Darmit. Gef. 1, 2. Bahr. Eb. 2. Bab. L.R. 577 cb. Braunichm. Gef. v. 1858 1.

minimums und von der badischen Gesetzgebung auch das eines Werthmaximums für das durch Familiensideicommisse zu vinculirende Grundeigenthum aufgestellt.

So verlangt das preußische Allgemeine Landrecht für "Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Biehzucht verbunden ist", einen nach Abzug aller et= waigen Zinsen und Abgaben irgend welcher Art übrig bleibenden Reinertrag von wenigstens 2500 Thalern. Der Reinertrag ist "nach landesüblichem Werthanschlag" zu ermitteln. Dieser Minimalreinertrag darf ausnahmsweise in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen (zu Gunften der Kinder des Fidei= commißbesitzers, zur Ansammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle, zur Erweiterung und Verbefferung des Fideicommiffes) bis zur Sälfte mit Bräftationen belaftet werden. Für das aus Geldcapital bestehende Familien= fibeicommiß wird ein Reinertrag von wenigstens 10 000 Thalern verlangt 33). Auch das preußische Gesetz vom 28. März 1877 § 19 enthält noch die Minimalfätze des preußischen Allgemeinen Landrechts. Dagegen gestatten die preußischen Allodificationsgesetze vom 10. Juni 1856 § 1, vom 23. März 1857 § 1 und vom 23. Juli 1875 § 4, Lehngüter bereits dann in Familienfidei= commiffe umzuwandeln, wenn diese Guter mindestens einen Reinertrag von 6000 Mark gewähren, wovon dem Fideicommißbesitzer wenigstens 3000 Mark jährlich zu freier Verfügung bleiben müffen 34).

Auch das hessen=darmstädtische Gesetz set zur Errichtung eines Familienfideicommisses ein schuldenfreies Grundeigenthum im Werth von wenigstens 75 000 Gulden voraus, das zudem weder Leben noch Erbleihe sein darf. Das braunschweigische Gesetz von 1837 stellte für allodiale Ritterguter und andere Landguter, die durch Fideicommisse vinculirt werden sollen, das Er= forderniß eines nachhaltigen Reinertrags von wenigstens 1500 Thalern auf, welches Minimum dann durch das Gesetz vom 20. Mai 1858 auf 3000 Thaler erhöht wurde. Das banerische Edict verlangt zur Errichtung eines Familienfideicommisses "ein Grundvermögen, von welchem an Grund- und Dominicalsteuer in simplo wenigstens 25 fl. zu entrichten sind". Nach Roth (Bayer. Civilrecht II S. 554 Note 9) soll ein Steuersimplum von 25 fl. einem Jahrevertrage von 1500—2000 fl. gleichkommen. Dieser Minimal - Grundwerth muß schulden= und laftenfrei fein; anderenfalls ift ein zur Bestreitung der Binfen u. f. w. ausreichender Fonds mit dem Grundvermögen zu verbinden. Das badische Landrecht schreibt für die Stammgüter des Herrenstands vor, daß sie wenigstens einen Reinertrag von 15 000 fl., und für diejenigen des Ritterstandes, daß fle wenigstens einen Reinertrag von 4000 fl. aufzuweisen haben. Die hanno= versche Gesetzgebung verlangt einen jährlichen Reinertrag von wenigstens 1200 Thalern: doch darf das Fideicommiggut zum Zweck der Sustentation von Nachgeborenen oder Töchtern, sowie der Ausweisung von Witthümern mit Schulden belastet werden, deren jährliche Zinsen jedoch nicht mehr als 1/3 des Jahres= ertrags betragen dürfen, so daß dem jeweiligen Fideicommigbesitzer wenigstens 800 Thaler übrig bleiben muffen. Endlich verlangt das anhaltische Gefet

³³⁾ Preuß. Allg. E.R. II 4 §§ 49-60. 34) Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 471, 472.

nur, daß das Familienfibeicommißgut fich aus seinem Ertrag zu erhalten im Stande sein müsse ³⁵).

Ein von den Familienstdeicommißgütern nicht zu überschreitendes Werth= maximum enthält nur das badische Landrecht, welches als solches für die Stammgüter des Ritterstands einen Reinertrag von 8000 und für die Stamm= güter des Herrenstandes einen solchen von 30000 fl. aufstellt.

Außerdem enthält das preußisch e Landrecht noch die Bestimmung, daß falls der Reinertrag der durch Familiensideicommiß zu vinculirenden Grundstücke die Summe von 10000 Thalern übersteigt, zur Errichtung eines solchen Familienssideicommisses ausnahmsweise die landesherrliche Genehmigung ersorderlich sei. Die preußischen Allodissicationsgesetze vom 23. Juli 1875 § 4 und vom 28. März 1877 § 11 sehen von der Ausstellung eines Maximums vollständig ab 36).

Bestimmungen über den wichtigen Bunct, ob und wie weit bestehende Fibeiscommisstiftungen weitere Grundstücke in sich aufnehmen dürsen, enthält die neuere Gesetzgebung nicht, so daß angenommen werden muß, es stehe einer Aussehnung des Fideicommisnerus nichts im Wege. Ob die obigen Maxima der badischen und preußischen Gesetzgebung nur für den Fall der Stiftung eines Familienstideicommisses oder auch für den Fall einer Erweiterung desselben Answendung sinden, erscheint zweiselhaft.

Eine diesbezügliche Bestimmung enthält unseres Wissens lediglich das über die Untheilbarkeit der Ritter=, Schrift=, Freifassen= und sonstigen Landguter er= lassene braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (G. u. B. S. Nr. 28). Danach soll es den Eigenthümern solcher Güter zwar freistehen, durch eine einfach vor dem zuftändigen Amts- oder Stadtgericht zu Protofoll gegebene oder demselben überreichte öffentlich beurkundete Erklärung solch einem Gut Eigenschaft ber Untheilbarkeit beizulegen", wogegen es zur Bergrößerung bes für untheilbar erklärten Besitzcomplexes durch Einbeziehung von Bauerhösen und fonstigen Grundstücken, welche vereint mit dem pertinenzpflichtigen Gute bewirthschaftet werden können, der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Obgleich die fogenannten Bertinenzgüter, von denen das oben erwähnte Geset handelt, eigent= lich nicht hierher gehören, weil ihnen die Unverschuldbarkeit und Unveräußerlichkeit der Familienfideicommiggüter fehlt (wohl aber find fie untheilbar und werden nach einer singulären Successionsordnung immer nur an einen Erben vererbt), so haben wir boch die obige Bestimmung hier erwähnen zu müssen geglaubt, weil sie uns einen richtigen, auch auf das Familiensibeicommiß anwendbaren Gedanken zu enthalten scheint.

E. Art und Form der Errichtung 37).

Die Errichtung eines Familienfideicommisses erfolgt nach gemeinem Recht immer durch eine ausdrückliche Willenserklärung des Stifters, durch ein Rechts-

³⁵⁾ Heff. Darmst. Ges. 2. Braunschw. Ges. v. 1837 24 und von 1858 1. Bahr. Ed. 2, 5, 6. Bahr. Ges. v. 1825 1. Bad. L.A. 577 cd. Hannov. Ges. 30, 34, 35. Anh. Köth. Verordnung v. 1843 3.

³⁶⁾ Bad. L.R. 577 cd. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 56. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 472.

³⁷⁾ v. Gerber, Shstem 84. Bluntschli, Deutsches Priv. R. 68. Lewis, F.F.C.R. 6. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 474, 475. Stobbe, Handbuch II 139.

geschäft. Dieses kann wieder ein einseitiges oder vertragsmäßiges, eine Berfügung von Todeswegen oder unter Lebenden sein.

Die Beobachtung einer bestimmten Form ist nach gemeinem Recht nicht erforderlich; doch pflegt factisch gewöhnlich die schriftliche Form angewendet zu werden.

Einzelne Particularrechte lassen für die Errichtung entweder nur einseitige Willenserklärungen auf den Todesfall (Königreich Sachsen), andere wieder nur Familienverträge oder Familienschlüsse (Baden) oder letztwillige Verfügungen (Sachsen=Weimar) zu. Die meisten Particularrechte folgen jedoch dem gemeinen Recht: dahin gehören namentlich die Rechte Preußens, Baherns, Hessen=Darmstadts, Braunschweigs, Anhalts und Desterreich 838).

Bu den gemeinrechtlich zulässigen Formen der Errichtung sommt endlich in Bayern die Errichtung eines Familiensideicommigguts durch königliche

Dotation hinzu.

Im Unterschiede vom gemeinen Recht verlangen alle Particularrechte mit Ausnahme des sächsischen die schriftliche Form der Errichtung; eine Anzahl

von Particularrechten außerdem die gerichtliche Verlautbarung.

Mit Kücksicht auf die rechtliche Ausnahmestellung des Familienfideicommisses und auf die socialwirthschaftlichen Folgen desselben verlangen die meisten Particulargesetzungen außerdem zur Errichtung eines Familienfideicommisses die Genehmigung des Landesherrn oder doch die Bestätigung der Justizbehörden.

1) Die Genehmigung des Landesherrn ist ersorderlich in Hessen-Darmsstadt, Hannover, Sachsen-Weimar, Baden, Braunsschweig, Bayern, Anhalt und in Preußen, im letzteren Staat jedoch nur für solche Familiensideicommisse, deren Gegenstand ein Jumobile mit einem Reinertrag von mehr als 10000 Thalern ist.

- 2) Die sächsische Gesetzebung fordert die landesherrliche Genehmigung nur als Bedingung für die Unauflöslichteit des Fideicommisverbands durch Beschluß der Anwärter. Das ohne solche Genehmigung begründete Familiensideicommiß darf, wenn es in die Hand des dritten Inhabers gelangt ist, durch die Betheiligten abgeändert und aufgehoben werden.
- 3) Die Bestätigung der Gerichtsbehörde genügt in Bapern, Alten s burg und Gotha, desgleichen auch in Preußen für die sideicommissarische Binculirung von Kapitalien überhaupt und von Grundstücken mit einem Reinertrag von nicht mehr als 10000 Thalern.

4) In Desterreich, wo die Errichtung eines Familienfibeicommisses als Gesetzgebungsact aufgefaßt wird, muß bieselbe durch Reichsgesetz ersfolgen 39).

³⁸⁾ Sächj. C.G.B. 2507, 2527, 2529. Sachj.:Weim. Gej. v. 1833 1. **Bab.** L.R. 577 cc. Hannov. Gej. 36, 39. Bayr. Cb. 17, 18. Heff. Darmft. Gej. 6. Braunschw. Gej. v. 1837 24. Braunschw. Gej. v. 1858 1. Anhalt. Gej. 5. Preuß. Ala. L.R. II 4 88 28. 62. Defterr. B.G.B. 618.

Braunigm. Gef. v. 1837 24. Stainigm. Gef. v. 1858 1. Angair. Gef. 5. Preuß. Aug. L.R. II 4 § 28, 62. Defferr. B.G.B. 618.

39) Heff.: Darmst. Gef. 6. Hannov. Gef. 36. Sachs.: Weim. Gef. v. 1833 1. Bad. C.R. 577 cc. Braunschw. Gef. v. 1837 24. Braunschw. Gef. v. 1858 1. Angait. Gef. 7. Bahr. Gd. 22, 31. Altend. P.O. P. 1 Cap. 37 § 20. Gothaer P.O. B. 1 Cap. 37 IV 6. Preuß. Aug. C.R. II 4 § 29, 63. Preuß. Gef. v. 3. März 1850 1, 3. Sächs. C.G.B. 2538. Desterr. B.G.B. 627. Desterr. Ges. v. 13. Juni 1868 1.

Nach dem Wesen der heutigen Grundbuch= und Hppothekengesetzgebung muß ganz allgemein auch dort, wo es von den betreffenden Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, die Stiftungsurkunde entweder in besondere für die Familiensideicommisse geführte Bücher, oder, wo solche fehlen, in die Grund= und

Spothekenbücher eingetragen werden.

Die Eintragung der Stiftungsurkunde nehst einem genau specificirten Berzeichniß aller zur Stiftung gehörigen Gegenstände sowie einer Angabe aller auf dem Fideicommißgut ruhenden Schulden und Lasten in eine eigene Matrikel ist vorgeschrieben in Bahern und Baden, wobei in Bahern außerdem noch die Eintragung der Fideicommisqualität des betreffenden Guts in das Hyposthekenduch ausdrücklich verlangt wird 40).

Die Sintragung in das Hopotheten- und Grundbuch fordern ferner ausbrudlich Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen, Hessen-Darmstadt,

Bannover und Braunichweig 41).

Durch die Eintragung ist im Allgemeinen nur die Wirksamkeit des Beräußerungsverbots Dritten gegenüber bedingt. In Baden jedoch gilt die Eintragung der Stammgutsqualität in das Grundbuch als Boraussetzung für die

Entstehung des Familienfideicommisses.

Endlich muß die Convocation aller Interessenten durch die öffentlichen Blätter behufs Wahrnehmung ihrer Rechte vor definitiver Bestätigung und Intabulirung der Stiftung, desgleichen auch die Publication der perfect gewordenen Stiftung erfolgen in Bayern, Preußen, Braunschweig, Hessens Darmstadt, Hannover u. f. w.

F. Successionsart und Successionsordnung 42).

Die Succession in den Fideicommissesit ist eine Singularsuccession. Diesselbe erfolgt, wie bereits oben erwähnt wurde, ex pacto et providentia majorum.

Im Einzelnen wird die Art und die Ordnung der Erbfolge durch den

Inhalt der Stiftungeurfunde bestimmt.

Bo folde Anordnungen fehlen, gelten gemeinrechtlich folgende Be-ftimmungen.

Bur Succession sind berechtigt die Mitglieder der Familie, zu deren

Gunften das Familienfideicommiß errichtet worden ift.

Frauen und cognatische Berwandte sind, sofern der Stister nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sondern schlechtweg das Fideicommiß zu Gunsten der Familie errichtet hat, gemeinrechtlich selbst nach dem Aussterben des Mannsstamms nicht successionsberechtigt. Denn unter der Familie kann nach dem

⁴⁰⁾ Bapr. Eb. 30. Bab. L.A. 577 cb.
41) Preuß. Allg. L.A. II 4 §§ 64—69; I 4 §§ 15, 19. Preuß. Erundbuchsordnung v. 5. Mai 1872 74. Sachj.-Weim. Gel. v. 1833 7. Sachj.-Weim. Hyp.-Gel. v. 27. Mai 1839 292. Sächj. B.G.B. 2530—2534. Heff.-Darmft. Gel. v. 1853 7. Hannov. Gel. v. 1836 36. Braunschw. Gel. v. 1858 1. Medlenburgs Schwerinsche ritterschaftl. Hyporthefenordnung v. 18. October 1848, domaniale Hypothefenordnung v. 2. Januar 1854, revid. Hypothefenordnung für die klösterlichen Erbpachtstellen v. 8. Dec. 1852.

⁴²⁾ Befeler, Suftem 176. v. Gerber, Suftem 84, 275. Lewis, F.F.C.= Recht 6, 7, 16, 19-22. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 467-468, 495-499.

präsumtiven Willen des Stifters nur die agnatische Familie verstanden werden; zu dieser gehören aber nach deutscher Auffassung allein die von Männern abstammenden männlichen Verwandten.

Einige Particulargesetzgebungen gestatten dem Stifter, auch Frauen zur Succession zu berusen; das badische, baverische, hannoversche und österreichische Recht jedoch nur dann, wenn der Mannsstamm ausgestorben ist. Die übrigen Particularrechte geben dem Stifter des Familiensideicommisses hinsichtlich der Berusung der Frauen sogar volle Freiheit und treffen ihre Dispositionen nur für den Fall, daß eine solche ausdrückliche Berusung nicht stattgesunden hat. In diesem Fall werden die Frauen von der Succession überhaupt ausgeschlossen in Preußen und Hessen; dagegen läßt das braun= schweigische Gesetz das Familiensideicommiß wenigstens nach dem Aussterben des Mannsstamms auf die weibliche Linie übergehen.

Das sächsische Civilgesethuch stellt die Frauen den Männern hinsichtlich

ber Succession in Fideicommisse sogar vollständig gleich 43).

Ausgeschlossen von der Erbfolge sind die unehelichen Kinder nach gemeinem Recht und nach einigen Particularrechten — Bayern, Baben, Hessense Darmstadt⁴⁴). Von den legitimirten Kindern sind die durch nachfolgende Sche legitimirten nach gemeinem Recht und nach den meisten Landesrechten successionsstädig. Den per rescriptum principis Legitimirten dagegen wird die Successionsstädigkeit meist nicht zuerkannt.

Desgleichen sind auch die Adoptivkinder nach gemeinem Recht und nach einigen Particulargeseten — Baben, Sachsen, Preußen, Defterreich,

Banern 45) — von der Succession ausgeschlossen.

Eine bestimmte Successionsordnung ist weder durch das Wesen des Familiensideicommisses noch durch das gemeine Recht bedingt. Entscheidend ist hierfür durchaus der Wille des Stifters, welchem in dieser Hinscht vom gemeinen Recht keine Schranke gesetzt ist. Ueblich pslegt allerdings auch gemeinrechtlich die Individualsuccession zu sein. Ist in der Stiftungsurkunde die Individualsuccession nicht vorgeschrieben, so soll nach einer Annahme die Individuals, nach einer anderen die Simultansuccession der mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandten Personen, die jedoch nur einen Anspruch auf Theilung der Früchte haben, eintreten.

Eine reelle Theilung des Fideicommifgegenstandes ist als der Stiftungssidee widersprechend anzusehen. Nur ausnahmsweise ist eine solche nach dem babisch zulässig.

Die Zulässigteit der gleichzeitigen Succession mehrerer Erben in das Familienfideicommiß (Simultansuccession) wird ausdrücklich ausgesprochen von dem badischen Landrecht, dem sächsischen und österreichischen Bürgerlichen Gesetzuch.

Die meisten Particularrechte hingegen lassen allein die Individualsuccession

⁴³⁾ Bab. L.R. 577 ck. Bayr. Eb. 90. Hannov. Gej. 29, 30, 31. Oefterr. B.G.B. 626. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 189. Heff.-Darmft. Gej. 26. Braunschw. Gej. v. 1858 6. Sächj. C.G.B. 2527.

⁴⁴⁾ Bahr. Eb. 77. Bab. L.N. 577 ct. Heff: Darmft. Gef. 26. 45) Bab. L.R. 577 ct. Sächf. C.G.B. 2527. Preuß. Allg. L.R. II 2 § 708. Defterr. B.G.B. 183. Bahr. Ed. über den Adel vom 26. Mai 1818 2.

So das preußische Landrecht bei den aus Landgütern bestehenden Fideicommissen, das hannoversche, bayerische, braunschweigische und

heffische Recht 46).

Bon diesen Particularrechten haben einige auch die Beobachtung einer bestimmten Art der Individualsuccession dem Stifter zur Pflicht gemacht. So das banerische, hannoversche und braunschweigische Recht die Primogeniturordnung 47), während andere, wie das preußische Allgemeine Landrecht für Landgüter, umgekehrt nur die Wahl einer bestimmten Successionsordnung — das Seniorat — ausgeschlossen haben 48).

Abgesehen von diesen Schranken hat der Stifter sonst die freie Wahl unter den benannten Formen der Individualsuccession: dem Seniorat, Majorat, der Brimogenitur, dem Minorat, Juniorat und der Ultimogenitur; auch kann er eine ganz neue oder aus zwei verschiedenen Formen der Individualsuccession zu-

jammengesette Successionsordnung vorschreiben.

Meist gilt heute die Primogeniturordnung, d. h. die Linealfolge, wonach die ältere ber vom ersten Stifter ausgehenden Linien die jungere, und in jener ber Erstgeborene die Nachgeborenen ausschließt, oder das Majorat im eigentlichen Sinn, wonach unter den mit dem ersten Besitzer dem Grade nach (ohne Repräsentation und ohne Vorzug der Bollbürtigkeit) gleich nahen Verwandten Das Seniorat, wobei einfach der Aelteste der das höhere Alter entscheidet. Familie successionsberechtigt ist, pflegt gegenwärtig gar nicht, und das Minorat und Juniorat, ein Gegensatz zum Majorat oder zum Seniorat, nur höchst selten vorzukommen. Bisweilen werden auch verschiedene dieser Ordnungen mit einander combinirt, so daß z. B. für die erste Linie die Primogenitur, beim Uebergang auf eine andere aber das Majorat u. s. w. gilt.

Wenn innerhalb einer und derselben Familie für die verschiedenen Linien besondere Fideicommisse bestehen, so gilt für dieselben sowohl nach gemeinem Recht, wie nach einigen Particularrechten 49), daß diese Fideicommisse nicht dauernd in einer hand vereinigt sein durfen. Die alteste Linie gelangt baber erst dann in den Besit des für eine jungere gestifteten Fideicommisses, wenn in den übrigen keine zur Succession berufene Nachkommen mehr vorhanden sind. Und selbst wenn dieser Fall eintritt, bleiben die Fideicommisse nur so lange in der Hand einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen. Diese Regel erklärt sich aus bem 3med solcher Secundo-, Tertiou. s. w. Genituren, welcher darin besteht, daß das Interesse auch der übrigen Kinder des Stifters und ihrer Nachkommen berücksichtigt und ihnen eine ebenso gesicherte Eriftenz geschaffen werden foll, wie fie für den altesten Sohn und feine Nachkommen besteht.

Ein anderer Weg, die Interessen ber Geschwister des Fideicommißbesitzers, bort wo für das Familienfideicommiß die Individualsuccession gilt, mahrzu-

⁴⁶⁾ Bad. L.R. 577 cl, cm. Sädh. C.G.B. 2527. Defterr. B.G.B. 624. Preuß. Mug. L.R. II 14 § 142. Hannov. Gej. 31. Bahr. Ed. 87. Braunichw. Gej. v. 1858 6. Deff. Darmft. Gef. 28.

⁴⁷⁾ Bahr. Eb. 87. Hannov. Gef. 31. Braunschw. Gef. 6. 48) Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 140—142. 49) Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 166—177. Bahr. Eb. 86. Braunschw. Gef. v. 1858 6. Defterr. B.G.B. 625.

nehmen, besteht in der Aussetzung von Apanagen für dieselben. Bgl. ben Abschnitt über die Bflichten des Fideicommikeigenthümers.

G. Rechtliche Stellung des Fideicommifbefigers. a. Rechte besfelben.

Ueber ben Umfang dieser Rechte entscheidet in erster Linie die Stiftungs= urkunde. Wo diese keine oder keine ausreichenden Bestimmungen enthält, muß in den Ländern des gemeinen Rechts die Doctrin, in andern Ländern das Particularrecht die Lude ausfüllen 50).

Während nun die gemeinrechtliche Theorie in der Auffassung der recht= lichen Stellung des Fideicommissinhabers lange Zeit hindurch geschwankt hat, indem die Einen den Kideicommifibesitzer als Niefibraucher und die Kideicommifian= wärter ober felbst ren Staat als Eigenthumer auffaften, Andere bagegen ber Familie und dem Fideicommißbesitzer ein Miteigenthum an dem Fideicommißgut zusprachen, und Dritte die Familie als Obereigenthümerin, den jeweiligen Be= sitzer aber als Nutungseigenthümer ansahen, — dürfte gegenwärtig diejenige Auffassung als die herrschende gelten, welche den Fideicommifbesitzer felbst als wahren, jedoch in seinen Dispositionen durch dingliche Rechte der Anwärter vielfach beschränkten Gigenthumer ansieht. Diefe Beschränkungen ergeben sich aus dem Zweck des Familienfideicommisses und beziehen sich auf die Unstatthaftigfeit sowohl der totalen als der partiellen Beräußerung des Fideicommifguts unter Lebenden sowie auf den Todesfall, der Berringerung und Berschlechterung ber Substang, der hypothetarischen Berschuldung des Fideicommiggegenstandes sowie überhaupt des Abschlusses solcher sich auf das Familienfideicommig be= ziehender Berträge, die auch den Nachfolger binden sollen, und endlich der Aufhebung des Fideicommisses. Zuwiderhandlungen sind entweder von vorn herein nichtig oder doch nur für die Lebenszeit des Eigenthümers giltig.

Ueber einige Ausnahmen von diefen Beschränkungen vgl. den Abschnitt über bie Nachstiftungen. Innerhalb ber oben gezogenen Schranken find die Befugniffe

des Fideicommisinhabers 51) folgende:

1) Er hat das Recht auf den Besitz, die Berwaltung, den Gebrauch und den Fruchtgenuß des Fideicommifgegenstandes salva rei substantia; bei Grundftücken insbesondere auch:

a. das Jagdrecht und die Fischereibefugniß, b. den forstmäßigen Gebrauch der Waldungen,

c. das Recht, fich die in seinem Grundstücke befindlichen Mineralien - so= weit sich der Staat kein Recht an denselben vorbehalten hat - anzueignen,

d. das Eigenthumsrecht an ber Sälfte bes gefundenen Schates 52).

e. Auch fteht bem Fibeicommigeigenthümer bas Recht zu, Bacht- und Miethverträge abzuschließen, ohne daß der Fideicommignachfolger übrigens, soweit er nicht zugleich Allodialerbe des Fideicommifeigenthümers geworden oder dem Bertrage ausdrücklich beigetreten ift, an dieselben gebunden märe. Ausnahmen von

⁵⁰⁾ v. Gerber, Spsiem 84. Beseler, Spsiem 176. Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68. Lewis, F.K.E.Recht 13—15. Stobbe, Handbuch II 140.
51) Lewis, F.K.E.Recht 14. Lewis, F.K.E.Bestimmungen S. 481 ff.
52) Preuß. Allg. L.R. I 9 §§ 95, 96. Desterr. B.G.B. 399. Anders das säch.
B.G.B. 2531, nach welchem der Schaß Zuwachs des Anwartschaftsvermögens ist.

dieser Regel sind enthalten im bayerischen und hessen=darmstädtischen Gesete, welches den Nachfolger verpflichtet, Pachtverträge, die auf nicht mehr als 9 bezw. 12 Jahre abgeschlossen sind, anzuerkennen. Ja das öfterreichische Gefetbuch bindet den Nachfolger fogar in Beziehung auf Erbpachtverträge, welche von dem Fideicommißeigenthumer nach Bernehmung sammtlicher lebender Anwärter und des Fideicommiscurators sowie mit Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde abgeschlossen worden sind 53).

- f. An der durch Alluvion, Avulsion, alvei mutatio, insula in flumine nata erweiterten Substang des Fideicommiffes, und ebenso an dem für die Ablösung von Grundlasten empfangenen Ablösungscapital gebührt dem jeweiligen Fideicommifinhaber nur die Nutnieffung.
- 2) Hinsichtlich der Beränderungen, welche der Fideicommissinhaber mit der Substang felbst vorzunehmen berechtigt ift, entscheibet ber ausdrückliche Wille bes Stifters. Bu prasumiren ift, daß er wohl die Wirthschafts-Methode, nicht aber ben gangen Charafter bes Grundftudes und feiner Benutung verändern barf. Bei allem, was er thut oder unterläßt, haftet er für omnis culpa 54).

3) Außerdem übt der Kideicommikeigenthümer die mit diesem Gigenthum verbundenen Chren und öffentlichen Rechte (Batronatsrecht, Recht auf Be-

gräbnifpläte und Kirchenstühle, Landstandschaft u. f. w.) aus 55).

Einige der neueren Landesgesetze, so z. B. das badische Landrecht, haben biefe heute allgemein recipirte Auffassung des gemeinen Rechts über die rechtliche Stellung des Fideicommifbesitzers ausdrucklich sanctionirt. Die alteren Gesetze bagegen huldigen gewöhnlich der zur Zeit ihres Erlasses herrschend gewesenen Theorie, indem fie entweder dem Fideicommigbesitzer das Nutungseigenthum, ber gesammten Familie dagegen das Obereigenthum zusichern (preufisches AUgemeines Landrecht, öfterreichisches Burgerliches Gesethuch) ober indem sie eine Art von Miteigenthum des Besitzers und der Anwärter an dem Fideicommikaut conftruiren (baperisches Edict und heffen-darmstädtisches Gefet).

b. Pflichten 56).

Ru den Pflichten des Fideicommigbesitzers rechnet das gemeine Recht:

- 1) die ordnungsmäßige Bewirthschaftung und Erhaltung des Fideicommiß= auts in vollster Integrität,
- 2) die Leistung der regelmäßig wiederkehrenden durch den Eigenthumsbesits an dem Fideicommisgut gegebenen Ausgaben (Wirthschaftsunkosten, dann auch Reparaturen und Neubauten, öffentliche Leistungen, Affecuranzprämien u. f. w.),
- 3) die Bertretung des Fideicommisses im Process und die Tragung der Broceftoften.

Die eben sub 1-3 aufgeführten nach dem gemeinen Recht begründeten

⁵³⁾ Bayr. Eb. 48. Heff-Darmft. Gef. 17. Defterr. B.G.B. 633, 634. 54) Lewis, F.F.C. Bestimmungen 482. Rur das Braunschw. Ges. v. 1858 4

beschränkt die Haftung auf dolus und culpa lata.

55) Bad. L.R. 577 ce. Oesterr. B.G.B. 629, 631. Preuß. Aug. C.R. II 4
§§ 72—74. Bayr. Ed. 42, 44, 48. Hesseller Ges. 15.

56) Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68. v. Gerber, System 84, 275. Beseller, System 176. Lewis, F.F.C. Recht 15, 18. F.F.C. Bestimmungen S. 483.

Bflichten des Fideicommigeigenthumers werden auch von einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich anerkannt 57).

4) Auch hat der Fideicommißbesitzer die von dem Stifter begründeten fowie die von feinen Borgangern jum Zwed ber Bestreitung eines außerorbent= lichen, für die Erhaltung oder Wiederherstellung des Fideicommifguts nothwendigen Aufwands contrahirten Schulden nicht nur zu verzinsen, sondern auch bem Amortisationsplan gemäß zu tilgen.

Die neueren Particulargesetze dehnen diese Berpflichtung auch auf alle diejenigen sog. Fideicommisschulden aus, die dem Gesetze gemäß aufgenommen werden.

Eine Verpflichtung zur Apanagirung der Geschwister des Fideicommiß= 5) besiters sowie zur Entrichtung von Witthumern und Aussteuern besteht nach gemeinem Gewohnheitsrecht nur für den hohen Adel. Die Apanage wird als Entschädigung für das durch die Individualsuccession den betreffenden Personen entzogene Erbrecht aufgefaßt. Doch giebt diefer Gesichtspunkt nicht auch ben Makstab für die Größe der Apanage ab: für diese sind vielmehr lediglich das Bedürfniß des standesmäßigen Unterhalts des Apanagirten nach Maßgabe der besonderen Stellung des hauses und die aus dem Fibeicommiß bisponibel werdenden Mittel entscheidend. Die Upanage wird entweder aus den Einnahmen des Fideicommiffes oder durch Belastung deffelben mit Schulden oder durch Ausscheidung besonderer Güter (Secundo-, Tertio- u. s. w. genituren) aufgebracht.

In den dem hohen Abel nicht angehörigen Familien besteht dagegen gemeinrechtlich keine Verpflichtung zur Apanagirung ber Geschwister bes Fibeicommiß= eigenthümers sowie zur Entrichtung von Witthumern. Indeffen bleibt es bem Stifter unbenommen, folche Bestimmungen in die Stiftungsurfunde aufzunehmen, was in einigen Particularrechten auch ausdrücklich anerkannt wird 58).

Abweichend von dem gemeinen Recht verpflichten einige Landesgesetze, unabhängig von etwaigen stiftungsmäßigen Anordnungen, den Fideicommigeigenthumer, auch wenn seine Familie nicht zum hohen Abel gehört, seinen Geschwistern sowie ber Wittme seines Vorgängers Alimente, Abfindungen und Dotationen zu gewähren, beschränken jedoch diese gesetliche Berpflichtung sowie die nur statutarisch begründete in der Art, daß die Summe solcher Zuwendungen einen aliquoten Theil des Rein= ertrags des Fideicommigvermögens nicht übersteigen darf 59). So haben nach dem banerischen Edict die Wittwe des Fideicommigvorbesitzers und die Geschwister bes gegenwärtigen Besitzers, falls nicht anders für sie gesorgt ist, einen Anspruch auf die nöthigen Alimente; die Schwestern und Töchter des Fideicommigbesitzers erhalten unter derselben Boraussetzung eine anftändige Aussteuer. Das badifche Landrecht führt als eine auf den Stammgütern ruhende gesetzliche Last die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Sohne und Tochter des Fideicommiseigenthumers an. Auch in Seffen = Darmstadt haben die Wittwen

⁵⁷⁾ Preuß. Allg. L.R. I 18 § 11, II 4 §§ 72—121. Heff.: Darmst. Ges. 17. Bab. L.R. 577 cq. Bayr. Eb. 44, 56, 69.
58) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 53. Bayr. Eb. 60. Heff.: Darmst. Ges. 24.
59) Bayr. Eb. 46, 60. Bab. L.R. 577 cp. Braunschw. Ges. v. 1837 23.
Braunschw. Ges. v. 1858 6. Heff.: Darmst. Ges. 24. Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 52, 53. Sannov. Gef. 34.

und die Kinder des Borbesitzers einen Anspruch auf Alimentation, wenn sie nicht eigenes Bermögen besitzen; ferner muffen die Schwestern und Töchter des Fideicommiseigenthümers bei ihrer Berehelichung und die Sohne bei ihrer Anfässig= machung eine Ausftattung bezw. Abfindung erhalten; die Alimente, Ausstattungen und Abfindungen find den Fideicommigeinkunften zu entnehmen, durfen aber 1/5 des durchschnittlichen Reinertrags des Familienfideicommisses nicht übersteigen. Die braunschweigische Gesetzebung weift ben zur Civilerbfolge berufenen Geschwistern des Fideicommigeigenthümers sowie der Wittwe seines Vorgängers Abfindungen in Form von lebenslänglichen unvererblichen Genüffen aus den Ginkünften des Familienstammguts zu, sofern sie aus dem Allodialvermögen des Erblassers nicht so viel erhalten haben, wie sie zu ihrem Auskommen bedürfen. Dagegen foll ber Stammautenachfolger keinen Anspruch auf ben Pflicht= theil aus dem Allodialvermögen seines Erblassers haben. Ist nur eine Person abzufinden, so soll ihr Antheil betragen 1/8, bei zwei Bersonen der Antheil einer jeden $^{1}/_{10}$; bei drei $^{1}/_{12}$; bei vier $^{1}/_{15}$ von dem behuf Beranlagung der Grundsteuer, nach Abzug der Schuldzinsen, ermittelten Reinertrage. Die Summe fämmtlicher Renten darf jedoch in keinem Falle mehr als die Hälfte des Rein= ertrags absorbiren. Um diesen festzustellen, mussen von dem Rohertrag u. a. auch die etwaigen älteren auf dem Gute ruhenden Abfindungen abgezogen werden. Auch nach hannoverschem Recht barf für die vom Stifter angeordneten Bitthumer, Alimente und Absindungen nicht mehr als 1/3 des Reinertrags des Majorats= guts zur Verwendung gebracht werden. Das preußische Aug. L.R. beschränkt sich darauf, bezüglich der Höhe der stiftungsmäßigen Aufwendungen für Familienglieder überhaupt und für die Kinder des Fideicommigbesitzers im Besonderen insofern eine Grenze zu setzen, als es erstere nur soweit der laftenund zinsenfreie Ertrag des Fideicommisses das gesetliche Minimum von 2500 Thalern übersteigt, letztere aber bis zur Sälfte dieses Minimal-Ertrags felbst zuläßt.

Für den Fall, daß der Fideicommißeigenthümer seine Pflichten nicht gehörig erfüllen sollte, droht ihm das bayerische Edict die Entfernung von der Berwaltung und die Einsetzung eines eigenen Administrators an, und das preußische Allgemeine Landrecht knüpft an die unterlassene Einzahlung der Assecrangprämie für die zum Fideicommißgut gehörigen Gebäude die Folge, daß der Fideicommißbesitzer im Fall entstandenen Brandschadens das Fideicommiß nicht mit Schulden belasten darf 60).

H. Rechtliche Stellung ber Fideicommißanwärter. Organisation ber Familie 61).

Den Amvärtern steht gemeinrechtlich ein eventuelles Successionsrecht in das Familienfideicommiß, das die Natur eines festen, unentziehbaren, dinglichen Warterrechts hat, zu. In Consequenz dieser ihrer rechtlichen Stellung haben sie nach

⁶⁰⁾ Bahr. Eb. 71, 72. Preuß. Allg. C.R. II 4 § 82, 83. 61) Gerber, Shstem 84. Beseler, Shstem 176. Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68. Lewis, F.F.C.Recht 18. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 480—481. Stobbe, Handbuch II 140.

gemeinem Recht auch die Befugniß, in Rechtsstreitigkeiten, welche das Fibeiscommiß betreffen und von dem Fibeicommißeigenthümer auf gerichtlichem Wege zum Austrag gebracht werden muffen, zu interveniren.

Bon einer Reihe von Landesgesetzen werden dann noch andere Consequenzen aus dieser Stellung der Anwärter gezogen. Bgl. hierüber den nächsten Absschnitt, welcher über die Mittel zu Sicherstellung des Fideicommisses handelt.

Sodann machen diejenigen Landesgesetze 62), welche mit dem gemeinrechtlichen Grundsat der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit des Fideicommisses gebrochen haben, die von ihnen unter gewissen Bedingungen gestatteten Beräußerungen und Berschuldungen des Fideicommifguts von der Zustimmung der An= wärter abhängig. So fordert die neuere banerische, sächsische und heffische Gesetzgebung für Beräußerungen bes ganzen Familienfideicommißauts oder eines Theils desselben die Zustimmung sämmtlicher Anwärter; boch läßt das hessische Gesetz für die Alienation einzelner Stücke die Supplirung des Consenses der Anwärter durch das Gericht zu. Auch verlangen die eben angeführten Gesetze die Zustimmung sämmtlicher Anwärter für die Contrabirung von Fideicommißschulden; einige derselben gestatten aber auch hier die Suppli= rung des Confenses durch den Richter. Die neuere braunschweigische Gesetzgebung verlangt für die Aufnahme von Darlehen, für welche das Fideicommigaut unterpfändlich zu haften hat, den Confens der zunächst berufenen Agnaten; übrigens tann berfelbe burch einen Schiedsspruch erset werben. Am weitesten in der Durchbrechung der strengen Grundsätze des gemeinen Rechts über die Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit des Familienfideicommißguts und zugleich in der Heranziehung der Anwärter zur Beschluffassung über diefe, das Kamilienfideicommiß dem freien Eigenthum annähernden Acte geht die neuere Dieselbe hat zugleich den Versuch gemacht nach preufische Gesetzgebung. dem Borbilde der Familie des hohen Adels auch die Familien der übrigen Stände mit spezieller Rucksicht auf das Familienfideicommiß als Rechtseinheiten zu organisiren.

Für die Willensäußerung der Familie sind nach preußischem Recht zwei

verschiedene Formen vorgesehen.

Die seierlichere Form ist die des Familienschlusses, zu dessen Zustandetommen nicht nur die sämmtlichen lebenden Familienglieder, sondern auch die
nascituri — die letzteren sowie die minderjährigen Anwärter vertreten durch
Bormünder — beizuziehen sind. Die Aufnahme und Bestätigung der Familienschlüsse liegt nach dem Geset vom 15. Februar 1840 dem zuständigen Obergerichte ob. Ob zum Zustandesommen eines Familienschlusses im einzelnen Fall
Stimmeneinhelligkeit oder nur Stimmenmehrheit erforderlich ist, hängt von dem
betressenden Stiftungsbricf und in Ermangelung von Bestimmungen desselben über
diesen Punct von den allgemeinen für die Gesellschaften geltenden Rechtsgrundsätzen ab. Die seierliche Form des Familienschlusses ist erforderlich für den Abschluß von Rechtsgeschäften, welche die Substanz des Fideicommisses betressen, sowie
zur Aussehung, Abänderung, Ergänzung und Erklärung der Fideicommisstiftung.

⁶²⁾ Bahr. Ed. 61, 66. Sächs. C.G.B. 2533, 2535. Hesse. Darmst. Ges. 19. Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 42, 44, 78, 80, 117—119, 128, 129, 113. Preuß. Ges. v. 15. Februar 1840 1, 12—16, 18.

Schriften XXV. — v. Miaskowski, Grundeigenthumsvertheilung. 11.

Die minder feierliche Form der Willensäußerung der Familie besteht in der Erklärung zweier Anwärter. Dieselbe ist erst durch das Gesetz vom 15. Februar 1840 § 15 u. 16 eingeführt. Sind die beiden Anwarter mit dem Fibeicommigbesitzer nicht einverstanden, so haben Schiedsrichter, von denen die beiden diffentirenden Parteien je einen einsetzen, und ein Obmann, den der Richter ernennt, die endgültige Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Magregel zu Willensäußerungen der Familie in dieser weniger feierlichen Form können Plat greifen

1) wenn ein Darlehen zu contrahiren ist, für das nur die Fideicommißrevenuen haften, oder wenn ein die Substanz des Familienfideicommisses betreffender Proceg zu führen ift,

2) wenn Berfügungen über das Familienfideicommiß in Folge vorhandener

Rechtsverbindlichkeiten getroffen werden muffen,

- 3) zum Zwecke des Umtausches einzelner Parcellen oder Pertinenzen des Familienfideicommißguts gegen andere in derselben oder einer benachbarten Keldmark.
- 4) zur Beräußerung einzelner Gutsparcellen ober Pertinenzen, wenn da= gegen andere in derselben oder einer angrenzenden Feldmart belegene Grund= ftücke erworben werden.
 - 5) zur Einziehung und anderweitigen Ausleihung von Fideicommißcapitalien.
 - J. Mittel zur Sicherung der Kamilienfideicommisse 63).

Das gemeine Recht enthält teinerlei Bestimmungen über diesen Gegenstand. Barticularrechtlich kommen außer den eben erwähnten Rechten der Anwärter folgende Sicherheitsmaßregeln vor:

1) Die Errichtung eines Inventars. Dieselbe ift entweder bereits von

dem Stifter oder erst von dem ersten Fideicommigbesitzer vorzunehmen 64).

2) Die Cautionsstellung des Fideicommigbesitzers wird durch das fachsische Civilgesetbuch ausdrücklich ausgeschlossen, mahrend die übrigen Landesgesetze über

diesen Buntt schweigen 65).

- 3) Die Ueberwachung des Familienfideicommisses, welche zugleich eine Mitwirkung bei gewissen das Familienfideicommiß betreffenden Rechtsgeschäften sowie das Einschreiten gegen den Fideicommigbesitzer, falls derselbe sich einer Migverwaltung des Familienfideicommigauts oder einer Ueberschreitung seiner Befugnisse schuldig gemacht bat, in sich schließt, geschieht entweder durch die Aufsichtsbehörde oder einen zu diesem Zwecke ernannten Curator oder durch die Anwärter selbst.
- a) Die Unterstellung des Fideicommisses unter die Aufsicht einer bestimm= ten Behörde kann von dem Stifter angeordnet sein. Aber auch wo dies nicht geschehen ift, liegen schon traft Gesetzes solche Aufsichtsfunctionen der ständigen Behörde ob. Als folche gelten in Banern und Breufien die Appellations=

65) Sächi. C.G.B. 2532.

⁶³⁾ Beseler, System 176. Anderer Ansicht ist Lewis, F.F.C.Recht 10—11. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 428. Stobbe, Handbuch II 140.
64) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 71. Desterr. B.G.B. 627. Braunschw. Ges. v. 1858 1. Bahr. Ed. 43. Sächs. C.G.B. 2532, 632. Sachs. Weim. Ges. 3. Heff. Darmst. Ges. 15—18.

jest Oberlandesgerichte, in Heffen und Braunschweig die Gerichte erster Instanz, in beren Bezirten das Fideicommiggut liegt, in Sachsen die Nachlaßbehörden, in Defterreich die Gerichte erster Instanz, die für den Besitzer competent find, oder der oberfte Berichte= und Caffationshof, in Medlenburg= Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine für beide Länder gemeinsame Fideicommigbehörde, welche aus einem landesherrlichen Commissar, zwei Mitgliedern der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins und zwei von fämmtlichen Fideicommißinhabern zu wählenden Deputirten besteht 66).

b) Die Einsetzung eines eigenen Curators wird dem Stifter sowohl wie ben Anwärtern ausdrücklich anheimgegeben nach baperischem, sachsen=

weimarischem und österreichischem Recht 67).

c) Durch die Anwärter selbst geschieht die Ueberwachung der Fideicommiß= verwaltung in einer Anzahl von Ländern 68).

K. Sonderung des Fideicommigvermögens vom Allodial= vermögen.

In bestimmten Fällen — zu denen u. a. der Concurs des Fideicommiß= besitzers oder sein Tod, wenn seine civilrechtlichen Erben nicht zugleich in das Kamilienfideicommiß succediren, gehören — wird eine Sonderung des Fidei= commispermögens von dem Allodialvermögen erforderlich.

Rach gemeinem Recht haben bei folden Auseinandersetzungen die Grundsätze bes Lehnrechts analoge Anwendung zu finden. Das preußische Allgemeine Land-

recht bestätigt diese gemeinrechtliche Regel 69).

Hinsichtlich der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte sind nach ber herrschenden Ansicht ebenfalls die lehnrechtlichen Brincipien zur Geltung zu bringen. Einige Barticularrechte - Breugen, Bapern, Seffen=Darm= ftabt - laffen in diesem Fall jedoch die für den Riefibrauch geltenden Grundfäte maggebend fein 70).

Ferner haften die Allodialerben des Fideicommißbesitzers dem Nachfolger besselben wegen jeder durch sein Berschulden eingetretenen Berschlechterung ober Berminderung der Fideicommissubstanz. Die Haftung für omnis culpa wird ausdrücklich ausgesprochen von der heisen=barmftädtischen, bayerischen und fächfischen Wesetzebung, mahrend das braunschweigische Weset von

B.G.B. 643.

⁶⁶⁾ Defterr. B.G.B. 634, 635, 644. Gef. v. 13. Juni 1868 3. Bayr. Eb. 14, 49, 51, 57, 58, 71, 72, 97, 43, 14, 71. Preuß. Aug. L.R. II 4 § 102. Preuß. Gef. v. 15. Februar 1840 2. Preuß. Gef. v. 3. März 1857 und preuß. Ausführungsgestetzum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 § 49 Nr. 1 u. 2. Heff. Gef. v. 1858 6, 17, 20. Braunichw. Gef. v. 1858 1, 7. Sächf. B.G.B. 2533, 2541.

Medfenburgische Berordnung v. 16. Juni 1842.
67) Bahr. Eb. 51, 52, 61, 66, 71. Defterr. B.G.B. 630. Sachf. Weim. Ges. 3.
68) Desterr. B.G.B. 630. Bahr. Eb. 43, 61. Braunichw. Ges. v. 1858 3, 7. Беff. Darmft. Gei. 15—19. Sachf. C.G.B. 2533, 2535. Preuß. Ang. L.R. II 4 § 80,

Hell.: Darmit. Gel. 15—19. Sach. E.B. 25. 2555, 2555. preug. Luy. R.A. 11 4 § 00, 88, 89, 90, 92, 118, 128, 42—44. Gef. v. 15. Februar 1840.
69) Beseler, Spftem 176. Lewis, F.K. Mecht 23. Lewis, F.K. Wefter 25. Lewis, F.K. Wefter 25. Lewis, F.K. Wefter 25. Lewis, F.K. Wefter 26. Lewis, F.K. Wefter

1858 die Erben nur wegen absichtlichen und groben Verschuldens des Fideicommiß=

besitzers haftbar macht 71).

Auch find rudftändige Terminzahlungen eines verftorbenen Fibeicommißbesitzers nach österreichischem Recht 72) aus seinem Allodialnachlaß zu bezahlen; nur wenn diefer nicht ausreicht, muß fein Fibeicommignachfolger für dieselben eintreten.

Dagegen sollen nach österreichischem, braunschweigischem und heffischem Recht 73) auch die Allodialerben des Fideicommißbesitzers von dem Fideicommignachfolger Entschädigung zu verlangen berechtigt sein wegen des= jenigen zur Erhaltung und Berbefferung bes Fibeicommifguts gemachten Aufwands von größerer Ausdehnung, wegen dessen der Besitzer das Fideicommifiqut mit Schulden zu belaften berechtigt gewesen ware. Nach preußisch em Recht 74) dagegen haben die Allodialerben in foldem Fall keinen Anspruch auf Entschädis gung, es sei benn daß bei Leistung der Ausgabe Gefahr im Berzuge war und daß der Consens zur Aufnahme eines Darlehens unmittelbar nach geschehener Leistung der nothwendigen Ausgabe nachgesucht worden war.

L. Verschuldungen und Beräußerungen, fog. Nach= stiftungen 75).

a) Schulden, für welche die Substanz des Fideicommisses haftet, werden als Fibeicommiffculben bezeichnet. Für diese Schulden, beren Contrabirung nach gemeinem Recht regelmäßig unterfagt ift, kann das Familienfideicommißgut auch subhastirt werden. Diese gemeinrechtliche Regel wird ausdrücklich auch von einigen Barticularrechten anerkannt 76).

Ueber diejenigen Schulden, für welche nur die Revenüen des Familienfidei= commigguts, ohne Unterschied freilich, ob sie von dem Contrabenten der Fidei= commissiquito selbst oder von seinen Nachfolgern bezogen werden, haften, wird

weiter unten das Nähere zu sagen sein 77).

Für alle übrigen Schulden, welche als Allodialschulden bezeichnet werden, haften nur die dem Contrahenten der Schuld zufallenden Früchte des Fideicommisses sowie sein Allodialvermögen. Die Fideicommisnachfolger des Contrabenten haben für dieselben nur dann einzutreten, wenn sie seine Universal= erben geworden sind.

72) Defterr. B.G.B. 640.

Heff. Darmst. Ges. 29. 77) Anderer Ansicht ist Stobbe, Handbuch II 140 V, indem er auch für die F.F.C. Schuld gemein= und particularrechtlich nur die Früchte haften läßt und die Subhastation der F.F.C. Güter ausschließt. In jenen oben citirten Gesegen sieht er nur Ausnahmen von der gemein- und particularrechtlichen Regel.

⁷¹⁾ Heff.-Darmft. Gef. 281. Bayr. Eb. 73-75. Sächf. B.G.B. 614. Braunfchw. Bei. v. 1858 4.

⁷³⁾ Defterr. B.G.B. 641. Aehnlich Braunschw. Ges. v. 1858 4. Heff. Darmft.

⁷⁴⁾ Preuß. Allg. L.R. II 4 § 218, 220, 226, 107.
75) v. Gerber, Shstem 84. v. Gerber, Jur Lehre von den Lehns- und Familienfideicommißichulden, in seinen Abhandlungen I S. 159—187. Bluntschli, Deutsches Briv.R. 68. Beseler, Shstem 176. Lewis, F.F.C.Recht 16, 17. Ders., F.F.C.Bestimmungen S. 490 ff. Stobbe, Handbuch II 140. 76) Cod. Max. Bav. III 10 § 18. Braunschw. Ges. v. 1837 22 u. v. 1858 8.

Die gemeinrechtliche Regel, daß die Aufnahme von Schulden gegen Berpfändung der Substanz des Fideicommisses untersagt ist, erleidet nach gemeinem Recht nur zwei Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind begründet, wenn es sich um Schulden, welche der Stifter selbst auf das Gut gelegt hat, oder um einen außerordentlichen Auswahl seines Nachfolgers zur Erhaltung oder Wiederhersstellung des Fideicommisguts im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen handelt, so z. B. wenn außerordentliche Deichlasten, ungewöhnlich hohe Processtosten, durch außerordentliche Ereignisse verursachte Wiederherstellungskosten, zum Abtrag einer Fideicommissschuld ausgenommene Darlehen u. s. w. in Frage kommen. Gerber sührt diese letzteren Schulden auf die Joee einer im Sinne und daher auch in Repräsentation des Stifters erfolgenden Nachstiftung zurück. Selbsteverständlich ist auch der Stifter befugt, seinem Nachsolger die Contrahirung von Fideicommisschulden in einem weiteren als dem odigen Umfange zu gestatten; nur ist diese Besugniß keine völlig schrankenlose, weil dies der Joee des Familienssideicommisses widersprechen würde.

Die meisten Landesgesetze bestätigen die gemeinrechtliche Regel, dehnen jedoch die nach gemeinem Recht zulässigen Ausnahmen der Berschuldung des Fibeicommisses viel weiter aus und verlangen für den Fall der Contrabirung folder sog. Fibeicommificulden entweder electiv oder cumulativ die Zustimmung der Kamilie und die Genehmigung der Behörden 78). So muß der Aufnahme eines folden Darlebens nach hannoverschem Gefetz die Genehmigung bes Ministers, nach heffen = barmftabtifchem Befet Die ber Auffichtsbehörde Das lettere Gesetz verlangt außerdem zur Verpfändung der vorhergehen. Substanz des Fideicommigvermögens die Zustimmung "fämmtlicher schon geborener oder erzeugter Anwärter". Bei Berpfändung einzelner Stude des Fibeicommigvermögens tann nach demfelben heffen-darmftädtischen Gefetz bie Einwilligung der Anwärter durch das Gericht supplirt werden, sofern die Aufnahme des Darlehns durch das Interesse ter Familie gefordert wird oder gur Erhaltung bes Fibeicommiffes in feiner ordnungsmäßigen Befchaffenheit nothwendig oder aus überwiegenden Gründen nützlich oder zur Leiftung der dem Besitzer gesetzlich oder stiftungsmäßig obliegenden Prästationen erforderlich ift. Das fächfische Civilgesetzbuch verlangt zur Belaftung bes Fibeicommisses mit Schulden den Consens der am Leben befindlichen Anwärter, der jedoch, wenn er ohne ausreichenden Grund verweigert wird, vom qu= ständigen Gericht supplirt werden darf, und nach österreich ischem Recht darf der Fideicommigbesitzer ein Drittel des Fideicommiggutswerthes mit Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde verschulden, darüber hinaus aber nur, wenn das Darlehen zur Erhaltung des Fideicommifguts unabweislich er= forderlich ift; auch ift in diesem letteren Fall die Ginvernehmung des Ridei= commiscurators und aller bekannten Anwärter sowie die Bewilligung des oberften Berichts= und Caffationshofes erforderlich. Das braunschweigische Gefet macht die Contrabirung von Fibeicommiffculden abhängig von der landesherrlichen Genehmigung sowie von der Einwilligung der successionsberechtigten Descendenten des Besitzers, resp. in deren Ermangelung von der Ginwilliqung der

⁷⁸⁾ Hannov. Ges. 35. Hess. Darmst. 19, 20. Sächs. C.G.B. 2533. Desterr. B.G.B. 635. Oesterr. Ges. v. 13. Juni 1868.

in der nächsten Seitenlinie successionsberechtigten Anwärter; doch kann der Mangel dieser Einwilligung durch einen die Nothwendigkeit und Höhe des Darlebens rechtsertigenden Schiedsspruch ersett werden.

Folgende Landesgesetze 79) gehen bei Gestattung der Aufnahme von Darlehen, welche das Fideicommißgut belasten, über den vom gemeinen Recht bestimmten Zweck — der Erhaltung des Fideicommisses — hinaus.

Nach dem braunschweigischen Gesetz dürfen Fideicommisschulden schon contrahirt werden zum Zweck "nachhaltiger Verbesserung des Fideicommissguts", nach sächsischem Recht zum Behuf "nothwendiger und nützlicher Verwendungen" auf das Familiensideicommisgut, nach dem hessen zur städtischen Gesetz, sosen solches "aus überwiegenden Gründen nützlich" ist oder "durch das Interesse der Familie gesordert" wird. Das hannoversche Recht dagegen steht auf dem Standpuntt des gemeinen Rechts, indem es dem Fideicommissbesitzer nur dann gestattet, eine die Fideicommisnachsolger verbindende Anleihe aufzunehmen, "wenn die Erhaltung des Majoratsgutes selbst einen außerordentsichen Auswand ersordert".

Mehrere Landesgesetze 80) verlangen außerdem, daß bei Belastung des Fideiscommißguts mit Schulden ein bestimmter Theil des Gutswerthes schuldenfrei bleibe. Dieses unverschuldet zu lassende Minimum beträgt in Desterreich für alle Schulden mit Ausnahme der zum Zweck der Erhaltung des Fideicommißguts contrahirten, also sür die Fideicommißschulden zweiter Classe, zwei Drittheile des Werths des Fideicommißguts, in Hannover ein nach Berzinsung der Schulden dem Besitzer übrigbleibendes reines Einkommen von 800 Thalern, in Baden das volle gesetzliche Stammgutsminimum und ebenso in Hessen, armstadt das zur Errichtung eines Familiensideiscommisses erforderliche Werthminimum.

Während für die sog. Fideicommisschulden sowohl nach gemeinem Necht wie nach einer Anzahl von Particularrechten die Substanz des Fideicommisses haftet, so daß die Nichtbefriedigung der Släubiger zu der Subhastation des Fideicommisses führen kann, kennt das preußische, bayerische und badische Recht neben diesen Substanzschulden auch solche Fideicommisschulden, für die nur die Revenüen des Guts haften. In diesem letzteren Falle kann das Fideicommissegut Schulden halber nicht subhastirt, sondern nur sequestrirt werden.

Das preußische Landrecht 81) unterscheidet nämlich zwei Arten von Fideicommisschulden.

Für die ersteren haftet die Substanz des Fideicommisses, und dieselben können demnach zur Subhastation führen. Es gehören zu denselben:

in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht diejenigen Schulben, die der Stifter auf das Fideicommiß legte und welche aus seinem übrigen Vermögen

81) Preuß. Ang. L.R. II 4 § 53, 76, 80 ff., 104 ff. Preuß. Gef. v. 15. Februar 1840 § 15.

⁷⁹⁾ Sächi. G.B. 2533. Braunschw. Gef. v. 1837 22. Braunschw. Gef. v. 1858 3. Bayr. Cb. 54—56. Heff. Darmst. Gef. 19, 20. Hannov. Gef. 35.

80) Oesterr. B.G.B. 635—637. Hannov. Gef. 35. Bad. L.R. 577 ci. Heff. Darmst. Gef. 20.

nicht bezahlt werden können; die auf der Substanz laftenden von dem Fideicommisbesitzer bezahlten Schulden, wenn derselbe bei der Bezahlung ausdrücklich erklärt hat, daß er seinen Erben den Erfan aus dem Fideicommiß vorbehalte, in welchem Fall die letteren an die Stelle des früheren Gläubigers treten: die in außerordentlichen Fällen zur Wiederherstellung eines ruinirten Fideicommisses erforderlichen Borschüffe, wenn sie so erheblich find, daß sie aus den blogen Gin= fünften nicht zurückgezahlt werden können. Zur Aufnahme eines solchen Dar= lehens ist ein förmlicher Familienschluß erforderlich.

Für die zweite Art von Schulden haften nur die Einkünfte des Fideicommifgutes. Es kann diese Berschuldung demnach nur zur Sequestration führen.

Hierher gehören alle impensae necessariae, welche nicht als gewöhnliche Lasten des Fideicommisbesitzers erscheinen und auch nicht zu dem oben erwähnten Fall gerechnet werden fönnen.

Besonders hervorgehoben werden Anleihen zur Wiederherstellung durch Alter und Unfälle oder durch Deterioration in Verfall gerathener Gebäude;

zur Ergänzung des durch vis major erfolgten Schadens am Inventar, deffen Betrag 1/4 der Fideicommigeinkunfte übersteigt;

zur Abführung der stiftungsmäßigen Prästationen, wenn zu ihrer Beftreitung die Einkunfte des durch vis major verheerten Fideicommisses nicht ausreichen.

Die Regulirung der Darlehnsgeschäfte dieser Art muß gerichtlich unter Mitwirkung zweier Anwärter geschehen.

Für alle anderen Schulden des Fideicommigvorgängers haftet der Nachfolger, auch wenn er bessen Erbe (cum beneficio inventarii) geworden ist, nicht.

Auch das ba perische Edict 82) unterscheidet, wie das preußische Land= recht, zwischen Schulden, welche die Fideicommiffubstanz ergreifen - Fideicommissionulden erster Classe —, und solchen, welche nur auf den Früchten haften — Fideicommifschulden zweiter Classe. Beide Classen werden nach

baperischem Recht anders als nach preußischem Recht abgegrenzt.

Ru den Fideicommisschulden erster Classe gehören die bei der Errichtung bereits auf der Substanz des Fideicommisses haftenden Schulden sowie die bei der Errichtung durch den Stifter in Uebereinfunft mit den Interessenten darauf aelegten Schulden; Die mit einem dem Fideicommiß einverleibten But übernommenen Kaufgelder deffelben; Proceffosten und Vergleichsaufwendungen in einem die Substanz des Familienfideicommisses betreffenden Rechtsstreit; ber Betrag der in Rudficht auf das Fibeicommiß erlegten feindlichen Contributionen; ber Aufwand zur Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude; der Abtrag einer der porbenannten Schulden.

Bur Contrahirung dieser Schulden ist mit Ausnahme nur des ersten Falles die causa cognita und in zweifelhaften Fällen die nach Gebor der Anwarter zu ertheilende Genehmigung des Fideicommiggerichts erforderlich.

Bu den Fideicommifschulden zweiter Classe gehören die Forderungen gegen den Stifter, welche als Fideicommifschulben erster Classe nicht eingetragen und aus dem Allod nicht gedeckt werden konnten; Krankheits=, Alimentations= und Ausstattungskosten; Ausgaben, die durch Antritt eines Civil= oder Militär=

⁸²⁾ Bayr. Ed. 39, 54, 56-62, 65.

bienstes, Berehelichung und Unglücksfälle in der Wirthschaft veranlaßt sind, und schwere Kriegslasten, welche aus den Früchten des Fideicommisses und dem Allod nicht bestreitbar sind.

Boraussetzung der Zulässigteit einer Fideicommisschuld der zweiten Classe ist, daß ein das zur Errichtung erforderliche Grundvermögen übersteigender Betrag fruchtbringenden Bermögens vorhanden, und daß dieser durch die neue Schuld, durch stiftungsmäßige Lasten und anderweitige Schulden nicht über $^{1}/_{3}$ beschwert wird. Außerdem ist zur Contrahirung solcher Schulden die gerichtliche Genehmigung erforderlich, welche nach Bernehmung des Fideicommisnachfolgers, der Unwärter und des Fideicommisvertreters dei deren Zustimmung nicht ohne erhebliche Gründe zu versagen, dei deren Widerspruch aber auch nicht ohne hinzeichenden Grund zu ertheilen ist.

Nach badischem Landrecht 83) haftet die Substanz des Stammguts nur für die hypothekarisch gesicherten Fideicommisschulden, die contrahirt werden, um die Ansprüche der von der Succession ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie auf eine Absindung zu befriedigen oder das Stammgut zu erhalten. Jedoch darf auch für diese Schulden nur der Ertrag des Stammguts in Anspruch genommen werden, "so lange das Stammgut innerhalb der gesetzlichen

Maas steht".

Sowohl diejenigen Gesetze, welche den Zwangsverkauf des Fideicommißguts Schulden halber ausschließen, als auch diejenigen, welche ihn zulassen, haben die allmähliche Tilgung derselben vorgeschrieben und fordern zu diesem Zweck die

Einhaltung bestimmter Tilqungsplane.

So verordnen das öfterreichische bürgerliche Gesethuch die jährliche Tilgung von wenigstens 5% der Schuld, die ban erischen, braunschweigischen und hannoverschen Gesetze die Tilgung im Lause "bestimmter Jahre", und das hessensbarmstädtische Gesetz: "sobald es geschehen kann". Aehnliche Bestimmungen enthält auch die preußische Gesetzgebung 84).

kann". Aehnliche Bestimmungen enthält auch die preußische Gesetzgebung ⁸⁴).

b. Indem mit dem Princip der Unverschuldbarkeit der Fideicommißgüter gebrochen wurde, hat man zugleich das Princip ihrer Unveräußerlichkeit angetastet. Denn ließ man die Verschuldbarkeit zu, so konnte man nach den heute bei uns geltenden Grundsätzen des Civil= und Procestrechts auch nicht umhin, die zwangs= weise Veräußerung (Subhastation) der Fideicommißgüter zuzugestehen. Diese Consequenz ist denn auch, wie wir eben zeigten, sowohl von dem gemeinen Recht wie von einer Reihe von Landeszgesetzen gezogen worden, während andere Gesetze sich in bestimmten Fällen darauf beschränken, dem Fideicommißgläubiger ein Recht auf Sequestration der Fideicommißeinkünste zu gewähren. Zu den Zwangsveräußerungen mittels Subhastation kommen dann noch hinzu die Zwangsveräußerungen, Ablösungen, Arrondirungen §5).

War aber einmal die Zwangsveräußerung des Fideicommißguts concedirt, so konnte wohl auch die freiwillige Veräußerung nicht ganz ausgeschlossen werden.

85) Heff. Gef. 23. Bahr. F.C.Cd. 67. Bahr. Expropriationsgeset v. 17. Nov. 1837 1. Bahr. Grundentlastungsgeset v. 4. Juni 1848 8, 21.

⁸³⁾ Bab. L.R. 577 cp, cq, cr, cs. 84) Oefterr. B.G.B. 638, 639. Bahr. Eb. 69. Braunschw. Ges. v. 1837 22. Braunschw. Ges. v. 1858 3. Hannov. Ges. 35. Hess. Darmst. Ges. 21. Preuß. Aug. L.R. II 4 § 96—103.

Und in der That ist sie denn auch von der neueren Landesgesetzgebung in einer

Reihe von Fällen gestattet worden.

Freilich als Regel ist die freiwillige Beräußerung des Fideicommißguts als Ganzes sowie die Abtrennung oder der Umtausch einzelner Theile desselben auch heute sowohl nach gemeinem Recht wie nach den meisten Landesgesetzen 86)

ausgeschlossen.

Ausnahmsweise wird jedoch nach der neueren Gesetzgebung 87) aus Gründen ber Nothwendigkeit oder Zwedmäßigkeit die Beräußerung sowohl des ganzen Kideicommikautes wie einzelner Theile desselben gestattet. So dürfen nach preußischem Recht Rechtsgeschäfte über Die Substanz eines Familienfideicom= misses auf Grund eines Familienschlusses mit hinzutretender gerichtlicher causae cognitio und Bestätigung abgeschlossen werden Ja es bedarf nicht einmal eines solchen Familienschluffes, sondern nur der Zustimmung zweier Unwärter, wenn 1. Berfügungen über die Substanz des Fideicommisses in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen, 2. jum Zwedt des Austausches einzelner Gutsparcellen oder Pertinenzen des Guts gegen andere in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Feldmark, 3. zur Beräußerung einzelner Guts= parcellen oder Bertinenzen, wenn dagegen andere in derfelben oder einer an= grenzenden Feldmark belegene Grundstücke erworben werden. Zum Abverkauf kleiner Barcellen von einem Familienfideicommifgut bedarf es selbst nicht der Einwilligung der Anwärter, sofern nur bei landschaftlich verpfändeten Gütern die Creditdirection, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde eine Bescheinigung darüber ertheilt, daß der Abverkauf den Interessenten unschädlich sei. Das Raufgelb tritt bann an die Stelle bes veräußerten Trennstücks. In Bapern wird zur Beräußerung des Fideicommifgegenstands die Anhörung und Zustimmung aller bekannten Anwärter und des Fideicommigvertreters sowie des Gerichts, und bei durch königliche Dotation begründeten Fideicommissen noch die königliche Ge= nehmigung gefordert. Die gerichtliche Genehmigung soll nur dann ertheilt werden, wenn die Beräußerung zum Zwed der Tilgung von Fideicommißschulden erster Classe, auf beren Bezahlung die Gläubiger dringen, erfolgt, und sich keine anderen Objecte zu ihrer Befriedigung darbieten, oder wenn die Beräußerung den Fideicommissesigern einen bleibenden und beträchtlichen Rugen gewährt: der Kaufpreis ist womöglich wieder zum Ankauf fruchtbringender Realitäten zu In Defterreich ift die Beräußerung, Bertauschung und Bererbpachtung des Grundfideicommisses sowie seine Berwandelung in ein Gelofideicommiß abhängig gemacht von der Bernehmung fammtlicher lebender Anwarter und des Kideicommiscurators sowie von der Genehmigung der ordentlichen Berichtsbehörde. Die braunschweigische Gesetzgebung gestattet Die Beräußerung einzelner Stammgutspertinenzen nach eingeholter landesherrlicher Be-

⁸⁶⁾ Hannov. Ges. v. 1836 35. Bahr. Eb. 48. Sächs. B.G.B. 2534. Bab. L.R. 577 cf. Braunschw. Ges. v. 1858 3. Hefs. Ges. v. 1858 19. Sachs. Weim. Ges. 1. Oesterr. B.G.B. 683.

⁸⁷⁾ Preuß. Allg. L.A. Th. II Tit. 4 \ 46, 76—78. Preuß. Gef. v. 15. Febr. 1840 \ 71, 15—19. Gef. v. 3. März 1850 1, 3, 4 u. v. 27. Juni 1860. Bahr. Gb. 40, 49, 51, 52, 55, 57, 58, 61, 64—68. Oefterr. B.G.B. 633, 634. Braunschw. Gef. v. 1837 22, 24. Braunschw. Gef. v. 1858 8. Bad. L.A. 577 cg. Sächf. C.G.B. 2541, 2535—2539. Heff.-Parmst. Gef. 19, 20.

nehmigung, doch haben Stude von erweislich gleichem Ertrage an die Stelle der veräußerten Fideicommißtheile zu treten. Nach badifchem Recht dürfen das Stammaut als Ganzes oder einzelne Theile beffelben nur nach Bernehmung der Stammautsberechtigten sowie des Kronanwalts des obersten Gerichts und mit Genehmigung des Staatsoberhaupts veräußert werden; einzelne Nebenftude und Rubehörungen des Gutes aber auch ohne folche Genehmigung, "wenn nur die Beränderung zur Landtafel (jett: zum Grundbuch) angezeigt wird". Der durch die Beräuferung erzielte Breis ift im ersteren Falle bis jum gesetlichen Ertragsminimum, im zweiten, fo weit er nicht auf rechtmäßige Schuldenbezahlung aufgeht, wieder in Immobilien anzulegen, welche Stammgutseigenschaft erhalten. Das fächfische und hessen abarmftädtische Geset verlangen zur Beräuferung des gesammten Fideicommifgegenstandes die Zustimmung sämmtlicher lebenden Un= wärter sowie der Bormunder der nascituri; das fachfische Befetz außerdem noch die Genehmigung der zuständigen Behörde. Rach heffischem Gefet foll bei der Beräußerung einzelner Theile des Fideicommifguts die fehlende Einwilligung der Anwärter auch durch das Gericht ergänzt werden können, vorausgesest nur, daß die Beräußerung im Interesse der Familie liegt, und der zur Errichtung eines Familienfideicommisses erforderliche Bermögensstock intact bleibt.

Beräußerungen, welche von dem Fideicommißeigenthümer freiwillig und ohne die angegebenen gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen worden sind,

sind anfechtbar.

Der Widerruf darf nicht nur von den Anwärtern, und zwar ohne Berspflichtung zum Ersat des Kaufpreises, von dem Zeitpunct an ersolgen, wo ihnen auf Grund der Successionsordnung die Nachfolge in das Familiensideicommiß eröffnet ist, sondern auch von dem Beräußerer selbst, falls er die Beräußerung bona side vorgenommen hat.

Wer in die Beräußerung willigte, darf sie später nicht widerrufen; doch

bindet seine Genehmigung nicht seine Descendenten.

M. Aufhebung des Familienfideicommisses 88).

Das gemeine Recht kennt nur drei Aufhebungsgründe:

1) den Widerruf des Stifters, welcher erfolgen kann, so lange Dritte noch keine Rechte aus der Stiftung erworben haben,

2) den Untergang des Fideicommißguts und

3) das Aussterben des Geschlechts, zu dessen Gunften das Fideicommiß errichtet worden ist. Im letzteren Fall tritt die Aushebung nach dem Ableben des letzten vom Stifter zum Fideicommißbesitz berusenen Familiengliedes ein.

Diese gemeinrechtlichen Aufhebungsgründe find auch in die meisten Particular=

rechte übergegangen.

Ginzelne Particularrechte enthalten außer den obigen gemeinrechtlichen Auf=

hebungsgründen noch andere, und zwar folgende:

4) die Minderung des Werthes des Fibeicommifguts unter das gesetzliche Minimum: Banern, Braunschweig und Baden.

⁸⁸⁾ v. Gerber, Spstem 84. Mittermaier, Grundsche des Privatrechts 158. Beseler, Spstem 176. Lewis, F.F.C.Recht 12, 24. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 499. Stobbe, Handbuch II 41.

Das bayerische Recht unterscheibet zwischen ber durch den Besitzer versschuldeten und der unverschuldeten Berminderung des Fideicommißvermögens. Im letzteren Fall erlischt das Fideicommiß; im ersteren Fall können die Anwärter verlangen, daß das Fideicommiß zum Zweck der Ergänzung des Normalwerths unter Administration gestellt werde.

Während nach gemeinem Recht das Fideicommiß durch Einwilligung der lebenden Unwärter weder aufgehoben noch auch nur in seinen wesentlichen Bestimmungen verändert werden darf, genügt zu diesem Zweck particular-rechtlich

5) der auf die Auflösung gerichtete Wille sämmtlicher lebenden Anwärter. deffen Borhandensein nach heffen = darmftädtifchem Gefetz gerichtlich zu conftatiren ift. Die preußische Gesetzgebung verlangt zur Auflösung nur das Zustandekommen eines entsprechenden Familienschlusses, das banerische den einstimmigen Beschluß sämmtlicher Interessenten und außerdem gerichtliche Einwilligung, das badifche, braunschweigische und anhalt-tothensche Gesetz ebenfalls den einstimmigen Beschluß aller Interessenten und die gerichtliche resp. landesherrliche Genehmigung. Das sächfische und sachsen = wei = marische Geset verlangt außer der Einwilligung sämmtlicher lebenden Un= wärter und derjenigen Behörde, welche die Errichtung des Familienfideicommiffes bestätigt hat, noch, daß das Fideicommiß im Wege des Erbgangs wenigstens in die dritte Sand, ben Stifter nicht mit eingerechnet, gekommen fei, und daß ber dermalige Fideicommißinhaber, unter dem die Aufhebung erfolgen soll, sofern er überhaupt zu ben Berwandten des Stifters gehört, von diesem wenigstens im britten Grad der Verwandtschaft entfernt fei. Die öfterreichische Gefets= gebung gestattet die Aufhebung des Kamilienfideicommisses nur dann, wenn eine zum Fibeicommiß berufene Nachkommenschaft weder vorhanden noch auch zu vermuthen ift: dieselbe ist außerdem von einem diesbezüglichen Beschluß der Unwärter und der Genehmigung des Gerichts, der die Anhörung des Curators vorherzugehen hat, abhängig gemacht 89).

Da zum Zweck der Errichtung eines Familienstideicommisses die Sintragung in das Grund= und Hypothekenbuch und die Publication erforderlich ist, so muß auch bei Aussebung desselben die Löschung aus den Büchern und eine Publication hierüber erfolgen. An dem der Fideicommisqualität entkleideten Bermögen erhält der Besitzer das uneingeschränkte Sigenthum, soweit nicht durch Bestimmung des Stisters oder durch Uebereinkunst der Betheiligten etwas anderes sestgestellt worden ist.

3. Socialwirthschaftliche und politische Analyse.

Nachdem wir in den beiden vorhergehenden Abschnitten die Geschichte und das gegenwärtige Recht des Familienfideicommisses dargestellt haben, gehen wir jetzt zu der socialwirthschaftlichen Analyse dieses Rechtsinstitutes über.

⁸⁹⁾ Heis. Darmst. Gei. 29, 30. Bayr. Eb. 92—96. Preuß. Ebict v. 9. October 1807 9. Preuß. Ges. v. 1840 1. Bab. L.A. 577 cq, cs. Braunschw. Ges. v. 1837 25. Braunschw. Ges. v. 1858 8. Anhalt. Ges. v. 17. April 1870 1, 2, 7. Sächs. C.G.B. 2538, 2539, 2541. Sachs. Weim. Pat. v. 1826 I. Oesterr. B.G.B. 644.

Eine solche Analyse erscheint im gegenwärtigen Augenblick, angesichts der Borbereitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, besonders angezeigt. Bemerkt doch bereits Lewis (Bestimmungen über die Familienstdeiscommisse S. 466) unserer Ansicht nach sehr richtig, das die abermalige Prüfung der Frage, ob das Familienstdeicommiss durch das bürgerliche Gesetzbuch zu regeln, oder ob seine Regelung der Landesgesetzgebung zu überlassen sein, lediglich vom nationalökonomischen Standpunct aus gerechtsertigt ist, nicht aber vom juristischen; denn von diesem muß das Institut des Familienstdeicommisses mit demselben Recht der Ordnung durch die Reichsgesetzgebung vindicirt werden, wie alle Institute des bürgerlichen Rechts."

Bei unserer Analyse werden wir uns lediglich auf die aus land= und forstwirthschaftlich benuten Grundstücken bestehenden Fideicommisse beschränken. Denn einmal haben wir uns von vornherein lediglich die Aufgabe gestellt, die Beziehungen, welche zwischen dem Erbrecht und dem Grund eigenthum bestehen, klarzulegen; dann aber sind die Capitalsideicommisse überhaupt von geringer Bedeutung und kommen bei einer Beurtheilung unseres Instituts wenig in

Betracht.

Das land= und forstwirthschaftliche Fibeicommiß müssen wir aber wieder, sowohl unter den Verhältnissen niedriger Cultur, wie sie im Ganzen zur Zeit der Entstehung desselben in Deutschland bestanden, als auch in Zuständen, wie sie gegenwärtig für die west= und mitteleuropäischen Völker die Regel bilden, in's Auge fassen.

Das erste Stadium charakterisirt sich durch folgende Merkmale. Es ist noch nicht aller vorhandene Grund und Boden in Besitz, geschweige denn in Cultur genommen. Bei dunner Bevölkerung und niedrigen Fruchtpreisen berricht der Naturfactor in der Landwirthschaft noch vor. Das bewegliche Capital beginnt erst jest, als Hypothek und als Anlage im Rauf von Grundbesitz die Landwirthschaft aufzusuchen. Zum Landbau gehört noch keine größere Kunstfertigkeit, als die traditionell vom Bater auf den Sohn sich vererbende. Der landwirth= schaftliche Betrieb wie die Bertheilung des Grundeigenthums zeigen geringe Neigung zu Beränderungen. Die Production für den eigenen Bedarf oder doch für den Bedarf kleiner Länder, verbunden mit Naturalwirthschaft und autsherrlich-bäuerlichen Berhältnissen ist noch vorherrschend. Die grundbesitzenden Familien der höheren Stände haben eine hervorragende Bedeutung für das öffentliche Leben, ja es ist ihnen sogar eine dieser Bedeutung entsprechende Stellung mit entsprechenden Rechten und Pflichten in der Verfaffung eingeräumt. Der alle Glieder der Familie durchdringende Familiensinn ift noch stärker, als das individuelle Selbständigkeitsgefühl derfelben. Für die jüngeren Söhne sind noch mancherlei Gelegenheiten zur Versorgung auf urbar zu machendem Boden, im Militär= und Civildienst des Staats, in der Kirche u. s. w. gegeben.

Unter solchen Boraussetzungen wird die Gebundenheit des Familieneigensthums im Allgemeinen und das Familiensideicommiß im Speziellen der Natur dieser wirthschaftlichen, politischen und allgemeinen Culturvoraussetzungen entsprechen und gleichsam als rechtlicher Ausdruck der thatsächlichen Berhältnisse aus diesen herausgewachsen erscheinen. Erkennt doch selbst Ad. Smith an, daß Primogenituren und Entails in solchen Zeiten eine Existenzberechtigung haben.

Eine ganz andere Bedeutung hat das Fideicommif bagegen in der Gegenwart

Für diese sind folgende Momente charatteristisch. Der Boden ist vollständig occupirt und auch zum größten Theil angebaut. Zur inneren Colonisation ist somit gar keine oder doch nur wenig Gelegenheit mehr vorhanden. Das Gemeineigenthum ist durch das Sondereigenthum fast vollständig verdrängt. Dichte Bevölkerung und zunehmender Bolkswohlstand rufen eine starke Nach= frage nach land= und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen hervor. Capitalien und Menschen aber das Streben nach unbegrenzter Bermehrung haben, ift der Boden eines bestimmten Landes eine einmal gegebene und daher unvermehrbare Größe; es muffen daher, um die quantitativ und quali= tativ gesteigerte Nachfrage nach Bodenproducten zu befriedigen, progressiv steigende Quantitäten von Arbeit und Capital in zweckmäßiger Weise mit dem Boden verbunden werden. Diesem Bedürfniß entspricht jest das sich massenhaft ansammelnde Capital, das der Landwirthschaft aus der Industrie und dem Sandel zufließt. Die auf die Landwirthschaft angewandten Naturwiffenschaften haben die Agronomie zu einer Wiffenschaft erhoben. Die an die Stelle der Naturalwirthichaft getretene Geldwirthschaft, die Verbesserung der Communications= und Transportmittel, sowie die hierdurch ermöglichte nationale und internationale Arbeitstheilung bewirken ferner, daß auch die Landwirthschaft, wenigstens auf den großen Gütern, für den Markt produciren muß und von seinen wechselnden Conjuncturen beeinfluft wird. Sie hat daher ihre frühere Stabilität zum Theil aufgegeben und fich bei ber Bahl ber paffenoften Gütergrößen, Culturarten, Betriebssissteme und Intensitätsgrade der Bewirthschaftung an Beweglichkeit der stoffverarbeitenden Industrie genähert. Aus dem Obigen folgt, daß die Landwirth= ichaft gegenwärtig hervorragender wiffenschaftlich geschulter Intelligenz bei Ent= werfung und Durchführung rationeller, alle Berschiedenheiten der Bodenarten und des Klimas, der Marktpreise und der sonstigen Conjuncturen in Erwägung ziehender Wirthschaftsplane bedarf, sowie daß alle Schranken, welche die freie Disposition des Landwirths hemmen, möglichst hinweggeräumt werden müssen. Die zunehmende Bervolltommnung des Landbaues führt, sofern bestimmte Culturarten eine große Arbeitsintensität erheischen, zur Berkleinerung ber Büter und, sofern die CapitalBintenfität in der Wirthschaft überwiegt, zu einer Bergrößerung derselben. Diese doppelte Tendenz einerseits zur Berkleinerung und andererseits zur Agglomeration des Grundbesitzes wird dann wieder durch die mannigfachen Natur= und Cultureinfluffe theils gefordert, theils durchkreuzt. Im Busammenhang mit der oben geschilderten socialwirthschaftlichen Entwickelung steht auch die übrige Culturentwickelung, welche sich durch das allmähliche Zurücktreten des Familiensinnes aus dem weiteren Rreife des Stammes in den engeren der Familie, durch das Erstarken des individuellen Selbständigkeitsgefühls, Die Ausbreitung des allen aristotratischen Ginrichtungen feindlichen demokratischen Brincips, sowie die Zusammenfassung der kleinen Gemeinwesen zu großen, auf nationaler Grundlage ruhenden Staaten und die Berbindung diefer zu internationalen Berbänden charafterisirt. Die Familie ist jetzt weder eine Sicherheitsanstalt, noch überhaupt eine Organisation, die ihren Mitgliedern zum Theil den Staat zu ersetzen bestimmt ift, fondern ausschließlich eine sittliche Gemeinschaft. Auch für das wirthschaftliche Leben hat dieselbe einen Theil ihrer früheren Bedeutung eingebuft, indem fie für die meiften Claffen nur noch die Bedeutung einer Consumtionsgemeinschaft hat, dagegen für die Production fast nur noch in

ben Rreisen des mittleren und kleinen bäuerlichen Besitzes in Betracht kommt. Endlich ist heute die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, sowie die Be= kleidung und Erlangung der höchsten Aemter, Ehren und Würden meist von dem Grundbesitz vollständig losgelöft. Nur bei Berufung in die erste Kammer wird noch zum Theil auf vererbtes Grundeigenthum Rudficht genommen.

Es braucht als selbstverständlich hier wohl nur angedeutet zu werden, daß ber eben charakterisirte Zustand sich nur innerhalb eines langen Zeitraums, nach schweren Kämpfen und Uebergängen entwickelt hat.

Suchen wir nunmehr die Rolle, welche das Familienfideicommiß inner-

halb der heutigen Culturwelt spielt, festzustellen.

Allem zuvor haben wir die Frage zu beantworten, ob das Familien= fibeicommiß wirklich, wie Ab. Smith, L. v. Stein, R. Gneist u. Al. 90) behaupten, ein Institut ist, das ausschließlich einer überlebten Phase der wirthschaft= lichen und gesellschaftlichen Entwickelung, die L. v. Stein als die der ftändischen Gefellschaft bezeichnet, angehört. Indem das Familienfideicommiß damals bem Glanz und Ansehen der Familien eines bestimmten Standes diente, soll es diesem Stande, dem im Interesse bes Ganzen bestimmte Pflichten oblagen und dem ent= sprechende Rechte zugetheilt waren, einen wesentlichen Dienst geleistet haben. Beutzutage dagegen, wo die Stände in der ftaatsburgerlichen Gesellschaft aufgegangen sind, sei das Familienfideicommiß zu dem materiellen Substrat ständischer Brätensionen herabgesunken, die ohne Zusammenhang mit der Gesammtordnung gleichsam in der Luft schwebten.

Richtig ist an dieser Ansicht, daß das Familienfideicommiß in seiner strengen gemeinrechtlichen Geftalt in die Gefammtarchitektonik des späteren Mittelalters und des ancien régime hineinpafite, während es sich heutzutage in einer fremd-

artigen Umgebung befindet.

Ist die gesammte wirthschaftliche und gesellschaftliche Ordnung der Gegen= wart auf die Principien der individuellen Freiheit und Gleichheit aufgebaut und gehören die Beweglichkeit und der rasche Wechsel aller Verhältnisse zum Charafter des heutigen Lebens, so findet sich das Familienfideicommiß nicht im Ginklang mit Diesen constitutiven Elementen unserer heutigen Ordnung. Denn die Disposition bes Fideicommigeigenthumers über sein Eigenthum ist mannigfach beschränkt; er genießt ferner im Bergleich ju feinen Geschwistern eine privilegirte Stellung, und endlich ist dem durch Familiensideicommisse gebundenen Vermögen fünstlich die Stellung eines der Brandung des wirthschaftlichen Lebens trotenden Felsens angewiesen.

Inmitten dieser heterogenen Umgebung hat sich das Familienfideicommiß, wie aus der obigen historischen Darstellung hervorgeht, denn auch nicht in seiner starren Eigenart erhalten können. Es hat vielmehr im Laufe ber Zeit immer mehr von den Elementen dieser neuen Ordnung in sich aufgenommen und wird sich in Zukunft derselben wahrscheinlich noch mehr anpassen müssen.

⁹⁰⁾ Ab. Smith, Neber die Quellen des Bolkswohlstands, neu bearb. v. Asher, Stuttgart 1861, Buch 3 Cap. 2 S. 376 ff. Eneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalversassung Bb. 2, Berlin 1863, S. 1236, 1361. L. v. Stein, Handbuch der Berwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, Stuttgart 1870, S. 405 ff.

hat das Fibeicommiß aber selbst in dieser veränderten Gestalt Aussicht auf weiteren Bestand?

Würde das Urtheil Steins und Gneists auch für das Familienfideicommiß in diefer neuesten Gestalt zutreffen, so ware unsere Arbeit überflüssig.

Da das aber nicht ohne weiteres angenommen werden kann, so haben wir

erst nach einer Antwort auf die eben aufgeworfene Frage zu suchen.

Bevor wir dies thun, sei hier noch eingeschaltet, daß die meisten Schriftssteller, welche sich mit der Beurtheilung des Familiensideicommisses vom social-wirthschaftlichen Standpunkte beschäftigt haben, entweder einseitig die günstigen Folgen desselben hervorheben und dann zur Forderung der Erhaltung desselben gelangen, oder ebenso einseitig an diesem Institut nur die Schattenseiten bemerken und dann für seine Beseitigung plädiren.

Die Gegner des Fideicomnissinstituts beschränken sich meist auf die Hervorshebung seiner Folgen für das wirthschaftliche Leben und betonten namentlich früher vorzugsweise — wenn auch nicht ausschließlich — den Productionsstandpunkt. Gegenwärtig wird auch auf die socialpolitische Seite dieser Institution näher einzegangen. Zu diesen Gegnern gehören: in England Jos. Child, Berkeley, Bentham, James Steuart, Adam Smith, Lord Rames, Miß H. Martinau, I. St. Mill, Fawcett, A. Walker, Cliffe Leslie; in Amerika Carev; in Frankreich die beiden Mirabeau, Houdart, J. B. Say, J. Garnier, Simonde de Sismondi; in Italien Genovesi, Filangieri, Beccaria; in Deutschland Kant, Lessing, Goethe, Schiller, Graf Soden, Thaer, Rau, Billau, Reichensperger, Lette, Gneist, R. v. Mohl, L. v. Stein, G. Freitag, v. Hock, Schmoller, Settegast, C. Walker.

Die Vertheidiger bes Instituts fassen bagegen vorzugsweise die politischen Folgen des Familiensideicommisses in's Auge. Es gehören hierher in England Harrington, M. Hale, Temple, Dalrymple, Malthus, Chalmers, Mac Eulloch; in Italien Basco und Ortes; unter den Deutschen Thomasius, Ad. Müller, Freiherr C. v. Stein, F. B. v. Hermann, Dahlmann, J. F. Stahl, v. Gerber, Stuve, W. v. Humboldt und bedingt auch Roscher.

Eine vermittelnde Stellung nehmen ein Schäffle, Beseler, Helserich, Geffen und Jolh, indem sie für das Fideicommis in seiner englischen oder überhaupt in einer dem gemeinen Recht mehr angenäherten Gestalt eingetreten sind.

Aus diesem Namensverzeichniß ergiebt sich, daß sowohl unter den Gegnern wie unter den Bertheidigern des Familiensideicommisses sich Männer der versichiedensten politischen Parteistellung sinden.

Eine objective Würdigung des Familienfideicommisses vom socialwirthschaftlichen Standpunkt habe ich im Anschluß an Roscher in meiner Habilitationsschrift: "Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommisse, Jena 1873" — zu geben versucht. An dem damals gewonnenen Resultat halte ich auch in dieser sormell gänzlich veränderten Arbeit im Wesentlichen sest; doch ist meine Ablehnung des Fideicommissinstituts heute keine so unbedingte mehr wie damals.

Bei meiner Untersuchung werde ich mich im großen Ganzen auf die Anwendung der deductiven Methode beschränken mussen und nur hier und da in der Lage sein, die auf diesem Wege gewonnenen Resultate durch Thatsacken zu belegen, die durch Einzel- oder Massenbedchtung (Statistist) gewonnen worden sind. Leider hat die Statistist das geringe Material, über das wir für die erste Abtheilung dieser Arbeit versügen konnten, mit einer einzigen Ausnahme — nämlich der für Desterreich in diesem Jahr (1883) erschienenen Fideicommißsstatistik — nicht vermehrt.

Wenn wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit — gegenüber den mannig= fachen Bersuchen der Gesetzgebung, die Testirfreiheit einzuschränken — für einen fehr weiten Umfang berselben eingetreten find, so sollte damit keineswegs einer solchen Ausdehnung der Teftirbefugniß, wie fie dem alteren gemeinrechtlichen Familienfibeicommiß zu Grunde liegt und darin besteht, daß über ein bestimmtes Bermögensobject für alle Zeit verfügt und dasselbe dadurch dem Berkehr entzogen wird, das Wort geredet werden. Dag eine solche Disposition der Dentweise bes Stifters entspricht, durfte allein tein genügender Rechtfertigungsgrund für dieselbe sein. Wo aber im Uebrigen die Grenze zu ziehen ist, bis zu welcher die Testirbefugniß ausgedehnt werden darf, ist sehr schwierig allgemein für die verschiedenen Zeiten und Bolter festzustellen. Ja es wird die Ent= scheidung hierüber wohl in erster Linie durch den jeweiligen Stand des Rechts= bewußtseins, sowie die Forderungen des wirthschaftlichen Lebens bei einem bestimmten Bolke bedingt sein. Die Bestimmung des späteren römischen Rechts, wonach die Zuläffigfeit von Substitutionen auf vier Generationen beschränkt mar, und die englische Entailgesetzgebung, derzufolge Verfügungen nur hinsichtlich solcher Bersonen, welche zur Zeit des Erblassers bereits lebten, und auf weitere 21 Jahre nach dem Tode des Lettlebenden hinaus gestattet werden, sind Versuche der Gesetzgebung, das positive Recht in Einklang mit dem Rechtsbewußtsein sowie mit der Bolkswirthschaft zu bringen. Wenn das gemeine deutsche Recht und zum Theil auch die Particularrechte diese Grenze dann weiter gezogen haben, so wird diefelbe in der Zukunft wohl nur dann aufrecht zu erhalten sein, wenn nicht nachweisbar mit solchen weit greifenden Dispositionen große socialwirth= schaftliche Rachtheile für die Gesammtheit verbunden sind.

Um festzustellen, ob und wie weit das erstere der Fall ist, werden wir zunächst die socialwirthschaftlich ungünstigen und dann die günstigen Folgen unseres Instituts zu ermitteln haben.

Die socialwirthschaftlichen Folgen des Fideicommisses treten übrigens, wie alle socialwirthschaftlichen Folgen bestimmter Rechtsinstitute, nicht immer und überall mit Naturnothwendigkeit ein. Mit einem Worte: Es wird sich auch hier nur um die Ermittelung bestimmter Gestaltungstendenzen handeln, wie ja nach einem bekannten Ausspruche Fawcetts (Manual of political economy, London 1863, S. 90) "principles of political economy are describing tendences instead of actual results". Diese Tendengen gestalten sich bei der Annahme des Egoismus als einer bei allen Individuen sich gleich= bleibenden und gleichwirkenden Kraft, wie sie den Physiokraten, Ad. Smith und seinen Nachfolgern eigen war, anders, als wenn man sich, in Ueberein= stimmung mit der heutigen Theorie, den psychologischen Ausgangspunkt alles wirthschaftlichen Lebens weniger gleichmäßig und einfach dentt. Gine Folge diefer Berschiedenheit des Ausgangspunkts ist es, daß bei der ersteren Annahme das Urtheil über das Familienfideicommiß sicherer und bestimmter ausfällt als bei der zweiten, indem die zweite Unnahme nur zu verschiedenen Möglichkeiten führt, die sich an das Familienfideicommiß je nach dem Borwiegen des einen oder anderen psychologischen Factors und je nach den verschiedenen äußeren Umständen anknüpfen.

Den nachtheiligsten Ginfluß auf die socialwirthschaftliche Entwickelung wird das Familienfideicommiß — so macht man gegen dasselbe geltend 91) — dadurch ausüben, daß es der productiven Berbindung des beweglichen Capitals mit dem Grund und Boden kunftliche Hinderniffe entgegenstellt. Bedarf bereits jede Wirthschaft des in größeren und nicht regelmäßigen Perioden zur Berwendung kommenden Anlagecapitals und des regelmäßig in kleineren Zwischenräumen zu erneuernden Betriebscapitals, so hat vollends die große Gutswirthschaft als welche sich die Wirthschaft auf den Fideiconnmiggütern in den meisten Fällen darstellt ⁹²) — ihren spezifischen Werth in der reichlichen Verwendung beweglicher Capitalien auf den Grund und Boden, in der Durchführung großer Meliorationen sowie überhaupt eines schwunghaften capitalistischen Betriebs. Nur durch ihre Capitalsintensität vermag die größere Gutswirthschaft die ihr im öffentlichen Interesse zugewiesene Function zu erfüllen. Entbehrt sie der nöthigen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgabe, so fällt damit auch ihr Existenzgrund hinweg. Endlich setzt auch die — in Folge des raschen Wechsels ber Conjuncturen — immer beweglicher werdende Landwirthschaft der Gegenwart, zum Zweck des rechtzeitigen Ueberganges von einer Culturart zur anderen, von einem Betriebsspftem zum anderen, das Borhandensein größerer Capitalvorräthe poraus.

Dieses befruchtenden Capitals wird der sideicommittirte Boden aber dann entbehren muffen, wenn die Fideicommiggesetzgebung ober die einzelnen Fidei= commifstatuten die Aufnahme fremden Capitals ausschließen oder doch wenigstens start erschweren, und wenn zugleich die Erträge des Fideicommisses nur gerade zur Befriedigung des perfonlichen Bedarfs des Fideicommigbesitzers und feiner Familie hinreichen und dieser sich sonst nicht im Besitz anderer Capitalien befindet.

Auch ist durch die nach gemeinem Recht bestehende Untheilbart it des Fideicommisses und die Unveräußerlichkeit einzelner Theile desselben die Möglichkeit abgeschnitten, auf diesem Wege das erforderliche Capital aufzubringen. Mancher Fibeicommifbesitzer, sagt R. v. Mohl 93), konnte ein reicher Mann sein, wenn

⁹¹⁾ Siamondi, Nouveaux principes d'économie politique, Baria 1827, ch. 12.

⁹²⁾ Daß die durch Familienfideicommisse vinculirten Güter in der That zum großen Grundeigenthum gehören, ergiebt fich einerseits aus ihrem Ursprung, da die F.F.C. Güter, soweit fie aus früherer Zeit stammen, doch zum größten Theil in der Hand des Abels befindliche Rittergüter sind, und andrerseits, soweit fie neueren Ursprungs sind, daraus, daß schon die erheblichen Kosten der Errichtung die Kleineren und mittleren Grundbesitzer von der Fibeicommisstiftung abhalten werden. Diese Annahme wird auch durch die aus dem J. 1882 stammende österreichische Fibeicommißestatisstift bestätigt. Nach dieser entfällt im Durchschnitt auf ein Realssbeicommiß (das nicht selten aus mehreren einzelnen Gütern besteht) eine Area von 1295,673 ha und auf ein einzelnes Fibeicommitgut eine folche von 8 904,769 ha. Namentlich in Bohmen, Mahren, Schlefien und Galizien und in der Hauptsache auch in Karnthen beckt fich ber Begriff bes Realfibeicommiffes mit bem bes Großgrundbefiges am volltommenften. Wenn dagegen in ben andern Kronlandern die Fibeicommiffe jum Theil einen fehr kleinen Umfang haben, fo erklart fich bies baraus, bag in biefen Landern 12,7 % fammtlicher Realfibeicommiffe reine Gebaubefibeicommiffe find ober boch nur nebenbei fleine, als Garten, Weingarten, fleine Barts u. f. w. benutte Flachen umfaffen. v. Inama-Sternegg, Die Familien-Fibeicommiffe in Defterreich, in ber Defterr. ftat. Monatsschr., Jahrg. 9 Heft 10 S. 7, 8.
93) R. v. Mohl, Polizeiwiffenschaft, Tübingen 1866, Bb. 2 § 119.

Schriften XXV. - v. Miasko maki, Grunbeigenthumsvertheilung. II.

er einen Theil seiner Güter veräußern durfte, um den Erlös als Betriebscapital auf den Rest zu verwenden.

Endlich ift der des Capitals zum schwunghaften Betrieb entbehrende Fideiscommissbesitzer verhindert, das Fideicommissut durch Beräußerung in andere,

capitalreichere Sande übergeben zu laffen 94).

Kann somit das nöthige Capital dort wo es sehlt in der Regel weder durch Parcellirung und theilweise Beräußerung noch durch Verschuldung des Fideicommißgutes herbeigeschafft werden, so steht auch von dem Fideicommißbesitzer selbst, zu dessen Lebensaufgaben ja auch noch heute die Erhaltung des Glanzes und des Ansehens der Familie — gleichsam als Ueberbleibsel einer früheren Zeit und als Postulat einer noch immer herrschenden Standessitte — gehört, weniger als von dem Aldobialbesitzer zu erwarten, daß er seine Ausgaben beschränken werde, um sich aus seinen Sinnahmen durch Ersparnisse das nöthige Capital zu verschaffen, dessen seine Wirthschaft vielleicht dringend bedarf.

Aber selbst wenn der Fideicommißbesitzer den Willen zum Sparen haben sollte, so ist ihm die Möglichkeit zur Durchführung seiner Absicht dann benommen, wenn das Fideicommiß mit bedeutenden Apanagen, Wittwengesdern und anderen Berpflichtungen belastet ist. Wir erinnern in letzterer Beziehung namentlich an die den Fideicommißbesitzern bisweilen auferlegte Verpflichtung zur Erhaltung koftspieliger Gebäude und Sammlungen, die nicht selten einen großen Theil der

Revenüen in Unspruch nehmen.

Und während der solide Fideicommigbesiger, der nur Productiveredit sucht, durch die Bestimmungen der Stiftung oder des Gesetzes verhindert sein kann, fich das nöthige Capital zu verschaffen, weil er dieses nur brauchen kann, wenn es ihm gegen mäßigen Zins geliehen wird, ein solcher aber bei bem Grundbesitzer in ber Regel die Möglichteit, eine Realsicherheit zu bieten, zur Boraussetzung hat, eine Realsicherheit, die zu bestellen dem Fideicommißbesitzer versagt oder doch erschwert ift, so wird der leichtsinnige Besitzer nicht in demfelben Mage vom Schuldenmachen abgehalten werden. Denn dieser, der nur Consumtiveredit begehrt und vor den erorbitantesten Binsen für benselben gewöhnlich nicht zurückschreckt, wird immer Leute finden, die in der Hoffnung auf sein langes Leben und auf die Anständigkeit seiner Erben ihm auch ohne Realsicherheit Geld borgen. Ja in England führen — wie neuerdings v. Ompteda 95) berichtet — die Entails sehr häufig bazu, daß der jeweilige Inhaber eines solchen "fein lebenslängliches Rutniefungs= recht verkauft und die Räufer, seine Gläubiger, dann das Gut verwalten, jeden Tropfen Lebenstraft aus demfelben herausziehen und nichts hinein führen. Ihr Geschäft ist ein gewagtes Lotteriespiel, allerdings mit wucherischen Zinsen, aber die ganze Speculation ruht auf zwei sterblichen Augen." Auch über die Schlingen und Berführungen ber Bucherer, welche in England den jungen Entailanwärter wie ein jagdbares Wild umstellen, finden sich bei v. Ompteda detaillirte Meußerungen.

Uebrigens lassen sich die aus der Schwierigkeit der Capitalbeschaffung oder

⁹⁴⁾ Dieser Mangel bes Familienfibeicommisses finbet sich bereits von Sissmondi (Nouveaux principes d'économie politique, ch. 12) hervorgehoben.

95) v. Ompteba, Landgesete und Landwirthschaft in England, in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 46 heft 5 S. 454, 457.

boch der Unlust der Capitalverwendung für die einzelnen Fideicommißgüter und die gesammte Bolkswirthschaft erwachsenden Nachtheile dadurch beseitigen oder doch vermindern, daß mit dem Grundssleicommiß in untrennbarer Weise mobile zinsbringende Capitalien verknüpst oder daß die Fideicommißgüter durch Pächter bewirthschaftet werden oder endlich, daß die Gesetzgebung dem Fideicommißbesiger die Aufnahme von sog. Fideicommißschulden unter nicht zu schweren Bedingungen gestattet.

Bas zunächst die Verbindung von Geld- und anderen beweglichen Capitalien mit dem Grundsideicommiß betrifft, so werden sich die erwähnten günstigen Folgen für den Culturzustand dieser Güter allerdings nur dann zeigen, wenn die Zinsen dieser Capitalien dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer zusallen und derselbe sie zu Meliorationen zu verwenden verpflichtet ist oder doch, soweit er die freie Disposition über ihre Verwendung erhält, sie freiwillig zu Meliorations-

zwecken verwendet.

Daß folche Berbindungen nicht selten sind, zeigt die neueste aus dem Jahre 1882 stammende öfterreichische Fideicommisstatistit. Nach derselben waren von den bestehenden 292 Realfideicommissen Desterreichs 201 mit conneren Becuniarfideicommissen verknüpft. Außerdem bestanden noch 196 reine Becuniar= fibeicommisse. Der Capitalbetrag sämmtlicher (201 + 196 = 397) Becuniar= fideicommisse war = 53 283 688 fl. öfterr. W., der Capitalbetrag allein der mit den 201 Realfideicommissen verbundenen Becuniarfideicommisse = 35 372 166 fl. Der Werth der Realfideicommisse wird von v. Jnama auf mehr als das Zehnfache bes Werths der gesammten Becuniarfideicommisse geschätzt. In den verschiedenen Kronländern ist das Verhältniß der Pecuniar= zu den Realfideicommissen aller= dings fehr ungleich. Während in ganz Desterreich nur 91 Realfideicommisse (= 31 % fammtlicher Realfideicommisse) keine connexen Becuniarfideicommisse aufweisen, sind einerseits in Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Mähren und Schlesien die Fälle, in denen connere Becuniarfideicommisse fehlen, fehr selten, und machen andrerseits die mit Becuniarsideicommissen verbundenen Grund= fideicommisse in Niederösterreich nur 15.5, in Galizien 33,3, im Rüstenlande 36,8, in Dalmatien 44,4 % fämmtlicher Realfideicommisse aus. Hierbei sindet eine eigenthümliche Compensation statt, indem die Realsideicommisse einiger der ökonomisch am besten gestellten Länder hinsichtlich des Becuniarzuschuffes den Kideicommissen anderer, weniger günstig situirter Länder nachstehen und diese wiederum das, was ihnen an nachhaltiger Rentabilität ihrer Güter abgeht, durch eine um so stärkere Verfügung über Renten aus dem connexen beweglichen Capital ersetzen 96).

Ferner kann auch durch Verpachtung des Fideicommifgutes in Ganzen oder in einzelnen Theilen die durch den Capitalmangel der Besiger zu befürchtende schlechte Cultur derselben vermieden werden. Dieser Umstand erklärt es wohl hauptsächlich, weshalb in England, tropdem ein sehr großer Theil des englischen Bodens durch Entails vinculirt ist, die Landwirthschaft auf so hoher Cultursstufe steht ⁹⁷).

⁹⁶⁾ v. Fnama=Sternegg a. a. O. S. 16, 17. 97) Indem wir dies ausdrücklich anerkennen, stimmen wir keineswegs der Ansicht Wac Cullochs (On succession u. s. w., 1848, S. 117) bei, wenn er die Entails

Freilich sind die Voraussetzungen für die Verpachtung der Fideicommissgüter nicht überall vorhanden. Es gehören dazu namentlich ein wohlhabender, mit dem erforderlichen Betriebscapital versehener und zugleich tüchtiger Pächterstand und eine zweckmäßige Pachtgesetzung, die für den Pächter die Wöglichkeit, den Fideicommisnachfolger durch die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Versträge zu binden, gewährt.

Auch muß an die Kehrseite der Verpachtung erinnert werden, indem sie gewöhnlich — wenngleich nicht immer, wie das Beispiel vieler westphälischen Kittergüter zeigt — zum Absenteeismus des Fideicommisbesiter mit seinen für

bas Culturleben auf dem Lande nachtheiligen Folgen führt.

Endlich ist an dieser Stelle wohl noch daran zu erinnern, daß die neuere Gesetzebung die Aufnahme von Fideicommisschulden erleichtert. Dieselbe geht über das gemeine Recht hinaus, indem sie nicht nur, wie dieses, die Contrahirung von Fideicommisschulden zum Zweck der Erhaltung und Wiederscherstellung des Fideicommiszutes, sondern auch zum Zweck der Melioration desselben gestattet (Braunschweig, Bayern, Hessen Darmstadt). Namentlich die neuere preußische Gesetzebung nähert auch in dieser Beziehung den Fideicommisschesitzer dem Aldodialbesitzer an, indem sie für die Aufnahme von Fideicommisschulden nur den Consens der Familie oder gar nur einiger Repräsentanten derselben verlangt. Die der Familie gegenüber dem jeweiligen Fideicommisschesitzer eingeräumten Controlrechte wirken dann auch insofern günstig, als sie Ausschreitungen desselben entweder im Keime ersticken oder doch zur rechten Zeit unschädlich machen.

Weiter ist sodann geltend gemacht worden, daß der Fideicommißbesitzer, auch wenn er sich im Besitz des nöthigen Capitals oder doch des erforderlichen Einkommens aus dem Fideicommißgut besindet, um seiner Wirthschaft densenigen Grad von Intensität geben zu können, den die gesammte wirthschaftliche Entwicklung eines Landes erfordert, sich doch nur schwer dazu entschließen wird, diese Wittel, über die ihm die freie Versügung zusteht, auf das nur einem einzigen seiner Kinder zusallende Gut zu verwenden. Es sei vielmehr wahrsscheinlich, daß er diese seiner Wittwe und seinen übrigen Kindern, die ihm doch gleichmäßig am Herzen liegen, zuwenden werde.

Ja es ist neuerdings darauf hingewiesen worden, daß Fideicommißbesitzer es unter Umständen nicht nur unterlassen, die nöthigen Meliorationen auf ihren Gütern vorzunehmen, sondern daß sie in Fällen, in denen das Fideicommiß nach ihrem Tode an entsernte Vettern übergeht, eine arge Aussaugung der Felder

und Verwüstung der Wälder veranlassen 98).

durch die angebliche Ueberlegenheit der englischen Landwirthschaft über die französische zu rechtfertigen sucht. Denn bei einem Bergleich der Landwirthschaft zweier Länder fommen so viele Factoren in Betracht, daß es durchaus unzulässig erscheint, den angeblich höheren Stand der Landwirthschaft des einen Landes lediglich aus einem einzigen Factor zu erklären. Sodann aber ift die Ueberlegenheit der Landwirthschaft Englands über die Frankreichs keine unbestrittene Thatsache; vielmehr dürsten die französsischen Bauern, welche 1 m. W. bebauen, zusammen viel mehr Arbeitskräfte und Kapital besigen und deshalb auch mehr produciren, als die Lächter, welche in England auf 1 m. kommen (E. Walter, Handbuch der Nat.-Det., Leipzig 1871, Bd. 2 S. 67).

⁹⁸⁾ Sismondia. a. D. Rap. 12. C. Walker a. a. D. S. 20.

Daß Fälle der letzteren Art vorkommen, soll nicht geleugnet werden. Indeß dürften sie nur beim Mangel eines starken Familiensinnes eintreten. Ist dagegen der Familiensinn in dem Fideicommißbesitzer stark entwickelt, so wird er in dem Fideicommißnachsolger, auch wenn dieser nicht sein Descendent ist, den Träger der Familientraditionen und des Familiengeistes hochhalten. Die Opfer, die den gegenwärtigen Familiengliedern auferlegt werden, bringen sie somit den nachfolgenden Generationen und damit der Familie als dauernder Einheit.

Weiter pflegt dann angeführt zu werden, daß das Fideicommiß den im Interesse der Gesammtheit wünschenswerthen Uebergang des Grund und Bodens in die tüchtigsten Hände verhindere. Dieser Mangel wurde freilich nicht ein= treten, wenn Fideicommisse immer nur von tüchtigen Landwirthen gestiftet würden und wenn fich die hervorragenden oder auch nur tüchtigen Gigenschaften des Stifters ebenso ficher auf seine Rachfolger vererbten, wie der fideicommittirte Besitz. Beides sei nun keineswegs immer der Fall. Biete demnach der Zufall der Geburt keine Gewähr dafür, daß die zur Succession berufene Person sowohl die nöthigen Anlagen, als auch die wünschenswerthe Neigung für den landwirthschaftlichen Beruf besitzt, so pflege auch die Erziehung des Fibeicommigbesitzers nicht immer eine solche zu sein, daß sie das an den Anlagen Fehlende etwa zu ergänzen vermöchte. Und auch im späteren Leben, das nur zu häufig auf ein migver= standenes Geltendmachen des Glanzes und Ansehens der Familie hinausläuft, strebe der Fideicommigbesitzer nicht immer danach, das in der Jugend Bersäumte nachzuholen 99). Dieser Mangel an den nöthigen perfönlichen Eigenschaften, welche zur Berwaltung eines großen Landguts erforderlich sind, muffe aber besonders lebhaft in einer Zeit empfunden werden, in der die Landwirthschaft von ihren Jüngern nicht nur eine wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch volle Hingabe an diefen Beruf verlangt.

Wollte man diesem Ginwand entgegenhalten, daß Fideicommißgüter nur selten von ihren Besitzern selbst bewirthschaftet werden, so gilt das in Deutschland im Allgemeinen doch nur für die Besitzer der sehr großen Güter, der sog. Herrschaften, die aus ihrem Besitz, trot der Verpachtung desselben oder trot der Anstellung kostspieliger Oder= und Unter=, General= und Spezial=Administratoren dennoch ein genügend großes Ginkommen beziehen, um von demselben unabhängig und standesgemäß leben zu können. Nun ist ader überhaupt die sideicommissariche Vinculirung so großer Güter — wie weiter unten näher auszussühren sein wird — durchaus nicht erwünscht. Für die vielen Fideicommisgüter kleineren Umfangs, deren Vorkommen durch die Gesetzsbestimmungen über die sehr niedrigen Besitzminima nicht ausgeschlossen ist, ist aber die Selbstwirthschaftung wenn auch nicht immer im allgemeinen Interesse der Volkswirthschaft — wie wir oben zu zeigen suchten — empsehlenswerth, so doch für ihre Besitzer geboten. Denn reicht der Ertrag solcher Güter nur hin, um ihren Besitzern die Lebenshaltung der höheren Stände zu ermöglichen, so werden nicht noch Theile dieses Ertrags an den Bächter oder kossspielige Wirthschaftsbeamte abgegeben werden

⁹⁹⁾ Zu weit geht aber wohl C. Walker a. a. D. S. 20, wenn es bei ihm heißt: "Wajoratsherren find nicht felten träge, unwissend, verschwenderisch und nachlässig."

tönnen. Für diese ihre Fibeicommißgüter selbst bewirthschaftenden Besitzer — und zu denselben dürsten in Deutschland die große Zahl der Fideicommißsbesitzer gehören — kann das oben geltend gemachte Bedenken daher nicht völlig abgewiesen werden.

Möglich daß hier Abhilfe geschaffen werden könnte, wenn an die Stelle der Nominirung des Fideicommißbesitzers durch das Gesetz die Auswahl desselben unter mehreren Kindern des jeweiligen Besitzers durch diesen selbst oder durch einen Familienrath treten würde. Doch ist die jedesmalige Auswahl des Fideicommißerben wiederum mit so vielen Nachtheilen sür das Familienleben und den Familienfrieden verbunden, daß dem obigen Vorschlage die wichtigsten Bedenken entgegenstehen. Dagegen wäre es weniger bedenklich, wenn, unter Festhaltung an der Berusung des Fideicommißerben durch das Gesetz, einem Familienrath gleichwohl die Besugniß eingeräumt werden würde, unwürdige oder untaugliche Personen von dem Antritt des Fideicommißbesitzes auszuschließen.

Auch könnte man den obigen gegen die Person des Fideicommißbesitzers geltend gemachten Bedenken entgegenhalten, daß ein gefunder Familiensinn und eine kräftige Familientradition die für die verantwortliche Stellung eines Fideicommisbesitzers vielleicht geringe Anlage und Ausbildung des Fideicommiserben bis zu einem gewiffen Grade zu ersetzen vermag und daß die Aussicht auf eine folche Stellung für die Berfonlichkeit des zu derselben Berufenen nicht nur ihre Gefahren, sondern auch ihre Bortheile hat, indem sie ihn, angesichts der ihm obliegenden Pflichten, zwingt, seine Kräfte auf's Aeußerste anzuspannen. Doch wird das Eintreten einer solchen Eventualität von dem Vorhandensein eines so bedeutenden sittlichen Fonds in der Familie abhängig sein, wie er unserer Er= fahrung nach zu den Seltenheiten gehört. Auch ist wohl auch darauf hingewiesen worden, daß auch unter der Herrschaft des freien Verkehrs von wohl= habenden Bätern erworbene Güter nicht immer an würdige und tüchtige Söhne zu kommen pflegen. Und wollte man hierzu bemerken, daß — im Gegensat zu dem vinculirten Besitz — der freie Verkehr auch wieder dafür zu sorgen weiß, daß folde untaugliche Bersonen die ihren persönlichen Gigenschaften nicht entsprechenden Besitzungen nicht lange behalten, fo kann andrerseits wieder geltend gemacht werden, daß ein untüchtiger Fideicommißbesitzer nicht nothwendig auch wieder untüchtige Söhne zu haben braucht. Denn wie die Tüchtigkeit, so geht auch die Untüchtigkeit nicht immer vom Bater auf den Sohn über.

Der dem Fideicommißinstitut anhaftende Mangel, daß dasselbe capitalarmen und unfähigen Personen zum Besitz verhelfe und dieselben künstlich im Besitz erhalte, ist zunächst ein privatwirthschaftlicher. Trisst derselbe aber für eine größere Anzahl solcher Landgüter zu, so wird sich der privatwirthschaftliche Mißstand leicht zu einer vollswirthschaftlichen Calamität steigern 100). Diese Calamität wird darin bestehen, daß der durch Fideicommisse vinculirte Boden nicht mit derjenigen Sorgsalt bewirthschaftet wird, wie die Lage der gesammten Bollswirthschaft des Landes es wünschenswerth erscheinen läßt. Zu Tage treten wird sie darin, daß größere Flächen dieser Güter entweder vollständig unbedaut bleiben oder doch nicht mit der nöthigen Intensität bewirth-

¹⁰⁰⁾ R. v. Mohl, Polizeiwiffenschaft, 3. Aufl. Tübingen 1866, Bb. 2 § 119.

schaftet oder von solchen Culturen, welche wenig Capital und Arbeit bean-

spruchen, eingenommen werden.

Dieses auf deductivem Wege gewonnene Ergebniß scheint durch folgende Zahlen, welche über den Ertrag der Fideicommißgüter im Vergleich mit dem Ertrage der Allodialgüter Ausschlaß geben, bestätigt zu werden.

In den alten Provinzen der preußischen Monarchie 101) betrug der Grundsteuerreinertrag der ertragsfähigen Liegenschaften, nach Abwerfung der Decimals

stellen, in Silbergroschen pro Morgen:

Befițestategorie	Preußen	Pommern	Pofen	Branden: burg	Schlefien	Sachsen	West: phalen	Rhein. Lande	Staat
freier Privat= befit	21	26	22	29	41	66	44	65	35
Fideicommiß- und Lehnbesit	23	23	20	25	22	49	36	45	28

Es liegt nahe, diesen im Bergleich mit dem Reinertrag des Allodialbesiges in allen Provinzen des preußischen Staats (mit Ausnahme nur der Provinz Preußen) geringeren Reinertrag der Fideicommißgüter durch die weniger sorgfältige Bodencultur und speziell durch das Ueberwiegen solcher Culturarten, welche an sich einen geringen Reinertrag ergeben, zu erklären; doch ist die Annahme, daß der von den Fideicommissen eingenommene Boden durchschnittlich weniger ergiedig sei, als der im freien Privateigenthum besindliche Boden, immerhin nicht völlig auszuschließen. Jedenfalls sind diese Zahlen mit größter Borsicht zu interpretiren, weil den Fideicommissen neben den oben erwähnten Schattenseiten auch manche Lichtseiten eigen sind, die sich ebenfalls in den Erträgen abspiegeln müssen, und weil nach den Aussagen einzelner Beodachter von Fideicommisswirthschaften diese durchaus nicht immer hinter den Wirthschaften der freien Güter zurückstehen.

Daß übrigens der unproductive Boden auf Fideicommißgütern einen größeren Umfang einnimmt als auf dem Allodialbesit, und daß ferner auf dem productiven Boden der Fideicommißgüter solche Culturarten vorwiegen, welche zwar einen geringen Aufwand von Capital und Arbeit erfordern, aber auch einen geringen Ertrag geben, zeigt uns eine andere Zahlenreihe, die wir der Statistit des

Königreichs Böhmen entnommen haben 102).

Hier vertheilt sich die von den verschiedenen Culturarten eingenommene Fläche, in Procenten der Gesammtarea jeder Besitzeskategorie ausgedrückt, einersseits auf den Allodials und andrerseits auf den Fideicommissessit der 12 Kreise, für welche uns die Daten vorlagen, folgendermaßen. Der Uebersichtlichkeit wegen sind die Decimalen überall fortgelassen.

fibeicommiffe S. 69.

¹⁰¹⁾ Meigen, Der Boben und die landwirthschaftlichen Berhältniffe bes preußischen Staats, Bb. 4 Anl. k S. 330—475, Bb. 1 S. 526. 102) v. Miastowsti, Gebundenheit des Grund und Bobens durch Familien-

Befi şe 3fategorie	Aecter	Wiefen	Gärten	Weiben	Solzland.	prod. Boden überhaupt	unprod. Boden überhaupt	Gefammt≠ fläche
Allodialbefit	60	12	1	4	21	98	2	100
Fideicommißbefit	24	8		6	56	95	5	100

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, wie sehr der Waldbau auf den Fideiscommißgütern den Waldbau auf den Allodialgütern seiner Flächenausdehnung nach überragt (56:21). Auch die Ausdehnung des Weidebodens ist auf den Fideicommißgütern größer als auf den Allodialgütern (6:4). Dagegen nehmen die Aecker und Wiesen auf den Fideicommißgütern einen geringeren Bruchtheil der Gesammtarea dieser Besitzeskategorie ein als auf den Allodialgütern (Aecker 24:60, Wiesen 8:12). Endlich ist das Verhältniß des productiven Bodens zu dem unproductiven bei dem Fideicommißbesitz ungünstiger als bei dem Allodialsbesitz (productiver Boden 95:98, unproductiver Boden 5:2).

Ueber die Bertheilung des fideicommissarisch gebundenen Bodens unter die verschiedenen Culturarten giebt uns jetzt auch die neueste österreichische Publication sehr erwünschten Aufschluß 103).

Danach entfallen von der gesammten Fideicommisarea der einzelnen Länder Procente und zwar auf:

Land	Acterland	Wiesen	Wald	Weiden	sonstige Culturen	un: product. Land
Rieberöfterreich Oberöfterreich Steiermark Kärnthen Krain Küftenland Tirol Böhmen	19,86 1,52 5,08 2,54 0,61 39,44 3,99 22,39	7,74 2,39 9,30 2,98 2,41 13,17 3,12 6,96	60,49 84,20 67,96 73,53 91,19 37,82 57,25 62,08	5,54 1,35 12,38 5,46 3,98 6,72 28,42 3,77	1,64 1,65 3,99 2,84 1,12 1,12 7,22 (3,29	4,73 8,89 1,29 12,65 0,69 1,73 —
Mähren Schlefien Galizien Dalmatien	18,58 22,06 52,77 12,60	4,15 2,99 7,47 —	72,25 70,86 35,10 14,88	3,15 2,03 3,51 45,77	1,11 1,11 0,11 26,72	0,76 0,95 1,05 0,03

Diese Tabelle ist ferner dahin zu ergänzen, daß, abgesehen von den reinen Gebäudesideicommissen, es in Niederösterreich nur 3, in Oberösterreich 1, in Steiermark 1, in Görz 4 Fideicommisgüter giebt, welche keinen Wald besitzen, und diese sind durchweg kleine Güter. Dalmatien allein weist dagegen 24 solcher waldloser Fideicommisse auf.

103) v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 14—15. Wenn die hier für Böhmen mitgetheilten Zahlen mit den obigen (vol. Anm. 102) nicht ganz genau übereinftimmen, jo erklärt sich das aus der verschiedenen Zeit der beiden Aufnahmen. Ohne Ackerland sind andrerseits nur 4 Fibeicomnisse in Niederösterreich, 1 in Oberösterreich, 1 in Steiermark und 7 in Dalmatien.

Nach der obigen Tabelle und den Zusätzen zu derselben charakteristren sich die Fideicommisse der österreichischen Kronländer, mit Ausnahme des Küsten-landes, Dalmatiens und Galiziens, als überwiegende Waldherrschaften. In Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Galizien tritt dann noch die Wiesen-cultur, in Dalmatien, Tirol und Steiermark die Alpenwirthschaft mehr hervor. Namentlich die dalmatinischen Fideicommisse werden vorherrschend als Weidegüter bezeichnet. Im Küstenlande, in Galizien, Niederösterreich, Böhmen, Währen und Schlesien spielen ferner der Ackerdau, in Tirol und Dalmatien der Weinbau eine größere Kolle in der Dekonomie der Fideicommisse.

Durch das Zurückleiben der Landwirthschaft auf den Fideicommißgütern kann, sofern diese einen bedeutenden Theil des gesammten Grund und Bodens einnehmen, abgesehen von den bereits oben angesührten Folgen, auch die für die verschiedenen Productionszweige eines Landes wünschenswerthe Harmonie der Ausbildung gestört werden. Denn sehlt es dem Handel und der Industrie an den nöthigen Abnehmern auf dem Lande, so werden sich diese Erwerbszweige entweder nicht gehörig entwickeln können oder sie werden sich ihren Absat hauptssächlich im Auslande suchen müssen. Sind aber der Handel und die Industrie eines Landes hinsichtlich ihres Absates wesentlich auf das Ausland angewiesen, so psiegen sie leicht größeren Erschütterungen und Krisen ausgesetzt zu sein, als

wenn sie ihren hauptfächlichen Absatz im Inlande haben.

Doch können Fideicommisse nicht nur die Landwirthschaft in ihrer Entwickelung hemmen und nicht nur die gesammte Production in eine ungesunde oder doch einseitige Richtung drängen: durch die Ansammlung und Festmachung großer Güter in einigen wenigen Händen sowie durch den Ausschluß der übrigen Bevölkerung von dem Erwerb ländlichen Grundeigenthums begünstigen sie auch auf dem Lande eine Vertheilung des Nationaleinkommens und Nationalevermögens, wie sie sich sonst gewöhnlich nur in Bezirken mit vorherrschender Großindustrie sindet und wie sie darin besteht, daß einigen wenigen Reichen und Ueberreichen eine große Anzahl besitzloser und daher auf nicht sundirtes Einskommen angewiesener Personen gegenüber steht. Die in der Hand einiger Weniger concentrirten Besitzhümer dienen dann, wie Mill¹⁰⁴) sagt, hauptsächlich dem Prunk und Luxus, während bei besserer Vertheilung die Zahl der besitzenden Familien sich erheblich vermehren könnte.

Ist schon eine ungesunde Vertheilung des beweglichen Capitals von ungünstigen Folgen begleitet, so gilt dies in noch viel höherem Grade von der Vertheilung des Grundeigenthums. Wir haben diesem Gegenstande in dem ersten Theile dieser Arbeit eingehende Berücksichtigung gewidmet und können uns an dieser Stelle daher darauf beschränken, nochmals zu wiederholen, daß Fideicommisse die für die Gegenwart constatirte schädliche Tendenz zur Vildung von Latisundien nicht unwesentlich verstärken. Denn während der freie Verkehr und das gemeine Recht die zusammengebrachten großen Landgüter auch wieder

¹⁰⁴⁾ J. St. Mill, Grundfäße der Nationalökonomie, übersett von Soetbeer, Leipzig 1869, Bb. 1 Buch 2 Kap. 2 § 4. Bgl. auch Ab. Smith a. a. O. S. 377. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, Tübingen 1866, Bb. 2 § 119.

zur Zerstückelung bringen können, ist der durch Fideicommisse gebundene Immobiliarbesitz gleichsam immun gegen die Thorheit und den Leichtsinn seiner jeweiligen Inhaber ¹⁰⁵). Mag es nun auch im Interesse der betressenden Familien liegen, daß ihnen durch einzelne ihrer Glieder die für ihr Ansehen und ihre Macht ersorderliche Bermögensgrundlage nicht entzogen werde, so entspricht dies doch unbedingt nicht dem öffentlichen Interesse an einer gesunden Bertheilung des Grundeigenthums.

In dem Umstande, daß der sideicommissarisch gebundene Grundbesitz gleichsam Enklaven bildet, in denen das Princip der Stadilität und Swigkeit herrscht, während ringsum alles dem Gesetze des ewigen Wechsels unterworfen ist, liegt jedenfalls der größte Nachtheil dieses Instituts. Auf diesen Umstand ist die Achtlichkeit des Fideicommissessiges mit dem Besitz der römischen Kirche und des

Staats zurückzuführen.

Wie dieser letztere so bildet auch der Fideicommißbesitz sehr leicht einen

Arnstallisationspunkt für Latifundienbildungen.

Wenn diese Tendenz der Fideicommisse neuerdings 106) bestritten worden ist, angeblich weil der Abel seinen Lebenszweck am allerwenigsten im Gelderwerbe such und jedenfalls eher die Neigung habe, aus dem Majorate zur Bergrößerung des Allodialvermögens behufs Ausstattung der nachgeborenen Kinder unwirthschaftlich viel herauszuziehen, als die Ueberschüsse zum Landzukauf zu verwenden, so mag das in manchen Fällen zutressen, keineswegs aber in allen. Namentlich gilt es nicht für solche Fideicommisgüter, welche sehr große Revenüen geben, wenn ihre Besitzer sparsam sind und nur wenige Kinder haben 107).

Durch die sideicommissarische Vinculirung eines Theils des Bodens werden serner diejenigen Personen, welche sowohl das nöttige Capital, als auch die ersorderlichen persönlichen Sigenschaften besitzen, von der Erwerbung von Grundbesitz ausgeschlossen oder es wird denselben der Erwerb doch wenigstens erschwert. Denn einmal ist der durch Fideicommisse vinculirte Boden nicht käusslich; dann aber psiegt der frei veräußerliche Rest des Grund und Bodens in Folge der starten Nachstrage nach Land, die sich einem geringen Angebot gegenüber gestellt sieht, leicht so hoch im Preise zu slehen, daß der Capitalist deim Kauf desselben nicht mehr seine Rechnung sindet. Immerhin trisst dieses Bedensen nur zu, wenn ein beträchtlicher Theil des Bodens eines Landes durch Familienssideicommisse vinculirt ist.

Doch es werden unter bieser Boraussetzung nicht nur die Capitalisten vom Ankauf ländlicher Grundstücke zurückgehalten; noch viel härter wird die ländliche Arbeiterbevölkerung durch die Schwierigkeit betroffen, sich durch Fleiß und

¹⁰⁵⁾ Fibeicommisse wirken, nach einem bekannten Worte Gneists, wie Berschwendungserklärungen und entbinden von der Sorge für die verständige Berwaltung des eigenen Bermögens. Man sollte denselben daher nach einem Borschlage Walderseinen diesem Wesen entsprechenden Ramen geben, einen Ramen, der an den Titel einer bekannten Schulze-Delizischen Schrift: "Die Aussehmab des geschäftlichen Risstos durch heerrn Lassale" erinnern müßte. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der eng-lichen Communalversassung, Berlin 1863, Bd. 2 S. 1236, 1361. C. Walder, Lehrbuch der Nationalökonomie II S. 77.

¹⁰⁶⁾ O. Boldt, Die agrarischen Fragen ber Gegenwart, Berlin 1883, S. 19. 107) Bgl. hierüber bas in ber ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 146 angeführte Beiwiel.

Sparsamkeit auf eigener Scholle eine selbständige Existenz mit allen ihren Segnungen zu gründen. Ist den landwirthschaftlichen Arbeitern aber die Wög-lickeit abgeschnitten, durch Erwerb von Grundbesig in eine höhere Classe hinaufzurücken, so gelangen sie zu keinem Gesühl des Behagens und sind daher stets bereit, das ländliche Gewerbe mit dem städtischen zu vertauschen oder den heimathlichen Boden zu verlassen und in die Fremde auszuwandern. Durch die erste Eventualität wird dann die ungesunde Concentration der Bevölkerung in den großen Städten noch verstärkt und durch die zweite geht dem Heimathlande das auf die Ausziehung der Auswanderer ausgewendete und das von ihnen mitzgenommene Capital verloren.

So bezeugen Robbertus, Hundt v. Haften und Sombart ¹⁰⁸), benen als ehemaligen bezw. jetigen großen Grundbesitzern in Bommern, Posen und Sachsen die ländlichen Arbeiterverhältnisse genau bekannt waren resp. sind, daß die Auswanderungslust der ländlichen Arbeiter in den Gegenden mit großen meist sideicommissarisch vinculirten Gütern nicht aus ihrer Erwerdslosigkeit oder ihrem geringen Erwerbe, sondern aus der Aussichtslosigkeit, in ihrem ländlichen Beruf vorwärts zu kommen, sich eignen Grundbesitz zu erwerben, entspringt.

Wie mit dem Besitz der römischen Kirche und des Staats, so sind ferner mit dem Fideicommißbesitz, wo er eine dominirende Stellung in einem Lande einnimmt, Gesahren für die Freiheit und Unabhängigkeit der kleinen Leute verbunden. So hat der am 21. October 1883 versammelt gewesene Delegirtentag der fortschrittlichen deutschen Landwirthe Böhmens "die Einsetzung eines dreisgliederigen Comitees, welches mit der Aufgabe betraut wird, eine Enquête über das bedrohliche Anwachsen des Fideicommißbesitzes in Böhmen und die Kückwirkungen dieser Thatsache auf den Kleingrundbesitz einzuleiten," einstimmig beschlossen. Als Wotive für diesen Beschluß wurden solgende Thatsachen angeführt: "daß der ohnedies schon unverhältnismäßig große Umsang der Fideicommisse in Böhmen durch den fortwährenden Ankauf von Kleingrundbesitz seitens der Fideicommißbesitzer immer mehr vergrößert wird" und "daß die Besitzer dieser ausgedehnten Fideicommißgüter auf die Kleinsgrundbesitzer dieser und auf die Lage der ländlichen Arbeiter einen colossalen Einfluß auszuüben im Stande sind "109).

Wenn dem Fideicommiß ferner nachgerühmt wird, daß die Aussicht auf seine Errichtung einen Sporn für den Fideicommißstifter zu erhöhter Erwerbstätigkeit und Capitalansammlung abgeben kann, so bemerkt Mill¹¹⁰) hierauf mit Recht, daß auch ohne dieses außerordentliche Reizmittel der Antried zum Bermögenserwerb heutzutage start genug sei. Ja es muß statt jenes angeblichen Borzugs vielmehr auf den Nachtheil hingewiesen werden, der in der Schwächung des Eigenthumsinhalts für die Fideicommißsuccessoren enthalten ist. Ueberhaupt leidet das Fideicommiß an dem inneren Widerspruche, daß es die freie Disposition über

^{* 108)} Robbertus, Jur Erflärung und Abhilfe ber heutigen Creditnoth bes Grundbesißes, Jena 1869, Th. 2 S. 179. (Hundt v. Hafften.) Borschläge zur Beseitigung der Massenauswanderung, Berlin 1873, S. 37. Sombart, Die Fehler des Parzellirungsversahrens, Berlin 1876, S. 11 u. passim. Die erste Abstheilung dieser Arbeit S. 25 ff.

¹⁰⁹⁾ Nach den Berichten ber Wiener landwirthschaftlichen Zeitung. 110) J. St. Mill, Grundsäße der Nationalökonomie, übersett von Soetbeer, Leipzig 1869, Bb. 1 Buch 2 Kap 2 § 4.

bestimmte unbewegliche Güter für alle Zeiten einschränkt und zu seiner Errichtung gleichwohl ein hypertrophisch entwickeltes Eigenthumsrecht voraussetzt.

Indem das Familienfideicommiß ferner die Bortheile der freien Berfügung über das Eigenthum für ganze Generationen beseitigt, entzieht es bamit bem Eigenthum an bem fibeicommiffarisch gebundenen Boben zugleich feinen wichtigsten wirthschaftlichen Existenz= und Rechtfertigungsgrund. nächst der Bedeutung für die Entwidelung der Persönlichkeit und der Gesellschaft findet das Privateigenthum heute seinen vornehmsten Rechtfertigungsgrund in dem Dienst, den es der Bolkswirthschaft leistet. Dieser Function ent= sprechend hat sich das Grundeigenthum, nach Maßgabe wie das Interesse der Gesammtheit an der möglichst engen Verbindung von Capital und Arbeit mit dem Boden gewachsen ist, aus einem losen Nutungsverhältniß zu seiner heutigen Gestalt entwickelt. Indem das Fideicommiß nun eine Form des Eigenthums schafft, welche den Grund und Boden daran hindert, den von der Gesammtheit an benselben gestellten Anforderungen zu entsprechen, während er doch fortwährend an ben durch diese Gesammtheit erzeugten Vortheilen theilnimmt, beraubt es das Grundeigenthum seiner wesentlichsten Stütze. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn das Vorkommen von vielen und umfangreichen Fideicommiggutern in einem Lande und die dadurch bewirkte excentrische Bertheilung des Grund= eigenthums zu den heftigsten Angriffen auf die Eigenthumsinstitution selbst führt.

Bereits Ad. Smith (Quellen des Volkswohlstandes Bd. 3 Kap. 2) klagt darüber, daß während jede Generation ein gleiches Recht an der Erde und allem, was darin ist, besitzt, das Eigenthum der lebenden Generation an den Fideicommikgütern durch das Gutdünken derer beschränkt und geordnet würde, die vielleicht bereits vor 500 Jahren gestorben sind. hiermit scheint im Widerspruch zu stehen, wenn die socialdemokratische Arbeiterpartei sich neuerdings für die Beibehaltung des Fideicommisses erklärt hat. Indeß enthält diese Thatsache bei näherer Betrachtung doch nur eine Bestätigung des oben Gesagten, indem man durch Aufrechterhaltung der Fideicommisse um so sicherer zur Beseitigung des Privateigenthums zu gelangen hofft. Dies geht aus dem Beschluß, welchen ber vierte Congreß des internationalen Arbeiterbundes (September 1869) in Basel bezüglich der Beseitigung des Privateigenthums am Grund und Boden sowie des Erbrechts, namentlich aber aus dem Beschluß, den der zweite in Stuttgart abgehaltene Congreß der deutschen socialdemokratischen Arbeiterpartei gefaßt hat, hervor. In der in Stuttgart auf den Antrag Bebels gefaßten Resolution heißt es u. A.: "Um die vernünftige und wissenschaftliche Ausbeutung des Grund und Bodens zu ermöglichen, hat der Staat die Pflicht, durch Errichtung entsprechender Bildungsanstalten die nöthigen Renntnisse unter der ackerbautreibenden Als Uebergangsstadium von der Brivatbewirth= Bevölkerung zu verbreiten. schaftung zur genossenschaftlichen Bewirthschaftung des Ackerlandes fordert der Congreß, mit den Staatsdomänen, Chatoullengütern, Fideicommissen, Kirchengütern, Gemeindeländereien, Bergwerken u. s. w. zu beginnen und erklärt sich deshalb gegen jede Verwandlung des oben angeführten Staats= und Gemeindebesites (also wohl auch des Fideicommigbesites) in Privatbesit 111)."

¹¹¹⁾ Liebinecht, Bur Grund- und Bodenfrage, 2. verb. Auflage Leipzig 1876, S. 183 Unm.

Auch wohnt dem durch Fideicommisse gebundenen Bermögen nicht jene heilende Kraft inne, welche ungerecht erworbenen Besitz dadurch legalisirt, daß der Erbe des Erwerbers das ererbte Gut im freien Wettkampf der Kräfte durch eigene Tüchtigkeit behauptet oder, um mit dem Dichter zu sprechen, auf's Neue "erwirdt, um es zu besitzen". Durch die sideicommissarische Bindung des Grund und Bodens wird, wie Walker bemerkt, jedes bei dem Erwerd desselben be-

gangene Unrecht gleichsam "gefrieren gemacht".

Weitere Angriffe gegen das Familienstdeicommiß werden vom Standpunkt der Gerechtigkeit geführt. Es kann gegenwärtig nichts Alberneres geben, sagt Ab. Smith, als ein Recht, das "um ein Kind zu bereichern, alle anderen zu Bettlern macht". Auf diesen Punkt werden wir bei Gelegenheit der Analyse des Anerbenrechts näher einzugehen haben. An dieser Stelle sei nur der schlagenden Widerlegung gedacht, welche Stahl diesem gegen das Familienstdeicommiß vom rein individualistischen Standpunkt geltend gemachten Argument zu Theil werden läßt. "Hat man", so sagte er in seiner gegen die Aushebung der Fideicommisse am 22. September 1849 im Herrenhause gehaltenen Rede, "eine so zärtliche Fürsorge, daß die jüngeren Söhne durch die Fideicommisse nicht den Armenhäusern verfallen möchten, so glaube ich, wenn ich eine Parallele ziehe, daß die Urenkel eines Fideicommisstifters als Nachsgedorene sich schwerlich schlechter besinden werden, als wenn das Gut damals der freien Theilung und Beräußerung überlassen wäre" 112).

Was die Wirkungen des Familienstdeicommisses auf die Familie betrifft, so wird dasselbe — abgesehen von den günstigen Folgen, deren weiter unten zu gedenken sein wird — leicht die Autorität des Baters noch mehr schmälern, als Notherben= und Pflichttheilsrechte zu thun pflegen. Denn es besitzt der Fideicommissessier weder die Macht, misrathene und undankbare Kinder durch Entziehung des Vermögens zu bestrafen, noch wohlgerathene durch größere Zu-

wendungen zu begünftigen.

Auf das Verhältniß der Geschwister unter einander wird das Familienssideicommiß um so verderblicher wirken, je mehr sich der, der gesammten Familie freudig Opfer bringende Familiensinn in den einzelnen Familiengliedern und namentlich in dem Fideicommißerben abgeschwächt hat, und je mehr diefer sich von den sittlichen Verpflichtungen, die ihm der Antritt des Fideicommißbesitzes

auferlegt, frei zu machen sucht 113).

Wo sich der Familiensinn jedoch noch in einiger Stärke erhalten hat, da ist von einer Trübung des Verhältnisses zwischen dem Fideicommißerben und seinen Geschwistern nicht viel zu bemerken. So wird uns aus Westphalen berichtet, daß in einigen Familien der Fideicommißerbe über Hunderttausende von Mark gebietet, während sein Bruder jährlich nur einige hundert empfängt. Auch sind die solchen apanagirten Personen früher offen stehenden Domherrnpräbenden weggefallen. Die Töchter beziehen meist sehr bescheidene Kevenüen neben einer allerdings reichlichen Aussteuer, so daß nur wohlhabende Leute um ihre

¹¹²⁾ Stahl, Siedzehn parlamentarische Reben, Berlin 1862, S. 49. 113) Wenn Sismondi, Nouveaux principes ch. 12, in dem Hamiliensibeiscommiß schlechthin eine Quelle der Berbitterung und des Familienzwists erblickt, so hat er auch hier, wie überhaupt bei der Beurtheilung diese Instituts das, was nur eine Möglichkeit ist, als Nothwendigkeit hingestellt.

Hand zu freien pflegen. Bielfach gehen sie schon früh in ein Kloster. Und boch hört man nur selten diese nachgeborenen Kinder über ihr Schicksal klagen.

Die Folgen des Fideicommisses für die Person des Bestigers selbst haben wir bereits oben berührt, indem wir ansührten, daß Erziehung und Lebenshaltung des Fideicommisserben der wirthschaftlichen Tüchtigkeit desselben nicht selten wenig förderlich sind. Hier sei noch eines anderen Umstandes Erwähnung gethan, der namentlich im politischen Leben, in welchem dem Fideicommissesizer bisweilen durch die Versassen, immer aber durch seine sociale Stellung eine hervorragende Rolle zugewiesen ist, ungünstig hervortritt. Indem Fideicommisse einen durch persönliche Schuld und persönliches Verdienst nur wenig veränderlichen Vermögensstand schaffen, hemmen sie nur zu leicht die Ausbildung der Energie, die nur im Kanpf um das wirthschaftliche Dasein, in dem alles zu gewinnen, aber auch alles zu verlieren ist, zu voller Entsaltung gelangt. Schlasse Naturen sind aber Niemandem eine Stütze: weder den Thronen, noch der bestehenden Ordnung der Dinge.

Uebrigens besitzen wir in Deutschland in der allgemeinen Wehrpslicht, von der nur die Standesherren befreit sind, ein vortrefsliches Correctiv gegen obigen Uebelstand. Hierüber sagt v. Ompteda¹¹⁴), "daß in Deutschland gegenwärtig die taube Blüthe — unter welcher er den früher häusig angetrossenen "Thpus des Majoratsschlingels" versteht — so ziemlich verschwunden ist, und zwar dank der wohlthätigen Erziehung der allgemeinen Wehrpslicht, durch die in alle Theile unseres Vaterlandes die Anschauung getragen ist, daß es nicht mehr anständig oder gar vornehm ist, nichts zu lernen und zu leisten". Damit ist aber gesagt, daß den aus dem Familienstideicommiß entspringenden Schäden durch die erhaltenden und heilenden Kräfte des Volks vorgebeugt werden kann. Und was vom Volke gilt, gilt in noch höherem Grade von der Familie. Von dem Geiste, der in derselben waltet, wird es vor allem abhängen, ob vorzugsweise die für den Fideicommißerben günstigen oder ungünstigen Wirkungen zur Aussbildung gelangen.

Auch vermögen wir in den Ansprüchen, welche die jüngeren Söhne der Fideicommißbesitzer wegen ihrer Versorgung an den Staat erheben könnten, unter den heutigen Verhältnissen, in denen der Staat start genug ist, um solche ungerechtsertigte Zumuthungen zurückzuweisen, und in denen er in dieser Beziehung von der Rechtsordnung, welche keine Standesprivilegien kennt, und von der öffentlichen Meinung, welche die Prätensionen auf solche unerbittlich versfolgt, auf's wirksamste unterstückt wird, keine so großen Uebelstände zu erblicken, wie dies Gneist, Reichensperger, R. v. Mohl und neuerdings wieder C. Walcker thun¹¹⁵).

Selbst in England, wo die jüngeren Brüder der Entailbesitzer früher ihrer Mehrzahl nach dem öffentlichen Dienste im Civil= und Militärsach sowie in der Kirche zur Last sielen, hat sich der Staat ihrer durch Einsührung der Concurrenzprüfungen im Staatsdienste, deren Ergebnisse stellt bekannt gemacht werden, sowie durch Eingehenlassen einer Wenge von Sinecureposten zu

¹¹⁴⁾ v. Ompteda in den Breußischen Jahrbüchern, Bb. 46 S. 456, 457. 115) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Ausl. Tübingen 1866, Bb. 2 § 119. C. Walder, Handbuch der Nationalbsonomie, Bb. 2 Agrarpolitik S. 67, 68.

erwehren gewußt. Daher wenden sich dort in neuerer Zeit Söhne selbst der besten Familien dem Anwalts= und Richterstande, aber auch dem Handel und der Industrie zu.

Hieran werden sie durch Namen und Titel, die ja in England bekanntlich nur auf die Erstgeborenen der adeligen Familien übergehen, nicht gehindert.

Sie müssen sich vielmehr erst selbst ihre sociale Position verschaffen, weil sie von ihren Eltern außer einer guten Erziehung gewöhnlich nichts zu erhalten pslegen. Daher die vielen unterrichteten, energischen Männer, die sich in der Heimath und in den Colonieen ein Bermögen und eine Stellung zu erringen wissen. "Si le droit d'aînesse n'avait pas existé," sagt ein neuerer Beurtheiler der englischen Zustände ¹¹⁶), "ils (nämlich die nachgeborenen Kinder) eussent joué le rôle peu désirable de consommateurs. Pauvres et actifs ils sont devenus des producteurs."

Ganz so günstig liegen in Deutschland die Verhältnisse freilich nicht. Die Vererbung von Namen und Titel eines Abeligen an seine sämmtlichen legitimen Descendenten bildet für die jüngeren Geschwister der Fideicommissessitzer noch immer vielsach ein Hinderniß, in die bürgerlichen Erwerbsstände überzugehen. Indes ist dieses Vorurtheil doch im Verschwinden begriffen. Freilich genießen dafür diese jüngeren Geschwister mit dem Namen auch den ideellen Vortheil des Glanzes und Ansehens ihrer Familie.

Es ziehen daher die jüngeren Söhne des deutschen und namentlich des preußischen Adels gegenwärtig in den meisten Fällen noch vor, der Tradition ihres Namens entsprechend, "dem Könige und dem Baterlande" zu dienen. Daß dem Staate hieraus aber, wie vom Standpunkte der abstracten Theorie disweilen behauptet worden ist, durch das Andrängen der jüngeren Söhne der Fideicommißbesiger Nachtheile oder gar Gesahren erwachsen, muß auch sür Deutschland entschieden bestritten werden. Denn im Civildienste haben sie sich denselben strengen Bedingungen der Anstellung und des Avancements zu unterwersen, wie jeder andere, und im Militär steht die theilweise noch immer vorkommende Bevorzugung des Adels in keinem Zusammenhange mit dem Fideicommiß. Auch dürste der Bortheil, den der Staat aus dem Dienste dieser Bersonen zieht, die Bortheile, die er ihnen gewährt, wohl auswiegen.

Und selbst wenn es wahr wäre, daß es dem mit Fideicommissen angesessenen preußischen Adel in Folge seines Einslusses auf die Staatsverwaltung gelingt, seinen jüngeren Söhnen im Militär= und Civildienst die Carrière in außer= ordentlicher Weise zu ebenen, gehen solche Einslüsse denn nicht auch von anderen Kreisen auß? "Mit demselben Grunde, mit dem man hier das Fideicommiß bekämpft, müßte man", wie einst Stahl 117) im Herrenhause unter allgemeiner Heiterkeit hervorhob, "den Geheimen Käthen und Präsidenten das Eölibat auflegen, da auch ihre Söhne begünstigt werden."

Auch ist eine Schädigung der Gläubiger des Fideicommisbesitzers wegen der gegenwärtig in fast allen Staaten mit Ausnahme nur Englands durchegeführten Publicität für alle auf das Fideicommisbermögen bezüglichen Acte

¹¹⁶⁾ Ch. Richet, L'acroissement de la population française, in der Revue des deux mondes vom 15. April und 1. Juni 1882 S. 611.
117) Stahl, Siedzehn parlamentarische Reden, Berlin 1862, S. 49.

nur in Folge eigenen Verschuldens der Gläubiger möglich. Wir können daber bem harten Urtheil, das R. Gneist 118) in dieser Beziehung über das Familien= fibeicommiß fällt — daß es nämlich "eine standesmäßige Leichtfertigkeit im Schuldenmachen, Schuldenbezahlen und immer neue Schuldenprivilegien auf Rosten anderer Classen erzeuge" —, nicht beistimmen.

Denn wenn ein Capitalist einem Fibeicommiftbesitzer eine namhafte Summe lediglich auf Grund des perfönlichen Credits leiht, so wird er sich des Risicos bewuft sein und den Preis seines Darlehns nach dem Risico zu berechnen wiffen. Dag übrigens felbst große Geld- und Creditinstitute, wie die Hupothekenbanken es find, ihr Interesse bei folden Darleben gewahrt zu sehen glauben, zeigen neuere Borgange auf diefem Gebiete. hierher gebort ber Fall, daß einige preußische Hypothekenbanken sog. Revenüenhypotheken auf Kideicommiß= güter gewähren 119).

Endlich pflegen alle diejenigen, denen die sociale und politische Gleichheit das Endziel aller Entwidelung ift, Gegner eines Instituts zu sein, das, indem es die aristofratischen Existenzen fünstlich erhält, die Durchführung des demofratischen Brincips im Staat und in der Gesellschaft verhindert oder doch er= Ist es richtig, was Tocqueville von unserer Zeit sagt, daß sie einen unwiderstehlichen Zug zur Demokratie hat, so begreift es sich leicht, daß und warum die herrschende Strömung dem Familiensideicommiß nicht günstig ist, und daß alle diejenigen, die dieser Strömung freis oder widerwillig folgen, zu den Gegnern desselben zählen.

Nachdem wir die für die Volkswirthschaft, sowie das sittliche und politische Leben wirklich oder nur angeblich schädlichen Folgen des Fideicommisses aufgezählt und besprochen zu haben, sind jett auch die Lichtseiten hervorzuheben.

Bevor wir dies thun, wollen wir gern zugeben, daß — um mit Gerber 120) zu sprechen — Die Stiftung von Familienfibeicommiffen einem tiefen Bedürfniß von Menschen mit reicher Willensanlage entspricht. Denn wie die Sehnsucht, so sagt Gerber, inmitten des ewigen Wechsels der mensch= lichen Dinge die Wirkungen des Einzeldaseins durch einen Act der Liebe für tommende Geschlechter bedeutungsvoll zu erhalten, zur Begründung von Fideicommissen treibt, so liege auch objectiv dem Fideicommis der tiefe Gedanke einer Schöpfung zu Grunde, die in den wechselnden Generationen einer Familie das Bewußtsein ihres Zusammenhanges im Denken und Handeln hervorzurufen bestimmt sei. Dem Vaterlande vergleichbar, das gewissermaßen von selbst ein großes Fibeicommiß ift, gestiftet und zusammengefett für die Gefammtheit bes Volkes, soll das Familienfideicommiß den Boden einer Familiengeschichte abgeben und den Zusammenhang vergangener und künftiger Geschlechter in der sichtbarften Weise vermitteln. Das Familiengut ist, nach dieser Auffassung, demnach keine todte Masse, die, einmal geschaffen, immer dieselbe bleibt, sondern ein lebendiger

¹¹⁸⁾ Eneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalversassung, Berlin 1863, Bd. 2 S. 1236, 1361. 119) C. Walder, Handbuch Bd. 2 S. 69. 120) v. Gerber, Beiträge zur Lehre vom deutschen Familiensibeicommiß, in seinen juristischen Abhandlungen S. 100 ff.

Baum, der unter der sorgfältigen Pflege der Nachfolger fort und fort mit der

Familie wächst und gedeiht.

Wir gestehen das alles zu, können aber aus dem Gesagten dennoch nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß der Staat die Errichtung und Erhaltung von Familiensideicommissen unter allen Umständen zulassen müsse. Und hiermit muß im Grunde auch Gerber übereinstimmen¹²¹), denn er hebt selbst gelegentslich hervor, daß es dei der ökonomischen Beurtheilung eines privatrechtlichen Instituts darauf ankomme, od daß ökonomische Durchschnittsinteresse vielle durch dasselbe gehörig gewahrt sei. Und wenn er neben diesem Durchschnittsinteresse auch daß in dividuelle Interesse im Recht zum Ausdruck bringen will, und soweit dieses geschieht, dem Recht den Beruf vindicirt, der sittlichen Freiheit zu dienen, so gesteht er doch zu, daß die ökonomische Beurtheilung ein sehr wichtiger Factor sür die Betrachtung des Rechtes ist. Es wird mithin — so schließen wir weiter — das individuelle Interesse sich nur insoweit geltend machen dürsen, als durch dasselbe das ökonomische Durchschnittsinteresse nicht verletzt wird.

Ob durch das Familienfideicommiß dieses letztere Interesse aber gehörig gewahrt ist, muß die Analyse der Folgen, welche dasselbe zu haben pslegt, ersgeben. Mit dieser haben wir bereits oben begonnen und setzen dieselbe an dieser Stelle fort, indem wir neben den ungünstigen Folgen nunmehr auch die günstigen festzustellen suchen.

Diese sind zum Theil auf die Großgüterqualität, welche den meisten Fidei-

commiffen eigen ift, zurückzuführen.

Wir beginnen mit dem Bortheil, den der größere Umfang und die günstige Configuration der Fideicommißgüter der Brivat= und zugleich der Bolkswirth=

schaft darbieten oder doch wenigstens darbieten können.

Wenn oben auf die Schwerfälligkeit und Schwierigkeit, den Fideicommisbesit seiner Größe und Gestalt nach den jeweiligen volkswirthschaftlichen Bedürfsnissen anzupassen, hingewiesen wurde, so verdient hier doch auch hervorgehoben zu werden, daß der Bestand der sideicommissarisch gebundenen Gutskörper andererseits nicht den den freien Grundbesitz bedrohenden, von der Rücksichtsnahme auf den Gutsbetrieb und die Gutswirthschaft ganz unabhängigen und für diese nicht immer günstigen Beränderungen — wie sie namentlich durch die Geltung des gemeinen Erbrechts mit seinem Zwanz zur Naturaltheilung und seiner Gesahr für die Ueberschuldung des Grundbesitzes gegeben sind — auszgesetzt zu sein pslegt 122).

Hiermit hängt ein anderer Borzug der Fideicommisse zusammen. Derselbe

besteht darin, daß sie den Bestand großer Güter verbürgen.

Als große Grundeigenthümer sind die Fideicommißbesitzer besonders geeignet, die wünschenswerthe Differenzirung in den landwirthschaftlichen Culturen eintreten zu lassen. Namentlich in Folge der Berbindung von Feld= und Waldbesitz auf demselben Gute können die Unzukömmlichkeiten der einen oder der anderen Culturart leicht ausgeglichen werden und wird die zweckmäßigste Ausnutzung des Bodens befördert. Dadurch gewinnen diese Güter ein Moment

```
121) v. Berber, Deutsches Privatrecht § 6 Unm. 2.
```

¹²²⁾ v. Jnama a. a. O. S. 13.

Schriften XXV. — v. Miaskowski, Grundeigenthumsvertheilung. 11.

der Stärke, deffen Mangel dem kleinen Grundeigenthum nur zu häufig zum

Schaden gereicht 123).

Sodann fallen in einer Zeit wie der gegenwärtigen, in der der Landwirth sich darauf einrichten muß, einen Theil des Körnerbaues aufzugeben und zur Biehzucht überzugehen, für das Fideicommiß noch besonders in die Wagschale Die Borzüge, welche die großen Wirthschaften der Biehzucht darbieten. Denn wenn auch die Jungviehzucht und die Geflügelhaltung am besten in der bäuer= lichen Wirthschaft gedeihen, und zwar in Folge der forgfältigen individuellen Pflege, die sie hier durch die Bäuerin und die sonstigen Angehörigen des Bauern finden, so ist die Züchtung edler Rassen von Nutvieh doch gleichsam ein Monopol ber großen Güter, weil hier allein für die Auswahl guter Zuchtthiere, für den Bau gefunder Stallungen und überhaupt für die rationelle Behandlung des Viehes genügende Fürsorge getroffen werden kann. Auch für die Milchwirthschaft, die Bereitung und den Absatz von Butter und Käse hat der Großbetrieb um so mehr Vorzüge vor dem Klein- oder Mittelbetrieb, je mehr Elemente der Industrie und des Sandels diese Erwerbszweige in fich aufnehmen. Den besten Beweis für das eben Gesagte durfte das unter den Bauern Frankreichs, der Schweiz und neuerdings auch Deutschlands hervortretende Streben, sich durch genossen= schaftliche Milchverarbeitung und =Verwerthung die Vortheile des Großbetriebes zu sichern, liefern. Endlich bieten die großen Wirthschaften mit ihrem schwunghaften Betrieb der landwirthschaftlichen Nebengewerbe auch für die Biehmästung die günstigsten Vorbedingungen.

Und speziell zur Pferdezucht, an deren Blüthe der Staat aus Rücksicht auf die Versorgung der Armee mit dem nöthigen Pferdematerial namentlich in Kriegszeiten ein spezielles Interesse hat, erscheint der Fideicommißbesitz wegen der regelmäßig großen Ausdehnung seiner Wiesen und Weiden und wegen der geringen Arbeitsintensität dieses Erwerbszweiges vorzugsweise, wenn auch, wie die die Pferdezucht mit großem Ersola treibenden ostpreußischen Bauern zeigen,

nicht ausschließlich geeignet.

Hieraus ergiebt sich für uns das Resultat, daß dort, wo Klima, Bodensbeschaffenheit und Lage des Landes der Wiesens und Weidencultur günstig sind, oder wo der Unbau von Futterpslanzen und Wurzelgewächsen angezeigt ist, die Fideicommisse, weil sie bie für solche Culturen erforderlichen großen Güter

garantiren, privat= und volkswirthschaftlich nütlich sein können.

Und auch mehrere andere Borzüge des großen Grundeigenthums, wie z. B. die leichtere Durchführbarkeit bestimmter Meliorationen (Ent= und Bewässerungen), die bessere Ausnuzung des stehenden Capitals (Gebäude, Maschinen, Arbeitsthiere) und die ausgedehntere Anwendung der Arbeitstheilung, die leichtere Benuzung günstiger Absatzeihältnisse, der vortheilhaftere Betrieb mancher gewinnbringenden landwirthschaftlichen Nebengewerbe, welche die Massenproduction bestimmter Rohstosse voraussezen, wie z. B. der Branntweinbrennerei, Biersbrauerei, Kübenzuckersabrikation, Delbereitung u. s. w., sind den Fideicommißzgütern ebenso eigen wie überhaupt dem großen Grundeigenthum.

Dagegen trifft der dem großen Grundeigenthume eigene Vorzug leichterer Capitalbeschaffung zur Aussührung von Meliorationen, sowie zur Ueberwindung

¹²³⁾ b. Inama a. a. D. S. 13, 15.

von Calamitäten, wie Hagelschlag, Biehsterben, Feuerschaden, Kriegsverwüstungen u. s. w. nach den obigen Aussührungen für den Fideicommißbesitzer nicht immer zu. Auch der Borzug intelligenter wirthschaftlicher Leitung gelangt für die Fideicommißgüter nicht immer zur Geltung.

Wo dem fideicommissarischen Besitz aber sowohl die intelligente Leitung wie das nöthige Capital sehlen, da wird er auch seine Aufgabe, dem kleineren Nachbar als Pionier der landwirthschaftlichen Cultur zu dienen, nicht erfüllen können

Wenn somit nicht alle Borzüge der großen Güter zugleich auch den Fidei= commifgutern eigen zu sein pflegen, so haben diese andererseits auch wieder ihre

spezifischen Vorzüge.

So entspricht der Fideicommigbesitz in höchstem Grade jenem Postulat, dem Schmoller 124) einen so beredten Ausdruck giebt, wenn er fagt: "Es wird ewig für die engere Familie der Kinder und Geschwister ein sittliches Bedürfniß bleiben, daß das heilige Feuer auf dem Herde des Elternhauses nicht erlösche; es bleibt im wirthschaftlichen Interesse der ganzen Nation von Wichtigkeit, daß möglichst viele wirthschaftliche Unternehmungen directe Fortsetzungen väterlicher Geschäfte seien, damit die geschäftlichen Traditionen nicht abbrechen, die Verluste, Fehlgriffe, Einrichtungs= und Anfangstoften möglichst erspart werden." Ja aus der recht= lich garantirten Continuität des Fideicommißbesitzes in bestimmten Familien empfangen die Besitzer einen besonderen Anreiz zur Entwerfung und Durchführung der weitaussehendsten Wirthschaftsplane. Ist die consequente Durch= führung solcher Plane nun schon für jedes Gewerbe von Vortheil, indem fich jede folgende Arbeit unmittelbar an die vorhergethane Arbeit anschließen und dieselbe in der einmal eingeschlagenen und bewährten Richtung fortsetzen kann 125), so gilt dies in noch besonders hohem Grade von dem Landbau mit feinen langen Betriebsperioden.

Wenn schon der Freiherr von Stein 126) am Anfang des Jahrhunderts von den im ganzen süblichen und westlichen Deutschland, in Bradant und Flandern vorkommenden großen Fideicommissen und ehemals großen Klöstern bemerkt, daß "das zu ihnen gehörige Grundeigenthum in einem so vollkommenen Zustande sich befindet als das, so nicht mit Fideicommissen belegt ist", und wenn uns von Sachkennern versichert wird, daß die Cultur auf manchen Fideicommissätern — namentlich dort, wo ihr Umfang kein allzu großer ist — der Cultur auf dem freien Grundbesitz nicht nachsteht, so ist das wohl hauptsächlich zurückzusühren auf die pietät= und verständnisvolle Fortsetzung der vom Bater, Großvater und Urgroßvater begonnenen und durch keinerlei Zusälligkeiten, wie sie der freie Berkehr mit Grundbesitz sonst leicht mit sich dringt, unterdrochenen Cultur durch die Nachkommen. Denn eine solche Continuität in der Wirthschaft, ein solch ununterbrochenes Handeln nach denselben Gesichtspunkten und Plänen kann dis zu einem gewissen Grade den Mangel an Capital und wissenschaftlich diseitplinirter Intelligenz ersehen. Dabei verkennen wir übrigens keineswegs die

¹²⁴⁾ Schmoller in Thiels landwirthschaftlichen Jahrbüchern 1882 S. 622. 125) Ueber das Princip der Stetigkeit und Werkfortsetung vgl. auch Lift, Das nationale System der politischen Dekonomie, 7. Ausl. 1883, S. 246 ff.

¹²⁶⁾ Freih. v. Stein, Staatswirthschaftliche Betrachtungen, bei Pery Bb. 2 S. 454.

Gefahren, die mit einer einseitigen Befolgung der Tradition verbunden sein können. Es bedarf diese vielmehr der steten Revision durch die Wissenschaft, um nicht

"zum Unfinn und zur Blage" zu werden.

Aus diesem letzteren Grunde können wir zwingenden Borschriften für die Art der Bewirthschaftung der Fideicommißgüter, wie sie in manchen Fideicommißgurkunden vorkommen, nicht das Wort reden. Man sollte des tempora mutantur u. s. w. auch hier eingedenk sein und den Fideicommißnachfolger nicht anders binden, als durch den moralischen Zwang, den jedes zwecknäßig begonnene Werk einer späteren Generation auferlegt, dasselbe zu erhalten, fortzusühren und auszubauen.

Die aus der Continuität des Fideicommigbesitzers entspringenden Vortheile machen fich namentlich mit Rudficht auf eine bestimmte Culturart geltend. Und dieselbe Culturart ift es auch, die ein Minimum an Betriebscapital erfordert und zugleich die Gefahr nahe legt, daß das sehr werthvolle stehende Capital von dem freien Allodialeigenthumer zum Schaden ber Boltswirthschaft zu früh vom Boden gelöft und in umlaufendes Capital umgewandelt wird. Diese Culturart ist der Waldbau, sofern er eine höhere Stufe der Ent= wicklung erreicht hat und mit einem rationellen Betriebe verbunden ist. Derfelbe erfordert ausgedehnte Flächen, weil eine geregelte Schlagwirthschaft, namentlich mit langer Umtriebszeit, nur auf folchen möglich wird und weil die Anstellung von höher gebildeten Forstbeamten fich nur für größere Baldcomplexe lohnt. Da ein Ausreifenlaffen bes Holzcapitals auf dem Stamme oder auch nur eine genaue Einhaltung des einmal aufgestellten Wirthschaftsplans aber Opfer bedingt, die der gegenwärtige Besitzer häufig für den fünftigen bringen muß, so pflegt die Anlage und Erhaltung rationell bewirthschafteter Balder, namentlich solcher mit langen Umtriebszeiten, nur dort üblich zu sein, wo der Besitzer sicher ist, daß das von ihm gebrachte Opfer entweder ihm selbst oder seinen Nachkommen zu Gute kommt. Ersterer Fall trifft bei den juristischen Bersonen, letterer bei den Fideicommigbesitzern zu. Es erscheint daher die Waldwirthschaft gleichsam als die den Fideicommikgütern naturgemäße. Auch haften den Waldfideicommissen die meisten derjenigen Nachtheile nicht an, die fich bei den übrigen Fideicommissen finden 127). Die oben auf S. 56 für Böhmen sowohl wie für die übrigen Kronländer Desterreichs mitgetheilten Zahlen bestätigen denn auch dieses auf deductivem Wege gewonnene Resultat, indem sie beweisen, daß die Waldcultur den größten Theil der Fideicommißfläche ein= nimmt 128).

Da ber Staat aus Rücksicht auf die Volkswirthschaft und die gesammte Landescultur daran interessiert ist, daß ein bestimmter Bruchtheil seines Terristoriums mit Wald bestanden sei, so muß es ihm wilksommen sein, wenn eine Aufgabe, die er sonst nur mittels strenger Forstpolizeigesete oder mittels auf seinen Domänen oder doch auf den Gemeindes und Stiftungsgütern planmäßig durchgesührten Waldbaues erfüllen kann, von den Fideicommissessiern, weil sie

¹²⁷⁾ Rojcher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1883, § 189. v. Jnama a. a. D. S. 12.

¹²⁸⁾ Auch die Motive für die in den letten Jahren in Desterreich erlassenen Reichsgesetz über die Bildung neuer Fideicommisse berufen sich sehr häufig auf forstwirthschaftliche Rücksichten. C. Pehrer, Tenkschrift S. 64.

zugleich ihrem Interesse entspricht, freiwillig gefördert wird. Es können die Fideicommißbesitzer daher in dieser Beziehung gleichsam als Vicare des Staats bezeichnet werden. Wo der Forstbesitz auf den Fideicommißgütern die dem Staat zusallenden Aufgaben nicht erfüllt, sei es nun, daß er zu wenig umfangreich oder doch nicht zweckmäßig über das Land vertheilt ist, oder daß die Fideicommißbesitzer ihr wahres Interesse verkennen, da hat selbstverständlich der Staat die ihm zufallende Aufgabe selbst zu erfüllen.

Besonders die Erhaltung der sog. Schutwälder — d. h. derjenigen Wälder, die gegen Lawinen, Steingerölle, Wassersluthen, Abschwemmung des Bodens an Hängen und Usern, gegen Flugsand, gegen Abnahme des Wasserreichthums von Quellen schützen — sowie der Wälder auf absolutem Waldboden wird der Staat nicht von dem Belieben des Fideicommissessitzers abhängig machen dürsen, sondern in diesen Fällen die Aufrechthaltung der Waldcultur auf dem Privateigenthum erzwingen oder die betreffenden Grundstücke expropriiren müssen.

Nun ist freilich gegen Waldssideicommisse angeführt worden, daß es zwecksmäßiger sei, wenn der durch dieselben der Gesammtheit geleistete Dienst von den im Eigenthum des Staats, der Gemeinden, Stiftungen u. s. w. befindlichen

Wäldern übernommen werde 129).

Wir bestreiten dies. Denn ceteris paribus muß dem in Privathänden besindlichen Grundeigenthum der Borzug vor dem öffentlichen gegeben werden, weil jenes eine der wesentlichen Boraussetzungen für die individuelle und politische Freiheit der Staatsbürger bildet und wir eine Einschränkung der der Privatwirthschaft und dem Privatrecht zugewiesenen Sphäre nur dann billigen können, wenn dadurch wirklich große Vortheile für die Allgemeinheit erreicht werden.

Wenn ferner oben angeführt wurde, daß Fideicommisse häusig ein Hinderniß für die productive Verdindung des beweglichen Capitals mit dem Grund und Boden bilden, so ist hier auch auf die andere Seite dieses Verhältnisses hinzuweisen. Nämlich darauf, daß der sideicommissarisch gebundene Grundbesit die Ueberlastung mit Schulden und namentlich mit Schulden aus Restsaufgeldern und Erbantheilen nicht kennt. Die auf den Fideicommissaitern ruhenden geringen Schulden entspringen — wenn wir von den aus der Auszahlung von Witthümern und Apanagen entstandenen absehen — nur aus Capitalanleihen, welche der Erhaltung und Melioration des Fideicommisguts dienen. Es entspricht den Schulden hier somit meist ein gesteigerter Grundwerth, während dieses für denzienigen Theil der auf den Allodialgütern ruhenden Schulden, welche aus dem Erwerd des Grundeigenthums oder der Erhaltung desselben entspringen, nicht zutrifft.

So lange das gemeine Erbrecht für einen großen Theil des Grundbesites Geltung hat und für den Grundbesitzer demnach nur die Wahl besteht, sich diesem oder der sideicommissarischen Individualsuccession — welche jedoch mit der Unveräußerlichteit, Untheilbarkeit und Unverschuldbarkeit des betressenden Guts versbunden zu sein pslegt — zu unterwerfen, spricht für die Erhaltung der Fideicommisse serner ein sehr tristiger Grund, der jedoch nach erfolgter Durchsührung einer Reform des gegenwärtig geltenden Erbrechts im Sinne des Anerbenrechts sehr viel von seiner gegenwärtigen Bedeutung verlieren würde. Erst dann

¹²⁹⁾ C. Walder, Handbuch der Nationalokonomie Bb. 2 S. 19, 20.

würde es nämlich möglich sein, die Fideicommisse zu beseitigen, ohne daß die betreffenden Güter entweder mit Erbschaftsschulden überlaftet oder unwirthschaft= lich zerstückelt und in beiben Fällen schließlich mit einer gewiffen Nothwendigkeit aus dem Besitz derjenigen Familien hinausgedrängt wurden, denen sie gegen=

wärtig angehören.

Hiermit stimmt auch C. Walder 130) überein, indem er zugleich darauf aufmerksam macht, daß trot der wohlbekannten Nachtheile des Familienfidei= commisses dieses Institut von einer Anzahl von Schriftstellern nur deshalb vertheidigt wird, weil sie an die Möglichkeit eines freisinnig aristokratischen Erbrechts im Sinne der Testirfreiheit des englischen und nordamerikanischen Rechts - und fügen wir hinzu: an ein allgemeines, für den gesammten landwirth= schaftlichen Grundbesitz geltendes Anerbenrecht - nicht benfen ober an die Durch= führbarkeit einer solchen Reform nicht glauben. Hierher gehört namentlich Stahl 131), welcher sich im Jahre 1858 dahin äußerte: "Uebrigens haben wir, die wir für die Fideicommisse in den entscheidenden Berhandlungen von 1849 und 1851 eingetreten sind, niemals in Abrede gestellt, daß unter ben verschiedenen Beisen, die Guter zu binden, die der Fideicommisse keineswegs die empfehlenswertheste fei. Wenn unfere Gesetzgebung eine allgemeine Erbordnung gabe, nach der Weise der Lehnsordnung, der deutschen Stammgutsordnung, würde ich das noch weit angemeffener erachten, als die Begünftigung der Fideicommisse."

Ferner hat neuerdings v. Inama 132) auf den Werth des Fideicommiß=

instituts für die Erhaltung des Familiensinns aufmerksam gemacht.

Wie diefer schon bei der Errichtung des Fideicommisses wirksam mar, so erscheint die fernere Bewahrung, Pflege und Stärkung dieses Sinns als eine

Sauptaufgabe des Instituts.

Doch geben die Fideicommisse nicht nur den betheiligten Familien einen größeren Zusammenhalt und einen festeren Bestand, sondern sie erhalten auch die mannigfachen Beziehungen unverändert aufrecht, in welche die Fideicommiß= familien insbesondere durch die gemeinnützigen dem Fideicommisvermögen auferlegten Berpflichtungen (Rirchen=, Schul-, Armen=Stiftungen u. f. w.) zu ben Culturintereffen ber Bevölterung gefett find.

Indem wir hiermit über die Familie hinaus auf die Bedeutung des Fideicommiffes fur die Gefammtheit hinweifen, betreten wir zugleich ein Gebiet, auf dem sich die meisten Vertheidiger des Fideicommisses zusammenfinden.

Bon benfelben wird zunächst ausnahmslos die Bedeutung dieses Instituts für die Erhaltung einer wohlhabenden und für allgemeine Zwecke leistungs= fähigen Ariftofratie hervorgehoben.

Die Gründe, aus welchen die Aristotratie erhalten und gefräftigt werden

soll, sind dann bei den einzelnen Schriftstellern freilich sehr verschieden.

So ist für Fr. J. Stahl 133) ein aristokratisches Element wenn auch nicht schlechterbings Bedürfniß, so doch ein Vorzug des socialen Zustands. Das

¹³⁰⁾ C. Walder a. a. D. S. 61.

¹³¹⁾ Stahl, Siedzehn parlamentarische Reben, Berlin 1862, S. 88. 132) v. Inama a. a. D. S. 7. 133) Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Auft. Heibelberg 1856, Bd. 2 Abth. 2 § 28. Derfelbe, Siebzehn parlamentarifche Reden S. 91.

aristofratische Element wünscht er vertreten zu sehen durch eine Classe großer bervorragender Grundbesitzer, deren Kern von dem historischen, oder wie er sich ausdrückt, dem romantischen Abel gebildet wird. Diefe Classe soll eine bevorzugte rechtliche Stellung erhalten, damit sie einen Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und zugleich einen Schut für diese gegen Bergewaltigung durch die Bolksmasse abgeben könne. Durch die Identität ihres eigenen Interesses mit der Erhaltung der bestehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation vertrete ferner die Aristofratie diese in einer eminenten Beise. Der Aristofratie weist er ferner eine hervorragende Stellung in der Landesvertretung und die sog. intermediäre Gewalt, worunter er die Functionen der Selbstverwaltung versteht, zu. Speziell mit Rucksicht auf Breuken weist Stahl darauf hin, daß Sitz und Stimme im preußischen Herrenhause vorzugsweise auf dem alten und befestigten Grundbesitze (ben erblich Berechtigten, den von Grundeigenthümern Präsentirten und den Vertretern der Familienverbände) ruhe. Die ganze Institution sei daber dadurch bedingt, daß fich folch' alter und befestigter Grundbesitz fortan in genügender Zahl und Stärke finde. Beil nun Majorate, Stammguter und Substitutionen wirksame Mittel zur Erhaltung des Adels sind, so billigt er dieselben, obgleich er den Familienfideicommissen die Successionsordnungen des deutschen Rechts vorzieht.

Auf einem ähnlichen Standpunkt wie Stahl steht auch Roscher 134), nur daß er die wirthschaftliche Seite des Fideicommisses mehr betont. Die Blüthe des Fideicommisses aur Zeit des ancien regime sucht er aus dem diesem Zeit-alter eigenthümlichen wirthschaftlichen und politischen Factoren zu erklären. Ob-wohl dasselbe unter den veränderten Bedingungen der neueren Zeit zum Theil seine früheren Borzüge eingebüßt habe, so brauchen — nach Roschers Anssicht — doch auch in der Gegenwart juristisch wohl eingerichtete Fideicommisse von mäßiger Zahl, die im Lande gut vertheilt sind und Bestigern von größerem Reichthum angehören, nicht unwirthschaftlich zu wirken. Die Rechtsertigung ihres Fortbestehens in der Gegenwart erblicht Roscher in der Sicherung einer continuirlichen und unabhängigen Aristokratie, deren Ausgabe in der Bekleidung unsbesoldeter, mit Auswand verdundener Aemter, in der Führung der wichtigsten Staatsgeschäfte, namentlich im auswärtigen Dienste, und in der Bildung einer wahrhaft unabhängigen zwischen Krone und Bolk vermittelnden Kammer besteht.

Die Stahl'schen und Roscher'schen Ansichten finden sich, wenngleich etwas

modificirt, wieder bei folgenden Schriftstellern.

R. v. Mohl 135) findet den politischen Vorzug der Fideicommißbesitze darin, daß dieselben einer Anzahl von Bersonen die Mittel gewähren, dem öffentslichen Wesen Opser zu bringen. In ihrer geschützten Lage, meint er, werden die Fideicommißbesitzer ihre Unabhängigkeit durch Zurückweisung von Ungesetzlichkeit und Unrecht sowie durch ossenen Tadel schädlicher Regierungsmaßregeln auf nügliche Weise zur Geltung bringen können und zugleich im Stande sein, dem gemeinen Besten unentgeltlich Dienste zu leisten.

¹³⁴⁾ Wilhelm Roscher, Grundlagen ber Nationalökonomik, 9. Aust. 1871, § 159, 205 und Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aust. 1882, § 91, 94, 95, 100, 182, 189.

¹³⁵⁾ R. v. Mohl, Polizeiwiffenschaft, 3. Aufl. Tübingen 1866, Bb. 2 § 119.

Derfelbe Gedanke findet sich auch bei C. Stuve 136), wenn er in bem Kamilienfideicommiß wie überhaupt in dem gebundenen Besitz die Grundlage eines geeigneten Personals für ländliche Selbstverwaltung erblickt. Und zwar tomme dem Fideicommiß biefe Bedeutung zu, weil es den fonst drohenden Dismembrationen des Grundbesitzes vorbeuge, durch welche das platte Land je länger um so mehr aller selbständigen Elemente beraubt werde und fast mit un= umgänglicher Nothwendigkeit der Beamtenberrschaft verfalle.

Dahlmann 137) wiederum wünscht die bestehenden Majorate zu erhalten und erforderlichen Falls neue zu bilden, weil er die Majoratsbesitzer für einen

nütlichen Bestandtheil der ersten Rammer hält.

Und auch nach W. v. Humboldt 138), der im übrigen die Nachtheile der Fideicommisse teineswegs verkennt, sowie nach Gefften 139) besteht die Bedeutung dieser Institution darin, daß sie das Vorhandensein eines noth=

wendigen Elements für die Bildung einer ersten Rammer sicher stellt.

Endlich billigt Montesquieu 140) das Fideicommiß, das er im allge= meinen verwirft, weil es die Verkehrsfreiheit beeinträchtige, ausnahmsweise für monarchisch regierte Länder. Nach Montesquieu besteht bekanntlich das Princip der Monarchie in der Ehre. Da dieses Princip naturgemäß Vorzüge und Auszeichnungen, also überhaupt Ungleichheiten erzeugt, so sind der Monarchie Rangordnungen aller Art und bevorrechtete Stände, zu denen auch der Geburtsadel gehört, eigen. Eine nothwendige Stütze dieses letteren find Erstgeburtsrechte, Substitutionen und Retractsrechte. Sie muffen daher für den Abel zugelaffen werden, nicht aber auch für die übrigen Staatsbürger, deren Berkehrsfreiheit vielmehr möglichst zu begünstigen sei, damit sie auf die leichteste Art in den Stand gefett werden, die Mittel zur Befriedigung der Bedürfniffe des Fürsten und des Hofs herbeizuschaffen.

Eine in ihrem Resultat mit Montesquieu übereinstimmende, wenngleich etwas anders motivirte Ansicht geht dahin, daß das Fideicommiß, wie alle anderen den Fortbestand der Monarchie verbürgenden Institutionen möglichst er= halten werden muffe. Die Stellung bes Monarchen und die des Abels fei eine auf gemeinsamer Rechtsgrundlage ruhende; namentlich entsprächen die Thronfolge und die Bermögensrechte der regierenden Familie an den dem königlichen Hause gehörigen Gütern den Fideicommissen bes Adels mit ihrer Singularsuccession und ihrer sonstigen privilegirten Stellung. Rüttele man daher an diesen, so unter= grabe man mit der bestehenden Rechtsordnung zugleich das Fundament der Monarchie. Aber auch abgesehen von diesem gemeinsamen Rechtsstandpunkt soll die Monarchie mit ihrer Individualsuccession in die Herrschaft und den Hausbesitz, will sie nicht vollständig isolirt dastehen inmitten einer demokratisirten

persannes no. 119.

¹³⁶⁾ Stuve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen

Grundbesities in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851, S. 225. 137) Dahlmann, Die Politif auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Leipzig 1847.

¹³⁸⁾ W. v. Humbolbt in einem Brief an den Freiherrn von Stein v. 14. Mai 1815; vgl. Perp, Des Freiherrn von Stein Leben, Berlin 1854, Bb. 5 S. 675. 139) (Geffcen,) Die Reform der preußischen Berfassung, Leidzig 1870, S. 113. 140) Montesquieu, Esprit des lois, Paris 1844, sect. V ch. 8, 9; Lettres

Gefellschaft, der aristokratischen Uebergänge bedürfen, die angeblich allein das erforderliche verbindende Glied zwischen ihr und den anderen Classen des Bolks

zu bilden vermögen 141).

Was die von den oben angeführten Schriftstellern hervorgehobenen politischen Wirkungen der Fideicommisse betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß diese, weil sie die Stetigkeit des Grundbesiges bedingen, auch zugleich das Interesse an dem Vaterlande mächtig steigern können. Denn "auf der Stetigkeit, sagt Stahl, beruht die Verwachsenheit mit den vaterländischen Traditionen, welche eine Bürgschaft der Gesinnung geben". "Wenn die sittliche Gesinnung zur öffentlichen Gesinnung, zum Gemeingeist werden soll, so bedarf es der großen Traditionen. Auf ihren glorreichen Traditionen steht unsere Armee, kraft seiner großen Traditionen hat das preußische Volk in dieser Krisis sich erhalten. Und es ist darum wirklich kein Unglück, wenn auch einzelne Elassen solche Traditionen besitzen und festhalten. Man nuß nicht die Landaristokratie zerstören, sondern man muß eine städtische Aristokratie bilden und ihr an die Seite sezen ¹⁴²)."

Ferner kann nicht bestritten werden, daß der Stand der Fideicommißbesitzer der Gesellschaft Festigkeit und der staatlichen Entwicklung Stetigkeit verleiht, eine Eigenschaft, die in unserer Zeit, in der unsere gesammte Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung in ihren Grundlagen mannigsach bedroht erscheinen, von be-

fonderem Werthe sein dürfte 143).

Auch für die Erhaltung einer feineren Sitte und einer höheren Dentungsart wird das Familiensideicommiß in der Regel förderlich sein, und in dieser Beziehung mag das Fideicommiß unserer heutigen Gesellschaft mit ihrem raschen Wechsel im Personalbestand der Vermögenden und Reichen, sowie mit ihren demokratischen Tendenzen von einigem Werthe sein. Ueber diesen Punkt äußert sich ein Republikaner, der verstorbene Prosesson Heber diesen Punkt äußert sich ein Republikaner, der verstorbene Prosesson seinrich Escher in Zürich, solgendermaßen: "In einer Zeit, wo der Materialismus vorherrscht, wo Reichthum, durch welche Mittel immer erworden, in den Augen vieler Menschen entscheidet, wo nach diesem Maßstad Achtung und Ansehen in den Augen der Menge bestimmt wird, ist es ein Gewinn für die Erhaltung einer höheren Denkungsart, wenn es noch ein Gegengewicht gegen banaussischen Uebermuth, gegen Plutokratie giebt, indem etwas im Staat sich als stadil zeigt, was mit Gold nicht erkauft werden kann 144)."

Dagegen bietet eine solche auf befestigten Grundbesitz sundirte Aristokratie zugleich nicht immer die Gewähr dafür, daß sie die ihr zugedachten öffentlichen Functionen in der Regierung und Selbstverwaltung zu übernehmen fähig und bereit sein wird. Denn dazu bedarf es außer der gesicherten Vermögensstellung auch noch eines Fonds von staatsmännischer Sinsicht, vor allem aber der vollen hingabe an den Staat und seine Lebensinteressen. Diese Sigenschaften sind nun

^{141) (}Beffden,) Reform ber preugifchen Berfaffung G. 103, 104.

¹⁴²⁾ Stahl, Siebsehn parlamentarifice Reben S. 51.
143) The power of perpetuating the property in our families is one of the most valuable and interesting circumstances belonging to it and that which tends the most to the perpetuation of society itself. Burke, Reflexions on revolution

in France Bb. 2 S. 324. 144) H. Eicher, Handbuch der praktischen Politik Bb. 2 S. 183.

aber durchaus nicht immer bei den mit Fibeicommiffen ausgestatteten Familien zu finden.

Ja es kann der Staat sich in den Fideicommissessiern unter Umständen eine zweischneidige Wasse schaffen 145), wie einige Ausländer, die im Deutschen Reich Fideicommisse besitzen, und ebenso diejenigen Inländer, die — gleichziltig ob sie im Auslande oder im Inlande leben — zu politischen und kirchlichen Parteien gehören, deren Bestredungen gerade nicht immer auf eine Consolidirung des Deutschen Reichs gerichtet sind, zeigen. Der Fideicommissessis ist für manche dieser Familien das einzige Band, das sie mit dem Reich verschindet, dessen Bedürsnisse sie im übrigen nicht kennen, an dessen Existenz und Gedeihen ihnen wenig gelegen ist und gegen welches im Frieden sowohl wie im Kriege zu intriguiren sie nicht immer verschmäht haben. Es kann somit die Bevorzugung einer bestimmten Classe der Bevölkerung seitens des Staats, im Interesse der Exhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, der Durchsührung der Selbstverwaltung und der Consolidirung der staatlichen Verhältnisse unter Umständen auch das Gegentheil des Erstrebten herbeissühren.

Gegen diejenigen, welche das Fideicommiß aus politischen Gründen, namentlich aus Gründen der Erhaltung einer bestimmten bestehenden politischen Verfassung vertheidigen, muß ferner eingewendet werden, daß nach heutiger Auffassung die politische Verfassung die gesellschaftlichen Zustande eines Bolts adäquate Ausdruck sein soll und daß die gesellschaftliche Gliederung eines Volks wieder abhängig ist von den gegebenen inneren Kräften und äußeren Erscheinungsformen der Volkswirthschaft, und nicht umgekehrt. Widerspricht somit eine Sinwirkung auf Bolkswirthschaft und Gesellschaft um der Conservirung einer bestimmten Versassung willen den heute allgemein anerkannten Grundsätzen der Politik, so ist es im Speziellen noch fraglich, ob den aus erblichen Mitgliedern beskehenden ersten Kammern — denen nach der Auffassung einer Anzahl von Vertheidigern des Fideicommisses durch dieses Institut das erforderliche Personal garantirt werden soll — überhaupt die Zukunst angehört. Besitzen doch bereits eine Anzahl von Sinzelstaaten (Belgien, Italien, Portugal, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Serbien, Rumänien, Brasilien; Frankreich, die Bereinigten Staaten

¹⁴⁵⁾ Bgl. über diesen Gegenstand die von Einseitigkeiten und Nebertreibungen nicht freie Darstellung Walders in dessen Handbuch der Nationalökonomie Bd. 2 (Nandwirthschaftspolitik), insbesondere auf S. 89, 90. Wenn der Zusammenhang, den Walder phychologisch und logisch zwischen Weiteicommissinstitut und dem Katholicismus resp. speziell dem Ultramontanismus construirt ("wer auf dem ökonomischen Gebiete an die Nüglichkeit von Fideicommissen glaudt, wer hier mit dem protestantischen Princip der Selbstverantwortlichkeit und freien Concurrenz gedrochen hat, der muß folgerichtig zum Ultramontanismus kommen"), wirklich vorhanden sein sollte, so wäre diese Institut in einem Staatswesen mit wesentlich protestantischen Bevölkerung und mit einem protestantischen Herrschause auch aus diesem Grunde wicht zu begünstigen. Sinstweilen sehen wir den Beweis sir den obigen Sas durch die von Walcer beigebrachte Convertirungsstatistist noch nicht als erbracht an. Immerhin können wir aber zugeben, daß in der letzten Zeit bei uns der Nebertritt den Brotestanten zum Katholicismus eine größere Kolle gespielt hat, als der Nebertritt den Katholicken zum Protestantismus und daß viele Conversionsfälle auf den Abel entfallen Zur Erklärung dieser Thatsache brauchen aber keineswegs der Fideicommisbesig der convertiven Hamtlien und die in diesem enthaltenen Tendenzen herangezogen zu werden: erklärt sie sich doch bereits genügend aus anderen Gründen.

und die Schweiz) Kammern mit höchstens lebenslänglich, bisweilen aber auch nur periodisch gewählten Mitgliedern — bekanntlich der unzwecknäßigsten Zusammensseyung, die man einer ersten Kammer geben kann 146) — und hat doch sogar die deutsche Reichsversassung von einer solchen ganz Abstand genommen.

Wenn endlich von dem durch Fideicommisse geschützten Abel erwartet wird, daß er eine Stütze des Thrones sein werde, so darf doch wohl auch daran erinnert werden, daß derselbe nicht selten zum Berluste desselben beigetragen hat. Es genügt zum Beleg hierfür an den Antheil zu erinnern, welchen der Adel an dem Sturz der Stuarts, Wasas, der französischen und spanischen Bourbons

sowie der Welfen gehabt hat.

Und was den Rapport des Monarchen mit den Massen betrifft, so wird derselbe heutzutage am wirksamsten durch wirklich volksfreundliche Masregeln namentlich auf socialpolitischem Gebiete hergestellt, für deren Zustandekommen eine durch Fideicommisse geschützte Aristokratie — je nach ihrer Stellung zu diesen Fragen — ebenso sehr ein Hinderniss wie ein Förderungsmittel abgeben kann. Bei der dringenden Nothwendigkeit socialpolitischer Resormen in der Gegenwart und bei der Wahrscheinlichkeit, daß dieselben, wenigstens in den monarchischen Staaten, von oben ausgehen werden, kommt es für die Monarchie in erster Linie darauf an, die sich ihr in dieser Beziehung entgegenstellenden Hindernisse nach Möglichkeit zu verringern.

Wenn der Staat somit aus politischen Gründen gut daran thut, auf den künstlichen Schutz einer Aristokratie zu verzichten, deren Rutzen nicht außer Frage steht, so braucht er damit jedoch nicht auch auf den Abel überhaupt zu verzichten. Denn aristokratische Elemente vermögen sich — trotz der gegentheiligen Annahme des Freiherrn v. Stein — auch ohne künstlichen Schutz dei voller Freiheit des Grundbesitzes aus eigener Kraft zu erhalten, wie noch neuerdings von Walcker 147) an mehreren der Geschichte verschiedener Völker und Zeiten entnommenen Beispielen gezeigt worden ist. Es wird das um so leichter gesichehen können, je mehr der Staat durch zweckmäßige Gestaltung der Testirsfreiheit und durch ein die ungetheilte Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie begünstigendes Intestat-Erbrecht die Erreichung dieses Zieles indirect besördert.

Nachdem wir oben die verschiedenen Licht= und Schattenseiten des Familienssideicommisses in abstracto besprochen und geprüft haben, würde es uns jest obliegen, die Borzüge und Nachtheile dieses Instituts, soweit sie sich als wirklich begründet herausgestellt haben, gegen einander abzuwägen, um auf diesem Wege zu einem Endurtheil über das in Rede stehende Institut zu gelangen. Indeh versprechen wir uns von der weiteren Anwendung dieser abstracten Wethode nicht den gewünschten Ersolg.

Wir ziehen es daher vor, behufs Gewinnung eines Schlußresultats, unsere Fragestellung noch weiter zu spezialisiren. Haben wir bisher die verschiedenen Stadien der volkswirthschaftlichen und politischen Entwickelung des Familiensideizcommisses unterschieden, so wollen wir jest nach den Folgen, die sich für dasselbe

^{146) (}Geffden,) Reform ber preußischen Berfaffung S. 98 ff. 147) Balder, handbuch ber Nationaldfonomie Bb. 2 § 33.

in der Gegenwart unter ganz bestimmten Boraussetzungen — und zwar unter den Boraussetzungen, wie sie gegenwärtig für das Familienstdeicommiß im Deutschen Reich und in der westlichen Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie gegeben sind — einstellen werden, fragen. Das bisher für die Gegenwart auf deductivem Wege ermittelte Resultat haben wir dabei als ein vorläusig zur Orientirung dienendes anzusehen und auf demselben weiterzubauen.

Leiber fehlt es uns aber für die Beurtheilung der Boraussetzungen und Folgen des Familiensideicommisses im Deutschen Reich und in Desterreich so gut wie vollständig an dem wünschenswerthen statistischen Beweismaterial. Das Wenige, was in dieser Richtung vorhanden ist, bezieht sich auf den Umfang des von den Fideicommissen eingenommenen Areals sowie auf die Vertheilung der Culturarten auf demselben. In allen übrigen Beziehungen sind wir zu unserem Bedauern darauf angewiesen, uns auf die Resultate individueller Beobachtung beschränken zu müssen.

Unter den für das Urtheil über die Fideicommisse maßgebenden Voraus-

setzungen sind hier folgende hervorzuheben:

1) Die meisten der gegen das Familiensideicommiß vorgebrachten Argumente wurzeln in einer individualistischen Lebensauffassung und setzen eine solche auch als herrschende voraus. Sie treffen in Wirklickseit daher nur dort zu, wo diese Lebensauffassung wirklich allgemeine Berbreitung gefunden und zu einer entsprechenden Sitte geführt hat. Hat sich dagegen in denjenigen Bevölkerungsschichten, in denen das Fideicommiß verbreitet ist, ein starker Familiensinn erhalten, so werden die Folgen unseres Instituts keine so ungünstigen sein, wie häusig angenommen wird. Daß sich in nicht wenigen, namentlich zum deutschen Abel gehörigen Familien ein starker Familiensinn dis auf unsere Zeit erhalten hat, ja daß derselbe in den letzten Iahrzehnten durch Familienverbände und Familientage noch besonders gepslegt worden ist, kann ebenso wenig bestritten werden, wie daß der Individualismus im Allgemeinen auch bei uns große Fortsschritte gemacht hat.

2) Ein weiterer Umstand, der für die Beurtheilung des Familiensideiscommisses schwer in's Gewicht fällt, ist der Umsang der einzelnen Fideicommissesiter sowie der Umsang des von ihrer Gesammtheit eingenommenen Areals, wobei neben dem durch Fideicommisse gebundenen auch der sonst in fester Hand

befindliche Grundbesitz zu berücksichtigen ift.

Was der Freiherr von Stein im Anfange des Jahrhunderts im Hinblick auf das Deutsche Reich bemerkte, dürfte auch jetzt noch im Allgemeinen zutreffen. "Im Deutschen Reich", schrieb er ¹⁴⁸), "ift das Verhältniß des mit Fideicommissen belegten abligen Landes gegen das von anderen Eigenthümern besessen Land

gering und entzieht nur weniges dem freien Berkehr.

Suchen wir das Gesagte durch einige Zahlen zu belegen, wobei hervorgehoben werden muß, daß wir nur für die alten Provinzen Preußens und für Desterreich genaue Zahlen über das Verhältniß des dem Verkehr durch Familienstdeicommisse entzogenen Grundeigenthums zu dem im freien Verkehr befindlichen besitzen. Für einige andere Länder müssen wir uns an sehr all=

¹⁴⁸⁾ Freih. v. Stein, Staatswirthschaftliche Betrachtungen, bei Perg, Leben bes Freiherrn v. Stein, Bb. 2 S. 457.

gemein gehaltenen Rotizen genügen lassen, und für die meisten Länder entbehren wir selbst dieser.

In den 8 alten Provinzen Preußens nehmen die Familiensideicommiß= und Lehengüter 6,45% des gesammten ertragsfähigen Bodens ein. Und selbst durch Hinzurechnung der Kron= und Fideicommißgüter des königlichen Hauses und des hohenzollern'schen Fürstenhauses wird diese Zahl nur auf 7,00% erhöht.

Auf die einzelnen Provinzen finden sich die Fideicommiß= und Lehengüter

allerdings in fehr ungleicher Weise vertheilt.

Bon 100 Morgen ertragsfähigen Bobens entfallen auf diese beiben Gigensthumstategorieen jusammen in ben Provinzen:

Pommern	Schlefien	Branden= burg	Sachsen	West: phalen	Preußen	Pojen	Rhein- Land
15,1	11,0	8,4	7,9	6,8	1,7	1,6	1,5

Bemerkenswerth ist dabei, daß der Umfang der Familiensideicommiß- und Lehengüter weniger bedeutend ist, als der des staatlichen Grundeigenthums, indem diese letztere 9,58% obes gesammten culturfähigen Areals einnimmt: davon entfallen auf die Domänen 1,42, auf die Forsten 7,70 und auf das sonstige Eigenthum 0,46%. Der gesammte in sester Hand befindliche Grundbesitz (also die Güter der Krone und des königlichen Hauses, des Staats, der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, sowie die Lehen= und Fideicommisverbände) nimmt im ganzen Staat 22,93% ober ertragsfähigen Liegenschaften, also mehr als 3 mal soviel Areal wie der Familiensideicommiß= und Lehenbesitz allein ein. Dieser in sester Hand besindliche Grundbesitz vertheilt sich auf die verschiedenen Provinzen folgendermaßen. Es entfallen davon auf 100 Morgen ertragsfähiger Liegenschaften in den Provinzen:

Pommern	Branden= burg	Rhein= Land	Sachfen	Schlefien	Preußen	West= phalen	Pojen
32,24	28,46	27,13	25,07	21,81	20,21	16,63	11,53

Die Rangordnung, welche die einzelnen Provinzen nach dem Umfang des in denselben vorhandenen im Allgemeinen in fester Hand befindlichen Grundeigenthums einnehmen, ist demnach eine etwas andere, als diejenige, die ihnen nach dem Umfange des gesammten Familiensideicommiß= und Lehenbesitzes im Speziellen gebührt ¹⁴⁹).

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sind von 592 Lehengütern 62 und von 412 Allodien 44 Fideicommisse, und im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz giebt es 14 Fideicommisse, zu denen 14 Güter gehören 150).

¹⁴⁹⁾ Meigen, Der Boben Bb. 1 S. 526 ff. 150) Reubauer, Zusammenstellung bes in Deutschland geltenden Rechts betreff. Stammguter, Familienfibeicommisse u. s. w., Berlin 1879, S. 6.

Im Herzogthum Braunschweig giebt es 42 Gutscomplexe, die ein Grundsteuercapital von 9000 Mart und darüber aufweisen und daher nach der bestehenden Gesetzgebung die Familienstammgutsqualität erwerben tonnten: darunter übrigens 5 Complere bauerlichen Grundbesities. Indeß giebt es in Braunschweig thatsächlich nur 8 Familienstammauter mit einem Ureal von zusammen 5000 ha. welches 2,5 % des privaten und 1,4 % des gesammten fruchttragenden Grund= Dazu kommen 5 sog. Pertinenzgüter mit 1300 ha eigenthums ausmacht. Areal = 0,6 % des privaten und 0,4 % des gesammten Grundbesites 151).

Im Herzogthum Altenburg bestehen 13 Fideicommisse mit einem Gesammtslächeninhalt von 4375 alt. Acker oder 2806,88 ha, davon umfassen 2 weniger als 10, 1 = 38, 1 = 113, 4 zwischen 200 und 300, 2 zwischen 300 und 400, 1 = 475, 1 = 721 und 1 = 1437 alt. Acter 152).

Im Herzogthum Sach fen = Botha befinden fich außer dem herzoglich= Sachsen = Coburg = Gothaischen Gesammthause und dem herzoglich Sachsen-Gothaischen Spezialhause nur noch die Familien v. Wangenheim und v. Seebach im Besit von Fideicommiggutern.

Im Fürstenthum Reuß i. L. hat neben dem landesherrlichen Domanial= und Cameraleigenthum eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Bahl von Ritter=

gütern die Fideicommifgualität.

Im Großherzogthum Baden befinden sich außer den Stammgütern des großherzoglichen Hauses und der standesherrlichen Familien Fürstenberg, Leiningen, Loewenstein, v. d. Lepen u. f. w. Stammgüter auch im Besitz folgender bem grundherrlichen Adel angehörigen Familien: v. Göler, v. Bodman, v. Neveu, v. Kageneck, v. Andlaw, v. Rüdt, Zorn v. Bulach u. f. w. 153).

Die vollständigsten Nachrichten über den Antheil, den das durch Familienfibeicommisse gebundene Grundeigenthum an dem gesammten Grund und Boden hat, besitzen wir jetzt für Desterreich. Diese Nachrichten haben außerdem den Borzug, daß sie aus jüngster Zeit — aus dem J. 1882 — stammen. In biefem Jahr murbe nämlich feitens des t. t. Justigministeriums eine Erhebung über den realen und pecuniären Bermögensstand der Fideicommisse angeordnet, deren Resultate uns in einer sehr instructiven Arbeit des derzeitigen Directors bes Bureaus für administrative Statistit in Desterreich, Hofrath v. Inama-Sternegg, vorliegen 154).

Hiernach besitzt Desterreich 292 Realfideicommisse, zu denen 880 einzelne Güter mit einem Gesammtareal von 1 140 192,628 ha gehören. Un der Gesammt= area des Reichs participiren die Realfideicommisse nur mit 3,80 %, an der Area berjenigen Länder, welche überhaupt Fideicommisse haben, mit 4,075 %. Indeß liegt uns in diesen Procentsäten nur ein Durchschnitt aus fehr verschieden= artigen Größen vor. Es vertheilen sich die Fideicommisse auf die einzelnen Kronländer derart, daß ihr Areal ausmacht in Procenten des Gesammtareals:

¹⁵¹⁾ Lüberffen, Die Befreiung und Mobilifirung bes Grundbefiges im Herzogethum Braunschweig, Braunschweig 1881, S. 83.
152) Hilbebrand, Agrarfiatistit Thuringens, Bb. 1 Halfte 1 S. 10.

¹⁵³⁾ Reubauer a. a. D. S. 4, 8, 10. 154) v. Inama-Sternegg, Die Familienfibeicommisse in Oesterreich, in ber Defterreichischen statistischen Monatsschrift, 9. Jahrg. 10. Beft S. 4, 9.

Herreich Österreich	Ober: österreich	Steiers mark	Rärnthen	Rrain	Rüften- land	Tirol unb Borarl: berg	Böhmen	Mähren	Schlefien	Galizien	Dalmatien
6,32	5,04	1,06	6,83	4,87	0,16	0,03	11,15	7,99	3,43	0,38	0,38

Es nehmen somit die Fideicommißgüter durchschnittlich einen verhältnißmäßig geringen Theil des Gesammtareals in Preußen sowohl wie in den anderen deutschen Ländern und ebenso auch in der westlichen Hälfte Desterreichs ein. Im Durchschnitt der 8 alten Provinzen Preußens sinden sich nur $6,45\,\%$ des ertragsfähigen Bodens und in Desterreich gar nur $4,08\,\%$ des gesammten Bodens durch Familiensideicommisse vinculirt. Dieser Procentsaß stellt sich indeß schon bedeutend höher, nämlich in Preußen auf $22,93\,\%$, also auf sast den vierten Theil des cultursähigen Areals, wenn man den übrigen in sester Hand besindlichen Grundbesit hinzurechnet.

Im hinblick auf diese Durchschnittszahlen allein durfen wir also mit dem Freiherrn von Stein sagen, daß mit dem Fideicommisbesitz im Deutschen Reich und in Desterreich wesentliche Nachtheile nicht verbunden sein können, weil diese erst dann eintreten, wenn große Massen von Grundeigenthum sich vinculirt sinden.

Anders muß unser Urtheil allerdings lauten, wenn wir einzelne Gegenden, seien es nun Provinzen oder noch kleinere Territorial-Abschnitte, Regierungsbezirke oder Kreise, in's Auge fassen. Hier sinden wir, daß die Fideicommisse in ihrer Gesammtheit viel stärker hervortreten als nach den obigen Durchschnittszahlen. Wir erwähnen beispielsweise die Provinz Pommern, in der sich 32,4 % alles cultursähigen Bodens in sester Hand und wenigstens 15,1 % im Fideicommissessit besinden, serner die Provinz Schlessen mit 11,10 % durch Fideicommissebundenen Besitzes. Auch innerhalb Desterreichs nimmt der sideicommissatiogebundene Boden in Mähren 7,99 und in Böhmen sogar 11,15 % des Gesammteareals ein.

Wo sich die Tendenz zeigt, einen beträchtlichen Theil des Grund und Bodens in einzelnen Familien festzulegen und dadurch die Latifundienbildung zu begünstigen, da hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, durch desinitives Verbot oder doch durch zeitweilige Veschränkung der Errichtung von Familiensideicommissen weiterem Schaden vorzubeugen.

Wenn wir die von C. Walder 155) mitgetheilten Angaben über den colossalen Umsang des Grundeigenthums einer nicht geringen Anzahl von Personen im Deutschen Reiche für vollständig zuverlässig halten könnten, so würden wir nicht zweiselhaft sein, daß den Staaten schon jetzt die ernste Pflicht obliege, diese bereits weit vorgeschrittenen Latisundienbildungen ernstlichst in's Auge zu fassen und nach Mitteln zu suchen, um ihrer weiteren Ausbreitung zu steuern. Sinstweilen aber halten wir es wenigstens für eine dringende Aufgabe der einzelnen deutschen Staaten, den von Walcker angedeuteten Spuren nachzugehen und sich vollständige Klarheit und Gewisheit über den Umsang der Latisundienbildung zu verschaffen.

¹⁵⁵⁾ C. Walder, Handbuch der Nationalökonomie, Bb. 2 S. 269 ff.

3) Bon wesentlichem Einfluß auf das Urtheil über die Fideicommisse eines Landes wird sodann die Stellung sein, die der Fideicommissesiter zur Landwirthschaft, sowie zum ganzen Culturleben seines Bolkes, namentlich aber

zum Staat und seinen Aufgaben einnimmt.

So führt Le Play an, daß im alten Frankreich die Fideicommisse ohne Widerspruch bestanden, so lange der Adel sich durch seine Tugenden und Dienste über die anderen Classen erhob. Als derselbe dann aber zum Hosadel wurde und Ansehen und Achtung im Volke verlor ¹⁵⁶), wurden auch die Familienssiedicommisse allgemein verurtheilt. Diese Verurtheilung war eine um so strengere, als in Isle de France nur die Güter der Adeligen durch Fideicommisse vor der Zersplitterung geschützt waren, während die Güter der Bürger und Bauern vertheilt werden konnten, so daß hierdurch der Adel ein künstliches Ueberzgewicht über die anderen Classen erhielt.

Bon einer solchen Geringschätzung — wie sie der französische Abel vor der Revolution vielsach ersuhr — hat sich der deutsche Abel im Allgemeinen und der sideicommißbesitzende im Speziellen in der Gegenwart frei zu halten gewußt, wenngleich er andrerseits auch wieder nicht die sesten Wurzeln in unserem von demotratischen Ideen beherrschten Volke besitzt, wie die englische nobility und gentry im englischen Bolke. Und zwar besitzt er sie nicht, weil er es bischer im Allgemeinen — abgesehen von einzelnen hervorragenden Ausnahmen — verschmäht hat, die vorwärts strebenden Elemente unseres Volks zu führen.

Im Uebrigen haben wir der Stellung der deutschen Fideicommißbesitzer zu den ihnen zufallenden Aufgaben oben bereits mehrsach gedacht. Wir weisen hier noch besonders auf das über die Cultivirung des Fideicommißbodens und speziell über die Bedeutung der Pecuniarsideicommisse für diese, über den Ginfluß der allgemeinen Wehrpslicht auf die Ausbildung des Fideicommissesses u. s. w. Gesagte hin.

Wie der Stand der Großgrundbesitzer im Allgemeinen, so haben namentlich die Fideicommißbesitzer ihr künftiges Schicksal daher selbst in Händen. Wir können in dieser Beziehung A. Wagner¹⁵⁷) vollständig beistimmen, wenn er sagt: "Wo der Stand der großen Grundbesitzer — und sügen wir hinzu: speziell der Familiensideicommißbesitzer — seine ökonomisch auf den Bezug der Grundrente basirte sociale Stellung im wahren Interesse der Gesammtheit benutzt, im politischen Shrenamtsdienst der Selbstregierung, in der Ausbildung und Bertheidigung der Bolksfreiheiten, wozu er so besonders geeignet ist, in der Pslege der höheren Culturinteressen des Bolkes, in caritativen Leistungen, auch als Leiter und Berbreiter wirthschaftlicher und technischer Fortschritte, d. B. speziell im Ackerbau; wo dieser Stand mit einem Wort die guten Seiten einer tüchtigen Aristotratie zeigt und der wahre Führer des Bolkes ist, seine Stellung wie ein Amt, seinen vermeintlich rein privatrechtlichen Rentenbezug wie eine öffentliche Besoldung betrachtet, was sie nach richtiger socialrechtlicher Ausschlicher

157) A. Wagner, Allgemeine Boltswirthschaftslehre. Erfter Theil: Grund-legung, 2. Auflage Beidelberg 1879, S. 741.

¹⁵⁶⁾ Zur Charafteristif der geringen Achtung, welche die höheren Classen in Frankreich vor der großen Revolution genossen, sührt Le Play solgenden Ausspruch aus Montesquieus Pensées diverses an. Hier heißt es: Je disais à un homme: "Fi donc! vous avez les sentiments aussi das qu'un homme de qualité." Le Play, La réforme sociale Bd. 1 S. 255, 305.

auferlegen, erst in zweiter Linie private Rechte geben, da liegt der große Grundbesitz auch heute in einem vorherrschend demokratischen Zeitalter unserer Culturvölker . . . im nationalen Interesse, ja da wird die Joee einer Beseitigung des Familiensidecommissinstitutes nicht leicht durchdringen.

4) Ein weiterer wichtiger Punkt, von dem die Beurtheilung des Familiensideicommisses unter gegebenen Berhältnissen abhängt, ist seine rechtliche Gestalt. Wir haben oben gezeigt, wie start dieselbe in ihrer particularrechtlichen Normi-

rung von der des gemeinen Rechts abweicht.

Die physiotratisch = Smith'sche Richtung in der Nationalökonomie und die mit derselben im Zusammenhang stehende Bewegung, welche eine Erweiterung der individuellen Freiheit und eine Durchführung der Gleichheit anstrebte, durchzitterte seit dem Schluß des vorigen Jahrhunderts ganz Europa. Sie hatte ihre Folgen auch für das Familiensideicommiß, indem sie dasselbe in Frankreich und mehreren anderen Staaten, zu denen auch die zeitweilig unter französische Herrschaft gerathenen deutschen Länder gehörten, beseitigte. In den selbständig gebliebenen deutschen Staaten ging man gegen das Fideicommiß aber nicht so radical vor, indem man sich darauf beschränkte, das Familiensideicommiß dem allgemeinen Recht anzunähern oder indem man die durch die Stiftungsurkunde begründeten starren Normen doch durch Beschlüssse der corporativ organissirten Familie zu mildern gestattete. Der letztere Weg ist hauptsächlich in Preußen, der erstere zugleich hier und in den übrigen deutschen Staaten einzgeschlagen worden.

Bersuchen wir nun, die an dem gemeinrechtlichen Fideicommiß vorgenomme=

nen wesentlichen Beränderungen hervorzuheben und zu mürdigen.

a. Das im Abel seinen Ursprung habende Institut wurde durch die Landesgesetzgebung der meisten Staaten ausdrücklich oder stillschweigend auf alle Bolksclassen ausgedehnt. Nur das baperische und badische Recht machen von dieser Regel heute noch eine Ausnahme. Aber durch diese Berallgemeinerung des Rechts zur Fideicommißerrichtung ist nicht auch factisch eine Berbreitung dieses Instituts über den Kreis des Abels hinaus erreicht worden. Fideicommisse kommen auch heute fast nur in adeligen oder solchen Familien vor, welche — um mit Gerber zu sprechen — das Wesen des Abels in sich aufgenommen haben.

b. Wenn die neueren Gesetze fast ausnahmslos den Brincipalgegenstand des Familiensideicommisses auf land= oder forstwirthschaftlich benutzte Grundsstücke beschränken, so entspricht das der Unvergänglichkeit und der mit den wachsenden Ansprüchen der Familie in der Regel gleichen Schritt haltenden Wertherhöhung des Grundbesitzes. Für die dauernde Verbindung von Geld=capitalien mit bestimmten Familien empsiehlt sich dagegen die Form der Familien=

stiftung mehr als die des Familienfideicommisses.

Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die Familienfideicommisse auch wirklich die Idee zu realisiren vermögen, welche ihnen zu Grunde liegt, haben mehrere Gesetze ein bestimmtes in Geld ausgedrückes Werth= oder Ertrags=minimum für die zu vinculirenden Güter festgestellt. Und während nach der Gesetzebung einiger dieser Staaten das Werth= oder Ertragsminimum dem jeweiligen Fideicommisseigenthümer zu voller freier Verfügung zustehen soll, ist in anderen Staaten noch eine Belastung desselben bis zu einer gleichfalls gesetzlich

Schriften XXV. - v. Miasto mati, Grundeigenthumsbertheilung. II.

fixirten Quote mit Schulden, Apanagen, Witthümern, Aussteuern statthaft. In Folge der sehr niedrigen Normirung der Minima wird nun aber keineswegs bewirkt, daß der gesetzlich normirte Minimalertrag solcher Güter (derselbe beträgt in Braunschweig 3000, in Preußen 1250, in Hannover 800 Thaler) bereits genügt, um dem Fideicommißeigenthümer und seiner Familie die Stellung einer den mittleren, geschweige denn den höheren Classen angehörigen Familie zu sichern. Und dies zwar um so weniger, je stärker im Lause der Zeit die gesellschaftlichen Ansprüche steigen und der Geldwerth — in dem das Minimum seinen Ausdrucksindet — sinkt. Auch bieten diese niedrigen Minimalerträge keinerlei Garantie dafür, daß der Fideicommißeigenthümer im Stande sein werde, außerordentliche Calamitäten, die ihn und seinen Besitz tressen können, zu überwinden und auf seinem Gute die nöthigen Meliorationen vorzunehmen.

Entbehrt schon überhaupt die Fixirung eines Ertrags= oder Werthminimums, welches das durch Familiensideicommisse zu vinculirende Vermögen erreichen muß, eines zureichenden Grundes, da nach den bisherigen Aussührungen die Gefahr, daß zu kleine Güter durch Fideicommisse vinculirt werden, überhaupt nicht vorhanden ist, so müssen wir uns vollends gegen so niedrig gegriffene Minimalbestimmungen und ihren Ausdruck in Geld erklären. Minima, wie sie z. B. in Preußen bestehen, erscheinen, wie Lewis (Fideicommissbestimmungen S. 473) richtig bemerkt, "mehr unter dem Gesichtspunkte einer der betrefsenden Familie zukommenden Unterstützung, als eines den Glanz und das Ansehen derselben sichernden Einkommens".

Zudem besitzt der Staat in dem hohen Stempel, der bei der Errichtung von Fideicommissen in manchen Staaten, wie z. B. in Preußen, erhoben wird, ein viel wirksameres Mittel, der Errichtung von Fideicommissen überhaupt und der Binculirung kleiner Bermögen im speziellen entgegenzuarbeiten, als in den Minimalbestimmungen 158).

Das wird auch in jenen Kreisen, in denen man sich für die Verbreitung des sideicommissarisch gebundenen Besitzes interessirt, vollständig anerkannt. Deshalb sind in den Jahren 1853, 1856, 1857 und 1858 im preußischen Herrenhause Anträge auf Herabsetung des Stempels der Stiftungsurkunden auf $1^{\circ}/_{0}$ "des nach einem landesüblichen Wirthschaftsanschlage zu ermittelnden Gutsewerthes" eingebracht und angenommen worden, freilich ohne daß sie die Zusstimmung der Staatsregierung gefunden hätten.

Wenn wir somit die Gefahr der Vinculirung allzu kleiner Güter in der Gegenwart als ausgeschlossen ansehen, so gilt dasselbe doch nicht auch hinsichtlich der Gefahr, daß allzu große Grundbesitzmassen festgelegt werden.

Im Interesse ber Erhaltung einer gefunden Bertheilung des Grundeigenthums ließe sich daher — im Gegensatz zu den abzuschaffenden Minima — die Einführung von Flächen-, Werth- oder Ertragsmaxima, welche die in einer Hand befindlichen Fideicommißgüter nicht übersteigen dürfen, wohl rechtsertigen. Damit wäre freilich der durch den Fideicommißbesitz drohenden Gesahr einer Verschiebung der bestehenden Grundeigenthumsverhältnisse nur in unvollsommener

¹⁵⁸⁾ v. Schorlemer=Alft, Die Lage bes Bauernftanbes in Beftphalen, Münfter 1864, S. 8.

Beife vorgebeugt. Denn verhütet ware durch die Feststellung solcher Maxima nur die Festlegung einzelner Latifundien, nicht aber auch die Binculirung eines beträchtlichen Theiles vom Gesammtareal burch eine Anzahl mittelgroßer Fibeicommiggüter, deren Umfang aber gleichwohl im einzelnen das Maximum nicht über= steigt. Eine beträchtliche Anzahl Güter von geringerer Größe, durch die ein großer Theil bes Bodens dem freien Berkehr entzogen wird, kann aber unter Umftanden für ein Land nicht viel weniger nachtheilig sein, als einige wenige Latifundien. Auch läßt sich nicht verkennen, daß der praktischen Durchführung folcher Maximal= bestimmungen große Schwierigkeiten entgegenstehen. Bei dem heutigen Zustande der Verschuldung mancher Fideicommifgüter lassen sich Maxima ebenso wie Minima nur in der Form von Gelderträgen ausdrücken. Diese find aber wieder so außerordentlich wechseln und zwar nicht nur in Folge ber verschiedenen Bewirthschaftung, fondern auch in Folge ber sich verändernden Conjuncturen, daß ein und dasselbe But bald das Maximum nicht erreichen, bald dagegen daffelbe überschreiten wird. Bubem wurde eine folche Bestimmung reichen Unlag zu willfürlicher Inter= pretation feitens der Behörden und jur Umgehung feitens der Fideicommikbesiter Aber die meisten dieser Grunde lassen sich auch gegen Minima geltend machen, und da dieselben die Gesetgebung nicht abgehalten haben, für das Fideicommiß eine Grenze nach unten zu ziehen, so hätten sie folgerichtig auch die Fixirung von Maxima nicht verhindern sollen. Indeß hat doch nur das badische Landrecht für die Stammguter des Herrenstandes und Ritterstandes eine obere Grenze ge-Das preußische Landrecht dagegen erschwert nur die Errichtung von Kideicommissen, sofern ihr Werth über ein bestimmtes Maximum hinausgeht: bestehen sie nämlich aus Landgütern, deren Reinertrag die Summe von 10 000 Thalern übersteigt, so ift zu ihrer Errichtung die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Nun konnte man annehmen, dem Erfordernig der Benehmigung von Fideicommissen — welche Genehmigung seitens des Landesherrn (Breuken, Heffen-Darmstadt, Hannover, Sachsen-Weimar, Baden, Braunschweig, Anhalt, Sachsen) oder seitens der Aufsichtsbehörde (Bapern, Altenburg, Gotha, für Fideicommisse mit einem geringeren Ertrage als 10 000 Thaler auch Breufen) zu erfolgen hat - liege ber Gedante zu Grunde, daß diese Genehmigung versagt werden kann und soll, wenn der Bolkswirthschaft aus einem Uebermaß gebundenen Grundeigenthums erhebliche Gefahren broben. Unferes Wissens pflegt indeß eine Brufung der Fideicommisse auf diesen letzteren Bunkt nicht stattzufinden. Und auch das von dem öfterreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, sowie von dem öfterreichischen Gefetz vom 13. Juni 1868 ergriffene Mittel, die Errichtung von Familienfideicommiffen badurch zu erschweren, daß man ihre Genehmigung auf den Gesetzgebungsweg verwies, hat bei der großen Leichtigkeit, mit der der öfterreichische Reichsrath folche Beschluffe zu faffen pflegt, bisher nur die Berzögerung der Bewilligung, keineswegs aber die Inhibirung der Errichtung neuer Fideicommiffe und der Bergrößerung bestehender zur Folge gehabt.

Es ist demnach im Allgemeinen — von Baden abgesehen — durch die neuere Gesetzgebung und Praxis wohl dafür Sorge getragen, daß das Familienssteicommiß nicht zu kleine, nicht aber auch in gleicher Weise, daß es nicht zu große Güter umfasse; namentlich aber nicht, daß die Fideicommisse eines Landes keinen zu großen Theil des gesammten Bodens dem freien Verkehr entziehen.

- c. Um dem Fideicommißeigenthümer in denjenigen Fällen, in denen er selbst kein genügendes Capital besitzt und sich dasselbe ohne Realsicherheit auch nicht verschaffen kann, die Aufnahme von Darlehen zu ermöglichen, wird ihm durch die neuere Gesetzgebung in viel größerem Umfange die Belastung des Fideicommißgutes selbst oder doch wenigstens seiner Früchte mit Schulden gestattet, als dies nach gemeinem Recht zulässig war. Immerhin soll die Beslastung des Fideicommißgutes mit Schulden hauptsächlich nur geschehen dürsen zum Zwec der Erhaltung und Wiederherstellung, wie einige Gesetz verlangen, oder auch zur Verbesserung und zum Nutzen desselben, wie andere gestatten. Die preußische Gesetzgebung geht auch in dieser Beziehung weiter.
- d. Wie die Verschuldung, so ist auch der Verkauf des genzen Fideiscommißgutes, sowie namentlich einzelner Parzellen desselben ausnahmsweise gestattet. Auch für diese Acte wird vorausgesetzt, daß sie für das Fideicommißnothwendig oder doch nützlich seien.

Doch ist sowohl die Contrahirung von Fideicommisschulden, wie die totale oder theilweise Beräußerung des Fideicommisgutes gewöhnlich von der Justimmung oder doch wenigstens von der Anhörung sämmtlicher Anwärter und meist auch von der Bestätigung der Aussichtsbehörde oder des betreffenden Resortsministers oder sogar des Landesherrn abhängig gemacht.

Die Beschreitung dieses Weges ift so weitläufig und kostspielig, daß der

Fibeicommigeigenthumer ihn gewiß nur felten betreten wird.

Bon größerer praktischer Tragweite dagegen dürste die Bestimmung des preußischen Rechts sein, daß es zur Aufnahme von Fideicommisschulden, sowie zum Berkauf einzelner Theile des Fideicommisgutes in gewissen Fällen nur der Bustimmung zweier Anwärter bedarf. An diese Bestimmung hätte unserer Ansicht nach jede weitere Entwickelung der Fideicommisse, die sich die Aufgabe setzen wollte, dieses Institut auch in der Zukunst zu erhalten, anzuknüpsen. Wir stimmen in dieser Beziehung mit Gierke 159) vollständig überein, wenn er in der corporativen Organisation, der sideicommissessitzenden Familien, sowie in den diesen Organisationen einzuräumenden Besugnissen das geeignetste Wittel zur Beseitigung der gegen die Fortdauer des ganzen Instituts erhobenen Einwände erblickt.

e. Sine weitere Annäherung an das gemeine Recht enthalten auch einige Particulargesete, wenn sie dem Fideicommiseigenthümer die Apanagirung und Ausstattung seiner Geschwister, sowie die Auswerfung eines Witthums an die Wittwe seines Borgängers vorschreiben. Gegenüber dem älteren Fideicommisrecht, welches für die Geschwister des Fideicommiseigenthümers gar nicht sorgte, sondern dies der Sitte und den Dispositionen des Erblassers überließ, ist dies ein Fortschritt im Sinn einer Annäherung des Fideicommissinstituts an das allgemeine Recht. Doch wird bei dem in dieser Beziehung Erreichten nicht stehen zu bleiben sein. Denn Apanagen von einigen hundert Mark an die einzelnen Geschwister, während der Fideicommiseigenthümer über Hunderttausende im Jahr verfügt, wie sie in Westphalen vorsommen sollen, widersprechen zu sehr dem Rechtsgefühl unserer

¹⁵⁹⁾ Gierke, Die juristische Persönlichkeit des hochadeligen Hauses, in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bb. V 1878 S. 587.

Zeit, als daß sie auf die Dauer haltbar wären ¹⁶⁰). Und ebenso sehr widersspricht es unseren heutigen Rechtsanschauungen, wenn für den Fall, daß der verstorbene Eigenthümer keine männlichen Erben hinterlassen hat und das Fideizommißgut an einen weitläusigen Better übergeht, die Wittwe und Töchter in bedrängten Verhältnissen zurückbleiben.

Soll das Fideicommiß auch ferner bestehen bleiben, so muß in dieser Be=

ziehung Wandel geschafft werden.

Wenn wir hiermit einer reichlicheren Ausstattung der Geschwifter des Fideicommißerben refp. Berforgung der Bittwe feines Borgangers, als fie gegenwärtig üblich ift, das Wort reden, so geschieht dies jedoch nur in der Boraussennag, daß die Geschwister des Fideicommigbesitzers nicht bereits bei Lebzeiten der Eltern ausgestattet worden sind, und nur zu dem Zweck, um ihnen die Mittel zur Erwerbung einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz und für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit (Kinder, Altersschwache, Gebrechliche) zur Führung eines standesgemäßen Lebens zu verschaffen. Wir wollen also auch hier wie überhaupt (f. erste Abtheilung dieser Arbeit S. 274) nicht mehr, als die auf dem Familienvater und Chemann bei Lebzeiten ruhende Verpflichtung zur Alimentirung und Ausstattung seiner Kinder, sowie zur Bersorgung seiner Frau — und zwar ohne Beschränkung auf die Nothdurft, sondern mit Ausdehnung auf den herkömmlichen Lebensunterhalt -- auf seinen Nachlaß übertragen. Wird durch eine folche Berpflichtung bei Vorhandensein einer größeren Anzahl von Alimentationsberechtigten der Fideicommigbesitzer auch ftark belaftet, so ift das eben nur die Consequenz einer zahlreichen Nachkommenschaft: eine Consequenz, die das Fideicommissinstitut anerkennen muß, wenn es sich nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit fetzen will. Darbt dann auch die eine Generation, so geht es ber anderen wohl wieder besser.

Es kann daher von diesem Standpunkte aus nicht gebilligt werden, wenn die neuere Gesetzgebung ein für allemal gewisse Pauschalsummen als Maxima für die Gesammtheit der von dem Fideicommissesster auszuzahlenden Witthümer, Apanagen, Ausstattungen fixirt und dabei auf die Zahl der Kinder, ihre Bedürstigsteit u. s. w. nicht Kücksicht nimmt.

f. Wenn die Verpachtung des ganzen Fideicommißgutes oder einzelner Theile desselben, wie wir oben erwähnten, unter Umständen ein Mittel sein kann, um dasselbe in gehörige Cultur zu bringen, so muß diese Art der Benutung des Fideicommißgutes möglichst begünstigt werden. Dazu gehört aber, daß der Pachtvertrag, auch der auf längere Zeit abgeschlossene, nicht mit dem sedesmaligen Tode des Fideicommißeigenthümers aufgelöst werde. Denn aus einem Verhältniß, das seden Augenblick gelöst werden kann, wird der Pächter den möglichst großen augenblicklichen Gewinn zu ziehen such en und es vermeiden, das Pachtobject in nachhaltiger Cultur zu erhalten oder gar weit aussehende Meliorationen zu machen. Wie schwer es aber hält, eine vertragsmäßig ausbedungene Instand-

¹⁶⁰⁾ Von einem am Rhein gelegenen Fibeicommißvermögen wird berichtet, daß die ständigen Einkunfte aus demselben sich auf 720000 Mt. belaufen, während von dieser Summe an Apanagen die winzige Summe von 6000 Mt. bezahlt wird. De Porta, Im neuen Reich 1880 Nr. 49 S. 811.

haltung und Meliorirung von ländlichen Grundstücken auch wirklich durchzuseten, wenn das Interesse bes Bächters diesen Auswendungen widerspricht, ist allgemein bekannt.

Nach gemeinem Recht und nach einer Reihe von Landesgesetzen ist der Fideicommifnachfolger noch beute an den von feinem Borganger abgeschlossenen Pachtvertrag nicht gebunden. Allein andere Landesgesetze heißen den Fideicommifnachfolger die Bachtverträge seines Borgangers doch anerkennen, fofern dieselben nicht über eine bestimmte Anzahl von Jahren hinaus abgeschlossen find; das Maximum hierfür beträgt nach dem bayerischen Sdict 9, und nach der heffen = darmstädtischen Gesetzgebung 12 Jahre. Ja nach dem öster= reichischen burgerlichen Gesetzbuch binden selbst die von dem Fideicommissigen= Ja nach dem öster= thumer abgeschlossenen Erbpachtverträge seinen Nachfolger, falls dem Abschluß Die Bernehmung sämmtlicher lebenden Unwärter und des Fideicommiscurators, sowie die Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde vorhergegangen ift. Und in Medlenburg ift der Fideicommigeigenthumer berechtigt, wenigstens einen Theil des Gutsareals in Erbzins zu vergeben. Durch die medlenburgschwerinsche Berordnung vom 20. Mai 1868 ist nämlich dem Besitzer eines Ritterautes gestattet, 20/0 des Gutsareals zu Erbzinsstellen wegzugeben, ohne daß es hierzu der Beibringung des agnatischen oder lehnsherrlichen Consenses, außer in dem Fall, wenn das Gut zum Heimfall steht, bedarf. Bon dieser Ermächtigung darf auch der Eigenthümer von Fideicommißgütern Gebrauch machen, fofern ihm dies nicht durch die Stiftungeurfunde speziell untersagt ist 161).

In Preußen dagegen ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Errichtung von Erbpacht- und Erbzinsstellen überhaupt, demnach auch auf Fideiscommißgütern untersagt. Wie hier aber der Abverkauf kleiner Parcellen von Fideicommißgütern gestattet ist, so müßte diese Bestimmung nach dem Borbilde der mecklendurgischen Gesetzgebung auch auf den Fall der erbzinss und erbpachtweisen Vergebung einzelner Theile des Fideicommisqutes ausgedehnt werden.

An den nöthigen Anregungen hierfür hat es in den letzten Jahren nicht gefehlt. Dieselben hatten in erster Linie die Domänen in's Auge gefaßt, von deren erbpachtweiser Zerlegung in Bauer= und häuslerstellen man sich in Gegenden mit ausschließlichem Großgrundbesitz die Begründung eines gesicherten Bauern= und eines seshaften Arbeiterstandes versprach. Aber auch die Eigensthümer großer Fideicommißgüter würden wahrscheinlich von der ihnen einsgeräumten Besugniß, Erbpachtstellen zu errichten, den weitesten Gebrauch machen.

Und ebenso wie gegenwärtig in Preußen, so ist bereits am Ansang des Jahrhunderts in Bahern die Anregung gegeben worden, die §§ 48—52 des Sdicts über Fideicommisse dahin abzuändern, daß jeder Fideicommissinhaber auf seinem Boden Ansiedelungen anlegen und über dieselben Erbpachtverträge errichten dürse, insosern nur die Staatswirthschaftsbehörde bei solchen Beränderungen tein Bedenken sindet und die vollständige Sicherung der Fideicommissrente nachzewiesen wird.

¹⁶¹⁾ Bericht ber vom Medlenburgischen patriotischen Berein ernannten Commission zur Berathung über die Berhältnisse der ländlichen Arbeiterclassen u. f. w. in Medlenburg, Schwerin 1873, S. 80.

Es ist daher zu fordern, daß die baherisch shessischen Bestimmungen über die Verbindlichkeit von Zeitpachtverträgen und die österreichisch medlensburgischen Bestimmungen über die Verbindlichkeit von Erbpacht- und Erbzinsverträgen für die Fideicommißnachfolger desjenigen, der sie abgeschlossen hat, verallgemeinert werden. Wünschenswerth ist dann noch, daß den Zeitpächtern beim Verlassen ihrer Pachtstelle eine Entschädigung für die von ihnen vorgenommenen allgemeinen und speziellen Meliorationen zugesichert werde, wie dies jetzt allgemein in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und in Frland, sowie stellenweise auch in Schottland geschieht.

Wir gelangen somit bei Beurtheilung der neueren sich auf das Familienssiedenmiß beziehenden Gesetzgebung zu dem Resultat, daß dieselbe unser Rechtsinstitut dem allgemeinen Recht wohl um ein Bedeutendes angenähert hat, daß aber noch manches zu thun übrig bleibt, um diese singuläre Rechtsbildung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und den socialwirthschaftlichen Postulaten

unferer Zeit in Ginklang zu bringen.

Während wir somit von einer weiteren Annäherung des Fideicommißrechts an das allgemeine Recht im Sinn der bisherigen deutschen particularerechtlichen Entwicklung die Beseitigung der hauptsächlichen Schattenseiten dieses Instituts erwarten, knüpfen dagegen Andere ihre Borschläge an das englische Entail an und befürworten eine Umgestaltung des deutschrechtlichen Familienstdeicommisses im Sinne des englischen Musters, so daß die Beschränkung des Grundeigenthümers bezüglich der Beräußerung, Theilung und Berschuldung des vinculirten Gegenstandes in Zukunft nicht mehr für ewige Zeiten, sondern nur für einige Generationen oder gar nur für eine Generation zu ersolgen hätte 162).

Bu den Vertretern des Entailgedankens in Deutschland gehören namentlich

Helferich, Geffden, Beseler, Jolly und Schäffle 163).

Diesen Bestrebungen liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß Subsstitutionen sich nur rechtsertigen lassen seiten und Bersonen, die der Erbslasser noch übersehen kann, nicht aber auch für Zeiten, deren socialwirthschaftliche Bedürfnisse, und für Personen, deren Beschaffenheit dem Erblasser gänzlich unsbekannt sind.

Bielleicht lassen sich auch die Reformbestrebungen der neueren deutschen und speziell der preußischen Fideicommikgesetzgebung in Verbindung bringen einerseits

162) Rach englischem Intestaterbrecht geht das undewegliche Bermögen an den ältesten Sohn allein, das bewegliche (nach Absindung der Wittwe mit einem Drittel) zu gleichen Theilen an sämmtliche Kinder über. Die englische Gesetzgebung gestattet aber außerdem die Bildung von Fibeicommißgütern (entails) in der Weise, daß das Grundeigenthum von dem Erblasser einer oder mehreren lebenden Personen und darüber hinaus einer noch ungeborenen Person zu stistungsmäßiger Ruzung (settlement) überlassen werde; jedoch wird das Fibeicommiß gewöhnlich in jeder neuem Generation nach den eingetretenen besonderen Berhältnissen erneuert bezw. verlängert.

163) Helferich, Studien u. s. w. in der tübinger Zeitschrift für die gel. St.W., Jahrg. 1854 S. 123 ff. Bejeler, System des gemeinen deutschen Priv.R., Bb. 3 § 176. (Geffcen.) Die Resorm der preußischen Berfassung, Leipzig 1870, S. 113. Jolly in der münchener Kritischen Ueberschau für deutsche Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 6 heft 3 S. 330 ff. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 3. Aust. 1873, Bd. 2 S. 247.

mit dem in Bahern und Hessen gemachten Versuch der Begründung von landwirthschaftlichen Erbgütern und andererseits mit der Grundidee der englischen

Entails, derart daß

a. für die einzelnen im Besitz von Fideicommisgütern besindlichen Familien solche Organe geschaffen werden, in denen das Interesse dieser Familien und zugleich das der gesammten Bolkswirthschaft gleichmäßig vertreten wäre. Namentlich hätten die Vertreter des allgemeinen Interesses unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des vorliegenden Falles wie auch der allgemeinen der Gegend und des Landes dahin zu wirken, daß keine dem Gesammtinteresse schädliche Bindung großer Grundbesitzmassen in der Hand einiger weniger Familien stattsinde;

b. diese Organe endgiltig über die Beräußerung, Berpachtung und Ber-

schuldung der Fibeicommiggüter und

c. zugleich etwa alle 50 Jahre über den Fortbestand des Fideicommisses

zu entscheiden hätten.

Außerdem müßte ihnen auch das Recht, unfähige und unwürdige Versonen von der Succession in die Fideicommisse auszuschließen, eine Revision des

Fideicommißstatuts vorzunehmen u. f. w. eingeräumt werden.

Mit einer folden Umbildung des Fideicommisinstituts würde dann zugleich den Bestrebungen derjenigen genügt werden, die, wie die oben angesührten Schriftsteller und außerdem v. Scheel 164) u. A., die Festlegung beliebig großer Gütercomplexe für ewige Zeiten, lediglich zur Erhaltung des Glanzes einer Familie, für unzulässig erklären, dem Erblasser aber wohl das Recht zuerkennen wollen, einen oder mehrere seiner Erben zu bevorzugen, ohne daß die anderen ein Recht auf Einspruch und auf Pflichttheil hätten.

Sollte eine solche oder ähnliche Umbildung des Fideicommissinstituts zu Stande kommen, so könnte das Familiensideicommis das, was es an seiner spezissischen Natur und an der Intensität seiner Wirtung verlieren würde, vielleicht an Extensität der Anwendung gewinnen. Denn einmal würde dasselbe in dieser dem allgemeinen Rechtsbewußtsein mehr angenäherten Form auf den großen und mittleren Gütern der bürgerlichen Familien zu häusigerer Anwendung kommen als gegenwärtig; dann aber wäre auch die Aussicht nicht ausgeschlossen, daß der größere Bauernstand — der sich ja auch sonst in Sitte und Anschauung dem Bürgerstande immer mehr nähert und der ja auch in der Berbesserung seiner landwirthschaftlichen Technik dem größeren Grundbesitz zu folgen pslegt — das Beispiel seines bürgerlichen Nachdarn nachahme und mit der Zeit ebenfalls, wenigstens theilweise, zur beschränkten Vinculirung seines Bestites im obigen Sinne schreite.

5) Außer den oben hervorgehobenen Momenten — unter denen der Antheil, den der durch Familiensideicommisse gebundene Boden an dem gesammten Areal eines Landes hat, von besonders hervorragender Bedeutung sein dürfte — ist ferner für die Beurtheilung des Familiensideicommisses von Wichtigkeit die Stellung, welche die Fideicommissier ihrer Größe und Cultur nach innerhalb

der Grundbesitzvertheilung eines Landes einnehmen.

¹⁶⁴⁾ b. Scheel, Das Recht und die Pflichten des ländlichen Grundeigenthum?, in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Jahrg. 1874 Bb. 3 S. 477.

Gehören die Fibeicommißgüter, die unserer Voraussetzung nach in der Regel als große Güter und ausnahmsweise als Herrschaften im Sinne der im ersten Bande dieser Arbeit gegebenen Definition zu denken sind, einer Gegend an, die nur oder doch fast nur große Güter ausweist — wie z. B. einige Theile Neuvorpommerns, Oftholsteins, Mecklenburgs u. s. w. —, so werden ste dazu dienen, einen ungesunden Zustand der Grundbesitzvertheilung noch zu verschlimmern und permanent zu erhalten. Die Beseitigung der sideicommissarischen Gebundenheit ist in diesem Fall die nothwendige Voraussezung sür jeden Verschaft, günstigere Vertheilungsverhältnisse des Grund und Bodens herbeizussühren.

Sind die Fideicommißgüter andererseits wieder von lauter Zwerggütern umgeben, wie in einigen Theilen Oberschlesiens u. s. w., so werden diese kleinen Eigenthümer weder die Möglichkeit noch den Willen haben, die auf den Fideicommiß- (oder Staats-) Gütern durchgeführten Culturverbesserungen nachzuahmen, und es wird außerdem die Gefahr vorhanden sein, daß die Zwerggüter bei der nächsten großen Calamität vom Fideicommißbesit absorbirt werden. Aber freilich können die Zwerggütler durch Zupachtung kleiner Parcellen von dem Fideicommißbesit auch wieder erst die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitskraft vollständig zu verwenden und ihre Lage zu verbesserhältnisse entstehen, wie noch in neuerer Zeit aus Böhmen berichtet wird.

Bilben die Fideicommigguter ferner den einzigen größeren Grundbesit inmitten eines zahlreichen mittleren und kleinen Bauernstandes, wie er im beutschen Suben und Westen noch vielfach vorkommt, fo bieten fie eine Gewähr dafür, daß es der Landwirthschaft dieser Gegenden nicht an den doch wesentlich von den großen Gütern ausgehenden Impulsen zu einer besseren Cultur des Bodens fehlen werde. So wird z. B. den badischen Stammgütern nach= gerühmt, daß auf ihnen — wo das Klima es gestattet — der Weinbau be= sonders sorgfältig gepflegt werde, was einen wohlthätigen Ginfluß auf die um= liegenden Bauern ausübe. Auch finden die kleineren Grundeigenthümer für ihre überschüffige Arbeitstraft auf den großen Gütern Berwendung, fei es als Tagelöhner, sei es als Bächter kleiner Parcellen, die sie dann gemeinschaftlich mit ihrem eigenen Besitz bewirthschaften, um auf diese Weise ihr Capital und ihre Arbeitskraft vollständig auszunuten. Der Ginfluß der Fideicommifgüter wird unter dieser Voraussetzung in der Regel ein gunftiger sein. Zustände dieser Art hat Roscher im Auge, wenn er fagt: "Gine mäßige Bahl von juristisch wohl eingerichteten Familienfideicommissen, gut vertheilt im Lande — -: diefes Berhältniß braucht felbst auf der höchsten Culturstufe tein unwirthschaftliches zu fein." (Nat. Det. des Ackerbaues § 100.) Immerhin ift auch in diesem Fall die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß durch das Verschulden ihrer Besitzer ober durch ungünstige Conjuncturen in schwierige Lage gekommene Bauerngüter von ben Fideicommisbesitzern angefauft werden, wie das Beispiel des badischen Schwarzwaldes dies zeigt.

Finden sich endlich die Fideicommissüter in einem Lande mit mannigsach abgestuftem Grundeigenthum, also mit einer unserer Annahme nach normalen Bertheilung des Bodens, so wird für die Beurtheilung der Fideicommisse alles darauf ankommen, ob auch die anderen Güter durch die bestehende Agrar-

verfassung und das geltende Erbrecht gleichmäßig oder doch ähnlich geschützt sind wie die Fideicommißgüter. Dies führt uns zur Besprechung eines weiteren für die Beurtheilung des Familienfideicommisses wichtigen, ja ausschlaggebenden Bunktes.

6) In einer Zeit, in der der bäuerliche Grundbesitz durch mannigfache Rechtsschranten vor der Zerstückelung, Aufsaugung und Berschuldung geschützt war und in ber berfelbe außerdem regelmäßig an eines der Kinder bes Besitzers, welches seinen Geschwistern nur Abfindungen oder nur geringe Erbtheile auszuzahlen hatte, vererbt wurde; in der auch der ritterschaftliche Grundbesitz durch bas Lehnrecht und Stammgutssystem eine geschützte Stellung einnahm, befand sich der Fideicommißbesitzer in keiner wesentlich anderen Lage als der sonstige Besitzer eines Ritter= oder Bauerngutes. Anders dagegen in der Gegenwart, indem seit Beseitigung der Agrarverfassung des Mittelalters und des ancien régime der gesammte Grundbesitz — mit Ausnahme des durch Fideicommisse gebundenen — frei veräußerlich, frei theilbar und verschuldbar geworden ift und sich nach allgemeinem Erbrecht vererbt. Jest ist die Stellung des Fideicommistbesitzers in viel höherem Grade eine privilegirte geworden als sie es früher war. Denn erst jetzt ift er allein von den Folgen des freien Berkehrs und des allgemeinen Erbrechts eximirt, und diese außerordentliche Stellung verleiht ihm ein Uebergewicht über seine Genoffen, das auf die Dauer nothwendig zur Expansion seines Grundbesitzes auf Rosten des Besitzes seiner Nachbarn führen Denn fideicommissarisch gebundener und freieigener Grundbesitz gleichen um ein bekanntes Bild zu wiederholen — dem eisernen und irdenen Topf, von benen der lettere bei einem Zusammenstoß mit dem ersteren nothwendig in Scherben zerschlagen werden wird. Demnach verstärft das Fideicommiß noch die bereits in unserer durch das Ueberwiegen des beweglichen Capitals charafterisirten Zeit vorhandene, auf die Zerschlagung sowohl wie auf die Absorption des bäuerlichen Grund= besitzes gerichtete Tendenz. Dient somit das Fideicommiginstitut zur Kräftigung des ohnehin wirthschaftlich Starken in seinem Kampfe mit dem Schwachen, so folgt daraus für den Staat, daß er entweder dem mittleren und kleinen Grundeigenthum im Erbrecht die gleiche oder doch eine ähnliche Stütze zu bieten hat, wie sie das große Grundeigenthum im Familienfideicommiß besitzt, oder daß er diefes factisch nur dem großen Grundeigenthum zu Gute kommende singular= rechtliche Institut beseitigen und den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutten Grundbesitz einem gemeinsamen gleichen — und zwar dem bereits gegenwärtig geltenden gemeinen oder einem der wirthschaftlichen Natur des Grundbesites besser angepasten reformirten — Erbrecht zu unterstellen bat. Tertium non datur.

Im folgenden Abschnitt werden wir nun zunächst die Bersuche zu erswähnen haben, die in einigen Ländern zur Betretung des ersteren Weges gemacht worden sind, um dann — wenn diese sich als nicht zum Ziele führend erweisen sollten — auf die zweite von uns in's Auge gefaßte Eventualität näher einzugehen.

VIII.

Das landwirthschaftliche Erbgut.

1. Die Entstehungsgeschichte der Erbgutsgesetzgebung.

Die fünfziger Jahre waren für Deutschland eine Zeit der Selbstprüfung und Sammlung, welche auf das Sturm= und Drang-Jahr 1848 ebenso noth= wendig folgen mußte, wie der kühle Abend auf den schwülen Sommermittag.

Im I. 1848 machte man u. A. die Erfahrung, daß namentlich die verkommenen Bewohner proletarischer Bauerndörfer es waren, welche ein reichliches Contingent zu den badischen Putschen, zum franksuter Septemberaufstand und ähnlichen Krawallen stellten und an einigen Orten die Hypotheken- und Lagerbücker verbrannten. Und andererseits war es wieder der träge Widerstand der gesunden, an Recht und Sitte sesthaltenden Bauern, welcher zur Stüße der bestehenden Ordnung wurde. Aus der Erkenntniß dessen, "wohin der Bauer kommt, wenn der seste Boden des Besitzes unter seinen Füßen zu wanken beginnt, wenn er der sicheren Richtschunk der Sitte untreu wird, wenn der Branntwein seine Nervenkraft bricht und seine naturwüchsige Derbheit in Bestialität verkehrt" (Riehl), mußte für die Nation und die Staatsregierungen der Bunsch entspringen, die gesunden Bestandtheile des deutschen Bauernstands, dieses werthvollen socialen Erbes einer schweren und harten Vergangenheit, auch der Zukunft zu erhalten.

Diese bauernfreundliche Strömung trat ebenso sehr in der Literatur und

Runft wie in der Wiffenschaft und Bolitik zu Tage.

Meyerheim und Bautier machten vorzugsweise das Leben des Landvolks zum Gegenstand ihrer Genrebilder, und Berthold Auerbach versenkte sich mit

besonderer Liebe in die Mufterien der Bauernseele.

Riehl verdankte seinen Wanderungen, auf denen er das Volk in seinem täglichen Thun belauschte, die lebensvolle Auffassung der deutschen Gesellschaft, an deren Erhaltung er seitdem durch Wort und Schrift unermüdlich thätig gewesen ist, und Stahl verlangte im hindlick auf die atomistisch zersependen Tendenzen der Publicistik eine Umkehr der Wissenschaft und Politik.

Den größten Einfluß übte diese Strömung auf die Politik derjenigen Staaten aus, die der Schauplatz der Revolution gewesen waren. Nachdem die Wogen des Jahres 1848 sich gelegt hatten und der Strom des politischen Lebens in sein altes Bett zurückgekehrt war, suchte man das von den Fluthen der Empörung überschwemmte und fast fortgerissene Land gegen etwa wiederskehrende Gefahren solcher Art neu zu besestigen.

Diesem Streben entsprang unter Anderem der Bersuch, angesichts des Berbrödelungsprocesses, der in einigen Theilen Deutschlands den Grundbesitz erfaßt hatte, den noch gesunden und mäßigen Bauernstand durch entsprechende Rechtsinstitutionen vor der Atomisirung in Prosetarierexistenzen zu schützen.

Bei Berathung der Mastregeln, durch welche dieser Zweck am besten erreicht werden könne, gelangte man zu dem Vorschlage einer Ausdehnung und Anwendung des bisher sast ausschließlich auf den Abel beschränkt gewesenen Familiensideicommisses auch auf den Bauernstand. Zugleich suchte man dieses Rechtsinstitut in einigen wesentlichen Bestimmungen abzuändern, um es dem Vauernstande, seiner Denkweise und seinen Sitten mehr anzupassen. Das Programm derzenigen, welche die in unserem Volke historisch erwachsenen und bewährten Clemente — und darunter wieder namentlich die bestehenden socialen Stände, den Abelsz, Bürgerz und Bauernstand — erhalten sehen wollten, wird vielleicht in keinem aus jenen Jahren stammenden Claborat so präcise und deutlich ausgesprochen, wie in einem kleinen im J. 1853 unter dem Titel "Briefe über Staatskunst" anonym erschienenen Bande. Speziell die Forderung nach Errichtung von Erbgütern, wie sie die Gesetzgebung einiger Staaten darauf in den nächsten Jahren wirklich erfüllt hat, sindet sich aus einiger Staaten darauf in den nächsten Jahren wirklich erfüllt hat, sindet sich aus einiger Staaten darauf in den nächsten Fahren wirklich erfüllt hat, sindet sich aus einiger Staaten darauf in den nächsten Fahren wirklich erfüllt hat, sindet sich aus eine und begründet.

Der Bersuch, das Fibeicommissinstitut auf den Bauernstand zu übertragen, wurde unternommen im Königreich Banern, in den Großherzogthümern Hessen Darmstadt, Medlenburg-Schwerin und Baden und im Kursürstenthum Hessen, ohne daß er jedoch in den beiden letzteren Staaten zum Erlaß

von Besetzen geführt hätte.

Die Priorität des Gedankens, auf dem Wege von sideicommissarischen Sinrichtungen einen Ersatz für die mit der Ausstebung der alten bäuerlichen Institutionen verschwundenen Garantien für den Fortbestand des Bauernstands zu schaffen, gehört dem Königreich Banern¹). Hier wurde den Ständen im J. 1851 von der Staatsregierung ein Gesesentwurf über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter vorgelegt. Nach den dem Entwurf beigegebenen Motiven hatte derselbe hauptsächlich den Zweck, der in einigen Theilen Baverns maßlosen Parcellirung des mittelgroßen Grundbesitzes entgegenzutreten; zugleich sollte dem Bauernstande die Möglichkeit, erwordenes Vermögen in der Familie dauernd zu erhalten, erleichtert und dadurch die Stetigkeit des Besitzes gewahrt werden. Diese Zwecke wollte der Entwurf dadurch erreichen, daß er die Verzünßerung und Verschuldung der neu zu schaffenden Erbgüter von der Zustimmung der Familie abhängig machte und die Parcellirung des Grundbesitzes im Wege der Erbtheilung ausschloß, indem die sog. Erbgüter nur an einen der Erben vererbt werden sollten. Die Ereirung von Erbgütern wurde in

¹⁾ Doll manns Gesetzebung bes Königreichs Bapern: Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, mit Erläuterungen von F. Stein. Erlangen 1859. Helferich, Studien über würtembergische Agraeverhältniffe in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang X 1854, S. 134 ff. Stenographischer Bericht über die Berhandlungen der Centralversammsung des landwirthschaftlichen Bereins in Bahern dom 8. October 1883 und der Plenarsitzung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Bereins dom 9. October 1883.

den freien Willen der Eigenthümer gestellt und sollte durch einen Stiftungsact

erfolgen.

Das Schickfal dieses Entwurfs war, daß die Kammer der Reichsräthe ihn mit wenigen Modificationen annahm, die Kammer der Abgeordneten dagegen mit 73 gegen 49 Stimmen verwarf. Die Verwerfung ging zum Theil aus der principiellen Abneigung gegen sede Beschräntung des Verkehrs mit Grund und Boden hervor; zum Theil sedoch nahm man nicht am Princip selbst, sondern nur an der Art, wie es im Geseschtwurf ausgestaltet worden war, Anstoß. Merkswürdig ist, daß ein Punkt — und zwar grade der allerwichtigste — in der Discussion nur oberstäcklich gestreift wurde: nämlich die Frage, ob wohl der Entwurf, falls er zum Geses erhoben würde, auch praktische Wirksamseit im Leben erhalten werde, d. h. ob die Bauern, von deren freiem Willen es abhängen sollte, Erbgüter zu errichten, sich hierzu verstehen würden.

Durch diesen Missersolg ließ sich die Staatsregierung indeht abschrecken, sondern legte im J. 1854 den Ständen aufs Neue einen etwas veränderten Gesesentwurf vor. Dieses Mal gelang es derselben, die Zustimmung der Stände zu gewinnen. So entstand das Gesetz, die landwirthschaftlichen Güter betreffend, vom 22. Februar 1855, dessen Rechtstraft übrigens auf den rechtsrheinischen

Theil des Königreichs Banern beschränkt ift.

Da auch in einzelnen Theilen des Großherzogthums Beffen die Güterzersplitterung zu ernsten Besorgnissen Anlaß gegeben hatte, so entschloß sich die heffische Regierung, nach dem Mufter des eben zustandegekommenen baverischen Gesetzes auch für Hessen = Darmstadt einen Entwurf über die Errichtung von Erbautern ausarbeiten zu lassen. Diesen legte sie im J. 1857 neben einem Besetzentwurf über die Errichtung von Familienfideicommiffen ben Ständen vor. Während die mittels Fideicommisses zu vinculirenden Güter wenigstens einen ichuldenfreien Werth von 75 000 Bulben repräsentiren mußten, genügte für ein landwirthschaftliches Erbaut bereits ein liegenschaftlicher Werth von 15000 Gulben. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf über die Erbauter führte die Regierung aus, daß sie "aus sachlichen wirthschaftlichen Gründen die Bauernauter zu schließen und aus persönlichen sittlichen Motiven sie zugleich geschlossen in der Familie zu erhalten wünsche, um auf diesem doppelten Wege böhere Blüthe der landwirthschaftlichen Cultur, größeren Wohlstand, innigeres Familien= leben, größeres Unsehen der Familienhäupter und Kräftigung des conservativen Elements zu erzielen". Während der Entwurf in der ersten Rammer ziemlich allgemeine Zustimmung fand, zeigte fich die Stimmung in der zweiten Kammer getheilt. Diese zwiespaltige Stimmung fand ihren Ausbruck auch in dem Votum des Ausschusses, der den Entwurf zu prüfen und zu berathen hatte. Majorität desselben erklärte sich für Annahme, eine Minorität von 3 Mit= gliedern dagegen für Verwerfung des Entwurfs. In der Kammer selbst wurde der Entwurf mit 27 gegen 15 Stimmen angenommen, nachdem das Amende= ment, das rechtsrheinische Heffen von der Wirksamkeit des Gefetes auszuschließen, mit 32 gegen 10 Stimmen verworfen worden war. Während das baverische Gesetz auf dem linkerheinischen Theil des Königreichs keine Anwendung findet, macht das heffische Gesetz keinen Unterschied zwischen dem rechts- und links, rheinischen Theil des Großherzogthums. Um 11. September 1858 erhielt der von beiden Kammern gutgehießene Entwurf die landesherrliche Sanction. Aber

selbst diesenigen, welche die Annahme des Entwurfs am lebhaftesten besürwortet hatten, gaben sich nicht der Flussion hin, daß mit demselben nun wirklich ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der theilweise krankhaften Güterzersplitterung gethan sei. In den Verhandlungen der zweiten Kammer erklärte der Geh. Reg.-Rath Küchler aus Gießen, daß durch dieses Gesetz die hier und da noch bestehende bäuerliche Sitte, den Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten, vielleicht gestützt, gesträftigt und damit erhalten werden würde, und Prosessor Stahl in Gießen nahm nur an, daß dasselbe, wenn überhaupt, so doch nur sehr langsam wirken werde.

Auch die für die Erbpachthöfe des medlenburg-schwerinschen Domaniums erlassene Verordnung vom 24. Juli 1869, welche die Intestateerbsolge in diese Güter nach dem Grundsatz des Anerbenrechts regelt, gestattet den Erbpächtern, die Veräußerung dieser Höse für eine oder mehrere Generationen zu untersagen und die Verschuldung derselben zu beschränken, wodurch diese bäuerlichen Erbpachthöse den landwirthschaftlichen Erbzütern im Königreich

Bapern und im Großherzogthum Sessen angenähert werden.

Einen der Gesetzgebung dieser beiden letzteren Länder entsprechenden Weg bachte auch das Großherzogthum Baben in den fünfziger Jahren einzuschlagen. Dieses Land besitzt in seinen geschloffenen und rechtlich gebundenen, nach einer besonderen Erbfolgeordnung und mit Bevorzugung eines der Erben, des sogen. Borzugserben, fich vererbenden Sofgutern einen Stamm größerer Bauernstellen, beren Verbreitung jedoch auf einen Theil des Schwarzwalds beschränkt ist. Diese badischen Hofgüter — beren wir weiter unten in anderem Zusammenhange noch näher zu gedenken haben werden — unterscheiden sich von den Fideicommiß= gütern dadurch, daß fie von ihren Eigenthümern als Ganzes beliebig veräußert und dinglich belastet werden dürfen. Nur zur Zerstückelung dieser Güter und zur Abtrennung einzelner Theile berselben bedarf es ber Genehmigung der Berwaltungsorgane. Dem in den fünfziger Jahren verbreiteten Zuge nach Binculirung des bauerlichen Grundbesitzes in der Familie folgend, beabsichtigte die badische Staatsregierung das Institut der Hofgüter im Sinne der bayerisch= hessischen Gesetzgebung umzubilden und über sein augenblicklich beschränktes Unwendungsgebiet hinaus auszudehnen. Dabei follte nun sowohl für die bereits bestehenden geschlossenen Hofgüter die bedingt bestehende Untheilbarkeit und Bererbungsart etwas modificirt und die bedingte Unveräußerlichkeit und Unverschuld= barkeit neu eingeführt werden, als auch für diejenigen Güter, die zufolge eines ausdrücklichen Billensacts ber Eigenthümer zu Erbgütern erklart werden murben, das für die alten Hofgüter umgebildete Recht maßgebend fein. Zweck ließ die Staatsregierung einen Gesetzentwurf ausarbeiten, von dessen Annahme und Anwendung sie sich "die Förderung der landwirthschaftlichen Cultur und die Hebung des Wohlstandes, in manchen Gegenden fogar Die ausschließende Bedingung eines nutbringenden Betriebs berfelben, die Erhöhung des Fleißes und der Sparfamkeit, die Stärkung der väterlichen Autorität und ber Zusammengehörigkeit in ber Familie und endlich die Erhaltung, ja sogar die Ausbreitung eines träftigen, wesentlich conservativ gesinnten Bauernstandes" versprach.

Doch hatte es bei diesem Entwurf fein Bewenden: die Staatsregierung theilte benfelben zwar ben Justig- und Berwaltungsämtern zur Begutachtung

mit, verzichtete aber darauf, ihn auch den Kammern vorzulegen, weil sich die öffentliche Meinung im Großherzogthum mittlerweile sehr energisch gegen ihn

ausgesprochen hatte.

Nichtsbestoweniger werden wir in der folgenden Darstellung des Erbgüterrechts die einzelnen Bestimmungen auch des badischen Gesetzentwurfs neben den Bestimmungen des baherischen und hessischen Gesetzes ansühren, weil das gesetzgeberische Material durch diesen Entwurf immerhin einige Bereicherung erfahren
hat, und es sich hinsichtlich der praktischen Bedeutung schließlich gleich bleibt,
ob ein Gesetzentwurf gar nicht die Gesetzstraft erlangt hat (Baden) oder ob
ein rechtskräftig gewordenes Gesetz nicht zur Anwendung gekommen ist (Hessen,
Bahern).

Ferner ift noch zu erwähnen, daß auch im ehemaligen Kurfürstenthum Heffen von der Staatsregierung im J. 1857 den Ständen ein Gesetzentwurf, die Zusammenhaltung landwirthschaftlicher Güter betreffend, vorgelegt worden ist. Desselben mag an dieser Stelle in Kürze gedacht werden, weil er unter allen Vorschlägen unseres Jahrhunderts bezüglich der Wiederherstellung der aufsgehobenen Beschränkungen des (bäuerlichen) Grundbesitzes am weitesten geht.

Als Motive für die Nothwendigkeit des Erlasses eines solchen Gesetzes führte der Regierungsentwurf an, daß die Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes die Landescultur und den Wohlstand schädige und daß nährhafte Acter= güter sich fast nur in denjenigen Theilen des Kurfürstenthums erhalten hätten. in denen sie durch gesetzliche Gebundenheit und regelmäßige Uebergabe an einen der nächsten Berwandten zu einem "geschwisterlichen Werth" vor der Zerftückelung bewahrt worden seien. Durch den Gesetzentwurf sollte nun nicht blos "der Zer= splitterung des landlichen Grundbefiges wie der Abnahme des Wohlstandes und der Cultur im Lande begegnet", sondern auch "dem Staate in der Befestigung größerer und mittlerer Guter eine fichere und festere Grundlage wieder gegeben Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs waren folgende: Es follte nach dem Borschlag der Regierung jeder Sigenthumer eines landwirthschaftlich benutten Guts von 200 kasseler (ca. 183 preuß.) Morgen, und nach einem Amendement der ersten Kammer jeder ländliche Grundeigenthümer ohne Rucksicht auf die Art und Größe seines Besitzthums berechtigt sein, sein Gut auf ewige Zeiten für untheilbar zu erklären. Ueberdies wurden alle Güter von 60 (etwa 55 preuß.) Morgen ab bis zu diesem Maße schon unmittelbar vermöge des Gesetzes für gebunden erklärt. Verpfändungen und Veräußerungen von Parcellen follten nur mit Genehmigung des Landrathsamts und dann nur bis zu einem bestimmten Maße gestattet sein. Ueber die Berson des Guts= nachfolgers unter den Erben follte junächst zwar der jedesmalige Besitzer entsichen, der Erbe das Gut aber nur nach Prüfung und Bestätigung der Behörde anzutreten berechtigt sein. Eventuell traf das Geset über die Berson des Gutsnachfolgers Bestimmung. Die vom Gutsübernehmer zu entrichtende Abfindungssumme durfte niemals die Hälfte des Gutswerths nach Abzug der Schulden übersteigen, und die Abfindung der von der Succession in das Gut ausgeschlossenn Descendenten für jeden niemals mehr als ein Drittel seiner Intestaterbportion vom wirklichen Gutswerth nach Abzug der Schulden betragen. Dieser von der ersten hefsischen Kammer mit großem Beifall auf= und ange= nommene Entwurf wurde dann aber von der zweiten Kammer abgelehnt. Das

gleiche Schicksal hatte eine spätere Regierungsvorlage, welche die Zusammenhaltung des Grundbesitzes mit der Zusammenlegung der Parcellen in Berbindung bringen wollte. Das Nähere über die gegenwärtig zu Recht bestehende Art der Bererdung der kurhessischen Bauerngüter wird in dem Abschnitt über die Berbreitung des bäuerlichen Erdrechts mitgetheilt werden.

Ferner haben wir an dieser Stelle noch einiger Bestrebungen zu gedenken, welche die Erhaltung der Bauerngüter durch Gewährung der Möglichkeit, dieselben nach Art der englischen Entails auf 2—3 Generationen für untheilbar und unverschuldbar zu erklären, sowie durch Begründung eines auf dem Grundsfat der Individualsuccession ruhenden Intestaterbrechts bewirken wollten. Solche Bestrebungen tauchten in den vierziger und fünfziger Jahren im deutschen Süden und dann wieder in den siedziger Jahren im deutschen Korden auf.

In Alt-Würtemberg hatte die seit Jahrhunderten üblich gewesene, aber seit der Ablösung der Grundlasten und Beseitigung des Lehnswesens besonders lebhaft betriebene Naturaltheilung des Grundbesitzes im Erbwege in den dreisiger Jahren unseres Jahrhunderts zu der weitgehendsten Parcellirung des Grundbesitzes, verbunden mit einer rapiden Vermehrung der Bevölkerung, geführt. Die hieraus sich ergebenden Zustände gaben namentlich in Zeiten des Miswachses

zu ernften Bedenken Unlaft.

Unter den Magregeln, welche damals in Vorschlag gebracht wurden, um dem Uebelstande einer immer weiter gehenden Zersplitterung des Grundbesites in Zukunft zu steuern, figurirte bei den agrarpolitischen Schriftstellern der 30er bis 50er Jahre — Fr. Lift, Fallati, Knaus, Kölle u. A. — auch die Reform des Erbrechts. Um eingehenosten und tiefsten wurde dieser Gedanke von Helferich, damals Professor in Tubingen, in einer Reihe von Artikeln, betitelt "Studien über Bürtembergische Agrarverhältniffe", in der tübinger Zeitschrift für die ge= sammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1854 und 1855, entwickelt. In dieser von ebenso großer Gelehrsamkeit wie weitem staatsmännischen Blick zeugenden, noch heute höchst beachtenswerthen Arbeit gelangt Helserich nach eingehender Brüfung des Entwurfs zu dem oben erwähnten bayerischen Gesetz von 1855 über die landwirthschaftlichen Erbgüter zu dem Resultat, daß die Bauern in Bayern sich wahrscheinlich nicht dazu verstehen würden, Erbaüter zu errichten. Würtemberg vollends glaubte er die Frage nach der Anwendbarkeit eines solchen bem bayerischen nachzubildenden Gesetzes entschieden verneinen zu muffen. "Es ist möglich, sagt Helferich 2) bei dieser Gelegenheit, daß der Bauer seine Berhältnisse grade so ordnen würde, wie der Entwurf es vorschreibt, wenn er freie Sand behielte; er würde vielleicht auch nicht viel dagegen einwenden, wenn Die Sache einmal gesetzlich so bestünde, gleichviel, woher die Beschräntung getommen wäre; aber daß er freiwillig, wenn man ihm die Frage vorträgt, ob er sich und seine Nachkommen für alle Ewigkeit binden solle, — denn so stand die Sache nach dem ersten bayerischen Entwurf —, sich einer solchen Beschräntung unterwirft, scheint nach aller Erfahrung im höchsten Grade unwahr= scheinlich." "Denn wie unser Bauer gegenwärtig ift, hat er die Gufigfeit ber Freiheit, nach Belieben verkaufen und Schulden machen zu können, geschmeckt

²⁾ Tübinger Zeitschrift für bie gesammte Staatswiffenschaft, Jahrgang 1854 S. 137 ff.

und weiß entweder noch gar nichts von den Gefahren, die für ihn und seine Familie damit verbunden find, oder er traut sich die Kraft zu, sie zu vermeiden." Zu dieser Annahme war H. angesichts der ablehnenden Haltung, welche der Bauernstand in den meisten preußischen Provinzen gegenüber den von der Staats= regierung vorgeschlagenen, auf die Erhaltung bes bäuerlichen Grundbesitzes gerichteten Maßregeln — die lange nicht so weit gingen, wie das bayerische Gesetz über landwirthschaftliche Erbaüter — in den vierziger Jahren eingenommen hatte 3), auch für Bayern und Würtemberg vollständig berechtigt, obgleich für diese beiden Länder damals (im Jahre 1855) noch keinerlei Erfahrungen vor= lagen. Die Zukunft sollte seine Annahme als richtig bestätigen. — "Weit eher wurde sich, meinte Helferich damals, ein gunstiger praktischer Erfolg dann annehmen lassen, wenn das Gesetz die sideicommissarische Fesselung nicht so weit ausdehnte, als in dem Entwurf geschehen ift, wenn vielmehr nach dem Beisviel der englischen Gesetzgebung die Befugniß des Fideicommittenten, das Gut zu fesseln, auf eine mäßige Zahl von Generationen beschränkt und ihm und der Kamilie freie Hand bei der Festsetung von Absindungen, Ausstattungs=, Alimen= tations= und Witthumsgelbern gelaffen würde."

Nach einer zu unserer Kenntniß gelangten Notiz ⁴⁾ soll die Ausarbeitung eines die Zusammenhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bezweckenden Gesetzentwurfs über landwirthschaftliche Erbgüter in den fünfziger Jahren auch für Würtemberg in Aussicht genommen worden sein. Doch ist uns über den Inhalt und die Schicksale dieses Entwurfs nichts Näheres bekannt geworden. Wahrscheinlich hat derselbe die Schwelle des Ministerialgebäudes niemals überschritten, indem man es vorzog einen andern Weg einzuschlagen, um die zu weit gehende Grundbesitzersplitterung und theilweise Uebervölkerung auf dem Lande für die Zukunft zu paralbssiren.

Aber selbst nachdem dieser andere Weg durch den Ausbau des Sisenbahnnetes und die dadurch geschaffene Wöglichkeit, einen Theil der überschüssigen Bevölkerung in den Industriebezirken zu concentriren, durch die mannigsache Begründung neuer und die Entwickelung alter Industriezweige sowie durch die Begünstigung der Auswanderung eines Theils der Bevölkerung vorläusig wenigstens
nicht ohne Erfolg beschritten worden war, tauchte der in den vierziger Jahren
angeregte und später von Helferich näher ausgeführte Gedanke einer Resorm des
bäuerlichen Erbrechts noch ein Mal auf. Im Interesse des Fortschreitens der
landwirthschaftlichen Cultur, welches nur auf größeren, arrondirten Gütern möglich sei, sprach sich im Jahr 1866 D. Boßler, Prosessor an der landwirthschaftlichen Akademie zu Hohenheim, in der als Programm dieser Anstalt erichienenen Schrift: "Die gegenwärtige Lage der Landwirthe Würtembergs",
Stuttgart 1866, zunächst für die Consolidation des parcellirten und im

³⁾ Bgl. unten den Abschnitt: Bur Entstehungsgeschichte bes neueren Anserbenrechts.

⁴⁾ In der Einleitung zur Bearbeitung der am 10. Januar 1873 stattgehabten Aufnahme über die Bertheilung des landwirthschaftlich benutzen Grundbesitzes in Würtemberg (Würtembergische Jahrbücher, Jahrg. 1881, Bd. 1 Hälfte 1 S. 1) heißt es, daß die erste statistische Erhebung dieser Art im Jahr 1857 auf Beranlassung des Justizministeriums, behufs Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter, ersolgt sei.

Schriften XXV. - b. Miaskowski, Grundeigenthumsvertheilung. II.

Gemenge liegenden Grundbesitzes und sodann für den Schutz des auf dem Zwangswege zusammengebrachten Grundbesitzes gegen weiteres Auseinanderfallen durch ein diesem Zweck entsprechendes Erbrecht aus.

Indeß sind die Anregungen Boßlers ebenso wie diejenigen von Helserich bezüglich einer Resorm des würtembergischen Erbrechts — wenn man von den oben erwähnten Borarbeiten zu einem Gesetzentwurf absieht — bisher wenigstens resultatlos geblieben.

Der von helferich vertretene Gedanke, den Bauern die Möglichkeit zu gemähren, ihre Güter für untheilbar und unverschuldbar zu erklären und fie dem Anerbenrecht zu unterstellen, tauchte dann noch ein Mal in den siebziger Jahren in Nordbeutschland auf. hier war es der ehemalige hannoversche Staatsminister Graf Borries, welcher denselben wieder aufnahm. Graf Borries 5) hält nämlich grundfätlich die Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesities in denjenigen Ländern, in denen der Getreidebau und die Biehzucht vorwiegen, für das Richtige. Da sich die Gebundenheit des Grundbesites nach Auflösung des lehnrechtlichen und grundherrlichen Verbands aber nicht mehr aufrecht erhalten läßt, so beschränkt er feinen Blan auf das zur Zeit Erreichbare. Muß man, so argumentirt Graf Borries, bem Grundeigenthumer heute die Dispositionsfreiheit über sein Gut gewähren, so muß er sie auch voll und ganz erhalten d. h. man darf ihm, wo die Gebundenheit des Grundbesitzes bisher bestanden hat, nicht verwehren, für eine Reihe von Generationen den Sof zu schließen und ihn unter Bevorzugung des Anerben vor den übrigen Erben an jenen übergeben zu laffen. Wenn der Bater solches zu thun unterlassen hat, so sei zu präsumiren, daß er den Hof ungetheilt an einen seiner Erben habe vererben wollen. Diese Bräsumtion habe das Intestaterbrecht auszusprechen. Wo dagegen die freie Veräußerlichkeit schon lange besteht, da follte man den noch einigermaßen geschlossenen Besitz wenigstens möglichst zusammenzuhalten und zugleich dahin streben, einen festen Zustand zu schaffen. Bu diesem Zweck mußte dem Vater durch das Gefet die Befugniß gegeben werden, letztwillige Bestimmungen, durch welche der Grundbesitz an einen der Erben übergeht, zu treffen, ohne daß er zu befürchten braucht, mit dem geltenden Pflichttheilsrecht in Collision zu gerathen. Mit einer Präsumtion hat das Gesetz hier aber nicht einzugreifen, weil eine solche nur dort gerecht= fertigt erscheint, wo der Grundbesitz schon bisher nach Anerbenrecht vererbt wurde. Wo endlich der Gemüse=, Wein=, Obst=, Handelsgewächsbau heimisch und wo der Boden daher so ausgenutt ist, wie er besser gar nicht ausgenutt werden tann, da würde ein Streben nach Consolidation des Grundbesites überhaupt müßig sein.

Diesen Gedanken formulirte Graf Borries zu einem bestimmten Antrage, den er im J. 1872 im preußischen Landesökonomie-Collegium stellte. Derselbe ging dahin:

"den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ersuchen, mit seinem ganzen Einsluß auf den Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, durch welches dem mittleren Grundbesitzer die Möglichkeit gewährt

⁵⁾ Bericht über die Bersammlung beutscher Land- und Forstwirthe, München 1872, S. 375.

wird, durch freiwillige Verfügung für einige, höchstens drei Erbgänge Geschlossenheit des Grundbesitzes mit einem in der Annahme des Grundbesitzes gegen die Miterben so gestellten bestimmten Erben festzusezen, daß der letztere während der Geschlossenheit durch die Höche der herauszubezahlenden Erbtheile nicht zum Verkauf gezwungen wird".

Wegen des Widerstandes, den ein solcher Gesetzentwurf von den Kammern zu erwarten hatte, sowie wegen der wahrscheinlichen Ungeneigtheit des Bauernsstandes, ein solches Gesetz in Anwendung zu bringen, endlich noch aus mehrsfachen anderen Gründen sprach sich der damalige Referent des Landesösonomie-Collegiums über diesen Gegenstand, der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alft, gegen den Antrag des Grafen Borries aus. Derselbe wurde denn auch von dem Plenum dieser Körperschaft verworfen. Ueber den von dem Reserenten gestellten Antrag auf Abänderung des für die Provinz Westphalen erlassenen Gessetzs vom 4. Juni 1856 und auf Ausdehnung desselben auch auf die übrigen Provinzen des preußischen Staats sowie über den schließlich vom Landesösonomies Collegium in dieser Angelenheit am 29. October 1872 gesasten Beschluß haben wir bereits in der 1. Abtheilung dieser Arbeit, in dem Abschnitt über die Auseinandersetzung unter den Miterben und die Erbschaftstaze, S. 195 das Nähere mitgetheilt.

Nach dieser kurzen Geschichte der in den einzelnen deutschen Ländern unternommenen Versuche, für den Bauernstand ein entweder dem deutschen Familiensibeicommiß oder dem englischen Entail ähnliches Rechtsinstitut zu schaffen, suchen wir jetzt eine Darstellung des für die sog. landwirthschaftlichen Erbgüter geschaffenen Rechts zu geben.

Bevor wir dies thun, sei hier nur noch in Kürze des in allerletzter Zeit aufgetauchten Plans gedacht, das Institut der landwirthschaftlichen Erbgüter nach Defterreich zu verpflanzen. Derfelbe ging von dem leider zu früh verftorbenen Ministerialrath Carl Benrer, einem ber gründlichsten Kenner Der öfterreichischen Agrarverhältnisse, aus. Der von Benrer im Auftrage des öfterreichischen Aderbauministers verfaßten und im 3. 1883 publicirten Dentschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht, findet sich ein Gesetzentwurf angeschlossen, in dem auch die Errichtung von Erb= gütern vorgesehen ist. In diesem Entwurf sucht ber Berfasser die Borschläge, welche in den letten Jahren von dem Freiherrn von Bogelfang, dem Dr. Rud. Meyer, dem Grafen Carl Chorinsty u. A., vor allem aber von Brofessor L. v. Stein zum Zweck ber Erhaltung bes Bauernstandes gemacht worben find. soweit sie sich auf das Erbrecht beziehen und mit den Fundamentalprincipien unserer gegenwärtigen Agrarverfassung vereinbar sind, gesetzgeberisch zu formu-Obzwar die Aussichten für die Realisation dieses Entwurfs jetzt nach dem Tode seines Verfassers nicht gerade sehr hoffnungsreiche sind, so reihen wir die Bestimmungen desselben der Bollständigkeit wegen doch schon hier an die für Banern, Seffen-Darmstadt und Medlenburg-Schwerin geltenden Bestimmun= gen an. Die viel weiter gehenden Vorschläge L. v. Steins werden wir bann später in einem eigenen Abschnitt behandeln.

2. Vergleichende Gefetgebung.

A. Rechtsquellen.

Bayern (rechtsrheinisch). Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter bestreffend, vom 22. Februar 1855 (G.Bl. S. 49-72).

Beffen Darmstadt. Gefet, die landwirthschaftlichen Erbgüter be-

treffend, vom 11. September 1858 (G.Bl. Nr. 39).

Medlenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen, vom 24 Juni 1869, insbesondere § 12, 3 a. b (R. Bl. Nr. 51).

Baben. Entwurf eines Gefetes über geschloffene hofgüter (1855).

Desterreich. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht, als Anlage zur Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht). Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ackerbauministers versaßt vom Ministerialrath Carl Peyrer. Wien 1883.

B. Bur Errichtung berechtigte Berfonen.

Bur Errichtung von Erbgütern ift berechtigt jeder Grundeigenthümer (im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch jeder Erbpächter eines bomanialen Bauernguts), der über das Seinige frei verfügen darf ⁶).

Für Guter, die fich im gemeinschaftlichen Gigenthum der Shegatten befinden, ist zur Errichtung die Uebereinstimmung beider Shegatten ersorderlich 7).

Im letzteren Fall ist gemäß der bayerischen Gesetzgebung nach dem Tode des einen Shegatten der überlebende Theil, selbst wenn er das Erbgut mit erzichtet hat, nicht berechtigt die Stiftung zu widerrusen 8).

Auch die Wahl des Erbgutsnachfolgers darf, wenn die Shegatten sich im gemeinschaftlichen Sigenthum befanden, nach bayerischem Recht und nach dem badischen Gesetzentwurf nur gemeinschaftlich von beiden erfolgen. Das hessische Erist verschiedene Anordnungen, je nachdem nur Descendenten aus dieser She oder aus einer früheren She oder aus beiden Shen vorhanden sind. Bgl. weiter unten den Abschnitt über das Erbrecht der Shegatten 9).

Hat der verstorbene Chegatte einseitig vor Begründung des Miteigenthums oder später gemeinschaftlich mit dem überlebenden Chegatten eine giltige Wahl des Nachfolgers getroffen, so darf der Ueberlebende diese Wahl nach ban erischem

Recht nicht aufheben 10).

C. Gegenstand der Errichtung.

Zu landwirthschaftlichen Erbzütern dürfen nur auf dem Lande, d. h. außerhalb der städtischen Feldmarken gelegene Güter, welche landwirthschaftlich

⁶⁾ Heff. Gef. 1. Bayr. Gef. 1. Bad. Gef.:Entw. 7. Defterr. Gef.:Entw. 16. Medlenb. Gef. 1.

⁷⁾ Seff. Gej. 2. Banr. Gej. 12. Defterr. Bej.=Entw. 16.

⁸⁾ Banr Gef. 19.

⁹⁾ Banr. Gef. 12. Beff. Bef. 25. Bab. Gef. Entw. 17.

¹⁰⁾ Bayr. Gef. 19.

benutzt werden, bestimmt werden. Nach dem Muster der Bestimmungen über Familienfideicommisse stellt die Gesetzgebung auch für die landwirthschaftlichen

Erbaüter Werthminima fest.

So verlangt das heffische Gefet zur Erbgutsstiftung ein in den Grenzen bes Großherzogthums belegenes, zur Landwirthschaft geeignetes Grundvermögen, das, ausschließlich der Hofraithe, der Gebäude und des in den Waldungen stehenden Holzes, einen schuldenfreien Werth von wenigstens 15 000 fl. repräfentirt oder 60 Normalmorgen umfaßt. Auch muß das zum Erbgut zu er= hebende Grundvermögen in der nämlichen oder doch in unmittelbar an einander stoßenden Gemarkungen liegen und mit den erforderlichen Wirthschafts- und Wohngebäuden oder doch mit den zum Aufbau jener Gebäude erforderlichen Werthen entweder in Geld oder in Grund und Boden, abgesehen vom oben aufgestellten Werthminimum, verseben sein 11).

Im rechtsrheinischen Banern barf ein landwirthschaftliches Erbaut nur aus einem landwirthschaftlichen Grundvermögen gebildet werden, das mit einem Grundsteuersimplum von wenigstens 6 fl. belegt und bis zu diesem Betrage Da 1 fl. Steuersimplum einen Grundwerth von 800 fl. schuldenfrei ist. repräsentirt, so würde das Werthminimum 4800 fl. (6×800 fl.) betragen. Als Zubehörungen des Erbguts gelten die beweglichen und unbeweglichen Perti= nenzen desselben und außerdem alle diejenigen Gegenstände, die zufolge einer im Hypothekenbuch abgegebenen Erklärung des Erbgutsstifters als solche angesehen

merden sollen 12).

Im Gebiete des großherzoglich medlenburg-schwerinschen Domaniums dürfen als unveräußerlich und unverschuldbar erklärt werden alle diejenigen im ungetheilten Privateigenthum oder im Nutzeigenthum befindlichen Bauerngüter, welche auf $37^{1/2}-350$ Scheffel bonitirt und mit den für die selbständige Bewirthschaftung erforderlichen Gebäuden versehen sind. Zu einem solchen Bauernaut werden gerechnet einerseits alle Zubehörungen, andrerseits aber

auch alle auf demselben ruhenden Lasten und Schulden 13).

Der babifche Gesegentwurf verlangt zur Erbautserrichtung ein zum Betrieb der Landwirthschaft geeignetes, im Großherzogthum belegenes liegen= schaftliches Vermögen, das einen Werth von mindestens 10 000 fl. hat und bis zu diesem Betrage schuldenfrei ist. Doch sollen diese Bestimmungen über das Werthminimum nicht auf die im Großherzogthum Baden bereits bestehenden geschlossenen Hofgüter, sowie auf die untheilbaren Grundzins-, Erb-und Schupfleben, nachdem sie in geschlossene Hofgüter umgewandelt worden, Unwendung finden, indem diese auch dann, wenn sie das Werthminimum nicht erreichen, als Erbgüter im Sinne des Gefetzentwurfs zu behandeln find. Demnach hat der badische Gesetzentwurf zweierlei Arten von Erbgütern ins Auge gefaßt: solche, die es bereits von Gesetzes wegen sind (die geschlossenen Hofgüter), und folche, die es erst durch eine Willenserklärung des Eigenthümers werden follen (gesetliche und gewillfürte Hofgüter) 14).

¹¹⁾ Heff. Gef. 1, 3. 12) Bayr. Gef. 1, 2. 13) Medlemburg-Schwer. Gef. 1, 3, 12.

¹⁴⁾ Bab. Gef. Entw. 3, 4, 7.

Rach dem neuesten österreichischen Gesetzentwurf kann als Erbaut nur ein solches mit einem Wohnhause versehenes landwirthschaftliches Gut oder der mit einem Wohnhaufe versehene Theil eines folchen erklärt werden, deffen Werth einen bestimmten, nach dem Zwanzigfachen des Ratasterreinertrags der jum Gute gehörigen Grundftude zu berechnenden Mindeft betrag erreicht und einen in gleicher Weise zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigt. Die Feststellung dieser Beträge ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. lange eine solche befinitive Festsetzung nicht getroffen ift, haben als der in obiger Beise zu berechnende Mindestbetrag 1000 fl. ö. W. und als Höchstbetrag 20 000 fl. ö. 28. zu gelten 15).

D. Form ber Errichtung und Aufhebung von Erbautern.

Bur Errichtung von landwirthschaftlichen Erbgütern ift in der Regel eine

diesbezügliche Willenserklärung des Stifters erforderlich.

Der Stiftung hat die Ermittelung und Beseitigung aller auf dem betreffenden Gute haftenden dinglichen Lasten vorauszugehen. Hypothekarische Lasten dürfen auf dem Erbgute nur ruhen bleiben, soweit ihnen ein das gesetzliche Minimum übersteigender Gutswerth entspricht und die Gläubiger ihre Einwil-

ligung zur Binculirung des ihnen verpfändeten Guts ertheilten 16).

Als nothwendige Form, in die der Stiftungswille gekleidet werden muß, verlangt das heffische Gesetz eine gerichtliche ober wenigstens gerichtlich beglaubigte Urfunde ober ein schriftliches Teftament, das banerische Gefet eine öffentliche Urtunde oder ein schriftliches Privattestament, der badifche Befetentwurf für die gewillfürten Hofgüter eine öffentliche Urkunde oder ein eigen= händiges Testament. Ferner schreiben das hessische und banerische Gesetz und ebenso auch der badische Gesetzentwurf noch vor die Beurkundung der Stiftung durch das zuständige Gericht (forum rei sitae) und die Eintragung derfelben in das Hypothekenbuch (Banern) oder in das Grundbuch (Heffen, Baben). Auch verlangt das heffifche Recht zur Begründung der Erbauts= eigenschaft noch die Einholung der landesherrlichen Genehmigung.

Diefelben Bedingungen wie für die Errichtung eines Erbauts gelten nach heffischem und badischem Besetz auch für die Vergrößerung oder Erganzung

eines folden 17).

Rach dem jungften öfterreichischen Gesetzentwurf erfolgt die Begrundung eines landwirthschaftlichen Erbguts durch Gintragung in das beim zuständigen Bezirksgericht zu führende Erbbuch und durch Bermerkung dieser Eintragung im Grundbuche. Der Antrag auf Gintragung ist entweder mündlich einzubringen oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Eingabe zu überreichen 18).

Kür das Gebiet des großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Domaniums bedarf der Ausschluß der Beräußerung und Berschuldung eines bäuer= lichen Erbpachtguts, sofern diese Beschränkung der Dispositionsfreiheit nur auf

¹⁵⁾ Defterr. Gef.: Entw. 14.

¹⁶⁾ Heff. Gef. 1. Bahr. Gef. 4. 17) Heff. Gef. 4—9. Bahr. Gef. 3. Bad. Gef.:Entw. 5. 18) Defterr. Gef.:Entw. 15—18.

den unmittelbaren Rechtsnachfolger des die Berfügung Treffenden berechnet ist, nur der Sintragung in das Grundbuch; soll sie dagegen für mehrere Genera-

tionen gelten, so ist die landesherrliche Bestätigung erforderlich 19).

Bon der obigen Regel, daß die rechtliche Qualification eines landwirths schaftlichen Erbguts einem Gut durch die freie Willensentschließung und Willenserklärung des Eigenthümers beigelegt wird, statuiren sowohl der badische wie der öfterreichische Gesesentwurf Ausnahmen.

Nach dem babischen Entwurf soll die Eintragung der bestehenden geschlossenen Hofgüter und ebenso der in geschlossene Hofgüter umgewandelten Grundzinss, Erbs und Schupflehen in das Grundbuch binnen Jahressrift nach dem Intrasttreten des Gesetzes von Amtswegen erfolgen, sosern sie nicht bereits früher freiwillig erfolgt war. Die Berwaltungsbehörden werden damit betraut, die Ausführung dieser Bestimmung zu überwachen 20).

Nach dem öfterreichischen Gesetzentwurf bleibt der Landesgesetzgebung die Bestimmung vorbehalten, in welchen Fällen landwirthschaftliche Güter auch ohne einen dahin zielenden Antrag des Eigenthümers oder eine giltige letztwillige Anordnung desselben von Amtswegen als Erbgüter in das Erbgüterbuch einzgetragen werden können 21).

Die Begründung der Erbgutseigenschaft und ebenso die Aufhebung ders selben bedarf der Beurkundung sowie der Vermerkung im Grunds resp. Hypos

thekenbuch 22).

Auch die Ernennung des Nachfolgers im Besitz des Erbguts sowie der Ausschluß der durch das Intestaterbrecht hierzu designirten Personen muß nach hessischem Recht mittels einer gerichtlichen oder doch gerichtlich beglaubigten Urkunde, oder mittels eines schriftlichen Testaments oder eines Codicills, nach baverischem und badischem Recht mittels einer öffentlichen Urkunde oder

eines schriftlich errichteten Testaments erfolgen 23).

Nach dem österreichischen Gesetzentwurf §§ 9, 12 bedarf es einer Willenserklärung des Erblassers in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde zum Ausschluß des Anerbenrechts, zur Wahl derzenigen Person, welche unter den zur Erbsolge berusenn Personen Anerbe sein, sowie des Betrags (vorsbehaltlich des Pstlichttheilsrechts der Betheiligten), zu welchem der Gutswerth bei der Berechnung angerechnet werden, und der Fristen, in welchen die Zahlung der Absindungen erfolgen soll.

Um die Erbgutserrichtung zu fördern, bestimmt das baperische Geset, daß die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbguts selbst zum Zweck haben, sowie die Eintragungen desselben im

Sppothetenbuche stempel= und gebührenfrei fein sollen.

Auch nach dem öfterreichischen Gesetzentwurf sollen die Gesuche um Eintragung oder Löschung eines Guts im Erbgüterbuch sowie die Anmerkung im Grundbuch gebührenfrei sein 24).

20) Bab. Ges.-Entw. 6, 34, 35. 21) Desterr. Ges.-Entw. 19.

24) Banr. Gef. 31. Defterr. Gef.-Entw. 41.

¹⁹⁾ Medlenburg-Schwer. Gej. 12.

²²⁾ Bahr. Gel. 29. Bab. Gel.-Entw. 33. Oesterr. Gel.-Entw. 20. 23) Hefl. Gel. 24. Bab. Gel.-Entw. 17. Bahr. Gel. 12.

Wesen der landwirthschaftlichen Erbgüter.

Das Wesen der landwirthschaftlichen Erbgüter ergiebt sich aus dem Motiv ihrer gesetzlichen Zulaffung. Dieses Motiv besteht in dem Streben, bestimmte Güter gegen Bersplitterung und Aufsaugung zu schützen und im dauernden Gigenthum der bäuerlichen Familien zu erhalten. Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Dispositionsfreiheit der Eigenthumer der landwirthschaftlichen Erbgüter mannig= fach eingeschränkt und für die Bererbung derfelben ein finguläres Erbrecht ein= geführt. Innerhalb der durch das Erbgutsinstitut gezogenen Schranken ist der jeweilige Erbautseigenthümer jedoch berechtigt, alle in dem Sigenthum begriffenen Rechte und Pflichten auszuüben 25).

Beräußerungs= und Bericulbungsbeichränkung.

Die Beschränkung der Dispositionsfreiheit besteht nach der heffischen, baperischen und babischen Gesetzgebung darin, daß die Eigenthümer der Erbgüter bestimmte Dispositionen über dieselben nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Anerben, wie die Anwärter hier bezeichnet werden, nach dem medlenburgischen Gesetz darin, daß fie dieselben überhaupt nicht, und nach dem öfterreichischen Gesetzentwurf, daß sie dieselben nur in bestimmten vom Gefetz vorgesehenen Fällen vornehmen dürfen.

Zu diesen Dispositionen, deren Beschränkung in der oben angedeuteten

Beife erfolgt, gehören:

1) Die Beräußerung des Erbauts im Ganzen sowie in einzelnen Theilen. Die heffische Gesetzgebung gestattet die Beräußerung bes Erbguts als Ganzes sowie einzelner Theile deffelben und die banerische Gefetgebung sowie

der badifche Gesetzentwurf menigstens die Beräußerung einzelner Theile des Erbauts regelmäßig nur nach eingeholter Einwilliqung ber fämmtlichen Anwärter.

Der Mangel des Consenses kann jedoch unter Umskänden durch gerichtliche

Bewilligung ersett werben.

Dhne folden Confens vorgenommene Beräußerungen können nach heffi=

ichem und banerischem Recht angefochten werden 26).

Bon diefer Regel werden jedoch folgende Ausnahmen zugelaffen, indem eine totale oder theilweise Beräußerung der Erbgüter auch ohne folche Zustimmung statthaft sein soll:

a. nach heffischem Recht, wenn die Beräußerung an eine Berson stattfindet, die durch das für die Erbgüter geltende singulare Intestaterbrecht zum Nachfolger des gegenwärtigen Eigenthümers designirt ift 27);

b. nach banerischem Recht, wenn der Gigenthümer dasselbe den Un=

wärtern vergeblich zum Kauf angeboten hat 28);

c. nach heffischem, baberischem und babifdem Recht, wenn die Beräußerung von der bestehenden Gesetzgebung zu öffentlichen Zwecken verlangt wird, so z. B. im Fall einer Expropriation 29);

²⁵⁾ Heff. Gef. 10. Bayr. Gef. 5. Bad. Gef.-Entw. 8. 26) Heff. Gef. 17. Bayr. Gef. 8. 27) Heff. Gef. 23, 24, 33. 28) Bayr. Gef. 6, 10, 28. 29) Heff. Gef. 14. Bayr. Gef. 28. Bad. Gef.-Entw. 11.

d. nach heffischem, bayerischem und badischem Recht, wenn sich die Beräußerung nur auf einzelne, das gesetliche Werthminimum übersteigende Theile des Guts bezieht und erwiesenermaßen der Berbefferung des Restguts zu statten fommt 30).

In den beiden sub c. und d. angeführten Fällen nimmt der durch die Beräußerung erzielte Kaufpreis die Erbqutseigenschaft an und muß das an die Stelle des veräußerten Theilgrundstücks tretende Geld nach bayerischem Recht

wieder in Grund und Boden angelegt werden 31).

e. Nach heffischem Recht ist auch die Theilung eines Erbguts in mehrere Erbgüter ohne Einholung der Zustimmung der Anwärter statthaft, wenn jedes der Theilgüter dem von der Gesetzgebung für die Begründung von Erbautern aufgestellten Minimalerfordernig entspricht, und nach dem babifchen Gesetzentwurf, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Gemeinderaths die Theilung bewilligt 32).

Der öfterreichische Gesetzentwurf verbietet die Beräußerung des Erbauts als Banzes ebensowenig wie das banerische Geset und der badische Geset= entwurf und erklärt nur die Abtrennung einzelner Grundstücke, welche den Be-

standtheil eines Erbauts bilden, in der Regel als unstatthaft.

Ausnahmsweise soll eine solche Abtrennung auch nach dem österreich isch en Gesetzentwurf zugelassen werden, wenn der Eigenthümer darum nachsucht und zugleich nachweist, daß der verbleibende Werth des Erbguts dadurch nicht unter das gesetzlich normirte mindeste Maß herabsinkt und daß die Abtrennung mit Bortheilen für die Bewirthschaftung des Guts verbunden ist, welche in anderer Beise nicht erreicht werden können.

Doch finden diese einschränkenden Bestimmungen nach dem öster= reichischen Gesetzentwurf feine Anwendung auf folgende Fälle, in denen eine Abtrennung von Grundstüden ohne Weiteres statthaft ist:

a. auf Besitzveränderungen, welche auf Grund der für die Auseinander= setzungen (Zusammenlegung von Grundstücken, Theilung von Grundstücken, Ablöfung von Rugungsrechten u. f. w.) beftebenden Gefete zur Ausführung tommen:

b. auf den Tausch von Grundstücken, wenn der Werth der eingetauschten bem der ausgetauschten Grundstücke annähernd gleichkommt und zugleich durch ben Taufch eine Arrondirung oder bessere Bewirthschaftung des Erbguts erzielt wird;

c. auf die Abtrennung von Grundstücken, welche nach der bestehenden Ge=

setzebung im Zwangswege erfolgen fann 33).

2) Die dingliche Belaftung und namentlich die unterpfändliche Berschuldung der Erbgüter.

Auch diefe foll in der Regel nach heffischem badischem und bane=

rifchem Recht nur mit Einwilligung ber Unwärter zuläffig fein.

Ausnahmsweise jedoch ist die Verpfändung des Erbguts auch ohne Ein= willigung der Anerben statthaft:

³⁰⁾ Heff. Gef. 14. Bayr. Gef. 6. Bad. Gef.-Entw. 11. 31) Heff. Gef. 14. Bayr. Gef. 6. Bad. Gef.Entw. 12. Medlenburg-Schwer.

Gei. 12. 32) Beff. Bef. 44. Bad. Bef.=Entw. 29. 33) Defterr. Gef.-Entw. 25, 26.

a. nach hessischem, bayerischem und badischem Recht, wenn bie Aufnahme einer Schuld stattsindet behufs Tilgung einer auf demselben Gut

bereits ruhenden Hppothefenschuld 34);

b. nach baherischem, hessischem und babischem Recht, wenn die Berpfändung stattsindet zum Zweck der Abfindung des das Gut bei Lebzeiten an seinen Erben übertragenden Gigenthümers oder der Miterben des Gutsübersnehmers 35).

c. Ueber die sub a. und b. angeführten Fälle hinaus darf nach dem baperischen Gefetz der Eigenthümer des Erbguts daffelbe nur in dem weiteren Betrage eines Drittels desjenigen Werths belasten, den er nach Abzug der genannten Posten und des ihm zukommenden Präcipuums noch frei bessitt³⁸).

d. Endlich kann die fehlende Zustimmung der Anerben nach hefsischem und bayerischem Recht durch die Genehmigung des zuständigen Gerichts und nach dem badischen Gesetzentwurf durch die der Verwaltungsbehörde ersetzt werden, wenn die Ausnahme des Darlehns zur Erhaltung des Gutes nothwendig oder aus überwiegenden Gründen nütslich ist. 37).

Belaftungen des Erbguts über die vom Gesetz gestatteten Fälle hinaus

find entweder nichtig oder können doch angefochten werden.

Der öfterreichische Gesetzentwurf gestattet die Belastung des Erb-

guts nur:

a. mit ablösbaren oder auf eine bestimmte Zeit beschränkten Grundrentensschulden, deren Jahresbetrag die Hälfte des Katastralreinertrags nicht überssteigt, oder

b. wenn und soweit die Belaftung mit Grundertragsrenten in der ad a. angegebenen Beise nicht stattgefunden hat, mit Hypotheken, deren Capitalbetrag

das Zehnfache des Katastralreinertrags nicht überschreitet.

Haften auf einem Erbgute bereits Grundrentenschulden, so darf eine weitere Belastung nur insoweit stattfinden, als sie innerhalb des in den beiden obigen

Punkten normirten Ausmages ihre Deckung findet.

Ausnahmsweise jedoch fann die zuständige Behörde auf Ansuchen des Eigenthümers eines Erbguts eine höhere Belastung als die oben normirte, und zwar mit Grundrentenschulden im Jahresbetrage die zum ganzen Katastralreinertrage oder mit Hypothesen im Capitalbetrage bis zum Zwanzigsachen des Katastralreinertrags, bewilligen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß eine solche höhere Belastung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Gutes versunden ist, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können. Doch ist die Bewilligung immer an die Bedingung zu knüpfen, daß die bewilligte höhere Belastung ratenweise längstens innerhalb 20 Jahren zu tilgen ist.

c. Mit einem den Erträgnissen des Guts angemessenen Landesüblichen Aussgedinge oder einer dieses Ausgedinge vertretenden Bersicherung (Leibrente) zu

Gunften des Borbesitzers oder seines überlebenden Chegatten;

³⁴⁾ Heff. Gef. 12. Banr. Gef. 6. Bad. Gef.-Entw. 9.

³⁵⁾ Bab. Gef.-Entw. 9. Bahr. Gef. 6. Heff. Gef. 14. 36) Bahr. Gef. 6.

³⁷⁾ Heff. Gef. 13. Bayr. Gef. 6. Bad. Gef. Entw. 10.

d. mit der Verpflichtung, minderjährige Kinder des Vorbesitzers angemeffen zu erziehen ober denfelben bis zur erreichten Grofiährigkeit, oder erwerbs= unfähigen Rindern für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit den standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute zu verschaffen 38).

Nach heffischem und badischem Recht findet eine Hilfsvollstreckung in Beziehung auf Erbgüter für persönliche Schulden des Erbgutseigenthümers niemals, und für Unterpfandsschulden nur soweit, als sie in Gemäßheit der

obigen Gesetze giltig darauf gelegt sind, statt 39).

Im banerischen Gesetze fehlt eine ausdruckliche Bestimmung über diesen Bunkt. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes, wie z. B. die über die Eintragung der Erbgutseigenschaft im Hypothefenbuche, über die Soictalladung der unbekannten Gläubiger des Stifters u. f. w., scheinen indirect dafür zu sprechen. daß auch in Bayern das in dieser Beziehung für Hessen-Darmstadt geltende Recht Anwendung findet; andere Bestimmungen, insbesondere die in den Art. 15 und 28 des bayerischen Gesetzes enthaltenen, sprechen jedoch für das Gegentheil. Die Gerichtspraxis wurde noch nicht mit der Frage befaßt; die Commentatoren bes Gesetzes sind jedoch darüber einig, daß die Erbgüter in Bayern bezüglich der executivischen Beräußerung nicht nur wegen der dinglichen, sondern auch wegen fog. Currentschulden teine Ausnahmestellung einnehmen, und daß demnach hier die Substanz des Guts nicht unangreifbar gemacht sei 40).

Daß ber öfterreichische Gesetzentwurf Der focialwirthschaftlichen For= derung nach Erhaltung des seghaften Standes der Grundbesitzer viel energischeren und consequenteren und zugleich doch einen den einzelnen Eigenthumer weniger belästigenden Ausdruck giebt, als die ältere Gesetzgebung, zeigen namentlich die

Bestimmungen über den Zwangsverkauf der Erbauter.

Das Erbgut foll nämlich nur in folgenden Fällen dem Zwangsverkauf unterzogen werden dürfen:

a. wegen der Rudftande an landesfürstlichen Steuern und anderen öffent=

b. wegen der Rückstände an folden Leiftungen, welchen die Gesetze den Vorrang por anderen Reallasten oder in anderer Weise ein gesetzliches Pfandrecht einräumen.

c. wegen der Rückstände aus solchen Verpflichtungen, mit welchen das Erb=

gut ausnahmsweise belastet werden darf.

Allen anderen Forderungen gegenüber soll das Erbgut zwar der Execution nicht gänzlich verschloffen sein, dieselbe jedoch nicht durch den Zwangsverkauf, sondern nur vorübergehend durch die Sequestration vollzogen werden dürfen.

Doch foll dem Erbautseigenthümer felbst dann besondere Schonung zu Theil werden, wenn ein wirklicher Zwangsverkauf gesetzlich zulässig ist, indem dem Zwangsverlauf des Erbguts in diefem Fall regelmäßig die Sequestration desselben vorauszugehen hat. Rur wenn die Befriedigung des Executionsführers aus den durch die Sequestration erzielten Ginkunften nicht binnen

³⁸⁾ Defterr. Gef.=Entw. 28.

³⁹⁾ Heff. Gef. 11—13, 28—30, 15. Bad. Gef.-Entw. 13. 40) Stein, Commentar zum Gesetz vom 22. Februar 1855, Erlangen 1859, S. 17, 39.

2 Jahren bewirft werden kann, oder wenn es sich um mehr als 2 jährige Rückstände an Jahresleistungen oder um Rückzahlung von Hypothekencapitalien handelt, ist die Execution so fort mittels Zwangsverkaufs des Erbguts zu vollziehen. Durch den Zwangsverkauf verliert übrigens das Erbgut nicht die Eigenschaft eines Erbguts.

Während der Sequestration hat der Sigenthümer des Erbguts, sofern er auf demselben seinen ständigen Wohnsitz hat, für sich und seine Familie einen Anspruch auf unentgeltliche Wohnung auf dem Gute sowie auf einen von jeder

Erecution freien Jahresbezug von 350 fl. ö. 28.41).

II. Singuläre Successionsordnung. Borzugsrecht des Erb= gutsübernehmers. Abfindungen der Anwärter. Erbrecht der Ehegatten.

Für die Bererbung der landwirthschaftlichen Erbgüter gilt die Individualssuccession, d. h. sie sollen immer nur an einen von mehreren Civilerben des Eigenthümers gelangen ⁴²).

Im einzelnen ift zwischen ben Bestimmungen des neuesten öft er = reichischen Geseentwurfs einerseits und den Bestimmungen des ba perischen

und hessischen Besetzes andrerseits zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung bezieht sich schon äußerlich auf die Ausdrucksweise der beiden Gesetzesgruppen. Denn während der österreich ische Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch den Gutsübernehmer im Gegensatz zu seinen Miterben als Anerben bezeichnet, verstehen das bayerische und das hessische Gesetz unter Anerben die sämmtlichen successionsberechtigten Erben des Erbgutseigenthümers (die sog. Anwärter) im Gegensatzum Gutsübernehmer.

Ferner will der öfterreichische Gesetzentwurf die Erbgüter — mit nur wenigen Ausnahmen — dem allgemeinen für die Erbsolge in landwirthschaftliche Güter überhaupt in Aussicht genommenen Intestaterbrecht unterwerfen, während das baherische und hessicht Gesetz, sowie der badische Gesetzentwurf für die Erbgüter allein ein singuläres Erbrecht einführen. Wir werden in diesem Abschnitt nur dieses letztere darzustellen haben und verweisen hinsichtlich des für Desterreich in Aussicht genommenen Intestaterbrechts im Augemeinen auf den Abschnitt über das Anerbenrecht. Hier sei nur eine derzenigen Modisicationen erwähnt, welche dieses Erbrecht bei seiner Anwendung auf die Erbgüter erschren soll.

Sie besteht darin, daß in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen des Erblassers der Werth des Erbguts dei der Erbtheilung nur mit der Höllste des für die übrigen landwirthschaftlichen Güter sestgestellten Mehrsachen des Katastralreinertrags anzusetzen ist ⁴³). Wo das Erbgut bereits zur Hölste verschuldet ist, da würden die Miterben des Gutsübernehmers allerdings vollständig leer ausgehen. Doch kann dieses für dieselben mißliche Resultat dadurch

⁴¹⁾ Defterr. Gef.-Entw. 29-35.

⁴²⁾ Seff. Gef. 20. Bayr. Gef. 11. Bad. Gef.-Entw. 16. Defterr. Gef.-Entw. 1ff.

vermieden werden, daß der Erblaffer einen höheren Werthansat als den in dem Gesets vorgesehenen vorschreibt. Namentlich wird aber darauf gerechnet, daß es dem Sparfinne und der Borforge des Erbgutseigenthumers gelingen werde, durch Ansammlung eines anderweiten Bermögens auch den Geschwiftern des Gutsübernehmers gerecht zu werden.

Die anderen auf die Erbgüter speziell berechneten erbrechtlichen Be= ftimmungen des öfterreichischen Gefegentwurfs find weiter unten im Abschnitt über die Berpflichtungen des Gutsübernehmers speziell angeführt.

Nach, banerischem und heffischem Recht fowie nach dem batifchen Gesetzentwurf sind zur Erbfolge in das Erbgut fraft Gesetzes berufen:

in erster Linie die ehelichen oder doch die durch nachfolgende She legitimirten Descendenten (Beffen),

in zweiter Linie die vollbürtigen Geschwister und die ehelichen Descendenten (Seffen) ober nur die Rinder (Bayern, Baben) vorverftorbener voll= bürtiger Geschwister,

in dritter Linie die Halbgeschwister und ihre Descendenten bezw. nach banerischem und badischem Recht nur ihre Rinder 44).

Die vorhergehende Classe schließt die nachfolgende aus.

Unter den mehreren Berechtigten der zunächst berufenen Classe gelangt das Erbgut immer nur an einen derfelben. Diefer wird entweder durch Anordnung des Eigenthümers oder durch Bereinbarung der Miterben oder durch das Gesetz bestimmt.

Die zur Erbfolge berufenen Bersonen sind in dem Sinne Notherben, daß der Erbautsbesitzer seinen Nachfolger immer nur aus der Classe der zunächst zur Erbfolge berechtigten Bersonen mablen barf, sei es nun, daß biefe Bahl mittels letztwilliger Berfügung oder mittels Gutsübertragung unter Lebenden erfolgt 45).

Bon der Regel, daß der Eigenthümer bei seiner Wahl an die Angehörigen der zunächst berufenen Classe gebunden ift, gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- 1) Ist einer der Erben erbunwürdig, so darf er von der Nachfolge in das Erbaut ausgeschlossen werden 46).
- 2) Bon den zunächst Berufenen fallen fodann von felbst aus: Die Berichollenen, Mundtodten und Entmündigten 47).
- 3) Es steht ferner den übrigen Erben seiner Classe nach, wer bereits Eigenthümer eines Erbguts (Heffen), Hofguts (Baben) oder fonst einer Liegenschaft (Banern) ift 48).
- 4) Es fällt endlich aus der auf die Gutsnachfolge Berzichtende. Derfelbe tann sich nach babischem Recht für biefen Bergicht eine Bergutung aus= bedingen, welche aber die Hälfte des Werths des in dem kindlichen Anschlage

⁴⁴⁾ Hefj. Gej. 21. Bayr. Gej. 9. Bad. Gej.=Entw. 21. 45) Bayr. Gej. 10, 12, 19. Hefj. Gej. 23, 24, 19. Bad. Gej.=Entw. 17. 46) Hefj. Gej. 22. Bayr. Gej. 9, 25. Bad. Gej.=Entw. 22. 47) Bad. Gej.-Entw. 22. Hefj. Gej. 22. 48) Hefj. Gej. 22. Bad. Gej.-Entw. 22. Bayr. Gej. 13.

liegenden Vortheils nicht übersteigen darf. Nach den übrigen Rechten erhält derfelbe nur gleich den übrigen Miterben des Gutsübernehmers eine Abfindung 49).

Besitzt Jemand mehrere Erbgüter, so darf er feinem seiner Erben zwei berselben bestimmen, so lange nicht fammtliche Glieder ber zunächst berechtigten

Classe Erbauter erhalten haben 50).

Hat der Eigenthümer des Erbgutes hinsichtlich der Person seines Gutsnachfolgers keine Wahl getroffen und hat hierüber auch keine Bereinigung unter den Anerben stattgefunden, so haben unter mehreren Erben derfelben Classe den Borzug in Bapern: Die Nichtanfässigen vor den Anfässigen, die Männer vor ben Frauen, und innerhalb besselben Geschlechts die Aelteren vor den Jungeren, nach heffischem Recht die Männer vor den Frauen, die Aelteren vor den Jüngeren; nach dem badischen Gesetzentwurf geben die Männer den Frauen vor, aber unter Männern hat der jungere den Borzug vor dem alteren, während unter Frauen die ältere der jüngeren vorgeht. Besondere Bestimmungen gelten für den Fall, daß Descendenten aus verschiedenen Chen mit einander concurriren 51).

Der Erbautsübernehmer erhält außer bem Eigenthum an dem Erbaut auch ein Boraus an der Erbichaft des Erblaffers. In Banern hat diefe Bevorzugung des Erbgutsübernehmers einen verschiedenen Umfang, je nachdem derfelbe der ersten oder zweiten oder dritten Successionsclasse angehört. Gehört der Gutsnachfolger zu den Descendenten des Erblassers und concurrirt er mit seinen Geschwistern ober mit Rindern von Geschwistern, so erhalt er nicht nur ein Drittel des schuldenfreien Hofeswerths als Boraus, sondern es kommt ihm auch von den übrigen zwei Dritteln ein Kindestheil zu. Gehört dagegen der Anerbe ber zweiten oder dritten Successionsclasse an, so sind zwei Fälle möglich. Concurrirt der Gutsnachfolger mit Kindern des Vorbesitzers, so muß er ihnen die vollen zwei Drittel herauszahlen, weil in diesem Falle von einem weiteren Kindestheil für ihn nicht die Rede sein kann. Sind dagegen beim Uebergang des Erbguts an einen zur zweiten oder britten Classe gehörigen Erben feine Kinder des Vorsitzers zu berücksichtigen, so erlangen die Erben der Succeffionsclasse, welcher der übernehmende Anerbe angehört, ein Recht auf Abfindung, welche für alle zusammen nur den sechsten Theil des schuldenfreien Hofeswerths beträgt 52).

Von dem bayerischen Recht etwas abweichende Bestimmungen enthält das hessische Gesetz 28-30 und der badische Gesetzentwurf 16, 26, 28, 31.

Rach dem heffischen Gefetz und dem badischen Gesetzentwurf darf ber Erbautseigenthumer feinem Nachfolger, wenn diefer zu seinen Descendenten gehört, als Boraus denjenigen Theil des schuldenfreien Gutswerthes zuwenden, über den er ohne Pflichttheilsverletzung verfügen kann; doch muß er demfelben jedenfalls die Hälfte des Gutswerths hinterlaffen. Fehlt eine Verfügung des Erblaffers, so erhält der Gutsnachfolger die Hälfte des Gutswerths als Präcipuum und participirt dann noch mit feinen Miterben an der andern Sälfte.

⁴⁹⁾ Bayr. Ges. 9. Hefs. Ges. 22. Bad. Ges. Sntw. 23. 50) Hefs. Ges. 23, 24. Bad. Ges. Sntw. 24. Bayr. Ges. 12. 51) Hefs. Cos. 20, 22, 27. Bayr. Ges. 11, 13, 16, 19. Bad. Ges. Sntw. 12.

Gehört der Nachfolger der zweiten oder dritten Classe an, so muß er den Defcendenten des letzten Bestitzers zwei Drittel, den Miterben zweiter und dritter Classe dagegen ein Sechstel des schuldenfreien Erbgutswerthes herausgeben 53).

Nach ba perischem Recht wird der überlebende Shegatte, wenn er Miteigenthümer war, in jedem Fall, nach hessischem Recht nur dann, wenn der verstorbene Shegatte keine Descendenten hinterlassen hat, Alleineigenthümer bes Erbautes.

War er nicht Miteigenthümer, so hat er nach banerischem Recht, falls ber berufene Anerbe ein Descendent ist, bis zu dessen Großjährigkeit, in allen andern Fällen bis zu seiner Wiederverehelichung die Berwaltung und Rusnießung des Erbguts; nach heffischem Recht soll es in diesem Falle hinsichtlich der Nutnießung bei den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verbleiben.

Der babische Gesetzentwurf enthält hinsichtlich der Rechte des über-

lebenden Chegatten eine Reihe von Vorschlägen zur Auswahl 54).

F. Pflichten des Erbgutsübernehmers gegenüber feinen Miterben und gegenüber den Gläubigern.

I. Bereits in dem vorigen Abschnitt wurde der Pflicht des Gutsüber= nehmers, seine Miterben abzusinden, gedacht.

Die Vertheilung der von dem Gutsübernehmer auszuzahlenden Abfindungs-

fumme erfolgt in Banern nach Stämmen 55).

Was die Auszahlung der Abfindungssumme anbelangt, so dürfen in Bayern nur jene Erben, welche zur Zeit des Todes des Erblassers bereits ansässig oder verehelicht waren, die Auszahlung bereits ein Jahr nach dem Tode des Erblassers verlangen. Andernfalls sind diese Absindungssummen erst nach sem Tode des früheren Austündigung, welche jedoch in der Regel erst drei Jahre nach dem Tode des früheren Sigenthümers, wenn der betreffende Erbe zur Zeit dieses Todes bereits großjährig war, oder drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, wenn er zu jener Zeit minderjährig war, stattsinden dark, fällig ⁵⁶).

Nach dem helfsischen Gesetz darf die Auszahlung der Absindungssumme frühestens zwei Jahre nach ersolgtem Ableben des Erblassers verlangt
werden. Ausnahmsweise kann die Auszahlung der Absindung jedoch bereits
früher beansprucht werden, und zwar dann, wenn die Auszahlung zum Zweck
der Erziehung oder Ausbildung oder Begründung eines Nahrungsstandes oder
zur Ansässignachung und Verehelichung des Berechtigten dienen soll oder dunderschuldete Unglücksfälle erforderlich wird. Die Absindungssummen sind in
Bayern sowohl wie in Hessen dies zur ersolgten Auszahlung mit 4 % zu verzinsen 57).

Der öfterreichische Gesetzentwurf enthält hinsichtlich der Absindungen, welche der Anerbe seinen Miterden schuldig ist, nur die eine Bestimmung, daß der zur Absindung Berechtigte verlangen kann, daß ihm sein Recht durch Einstragung in das Grundbuch sicher gestellt werde. Indirect gehört jedoch auch

⁵³⁾ Beff. Gef. 28-30. Bad. Gef.-Entw. 27, 28.

⁵⁴⁾ Banr. Gei. 19, 20. Seff. Gej. 25, 26. Bad. Gej.-Entw. 18, 19, 20.

⁵⁵⁾ Bahr. Gef. 16. 56) Bahr. Gef. 21.

⁵⁷⁾ Beff. Gef. 38, 40. Banr. Gef. 21, 23.

folgende einem älteren Gebrauch nachgebildete Bestimmung hierher. Danach sollen die Geschwister des Anerben berechtigt sein, so lange sie minderjährig oder wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, vom Gutsübernehmer standesgemäßen Unterhalt auf dem Gut gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit zu beanspruchen. Diese Besugniß soll jedoch aushören, sobald Absindungen oder Zinsen gezahlt worden sind. Durch eine letzwillige Anordnung kann der Erblasser dem Uebernehmer des Erbguts auch noch weiter gehende Berpslichtungen, z. B. die Erziehung minderjähriger Kinder, deren Unterhalt auf dem Gut ohne Gegenleistung u. s. w., auftragen und dieselben auch im Grundbuch sicher stellen lassen sein.

II. Nach banerischem Recht vererbt das Erbgut innerhalb des Gessammtnachlasses: der Erbgutsnachfolger befindet sich, wenn er nicht zugleich in den übrigen Nachlaß erbt, in der Stellung eines Quasilegatars, welchem von den Erben verhältnißmäßiger Abzug für die Erbschaftsgläubiger gemacht werden kann; wenn er dagegen in den übrigen Nachlaß zugleich erbt, so wird er die

Stellung eines Quasiprälegatars haben 59).

Dagegen haftet nach heffischem Recht das Erbgut nur für Erbgutsschulden. Folgerecht sindet gespaltene Succession in zwei getrennte Massen statt. Der Erbgutsnachfolger ist als solcher Singularsuccessor, nicht Quasilegatar oder Quasiprälegatar. Er kann daneben Erbe oder Miterbe, muß es aber nicht sein 60).

Ueber die Bestimmungen des österreichischen Gesetzentwurfs vgl. den Absichnitt über das Anerbenrecht.

G. Uebergabeverträge unter Lebenden.

Der Erbgutseigenthümer ist bei Lebzeiten berechtigt, sein Erbgut einem ber zur Nachfolge berufenen Erben zu übergeben. In Hest ein findet diese Bestimmung auch auf den überlebenden Shegatten Anwendung, indem derselbe das ihm zuständige Nutzungs= und Verwaltungsrecht ebenfalls bei Lebzeiten auf einen der Erben übertragen darf 61).

Die gesetzlich erforderliche Form für die Gutsübergabe unter Lebenden ist

bie Verlautbarung vor dem competenten Gericht 62).

Bei einer solchen Uebergabe des Erbguts unter Lebenden ist der bisherige Eigenthümer sowohl nach hessischem wie nach baherischem Recht berechtigt, für sich, seine Frau und seine minderjährigen und erwerbsunfähigen Kinder Einstitzechte und Alimentationsreichnisse auszubedingen; die Beträge der letzteren dürfen jedoch im Ganzen $4^{\circ}/_{0}$ eines Drittels von dem bei der Uebergabe festgefetzten schuldenfreien Gutswerthe nicht übersteigen 6°).

Falls derjenige, dem das Erbgut übergeben wird, zu keiner Abfindung verpflichtet ist, so ist in Hessen der Gutsübergeber berechtigt, sich ein Drittel des schuldenfreien Erbgutswerths als Eigenthum vorzubehalten. In Bapern

⁵⁸⁾ Defterr. Gej.=Entw. 28, 37, 38.

⁵⁹⁾ Banr. Gef. 14—18.

⁶⁰⁾ Heff. Gef. 37, 15. 61) Heff. Gef. 23, 41. Bayr. Gef. 10. Bab. Gef.-Entw. 14. 62) Bayr. Gef. 10.

⁶³⁾ Heff. Gef. 41, 45. Bayr. Gef. 24, 27.

find unter derfelben Boraussetzung die Berechtigungen des früheren Eigenthümers verschieden je nach der Classe, zu der der das Gut übernehmende Erbe gehört. Ueberträgt er den Hof auf seine Descendenz, so kann er sich von den zwei freien Dritteln des Hofeswerths nur einen Kindestheil als Eigenthum vorbehalten; übergiebt er dagegen den Hof an einen Collateralen, so kann er sich ein Drittel bes freien Erbautswerths als Eigenthum vorbehalten 64).

In dem Uebergabevertrage ist der das Erbgut Uebergebende zugleich be= rechtigt, den Zeitpunkt festzustellen, von dem ab die Anwärter die Auszahlung der Abfindungssummen verlangen durfen. Uebrigens darf nach heffischem Recht der Anerbe selbst dann 2 Jahre nach dem Tode des Gutsübergebers die Abfindungssumme fündigen, wenn der Gutsübergeber eine längere Frift bierfür bestimmt haben follte. Nach bayerifchem Recht dürfen diefe Abfindungssummen vor dem Fälligkeitstermin nicht cedirt werden. Sie find bis zur Auszahlung mit 4 % zu verzinsen 65).

Aufhebung der Erbgutseigenschaft.

Ein Sut verliert seine Erbgutseigenschaft:

1) durch den Widerruf des Stifters nach hessischem, banerischem und babischem Recht. Gin solcher ift jedoch nur so lange statthaft, als nicht dritte Bersonen Rechte aus der Stiftung erworben haben. Der mitstiftende

Chegatte allein ist zum Widerruf nicht berechtigt 66).

Nach dem öfterreichischen Gesetzentwurf darf die Löschung der vollzogenen Eintragung und damit die Aushebung der Erbgutseigenschaft nur erfolgen, wenn der Eigenthümer den Nachweis zu liefern vermag, daß die Löschung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Guts verbunden ist, Vortheilen, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können. Dieser Nachweis ist durch ein Zeugniß der Borsteherschaft jener Gemeinde zu liefern, in deren Bezirk das Bohnhaus des Erbauts gelegen ift. Die Richtigkeit des ausgestellten Gemeinde= zeugnisses ist dann durch das Bezirksgericht zu prüfen. Bestehen gegen seine Richtigkeit Bedenken, so hat das Bezirksgericht das Zeugnif der Bezirksvertretung bezw. dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat diese Instanz die Entscheidung im Fall der Berufung wegen verweigerten Ge= meindezeugnisses zu treffen 67).

- 2) durch das Einverständniß aller Betheiligten: nach heffischem und banerischem Recht. Hierzu gehört auch eine freiwillige Beräußerung des Erbauts mit Zustimmung fämmtlicher Anwärter 68).
- 3) durch den Abgang aller Anwärter, sowie wenn keiner der Anwärter das Erbaut bei Lebzeiten des Erblaffers resp. nach seinem Tode übernehmen will: nach heffischem, banerischem und babischem Recht 69).

```
64) Banr. Gej. 14, 15, 17.
```

Schriften XXV. - v. Mia atowati, Grundeigenthumsvertheilung. II.

⁶⁵⁾ Bahr. Ges. 21—23. Hess. Ges. 38, 40, 45. 66) Hess. Ges. 31, 32. Bahr. Ges. 3, 28. Bab. Ges. Entw. 30, 31. 67) Desterr. Ges. Entw. 20.

⁶⁸⁾ Heff. Gej. 14, 31. Bayr. Gej. 28. 69) Heff. Gej. 31, 33. Bayr. Gej. 10, 28. Bad. Gej.=Entw. 30, 32.

4) durch Herabminderung des Erbgutswerths unter das gesetzliche Minimum ⁷⁰).

5) nach banerischem und hessischem Recht auch burch Entwährung und gerichtlichen Zwangsverkauf, wogegen die Erlöschung der Erbautseigenschaft sofern die Erbgüter als folche in den Grundbüchern eingetragen sind burch Berjährung nicht herbeigeführt wird.

Es verlieren demnach die Erbgüter in Folge der executivischen Beräußerung

ihre Erbgutsqualität: womit das ganze Institut in Frage gestellt ift 71).

Diesen Mangel der bayerischen und hessischen Gesetzgebung sucht der öfter-

reichische Gesetzentwurf zu vermeiben.

Rach dem öfterreichischen Gesetzentwurf verliert nämlich die Eintragung eines Erbguts in das Erbgüterbuch ihre Wirtsamkeit auch nicht durch die executive Feilbietung oder durch Ginbeziehung des Erbguts in eine Concurs= Bielmehr können bem Zwangsverkaufe unterzogene Erbgüter nur mit Beibehaltung der Erbautseigenschaft versteigert werden 72).

3. Resultat der Gesetzebung.

Man hat das landwirthichaftliche Erbaut mehrfach als einen Versuch, das alte wesentlich für adlige und städtische patricische Kreise wirksame Institut des Stammguts auf den Bauernstand zu übertragen, aufgefaßt.

Diese Parallele trifft unserer Ansicht nach aber nicht zu, weil die beiden

Einrichtungen in folgenden wichtigen Punkten von einander abweichen:

1) Rechtsquelle des Stammguts ift das Gesetz oder Gewohnheitsrecht, während das landwirthschaftliche Erbgut seinen Ursprung einem individuellen Stiftungsact bes Eigenthümers verdankt.

2) Der Stammgutseigenthümer ist in seiner Disposition fast gar nicht beschränft, mabrend ber Eigenthumer eines Erbguts dasselbe weder verpfanden noch auch (ganz oder theilweise) veräußern darf, ohne vorher die Zustimmung der Anwärter oder eine diese ersetzende Genehmigung der Verwaltungsbehörde eingeholt zu haben.

3) Das Stammaut steht ferner dem allgemeinen Zugriff der Gläubiger des Eigenthümers vollständig offen, mährend das Erbgut regelmäßig (nur das baberische Gesetz macht hierin eine Ausnahme) für die perfönlichen Schulden des Erbautsbesitzers gar nicht und für die hypothekarischen Schulden nur dann haftet, wenn fie in Bemäßheit des Gefetzes auf das Erbgut gelegt sind.

Das landwirthschaftliche Erbaut erscheint uns vielmehr als eine für den Bauernstand unternommene Nachbildung des Familienfideicommisses. Daß diese Auffassung die richtige ift, darüber läßt weder die rechtliche Structur noch die Entstehungsgeschichte bes Erbauts einen Zweifel auftommen. Sagte boch bie baberische Staatsregierung in ihrem bem Landtage im J. 1854 vorgelegten Besetzentwurf über bäuerliche Erbgüter ausdrücklich: "Diefelben Erwägungen, welche die Aufrechthaltung und Erweiterung des Inftituts der Familienfideicommiffe

⁷⁰⁾ Heff. Ges. 31. Bahr. Ges. 28. Bad. Ges. Entw. 30. 71) Heff. Ges. 14, 15, 35. Bahr. Ges. 28, 30.

⁷²⁾ Defterr. Gef. Entw. 20, 35.

als zwedmäßig erscheinen lassen, sprechen mit erhöhtem Gewichte für Begründung eines dem Familiensideicommisse analogen Rechtsinstituts in Ansehung der mittel-

großen Bauerngüter."

Beiden Instituten gemeinsam ist 1) die Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit, Unwerschuldbarkeit und singulärt Vererbung der denselben unterworfenen Güter. Aber während das Familiensideicommiß diese Grundsätze in absoluter Weise durchführt und Abweichungen von denselben nur unter bestimmten streng einzufaltenden Boraussetzungen ausnahmsweise zuläßt, ist die Veräußerung, Theilung und Verschuldung des Erbguts der Rezel nach unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Schranken mit Zustimmung der Anwärter zulässig. Ja in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen bedarf es nicht einmal dieser Zusstimmung zur Vornahme der obigen Acte.

Was wir oben als Postulat für die künftige Entwickelung des Fideiscommisses hinstellten, eine weitere Annäherung desselben an das gemeine Recht, sindet sich demnach beim Erbgut — allerdings zum Theil in etwas anderer

Weise, als wir vorgeschlagen haben — bereits durchgeführt.

Gemeinsam ist dem Familiensideicommiß und dem Erbgut nach der hessischen und österreichischen Gesetzgebung ferner 2) daß sie beide für die persönlichen

Schulden des Besitzers unangreifbar sind, und sodann

3) daß ihre Anwendung auf ein gegebenes Gut lediglich durch einen Willensact des Stifters bedingt ist. Also nicht kraft Gesetes, sondern in Folge eines Rechtsgeschäfts haben bestimmte größere Güter die Fibeicomniß-qualität und bestimmte mittlere Güter, wenigstens nach hessischer, österreichischer und badischer Gesetzehung, die Erbgutsqualität. Der österreichische Gesetzehung eine won den älteren Gesetzen abweichende Stellung ein, indem er der Regel nach allerdings an der Errichtung von Erbgütern durch den Willensact einer Privatperson sesschält, aber der Landeszgestzgedung denn doch die Bestimmung darüber vorbehält, "in welchen Fällen landwirthschaftliche Erbgüter auch ohne einen dahin zielenden Antrag des Gigenthümers oder eine giltige letztwillige Anordnung desselben von Amtswegen als Erbgüter in das Erbgüterbuch eingetragen werden können".

Demnach ift die Ausbreitung der Erbgüter — wenn man von dieser letteren Bestimmung, die übrigens noch keine Gesetzeskraft besitzt, absieht — ausschließlich in das Belieben derjenigen Classe der Bevölkerung gestellt, für

die der Gesetzgeber dieses Institut berechnet hat.

Und welchen Gebrauch hat diese von der ihr eingeräumten Befugniß gemacht?

Hierbei können nur die Erfahrungen in Medlenburg = Schwerin, Heffensammen, da allein in diesen Ländern persect gewordene Gesetze vorliegen, während in den andern der oben erwähnten Staaten die gesetzeckerischen Anläuse im Stadium der Borberathung stecken geblieben sind (Heffen-Kassel, Baden, Würtemberg) oder dieses vorläusige Stadium erst eben beschritten haben (Desterreich).

In Heffen=Darmstadt nun ist unseres Wissens von dem Gesetz bisher gar kein Gebrauch gemacht worden, und in Bayern sollen bis zum Jahre 1872 nur 4 Erbgüter errichtet worden sein, davon aber nach einer neueren Angabe Heferichs 2 angeblich von solchen Städtern herrühren, die eine Art Fideicommiß

8*

errichten wollten, deffen Errichtung sonst ein Privileg des Abels ist 73). Aus Medlenburg liegen uns über unfern Gegenstand feine Nachrichten vor.

Man hat den Migerfolg der beiden ersteren Gesetze darauf zurückzuführen gefucht, daß die landwirthschaftlichen Bereine, die Gemeinde= und Staatsbeamten es nach dem Erlaß derselben an der nöthigen Belehrung und Unregung ber bäuerlichen Kreise haben fehlen laffen.

Möglich, daß eine zielbewußte und energische Agitation der dem Landvolk nabe ftebenden boberen Claffen und Berfonen das gangliche Scheitern ber Gefetze in Bapern und heffen verhütet haben wurde.

Daß ohne ein solches Eingreifen so gut wie gar kein Gebrauch von der Gesetzgebung gemacht worden ift, spricht aber doch dafür, daß biefelbe den Bedurfniffen und Unichauungen der betreffenden Rreife wenig entsprochen haben muß.

Indeß wäre es doch falsch, aus dieser Thatsache im Allgemeinen zu schließen, daß der Bauer nicht von der Nothwendigkeit eines wirksameren Schutzes seines Besitzthums, als das geltende allgemeine Recht ihm gewährt, überzeugt sein sollte. Mag er auch in Zeiten steigender Grundrente mit bem gegebenen Buftande zufrieden gewefen fein, die Berheerungen, welche die letzten 15—20 Jahre unter dem Bauernstande angerichtet haben, würden ihn gewiß mit Freuden nach einer Einrichtung haben greifen laffen, die ihm eine größere Sicherung seines Besitzes verspricht.

Wenn er die ihm dargebotene Gelegenheit dennoch nicht benutt hat, und wie wir überzeugt find, auch in Zukunft nicht benüten wird, so muß das seinen

tieferen Grund in der Natur dieser Einrichtung haben.

Und in der That wird folches nicht schwer zu beweisen sein.

Ist der Sinn für die Initiative beim Bauer überhaupt wenig entwickelt, und scheut sich derselbe vor der Berührung mit Gerichten und Advocaten, so war es gewiß kein glücklicher Gedanke, daß der Staat die Einführung einer Einrichtung, die er im allgemeinen Interesse für nützlich hielt, von der Willens= entschließung des Bauern und der gerichtlichen Geltendmachung seines Entschlusses abhängig machte. Ein Berfahren, das sich beim Adel wegen des lebhaften Standes= und Familienbewußtseins, wegen der höheren Bildung und vor allem wegen der größeren Rechts- und Geschäftstenntniß dieses Standes als jum Biele führend erwiesen hat, mußte daher nothwendig an der so gang verschiedenen Eigenart ber Bauern icheitern.

Die Creirung von Erbgutern burch einen Willensact ber Bauern wird man aber um so weniger erwarten bürfen, als derselbe dadurch sich und seine Nachkommen für alle Zeiten in der Disposition über das Erbaut wesentlich be-

schränken würde.

Wenn der Edelmann oder der demselben in seinen Anschauungen gleich= stehende bürgerliche Großgrundbesitzer durch die Errichtung eines Familienfidei= commisses sich und seine Nachfolger ebenfalls beschräntt, so thut er es im Interesse seiner Familie. Diese in ihrer Geschlechterfolge ist dem Adligen eine ungleich höher stehende Institution als dem Bauer, so daß die Rücksicht auf die Familie sein individuelles und momentanes Interesse mehr oder minder vollständig zurückzudrängen vermag.

73) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Bereins in Bapern, Rov. 1883, S. 229.

Und während ferner die jüngeren Söhne des sideicommisbesitzenden Adels die Opfer, welche die Förderung und Sicherstellung des Familienglanzes ihnen auferlegt, tragen, weil auch auf sie noch ein Schimmer jenes Familienglanzes fällt, giebt es für die jüngeren Söhne einer Bauernsamilie kein entsprechendes Aequivalent für die Verkürzung ihrer Vermögensrechte.

Nun könnte man sagen, daß dieselbe Bedeutung, die für die höheren Stände die Familie, für den Bauern der Hof besitze. Mit diesem verwachse er so vollständig, daß nicht selten sein Geschlechtsname hinter dem Hofnamen zurückritt. Ist das auch richtig, so ist damit doch noch keineswegs erwiesen, daß der Bauer seinem Gut das Opfer eines Theils seiner Dispositionsfreiheit bringen wird. Und zwar dürste ihm dieses Opfer um so schwerer wiegen, je weniger er alle Consequenzen desselben zu überblicken vermag, und je frischer in ihm noch die Tradition der früheren persönlichen und sachlichen Unsfreiheit sortlebt. Ueber diesen Punkt äußert sich ein genauer Kenner des westphälischen Bauernstandes solgendermaßen: "Der bäuerliche Grundbesitzer betrachtet sich als den wirklichen Besiger und Herrn der Scholle, über welche er, bei dem sessen Willen diese ungetheilt zu erhalten und zu vererben, doch äußerlich freie Dispositionsbesugniß behalten will." Das zunächst auf Westphalen bezogene Urtheil dürste für den ganzen deutschen Bauernstand zutressen?

Besonders abstoßend müssen für den Bauer dann noch speziell diejenigen Bestimmungen des bayerisch-hessischen Rechts sein, welche die ausnahmsweise zugelassene Beräußerung, Zertheilung und Berschuldung der Erbgüter an die Einwilligung der Erbgutsanwärter knüpsen. Denn durch diese seiner Dispositionsfreiheit auferlegte Fessel geräth der Bauer in Abhängigkeit von seinen Kindern und erleidet seine für das bäuerliche Leben so wichtige väterliche Autorität leicht eine Einbuße.

Der Bauer wird aber nach dem geltenden Erbgüterrecht nicht nur von den Anwärtern, sondern auch von dem Gericht abhängig gemacht, und zwar u. a. auch in solchen Dingen, die mit der Erhaltung des Guts nichts zu thun haben.

Diese doppelte Abhängigkeit des Bauern von seiner Familie und dem Gericht ist, wie neuerdings Helserich richtig bemerkt hat, noch größer als seine frühere Abhängigkeit vom Grundherrn.

Endlich würde durch diese mannigsachen Beschräntungen des Erbgutseigensthümers sein Credit erheblich geschädigt werden. Wollte man die für denselben hierdurch entstehenden Nachtheile paralhsiren, so hätte man consequenterweise gleichzeitig mit dem Erlaß der Erbgütergesetze für eine corporative Creditorganissation sorgen müssen.

Diese hätte dann die Aufgabe, die Lücken im individuellen Privatcredit, welche die Erbgutsgesetzung veranlaßt, auszufüllen. In dieser Beziehung ist der neuerdings von L. v. Stein entworsene Resormhlan, — auf den wir weiter

⁷⁴⁾ v. Schorlemer, Die Lage bes Bauernstandes in Westphalen, Münster 1864, S. 8, 9. Helferich in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1854 S. 137 ff.

unten näher einzugehen haben werden, — viel confequenter gewesen als die Gesetze gebung der fünfziger Jahre 75).

Der bäuerlichen Sitte mehr abäguat dürfte schon die von dem öster= reichischen Gesetzentwurf in Aussicht genommene Ginschränkung ber Dispositions= freiheit des Exbgutseigenthümers durch strenge gesetzliche Rormen sein, von denen nur in bestimmten, wieder vom Gesets vorgesehenen Fällen dispensirt werden tann. Aber wenn die Zuziehung der Anwärter und Gerichte hier auch glucklicherweise vermieden ist, so ift dafür die Bulaffigkeit mehrerer für den Erbguts= eigenthümer bedeutsamer Handlungen abhängig gemacht von der Entscheidung der Verwaltungsorgane. Auch diefer Beschränfung wird sich der Bauer freiwillig um so weniger gern unterwerfen, je mehr fie den Charafter eines für denselben ausschlieflich berechneten Singularrechts bat. Ginen solchen Charafter gewinnt fie namentlich durch die Bestimmung des § 14 des öfterreichischen Gesebentwurfs, wonach nur solche landwirthschaftliche Güter zu Erbgütern erklärt werden können, deren Katastralreinertrag sich zwischen 50 und 1000 fl. oder deren nach dem Zwanzigfachen bes Katastralreinertrags berechneter Werth sich zwischen 1000 und 20 000 fl. ö. 2B. bewegt. Dagegen hat die heffisch-baberische Gesetzgebung für die Erbgutserrichtung eine Grenze nur nach unten gezogen, indem sie die fleineren Büter von derfelben ausschloß.

Man wende gegen die obige Kritik nicht ein, daß das Handelsrecht den Sandelsstand und das Handelsgeschäft ebenfalls singularrechtlichen Normen Diefelben enthalten keinerlei Befchränkungen des handelsstandes, unterwirft. sondern nur ein seinen spezifischen wirthschaftlichen Bedurfnissen angepaßtes Recht. Man wende auch nicht ein, daß die auf die Wiedereinführung obli= gatorischer Innungen gerichteten Bestrebungen von einem Theil der handwerker Die größte Förderung erfahren. Denn in den obligatorischen Innungen richtet sich der Zwang hauptsächlich nach außen gegen diejenigen, die noch nicht voll= berechtigte Genoffen find. Denjenigen, die es bereits find, toftet es daber kein Opfer, den Zwang herbeizuführen. Dagegen richten sich die auf die landwirth= schaftlichen Erbgüter Bezug habenden Beschränkungen in erster Linie gegen den gegenwärtigen und fünftigen Eigenthumer felbst. Auch foll die Birtfamteit ber Zwangsinnung für den Ginzelnen nicht von feinem Belieben abhängig fein, sondern sich auf alle selbständigen Gewerbtreibenden eines oder mehrerer Be= werbe beziehen.

⁷⁵⁾ Im Generalcomité bes landwirthschaftlichen Bereins in Bahern ift neuerbings (Situng vom 9. October 1883) der Antrag gestellt worden: es möge das Geset über die bäuerlichen Erbgüter revidirt und — gleichsam als Köder für die Stistung solcher Güter — eine kleine Quote des Steuerbetrags dauern nachgelassen werden. Der Antragsteller war der Ansicht, daß damit "eine außerordentliche Nachhilfe sür die Consolidirung des Bauernstandes geschaften werden würde". Dagegen wurde ihm — wie wir glauben mit Recht — eingewendet, daß derjenige Theil des Bauernstandes, welcher erhalten zu werden verdient, gesund und leistungsfähig sei und, weil er dies sei, seine Steuern auch ganz und voll bezahlen könne. Auch würde unseres Dassürhaltens ein solcher Köder den ohnehin mitrauischen Bauer nur noch mitrauischer machen. Stenographischer Bericht über die Situng des Generalcomités des landwirthschaftlichen Bereins in Bayern vom 9. October 1883 S. 282, 284.

Wir könnten uns schon eher denken, daß der Bauer sich einer für den gesammten ländlichen Grundbesitz staatlich eingeführten Zwangsordnung, auch wenn sie seine disherige Dispositionsfreiheit wesentlich einschränkt, unterwirft, als daß er eine solche Ordnung durch einen persönlichen Willensact auf seinen Besitz ausdehnt.

Um nun in Ländern, in denen die Begründung von Erbgütern eine sociale und wirthschaftliche Nothwendigkeit geworden sein soll, die freiwillige Errichtung aber nicht zu erwarten ist, diesen Zweck auch ohne den Willen des Sigenthümers zu erreichen, sind folgende Borschläge gemacht worden. L. v. Stein befürwortet, die fünftig zur Execution gelangenden Güter nur als Erbgüter zu veräußern, und die galizische Statthalterei beantragt bei dem österreichischen Ministerium, die Anordnung der Sintragung nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers der Verlassenschaftsbehörde zu überlassen, endlich wollen andere Vorschläge in Desterreich überhaupt die Eintragung von Amtswegen durch die Behörde angeordnet wissen.

Da bei dieser Frage vor allem die Verhältnisse der einzelnen Länder von entscheidendem Sinflusse sind, so hat der öfterreichische Gesetzentwurf die Resgelung dieses Punktes ausgesetzt und der Landesgesetzung überlassen.

Die Ginschlagung dieses Wegs würde aber eine Abanderung unserer gelstenden Agrarverfassung bedeuten, auf die wir bei Gelegenheit der Besprechung

des L. v. Stein'schen Programms noch näher eingehen wollen.

Nur fo viel sei über den öfterreichischen Entwurf noch gesagt, daß der= selbe den Anschauungen und Sitten des Bauernstandes wenn auch nicht voll= ständig, so doch immerhin besser angepaßt ist, als die aus den 50er Jahren stammende bayerisch-hessische Gesetzgebung. Auch hat er den Vorzug größerer Confequenz vor der letteren voraus. Dies zeigt fich namentlich darin, daß die ältere deutsche Gesetzgebung den bäuerlichen Besitz nicht vor dem Zugriff der persönlichen Gläubiger schützt. Tenn nach der Anschauung der Commentatoren des baberischen Gesetzes unterliegen die Erbauter jeder beliebigen sonst zulässigen Execution für die (auch perfönlichen) Schulden des Erbautsbesitzers. Und mit dem Zwangsverfauf erlischt dann auch die Qualität des Erbauts. Nach dem österreichischen Entwurf dagegen ist das Erbaut der Execution nur wegen ganz bestimmter hypothekarischer, nicht aber auch wegen der persönlichen Schulden des Erbautsbesitzers unterworfen. Auch soll die Subhastation wennmöglich durch Sequestration ersetzt werden und nur im äußersten Northfall die Subhastation eintreten. Aber selbst diese letztere soll die Erbautsqualität des Guts nicht auslöschen, sondern dieselbe ihm als character indelebilis anhaften.

Wenn wir hiermit an dem öfterreichischen Entwurf hinsichtlich der Regelung dieses letzen Punkts die größere Consequenz anerkennen, so ist damit übrigens keineswegs auch schon die Durchführbarkeit des als consequent Gedachten anserkannt. Zwar wollen wir keineswegs bestreiten, daß das öffentliche Interesse unter Umständen erheischen kann, daß privatrechtlichen Forderungen die Rechtschilfe versagt werde, oder daß denselben doch wenigstens bestimmte Vermögenszgegenstände als Executionsobjecte entzogen werden. Ob das öffentliche Interesse im Augenblick aber wirklich die Ausschließung bestimmter landwirthschaftslicher Güter von der Execution für die persönlichen Schulden verlangt, verdiente doch noch eine sehr gründliche Untersuchung: da eine solche Maßregel einen

außerordentlich tiefen Eingriff in die Rechtsordnung und das Rechtsbewußtsein der Gegenwart enthalten würde.

Wir resumiren uns zum Schluß dahin, daß die eben besprochenen Gesetzgebungsversuche sämmtlich insosern einen gesunden Kern enthalten, als sie ein dem Grundeigenthum und seiner wirthschaftlichen Natur adäquates Erbrecht einzussühren suchen. Diese Versuche haben aber bisher keinen praktischen Ersolg gebabt, weil ihnen, wenigstens in Bayern, Hessen und Baden, zwei Hauptmängel anhafteten. Dieselben bestehen darin, 1. daß man die Geltung des singulären Erbrechts verknüpft hat mit einer Beschränkung der Theilbarkeit, Veräußerlichsteit und Verschuldbarkeit der betressenden Güter, und 2. daß man die Wirtsamsseit aller dieser Bestimmungen, also auch des singulären Erbrechts, abhängig gemacht hat von einem diesbezüglichen speziellen Willensact der Bestiger. Weil der Bauer der Veschränkung seiner Dispositionsfreiheit über das Bauerngut widersstrebt, so macht er auch keinen Gebrauch von dem untrenndar mit diesen Beschränkungen verknüpften Recht, sein Gut nach dem Anerbenrechte zu vererben.

Von diesen Mängeln hat sich der österreichische Gesegentwurf insoweit ferngehalten, als er das Anerbenrecht zum Intestaterbrecht macht, also auch ohne vorhergehenden hierauf gerichteten positiven Willensact der Grundbesitzer, auf allen Landwirthschaftlichen Grundbesitz, für den keine gegentheilige Letztwillige Verfügung besteht, in Anwendung gebracht sehen will, und als er nur für die Beschränstung der Dispositionsfähigkeit des Grundbesitzers einen speziellen Willensact voraussetzt.

Es hat demnach dieser österreichische Gesetzentwurf vor den älteren deutschen Particulargesetzen den großen Vorzug, daß der Grundbesitzer sich dem seinen Anschauungen und Bedürfnissen meist entsprechenden Anerbenrecht unterwerfen tann und sich doch nicht zugleich einer Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit zu unterwerfen braucht, und daß das Anerbenrecht zugleich seines Charakters als eines spezifischen Standesrechts entkleidet ift, indem es auf alle "zum Betriebe der Land= oder Forstwirthschaft bestimmten Besitzungen mit Ausschluß der mit dem Fideicommiß= oder Lehnverbande behafteten Güter" Unwendung finden soll, während die Errichtung von Erbgütern auf eine bestimmte Kate= gorie von Gütern beschränkt ist. Dagegen leidet der öfterreichische Gesetzentwurf an dem Mangel, daß er die beiden Materien, die in ihrer Anwendung nicht nothwendig zusammenfallen, nämlich das Anerbenrecht und das Erbauter= institut, durch einen gesetgeberischen Act regeln will. Damit ift die Gefahr gegeben, daß diejenigen, welche gegen ein subsidiäres Anerbenrecht, weil dasselbe wie wir weiter unten nachzuweisen haben werden — mit den Grundprincipien unserer heutigen Agrarverfassung im besten Einklang steht, nichts einzuwenden haben, bennoch möglicherweise gegen das Gesetz stimmen wurden aus Abneigung gegen das Institut der Erbgüter überhaupt und speziell aus Widerstreben gegen diejenige Bestimmung besselben, die der Landesgesetzgebung vorbehält, das in erster Linie als facultativ hingestellte Institut zu einem obligatorischen zu er= flären

Wie die untrennbare Verschmelzung zweier heterogener Einrichtungen die ältere bayerisch-hessische Gesetzgebung nie zur Anwendung hat kommen lassen, so kann der Versuch einer gleichzeitigen Regelung derselben in dem österreichischen

Geseyentwurf leicht dahin führen, daß auch der — wie wir glauben — den Meisten acceptabel erscheinende, sich auf die Regelung des Anerbenrechts beziehende Theil des Geseyentwurfs wegen seiner Verquickung mit dem von den Erbzgütern handelnden Theil bereits an dem Widerspruch der gesetzgebenden Factoren scheitern wird.

Wir würden daher für Oesterreich eine Zerlegung des uns vorliegenden Entwurfs in zwei getrennte Theile vorschlagen, um durch den Gesetzentwurf über die Erbgüter nicht auch das Schicksal des Entwurfs über das Anerben-

recht zu gefährden.

Die Gesegebung über die Erbgüter würden wir dann in Oesterreich sowohl wie im Deutschen Reich am liebsten mit der bisherigen Fideicommisgesetzgebung verschmolzen sehen, indem das Fideicommissinstitut im Sinne der in dem vorigen Abschnitt gegebenen Anregung und analog dem Institut der Erbgüter freier gestaltet würde, so daß dasselbe hinsort einerseits in höherem Maße als disher den Grundsäßen der Freiheit und Selbstverantwortlichseit des Einzelnen, sowie der Beweglichseit des wirthschaftlichen Lebens Rechnung trüge und andrerseits wiederum eine stärkere Gewähr als das gemeine Erbrecht sir die Erhaltung des Grundbesißes in der Familie böte.

4. Neuefte Vorschläge.

Wie die politischen Ersahrungen des Jahres 1848 zum Experiment der Ausdehnung des Fideicommissinstituts auf den bäuerlichen Grundbesitz geführt haben, so ist die landwirthschaftliche Krisis der sechziger und siebziger Jahre zum Anlaß einer Reihe agrarpolitischer Vorschläge geworden.

Mag der Streit über die Bedeutung und Tragweite dieser Krisis, Mangels einer beweiskräftigen Statistif und einer vollständig ausreichenden Enquête, auch noch nicht endgiltig entschieden sein, so dürfte doch zweierlei als unbestreit=

bar feststehen:

1) daß der Bauernstand im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich, mit Ausnahme nur einiger besonders begünstigter Gegenden, sich seit der Mitte der sechziger Jahre in einer viel ungünstigeren Lage befindet, als in den dieser letzten Zeitperiode vorherzegangenen 30—40 Jahren, ja daß sich in manchen Theilen des Deutschen Reichs und Deutsch-Oesterreichs ein Niedergang desselben zeigt, der für Gesellschaft und Staat verhängnisvoll werden kann;

2) daß in dieser Krisis gewisse Mängel der bestehenden Agrarverfassung

deutlich zu Tage getreten sind.

Diese Mängel liegen nicht nur auf dem Gebiete des Agrarrechts im engeren Sinn, der sog. Landesculturgesetzgebung, sondern ebenfalls auf dem des Agrarrechts im weiteren Sinn, welches auch einen Theil des Privat= und

Procegrechts in sich schließt.

Auf dem letzteren haben sich namentlich als reformbedürftig herausgestellt das gegenwärtige Verschuldungsrecht der Grundbesitzer sowie speziell die Hypostheten= und Grundbuchversassung, die Creditorganisation, das Executions= und speziell das Subhastationsrecht und endlich in besonders hohem Grade das Erbrecht.

Bur Abstellung dieser Mängel sind nun eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden. Von diesen haben wir hier nur der Wiedereinführung der Gebundenheit sowie der beschränkten Verschulds und Exequirbarkeit des bäuerlichen Grundeigenthums, wegen des sich an diese gebundenen Güter anschließenden und

von ihnen untrennbaren Zwangsanerbenrechts, zu gedenken.

Wir lassen somit namentlich die auf eine allgemeine, zwangsweise vorzunehmende Grundentlastung, oder doch eine zwangsweise Conversion der hypothekarischen Schulden aus hochverzinslichen in niedrigverzinsliche, auf eine
Schließung der Hypothekenbücher oder doch auf ein Berbot der Verschuldung des
Grundbestiges über seinen halben Werth, auf die Einführung der homestead
laws u. s. w. gerichteten Vorschläge, wie sie von dem Freiherrn Carl von Vogelssang, dem Dr. A. Beet, dem Grafen Carl Chorinskh, dem Grafen Arco-Zinneberg und Dr. G. Ratzinger, von dem Dr. E. Jäger, dem Dr. Rudolf Weber
u. A. gemacht worden sind, außer Betracht, weil sie mit dem Gegenstande
unserer Arbeit nicht unmittelbar zusammenhängen 76).

Der Versuch, die Bildung relativ gebundener und verschuldbarer sowie nach Anerbenrecht sich vererbender Bauerngüter von der Willensentschließung der Eigenthümer abhängig zu machen, ist, wie oben gezeigt wurde, an dem Widersstreben des Bauernstandes gescheitert.

Es hat deshalb, wie wir gleichfalls oben mittheilten, der neueste österreichische Gesetzentwurf die Möglichkeit der Schaffung solcher geschlossener Güter im Gesetzeswege, ohne Anregung seitens der Eigenthümer dieser Güter, in Aus-

ficht genommen.

Dieses Broject der Erhaltung des Bauernstandes im Bege der Gesetzgebung enthält indeß nur den Bersuch der theilweisen gesetzeichen Formuslirung eines Gedankens, der vom Prof. Lorenz von Stein herrührt.

Wir wollen diesen jetzt reproduciren und ihn in Bezug auf seine Trag=

weite und Durchführbarfeit zu prüfen suchen.

L. v. Stein geht in seinem an die k. f. Ministerien des Ackerbaus und der Justiz abgegebenen Gutachten, das er dann auch unter dem Titel: "Bauerngut und Hufenrecht" im Jahre 1882 bei Cotta als Buch hat erscheinen lassen, von der Boraussetzung aus, daß der Justand eines bauernlosen Staats ein zugleich verderblicher für das innere und ein beständig gefährlicher für das Rechtsleben jedes Staates der Welt sein würde. Da die moderne freiheitzliche Agrarversassung keinerlei Gewähr dasür bietet, daß dieser Zustand nicht einmal eintrete, so sieht er sich nach den Mitteln um, welche die drohende

⁷⁶⁾ A. Peet, Neber die Frage eines singul. Erbrechts für den Stand der kleinen Grundbesitzer, Wien 1883. C. v. Bogelsang, Die Grundbelaftung und Entlastung, Wien 1879. Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung, Wien 1880. Tie socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundbelastung, Wien 1881. Gr. C. Chorinsky, Die Erlassung eines Agrarrechts für das Herzogthum Salzburg, Salzburg 1882. G. Kahinger, Die Erhaltung des Bauernstandes, Freisburg i./Br. 1883. G. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, bisher 2 Abtheilungen Berlin 1882 und 1884. R. Meher, heimftätten= und andere Wirthichaftsgesetze der Bereinigten €taaten u. s. w., Berlin 1883.

Befahr zu verhüten im Stande maren. Als ein foldes ergiebt fich ihm die allmähliche Wiederherstellung des gebundenen bäuerlichen Besitzes. Jedoch hält er es für eine mehr als bedenkliche Sache, wenn es in einem Staate nichts als untheilbare, geschlossene und jeder Berschuldung gewaltsam entzogene Grund= besitzungen gäbe. Ein solcher Zustand des Grundbesitzes erscheint ihm als ein ungefunder, in seiner Entwickelung einfach erstarrender und damit auch für die Industrie und die Kinanzen verderblicher. Daher schlägt er vor, an die Seite der geschlossenen bäuerlichen Güter oder Hufen, welche in ihrer Gesammtheit sowie an einzelnen Orten nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als zwei Drittheile des Bodens umfassen sollen, für den übrigen Theil des Bodens die freien oder die Berkehrs= oder die walzenden Grundstücke zu setzen. diese beiden Ordnungen des geschlossenen und freien Besitzes wäre sodann auch das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Betriebscapital einzufügen, und zwar in der Weise, daß ein gemiffer Bestand an landwirthschaftlichen Betriebsmitteln, der fog. fundus instructus, als ein untrennbarer Beftandtheil ber geschlossenen Bauernstelle anerkannt werden und an ihrem Rechte Theil nehmen mußte, während alles übrige Betriebscapital, Rechte und Forderungen, die in dieser Aufzählung nicht ausdrücklich aufgenommen sind, dem freien Berkehr und damit auch der bestehenden Execution zu unterliegen hätten.

Den Uebergang in biesen neuen Zustand der Dinge will L. v. Stein alls mählich mit Schonung aller vorhandenen Rechte gemacht sehen, indem fürs Erste an der Regel festzuhalten wäre, daß jeder Grundeigenthümer nach wie vor über sein Grundeigenthum und sein Betriebscapital frei verfügen, es verkausen und verpfänden darf.

Der neue Zustand der Dinge wäre nach Stein auf zwei Wegen herbeisgusühren, wovon der eine mit dem Willen des Eigenthümers, der andere ohne denselben einzuschlagen wäre. Der erste Weg soll betreten werden, wenn der Eigenthümer freiwillig in das Bauernrecht eintritt, der zweite, wenn eine Bauernstelle zur Subhastation gelangt. In beiden Fällen wird aber vorausgesetzt, daß die Bauernstelle von hypothefarischer Belastung frei sei. Es soll demnach der Ersteher einer Huse im Subhastationswege verpslichtet sein, den Kauspreis daar zu bezahlen. Zur Deckung des Kauspreises kann er übrigens den Theil des bisherigen Hoss, der setzt walzender Grund geworden ist, verschulden oder verstaufen. Und ebenso nuch derzenige, der sein Grundstück freiwillig dem Huserrecht unterwerfen will, dasselbe vorher von allen Schulden befreien.

Auf diese Weise, meint L. v. Stein, werde sich, ohne irgend ein Recht zu verletzen, die ganze Summe der geschlossenen Gründe allmählich von selbst einstellen. Alles was nicht geschlossen wird, also im Maximum die Hälfte, im Minimum ein Orittel des Bodens, soll im freien Verkehr bleiben, d. h. nach wie vor frei veräußerlich, verschulds und verpfändbar, sowie exequirbar sein.

Dabei unterscheidet L. v. Stein die Aufzeichnung der Bauernstellen von ihrer Eintragung in das Hufenbuch. Die erstere erfolgt ex officio durch die Bezeichnung derjenigen Hälben, an welche sich je nach den Ortsverhältnissen die geschlossenen ganzen, halben und Biertelhusen — unterschieden nach dem Gespann, welches für dieselben erforderlich ist — sowie die Häuselerstellen anschließen sollen. Sie ist gleichsam nur die Vorbereitung zu der zweiten Handlung, mit welcher sich erst bestimmte rechtliche Folgen verbinden. Die

Eintragung erfolgt, wie bereits erwähnt, entweder auf den freien Willens-

entschluß des Eigenthümers hin oder im Fall seines Concurses.

Um aber durch die Herstellung der geschlossenen Bauerngüter den erstrebten Zweck der Erhaltung und Neubildung eines Bauernstandes zu erreichen, wird zugleich als unabänderlicher Grundsat aufgestellt, daß jede Huse und jedes gesichlossen Grundstück "mit dem Rücken besessen" werden muß. Darnach kam jeder soviel freien Grund besitzen wie er will, ohne ihn selbst zu bewohnen, aber die Huse selbst nicht. Es soll auch kein Bauer mehr als zwei Husen bestizen dürsen, mit der einzigen Ausnahme, wenn ihm dieselben durch Ehes oder Erbrecht zusfallen, wohl aber darf er neben seiner Huse so viel freien Boden erwerben, wie er will.

Durch diese Maßregeln will Stein verhüten, daß die gebundenen Bauernschufen an dritte Versonen kommen und der jetige Bauernstand expropriirt werde, und zugleich daß sich innerhalb des Bauernstandes selbst der Agglomerations=

proces vollziehe.

Die eingetragenen Bauernhufen sollen zwei rechtliche Eigenschaften haben. Sie sollen untheilbar fein und der hypothekarischen Belastung mit Einzelschulden verschlossen bleiben. Dieselben sollen nur der bäuerlichen Creditgenossenschaft für ihre Forderung und außerdem nur noch für Steuerrückstände haftbar sein. Es wird daher das Bauerngut auch nie von Einzelnen unter irgend einer Form exequirt werden können; wohl aber soll die Creditgenossenschaft in gewissen das Recht haben, das Bauerngut theils zu sequestriren, theils auch als Ganzes zu verkaufen, wobei jedoch der eiserne Bestand der Fahrnis nie vom

Gute getrennt werden darf.
Indem wir die näheren Modalitäten, unter denen sich der Versasser die obigen Grundsätze im Einzelnen durchgeführt denkt, an dieser Stelle übergehen, heben wir nur noch hervor, daß der Bauer, wie er mit voller Freiheit in die Creditgenossenschaft eintritt, ebenso — wenn er seinen Haftungen gegenüber der Genossenschaft genügt hat — auch jeden Augenblick aus derselben austreten kann. Ja er kann seine Huse, seinen geschlossenen Besitz selbst als einen freien erklären und letzteren damit dem freien Verlehr, dem allgemeinen Hypothekenrecht und seinem Jins= und Kündigungsrecht unterwerfen. Er ist mit einem Wort ein vollkommen freier Mann. Nur bleibt die Auszeichnung im Husenbuche ein für alle Mal stehen, wenn auch vor der Hand ohne Rechtssolgen. Erst wenn der Concurs eintritt oder der Bauer sich freiwillig entschließt, wird die Gebundenheit und Unverschuldbarkeit wieder bearündet.

Wir wenden uns jetzt speziell der Darstellung des Erbrechts zu, das für

diese gebundenen Bauerngüter gelten foll.

L. v. Stein geht von der Erfahrungsthatsache aus, daß das Princip der Gleichheit des Rechts aller Erben selbst dort, wo dasselbe in der Gesetzgebung die möglichst schroffe Ausgestaltung gefunden hat, wie in Frankreich, immer nur schrinds ar, aber nie in Wirklichkeit zur Durchführung gelangt.

Die höhere Natur der Dinge, worunter die socialwirthschaftliche Natur des Grundeigenthums im Gegensatz zu der des mobilen Capitals verstanden wird, ist hier trot aller formalen Rechtsanordnungen unerbittlich. Sie fordert und wird ewig fordern, daß im höheren allgemeinen Interesse ein beständiges Opfer des formalen Einzelrechts vor sich gehe. Stein wünscht nun für das

bäuerliche Erbrecht ausdrücklich anerkannt zu sehen, daß das Princip der Gleichheit des Rechts der Erben nur insoweit durchgeführt werden dars, als es mit der Erhaltung der gebundenen Bauerngüter vereindar ist. Dagegen soll für das (walzende) freie Berkehrsgut das gegenwärtige gemeine Erbrecht fortsbestehen. So wird denn der Dualismus von gebundenem und freiem Gute auch dem Erbrecht zu Grunde gelegt und das auf das gebundene Gut bezügsliche Erbrecht als Anerbenrecht, das auf das freie Gut bezügliche als Erbgüterzecht bezeichnet.

Dem Anerbenrecht sollen unterworfen sein alle gebundenen Bauernhusen mit ihrem Zubehör als einheitliches und untheilbares Ganzes. Der Anerbe ist diesenige Persönlichseit, welche allein in ein solches Bauerngut succedirt; er muß das Gut mit dem Rücken besitzen, d. h. dasselbe persönlich bewohnen und bewirthschaften. Ist der Anerbe nicht selbst Bauer, so muß er binnen drei Monaten erklären, ob er das Gut unter dieser Bedingung antreten will, oder nicht. Tritt er dasselbe nicht an, so folgt der nächste Anerbe.

Das Gesetz stellt ferner die Ordnung für die Erbfolge in das Bauerns gut fest.

Durch dieselbe follen die Töchter den Söhnen gleichgestellt werden, aber immer nur ein Erbe die bauerliche hufe erhalten.

Die Intestaterbsolgeordnung ist eine absolute, unabänderliche. Jedoch soll der Erblasser das Recht haben, einen anderen als den gesetzlichen Erben zum Anerben einzusetzen. In diesem Fall muß aber der testamentarische Erbe den Pflichttheilsberechtigten den gesetzlichen Pflichttheil binnen Jahressrist auszahlen, gleichviel, ob es sich hier um die geschlossene Stelle oder auch um freie Gründe handelt, welche letzteren er übrigens zu diesem Zwecke verkausen kann.

Sinsichtlich des Erbrechts der Geschwifter gelten folgende Grundsätze.

War der Erblasser noch nicht in das Hufenbuch eingetreten, so hat der Anerbe freie Wahl, ob er es seinerseits thun will oder nicht.

Will er es nicht, so bleibt das ganze bisherige Recht für ihn bestehen.

Tritt er aber als Erbe in das Hufenbuch ein, fo find zwei Fälle zu unterscheiden.

Hat der Erblasser eine Bauernstelle und daneben freie Gründe oder freie Fahrniß hinterlassen, so kann der Anerbe allem Recht auf die freien Gründe und die freie Fahrniß entsagen, welchen Falls diese unter den Miterben verstheilt werden.

Sind die Miterben es zufrieden, so können die freien Gründe übrigens bei der Bauernstelle bleiben, und es kann der Pflichttheil alsdann im Grundbuch auf diese freien Gründe intabulirt werden; aber auch nur auf diese, so daß die Bauernstelle dadurch nicht belastet wird. Ist das geschehen, so muß allerdings der Anerbe sich die Kündigung der Pflichttheile gefallen lassen. Hat er jedoch die Geschwister auf seinem Hose, so darf diese Kündigung erst etwa mit dem sechzehnten Lebensjahre derselben eintreten.

Hat der Erblasser dagegen nichts als die Bauernstelle hinterlassen, so hat der Anerbe nur die Berpflichtung, die der Bater selbst bei Lebzeiten gegen seine Kinder gehabt hätte. Bu der Erfüllung dieser Berpflichtungen in Unterhalt und Erziehung haben ihn die Bormünder anzuhalten.

Auch follen Bereinbarungen namentlich über Leibgedinge aller Urt zugelaffen werden; nur durfen fie die Bauernstelle nicht mit Schuldcapitalien belaften.

Was ist nun von diesem Vorschlage L. v. Steins zu halten?

Eine Besprechung desselben dürfte um so mehr am Plaze sein, als das L. von Steinsche Reformprogramm zwar bisher vielsach reproducirt worden ist, eine eingehende Beurtheilung dagegen unseres Wissens noch nicht erfahren hat.

Bersuchen wir es daher, die vorhandene Lücke in Nachfolgendem auszufüllen. Zuvörderst darf dem Plan nachgerühmt werden, daß derselbe consequent durchdacht ist und, einmal durchgeführt, den Bauernstand sowohl vor der Uebermacht des beweglichen Capitals als auch vor der des großen Grundeigenthums sicher stellen würde.

Auch ift es nicht richtig, wenn diesem Plan nachgesagt worden ist ⁷⁷), daß er, indem er den Bauer vor dem Verlust seines Hoss sicher stellt, bewirken würde, daß derselbe "nachlässig und unwirthschaftlich wird". Denn die Bauernhuse im Sinne L. v. Steins ist sein Fideicommisgut. Nicht der einzelne Bauer oder die einzelne bäuerliche Familie, sondern nur der Bauernstand als solcher soll durch diese neue Ordnung der Dinge in seinem Bestande geschützt werden. Der einzelne unwirthschaftliche Bauer dagegen soll seinen Besitz nicht nur verslieren können, sondern wird ihn auch verlieren müssen. Nur soll dieser Besitz nicht, wie gegenwärtig häusig geschieht, im Fall eines Zwangsvertaufs entweder von dem großen Grundbesitz aufgesogen oder in Parcellen zerlegt werden, sondern ungetheilt an die Creditgenossensssschaft fallen und von dieser wieder nur an einen Bauer übertragen werden.

Ebenfalls unrichtig ist es, wenn man gesagt hat, daß diesen gebundenen Gütern der Credit und damit auch in vielen Fällen die befruchtende Wirkung des Capitals sehlen werde. Denn einmal wird der reine Personalcredit des Grundeigenthümers durch den Steinschen Vorschlag gar nicht berührt, sondern demselben nur die Hufe als Verhaftungs= und Executionsobject entzogen. Daß es aber möglich ist, auf reinen Personalcredit große Summen geliehen zu ershalten, zeigt das Beispiel der englischen Pächter. Sodann besteht die bezüglich des Hypothekarcredits in Aussicht genommene Veränderung nur darin, daß hinsfort der hypothekarische Individualcredit durch den allein von der Eredits genossen foll.

Auch sind wir nicht der Ansicht, daß für die nach der verschiedenen Spannfähigseit abgestuften bäuerlichen Hufen häusig das Bedürfniß nach einer radicalen Beränderung ihres Umfangs eintreten werde. Wie unsere Bauernhufen Jahrshunderte lang in denselben Größenverhältnissen bestanden haben, so wird es auch im Ganzen für die Zukunft zweckmäßig sein, sie in denselben zu erhalten. Jedenfalls wird, und darin stimmen wir mit R. Meyer vollständig überein, bei dem immer mehr um sich greisenden Gebrauch von arbeitsparenden Maschinen künftig das Bedürfniß nach einer Vergrößerung der Hufensläche stärker sein als nach einer Verstleinerung derselben. Das Bedürfniß nach Vergrößerung der Hufensläche kann aber nach dem Steinschen Plane leicht durch Zukauf walzender Grundstücke befriedigt werden.

⁷⁷⁾ Ratinger, Erhaltung bes Bauernftandes G. 41.

Benn sodann an dem Steinschen Plane 78) getadelt wird, daß er durch die fixe Theilung des Grundbesites zur Hälfte in gegen Theilung, Ueberschuldung und Zwangsveräußerung gesicherte Hufen und zur anderen Hälfte in walzende, der Verkehrsfreiheit preißgegebene Güterstücke die zwei Systeme der Gebundenheit und der Verkehrsfreiheit nur äußerlich an einander schweißt, die passendbes Nutzung aller Theile des Grundbesites erschwert und die Bewegung derzselben zum tüchtigsten Wirthe verhindert, so bestätigen die im Königreich Sachsen mit dem Dualismus von geschlossenen und walzenden Grundstücken gemachten Erschrungen diese Besürchtungen nicht. Auf diese sächssischen Ergebnisse wird überhaupt bei Beurtheilung des Steinschen Plans weiter unten näher einzugehen sein.

Enclich darf hinsichtlich der Durchführbarkeit des Steinschen Vorschlags darauf verwiesen werden, daß der von demselben vorgesehene Dualismus von geschlossenen und walzenden Grundstücken früher in vielen Ländern und unter benselben namentlich auch in Deutsch-Oesterreich zu Recht bestand und sich noch gegenwärtig in einigen thüringischen Fürstenthümern, namentlich in Sachsen-

Altenburg, sowie im Königreich Sachsen erhalten hat.

Auch findet sich die von L. v. Stein geplante Agrarverfassung mit einigen nicht gerade wesentlichen Modissicationen, zu denen die Freiheit der Verschuldung gehört, in den russischen Ostseeprovinzen Livland, Estland und Kurland in Geltung.

Und wenn auch gegen eine Parallelisirung dieser letzteren, in ihrer Rechtsentwickelung noch heute die Spuren des Ständewesens einer früheren Veriode an sich tragenden Länder mit dem Deutschen Reich Einspruch erhoben werden könnte, so läßt sich derselbe Einwand doch sicherlich nicht gegen die thüringischen Fürstenthümer und das Königreich Sachsen erheben. Namentlich die sächsische Volkswirthschaft trägt ihrer sehr ausgebildeten Industrie und ihrer dichten Bevölkerung, sowie nicht minder ihrer hoch entwickelten Landwirthschaft nach ein durchweg modernes Gepräge.

Im jetzigen Rönigreich Sachsen bestand nun aber seit Alters her der Gegen-

fat von gebundenen und malzenden Sufen.

Alls man in den dreißiger Jahren die Dismembration von Grundstücken geschäftsmäßig zu betreiben ansing, führte dieser Umstand sowie der Wunsch, den dermaligen Zustand der Vertheilung des Grundeigenthums zu erhalten, d. h. auf der einen Seite die Vereinigung größerer Complexe in einer Hand sowie auf der anderen Seite das Ueberhandnehmen der kleinen, nichtspannfähigen Nahrungen zu verhüten, zum Erlaß des Gesetzes vom 30. November 1843, durch welches der Parcellirung des Grundeigenthums, und zum Gesetz vom 6. November 1843, durch welches der Parcellirung des Grundeigenthums, und zum Gesetz vom 6. November 1843, durch welches der Ligglomeration desselben entgegen getreten wurde. Das erstere Gesetz fanctionirt in bedingter Weise die Gebundenheit der zur Zeit seines Erlasses vorhandenen Rittergüter sowie der innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen geschlossenen Grundstücke. Unter dieses Gesetz fallen somit nicht die walzenden d. h. nie in den Complex des geschlossenen Besitzes eingetretenen sowie die in städtischen Fluren gelegenen Güter. Von den geschlossenen Gütern solle für alle Folgezeit überhaupt nur ein Drittel und in außerordentlichen Fällen

⁷⁸⁾ Schäffle, Incorporation bes Spothekarcredits, Tubingen 1883, S. 104.

außerdem noch ein Achtel abgetrennt werden dürfen. Als Basis des Besitsstands gilt der Zustand des Jahres 1843, und als Masstad gelten die Steuereinheiten. Weiter gehende Abtrennungen sind nur dei Weinbergen, zum Zweck der Errichtung von gewerblichen Etablissements und Wohnhäusern, deim Tausch zu wirthschaftelichen Zwecken zulässig. Doch bedarf es in diesen Fällen eines ausdrücklichen Dispenses von den Bestimmungen des Gesetzes von 1843, welcher nach dem Gesetz vom 23. April 1873 § 11 von den Amtshauptmannschaften unter Zuziehung der Bezirtsausschüssse zu ertheilen ist. Die Dispensationen werden häusig verlangt und in sehr ausgiebiger Weise ertheilt.

Ergänzend zu dem Gesetz vom 30. November tritt dann noch das Gesetz vom 6. November 1843 hinzu, dessen Bestimmungen in der Folge in die Verordnung, betressend das Versahren in nicht streitigen Rechtssachen, vom 9. Januar 1865 übergegangen sind. Diese letztere bestimmt, daß ein Ritterzut zu einem andern Ritterzut oder zu einem innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks belegenen geschlossenen Grundstück oder daß solche Grundstückzu anderen Grundstücken derselben Art nur mit Genehmigung des zuständigen

Appellationsgerichts resp. des Justizministers geschlagen werden dürfen.

Der geschlossen Grundbesitz bildet ein Ganzes, er kann nur als solches verkauft und verpachtet werden und hat nur ein Folium im Grundbuch, während bei dem walzenden Besitz jedes einzelne Stück für sich besteht, verkauft, verspfändet und getheilt werden kann. Indes ist nicht ausgeschlossen, daß eine Berson mehrere Güter besitzt, nur dürfen dieselben nicht auf ein Folium geschrieben werden.

Durch diese Gesetzebung wird nicht nur der allmählichen Verkleinerung der bäuerlichen Güter und einer weitgetriebenen Parcellirung, sondern auch ebenso sehr der Aufsaugung derselben entgegen gewirkt. Ferner wird dem, was im Laufe der Zeit durch Abtrennung des Drittheils und sonstiger Theilstücke von dem geschlossenen Grundbesitz beweglich gemacht werden könnte, das Gleichzewicht gehalten durch die Vereinigung losgetrennter oder walzender Grundskücke mit den geschlossenen Gütern, welche durch das Gesetz gestattet ist.

Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Realcredit bestehen für diese Güter, und zwar sowohl für die Herrschaften, Rittergüter und solche Bauern= und Stadtgüter, welche eine gewisse Summe von Steuereinheiten repräsentiren, der erbländische ritterschaftliche Creditverein zu Leipzig und die landständische Bank in Baupen, welche fast gleichzeitig ins Leben getreten (1844 u. 1845) und der schlessischen Landschaft nachgebildet sind. Dazu kommt dann seit dem J. 1866 noch der landwirthschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen. Diese Creditinstitute gewähren ihren Witgliedern unter Solidarhaft untündbaren hypothekarischen Credit zu mäßigem Zinssuß und mit Amortisirung durch Kentenzuschlag. Die Mittel zur Gewährung der Darlehen werden durch Ausgabe von Pfandsbriesen gewonnen. Wenn der Gigenthümer des diesen Anstalten verpfändeten Guts seinen Verpflichtungen nicht pünstlich nachkommt, so wird sein Gut zunächst sequestrirt und erst nach Ablauf einiger Zeit meistbietend verkauft.

Trothdem das Grundeigenthum im Königreich Sachsen zum größten Theil rechtlich gebunden ist, gilt für dasselbe aber doch nicht das Anerbenrecht, sondern das dem römischen Erbrecht nachgebildete Erbrecht des sächsischen C.G.B. Da bei der Erbtheilung das untheilbare väterliche Gut nur einem Kinde zugetheilt

werden fann, so sind die übrigen Kinder des Bauern genöthigt, einen anderen

Erwerb zu ergreifen.

Ueber die Folgen des Gesetzes von 1843 äußert sich ein hervorragender Kenner der fächsischen Landwirthschaftlichen Berhältnisse, der verstorbene Geheim= Rath Reuning 79) dahin, daß wenn er an den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes von 1843 auch mancherlei auszusetzen habe und eine Reform desselben wünsche, er die gesetzliche Aufrechterhaltung der Geschlossenheit des Grundbesitzes im allgemeinen doch für nüglich, ja für nothwendig halte. Er sei überzeugt, daß der im Ganzen so sehr gunstige Zustand der Bolkswirthschaft Sachsens auf die Untheilbarkeit oder richtiger die bedingte Theilbarkeit eines großen Theils des ländlichen Grundbesites im Königreich Sachsen zurückgeführt werden musse. Die große Mehrzahl der von den geschlossenen Gütern abgetrennten Stücke sei nämlich wieder an die Besitzer anderer geschlossener Güter gelangt, so daß das, mas der eine Complex verloren habe, dem andern wieder zugewachsen sei. Diese bedingte Theilbarkeit habe nun denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher feine Kräfte nicht im Aderbau genügend ausnuten könne, genöthigt, jur Industrie überzugehen. Diefe habe beinnach aus der sächsischen Agrarverfassung den größten Borschub erhalten; während in denjenigen Ländern, in denen freie Theilbarkeit des Grundbesitzes besteht, die Industrie sich viel später entwidele, fünstlich herangezogen werden müsse' und doch häusig schwach bleibe. Die sächsische Agrarverfassung bewirke aber nicht nur, daß sich der Industrie zahlreiche Kräfte widmen, sondern auch daß die Ackerbau treibende Bevölkerung eine leistungsfähige Consumentin der Industrieproducte abgebe. Der verhältnißmäßig größere Grundbesitz ermögliche ferner, daß der Bauer seinen Kindern eine gute Erziehung geben könne und sich in seiner Wirthschaft freier bewege, seine Felder bester bestelle u. f. w. Aus der intensiven Bewirthschaftung des Bodens entspringe dann wieder eine stärkere Production, eine höhere Rente u. s. w.

Freilich geschieht dies alles, wie Reuning selbst einwendet, auf Kosten einer theilweisen Beschränkung der Dispositionsfreiheit des ländlichen Grundeigensthümers. Aber wer greift es denn an — so sucht er den von ihm selbst ershobenen Einwand wieder zu entkräften —, wenn Städte Baupläne sessstellen, die den Eigenthümer des städtischen Grund und Bodens beschränken. Seiner Anssicht nach hat sich die Annahme, daß in der Freiheit des Eigenthums zugleich das Mittel geboten sei, heranwachsende Uebelstände wieder zu beseitigen, im praktischen Leben nicht bewährt und könne sich auch nicht bewähren; nur in Folge der gefährlichsten vernichtenden Krisen pflege aus dem durch die Freiheit

veranlaßten Chaos ein neuer gefunder Zustand zu erwachsen.

Zwar wird diese Ansicht Reunings im Königreich Sachsen nicht von Allen getheilt. Ist doch im J. 1869 und dann wieder 1873 in der zweiten sächsischen Kammer der Antrag gestellt worden, das Gesetz vom 30. November 1843 zu beseitigen. Auch ist im J. 1876 unter dem Titel: Landwirthschaftliche Zustände und das Dismembrationsgesetz im Königreich Sachsen, ein Kleines Schristchen von Sünderhauf, Bauerngutsbesitzer in Kleinzöbern, erschienen, welches sich —

⁷⁹⁾ Reuning, Mittel und Wege zur weiteren Förderung der sächsischen Landwirthschaft, V. Agrargesetzgebung, Dresden 1873, und briefliche Mittheilungen des Geh. Raths Reuning aus dem J. 1874.

Schriften XXV. - b. Diastowsti, Grundeigenthumsbertheilung. II.

allerdings ohne irgend welche durchschlagende Gründe anzusühren — gegen das Gesetz von 1843 ausspricht. Indeß dürften, wie schon Reuning eingehend nachgewiesen hat, die gegen das Gesetz angesührten stickhaltigen Gründe sich bereits durch eine Resorm einzelner seiner Bestimmungen erledigen und eine Besteitigung desselben weit über das erstrebte Ziel hinausschießen. Auch dürften die mit dem Gesetz Unzusriedenen nur vereinzelt dastehen, und ihre Zahl scheint in der letzten Zeit eher abs als zugenommen zu haben. Gelang es bereits in den Jahren 1869 und 1873 nicht eine Majorität für den auf Beseitigung der Gesetze von 1843 gerichteten Antrag in den beiden Kammern zu gewinnen, so stehen die Chancen der Gegner des Gesetzes heute gewiß noch viel schlechter.

Hat doch noch neuerdings wieder der Generalsecretar des sächsischen landwirthschaftlichen Bereins, v. Langsdorff. 30), sich über diese Gesetzgebung wesentlich im Sinne Reunings geäußert. Auch er hält dafür, daß es zum großen Theil als eine Wirfung derselben zu betrachten ist, wenn die Vertheilung des Grundbesites im Königreich Sachsen eine günstige ist und wenn namentlich sich noch ein kräftiger däuerlicher Grundbesite erhalten hat. Was sodann die Wirksamteit der obengenannten landwirthschaftlichen Creditwereine betrifft, so wird von denselben ausgesagt, daß sie einen sehr sühlbaren Ginsluß auf die Gestaltung des landwirthschaftlichen Hypothekarcredits ausüben, so daß derselbe im Ganzen als in befriedigender Weise geordnet bezeichnet werden kann. Dem gegenüber wird der Personalcredit nur in wenig erheblichem Umfange benutzt, da die für denselben bestehenden Anstalten dem landwirthschaftlichen Creditbedürsniß nicht allenthalben angepaßt sind.

Bergleichen wir nun den durch die sächsische Gesetzgebung geschaffenen Zu= stand mit dem L. v. Steinschen Programm, so fällt uns zunächst auf, daß die fächsische Agrarverfassung überall den Stempel des historisch gewordenen an sich trägt, während der L. v. Steinsche Plan zwar systematischer, consequenter, logisch correcter aber auch abstracter und extremer ist. Namentlich geht er in der Geltendmachung des Zwangs weiter, als die fächsische Gesetzgebung. Und in letterer Beziehung durfte er - gemeffen an dem Bedurfnig, welches er befriedigen will, — in einigen Punkten in der Reaction gegen die bestehende Rechts= ordnung entschieden zu weit geben. Zu diesen Punkten rechnen wir den Aus= schluß der Verhaftung der geschlossenen Hufen für die persönlichen Schulden ihres Besitzers, die Monopolisirung der hypothekarischen Beleihung dieser Hufen durch die Genoffenschaften, die Steigerung des Anerbenrechts in gewiffen Fällen zu einem ausschließlichen Erbrecht des einen Kindes an der Hufe, mit welchem nur die Verpflichtung zur Versorgung der Geschwister verknüpft Endlich ift in dem Steinschen Reformplan des großen Grundist u. s. w. besitzes und seiner Stellung zur bäuerlichen hufe gar nicht gedacht worden.

Immerhin jedoch vermögen wir uns nicht dem Urtheile Schäffles.) anzusschließen, wenn er, im Hinblick auf den L. v. Steinschen Plan, sagt: "Die Wiederseinführung untheilbarer oder nur unter obrigkeitlicher Genehmigung theilbarer Erb= und Familiengüter und dergleichen Rückbildungen wären so schädlich, als sie glücklicherweise unmöglich sind." Bielmehr erscheint uns der von L. v. Stein

⁸⁰⁾ v. Langsborff in Bäuerliche Zuftände Bb. 2 S. 207, 218. 81) Schäffle, Incorporation u. j. w. S. 8.

entworfene Plan nicht nur als consequent durchdacht, sondern nach den sächsischen Erfahrungen im großen Ganzen auch als praktisch durchführbar. Trotzdem glauben wir allerdings nicht, daß er — wenigstens in der nächsten Zeit — auch in anderen Theilen des Deutschen Reichs und Oesterreichs zur Aussührung gelangen wird.

Denn so tief gehende Beränderungen an dem gegenwärtigen Rechtszustande, wie sie von L. von Stein in Aussicht genommen worden sind, werden zunächst

an dem Conservatismus unseres Juristenstands scheitern.

Aber auch über die Kreise der Juristen hinaus wird, so lange wenigstens, als die Gefahr des Verschwindens unseres Bauernstandes teine wirklich acute geworden ist — und sie ist es unseres Dafürhaltens im Deutschen Reich und in Deutsch = Desterreich heutigen Tags noch nicht —, das zum Individualismus gesteigerte Freiheitsbewußtsein unserer Zeit gegen eine Resorm, welche der bestehenden Agrarverfaffung manche erst vor einigen Jahrzehnten abgestreifte Feffel wieder anlegen will, mit Erfolg reagiren. Und zwar wird eine solche Reaction ebenso sehr von den Landwirthen selbst, wie von den Capital besitzenden, nament= lich aber von den Industrie und Handel treibenden Classen ausgehen: und zwar weil diese nicht nur als Creditgeber durch die neue Ordnung der Dinge ihre Interessen als gefährdet ansehen werden, sondern zugleich fürchten müssen, daß nach dem für das Grundeigenthum statuirten Beispiel auch Handel und Industrie mit einer ähnlichen Zwangsordnung bedacht werden. Endlich setzt L. v. Stein selbst für die Durchführung seiner Reform so ungunftige Bustande voraus, wie wir sie glücklicherweise noch nicht besitzen. Denn da die freiwillige Eintragung der Bauernhufe durch ihren Besitzer — wegen der verlangten Freiheit derselben von hypothefarischen Schulden — nur in den feltensten Fällen möglich sein wird, so wird die Zahl der Eintragungen im großen Ganzen parallel gehen der Zahl der Subhastationsfälle. Der neue Bauernstand würde somit also erst aus der Berwefung des jetzigen entstehen können.

Da nun aber die Verhältnisse weder im Deutschen Reich noch in Oesterreich so schlimm sind, daß sie eine Realisirung des Steinschen Plans auf
dem von ihm vorgesehenen Wege für die nächste Zeit wahrscheinlich
erscheinen lassen, so dürfte in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft —
und unsere Vorschläge beziehen sich nur auf diese — nur zu erreichen und deshalb auch nur zu erstreben sein, daß unter Aufrechterhaltung der Grundprincipien
der liberalen Agrarverfassung diesenigen Bestandtheile derselben verstärft und
ausgebaut werden, welche indirect zur Erhaltung und Hebung unseres Bauern-

standes beitragen können.

Indem wir alle anderweiten Reformpunkte, weil sie mit dem Erbrecht in keinem directen Zusammenhange stehen und deshalb nicht in den Kreis unserer Arbeit fallen, hier bei Seite lassen, haben wir uns nunmehr mit der Reform des Intestaterbrechts, soweit sich dasselbe auf das land= und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum bezieht, zu beschäftigen. Zu diesem Zweck wollen wir in der bestehenden Art der Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums nach Anknüpsungspunkten für eine solche Resorm suchen.

Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums vor Erlaß der neueren Höfegesetze und Landgüterordnungen. Insbesondere älteres Anerbenrecht und Uebergabeverträge. (Statistik des bäuerlichen Erbrechts im Jahre 1870.)

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten zuerst das allgemeine Erbrecht (Abschnitt IV—VI) und sodann das für das große Grundeigenthum geltende singuläre Erbrecht (Abschnitt VII) dargestellt und beurtheilt haben, soll jett der Zustand der Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums zu der Zeit, da die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse allseitig aufgehoben und die Freiheit des bäuerlichen Grundbesitzes begründet, die neueren Versuche zur Umbildung des alten Anerbenrechts im Geiste der modernen Agrarversassung aber noch nicht unternommen waren, sestgestellt werden.

Hechtsquellen, aus denen das in den verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs geltende Erbrecht entspringt, als auf die Constatirung des Rechtszustands selbst. Die Beschränkung, die wir uns auferlegen, ist übrigens keine vollständig freiwillige, da es nicht überall gelingen wollte, für den bestehenden Zustand der Bererbung des däuerlichen Grundbesitzes zugleich auch die maßgebenden Rechtsquellen aufzusinden. Es erklärt sich das wohl hauptsächlich dadurch, daß der bestehende Rechtszustand nicht immer auf Weisthümer, Dorfordnungen und Landesgesetze, sondern vielsfach auch auf Gewohnheitsrecht, das sich unserer Kenntniß leicht entzieht, zurückzussühren ist. Ja in vielen Fällen hält es — wie sich namentlich bei Unwendung des hannoverschen Hössessetzes vom 2. Juni 1874 gezeigt hat — außerordentlich schwer, sestzustellen, ob für die Bererbung ein förmliches Rechtsherkommen oder nur eine alte Sitte bestehe.

Auf die Gefahr hin, uns zu wiederholen, werden wir den Zustand der Bererbung der bäuerlichen Güter für jede einzelne zum Deutschen Reiche gehörige Landschaft, und wenn erforderlich, auch für einzelne Landestheile besonders schildern, um die feineren Nuancen, welche sich in der Prazis namentlich des Anerbenrechts und der Gutsübertragungsverträge vorsinden, deutlich hervorteten zu lassen. Daß wir uns dabei genau an unsere Quellen halten müssen und daher nur eine Zusammenstellung derselben bieten können, ist selbsteverständlich.

Mit diesem Theil der Arbeit bezwecken wir ein möglichst genaues Bild von der Art, wie sich das bäuerliche Grundeigenthum im Deutschen Reich vererbt, zu geben. Bildet doch die genaue Kenntniß des bestehenden Rechtszustands die Borausssetzung für die Beurtheilung der neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Erbrechts.

Rur ausnahmsweise finden sich an Stelle des gemeinen und des demselben nachgebildeten Intestaterbrechts in einigen Theilen des Deutschen Reichs für die Bererbung des bäuerlichen Grundeigenthums Ueberreste des älteren deutschen Erbrechts und des mittelalterlichen Anerbenrechts. Hiervon wird in den beiden nächsten Abschnitten (1-2) zu handeln sein. Weist jedoch wird das gemeine u. s. w. Erbrecht trop seiner principiellen Geltung in seiner Anwendung beschränkt durch eine Reihe von Einrichtungen, die theils dem Gebiet des Gewohnheitsrechts theils nur dem der Sitte angehören. Wit diesen werden sich die Abschnitte 3-6 beschäftigen.

1. Ueberrefte des altdeutschen Erbrechts.

Spuren des ältesten deutschen Erbrechts — wie wir es in der ersten Abtheilung dieser Arbeit auf S. 165 ff. dargestellt haben — haben sich nur ausnahmsweise in einigen vom friesischen und allemannischen Volksstamm besiedelten Ländern bis in die letzten Jahrhunderte erhalten. In denselben ist die gutsherrliche Gewalt entweder vollständig unbekannt geblieben oder doch erst so spät entstanden, daß ein auf dieses Verhältniß basirtes Unerbenrecht sich nur

ausnahmsweise auszubilden vermochte.

Hierher gehören die rein friesischen Bezirke des Herzogthums Oldenburg: Jeverland mit Kniphausen, Butjadingen und Landwührden. Der Grund und Boden war von jeher freies Sigenthum der Bestiger und frei theisbar. Nur im Jeverlande wurde unter der Anhalt-Zerbstichen Regierung im achtzehnten Jahrhundert ein Zerstückelungsverbot im Interesse der besseren Erhebung der Abgaben und damit eine Gebundenheit der Stellen ("Erbe" genannt) eingeführt. Hir die Stammgüter galt altgermanisches Erbrecht. Unter diesen verstand man solche Stellen, welche längere Zeit in der Familie ab intestato vererbt waren. Sie dursten dem rechten Erben nicht entzogen werden. Rechte Erben waren Kinder oder Seitenverwandte bis zu einem bestimmten Grade, deren Voreltern das Stammgut als Sigenthum besessen hatten. Die Beräußerung aus Noth oder um sich besser zu arrondiren, siel indes nicht unter dieses Verbot. In einigen Districten erhielten ferner die Töchter einen geringeren Antheil als die Söhne. So nach dem Butjadinger Landrecht der Sohn drei, die Tochter hingegen nur zwei Theile. Uedrigens gestaltete sich die Praxis hier derart, wie

¹⁾ v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grundeigenthum mit Rücksicht auf das Herzogthum Olbenburg, Olbenburg 1870, S. 35. Hullmann, Die Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Olbenburg, Olbenburg 1870, S. 8. Entwurdeines Gesetze über das Grunderbrecht im Herzogthum Olbenburg nebst Motiven, S. 72. Hofmeister in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 2, Leipzig 1883, S. 28, 29, 33. Bokelmann das. Bd. 1 S. 66.

wir es im Allgemeinen für die ältere Zeit vorausgesetzt haben (Abschnitt 1 S. 173). Diese Praxis fand dann für das Butjadinger Land ihren entsprechenden Ausdruck in dem Butjadinger Landrecht von 1664 § 51, welches verordnet, daß bei Erbtheilungen der jüngste Sohn den Sitz um einen "civilen Preis", worüber er sich mit seinen Geschwistern zu vergleichen oder die Decision von dem Landgericht zu erwarten habe, erhalten solle. Der civile Preis wurde in der Regel derart festgestellt; daß man zuerst den wirklichen Werth (Ertrags= oder Verkehrswerth?) der Stelle — jedoch ohne "Beschlag" (Inventar) — ermittelte und dann von diesem 10-30 % abzog. Von noch geringerem Vetrag war der Vortheil des Grunderben in Landwührden.

Auch in Dithmarschen sollen die Söhne bei den hufen bleiben und die Töchter mit Geld abgefunden werden. Gine Begünstigung der Söhne findet ferner noch insofern statt, als im Schleswigschen die Töchter nur den halben

Sohnestheil erhalten.

Endlich haben sich hier und da unter den Bauern noch Spuren des gemeinsschaftlich benutzten Gigenthums der Geschwister sowie der Eltern und Geschwister an dem Bauerngut erhalten. So pflegen in Unterfranken (namentlich in den protestantischen Hochdörfern des Südspessart) und in Mittelfranken die Eltern mit ihren Kindern auch nach deren Verheirathung, ja nach der Uebergabe des Anwesens an eines der Kinder mit gleicher Berechtigung fortzuhausen.

Aehnliche Berhältnisse kommen auch in Westphalen, im ehemaligen Fürstenthum Halberstadt, in der Mark Brandenburg, sowie in Ost und Westpreußen vor. Hier erhält eins der Kinder noch bei Lebzeiten der Eltern den Hof. Die Uebernahme desselben geschieht gegen ein billiges Kaufgeld unter der Verpssichtung, die Eltern zu verpssegen und zu erhalten. Diese bleiben auf dem Hof und helsen den Kindern mit Kath und That. Thatssächlich bilden sie mit dem Gutsübernehmer einen gemeinsamen Haushalt, zu dem dann bisweilen auch noch die jüngeren Geschwister des Gutsübernehmers gehören.

Die größte Verbreitung durfte die sog. Communhausung der Geschwister

bei ungetheilter Erbschaft unter den Bauern Oberbaherns haben 2).

Jenseits der Grenzen des Deutschen Reichs haben sich Spuren des älteren deutschen Erbrechts namentlich in einem Theil der deutschen Schweiz erhalten. So besonders im Canton Zürich 3). Während das Erbrecht in den Cantonen Zug, Solothurn, Bern, Baselland u. s. w. hauptsächlich auf Gewohnheitserecht beruht, ist dasselbe für den Canton Zürich im privatrechtlichen Gesethuch für den Canton Zürich vom J. 1855 enthalten. Hier haben bezüglich des väterlichen Nachlasses die Söhne vor den Töchtern das Recht, das vom Vater hinterlassene Liegende Gut sammt Zubehör zu einem ermäßigten Schätzungswerthe an sich zu ziehen (1895). Dieser ermäßigte Schätzungswerth wird bei landwirthschaftlichen Gütern und bei Fabriken durch einen Abzug von $^{1}/_{6}$ — $^{1}/_{4}$,

²⁾ Berhanblungen bes preußischen L.D. 1883 S. 62, 63. Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 56 ff., 135 ff., 269 ff., 326 ff., 242 ff.; Bb. 3 S. 29. Babaria IV S. 258. 3) Krämer in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 309—311.

ausnahmsweise bis zu $^{1}/_{3}$ bes vollen Berkehrswerths bestimmt. Derselbe ist der gemeinen Erbmasse zu vergüten (1896). Außerdem haben die Söhne vor den Töchtern das Borzugsrecht, die vorhandene, zu dem übernommenen väterslichen Gewerbe gehörende sahrende Habe, die Werkzeuge, Berussvorräthe, das auf dem ererbten Gut vorhandene Bieh u. s. w., jedoch ohne Abzug von dem Berkehrswerth, an sich zu ziehen (1897). Unter den Söhnen selbst besteht kein Borzugsrecht (1898). Die gemeine väterliche Erbmasse wird zu $^{5}/_{9}$ für einen Sohn und zu $^{4}/_{9}$ für eine Tochter getheilt (1902). Dagegen wird die gemeine mütterliche Masse zu gleichen Theilen unter Söhne und Töchter vertheilt. Das liegende Gut der Mutter sind übrigens die Söhne ebenfalls berechtigt gegen Ersat seines vollen Werths an sich zu ziehen (1904).

Die Praxis, welche sich an diese Gesetzesbestimmungen anschließt, ist solgende: in den rein agricolen Gegenden pslegt einer der Söhne das elterliche Gut zu der im Gesetze vorgesehenen Taxe zu übernehmen. In den industriereicheren Gegenden dagegen gelangt nicht selten sowohl die Naturaltheilung als der Verstauf des Besitzthums im Ganzen oder in einzelnen Parcellen zur Anwendung.

Auch hier kommt die gemeinschaftliche Bewirthschaftung des ererbten Guts seitens der Geschwifter vor.

2. Das ältere Anerbenrecht.

A. Entstehungsgeschichte und Befen bes Unerbenrechts4).

Bereits im Abschnitt IV der ersten Abtheilung dieser Arbeit wurde des bäuerlichen Anerbenrechts im Zusammenhang mit den übrigen singulären Erbrechtsformen gedacht. Dort handelte es sich um die Ableitung dieser versichiedenen singulären Erbrechte aus einer älteren Prazis, die ihre Wurzeln in bestimmten wirthschaftlichen, socialen und politischen Boraussezungen hatte; hier dagegen soll gezeigt werden, wie aus dieser Prazis ein neues Recht wurde.

Den Ausgangspunkt für diese neue Rechtsbildung finden wir, wie ebenfalls bereits oben angedeutet wurde, in der Absicht der Grundherrschaft, den bäuer=

lichen Grundbesitz sowie den Bauernstand prästationsfähig zu erhalten.

Der einzelne Bauer und seine Familie kommen dabei freilich nur insoweit in Betracht, als sie das untheilbare Gut in prästationsfähigem Zustande zu erhalten und von demfelben die üblichen Natural- und Geldabgaben, Zinsen und Zehnten sowie Dienste (Frohnen) an den Grundherrn zu leisten im Stande sind. Man drückt dieses Berhältniß durch den Satz auß: daß die Bauernfamilie dem Gute dient, während es von den adligen Gütern (Familiensideicommissen, Lehn- und Stammgütern) heißt, daß das Gut der Familie dient.

Aus dem obigen Motiv entsprang zunächst das hofrechtliche Verbot der Zerstückelung des bäuerlichen Grundbesitzes und an dieses schloß sich gleichsam naturnothwendig das Anerbenrecht an. Seine Quelle hat dieses Hofrecht in den Anordnungen des Grundherrn.

⁴⁾ Art. Bauerngüter in Weistes Rechtslegifon Bb. 1, Leipzig 1844. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bonn 1857.

Indem das aus Schöffen, welche der Zahl der Hofhörigen entnommen wurden, unter Borsitz des Gutsherrn oder seines Meiers bestehende Hosding das Hofrecht auf die einzelnen Fälle anwandte, wurde dasselbe zugleich in stetem Zusammenhange mit dem Leben erhalten und entsprechend den wechselnden Bedürfnissen dieses Lebens weiter entwickelt.

Bur schriftlichen Fixirung gelangte die hofrechtliche Praxis in einzelnen Weisthumern, Dorfordnungen und Hofrechten.

Aus diesen Rechten schöpfte dann seit dem 16. Jahrhundert der Territorialsstaat den Stoff für seine Landesordnungen und Mandate. Auch er hatte ein Interesse an der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes: war doch die pünkteliche Leistung von Naturaldiensten und Eieferungen seitens der Rittergüter und ihrer Besitzer sowie seitens der Bauern, auf denen der Haushalt des Staats damals größtentheils beruhte, abhängig von der Prästationssähigkeit der Rittergüter und Bauernhöse. So sinden wir denn als Motive für das Verbot der Zerstückelung der Bauerngüter, sowie für die Besestigung des Anerbenrechts in den landesherrlichen Verordnungen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert solgende angeführt: "damit die Höse nicht merklich geschwächet und zerrissen werden, also das diesenigen so darauf bleiben, Uns und Ihren Gutsherrn die schuldige Gebühr und Pflicht nicht leisten können" u. s. w. 5).

Erst seit dem 18. Jahrhundert tritt dann neben dem siscalischen auch der volkswirthschaftspolitische Gesichtspunkt immer deutlicher hervor, indem die Ershaltung eines kräftigen Bauernstandes um seiner selbst, sowie um des Dienstes willen, den er der gesammten Bolkswirthschaft leistet, angestrebt wird 6).

Faft ausnahmslos finden wir das Anerbenrecht in denjenigen Ländern vor, in denen die Bauern nach Meierrecht lebten. Unter dem Meierrecht verstand man ein erbliches und dingliches Recht der persönlich freien Bauern zur Bewirthschaftung eines fremden Guts; mit dem Recht war die Berbindlich= keit zur Entrichtung bestimmter Abgaben verknüpft. Auch durften die nach Meierrecht lebenden Bauern ihre Stelle ohne Genehmigung des Gutsherrn weder ganz noch theilweise veräusern, noch mit Lasten oder Schulden beschweren. Die Erblichkeit des meierrechtlichen Berhältnisses war ferner eine auf die leiblichen Descendenten beschränkte, so daß beim Mangel von solchen das Meierqut in das volle Eigenthum des Gutsherrn zurückfiel. Das Meierrecht unterscheidet sich übrigens, wie Stobbe (Handbuch des deutschen Privatrechts II § 132) richtig bemerkt, nicht wesentlich von anderen Bauernrechten, indem die angeblich charakteristischen Eigenschaften der Meiergüter sich auch bei anderen Bauerngütern wiederfinden. Deinnach ift das Meierrecht nur ein provinzieller Name für ein Institut, das sich auch an andern Orten vorfindet. Das Meier= recht fand sich hauptsächlich in Westphalen, Hannover, Hessen, Lauenburg,

⁵⁾ Polizeiordnungen für Lüneburg, Hoya und Diepholz vom 6. October 1618, 12. Juli 1699, 19. Mai 1702 und 29. Januar 1720 bei Oppermann, Samm-lung der im Fürstenthum Lünedurg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz erlassenen, auf das Meierrecht bezüglichen Berordnungen, Lünedurg 1884, S. 12, 13, 85, 86 u. f. w.

⁶⁾ Berordnung vom 8. April 1766 für die Graffchaft Hona, bei Oppermann a. a. D. S. 98 ff.

Braunschweig, Lippe und Waldeck, aber auch in Bayern und einigen anderen Theilen des Südens vor.

Bon dem älteren deutschen Erbrecht unterscheidet sich das dem Mittelalter entstammende Anerbenrecht namentlich dadurch:

1) daß mährend ersteres, soweit Immobilien vererbt wurden, wohl die Söhne vor den Töchtern bevorzugte, die Söhne aber alle gleich stellte, das Anerbenrecht dagegen einen der Söhne resp. eine der Töchter vor allen anderen Söhnen und Töchtern bevorzugt;

2) daß während nach altbeutschem Erbrecht die zurückgesetzten Geschwister doch noch immer Erbtheile empfingen, die Geschwister des Anerben entweder gar kein Anrecht am Hof haben oder doch nur Absindungen aus demselben

empfangen.

Die Prazis wird sich freilich bereits im altdeutschen Recht — in Folge einer volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit — häusig so gestaltet haben, daß einer der Erben das väterliche Gut übernahm, wenn die Erben es nicht vorzogen zusammen zu hausen. Ferner wird bei den in jener Zeit selten vorzgekommenen Käusen und Vertäusen von ländlichen Immobilien die Auseinandersseung unter den Miterben nur auf Grund des Ertragswerths stattgefunden haben, und endlich werden bei der geringen Verbreitung des beweglichen und namentlich des Geldcapitals die Erbantheile wohl meist in Rentensorm zur Auszahlung gelangt sein. An diese wirthschaftlich bedingte Sitte wird dann, wie wir annehmen, das Anerbenrecht angeknüpft haben, indem es diese Sitte zu klarem Bewußtsein erhob und ihr den Zwangscharakter beilegte.

Von dem seit dem J. 1870 in einer Reihe von Staaten begründeten modernen Anerbenrecht unterscheidet sich das ältere Anerbenrecht dadurch, daß es meist auf gebundenes, immer aber nur auf bäuerliches Grundeigenthum Anwendung fand, daß es einen absoluten Charakter hatte und somit durch letztwillige Verfügungen, namentlich aber durch Verträge unter Lebenden wohl im Sinzelnen modisieit, aber nicht im Sanzen abgeändert werden durfte und daß es nur dem Anerben ein wirkliches Erbrecht am Hof, den Geschwistern dagegen entweder blos ein Erbrecht an dem übrigen Nachlaß oder höchstens ein Recht auf Absindungen aus dem Hof gewährte.

Neben dem Anerbenrecht im engeren Sinne haben wir hier noch das Kürrecht und die Bortheilsgerechtigkeit zu behandeln: weil diese Institute, obgleich von juristisch verschiedener Construction, wirthschaftlich auf dasselbe Resultat — nämlich die ungetheilte und unbeschwerte Vererbung des Bauernguts —

hinauslaufen.

Das in den Ländern des sächsischen Rechts geltende Kürrecht, bezogen auf gebundene Güter, bestand darin, daß von mehreren männlichen Erben der älteste das Gut zu taxiren und der jüngste es nach der Taxe anzunehmen oder auszuschlagen hatte. Dieses Kürrecht gelangte ursprünglich für alle gebundenen liegenden Güter im Geltungsgebiet des Sachsenspiegels zur Anwendung. In der Gegenwart hat sich dasselbe nur noch in einigen Territorien dieses ursprüngslich weiten Gebiets — namentlich in einigen thüringischen Staaten — erhalten.

Das in einem Theil Bayerns, Babens, Dibenburgs und Schleswig-Holfteins u. s. w. unter der Bezeichnung Vorwahl - oder Vorsatzrecht oder Sitzgerechtigkeit u. s. w. vorkommende Institut besteht darin, daß das demselben unterworfene Bauerngut nicht wie beim eigentlichen Anerbenrecht nur einem ber gemeinrechtlichen Erben, dem Anerben, deferirt wird, sondern daß die in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandten Personen sämmtlich in den Werth des Bauernguts succediren, daß dieses Gut selbst aber einem von ihnen überlassen werden muß. Außerdem ist der Gutsübernehmer noch durch die niedrige Schätzung des zu übernehmenden Guts, die Bruder- und Schwestertaxe (Schleswigsholssein), die sog. Vortheilsgerechtigkeit oder den Vorzug (Baden, Bayern)

begünstigt.

Mit dem Anerbenrecht stimmte in ihrem wirthschaftlichen Resultat auch die Art der Bererbung der meisten Bauerngüter in den östlichen Provinzen Preußens überein, deren Besitzer in einem strengeren persönlichen und sachlichen Abhängigkeitsverhältniß zur Gutscherrschaft standen. Denn namentlich seit dem späteren Mittelalter dursten auch diese Güter ohne Consens des Gutscherrn weder veräußert noch verschuldet noch zerstückelt werden. Sie gingen daher nach dem Tode ihres Besitzers immer nur an einen Bauer ungetheilt über. Doch richtete man sich hierbei weniger an eine selte Erbsolge, sondern es entschied der Wille der Gutscherrschaft über die Person des Gutsnachsolgers, über die Art und Größe der Absindungen seiner Geschwister u. s. w.

B. Berbreitung bes älteren Anerbenrechts im 3. 1870.

Bei Abgrenzung des Gebiets, auf dem sich das Anerbenrecht seit dem Mittelalter vorsindet und noch dis in die siebenziger Jahre unseres Jahrhunderts erhalten hat, zeigt sich, daß dasselbe im großen Ganzen mit dem von dem niedersächsischen Bolksstamm besiedelten Gebiete zusammenfällt.

Diese Regel wird freilich nach zwei Seiten durchbrochen, indem es einersfeits Gebiete der niedersächsischen Colonisation giebt, in denen auch der bäuersliche wie jeder andere Grundbesitz nach gemeinem Erbrecht vererbt wird, und sodann indem auch anderen Volksstämmen und zwar namentlich dem thüringischen,

baverischen und allemannischen, das Anerbenrecht nicht fremd ift.

So lassen sich denn drei große geschlossen Gebiete des Anerbenrechts unterscheiden, zu denen dann noch einige, von Ländern mit gemeinem Erbrecht umgebene kleinere Gebiete hinzukommen. Das erste Gebiet wird von Schleswigsholstein, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, den beiden Lippe, Waldeck und Theilen von Hessen gebildet. Jum zweiten gehört eine Reihe thüringischer Staaten, die sich um Sachsen-Altenburg gruppiren, und zum dritten Altbayern sowie der badische Schwarzwald.

Wir beginnen unsere Darstellung des geltenden Anerbenrechts zuerst mit dem Nordwesten des Deutschen Reichs, schreiten dann zunächst in die Mitte und hierauf gegen den Südosten vor und schließen mit dem Keinen im Südwesten

des Deutschen Reichs vorfindlichen Anerbenrechtsgebiete.

In den früheren Herzogthümern und der jetzigen preußischen Provinz Schleswig=Holftein 7) waren die Bauerngüter — wenn man von den

⁷⁾ Fald, Handbuch bes Schleswig-Holfteinschen Privatrechts, Bb. 5 Abth. 1, Altona 1848, S. 196 ff. Ausschußbericht bes Schleswig-Holfteinschen Provinzial-landtags vom 11. November 1880, S. 3. Hanffen, Die Aufhebung der Leibeigensichaft u. f. w. in den Herzogthümern Schleswig und Holftein, St. Petersburg 1861, S. 17, 18; sowie briefliche Mittheilungen des Geh. Reg.=Raths Prof. Hanssen.

Marschgegenden an der westlichen Küste, der Insel Fehmarn und den Stadtbegirken absieht — seit dem 16. Jahrhundert in der Regel rechtlich gebunden. Sie konnten demnach durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall nur ungetheilt auf andere Personen übertragen werden. Wie in anderen Ländern, so wurde die Gebundenheit im Lause der Zeit, namentlich im vorigen Jahrhundert, auch in Schleswig-Holstein gemildert. Dies geschah durch die in erster Linie für die Faeste= und Bondenhusen Schleswigs bestimmten Berordnungen vom 8. Juni 1774 und vom 28. Juli 1784, die dann auch auf Holstein Anwendung fanden, sofern sich hier für einzelne Uemter nicht ältere Verfügungen erhalten hatten.

An die Gebundenheit dieser Güter schloß sich naturgemäß das Anerben= recht an. Hinsichtlich der Art ihrer Vererbung mussen die Faestegüter von den

Bondengütern unterschieden werden.

Faestegüter oder Festegüter waren diejenigen Güter, die sich früher im Obereigenthum entweder der Landesherrschaft oder des Flensburger Spitals oder des Herzogs von Augustenburg (lettere auf der Infel Aljen) befanden, mährend die auf denselben stehenden Gebäude zwar volles Eigenthum der Faeste= besitzer waren, aber vom Grund und Boden doch nicht getrennt werden durften. Diefe hauptsächlich in den landesherrlichen Aemtern vorkommenden Faestequiter find nach Sanffen den hannoverschen Bauerngütern fehr ähnlich: wie diese standen sie anfangs in einer Art von Zeitpacht und wurden dann auf Lebenszeit und schließlich erblich vergeben. Die Succession in diese Güter in Schleswig wurde zuletzt neu geregelt durch B.-D. vom 14. April 1766, den Bescheid, betreffend die Erbfolge in die Faestegüter auf Splt, vom 4. December 1767 und das Kanzleipatent vom 14. Juni 1796, welches letztere eine authentische Interpretation der B.-D. von 1766 enthält. Für die Faestegüter der beiden Bergogthumer gilt das eigentliche Anerbenrecht, indem der Anerbe das Gut allein erbt. Die Gebäude und der Beschlag (das Inventar) dagegen werden als Allodialgut angesehen, an dem, wenigstens nach schleswigschem Rechte, die Mutter und die Geschwister des Anerben gleiche Rechte besitzen. Auf dem Anerben als einzigen Erben des Faesteguts ruht die Berpflichtung, die unmündigen Geschwifter bis zur Confirmation zu erhalten und für ihre Erziehung zu sorgen; die Wittwe hat ein Recht auf Aufnahme. Als Anerben gelten in Ermangelung von Kindern auch die Geschwister und sonstigen Seitenverwandten. Das männliche Geschlecht geht dem weiblichen und der ältere Erbe dem jüngeren vor. Auf Sylt und einigen Westseeinseln dagegen hat der jüngste Sohn den Borzug.

Unter den Bondengütern oder stellen versteht man die zunächst auf der Geest Schleswigs, sodann aber auch in mehreren Gegenden Holsteins geslegenen freieigenen Bauerngüter, die mit Rücksicht auf die den Hof oder Staven als Ganzes treffende Contribution — d. h. die dem Staat gegenüber schuldige Leistung — als untheilbar galten. Sie bestanden entweder aus vollen Hufen oder aus Theilhufen, auch wohl nur aus Kathen, und lagen entweder in einem

Stück ober waren parcellirt.

In Schleswig wird das Erbrecht hinsichtlich dieser Bondengüter durch Berordnung vom 18. Juni 1777 und Verfügung vom 22. Juni 1784 in der Weise geregelt, daß die Bondenstellen allen gemeinrechtlichen Erben deferirt werden, daß aber nur einer von ihnen dieselben nach einer sog. Bruder= und Schwestertaxe antreten darf. Ueber die Person des Anerben entscheidet in der

Regel das Loos, nachdem die Taxation des hinterlassenen Guts ersolgt ist. Für diese ist der Grundsatz entscheidend, daß der Uebernehmer bei guter Wirthschaft bestehen könne; doch soll nicht blos auf seinen Bortheil, sondern zugleich auf das Beste der übrigen Miterben "nach der Beschaffenheit aller Umstände eines jeden Falles" "gewissenhafte Kücksicht" genommen werden. Nach einer brieklichen Mittheilung des Geh. Kaths Prof. Hanssen an den Versfasser wird diese Taxe in den verschiedenen Aemtern und Dorfschaften sehr verschieden gehandhabt, je nachdem mehr oder weniger Miterben vorhanden sind, sonstiges Bermögen existirt oder nicht. Im Allgemeinen soll das Präscipuum des Unerben ca. ½ des schuldensreien Gutswerths betragen.

Auf Holftein wurde diese Verordnung jedoch nicht ausgedehnt, indem es hier bei der Geltung des alten Gewohnheitsrechts und der speziellen Rescripte für die einzelnen Landestheile verblieb. In Holstein kommt das Anerbenrecht nicht zur Anwendung in den beiden Dithmarschen, in den Aemtern Steinburg, Rendsburg, in der Grafschaft Kantzau, in dem Klosterdistricte Jychoe und im Gebiet der adligen und Kanzlei-Güter. Während im östlichen Holstein die meisten Bauerngüter nach Anerbenrecht vererben, kennt demnach das platte Land im

Westen das Anerbenrecht nicht.

In dem größten Theil des Anerbenrechts=Gebiets hat zufolge einer fürst= lichen Berordnung von 1704 der ältere Sohn den Borzug vor dem jüngeren; nur ausnahmsweise, wie z. B. in der Probstei, in Seegeberg und Traventhal, ist der jüngste Sohn Anerbe. In einzelnen Districten sind in Ermangelung von Kindern auch Seitenverwandte zu Anerben berufen, in anderen nicht. Schätzung geschieht in der Regel durch Taxatoren nach billigem Maßstabe, nach der fog. Bruder= und Schwesterntare. Ausnahmsweise gelten für einige fleinere Gebiete von der obigen Regel etwas abweichende Bestimmungen. Go entscheidet in der Herrschaft Binneberg und im Kloster Uetersen nach der Berordnung vom 20. September 1737 unter den Erben männlichen Weschlechts, welche den Vorzug vor dem weiblichen Geschlecht haben, das Loos über die Person des Anerben. Der Hof wird hier auch nicht nach der Brüder= und Schwesterntare, sondern nach seinem wirklichen Werthe geschätzt. In den vormals Plönschen Aemtern sind nach dem Regulativ vom 27. Februar 1789 Gebäude und Ländereien nach Mittelpreisen zu taxiren, und der Annehmer erhält 1/4 des Werths vorweg. Demselben fällt ferner die Aussaat, der Dünger, das geerntete und gewachsene Korn und Futter unentgeltlich zu, während das Bieh, das todte Inventar und das Mobiliar nebst Baarschaften und Activen unter sämmtliche Erben zu gleichen Portionen vertheilt wird. In dem Umte Seegeberg ist es in einigen Kirchspielen gebräuchlich, nur die Gebäude und den Beschlag zu tagiren.

Was sodann das Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin 8) betrifft, so acceptire ich dankbar die Ergänzung, welche meine in der ersten Abtheilung dieser Arbeit auf S. 10, 284 – 286 versuchte Stizzirung der bäuer=

⁸⁾ Danckwardt, Das Medlenburg-Schwerinsche Bauernrecht, Schwerin 1862. Balck, Domaniale Berhältnisse in Medlenburg-Schwerin, Rostock 1864. Schusmacher (Zarchlin), Grunderbrecht im Lichte des Kentenprincips, Rostock 1871. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts detreffend Stammgüter u. i. w., Berlin 1879, S. 23-26. H. Paasche in Bäuerliche Zusstände Deutschlands Bb. 3 S. 327 ff.

lichen Verhältnisse Medlenburgs neuerdings durch Prof. Paasche gefunden hat. War demselben doch an Ort und Stelle ein reichhaltigeres Material zugänglich als es mir zur Disposition stand.

Aus der von Baasche angestellten Untersuchung ergiebt sich, in Uebereinstimmung mit meiner Darstellung, daß in dem ritterschaftlichen Landestheil, welcher 103,43 — Meilen einnimmt, der Großgrundbesiger fast Alleinherrscher ist und in einzelnen Uemtern den Bauer sogar vollständig verdrängt hat. Auf dem Domanium mit seinen 99,78 — Meilen dagegen nimmt der Bauer etwa drei Viertel der landwirthschaftlich benutzten Fläche ein, und auch auf den Klosterzütern mit 7,94 — Meilen, sowie den Kämmereigütern und Stadtseldmarken mit 26,45 — Meilen soll der bäuerliche und Kleinbetrieb nicht gegen den Großebetrieb zurücksehen. — Im Ganzen stehen im Großherzogthum einer Zahl von ca. 15 100 Bauern und Büdnern 607 private Kittergutsbesitzer, 233 Pächter großer Domanialhöse und 85 Besitzer von Erbpachthösen nebst einer Anzahl von Kloster= und Kämmereipächtern gegenüber.

In Mecklenburg sindet sich das Anerbenrecht noch in seiner ältesten, vielsfach an das Mittelalter erinnernden Gestalt vor. Es erklärt sich das zum Theil daraus, daß die Bauern zum überwiegenden Theil nicht Eigenthümer ihrer

hufen, sondern nur Zeit- oder Erbpächter derfelben sind.

Was zunächst die Bauern, die sog. "Hufner", "Hauswirthe" des Doma = niums betrifft, so unterschied man unter denselben dis zum J. 1867 Zeit= pächter (1864: ca. 4085) und sog. alte Erbpächter (1864: ca. 1309); seit diesem Jahr aber, namentlich aber seit 1867, sind sie fast alle in Erbpächter des neueren Rechts umgewandelt worden. Die vererbpachteten Gehöfte nennt man seit der Berordnung vom 25. Januar 1860 "Erbpachthöse", wenn sie auf mehr als 350, und "häuerliche Erbpachtstellen", wenn sie auf $37\frac{1}{2}$ —350 Schessel Aussaat bonitirt sind.

Bu den sog. Bauern, Hufnern, Hauswirthen kommen dann die kleineren Grundbessiger: die Büdner (1864: ca. 7284) und die Häusler, welche letzteren nur Haus, Hof und Gartenplatz besitzen (1864: ca. 25—26 000), hinzu.

Die Lage der Domanialbauern, der sog. Hauswirthe, war bis zu 1864 resp. 1867 eine rechtlich unsichere. In früheren Jahrhunderten scheinen diesselben ein dingliches Recht an ihren Hufen besessen, und noch am Anfange dieses Jahrhunderts wurde das bäuerliche Recht zur Nachsolge nach

Analogie des Lehnrechts beurtheilt.

Im Laufe diese Jahrhunderts wurde es aber immer mehr üblich, dieselben rechtlich als Zeitpächter zu behandeln. Doch suchte man sie thatsächlich in ihrem früheren Bestande möglichst zu erhalten. Dem entsprechend wurde ihnen zwar tein eigentliches Erbrecht an ihren Hufen eingeräumt, wohl aber mittels Circulars der großherzoglichen Kammer vom 25. October 1836 "die bestehende Kammer- üblichseit" zugesichert. In diesem an die Aemter gerichteten Circular heißt es, daß "im eintretenden Sterbefalle nach Besinden (wohl der großherzoglichen Kammer?) einer der ehelichen Söhne, in der Regel der älteste, in Ermangelung ihrer eine der ehelichen Töchter, in der Regel die älteste, wenn sie dazu tüchtig ist, nicht von der Stelle abgeheirathet, sondern auf derselben gearbeitet hat und einen Mann heirathet, gegen welchen von Amtswegen nichts zu erinnern ist, beim Gehöft conservirt wird".

Nach einem im 3. 1864 angestellten Versuche, das Erbpachtsverhältniß im Wege des freien Bertrags zu begründen, wurde durch die großherzogliche Berordnung vom 16. November 1867 das bis dahin streitige und prekare Rechtsverhältniß der Bauern an ihren hufen zwangsweise in ein Erbpachtsverhältniß umgewandelt. Nachdem dann noch durch eine Berordnung vom 28. Februar 1875 dem Erbpächter auch die Abzahlung des Canoncapitals, nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung, gestattet worden ist, während die Regierung ihrerseits darauf verzichtete, dieses Capital zu kündigen, ist der Erbpachtbesitz jetzt dem Sigenthum sehr wesentlich angenähert. Der Erbpächter hat außer einem jährlichen ev. ablösbaren Canon ein einmaliges Erbstandsgeld, das er verzinsen oder abzahlen kann, sowie ein Kaufgeld für Inventar, Saaten und Gebäude zu zahlen. Die Bewirthschaftung und Benutzung der Stelle ist demselben vollständig freigegeben; auch hinsichtlich ber Verschuldung und Beräußerung unterliegt er keinerlei Beschränkung. die Parcellirung und Consolidation der Stellen ift verboten. Auch ist der Kammer und der Gemeinde im Fall des Verkaufs der Stelle ein Vorkaufs= recht eingeräumt. Endlich wird beim Besitzwechsel ein Laudemium erhoben.

Alle Erbpachtgehöfte, die auf $37\frac{1}{2}-350$ Scheffel bonitirt worden ihre Zahl betrug bereits im J. 1874: 3388 —, find jetzt einem fingulären Erbrecht unterworfen. Die Bestimmungen besselben sind in der Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbsolge in die bäuerlichen Erb= pachtgüter der Domänen, nebst Ausführungsverordnung vom 10. October 1870 und Verordnung vom 4. Mai 1872, durch welche ein Theil des § 12 der Verordnung von 1869 abgeändert wurde, enthalten. Der wesent= liche Inhalt dieser Berordnungen ist folgender: Die zum Domanium ge= hörigen Bauerngüter von $37^{1/2}$ —350 Scheffel Aussaat, die "Bauernhufen" sammt Zubehör, sind zufolge der Verordnung vom 16. November 1867 rechtlich gebunden. Innerhalb des Nachlasses des Erbpächters bilden sie einen nach befonderen Grundfätzen zu vererbenden Bestandtheil. Als Zubehör der Bauernstelle, das mit ihr dieselben rechtlichen Schicksale theilt, gelten das zur Bewirthschaftung bienende Bieh-, Jeld- und Wirthschaftsinventar, die vorhandenen Borräthe an Heu, Stroh und Dünger, der vorhandene Bedarf zur Einsaat und zum Unterhalt von Menschen und Bieh bis zur nächsten Ernte, sowie die bereits beschaffte Acter=, Wiefen= und Gartenbestellung. Außer dem Rubehör gehen mit der Bauernstelle auch alle auf derselben lastenden Schulden und Leistungen auf den Anerben über. Für alle anderen Nachlaßschulben haftet das Bauerngut nur, soweit der übrige Nachlaß zur Bezahlung derselben nicht ausreicht. Beim Borhandensein mehrerer Erben geht die Bauernstelle nur an einen derfelben, den Anerben, über: und zwar gehen die männlichen Erben den weiblichen vor und entscheidet innerhalb desselben Geschlechts das Recht der Erstgeburt. Bu den Erben in diesem Sinn werden nicht nur die Descendenten, sondern auch die Ascendenten, die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und ihre Kinder von der Seite, von welcher das Gut herstammt, endlich die übrigen Seiten= verwandten gerechnet. Bon den Ascendenten, die unmittelbar nach den Descendenten berufen sind, erwirbt derjenige das Gut, von welchem der Erblasser dasselbe erworben hat. Die gemeinrechtlichen Miterben des Anerben sind auf Absindungen beschränkt: die Größe derselben wird statutarisch festgesetzt. Jeder Miterbe ift berechtigt die Feststellung und Auskehrung der Abfindungen nach erlangter Bolliährigkeit resp. Berheirathung vom Anerben zu verlangen. Speziell die Geschwister des Anerben haben bis zum vollendeten 16. Lebensichre von dem Anerben zu beanspruchen, daß er fie standesmäßig alimentire, wogegen er die Zinsen ihres Bermögens während dieser Zeit für sich behalten darf. Der überlebende Chegatte erhält einen statutarisch zu firirenden Altentheil. Auch die Begründung der Interimswirthschaft ist unter bestimmten Bedingungen Den Miterben des Anerben ift für den Fall, daß diefer die Bauern= stelle verkauft, vor der Domänenverwaltung ein Vorkaufsrecht eingeräumt; doch darf dadurch für denjenigen intabulirten Gläubiger, der als Käufer aufgetreten war, tein Ausfall von deffen eingettagenen Forderungen entstehen. Der Besitzer der Bauernstelle ist berechtigt innerhalb der vom gemeinen Recht gezogenen Schranken — letztwillige Berfügungen zu treffen, insbesondere auch den Gutsnachfolger, den Annahmewerth der Stelle und die Größe der Abfindungen zu bestimmen, den zeitweiligen Nießbrauch auch anderer Personen, als der des Anerben an dem Gut anzuordnen, sowie die Beräußerung des Guts zu unter= sagen und die Verschuldung zu beschränken. Wenn Verfügungen der letzteren Art nur für die Berson des unmittelbaren Gutsnachfolgers bestimmt sind, so genügt beren Eintragung in das Hypothekenbuch, und es kann alsdann das Gut nur zur Befriedigung bereits intabulirter Gläubiger und derjenigen sonstigen Schulden des Erblassers, für welche es aushilflich haftet, verkauft werden. Sollen dagegen derartige Verfügungen auch die späteren Rechtsnachfolger binden, so bedürfen sie der landesherrlichen Bestätigung.

Die im Gesetz von 1869 vorbehaltenen Statuten über Altentheile und Absindungen sollen von den Aemtern mit Genehmigung der großherzoglichen Kammer erlassen werden. Die Kammer hatte in Aussührung dieser Bestimmung proponirt, für alle berechtigten Descendenten ein bestimmtes Absindungscapital auszusetzen, das aber nicht mehr als ein Drittel des Canoncapitals betragen dürse. Indeß ergaben die Berhandlungen, daß die Bauern die Absindung lieber als Duote der reinen Gutsmasse d. h. des jeweiligen Werths des Guts, nach Abzug der Schulden und Lasten, berechnet und die Natural-aussteuern beseitigt sehen wollten (Kammercircular vom 11. Mai 1872). Dem entsprechend wurde durch das Kammercircular vom 9. August 1873 bestimmt, daß in den Statuten die Absindungen nicht mehr als die Hälfte der "reinen Gutsmasse" betragen sollen; ein Miterbe hat sich jedoch mit einem Drittel zu begnügen; die ganze Absindung der Miterben darf in der Regel nicht geringer sein, als ein Drittel der "reinen Gutsmasse".

Die Altentheile werden durchweg in Naturalleistungen ausgesetzt und nur bei Häufung mehrerer Altentheile ist Geldzahlung zulässig.

Auf die Häußler= und Büdnerstellen des Domaniums sinden die Bestimmungen der Verordnung von 1869 nur dann Anwendung, wenn der Husenbestand ausnahmsweise über $37\frac{1}{2}$ Scheffel enthält. In der Regel werden die Häußler= und Büdnerstellen dagegen ebenso wie die großen Erbpachthöfe nach gemeinem Erbrecht vererbt.

Für die Vererbung der Erbpachthufen der Klosterämter sind die sog. Abditionalacten, "beruhend auf dem Grundsatz der möglichsten Erhaltung der Hufe in der Familie", maßgebend. Dieselben sind zur Bervollständigung der klösterlichen Erbpachtcontracte am 29. April 1856 vom großherzoglichen Ministerium bestätigt und durch großherzogliche Berordnung vom 30. April 1869 einer Ab-

änderung unterzogen worden.

In dem ritterschaftlichen Territorium waren die Hauswirthe bis 1862 von der Gnade und Wilkfür ihrer Herrn abhängig. Sie standen in einem zeitpachtähnlichen Verhältniß und hatten daher kein Immobiliareigenthum zu vererben. Erst die Verordnung vom 13. Januar 1862 hat den "regulirten" Bauern ein beschränktes Anrecht auf den dauernden Besitz ihrer Hufen gegeben. Bei Erledigung der Hufen durch den Tod ihrer Besitzer oder durch andere Ursachen sollen dieselben nach § 12 des eben citirten Gesetzes "von dem Gutsherrn nach bestimmten Normen an die Erben des letzten Besitzers weiter verliehen werden". Und nach § 13 der Verordnung vom J. 1862 ist "das bäuerliche Hersommen, insbesondere was die Verechtigung zu einem Altentheile und die Größe desselben sowie die Unterstützung und Abssindung nachgeborener Kinder betrifft, in den Regulativen zu berücksichtigen".

Ein eigentliches Erbrecht wird badurch freilich nicht begründet, sondern nur ein Successionsanspruch, der übrigens auch nur dann berücksichtigt zu werden braucht, wenn er innerhalb eines Jahres beim Gutsherrn angemeldet worden ist. Solche Successionsansprüche stehen den sämmtlichen gemeinrechtlich erhfähigen Descendenten des letzten Besitzers sowie seinen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern vom Vater zu. Der Gutsherr hat das Recht, von den zur Nachsolge sich Meldenden den Nachweis der persönlichen Befähigung zur

Bewirthschaftung zu fordern.

Wie in Medlenburg-Schwerin, so werden die Bauernstellen auch in Medlenburg-Strelit und im Fürstenthum Schaumburg-Lippe

nach Anerbenrecht vererbt.

Um meisten Aehnlichseit mit dem bäuerlichen Erbrecht der medlenburgischen Länder hat das Erbrecht des Fürstenthums Walded, indem sich hier ebenfalls die ältere Form des Anerbenrechts erhalten hat. Ein durch Gesetz geregelter Rechtszustand für die Vererbung der Bauerngüter wurde hier erst durch die "nach vorheriger Berathung mit den Ständen" erlaffene Verordnung vom 11. December 1830 (R.B. Nr. 31) geschaffen, nachdem wegen vollständigen Mangels an schriftlichen Aufzeichnungen über biefen Gegenstand zahlreiche Rechtsftreitigkeiten entstanden waren. Diese Verordnung geht von der rechtlichen Gebundenheit der Bauerngüter und dem gutsherrlichen Berbande aus und ordnet die Individual= fucceffion in die Bauerngüter bis in das Einzelne. Bon den Kindern des Besitzers dürfen nur die ehelichen und legitimirten in das Bauerngut succediren. Die Rinder erfter She sollen immer den Rindern der nachfolgenden Shen und die Söhne den Töchtern vorangehen. In Ermangelung von Descendenten des Erblassers succediren in das Bauerngut seine übrigen nach gemeinem Recht be= rufenen Erben; boch schließen die Geschwifter und deren Kinder die Ascendenten, die unabgefundenen Geschwister und deren Kinder die abgefundenen Geschwister und deren Kinder aus. Innerhalb desselben Geschlechts entscheidet die Erst= Doch soll der Erblasser auch ein anderes seiner Kinder zum Erben geburt. einsetzen dürfen. Es kann dies durch letztwillige Verfügung oder durch Guts= übergabe unter Lebenden geschehen. Zum Antritt des Guts ebenso wie zum

Ausschluß von demselben bedarf es der gutsherrlichen Genehmigung. Die Gutsherrschaft kann außnahmsweise auch einen minderjährigen Anerben anerkennen; in diesem Fall ist dis zu erlangter Bolljährigkeit desselben das betreffende Gut durch eine dritte Person zu verwalten oder zu verpachten. Auch wird die Interimswirthschaft ausdrücklich anerkannt; doch soll dieselbe nur dis zum 25. ev. 30. Lebensjahre des Anerben und dis zum 21. ev. 25. Lebensjahre der Anerdin dauern dürsen. Hinsichtlich der Leibzucht und der Absindungen soll es dei der Verordnung vom 9. Januar 1736 verbleiben. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1830 bestehen größtentheils auch noch heute in Kraft, nachdem in Folge der Gesetz vom 24. September 1851 und vom 13. Mai 1869 die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Aussehung der Geschlosseneit der Bauerngüter ersolgt ist.

An Mecklenburg schließt sich im Westen das ehemalige Königreich und die jetige preußische Proving Sannover 9) an. Entsprechend den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Territorien, aus denen die Brovinz Hannover zusammengesetzt ist, sowie den verschiedenen rechtlichen Gestaltungen der persönlichen und Besitzverhältnisse des Bauernstandes in diesen Territorien zeigte auch das bäuerliche Erbrecht bis zu seiner einheitlichen Reform im J. 1874 die größte Mannig= faltigteit. In dem größten Theil der jetigen Proving Hannover waren die Bauern von jeher frei und standen zum Theil nur bezüglich ihrer Güter in einem nicht harten Abhängigkeitsverhältniffe. Die Eigenbehörigkeit der Bauern bestand u. A. in den zum Landdrosteibezirk Osnabrud verbundenen, ehemals westphälischen Gebieten. Die Bauerngüter wieder waren 1) folche, die keinem Guts= herrn unterworfen waren. Auf denselben ruhten entweder nur die allgemeinen Staat8= und Gemeindeabgaben oder auch feste Zinsen zu Gunsten eines Zins= oder Dienstherrn. Im letteren Fall wurden fie als erbzinspflichtige oder grundrentenbelastete Güter bezeichnet. Im Allgemeinen hießen sie Erbgüter, Erbhöfe, Erbland. 2) gutsherrnpflichtige Güter d. h. solche, die einem gutsherrlichen Berbande angehörten. Zu denselben gehörten die Meier-, Schillings-, Erbenzins=, Meierdings=, Probstdings=, Erbpacht= und Hausgenoffengüter.

Die rechtliche Gebundenheit und das Anerbenrecht galten in der Regel überall, wo früher das Meier- oder ein demselben verwandtes Recht gegolten hatte, somit in allen Landestheilen mit Ausnahme nur der von Friesen bewohnten Districte: des Fürstenthums Oftsriesland, des Landes Hadeln, des Kehdinger Landes, sowie der außerhalb des friesischen Gebiets liegenden Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, in welchen seit langem freie Theilbarkeit bestand und entweder das Erbrecht des gemeinen Rechts oder das preußische Landrecht (letzteres in Ostsriesland mit dem Jahdegebiet, und auf dem Sichsfelde) Eingang gefunden hatte.

Doch war das gesetzliche Anerbenrecht auf seinem weiten Anwendungssebiet (Lüneburg, Osnabrück, Bentheim, Bremen-Berden, Calenberg, Hoya,

⁹⁾ Grefe, Leitsaben zum Studium bes hannoverschen Privatrechts, Th. 2, Göttingen 1845, S. 187 ff. Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht barüber, Hannover 1862, S. 85—87.

Schriften XXV. — v. Miaskowski, Grunbeigenthumsvertheilung. II.

Hildesheim, Lingen) nicht überall gleichartig gestaltet. Bald gelangte ber Bauernhof an einen bestimmten Descendenten, gewöhnlich den ältesten — und nur ausnahmsweise, z. B. im Osnabruckschen, an den jungsten — Sohn und konnte derfelbe dem Anerben durch letztwillige Verfügung des Erblaffers nicht entzogen werden: so in den Fürstenthumern Osnabrud und Luneburg, in den Grafschaften Bentheim, Diepholz und Hona, mahrend im Calenbergichen die Kinder, welche noch keinen Hof befagen, ein Borzugsrecht vor denjenigen hatten, welche bereits einen Hof erhalten oder in einen folchen geheirathet hatten; bald wieder war die Wahl des Anerben, nicht aber auch die Feststellung der Erb= theile frei gegeben, indem der Hof felbst und bestimmte Theile des sonstigen Bermögens dem jedesmaligen Anerben zufallen mußten, während die übrigen Erben nur Abfindungen erhielten: so 3. B. im Fürstenthum Hildesheim und in Lingen 10). Auch pflegten die Abfindungen von fehr verschiedener Größe zu sein. Sehr gering waren sie namentlich dort, wo der auf den Anerben übergebende Hof mit Abgaben und Lasten stark beschwert war und dem Eigenthümer nur ein geringer Reinertrag übrig blieb: fo im Calenbergschen, wo der Anerbe den ganzen Hof allein erbte und außerdem von dem Zubehör deffelben an Gebäuden, Bäumen, Dünger und Futter $^{1}/_{2}$ oder $^{3}/_{8}$ vorab erhielt; dagegen waren die Abfindungen größer im Osnabrückschen, wo auch der Werth des gutspflichtigen Hofes für die Abfindungen in Anrechnung kam und der Anerbe nur einen doppelten Kindestheil erhielt, der jedoch keinesfalls mehr als $^{1}/_{3}$ des Hofwerths ausmachen durfte. Auch darin zeigte sich eine Berschiedenartigkeit des Anerbenrechts, daß sich daffelbe bald nur auf Descendenten, bald auch auf Ascendenten und Seitenverwandte erstreckte. Letzteres namentlich im Calenbergschen, wo allen Verwandten des Meiers, welche nach gemeinem Recht ein Erbrecht am Allod besagen, auch ein Anerbenrecht am Meiergut zustand.

Die beiden Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und vom 23. Juli 1833 führten die verschiedenen bäuerlichen Rechtsverhältnisse zwar auf die einsheitliche und übereinstimmende Grundlage des Sigenthums zurück, änderten aber im Uebrigen an der Gebundenheit dieser Güter und an dem bestehenden Erb=

rechte nichts.

Insbesondere das Gesetz vom 23. Juli 1833 über die Berhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Höse schreibt im § 2 vor, daß in Beziehung auf die Erbfolge im Hose, die Bevorzugung des Anerben, die Absindung der abgehenden Kinder, die Vermögensverhältnisse der Eheleute, die Leib-

¹⁰⁾ Im Fürstenthum Lüneburg und in der Grafschaft Hoha durfte nach einer Berordnung aus dem J. 1699 der Gutäherr aus mehreren Kindern des Meiers den Anerben willfürlich wählen. Wegen des mit diesem Wahlrecht getriebenen Mißbrauchs wurde durch Berordnungen aus dem J. 1702 und 1720 vorgeschrieben, daß die Söhne den Töchtern und im Nebrigen das ältere Kind dem jüngeren im Anerbenrecht vorgehen solle. Die umgekehrte Entwickelung sindet sich im Fürstenthum Hildesheim, wo dis zum J. 1781 bald das ältere bald das jüngere Kind das Anerecht auf das Gut hatte und wo erst die Berordnung vom 9. April 1781 sestlehehe ges blos von dem Gutäherrn abhänge, welches Kind derselbe zu seinem künstigen Meier annehmen wolle. Neberall aber war die Wirtsankeit des Erbechts in das Meieraut bedingt durch die Fähigkeit des Erben, dem Gut gehörig vorzustehen.

zuchten und Interimswirthschaften bis auf Weiteres nach denselben Grundsfäßen versahren werden soll, welche während der Abhängigkeit des Hofes galten, und der § 3 ordnet an, daß, wenn über das Recht zur Nachsolge im Hofe (Anerbenrecht) weder vom Erblasser noch auf andere rechtsgiltige Weise etwas bestimmt ist, nach den Grundsäßen des bäuerlichen Majoratsrechts entschieden werden soll. Zu den Verträgen über Hofannahmen, Absindungen, Leibzuchten und Chestistungen haben fortan die Verwaltungsbehörden statt der hinwegsgesallenen Gutsherrn mitzuwirken.

Zweisel über diese letztere Bestimmung führten zum Gesetz vom 11. Juni 1857, wodurch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Beurkundung oder Bestätigung solcher Verträge geordnet und als Folge des Mangels der obrigsteitlichen Bestätigung die Nichtigkeit der Verträge hingestellt wurde. Es sollten die Verwaltungsbehörden namentlich dei Chestistungen, Hostüdergaben, Feststellung von Absindungen der vom Hos abgehenden Kinder, dei Bestimmung der sog. Altentheile u. s. w. untersuchen, ob der Hos eine solche Belastung zu tragen im Stande sei. Eine solche Untersuchung setzt aber voraus, daß in jedem einzelnen Fall die Ertragsfähigkeit des Guts ermittelt, die Schulden sessense außerordentlich ser vor und Annentlich für die Frage der Ertragsfähigkeit alles auf die Bersönlichseit des Anerben ankam, diese näher sestzusseltellen aber außerordentlich schwierig war, so stimmten den Gemeinden statt des früheren Widersspruchstechts nur noch ein Gutachten zu.

Dem bäuerlichen Erbrecht in Hannover sehr verwandt war dassenige des ehemaligen Herzogthums Lauenburg. Auch hier waren die meisten Bauernzüter dem Meierrecht und dem Anerbenrecht unterworfen. Die Person des Anerben wurde durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestimmt; doch konnte der Bessigantritt für den Fall der Untüchtigkeit des Anerben durch den Grundherrn ausgeschlossen werden. Unter Mitwirkung des Grundherrn erfolgte auch die Absindung der Miterben.

Diefelbe Mannigfaltigkeit der erbrechtlichen Bestimmungen wie in Hannover fand sich auch im Herzogthum Oldenburg. 11).

In den älteren Theilen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst hatten die beiden Städte gleichen Namens ihr von Bremen überkommenes Stadtrecht, und galt für das übrige, meist aus Landgemeinden bestehende Gebiet das Recht der sog. Brautschappordnungen. Die später hinzugekommenen Theile: Butjadingen und Landwührden haben ihre besonderen, auf friesischen Ursprung zurückzusührenden Landrechte behalten. In den neuesten Erwerbungen endlich: dem Amt Wildeshausen, den früheren Kreisen Kloppenburg und Bechta und hier

10 *

¹¹⁾ Beaulieu: Marconnah, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers, mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 85—87. Hullmann, Die Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 68. Hofmeister in Bäuerliche Zuftände in Deutschland, Band 2, Leipzig 1883, S. 29, 33. v. Mendel daselbst S. 47, 48. Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Herzogthum Oldensburg, herausgegeben vom Old. statist. Bureau, Oldenburg 1875, S. 2, 3, 11.

wieder besonders in den vormals osnabrückschen Theilen des Amts Damme, ferner in der Erbherrschaft Jever und endlich in der erst neuerdings dem Herzogthum einverleibten Herrschaft Kniphausen sind die früheren Rechte ebenfalls in

Geltung geblieben.

In den meisten dieser Landestheile — mit Ausnahme nur der von Friesen besiedelten — waren die bäuerlichen Stellen von Alters her gebunden. Diesselben wurden auch nach einem Grunderbrecht vererbt, an welchem in der Regel durch letztwillige Bestimmungen nichts geändert werden durste. Das Grunderbrecht war jedoch in den einzelnen Gebieten sehr rerschieden gestaltet. Namentlich differirten die Bestimmungen über die Person des Anerben und die Höhe des Boraus unter einander.

Das Recht der Erstgeburt galt für ein Gebiet von ca. 100 000 Einwohnern; das Recht der Jüngstgeburt auf einem solchen von ca. 70 000 Einwohnern. Das erstere umfaste den größten Theil der oldenburgischen Geest;
das letztere die ganze Marsch, aber auch mehrere Geestdistricte, namentlich
die Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Golzwarden, Brake, Elssseth, Berne,
Delmenhorst, die Gemeinden Holle, Dötlingen, die Bauernschaften Dingstede,
Achtermeer und Augusthausen sowie angeblich einen Theil der Bauernschaft
Könnelmoor, ferner die frühere Herrschaft Kniphausen, endlich die Städte Vechta
und Wildeshausen.

Das strengere Grunderbrecht mit größerem Boraus galt im Amt Wildeshausen und vorzugsweise in den älteren Gebieten der Grafschaften, also im Gebiet der sog. Brautschatzordnungen; gemäßigtere Grundsätze fanden Anwendung in Butjadingen, Landwührden, Kniphausen und in den vormals osnabrückschen und münsterschen Aemtern.

Durch die sog. Brautschapordnungen, deren jüngste im J. 1730 erlassen wurde, war das Grunderbrecht besonders scharf ausgeprägt. Diese zuerst während der gräslichen Periode entstandenen, dann während der dänischen Herrschaft ergänzten Gesetze bezweckten die Abgabenleistung der Stellen zu sichern und gaben zu dem Ende genaue Vorschriften über die Höhe des Brautschapes und der Erbportionen der Absindlinge. Die letzteren waren zu bestimmten Procentsätzen

des Erbauts angesett.

Auf den sog, herrschaftlichen Stellen d. h. denjenigen, für die die Landesherrschaft einst die Gutsherrlichkeit in Anspruch nahm und die demgemäß zu den sog. Ordinärgefällen angesett waren — zu denselben gehörte die Wehrzahl aller Privatbesitzungen — erhielten die Absindlinge zusammen nur 20 % vom Werthe der Stelle nebst Inventar, welcher nach Abzug der Schulden, soweit sie aus dem zur freien Versügung des Erblassers stehenden Eigenthum (Allod) nicht gedeckt wurden, übrig blieb. Außerdem hatten sie dei ihrer Verheirathung oder selbständigen Niederlassung Brautwagen (Aussteuer) und Hochzeitskosten zu beanspruchen, deren Betrag jedoch unbedeutend war. Der Anerbe erhielt somit für sich allein 80 % der schuldenfreien Stelle.

Dagegen war in Butjadingen und Landwührden, wo, wie oben angeführt wurde, neben freier Theilbarkeit das Recht eines Kindes auf den Sitz galt, sowie in Kniphausen und vormals osnabrückschen und münsterschen Aemtern, eine

mäßigere Bevorzugung des Grunderben üblich.

Im Ganzen fand das Grunderbrecht Anwendung auf einem Gebiet von 64,66 □ M., was 67,36% des Gesammtterritoriums entspricht. Gesammtterritorium des Herzogthums Oldenburg vertheilen sich die einzelnen Erbrechtssinsteme folgendermaßen. Es galt bis zum J. 1873:

	Zahl der Besitzungen	Fläche in Hektar	Reinertrag in Marf
das strengere Grunderbrecht (Recht der Brautschatzordnungen)	21470	243 558	4 491 007
das schwächere Grunderbrecht } (Butjadinger Landrecht)	9 073	108 209	3 008 192
kein Grunderbrecht	13974	168665	2475525

Im Herzogthum Braunschweig 12) war zufolge der Ablösungsordnung vom 20. December 1834 § 110 die rechtliche Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes, auch nachdem berselbe von den grundherrschaftlichen Lasten befreit worden, in Rraft geblieben. Sie bestand in dem ganzen Berzogthum mit Ausnahme nur des Kreises Blankenburg und bezog sich auf die zu einer Stelle vereinigten und als folche nachgewiesenen Liegenschaften (Bertinenzqualität derselben), während die sonstigen rechtlich nicht zur Stelle gehörigen Grundstücke, auch wenn fie mit ihr thatsächlich verbunden waren, als walzend angesehen wurden. neben dem Dismembrationsverbot bestand das Verbot der Vereinigung mehrerer Bauernhöfe in einer Hand auf anderen Wegen als durch Erbschaft, Heirath und Schenkung, sowie das Berbot der Uebertragung mehrerer Sofe eines Bauern nur auf eines seiner Kinder. Ja durch das Gesetz von 1834 wurden alle diese Bestimmungen von den Reihehöfen, auf die sie sich bis dahin allein bezogen hatten, noch auf die Anbauerstellen ausgedehnt. Die geschlossenen Bauernhöfe wurden nach eigenem bäuerlichen Recht, als bessen Bestandtheil das Anerbenrecht galt, beurtheilt. Was diefes lettere betrifft, so war daffelbe je nach Gerichts= gebrauch und Observanz sehr verschieden geregelt. In den meisten Landestheilen galt das Majorat; ausnahmsweise war statt des Majorats das Minorat üblich, oder es entschied auch unter den gleichberechtigten Erben das Loos über die Unnahme des Hofes. Ueberall aber hatte das Anerbenrecht einen absoluten Charafter und konnte demnach durch lettwillige Verfügungen nicht außer Wirkfamkeit gesetzt werden.

Un Hannover und Braunschweig schließen sich mit Rudficht auf die Ausbreitung des Anerbenrechts einestheils die zum ehemaligen Rurfürstenthum Seffen gehörige Graffchaft Schaumburg (Rreis Rinteln), sowie Stude des zum Großherzogthum heffen gehörigen Obenwalds und anderntheils einige thuringische Staaten, und unter ihnen namentlich das Herzogthum Altenburg an.

In Rurhessen 13) waren es die fuldaschen und hanauschen Landestheile

¹²⁾ Burftenbinder in Bauerliche Buftande in Deutschland, Bb. 2. Leipzig

^{1883,} S. 88, 89.
13) v. Baumbach in Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bb. 1, Leipzig 1873, S. 116. E. Wendelstadt in Mengels landwirthschaftlichem Kalender für 1869, S. 137. Reubauer a. a. D. S. 20.

und die Grafschaft Schaumburg, in denen sich auch nach dem Ablösungsgesetz vom 23. Juni 1832 die größeren Bauerngüter in rechtlicher Gebundenheit erhalten hatten. Auch wurden die meierstättischen Güter in der Grafschaft Schaumburg nach Anerbenrecht vererbt. Nach dem Gesetz vom 26. August 1848 über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsberrlichen Berhältniffe (R.H. G.S. S. S. 67) sollte die Theilung aller dieser Guter jedoch mit Genehmigung des Ministeriums statthaft sein. Dieser relative Güterschluß murde erst unter preußischer Herrschaft durch die Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Hanau und Fulba (R.G.S. S. 727), und durch das Gesetz vom 21. Februar 1870, betreffend die Aufhebung der Berfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Berfügung des meierstättischen Gigenthums in dem Kreise Rinteln (Br. G.S. S. Nr. 9), beseitigt; dabei murde jedoch das für die meierstättischen Güter der Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln) in Geltung befindliche Anerbenrecht nach seiner im J. 1848 erfolgten Regelung ausdrücklich aufrecht erhalten.

Danach erstreckt sich das Anerbenrecht gegenwärtig noch auf die ca. 3000 vorhandenen Meiergüter nebst allem Zubehör, namentlich auch auf die Gebäude und sonstigen Anlagen und Berbefferungen, sowie auf alle Berwendungen in den Grund und Boden, ferner auf diejenigen Ader = und Hausgeräthe, Bieh= bestände und Vorräthe an Früchten, Dungmaterial u. s. w., welche zur her= kömmlichen Bewirthschaftung und Erhaltung bes Guts und bes Haushalts bes Besitzers gehören und erforderlich sind. Anerbe ist das älteste Kind. Dasselbe hat die Hälfte bes, nach Abzug der auf dem Meiergut ruhenden Schulden, übrigbleibenden Werths als seinen Erbtheil zu beanspruchen. Die andere Hälfte wird unter die Miterben vertheilt. Jedoch erhalten fie ihre Erbantheile erft dann baar ausgezahlt, wenn sie nicht mehr auf dem Gute verpflegt werden. Während dieser Zeit ruht auch die Verzinsung ihrer Erbantheile. Nicht gebrechliche Miterben können ihre Berpflegung auf dem Hof bis zum zuruckgelegten 22. Lebensjahre oder bis zu ihrer Berheirathung, gebrechliche, so lange ihre Gebrechlichkeit dauert, fordern. Jedoch sind sie zugleich, nach Maßgabe ihrer Kraft, jur Mitarbeit auf dem Hof verpflichtet. Die beerbte Wittme des Meiers darf das Meiergut nupen und bewirthschaften, bis der Anerbe 25 Jahre alt geworden ist oder die Anerbin sich verheirathet: übergiebt sie dann das But, so kann sie eine Leibzucht beanspruchen. Unbeerbte Wittwen gehen in der Beerbung ihres Mannes den Bermandten deffelben vor. Will der Erblaffer den vom Gesetz designirten Unerben von der Succession in das Meiergut aus= schließen, so muß er einen anderen wählen. Doch ift er hinsichtlich der Wahl beim Borhandensein von Descendenten auf diese beschränkt, sofern er nicht gegen dieselben Enterbungsursachen geltend machen fann.

Auch die nicht zu den Meiergütern gehörigen Bauerngüter in der Größe von 30-150 Morgen, namentlich in den altfuldaischen Landestheilen und im Hanauischen, sallen meist einem Kinde zu, während dessen Geschwister mit geringeren Summen abgefunden werden. Der kleinere Grundbesitz unter 30 Morgen dagegen wird gewöhnlich in natura unter die Erben vertheilt.

Im Großherzogthum Heffen 14) gestattet die Berordnung vom 9. Februar 1811 ausdrücklich die Theilung der bis dahin gebunden gewesenen Güter. Während diese Bertheilung der Nachlaßgüter in den ebenen und fruchtbaren Gegenden des Landes seitdem auch bei Bererbungen die Regel bildet, hat sich in den gebirgigen Theilen, namentlich in einem Theil des Odenwaldes, hinssichtlich der dort bestehenden geschlossens husegichter, das Institut des sog. Ansschläße erhalten. Dasselbe besteht darin, daß der älteste Sohn das Necht hat,

das Gut nach einem niedrigen Anschlage zu übernehmen.

In Thüringen herrschten zur Zeit, als dieses Land unter Herzogen und Beamten frankischer Abstammung stand, der freien Theilbarkeit gunstige Rechts= anschauungen. Auch die darauf folgende Periode hat hieran nichts geändert. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden für die einzelnen Landschaften Landes= ordnungen erlaffen, welche anordneten, daß, "um die Berminderung und Unrichtigkeit der Binsen und Frohnen zu vermeiden, die Hufen, gins=, erb=, lehn= und frohn= baren Güter ohne Bewilligung des Landesherren nicht ferner zerriffen und vereinzelt werden follen". Die Rechtsüberzeugung und Sitte des Bolks fügte fich diesen Anordnungen indeß nur widerwillig, so daß Dispensationen von den Theilungsverboten häufig nachgefucht wurden und Theilungen der Hufen in 1/8, 1/16 und 1/32 Güter zugelassen werden mußten. Immerhin wurden jetzt die Complexe von Parcellen im herrschaftlichen Zins= und Steuerinteresse doch meift als ein Ganzes behandelt und mit einer Paufchalsumme an Steuern und Neben diesen geschlossenen Gütern famen dann aber auch Lasten beschwert. malzende Grundstücke vor, von denen jedes besonders besteuert murde. Un diese Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes einerseits und an die freie Theil= barteit beffelben andrerseits schließen sich bann auch die entsprechenden erbrecht= lichen Bestimmungen an. So gestaltete sich in einem Theile Thüringens das im Sachsenspiegel enthaltene Rurrecht in Berbindung mit der Gebundenheit des Grundbesitzes aus einem Recht des ältesten Sohnes, die Theile (Loose) zu machen (Sachsenspiegel Th. III Urt. 29 § 2), zu einem Recht der Würderung des gebundenen Gutes, während der jüngere Sohn nun nicht mehr unter den ihm angebotenen Loofen zu wählen, fondern das ihm angebotene Gut einfach anzunehmen oder auszuschlagen hatte. Das Kürrecht war in dieser Gestalt aus dem Sachsenspiegel in eine Reihe von Statuten übergegangen.

Bum Unterschiede von den geschlossenen Gütern werden die walzenden Grundsstüde nach gemeinem Erbrecht vererbt. Und auch für die geschlossenen Erbgüter kommen mit dem Burücktreten des herrschaftlichen Bins- und Steuerinteresses an der Geschlossenheit derselben die der Bolksanschauung widersprechenden Beschräntungen der Dismembrationsfreiheit in einigen Staaten in Wegfall. Damit wird denn ein immer größerer Theil des bäuerlichen Grundbesitzes dem gemeinen Erb-

recht unterstellt.

Um besten erhalten hat sich die Gebundenheit des Grundbesitzes und das der=

¹⁴⁾ Bericht des Ausschuffes der 2. heffen-darmstädtischen Kammer, den Gesetzentwurf über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter betreffend, dessen Berfasser der Abgeordnete Zentgraf war (1858). Nobbe, Die Dismembrationsfreiheit des ländlichen Grundbesites. Ein Beitrag zur bäuerlichen Erbrechtsfrage, S. 4.

selben entsprechende Anerbenrecht in einem großen Theil des Herzogthums Alten = burg 15). Dieses zerfällt in zwei durch bas fürstlich reußische Gebiet getrennte und unter einander in jeder Beziehung verschiedene Bestandtheile. Diese Berschiedenheit bezieht sich nicht nur auf die Configuration und Beschaffenheit des Bodens, sondern auch auf die Art, wie der Boden vertheilt ist und besessen wird. Im Oftkreise befindet sich das fruchtbare ebene Land größtentheils im Brivateigenthum von großen Bauern, an das sich dann einerseits Rittergüter und andrerseits Gärtner= und Häuslerstellen anschließen. Im gebirgigen und waldreichen Westkreise dagegen liegen ausgedehnte Domanialwaldungen; die fämmtlichen Güter find kleiner und die Kleinhäusler zahlreicher als im Oftkreife. Im Oftkreise besteht in großem Umfange die Reigung den Grundbesitz zusammen= zuhalten, und zwar erstreckt sich diese Neigung nicht blos auf die großen und mittleren Bauerngüter, sondern auch auf die kleinen Gütchen bis zu 1/4 Acker. Diese Reigung der örtlichen Bevölkerung, ihren Besitz zusammenzuhalten, ist derfelben durch eine mehrhundertjährige Gesetzgebung anerzogen worden. Berbieten doch bereits die Landesordnungen von 1589, von 1691 und von 1705 den bäuerlichen Grundbesitz ohne Ginwilligung des Lehns= oder Gerichtsherrn "Dieweil sich", so heißt es in der aus dem Jahre 1742, stammenden neuen Auflage der Landesordnung von 1705, "über das begiebt, daß Bürger und Bauern ihre Hufen, Zinß-, Erb- Lehen und frohnbare Güther . . . zurreiffen, von einander theilen und verkaufen, daraus denn öffters dem Bing Herrn Abbruch und Berminderung oder doch zum wenigsten viel Unrichtigkeiten der Zinsen erfolgen, darzu der Anspann und die FrohnDienste etwan vermindert werden; als wird hiermit nochmals befohlen, daß Niemand sein Lehen oder gehufetes Bingouth - ohne Ginwilligung des Leben oder interessirten Berichts= Herrn zerreisse oder vereintzele — Wo aber eintzeln oder also genannte ledige Stücke vorhanden, bleibets der Theilung halber bei jedes Ortes bisheriger Gewohnheit."

Die Bestimmungen der Landesordnungen werden ergänzt und theilweise abgeändert durch die Berordnung vom 9. November 1825, durch das Mandat vom 6. Juni 1828, sowie durch die Bekanntmachungen vom 26. October 1847 und 16. Juni 1851 und das Kammerrescript vom 27. Mai 1840.

Gegenwärtig wird die Geschlossenheit des ländlichen Grundbesites in beiden Hälften des Herzogthums durch das Geset, die Güter= und Grundstückszer=

¹⁵⁾ Heise, Handbuch des herzogl. sachsen-altenburgilden Privatrechts, Altenburg 1841, S. 208 u. passim. W. Löbe, Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Ofterlande, Leipzig 1845. Meher-Altenburg, Die Vorzüge der Minoratserbsolge, Kassel 1853. Amtlicher Bericht über die siebente Verlammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Altenburg 1843, Altenburg 1844. In diesem Bericht beziehen sich auf die altenburger Bauernverhältnisse insbesondere die Ersissenungsrede des Ministers Wüstemann S. 54 ff., der Vortrag des Geh. Hoft. Schulze über die Volkstümlichseit der altenburger Bauernwirthschaft 222 ff., der Aussaud von W. Löbe über die Theilung des Grund und Bodens S. 240 ff., der Aussaud von Brof. Han sier Gebundenheit und Theilbarkeit des Bodens nehst Beilagen S. 449 ff. und die Arbeit von Geh. Hoftath Wagner über den sittlichen Zustand der altenburger Bauernschaft S. 278 ff. Briefliche Mittheilungen.

schlagungen betreffend, vom 9. April 1859 (G.S. S. 14 und 15) nebst Ergänzung vom 16. December 1867 und die Bekanntmachung der Landesregierung, betreffend das Verfahren bei Dismembrationsgesuchen, vom 14. Mai 1853 (G.S. S. 32) geregelt. Indes haben diese Gesetze doch ihre vorzugsweise Bedeutung für die östliche Hälfte des Herzogthums, weil hier die geschlossenen und gebundenen Bauerngüter einen viel größeren Theil des Areals einnehmen als in der westlichen Hälfte. Nach dem Gesetz von 1859 gehören zu den geschlossenen Grundstückscomplezen: alle Wohnsitze auf dem Lande, mit welchen liegende Gründe "von mehr als 5 Acker Flächengehalt in Zubehörungseigenschaft" verbunden sind; ferner alle inländischen Kittergüter, sobald ihr Flächensinhalt incl. der zugehörigen Pertinenzstücke mehr als 5 Acker beträgt, und endlich die zu ausländischen Kittergütern gehörigen inländischen Grundstücksecompleze und die sog. ledigen Hufen unter der Voraussetzung, daß ihr Areal mehr als 5 Acker beträgt.

Die Zerschlagung dieser Grundstücke sowie in der Regel auch die Abtrennung einzelner Parcellen von denselben ist von der Genehmigung der Landeszegierung abhängig. Die Gesuche um Dismembration sind bei der zuständigen Berwaltungsbehörde anzubringen. Diese hat die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, unter Anderem regelmäßig die betressende Jeweicht gu hören, und alsdann das Gesuch mit ihrem Bericht der Landesregierung zur definitiven Beschlußzssung vorzulegen. Sie soll hauptsächlich die Frage erörtern, ob die abzubringenden Parcellen mit den Grundstücken des neuen Erwerders zweckmäßig vereinigt oder doch bewirthschaftet werden können. Ersorderlichensalls ist das Gutachten von Sachverständigen zu hören. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn das Gut eine wesentliche Beränderung in seiner Bewirthschaftungsweise ersahren würde, wenn also z. B. durch die Zuschlagung oder Abtrennung aus einem Anspanngut ein Handgut werden würde, sowie wenn der Berdacht einer beabsichtigten sog. Güterschlächterei vorliegt.

Neben dem geschlossenen Grundbesitz kommen auch sog. walzende oder ledige Grundstücke vor: jene wiegen im Ost-, diese im Westkreise vor.

Die walzenden Grundstücke sind frei veräußerlich und theilbar — bis auf ein Minimum von $^{1}/_{2}$ Acker. Jedoch darf die Theilung auch diese Grenze überschreiten, nur bedarf es dazu der Genehmigung der Landesregierung. Ohne solche Genehmigung darf die Parcellirung nur in bestimmten, vom Gesetz genau bezeichneten Fällen unter das Minimum herabgehen. Diese Fälle beziehen sich auf die Zusammenlegung von Grundstücken, die Vertauschung von Pertinenzstücken oder den Ersax eines abgetrennten Pertinenzstückes durch ein entsprechendes walzendes Stück, die Abtrennung zu öffentlichen Zwecken, die Anlage eines Privatweges, die Erweiterung der Gebäude, des Hofraumes oder Gartens eines Nachbars, die Verbesserung des Laufes sließender Gewässer, die Anlage von Wiesen und Entwässerungen, sowie die Gewinnung eines Bauplatzes nehst Hofrands Garten.

An die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums schließt sich das Anerbenrecht an. Der bäuerliche Grundbesitz wird in der Regel derart vererbt, daß der jüngste Sohn das väterliche Gut mit Ausschluß aller seiner Ge=

schwister gegen die Berpflichtung erhält, seine Geschwister mit Geld abzu= finden. Sind nur 2 Erben in absteigender Familie vorhanden, von denen jeder das Gut haben will, fo foll der Aelteste es würdern und der Jüngste die Wahl haben, dasselbe um diese Taxe anzunehmen oder nicht. Sind mehrere Güter in der Erbschaft vorhanden, so darf der Jüngste nur eins mählen. Tritt der jüngste Sohn das ihm angebotene elterliche But nicht an, so hatte er früher das Recht, von dem Gutsübernehmer ein fog. Rur= oder Gönnegeld zu fordern. Erst durch das Gesetz vom 6. April 1841 § 32 ist das Kurgeld beseitigt worden. Sind die Kinder beim Tode des Baters noch unmundig, so hat die Bittwe die Wahl, ob sie auf Erbtheilung dringen oder, wenn sie unverheirathet bleibt, bis zur Bolljährigkeit des jüngsten Sohns, die nachgelassenen Güter mit ihren Kindern gemeinschaftlich behalten und verwalten will oder nicht. Das erstere ist die Regel. Erst nachdem der jüngste Sohn volljährig geworden, pflegt dann die Erbtheilung und zwar gewöhnlich in folgender Weise zu er= folgen. Die Verwandten, d. h. die alteren Geschwister, mit Hinzuziehung des Ortsrichters, berechnen die ganze Erbschaftsmasse und wägen nach den Berhält= niffen ab: wie viel der kunftige Besitzer an eigenem und auf das Gut geborgtem baaren Gelde an die Miterben abgeben kann, ohne die Existenz des Familienguts zu gefährden. Nach diesem Maßstabe wird das Gut "gewürdert" und vom jüngsten Sohn übernommen. Bei dieser Würderung hat es in der Regel sein Bewenden. Gerichtliche Erbsonderungen bilben die Ausnahme. Uebrigens hat die gesetzliche Erbfolgeordnung nur subsidiäre Bedeutung, indem der jeweilige Eigenthumer auch ein anderes feiner Kinder zum Anerben einsetzen fann, was jedoch, sofern nur der jüngste Sohn tüchtig ist und die häuslichen Berhältnisse der Familie nicht dringend etwas anderes gebieten, gewöhnlich nicht geschieht.

Im Südosten Deutschlands 16) — dem dritten Gebiet, in dem sich das Anerbenrecht vorsindet — begegnen wir demselben in der Form der sog. Vortheilsgerechtigkeit und des sog. Vorwahlrechts. In dem bayerischen Landrecht (III 1 § 14, 13 und IV 1 § 14) wird bestimmt, daß der älteste weltliche Mannserbe einen Borzug in undewegliche Güter hat, "sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata herauszuzahlen vermag". Es wird als ein wesentlicher Mangel dieses Rechts bezeichnet, daß es nicht genau vorschreibt, wie die Güter geschätzt werden und welchen Vortheil die Anerben bei der Gutsübergabe haben sollen. Auch die Kemptensche Gerordnung vom 4. Juni 1792 gewährt hinsichtlich des sog. Heimathrechts an Häussern, Gütern, Herbergen und Gerechtigkeiten den Söhnen nach dem Alter ein Vorzugserecht vor den Schwestern. Nach der Rattenbergschen L.D. § 10, 12 steht den Brüdern vor den Schwestern und unter den Brüdern dem singssten

¹⁶⁾ Roth, Bayerisches Privatrecht § 374 Note 51, 52, 53, 54, 55; § 352 Note 27. Bavaria II, 1 S. 317, 318; III, 1 S. 362; III, 2 S. 980; IV, 1 S. 277; II, 2 S. 911. Seybel, Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern während des Jahres 1880, in der Zeitschrift des k. bagerischen stat. Bureau 1880, S. 180. W. Helferich in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, November 1883, S. 228, 229. H. Kante in Bäuerliche Zustände, Bd. 1 S. 274. Cheberg daselbst Bd. 3 S. 181 ff. u. passim.

berselben ein Borwahlrecht bezüglich der zum Nachlaß gehörigen Behausung und Hofreut, nachdem dieselben zum landläusigen Kauspreise angeschlagen worden sind, zu, und auch das Bamberger Landrecht S. 70 giebt dem zur Zeit der Theilung des elterlichen Nachlasses jüngsten oder einzigen Sohne ein Vorwahlerecht hinsichtlich des häuslichen Ansitzes und des damit verknüpften Hofs oder anderer Gerechtsame der Eltern. Als Vorwahl oder Vorsatz bezeichnet man in Bayern das Recht, vermöge dessen einer der mehreren Erben sich ein gewisses Stück aus dem Nachlaß ausziehen und sich gegen einen mäßigen Anschlag

zueignen darf.

Theils auf Grund diefer Rechtsquellen, theils unabhängig von denselben hat sich die Sitte, das Bauernaut an eins der Kinder übergehen zu lassen, das dann bei ber Erbichaftsauseinandersetzung vor seinen Miterben mehr oder minder begünstigt ist, in vielen — und zwar namentlich in den vom baverischen und schwäbischen Volksstamm bewohnten — Theilen Bayerns ausgebildet und bis zur Gegenwart erhalten. "Fast allgemein herrscht diese Sitte in Altbanern (Ober= und Niederbagern und ein großer Theil der Oberpfalz). Sier mag das baperische Intestaterbrecht gunftig auf die Erhaltung der Sitte gewirkt haben." Speziell in Oberbayern pflegt die überwiegende Mehrzahl der Anwesen im Erbgange ungetheilt an einen der Erben des letten Besitzers überzugehen, und zwar ist dies gewöhnlich der älteste Sohn, zuweilen auch die älteste Tochter. In Oberbayern fommt außerdem noch vielfach die Communhausung der Ge= schwister auf dem ungetheilt bleibenden väterlichen Gut vor. Als eine Folge dieser Sitte erscheint das lange Ledigbleiben der Söhne. Auch in Schwaben, namentlich zwischen Augsburg und Ulm, und Reuburg werden fast alle Bauernhöfe entweder nach Erst= oder Jüngstgeburtsrecht vererbt. Selbst sehr fleine Unwesen, die sog. Solben mit 12-15 Tagwerk, pflegen ungetheilt erhalten zu werden. Unter den Bauern heißt es hier allgemein: man darf dem Uebernehmer die Sache nicht zu schwer machen, er muß bestehen können. Auch nach der oberpfälzischen Observanz erfolgt die Uebergabe des Bauernguts regelmäßig an den jüngften Sohn, der nach allgemeiner Volksanschauung einen Anspruch auf das "Boraus" oder den "Einsit;", wie man im Regenthal sagt, hat. Wenn der Borausberechtigte das elterliche Gut selbst übernimmt, so erhält er vor seinen Geschwistern den sog. "Uebernahmsvortheil", der, wenn in nichts anderem, so doch wenigstens darin besteht, daß das Anwesen so gering als möglich gewerthet wird. Uebernimmt dagegen — in Folge eines Uebergabe= oder Erbschaftsvertrags — einer der Geschwifter bes Borzugserben das Gut, so erhält der letztere außer dem ihm gleich allen übrigen Erben gebührenden Bermögenstheil noch eine bisweilen nicht geringe Entschädigungssumme, den fog. Einsitz. Naturaltheilungen kommen in Altbapern nur ausnahmsweise vor. Und felbst in dem vom frankischen Bolksstamm besiedelten Theil Baperns, wo ber Regel nach der Grundbesitz unter sämmtliche oder doch unter mehrere Kinder in natura vertheilt wird, kommen Gegenden vor, in denen die größeren Bauern= güter nach Anerbenrecht vererbt werden. So gilt in der zu Oberfranken gehörigen ehemaligen Graffchaft Thurnau das Vorsitrecht des jüngsten Sohns, und wenn keine Sohne vorhanden sind, der jungsten Tochter, und auch nach Bamberger Recht erhält der jungfte oder einzige Cohn den elterlichen Sof.

während die sog. fliehenden Lehen d. h. die nicht gebundenen Zubehörungen des Hofs (in Thuringen, Sachsen und Altbayern walzende Grunde genannt) der gleichen Theilung unter den Geschwistern unterliegen, so daß also auch diesen ein Besitzthum zufällt. Doch find die Eltern berechtigt, das Anwesen einem anderen als dem jüngsten Sohne zu übergeben. Der übernehmende Sohn wird in der Weise bevorzugt, daß bas betreffende But bei der Uebergabe nicht zu feinem vollen Werthe, sondern in der Regel nur zu zwei Dritteln des wahren Werths abgeschätzt wird, so daß also ein Drittheil die Vorzugsportion bildet. Auch im füblichen Mittelfranken ist die Sitte verbreitet, daß einer der Söhne und zwar der älteste zur Nachfolge in das väterliche Gut gerufen wird, und am Hahnenkamm hält man das Minorat für so widernatürlich, daß man sich gegen dasselbe durch das Sprichwort: "den Holzstoß greift man nicht von hinten an", verwahrt. Im Rürnbergischen, an der Aisch und am Steigerwalde genießt aber wieder das jüngste Kind das Vorzugsrecht: ja an der Begnitz geht die Bevorzugung des jüngsten Kindes so weit, daß ihm — ähnlich wie im badischen Schwarzwalde und in der Oberpfalz — bei der Abtretung seines Borrechts an eines seiner Geschwifter eine bestimmte Entschädigung, der fog. Einsit, bezahlt werden muß. Dagegen giebt es in Unterfranken ver-hältnißmäßig wenige Orte mit geschlossen sich vererbenden Bauernhöfen. Hier herrscht allgemein die sog. Drittheilung des Anwesens, über die weiter unten zu berichten sein wird. Nur in einzelnen Bezirken ber Rhön, in denen bereits unter Karl dem Großen Sachsen angesiedelt waren, findet sich auch der dem fächsischen Volksstamm vielfach eigene geschlossene Grundbesitz und die ungetheilte Bererbung deffelben.

Im Großherzogthum Baben¹⁷) hat sich trotz ber im allgemeinen geltenden freien Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes im Schwarzwalde eine nicht geringe Anzahl sog, geschlossener Hospitzer erhalten. Es sind das gewöhnlich Bauerngüter, die nicht aus einzelnen zerstreuten Barcellen besstehen, sondern arrondirt sind; die ferner nicht unter 40 Morgen Flächengehalt zu umfassen pflegen, wohl aber auch dis auf 300 Morgen und darüber aufteigen, im Durchschnitt jedoch eine Größe von ca. 100 Morgen zu haben pflegen. Indes macht nicht bereits die bloße Einzinsung die zusammenzinsenden Güter zu geschlossenen, sondern dazu wird erfordert, "daß vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenügenden Herkommens ein Hof stets ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen sei und wirklich unzertrennt besessen werde" (Ed. v. 23. März 1808 § 3). Diese geschlossenen worden ist,

¹⁷⁾ Die für die Mitglieder der 21. Bersammlung deutscher Lands und Forstswirthe bestimmte Festschrift, Heibelberg 1860, und in derselben namentlich die vom Freiherrn Rübt von Collenberg stammende landwirthschaftliche Beschreibung des südlichen Gebirgslandes. Berhandlungen der zweiten Session des Landesculturraths in Karlsruhe von 1870, Karlsruhe 1871. Mein an das großherzogl. badische Handelsministerium gerichtetes Schreiben vom 31. März 1879, in dem ich die Resultate der im J. 1872 von der dadischen Staatsregierung veranstalteten Enquête über die Versbreitung der Hosgüter zusammengestellt habe, sowie die weiter unten zu machenden Literaturangaben.

benn die Hofbauern sind volle Eigenthümer ihrer geschlossenen Höfe und dürfen bieselben als Ganzes beliebig veräußern und verpfänden. Beschränkt sind sie dagegen in der Zerschlagung der Hofgüter. Diese sollen nach dem Sdict vom 23. März 1808 \ 3 auf Grund letzwilliger Anordnung des Besitzers oder mit Einmilligung des Borzugserben oder durch Verordnung der Ortspolizei nur dann in halbe oder viertheils Güter zerlegt werden dürsen, wenn die nöttigen Wohn= und Wirthschaftsgebäude für so viele Familien vorhanden sind oder mit Beobachtung der polizeilichen Ersordernisse hergestellt werden können, wie das Hosgut in Theile zerlegt wird. Eine zum Geset vom 23. März 1808 erlassene Vollzugsverordnung des Ministers des Innern vom 4. November 1837 regelt die in dem Sdict in Aussicht genommene polizeiliche Genehmigung solgendermaßen.

Die Theilung eines geschlossenen Hofguts soll nur auf Anregung der Interessenten geschehen dürfen (§ 1). Diese haben sich an den Gemeinderath zu wenden, welcher das Gesuch mit seinem Bericht und einem seinerseits zu stellenden Antrage dem Bezirtsrath zur Genehmigung unterbreitet (§ 2). Nach dem Berwaltungsgesetz vom 5. October 1863 und der Bollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Juli 1864 hat der Bezirtsrath jedoch nur über das Maß der Theilbarkeit der Liegenschaften und über Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen zu beschließen, und es liegt fortan dem Bezirtsamt die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Güter und Loslösung einzelner Bestandtheile ob.

Die Genehmigung erfolgt:

- 1) wenn sowohl der loszutrennende als der übrigbleibende Theil ein landwirthschaftliches Ganze bildet und
- 2) nach seinem Umfange wie nach seiner Ertragsfähigkeit zur Ernährung einer Familie vollständig ausreicht oder mittels einer zu erwartenden Culturserhöhung doch wenigstens dazu gebracht werden kann,
- 3) wenn ferner auf jedem Theilstück hinreichende Wohnungs- und Defonomiegebäude vorhanden sind oder hergestellt werden, und
- 4) die zu jedem Theil gehörigen Waldungen oder Torfgründe das nöthige Brennmaterial zu liefern im Stande sind (§ 4).

Wenn der loszutrennende Theil mit einem anderen Hofgut vereinigt wird, so genügt es, wenn die obigen Voraussetzungen nur hinsichtlich des übrig bleibenden Theils vorhanden sind. Der losgetrennte Theil bildet alsdann einen unzertrennlichen Bestandtheil des Hofguts, mit dem er vereinigt wurde (§ 5).

Eine Theilung wird aber auch dann bewilligt, wenn der eine oder andere Theil für sich allein zur Ernährung einer Familie nicht ganz außreichen würde, falls es nur

- 1) an den erforderlichen Wohnungen und Oekonomiegebäuden nicht fehlt und
- 2) der Besitzer des unzureichenden Gutstheils zugleich daneben noch einen anderen Nahrungszweig betreibt, welcher nach den örtlichen Berhältnissen als ein sicherer und dauernder zu betrachten ist und in Verbindung mit dem Betrieb des fraglichen Gutstheils den Unterhalt einer Familie vollständig begründet, oder

3) sofern aus dem loszutrennenden Theil eine den Wohlstand des Orts befördernde oder überhaupt im öffentlichen Interesse gelegene Niederlassung gegründet werden soll oder

4) auch aus anderen dringenden Gründen (§ 6).

Nach gegenwärtig geltendem Verwaltungsbrauch wird — wie Schupp berichtet ¹⁸) — auch eine vollständige Zerstückelung des Hofguts, d. h. eine solche Theilung, welche alle einzelnen Stücke zu walzenden Gütern macht, gestattet.

Bufolge Gesetzes vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen im Großherzogthum Baden betreffend, §§ 13 und 38 sind an Sporteln für das Erkenntniß des Bezirksamts — 2 Gulden, des Bezirksraths — 3 resp. 4 Gulden und außerdem an Taxen für die Gestattung der Vertheilung eines geschlossen Hofguts 25—100 Gulden, für die Gestattung der Abtrennung einzelner Parcellen von einem solchen 5—15 Gulden zu zahlen.

Die untheilbaren Liegenschaften überhaupt und die Hofgüter insbesondere dürfen nach dem Soict vom 23. März 1808 § 5 im Vererbungsfalle nicht in natura getheilt, sondern müssen durch öffentliche Versteigerung auf einen theil=

baren Geldwerth gebracht werden.

Ausgenommen von diesem letzteren Berfahren sind jedoch diejenigen Liegen= schaften, bei deren Bererbung einem der Erben ein Borzugsanspruch, eine

Vortheilsgerechtigkeit, ein Recht auf einen kindlichen Anschlag zusteht.

Dieses ist in dem größten Theil des Schwarzwalds der jüngste unter mehreren dem Erblasser nahe stehenden Erben. Das Minorat wurzelt in den Ueberzeugungen und Sitten ber Schwarzwälder fo fest, daß es der öfterreichischen und fürstlich fürstenbergischen Regierung trot wiederholter am Schluß des vorigen Jahrhunderts angestellter Versuche nicht gelingen wollte, in ihren zum Schwarzwalde gehörigen Gehieten die Minoratserbfolge in Hofgüter burch die Majorats= Ja so tiefe Wurzeln besitzt die Gebundenheit erbfolge zu verdrängen. der Hofgüter, die Individualsuccession und die Vortheilsgerechtigkeit in der Rechtsüberzeugung der Schwarzwälder, daß es weder der Napoleonischen Gesetz= gebung noch der auf die absolute Freiheit des Grundbesitverkehrs und das gleiche Erbrecht gerichteten Strömung der vierziger und sechziger Jahre ge-lungen ist, das bäuerliche Sonderrecht zu beseitigen. Wohl aber hat das Soict vom 23. März 1808 das Anerbenrecht, wie sich gegenwärtig herausgestellt hat, in pejus reformirt, indem es vorschreibt, daß die Schätzung des Hofguts "nach dem landläufigen Preise", wie wenn das Gut "zur Theilungszeit verkauft würde", vorgenommen und von dem Verkehrswerth dann nur 1/10 (nach dem Landrecht 1/10—1/8) zur Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen werden foll. Vorher waren in der That häufig Unbilligkeiten der schlimmsten Art vorgekommen, welche, wie die Eingangsworte zu dem Edict von 1808 fagen, ihren Ursprung in dem häufig tief unter dem wahren Werth stehenden und immer willfürlichen Anschlage des Hofguts hatten; dazu kam dann noch, daß dieser dem Vorzugserben zu Theil werdende Vortheil nicht einmal immer den Besitzer des Hofguts traf, da der Vorzugserbe das Hofgut nicht anzutreten brauchte und sich dennoch den Vorzug von demjenigen seiner Geschwister, der

¹⁸⁾ Schupp, Das hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, heibelberg 1870, S. 14.

das Gut übernahm, auszahlen lassen durfte. Durch das Edict von 1808 gerieth man aber ins gegentheilige Extrem, indem der Vorzugserbe, wenn man es mit der betreffenden Bestimmung über die Taxation der Hosgüter genau nimmt, auf dem Gut nicht bestehen kann, sofern ihm nicht eine reiche Heirath u. s. w. zu Hilfe kommt.

Mit geringen Abanderungen ging das Edict vom 23. März 1808 bann als Zusatz c-g zum Artikel 827 in das badische Landrecht über. Das durch Decret vom 3. Februar 1809 im Großherzogthum Baden eingeführte Land= recht machte im Allgemeinen bezüglich der Berfügbarkeit unter Lebenden und auf den Todesfall keinen Unterschied zwischen be= und unbeweglichem Eigenthum, so daß hinfort über alles liegenschaftliche Eigenthum unter Lebenden und auf den Todesfall unter Einhaltung des Pflichttheilsrechts vollständig frei verfügt werden Es hob ferner alle Unterschiede des Geschlechts und der Erstgeburt in der Beerbung auf (A. 745), gewährte jedem Miterben das Recht, seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stud zu verlangen (A. 826), und ordnete für Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen ließen, die öffentliche Versteigerung an (A. 827). Als singularrechtliche Institute behielt es nur die Familienfidei= commisse (hier Stammgüter genannt: Art. 577 ca—cr) und die bäuerlichen Hofgüter (Art. 827 c-g) bei. Bur Erläuterung ber für die Hofgüter geltenden Bestimmungen des Landrechts sollte übrigens gemäß Art. XVIII des Ginführungs= edicts vom 3. Februar 1809 auch in Zukunft das Edict vom 23. März 1808 dienen.

Nach dem badischen Landrecht besteht die Vortheilsgerechtigkeit in dem Recht eines unter mehreren in gleichem Grade mit dem verstorbenen Besitzer eines Hosguts verwandten Erben, das ihnen gemeinschaftlich deserirte Gut zu einem "tindlichen Anschlag" zu übernehmen (Art. 827 c). Die Vortheilsgerechtigkeit beruht entweder auf Ortszebrauch oder Privatdisposition (letztwillige Verstügung, Vertrag). Ein diesbezüglicher Ortszebrauch wird nach dem Schre vom 23. März 1808 § 6 nur dort anerkannt, wo derselbe vom Jahre 1808 an rückwärts dreisig Jahre lang ununterbrochen bestanden hat und von diesem Jahr ab längstens in fünf Jahren schriftlich ausgezeichnet, von dem größeren Theil der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beibehaltung gewünscht und der Provinzregierung resp. dem Kreisdirectorium zur Bestätigung vorgelegt worden ist.

Durch eine Generalversügung vom 16. Mai 1812 wurde den Kreissbirectionen vorgeschrieben, daß sie das Vorhandensein des obigen Ortsgebrauchs ex officio constatiren sollten. Wegen der damaligen kriegerischen Ereignisse war dies jedoch wahrscheinlich nicht überall geschehen, so daß ein Erlaß des Justizsministers vom 10. Juli 1823 — obgleich der für die Feststellung der Vortheilsgerechtigkeit vorgeschriebene fünssährige Termin bereits abgelausen war — anordnete, daß diesenigen Gemeinden, welche zur Erklärung noch nicht besonders ausgesordert worden waren, nachträglich hinsichtlich der in ihrem Bezirk bestindlichen Hospätzer vernommen werden sollten.

Und troßdem hat — nach Ausweis einer im J. 1872 von dem Handels= ministerium veranstalteten Enquête — die ordnungsmäßige Befragung der Gemeinden und die Bestätigung der Bortheilsgerechtigkeit nicht überall statt= gefunden oder es sind doch wenigstens die Protokolle über jene Einvernahme

nicht für alle diejenigen Gemeinden vorhanden, in benen erwiesenermaßen die Vortheilsgerechtigkeit noch heute zu Recht besteht. Da es andererseits, nach Ausweis derselben Enquête, aber wiederum Gemeinden giebt, in denen die vorgeschriebene Befragung und Bestätigung des Ortsgebrauchs zwar stattgefunden, die Uebung der Vortheilsgerechtigkeit sich aber gleichwohl nicht bis auf unsere Tage erhalten hat, so beden sich bemnach ber gesetzliche und ber factische Austand hinfichtlich der Geltung der Bortheilsgerechtigkeit heutzutage nicht mehr voll= ftändig. So wird im Amtsbezirke Wolfach, wo sich keine Protokolle über die hier erfolgte Bestätigung der Bortheilsgerechtigkeit mehr finden, dennoch auch noch in der Gegenwart allgemein an derfelben festgehalten, während umgekehrt in einer Anzahl von Gemeinden der Amtsbezirke Billingen, Waldkirch, Tryberg u. f. w., nach Ausweis der Acten, der Ortsgebrauch der Bortheilsgerechtigkeit im Anfang des Jahrhunderts constatirt und bestätigt worden, die Anwendung dieses Instituts aber gleichwohl vielfach außer Uebung gekommen ift. Bestätigung der obigen Ortösitte außerdem vielfach erst in Folge der Ministerial= verordnungen von 1812 und 1823 — also erft nach Ablauf des in dem Edict von 1808 vorgesehenen fünfjährigen Termins — erfolgt ift, so läßt sich die Rechtsbeständigkeit des bestehenden Zustands wohl angreifen. Dies ist denn auch seitens einer Unzahl badischer Juriften geschehen, während von anderen bie Rechtsbeständigkeit zwar anerkannt, aber gleichwohl zugegeben wird, daß nicht leicht in einer formloseren Weise ein Beschluß über ein Gesetz gefaßt wurde, von dem das Wohl ganzer Generationen abhängt.

So ruht denn die Vortheilsgerechtigkeit heute zum Theil nur noch auf einer sich selbst tragenden Sitte. Da die Sitte an sich weniger sest und geschützt ist, als das geschriebene Recht, so ist dieselbe in der Gegenwart von der Geschr der Auslösung um so mehr bedroht, se stärker ihre Voraussetzung — die Untheilbarkeit der Hofgüter — in Folge der consequenten Praxis der obersten Berwaltungsbehörde, welche die nachgesuchte Genehmigung zur Theilung der rechtlich gebundenen Hofgüter fast außnahmslos ertheilt, in ihrer Existenz bedroht ist.

Gegenwärtig findet sich die Vortheilsgerechtigkeit am häusigsften auf dem hohen Schwarzwalde sowie in den oberen Theilen der Seitenthäler der in den Rhein mündenden Flüsse und ihrer Nebenflüßchen. Sie verliert sich jedoch in dem Maße, wie die Thäler sich dem Rhein nähern und der Boden sowie die klimatischen Verhältnisse den Andau von Setreide, Handelsgewächsen und Wein gestatten. Es erstreckt sich das Geltungsgebiet der Vortheilsgerechtigkeit hier vom Feldberg im Süden bis nach Oberkirch im Norden.

Außerhalb des Schwarzwalds kommt die Vortheilsgerechtigkeit in größerem Umfange nur noch im nördlichen und füdlichen Hügellande vor und bezieht sich hier auf Güter, für die keinerlei Schranken der Theilbarkeit mehr bestehen.

Nach der im J. 1872 von der badischen Regierung veranstalteten — weiter unten näher zu erwähnenden — Enquête findet sich die Vortheilsgerechtigkeit heutzutage noch in 28 badischen Amtsbezirken vor. Innerhalb der 28 Amtsbezirke besteht sie aber nur in einer Anzahl und nicht in allen Gemeinden. Das Verhältniß derjenigen Gemeinden, in denen die Vortheilsgerechtigkeit besteht, zu der Gesammtzahl der Gemeinden in den betreffenden Amtsgerichtsbezirken, in $^0/o$ ausgedrückt, ist folgendes. Es machen die Gemeinden mit Bortheilsgerechtigkeit von sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks aus:

°/o;	100—75	75—50	50—25	unter 25
Amtsbezirfe:	Waldfirch Wolfach Tryberg	Freiburg Neuftadt Oberfirch	Offenburg-Gengenbach Emmenbingen Staufen Waldshut St. Blafien Villingen Neberlingen Weinheim Ebersbach Tauberbifchofsheim	Sädingen Stenheim Lahr Uchern Stockach Megkirch Donauelchingen Wetheim Heibelberg Übelsheim

Im Schwarzwalde findet die Vortheilsgerechtigkeit Anwendung haupt= fächlich — wenn auch nicht ausschließlich — bei ber Bererbung von Hofgütern. Indessen kommt sie auch bei den kleineren Gütern, den sog. Gewerbe= und Tagelöhnergütern vor, so z. B. in einigen Gemeinden der Amtsbezirke Freiburg, Neuftadt, Waldfirch, Wolfach, Oberkirch, Lahr. Bei Bererbung biefer Guter werden biefelben, falls nicht burch letzwillige Berfügung des Erb= laffers oder durch Erbvergleich etwas anderes bestimmt ist, durch das Waisengericht oder sonst dazu verordnete Personen nach ihrem "wahren laufenden Werth" (§ 827 d) tarirt. Die Waisenrichter und verordneten Sachverständigen wurden früher fast immer aus den Hofgutsbesitzern gewählt. Go tam es denn, daß die Taxe regelmäßig niedrig ausfiel und vielfach nicht einmal den Anschlag des Grundstückfatasters erreichte. Im Interesse der betheiligten Minderjährigen bestimmte eine Anordnung des Justizministers vom 12. Mai 1843 dann aber, daß die Rechtspolizeibeamten in Fällen, wo durch die Abschätzung das Interesse der Minderjährigen leiden würde, dahin wirken sollten, daß der kindliche Anschlag nicht tiefer als das Landrecht (Art. 827 d) zuläßt unter den wahren laufenden Berkehrswerth herabsinke. Gegenwärtig erfolgt der gerichtliche Anschlag des Guts gemäß § 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Berbindung mit § 26 der Bollzugs = Berordnung vom 9. November 1864, die Dienstanweifung für die Waisenrichter betreffend, durch das Waisengericht, welches sich dabei nach den Borschriften ber §§ 150—160 ber Dienstanweisung für Gerichtsvollzieher und Bollstreckungsbeamte zu richten hat. Seitdem nimmt die Tare, je mehr wir uns der Gegenwart nähern, um so mehr den vollen Berkehrswerth zur Bafis. Bon dem solchergestalt ermittelten Werthe soll dann, wie wir bereits oben erwähnten, als Erleichterung für die Gutsübernehmer nach dem Edict von 1808 ¹/10, nach dem badischen Landrecht Art. 827 d in der Regel ebenfalls 1/10, ausnahmsweise jedoch, in rauhen Gegenden, 1/8 — und kann, wo Eltern es verordnen, sogar 1/4 — von dem "wahren laufenden Werth" abgezogen werden (Bortheilsgerechtigkeit, kindlicher Anschlag). Auf die bergestalt ermittelte Summe Schriften XXV. - b. Mig & fo meti, Grundeigenthumsbertheilung. II.

hat eine verhältnißmäßige Ueberweisung der Schulden stattzufinden. Der übrig bleibende Werth ist in die Erbschaft einzuwerfen. Die Feststellung der Zieler, an welchen die Auszahlung der Erbportionen an die Miterben stattfinden foll, hängt in Ermangelung einer Bereinbarung unter den Erben von dem Gericht ab. Auf die Vortheilsgerechtigkeit hat nach dem Edict von 1808 und nach dem Landrecht Anspruch unter mehreren Söhnen der jungste nicht verschollene Sohn, unter mehreren Töchtern die älteste nicht versorgte Tochter; die älteste versorgte jedoch nur dann, wenn sie durch rechtmäßiges Chegeding im Boraus auf die Bersorgung mit dem Hof geheirathet hat. Trot des Vorzugsrechts kann der Unerbe von der fahrenden Sabe einen gleichen Untheil wie feine Befchmifter beanspruchen. Dagegen nimmt er an der Vertheilung anderer zum Nachlaß ge= höriger Liegenschaften fo lange nicht Theil, als die Miterben nicht aus diesen einen seinem Vorzuge am Hofgut gleichen Werth empfangen haben. Der Vortheils= berechtigte haftet dem Gläubiger nicht nur nach seinem Theil, sondern "nach seinem Empfang aus dem Erbe und unterpfändlich für das Ganze" (B. L.R. Art. 827 e). Er kann sein Recht auch an einen Miterben um ein sog. "Vortheilsgeld" abtreten, das jedoch den halben Werth des Vortheils nicht übersteigen darf (sog. Abtrittsgeld, Abwech) (B. L.R. Art. 827 f). Die Vortheilsgerechtigkeit fällt gang weg, wenn feiner der Erben "einstehen" will und wenn das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden fann (B. L.R. Art. 827g). Wo der Vorzugserbe dagegen in Verschwendung oder in solche Verbrechen gegen den Erblaffer verfällt, welche Schenkungen aufheben, tritt Interimswirthichaft ein. Doch haben alle diese Bestimmungen, mit Ausnahme jedoch des für die Vortheils= gerechtigkeit festgestellten Maximums, nur subsidiare Bedeutung: fie konnen dem= nach durch letztwillige Verfügungen abgeändert werden. Namentlich darf eine andere, als die vom Gesetz designirte Berson, zum Anerben eingesetzt werden. Durch Anordnung der Eltern darf ferner ein Hofgut auch in halbe oder Bier= theilsantheile zerlegt und mehreren Erben zugewiesen werden, sofern nämlich die nöthigen Wirthschaftsgebäude für fämmtliche Familien vorhanden sind oder doch mit Beobachtung der polizeilichen Erforderniffe hergestellt werden können. Jedoch darf über das Vorzugsrecht nur derjenige Erblaffer Verfügung treffen, welchem das Eigenthum am Hofgut gebort. Gehort es beiden Chegatten, so muß die Anordnung von beiden Shegatten erfolgen, so lange sie zusammenleben. bem Tobe des einen Chegatten erhält der Ueberlebende die Befugniß, über das Hofgut Bestimmung zu treffen, und behält fie bis zur Wiederverheirathung.

Die außerhalb des badischen Schwarzwalds vorkommende Individualssuccession und Vortheilsgerechtigkeit charakterisitt sich durch weniger consequente und gleichmäßige Ausbildung. Sie ist local sehr verschieden: Anerbe ist auch nicht, wie im Schwarzwalde, überall der jüngste Sohn und die älteste Tochter, sondern bisweilen auch der älteste Sohn oder die älteste Tochter. In Auggen und Hügelheim wird die Person des Vortheilsberechtigten durch das Loos bestimmt, und im Heidelberger Odenwalde sowie in der Main- und Taubergegend entscheidet über die Person desselben der Familienrath. Auch sindet sich die Individualsuccession bisweilen ohne Vortheilsgerechtigkeit vor.

3. Gutsübertragungsverträge.

A. Allgemeines über die Bedeutung diefer Verträge.

Nicht minder bedeutsam für die Erhaltung des bäuerlichen Grundeigenthums in der Familie als das Anerbenrecht sind die Gutsübertragungsverträge. Diesselben werden auch als Gutsübergabes, Gutsüberlassungss, Gutsabtretungss, Abstandss, Ausgedingss, Auszugss, Altentheilss oder Leibgedingsverträge beszeichnet.

Diese Verträge werden gewöhnlich zwischen einem bäuerlichen Gutsbesitzer und einem seiner Descendenten in der Absicht abgeschlossen, das Eigenthum und damit gewöhnlich auch die Bewirthschaftung des Guts bereits bei Lebzeiten der Eltern gegen Ausbedingung bestimmter Leistungen an eines der Kinder übergehen zu lassen. Für die Schulden des Bauern haftet der Uebernehmer nur soweit, als sie das Gut dinglich belasten oder von ihm ausdrücklich übernommen sind.

In den Städten und ebenso auf dem Lande in nicht bäuerlichen Kreisen pslegen diese Gutsübertragungsverträge außerordentlich selten vorzukommen. Und wo sie dennoch angetrossen werden, unterscheiden sie sich von eigentlichen Kausverträgen nur wenig, indem sich der Bater gegen Uebergabe seines Hauses, Guts u. s. w. gewöhnlich Zahlung eines den Werth des übergebenen Grundstücks einigermaßen entsprechenden Preises ausbedingt.

In bäuerlichen Kreisen dagegen haben die Uebertragungsverträge heute eine sehr große Verbreitung, scheinen aber erst nach Ausgang des Mittelalters allgemein geworden zu sein. Wenigstens nimmt Hanssen fen, daß an Stelle derselben im Mittelalter die Verpachtung gegen den halben Ertrag verbreitet gewesen sei.

Das Hauptmotiv für den von der Gutsherrschaft begünstigten Abschluß der Gutsübertragungsverträge in bäuerlichen Kreisen bestand früher in dem Interesse der Gutsherrschaft an der Leistungsfähigkeit des Bauern und besteht gegenwärtig in der Ruhebedürftigkeit der sich der schweren bäuerlichen Arbeit nicht mehr gewachsen sühlenden Cltern.

Dieses Motiv ist zugleich heutzutage dort das einzige, wo die Gutsübergabe sich zugleich ausnahmsweise mit einer Vertheilung des Bauernguts unter mehrere Kinder verbindet.

Dagegen tritt zu diesem Motiv in Ländern, in denen das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Intestaterbrecht gilt, aber gleichwohl eine Naturalstheilung des Guts unter mehrere Erben nicht stattsindet, gewöhnlich noch ein anderes hinzu: nämlich der Wunsch, bereits dei Lebzeiten die ungetheilte Ershaltung des Guts in der Familie sicher zu stellen.

Ja dieses Motiv führt bisweilen sogar allein schon zur Uebergabe des Guts. In solchem Fall pflegt sich der Bauer trot der Abtretung seiner Eigenthumsrechte disweilen die Verwaltung und den Nießbrauch an dem Gut "so lange er lebt", "so lange er will", vorzubehalten. Der Anerbe ist dann Eigenthümer, aber das Gut Abtretende genießt eine Reihe von Besugnissen, welche seine Stellung der eines Interimswirths annähern.

¹⁹⁾ Sanffen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880, S. 37.

Ausnahmsweise bildet der Auszug auch den Gegenstand eines zwischen fremden Personen über ein Bauerngut abgeschlossenen Kausvertrags, indem der Bertäuser sich neben dem Kauspreise den Ausenthalt auf dem Gut und eine

Reihe von fonstigen Leiftungen seitens des Käufers ausbedingt.

Aber auch bei der Üebergabe des Guts an eines der Kinder pflegt der Uebernehmer die Auszahlung einer bestimmten Summe, die ihm gewöhnlich nicht beliebig gekündigt werden darf, sondern die er erst in bestimmten längeren Zielern auszuzahlen braucht, und außerdem die Leistung eines Auszugs, Austrags, Altentheils, eines Leibgedinges zu übernehmen. Die Geldsumme fällt nehst den etwa sonst noch im Besitz der Eltern besindlichen Capitalien nach ihrem Tode oder auch schon vor demselben den Geschwistern des Gutsübernehmers zu. Den Auszug oder Altentheil genießen die übergebenden Eltern bis zum Tode des Längstlebenden. Es ist diese Leistung gleichsam ein Aequivalent für den niedrigen Uebernahmepreis.

Je nachdem sich der Bauernstand noch im Zustande der Naturalwirthschaft befindet oder bereits zur Geldwirthschaft übergegangen ist, wird das Leibgedinge verschieden vereinbart. Im ersteren Fall werden dem Gutsübergeber eine oder mehrere Kammern in dem Saupthause oder in einem Nebenhäuschen (das bann den Namen des Altentheilshauses führt) angewiesen; sein Bieh wird an der Krippe und auf der Weide des neuen Besiters gefüttert; ihm wird ein Stud Ackerland ober wenigstens ein Gemuse- und Obstgarten zur Benutzung vorbehalten; auch die Lieferung beftimmter Bodenproducte sowie ausnahmsweise ein kleines Taschengeld werden ihm zugesagt; endlich darf er die Hülfe der Arbeitsfräfte des Hofes zu verschiedenen Zweden in Anspruch nehmen u. f. w. In dem zweiten Kall dagegen erfolgt der größte Theil der ausbedungenen Leiftung oder auch wohl die ganze Leiftung an den Altentheiler in Geld. Aber selbst dort, 100 er sich eine Wohnung auf dem Hofe und sonstige Naturalleistungen vorbehalten hat, wird die Nutung derfelben in Geld veranschlagt, und steht dem Altentheiler gewöhnlich die freie Wahl zwischen der Naturalnutzung oder der entsprechenden Geldleistung frei.

Wie die Geldwirthschaft die Beziehungen unter den Menschen überhaupt freier gestaltet, so pflegt auch der Altentheiler nicht selten dei der geldwirthschaftlichen Form der Berträge seinen Hof zu verlassen und in die Stadt oder an einen anderen Ort auf dem Lande zu ziehen. Ja in Gegenden, in denen die Geldwirthschaft die Naturalwirthschaft vollständig verdrängt hat, pflegt ähnlich wie in der Stadt auch auf dem Lande der Uebergabevertrag sich in die Form eines zwischen den Eltern und einem der Kinder abgeschlossenen förmlichen Kausvertrags zu kleiden. So ist es in Braunschweig, in einem Theil Badensu, s. d. w. Die Bedingungen des Kauscontracts sind ähnliche, wie die des Uebergabevertrags; nur pflegt der Kauspreis hier mehr dem Verkehrswerth des übergebenen Hoses zu entsprechen; auch sonst ist die Begünstigung des Käusers geringer als bei dem Uebergabevertrage; endlich pflegt die Leibzucht, wo sie überhaupt noch vorkommt, in Form einer Geldquote sixirt und von den Eltern ausgerhalb des Hoses verzehrt zu werden.

Die Gutsübertragungsverträge kommen sowohl vor in Ländern, in denen die Bauerngüter ab intestato nach Anerbenrecht, als auch in Ländern, in denen sie nach allgemeinem Erbrecht vererbt werden.

Ihre Bebeutung wird freilich in dem einen und anderen Fall eine sehr verschiedene sein. In dem ersteren Fall dienen sie zur Befestigung des Intestaterbrechts, mit dem sie sich ihrer Grundidee nach eins wissen, indem sie einzelne Lücken und Mängel des schablonenhaften und deshalb den concreten und individuellen Berhältnissen leicht Zwang anthuenden Gesetzes aussüllen und beseitigen. Uebergabeverträge sind in Hannover und in anderen Ländern von den ihre Höfe nach Anerbenrecht vererbenden Bauern früher auch deshalb abgeschlossen worden, um bereits bei Lebzeiten eine Summe Geldes zu erhalten, aus der sie ihre übrigen Kinder, die Geschwister des Anerben, rechtzeitig angemessen ausstatten konnten.

Im zweiten Fall dagegen sucht man durch den Gutsübertragungsvertrag meist die Anwendung des allgemeinen Intestaterbrechts auf einen concreten Fall auszuschließen. Statt das Intestaterbrecht im Einzelnen zu ergänzen und näher auszuführen, wie im ersten Fall, setzt sich der Vertrag hier an die Stelle besselben, indem er für einen concreten Fall ein eigenes Recht begründet.

Je mehr das Anerbenrecht vor dem allgemeinen Erbrecht ins Weichen kommt, desto größere Bedeutung erlangen die Gutsübertragungsverträge in diesem letzteren Sinn. Ja bei der geringen Neigung des Bauern für letzte willige Verfügungen werden sie in den Ländern des gemeinen Erbrechts zum letzten Mittel, welches die ungetheilte Erhaltung der Bauernhöfe in der Familie verbürgt. Indeß weiß schließlich das Intestaerbrecht sich auch in diesem Fall in den Uebertragungsverträgen bis zu einem gewissen Grade zur Geltung zu bringen, indem diese Schätzung des zu übergebenden Guts nach dem Verztehrswerthe in sich ausnehmen.

B. Stellung ber Rechtswiffenschaft und Gefetgebung zu ben Gutsübertragungsverträgen.

Bu unterscheiden ift hier zwischen dem gemeinen, preußischen, sächsischen, öfterreichischen Recht einerseits und dem Recht des Code civil andererseits.

Denn während die erste Gruppe von Rechten die Gutsübertragungsverträge im Allgemeinen als Verträge unter Lebenden auffaßt, haben sie nach dem Code civil die Bedeutung einer anticipirten Erbfolge.

Die ältere Theorie des gemeinen Rechts war bestrebt, die Gutsübertragung unter eine der bekannten römischrechtlichen Vertragssormen zu subsumiren. So wurde von Einigen die Analogie des Kausvertrags zur Erklärung der Guts=

übertragungsverträge berangezogen (Buchta).

Nach einer anderen Ansicht freilich soll die Gutsübertragung auch nach gemeinem Recht unter den Begriff der erfrühten Erbsolge fallen (Linde), ohne daß der Begriff der successio anticipata übrigens zur juristischen Durch-bildung gelangt wäre. Als erfrühte Erbsolge kann die Gutsübertragung aber schon um deswillen nicht aufgefaßt werden, weil es sich bei derselben in der Regel um die Uebergabe nur eines Theils des bäuerlichen Gesammtvermögens, nämlich des Bauernguts, keineswegs aber des gesammten Nachlasses handelt. So bleibt denn nichts anderes übrig, als die Gutsübertragung mit Beseler als ein eigenartiges Rechtsgeschäft inter vivos, und zwar als einen onerosen Bertrag aufzusassen, eine Aufsassen, die auch von der neueren Gesetzebung und Praxis

recipirt ift, indem sie die Gutsübertragung als einen eigenartigen Bertrag,

ber im römischen Recht nicht seines gleichen hat, behandeln 20).

So befinirt das preußische Allgemeine Landrecht 21) I. 11 §§ 602-604, 1113 und Anhang zu § 1087, § 1088, I. 12 § 656, II. 2 §§ 312—315 den Gutsübertragungsvertrag als einen folden Vertrag unter Lebenden, durch welchen ein Bauer seinen Hof einem feiner Sohne gegen Leibzucht (Auszug, Altentheil) und gegen Abfindung der übrigen Geschwister überträgt. Dereinst gehörte es zu den Rechten der Gutsherrschaft, den Unterthan, welcher der Bewirthschaftung seiner bäuerlichen Stelle nicht gewachsen war, zu deren Abtretung an einen kräftigen Nachfolger gegen einen Auszug anzuhalten. Jetzt geschieht eine solche Abtretung immer freiwillig. Hinfichtlich biefes Bertrags bestimmt das Gefet ausbrücklich, daß er von den pflichttheilsberechtigten Erben des Uebertragenden nicht angefochten werden darf. Dur sollen die unversorgten Kinder, falls sie aus dem nicht abgetretenen Theil des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters die nothdürftige Ausstattung nicht erhalten, von den versorgten Geschwistern verlangen können, baß fie bas Nothwendige erganzen. Doch darf keinem ber Geschwifter ein höherer Betrag als 1/8 der erhaltenen Ausstattung abgefordert werden. diese Verträge war durch das A.L.A. die gerichtliche Form vorgeschrieben und dem Richter zugleich die Berpflichtung auferlegt, darauf zu achten, daß der Unnehmer dem abgehenden Besitzer einer Rusticalstelle nicht solche übermäßige Bortheile zusichere, wodurch "er selbst der Stelle gehörig vorzustehen und die Lasten berfelben zu tragen unvermögend wirb". Das für biefe Berträge aufgestellte Erforderniß richterlicher Bestätigung (A.L.R. I. 11 § 604) trat bereits in Widerspruch zu dem im § 1 des Landesculturedicts vom 14. September 1811 ausgesprochenen Grundsate und ist dann durch das Geset vom 11. Juli 1845 § 1 über die Form der Rechtsgeschäfte ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Im Nebrigen ist der Abschluß von Uebertragungsverträgen aber nach wie vor zuläffig, was u. A. in dem Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen, vom 16. April 1860 §§ 3, 6 und 10 anerkannt ist. Der Auszug bildet nach den Zwecken des Instituts und nach dem Willen der Parteien eine auf dem abgetretenen Grundstück ruhende, auf dessen jedesmalige Besitzer übergehende Reallast, muß aber in Folge der Borschriften der neuen Grundbuchordnung 22), um gegen Dritte eine Wirkung zu haben, in das Grundbuch eingetragen werben.

Auch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch §§ 1157—1172, 515 ff. handelt den Auszug unter den Verträgen unter Lebenden ab und definirt denselben als eine auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen ausbedungene Leistung, welche entweder als Reallast auf ein Grundstück gelegt oder mit einer Hypothek an einem Grundstück versehen ist. Der Gegenstand des Auszugs kann in einer Leibrente, in Dienstleistungen und in persönlichen Dienstbarkeiten besstehen. Im Uedrigen ist der Vertrag durch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch seines spezisisch bäuerlichen Charakters vollständig entkleidet worden.

²⁰⁾ Befeler, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., § 188. 21) H. Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bb. 1, Halle 1875,

²²⁾ Geset über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundsstücke u. f. w. bom 5. Mai 1872 § 11 und Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 76.

Durch die neuere Gesetzebung sind ähnlich wie in Preußen auch in den anderen deutschen Staaten die Beschränkungen, welchen der Gutsübertragungsbertrag in materieller Beziehung früher unterworsen war, indem der Bauer sich nicht vor Erreichung eines bestimmten Alters auf den Altentheil setzen und der auszubedingende Altentheil ein gewisses Maximum nicht überschreiten durste, überall beseitigt worden. Auch unterliegt dieser Bertrag heutzutage in den meisten Ländern weder der Bestätigung der Gutsherrschaft noch der der Justiz- oder der Berwaltungsbehörden.

Liegt nun ichon in ber beutsch-rechtlichen Structur des Uebergabevertrags, im Gegensatz zur Auffassung des französischen Rechts, eine Begünstigung desselben vor, so findet eine solche ausnahmsweise auch durch die Steuergesetzebung statt.

So wird in der Provinz Westphalen, in Folge des Gesetzs vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragungsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten, bei der Uebergade von Immobilien zwischen Ascendenten und Descendenten die Gebühr nur von jenem Theile des Erwerbspreises gezahlt, der nach Abzug aller übernommenen Lasten übrig bleibt.

Und für Bahern, wo gegenwärtig der Uebernehmer ziemlich hohe Gebühren und Taxen zahlen muß, ist neuerdings, d. h. im Herbst 1883 von der Centralsversammlung des landwirthschaftlichen Bereins in Bahern, der Vorschlag gemacht worden, dem Uebernehmer diese Taxen und Gebühren vollständig zu erlassen.

Anders als das gemeine Recht und die neueren deutschen Particulargesetz= gebungen faßt der Code civil Art. 918, 919, 1075, 1076 den Gutsüber=

tragungsvertrag auf: nämlich als anticipirte Erbfolge 23).

Die Zulässigeit des partage anticipé oder partage d'ascendants wird sowohl in der Form von Schenkungen unter Lebenden, als auch von letztwilligen Berfügungen anerkannt, aber es wird zugleich ausdrücklich hinzugefügt, daß der Werth des auf diesem Wege an einen oder mehrere Erben übergegangenen Bermögens dem Schenker oder Erblasser auf seine quotité disponible angerechnet und etwaige dieselbe übersteigende Werthe in die Erbschaftsmasse eingeworfen werden müssen. Indessen darf die Collation von denjenigen Descendenten nicht verlangt werden, welche ausdrücklich in die Uebertragung gewilligt haben, und ebensowenig überhaupt von den Seitenverwandten. Da Schenkungen unter Lebenden unwiderrusslich und da dieselben der Transscription unterworfen sind, so folgt ein Gleiches auch für den partage d'ascendants, sofern er in der Form einer Schenkung unter Lebenden erfolgt ist.

Der partage d'ascendants kann angefochten werden: 1) wenn die Theilung nicht alle im Augenblick des Todes des Erblaffers vorhandenen Kinder deffelben berücksichtigt hat, Art. 1078;

2) wenn einer der Bedachten trop des Scheins gleicher Theilung in Wirklichkeit um mehr als ein Biertheil verlett ift, Art. 1079;

3) wenn der Erblasser Anordnungen über einen solchen Betrag seines Ver= mögens getroffen hat, welcher die quotits disponible übersteigt, Art. 1079, und

²³⁾ C. J. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, herausgeg. von Buchelt, 6. Aust. Heidelberg 1875. Turot, L'enquête agricole de 1866—1870, Baris 1877, S. 30—35. Maher, Neber Umstohung von Theilungen, Einwerfung und Minderung von Bermögensübergaben, in den badischen Blättern für Justiz und Berwaltung von 1842, S. 626 ff.

4) wenn der Art. 826 bezüglich der Gleichheit der Antheile, welche jeder Erbe nach der Brazis des Caffationshofes zu beanspruchen hat, verlett worden ift.

Die Berjährungsfrift für die Rlagen, welche wegen Berletzung des Erbrechts burch den partage d'ascendants erhoben werden, läuft, vom Todestage des Erblaffers gerechnet, entweder 30 Jahre (Nichtigkeitsbeschwerbe) oder 10 Jahre

(Rescissionsklage wegen Berletzung der Gunft oder des Art. 826).

Die Bermögensschätzung zum Zweck der Ermittelung, ob durch den partage d'ascendants die Rechte der Erben verlett find, soll auf Grund des Art. 1079 nach der Praxis des Cassationshofes, die zugleich der Ansicht eines namhaften Theils der frangösischen Juristen entspricht, nach dem Zustande, in dem sich das Bermögen des Erblaffers im Augenblick feines Ablebens befindet, stattfinden. Nach einer von einer Minorität der Mitglieder des Appellhofs und einer Anzahl anderer Juristen getheilten Ansicht soll dagegen der Zustand des Bermögens zur Zeit der Theilung hierfür maggebend fein.

C. Berbreitung ber Gutsübertragungsverträge in Ländern mit Unerbenrecht.

In Ländern, in benen das Anerbenrecht gilt, pflegen die Gutsübertragungs= verträge im Allgemeinen nicht häufig vorzukommen, da hier für die Bererbung des Nachlasses bereits durch das Intestaterbrecht in zweckmäßiger Beise Reinesfalls haben also hier diese Berträge Die Bedeutung wie gesorgt ift. in den Ländern des gemeinen Rechts, wo ihre socialwirthschaftlich wichtigste Aufgabe darin besteht, den bäuerlichen Besitz ungetheilt in der Familie zu erhalten.

Werden sie in den Ländern des Anerbenrechts dennoch angewendet, so gefcieht es, weil der Erblaffer sich schon bei Lebzeiten von der Bewirthschaftung seines Guts zurückziehen will ober weil die allgemeine erbrechtliche Regel ausnahmsweise ben besonderen Bedürfnissen des concreten Falls nicht gang entspricht, sei es nun, daß der gesetliche Anerbe sich als untauglich für den Antritt ber väterlichen Wirthschaft erweift oder daß eine andere als die vom Gefet vorgesehene Vertheilung bes Nachlasses munschenswerth erscheint.

Den früher allgemein üblichen naturalwirthschaftlichen Charafter trägt der Altentheilsvertrag heute noch fast ausnahmslos im medlenburg= ich werinschen Domanium 24). Sier sind die Altentheile durchweg in Natural= leistungen ausgesetzt und nur bei Häufung mehrerer Altentheile gilt auch bie Geldzahlung als zulässig.

Ebenso erhielt in Schleswig=Holftein 25) noch im Anfange des Jahr= hunderts der alte arbeitsunfähige Hufner den fog. Altentheil in natura, d. h. eine Wohnung in der Altentheilstathe nebst Deputat. Auch heute noch haben viele Bauernstellen ihre Altentheilswohnungen.

²⁴⁾ H. Paasche in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bb. 3 S. 359. 25) Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 17. Bokelmann in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 67.

In Hannover 26) muffen die Altentheilsverträge, namentlich in Calenserg, Hildesheim, Osnabrück und Lingen, einige Verbreitung gehabt haben, wie aus den dem vorigen Jahrhundert entstammenden für diese Länder erlassenen Meierordnungen hervorgeht, durch welche den Bauern verboten wird, sowohl vor Erreichung eines bestimmten Lebensalters ihren Hof dem Anerben zu übergeben als auch bestimmte Maxima bei den Leidzuchtsvereinbarungen zu überschreiten.

Im Herzogthum Olbenburg²⁷) soll die Gutsübertragung unter Lebenden nur in den beiden münsterschen Kreisen und im Amt Wildeshausen häufiger vorkommen, während der Bauer der übrigen Landestheile sich an das Sprichwort hält, "daß man sich nicht eher ausziehen soll, ehe man zu Bette geht". Die Mehrzahl der bäuerlichen Nachlassenschaften verfällt dem Intestat= erbrecht, denn die phlegmatische Bevölkerung entschließt sich nur schwer zu letzt=

willigen Berfügungen oder Gutsübertragungen.

Auf den braunschweigischen Bauerngütern 28) dagegen pslegt die sog. Hofverlassung minder selten in Anwendung zu kommen: sie besteht darin, daß der Besitzer im vorgeschrittenen Alter seinen Hof gegen Ausbedingung einer Naturalleibzucht einem seiner Kinder übergiebt. Dies ist in der Regel der älteste Sohn. Doch kommt es in den wohlhabenderen Gegenden, besonders im Hügeslande häusig vor, daß, wenn der älteste Sohn ein städtischen höheren Schulen eine Neigung ausbildet, alsdann der Besuch der städtischen höheren Schulen eine Neigung ausbildet, alsdann der Bater einen jüngeren Bruder zum Anerben bestimmt. In diesem Districte wird auch neben der Naturalleibzucht vielsach noch eine Geldrente sestgeetzt, ein Gebrauch, der mit dem steigenden Wohlstande immer mehr an Umfang gewinnt. Der Altvater oder Altsitzer bleibt bei der Naturalleibzucht stets auf dem Hose, von dem er seinen Altentheil bezieht, wohnen. Auf größeren Hösen ist dafür ein besonderes kleines Gebäude — die Auszüglerwohnung oder das Leibzuchtshaus genannt — bestimmt.

In den zum hohen Harz gehörenden Amtsgerichtsbezirken ist es üblich, die Hofverlassung in die Form des Kaufcontracts zu kleiden. Die Bedingungen desselben sind denen der Hofverlassung ähnlich, sinden sich nur durchweg in Geld ausgedrückt. In diesem Bezirke kommen ausnahmsweise auch Naturaltheilungen

der Bauernhöfe im Erbwege vor.

Auch im Fürstenthum Walbed ist die Gutsabtretung vielsach in Uebung. Und zwar behält sich der Bauer trot der Uebertragung des Eigenthums an seinem Hof die Bewirthschaftung dessellen bisweilen, "so lange er lebt" oder "so lange er will", vor. Es wird das als "Borbehalt der Herrschaft oder des Regierens" bezeichnet. Der Anerbe ist dann Eigenthümer, aber der Abtretende bleibt der eigentliche Vertreter des Hofs und besitzt den Rechten eines Interims-wirths analoge Besugnisse. Regelmäßig ersolgt zugleich mit der Gutsabtretung die Bestellung einer Leibzucht für den Abtretenden und dessen Ehefrau, welche die Natur einer Reallast hat.

²⁶⁾ Calenbergische M.O. v. 12. Wai 1772 c. VII § 1, 2. Hilbesheimer Versorbnung v. 9. April 1781 c. II § 11. Osnabrück. Eig. Ordnung v. 26. April 1722 c. VII. Lingensche Berordnung v. 9. Mai 1823 § 29.

²⁷⁾ Hullmann, Die Reform bes Grunderbrechts im Herzogthum Olbenburg, Olbenburg 1870, S. 45.
28) Buerftenbinder in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 2 S. 89.

Ausführliche Nachrichten über die Auszugs= oder Altentheilsverträge liegen uns für das Herzogthum Altenburg 29) vor. Lettere wurden früher in ber Form von Erbverträgen zwischen den Eltern und fämmtlichen Kindern vor Gericht abgeschlossen. Gegenwärtig dagegen mählt man meist die Form eines lediglich zwischen dem Gutsübergeber und Gutsübernehmer vor dem öffentlichen Notar abzuschließenden Ueberlassungsvertrags, der einem Kaufvertrage gleich= gestellt wird. Derselbe bedarf, wie alle Verfügungen über Grundeigenthum in Altenburg, der gerichtlichen Confirmation, die gewöhnlich ebenfalls von dem Derfelbe bedarf, wie alle Verfügungen über Grundeigenthum in gerichtlichen Notar bewirkt wird. Die Abtretung des Guts erfolgt in der Regel in dem Zeitpunkt, in dem sich der Anerbe verheirathet, für die Hälfte des orts= üblichen Kaufpreises. Aus dieser Summe werden die Absindungen für die Geschwister des Anerben gebildet. Außerdem bedingt der Gutsübergeber sich gewöhnlich einen sehr hohen Auszug aus. Jedoch pflegt derselbe nur theilweise in Anspruch genommen zu werden. Der Auszug besteht in der Regel aus freier Wohnung, aus verschiedenen zum Leben erforderlichen Naturalien und nur zum kleineren Theil auch aus Geld. Die Wohnung wird nur auf größeren Gütern als eine von den Kindern getrennte ausbedungen; auf kleineren hingegen fällt fie mit der des Uebernehmers zusammen, so daß in diefer dem Auszügler nur ein befonderer Raum vorbehalten wird. Im Fall des Fortzugs wird dem Auszügler ein Hauszins gewährt und werden auch die anderen Naturalverpflichtungen in Geld umgewandelt. Die Abfindungssummen der Geschwister des Anerben werden gewöhnlich mit dem Augenblick, in dem die Geschwister den Hof ver= laffen, um sich einen felbständigen Erwerb zu suchen oder sich zu verheirathen, fällig. Stirbt der Abzufindende vor der Fälligkeit, fo geht die Abfindungs= fumme auf feine Erben über. — Auch kommt es bisweilen vor, daß der Guts= übergeber dem Anerben nur die Sälfte feines Guts überläft, oder daß er nur das geschlossene Gut abtritt und die ihm gehörigen walzenden Grundstücke gleich dem Mobiliarvermögen zurückehält. Ueber diese zurückehaltenen Theile des Bermögens pflegt ber Besitzer bann gewöhnlich ebenfalls meift unter Lebenden und nur ausnahmsweise auf den Todesfall zu Gunften der Geschwister des als abgefunden geltenden Hofbesitzers zu disponiren. Ift dies jedoch nicht geschehen, so werden diese zuruckbehaltenen Vermögensbestandtheile nach den Regeln des gemeinen Rechts an sämmtliche Erben vererbt.

Ausgedingsverträge pflegen auch in denjenigen Theilen des badifchen Schwarzwaldes30) vorzufommen, in benen für die geschloffenen Bofgüter Die Bortheilsgerechtigkeit besteht. Diese Verträge werden meist in der Form von Kaufverträgen abgeschloffen, die der abziehende Hofbesitzer mit dem Anerben abschließt. In denselben wird ein bestimmter Kaufpreis ausbedungen, zu dem bann noch ein Leibgebing hinzukommt. Im Amtsbezirk Wolfach finden die

²⁹⁾ Berhandlungen der allgemeinen Bersammlung deutscher Land: und Forstwirthe in Altenburg 1843 und in benselben namentlich die Aussagen der beiden bäuerlichen Experten M. Hager und Z. Kresse, sowie das Gutachten des Prof. Hanssen, Altenburg 1843, S. 252, 265, 278.

30) Bissing, Die geschlossenen Hofgüter, im Badischen Centralblatt 1855 S. 25.
Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirf Wolfach, Heidelberg 1870, S. 44. Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bb. 3 S. 269.

Altentheiler ihr Unterkommen gewöhnlich im Hofgebäude selbst, während im Amtsbezirk Offenburg zu diesem Zweck eigene Ausgedinghäuser bestehen. Auch im Badischen wird in letzter Zeit über die alzugroße Höhe der Verpflichtungen des llebernehmers geklagt. Die Verträge werden in die Grundbücher eingeschrieben, so daß die von dem Gutsübernehmer übernommenen Verpflichtungen auf alle Besitzer des Guts übergehen. Die Uebergabe erfolgt gewöhnlich um die Zeit, da der Anerbe sich verehelicht.

D. Berbreitung der Gutsübertragungsverträge in Ländern mit gemeinem oder einem biefem verwandten Erbrecht.

Wenn der Gutsübertragungsvertrag sich in den bisher behandelten Ländern seinem Grundgedanken nach in Uebereinstimmung befindet mit dem geltenden Intestaterbrecht, als dessen Aussluß und Spezialisirung er erscheint, so ist das bei den jett zu behandelnden Verträgen nicht der Kall.

Hier erfolgt ber Abschluß dieser Berträge in der Regel gegen die Intentionen bes geltenden Intestaterbrechts, dessen Anwendung, durch Uebergabe des Grundstücks an einen der Erben zu einem mäßigen Anschlage, ausgeschlossen werden soll.

Nur ausnahmsweise folgen die Uebergabeverträge auch hier der von dem Intestaterbrecht vorgezeichneten Richtung, wenn sie auf die Naturaltheilung des übergebenen Grundstücks oder doch wenigstens auf die Uebergabe des Nachlaß-

grundstücks zum vollen Berkehrswerth gerichtet sind.

Aehnlich wie in den Ländern mit Anerbenrecht werden die Gutsübertragungsverträge auch in den Ländern des gemeinen Erbrechts in Gemäßheit einer festen bäuerlichen Sitte abgeschlossen. Aber diese Sitte ist nicht immer eine Rechtssitte, deren Uebung opinione juris, auf Grund eines bestehenden Gewohnheitsrechts erfolgt, sondern sie ist bisweilen nur eine factische Uebung. Indeß hält es im einzelnen Fall sehr schwer zu constatiren, ob die betressende Disposition in Gemäßheit eines Gewohnheitsrechts oder nur einer factischen Uebung erfolgt sei.

Im Königreich Sach sen 31) darf seit dem Dismembrationsgesetz vom 30. November 1843, dessen Bestimmungen wir oben auf S. 127 ff. eingehend mitgetheilt haben, ohne besondere Dispensation von den Bauerngütern sowie von den geschlossenen Besitzungen überhaupt (als welche die in städtischen Gemeindebezirten belegenen Grundstücke nicht zu betrachten sind) für alle Folgezeit nicht mehr als ein Drittel abgetrennt werden. Als Basis des Besitzstandes gilt der Zustand des Jahres 1843 und als Masstad gelten die Steuereinheiten. Ueber die Dispensgesuche wurde früher von der oberen Berwaltungsbehörde allein entschieden; gegenwärtig beschließt die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses. Die Dispensationen werden nach neueren Nachrichten häusig verlangt und in sehr ausgiebiger Weise ertheilt.

Zugleich aber hat das für das Königreich Sachsen erlassene Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 allen Grundbesitz dem allgemeinen, wesentlich dem römischen Recht nachgebildeten Erbrecht unterworfen.

³¹⁾ v. Langsborff in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bb. 2 S. 220. Briefliche Mittheilungen bes verstorbenen Geh.=Rath Reuning.

Die Gebundenheit des Grundbesitzes und das gemeine Intestaterbrecht haben nun dahin geführt, daß die Bauerngutsbesitzer ihre gebundenen Güter vielsach einem ihrer Kinder bei Lebzeiten zu übergeben pslegen. Die übrigen Kinder werden dann aus dem Mobiliarvermögen und dem bei der Uebergabe ausbedungenen Gelde ausgestattet. Der Werth, um den die Güter früher übertragen wurden, war ein sehr niedriger; in den letzten Dezennien ist er jedoch bedeutend gestiegen, ohne freilich auch jetzt dem wirklichen Ertragss, geschweige denn dem Verkehrswerth der Immobilien gleichzukommen.

Wie groß die Verbreitung der Gutsübergabeverträge im Königreich Sachsen ist, ergiebt sich aus der im Jahre 1847 aufgenommenen Berufsstatistik, welche nicht weniger als 17073 männliche und 27674 weibliche, im Ganzen

44747 Auszügler zählte.

Aehnlich wie im Königreich Sachsen liegen die Vererbungsverhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums in denjenigen thüringischen Staaten32), in denen sich eine relative Gebundenheit der geschlossenen Güter bis auf unsere Zeit erhalten hat, ohne daß doch diese Güter zugleich ab intestato nach Anerbenrecht vererbt murden. Hierher gehört junachst bas Großherzogthum Sach fen = Weimar. Gebundene Bauerngüter finden fich hier in größerem Umfange, namentlich im Neuftädter Kreise; doch kommen sie auch im Gisenacher und Weimarer Kreise vor, im letzteren namentlich in den Fluren der Bezirke Blankenhain und Remda, wie in denen der Kreise Apolda und Wieselbach. Durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justig, vom 14. November 1860, die Berordnung, das bei Zerschlagung und Abtrennung von gebundenen Gütern zu beobachtende Verfahren betreffend (G.S. XV S. 112), nebst Nachtrag vom 1. November 1865 (Reg.=Bl. v. J. 1865 S. 522) ist die Zerschlagung der gebundenen Güter von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht. Dem Gesuche muß ein katastermäßiges Verzeichniß der einzelnen Theile des Gutes, sowie ein von der betreffenden Steuerbehörde angefertigter Plan über die darauf ruhenden Steuern und Abgaben beigefügt werden. Nachdem die Gerichtsbehörde alle nöthigen Erörterungen — Beiziehung der Erklärungen der betheiligten Realberechtigten u. bergl. — vorgenommen hat, giebt fie die ergangenen Acten gut= achtlich an den Bezirksdirector ab, der nunmehr das fragliche Gesuch nach allen Beziehungen genau zu prüfen, Widersprüche der Gemeinde oder sonstige Bebenken zu erörtern und hierauf Entscheidung zu treffen hat. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksdirectors eingelegt, so hat berselbe dem Staatsministerium, Departement des Innern, die Sache berichtlich vorzulegen, worauf dieses endailtig entscheibet.

Durch das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 § 38 ist jedoch bestimmt worden, daß die Gebundenheit der bäuerlichen Bestitzungen überall da in Wegsall komme, wo künstighin eine Zusammenlegung der Grundstücke stattsindet, es sei denn, daß der Eigenthümer des gebundenen

Guts beren Erhaltung wünscht.

³²⁾ Br. Hildebrand, Statistik Thüringen3, Bb. 2: Agrarstatistik, 1. Hälfte S. 8—10. Thüringische Blätter für Landwirthschaft 1876 Nr. 5. Gau in Bäuersliche Justände Bb. 1 S. 53, 54.

Für die walzenden Grundstücke ist ein Stück-Minimum von 1/2 Acker

gesetlich vorgeschrieben.

Auch im Fürstenthum Schwarzburg=Sondershaufen — und zwar speziell in der Unterherrschaft und im Bezirk Arnstadt, wo allein der Hufen= verband besteht - ift nach dem Gesetz, die Theilung von Grundstuden betreffend, vom 16. Juli 1857 (G.S. S. 277) die Aufhebung der aus dem bisherigen Sufenverband herrührenden Zusammengehörigkeit von Grundstücken, die Auflösung anderer Grundstückscomplexe und die Abtrennung einzelner Theile von Grundstücken von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Dieselbe wird gewährt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) die Landescultur nicht beeinträchtigt wird, und insbesondere jedes Grundstück. welches als Aderland benutzt wird, an einen fahrbaren Weg stößt,
- 2) in Beziehung auf die Theilung von Hofftätten oder Gebäuden teine polizeilichen Rücksichten entgegenstehen und
- 3) bei Zertheilung von Grundstücken und Auflösung von Grundstücks= compleren seit dem Erwerb bez. der gerichtlichen Uebertragung des Grundstuds mindestens drei Jahre verfloffen sind.

Von diesen Bestimmungen sind ausdrücklich ausgenommen die behufs Aus= einandersetzung unter mehreren Miterben erfolgenden Theilungen, sowie Theilungen von Hofstätten und Gebäuden, die zu landwirthschaftlichen Grundstücken in teinem Bertinenzverhältniß fteben.

Theilungsgesuche sind bei dem zuständigen Landrath anzubringen, der sie entweder selbst entscheidet oder dem Minister des Innern zur Entscheidung übergiebt. Mit der Genehmigung zur Theilung hat zugleich eine Vertheilung der Grundsteuer resp. Grundlaften zu erfolgen. Gegen die Entscheidungen des Landraths ist ein Recurs an das Ministerium statthaft.

Endlich bedarf auch im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, wo die Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes in sämmtlichen Bezirken besteht, sowohl die Dismembration größerer Gutscomplexe, wie die Abspaltung einzelner Barcellen und die Zerspaltung lediger Stücke nach dem Gesetz vom 30. April 1866 § 15 der Genehmigung des betreffenden Bezirksausschusses, gegen dessen

Entscheidung der Recurs an das fürstliche Ministerium zulässig ift.

In allen diefen thuringischen Staaten wird ber bäuerliche Grundbesitz, und zwar ohne Unterschied, ob er geschlossen oder walzend ist, meist durch Uebergabeverträge unter Lebenden vom Bater auf den Sohn vererbt. Ueber die Art, wie dieses geschieht, besitzen wir aus dem Gifenacher Oberlande eine ausführliche Schilderung. Von hier wird berichtet, daß, wenn die Eltern, was häufig vorkommt, schon bei Lebzeiten sich ihrer walzenden Hufen zu Gunsten ihrer Kinder entäußern, dies in der Regel im Wege der gleich= mäßigen Naturaltheilung oder doch wenigstens der Zutheilung des Pflichttheils in Grundstücken an fämmtliche Kinder geschieht.

Die geschlossenen Güter dagegen werden immer nur an eins der Kinder übergeben, das bisweilen auch einen Theil der walzenden Grundstücke erhält. Uebrigens hat sich diese Art der Uebergabe ausnahmsweise auch dort erhalten, wo das Grundeigenthum frei theilbar ift, fo 3. B. in den Ortschaften Derm=

bach, Glattbach, Ober= und Unteralba.

Gewöhnlich übernimmt der älteste Sohn das Anwesen für einen mit den Eltern vereinbarten Breis. Bon dem Uebernehmer erhalten die übrigen Kinder

ibre Erbtheile; die Eltern behalten fich den Auszug vor.

Der Auszug, Altentheil, die Leibzucht oder Leibrente wird in der Regel in der Beise regulirt, daß die Eltern entweder von den Abnehmern naturaliter am ungesonderten Tisch ernährt und sonst mit allem Erforderlichen erhalten werden, oder daß fie fich eine Angahl Grundftude gur eigenen Bewirthschaftung vorbehalten, wobei die Uebernehmer jedoch die erforderlichen Arbeiten zu ver= richten übernehmen, oder endlich daß ihnen eine bestimmte Quantität von verzehr= baren Gegenständen und Geld gewährt wird. In der Regel bleiben die Eltern mit den Uebernehmern zusammen. Der Auszug wird durch amtlichen Vertrag gewöhnlich nur für den Fall ausbedungen, daß ein friedliches Zusammenleben zwischen Eltern und Kindern nicht möglich ift.

Und auch im Herzogthum Sachsen=Meiningen33), wo die gesetzlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums durch das Gesetz vom 9. Juli 1867 gänzlich aufgehoben sind, kommt die Gutsabtretung fehr häufig vor. Die Bedingungen derfelben find je nach Vermögen, Brauch und perfönlichem Belieben sehr verschieden. Unter ärmlichen Verhältnissen erhalten die Eltern Wohnsitz im Hause und Beköstigung am Tische des Uebernehmers; zuweilen wechseln Wohnsitz und Verpflegung reihum bei den Kindern. In anderen Fällen hat der "Abtreter" den "Sit im Haufe", erhält aber von den Kindern bestimmte Reichnisse an Getreide, Milch, auch etwas Geld. In wieder anderen Fällen behält sich der Abtreter die Nutzung bestimmter Grundstücke oder gewisser Flächen, die von den Annehmern bestellt werden, und wohl auch einige Stücke Bieh und eine eigene Hauswirthschaft vor.

Aehnlich geht die Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums auch im Herzogthum Sachsen=Coburg vor sich, wo durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 alle gesetlichen Beschränkungen ber Theilbarkeit der Bauerngüter auf= gehoben sind und der Gutsverband aufgelöst ist. Wer Grundeigenthum theilen will, hat nur der Grundbuchbehörde die zur Eintragung in das Grundbuch und

zur Regulirung der Sypotheten erforderliche Anzeige zu machen.

Wie im Königreich Sachsen und in den thüringischen Staaten, so hat sich auch in der preußischen Provinz Sach sen 34) der in den Ländern des sächsischen Rechts übliche Gegensatz der geschlossenen und der Wandeläcker, und zwar trot Beseitigung der rechtlichen Gebundenheit des Grundbesitzes, also lediglich durch die Macht der Sitte, bis in unsere Tage erhalten. Während die geschlossenen Höfe hier meist an eins der Kinder gelangen, werden die Wandeläcker entweder ebenfalls dem geschloffenen Hofe erhalten und die Geschwister des Guts= übernehmers dann durch Geld abgefunden, oder fie werden gleichmäßig vertheilt.

Die Vererbung der geschlossenen Güter erfolgt entweder im Wege testamentarischer Succession oder durch Uebergabe des Guts bei Lebzeiten der Eltern.

³³⁾ Statistik Thüringens, Bb. 2: Agrarstatistik, 1. Hälfte S. 7. 8. Heim in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 9.
34) W. Gerland in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 134 ff. Vorlage des sächsischen Provinzialausschusses für den 6. Landtag der Provinz "Sachsen (1882), betreffend die anderweite gesehliche Regelung der Erbsolge in den Landgütern der Provinz Sachsen, S. 3. 4.

Die Altentheilsverträge haben die weiteste Verbreitung in der Altmark und im südlichen Theil des Regierungsbezirks Merseburg, während in den übrigen Theilen dieses Regierungsbezirks und im Regierungsbezirk Ersurt diese Sitte mehr zurückritt.

Der Altentheilsvertrag besteht darin, daß der Hof mit Schiff und Geschirr zu einem mäßigen Preise geschätzt und um denselben, zu dem dann noch der

Altentheil hinzukommt, an einen der Erben übergeben wird.

In der Altmark fällt die Absindung der Geschwister, wenn diese gegen Arbeit Nahrung und Unterhalt auf dem Hose annehmen, nach ihrem Tode meist an den Hos zurück. Hier und in den anderen Theilen der Provinz erfolgt die Absindung der Miterben bisweilen auch durch Zutheilung von Wandeläckern an dieselben, der Regel nach ersolgt sie indes durch Capitalauszahlung.

Die Uebergabe der geschlossen Güter pflegt gewöhnlich kurz vor der Ernte zu erfolgen und der Ertrag dieser dann nicht mit gerechnet zu werden, sondern dem Gutsübernehmer als eine Art Präcipuum zuzufallen. Die etwa vorhandenen Capitalien behalten sich die Eltern meist vor und leben von den Zinsen derselben. Nach ihrem Tode werden die Capitalien ebenso wie die Wandeläcker zu gleichen Theilen unter sämmtliche Kinder vertheilt.

Bisweilen wird das Gut an den Anerben auch nur gegen ein billiges Pachtgeld verpachtet oder es wird ihm der größte Theil des Guts übertragen,

wobei sich die Eltern dann einige Acker Landes vorbehalten.

Meist führen die Eltern einen eignen Haushalt und helfen nur ab und zu in der Wirthschaft des Sohnes. Doch kommt es auch vor, daß Eltern bei dem Kinde, welches den Hof bekommt, bleiben.

Solche Berträge werden in der Regel schriftlich abgeschlossen, aber sehr

selten in die Grundbücher eingetragen.

Die preußische Provinz Westphalen nat Casalte West- und Oftphalen mit Engern) zersiel nach Auslösung der alten Herzogthümer im 12. Jahrhundert in eine große Anzahl von Territorien, die zum großen Theil unter kirchlichem Regiment flanden.

Der großen Mannigfaltigkeit dieser Territorien entsprach auch die Gestaltung

des bäuerlichen Rechts.

Daffelbe läßt sich auf folgende Typen zurückführen:

das meierrechtliche Verhältniß, hauptfächlich im Bisthum Paderborn,

das Colonatverhältniß, besonders im Herzogthum Westphalen,

das Leibeigenthumsverhältniß in Minden, Ravensberg, Münster u. s. w., das Hofhörigkeitsverhältniß mit seinen Hobs= und Behandigungs=, auch Latengütern in Cleve, Mark, Essen und Verben u. s. w.

Diesen persönlichen Verhältnissen der Bauern entsprach auch die versichiedene rechtliche Natur der Bauerngüter. So gab es in Westphalen hoshörige und hosdigliche Güter mit verschiedenen Lasten, ferner Freibauerngüter, welche

³⁵⁾ v. Rönne-Lette, Die Landesculturgesetzebung des preußischen Staats, Berlin 1853, S. LIX u. passim. v. Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westphalen, Münster 1868. Derselbe, Die Lage des Bauernstandes in Westphalen, Diünster 1864. Die Vererbung der Bauernhöfe im alten Münster-lande, von einem bäuerlichen Hofbesitzer.

wohl vom gutsherrlichen Verbande, nicht aber auch von allen bäuerlichen Lasten frei waren, endlich Zinsgüter der verschiedensten Art.

Wie verschieden alle diese Güter aber auch immer in ihren Rechtsverhältnissen waren, so waren sie doch größtentheils rechtlich gebunden und wurden
auf Grund verschiedener Gewohnheiten, Statuten und Landesordnungen meist nach
einer vom gemeinen Recht abweichenden Successionsordnung vererbt. Sine Ausnahme galt nur für die jetzigen Kreise Siegen und Wittgenstein, mehrere
zum Landgericht zu Paderborn gehörige Bezirke (so in den Aemtern Wünnenberg und Harzberg, in der Warburger Börde, in Theilen der Aemter Büren, Atteln und Lichtenau) und in dem größten Theil des Bezirks des früheren Appellationsgerichts zu Hamm, wo von Alters her freie Theilbarkeit und gemeinrechtliche Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums bestand.

Durch die Errichtung des Großherzogthums Berg, des Königreichs Westphalen, des französisch-hanseatischen und des Lippedepartements sowie des Großeherzogthums Hessen brach für den Bauernstand eine neue Phase der Entwickelung an. Es wurde die Befreiung desselben und die Entlastung des Bodens, sowie die Einführung des Code civil decretirt. Mit diesem letzteren waren zugleich alle singulären Successionsordnungen beseitigt. Indessen gelang es doch nicht ebenso schnell die neue Gesetzgebung im Leben durchzusühren. So war denn der Zustand der bäuerlichen Verhältnisse ein vielsach ungeklärter, als die jetzige Provinz Westphalen dem Königreich Preußen einverleibt wurde.

Die preußische Regierung befand sich bei ihrem Besthantritt der Provinz großen Schwierigkeiten gegenüber. Im Jahr 1807 war bekanntlich auch in Preußen die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden. Jett handelte es sich darum, die französische Gesetzgebung, insbesondere den Code Napoléon, den man für das rechtscheinische Gebiet nicht beibehalten wollte, abzuschaffen und an seine Stelle das preußische Landrecht sowie die neuere preußische Ugrarzgestzgebung zu setzen.

Die Aufgabe, einen geordneten Rechtszustand herzustellen, suchten das Geset vom 25. September 1820 und die drei Gesetze vom 21. April 1825 zu lösen. Die Erbunterthänigkeit mit allen ihren Folgen blieb ohne Entschädigung aufgehoben. Und auch die freie Dispositionsfähigkeit des Bauern wurde im Allgemeinen nicht angetastet. Die Ausdehnung des landrechtlichen Erbrechts auf den gesammten ländlichen Grundbesitz, der nicht dem Heimfall unterworsen war, erfolgte durch das Gesetz vom 21. April 1825 und die Declaration vom 24. November 1833; zugleich wurden die alten bäuerlichen Successionsordnungen aber für die heimfallsberechtigten Güter wieder hergestellt, sollten jedoch nur so lange gelten, als das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß dauerte. Dieses, das bereits durch die frühere Gesetzgebung gelockert war, wurde sodann durch das Gesetz vom 2. März 1850 endgiltig beseitigt. Seitdem hat die volle Vertehrsfreiheit und das Erbrecht des preußischen Landrechts auch für diese Güter Platz gegriffen.

Trotz der Beseitigung des Anerbenrechts hat der westphälische Bauer seine traditionelle Anhänglichkeit an den Hof aber doch beibehalten. Hierüber sprach sich der Freiherr A. von Harthausen in den dreifiger Jahren folgendermaßen aus: "Der Bauer opfert seine Persönlichkeit stets den Interessen seines

Hofs auf, er nennt sich gern nach ihm und vergißt fast seinen Familiennamen; freiwillig und ungezwungen wird er seinen Hof gewiß niemals zertheilen." Und wieder in unseren Tagen konnte der Freiherr von Schorlemer-Alst jenen Ausspruch des älteren Gewährsmanns im Wesentlichen bestätigen: "Die Grundbesitzer der rothen Erde haben einen gläcklichen horror gegen jede Veränderung der Scholle, welche sie in Theile zerlegt und dem Geblüte entsremdet, und dies Gefühl geht im großen Ganzen dis zum kleinen Kötter herab." Ja in dem an den Verein für Socialpolitik seitens des Vicepräsidenten des westphälischen Bauernvereins, Gutsbesitzer Windelmann, erstatteten Berichte wird die Naturaltheilung der Bauerngüter geradezu als "unsinniger Gebrauch" bezeichnet und von demselben zugleich gesagt, "daß er zum Glück" "immer mehr abnehme".

Die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie bildet in der ganzen Broving, mit Ausnahme nur der Kreise Siegen und Wittgenstein, die Regel, fie erfolgt gewöhnlich durch Uebertragung oder, wie es hier bisweilen heißt, "Uebertrag" deffelben an eins der Kinder zu Lebzeiten der Eltern und nur ausnahmsweise durch lettwillige Verfügungen. Go konnte aus dem Kreise Bedum in letter Beit berichtet werden, daß Fälle, in denen Grundbesitzer nicht über ihr Ber= mögen bei Lebzeiten disponirt hätten, gar nicht vorzukommen pflegen. — In der Regel erhält der ältefte Sohn, in einigen Begenden (im Tecklenburgischen, Lingenschen und einem Theil des Minden-Ravensbergischen) wohl auch die jüngste Tochter oder der jüngste Sohn den Hof. Ausnahmsweise wird das= jenige Kind, das nach Ansicht der Eltern die meiste Gewähr für einen ruhigen Lebensabend derfelben bietet, zum Nachfolger ernannt. Bei der Uebergabe wird der Gutsübernehmer immer bevorzugt: in der Regel erhält er die Sälfte des Gutswerths vorab und geht dann mit den übrigen Geschwiftern für den Reft in gleiche Theile. Bei Feststellung der Uebergabebedingungen wird übrigens noch besonders Rücksicht genommen darauf, ob Capital oder Schulden, ob viele oder wenige Kinder vorhanden sind u. f. w. In der Regel pflegen die Eltern ihre Bestimmungen verständig zu treffen. Der Altentheil wird fest= gesetzt, aber nicht abgenommen.

Spezielle Daten über die Gutsübergabeverhältniffe besitzen wir aus dem Münfterlande. Sier pflegt der Hofbesitzer, wenn er hoch in die sechziger Jahre gekommen ist und "die Frau den Topf nicht mehr recht heben kann", das Erbe, auf dem die Cheleute gewöhnlich 30-40 Jahre zusammen gehaust haben, dem altesten Sohn für eine Summe, bei beren Fixirung genau überlegt wird, was der Hof tragen könne, zu übergeben. Um diese Zeit verheirathet sich dann der Hofübernehmer. Aus der Uebertragssumme erhalten die Geschwifter ihre in der Regel geringen Abfindungen. Um das geltende Pflichttheilsrecht kümmert man sich in der Regel nicht viel. Bisweilen behält der Bater sich übrigens die Verwaltung und ben Nießbrauch am Hofe vor und läßt nur das Eigenthum an demfelben auf den ältesten Sohn übergehen. Diefer Borbehalt hat die Bedeutung eines Sicherheitsmittels gegen schlechte Wirthschaft und Undankbarkeit, indem die alten Leute ihren Sohn und die Schwiegertochter gewöhnlich frei schalten und walten lassen und nur im Nothfall von ihrem Rechte Gebrauch machen. Ausbrückliche Anerkennung findet die Sitte der Gutsübertragungsverträge in ihrer alten Geftalt, wonach die Chegatten gemeinschaftlich,

Schriften XXV. - b. Miasto weli, Grunbeigenthumsbertheilung. II.

und eventuell der überlebende Chegatte allein, die Succession in das gemeinschaftliche Bermögen regeln, durch das Geset, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, vom 16. April 1860 § 3, 6, 10. Ueber die Versuche, welche in den Jahren 1836—1849 gemacht worden sind, ein dieser Sitte adäquates Intestaterbrecht zu schaffen, wird weiter unten berichtet werden. Dieselben waren im Ganzen mißglückt und haben demnach an der Sitte, den Bauernhof hauptsächlich durch Gutsübergabes

verträge in der Familie zu erhalten, nichts geändert.

Eine große Verbreitung finden die Gutsübertragungsverträge auch noch in benjenigen Theilen des Sudens, in denen sich inmitten der weit getriebenen Büterzerstückelung spannfähige Bauernquter erhalten haben. So zunächst in einem großen Theil des Königreichs Bapern 36), wo diese Sitte namentlich in Dber= und Niederbayern allgemein geübt wird. In Oberbanern wird der Austrag bei der Uebergabe als hypothekarische Schuld in das Hopothekenbuch eingetragen. Die ihren hof übergebenden Eltern bleiben auf demselben und erhalten ihr genau bestimmtes Deputat an Geld und Natural= reichnissen; auch betheiligt sich der Bater, so lange er arbeitsfähig ist, nach seinem Belieben an den Arbeiten der Wirthschaft. Bei dem Tode der Eltern werden deren Ansprüche an Geld sowohl wie an Naturalien zu Gunsten des neuen Besitzers im Hypothekenbuche gelöscht. Außer dem Austrag an die Eltern hat der Gutsübernehmer den Geschwistern ihre Erbportionen zu zahlen. Auch in den übrigen Theilen Bayerns ift die Sitte des Austrags verbreitet. So erfolgt die Uebergabe des Bauernguts in der Oberpfalz observang= mäßig an den jungsten Sohn. Heirathet jedoch ein anderer Sohn ober auch eine Tochter früher als diefer, fo wird nicht selten ihnen das But übertragen: boch pflegt dem jungften Sohn in foldem Fall eine Entschädigungesumme für das ihm gebührende Voraus gezahlt zu werden. Regelmäßig übrigens "meiert" ber Bater so lange als möglich fort, indem er sein Gut felten vor dem siebenzigsten Jahr übergiebt und sich dann einen — regelmäßig hypothekarisch besicherten — Austrag ausbedingt, der, wenn er auch in Geld gering ist, doch durch die Naturalleistungen das Anwesen bedeutend belastet. Denn neben dem Unterschlupf werden noch gefordert Licht, Holz, Getreide, Erdäpfel, Kraut, Gier u. f. w. und zwar alles in großer Menge. Indeß ift die Aufbringung der hohen Leibzucht, wenn die Eltern auf dem Hofe leben, was regelmäßig geschieht, nicht schwer. Der Gesammtaustrag führt im oberpfälzischen Ofttheile die Bezeichnung "Läuterung", die Baarsumme, welche der Uebergeber neben dem Naturalaustrage erhält, heißt Angabsfrift. In Oberfranken, namentlich im Bambergischen und Bapreuthischen tommt die Gutsübergabe nur auß= nahmsweise bei ben Grofgütlern — entgegen der allgemeinen Landessitte — Das das Gut übernehmende Kind erhält gewöhnlich eine sog. Vorzugs= portion und befriedigt die Erbansprüche der übrigen in Geld. Mit ber Uebergabe des Bauernhofs, zu der es — in Folge der unter den Chegatten bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft — der Zustimmung beider Eltern

³⁶⁾ Bavaria II, 1 S. 317, 318; III, 1 S. 361; III, 2 S. 980, 981; IV, 1 S. 259. Hante in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 274 ff. und Cheberg das. Bb. 3 S. 131 ff. und vassim.

bedarf, wird so lange als möglich gezögert. Bon dem Kinde, welchem Haus und Hof bleibt, sagt man: "es bleibt im Reste", die Eltern dagegen beißen nach der Uebergabe Altentheiler oder Altsitzer oder Auszügler. Eine eigen= thümliche Austragsbestimmung betrifft das sog. Leichgetreide. Dasselbe, nicht felten 24 Meten Getreide umfaffend, muß vom Gutsübernehmer fogleich beim Bertragsabschlusse aufgeschüttet und beim Tode des Altsitzers an die Armen vertheilt werden. In Mittelfranken geschieht die Uebertragung von Haus und Hof an eines der Kinder bei Lebzeiten der Eltern in der Regel gleich= falls ziemlich spät. Denn "Uebergeben — Kummerleben". Die Ueber= gabe erfolgt im füblichen Mittelfranken observanzmäßig an den älteften, im nördlichen an den jüngsten Sohn. Die Verheirathung des Anerben erfolgt gewöhnlich nicht vor der Gutsübergabe, also meist ebenfalls spät. der Bauer sein Gut übergeben, so heißt er Altbesitzer oder Winkelbesitzer. Im Anspachischen sagt man von ihm: "er sitt im Korbe". Der Austrag oder Altentheil besteht in Raturalien und baarem Gelbe und ist sehr hoch. Um es endlich zum "Kindskauf" zu bringen, wie die Gutsüberweisung an der Nisch und Zünn genannt wird, läßt sich ber angehende Bauer manchen Vertrags= punkt gefallen, jedoch unter dem Borbehalt der Nichterfüllung. Für die übrigen Kinder, deren Erbtheile, namentlich bei kleineren Gütern und großer Kinderzahl, sehr gering ausfallen, ist die Aussicht auf Gründung eines eigenen Heerds eine sehr geringe; sie wandern daher meist aus. In Unterfranken endlich ist die Uebergabe des Bauernguts an eins der Kinder sehr selten und kommt fast nur in den protestantischen Hochdörfern des füdöstlichen Spessart vor. Verheirathung des Kindes gilt in Unterfranken mithin durchaus nicht als Voraus= setzung der Butbubergabe. hier pflegen vielmehr mit gleicher Berechtigung die Eltern mit ihren Kindern auch nach deren Berheirathung fortzuhausen, und namentlich der Schwiegersohn spielt wenig mehr als die Rolle des ersten Anechts im Hause. Stirbt der Sohn oder die Tochter ohne erbberechtigte Nachkommen= schaft, so erhalten Schwiegertochter ober Schwiegersohn ihr Eingebrachtes zurückgezahlt und es wird ihnen die Thur gewiesen.

Während bisher überall, wo die Gutsübergabe, der sog. Austrag, in Bahern vorkam, die Eltern darauf bedacht waren, den Uebernahmepreis so zu bestimmen, daß der Erbe oder die Erbin das elterliche Gut ohne übergroße Belastung der Wirthschaft erhielt, macht sich in neuerer Zeit eine Tendenz nach unstatthaster Steigerung der Erbtheile der Geschwister geltend. Dadurch ist schon mancher Hosbestiger ruinirt worden. Für das Gesagte sinden sich in den von Professor Hanke in der Publication des Vereins für Socialpolitik (Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 282—293) beigebrachten Hopothekenauszügen die nöthigen Belege.

In Würtemberg³⁷), sind es namentlich Oberschwaben, das Hohenlohische und das Schwarzwaldgebiet, wo die Sitte der Gutszübertragungsverträge, hier Ausgedingverträge genannt, in Kraft besteht. In Oberschwaben werden die arrondirten Bauerngüter (vereinödete Einzelhöse) noch heute gewöhnlich bei Lebzeiten der Eltern an den ältesten Sohn zu einem "Kindspreise", der früher sehr niedrig war, in der Gegenwart aber die

³⁷⁾ Fallati in der tübinger Zeitschrift f. d. ges. St.W. 1845 S. 320 ff. Helferich das. 1853 S. 192 ff., 201 ff.

Tendenz hat, sich dem vollen Ertragswerthe des Guts zu nähern, übergeben. Die Uebergabe pflegt erst im hohen Alter der Eltern zu erfolgen, so daß der Anerbe erst spät zur Heirath schreitet. Die Geschwister bes Anerben bleiben so lange im Hause des Bruders, bis sie eine passende Versorgung finden. Auch im Sobenlohischen zeigt fich das Bestreben, die noch vielfach geschlossenen d. h. arrondirten Güter durch Verkaufsverträge vor dem Zerfall nach dem Tode des Erblaffers zu schützen. Es geschieht das meift dadurch, daß der Bauer einem seiner Sohne bei Lebzeiten sein But verkauft. Den Berkaufsvertrag schließt der Bauer zu einem bem kindlichen Anschlage entsprechenden Preise ab. Aus bem Raufpreise erhalten die Geschwister des Anerben ihre Abfindungen; dieselben haben aber außerdem noch einen Anspruch auf den sog. Unterschlupf in einer Rammer des brüderlichen Haufes, den sie namentlich im Fall der Verarmung u. f. w. geltend machen. Endlich pflegen auch auf der Alb, im Welzheimer Walbe, in der Gegend von Hall und Ulm und im würtembergischen Schwarzwalde Ausgedingverträge vorzukommen. Durch dieselben werden namentlich im Schwarzwalde die Güter von 30-40 Morgen, auf denen bei der Rauhheit des Klimas, den für den Landbau ungünstigen Abdachungsverhältnissen u. s. w. nur eine extensive Wirthschaft rentabel ist, vor einer unwirthschaftlichen Zersplitterung geschützt. Die Geschwister des Gutsübernehmers — dies ist bei den Hallschen Bauern und im Welzheimer Walde in der Regel der älteste, im Schwarzwalde der jüngste und bei den ehemals Ulmischen Bauern derjenige Sohn, der das höchste Ausgedinge bezahlen kann — suchen entweder auf andere Bauerngüter zu heirathen ober sie kaufen sich für ihre Abfindung ein kleines Gutchen.

Alehnliche Verhältnisse finden sich auch in demjenigen Theile des badischen Schwarzwalds, in dem sich weder die Gebundenheit der Hofgüter noch die Bortheilsgerechtigkeit erhalten hatten, sowie in anderen Theilen des Großherzog= thums Baben 38). Namentlich in den langs dem Wege von Billingen nach Furtwangen, sowie überhaupt auf der Wasserscheide zwischen Donau und Rhein gelegenen Gemeinden wird der Bestand der großen Waldgüter meist nur durch Uebergabeverträge erhalten. Das Gut wird in der Regel nach freier Wahl ber Eltern bem tüchtigsten unter ben Söhnen gegen eine in der Regel hohe Uebergabesumme, ben fog. Vorbehalt, ber meift als Forderung auf bem Gute stehen bleibt, übergeben. Ueber diesen Borbehalt pflegt dann der Bater zu Gunsten seiner übrigen Kinder letztwillig zu verfügen, so daß z. B. der in Villingen niedergelassen Gerichtsnotar für die Bauern der Umgegend ca. 20—30 Testa= mente im Jahr abzufaffen pflegt. Ift tein Teftament errichtet, so wird ber Borbehalt unter sämmtliche Kinder — mit oder ohne Ausschluß des Borzugserben au gleichen Theilen vertheilt. Ferner wird aus dem Amtsbezirk Freiburg berichtet, daß dort auch die Hofgüter bei Lebzeiten der Eltern entweder an den jüngsten Sohn, wenn er militärfrei geworden, oder an die älteste Tochter, wenn

³⁸⁾ Bissing, Die geschlossenen Hofgüter, im babischen Centralblatt 1855 Nr. 1—4. Bogelmann, Forstgesetzgebung S. 11. Rau in der Festschrift für die Mitglieder der 21. Bersammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Heibelberg 1860, S. 391. Denkschrift, betreffend das Hofgüterwesen, in den Verhandlungen der zweiten Session des badischen Landesculturraths, Carlsruhe 1871, S. 140. Mündliche Erkundigungen.

sie sich verehelicht, übergeben werden. Der Gutsübernehmer sucht sich die Gleichsstellungsgelder, wie man den Borbehalt dort nennt, durch eine reiche Heirath zu verschaffen. Endlich werden die größeren Bauerngüter auch auf dem Hügelstande um Heidelberg, im badischen Seekreise und im badischen Obenswalde meist durch Gutsübertragungsverträge zusammengehalten. Im vorderen badischen Odenwalde psiegt der Bauer sich bereits im träftigsten Lebensalter zur Ruhe zu setzen und dem ältesten Sohne das Erbgut ca. 30 % unter dem

wahren Werth zu überlaffen.

Alchnlich wie aus dem badischen, so wird auch aus dem hefsischen Ddenwaldes) über das Borkommen der Uebergabeverträge berichtet und — geklagt. Die Gutsübergabe erfolgt hier meist in der Form des Kausvertrags. Der kindliche Anschlag des Guts steht gewöhnlich unter dem Verkaufswerth, ohne daß eine Anschlung dieser Verträge stattsände. Die Wahl des Gutssübernehmers wird von den Eltern getrossen und fällt in der Regel auf den ältesten Sohn. Die mit diesen Verträgen verbundenen Uebelstände hat die Gesetzgebung seit dem Ansang des vorigen Jahrhunderts vergeblich zu bekämpfen versucht. Außerhalb des Odenwaldes sindet sich im rechtsrheinischen Hellschaft den Helergabeverträge noch überall dort, wo sich geschlossene Güter erhalten haben, also namentlich im Landgerichtsbezirk Alsseld, insbesondere im Schwalmgrunde, in dem ganzen Hinterlande mit Außnahme der Stadt Biedenkopf, in der Herrschaft Itter und in dem größten Theil von Lauterbach.

Und auch aus Naffau⁴⁰) wird berichtet, daß, trotdem die bäuerlichen Grundstücke in der Regel im Erbwege zur Bertheilung gelangen, die Hofraithe manches Stadt= oder Dorfbewohners nebst den zum Dekonomiebetriebe erforder> lichen Grundstücken durch Bermögensübergabe zu ermäßigtem Anschlag in der

Sand eines Miterben ungetheilt erhalten wird.

Ja selbst unter der Herrschaft des französischen Rechts und im steten Kampf gegen baffelbe haben sich in den zur ehemaligen gräflich Sickingenschen Herrschaft Landstuhl (bayerische Pfalz) gehörigen Gemeinden in Folge ber Uebertragungsverträge größere Bauerngüter — die fog. ganzen oder halben Loosgüter — erhalten. Und auch auf dem linken Rheinufer, namentlich in den Grafichaften Mors, Julich und Cleve, wird ber Bestand ber geschlossenen Stod= und Erbgüter auf diese Sitte zurückgeführt. Die Bauern suchen hier die Richter davon zu überzeugen, daß ihre Höfe im Sinne des Code civil zu den untheilbaren Sachen gehören. Um die für diesen Fall vorgesehene Subhaftation zu vermeiden, werden meist von den Chegatten gemeinschaftlich oder von dem Ueberlebenden allein mit einem der Rinder Gutsübertragungs= Auf diese Berträge ift der Code civil insofern von verträge abgeschloffen. Einfluß gewesen, als die Güter, wenn sie auch ungetheilt an einen Erben übergehen, doch nach ihrem wahren Ertragswerth, ja bisweilen fogar nach dem Bertehrswerth geschätzt werden und fammtliche Rinder ihren gleichen Antheil.

³⁹⁾ Reubauer, Zusammenstellung S. 22 u. 23. Staatsanwalt Zentgraf in ber Sigung ber zweiten heffen-barmstädtischen Kammer vom 2. März 1858, vgl. ben stenographischen Bericht. Babische Denkschift, betreffend das Hofgüterwesen S 140

⁴⁰⁾ Commissionsbericht bes nassausichen Communallandtags in Sachen der anderweiten Regelung des Erbrechts, von 1880, S. 250.

sowohl an dem dergestalt ermittelten Gutswerth, als an dem Inventar und

sonstigen beweglichen Capital erhalten.

Auch in der Provinz Brandenburg 41) wird der Erbgang in Beziehung auf Bauernhöfe in der Regel gewohnheitsniäßig so geregelt, daß von mehreren Nachsommen des Hofbesitzers der Hof Einem zugewendet wird. Dieser Hofeserbe, der nicht immer der älteste Sohn zu sein pflegt, indem auch jüngere Söhne, ja selbst vermögende Töchtermänner als Hofeserben vortommen, kauft den Hof zu einem sehr mäßigen Preise, welcher als Erbtheil der Geschwister eingetragen und zu $4-4^{1/2}$ % verzinst wird. Dieser Uebernahmepreis enthält eine Bevorzugung des Hofeserben vor den übrigen Miterben und gestattet demsselben, die Wirthschaft ohne Schwierigkeiten fortzusühren. Außerdem bedingen sich die Eltern einen Altentheil aus. Der Altentheil wird stets speziell normirt und hypothesarisch in Abtheilung II des Hypothesenbuchs eingetragen.

Für die Bestimmung des Altentheils giebt es mehrere Hauptformen.

Die eine besteht darin, daß sich die Eltern eine kleine Wirthschaft, ein eigenes Haus und einen Garten vorbehalten: sie lassen sich die Kartoffeln, den Flachs u. s. von dem Besitzer ansäen, halten 1—2 Kühe, Schafe und Schweine und erhalten außerdem Naturalien und ein baares Taschengeld.

Oder es werden seitens der Eltern die Mitbenutzung der Wohnung und des Gartens, ohne daß eine eigene Wirthschaft geführt wird, sowie Naturalien

und Taschengeld ausgemacht.

In einem dritten Fall erhalten die Eltern bei freier Wohnung nur eine Geldrente.

Die ersten beiden Formen waren früher die beliebteren, in neuerer Zeit sindet man den Rentenbezug häufiger, weil er zu weniger Streit führt, als die beiden ersten Formen.

Eine vierte Form des Altentheils findet sich meist nur bei den kleineren Bauern. Sie lassen zwar den Altentheil für den Streitfall gerichtlich sessischen, arbeiten aber im Uedrigen in Feld und Stall mit und werden dafür am Tisch der jungen Leute vollständig versorgt

Nach dem Absterben des einen der beiden Altentheiler bezieht der andere

den ganzen Altentheil bis zu seinem Tode ungeschmälert fort.

Ist kein Baarvermögen vorhanden, aus dem die Miterben abgetheilt werden könnten, so sucht der Käuser zu heirathen und sindet in der Regel eine Frau mit hinreichender Mitgist. Solche Heirathen werden vollständig geschäfts= mäßig geschlossen.

Diesen Mittheilungen finden sich in dem Bericht, dem wir die obigen Daten

entnehmen, zwei Altentheilsverträge angeschloffen.

Aus der der Provinz Brandenburg in wirthschaftlicher Beziehung sehr ähnlichen Altmark⁴²), und zwar aus dem Kreise Osterburg, heißt es, daß dort in der Regel der älteste Sohn den Hof zu erhalten pslegt. Derselbe hat nach freier Uebereinkunft die Erbtheile der anderen Geschwister herauszuzahlen und den Eltern einen Altentheil zu geben. Die Absindungen an die Geschwister betragen gewöhnlich zusammen ein Biertel bis ein Drittel des Berkausswerths

⁴¹⁾ v. Canftein in ben Verhandlungen bes preußischen L.O.C. 1883 S. 62, 63. 42) Genfen in Bäuerliche Zuftanbe Bb. 3 S. 56. Bgl. auch oben S. 174, 175.

des Hofes: dieselben werden höher oder niedriger normirt, je nachdem der Hofesannehmer Bermogen erheirathet ober noch bereits porhandene Schulden gu übernehmen hat. Der Altentheil beträgt auf einem Bauern=(Hufner=)Hofe in der Regel neben freier Wohnung 1 Wispel 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Beizen, 6 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, 1 Morgen bestellten und gedüngten Ader zum Andau von Lein oder Kartoffeln, die Weide für 2 Rühe und dazu ausreichend Stroh und Heu, 2 halbjährige Schweine, 1/2 Scheffel Salz, etwas Gartenland und Brennholz nach Bedarf.

Auch in Schlesien 43) besteht allgemein der Gebrauch, und zwar nicht nur unter ben Bauern, sondern auch unter ben Stellenbesitzern und fog. Gartnern, durch Ueberlassung des Guts an eins der Kinder — in der Regel den jüngsten Sohn - ju einem mäßigen Breise den Grundbesitz in der Familie zu vererben. Speziell im Bauernstande pflegen die Eltern die Erbtheile der Kinder festzuseten, dem Gutsübernehmer gunftige Zahlungsbedingungen zu gewähren und für sich einen Auszug vorzubehalten.

In Oftpreußen 44) vollzieht fich gleichfalls ber Erbübergang ber bauer= lichen Grundstücke fast ganz allgemein in der Weise, daß dieselben bereits bei Lebzeiten der Eltern in den Besitz eines Rindes gelangen. Aus dem Bezirk bes ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins wird berichtet, daß dies übrigens durchaus nicht immer der älteste Sohn, sondern bisweilen auch der jüngste oder derjenige Sohn ift, dem sich gerade Gelegenheit bietet, eine vortheilhafte Heirath einzugehen, oder welcher die meiste Gewähr dafür bietet, die Eltern in ihren alten Tagen gut zu versorgen und mit ihnen auf friedlichem Juße zusammen in einem Saushalte zu leben. Wenn fein Sohn in der Familie vorhanden ift oder fämmtliche Söhne andere Berufsarten ergriffen haben, also 3. B. ein Handwert erlernt haben ober beim Militär geblieben sind oder die Beamtencarrière eingeschlagen haben, so geht die Besitzung auch wohl auf eine Tochter bezw. deren Mann über, welcher sich, wie der Ausdruck lautet, in die Wirth= schaft "einheirathet". Demjenigen Kinde, welches die Wirthschaft übernimmt, wird dieselbe, je nach den Berhältniffen und der Bemeffung des Altentheils, zu 25-50 % unter dem Berkaufswerthe angerechnet. Man kann annehmen, daß das Erbtheil des Besitznachfolgers durchschnittlich etwa noch ein Mal so hoch bemessen wird, wie dasjenige seiner Geschwister. Die Antheile der letzteren werden, soweit dieselben nicht bereits vorher versorgt oder mit baarem Gelbe abgefunden sind, auf die Besitzung eingetragen und aus dem eingebrachten Capital der jungen Frau oder aus den Wirthschaftsersparnissen in den ersten Jahren nach der Uebernahme der Wirthschaft, so lange die Familie noch klein ist, abgezahlt. Der Altentheil oder das Ausgedinge ift, je nach der Größe der Wirthschaft und der Wohlhabenheit der Besitzer, verschieden normirt und stellt einen Werth dar, welcher zwischen 200 und 600 Mark schwankt und unter Umständen noch höher ist. Der Hauptsache nach besteht das Ausgedinge aus

⁴³⁾ Gutachten des Justigrath Schneiber für den folesischen Provinzialausichuß, betreffend Emanation eines Gefehes über die Regulirung der Erhfolge von Bauerngütern in Schlessen vom 6. April 1881 S. 6. Bericht aus dem Kreise Liegnit in den Verhandlungen des preußischen L.D.C. von 1883 S. 218.

44) Kreiß in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 296 ff.

Naturalien, deren Werth in einer Pauschalsumme als Hypothek auf das Gut

eingetragen wird.

Der Altentheil wird in der Regel von den Eltern nicht in Anfpruch genommen; dieselben leben vielmehr mit ihren Kindern in einem Haushalt, essen mit ihnen an einem Tisch und helsen in der Wirthschaft; auch die unverheiratheten Geschwister, namentlich die Schwestern des Anerben, nehmen an diesem gemeinschaftlichen Haushalt Theil und behalten auf dem väterlichen Grundstück ihren Wohnsitz bei.

Nur wenn Zerwürfnisse in der Familie eintreten oder wenn das Grundstüd zum Berkauf kommt, wird der Altentheil in Anspruch genommen und giebt unter diesen Umständen nicht selten zu Streitigkeiten und Processen Beranlassung.

Hat eine Uebergabe bei Lebzeiten nicht stattgefunden, so pflegt eins der Kinder nach dem Tode der Eltern das Grundstück nach einer früher sehr mäßigen, neuerdings etwas höher bemessenen gerichtlichen Taxe zu übernehmen. So werden die bäuerlichen Grundstücke in der Regel nicht getheilt: nur in den Kreisen Allenstein und Osterode kommt es vor, daß auf entsernteren Ländereien ein zweiter Wirthschaftshof für den zweiten Sohn errichtet wird oder daß die Töchter entsernte Ländereien zur Aussteuer erhalten.

Speziell aus Litthauen und Masuren 45) wird der obige Bericht noch durch folgende Einzelangaben ergänzt. Auch hier waltet bei Todesfällen das energische Bestreben vor, das Gut der Familie zu erhalten. Zugleich fehlt aber eine feste Sitte hinsichtlich der Bestimmung desjenigen Kindes, an welches das Gut übergeben wird, und des Maßstabes, nach welchem der Werth des Buts bestimmt wird. Der sonst für die Uebertragungsverträge in dem übrigen Theil der Provinz geltende Brauch findet auch hier seine Anwendung. Der Bauer pflegt sich um so früher zur Ruhe zu setzen, je günstiger seine materielle Lage ist; der litthauische Bauer im Allgemeinen früher als der deutsche. Die Uebergabetare pflegt 2/8-3/4 des durchschnittlichen Kaufpreises zu betragen. Die Altentheile sind auch hier hoch. Doch werden die dadurch entstehenden Schwierigkeiten meist durch gemeinsames Familienleben gehoben. Der Bauer heirathet in der Regel früh, jedenfalls möglichst bald, nachdem er die Wirthschaft übernommen hat. Die jüngeren Geschwister bleiben mit den Eltern zusammen im Hause des Bruders und arbeiten in der Wirthschaft desselben mit. Die älteren Gefcwifter des Bauern gehen, sofern fie fich nicht verheirathen, vielfach in fremde Dienste und gelten auf dem Lande wie in den Städten als die besten, zuverlässigsten Dienstboten; von den Söhnen dienen viele beim Militär als Unterofficiere weiter und werden dann Subalternbeamte oder Handwerker. Manche derfelben erwerben sich auch mit ihrem Erbtheil eine kleine Besitzung und arbeiten nebenbei gegen Lohn. In den Kreisen der wohlhabenden Bauern kommt es nicht selten vor, daß einzelne Söhne das Gymnasium absolviren und ftudiren: überhaupt führt der Bauernstand hier den anderen Ständen fortmahrend neue Arbeitstrafte gu.

In Westpreußen 46) scheint die Erbrechtsstitte, wenn man hier übershaupt von einer solchen sprechen darf, noch weniger einheitlich zu sein, als in Brandenburg und Oftvreußen.

⁴⁵⁾ Stöckel in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 326 ff. 46) Demler in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 242 ff. Conrad Racobken baselbst S. 267.

In den Kreisen mit besseren Boden- und Communicationsverhältnissen gelangen nach dem Tode der Besitzer deutscher Herkunft die Bauerngüter gewöhnlich nicht an eins der Kinder, sondern sie werden vor oder nach diesem

Zeitpunkt behufs bequemer und gleichmäßigerer Erbtheilung verkauft.

Dagegen gehen dort, wo die Voraussetzungen für den Verkauf der bäuerslichen Besitzungen ungünstige sind, die im Besitze deutscher Bauern besindslichen Güter meist auf eins der Kinder und zwar gewöhnlich auf den ältesten Sohn über: demselben bleibt es dann überlassen, durch eine vermögende Heirath die Mittel zur Auszahlung der Erbtheile seiner Geschwister zu beschaffen. Die Wirthschaft wird meist schon dei Lebzeiten der Eltern den Kindern übergeben. Auf der Culmer Höhe, wo sich vor Zeiten schwäbische Colonisten sestgeben. Auf der Eulmer Höhe, wo sich vor Zeiten schwäbische Colonisten sestgeben, pflegt gewöhnlich das jüngste Kind das Grundstück zu erhalten, und zwar in der Regel um einen so viel billigeren Preis, wie der Werth des an die Eltern zu begebenden Leibgedings beträgt.

Die Besitzer polnischer Zunge pflegen ihre Grundstücke meist dem ältesten Sohn zu übergeben; indessen theilen sie auch nicht selten ihren Besitz unter zwei Söhne. Die Absindung der anderen Kinder pflegt zu dem Erbstheile des ältesten in keiner Beziehung zu stehen. Siner derartigen Erbtheilung der polnischen Eltern kommt sehr zu statten, daß gewöhnlich ein oder zwei Söhne sich dem geistlichen Stande widmen. Kommen diese in Amt und Würden, so sind sie die Versorger einiger Geschwister, namentlich der unverheirathet ges

bliebenen Schwestern.

Uebrigens pflegen die bäuerlichen Besitzer beutscher und polnischer Nationalität nicht selten auch eine derartige Naturaltheilung ihres Besitzthums vorzunehmen, daß ein Sohn oder Schwiegersohn die Hauptbesitzung erhält, während die anderen Kinder durch einen kleinen Landantheil, ein sog. Eigenkäthner-Grundstück, abzgefunden werden.

Das bei den Uebertragungen ausbedungene Leibgedinge (Altentheil) besteht gewöhnlich in freier Wohnung, etwas Land zu Kartoffeln und Gemüse, einigen Scheffeln Korn, etwas baarem Gelde, häusig einer bestimmten Zahl Fuhren zur Kirche u. s. w. Der jährliche Werth desselben beträgt gewöhnlich 3—400 Mark.

Aus der Provinz Bosen⁴⁷) wird berichtet, daß die weitaus üblichste Art der Nachlaßregulirung sich durch eine Abmachung unter Lebenden vollzieht. Bereits ein flüchtiger Blick in die Grundbücher oder in die Classensteuers-Nachweisungen genügt, um zu beweisen, daß eine Bauernwirthschaft ohne Auszegedinge geradezu zu den Seltenheiten gehört. Sins der Kinder erhält den Hof, nachdem das Ausgedinge und die Erbtheile für die Geschwister sestgestellt und in das Husgedinge und die Erbtheile für die Geschwister festgestellt und in das Husgedinge deingetragen worden sind. Das Ausgedinge bedingt der bisherige Besitzer für sich, und wenn seine Frau noch lebt, auch für diese aus. Die jüngeren Geschwister pslegen von dem Uebernehmer der Wirthschaft, gegen Verzicht auf die Zinsen des Erbtheils, unterhalten zu werden; auch pslegen sie in Dienst und Arbeit bei ihrem Bruder zu treten. Uebernehmer des Guts ist nur ausnahmsweise in einzelnen Gegenden, z. B. im Virnbaumer Kreise, der älteste Sohn; regelmäßig pslegt es dassenige Kind zu sein, welches entweder durch eine Heirath, die demselben Geld gebracht hat, oder aus anderen Gründen

⁴⁷⁾ v. Nathufius in Bäuerliche Zuftande Bb. 3 S. 29.

hierzu am geeignetsten erscheint. Je beutscher eine Gegend ist und je besser es ben Bauern geht, um so größer pslegt die Bevorzugung des Gutsübernehmers

gegenüber feinen Gefchwiftern zu fein.

In bem Birnbaumer, Czarnikauer und Wirsiger Kreise soll die Bevorzugung nicht weit genug gehen. Im Oborniker Kreise dagegen, so berichtet der Landrath des dortigen Kreises, findet wenigstens bei allen deutschen großen und besser gestellten Bauern eine äußerst verständige Ausgleichung der Interessen des Gutsübernehmers und seiner Geschwister statt.

Endlich sei hier auch der in den deutsch = öfterreichischen Erblanden bezüglich der Bererbung des bäuerlichen Grundeigenthums herrschenden Sitte gedacht, bei welcher Gelegenheit wir mit einigen Worten auf die ältere Gesetzgebung zurückgreisen müssen.

In den deutschlerreichischen Erblanden 48) hatte sich das ungeschriebene Agrar- und Bauernrecht dis auf Josef II. in den Pantaidingen erhalten. Erst unter diesem Kaiser erfolgte ein entscheidender Schritt zur

Codification des bäuerlichen Sonderrechts.

Nicht als ob Josef II. lediglich das ungeschriebene Recht des Bauernstandes hätte besestigen und auf die Nachwelt überliefern wollen. Für seine Gesesgebungsacte waren weniger Gründe des Rechts, als der Agrarpolitik maßgebend. Insbesondere war es die aus Frankreich importirte physiotratische Lehre, welche sein Borgehen auf dem Gebiete des Bauernrechts wesentlich bestimmt hat. Geleitet von Motiven der Volkswirthschaftspolitik acceptirte die Josefinische Gesegebung zum Theil das überlieferte Recht, zum Theil reformirte sie dasselbe in rücksichzloser Weise.

Das Patent vom 1. November 1781 hob die Leibeigenschaft allgemein auf, erkannte das dominium utile des gesammten Bauernstandes an Haus und Hof an und begründete principiell die freie Beräußerlichkeit und Verschuldbarkeit des Bauernguts durch den Besitzer. Doch sollte aus nationalökonomischen Gründen einerseits die Beräußerung nicht über die Grenzen des statuirten Bestistungszwangs reichen und andererseits die Verschuldung des Bauern nicht zwei Oritttheile seines Vermögens überschreiten dürsen, widrigensalls die Ungiltigkeit der Rechtsgeschäfte resp. die Abstistung des Bauern vom Gute eintrat.

Denselben Geist athmet auch die spätere Josessniche Gesetzgebung und ebenso die Gesetzgebung seines Nachsolgers, des Kaisers Leopold; er war auch von dem größten Einsluß auf die Codification des Bürgerlichen Gesetzbuchs; haben doch die Redactoren desselben die von der Josessnichten Gesetzbung eingeschlagene Richtung beibehalten, indem sie das bäuerliche Sonderrecht von dem Gebiet

⁴⁸⁾ Dentschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht. Im Auftrage des Herrn Ackerdauministers verfaßt vom Ministerialzath Carl Pehrer, Wien 1883. (Graf Chorinsky,) Die Erlasjung eines Agrarrechts für das Herzogthum Salzdurg, Salzdurg 1882. A. Peez, Neber die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesiger, Wien 1882. Habersmann, Studien über die Agrargesetzebung u. s. w. in Oesterreich, Wien 1872.

ber Privatgesetzgebung trennten und als öffentliches Recht der Herrschaft der politischen Gesetz zuwiesen.

Damit war der Dualismus von gebundenen Bauerngütern und walzenden Gründen einstweilen beibehalten.

Die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums bestand darin, daß eine Abtrennung von Grundstücken von einem Bauerngut nur mit Bewilligung der politischen Behörde und nur dann ersolgen durste, wenn die Bauernrealität nicht unter ein Biertelbauerngut herabsank. Diese Einrichtung, durch welche die Freitheilbarkeit der Bauerngüter in doppelter Weise beschränkt war, nämlich einerseits durch Feststeung eines Besigminimums, unter welches auch die politische Behörde nicht herabgehen durste, andererseits durch das Ersorderniß der politischen Grundtrennungsbewilligung auch in anderen Fällen, nannte man den Bestistungszwang zu Auf andere landwirtsschaftliche Güter, welche nicht in die Kategorie der Bauerngüter gehörten, fand der Bestistungszwang keine Anwendung. Solche Einzelgüter, Sondergüter, walzende Gründe, Ueberlandgründe genannt, fanden sich bei den meisten Bauernhöfen und bildeten ein loseres Zubehör derseselben.

Seit den sechziger Jahren gelangten die Ideen des laissez faire, laissez passer auch auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung zum Durchbruch und führten hier zur Beseitigung des sog. Bestiftungszwangs, so daß jedem bäuerlichen Sigenthümer hinfort die freie Disposition über seinen Grundbesitz eingeräumt wurde, ohne daß er zur Zerlegung desselben der Einwilligung der politischen Behörde bedurfte.

Die Beseitigung des Bestiftungszwangs erfolgte durch folgende Landes= gesete:

für	Böhmen	durch	Gefetz	pom	20. Dec	ember	1869	£.\$.€.	Nr.	84
,,	Mähren	,,	,,	,,	24. Sep	tember	1868	,,	"	15
,,	Schlesien	,,	"	,,	30. Sep	tember	1868	,,	,,	21
"	Niederöfterreid	b ,,	,,	,,	5. Oct	ober	1868	,,	,,	14
,,	Dberöfterreich	,	,,	,,	26. Sep	tember	1868	.,	,,	15
,,	Salzburg	,,	,,	,,	22. Dete	ober	1868	,,	,,	28
,,	Steiermart	,,	,,	,,	24. Sep:	tember	1868	.,	,,	17
,,	Kärnthen	,,	,,	,,	11. Nov	ember	1868	"	,,	29
,,	Vorarlberg	,,	,,		15. Octi	ober	1868	,,	,,	46
	dur der Landt			'nÏ	hehielt (f	iir 11}0	rhtirn		Rostift	una8

Nur der Landtag von Tirol behielt (für Nordtirol) den Bestiftungs-

Neben dem Bestistungszwang hatte für die gebundenen Bauerngüter in sämmtlichen deutsch-österreichischen Erblanden das Anerbenrecht gesetzliche Geltung. Seit Alters her wurde hier der geschlossene landwirthschaftliche Grundbesitz einem der Erben, meist dem jüngsten Sohne, ausnahmsweise auch dem älteren oder demjenigen, den der Bater hierzu bestimmt hatte, zugewiesen. Sine Naturaltheilung des Guts unter mehrere Erben oder der Mitbesitz derselben nach ideellen Theilen war ausgeschlossen. Die Geschwister des Anerben hatten, so lange sie noch der Erziehung bedurften oder als erwerbsunsähig auf dem Gute lebten, Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt und, soweit sie nicht aus dem übrigen, der gleichen Bertheilung unterworsenen Nachlasse befriedigt werden konnten, bald in beschränkterem, bald in ausgedehnterem Umfange Anspruch auf

eine angemessene Absindung, insoweit eine solche, ohne den Bestand der Wirthsichaft zu gefährden, aus den Erträgnissen des Guts gewährt werden konnte.

Bie Josef II. durch seine Gesetzgebung tief in das Agrarrecht im AU-

gemeinen eingriff, so auch speziell in das bäuerliche Erbrecht.

Nachdem er durch Patent vom 11. Mai 1786 die neue Parentelensoder Sippschaftserbsolge als die allgemeine, für alle Stände ohne Unterschied geltende Erbsolge des freivererblichen Bermögens eingeführt hatte, sah er sich schon nach kaum fünf Monaten bestimmt, durch das Patent vom 3. April 1787 Modificationen in der Erbsolge und im Bormundschaftsrecht des Bauernstandes eintreten zu lassen. Dies geschah durch die Anordnung, daß im Falle gesetzlicher Erbsolge die Wirthschaft stets dem ältesten Sohne zusallen sollte, wenn nicht ein besonderer Umstand obwaltete, welcher durch das Kreisamt zu beurtheilen war. Durch dieses Patent griff Josef II. mit der ganzen Gewalt des absoluten Monarchen in die Gewohnheiten des Bauernstandes ein, indem er das gebräuchsliche Juniorat und die Vormundschaft des Stiesvaters über den jüngsten Sohn beseitigen wollte. Soweit in diesem Patent und überhaupt in der Josefinischen Gesetzgebung das Gewohnheitsrecht des Bauernstandes geschont wurde, geschah es nur in der Ueberzeugung, daß diese aus dem alten Bauernzrechte erübrigten Rechtssätze dem volkswirthschaftlichen Interesse ensprächen.

Kaiser Leopold änderte schon mit dem Patente vom 29. October 1790 die Josefinische bäuerliche Erbsolge= und Vormundschaftsordnung insosern ab, als dieselben den gewohnheitsrechtlichen Anschauungen des Bauernstandes mehr angenähert und der Einsluß der Bäter auf die Wahl der Anerben erheblich gessteigert wurde. Im Uebrigen wurden die Reste des alten Hofrechts auch durch

dieses Gesetz anerkannt und bekräftigt.

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 war diese der Natur der landwirthschaftlichen Güter angepaßte Erbrechtsgesetzgebung aufrecht erhalten worden. Der § 761 des A. B.G.B. beruft sich ausdrücklich auf diese ältere Gestzgebung und unterläßt es, selbst besondere Normen über die Erbsolge in Bauerngüter aufzustellen. War es einerseits ein Vortheil, daß das historisch erwachsene Agrarrecht selbst unter einer Gesetzgebung Schutz sand, welche von den allgemeinen Lehren, die auf entgegengesetzen Grundsätzen beruhten, beeinslußt wurde, so war doch der Mangel einer Codisication der agrarrechtlichen und bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Gesetzbuch selbst mit Nachtheilen verknüpst. Denn hätte das Gesetzbuch selbst die Bauernerbsolge und das bäuerliche Familienzrecht geregelt, so hätte eine Beseitigung des älteren Rechts weniger leicht erfolgen können, als sie später wirklich erfolgte.

So aber führten einzelne für die Gegenwart nicht mehr passende Detailbestimmungen jener älteren Gesetze sowie die schwankend gewordene Handhabung derselben, namentlich aber die Verkennung der großen wirthschaftlichen Unterschiede in der Natur des Mobiliar= und Immobiliarbesiges seitens der Gesetzen zum Reichsgesetz vom 27. November 1868 (R.G.Bl. Nr. 79) und zu den in den

Jahren 1868 und 1869 erlaffenen Landesgesetzen.

In dem Gesetz vom 27. November 1868 § 1 heißt es: "Die im § 761 bes A. B.G.B. erwähnten in politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen und hinsichtlich der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben oder zwischen dem

Erben und dem überlebenden Gatten Abweichungen von den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten, treten in jenen Ländern oder Landestheilen, in welchen die Theilung von Bauerngütern gesetzlich nicht mehr beschränkt ist, mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit."

Durch dieses Gesetz wurde die die dahin geltende singuläre bäuerliche Erbsfolge aufgehoben und auch für Bauerngüter die Intestaterbsolge des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt und zwar in der ganzen obigen Ländergruppe, mit Ausnahme nur von Tirol, welches Land mit dem Bestiftungszwange auch die durch das Patent vom 9. October 1795 (3.G.S. Nr. 258) normirte

gesetliche Erbfolge in Bauerngüter beibehalten hat 49).

Aber trots der Abschaffung des sog. Bestiftungszwangs und des bäuerslichen Erbrechts im Jahre 1868 lebt auch noch heutzutage der Bauernstand in den deutsch-österreichischen Erblanden nach denselben Gewohnheiten wie früher. Bor allem strebt er danach, daß der Bauernhof möglichst ungetheilt und durch die Erbantheile der Geschwister des Gutsübernehmers nicht allzuschwer belastet von einer Generation auf die andere komme. Zu diesem Zweck bedient er sich hauptsächlich der Gutsübergabe, indem das Bauerngut bereits bei Lebzeiten von dem arbeitsunfähigen Bater auf einen rüstigen Sohn übertragen zu werden pslegt.

Und auch die Ausgedinge und Erbtheile der Geschwister regeln sich noch vielsach nach dem Herkommen. So wird z. B. aus Kärnthen berichtet, daß sich an den seit alter Zeit bestehenden Verhältnissen wenig geändert hat. Früher erhielt der älteste Sohn das Gut, der in solchem Fall militärsrei war. Jetzt bleibt es der freien Uebereinkunst überlassen, ob der älteste oder ein jüngerer Sohn oder auch die Wittwe in den Besitz tritt. Als Uebernahmepreis wird der zwanzigsache Werth des Reinertrags zu Grunde gelegt, woraus sich für den Anerben in der Regel ein Vorzug von 30—50% ergiebt. Bei der Uebergabe pflegt sich der Uebergebende hier sowohl wie in den anderen Kronsländern einen Auszug oder Auszeding, d. h. ein bestimmtes Quantum von Victualien (Getreide, Mehl, Butter, Sier, Milch, Federvieh, Holz u. s. w.) und einiges Geld, sowie die unentgeltliche Beherbergung auszubedingen. Nach einer viel verdreiteten Uedung reservirt sich der Auszügler dei Uebergabe der Wirthschaft das Nebenstüden im Hos oder ein eigenes zum Hos gehöriges Gebäude, den sog. Altentheil im eigentlichen Sinn.

Indes werden auch aus Desterreich ebenso wie aus dem Deutschen Reich immer mehr Stimmen laut, welche eine rechtliche Formulirung des thatsächlichen Gebrauchs verlangen, weil dieser ohne eine solche Stütze immer mehr an Kraft und Wirksamkeit verliert und durch das allgemeine Erbrecht des Bürgerlichen

Gesetbuchs zersett wird.

Während in den bisher behandelten Ländern die Gutsübertragungsverträge sich entweder an das frühere Anerbenrecht oder doch an die ehemalige Gebunden=

⁴⁹⁾ Dieses Patent hat dem Bestreben, welches überhaupt dem Anerbenrecht zu Grunde liegt, nämlich dem Anerben die Erhaltung des Guts in der Familie möglich zu machen, im § 5 folgenden Ausdruck gegeben: "Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen, daß der einstretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne."

heit der Bauerngüter, welche beide Institute erst in unserem Jahrhundert beseitigt worden sind und noch heute in der Sitte fortleben, anschließen, gilt ein Gleiches nicht auch von den jetzt zu erwähnenden Ländern und Landestheilen, in denen die Freitheilbarkeit der Güter und das gemeine oder ein demselben verwandtes Erbrecht seit jeher oder doch wenigstens seit lange die Regel bilden.

Hierher gehören die beiden oldenburgischen Kreise Jever und Kloppenburg, wo das Intestaterbrecht dadurch unwirksam gemacht zu werden pflegt, daß die Eltern gewohnheitsmäßig eins ihrer Kinder bei Lebzeiten zum Nachfolger zu ernennen pflegen.

Auch in dem zur Provinz Hannover gehörigen Marschlande an den Küsten der Nordsee, sowie an den Nündungen der Stbe und Weser, serner in den Marschgegenden an der Weststüste Schleswig=Holsteins pflegen die Bauern ihren Grundbesitz trotz der seit Alters her geltenden freien Theilbarkeit besselben vielsach auf demselben Wege zusammenzuhalten, so daß die Grundsbesitzungen hier im Laufe der Zeit eher größer als kleiner geworden sind 50).

In Gegenden, in denen die gleiche Naturaltheilung des bäuerlichen Grundbesities die Regel zu bilden pflegt, wird an dieser Regel auch durch den Uebergabevertrag nichts geändert. Die elterlichen Grundstücke werden unter die Kinder vertheilt, und nur das Haus gelangt an eines der Kinder oder wird mit einem Theil der Grundstücke von den sich auf den Altentheil setzenden Eltern vorsbehalten.

So wird aus dem Regierungsbezirt Cobleng (Burgermeisterei Altenkirchen) berichtet ⁵¹), daß die Vererbung der Grundstücke dort durch Theilung in natura erfolgt. Das älteste Kind übernimmt gewöhnlich das elterliche Haus gemäß einer von den Geschwistern unter sich und mit den Eltern verein= barten Taxe, muß aber ohne Vorzugsportion jedem seiner Geschwister den dasselbe treffenden Antheil am Hause in Geld herauszahlen, sobald es verlangt wird. Das Gut wird nicht felten bereits bei Lebzeiten des Baters getheilt, besonders dann, wenn die Schuldenlast diesem zu schwer wird. Der Altentheil wird durch freie Vereinbarung mit den Kindern, vorzüglich aber nach Wunsch und Bestimmung des Vaters resp. der Mutter festgesetzt. Die Eltern bleiben gewöhnlich im Wohnhause bei dem Kinde, welches das Haus übernommen hat. Die Grundstücke, welche sich die Eltern bisweilen vorbehalten, benutzt in der Regel dasjenige von den Kindern, welchem das Haus zugetheilt worden ist, dafür, daß die alten Eltern bei ihm effen und trinken; ben festgesetzten Gelb= betrag des Altentheils verwenden die letteren nach ihrem Belieben. Häufiger als früher ziehen die Eltern es jetzt vor, die ganze Haushaltung bis zum Tode zu behalten, um von keinem Kinde abhängig zu sein.

Und aus der preußischen Provinz Sachsen (und zwar speziell aus dem ehemaligen Fürstenthum Halberstadt) heißt e8 52), daß in Fällen, in denen das bäuerliche Grundeigenthum in natura getheilt wird, die Eltern sich meist einige

⁵⁰⁾ Graf Borries in ben Berhandlungen der Bersammlung deutscher Land: und Forstwirthe in München, 1872.

⁵¹⁾ Bungeroth in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 183. 52) Gerland in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 135.

Morgen Land und den freien Sit im Wohnhaus vorbehalten. Diefe gelangen

dann erst nach ihrem Tode zur Bertheilung.

Aehnliche Verhältniffe bestehen in allen Theilen der banerischen Pfal3 58). Auch hier kommt es vor, daß der Grundbesitz noch bei Lebzeiten des Baters den Kindern gegen einen Vorbehalt übergeben wird. In einzelnen Gegenden bildet dieser Fall sogar, sofern der Bater ein gewisses Alter erreicht hat, die Häufig wird auch mit der Uebergabe, bez. Bertheilung des Grundbesitzes gewartet, bis alle Kinder verheirathet sind. Wird das Anwesen einem Sohn ober einer Tochter zugetheilt, wie in Gerhardsbronn, so erhalten bie anderen Kinder eine verhältnismäßige Entschädigung in Geld, mas unter Umständen vortheilhafter sein fann, als der Besitzantritt des ererbten Guts. vielen Fällen pflegt aber die Gutsabtretung mit einer Naturaltheilung des betreffenden Guts verbunden zu sein. Der Altentheil wird meift in der Weise geordnet, daß sich die Eltern das Borbehaltshaus, oder wo ein solches fehlt, ein Wohnungsrecht im Hause und einen Theil des Guts (gewöhnlich die befferen oder dem Dorfe junachstliegenden Grundstude) jum Gigenthum ober zur Nutniegung vorbehalten. Dieses Theilstück wird dann je nach den Verhältnissen vom Vater selbst bebaut oder verpachtet. Es kommt aber auch vor, daß ein Kind z. B. dassenige, dem das Haus zufällt, die Verpflichtung übernimmt, die Vorbehaltsgüter zu bebauen. Auch wird nicht selten die Lieferung von Mehl, Butter, Giern, Dürrsleisch und die Bezahlung eines bestimmten Taschengeldes ausbedungen.

Ferner kommt in vielen Theilen der Schweiz, namentlich im Canton Bürlch ⁵⁴) die Uebergabe der Liegenschaften schon bei Lebzeiten des Baters ziemlich häufig vor. In der Regel behält sich der Erblasser freien Genuß der Wohnung und Kostverpslegung sowie einen gewissen Baarbetrag zur Bestreitung seiner weiteren Bedürfnisse, bisweilen auch die Benutzung einer bestimmten Landsläche,

3. B. eines Studs Rebberg, zum eigenen Betriebe vor.

Aber selbst der Vorbehalt des Hauses und eines Theils vom gesammten Grundeigenthum seitens der Eltern pslegt in den von Slaven besiedelten Theilen des Deutschen Reichs und Desterreichs nicht üblich zu sein, indem hier häusig sowohl das gesammte Grundeigenthum als auch das Wohnhaus der Eltern zu Lebzeiten derselben unter die Kinder vertheilt wird und die Eltern bei den Kindern wohnen bleiben.

Beispiele hierfür haben wir bereits oben aus den von Bolen und Litthauern besiedelten Theilen der Provinzen Westpreußen, Posen und Oftpreußen angeführt.

Wir fügen denselben noch folgende aus Oberschlesien und Galizien stammende

Angaben hinzu.

In Oberschlesien 55) wird die Gutsübergabe unter den Bauern nicht selten mit einer Theilung des Guts unter mehrere Erben verbunden. Speziell aus dem Kreise Pleß brachte der "Oberschlesische Anzeiger" neulich folgende Schilderung: "So viel Söhne ein Vater hat, so viel Theile werden aus der Wirthschaft gemacht, und wenn sie auch eine Häuslerstelle mit gar keinem Acker-

⁵³⁾ Petersen in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 246. Bavaria IV, 2 S. 401. 54) Krämer in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 311.

⁵⁵⁾ Bericht über die wirthschaftlichen Berhältnisse in den oberschlesischen Nothstandsbezirken u. f. w. Drucksachen des preuß. Abg.-Hauses 14. Leg. Per. II. Seff. 1880/81 Nr. 73. Witte, Im neuen Reich 1880 Nr. 7.

besitz ist. Sind vier Söhne vorhanden und enthält das Haus nicht schon vier Stuben, so werden der Stall und die Kammer in Stuben verwandelt und die Theilung kann vor fich gehen. In dem Dorfe Kobiel . . . gehört ein Haus vier Familien, die fämmtlich darin wohnen. Da giebt es fortwährend Zank und Streit. Aus vier Wirthen werden vier Einlieger . . . Die häufigste Er= scheinung sind die sog. Halbhäusler. In dem benachbarten Bor . . . wurde por furzer Zeit eine Besitzung von 30 ha unter brei Brüder getheilt. " Dieses Berfahren wird fowohl auf die Neigung ber Bevölkerung, auf ber väterlichen Scholle zu bleiben, — eine Neigung, die noch durch die Unfähigkeit ber Bevölkerung, fich in einer anderen Sprache als der polnischen auszudrücken, und die hierdurch fich ergebende Schwierigkeit, in rein deutsche Gegenden überzusiedeln, unterstützt wird, — als auf das Unvermögen der das elterliche Grund= eigenthum allein übernehmenden Kinder, ihre Geschwifter in Geld abzufinden, zurudgeführt. Die Gewohnheit, jeden Besitz unter sämmtliche Kinder zu theilen. foll hier fo ftart fein, daß gegen diefelbe felbst die gewichtigsten landwirthschaftlich= technischen und volkswirthschaftlichen Bedenken bisher nichts auszurichten vermochten.

Daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen zu haben pflegen, zeigt sich auch in dem vorliegenden Fall. Das niedrige wirthschaftliche Niveau, auf dem der polnische Bauer steht, und seine Unfähigkeit, außerhalb des polnischen Sprachgebiets einen Erwerb zu finden, führen, wie in Oberschlesien, so auch in Galigien 56) zu demfelben Refultat, nämlich zu der mit der Gutsübertragung verbundenen unwirthschaftlichen Güterzerstückelung. Der Bezirksrichter Namratil in Romarno äußert sich in einem an den öfterreichischen Landwirthschaftsminister gerichteten Berichte hierüber folgendermaßen: "Die Erfahrung lehrt, daß regelmäßig nach dem Tode des Erblaffers die bis dahin ungetheilt beseffene Wirth= schaft in zwei oder drei, ja sogar in vier Theile unter die Nachkommen getheilt wird, daß endlich bei dem verderblichen Beispiele der Nachbarn in den meisten Fällen der Bauer unter dem oft rücksichtslosen Andrange seiner sich verheirathenden Söhne nachgeben und die eigene Wirth= Schaft bei Lebzeiten unter feine Sohne theilen muß, ohne fich übrigens nach Art ber beutschen Bauern einen Auszug zu be= bingen."

4. Letiwillige Verfügungen und Vereinbarungen unter den Erben.

Nur ausnahmsweise bedient sich der deutsche Bauernstand auch anderer Rechtsmittel, als der oben erwähnten, — namentlich der letzwilligen Bersfügungen, — um seinen Grundbesitz bei Erbübergängen ungetheilt in der Familie zu erhalten.

1) Das Mittel ber letzwilligen Berfügung ist ihm im Ganzen wenig geläusig, was sich auch in der in bäuerlichen Kreisen noch vielsach verbreiteten Regel: "Gott, nicht der Mensch, macht den Erben", ausgesprochen sindet.

⁵⁶⁾ Pehrer, Denkschrift betreffend bie Erbfolge in landwirthschaftliche Güter u. f. w., Wien 1883, S. 26.

Namentlich gilt dieselbe fast ausnahmslos in denjenigen Gegenden, in denen das Bauerngut ab intestato nach Anerbenrecht vererbt wird, wie aus Braunschweig, Hannover, Lippe u. s. w. berichtet wird⁵⁷). Aber auch dort, wo ein den bäuerlichen Interessen nicht entsprechendes bäuerliches Erbrecht sich in Geltung befindet, pslegt die Errichtung letztwilliger Berfügungen im Ganzen, abgesehen von einigen Gegenden, nur selten vorzukommen. So wird namentlich aus Posen und anderen Gegenden des Ostens gemesdet ⁵⁸).

Lettwillige Verfügungen setzen voraus, dag ber Bauer aus seinem Gattungs= leben heraustrete, individuelle Bestimmungen treffe und sich zu diesem Zweck mit dem Anwalt, Gerichtsnotar oder der Behörde ins Einvernehmen setze. Bu foldem Thun entscheidet er sich aber um so schwerer, als er in Ländern, in denen das Anerbenrecht gilt, keine Beranlassung dazu hat und als er in Ländern, in denen das gemeine ober ein demselben nachgebildetes Intestat= erbrecht gilt, doch nicht sicher ist, ob nicht die von ihm letztwillig festgestellte, seiner Meinung nach durchaus billige Schätzung seines Grundstücks von einem der Erben mit Erfolg angefochten werde. Sodann ift dem deutschen Bauer eine tiefgehende Schen vor der Berührung mit dem Anwalt und dem Richter in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigen, und endlich hat er überhaupt eine entschiedene Abneigung gegen lettwillige Verfügungen, eine Abneigung, welche sich zum Theil auf die Möglichkeit künftiger Aenderung der Bermögensverhältnisse, sowie der Willensrichtung, namentlich aber auf Trägheit und auf abergläubische Furcht stützt. Wer sein Testament gemacht hat, betrachtet sich nicht blos selbst mehr oder minder als todten Mann, sondern gilt auch in den Augen der Anderen als Einer, der nicht mehr lange zu leben hat 59).

Bon dieser Regel kommen jedoch eine Reihe von Ausnahmen vor. So wird aus der Provinz Brandenburg⁶⁰) berichtet, daß dort Testamentserrichtungen unter dem Bauernstande nicht ganz selten sind. Der Erbgang bezüglich der Bauernhöse pflegt dort nach Gewohnheit und Sitte, und zwar entweder durch Verträge unter Lebenden oder durch Testamente geregelt zu sein. In dem Testamente bestimmt der Erblasser gewöhnlich den Hof einem der Kinder zu einem bestimmten Preise. Die übrigen Descendenten theilen sich, wenn Baardermögen vorhanden ist, in dieses und erhalten neben demselben auf den Hof hypothetarisch eingetragene Erbportionen.

Ferner heißt es aus Schlesien 61), daß der Bauer zum Zweck der Ershaltung des Grundbesitzes in seiner Familie bisweilen Testamente zu errichten pslege, welche freilich oft unter dem Borgeben der Pflichttheilsverletzung der Ansfechtung unterliegen sollen.

Ebenso suchen in der Provinz Sachsen 62) die Eltern durch frühzeitige

Aufstellung eines Testaments die Ginmischung der Gerichte abzuhalten.

Auch aus einigen Theilen des badischen Schwarzwalds, aus Alten-

⁵⁷⁾ Bäuerliche Zuftände in Deutschland Bb. 2 S. 89. 58) Bäuerliche Zuftände Bb. 3 S. 27.

⁵⁹⁾ D. Boldt, Die Agrarischen Fragen der Gegenwart, S. 108.

⁶⁰⁾ v. Canstein in den Berhandlungen des f. preußischen L.D.C. 1883, G. 62.

⁶¹⁾ Gutachten des Justigrath Schneider S. 6. 62) Gerland in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 135.

Schriften XXV. - v. Mia gto w gti, Grunbeigenthumsvertheilung. II. 13

burg, aus Bestphalen und Oftpreußen wird berichtet, daß lettwillige Berfügungen auch im Bauernstande vorzukommen pflegen.

Aber die herrschende Regel im Bauernstande geht doch dahin, daß berselbe

fich nur schwer und felten zur Errichtung von Teftamenten entschließt.

Bollends die Errichtung successiver Fibeicommisse in der gemeinrechtlich normirten Begrenzung scheint bei dem deutschen Bauernstande gar nicht vorzukommen, wie denn auch der in Bahern und Hessen Darmstadt gemachte Bersuch, das Familiensidecommiss auf däuerliche Justände zu übertragen, an dem Widerstreben der hessischen und bayerischen Bauernschaft gescheitert ist. Die Errichtung von Familiensidecommissen setzt nicht nur den festen Willen, sür spätere Generationen zu sorgen, sondern auch solche Umsicht, Berechnung und Rechtskenntnis voraus, daß der Disponent nothwendig der Vermittelung eines Rechtsverständigen bedürsen wird. Rechtsinstitute, die zu ihrer Handhabung der Cautelarjurisprudenz bedürsen, sind dem Bauernstande aber — wie bereits oben erwähnt wurde — nur wenig zugänglich (*3).

Häufiger schon pflegen Sheverträge, mit denen sich bisweilen reziprofe Testamente verbinden, benutzt zu werden, um mittels derselben die ungetheilte Uebergabe der Bauernhöse zuerst an den überlebenden Shegatten und dann an eins der Kinder zu bewirsen. Ja in einigen Gegenden pflegen solche Verträge sogar regelmäßig abgeschlossen zu werden, so namentlich in gewissen Theilen des

Großherzogthums Baden.

Endlich ift in einigen Gegenden des gemeinen, preußischen, französischen und öfterreichischen Rechts die Anhänglichkeit an den elterlichen Sof unter den Bauern fo groß, daß, wenn der Erblaffer für die Erhaltung deffelben in der Familie nicht genügend Sorge getragen hat, die Erben durch Vereinbarung eines billigen Annahmepreises und sonstiger für den Uebernehmer günstiger Bedingungen einem unter sich die Möglichkeit gewähren, das Gut anzunehmen und dabei zu So wird aus verschiedenen Theilen des früheren Königreichs (der jetigen Provinz) Hannover, namentlich aus Oftfriesland, Meppen und Stade, sowie aus Westphalen und aus heffen = Darmstadt berichtet, daß es allgemein unter den Bauern als eine Gewiffenspflicht angesehen wird, keine höhere Abfindung zu verlangen, als "das Erbe bieten kann". Dergleichen Bereinbarungen find aber gewöhnlich nur dann wirksam, wenn sich keine unmündigen oder sonst unter Vormundschaft und Curatel stehenden Bersonen unter den Erben befinden. Aber auch diese Rlippe pflegt in Beftphalen, wie man von dort berichtet, umschifft zu werden, indem in solchen Fällen die majorennen Erben sich selbst geringere, ihren minorennen Miterben dagegen aröfere Erbtheile ansetzen, um die Bestätigung der Auseinandersetzungsvertrage seitens der Vormundschaftsbehörde zu erwirken. Nach erlangter Volljährigkeit pflegen dann die zur Zeit der Erbschaftsauseinandersetzung minorenn gewesenen Geschwister das zu viel Erhaltene ihren älteren Geschwistern zurückzuzahlen. Endlich wird aus Heffen=Darmstadt und aus der Brovinz Brandenburg berichtet, daß, wenn der Hofbesitzer ohne über sein Vermögen disponirt zu haben ftirbt, die Erben es für ihre Pflicht halten, den Sof einem unter fich zu überlaffen

⁶³⁾ Helferich in der tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswiffenschaft 1853, S. 191, 192, 198.

für einen Annahmepreis, bei dem er bestehen kann, und daß die Vormundschafts= behörden bisher wenigstens eine niedrige Tare nicht zu beanstanden pflegten.

sofern nur der Vormund mit den übrigen Betheiligten einig war 64).

In Dft = und Weftpreußen foll der Drang, den ererbten Grund= besitz ungetheilt in der Familie zu erhalten, trot ber Schwierigkeiten, welche das Erbrecht des Allgemeinen Landrechts demfelben bereitet, am schärfften ausgeprägt sein bei den eingewanderten west- und süddeutschen Stämmen, namentlich bei den Niedersachsen, Salzburgern, Rassauern u. f. w. Es mag dieses Streben fortwährende Nahrung ziehen aus dem Gegenfat, in dem fich diese eingewanderte noch immer zu der autochthonen Bevölkerung fühlt. Als Beleg für das Gesagte wird aus Oftpreußen angeführt, daß in allen Kreisen, welche durch Ungehörige dieser Stämme colonisirt sind, noch directe Rachkommen der ur= sprünglichen Colonisten auf den Hufen sitzen. Die Opferbereitschaft aller Familienglieder, welche es in den meisten Fällen allein ermöglicht, daß das Gut in der Familie verbleiben kann, foll sich oft sogar bei den Frauen zweiter Che finden. In einem dem Berichterstatter aus Masuren bekannt gewordenen Fall, in welchem ein größerer Bauer falzburger Herkunft starb, hinterließ berselbe vier Kinder erster Che; die zweite Che war kinderlos und die Wittwe in Ermangelung eines Testaments bei vorher eingegangener Gütergemeinschaft hauptsächliche Erbin. In Folge gütlicher Uebereinkunft übernahm jedoch der älteste Stiefsohn bas But, während sich die Wittwe mit einer Abfindung begnügte, welche höchstens den dritten Theil des Werthes ihres wirklichen Erbtheils betrug 65).

Aber wie stark auch noch in rielen Theilen Deutschlands bas Streben, ben Grundbesitz praeter und contra legem ungetheilt in der Familie zu erhalten, sein mag, fo wird boch allseitig constatirt, daß diese Sitte unter bem Ginfluß des geltenden gemeinrechtlichen Intestaterbrechts und befördert durch den individualistischen Zug der Zeit, welcher die einzelnen Familienglieder mehr an sich selbst als an das Interesse des Familienverbands, dem sie entsprungen sind, denken läßt, im Schwinden begriffen ist, wie fie benn thatsächlich in einem Theil Deutschlands und namentlich Süddeutschlands bereits vollständig verschwunden ift.

So wird beispielsweise noch neuerdings aus dem banerischen Donau= thal66) berichtet, daß, wenn die llebernahme des Bauernauts nicht zu Lebzeiten beider Eltern erfolgt ift, die Vereinbarung unter Beihilfe des Notars fehr schwierig zu fein pflegt, da "alle Geschwister gegen den übernehmenden Bruder

auftreten".

⁶⁴⁾ Commissionsbericht des preuß. Abgeordnetenhauses vom 9. April 1854 (Druckjache Nr. 274) und vom 20. März 1856 (Drucksache Nr. 210). Rebe des Rechtsanwalts Pehser in der Sizung des brandenburgischen Provinziallandtags vom 15. März 1880, Stenographischer Bericht S. 101, 103. Rede des Staatsanwalts Dr. Zentgraf in der Sizung der 2. hessen-darmstädtischen Rammer vom 2. März 1858. Graf Borries in den Berhandlungen der allgemeinen Versammlung deutscher Landsund Forstwirthe zu München im J. 1872, S. 374.
65) Stöckel in Bäuerliche Justände in Deutschland Bd. 2 S. 329.
66) Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 141.

Und aus der Provinz Brandenburg ⁶⁷) heißt es über diesen Punkt: "Noch ist dem Bauern, wenn es seine finanziellen Kräfte irgend gestatten, die Substanz seines Hoses heilig, noch ist die Sitte der ungetheilten Bererbung des Guts auf eins der Kinder durch die Erbgesetzgebung nicht zerstört.

Wie lange aber dieses auch ferner ausgesprochen werden darf, darüber flößen uns unsere Darlegungen der Hypothekenverhältnisse ernste Befürchtungen ein.

Die Bäter werden nicht lange mehr im Stande sein, den Wünschen der neben den Hoferben noch vorhandenen Kinder, welche die Erbgesetz zu ihren Gunsten benutzen und höhere Bemessung ihres Erbtheils beanspruchen, zu widersstehen, die Verzchuldung der Höfe schreitet durch die Vergrößerung der Erbportionen rücksichtslos vorwärts und veranlaßt, ebenso wie sehlende Testamente, Verkauf oder Zerschlagung der Höfe."

Ja die Tendenz, die Bererbung der Bauerngüter in immer weiteren Kreisen nach den Regeln des allgemeinen Erbrechts vor sich gehen zu lassen, zeigt sich selbst in denjenigen Gebieten, in denen noch formell das Anerbenrecht gilt, und äußert sich hier in dem allmählichen Aufkommen sehr hoher Uebernahmetagen, deren Folge dann eine bedeutende Steigerung der sog. "Gleichstellungsgelder", wie man in Baden die Erbtheile der Geschwister des Gutsübernehmers nennt, ist.

Diese Tendenz sindet entweder ihre ausdrückliche Unterstützung durch die Gesetzebung, so z. B. in Baden, wo das Edict von 1808 und das badische Landrecht die Taxation der Hossitter nach dem Verkehrswerthe vorsschreiben: eine Bestimmung, die lange Zeit umgangen wurde, jetzt aber genau besolgt wird, — oder doch ihre stillschweigende Begünstigung durch die Gerichtspraxis, wie in Altbayern, wo das Gesetz keine genauen Vorschriften über die Art der Taxation der Nachlaßgrundstücke enthält.

Auch aus dem Regierungsbezirk Arnsberg (Provinz Westphalen) und dem Regierungsbezirk Kassel wird berichtet, daß die in den letzten 20 Jahren stattgehabten Hofübernahmen durch zu hohe Taxation den Keim des Verderbens für den Gutsübernehmer enthalten. "Jeder Erbe, welcher die Durchschnittserente der 50er Jahre bei Uebernahme seines Hofs zu Grunde gelegt hat, sindet, daß er falsch gerechnet hat 68)."

5. Gemeines Inteftaterbrecht bei Gebundenheit der Bauerngüter.

Einen Uebergang von denjenigen Ländern, in denen die Bauerngüter ab intestato nach Anerbenrecht vererbt werden oder bereits bei Lebzeiten des Erblassers durch Uebertragungsverträge an einen der Erben gelangen, zu denjenigen, in denen das bäuerliche Grundeigenthum ebenso wie jedes andere Vermögen nach dem allgemeinen Intestaterbrecht vererbt wird, bilden die Länder mit rechtlich gebundenen (und zugleich räumlich geschlossenen) Bauerngütern, sosen diese gleichwohl einem singulären Erbrecht nicht unterworfen sind.

⁶⁷⁾ v. Canstein in den Verhandlungen des preußischen L.O.C. 1883, S. 62. 68) Buchen berger in Bäuerliche Zustände Bb. 3 S. 289 ff. Hanke daselbst Bb. 1 S. 275. v. Helferich in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Bereins in Bahern, October 1883, S. 224. Verhandlungen des preuß. L.O.C. 1883, S. 381, 412.

Des Falls, daß diese Güter in Folge von Gutsübertragungsverträgen auf einen der Erben übergehen, ist bereits oben auf S. 171 ff. gedacht worden.

Es erübrigt jetzt noch der anderen Schicksale, welche diese Güter nach dem Tode ihres Besitzers haben können, zu erwähnen.

Wegen der Untheilbarkeit dieser Güter müssen dieselben entweder an eine dritte Person oder an einen der Erben gelangen, ohne daß dieser übrigens durch einen größeren Antheil an der Erbmasse oder andere Begünstigungen vor seinen Miterben bevorzugt zu werden braucht. Bon der Vererbung nach Anerbenrecht unterscheidet sich diese Art des Erbübergangs dadurch, daß durch dieselbe wohl für die ungetheilte Erhaltung der Bauerngüter, nicht aber auch immer in gleicher Weise sür ihre Erhaltung in der Familie gesorgt ist.

Hierher gehörte das Erbrecht, das in den Herzogthümern Jülich = Verg ⁶⁹) und wahrscheinlich auch im Herzogthum Cleve bis zum Jahre 1811 resp. 1843 gegolten hat. Durch dasselbe war die Naturaltheilung der Bauerngüter unter mehrere Erben untersagt. Indeß stand doch wieder keinem der Erben ein Borzugsrecht an denselben zu. Wohl aber sollte für den Fall, daß sich die Erben über die Gutsübernahme und die Absindungen nicht einigen konnten, die Auseinandersetzung unter Mitwirkung der Obrigkeit (der Amtsleute nebst 2 bis Schöffen und 4 der nächsten Verwandten) ersolgen.

Aehnlich war das Intestaterbrecht, welches für das seit dem 18. Jahrshundert gebundene (vgl. oben S. 133) Grundeigenthum im oldenburgischen Jeverlande von 1806 bis 1874 galt ⁷⁰). Sine Berordnung vom 20. Mai 1806, welche in diesem Lande das bis dahin geltende Erbenrecht aufhob, schrieb zugleich im § 45 vor, daß bei Erbtheilungen zwischen Kindern und Stiessindern zunächst ein Aufgebot des zur Erbschaft gehörigen Grundstücks unter denselben stattsinden soll.

Diese Bestimmung hatte so günstig gewirkt, daß durch das Gesetz, betressend das Erbrecht für das herzogthum Oldenburg vom 24. April 1874 § 12 und das Gesetz über denselben Gegenstand für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879 § 10 ihre Ausdehnung auf allen Grundbesitz, welcher in Folge Bererbung auf Abkömmlinge, Shegatten, Eltern oder Boreltern, Bollund Halbgeschwister oder Kinder von Boll- und Halbgeschwistern des Erblassers übergeht, ohne zugleich nach Grunderbrecht vererbt zu werden, erfolgt ist. Demnach muß dieser Grundbesitz nach vorgängiger Schätzung des gegenwärtigen Werths zunächst unter den Miterben "zum Aussach und, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten ist, dem Höchstetenden zugeschlagen, anderenfalls aber zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Sine Grunderbstelle sowie eine sonstige in demselben Artikel der Mutterrolle bezeichnete behauste Bestitzung ist unter den Miterben ungetheilt für sich zum Aussach zu bringen.

landwirthschaftlichen Localabtheilungen des Kreises Rees, Wesel 1880, S. 6 ff.
70) b. Beaulieu-Marconnah, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standspunkt des Gesetzgebers mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 35.

⁶⁹⁾ Der Gesehentwurf über die Bererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen, mit Beziehung auf die Berhältnisse des Areises Rees begutachtet durch die Landwirthschaftlichen Localabtheilungen des Areises Rees. Wesel 1880. S. 6 ff.

In benjenigen Ländern, in denen noch gegenwärtig ein Theil des Grundeigenthums gebunden ist, aber dasselbe gleichwohl nicht nach Anerbenrecht vererbt wird, wie z. B. im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Sachsen Beimar, im Herzogthum Sachsen, im Großherzogthum Sachsen Beimar, im Herzogthum Sachsen benen din den Schwarzeburgischen Fürstenthümern (vgl. oben S. 172 ff.), werden die gebundenen bäuerlichen Grundstücke, wenn der Erblasser ohne über seinen Besitz unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügt zu haben stirbt und die Erben sich unter einander über den Preis, zu dem einer unter ihnen das Gut übernimmt, nicht einigen können, meistbietlich verkauft. Der meistbietliche Berkauf pslegt hier auch regelmäßig einzutreten, wenn einer oder mehrere Erben minderjährig sind.

6. Gemeines Intestaterbrecht bei freier Cheilbarkeit der Bauern= güter. Auf die Naturaltheilung derselben gerichtete Vererbungssitte.

Wo die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums beseitigt ist, und weder das Anerbenrecht noch die Gutsübertragungsverträge üblich sind, pslegt das gemeine und das demselben nachgebildete Intestaterbrecht uneingeschränkt zur Anwendung zu gelangen und entweder die Naturaltheilung des Nachlaßguts oder die Uebernahme desselben durch einen der Erben zum vollen Verkehrswerth oder der Verkauf desselben an dritte Personen und die gleiche Vertheilung des Uebernahme= oder Kauspreises unter sämmtliche Kinder des Erblassers ohne Unterschied des Alters und Geschlechts einzutreten.

Hierher gehören zunächst diesenigen Fälle, in denen die Gutsübertragung bei Lebzeiten sich mit der Naturaltheilung verbindet. Die oben auf S. 181 ff. und 185 ff. in dieser Richtung gemachten Angaben sind durch folgende Dar-

stellung zu ergänzen.

Der Sitte, den ererbten Grundbesitz gleichmäßig zu vertheilen, begegnen wir allgemein auf dem linken sowie theilweise auch auf dem rechten Rheinuser, und zwar hier namentlich in den fränkischen Theilen Bayerns, in dem größten Theil Altwürtembergs und in Hohenzollern, in Nassau, in einem Theil Hessens, in einem Theil Badens, aber auch in einem Theile Thüringens, namentlich im Herzogthum Meiningen, in den ehemals hannoverschen Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, im Sichsselbe, in Oberschlesien, in den romanischen und flavischen Theilen Oesterreichs: in Südtivol, Galizien, der Bukowina u. s. w.

In den drei fränkischen Kreisen Baperns 71) sindet mit Ausnahme der oben auf S. 154 ff. erwähnten Fälle, in denen noch das Anerbenrecht gilt oder die Bauerngüter durch Uebertragungsverträge zusammengehalten werden, die Naturaltheilung des bäuerlichen Grundbesitzes, hier Dritttheilung genannt, statt. Dieselbe erfolgt entweder nach dem Tode der Eltern oder bereits dei Lebzeiten derselben. Im letzteren Fall tritt sie hier an die Stelle der Uebergabe des Gesammtanwesens an ein Kind. Die Dritttheilung sindet sich namentlich unter den Kleingütlern des Bapreuthischen bezüglich ihres gesammten Grund=

⁷¹⁾ Babaria I S. 21; II 1 S. 317; III 1 S. 362; III 2 S. 980; IV 1 S. 258, 259.

besites, unter ben Bauern im Bambergischen jedoch nur bezüglich ber fog. fliehenden Lehen, und endlich ganz allgemein in Unterfranken. Hier bleibt meist nur das haus ungetheilt. Daffelbe gelangt an den Meistbietenden, sofern es nicht von den Eltern zurudbehalten wird. Gine bis zum Uebermaß gesteigerte Zersplitterung bes Grundbesitzes ist die Folge dieses Systems.

In Alt=Bürtemberg 72) pflegen mit Ausnahme der oben auf S. 179 ff. aufgeführten Gegenden unter den Bauern weder Gutsübertragungsverträge noch Testamente üblich zu sein. Nur wo keine Kinder vorhanden sind, werden Testamente Sonst fagt man, daß die Kinder selbst ein lebendes Testament sind. Dieselben pflegen, sofern sie im Lande bleiben, darauf zu halten, daß sie einen Naturalantheil an fämmtlichen von den Eltern hinterlassenen Gütern, wie man die einzelnen Parcellen hier zu nennen pflegt, erhalten. Empfängt eins der Kinder ausnahmsweise keinen Naturalantheil an dem hinterlassenen Grundbesit, so beansprucht und erhält es mit seinen Geschwistern eine gleiche Quote von dem Berkehrswerth des gesammten Nachlasses, ohne Unterschied ob dieser aus Mobilien oder Immobilien besteht. Da die Naturaltheilung aber die Regel bildet, so er= fahren — wie wir bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit ausgeführt haben — die Grundbesitzparcellen in jeder Generation eine neue Zusammensetzung. Mann und Frau bringen die ererbten oder erworbenen Barcellen zusammen, und der auf diese Weise hergestellte Complex wird dann durch weitere Zukäuse erweitert.

In dem weitaus größten Theil aller Gemeinden Babens 78) wird in Gemäßheit des badischen Landrechts die liegenschaftliche Hinterlassenschaftsmasse naturaliter getheilt oder versteigert; letterenfalls wird ber Erlös zur Theilung gebracht. Auch wird ausdrücklich constatirt, daß in Folge dieser Bererbungs= art in einzelnen von der Natur weniger begünstigten Gebieten eine schädliche Zerstückelung des Grundeigenthums in Zwergwirthschaften zu Tage tritt. Zu diesen Gebieten gehören in erster Linie der Odenwald und der südliche Schwarzwald, aber auch Theile des südlichen und nördlichen hügellandes und selbst solche der Rheinebene und des angrenzenden Hügellandes. Abgesehen von diesen Källen ist das Urtheil über die Naturaltheilung des Grundeigenthums hier kein ungunstiges.

Auch in den ebenen Theilen Heffen=Darmstadts und Raffaus findet alter Sitte gemäß regelmäßig eine Theilung sowohl des Gutsstamms wie der einzelnen Parcellen unter den Erben statt, indem hier das römisch= rechtliche Pflichttheilsrecht, modificirt durch das lebenslängliche Nießbrauchsrecht des überlebenden Chegatten, recipirt ift.

Namentlich aber in den linkerheinischen Theilen der einzelnen deutschen Staaten (Preußen, Hessen, Bayern, Elsaß=Lothringen) 74) gehört die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums ebenso wie die gleiche Erb= theilung der Nachlaßgrundstücke zu den Dogmen sowohl der Juristen wie der Speziell aus Rheinpreußen wird berichtet, daß in dem langjährigen Bertheidigungskampf des französischen Rechts gegen altpreußische "Reactions= versuche" jenes dem Rheinländer so sehr ans Herz gewachsen sei, daß eine zwangs=

⁷²⁾ Helferich in der tübinger Zeitschr. f. d. gef. Staatswiffenschaft 1853, 17. Heit in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 3 S. 213. 73) Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 299 ff. 74) Badaria IV 2 S. 401. Kölnische Zeitung 1880 Nr. 251.

weise Aenderung dieses Zustands auf das allgemeinste Widerstreben stoßen würde. Mit den oben auf S. 181 für den Unterrhein angeführten Ausnahmen kommt das französische Intestaterbrecht überall strict zur Anwendung. Stirbt das Familienhaupt, so wird das Vermögen gewöhnlich gleichheitlich unter den Erben getheilt. Und selbst wenn sich der Bauer nach Ruhe sehnt, sindet doch nur höchst selten eine Uebergabe des ganzen Guts an eins der Kinder statt.

Ueber die Folgen der Naturaltheilung des Grundbesitzes, wie sie sich im ganzen gebirgigen Theil ber Rheinproving herausstellen und wie fie überhaupt für die Länder mit Naturaltheilung des Grundeigenthums typisch sein dürften, spricht sich ein an den preußischen Minister für Landwirthschaft u. s. w. gerichteter Bericht ber Localabtheilung Schleiben 75) im J. 1882 folgender= maßen aus: "Die erste Folge der unbeschränkten Naturaltheilung ist die Ansiedelung der meisten männlichen Nachkommen in dem Heimathsort; die zweite eine überspannte Nachfrage nach Grund und Boden; infolge deren dann brittens Breise gezahlt werden, die den wirklichen Ertragswerth weit hinter sich laffen; daraus folgt viertens mit Nothwendigkeit eine Vermehrung der Schulden, aber auch leider gleichzeitig eine folche des Proletariats. Diefe Uebelstände, benen fich weiter die Unmöglichkeit eines rationellen Wirthschaftsbetriebs binzugesellt, nehmen hauptfächlich in den industrielosen, rein landwirthschaftlichen und Weinbaubezirken zeitweilig nach schlechten Ernten und Weinjahren eine Schärfe an, wie wir sie eben jetzt (1882/83) zu beklagen haben. Solche Calamitäten sind schon früher dagewesen, und sie werden sicherlich wiederkehren, so lange das Uebel nicht an der Wurzel angefaßt wird. Dies ist die unbeschränkte Raturaltheilung des Grund und Bodens, die Herrschaft des Flurzwangs und der Dreifelder= wirthschaft Mangels eines Consolidationsgesetzes, welches eine rationelle Bufammenlegung der Grundstücke und die Ausführung zweckentsprechender Meliorationen ermöglicht. — Und warum beschränkt man die Theilbarkeit nicht auf ein Limitum? So ist es im Nassauischen und im Hessischen. Es würden dann nicht alle Kinder eines Rleinbauern wieder Bauern werden, sondern andere Berufszweige ergreifen und nicht in dem heimathlichen Dorfe bleiben.

Biel glücklicher gestalten sich die Wirkungen gleicher Ursachen in den Industriebezirken: hier ift der Lands und Gartenbau Nebengeschäft, die Industrie

bietet genügend Gelegenheit zum Geldverdienst.

Die unbedingte Naturaltheilung kann also unter Umständen, nämlich überall dort, wo Nebenbeschäftigung, sei es durch Industrie oder andere Unternehmungen, gegeben ist, sei es auch in der Nähe der großen Städte, zum Segen, auf der anderen Seite aber auch zum Fluch werden, weil sie in rein landwirthschaftlichen Districten den Abzug der überflüssigen Arbeitskräße mehr oder weniger verhindert."

7. Schlufresultat.

Das Refultat der oben gegebenen Uebersicht über die Art der Vererbung des land= und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ist, in wenige Worte zusammengefaßt, folgendes.

⁷⁵⁾ Berhandlungen bes preußischen L.D.C. von 1883, S. 423.

Nur in einem verschwindend kleinen Theile Deutschlands haben sich Spuren bes altdeutschen Erbrechts (Warterecht der Intestaterben, Bevorzugung der Männer vor den Frauen, Communhausung) erhalten. In einem größeren Umfange findet sich auf den Bauerngütern das Anerbenrecht in seinem verschiedenen Formen in Anwendung. Für den bei weitem größten Theil des bäuerlichen Grundeigenthums im Deutschen Reich gelten jedoch principiell die Grundsätze des römischen Erbrechts, sei es nun, daß dasselbe unmittelbar als gemeines Recht oder mittelbar in der Form der neueren Codisicationen auftritt, und auf dem linken und ausnahmsweise auch auf dem rechten Rheinufer (Groß-herzogthum Baden) behauptet das französische Erbrecht seine Herrschaft.

Der factischen Anwendung des gemeinen und französischen Intestaterbrechts auf das bäuerliche Grundeigenthum widersetzt sich aber noch auf weiten Strecken des Deutschen Reichs die bäuerliche Sitte. Mit großer Zähigkeit bedient sich der beutsche Bauernstand zu diesem Zweck der Gutsübertragungsverträge und ausnahmsweise auch der letztwilligen Verfügungen, der Erbschaftsauseinandersetzungen nach geschwisterlicher Taxe und anderer Hilsmittel.

Während aber die Verbreitung des Familienfideicommisses in diesem Jahrhundert, wie wir oben zeigten, in langsamem aber stetigem Fortschreiten begriffen ist, gilt für das bäuerliche Anerbenrecht und die bäuerliche Vererbungssitte dis zum J. 1870 das umgekehrte, indem bäuerliches Recht und bäuerliche Sitte vor dem allgemeinen Erbrecht im Zurückweichen begriffen sind.

Dies erklärt sich einmal dadurch, daß die Geltung des bäuerlichen Anerbenrechts sich auf eine Anzahl zum Theil sehr kleiner Gebiete bezieht, die alle umgeben sind von Gebieten, in denen das allgemeine Erbrecht gilt. Dazu wurde dem bäuerlichen Singularrecht seitens der Wissenschaft und Gerichtsprazis bisher nur wenig Beachtung geschenkt, so daß die jüngeren Juristen und Berwaltungsbeamten, welche den Ort ihrer amtlichen Thätigkeit heutzutage häusig zu wechseln pflegen, keine genügende Kenntniß des Anerbenrechts besitzen und daher in zweiselhaften Fällen nach gemeinem Recht zu entschen pflegen.

Daß in dieser Hinsicht seit dem J. 1870 eine Aenderung eingetreten ift, wird weiter unten näher auszuführen sein.

Einen noch schwereren Stand gegenüber dem gemeinen Erbrecht hatte und hat auch noch gegenwärtig die auf die ungetheilte Erhaltung des Grundeigenthums in der bäuerlichen Familie gerichtete Bererbungssitte, wie sie sich in den Uebertragungsverträgen, in letztwilligen Versügungen und Erbschaftsauseinandersetungen äußert. Je entschiedener der Richter und namentlich der Vormundschaftsrichter das formale Recht gegenüber den Erwägungen der Villigkeit und des wirthschaftlichen Rutzens zur Geltung bringt, desto schwieriger wird es dieser Sitte, die in früherer Zeit nicht selten contra legem zur Anwendung gelangte, sich zu behaupten. Und auch der Individualismus unserer Tage, der durch die Freizügigseit, die Auswanderung sowie überhaupt durch die locale Auseinanderzeisung der einzelnen Familienglieder mächtig gesördert wird, ist dieser Sitte nicht günstig. Endlich bewirken auch die mit den Uebertragungsverträgen versbundenen wirthschaftlichen und sittlichen Mängel, daß dem gemeinen Erbrecht nicht nur hinsichtlich seiner principiellen Geltung, sondern auch hinsichtlich seiner sactischen Anwendung immer weitere Gebiete zusallen.

Diesem wird bemnach zweifellos in Zukunft auch auf dem Gebiet ber Bererbung bes land= und forstwirthschaftlich benutten Grundeigenthums die auß= schließliche Herrschaft gehören, wenn es der Gesetzebung nicht gelingt, diesem langsam aber sicher sich vollziehenden Proces Einhalt zu gebieten.

So stand denn der Staat um das Jahr 1870 vor der Wahl, ob er dem Zerbröckelungsproces des das bäuerliche Grundeigenthum nur unvollkommen schützenden älteren Rechts und der älteren Sitte ruhig zusehen oder ob er Maß-regeln ergreifen wollte, um die Ueberreste eines dem Wesen des bäuerlichen Grundeigenthums adaquaten Erbrechts vor dem ganglichen Berfall zu fchützen.

Die Reform des Anerbenrechts seit 1870.

1. Für und gegen die Uebertragungsverträge und das Anerbenrecht.

Das Resultat der im vorigen Abschnitt gegebenen Darstellung der Art, wie das bäuerliche Grundeigenthum um das Jahr 1870 im Deutschen Reich vererbt wurde, ist, daß die Bauerngüter noch vielsach der Vererbung nach dem gemeinen und dem demselben nachgebildeten Intestaterbrecht entzogen sind. Und zwar ist es hauptsächlich den Uebergabeverträgen und dem Anserbenrecht zu verdanken, wenn das bäuerliche Grundeigenthum noch immer zu einem großen Theil ungetheilt und durch Erbschaftsschulden nicht übermäßig beslastet innerhalb derselben Familien von einer Generation auf die andere überstragen wird.

Das Anerbenrecht ift hauptsächlich über große geschlossene Gebiete bes beutschen Nordwestens und Sübostens, und außerdem über kleinere zerstreute Gebiete verbreitet; die Uebertragungsverträge kommen sowohl in den Ländern des gemeinen wie des Anerbenrechts vor, haben aber ihre größte Bedeutung für die Erhaltung des Bauernstandes im Nordosten, weil sie hier fast allein das bäuerliche Grundeigenthum vor den auflösenden Wirkungen des preußischen Landrechts schützen.

Zugleich constatirten wir, auf Grund vieler, aus den verschiedensten Theilen des Reichs stammender Zeugnisse, daß dieser Zustand der Vererbung keine Garantie seines Fortbestehens in der Zukunft bietet.

Will man daher die beiden obigen Institute in ihrer Wirksamkeit auch ferner erhalten, so müssen sie, soweit sie rechtlicher Natur sind, den bestehenden socialwirthschaftlichen Verhältnissen besser angepaßt werden, als sie es gegenwärtig sind oder vielmehr um das Jahr 1870 herum waren, und, soweit sie nur auf der Macht der Sitte beruhen, die rechtliche Sanction erhalten.

Gine solche Umbildung und Befestigung dieser Institute wird sich aber nur dann rechtsertigen lassen, wenn ihre socialwirthschaftliche Zweckmäßigkeit außer Zweisel steht.

Mit der Untersuchung dieser Frage haben wir es nun in dem vorliegenden Abschnitt zu thun.

Bu diesem Zwed wenden wir uns zunächst der Betrachtung der Uebertragungsverträge zu und lassen hierauf die Besprechung des Anerbenrechts folgen.

A. Socialwirthschaftliche Analhse der Gutsübertragungs= verträge.

Auf die Erhaltung der Gutsübertragungsverträge wird namentlich seitens der Gegner des Anerbenrechts ein großes Gewicht gelegt, indem sie annehmen, daß der durch das Anerbenrecht angestrebte Zweck der ungetheilten und unbeschwerten Erhaltung des Grundeigenthums in der Familie auch durch die Gutszübergabe vollständig erreicht wird und zwar ohne daß zugleich die mannigsachen Schäden in den Kauf genommen zu werden brauchen, die dem Anerbenrecht

eigen sein sollen.

Diese Ansicht ist neuerdings bei Berathung der für einzelne preußische Provinzen bestimmten Hösegesetze und Landgüterordnungen wiederholt zu Tage getreten und insbesondere auch von den Oberlandesgerichten der Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien vertreten worden. Ihren frühesten und zugleich entschiedensten Ausdruck hat sie jedoch bereits in einer aus der Feder des verstorbenen Oberlandesgerichtsraths Dr. Waldeck stammenden kleinen Schrift: "Ueber das bäuerliche Erbsolgegesetz in der Provinz Westphalen", Arnsberg 1841, sowie in zwei Boten der preußischen Minister von Mühler vom 29. Juni 1842 und von Savigny vom 20. August 1842, betreffend die Revision des Gesetzes über die bäuerliche Erbsolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836, gefunden 1).

Namentlich v. Savigny macht für die Gutsübertragungsverträge in dem

oben erwähnten Botum Folgendes geltend.

Die Höfenachfolge in Gemäßheit der Gutsübertragungsverträge habe mit der Succession in Gemäßheit des Anerbenrechts gemein, daß durch diese beiden Successionsarten sowohl der Naturaltheilung als auch der Ueberbürdung des Hofs mit drückenden Absindungen ersolgreich entgegengewirft werde; v. Savigny gesteht zugleich zu, daß dieser Ersolg bei der gewöhnlichen gemeinrechtlichen u. s. w. Intestaterbsolge nicht in demselben Maße erreicht werde.

Indeß wird die socialwirthschaftliche Gleichwerthigkeit der Gutsüberstraqungsverträge mit dem Anerbenrecht durch die Ersahrung nicht durchweg

bestätigt.

Was zunächst die Verhütung der Naturaltheilung der zum Nachlaß gehörigen ländlichen Besitzungen durch die Gutsübertragungsverträge betrifft, so sindet sie allgemein nur in denjenigen Ländern statt, in denen sich die Sitte der Uebergade der Besitzungen zu Ledzeiten der Eltern an eins der Kinder an das Anerbenrecht als Intestaterbrecht anlehnen kann. Auf dem Grunde des gemeinen u. s. w. Intestaterbrechts dagegen pflegt die Gutsübergade sich auch wohl mit der Naturaltheilung zu verbinden, wie wir oben auf S. 191 und 192 an einer Anzahl von Beispielen gezeigt haben.

¹⁾ Diese beiden Boten finden sich abgebruckt als Anlage zu dem von der pxeußischen Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Entwurf einer Landgütersordnung für die Provinz Westphalen nebst Begründung (Drucksachen des preußischen Herrenhauses, Sig.-Per. 1882 Ar. 16).

Und noch geringer hat sich, namentlich in der jüngsten Zeit, der durch die Gutsübergabe bewirkte Schutz gegen die Ueberbürdung des Gutsübernehmers mit Erbtheilungsgeldern erwiesen. Als Beleg hierfür führen wir unten eine Reihe aus verschiedenen Theilen des Reichs bekannt gewordener Fälle von Uebernahmeverpslichtungen an. Dieselben scheinen auf den ersten Blick exceptioneller Natur zu sein, sind es aber nicht, indem in den meisten der uns vorliegenden und unten angezogenen Berichte über die zu hohen, nach dem Verkehrswerth der übertragenen Grundstücke bemessenen Verpstichtungen des Gutsübernehmers gestlagt wird. Und zwar wird in vielen dieser Berichte bemerkt, daß die Uebernahmepreise selbst in Gegenden, in denen sie früher niedrig gewesen sind, neuerdings, namentlich auf Andringen der Geschwister des Gutsübernehmers, sehr hoch hinausgeschraubt zu werden pslegen.

Sodann wird den Gutsübertragungsverträgen nachgerühmt, daß ihnen eine hohe wirthschaftliche Zweckmäßigkeit zu Grunde liege²). Hierdurch allein sei es auch zu erklären, daß diese Verträge früher von den Guts= und Landesherrn allgemein befördert worden sind und noch gegenwärtig von der Gesetzebung.

begünstigt werden.

Diese wirthschaftliche Zwedmäßigkeit soll in folgendem bestehen.

Dem Bauer, dem die persönliche Leitung und Beaufsichtigung seiner Wirthschaft sowie größtentheils auch die Vorarbeit in derselben obliegt, ist die Erfüllung dieser seiner Aufgabe nur bei voller Küstigkeit in körperlicher und

geistiger Beziehung möglich.

Nehmen seine Kräfte ab, so liegt es im Interesse der bäuerlichen Wirth= schaft, daß das Bauerngut in die jungeren Hande des muthmaglichen Erben übergehe, und zugleich im Interesse der Sittlichkeit, daß der Gutsnachfolger, welcher bäuerlicher Sitte gemäß gewöhnlich auf dem Gut felbst wohnt, nicht zu spät selbständig werde. Run lasse sich die Entlastung des alternden Bauern von ben Geschäften der Wirthschaft wohl auch badurch erreichen, — und dieses Ausfunftsmittel gelangt, wie wir im vorigen Abschnitt zeigten, bereits gegenwärtig bisweilen zur Anwendung — daß er seinen Hof im Alter an einen Dritten oder an seinen Nachfolger verpachtet. Indeß sei grade beim mittleren und kleinen Grundbesitz jene wunderbare Kraft nur schwer zu entbehren, die der Selbstbewirthschaftung durch den Gigenthümer innewohnt, jene Rraft, der Arthur Doung nachrühmt, "daß fie Hunger und Durft, Hite und Kälte geduldig er= tragen hilft und zu unverdroffener Arbeit früh und spät anspornt". Daher sei es durch das allgemeine, volkswirthschaftliche Interesse gerechtfertigt, daß der Bauer sein Gut an seinen Nachfolger abgiebt, wenn er seine Kräfte schwinden fühlt.

Diese für die Gutsübertragungsverträge behauptete wirthschaftliche Zweck= mäßigkeit kann zwar nicht bestritten, muß aber wohl etwas eingeschränkt werden.

Denn sie trifft nur für diejenigen Bauern zu, die in ihrer Wirthschaft selbst Hand anlegen und harte Arbeit thun müssen. Das sind aber in der Regel nur die kleineren Bauern, während die größeren und zum Theil wohl auch schon die mittleren Bauern sich auf die Leitung und Beaufsichtigung der inneren Wirthschaft und die Besorgung der äußeren Geschäfte beschränken. So heißt

²⁾ Turot, L'enquête agricole de 1866-70, Paris 1871, S. 30-35.

es z. B. von den märkischen Bauern, daß sie sich zum Theil in einer Lage befinden, die es ihnen ermöglicht, sich auf die Beaufstchtigung ihrer Wirthschaft zu beschränken. Da sie selbst fast gar nicht mehr Hand anlegen, so wären sie noch in hohen Jahren geeignet, ihre Wirthschaft fortzusühren. Tropbem pflegen auch

diese gut gestellten Bauern bereits früh in den Altentheil zu gehen3).

Und für den engeren Kreis der bäuerlichen Bevölkerung, für den die innere Zweckmäßigkeit der Uebertragung des Hofes durch den alternden Bater an den jugendkräftigen Sohn zweifelloß feststeht, muß doch auch die Kehrseite dieses Borzugs ins Auge gefaßt werden. Denn in dem Bilde, das die Uebertragungs-verträge in der Praxis der Gegenwart zeigen, lassen sich, wie ein neuerer Beurtheiler derselben sagt⁴), bisweilen nicht einmal mehr die Spuren derjenigen Idee wiedererkennen, die ihrer Entstehung zu Grunde lag.

Da die Gutsübertragungsverträge nach den obigen Ausführungen (S. 163, 171) nicht nur den Zweck haben, dem Bauer, wenn er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann, die wohlverdiente Ruhe zu verschaffen und dem Hof zugleich eine frische Arbeitskraft zuzuführen, sondern auch — namentlich in denjenigen Ländern, in denen das allgemeine Erbrecht auch für die Bauerngüter gilt und in denen diese Verträge mithin die größte Vedeutung haben — den bäuerlichen Vesitz vor unwirthschaftlicher Zerstückelung und Ueberlastung sowie vor dem Hinaustreten aus der Familie zu schützen, so kommt es vor, daß der Bauer, um die Zukunft seines Hofs vor unerwünschten Zufällen sicher zu stellen, denselben möglichst früh, zu einer Zeit, in der er noch bei vollen Kräften ist, abzgiebt. Nicht selten führen auch Trägheit und Genußsucht des Bauern zur allzufrühzeitigen Uebergabe seines Guts.

Dadurch aber geht der Bolkswirthschaft die Arbeitskraft des Bauern zu einer Zeit verloren, in der er bisweilen erst die nöthige Reife erlangt, um

feine Erfahrungen zu verwerthen.

Haben sich die Eltern vollends bei der Gutsübertragung ein Geldcapital oder eine Geldrente ausbedungen, so werden sie dadurch nur zu leicht zu einem müßigen Rentnerleben in der Stadt verleitet, das durchaus nicht begünstigt zu werden verdient.

Während nur aus Bayern berichtet wird, daß dort die Eltern mit der Uebergabe ihres Guts so lange wie möglich zu zögern suchen, wird über die zu frühzeitige Gutsübergabe mit allen ihren verderblichen Consequenzen neuerdings aus sehr vielen Theilen des Deutschen Reiches: aus dem badischen Schwarze walde, aus dem badischen und hessischen Obenwaldeb) u. s. w., namentlich aber aus den Ländern mit slavischer, polnischer und litthauischer Bevölkerung geklagt.

So heißt es aus bem Regierungsbezirt Gumbinnen6), daß ber Litthauer

geneigt ift, sich so früh wie möglich zur Ruhe zu setzen.

6) Stödel in Bauerliche Zuftande, Bd. 2 S. 328, 341.

³⁾ v. Winterfeld=Menkin in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Ja= nuar 1883. Sten. Ber. S. 18.

⁴⁾ D. Bolbt, Die Agrarischen Fragen ber Gegenwart, Berlin 1883, S. 106.
5) Bogelmann, Die Forstpolizeigesetzebung bezüglich ber Privatwalbungen im Großherzogthum Baben, Karleruhe 1871.

Und aus den übrigen Theilen der Provinz Oftpreußen?) wird berichtet, daß auch unter den deutschen Bauern sich namentlich die schlecht situirten, oft noch im besten Mannesalter stehenden Wirthe beeilen, einem Erben das Grundstück zu übergeben, um durch eine reiche Heirath desselben Geld in die

Wirthschaft zu bekommen.

Achnlich lauten die Nachrichten aus Weftpreußen⁸). In einem aus dieser Provinz stammenden Berichte heißt es, daß früher, dis vor etwa 30 Jahren, der bäuerliche Bester sich dis zu seinem 70. oder 80. Jahre in Thätigkeit hielt. Er versorgte durch Aussteuer und Bermögensmitgabe aus eigen erwordenen Mitteln seine Kinder und überließ in der Regel dem jüngsten die Wirthschaft mit der Altentheilsverpslichtung. Heute dagegen, wo die Güterpreise in die Höhe getrieben worden sind, halten sich die meisten Sigenthümer sür wohlhabend, leben danach, vergessen das Erwerben und übergeben mit 40—50 Jahren, selten später, dem zuerst herangewachsenen Sohne die Wirthschaft, der dann die wenig beneidenswerthe Verpslichtung hat, den jüngeren Geschwistern ihre Erbantheile auszuzahlen und die noch jungen Altentheiler 20—30 Jahre lang zu ernähren.

Auch aus der Provinz Brandenburg⁹) heißt es, daß der Bauer noch bei voller Rüftigkeit einen Ueberlassungsvertrag abzuschließen pflegt, seine Kinder absindet und mit seiner Frau in den Altentheil geht. Er würde im Stande sein, noch 10—20 Jahre zu wirthschaften, zieht sich aber gleichwohl bereits zurück, wenn der Sohn, dem er sein Gut übergeben will, vom Militär ent=

lassen, nach Hause kommt.

Und aus der Provinz Posen 10) wird berichtet, daß der polnische Bauer hier ohne den Ernst des Lebens und seine Aufgaben erfaßt zu haben zwischen dem 20. und 26. Lebensjahre zu heirathen pslegt. Seine zahlreiche Familie, der geringe Sinn für Erwerb und Sparsamkeit sowie der angeborene Zug zu einem behaglichen Müßiggang verleiden ihm bereits um das fünfzigste Lebensjahr herum die Arbeit. Das Ergebniß seiner Selbstbetrachtung ist dann: "Was soll ich mich weiter quälen, der Junge ist so alt wie ich war, als ich die Wirthschaft übernahm; er soll heirathen und ich wohne bei ihm." Um diesen Entschluß auszusühren und sich eine behagliche Existenz zu gründen, wird dann ein Auszgedinge ausgemacht, welches oft dem Werth des ganzen Reinertrags der Wirthschaft zleichkommt. So leben die Eltern sorgenlos, und die Kinder darben.

Ein fernerer mit den Gutsübergabeverträgen verbundener Mißstand besteht darin, daß durch vorzeitige Uebergabe des Bauernhoß das zu frühe Heirathen des Gutsnachfolgers befördert wird. Jeder Bauernsohn fühlt das Bedürfniß zu heirathen, sobald er "vom Militär los" ist, und er sindet es durchaus in der Ordnung, daß ihm die Eltern zu diesem Zweck sofort die Wirthschaft abstreten 11).

⁷⁾ Rreiß in Bäuerliche Buftande Bb. 2 G. 297.

⁸⁾ Dem ler in Bäucrliche Zuftände Bb. 2 S. 243. 9) v. Winterfeld-Mend'in in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Sten. Ber. S. 18.

¹⁰⁾ v. Nathufius in Berhandlungen des preußischen L.O.C., Berlin 1883, S. 163.

¹¹⁾ D. Boldt a. a. D. S. 106.

Auch erweisen sich die Bestimmungen der Uebergabeverträge, sofern sie von den Eltern in ihren besten Jahren abgeschlossen werden, bei dem oft erft lange nachher erfolgenden Tode berfelben, häufig als unangemeffen. So namentlich, wenn der Gutsübernehmer sich verheirathet und noch bei Lebzeiten ber Eltern flirbt. Der Hof gelangt bann, mahrend die Eltern vielleicht noch rüstig sind, in vormundschaftliche Verwaltung oder gar in die Verwaltung des zweiten Chemanns der angeheiratheten Chefrau.

Ein weiterer mit den Gutsübergabeverträgen verbundener Uebelstand besteht in den hohen Verpflichtungen, welche den Gutsübernehmern namentlich in neuerer Zeit auferlegt zu werden pflegen. Und nicht überall ist diese Höhe nur eine scheinbare, fo daß die Eltern nur bann von ihrem Rechte Gebrauch machen. wenn ihnen seitens der Kinder die gewünschte und erwartete Behandlung nicht zu Theil wird.

So wird aus dem Herzogthum Sachsen=Altenburg berichtet, daß das Leibgedinge allerdings in der Regel sehr hoch zu sein pflegt 12); doch beabsichtigt der Gutsübergeber durchaus nicht immer, das Ausbedungene auch wirklich zu fordern, indem die hohe ausbedungene Berpflichtung für ihn nur die Bedeutung eines Drohmittels gegenüber dem sich undankbar zeigenden Anerben hat. Unter hundert Fällen soll hier nur einer vorkommen, in dem der Auszug vollständig gegeben werden muß. Diefer Fall tritt gewöhnlich nur dann ein, wenn der Auszügler das Gut verläft, indem er dann seinen Anspruch auf ein Geldäquivalent für seinen Berzicht auf die Naturalbezüge geltend macht.

12) Wir laffen als Beleg für das im Text Gefagte folgendes aus den vierziger Jahren stammende Beispiel eines altenburgischen Nebergabevertrags folgen.

Ein Auszugler, welcher seinem Sohn ein bierspänniges Frohngut von 240 pr. Morgen für eine Summe von 24 000 Thalern (Affecuranzwerth 14 000 Thaler) übergab, hatte fich von bemfelben außerbem contractlich ausbedungen:

1. die alleinige Benutung der Oberstube und Kammer eine Treppe hoch, 2. den Mitgebrauch der Küche, des Kellers und Gewölbes, 3. die Mitbenutung der Hälfte des Gemüsegartens, 4. den vierten Theil des Obstes vom Grasgarten,

5. das unentgeltliche Waschen der Wäsche,

6. freies Brennholz und Salz,

7. alle erforderlichen Fuhren, 8. ein jährliches Taschengelb von 52 Thalern,

9. an Bieh, Getreibe und fonftigen Bictualien alle Jahre:

an Bieh: 2 fette Schweine à 11/5 Ctr., an Getreibe: 6 Scheffel Beigen berl. Maß, 164/5 " 4 Banfe, Roggen, 4 Sühner, $7^{1/2}$ Berfte, 25 Paar junge Tauben, 104 Pfd. Rindfleisch; 2 Erbfen, 10 Rartoffeln;

an fonftigen Bictualien: 140 St. Butter, außerdem: 540 Quart gutes Bier, 360 Stück Gier, Brennöl. 10

60 Biegentafe, fleine Ruhfafe, 180 108 Quart Sahne, gute Milch, 130 8 Quarf. 60 Sauerfraut.

Es hat der Anerbe somit ein unmittelbares Interesse seine Eltern gut zu halten, denn er würde sich selbst strasen, wenn er es nicht thäte. Daher pflegt es nicht selten vorzukommen, daß ein Auszügler seine zuvor übel behandelten Eltern bittet, wieder zu ihm zurückzukehren. In der Regel besteht deshalb ein freundschaftliches Berhältniß zwischen dem Auszügler und dem Anerben. Die Auszügler gehen sast durchschnittlich mit an des Gutsbesitzers Tisch, genießen dieselbe Kost wie er

und nehmen dann höchstens das Kleidergeld und Obst in Anspruch.

Dagegen wird aus dem babischen Obenwalde 13) mitgetheilt, daß sich die Bauern dort im fräftigsten Mannesalter in den Ruheftand begeben und den ältesten Sohn mit einer unerhört hohen und zwar wirklichen, nicht fictiven Benfion belaften. Und auch aus den übrigen Theilen des Großherzogthums Baden mehren sich neuerdings die Klagen über die zu hohen Annahmepreise der bäuerlichen Güter. Gegenwärtig sollen die Uebernahmepreise außer allem Berhältniß zu dem Ertragswerthe stehen und sich nach den höchstmöglichen Berkaufspreisen richten, so daß das ausbedungene Leibgeding nicht selten die ganze Rente des Guts absorbirt. Nach den in neuester Zeit für 36 Hofgüter des badischen Schwarzwalds angestellten Berechnungen stellt das Leibgeding im Durchschnitt eine Belastung von 2,3 % des Kaufpreises (Uebernahmegeldes) dar. Wenn letteres außerdem mit mindestens $3^{1/2}$ % verzinst werden muß, so sind jährlich etwa 5,8% des Uebernahmepreises an Zinsen aufzubringen. Das kann aber nach den gegenwärtigen Rentabilitätsverhältnissen kein Gut auf die Dauer leisten, es sei denn daß eine vortheilhafte Heirath des Anerben eine gänzliche ober theilweise Abtragung der Schuld ermöglicht.

Auch aus Bayern, namentlich aus Mittelfranken, aus Würtem= berg, Sachsen u. s. w. wird über die steigende Höhe der von dem Guts=

erben übernommenen Berpflichtungen geklagt.

Desgleichen macht sich im Nordosten derfelbe Uebelstand geltend.

Wird doch für die Provinz Posen 14) namentlich hinsichtlich der kleineren polnischen Bauern constatirt, daß das von ihnen verabredete Ausgedinge eine enorme Höhe erreicht und aus einer Anzahl von Dingen besteht, die in der vereinbarten Menge und Güte gar nicht immer vorhanden sind und deshalb oft gar nicht geliefert werden können. Als Beleg für das Gesagte seien zwei

Beispiele angeführt.

Bunächst berichtet der Landrath des Kreises Obornik folgendes: Ich kauste vor mehreren Jahren eine Wirthschaft von 6,5 ha und gab für dieselbe, weil sie für mein Gut äußerst bequem lag, den an und für sich hohen Preis von 2600 Mark. Auf der Wirthschaft waren 200 Mark eingetragen und außerdem lastete auf derselben ein Ausgedinge bestehend aus 15 verschiedenen Posten (darunter jährlich: 3 sette Gänse, jede von wenigstens 11 Pfd., 10 Pfd. Butter, 12 Pfd. geräucherter Speck, das erforderliche klein gehauene Back- und Brennsholz, serner täglich 1/2 Duart süße und 1/2 Duart saure Milch u. s. w., außer dem üblichen Ausmaß Getreide und den Beeten zurechtgemachten Landes). Bei

¹³⁾ Bogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwalbungen im Großherzogthum Baden, Karleruhe 1870, S. 91. Buchenberger in Bäuersliche Zustände in Deutschland, Bb. 3, S. 269, 289, 176.

¹⁴⁾ v. Nathufius in Bäuerliche Zuftande, Bb. 3, S. 29, 30.

Schriften XXV. — v. Mia sko waki, Grundeigenthumsvertheilung. II.

nur mäßigen Sätzen giebt dies einen jährlichen Aufwand von 186 Mark oder 7 vom 100 des fehr hohen Raufpreises.

Diesem Beispiel fügt ber Landrath bes Wollsteiner Rreises ein anderes bingu: Auf einer ca. 9 ha großen Wirthschaft leichten Bodens ruhte ein Leib= gedinge bestehend aus freier Wohnung, 111/2 Scheffeln verschiedenen Getreides, 2 Vierteln gestampfter Sirfe, 9 Beeten Land, Rutung bes Gartens, 3 Klaftern Holz mit freier Bufuhr, einer Ruh in freier Beibe, einem gemästeten Schwein und einem Thaler zu Salz. Mit diesem Ausgedinge wurde die Wirthschaft verkauft. Der Käufer sah bald ein, daß er nicht bestehen konnte, ließ noch ein zweites Ausgedinge eintragen, bestehend aus freier Wohnung, 17 Scheffeln Getreide, 1/2 Scheffel Hirse, 30 Scheffeln Kartoffeln, 2 Beeten Land, einer Ruh in freier Weide, einem gemästeten Schwein und freier Basche, und verkaufte die Wirthschaft weiter an einen anderen Bauer. Dieser wurde in kürzester Zeit bankerott und verlor nicht nur diese, sondern auch seine ursprüngliche Wirthschaft.

Ebenso wird aus Westpreußen 15) berichtet, daß die Altentheile oft in

unerschwinglicher Sobe eingetragen werden.

Die hohen Berpflichtungen werden von den Gutsübernehmern gewöhnlich übernommen, um möglichst früh in den Besitz des elterlichen Guts zu gelangen, wobei sie von der — häufig irrigen — Boraussetzung ausgehen, daß ihnen ein Theil derselben erlassen werden, oder doch, daß in Folge des baldigen Todes der Eltern die übernommene Last nur von kurzer Dauer sein wird.

6) Tritt nun der erstere Fall gar nicht ein oder der zweite später als erwartet wurde und erweisen sich die übernommenen Verpflichtungen als sehr drudend, fo macht fich nicht felten eine Berftimmung in dem Berhaltnig zwischen Eltern und Kindern geltend, eine Berstimmung, die dann gelegentlich zum Streit, zu Thätlichkeiten und Prozessen, ja zu Berbrechen führt.

Freilich pflegen diese Folgen nicht überall die gleichen zu sein. Spiegelt sich doch in der Art der Uebernahme der Berpflichtungen, namentlich aber in ihrer Ausführung das wirthschaftliche, intellectuelle und fittliche Culturniveau der Bevölkerung ab.

Dieselben Verschiedenheiten, die im Großen im Deutschen Reich zu Tage

treten, finden sich bisweilen auch auf engem Raum neben einander vor.

So lautet das Urtheil über unseren Gegenstand sehr verschieden für die einzelnen Theile Baperns 16). Während in der Oberpfalz Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, die schließlich vor das Gericht gelangen, nicht häufig zu sein pflegen, pflegt in Ober= und Niederbayern die Gutsüber= gabe zu groben Ausbrüchen der Robbeit und des Undanks zu führen, und gehören Zwistigkeiten zwischen dem Uebergeber und Uebernehmer hier keineswegs zu den Seltenheiten.

Aus der Provinz Sachsen 17) und aus Westphalen heißt es: Nur selten tomme es vor, daß Eltern und Rinder feindselig gegen einander auftreten, gewöhnlich helfen fie einander mit Rath und That und bilben einen gemeinfamen Haushalt.

¹⁵⁾ Demler in Bauerliche Zustände, Bb. 2, S. 243. 16) Bgl. bie oben auf S. 154 angeführten Citate aus ber Babaria.

¹⁷⁾ Gerland in Bäuerliche Zuftande, Bb. 2, G. 135.

Auch aus einem Theil der Proving Oftpreußen (dem Regierungsbezirt Gumbinnen) 18) wird berichtet, daß das Verhältniß der deutschen Altsitzer und ihrer Wirthsleute bei gegenseitigem billigen Entgegenkommen im Allgemeinen ein friedliches ist und daß der Bauer trot mancher schlimmen Beispiele in einzelnen Källen mit besonderer Borliebe an dieser Ginrichtung hängt.

Biel häufiger als solchen günstigen, begegnen wir dagegen ungünstigen Urtheilen über die Wirkungen der Uebergabevertrage auf das Familienleben.

So wird aus dem Herzogthum Meiningen 19) berichtet, daß in der Gutsabtretung bisweilen eine Quelle übermäßiger Belaftung der Birthichaft bes Besitzers und jedenfalls der Anlag zu vielem Verdruft und Streit, zuweilen auch zu Rechtshändeln liegt.

In Weftpreußen20) haben ebenfalls die fehr hohen Altentheile Un= zufriedenheit unter den Parteien im Gefolge. Diese führt dann wieder leicht zu Prozessen. "Solche Berhältnisse bringen nicht allein eine ftarte Demoralisation des Bauernstandes mit sich; sie führen auch schwere finanzielle Schädigungen herbei, die eine gewichtige Ursache der Verschuldung und des Ruins der bäuerlichen

Besitzung abgeben."

In der Brovinz Oftpreußen 21) finden die Uebergabeverträge zwar im Allgemeinen, wie wir eben erwähnten, eine gunftigere Beurtheilung als in den übrigen Provinzen. Aber auch hier heißt es, daß wenn der Altentheil in der Regel von den Eltern nicht in Anspruch genommen wird, dies doch ausnahms= weise dann geschieht, wenn Berwürfnisse in der Familie eintreten oder wenn bas Grundftud jum Berfauf kommt. Solche Falle führen bann nicht felten ju Streitigkeiten und Processen. Ja aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen wird wenigstens über die litthauischen Bauern berichtet, daß aus ihrer Reigung, sich so früh wie möglich zur Ruhe zu feten, zahlreiche Processe entspringen. Auch wird in den frühzeitigen Uebergaben ein Grund dafür erblickt, daß die kleinen litthauischen Bauern rasch verschwinden und die Grundstücke nach und nach in deutsche Sände übergeben. Ein gespanntes Berhältniß zwischen dem Bauer und dem Altsitzer mit all seinen unangenehmen Folgen tritt aber in der Regel namentlich dann ein, wenn der Bauer mehrere folche Altsitzer zu versorgen hat. So wird aus Oftpreußen gemeldet 22), daß der neue Besitzer zuweilen 2-3 Altsitzer zu ernähren und von dem Grundstück mehr abzugeben hat, als er mit Mühe aufbringen tann und daß in diesem Falle sowie vollends wenn der Hof durch Todesfall oder Berkauf an eine fremde Person gekommen ist, das Berhältniß berselben zu ben Altsitzern regelmäßig ein schlechtes zu sein pflegt.

Endlich wird auch aus der Proving Pofen berichtet, daß bas frühe Sich= zur-Ruhe-setzen der Bauern und die sehr hohen Ausgedinge häufig den Unfrieden ins Haus bringen. Diefer giebt dann wieder Beranlaffung zu Processen und selbst zu Verbrechen. Solche Processe werden nicht selten gegen den Besitzer von Juden geführt, nachdem sich diese die Leibgedingansprüche haben abtreten lassen. Der Ruin der Besitzer pflegt dann schlieflich das unabwendbare Resultat zu

¹⁸⁾ Stöckel in Bäuerliche Zustände, Bb. 2, S. 341. 19) Heim in Bäuerliche Zustände, Bb. 1, S. 9. 20) Demler in Bäuerliche Zustände, Bb. 2, S. 283. 21) Kreiß in Bäuerliche Zustände, Bb. 2, S. 243. 22) Kreiß in Bäuerliche Zustände, Bb. 2, S. 297, 341.

Die hohen Ausgedinge geben aber nicht nur Anlag zu vielen Processen, sondern auch zu Berbrechen gegen die Gesundheit und das Leben des Auszüglers.

Der Landrath von Nathufius 23), von dem dieses Urtheil herstamint, scheut sich benn auch nicht, auf Grund feiner in der Provinz Posen gemachten Erfahrungen, die Ausgedinge als "einen Krebsschaden des Bauernstandes" zu bezeichnen. Bu einem ähnlichen Resultate gelangt ferner Gugen Säger 24) auf Grund von Wahrnehmungen, die er namentlich in der baperischen Pfalz gemacht hat, indem er das heutige Auszüglerwesen als einen "langsamen Elternmord" bezeichnet.

Sind die schlimmen Folgen der Uebergabeverträge in Ländern, in denen dieselben von der Gesetzgebung als Nechtsgeschäfte inter vivos aufgefaßt werden, auf das Verhältniß des Gutsübernehmers zu dem Auszügler beschränkt, so erstrecken sie sich unter der Herrschaft einer Gesetzgebung wie der des Code civil

auch auf die Geschwifter des Gutsübernehmers.

Hierüber äußert sich ein praktischer Jurist 25) dahin, daß es ein gewagtes Unternehmen ist, wenn deutsche Bauern — in Gegenden, in denen die Gutsüber= gabe als successio anticipata aufgefaßt wird, wie 3. B. in den Ländern des Code civil, aber auch in einigen Ländern mit gemeinem Recht, wie z. B. in Kurheffen — gegen die Confequenzen des Pflichttheilsrechts badurch antäinpfen, daß fie ihre Stellen durch verschleierte Berträge vor der gleichen Theilung unter fämmtliche Erben zu bewahren und in der Familie zu erhalten suchen. Denn fie bringen dadurch sich und ihre Nachfolger in Gefahr, in Processe verwickelt zu werden. Und auch sonst wird aus den Kreisen rheinischer Richter und Anwälte über die vielen Processe berichtet, die aus solchen Berträgen zwischen bem Gutsübernehmer und seinen Geschwistern entspringen, und von der Schwierigkeit, die für den Richter darin besteht, solche Verträge gegen ihre Anfechtung aufrecht zu erhalten.

Aehnliche Folgen wie die Sutsübertragungsverträge in Deutschland hat

der partage d'ascendants in Frankreich.

Bon der unter Napoleon III. tagenden Agrar=Enquête=Commission 26)

wurde festgestellt:

1) daß der partage d'ascendants häufig Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Gutsübernehmern, sowie zwischen diesen und ihren Geschwistern veranlaßt, namentlich weil er nur das zur Zeit der Theilung vorhandene Bermögen umfaßt und daher häufig ergänzende Theilungen nothwendig macht,

2) daß die Rinder aus Furcht, die Eltern möchten fie bei der Bertheilung der quotité disponible übergeben, ihre Zustimmung auch dann zu den Verträgen

ertheilen, wenn diese ihren Interessen zuwider sind,

3) daß die Uebergabeverträge fast nur unter den unteren Classen vor= fommen und den Eltern gewöhnlich ein trauriges Schicksal eintragen, indem sie

²³⁾ v. Nathufius in Bäuerliche Zustänbe, Bb. 3 S. 29. Derfelbe in ben Berhanblungen bes preußischen L.D.C. von 1883 S. 164.

²⁴⁾ E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart Abth. 2, Berlin 1884, S. 371. 25) Meyersburg, Gutachten für den 14. deutschen Juristentag über die Frage, ob und in wie weit die Testirfreiheit u. s. w. beschränkt werden soll. Bgs. Berhandlungen des 14. deutschen Juristentages, Berlin 1878, S. 64. 26) Turot, L'enquête agricole de 1866—70, Paris 1871, S. 30—35.

nach der Vermögensübergabe bald bei dem einen, bald bei dem anderen ihrer Kinder zu wohnen und dort gewöhnlich wie Dienstboten rücksichtslos behandelt zu werden pflegen. Ja auch aus Frankreich wird ebenso wie aus verschiedenen Theilen Deutschlands berichtet, daß die Kinder sich ihrer auf dem Altentheil sitzenden Eltern bisweilen zu entledigen suchen, ihren Tod herbeiwünschen und es nicht immer nur bei dem Wunsch bewenden laffen.

Um diese Nachtheile der Gutsübertragungsverträge zu beseitigen oder doch zu vermindern, hat man neuerdings eine Reform der sich auf diese Verträge beziehenden Gesetzgebung in Borschlag gebracht. Und zwar wollen die einen, indem sie an die ältere obsolet gewordene Gesetzgebung anknüpfen, für die Berträge Normativbestimmungen einführen, die anderen dagegen diese Berträge

nur in der geldwirthschaftlichen Form zulassen 27).

loren gehen.

Die Wiedereinführung von Normativbestimmungen, durch welche bestimmt würde, daß die Gutsübertragung erst von einem bestimmten Lebensjahre des Gutsübergebers (etwa dem erreichten 60sten) an stattfinden dürfe und durch welche bestimmte Maxima für die zu übernehmenden Verpflichtungen aufgestellt würden, könnte in einer Zeit allgemeiner Berkehrsfreiheit nicht anders denn als läftige perfönliche Beschränkung empfunden werden. Zudem würde durch Die Schablonenhaftigkeit folcher Normativbestimmungen der den Gutsübertragungs= verträgen nachgerühmte Borzug, daß sie sich besser als das Intestaterbrecht an die Individualität jedes einzelnen concreten Falls anzuschmiegen vermögen, ver=

Die Ueberleitung der Gutsübertragungsverträge in die geldwirthschaftliche Form läßt sich durch die Gesetzgebung nicht erzwingen und würde — wenn wirklich durchgeführt — zwar manche diesen Verträgen anklebenden Mängel beseitigen oder boch vermindern, aber dafür wieder andere Mängel neu entstehen lassen. So würden die Reibungen und Zwistigkeiten zwischen dem Gutsüber= nehmer und Gutsübergeber durch ihre freiere Stellung zu einander zwar vermindert, aber dafür dem Gutsübernehmer noch weit drückendere Lasten auferlegt Denn da der bäuerliche Betrieb den naturalwirthschaftlichen Charafter (Beschäftigung hauptsächlich von Familiengenoffen, Berzehrung des größten Theils der selbsterzeugten Producte) wohl niemals ganz abschaffen wird, so werden in Gelb zu leistende Verpflichtungen für den Bauer immer drückender sein als Naturalleistungen, zumal die gegenwärtig als Compensation eintretenden mancherlei Silfeleistungen ber Eltern im Sause und in der Wirthschaft dann auch meist wegfallen wurden. Ferner wurde die unabhängigere Stellung der Eltern dieselben noch früher zur Uebergabe ihrer Güter veranlassen als gegenwärtig. Und endlich würde eine ganglich unproductive, die Städte um ein wenig nützliches Element bereichernde Classe von Bauernpensionaren geschaffen werden.

So gelangen wir denn zu der einzig möglichen Alternative, daß die Guts= übertragungsverträge entweder in ihrer gegenwärtigen Gestalt beizubehalten, oder zu beseitigen sind, indem im letteren Fall die Gesetzgebung ihnen die gegen-

wärtig bestehende Förderung und Begunftigung entziehen mußte.

Sint ut sunt aut non sint.

²⁷⁾ G. Sabermann, Studien über Agrargefetgebung und die Pflege landwirthichaftlicher Intereffen in Defterreich, Wien 1872, E. 39.

Unfänge zu einer Einengung und Beschränkung der Gutsübertragungsverträge liegen in dem Berhalten, das einige Creditinstitute ihnen gegenüber in neuerer

Beit eingeschlagen haben.

So verlangt die ostpreußische landschaftliche Darlehnscasse, daß die Alfsiger ihr wegen landschaftlicher Darlehen das Vorrecht, das sonst die Ausgedingssorderungen haben, bedingungslos einräumen. Und ferner hat eine am 13. December 1882 abgehaltene Versammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins der Provinz Posen beschlossen, daß die Direction des neuen landschaftlichen Ereditvereins zu ersuchen ist, durch statutarische Bestimmungen auf eine Verminderung des Leibgedingwesens hinzuwirken.

Biehen wir — nach dieser Abschweifung — aus dem über die socialwirthschaftlichen Folgen der Gutsübertragungsverträge im Einzelnen Gesagten das Facit, so wird es dahin lauten mussen, daß die Schattenseiten dieses Instituts im Vergleich zu den Lichtseiten desselben gegenwärtig start überwiegen, zumal die letzteren nur in beschränkter und unsicherer Weise, die ersteren dagegen in viel

größerem Umfange und mit größerer Bestimmtheit zu Tage treten.

Diese Mängel scheinen auch von jeher in den betreffenden Kreisen lebhaft empfunden worden zu sein; denn bereits eine alte Bauernregel sagt: "Zieh' Dich nicht früher aus, als Du schlasen gehst", und ein viel verbreiteter Vers lautet:

"Wer seinen Kindern giebt das Brod Und selber später leidet Noth, Den schlagt mit einer Keule todt!"

In der Gegenwart werden die Gutsübertragungsverträge mit ihren Altentheilen seitens eines, mit dem Leben der ländlichen Bevölkerung wohl vertrauten Mannes "nicht zu der guten alten Sitte gerechnet, sondern als die unglücksleigste Ersindung bezeichnet, die man sich denken kann", von einem anderen als "das Widersinnigste, was man sich nur vorstellen kann" und von einem dritten "in der Mehrzahl der Fälle als unmoralisch und wirklich schölich" charafterisitrt 28).

Wenn die Gutsübertragungsverträge sich bennoch seit Jahrhunderten in Unwendung besunden haben und auch in der Gegenwart noch die weiteste Vers breitung sinden, so läßt sich das nur dadurch erklären, daß das, was durch diese Verträge vermieden werden soll — die Anwendung des gemeinen Intestaterbsrechts auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes — mit noch größeren

Nachtheilen verbunden ist, als die Gutsübertragungsverträge.

Es wird an eine Beseitigung dieser letzteren daher erst dann gedacht werden können, wenn es gelungen ist, dem bäuerlichen Erbrecht selbst eine der Natur des bäuerlichen Grundbesitzes entsprechende Form zu geben. Sine solche Resorm wird sich sowohl auf das Intestaterbrecht, als auch auf das Recht der letzwilligen Berfügungen zu erstrecken haben. Den letzteren Punkt haben wir bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit behandelt und werden auf denselben auch im weiteren Berlauf derselben noch zurückzukommen haben.

²⁸⁾ D. Boldt, Die Agrarischen Fragen ber Gegenwart, Berlin 1883, S. 167. v. Winterfeld in der Sizung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Sten. Ber. S. 18. Ueber die neuessen höchst bedauernswerthen Borgänge auf dem Gebiete der Gutsübertragungsverträge aus der Provinz Brandenburg hat im deutschen Landwirthschaftsrathe berichtet der Generalsecretär Freiherr von Canstein, vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg., 1884, Heft Nr. 2—7, S. 269.

Bunächst aber ist jetzt auf die Reform des Intestaterbrechts näher einzugehen. Bu diesem Zweck haben wir zu fragen, ob und inwiefern das Anerbenrecht den socialwirthschaftlichen Bedürfnissen des Grundbesitzes entspricht.

B. Socialwirthichaftliche Analnie bes Anerbenrechts.

Wenn wir im Nachfolgenden die Bedeutung des Anerbenrechts in der Gegenwart festzustellen suchen, so thun wir dies unter zwei Voraussetzungen, von denen die eine rechtlicher und die andere thatsächlicher Natur ift.

Die rechtliche Boraussetzung besteht darin, daß wir uns das ältere Anerbenrecht soweit modificirt benken, wie es die moderne Agrarverfassung verlangt. Bestehen die Grundsäte, auf benen diese lettere ruht, in der freien Disposition des Eigenthümers über sein Gut und in der Unterwerfung der Grundeigenthümer unter ein allen gemeinsames gleiches Recht, so wird auch das ältere Anerbenrecht, um nicht die Architettonit unserer heutigen Rechtsordnung zu ftoren, diese beiden Elemente der geltenden Agrarverfassung in sich aufnehmen muffen. Concret gesprochen wird von allen das freie Verfügungs= recht der Grundeigenthümer durch Geschäfte unter Lebenden oder auf den Todes= fall einschränkenden Bestimmungen abzusehen und das alte Zwangserbrecht consequenterweise in ein blos subsidiares Recht umzuwandeln sein, das demnach nur dann zur Anwendung gelangt, wenn von dem Erblaffer nichts anderes bestimmt ist. Auch wird das Anerbenrecht in Zukunft nicht nur für eine Kategorie von Gütern — weil eine solche sich rechtlich gar nicht mehr abgrenzen läßt — in Anwendung zu kommen haben. Endlich wird der Anerbe — dem sehr regen Sinn für Gleichheit in unserer Zeit entsprechend — in Zukunft seine Geschwister von der Succession in den Werth des Erbguts nicht mehr vollständig ausschließen dürfen, wie dies in früherer Zeit meist geschah, sondern vor diesen höchstens nur soweit zu begunftigen sein, wie die Rucksicht auf die Erhaltung des Guts in der Familie es absolut nothwendig macht. Auch wird bei der juristischen Construction dieses neueren Anerbenrechts auf die Entwicklung, welche das Erbrecht mittlerweile, namentlich in Folge der gemeinrechtlichen Gin= fluffe genommen hat, Rudficht zu nehmen sein. Namentlich wird von der Singular= succession des Anerben in das Landgut Abstand genommen werden müssen. Im Wesentlichen wird es somit darauf ankommen, folgende Rechtsgrundsätze im Erbrecht zur Geltung zu bringen:

1) daß die land= und forstwirthschaftlich benutten Güter - soweit sie nicht durch ihre Lage in der Nähe einer Stadt, durch die Berknüpfung mit einem Gewerbebetriebe u. f. w. den ländlichen Charafter eingebüßt haben oder soweit nicht letztwillig durch den Erblasser anders über sie verfügt worden ist — bei der Erbtheilung als eine Einheit behandelt werden, daß die Naturaltheilung auf dieselben nicht angewendet, sondern eine Civiltheilung in der Art bewirkt wird, daß nur einer der Erben das Gut übernimmt, während die anderen durch Geld-

antheile abgefunden werden.

2) daß, sofern der Erblasser nicht ausdrückliche Bestimmung getroffen hat oder die Erben fich nicht unter einander über den Gutsnachfolger verständigt haben, durch das Gesetz eine Auswahl unter den mehreren vorhandenen Erben getroffen und einer derselben zum Gutsübernehmer bestimmt wird,

3) daß der Werth, nach welchem das Gut in der Erbmasse zu berechnen

ist, nach einer geschwisterlichen Taxe festgestellt wird.

Dieser legteren ist der durchschnittliche Ertragswerth des Guts zu Grunde zu legen, und außerdem sind die concreten Umstände des einzelnen Falls zu berücksichtigen, damit der Anerbe die Möglichkeit erhalte, sich dauernd im Besitz des Guts zu behaupten.

4) daß eine meistbietliche oder private Beräußerung des hinterlassenen Guts behufs Liquidation der Erbschaft von den Erben nur dann verlangt werden kann, wenn keiner unter ihnen sich zur Uebernahme desselben nach der geschwister=

lichen Taxe bereit erklärt.

Die Frage, ob das dergestalt modificirte Anerbenrecht fraft Gesetzes auf die Vererbung des gesammten land= und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums (Intestaterbsolge nach Anerbenrecht) oder nur in Folge ausdrücklichen Willensacts des Sigenthümers für ein spezielles Gut Anwendung sinden soll (Spstem der Höserolle), und ebenso die andere Frage, ob das Anerbenrecht durch die Reichs= oder die Landesgesetzgebung zu regeln, sowie ob seine Anewendung auf das ganze Gebiet des Deutschen Reichs resp. eines einzelnen Staats auszudehnen oder auf einzelne Theile des Reichs oder der Einzelstaaten zu beschränken ist, sowie einige andere Fragen von mehr nebensächlicher Bedeutung stellen wir hier zunächst außer Discussision, indem wir erst in den nächsten Abschnitten dieser Arbeit außer Discussion, indem werden.

Was die thatsächlichen Voraussetzungen für unsere Untersuchung betrifft, so

haben wir hier zwei verschiedene Gruppen von Ländern zu unterscheiden.

T

Fassen wir zunächst die erste dieser Gruppen ins Auge.

In derselben prävaliren entweder die bäuerlichen Einzelhöfe und geschlossenen Ritterquiter, wie in einem Theil des deutschen Nordwestens und Sudostens, oder find doch bei dorfweiser Ansiedelung die bäuerlichen Sufen und größeren Büter gut arrondirt, wie in einem großen Theil des Nordostens und in einzelnen Gegenden des Südens. Die Ländereien dieser Güter pflegen eine günftige Lage zum Wirthschaftshof zu haben und die Gebäude sowie die sonstigen Pertinenzen der Größe dieser Güter zweckmäßig angepaßt zu sein. Es bilden mithin diese Güter Besitz- und zugleich Wirthschaftseinheiten, die nicht ohne Schaden für ihre Besitzer und die gesammte Bolkswirthschaft zerstückelt oder anderen Guts= complexen eingefügt werden können. Da mit solchen Beränderungen in den Gütergrößen immer mehr oder minder große Verluste an Capital und Arbeits= traft verbunden sind, so ist die Erhaltung des vorhandenen Bestands der Güter um so erwünschter, je besser arrondirt dieselben sind, je harmonischer das Berhältniß der Gutsgebäude zur Gutsgröße ist und je seltener durchgreisende Ver= änderungen im Wirthschaftsbetriebe möglich sind. Die letztere Eigenart zeichnet namentlich die Güter von geringerer Bodenfruchtbarkeit, wie die Güter von ungünstiger klimatischer Lage und endlich die Güter inmitten einer relativ niedrigen Gesammtcultur aus.

Findet sich in der Bevölkerung dieser Länder zugleich ein lebhafter und ftarker Familiensinn vor, so wird derselbe darauf gerichtet sein, die Güter bei

ihrer Bererbung ungetheilt in der Familie zu erhalten.

Unter solchen Verhältnissen wird das Anerbenrecht, indem es die Erhaltung der Güter in der Familie und damit zugleich ihre Erhaltung in den vorshandenen Größenverhältnissen befördert, der Gesammtheit einen nicht unwesentslichen Dienst leisten. Es wird dasselbe daher in solchen Gegenden unzweiselhaft dem gemeinen Recht vorzuziehen sein, das sowohl auf die Verdrängung des Grundeigenthums aus der Familie als auch auf die Veränderung seiner Größenverhältnisse langsam aber sicher hinwirkt. Die erforderlichen Belege für das eben Gesagte haben wir bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit beisgebracht und werden dieselben weiter unten noch durch neues Material ergänzen.

Wenn diese günstigen Folgen des Anerbenrechts auch allgemein anerkannt sind, so wird gegen dasselbe doch eingewendet, daß es auch wieder für die Volkswirthschaft und das Familienleben verderbliche Seiten besitze und daß diese letzteren die günstigen Folgen überwiegen. Zugleich nehmen die Gegner diese Instituts an, daß die Erhaltung des Familienbesitzes und der bestehenden Vertheilung des Grundeigenthums sich auch auf anderem Wege und durch

andere Mittel als durch das Anerbenrecht erreichen lasse.

Prüsen wir nun zuerst, ob die letztere Annahme richtig ist, und sodann, wenn sich herausstellen sollte, daß sie eine irrthümliche ist, ob die behaupteten ungünstigen Folgen des Anerbenrechts wirklich von so großer Tragweite sind, wie behauptet wird.

Es wird von manchen Seiten zwar zugegeben, daß es wünschenswerth sei, die vorhandenen Güter möglichst ungetheilt in derselben Familie von einer Generation auf die andere übergehen zu lassen, aber zugleich geleugnet, daß es

zu diesem Zweck des Anerbenrechts bedürfe.

Bielmehr könne dieser Zweck bereits erreicht werden durch eine Bestimmung, wie sie früher im oldenburgischen Jeverlande galt, daß nämlich die Landsgüter bei Erbtheilungen nach vorhergegangener Taxirung unter den Erben "als ein Ganzes aufgesetzt", und erst wenn das Taxat von keinem der Erben geboten wurde, als ungetheiltes Ganzes zum öffentlichen Verkauf gebracht werden mußte.

Eine solche Bestimmung mürde eine partielle rechtliche Gebundenheit der Grunderbstellen enthalten. Damit wäre aber ein tieserer Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Grundbesitzers gegeben, als er durch das mit der freiesten Dispositionsbesugniß vereinbare moderne Anerbenrecht verlangt wird. Besämpst man das letztere aus Gründen der Rechtsgleichheit, so sprechen gegen den obigen Borschlag die von der Gegenwart nicht minder hoch gehaltenen Rücksichten auf die Freiheit des Berkehrs. Auch würde das vorgeschlagene Expediens das Grundeigenthum wohl vor der Zerstückelung im Erdwege, nicht aber auch vor dem häusigen Uebergang in fremde Hände schwege, nicht aber auch vor dem häusigen Uebergang in fremde Hände schwege, während die Aufgabe des Anerbenrechts doch darin besteht, nicht nur auf die ungetheilte Erhaltung der vorhandenen Güter, sondern speziell auch auf die Erhaltung derselben in der Familie, der sie angehören, hinzuwirken.

Ein anderer Weg, auf dem man den obigen Zweck erreichen zu können meint, soll sodann in einer kräftigen Vererbungssitte bestehen, welche angeblich die etwaigen Mängel des gemeinen sowohl wie des demselben nachgebildeten preußischen, sächsischen, österreichischen und französischen Erbrechts in freiester Weise zu corrigiren im Stande sei. Dieser in freier und individueller Weise, namentlich in den Gutsübertragungsverträgen, den letztwilligen Verfügungen und

den Auseinandersetzungen unter den Miterben sich geltend machenden Sitte werden

im Bergleich mit dem Anerbenrecht folgende Borzüge nachgerühmt:

Sie werde den ebenso mannigfaltigen wie rasch wechselnden Verhältnissen bes Lebens durch individuelle Anschmiegung an die Bedingungen bes einzelnen Falls beffer gerecht, als das nur auf Durchschnittsverhältnisse berechnete und daher schablonenhafte Gesetz. Etwaige Ungleichheiten bei der Vertheilung des Nachlasses, welche im Interesse der Erhaltung des Familienbesites auf Grund folder Sitte durch väterliche Anordnungen begründet werden, decke ferner die sowohl in den lettwilligen Berfügungen wie in den Gutsübertragungsvertragen zu Tage tretende Autorität des Familienvaters. Und vollends Ungleichheiten, die durch die Auseinandersetzungen unter den Erben fanctionirt werden, pflegen von den Zurudgesetten niemals als ungerecht empfunden zu werden, weil sie ein freiwillig gebrachtes Opfer ber Miterben an den das Gut übernehmenden Erben enthalten. Dafür, daß die den Grundbesitz in der Familie erhaltende Vererbungssitte auch in der Gegenwart noch bei geltendem gemeinen Erbrecht eine sehr verbreitete und zugleich starke ist, beruft man sich auf die große Berbreitung der bäuerlichen Gutsübertragungsverträge, ferner auf die hier und da auch in bäuerlichen Areisen vorkommenden letztwilligen Verfügungen und endlich auf das in manchen Gegenden vorhandene Bestreben ber Erben, den väterlichen Grundbesitz durch zweckmäßige Vereinbarungen über die Nachlaßregulirung in der Kamilie zu erhalten.

Behufs Untersuchung des Verhältnisses, das zwischen dem Intestaterbrecht und der Erbrechtssitte besteht, haben wir zu unterscheiden, ob dieses Verhältnissein solches ist, daß die Sitte, unter Festhaltung an dem dem Gesetzestechte zu Grund liegenden Gedanken, denselben den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles nur besser anzupassen, sucht, oder ob die Sitte in Widerspruch zu dem geschriebenen Recht tritt, dergestalt, daß sie den im Intestaterbrecht enthaltenen

Tendenzen entgegenzuwirken bestrebt ift.

Im ersteren Fall, der z. B. überall dort eintritt, wo das Anerbenrecht ab intestato gilt und die Gutsübertragungsverträge, die letztwilligen Verfügungen u. s. w. nur benutzt werden, um dasselbe an den concreten einzelnen Fall anzupassen, wird die Vererbungssitte als willtommenes Complement des geltenden Intestaterbrechts begrüßt werden können.

Dagegen wird das Urtheil im zweiten Fall anders lauten.

Hier wird es zunächst als abnorm bezeichnet werden muffen, daß das geltende Gesetz und die Sitte sich gegenseitig befehden und daß die Sitte die Anwendung des Gesetzes auszuschließen sucht, indem sie sich an die Stelle desfelben setzt.

Abnorm ist dieser Zustand, weil er den für die Normirung des Intestaterbrechts wichtigsten Grundsat, daß dasselbe den präsumtiven Willen der Erblasser aussprechen soll, aufs Gröbste verletzt und dadurch das Rechtsbewußtsein empfindlich fränkt.

Denn muß es nicht eine Berwirrung aller Rechtsbegriffe herbeiführen, wenn z. B. in der Provinz Brandenburg 29) die Eltern, Vormünder und die Gerichte

²⁹⁾ Struckmann in der Sigung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Sten. Ber. S. 28.

darin überein kommen, daß das dort geltende Pflichttheilsrecht nicht zu beobachten sei, indem Verträge geschlossen und von den Vormündern und Richtern genehmigt werden, denen vom Rechtsstandpunkt die Genehmigung eigentlich versagt werden müßte?

Sodann wird daran zu erinnern sein, daß nicht alle Formen, in denen die bäuerliche Vererbungssitte zu Tage tritt, vor der Kritik Stich halten, wie wir oben speziell für die Gutsübertragungsverträge nachgewiesen haben. Es ist

demnach deren Fortbestand durchaus nicht unbedingt wünschenswerth.

Aber, so könnte man sagen, wenn die bäuerliche Bererbungssitte in denjenigen Formen, in benen sie aus bem Mittelalter auf uns gekommen ift, auch ernsten Bedenken ausgesetzt ist, so wird sich eine andere, unserer Zeit mehr entsprechende Form für das noch heute vorhandene Bestreben, den Grundbesitz ungetheilt und unüberlaftet in der Familie zu erhalten, einstellen. Un die Stelle der Gutzübertragungsverträge werden namentlich die letztwilligen Verfügungen treten. Und wenn der Bauernstand im Allgemeinen auch bisher eine große Abneigung gegen diese lettere Rechtsform an den Tag gelegt hat, so läßt sich doch erwarten, daß er in demselben Maße, wie sein Gesichtstreis sich erweitert und seine Bildung zunimmt, diese Abneigung ablegen werde. Und in der That ift namentlich in unseren gesetzgebenden Rörperschaften wiederholt auf diesen Ausweg hingewiesen worden. Man braucht sich nicht gegen die Thatsache zu verschließen, so wird bei dieser Gelegenheit argumentirt, daß das gemeine Intestaterbrecht ungunftige Folgen für Die Grundeigenthumsvertheilung haben kann, und wird sich doch damit beruhigen können, daß auch der Bauernstand in Butunft, ebenso wie die anderen Stande bisher, Diefen schlimmen Folgen durch rechtzeitig getroffene lettwillige Berfügungen vorzubeugen miffen werbe.

Indeß leidet diese Argumentation an zwei Fehlern:

1) daß sie die Abnormität und Unhaltbarkeit eines dauernden Widerspruchs

zwischen Recht und Sitte nicht recht würdigt,

2) daß sie das Beharrungsvermögen des Bauernstands und die Festigkeit der Formen, in denen sich seine Sitte äußert, unterschätzt; denn ehe die erwünschte Veränderung in der Sitte wirklich eintritt, kann bereits ein nicht zu

verbessernder Schaden angerichtet sein,

3) daß sie die letztwilligen Verfügungen für genügend hält, um die schlimmen Folgen des gemeinen u. s. w. Intestaterbrechts zu paralhsiren. Diese Annahme scheint uns namentlich durch die Erfahrung, daß auch die mittleren und höheren Stände, wenn ihre Güter nicht einem singulären Erbrecht (Lehns-, Stammguts- und Fideicommißerbfolge), sondern dem gemeinen u. s. w. Erbrecht unterworfen sind, sich nur schwer im dauernden Besitz derselben zu erhalten vermögen, als eine irrthümliche erwiesen zu sein. Was aber den dem Bauernstand an Bildung, Rührigkeit und zum Theil auch an Capitalbesitz überlegenen Ständen nicht gelingt, wird dem Bauernstande — selbst wenn er sich in Zukunst zur Errichtung von Testamenten in größerem Umsange als bisher entschließen sollte — erst recht nicht gelingen.

Und hiermit sind wir bei der Boraussetzung angelangt, von der die ganze obige Argumentation ausgeht, daß nämlich durch die bäuerliche Bererbungssitte der Grundbesitz auf die Dauer eben so sicher ungetheilt in der Familie erhalten

werden kann, wie durch das Anerbenrecht.

Dieselbe darf nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Was zunächst die Länder des Code civil betrifft, so ist bereits wiedersholt hervorgehoben worden, daß die Geltendmachung einer Sitte, welche das mit der Präcision eines mechanischen Instruments auf die Zerstückelung des Grundeigenthums hinwirkende Intestaterbrecht paralysiren soll, hier mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpsen hat. Sie vermag sich daher auch nicht auf dem Wege des partage d'ascendants ou anticipé und der Cheverträge mit terselben Leichtigkeit durchzusehen wie in den Ländern des deutschen Rechts³⁰).

Wie unzureichend diese Sitte sich in Frankreich erweist, um den bäuerlichen Grundbesitz vor dem Zerfallen in Staub zu schützen, zeigt die immer größere Berbreitung, welche dem Zweikinderspstem dort gegeben worden ist, indem in diesem allein ein wirksames Mittel zur Verhütung unhaltbarer Agrarzustände allgemein

erblickt wird.

Und in Deutschland haben wir uns daran zu erinnern, daß der Kampf mit dem Intestaterbrecht erst verhältnißmäßig neuen Datums ist. Denn erst seit der Reception des gemeinen Rechts, seit den neueren Codissicationen, namentlich aber seit Begründung der modernen Agrarversassung kann von einem solchen Kampf die Rede sein, indem bis dahin die gegenwärtige Sitte am Recht viels

mehr eine Stütze als einen zu befämpfenden Wegner fand.

Eine Zeit lang wird sich die alte Vererbungssitte trot des veränderten Erbrechts wohl noch erhalten. Aber auf die Dauer ist dieser Zustand, daß das geschriebene Recht und die Vererbungssitte einander nicht decken, doch un-haltbar. Entweder wird die Sitte das geschriebene Recht verdrängen, indem sie eine entsprechendere Rechtssorm sindet, oder es wird, sosen diese nicht geschieht, die Sitte allmälich von dem widersprechenden Rechte abgeschwächt und schließlich vollständig beseitigt werden. Diese letztere Eventualität steht überall dort mit Sicherheit zu erwarten, wo der Gesetzgeber das sich in der praeter und contra legem erhaltenden Sitte gestend machende socialwirthschaftliche Bedürsniß und die nach äußerem Ausdruck ringende Volksüberzeugung nicht rechtzeitig zu erstennen und zu berücksichtigen weiß.

"In dem zäh fortgesetzten Kampf zwischen Landrecht einer= und Bauernrecht sowie Bauernsitte andererseits", sagt Bluntschli³¹) tressend, "wird zuletzt
doch die letztere unterliegen, weil jenes dem Sonderinteresse und dem Eigennutz der zurückgesetzten Miterben zu Gute kommt und, sobald diese nur ernstlich
wollen, auch Geltung erlangt." Ja selbst wenn aus den betressenden bäuerlichen Kreisen gegen die bäuerliche Bererbungssitte kein Widerspruch erfolgt, so wirkt
der Einsluß der Bormundschafts= und Obervormundschaftsbehörden langsam aber
sicher auf die Zersetzung dieser Sitte hin. So ist denn nach einem Ausspruch
Helserichs "die Sitte, wo sie sich in Widerspruch zu dem bestehenden Recht
setzt, allen Ersahrungen nach kein absolutes Hinderniß für die Anwendung des
letzteren, sondern hat nur eine ausschlichende Wirkung und verliert einmal gebrochen mit jedem Tage an Widerstandskraft", und "das, was das Gesetz als
Regel aussteltt — in unserem Fall also das Intestaterbrecht — muß, wenn

³⁰⁾ Leplay, La réforme sociale Bb. 1 S. 75. Petersen in den Berzhandlungen des 14. deutschen Juristentags, Bb. 2 S. 63.
31) Bluntschli in der Gegenwart, J. 1879 Nr. 33.

es auch dem Einzelnen die Freiheit läßt, seinen anders gearteten Willen an die Stelle der gesetzlichen Bestimmung zu setzen, am Ende immer die Entscheidung geben: das Recht des Gesetzluchs wird am Ende auch Recht des Volks 32).

Und daß sich die ältere Bererbungssitte auch bei uns in der Richtung des geschriebenen Intestaterbrechts verändert, wird von allen Seiten bestätigt 33).

Wie stark auch noch in einigen Gegenden namentlich Norddeutschlands das Streben, den bäuerlichen Grundbesitz, gegen die Dispositionen des geltenden Intestaterbrechts, in der Familie zu erhalten, sein mag, so wird doch zugleich constatirt, daß dieses Streben je länger um so mehr im Abnehmen begriffen sei, wie es denn thatsächlich in einem Theil Deutschlands, namentlich in Südwestdeutschland, wo das gemeine Erbrecht längere Zeit in Kraft ist als in Norddeutschland, bereits größtentheils verschwunden ist.

In noch viel höherem Grade als für das bäuerliche Grundeigenthum hat sich die dem Familienbesits seindliche Richtung des gemeinen und des demsselben nachgebildeten Intestaterbrechts für das größere Grundeigenthum—
soweit dasselbe weder Fideicommiß noch Leben ist — durchzusetzen vermocht.

So wird aus der Provinz Brandenburg berichtet ³⁴), daß die allodialen Rittergüter hier nur selten an die dritte Generation derselben Familie zu ge-langen pflegen. In einem Kreise dieser Provinz befindet sich von 22 Gütern, die bereits seit dem 30 jährigen Kriege Alode sind, nur ein einziges in der dritten Generation derselben Familie und den Wahlverbänden zum Herrenhause gehören nur zwei Güter, welche sich etwas über 50 Jahre in der Familie ihrer gegenwärtigen Besitzer besinden, an. Dagegen ist der Lehnsbesitz hier zum größten Theil unverschuldet geblieben und hat sich in den Familien erhalten; aber auch ihm droht mit der Alodissication das Schicksal der Alodialgüter.

Dieses Resultat wird in seiner allgemeinen Giltigkeit auch dadurch nicht erschüttert, daß erwiesenermaßen in den hauptsächlich vom friesischen Bolksstamme bewohnten Marschgegenden an der Nordsee (Hannover, Schleswig-Holstein, Oldenburg) die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums und das gleiche Erbrecht (zum Theil mit Begünstigung der Männer vor den Frauen) seit Jahrhunderten gegolten hat und daß sich die Bauerngüter tropdem dort nicht nur ungetheilt in den Familien erhalten haben, sondern theilweise sogar — wie Hansteilt in den Familien erhalten haben, sondern theilweise sogar — wie Hansteilt in zeinige dieser Gegenden nachweist — eine Tendenz zur Bergrößerung zeigen. Denn hier liegen exceptionelle Berhältnisse vor, die gleichsam mit einer Art Naturnothwendigkeit das obige Resultat herbeisührten. Alle diese Marschwirthschaften nämlich, mögen sie nun Körner= oder Fettweidewirthschaften sein, gedeihen nur auf großen arrondirten Bauerngütern. Nur auf solchen nämlich hat der Besitzer freie Hand, die Relation des Ackerbaus zur Biehwirthschaft nach dem Wechsel der äußeren Umstände, namentlich nach dem jeweiligen Stande der Getreide= und

³²⁾ Helferich in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1853 S. 202, 1854 S. 142. Leplah, La résorme sociale I S. 375.
33) Als Beweis für den harten Stand, den die Sitte hat, um sich im Wider-

³³⁾ Als Beweis für den harten Stand, den die Sitte hat, um sich im Widersspruch zu dem Recht zu behaupten, führt neuerdings Helferich ein draftisches Beispiel an in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Bereins in Bahern, November 1883, S. 223.

³⁴⁾ v. Winterfeld-Mendin in der Sigung bes Herrenhauses vom 11. Januar 1883, Sten. Ber. S. 18.

³⁵⁾ hanssen, Agrarhistorische Untersuchungen, Leipzig 1880, S. 248.

Biehpreise, zu ändern. Was speziell die Körnerwirthschaften betrifft, so rentiren fie nur in der Hand wohlhabender Bauern, weil fie eines fehr großen Betriebs= capitals bedürfen. Denn die Bestellung des Bodens ist hier besonders schwierig und kostspielig. Es bedarf eines starken Gespanns - 6 bis 8 Pferde vor dem Bfluge —, um die Brache wiederholt zu pflügen und einer großen Bahl von Arbeitern und Zugkräften, um die rechte Zeit für die landwirthschaftlichen Arbeiten abzupaffen und rasch zu benuten, da der durch Regen erweichte Klai ebenso schwer wie der ausgetrocknete, ziegelartig verhärtete zu behandeln ist. Dazu kommt der hohe Lohn der Leute, welcher ebensosehr in klimatischen Verhältniffen, wie in eingewurzelten Lebensgewohnheiten begründet ist. forbiren denn die Haushaltungs= und Betriebstoften einen unverhältnißmäßig großen Theil der Bruttoeinnahme und machen das Wirthschaften hier nur großen und wohlhabenden bäuerlichen Grundbesitzern möglich. Aehnliches gilt auch von den Fettviehwirthschaften, indem die Fettgrasung auf dem Ankauf magerer Ochsen im Frühjahr beruht und für die kleinen und unbemittelten Landwirthe zu ristant ift. Denn die Preise für Fettvieh im Berbst verwerthen die Beide nicht immer hinlänglich, wenn die Ankaufspreise für das magere Bieh im Frühling unverhältnismäßig hoch waren. Dazu kommt der stolze Sinn einer behäbigen Bauernschaft, der dahin führt, daß die Kinder, wenn sie nicht den ganzen elterlichen Hof besitzen und die Lebensweise der Eltern auf demselben fortführen können, lieber ihren Antheil in Geld nehmen, um damit etwas anderes zu unternehmen, sei es nun, daß sie eine reiche Erbtochter heirathen ober eine Lohnende städtische Hantirung ergreifen. Ferner befähigen die bereits früh in diese Gegenden eingedrungene Geldwirthschaft und die hierdurch gewonnene Gewandtheit im Gebrauch des Geldes sowie die großen Summen, welche jährlich in Umfatz gelangen, die Marschbauern zur Auszahlung beträchtlicher Erbantheile an ihre Geschwifter. Endlich wird die Naturaltheilung in Diesen Gegenden bisweilen auch durch fiel= und beichrechtliche Berhältnisse ausgeschlossen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in der alt-würtembergischen Gemeinde Kornwestheim³⁶). In dieser Gemeinde, die nur zwei Stunden von der Hauptstadt Stuttgart und eine Stunde von der Stadt Ludwigsburg entsernt liegt und in deren Umgebung die weitgehendste Theilung des Grundeigenthums herrschend ist, hat sich ausnahmsweise der größere bäuerliche Grundbesitz in be= beutendem Umfange erhalten. Es wird das auf das Standesehrgefühl und eine Reihe moralischer Botenzen zurückgeführt, welche die wohlhabende Bauernschaft davon zurückhalten, durch weitere Theilung ihres Grundbesitzes die sichere Unterlage ihrer Eriftenz zu gefährden. Diese ungetheilte Erhaltung des Besitzes ift mit vielen Opfern und Entsagungen verbunden und nur möglich, weil die meisten Nachkommen ber Bauern es vorziehen, fern von der Beimath ihr Glud zu versuchen, statt zu Sause auf die Stufe eines Dienstboten herabzusinken. Die Bermögenszustände der Gemeinde gehören zu den befferen, indem etwa 1 3

der Bewohner bemittelt ift und sich im Orte keine Bettler finden.

Ein Beispiel dafür, daß der Grundbesitz sich, trot der Geltung bes französischen Intestaterbrechts, ungetheilt in der Familie erhalten kann, sindet

³⁶⁾ Würtembergische Jahrbücher, Jahrgang 1881, Th. 1 Hälfte 1, S. 137, 157, 159.

sich auf der zur baprischen Rheinpfalz gehörigen Sidinger Höhe 37). Es ist das der breite Landrücken des füdlich von Landstuhl gelegenen 450-500 Meter hohen Gebirges. Doch auch hier ist die Erhaltung der größeren Bauerngüter durch die natürlichen Verhältnisse und die Art der Bewirthschaftung dieser Güter bedingt. Die großen Entfernungen vieler Aecker vom Dorfe und der Umstand, daß dieselben oft an steilen Abhängen liegen und nur auf steilen steinigen Wegen zu erreichen sind, lassen die Bewirthschaftung mit Rindvieh nicht zu, nöthigen vielmehr zum Halten von Pferden. Auch der Mangel an einem größeren Wiesencomplex steht einer ausgedehnten Rindviehzucht im Wege. Es werden daher Getreide und Rohl, in größerem Umfange namentlich Kartoffeln gebaut. Von den größeren Grundbesitzern wird die Branntweinbrennerei betrieben. Ferner halten sich die Bauern gemeinschaftlich Schafheerben berart, daß sich die ben Einzelnen treffende Bahl von Schafen nach der Größe des Grundbesites richtet: auf diese Beise werden die vielen an steilen hängen liegenden Dedungen ausgenutt. In fast allen Hochgemeinden herrscht ferner der Flurzwang vor, da die Schafheerde bei diesem leicht geweidet werden kann. Der größere Besitz wird hier aber namentlich dadurch zur Nothwendigkeit, daß die Rentabilität des Ackerbaus auf der Höhe gewissermaßen Glückssache ist, indem die Rohlernte den Reingewinn des Bauern bestimmt. Gerath der Kohl nicht, so bleibt dem Bauer zur Steuer und Zinszahlung, zu Anschaffungen, Ersparnissen u. f. w. nichts übrig, weil alles andere in der Wirthschaft aufgeht.

Alle diese Beispiele beweisen jedoch nicht, was sie beweisen sollen, daß sich nämlich trotz der Geltung des gemeinen oder eines demselben verwandten Erbrechts ein größerer spannfähiger bäuerlicher Grundbesitz auf die Dauer überall erhalten könne^{37 a}). Denn die angeführten Beispiele bilden nur Ausenahmen von der Regel, Ausnahmen, deren natürliche und sittliche Boraussetzungen sich nur selten vorsinden.

Ein weiteres Mittel, durch welches das durch das Anerbenrecht ins Auge gesaßte Ziel sich angeblich auch ohne dasselbe erreichen lassen soll, besteht in der Abänderung der gegenwärtigen Verschuldungsform des Erundbesitzes oder doch wenigstens in einer gründlichen Reorganisation des ländlichen Grundcredits.

Es wird nämlich von einigen hervorragenden Schriftstellern zugegeben, daß bei der heutigen Verschuldungsform des Grundbesitzes wie bei der bestehenden mangelhaften Organisation des Grundcredits das gemeine Erbrecht nothwendig zu einer unwirthschaftlichen Zerstückelung oder zu einer Ueberschuldung des Grundeigenthums hinführe. Aus dieser Thatsache wird dann aber nicht der Schluß gezogen, daß das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht zu ersetzen sei, und zwar deshalb nicht, weil damit eine ungleiche Behandlung der Geschwister verbunden wäre, die man vermeiden will, sondern daß die gegenwärtige Vers

³⁷⁾ Petersen in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 243, 245.
37 a) Auch von Zuns, Einiges über Rodbertus, Berlin 1883, S. 2, der neuerdings u. A. die Wirkungen des Erbrechts auf die Vertheilung des Grundbestiges einer scharssinnigen Untersuchung unterzogen hat, deren kritischer Theil jedoch nicht immer von Mitverständnissen frei geblieben ist, werden die oben geschilderten Folgen des gemeinen Erdrechts für den Fall einer rapiden Vermehrung der grundbesigenden Bevölkerung zugegeben.

schuldungsform des Grundbesitzes zu andern oder doch der Grundcredit besser zu organisiren sei.

Erstere Ansicht wird namentlich durch Robbertus=3agegow37b)

vertreten.

Diefelbe hangt mit feiner Auffaffung ber Natur bes Grundbefiges aufs Engfte zusammen.

Der Grundbesit ist ihm nämlich ein Rentenfonds, weil er nur Rente

abwirft und sich seinem Werthe nach nicht umfett.

Tennoch wird derselbe aber bei allen Rechtsgeschäften als Capital behandelt, und zwar geschieht dies in der Weise, daß man die Grundrente nach dem landesüblichen Zinssuß capitalisirt. Dadurch verändert sich der Capitalwerth des Grundbesitzes entgegengesetzt den Schwankungen des Zinssußes. Während das mobile Capital, das sich seinem Werthe nach beständig

Während das mobile Capital, das sich seinem Werthe nach beständig erneuert und umsetzt, von den Veränderungen des Zinssußes unverändert bleibt, unterliegt der Grundwerth durch die Variationen des Zinssußes den größten

Schwankungen.

Durch diese Bariationen des Zinssußes erhalten die Grundeigenthümer entweder unverdiente Gewinne oder sie erleiden unverschuldete Verluste, mit einem Wort, es wird der Grundbesitz zu einem Speculationsobjecte.

Besonders erheblich für den Grundbesitzer wird die Verschuldung des

Grundbesitzes in der Form der kundbaren Capitalschuld.

Hinsichtlich der Folgen, welche die Verschuldung des Grundbesitzes nach dem Capitalprincip namentlich für denjenigen, welcher dasselbe im Erbwege über=

nimmt, nach sich zieht, äußert sich Rodbertus folgendermaßen.

Was die Besitzveränderungen durch Erbfall anbelangt, sagt er, so sind Erben eines Grundstuds eben Erben eines Grundstücks und feines Capitals. Sie haben in dem Grundstud nur ein Grundstud zu theilen und nichts Underes. Eine foldze Theilung kann reell aber auch ideell, nach dem Werthe, erfolgen. Wenn die Erben es verlangten, mußte fie eigentlich immer reell erfolgen. Aber Die Theilung wird ihnen selten conveniren. Es bleibt also nur die ideelle Theilung, die Theilung nach dem Werthe des Grundstücks. Allein doch nur nach dem mirtlichen Werthe eines Grundstück. Was murben mir fagen, menn Erben verlangen wollten, daß das Grundstück zu einem höheren Werthe, als es besitzt, getheilt werde? Wir würden doch wirklich dieses Verlangen abnorm finden. Aber noch abnormer ift es, daß das Grundstück nach einem anders= artigen Werth als es wirklich besitzt, getheilt werden soll. Grundstück hat, als ein bloger Rentenfonds, nur Ertragswerth, aber feinen Capitalwerth. — Noch mehr! Wenn ein Grundstück bei einer Erbtheilung als Capitalwerth getheilt wird, so wird es nicht blos nach einem Werthe getheilt, den es überhaupt nicht besitzt, sondern zugleich nach einem solchen, dessen Betrag — in Folge Des variabeln Mediums, mittels beffen das Grundstud "capi= talisirt" wird — auch noch Gewinn= und Verlustchancen unterstellt ist. Es

³⁷ b) Robbertus=Jagehow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2 Bde., Jena 1868—69, bes. Th. II S. 72 ff. Th. Rozak, Robbertus=Jagehows socialökonomische Anslichten, Jena 1882, insbes. S. 256—315.

kommt nicht blos ein falscher Werth, es kommt ber gefälschte auch noch als Spielwerth zur Theilung. Dann wird also, wenn der Annehmer des Grundstücks dieses Grundstück für die von ihm abzutretenden Theile obligirt, der Grundbesitz nicht blos als Capital, also in Erbfällen, als Etwas, mas er nicht ist, sondern außerdem auch noch für Spielschulden obligirt. dem Annehmer immerhin erlaubt sein, wenn er die Mittel dazu hat, wirkliches Capital für die ihm von den Miterben überlassenen Grundbesitztheile hinzu= geben — das Berhältniß ift dann gelöft, die Spielschuld berichtigt, der Grundbesits bleibt frei —: aber nimmermehr dürfen Wirthschafts= oder Rechtspolitik dulden, daß der Grundbesitz des Landes, wenn er für diese Theile obligirt bleiben foll, dafür als etwas Anderes obligirt werde, als was er ist, und noch weniger darf die Staatskunst dulden, daß er in solchem Anderen auch sogar noch für Spielschulden obligirt werden dürfe.

Nach diefer Kritik der gegenwärtigen Berschuldungsform des Grund-

besitzes macht Rodbertus folgende Vorschläge für eine Reform derselben.

Es foll in Zukunft die Abschätzung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes nur nach dem Ertragswerth oder Rentengrundwerth d. h. nach dem Renten= betrage, den derfelbe abwirft, erfolgen. Dieser Rentengrundwerth ift allen ben Grundbesit betreffenden Rechtsgeschäften zu Grunde zu legen: dem Berkauf, der Verschuldung, der Bererbung u. s. w.

Insbesondere sollen Miterben in Zukunft nur Anspruch haben auf einen ihrer Erbquote entsprechenden Rentenantheil, der auf dem Grundbesitz haften

bleibt (immermährende Rentenabfindung) 37 c).

Alle den Grundbesitz dinglich belastenden Obligationen sollen selbständige

Rentenobligationen und die urkundliche Form dafür der Rentenbrief sein.

Diese Rentenbriese würden in zwei Arten zerfallen, in 1) die Landrenten= briefe, welche in Inhaberform und unter solidarischer Haftung des gesammten Grundbesitzes des Landes ausgestellt werden und bis zur Höhe des behufs Grundsteuer eingeschätzten Reinertrags reichen dürfen,

2) die nach den Landbriefen eingetragenen Gutsrentenbriefe, welche den bis= herigen Individualhypotheken entsprechen und nur in dem betreffenden Gute ihre

Sicherheit finden.

Endlich soll nach Durchführung des Rentenprincips der Grundbesitz nach wie vor so frei vererbt, so oft verkauft, so hoch verschuldet, so viel parcellirt und so unbeschränkt bewirthschaftet werden, wie es dem Grundeigenthümer beliebt.

In einer speziell dem Erbrecht gewidmeten Schrift führt Schumacher 37 d) den Gedanken von Rodbertus näher aus. Wie Rodbertus, so hält auch Schuhmacher an dem gleichen Erbrecht fest und hofft durch Adoptirung bes Rentenprincips den bisher nur durch das Anerbenrecht mit Boraus erreichten Zweck zu erreichen. "Sobald man das Capitalisationsprincip gänzlich verläßt, das Rentenprincip adoptirt und nach Anleitung der von Robbertus gemachten

1871. **S**. 39. **40**.

³⁷c) Zu den Bertretern des Rentenprincips gehören außer Rodbertus und Schumacher noch Ab. Wagner, Freih. v. Vogelsang, R. Meyer, R. v. Oven, Holbs-Alt-Marrin, v. Schorlemer:Alft, G. Rahinger, E. Jäger u. A. m. 37 d) Schumacher, Grunderbrecht im Lichte bes Rentenprincips, Rostock

Borschläge mit demselben einen naturgemäßen Zustand für die landwirthschaft= lichen Creditverhältnisse eintreten läßt, dann werden beide Zwecke, nämlich gleiches Erbrecht und Erhaltung bes landwirthschaftlichen Grundbesitzes in der Familie, am vollkommensten erfüllt." Dit dem Rufe: "Also weg mit Capitalisationsprincip und Grunderbrecht — dafür gleiches Erbrecht und Rentenprincip" schließt Schumacher seine Arbeit.

Wenn wir auch die großartige Conception des Rodbertus'schen Reform= gedankens bewundern und seinen energischen Hinweis auf die eigenartige Natur des Grundbesitzes für verdienstvoll halten, so erscheint uns doch der von Rodbertus entwickelte Plan, welcher auf die Behandlung des Grundbesitzes nach dem Rentenprincip gerichtet ist, weder als wirthschaftspolitisch zwedmäßig noch als prattisch burchführbar 37 e).

Die Begründung diefer negativen Stellung zu ber von Rodbertus geplanten Reform findet der Lefer in den scharffinnigen Untersuchungen von Beder, Conrad, Rnies und Zuns. Entsprechend ber uns gestellten speziellen Aufgabe muffen wir uns hier darauf beschränken, im Anschluß an die obigen Kritiker den Nachweis zu führen, daß, selbst wenn es gelänge, die Absindungen der Miterben nach dem Rentenprincip zu effectuiren, beim Fortbestehen des gemeinen Erbrechts die ungetheilte Erhaltung des Familienbesitzes doch nicht so voll= ftändig gesichert ware, wie beim Fortbestehen des Capitalisationsprincips, wenn das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht erset würde.

Bu diesem Zweck wenden wir uns zunächst gegen die von Rodbertus aufgestellte Behauptung, daß bei dem gegenwärtig geltenden gemeinen und landrechtlichen Erbrechte die reelle Theilung des Nachlafgrundstücks zwar von den Erben immer verlangt werden könne, ihnen aber felten conveniren werde, indem diese Behauptung zwar im Allgemeinen für die Rittergüter, nicht aber in gleichem Mage für die Bauerngüter zutrifft. Auch ift nicht ausgeschlossen, daß die Gewohnheit der Naturaltheilung in Zufunft einen größeren Umfang annehme, als sie gegenwärtig besitzt. Ja wir werden zu zeigen haben, daß die Durchführung des Rodbertus'schen Plans die Naturaltheilung wesent= lich fördern würde.

Wäre die Abfindung der Miterben durch Rente, statt wie bisher durch Capital, eingeführt, so würde diese Verschuldungsform, wie Conrad 37 f), dem wir die meisten gegen den Rodbertus'schen Plan einer Abfindung der Miterben durch Renten angeführten Argumente entnehmen, richtig bemerkt, bei steigendem Zinsfuß allerdings von Vortheil für den Uebernehmer des Guts, zugleich aber wieder von Nachtheil für die Miterben fein; mährend sich beim Sinken des Zinsfußes Bor= und Nachtheile im umgekehrten Verhältnisse auf die beiden Parteien vertheilen würden.

³⁷ e) Referate von Schumacher-Zarchlin und Imanuel Becker in dem Bericht der vom 3. Congreß norddeutscher Landwirthe eingesetzen Commission zur Prüsung der Rententheorie von Robbertus. J. Conrad, Das Rentenprincip nach Robbertus, Vorschlag u. s. w., in Hilbebrands Jahrbüchern Bb. 14 (1870). Knies, Geld und Credit. Der Credit, 2. Hälfte, Berlin 1879. J. Juns, Einiges über Robbertus, Berlin 1883.

³⁷ f) Conrad, Das Rentenprincip u. f. w., a. a. D. S. 149 ff.

Auch hätte die unkündbare Rentenschuld, wie neuerdings nachgewiesen worden ist, im Vergleich mit der Amortisationshppothek den Nachtheil, daß sie, immer weiter anwachsend, naturnothwendig zur Verdrängung des Grundbesitzers aus seinem Besitz führen würde. In Zeiten stadiler oder gar sinkender Grundrente müßte dieses Resultat früher, in Zeiten steigender Grundrente später eintreten.

Endlich würde die Capitalistrung der den Miterben zugewiesenn Rente doch nicht ganz zu vermeiden sein, weil einem großen Theile der Miterben nicht mit einer regelmäßigen Rente, sondern nur mit einem Capital gedient sein wird. Sie werden demnach darauf angewiesen sein, ihre Rente zum Berkauf zu stellen und bei dieser Gelegenheit bei steigendem Zinssuse einen Berlust erleiden und bei sinkendem Zinssuse einen Gewinn machen.

In der Praxis würde die Einführung des Rentenprincips für die Abfindung der Miterben demnach darauf hinauslaufen, daß, während gegenwärtig der Gutsübernehmer bei eingetretener Kündigung der Capitalschuld einen neuen Gläubiger aufzusuchen hat, der in die Stelle des früheren tritt, in Zukunft dem abgefundenen Miterben der Umsatz seines Rentendriefs zusiele.

Wenn nun gleichzeitig mit Einführung der neuen Verschuldungsform nicht auch das Erbrecht abgeändert wird, — und Rodbertus sowohl wie Schumacher wünschen ja, das gemeine gleiche Erbrecht beizubehalten, — so werden die Miterben, falls das Eintreten der für sie durch die neue Verschuldungsreform geschaffenen ungünstigen Lage zu befürchten steht, sich dieser Eventualktät nach Möglichkeit zu entziehen suchen. Und zwar werden sie zu diesem Zweck einen der beiden folgenden Wege einschlagen.

Da nach Robbertus die Auszahlung der Erbtheile in baarem Gelde nicht ausgeschlossen ist, so werden sich die Erben, um das Capital sofort bei der Erbtheilung zu erhalten und sich nicht den unsicheren Chancen eines Berkaufs der Rentendriese auszusetzen, wahrscheinlich in den meisten Fällen über eine Uebernahme bezw. einen Berkauf des Nachlaßgrundstücks gegen volle Auszahlung der Antheile der Geschwister bezw. des Kaufschillings einigen. Dadurch wäre allerdings erreicht, daß die Güter im Durchschnitt weniger stark mit Schulden belastet sein würden, als in der Gegenwart, wo doch ein wesentlicher Theil aller Grundschulden auf Kaufschillingsreste und schuldig gebliebene Absindungen zurückzusühren ist. Aber andererseits würde die bereits gegenwärtig bestehende Tendenz des Grundbesitzes, in die Hände der städtischen Capitalisten zu gelangen, noch verstärkt, und die Erhaltung des Familienbesitzes noch mehr erschwert werden. Eine übertriebene Mobilissirung des Grundbesitzes ist aber auch nach der Ansicht von Rodbertus für die Nationalwohlsahrt äußerst nachtheilig.

Der es wird — wo die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, wie namentlich beim mittleren und kleinen Grundbesitz —, um der Absindung durch Renten zu entgehen, die Naturaltheilung der Nachlaß=Grundstücke unter die Erben erfolgen.

Eine Bestätigung sindet diese Annahme durch die von Conrad mitgetheilte Thatsache, daß, als in einem thüringischen landwirthschaftlichen Bereine die Einführung des Rentenprincips zur Discussion gestellt worden war, sich sämmtliche Bertreter des Bauernstandes dahin aussprachen, daß dadurch die Naturaltheilung des Grundbesitzes bei Erbfällen noch allgemeiner werden würde, als sie es jetzt schon ist.

Rach dem Borausgeschickten können wir Schumacher nicht beistimmen, wenn er, in Uebereinstimmung mit Robbertus, von der Durchführung des Kentensprincips bei "Aufrechterhaltung des gleichen Erbrechts eine wirksamere Erhaltung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in der Familie" erwartet, als das gegens

wärtig möglich ift.

Indeß sind wir in der Gegenwart von der Verschuldung des Grundeigen= thums nach dem Rentenprincip noch weit entfernt. Unter der Herrschaft einer Ordnung, in der die Berschuldung des Grundeigenthums nach dem Capital= princip erfolgt, erkennt aber felbst Schumacher 37g) an, daß das Anerbenrecht eine nothwendige Boraussetzung für die Realisirung des in Deutschland so weit verbreiteten Bestrebens, das Grundeigenthum möglichst ungetheilt in der Familie zu erhalten, sei. Er spricht fich hierüber folgendermaßen aus: "Wenn man ben landwirthschaftlichen Grundbesitz, der nur Rentenfonds ift, nach dem laufenden Binsfuß zum Capital schätzt und nun diesen nach Anleitung des Capitalisations= princips ermittelten vollen Grundwerth der Erbtheilung grundleglich macht, dann ist bei gleichem Erbrechte weder ein Grundbesitzerstand zu conserviren, noch der natürliche Wunsch der einzelnen Erblasser, eigenthümlichen Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu vererben, immer zu erfüllen. — Will man nun aus irgend einem Grunde einen Grundbesitzerstand conserviren, oder will man jenem natürlichen Wunsche immer genügen, dann fann dies unter dem Capitali= sationsprincip, abgesehen von freier Bereinbarung unter den Erben, nur vermittelst eines gesetlich ober testamentarisch bestimmten Voraus geschehen." "Die verkehrte Gewohnheit, den Ertrag des Grundbesitzes, der doch nur Renten= fonds ift, nach bem laufenden Zinsfuß zu capitalisiren und die so ermittelte Summe ber Erbtheilung zu Grunde zu legen, bedingt ein Grunderbrecht mit Voraus und hat bei fteigenden Bodenpreifen die Rothwendig= keit desselben noch verschärft. Weil das Erbgut nicht getheilt werden kann, darf oder soll, weil einer der Erben das Gut übernimmt und weil das Allodialvermögen selten so groß und die Zahl der Kinder selten so gering ist, daß Die Auszahlung der Erbtheile aus dem beweglichen Nachlaß erfolgen kann, muß bem Grunderben ein Voraus eingeräumt werden, das mindestens groß genug ift, um denselben gegen ungünftige Chancen in Folge von Capitalkundigungen und Zinsfußerhöhungen sicher zu stellen." "Die Bestimmungsgrunde für ein Boraus des Grunderben find bei der jetigen verkehrten Creditform für den Grundbesit ebenso zwingend bei den größeren wie bei den kleinen Gutern."

Indem wir hiermit von diesem Zugeständniß eines der entschiedensten Vertreter des Rentenprincips Act nehmen, räumen wir unsererseits zugleich ein, daß die gegenwärtig bei Erbschaftsauseinandersetzungen übliche Eingehung kündbarer Capitalschulden seitens des Gutsübernehmers gegenüber seinen Geschwistern in allen denjenigen Fällen unzweckmäßig ist, in denen für den Gutsübernehmer nicht mehr oder minder bald nach Uebernahme des Guts baare Summen in den diesen Verpflichtungen entsprechenden Größen (Mitgist der Frau, Beerbung des Schwiegervaters oder sonstiger Verwandten, größere Erträge oder slüssig werdende Capitalien aus anderen Unternehmungen u. s. w.) disponibel werden. Aber selbst für diesen günstigsten Fall müßten die Kündigungsfristen länger

³⁷g) Schumacher, Grunderbrecht S. 38, 11, 14.

gestreckt werden, als es in der Regel gegenwärtig geschieht. Auch wäre es Ausgabe der Gesetzebung, solche längere Kündigungsfristen anzubahnen. In welcher Weise dieser Zweck speziell durch die Erbrechtsgesetzebung erreicht werden kann, werden wir weiter unten näher zu untersuchen haben. Für die oben nicht vorgesehenen Fälle dagegen paßt nur die Amortisationshypothek. Daß diese abersaft alle Vortheile einer Verschuldung nach dem Rentenprincip besitzt, ist, wie wir bereits erwähnten, erst neuerdings nachgewiesen worden ^{37 h}). Auch wird gegenwärtig allseitig anerkannt, daß zum Zweck der allgemeinen Verbreitung der Amortisations-hypothek für den mittleren und kleinen Grundbesitz entsprechende Organisationen des Immobiliarcredits geschaffen werden müssen, wo sie nicht bereits bestehen.

Eine ähnliche Stellung zum Anerbenrecht, wie Rodbertus und Schumacher, nimmt auch Schäffle 371) ein, indem er, wie Rodbertus im Wege der Verschuldung nach dem Rentenprincip, so seinerseits durch Realisirung seines als "Incorporation des Hypothekarcredits" bezeichneten Resormoorschlags das jenige zu erreichen hofft, was die "Reaction auf altes Familien= und Erbrecht erreichen will, aber ganz, am rechten Orte, zur rechten Zeit und ohne Hemmung des Fortschritts der Landwirthschaft nicht erreichen kann". Ja er bekennt sich "zu der fast kezerischen Ansicht", daß, "wenn die Incorporation vollzogen, ein Bedürfniß für Aenderung des römischen Erb= und Familienrechts da, wo

es besteht, gar nicht mehr vorhanden sein würde" (S. 104).

Der Ausgangspunkt für die "Incorporation des Hypothekarcredits" ist bei Schäffle derselbe, wie bei Rodbertus für seine Reform des ländlichen Versschuldungswesens. Auch Schäffle nimmt an, daß die Hauptursache der Bedrängniß unseres Klein= und Großbauernstandes die unproductive Ueberschuldung aus Kaufschlüngsresten, aus Miterbenabsindungen und aus ungeregeltem Personal=credit ist. Und zwar soll diese Ueberschuldung nicht nur unmittelbar durch Einkommensschmälerung für den producirenden Bauer die Noth veranlassen, sondern auch mittelbar den Nothstand noch dadurch steigern und hinhalten, daß sie der Landwirthschaft das zu rationellerer und intensiver Bewirthschaftung ersorderliche Betriedscapital vorenthält. Schäffle hosst nun, "ohne allen Rückfall in abgelebte Formen und ohne Einschränkung der Beräußerungsfreiheit", diese Hauptursache der Bedrängniß durch eine Neubildung des Agrarbestigt-, Agrarecredit= und Agrarconcursrechts beseitigen zu können. Das Hauptgewicht legt er dabei auf die Incorporation des bäuerlichen Realcredits, verbunden mit einer geordneten Benutung des Personalcredits.

Unter der Incorporation des Hypothekarcredits begreift Sch. die körpersschaftliche Bereinigung aller mittleren und kleinen Grundbestiger zum Zweck der

Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarcredits.

Indem Schäffle die Grundzüge und allgemeinen Umrisse der Institution entwirft, betont er zugleich ausdrücklich, daß dieselben bei ihrer Durchführung ängstlich an die örtlichen Berhältnisse anzupassen sein würden.

37i) Schäffle, Die Incorporation bes Hypothetarcredits, Tübingen 1883,

S. 2—11.

³⁷ h) Dieser Auffassung liegt die Anficht zu Grunde, daß der Bobenwerth sich in normalen Zeiten, wenn auch nur langsam und unsicher, reproducire (vgl. unten S. 246), mahrend Robbertus' Ausführungen von der Boraussehung ausgehen, daß sich der Werth bes Grundbesiges überhaupt niemals reproduciren könne.

Zur Durchführung der von Schäffle geplanten Reform treten die Grundbesitzer, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gesetz ausnimmt (privater Großzundbesitz, Domänen, Communalland u. s. w.) zu engeren Bezirks- oder Kreiszund diese zu Landes- oder Provinzialverbänden, zuhöchst zum Reichsverbande zusammen, und erhalten diese Berbände den Zwangscharakter. Diese zwangseverbindlichen Verbände sind zur Befriedigung der gesetzlich anerkannten Creditbedürfnisse allein berechtigt, aber auch unbedingt verpflichtet.

Der Bezirksausschuß der Corporation hat die beleihungsgemäße Verwendung des übrigens nur für bestimmte guts= und familienwirthschaftliche Bedürfnisse

gewährbaren Credits zu überwachen.

Zu diesen Bedürfnissen gehören in specie: wirkliche Meliorationen, Bedürfnisse der Erholung von außerordentlichen Unfällen, Bedarfe für Versicherungseinzahlungen und für gewisse Familienzwecke. Consumtiveredit ist unbedingt nicht hppothecirbar. Credit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden.

Betriebscredite, wenn sie von allgemein und selbständig zu organisirenden "eingeschriebenen" Personalcreditgenossenschaften gewährt sind, könnten unterspfändlich sicher gestellt werden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat die Personalcreditgenossenschaft den Anspruch auf Ersatz ihrer vorgenannten Eredite durch die Realcreditcorporation, welche dagegen den entsprechenden Hypothekarpfandrechtstitel erwirbt.

An Crediten der gesetzlich zulässigen Art darf im Ganzen höchstens bis 50 (40?) % des Schätzungswerths des Guts gewährt werden. Die Schätzung hat nach dem Reinertrage unter Capitalisirung mit einem den Zinssuß der

Pfandbriefemissionen ein wenig übersteigenden Zinsfuß zu geschehen.

Die Aufbringung der Darlehnsvaluta würde durch Ausgabe von Central= Corporationshppothekarpfandbriefen erfolgen, welche binnen spätestens 15—25 Jahren zu tilgen wären. Für die Verzinsung und Tilgung treten bei Zahlungs= unfähigkeit der Bezirkscorporationen in vorschußweiser Deckung die weiteren Versbände ein.

Dem Anspruch auf Hypothekarcredit bei der Corporation kann ergänzend das weitere Recht jedes Corporationsgenossen zur Seite gestellt werden, seinen Grundbesitz an die Corporation zu einigen Procenten unter dem Taxwerth abzustoßen (osserien), und die Pflicht der Genossenschaft, den durch Abstoßung (oblatio) oder durch Bollstreckung in Unterpsänder angefallenen Grundbesitz — Wald ausgenommen — jedem meistbietenden Landwerber zu Pacht oder zu Sigenthum abzutreten, wobei jedoch die Corporation in organischer Berbindung mit der Landescultur= und Agrarbesitz=Polizei anderen gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen hätte.

Der reine Gewinn der Corporation am Unterpfandsgeschäfte hätte den Unterpfandsschuldnern, der reine Gewinn an der Besitwechsel-Vermittelung den Bächtern und für eine gewisse Frist den Käufern von Corporationsland zu gute

au kommen.

Die Corporation wäre im ausschließlichen Besitz des Unterpfandrechts gegen Befriedigung des Legalpfandrechts des Fiscus u. f. w. Die Unterpfänder sielen ihr zum Taxwerthe ohne weiteres Subhastationsversahren zu, wenn der Schuldner den Credit für beleihungswidrige Zwecke verwendet, oder wenn er das Gut deteriorirt oder wenn er mit Zinsen und Amortisationszahlungen im

Rücktande bleibt, ohne Stundung erlangt zu haben.

Diese Incorporation würde natürlich nur unvollständig wirken, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wäre, daß bäuerliche Arbeit und bäuerlicher Besits nicht in anderer und vielleicht gesährlicherer Form gedrückt und erdrückt werden. Letzteres wäre möglich, wenn Personalcreditverbindlichkeiten in den Grundbesits erequirt werden könnten.

Diese Gefahr ware dadurch auszuschließen, daß in den Grundbesitz nur Forderungen der Corporation und zwar zum Corporationstaxwerthe vollstreckbar

zu sein hätten.

Weiter sollen dann noch besondere Einrichtungen gegen den Mobiliarpfand=

wucher getroffen werden.

Auch an einen allgemeinen Schutz der nothwendigen Arbeitsmittel und Haushaltungsstücke gegen Szecution, an die Unklagbarkeit anderer als der durch Personalcreditgenossenschaften vermittelten Darlehen u. s. w. könnte gedacht werden.

Da jeder in eine Personalcreditgenossenschaft eintreten könnte, so wäre damit

teine Berhinderung des gesunden Credits bewirkt.

Uuch wäre, damit nicht hinfort die Corporation — ftatt wie bisher die einzelnen Capitalbesitzer — den Bauernstand um die Frucht seiner Arbeit, um den verhältnißmäßigen Antheil an Gewinn und Rente bringe, die Wiedersgutschreibung der Gewinne, welche die Corporation macht, sowie die Pflicht der Abgabe von angesallenem Land an den meistbietenden Landwerber vorzusehen.

Schälen wir den Grundgedanken dieses Reformplans heraus, so liegt er in der Begründung einer Art von Zwangslandschaften für den gesammten

mittleren und fleinen Grundbesits.

Der Gedanke, für den mittleren und kleinen Grundbesitz den Landschaften ähnliche Creditinstitute zu schaffen, wie sie bereits für den großen Grundbesitz in der größten Zahl der preußischen Provinzen bestehen, ist bereits vorher von ver= schiedenen Seiten in Anregung gebracht worden. Schäffle find nur die Form und die näheren Modalitäten seines Plans eigenthümlich. Aber diese gerade sind meines Dafürhaltens nicht ber Urt, daß sie dem Schäffle'schen Plan große Aussichten auf Realifirung eröffnen. Bielmehr wird bem Freiheitsgefühl unferer Beit und ben Grundprincipien der modernen Agrarverfassung viel mehr Rechnung getragen werden muffen, als es bei Schäffle geschieht, um das von ihm entworfene Programm durchführbar zu machen. Zu diesem Zweck müßte namentlich der Zwangs= charafter dieser neuen Creditinstitute, welcher den Beitritt aller Grundbesitzer einer bestimmten Kategorie obligatorisch macht, ferner die Monopolisirung alles hppothekarischen und indirect auch des persönlichen Credits in diesen Anstalten, das Berbot der hypothekarischen Verschuldung der incorporirten Güter üher die Hälfte ihres Werthes und der Ausschluß der Bestellung einer Spothet zum Zweck der Sicherstellung der gegenüber Berkaufern und Miterben eingegangenen Schulden in Weafall tommen.

Was speziell die letztere Bestimmung betrifft, so mußte sie bei fortdauernder Geltung des gemeinen Erbrechts die Folge haben, daß nur die im Besitz von großen beweglichen Capitalien besindlichen Bauernsamilien ihre Güter von einer

Generation auf die andere übertragen würden, während bei allen übrigen Familien die bereits gegenwärtig hervortretenden Folgen des gemeinen Erbrechts, die in der Zwangszerstückelung und der Verdrängung der bäuerlichen Familien durch das große Capital bestehen, in Zukunft in verstärktem Maße eintreten würden.

Denn da die Sicherstellung der Kaufschillingsreste durch Verpfändung des bäuerlichen Grundbesitzes ausgeschlossen ist, so werden nur diesenigen kaufen können, die wenigstens die Hälfte des Grundstückswerths baar zu bezahlen vermögen, und da es nicht möglich ist, die Miterben durch Hypotheken abzusinden, so wird auch nur dersenige Erbe das väterliche Gut übernehmen können, der im

Stande ift, die Antheile der Miterben in baarem Gelde auszuzahlen.

Diese Sventualität hat für Schäffle übrigens nichts Abschreckendes. "Denn" sagt er, theilweise im Widerspruch mit gelegentlich anders lautenden Stellen seines jüngsten Buchs, namentlich aber mit früheren Aeußerungen, "es verlangt das gesellschaftliche Interesse heute nicht mehr den Uebergang der Güter an die Kinder und Kindessinder des Hans oder Peter, sondern an die tüchtigsten und durch die Tüchtigseit kauf= und pachtungsfähigsten Selbstbewirthschafter, ohne sich überschulden zu können. — Nicht erbliche Bauernsamilien, sondern betriebsame unüberschuldbare Bauern und Bauernsamilien müssen gesichert werden."

Hierauf bemerkt neuerdings A. Meigen in einer Recension des Schäffle's schen Buchs 37k): "Wir wissen in der That nicht, ob sich Schäffle der schweren Tragweite der obigen Sätze bewußt ist." "Gewiß! Es werden in der kürzesten Zeit die Grundskücke nur noch von capitalkräftigen Händen und zwar ziemlich billig gekauft werden, und die Kinder derer, denen wir jetzt als Bauern und Kleinbesitzer helsen wollen, würden sehr froh sein müssen, wenn sie nur als

Rleinpächter oder in gutsherrlichen Arbeitshäusern unterkämen."

Bestätigt findet sich dieses Urtheil Meitens neuerdings auch von E. Jäger 37 1) Wir reproduciren dasselbe an dieser Stelle, weil es zugleich einen von Schäffle berührten, von uns aber bisher nicht erwähnten Bunkt erledigt. Jäger fagt: "Schäffle's Vorschlag wurde, wie uns dunkt, den Grundbesitz allmälich in die Hände der Reichen, der capitalfräftigen Baarkäufer vereinigen." Derselbe "bringt den Bauer in die Gefahr, sein Erbgut und Eigenthum ganz zu verlieren. Be= günstigt wird dies durch das Berbot, die Erb= und Kaufgelder hypothekarisch einzutragen — ein Berbot, das wohl während der Uebergangszeit beschränkt wäre, aber allmälich immer schärfer gehandhabt würde. Schäffle meint aller= dings, weil sein Vorschlag den Grundbesit von Schulden entlaste und einen »capitalkräftigen« Bächter= und Besitzerstand schaffe, könnte der Bater noch bei Lebzeiten oder im Todesfalle die Nebenerben des Gutsübernehmers durch Baarzahlung abfinden oder deren Erbtheile durch Ankauf von Lebensversicherungs= policen sichern, deren Brämien innerhalb der ersten Grundstückshälfte (Grundwerthshälfte?) hypothekarisch sichergestellt werden könnten. Die Richtverschuldbarkeit des Grundstuckswerths und die Richthppothecirbarkeit von Erhaeldern sei ein stetiger Antrieb zur Sparsamkeit des Familienvaters, der bei seiner nicht-

³⁷ k) Deutsche Literaturzeitung 1884 Nr. 2. 371) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, Abth. 2, Berlin 1884, S. 354, 355.

verschuldeten Lage auch sparen könne. Die Prazis sagt uns aber, daß der Bauer unter dem Druck der auswärtigen Concurrenz nicht sparen kann." — Könnte man nun auch sagen, daß dieser von Jäger gegenüber Schäffle erhobene Einwurf sich auf eine vorübergehende Thatsache stütt, während der Organisationsplan Schäffle's doch auf eine längere Dauer berechnet ist, so wäre immerhin in Erinnerung zu bringen, daß es dem deutschen Bauer, auch abgesehen von seiner gegenwärtigen kritischen Lage, wegen des zum Theil naturalwirthschaftlichen Charatters seines Betriebs, immer schwer sallen wird, größere Baarsummen herauszuwirthschaften, wie sie zur Absindung der Geschwister des Gutsübernehmers unter der Herschaft des gemeinen Rechts erforderlich sind.

Es hat dem Hinweise Schäffle's auf die Absindung der Miterben bei Lebzeiten des Baters wahrscheinlich das Beispiel Englands zu Grunde gelegen. Dieses ist aber nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragdar. Denn könnte man auch davon absehen, daß die Absindungen der jüngeren Söhne in England nicht durch das geltende Intestaterbrecht verlangt werden, sondern der Aussluß des freien Billens der Eltern sind, so daß also auch kein Zwang bezüglich ihrer Höhe besteht, während in Deutschland in Folge Geltung des gemeinen oder eines demselben verwandten Erbrechts die Absindungen in der Höhe des Pflichttheils verlangt werden können, so würde doch immer noch der tiesgehende Unterschied bleiben, daß die englische Sitte, die jüngeren Kinder bei Lebzeiten des Baters abzusinden oder auszustatten, geübt wird von einer auch mit ihrem Grundbesitz tief in die Geldwirthschaft verslochtenen wohlhabenden Aristotratie, während sie in Deutschland in Aussicht genommen ist für den noch immer in der Naturalswirthschaft steckenden wenig capitalkräftigen Bauernstand.

Bei Prüfung des Schäffle'schen Vorschlags gelangt Jäger zu einem Resultat, dem wir uns anschließen können. "Schäffle's Vorschlag von der Unverschuldbarkeit der zweiten Werthshälfte, von der Nichthypothecirbarkeit der Erhgelder, der Nichteintragungsfähigkeit der Kausgelder, dem Berbot jeglicher hypothekarischer Sicherstellung des Consumtiveredits erscheint wohl als Befreiung des Grundbesiges von der Herrschaft des Capitals, aber seine »capitalkräftigen Wirthe«, in deren Hände der Besitz der armen und kleinen Bauern allmählich überginge, geben dem Vorschlag eine bedenkliche capitalistische Kehrseite. Die Gesahr eines neuen Feudalismus liegt dabei sehr nahe, denn Sch. bringt die Oblationstheorie wieder auf, indem überschuldete Grundbesitzer ihr Eigenthum an die Genossenschaft abtreten und — wenn sie nicht ganz von der Scholle verjagt werden — es von der Genossenschaft wieder als Pächter übernehmen würden. Es erinnert dies an die oblatio seudi, die in dem Ausgeben des Besitzes und dessen Rücksahme als Lehen bestand."

Somit haben wir die Frage, ob die von Schäffle in Aussicht genommene sogenannte Incorporation des Hypothekarcredits, ähnlich wie die Frage, ob der von Roddertus ausgehende Vorschlag einer Verschuldung der Grundbesitzer nach dem Rentenprincip die Resorm des gemeinen Erbrechts entbehrlich macht, in negativem Sinne zu beantworten.

Wenn wir somit im Borstehenden den Nachweis erbracht zu haben glauben, daß alle bisher in Borschlag gebrachten Einrichtungen das Anerbenrecht in seiner Wirkung auf die Erhaltung des Familienbesities und der Grundeigenthumsevertheilung nicht zu ersetzen vermögen, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß

ber Gesetzgeber, welcher ber mit dem Intestaterbrecht in Widerspruch stehenden Bererbungssitte ihre Berechtigung zuerkennt und ihre Erhaltung aus socialwirthsichfichen Gründen wünscht, nur dann consequent handelt, wenn er sich entsichließt, das Erbrecht entsprechend dieser Sitte umzugestalten.

Bur Bekräftigung dieses Schlusses können wir uns auf die Autorität v. Savignys berufen. In dem bereits mehrfach erwähnten Gutachten, welches v. Savigny als preußischer Justizminister im J. 1842 über das westphälische

Erbfolgegesetz vom 13. Juni 1836 38) abgegeben hat, erklärt er:

1) daß die Beibehaltung eines Intestaterbfolgegesetzes, welches den Intentionen der Erblasser und der Sitte nicht entspricht, durch die Hinweisung auf die Besugniß des Erblassers, dasselbe durch Testament oder Vertrag abzuändern, nicht gerechtsertigt sei, und verlangt daher

2) für diejenigen Fälle, in denen der Erblasser, vom Tode übereilt, seinen Rachfolger nicht selbst bestimmt habe, angemessene, dem vermuthlichen Willen

und der Sitte entsprechende Bestimmungen des Intestaterbrechts.

Indeß kann die oben gezogene Consequenz richtig sein und der Gesetzgeber sich dennoch nicht veranlaßt sehen, dieselbe zu ziehen, weil dem Anerbenrecht sonst wichtige Bedenken entgegen stehen.

Mit diesen haben wir uns jetzt zu beschäftigen.

Zunächst begegnen wir dem Einwande, daß das Anerbenrecht, weil es die Erhaltung der vorhandenen Gütergrößen unter allen Umständen begünstigt, zugleich über das Ziel hinaus schieße. Denn unter bestimmten Voraussetzungen — Fortschreiten der Gesammtcultur, Hebung der Landwirthschaftlichen Technik, Einführung bestimmter Culturarten u. s. w. — erscheine eine Veränderung der vorhandenen Gütergrößen erwünscht und dürfe daher nicht verhindert,

fondern muffe im Gegentheil begunftigt werden.

Indes trifft dieser Vorwurf für das Anerbenrecht in seiner neueren Gestalt — indem dasselbe die Untheilbarkeit des Grundbesitzes nicht mehr zur Voraussserung hat und von nur subsidiärer Natur ist, also durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und letztwillige Verfügungen abgeändert werden kann — nicht zu. Denn die Geltung des Anerbenrechts kann und wird den Grundbesitzer nicht hindern, seiner durch Motive der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit bestimmten Entschließung Folge zu geben, um die durch den gesammten Culturzusstand oder die Veränderungen der landwirthschaftlichen Technik oder aus anderen Gründen gebotenen Veränderungen in dem Umfange seines Guts herbeizusühren. Das Anerbenrecht soll nur verhüten, daß durch die Erbfolge nicht Veränderungen in der Grundsbesitzvertheilung herbeigesührt werden, die, weil sie nicht auf Erwägungen der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit beruhen, gegen das allgemeine Interesse sind. "Die Erbtheilungen", sagt L. v. Stein³⁹), "sind an und für sich salsch, weil sie eine Theilung sezen, welche nicht auf wirthschaftlichen, sondern auf zufälligen Gründen beruht."

Das Anerbenrecht unterscheidet sich demnach in dieser Beziehung von dem gemeinen Intestaterbrecht dadurch, daß es dem Eigenthümer zwar vollständige

³⁸⁾ Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen nehst Begründung, Drucksachen bes preußischen Herrenhauses, Sip.:Per. 1882 Rr. 16, S. 58. 39) L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aust. Stuttgart 1876, S. 639, 640.

Freiheit läßt, sein Gut nach seinem Gutdunken zu verkleinern und zu vergrößern, zu erhalten oder in seine Bestandtheile aufzulösen resp. in einem anderen Besitzscomplex aufgehen zu lassen, daß es ihn aber nicht durch die Macht der Umsstände zwingt mit seinem Gut bestimmte Beränderungen hinsichtlich seiner Größe vorzunehmen.

Diejenigen, die für das gemeine Erbrecht eintreten, gehen — sofern sie sich seiner Consequenzen für die Grundeigenthumsvertheilung bewußt sind — von folgender Aufsassung aus. Sie nehmen an, daß das gemeine und noch mehr das französische Intestaterbrecht die Besitzungen im Lause der Zeit verkleinere und sinden, daß dieser Proces der steigenden Intensität der Landwirthschaft entspreche. Sie rühmen demselben außerdem nach, daß dadurch in einer immer größeren Zahl von Personen die durch das Eigenthum erzeugte wirthschaftliche Energie entwickelt werde, sowie daß immer mehr Hände im Ackerdau Beschäftigung sinden und die Erträge des Bodens vermehrt werden.

Das ift nun bis zu einem gewissen Grade richtig. Namentlich in Zeiten des Ausschwungs der Landwirthschaft, welche regelmäßig nach Ablösung der Grundlasten, nach Begründung der Freiheit des Bauernstandes, nach Ausschwung der Theilbarteitsbeschränkungen, aber auch, abgesehen von solchen Resormen der Agrarversassenzung, nach wichtigen Fortschritten in der Technik des Landbaus sowie nach einem Ausschwunge der gesammten Bolkswirthschaft einzutreten pflegen, zeigt sich zugleich das Bedürfniß nach einer Beränderung und vielsach speziell nach

einer Verkleinerung des Umfangs der Güter 39 a).

Aber wie die Vorbedingungen dieses Bedürfnisses sich nicht regelmäßig wiederholen, so auch nicht das Bedürfniss nach einer Verkleinerung der Güter selbst. Werden die Güter nun trozdem in Folge des in dem Erbrecht entschaltenen directen (Naturalvertheilung) oder indirecten Zwangs (Verschuldung) immer weiter getheilt, so muß schließlich unsehlbar ein Hinadsinken der Bauern in die Classe der Kleins und Zwerggütler stattsinden. Wit vollem Recht ruft daher der Verfasser des gemeinen Erbrechts in seiner Anwendung auf den landwirthschaftlichen Grundbesitz zu: "D ihr weich geschaffenen Seelen! Welche Thränenströme möchtet ihr vergießen, sähet ihr die Urenkel der kräftigen und wohlhabenden Bauern, die das Mark der Volksgenossenschaft sind, gerade deschalb als verarmte Zeitpächter, abhängige Tagelöhner, zerlumpte Bettler auf dem ehemaligen Boden ihrer Urväter verkommen, weil — — ihr ihnen — gleiches Erbrecht und alle die Herrlichkeiten gegeben, die — in euren Systemen erwachsen sind" (S. 115).

Man wende nicht ein, daß die Einsicht der Besitzer diesen Rückgang im Besitz, in der Wirthschaft und in der Lebenshaltung zu verhüten wissen werde: die Einsicht erweist sich so mächtigen Factoren gegenüber, wie die mit der Zersplitterung des Bodens regelmäßig verbundene rapide Bevölkerungsvermehrung

es ist, in der Regel als machtlos.

Es wird zwar der Rückgang in der Lebenshaltung der Landwirthschaft

³⁹ a) Dieser Punft ist neuerdings (Februar 1884) in den Verhandlungen des beutschen Landwirthschaftsraths besonders betont worden von dem Generalsecretär Freiherrn v. Canstein, und von dem Freiherrn v. Cetto-Reichertshausen. Tgl. Archiv des deutschen Landwirthschafts, VIII. Jahrg., 1884, Heft Nr. 2—7, S. 266, 186.

treibenden Bevölkerung durch besonders günstige Verhältnisse der natürlichen Ausstattung und der gesammtwirthschaftlichen Entwickelung eines Landes (große Fruchtbarkeit des Bodens, Wilde des Klimas, Möglichkeit des Andaus von Handelsgewächsen, Gemüse, Wein, — blühende Industrie, Nähe des Markts, reicher auswärtiger Absah sür längere Zeit hinausgeschoben, aber unter den von uns vorausgesetzten Verhältnissen wohl nur ausnahmsweise vollständig vermieden werden können.

Es sei denn, daß dieser Proces künstlich durch das städtische Geldcapital, unterbrochen wird. Das regulirende Eingreisen dieses letzeren in die Grundbessitzbewegung fällt gewöhnlich in jenes Uebergangsstadium, das sich durch eine Auswechselung der kräftigen gegen schwächere Bauern charakterisirt, ein Uebergangsstadium, das regelmäßig verbunden ist mit einer Verkümmerung der Productivität des Betriebs, sowie aller wirthschaftlichen Verhältnisse in den betressenden. Unter dem Einsluß des beweglichen Capitals schlägt der Proces der Verkleinerung des Grundeigenthums dann leicht in sein Gegentheil, nämlich in den der Zusammenballung von immer größeren Besitzmassen in wenigen Händen um.

Wenn wir gegenwärtig in benjenigen Theilen des Deutschen Reichs, die wir hier im Auge haben, diese beiden Processe erst in ihren ersten Stadien vorsinden, so ist das dadurch zu erklüren, daß die Einführung des gemeinen Erberechts und die Begründung der freien Theilbarkeit des Grund bestiges für diesen Theil des Deutschen Reichs erst spät ersolgt ist und verhältnismäßig kurze Zeit dauert und daß das gemeine Intestaterbrecht von seiner Anwendung auf das ländliche Grundeigenthum noch vielsach durch eine demselben entgegenstehende Sitte zurückgehalten wird.

Wurde von den Sinen die zu weit gehende Wirkung des Anerbenrechts getadelt, so machen wieder Andere geltend, daß dasselbe das bäuerliche Grundeigenthum nicht unbedingt gegen Zersplitterung auf der einen und Agglomeration auf der anderen Seite schütze. Dasselbe ist namentlich bei Gelegenheit der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über das für die Provinz Hannover bestimmte Höfegesetz sowie über die für die Provinz Westwalen bestimmten Landgüterordnungen von dem Abgeordneten Dr. Windthorst und neuerdings auch von Schäffle in seiner Incorporation des Hypothekarcredits geltend gemacht worden.

Indes wird derselbe Einwand gegen jede Maßregel erhoben werden können, die der Freiheit derjenigen Personen, für die sie bestimmt ist, einen weiten Spielraum läßt. Kommt es doch dei solchen Maßregeln lediglich darauf an, die Wirksamteit der für einen bestimmten, im allgemeinen Interesse wünschensewerthen Erfolg günstigen psychologischen Momente durch äußere Veranstaltungen zu verstärken, ohne damit doch zugleich die Wirksamkeit anderer psychologischer Momente auszuschließen. Will man nicht direct, durch Einführung von Zwangsmaßregeln, auf die Erhaltung der bestehenden Grundeigenthumsvertheilung einwirken, — und ein solches Vorgehen erscheint nach unseren obigen Aussführungen gegenwärtig unmöglich — so wird man sich auf die Erzeugung und Kräftigung bestimmter, für das ins Auge zu fassende Ziel günstiger Richtungen des Gesammtwillens durch Maßregeln, wie sie z. B. im Anerdenrecht vorliegen, beschränken müssen. Das ins Auge gesaste Ziel wird um so sichere erreicht

werden, je mehr es gelingt, die dasselbe gewährleistende Willensrichtung auch

noch durch andere ähnliche Magregeln zu verstärfen.

Die Aufgabe des Anerbenrechts besteht demnach heutzutage hauptsächlich darin, den für die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie vorhandenen Bestrebungen eine äußere Stütze zu geben und sie dadurch im Kampfe gegen widerstreitende Tendenzen zu kräftigen 39 b).

Eine Reihe weiterer Gegner des Anerbenrechts halten zum Theil die Zeit für seine Einführung noch nicht für gekommen, zum Theil erachten sie diesen Zeit= punkt bereits als überschritten. Den Einen würde die Einführung noch zu

früh, den Anderen dagegen bereits zu spät kommen.

Die erstere Ansicht ist von dem oldenburgischen Oberappellationsgerichtsrath und jetzigen Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts Freiherrn v. Beaulieu-Marconnay 40) vertreten worden und wird auch von anderer Seite getheilt.

Zugegeben, so sagt Herr von Beaulieu, daß die freie Theilbarkeit und das gemeine Erbrecht Folgen haben können, wie sie in der ersten Hälfte dieser Arbeit geschildert worden sind, zugegeben auch, daß die Sitte, welche sich demselben disher entgegengestemmt hat, nicht überall stark genug ist, um das befürchtete Resultat zu verhüten, so ist es doch erst "Sache späterer Generationen, diese Gesahren in ihrem Wesen und in ihren Ursachen zu erkennen und die Mittel dagegen aufzusuchen". Wenn es bei den bisher erwähnten Gegnern des Anerbenrechts hieß: überhaupt kein Anerbenrecht, so heißt es bei Herrn v. Beaulieu:

wenigstens jett tein Anerbenrecht! Wir vermögen diese Ansicht nicht zu theilen. Durch die bisher gemachten Erfahrungen sind wir genügend darüber orientirt, wohin das gemeine Erbrecht führen kann und auf die Dauer — wenn wir von einzelnen Ausnahmen absehen — regelmäßig führen muß. Wir wissen auch, daß es dort, wo die schlimmen Refultate besselben bezüglich der Mobilisirung des Familienbesitzes und der Berschlechterung der Grundeigenthumsvertheilung bereits eingetreten sind, sehr schwer halt, diesen Zustand wieder zu beseitigen. Dies wird auch von Roscher 41) bei Gelegenheit der Besprechung der neueren Höfegesetzgebung an= erkannt: "Sollen die Gesetze in der That von vielen benutzt werden, sagt er, so ist die nothwendige Boraussetzung dazu, daß es noch viele tüchtige Bauern giebt, die sich als solche behaupten wollen, viele Höfe, die für eine ordentliche Wirthschaft eben groß genug sind." Soll da der Staat nun ruhig abwarten, bis die Bauerngüter sich in Zwerggüter aufgelöst oder zu Latifundien zusammen= geballt haben, und sich erst dann mit seiner Hilfe einstellen? oder soll er nicht lieber vorbauend eingreifen und soweit seine Mittel reichen, die für die Gesammt= heit verderbliche Vertheilung des Grundeigenthums zu verhüten suchen?

Uns ist es nicht zweifelhaft, daß er den letzteren Weg einzuschlagen hat,

³⁹ b) Im obigen Sinne hat sich neuerdings auch der Freiherr v. Cettos Reicherts hausen im deutschen Landwirthschaftsrathe (Februar 1884) ausgesprochen. Bgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg. 1884, Heft Nr. 2—7, S. 186.

⁴⁰⁾ v. Beaulieu: Marconnah, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standspuntt des Gefetgebers mit Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870.
41) W. Koscher, Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetz zur Erhaltung des Bauernstands, in der Monatsschrift "Nord und Süb", Septemberheft 1872, S. 328 ff.

einen Weg, den der Referent des Herrenhauses über die schlesische Landguter=

ordnung als einen präventiven bezeichnet hat.

Dieselbe Antwort haben wir auch benjenigen zu ertheilen, die verlangen, man solle ihnen die Nothwendigkeit des Anerbenrechts ziffermäßig nachweisen. Kann erst ein solcher Nachweis erbracht werden, so ist es gewöhnlich zu spät für eine Resorm des Erbrechts. Denn die von dem Erbrecht gegen den Familienbesitz gerichteten Tendenzen gelangen, soweit sie nicht sehr start hervorteten, sondern sich in ihren ersten Anfängen besinden, nur selten zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und lassen sich auch nur schwer zur Zisser bringen. Wenn z. B. der verschuldete Grundbesitzer mehrere Kinder hat und nicht im Stande ist, eins derselben derart zu begünstigen, daß es sich auf dem Gute halten kann, ohne die anderen vollständig leer ausgehen zu lassen, so verkauft er dasselbe lieber und vertheilt das Capital dann unter seine Kinder; wird das Gut dann von dem Käuser dismembrirt, so fehlt der Nachweis dasür, daß das Erbrecht die eigentliche Veranlassung dieses ganzen complicirten Vorgangs gewesen ist. Und ähnlicher Beispiele ließen sich noch viele ansühren, in denen das für die Veränderung in der Grundeigenthumsvertheilung wirksam gewesene Motiv verdeckt wird.

Diese einsache Thatsache, daß der Einfluß des Erbrechts sich in den meisten Fällen der Cognition des Richters sowohl wie des Statistikers entzieht, ist in den sämmtlichen Gutachten derjenigen Oberlandesgerichte, die der preußische Justizminister bei Gelegenheit der Vorbereitung der westphälischen, brandens burgischen und schlesischen Landgüterordnung befragt hat, übersehen worden 42). Sich stützend auf die ihnen vorliegende höchst unvollkommene Statistik haben diese Gerichte das Bedürsniß nach einer "anderweiten Regelung des Erbrechts" negirt.

Wir erklären uns diese Ueberschätzung der Statistik nur aus der Gewohnheit der Juristen, den Grundsat; quod non est in actis, non est in mundo zu befolgen und aus der den Richtern der höheren Instanzen vielsach eigenen Unskenntniß des wirthschaftlichen Lebens und seiner Bedürsnisse, indem die der tressenden Rechtsfälle, gleichsam des Fleisches und Bluts entsleidet, erst als "juristische Präparate" zu ihrer Kenntniß gelangen ⁴²a). Diese Unsicht findet ihre Unterstützung durch den Umstand, daß, im Gegensat zu den Richtern der höheren Instanzen, ein großer Theil der inmitten des Lebens stehenden Landwirthe und Berwaltungsbeamten und ebenso ein nicht geringer Theil der Richter erster Instanz die Frage des Bedürsnisses nach einer Resorm des Erbrechts bejaht haben.

Während die eben erwähnten Gegner des Anerbenrechts glauben, daß die Zeit für die Einführung desselben noch nicht gekommen sei, so daß diese erst abgewartet werden müsse, ehe man zu einer Resorm des bestehenden Erbrechts schreiten dürfe, nehmen andere wieder den entgegengesetzten Standpunkt ein, gelangen aber von demselben zu einem ähnlichen Resultat wie die ersteren, indem sie der Ansicht sind, daß es zur Aushaltung des Auslösungsprocesses, in dem sich der Bauernstand gegenwärtig besindet, bereits zu spät sei. Man müsse

⁴²⁾ Diese Gutachten sind den dem preußischen Candtage zugegangenen Regierungsvorlagen zu Landgüterordnungen für die Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien beigegeben.

⁴² a) In öhnlichem Sinne hat sich neuerdings auch der Freiherr von Hammerstein-Logie en im deutschen Landwirthschaftsrathe (Februar 1884) ausgesprochen. Bgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg., 1884, Heft Kr. 2--7, S. 278.

die Tinge daher ihrer inneren Entwickelung überlassen, bis es zu einer gewalt= samen Reaction kommt.

Haben wir in der ersten Hälfte dieser Arbeit den Nachweis zu führen gesucht, daß in dem größten Theil des Deutschen Reichs die Bertheilung des Grundeigenthums eine gesunde ist und daß sich noch in vielen Gegenden unseres Baterlands ein fräftiger Bauernstand erhalten hat, und findet sich das von uns gewonnene Resultat durch die Publicationen des Bereins für Socialpolitit über die bäuerlichen Zustände im Deutschen Reiche vollständig bestätigt, so können wir uns der obigen zweiten Ansicht ebensowenig wie der ersten anschließen.

Sine etwas weniger peffimistische Ansicht, als die eben erwähnte, geht sodann dahin, daß es allerdings zu spät sei, um durch eine Resorm des Erbrechts allein die Erhaltung des Bauernstandes zu bewirken, daß dieses Ziel aber immerhin auch gegenwärtig noch durch einen Complex von Maßregeln, zu denen auch die

Reform des Erbrechts gehört, erreicht werden könne.

Sofern unter diesen Magregeln folche verstanden werden, die den Bauernftand in seinem Rampf um die Griftenz von verschiedenen Seiten zu ftuten suchen, ohne die heutige Agrarverfassung in ihren principiellen Grundlagen anzutasten, stimmen wir dieser Ansicht bei. Denn auch uns ist das Anerbenrecht nur eines von vielen Mitteln, die von der Gesetzgebung und Verwaltung, dem Bereinswesen und der Privatthätigkeit ergriffen werden muffen, um die Erhaltung des Bauernstandes zu sichern 48). Aber freilich ift es uns das wichtigste Mittel, "das Fundament aller Magnahmen zur Erhaltung des Mittelbesitzes", wie Oberbürgermeister Miquèl sich auf der letzten Bersammlung des Bereins für Socialpolitik ausdrückte. Dagegen halten wir es im Augenblick nicht für geboten, weiter gehende Magregeln im Sinne einer vollständigen Umbildung ber bestehenden Agrarverfassung zu ergreifen, weil die Bertheilung des Grundeigenthums im Deutschen Reiche im großen Ganzen noch eine gesunde ist und die sich in den Rahmen der bestehenden Agrarverfassung einfügenden Maßregeln fürs erste genügen dürften, um unseren Bauernstand auch in Zufunft zu er= Jedenfalls muß der Versuch mit diesen zuerst gemacht werden, ehe an weitergehende Magregeln gedacht werden fann. Erft wenn sich berselbe als erfolglos erweisen follte, wird ein tiefer einschneibenbes Borgeben bes Staats an der Zeit sein.

Nachdem wir die Gründe, welche gegen die Opportunität der Einführung des Anerbenrechts in der Gegenwart angeführt werden, widerlegt haben, wollen wir uns jetzt mit den gegen das Anerbenrecht gerichteten mehr principiellen Angriffen beschäftigen.

Diese sind theils formaler, theils materieller Natur.

In ersterer Beziehung begegnen wir zunächst folgendem Raisonnement. "Wenn ein Rechtsinstitut gefallen ist, sagt Waldeck 44), mussen auch diejenigen

44) B. F. Walbeck, Neber das bäuerliche Erbfolgegesetz in der Provinz Westphalen, Arnsberg 1841, S. 8, 10. v. Beaulieu-Marconnah a. a. O. S. 55,

64, 26, 28 und Hullmann a. a. D. S. 41, 48.

⁴³⁾ Neber die Maßregeln, welche unserer Ansicht nach zu diesem Zweck ergriffen werden müßten, vgl. A. v. Miaskowski, Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes in Preußen, Referat erstattet in der Sigung des k. preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums vom 14. Februar 1883, in den Berhandlungen dieses Collegiums (3. Session der 2. Sigungs-Periode).

Institute fallen, deren Existenz durch jenes aufs strengste bedingt war." Das Anerbenrecht nun ist eine Consequenz der unstreien Agrarverfassung und speziell der Untheilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes. Hat die unstreie Agrarverfassung dem freien Spiel der Kräfte weichen müssen, so muß auch das Anerbenrecht durch das gemeine Erbrecht ersetzt werden. Gebundener Grundbesitz und Anerbenrecht, freier Grundbesitz und gemeines Erbrecht sind Institutionen, die sich gegenseitig bedingen.

Indest ift diese gegen das Weiterbestehen des Anerbenrechts gerichtete Beweisführung, so häusig sie auch bis in unsere Tage hinein wiederholt worden ist,

dennoch nicht stichhaltig.

Denn wenn wir in früheren Zeiten das Anerbenrecht auch häufig in Berbindung mit der Untheilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes antressen, indem die Untheilbarkeit gewöhnlich zum Anerbenrecht geführt hat, so stehen diese beiden Institute doch keineswegs in einer solchen inneren Berbindung unter einander, daß das eine nothwendig das andere nach sich ziehen muß oder daß das eine

ohne das andere nicht zu denken ift.

Bielmehr finden wir die Gebundenheit des Grundeigenthums bisweilen mit dem gemeinen Erbrecht gleichzeitig in Geltung, wobei die rechtlich gebundenen Landaüter als untheilbare Sachen behandelt werden. Die Miterben überweisen bann das Landgut einem unter sich mit gemeinrechtlicher Abtheilung oder verkaufen es und theilen den Erlös oder besitzen das Gut auch pro indiviso zusammen. So find im Königreich Sachsen 70—75 % bes Grundeigenthums noch heute rechtlich gebunden, ohne daß dasselbe deshalb doch nach Anerbenrecht vererbt Daffelbe pflegt vielmehr, wie wir oben gezeigt haben, falls es nicht durch Gutsübergabeverträge bei Lebzeiten der Eltern auf eins der Rinder oder in Folge Bereinbarung unter den Miterben an einen derfelben zu einem beftimmten vereinbarten Breise übertragen wird, behufs Theilung seines Werths unter die Miterben an eine dritte Berson (meist im öffentlichen Aufgebot) ver= äußert zu werden. Ausnahmsweise bleiben die Miterben auch wohl eine fürzere oder längere Zeit im gemeinschaftlichen Besitze des ihnen durch Erbschaft zugefallenen Grundstücks 45). Der gleiche Fall lag — wie gleichfalls oben erwähnt wurde — früher auch in dem zu Oldenburg gehörigen Jeverland vor, indem hier die Untheilbarkeit des Grundbesitzes und das gemeine Erbrecht gleichzeitig in Kraft bestanden.

Noch häufiger findet sich das ungekehrte Berhältniß, daß nämlich die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes mit der Bererbung desselben nach Anerbenrecht verbunden ist. Denn wenn auch mit der Beseitigung des Obereigenthums an den Bauernhösen und mit der Katastrirung des Grund und Bodens die Unstheilbarkeit und damit zugleich auch das Anerbenrecht meist beseitigt worden ist, so ist das doch keineswegs immer geschehen. So z. B. fand sich das Anerbenrecht bis zum J. 1874 in den oldenburgischen Landestheilen Landwührden, Bechta, Wildeshausen und Butjadingen, von 1836 bis 1848 in der Provinz Westphalen und sindet sich neuerdings seit Erlaß der neueren Höserechtsgesetze in Hannover, Braunschweig, Bremen, Lauenburg, Westphalen und Brandenburg mit der freien Theilbarkeit des Grundbesiges verbunden, wie denn überhaupt

⁴⁵⁾ Briefliche Mittheilung des verstorbenen Geh. Raths Reuning aus dem Nahre 1876.

heutigen Tages das Anerbenrecht sich nur noch ausnahmsweise (in Mecklenburg, in einigen thüringischen Staaten, in Schaumburg-Lippe u. s. w.) auf die Unstheilbarkeit des Grundbesitzes stützt.

Es zeigen somit die eben angeführten Beispiele, daß wenn Untheilbarkeit des Grundbesites und Anerbenrecht früher auch häufig verbunden waren, es doch ein Frrthum ist anzunehmen, daß es immer so gewesen sei oder gar daß es so sein müsse.

Wir negiren somit nicht nur den häusig behaupteten inneren Zusammenhang zwischen der modernen Agrarverfassung und dem gemeinen sowie dem demselben nachgebildeten Erbrecht, sondern wir behaupten im Gegentheil, daß das letztere durch sein weitgehendes Pflichttheilsrecht einen Zwang zur Verschuldung und Naturaltheilung enthält, der dem Freiheitsprincip der modernen Agrarverfassung geradezu widerspricht. Diesen Zwang durch Erweiterung der Testirfreiheit und Einführung des Anerbenrechts beseitigen oder doch einschränken, heißt demnach nicht das Princip der modernen Agrarverfassung verlezen, sondern im Gegentheil dasselbe anerkennen und weiter entwickeln.

Mit dem obigen gegen das Weiterbestehen des Anerbenrechts in der Gegenwart gerichteten Einwande hängt aufs Engste ein anderer zusammen. Der für den Richter geltende Satz: cessante ratione legis non cessat lex ipsa, so wird geltend gemacht, ist für den Gesetzgeber in sein Gegentheil umgekehrt. Es muß demnach über kurz oder lang ein Rechtsinstitut beseitigt werden, wenn die ratio, die zu seiner Begründung geführt hat, nicht mehr besteht. Auf unseren Gegenstand angewendet ergiebt dieser Satz solgendes Resultat:

Da das grundherrschaftliche und fiscalische Interesse, welches seiner Zeit zur Schließung des bäuerlichen Grundbesitzes und zur Ginführung des Anerben=rechts geführt hat, in der Gegenwart fortgefallen ist, so haben auch diese Rechts=

institute feinen Eristenzgrund mehr und muffen baber beseitigt werben.

Indeß so bündig dieser Schluß auch auf den ersten Blick erscheint, so ist er es bennoch in Wirklichkeit nicht. Denn es kann das Motiv, welches zur Entstehung einer Einrichtung geführt hat, später durch ein anderes ersetzt werden, so daß dieses das Weiterbestehen der alten Ginrichtung auch dann rechtsertigt, wenn das alte Motiv aufgehört hat wirksam zu sein. Dieses Weiterbestehen wird dann entweder in vollständig unveränderter Weise oder nachdem das neue Motiv einige mehr oder minder wesentliche Veränderungen an dem alten Rechtsinstitut herbeigeführt hat, erfolgen 45a).

An Beispielen für die Anpassung vorhandener Einrichtungen an die versänderten Bedürfnisse und Zwecke einer neuen Zeit sehlt es nicht. Es genügt wohl, wenn wir an die allmäliche Umbildung des englischen Parlaments aus einem seudalen Ständerath in eine Repräsentation der modernen staatsbürgerslichen Gesellschaft, an die Entwickelung des altständischen Landrathsamts in Preußen zu einem modernen Organ der Selbstverwaltung, endlich an die Umstilden der Beschrift geschrift gesc

bildung der Zünfte in moderne Innungen (Osnabrud) erinnern.

Ein weiterer gegen das Anerbenrecht gerichteter Sinwand ebenfalls formaler Natur besteht darin, daß das Anerbenrecht die Sinheit des Erbrechts aushebt,

⁴⁵a) Einen ähnlichen Gebanken hat neuerdings (Februar 1884) der Freiherr v. Cetto-Reichertshausen im deutschen Landwirthschaftsrathe ausgesprochen. Bgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes. VIII. Jahrgang, 1884, Heft Nr. 2—7 S. 259—260.

Schriften XXV. - b. Mia & fo wefi, Grundeigenthumsvertheilung. II.

indem es für die Bererbung des land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums — sei es nun des gesammten Grundeigenthums dieser Kategorie oder nur eines Theils desselben — Rormen aufstellt, welche von den für die Ber-

erbung aller anderen Bermögensbestandtheile geltenden verschieden sind.

Um diesen Einwand zu entkräften, versuchen wir es zunächst, die volkswirthschaftliche Eigenart des land- und forstwirthschaftlich benutten Bobens flar Bu diesem Zwed stellen wir denselben dem beweglichen Capital zu legen. Bon dem firen Capital, das eine zwischen dem land= und forst= wirthschaftlich benutzten Boden und dem beweglichen Capital stehende Misch= kategorie bildet, glauben wir hier absehen zu dürfen, indem wir das unzertrennlich mit dem Boden verbundene fire Capital, nach dem Borgange von Rodbertus und nach dem bekannten Sat: a parte potiori fit denominatio zum Grund und Boden, und das mehr oder minder leicht seine mobile Natur zurückerlangende fire Capital zum beweglichen Capital rechnen. Bas sodann noch ben ftäbtischen Grund und Boden betrifft, so nähert er sich insofern ebenfalls dem mobilen Capital, als er wie dieses, und zwar auf Kosten des ländlichen Bodens, beliebig vermehrbar ist 46). Bollständig klar tritt die Natur des Grund und Bodens nur hervor, wenn man ihn, soweit es land- oder forstwirthschaftlich benutzt wird, dem beweglichen Capital und nur diefem gegenüber stellt.

Daß wir übrigens nur von einem Unterschied und nicht von einem Gegenjat zwischen dem land- und forstwirthschaftlich benutzten Grund und Boden und
bem beweglichen Capital sprechen können, geht daraus hervor, daß bewegliche Güter durch Berbindung mit dem Grundeigenthum und durch Uebergang in
dasselbe unbeweglich werden, und daß sich umgekehrt wieder die Früchte des
Grund und Bodens und mit ihnen einzelne Bestandtheile desselben von dem Mutterschoße abtrennen und beweglich werden. So werden dem Boden mineralische Pflanzennährstoffe von außen zugeführt und mit demselben dann so eng verbunden, daß sie die Natur des Grund und Bodens annehmen. Indem sie aus diesem aber in die Pflanzen übergehen, erhalten sie wieder mobilen Charatter.

Wenn somit der Grund und Boden auch keinen absoluten Gegensatz zum beweglichen Capital bildet, so unterscheidet er sich von demselben doch in mehr

als einer Beziehung.

Diesen Unterschied bringt denn auch, trot aller Bemühungen einer nivellirenden Theorie ihn zu verwischen, bereits der allgemeine Sprachgebrauch zum Ausdruck, indem Wendungen wie: Verbindung des Capitals mit dem Grund und Boden, Kampf zwischen den Interessen des Capitals und des Grund und Bodens, Streben des Grund und Bodens nach Befreiung von der Herrschaft des Capitals, allgemein üblich sind.

An diesem Unterschiede festzuhalten und ihn zu immer größerer Klarheit herauszuarbeiten, ist von großer Wichtigkeit für die Wissenschaft, die ohne diese Unterscheidung bestimmte Borgänge zu verdeutlichen gar nicht im Stande wäre. So hat z. B. Roscher darauf hingewiesen, daß man ohne diese Unterscheidung den Begriss der Capitalsintensität und extensität der Bodencultur gar nicht desiniren kann.

Bon noch größerer Bedeutung ist diese Unterscheidung aber für die Volkswirthschaftspolitik. Ift doch ein Hauptgrund für manche Mängel der Geses-

⁴⁶⁾ Behmann, Bor dem Rrach, Berlin, 1878, G. 5.

gebung darin zu suchen, daß die Gesetzeber sich der eigenartigen Natur des jenigen Gegenstands nicht immer bewust waren, den sie zu regeln hatten. So sind im Mittelalter sür die Behandlung des Capitals häusig nur die für den Grund und Boden zutreffenden Gesichtspunkte maßgebend gewesen und in unserer Zeit wieder ist man umgekehrt nicht immer der Unbeweglichkeit und der Unzerstörbarkeit des Grund und Bodens und der durch diese Eigenschaften bedingten Stetigkeit aller Einrichtungen, die sich auf den Boden beziehen, einzgedenkt gewesen. Daher die vielen Mißgriffe in der Gesetzgebung der jüngsten Zeit bei Gestaltung des Berschuldungs= und Hypotheken=, des Executions= und Subhastations=, namentlich aber des Eigenthums= und des Erd-Rechts, soweit sich dieses Recht auf den land= und forstwirthschaftlich benutzten Grund und Boden bezieht.

Gehen mir nun auf die Eigenart des Grund und Bodens näher ein, indem wir sie aus der Bergleichung desselben mit dem beweglichen Capital

abzuleiten fuchen 47).

Zunächst ist der Grund und Boden einer bestimmten Volkswirthschaft abgesehen von gewissen nebensächlichen Verschiebungen, eine fest gegebene Große. Freilich läßt die modificirende Sinwirkung der Cultur auf die Gestaltung der Begetationsverhältnisse diese Grenzen nicht überall ganz starr erscheinen. fönnen dem Culturland 3. B. durch Trockenlegung einzelner Theile des Meeres, durch Entsumpfung von Mooren, durch Cultivirung von Haiden und Gebirgen u. f. w. neue Streden gewonnen werden. Auch bewirkt die Natur felbst gewisse Berschiebungen des Culturgeländes. Denn wie sie an der einen Stelle das Borschreiten der Cultur gestattet, so trägt sie an der andern wieder ab. Sierher gehört 3. B. die Bergletscherung ber Alpen, die Ueberfluthung ganzer Landftreden (Westkuste Schleswig-Holsteins u. f. w.) auf der einen Seite und die Gewinnung anbaufähigen Landes in Folge des Zurudtretens des Meeres auf der anderen Seite. Aber immer sind diese Verschiebungen an der Veripherie des Culturlandes doch nur von untergeordneter Bedeutung, fo daß das für eine bestimmte Bolkswirthschaft gegebene Culturland im Ganzen als eine feste un= veränderliche Größe angesehen werden kann. Anders dagegen das bewegliche Capital. Denn wenn das materielle Substrat, der Stoff vom Menschen ebenso= wenig geschaffen und vermehrt werden kann, wie die demselben innewohnenden Eigenschaften und Rräfte, so find boch die aus diesem Stoff hergestellten Bebrauchsgüter und Capitalien eine Schöpfung menschlicher Cultur. Es können diese Güter demnach ihrer Qualität nach eben so sehr verändert wie ihrer Quantität nach vermehrt werden.

⁴⁷⁾ Leisewiß, Der Boden als Culturland in seinem Berhältniß zu den Productions-Factoren der Wirthschaft und nach seiner Eigenthümlichteit als Erwerdsmittel, im Landwirthschaftlichen Centralblatt Jahrg. 26 (1876). v. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., Wünchen 1870. Schäffle, Geseluschaftl. Spliem der menschlichen Wirthschaft, 3. Aufl., Tübingen 1873. Robbertus Jagebow, Jur Erklärung und Abhilse der heutigen Creditnoth des Grundbesiges, Jena 1868—1869. Th. Kozaf, Robbertus-Jagebow's socialötonomische Ansichten, Jena 1882. L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesiges und seiner Zufunst, Stuttgart 1881 und Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882. Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundbesgenthumsfrage, Prag 1884. E. Jäger, Tie Agrarfrage der Gegenwart, 2 Abtheilungen, Berlin 1883, 1884.

Während die wirthschaftliche Culturgeschichte des westlichen Europas in den letzten Jahrhunderten eine nur geringe Ausdehnung des land= und forstwirthschaftlich benutzten Bodens ausweist, waren die beweglichen Capitalien und Gebrauchsgüter einem fortwährenden Formenwechsel unterworfen und haben sich

in staunenerregender Weise vermehrt.

Einen theilweisen Ersat dafür, daß ber Umfang des Culturlandes für eine gegebene Volkswirthschaft nicht wesentlich erweitert werden kann, bildet aller= dings die durch intensiveren Anbau ermöglichte Bermehrung seines Ertrages. Diese Steigerungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Broduction auf derselben Fläche wird uns von einigen landwirthschaftlichen Schriftstellern als unendlich oder doch wenigstens als außerordentlich groß geschildert. Doch muß gegenüber dieser optimistischen Ansicht geltend gemacht werben, daß die Steigerung des Bodenertrages von einer bestimmten Grenze an nicht proportional dem gemachten Mehrauswande erfolgt. Durch landwirthschaftlich=technische Fortschritte kann diese Grenze wohl hinausgeschoben, aber niemals vollständig beseitigt werden 48). Es hat das seinen Grund darin, daß der Erfolg der landwirthschaftlichen Production wefentlich abhängig ist von dem Vorhandensein der organischen Broductionsfräfte, denn nur unter ihrem Ginfluß verwandelt sich ber unorganische Stoff in den Pflanzen- und Thierkörper. Run ist freilich auch bei ber Beränderung und Umformung des Stoffs in der gewerblichen Production die Mitwirkung der mannigfachen Naturkräfte erforderlich. Während aber diese durch die Einwirkung des Menschen für gewerbliche Zwecke in unbeschränkter Menge hervorgerufen werden können, sind die organischen Productionsfräfte in ihrer Entstehung und Wirksamkeit in gewisse Grenzen eingeschlossen, die der menschliche Ginfluß nicht beliebig zu erweitern im Stande ift 49).

Auch kann der Productionseffect im Gewerbe viel genauer vorher berechnet werden, als in der Landwirthschaft, wo die Gestaltung der Begetationsbedingungen die Folge von berechendaren und unberechendaren Factoren ist, so zwar, daß die Effecte der ersteren großentheils von der günstigen Mitwirkung der letzteren

abhängen 50).

Ferner führt bei allen Arten des Capitals die wirthschaftliche Verwendung desselben rasch oder allmälich zur Zerstörung seiner Form ⁵¹). Trot aller Maßzegeln, welche zur Erhöhung der Widerstandssähigkeit und zur Instandhaltung des Capitals angewendet werden, ist der Verfall des Objects schließlich doch nicht aufzuhalten. Die Naturkräfte, welche an der Wandelung aller Gebilde arbeiten, vollbringen oder fördern auch hier das Werk der Zerstörung. Man hat diese Sigenschaft des beweglichen Capitals wohl auch als geringe Formzbeständigkeit desselben bezeichnet. Dagegen besitzt der Grund und Boden nicht nur eine viel größere, sondern eine absolute Formbeständigkeit. Ja es pflegt, trotzem

⁴⁸⁾ Dieses sog. Bobengeset liegt bereits ber Ricarboschen Grundrentenlehre zu Grunde und findet sich dann ausdrücklich ausgesprochen von N. Senior, J. St. Mill, Schäffle und Roscher. Bgl. auch Leisewitz a. a. O. S. 485, 489. A. Mayer, Die Quellen der wirthschaftlichen Arbeit S. 38.

49) Mithoff, Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den

⁴⁹⁾ Mithoff, Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den naturgesetzlichen Borgängen im Landbau, im Journal für Landwirthschaft, 15. Jahrgang (1867), S. 338.

⁵⁰⁾ Leisewiß a. a. D. S. 489.

⁵¹⁾ Leifewiß a. a. D. S. 495. Rofcher a. a. D. § 42.

einige Bestandtheile des Bodens in einem ununterbrochen fortschreitenden Processe der Umbildung begriffen sind, eine Erschöpfung der zum Pflanzenwachsthum erforderlichen Stoffe dei psleglicher Benutzung des Bodens nicht einzutreten. Und selbst der in Folge Raubbaues zeitweilig unproductiv gewordene Boden, d. h. der Boden, in welchem sich ein Misverhältniß in dem Zusammenwirken der zum Pflanzenwachsthum erforderlichen Factoren eingestellt hat, indem der Factor Pflanzennahrung soweit reduzirt ist, daß er nicht mehr ausreicht, um die übrigen Factoren (Sonnenlicht, Wärme, Feuchtigkeit u. s. w.) zu ersprießlicher Wirksamkeit gelangen zu lassen, kann durch die an der Berstörung der Capitalien arbeitenden Naturkräfte bedingungsweise seine Productivität wieder erlangen. So sammelt sich in dem durch Naubbau erschöpften Boden in Folge von Verwitterung, von atmosphärischen Niederschlägen, in Folge des Austommens und Vergehens einer wilden Vegetation u. s. w. ein neuer Vorrath von Pflanzennährstossen an. Auch kann das erschöpfte Ackerland noch zur Forsteultur geeignet sein und durch diese wieder für den Ackerdau verwendbar gemacht werden.

Auf diese Unzerstörbarkeit oder, wenn man lieber will, große Form= beständigkeit des Grund und Bodens und insbesondere auf die natürliche oder fünstliche Ersetbarkeit seiner zum Pflanzenwachsthum erforderlichen Stoffe und Kräfte ist es zurudzuführen, wenn Conrad 52) und Andere, trot ihrer Anerkennung der Liebigichen Bodenerschöpfungstheorie, für den Boden keinen besonderen staatlichen Schutz gegen Raubbau verlangen. Sie nehmen vielmehr an, daß der Wiederersatz der dem Boden entzogenen mineralischen Nährstoffe bereits durch die Natur selbst erfolgen werde, indem die noch chemisch gebundenen Nährstoffe bei fortschreitender Berwitterung der Gesteine in den gur Ernährung fähigen Zustand übergehen, ein Uebergang, der durch mechanische Bearbeitung des Bobens noch beschleunigt werden konne. Sofern dieser natur= liche Ersetzungsproceß jedoch zu langsam ober nicht genügend erfolgen sollte. würde das Selbstinteresse des Landwirths gleichsam von felbst dagegen reagiren, da die Möglichkeit des Wiederersatzes des dem Boden in unverhältniftmäßig großer Menge entzogenen mineralischen Nährstoffes durch Zufuhr von außen jederzeit gegeben sei. Und selbst wenn dieser Wiederersatz nicht sofort erfolgen sollte, so dürfe man dem Landwirth doch nicht eine Handlung verbieten, die für den Bergmann als erlaubt gelte. "Gerade nach der Mineraltheorie ist die Landwirthschaft mit dem Bergbau zu vergleichen. Weshalb soll es dem Landwirthe nicht gestattet sein, die Schätze seines Bobens als Mineralbestandtheile bes Korns, wie die Bergwerkbesitzer das Gifen, in Bewegung und in Umlauf zu setzen? Schon ift es möglich, daß auch spätere Generationen in große Noth um Gifen durch unsere Berschwendung kommen, doch ist es Niemandem eingefallen, die Gewinnung von Gifen deshalb zu verbieten."

Wenn wir den Ansichten Conrads in diesem Bunkt auch im Allgemeinen zustimmen; so bedarf der von ihm formulirte Satz doch einer gewissen Sinschwänkung. Wo dem Boden in seiner Eigenschaft als lands und forstwirthsschaftlichem Productionsfactor ausnahmsweise für immer oder doch für eine lange Zeit die Productivität durch Raubbau oder Verwahrlosung entzogen werden kann,

⁵²⁾ Conrad, Liebigs Anficht von ber Bobenerschöpfung, Jena, 1864, S. 140-150.

ba sollte unserer Ansicht nach der Staat auch berechtigt sein, demselben ausnahmsweise einen gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Ja dieses Recht wird sich
zu einer Pflicht zu steigern haben in Ländern, in denen der Land- und Forstbau
die einzige oder doch wichtigste Erwerdsquelle bildet, sossen nämlich der Boden hier
seiner Beschaffenheit nach auf eine bestimmte Culturart ausschließlich oder doch
vorzugsweise hinweist, und sosen aus der Vernachlässsung des Bodens außerdem
noch Gesahren für das Leben und das Sigenthum der angrenzenden Bewohner
entstehen können. Alle diese Voraussezungen werden leicht in Gebirgsgegenden
zutressen, und hier wird der Staat denn auch nicht umhin können, Maßregeln
zum Schutz der dauernden Ertragsfähigkeit des Bodens zu ergreisen, wie solches
denn auch in einigen Cantonen der Schweiz geschehen ist 53).

Abgesehen von der allmälich oder plößlich erfolgenden naturgemäßen Abnutung des beweglichen Capitals, unterliegen einige Arten desselben auch noch leicht des Entwerthung in Folge technischer Fortschritte. So kann z. B. durch neue technische Erfahrungen die Brauchbarkeit älterer Capitalien bedeutend herabzgeset werden. Dagegen sindet eine Entwerthung des Grund und Bodens aus diesem letzteren Grunde nicht statt. Wohl aber kommen statt dessen Entwerthungen des Grundeigenthums aus Gründen seiner immobilen Natur vor: in Folge der veränderten Richtung von Hauptstraßen, in Folge der Bildung

neuer und des Berfalls älterer Bevölkerungscentren u. f. w.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem beweglichen Capital und dem Grundseigenthum besteht darin, daß der Werth des ersteren sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit reproducirt und der Zeitpunkt der Reproduction sich mit Sicherheit voraus berechnen läßt, während die Reproduction des Bodenwerths viel langsamer vor sich geht und viel weniger sicher ist, ja in Zeiten ungünstiger Cons

juncturen auch gang unterbleiben fann.

Während ferner viele zum beweglichen Capital gehörige Güter beliebig theilbar sind, in dem Sinne nämlich, daß die Summe der einzelnen Theile nach der Theilung denselben Werth repräsentirt, wie das Ganze vor der Theilung (Metalle, Getreide u. f. w.), wogegen andere bewegliche Güter, zu denen namentlich die organischen Wefen, aber auch manche unorganische Gebilde gehören, in diesem wirthschaftlichen Sinne untheilbar sind, (Edelsteine, Gemälde, seltene Thiere und Pflanzen u. f. w.), nimmt das Grundeigenthum eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Extremen ein. Bis zu einer gewissen Grenze ift es nämlich im obigen Sinn theilbar; boch ift diese Grenze keine absolute, sondern nur eine relative, von Land zu Land verschiedene und von Zeit zu Zeit wechselnde. Bis zu dieser Grenze herab kann die Theilung des Grundeigenthums sogar von entschiedenem Vortheil sein, so daß die Theile in ihrer Summe von größerem Werth und zwar nicht nur größerem Tausch= sondern auch größerem Ertrags= werth find, oder doch leicht auf einen größeren Ertragswerth gebracht werden können, als das Ganze, aus dem sie hervorgegangen sind. Dagegen wird eine Theilung unter diese Grenze herab, nicht nur für die einzelnen Besitzer, sondern auch für die gesammte Bolkswirthschaft, nachtheilig sein.

⁵³⁾ A. von Miaskowski, Berfaffung der Lande, Alpene und Forstwirthichaft ber deutschen Schweiz, Basel 1878, S. 65-78.

Auch können die meisten beweglichen Güter (Gold, Silber, Getreide u. s. w.) sich nach geschehener Theilung ohne Werthverlust an einander schließen, während die Verbindung einzelner Grundstücke über eine gewisse Maximalgrenze hinaus eine Minderung ihres Ertragswerths zur Folge hat. Zudem muß die nach zu weit gegangener Theilung ersolgende Wiedervereinigung des Grundeigenthums häusig durch große Capitalverluste der Grundeigenthümer erkauft werden.

Ja, es giebt Gegenden, wie z. B. die Alpenländer mit ihrem rauhen Klima und ihren ungünstigen Bodenverhältnissen es sind, wo die Einzelhöfe, um ein Wort Fr. Lists zu wiederholen, schlechterdings untheilbar sind, wie ein Schaf

oder ein Roß.

Aus der Theilbarkeit des beweglichen Capitals einerseits und aus der nur relativen Theilbarkeit des Grundeigenthums andererseits folgt, daß die Bermehrung kleinster Capitalien immer wohlthätig wirkt, während dasselbe nicht

auch von der Zersplitterung des Grundeigenthums gilt.

Denn während in den zahlreichen Creditorganisationen (Depositenbanken, Sparkassen, Bolksbanken u. s. w.) ein Mittel gegeben ist, um auch die kleinsten Capitaltheile an den Vortheilen des Großbetriebs und seines hohen Gewinnes theilnehmen zu lassen, stößt die Verbindung kleiner Grundstücke zu productiven Zwecken dagegen auf die größten Schwierigkeiten. Und zwar gilt dies ebenso sehrt von der genossenschaftlichen Vewirthschaftung solcher kleiner, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke, wie von dem Zusammenpachten derselben zu größeren Betriebseinheiten.

Es kann somit die volkswirthschaftliche Wünschbarkeit directer oder indirecter staatlicher Maßregeln, sofern sie dem Unverstand des Grundeigenthümers die Möglichkeit entziehen oder doch erschweren, das Grundeigenthum in unwirthschaftlicher Weise zu theilen oder zu verdinden, durchaus nicht bestritten werden. Doch hält es unter der Herrschaft des Systems der freien Concurrenz außersordentlich schwer, solche Maßregeln mit der Gewähr des gewünschten Ersolges durchzusühren. Ja es muß die Bezeichnung einer Minimalgrenze, dis zu welcher hinab die Zerstückelung und einer Maximalgrenze, dis zu welcher hinab die Berstückelung und einer Maximalgrenze, dis zu welcher hinauf die Vergrößerung des Grundbesiges statthaft sein soll, geradezu als ein noch ungelöstes Froblem bezeichnet werden ⁵⁴).

Eine fernere Eigenthümlichkeit des Grund und Bodens besteht sodann darin, daß derselbe schlechterdings unvertretbar ist. Und zwar ist die Rolle, die er im Productionsprocesse zu spielen hat, eine ebenso wichtige wie mannigsaltige. Doch mag es an dieser Stelle genügen, die wichtigsten dieser Functionen

anzuführen 55).

Es dient der Grund und Boden:

1) als Standort für Menschen, Thiere, Pflanzen und Gebäude. Diese Function des Bodens wird von Roscher als Tragfähigkeit desselben bezeichnet.

⁵⁴⁾ v. Inama: Sternegg, Berwaltungslehre in Umriffen, Insbruck 1870, S. 128.

⁵⁵⁾ Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 234—236. Roscher a. a. O. § 33 u. 35. Leisewit a. a. O. S. 481—484, 485. Mithoff a. a. O. S. 353, 355.

- 2) als Reservoir für mineralische Pflanzennährstoffe, welche letzteren wieder in gelöster und ungelöster Form auftreten können. Diese Eigenschaft des Bodens, Pflanzennährungsreservoir zu sein, bezeichnet Roscher als seine Nährsähigkeit. Der Boden ist aber nicht nur ein Behälter für Pflanzennährstoffe, sondern auch für Erze, Fossilien u. s. w., in welcher letzteren Eigenschaft wir ihn hier jedoch nicht zu behandeln haben. Immerhin darf mit Roscher auf den Unterschied ausmerksam gemacht werden, der zwischen dem Boden als Pflanzennährstoffereservoir und als Kohlens, Erze u. s. w. slager besteht, indem das letztere, wenn einmal ausgebeutet, nicht weiter zu demselben Zweck benutzt werden kann, während die verbrauchten Pflanzennährstoffe, wie wir bereits oben erwähnten, ersetzbar sind.
- 3) Von der unmittelbaren Nährfähigkeit des Bodens unterscheidet Rosch er seine Baufähigkeit und versteht darunter die physikalische Beschaffenheit des Bodens (das Absorptionsvermögen, die Capillarität, das Austrocknungsvermögen, die Cohärenz u. s. w.), die Tiese der Ackerkrume, die Beschaffenheit des Untergrundes, die Höhenlage, die Abdachung des Bodens u. s. w.
- 4) Der Boden vermittelt endlich die Nuthbarmachung der kosmischen und atmosphärischen Begetationsbedingungen für die landwirthschaftliche Broduction.

Die aus der Atmosphäre stammenden oder durch dieselbe vermittelten Begetationsbedingungen sind in unerschöpflicher Menge vorhanden und ersetzen sich durch einen natürlichen Borgang von selbst; die mineralischen Nährstosse im Boden sind dagegen nur in einer bestimmten, beschränkten Menge vorhanden, deren Größe in den verschiedenen Bodenarten sehr verschieden ist und von der Zusammensetzung des Urgesteins abhängt.

Es können aber auch die unbeschränkt vorhandenen Begetationsbedingungen für wirthschaftliche Zwecke nur dann realisirt werden, wenn sie mit einer entsprechenden Menge im Boden concentrirter Pflanzennährstoffe zusammentreffen.

In diesen seinen verschiedenen Functionen kann der Boden, wenn man von einzelnen unbedeutenden und deshalb nicht in Betracht kommenden Ausnahmen absieht (Benutzung schwimmender Gärten in China, Vegetation des Meeres, Vegetationskäften der Pflanzenphysiologen, Cultur der Topfgewächse im Zimmer u. f. w.), schlechterdings nicht ersetzt werden. Dasselbe gilt nicht auch von allen Arten des beweglichen Capitals, das, wenn es in der einen Form und Art nicht erhältlich ist, leicht durch eine andere Form und Art ersetzt werden kann.

Und ebenso wie der Boden selbst, so gehören auch die meisten seiner Producte, namentlich die zur Kleidung und zur Nahrung, zur Herstellung von Wohnungen und zur Heizung dienenden vegetabilischen und animalischen Producte zu den für den Menschen absolut nothwendigen und deshalb unersetzbaren Gütern, was im selben Grade durchaus nicht auch von den meisten derzenigen Güter gilt, zu deren Hervorbringung die beweglichen Capitalien gedient haben. Immershin können die Bodenproducte eines Landes durch Zusuhr von Bodenproducten

derselben Gattung oder Art aus anderen Ländern ersetzt werden. Ueber das

Nähere vgl. S. 250.

Trog dieser für die menschliche Wirthschaft wichtigen Functionen des Bodens hat derselbe auf niedriger Culturstuse und bei dünner Bevölkerung, so lange er sich demjenigen, der ihn benutzen will, noch in unerschöpfslicher Fülle darbietet, den Charakter eines freien Gutes. Erst allmälich, parallel mit dem Anwachsen der Bevölkerung, gewinnt der Boden einen Seltenheitswerth, worauf er in Bessitz genommen und in das Eigenthum übergeführt wird.

Je mehr sich die Bevölkerung eines bestimmten Landes und damit auch die Nachfrage nach den Broducten des Bodens vermehrt, um so deutlicher tritt

der Monopolcharakter des Grundeigenthums zu Tage.

Wenn gegen diese Auffassung geltend gemacht wird, daß es selbst noch in unserer Zeit in entlegenen Gebieten und Welttheilen (im Innern Nord- und Südameritas, Afrikas und Australiens) viel culturfähiges Land giebt, welches der Appropriation und Urbarmachung durch Menschenhand harrt 56), so ist das richtig, ändert aber an dem Monopolcharakter des Grundeigenthums in stark bevölkerten Ländern nichts. Denn nur unter außergewöhnlichen Umständen wird sich Jemand entschließen seine Heimath zu verlassen. Liegen folche Um= ftände nicht vor, — und das wird selbst bei den auswanderungslustigsten Bölkern für den größten Theil ihrer Angehörigen doch die Regel sein —, so wird die Erwerbung von Grundeigenthum für den Ginzelnen im Inlande um fo mehr erschwert, je stärker die Bevölkerung anwächst. Auch das ändert an dem Monopoldgarakter des Grundeigenthums nichts, daß, wie man wohl auch gefagt hat, die Grundeigenthumer heute keinen geschlossenen Stand bilben und daß der Gintritt in ihre Reihen rechtlich Jedermann freisteht 57). Denn nicht um ein rechtliches, sondern um ein factisches Monopol handelt es sich in der Gegenwart. Factisch wird aber der Erwerb des Grundeigenthums dem Einzelnen um so schwerer werden, je höher die Nachfrage nach demselben bei gleichbleibendem Angebot steigt. Die Verkleinerung der Güter ist nun freilich ein Mittel, um dem Monopolcharakter des Grundeigenthums bei steigender Be= völkerung Einiges von seiner Schroffheit zu nehmen. Doch hat ja die Ver= kleinerung ihre durch das Gesammtinteresse des Volkes gezogenen Schranken. Wenn daher die Zahl der Grundbesitzer eines Landes sich bei fortschreitender Cultur auch absolut vermehren kann, — was übrigens nicht immer und überall zu geschehen braucht, wie namentlich das Beispiel Englands zeigt, — so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß ihr Verhältniß zur Gesammtzahl der Bevölkerung bei starkem Anwachsen der letzteren ein immer ungünstigeres wird.

Der Monopolcharafter des Grundeigenthums theilt sich dann auch gewiffers maßen den aus der Atmosphäre stammenden oder wenigstens durch dieselbe vermittelten Pflanzennährstoffen und Begetationskräften (Wärme, Licht, Elektrizität u. s. w.) mit, welche durch ihr Zusammenwirken mit den im Boden concentrirten Vegetationsbedingungen das Wachsthum der Pflanzen bewirken 58).

⁵⁶⁾ Leisewiß a. a. D. S. 491. 57) Held, Landwirthschaft und Industrie, in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bb. 3, 1874, S. 393. Leisewiß a. a. D. S. 491. 58) Mithoff a. a. D. S. 355.

Denn ob zwar die in der Atmosphäre enthaltenen oder durch sie vermittelten Begetationsbedingungen unerschöpflich und unzerstörbar und für Länder von gleicher geographischer Breite annähernd auch von gleicher Intensität sind, obzwar sie serner nicht appropriirt werden können und den Charakter freier Güter haben, so können sie land= und forstwirthschaftlich doch nur von denzenigen benutzt werden, die zugleich im Besitz des Grund und Bodens sind, mit dessen Stoffen und Kräften zusammen diese freien Güter allein productiv werden. Seitdem der Boden in das Eigenthum übergegangen ist, gewähren demnach auch die freien in der Atmosphäre enthaltenen Stoffe und Kräfte nur den Grundeigenthümern land= und forstwirthschaftlichen Nuzen, d. h. es können ihre Wirtungen für die Landwirthschaft nur von ihnen ausgesangen werden.

Aus dem Monopolcharakter, den das Grundeigenthum bei steigender Bevölkerung factisch in immer höherem Grade annimmt, lassen sich folgende Postulate für die Agrargesetzgebung ableiten:

- 1) daß, je schärfer dieser factische Monopolcharakter hervortritt, um so dringender die Abschaffung aller etwa noch bestehenden rechtlichen Eigensthumsmonopole und sprivilegien wird;
- 2) daß, wenn die Vertheilung des Grundeigenthums in einem bestimmten Lande eine ungünstige, die gesammte Volkswirthschaft empsindlich schädigende geworden ist, der Staat außerordentliche, unter Umständen tief in das Privateigenthum einschneidende Maßregeln ergreisen darf, um eine den Zwecken der Gesammtheit mehr entsprechende Vertheilung des Grundeigenthums zu bewirken;
- 3) daß der Staat im Interesse der Gesammtheit auch dort einzuschreiten berechtigt und verpflichtet ist, wo das Grundeigenthum nicht entsprechend den Bedürsnissen und Ansorderungen der Gesammtheit genutzt und bewirthschaftet wird. Diese letztere Forderung wird besonders durch die Erwägung gestützt, daß die erhöhte Grundrente und der erhöhte Grundwerth eines Landes zum großen Theil dem Einsluß der gesammten Bolkswirthschaft auf das Grundeigenthum zuzuschreiben ist.

Obgleich die Früchte des Bodens für die Bedürfnigbefriedigung ebenso nothwendig sind, wie der Boden selbst, dem sie entstammen, so theilen sie doch nicht immer auch den Monopolcharakter des Grundeigenthums (vgl. oben S. 249). In Zeiten ungenügenden Communications= und Transportwesens und großer Abgeschlossenheit der einzelnen Länder (Mittelalter) haftet freilich auch ihnen diefer Charakter an. Daber benn in solchen Zeiten excessiv hohe ober niedrige Preise der Bodenproducte, je nach dem Ausfall der Ernten, üblich zu sein pflegen. Nach Verbesserung des Communications= und Transportwesens, nach Niederreifzung der die einzelnen Bolkswirthschaften von einander trennenden rechtlichen Schranken und nach Belebung des internationalen handels und Berfehrs können aber die Broducte dünnbevölkerter Länder dem Bedürfniß stark be= völkerter Länder leicht zugänglich gemacht werden. Durch eine solche Zufuhr von Bodenerzeugnissen aus billig producirenden Ländern gelingt es dann nicht nur den Bodenfrüchten in Ländern mit hoher Cultur einen Theil ihres Seltenheitswerths zu nehmen, sondern es schwächt diese Versorgung des inländischen Markts mit ausländischen Bodenfrüchten auch den Monopolcharafter des Grund=

eigenthums selbst bis zu einem gewissen Grade ab. Bei dieser Gelegenheit tritt ber Grund und Boden von einer anderen, von uns bisher noch nicht ins Auge gefaßten Seite hervor. Bisher lernten wir denfelben als unvermehrbare immobile Größe gegenüber einer steigenden Nachfrage kennen; dadurch wurde bewirft, daß der Monopolcharafter des Grundeigenthums immer stärker hervortrat, was in dem Steigen des Grundertrags und Grundverkehrswerths feinen Ausdruck fand. Jest ist aber auch auf die Kehrseite ber Unvermehrbarkeit und Unbeweglichteit hinzuweisen. In Beiten, in benen in Folge ber Concurrenz billiger producirender Länder die vom inländischen Boden bezogene Rente zu finken beginnt, hat dieses Sinken der Grundrente — weil der Boden fich den ungunstigen Conjuncturen nicht in berselben Weise entziehen kann, wie das bewegliche Capital, auch ein entsprechendes Sinken feines Ertrags= und Berkehrs= werths und damit zugleich auch die größten Erschütterungen in den Bermögens= verhältniffen der Grundeigenthumer zur Folge. Wer sein Grundeigenthum einst zu hohen Preisen gekauft hat, muß jetzt nothwendig einen Theil seines Bermogens verlieren. Und wie bas Steigen ber Grundwerths zu intensiverer Cultur führte, so kann das Sinken besselben leicht den Ruckgang der Boden= cultur von intensiver zu extensiver Bewirthschaftung des Bodens zur Folge haben.

Alle diese Beränderungen des Grundwerths sind hauptsächlich — wenn auch nicht ausschließlich — eine Folge des Steigens und Fallens der Grundrente. Unter dieser verstehen wir dassenige Einkommen, das dem Grundeigenthümer nach Abzug aller auf den landwirthschaftlichen Betrieb verwendeter Auslagen incl. Zins und Amortisation für das bewegliche und abtrennbare size Capital, sowie Steuern und Afzug des landesüblichen Unternehmergewinnes

zufällt 59).

Diese Auffassung steht in directem Gegensatz zu jener namentlich von Carey=Bastiat und seinen Nachfolgern vertretenen Ansicht, wonach alle Werthe nur durch Arbeit erzeugt werden, so daß die Grundrente demnach ebenfalls lediglich zurückzuführen ist auf den Auswand von Capital und Arbeit, der zur Nutzbarmachung des Bodens verwendet worden ist 60). Sie stimmt aber auch nicht mit der Ricardoschen Theorie überein, welche ja bekanntlich in der Grunderente nur die Differenz zwischen den Erträgen aus mehr oder weniger gut situirten Grundsstüden erblickt.

Wir fassen die Grundrente im Allgemeinen als Aequivalent für den von dem Boden (und dem demselben untrenndar einverleibten Capital) ausgehenden productiven Nutseffect auf, ein Aequivalent, das, sofern der gesammte Grund und Boden eines Landes occupirt und in das Eigenthum übergegangen ist, naturgemäß dem Eigenthümer gebührt 61). Aber wenn die Grundrente auch als

60) Noch neuerdings vertreten von Krämer, Die Fortschritte auf dem Gebiet ber landwirthschaftlichen Betriebslehre, in Mengel-Lengertes landwirthschaft= lichem Ralenber für 1876.

⁵⁹⁾ Wir betonen bei bieser Gelegenheit nochmals, daß wir die Grundrente nicht nur auf den Boden, wie er gleichsam aus des Schöpfers Hand hervorgegangen ist, beziehen, sondern zugleich auf alle Capitaltheile, die mit demselben untrennbar verbunden sind.

lichem Kalender für 1876.
61) Ueber die productive Rolle des Grundeigenthums: Th. Bernhardi, Kritif der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden, St. Petersburg 1848, S. 121 ff. Hanffen im Journal für Landwirthschaft,

Aequivalent für den von dem Boden ausgehenden productiven Nutzeffect aufzufaffen ist, so geht ihre Bewegung doch nicht immer parallel den Boden-Bielmehr kann die in Geld ausgedrückte Grundrente fammtlicher Grundbesitzer eines Landes bei machsender Bevölkerung und steigendem Bedarf an Bodenproducten bereits in Folge schärferen Hervortretens des Monopolcharakters des Grundeigenthums steigen, ohne daß der Ertrag des Bodens sich zugleich vermehrt zu haben brauchte. Und umgekehrt kann die in Geld ausgedrückte Grundrente eines bestimmten Landes im Allgemeinen trot gleichbleibender oder sogar gesteigerter Leistungsfähigkeit des Bodens in Folge des Breisruckgangs ber Bodenproducte, der Erhebung neuer, nicht abwälzbarer Steuern u. f. w. finten. Abgesehen von dem allgemeinen Steigen und Sinken der Grundrente pflegt auch eine partielle Beränderung berfelben nur für einzelne Grundstücke vorzukommen. Dieselbe ist bedingt einestheils durch Factoren, welche auch bei nicht landwirthschaftlichen Unternehmungen ins Gewicht fallen (verschiedene Größe der Unternehmung, Geschicklichkeit des Unternehmers, Capitalverwendung, Lage zum Markt, Conjuncturen, Glück u. f. w.), anderntheils durch die Berschiedenheit der natürlichen Ausstattung der einzelnen Güter (Menge und Verhältniß der im Boden enthaltenen lösbaren mineralischen Pflanzennährstoffe, physitalische Beschaffenheit, Söhenlage, Abdachung, Klima u. f. w.). Daß übrigens der einzelne Eigenthümer von den Wandelungen der Grundrente nur dann Vortheil resp. Nachtheil hat, wenn die Beränderung in die Zeit seines Eigenthums fällt, ift felbstverständlich, da ein bereits für seinen Vorganger ent= standener Bortheil von ihm diesem in einem höheren Kaufpreise bezahlt worden und ebenso eine Minderung der Grundrente in einer Breisherabsetzung zum Ausbruck gelangt sein wird. Man hat aus diesem Grunde die oben erwähnte objective Grundrente und den subjectiven Grundcapitalzins aus einander zu Bu diesem Zweck wird zwischen dem Ertragswerth, halten vorgeschlagen 62). als der nach dem landesüblichen Zinsfuß capitalifirten Grundrente einer-feits, und dem Berkehrswerth des Grundeigenthums, als derjenigen Geldsumme, gegen die das Grundeigenthum eingetauscht worden ist oder doch eingetauscht werden kann (Tauschwerth, Kaufpreis) andererseits, unterschieden. Unter dem Grundcapitalzins wird dann derjenige Antheil verstanden, den die Grundrente von dem Kaufpreise des Grundeigenthums ausmacht, wenn man diesen gleich hundert setzt. Die Sohe des jeweilen aus der Bewirthschaftung eines Grundstücks gewonnenen Grundcapitalzinses wird dann abhängig sein nicht nur von der Höhe der aus der Wirthschaft gezogenen Grundrente, sondern auch von dem für das Grundstud bezahlten oder erhältlichen Raufpreise. Die Sohe dieses Raufpreises influirt demnach auf die Grundrente gar nicht, sondern wird vielmehr umgekehrt von der Grundrente und außerdem von der Höhe des landes= üblichen Zinsfußes, den einschlägigen Concurrenzverhältnissen, sowie einer Anzahl anderer Factoren bestimmt. Denn bei gleichbleibender Grundrente kann der

a. a. O. II S. XII.

Bb. 33 S. 442. Mithoff a. a. D. S. 388 und neuerdings Knies, Gelb und Credit. Der Credit. 2. Hälfte. Berlin 1879. S. 40—85. Bgl. auch Schmoller, Jur Lehre vom Werth und von der Grundrente in den Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle, 1. Hest, Halle 1863, S. 100.
62) Hansen a. a. D. S. 442. Helb a. a. D. S. 393. Robbertus

Grundeigenthümer einen Grundcapitalzins von 5,4 oder 3,5 % beziehen, je nachdem er sein Grundstück für 20, 25 oder 30 000 Mark gekauft hat. Wir stimmen dieser Unterscheidung gern bei, weil in der That diese verschiedenen Ausdrücke sehr verschiedene Begriffe, die nicht immer genügend aus einander gehalten werden, bezeichnen.

Im großen Ganzen der geschichtlichen Entwicklung, also abgesehen von partiellen Rückschlägen, pflegt der Ertragswerth des Grund und Bodens regelmäßig zu steigen, und zwar sowohl wegen des Steigens der Grundrente als auch wegen des Sinkens des Zinkschlägens für bewegliche Capitalien, indem man bei einem durchschnittlichen Zinksuß von 6 % den Betrag der Grundrente mit 16,66, bei 5 % mit 20, bei 4 % mit 25, bei 3 % mit 33,3 multipliciren

muß, um den Grundwerth zu erhalten.

Bon den Beränderungen, welche der Ertragswerth im obigen Sinne im Laufe der Zeit erleidet, können dann die Beränderungen des Berkehrswerths einigermaßen abweichen. In normalen Zeiten, zumal bei zunehmender Prosperität einer Bolkswirthschaft und geringer Entwickelung der Beziehungen unter den verschiedenen Bolkswirthschaften, pflegen die Kaufpreise der Grundstücke im Hindlick auf die mit Sicherheit in Aussicht stehende Steigerung der Grundrente mehr oder weniger bedeutend über dem Ertragswerth zu stehen. In Zeiten landwirthschaftlicher Krisen dagegen, wie wir eine solche im westlichen Guropa eben durchleben, können die Kaufpreise dann wieder zeitweilig auch unter den Ertragswerth sinken.

In allen diesen Beziehungen unterscheidet sich das bewegliche Capital sehr

wesentlich vom Grundeigenthum.

Es beginnt ferner die wirthschaftliche Kulturgeschichte gewöhnlich mit einem großen Reichthum an urbar zu machendem Boden; dagegen ist der Vorrath an beweglichem Capital anfangs außerordentlich gering. Und während im Laufe der Zeit bei steigender Cultur das Angebot von Grundeigenthum der steigenden Nachfrage immer weniger genügt, wächst die Masse des beweglichen Capitals

und der beweglichen Gebrauchsgüter in scheinbar unbegrenzter Beise.

Diesem verschiedenen Gang entsprechend ist auch die Rechtsentwicklung des Mobiliarsachenrechts eine andere gewesen, als die des Jmmobiliarsachenrechts, wobei auch der verschiedene Ursprung des Eigenthums nicht ohne Einsluß gewesen ist. Denn während die Entstehung alles Grundeigenthums auf Ersoberung, Occupation oder staatlicher Zutheilung beruht, ist der Erwerb des Mobiliareigenthums in den meisten Fällen auf Arbeit zurückzusühren, wobei übrigens nicht immer der Arbeiter selbst zugleich das Eigenthum an seinem Product zu erlangen braucht, indem er dasselbe auch derzenigen Person verschaffen tann, in deren rechtlicher oder sactischer Abhängigkeit er sich besindet.

Das Eigenthum am Grund und Boden ist zuerst gewöhnlich eine Art Gesammteigenthum größerer oder kleinerer Berbände, aus dem der Einzelne dann seine Nutznießung ableitet, oder es ist ein getheiltes Eigenthum, indem Könige, Fürsten und Grundherrn das Obereigenthum, die einzelnen Nutznießer aber eine Art Untereigenthum an dem Grund und Boden erwerben. An Stelle dieses Gesammteigenthums und ebenso des getheilten Eigenthum
tritt erst allmälich in dem Maße, wie der Boden des intensideren Ansbaues bedarf, um die gestiegenen Bedürsnisse der Bevölkerung zu befriedigen, das sich immer schroffer ausbildende Individualeigenthum einzelner physischer

und juristischer Versonen.

Dagegen gelangt das Eigenthum an Mobilien schon früh zu einer so individuellen und absoluten Ausbildung, daß in der Folge eine weitere Steigerung kaum mehr möglich ift. Wohl aber tritt umgekehrt in neuster Zeit hier und ba der Bersuch auf, an einzelnen Mobiliargutern eine Art Collectiveigenthum zu begründen, fo daß die Neugung derfelben für den Ginzelnen unentgeltlich wird. Hierher gehört die seitens des Staats neuerdings hier und da versuchte Einführung unentgeltlicher Lehrmittel in die Bolksschule, die seitens gemeinnütziger Bereine bewerkstelligte unentgeltliche Lieferung von Werkzeugen und Maschinen an die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter u. f. w. Wenn die lette Phase dieser Entwidelung: die Umwandlung der beweglichen Capitalien in freie Güter, d. h. die Aufhebung des Privateigenthums an denselben, bisher nur sehr ausnahmsweise erreicht worden ist und wahrscheinlich nie vollständig erreicht werden wird, fo läßt sich doch insofern eine theilweise Annäherung an diesen Rustand wahrnehmen, als das bewegliche Capital und die beweglichen Gebrauchsgüter badurch, daß sie im Laufe der Culturgeschichte verglichen mit dem Grund= eigenthum wohlfeiler werden, zugleich immer mehr an allgemeiner Zugänglichkeit aewinnen.

So bewegen sich denn der Zins und der Werth bes beweglichen Capitals verglichen mit der Grundrente, dem Ertrags= und Berkehrswerth des Grund=

eigenthums, im großen Ganzen in entgegengesetzter Richtung 63).

Auch pflegen bei gleichen beweglichen Capitalien so große Differenzen in den Erträgen und folgeweise in der Berzinsung nicht vorzukommen wie bei Grundftuden derfelben Große. Denn, fagt Rodbertus, Die Beweglichkeit des Capitals bringt es mit sich, "daß daffelbe zu jeder Zeit einre ungunftigen Anlage entzogen und einer gunftigen zugewendet werden tann; daß fich hierdurch leicht ein allgemeiner Gewinnsatz herausstellt, an dem jeder solche bewegliche Besitz theil= nehmen tann; daß folder Besitz sich nach diesem Cat von dem Gesammt= ertrage jedes Betriebs vorweg den Gewinn in Rechnung stellen kann; daß folder Besits seinen felbständigen originaren Werth behalt und nach diesem Werthbetrage seinen Gewinn abwirft" 64). Dagegen ist, wie oben ausgeführt wurde, ein gleichmäßiger Ertrag bes Bobens objectiv bereits durch die ver= schiedene Qualität und Lage des Grundeigenthums sowie durch die örtlich verschiedenen Conjuncturen ausgeschlossen. "Die Unbeweglichkeit des Besitzes, auch desjenigen Besitzes, der durch Fixirung im Boden von beweglichem zu unbeweglichem geworden ift, fagt Robbertus, bringt es allein mit fich, daß fich derfelbe nicht mehr seiner Anlage entziehen kann, sondern in derselben beharren muß, selbst wenn sie noch so ungunftig geworden ist; daß folder Besitz auch nicht mehr an dem allgemeinen Gewinnsat des beweglichen Besitzes participiren tann; daß diefer Besith sich mit dem Rest, den der vorabgezogene Gewinn des beweglichen Besitzes vom Gesammtertrage des Betriebs übrig läßt, begnügen muß" 65). Es ift baber auch richtig, wenn von Rodbertus bemerkt wird,

⁶³⁾ Rojdher a. a. D. §§ 155—159, 184—188, namentlich aber § 42 Unm. 1. 64) Robbertus a. a. D. II S. 116—117. 65) Robbertus a. a. D. II S. 117.

daß von Concurrenz zwischen Grundrente und Capitalzins eben so wenig die Rede sein kann, "wie zwischen einem Roß und einem Bogel und ihren Leistungen".

Nun fann zwar das Document eines Grundwerths gleich dem Document eines Capitalwerths mobilisirt, einem Hypothekeninstrument die Indossabilität eines Wechsels oder gar die Natur eines Inhaberpapiers gegeben werden. Allein das Substrat der Hypothek, das Grundeigenthum selbst, kann niemals etwas anderes als Land werden und vermag damit nicht die Beweglichkeit des Wechselssubstrats, des Capitals, zu erreichen, das in kürzester Frisk sich in alle Formen

umzuseten und alle Grenzen zu überspringen vermag 66).

Hiermit hängt auch zusammen, daß Krisen den Grundeigenthümer viel schwerer zu treffen pflegen, als den Eigenthümer des in Handels= und Gewerbeunter= nehmungen verwendeten beweglichen Capitals. Denn der Landwirth kann keine Unterbrechung seines Betriebs eintreten lassen, auch wenn die Resultate desselben gering oder gleich null sind, da sonst fein im Grundeigenthum repräsentirtes Vermögen brach liegen würde, während der Capitalist bei ungünstigen Conjuncturen sein Capital — freilich nicht immer ohne mehr oder minder große Versluste — aus einer Unternehmung herausziehen und einer andern einverleiben kann 67).

Zwischen den verschiedenen Grundeigenthümern, zumal den benachbarten, besteht sodann eine Solidarität der Interessen, wie sie den Eigenthümern des beweglichen Capitals, das im Gewerbe-, Handels- und Verkehrswesen seine Ver-

wendung findet, unbekannt ift.

Biehseuchen, welche die Habe des einen Grundeigenthümers treffen, bedroben das Bermögen auch seines Nachbars. Das Untraut, das auf dem einen Acker wuchert, gelangt mittels des vom Winde getragenen Samens oder mittels der im Boden sich ausbreitenden Wurzeln auch auf den Nachbaracker. Die Maus, die Raupe und der Engerling, der Coloradokäfer, die Wanderheuschrecke und die Phyllogera breiten sich von demjenigen Grundstücke, auf dem sie sich zuerst einfinden, über eine ganze Gegend aus. Ueberschwemmungen, welche den Ernten verderblich sind, schädigen gewöhnlich die sämmtlichen Grundeigenthümer einer Borkehrungen gegen folde Gefahren, Magregeln gegen das Umsich= greifen von Biehseuchen und zur Vertilgung des Ungeziefers, die Errichtung von Dämmen und Deichen, die Festlegung der Meeres- und Flugufer burch Anpflanzungen, die Bewaldung der Quellengebiete reißender Ströme u. f. w. muffen daher gemeinschaftlich von sammtlichen Grundbesitzern einer Gegend getroffen werden oder sie sind gar nicht durchführbar. Dasselbe gilt auch von der Bersehung sehr zersplitterten und im Gemenge liegenden Grundeigenthums mit Wegen, von der Arrondirung deffelben u. f. w.

Aber nicht nur, daß solche Nachtheile und Gesahren den benachbarten Grundeigenthümern gemeinsam sind und daher auch nur durch gemeinsames Einschreiten abgewendet werden können. Auch das, was der einzelne Grundeigenthümer sür sich auf seinem Grundstück thut oder unterläßt, kann sür seine

⁶⁶⁾ Robbertus a. a. D. II S. XVI und XVII. 67) Reuning, Die Landwirthschaft in Sachsen. Festschrift für die 25. Berssammlung deutscher Lands und Forstwirthe zu Dresden 1865, S. 42.

Nachbarn von Bedeutung werden. Ist er in der Vertilgung des Ungeziefers lässig, sowie im Tödten nüglicher Thiere unbedacht, so schadet er dadurch mittelbar auch seinem Nachbar; ebenso benachtheiligt er dadurch, daß er die Wege und Stege auf seinem Grundstück in schlechtem Zustande hält, alle diesenigen seiner Nachbarn, die dieselben benutzen wollen u. s. w.

Und während die Interessen der Grundbesitzer so mannigsach verquickt sind, fällt es ihnen doch schwerer, dieselben richtig wahrzunehmen, als den Capitalisten. Und dies zwar bereits aus localen Gründen. Denn der Landbesitz führt zu räumlicher Trennung der Besitzer und erschwert ihnen die Berständigung unter einander, während das Capital die Besitzer in den Städten zusammenzieht und hier die gemeinsame Action erleichtert.

Aus diefer Solidarität der Grundeigenthümer und der Schwierigkeit fie zur Geltung zu bringen folgt dann:

- 1) daß sich die Grundeigenthümer in höherem Grade der Pflichten, welche ihnen gegen ihre Nachbarn erwachsen, bewußt werden müssen, als die Eigenthümer des beweglichen Capitals;
- 2) daß, sofern dies nicht geschieht, eine Rechtsordnung Noth thut, welche dieser Interessensolidarität Rechnung trägt und welche ersorderlichens salls die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Interessen zur öffentlichen Angelegenheit macht, und
- 3) daß das Grundeigenthum, je mehr es parcellirt ist, um so weniger einer solchen von der öffentlichen Gewalt geschaffenen gemeinsamen Ordnung entbehren kann.

Ferner hängt es mit der Beweglichkeit des Capitals und mit der Unbeweg= lichkeit bes Grundeigenthums zusammen, daß bas Capital, indem es dem größten Gewinn nachgeht, leicht über die nationalen Schranken hinwegletzen kann, während das Grundeigenthum mit einer bestimmten Volkswirthschaft unzertrennlich verbunden ist. Das Gedeihen und der Riedergang der Volkswirthschaft spiegelt fich daher eben so sehr in den Bewegungen der Grundrente und des Grundwerthes ab, wie die Schicksale der Landwirthe wieder von der größten Bebeutung für das Wohl und Wehe der Bolkswirthschaft sind. Aus dem eben Gesagten erklärt sich einestheils der wesentlich tosmopolitische Zug bei den Bertretern des Capitals und anderntheils der spezifisch nationale Charafter der Grundeigenthümer. Durch die fosmopolitische Natur des Capitals wird auch die besondere Vorliebe des Judenthums, dieses Trägers tosmopolitischer Joeen in der Gegenwart, für solche Geschäfte verständlich, in denen das bewegliche Capital die Hauptrolle spielt. Es durfte somit tein wirksameres Mittel geben, um die judische Bevölkerung in einen bestimmten nationalen Rahmen einzufügen, als indem man sie für die Interessen des Grundeigenthums gewinnt.

Aber noch in einem anderen als dem spezifisch wirthschaftlichen Sinne hat das Grundeigenthum einen nationalen Charakter. Dasselbe bildet nicht nur wie das bewegliche Capital einen Bermögensbestandtheil des Sinzelnen und des Bolks. Es repräsentirt in seiner Gesammtheit zugleich das Territorium, auf dem sich der Staat als auf einem seiner wichtigsten Elemente ausbaut. Es bildet das Baterland, dem die Staatsbürger ihr Blut und Leben opsern. Diese Bedeutung des Grund und Bodens tritt vielleicht nie deutlicher zu Tage, als

in Zeiten der höchsten Noth, nach unglücklichen Kriegen. Denn während in solchen Zeiten, wie uns die Geschichte aller Kriege und aller Friedensschlüsse lehrt, Millionen und Milliarden des beweglichen Capitals ohne Murren geopfert werden, versetzt der Verlust selbst des kleinsten Stücks vom Grund und Boden die Gesammtheit in die tiefste Trauer ⁶⁸).

Damit ist aber zugleich der eminent politisch-nationale Charakter dieses Productionsfactors gegeben. Wenn die oben charakterisirte Rolle, die das Grundeigenthum in der Volkswirthschaft spielt, eine von der Behandlung des beweglichen Capitals verschiedene Behandlung desselben durch den Staat wünschdar erschienen läßt, so macht der politische Charakter desselben eine solche geradezu zur Nothwendigkeit 69).

Gine auf die spezifische Natur des Grund und Bodens als Productionsfactor namentlich im Unterschied vom beweglichen Capital näher eingehende Auffassung, wie wir sie eben zu entwickeln versuchten, ist bereits seit längerer Zeit in der Wissenschaft angebahnt, sindet aber doch nur sehr langsam allgemeine Anerkennung.

Namentlich steht ihr feindlich gegenüber jene von National-Dekonomen wie Graf Soden, Ganilh, Hermann, Dunoper, Carey, Bastiat, M. Weitzen u. A. vertretene Auffassung, welche die zwischen dem Grund und Boden und dem beweglichen Capital bestehenden tief greifenden Unterschiede übersieht oder doch nicht gehörig betont und nur das den beiden Productionsfactoren Gemeinsame hervorhebt.

Als solche bem Grundeigenthum und dem Capital gemeinsame Punkte werden namentlich folgende aufgeführt: daß beide zu den materiellen Productionsfactoren gehören und gegen einander ausgetauscht werden können; daß das Grundeigenthum heut zu Tage ebenso wie das bewegliche Capital erworden werden muß; daß sich das bewegliche Capital mit dem Grundeigenthum vielsfach in untrennbarer Weise verbindet; daß überhaupt der Grund und Boden in der Gegenwart von den Niederschlägen der Cultur in der Form von Capital und Arbeit gleichsam gesättigt ist; daß auch in den Gewerden die den Stoffen innewohnenden Naturkräfte benutzt werden, wie andererseits der Mensch auch die Naturkräfte im Boden leitet und daß der Werth beider Güter sowie ihrer Erträge proportional der auf sie verwendeten Arbeit ist; endlich, daß die Landwirthschaft heut zu Tage innmer mehr den Charakter einer capitalistischen Unternehmung annimmt und sich damit der Handels= und Gewerde-Unternehmung näbert 70).

Gegenüber dieser Auffassung wird unter Hinweis auf die oben geltend gemachten Unterschiede insbesondere daran festgehalten werden müssen, daß das bewegliche Capital ein Product der Arbeit ist, während der Grund und Boden seinem Wesen nach keine Schöpfung der menschlichen Cultur, sondern das Resultat großer Naturrevolutionen ist, und daß derselbe in historischer Zeit weder einen Ansang noch ein Ende hat.

Indem wir an dieser Stelle darauf verzichten mussen, uns mit den Bertretern einer von der unseren abweichenden Auffassung näher auseinander=

⁶⁸⁾ Profer, Erhaltung des Bauernstandes, Prag 1884, S. 96.

⁶⁹⁾ Bernhardi a. a. D. S. 504.
70) Schäffle, Gesellich. Spst., 3. Aufl., Bb. 1 § 66. L. v. Stein in der Allgem. Zeitung 1877, Rr. 171. Roscher a. a. D. § 42 Anm. 1.
Schriften XXV. – v. Miastowsti, Grunbeigenthumsbertheilung. II.

zusetzen, sei es uns nur noch gestattet, in aller Kürze berjenigen zu gedenken, welche für eine der unfrigen verwandte Auffassung des Grundeigenthums bahnbrechend gewesen sind.

Wenngleich in einseitiger und mit Frethümern vermengter Weise haben zuerst die Physiotraten, wenn auch nur indirect, auf die spezifische Natur des

Grundeigenthums hingewiesen.

Auf sie folgen Anderson, Malthus und Ricardo⁷¹), indem sie durch ihre originelle Begründung der Grundrente indirect auch auf einige Eigensthumklichkeiten des Grundeigenthums aufmerksam machten.

Während die Physiofraten bekanntlich den von ihnen der Bodencultur allein vindicirten produit net aus der Productivität der angeblich unentgeltlich arbeitenden Bodenkräfte ableiten, geht Ricardo von dem Vergleich der Erträge

verschiedener Grundstücke aus 72).

Wenn wir an dieser Stelle auch nicht übergehen wollen, was Justus Möser, der Freiherr von Stein, v. Thünen, namentlich aber Wilhelm Roscher u. A., deren Arbeiten wir oben benutt und angesührt haben, für eine tiesere Auffassung des Grundeigenthums als Productionsfactor geleistet, so haben wir doch besonders Robbertus zu gedenken, von dem in letzter Zeit die Eigenart dieses Productionsfactors gegenüber dem Capital am energischsten vertreten worden ist.

Indem Rodbertus in seiner tiekssinigen Arbeit über die heutige Credits noth des Grundbesitzes den Ursachen dieser Noth nachgeht, gelangt er zu der ihm eigenthümlichen Auffassung des Grundeigenthums als eines Rentensonds,

einer Auffassung, ber wir bereits oben gedacht haben.

Man braucht weder ein unbedingter Anhänger der Ricardoschen Grundrententheorie noch der Rodbertussichen Kentensondslehre zu sein, man braucht
namentlich von der Zweckmäßigkeit und Durchsührbarkeit der von Rodbertus
in Vorschlag gebrachten Verschuldungsart des Grundeigenthums in der Gegenwart
durchaus nicht überzeugt zu sein, ja man kann die Auffassungen von Ricardo und
Rodbertus zum Theil für irrig oder doch wenigstens für einseitig halten, und man
wird ihnen doch das große Verdienst nicht bestreiten können, daß sie zu weiterem
Nachdenken über die volkswirthschaftliche Natur des Grundeigenthums den Anstoß gegeben haben, und daß sodann namentlich Rodbertus jene tiefgehende
agrarpolitische Bewegung theoretisch eingeleitet hat, in der wir gegenwärtig stehen.

Es erscheint uns als eine nicht unwichtige Aufgabe der Wissenschaft und der praktischen Agrarpolitit, den von den oben angeführten Schriftsellern gegebenen Anregungen zu folgen und sich der Natur des Grund und Bodens als eines eigenartigen Productionsfactors, der in der Wissenschaft eine besondere Stellung und in der Politit eine von dem Capital verschiedene Behandlung erheischt, immer mehr bewußt zu werden. Durch die obigen Aussührungen suchten wir unserentheils einen beschenen Beitrag zu dieser Arbeit zu liesern und behalten uns eine kritische Auseinandersetzung mit den Gegnern unserer Auffassung für eine andere Gelegenheit vor.

⁷¹⁾ Lefer, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie, Jena 1881,

⁷²⁾ Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus, 3. Aust., S. 192.

Als eine fernere nicht minder wichtige Aufgabe der Wiffenschaft sehen wir es an, daß sie die Bedeutung, welche das Grundeigenthum für den Bestand der Familie, und umgekehrt die Bedeutung, welche ein starker Familiensinn für die Erhaltung des Familieneigenthums besitzt, desgleichen auch die wichtige und nützliche Rolle, welche das Familieneigenthum in der Bolkswirthschaft spielt, im Gegensatz zu dem in der Gegenwart noch immer herrschenden Individualismus in der Auffassung des wirthschaftlichen Lebens, wieder mehr betone.

Denn wie der Grund und Boden eines Landes mit der Bolkswirthschaft desselben verbunden ist, so kann das einzelne Grundstück oder ein Complex von Grundstücken eine Berbindung mit einer bestimmten Familie eingehen, eine Berbindung, die freilich nach heutigen Rechtsbegriffen eine losere sein muß, als die des Territoriums mit dem Staat. Einer solchen Berbindung entspricht dann in der betreffenden Familie eine Gesinnung, welche weit davon entsernt ist, im Grundeigenthum nur eine Waare zu sehen, die man gleich jeder anderen Waare bei niedrigen Preisen kauft und bei hohen Preisen wieder verkauft, sondern welche vielmehr danach trachtet, daß das Grundeigenthum, wie es von den Vätern ererbt worden ist, so auch wieder auf die Kinder übertragen werde, und welche außerdem bemüht ist, in allen ihren bezüglich des Grundeigenthums zu treffenden Dispositionen nicht nur den Vortheil ves flüchtigen Augenblicks und des einzelnen Individuums, sondern zugleich das dauernde Interesse der Familienschammtheit zu wahren. In einer solchen Gesinnung ist ein nicht zu untersschäßender Hebel auch für die wirthschaftliche Cultur enthalten ^{72 a}).

Die obigen Ausstührungen führen consequenter Weise zur Erhaltung und Begründung eines Sonderrechts für eine besondere Classe von Gütern, nämlich für das land= und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum ⁷³). Vor dieser Consequenz schrecken wir keineswegs zurück, denn sachliche Unterschiede, wie die oben hervorgehobenen, sollen auch vom Recht gehörig berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht werden.

Auch zweiseln wir nicht daran, daß es der Zukunft vorbehalten ist, sich von dem falschen Gleichheitsbegriff, der die moderne Gesetzgebung noch vielsach beherrscht, immer mehr frei zu machen. Dafür, daß das wirklich geschehen wird, liegen einige nicht mitzuverstehende Anzeichen vor. Denn nicht nur, daß bestimmte Arten von Geschäften einem Sonderrecht und sogar einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstellt worden sind: wir rechnen hierher das Handels-, Wechsel- und Seerecht, sowie die Handels- und Gewerbegerichte. Auch die neuere Steuergesetzgebung zeigt bei allem Streben nach Vereinsachung des Steuers

⁷² a) Roscher, Nat.-Oek. des Ackerbaus § 58 und Freiherr v. Cett os Reichertshausen in den Berhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths (Februar 1884), vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg. 1884, heft 2—7, S. 185.

⁷³⁾ Freilich wird diese Consequenz nicht allerseits gezogen. So giebt Emminghaus in Fauchers Bierteljahresschrift, Bb. 31 (1871) S. 36 ff., einerseits zu, daß die Natur, die Zwecke und Functionen der beweglichen Güter innerhalb der Bolkswirthschaft andere sind, als die der undeweglichen Güter, verlangt dann aber doch wieder im Namen der "modernen Rechtsanschauung", daß der Inzegriff der Rechte, welche das Eigenthum umsaßt, durch die verschiedene wirthschaftsliche Natur dieser Güter nicht alterirt werden solle.

wesens doch zugleich die Tendenz, die Bermögen und Einkommen der verschiedenen Bevölkerungsclassen und Individuen nach ihren Gegenständen, Größen und sonstigen Beziehungen zur Persönlichkeit des Steuersubjects verschieden zu beshandeln. Endlich hat man in letzter Zeit, dort wo die Verhältnisse es im allgemeinen Interesse als wünschenswerth erscheinen ließen, ein eigenes, von dem allgemeinen abweichendes Recht für bestimmte Bevölkerungsclassen geschaffen. Hiere gehört der für Gesellen, Lehrlinge und Gewerbegehülsen eingeführte Krankenversicherungszwang, die für Fabrikarbeiter begründete Fabrikgesetzgebung u. f. w.

Wenn somit auch das Grundeigenthum, sofern seine spezifische Natur in Frage kommt, zum Theil einem andern Recht unterstellt werden wurde, als das Capital, fo hieße das nicht einmal etwas völlig Neues schaffen, sondern den bereits dem älteren Rechte zu Grunde liegenden Gedanken, daß der Unterschied in der volkswirthschaftlichen Natur ber Guter auch maßgebend sein muffe für die Gestaltung der Gesetzgebung, wieder zur Anerkennung bringen. Ja es find uns gerade für das Gebiet des Immobiliarsachenrechts nicht unwichtige Ueberreste Dieser früheren Gesetzgebung erhalten. In den sonderrechtlichen Üeberresten der Bergangenheit das gemeinsame Pringip aufzufinden und dieselben den Bedürfniffen der Gegenwart entsprechend umzugestalten, erachten wir für eine der wichtigsten Aufgaben unferer Zeit, wie dieser denn überhaupt die Aufgabe zufällt, die ältere wesentlich negative Agrargesetzgebung in positiver Richtung zu ergänzen. emancipatorische Gesetzgebung, sagt neuerdings v. Inama-Sternegg, "beförderte die Theilung der Güter, den Besitzwechsel und die Belastung, aber sie bot keine Handhabe, um Theilung, Beräußerung oder Belastung fern zu halten, wo diese weder im Interesse des wirthschaftlichen Betriebs noch im Interesse der Besitzer lag. — Um nun alle diese Bedingungen zu erstellen, durch welche die öffentliche Gewalt an ihrem Theile zur gedeihlichen Entwickelung der Landwirthschaft beizutragen vermag, wird der ganze Complex der sog. Landesculturgesetze zusammen mit den privatrechtlichen Bestimmungen über Eigenthum und Besitz, Schuld- und Erbrechtsverhältniffe einheitlich durchdacht und einheitlich gehandhabt werden müffen 74)."

Nachbem wir im Vorhergehenden die Unentbehrlichkeit, aber zugleich auch die Sufficienz des Anerbenrechts zur Erhaltung des Familienbesities und der bestehenden Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums nachgewiesen und die gegen das Anerbenrecht ins Feld geführten formalen Bedenken widerlegt haben, soll jetzt auf die gegen das Anerbenrecht erhobenen Einwendungen materieller Art näher eingegangen werden.

Was zunächst die Bebenken socialwirthschaftlicher Natur betrifft, so gehören sie wieder theils dem Gebiete der Güterproduction, theils dem der Güterproduction, und socialen Schichtung an.

Zu den häufigsten dem Anerbenrecht gemachten und neuerdings von dem Ministerialrath Buchenberger 75) für Baden wiederholten Borwürfen gehört, daß dasselbe mit Sicherheit zu einer starken Schuldenbelastung des Anerben führt.

⁷⁴⁾ v. Inama: Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschrift f. d. Briv. u. öff. Recht der Gegenwart, Bb. 10 S. 13, 14.

⁷⁵⁾ Bäuerliche Zuftande Bb. 3 S. 289, 299, 307.

Der Borzug der ungetheilten Erhaltung des Erbes pflege durch eine schwere Schuldenlaft, welche der Anerbe übernehme, erkauft zu werden. Diese könne in fritischen Zeiten leicht bessen ökonomischen Untergang herbeiführen. Somit werde also durch das Anerbenrecht der befürchtete Untergang des Bauernstandes nicht

vermieden, sondern nur hinausgeschoben.

Zum Beweis für das Gesagte wird von Ministerialrath Buchenberger eine sich auf eine Anzahl badischer Gemeinden beziehende Berschuldungs-Tabelle beigebracht, aus welcher angeblich hervorgeht, daß der Antheil derjenigen auf den Bauerngütern laftenden hypothekarischen Schulden, welcher auf Erbschaftsaus= einandersetzungen zurückzuführen ist, in den Landestheilen mit Anerbenrecht größer ist als in denjenigen Landestheilen, in denen das badische Landrecht zur Unwendung fommt.

Indes beweist die Tabelle bei genauer Prüfung doch nicht, was sie be-

weisen foll.

Geht doch auch aus der oben erwähnten Tabelle die behauptete Thatsache nicht mit voller Evidenz hervor. Denn einmal kommt auch unter ben 17 Gemeinden der Tabelle, in benen das babifche Landrecht gilt, in 4 Gemeinden eine fehr hohe Berschulbung des Grundeigenthums aus dem Grunde der Erbschaftsauseinandersetzung vor: so namentlich in einer Gemeinde des Höhgaus (39,2200), in 2 Gemeinden der Rheinebene (40,28 und 42,3200) und in einer Gemeinde des südlichen Hügellandes (46,66 %). Eine höhere Verschuldung als diese findet sich nur in 3 von den 7 Gemeinden mit Anerbenrecht vor, von denen 2 dem Schwarzwalde (mit 52,54 und 64,96%) und 1 dem nörd= lichen Hügellande (61,840/0) angehören. Dagegen weisen die übrigen 4 Gemeinden eine Belastung auf, die dem Durchschnitt der Belastung der 17 Gemeinden, in denen das badische Landrecht gilt, gleichkommt.

Der Haupteinwand gegen die dem badischen Anerbenrecht zugeschriebene hohe Belastung des Grundbesites besteht aber wohl darin, daß diese nur von einer migbräuchlichen Ausgestaltung des Anerbenrechts herrührt, indem für die Feststellung der Uebernahmetare, wie der Ministerialrath Buchenberger auf S. 289 seines Referats selbst anführt, gegenwärtig allgemein der Verkehrswerth maßgebend und die dem Anerben eingeräumte Bortheilsgerechtigkeit (1/8-1/10 des Berkehrs= werths) bei ben hoben Güterpreisen ber Gegenwart zu gering ift. Ja es ist nicht einmal angegeben, ob in allen Gemeinden, die nach der obigen Tabelle als solche mit Anerbenrecht verzeichnet steben, dem Anerben die Bortheilsgerechtigkeit zusteht Präsumiren läßt sich das nur für die 4 Gemeinden des Schwarzwalds, obgleich ja auch hier das Anerbenrecht nicht überall gemäß dem Edict vom 23. März 1808 gilt; in den 3 Gemeinden des Hügellandes dagegen besteht nicht einmal die Präsumtion für eine folche Bevorzugung des Anerben.

Auch mußte die obige Verschuldungsstatistit durch eine Statistit der Zwangs= veräußerungen ergänzt werden: indem die höhere Belastung eines größeren wohl arrondirten Guts mit hypothekarischen Schulden nicht zugleich eine entsprechend dieser höheren Belastung bestehende Gefahr für die Existenz des Schuldners zu enthalten braucht. Bielmehr könnte man fagen, daß die breitere Creditbafis ber größeren grrondirten Bauerngüter auch ohne Schaden eine nicht nur absolut sondern auch relativ stärkere Berschuldung zu tragen im Stande ist, als der aus einer Anzahl fleiner Parcellen sich zusammensetende Besitz bes Rleinbauern.

Sodann wird von einem Mitgliede ber für die im Großherzogthum Baden in jüngster Zeit veranstaltete agrarische Enquête ernannten Erhebungscommission ausdrücklich hervorgehoben, daß es in der von ihm untersuchten Gemeinde viele Bewohner giebt, die neben ihren eingetragenen Schulden auch Capitalien besitzen, so daß "der baare Capitalbesitz allein den auf dem Immobiliar= und Mobiliar= vermögen haftenden Schuldenstand bedt".

Und endlich ist ein Theil der zur Sicherung von Leibgedingen dienenden Einträge nur nomineller Natur, soweit nämlich erstere nicht in Anspruch

genommen werden 76).

So tann benn aus ben für Baben beigebrachten Daten tein Argument gegen das Unerbenrecht an sich, sondern höchstens nur gegen deffen Ausgestaltung im Sinne einer Annäherung an das badische Landrecht entnommen werden. Denn bas Anerbenrecht vermag feine gunftigen Wirkungen nur im Zusammenhange mit der Schätzung des Nachlafgerundstücks nach dem Ertragswerthe und mit der Gewährung eines Voraus an den Anerben zu äußern. Ja es muß die niedrige Erbschaftstare prinzipiell als ein Bestandtheil des Anerbenrechts angesehen werden.

Mit Rücksicht auf die landwirthschaftliche Production wird sodann gegen das Anerbenrecht weiter geltend gemacht, daß die Uebernahme des mit Schulden überlasteten Guts durch den Anerben denselben auf Schritt und Tritt, also auch in der Berkleinerung seines Guts durch Abverkauf einzelner Theile desselben, Ferner reiche die Arbeitstraft des größeren Bauern und seiner Familie nicht hin, um das Gut ordnungsmäßig zu bewirthschaften. Die Anmiethung fremder Arbeitsfrafte in Gegenden mit größerem bauerlichen Befit ftoge aber auf besondere Schwierigkeiten. Ferner erhalte ber Bauer bei ber starken Ber= schuldung des Guts durch Erbtheilungsgelber nur schwer fremdes Capital geliehen. Die Folge sei dann eine so extensive Bewirthschaftung der Bauerngüter, wie sie den allgemeinen volkswirthschaftlichen Conjuncturen der Begend nicht entspreche.

Als Beleg für diefes Urtheil werden wiederum die Hofauter bes badifchen Schwarzwalds angeführt. Bon benselben fagt ein früherer Oberamtmann des Umtsbezirks Billingen, Engelhorn 77), daß fie fich in schlechtem Zustande befinden, daß die Wiefencultur auf niedriger Stufe stehe, daß Futtergewächse so gut wie gar nicht gebaut werden, sowie daß die Biehzucht sehr primitiv sei. Und ein anderer früherer Oberamtmann, Schupp 78), bemerkt im hinblid auf den Amtsbezirk Wolfach, dem er eine Reihe von Jahren vorgestanden hat, daß die Fahrnißeinrichtung ber Hofgüter, sowie namentlich die Geräthe der Bauern nur geringen Werth haben, sowie daß der Obstbau, für deffen Gedeihen im unteren Bezirk alle Borbedingungen vorhanden seien, sehr vernachlässigt werde. Auch fonft wird im babischen Schwarzwalde über ben Mangel an Arbeitsträften und Capital geklagt, der sich angeblich in der Beibehaltung von Culturarten und Betriebssystemen äußert, die nach dem dermaligen Zustande der Bolts=

⁷⁶⁾ Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Groß-

herzogthum Baben 1883, S. 105. 77) Engelhorn, Gutachten über bie Theilbarkeit ber feither geschloffenen Hofgüter bes Schwarzwalds, S. 82.
78) Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, Karlsruhe 1870,

S. 23, 40.

wirthschaft einem intensiveren Betrieb weichen sollten. Taß dieses aber nicht geschehe und die Cultur des Schwarzwaldes eine verhältnismäßig niedrige sei, daran trage — so wird weiter geschlossen — der ungetheilte Uebergang der großen Hofgüter an einen Erben, den sog. Vorzugserben, für dessen Capital und Arbeitskraft sie zu groß seien, die Hauptschuld.

Es kann zugestanden werden, daß die Hofgüter in einigen Gegenden des badischen Schwarzwalds bei besserre Cultur zwei und drei Familien ebenso gut ernähren könnten, wie gegenwärtig eine. Aber es gilt das doch nur ausnahmsweise süre einige derzenigen Güter, die in den weiteren Thälern der dem Khein zuströmenden Nebenslüsse gelegen sind. Und selbst für diese bäuerlichen Besitzungen ist trotz bestehender Gebundenheit derselben ein nicht unerheblicher Fortschritt der Cultur in den letzten Jahrzehnten nachgewiesen worden. Wo am Ansange des Jahrhunderts an den steilen und zum Theil wenig fruchtbaren Abhängen sich sast nur sog. Reutselber ⁷⁹) fanden, da sindet man jetzt nicht selten Sichenschälwaldungen, die alle 14—16 Jahre einen sehr reichen Ertrag abwersen. Auch werden bereits vielsach an den steilsten Abhängen der Hosgüter Reben gepslanzt, die einen guten Wein geben. Ferner ist neuerdings in vielen Hosgütergemeinden der Obstdau eingeführt worden. Und endlich hat sich die Biehzucht allgemein gehoben und sind die landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen besser geworden ⁸⁰).

Aber wenn trot der sichtlich im Fortschreiten begriffenen Landwirthschaftlichen Cultur für die Flußthäler des Schwarzwaldes auch zugegeben werden
kann, daß die Hofgüter hier theilweise noch immer einen zu großen Umfang
haben und bei geringerem Umfange besser bebaut werden würden, so ist es doch
unrichtig, diesen Mangel, wo er wirklich begründet ist, auf die für die Hofgüter
geltende Bortheilsgerechtigkeit zurückzuführen 1). Schon begründeter wäre es, die
Gebundenheit der Hofgüter dafür verantwortlich zu machen. Doch würde das
ebenfalls nur für die Bergangenheit d. h. die Zeit vor dem Ansang der siebenziger
Jahre zutressen. Dagegen verhindert in der Gegenwart selbst die rechtliche
Gebundenheit der Hofgüter ihre Berkleinerung und Bertheilung nicht mehr.
Denn wie wir bereits oben erwähnt haben, pslegen die Berwaltungsbehörden
die an sie gelangenden Gesuche um Zertheilung der Hosgüter und um Abverkauf

⁷⁹⁾ Unter Reutselbern oder Reutbergen werden diesenigen Flächen der Gebirgsgegenden verstanden, welche während einer verhältnismäßig furzen Zeit (2--3 Jahre)
als Acer benutzt, in der längeren Zwischenzeit (ca. 15 Jahre), dis sie wieder zu Acer
umgebrochen werden, aber dem natürlichen Pflanzen- und Holzwuchs überlassen zu werden pflegen; während dieser Zeit werden sie theils wegen lebertwucherung mit Gräsern, Gestrüpp u. s. w. auch gar nicht benutzt. Beiträge zur Statissis der inneren Berwaltung des Größherzogthums Baden, Karlsruhe 1876, Heft XXXVII S. XIII. 80) Wir entnehmen diese Daten außer der eigenen Anschung besonders dem Werse Rogel manns über die Karstvollierigesenkung bestolich der Kringtwaldungen

⁸⁰⁾ Wir entnehmen diese Daten außer der eigenen Anschauung besonders dem Werke Vogelmanns über die Forstpolizeigesetzedung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1871, S. 75 ff. Von einigen dieser Versehsstrungen, namentlich von der Umwandelung der Reutberge in Eichenschälmaldungen wird sodann bemerkt, daß sie, weil sie einen großen Capitalauswand voraussezund und der Besitzer 12—14 Jahre lang ohne Ertrag bleibt, nur von Hosbauern, nicht aber auch von Kleingütsern ins Werk gesetz werden können.

⁸¹⁾ Beiträge zur Statistif ber inneren Berwaltung bes Großherzogthums Baben heft XXXVII S. XIV.

einzelner Stücke regelmäßig zu genehmigen. Höchstens daß durch die Procedur der Genehmigung die Abwickelung der auf die Parcellirung oder auch nur auf die Berkleinerung der Hofgüter gerichteten Geschäfte etwas verlangsamt und

vertheuert wird.

Aber selbst zugegeben, daß dem Anerbenrecht, auch bei freiester Dispositions= befugniß des Grundeigenthumers, die Tendenz auf Erhaltung der Güter in Größenverhältnissen, die vielleicht nicht mehr vollständig den allgemeinen volkswirthschaftlichen Zuständen entsprechen, innewohnt, so ist dieser Mangel doch weniger groß, als der mit dem gemeinen Erbrecht verbundene, daß die Bauernauter nothwendig im Laufe der Zeit zu Zwerg- und Tagelöhnergütern zersplittert

Was übrigens oben für die breiten Flußthäler des Schwarzwaldes zu= gegeben worden ist, gilt jedoch nicht auch für die Hofgüter der rauheren Gegenden

des Schwarzwaldes.

Für diesen Theil des Schwarzwaldes wird von den Gegnern des Hofgüterwesens mit seiner rechtlichen Gebundenheit und seiner Bortheilsgerechtigfeit die Möglichkeit einer intensiveren Cultur vielfach übertrieben. beschaffenheit, Söhenlage, Ungunft bes Klimas und Bobenart legen hier einer größeren Intensität des Betriebs ober gar einer Beränderung der Culturarten unübersteigliche Schranken in den Weg: so daß — wie felbst eine officielle Arbeit noch neuerdings ausgesprochen hat — die auf große Flächen angewiesene und dieselben erheischende Wald- und Weidewirthschaft wohl für alle Zeiten bie naturgemäße Culturart in dem bei weitem größten Theil des Schwarzwaldes bleiben wird. Ein Fortschritt in der Landwirthschaft wird daher hier der Regel nach — anders als bei den oben angeführten Beispielen — nur in der sorgfältigeren Behandlung ber vorhandenen, nicht aber in dem Uebergang zu neuen Culturarten möglich sein 82).

Einer sorgfältigeren Behandlung gerade dieser Culturarten legt nun aber das hier geltende Anerbenrecht, indem es das Zusammenhalten großer Flächen in der Familie begünstigt, gewiß weniger Hindernisse in den Weg, als bas gemeine Erbrecht. Sofern nämlich diefes eine Berftudelung ber großen Sof= guter zur Folge hatte, murbe die hier von der Ratur gebotene Bald= und Weidewirthschaft auf den kleinen Flächen in der Hand von wenig vermögenden Bauern und Kleingütlern gewiß noch viel schlechter betrieben werden als jest 83).

Wohin das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Erbrecht mit seinem Zwang zur Naturaltheilung in solchen rauhen Gegenden mit kurzer Begetations= dauer und Mangel an sonstiger Erwerbsgelegenheit führen kann, das zeigt der südliche Schwarzwald, wo nicht das Anerbenrecht sondern das Erbrecht des

⁸²⁾ Insbesondere Bogelmann, Die Reutberge des Schwarzwaldes, Rarlaruhe 1870, zeigt bie Schwierigfeiten, welche fast überall im Schwarzwalbe, nur mit ruhe 1870, zeigt die Schwierigietten, weiche fast noeral im Schwarzwalde, nur mit Musnahme der großen Hochebenen, der Erweiterung und Vervollkommnung des Aderbaues entgegenstehen; er weist nach, daß nur von der Viehzucht durch Verebesserung der Wiesen und Weiben sowie durch Vermehrung des Futterbaues eine Rente zu erwarten sei und daß die ökonomischen Zustände des Schwarzwalds nicht durch eine intensive Landwirthschaft, sondern durch Verbesserung des extensiven Betriebs und durch ausgedehnte Waldeulturen gebessert werden können.

83) Noch neuerdings mit Beziehung auf die Verhältnisse des Amtsbezirfs Wolfach bestätigt von Buchenberger in Bäuerliche Zustände Vd. 3 S. 268.

babischen Landrechts gilt. Dort hat sich, wie der jüngste officielle Bericht über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 84) aussührt, bei ungünstigen natürlichen Berhältnissen und "beständiger Zunahme der Bevölkerung im Lause der Zeiten allmählich eine große Anzahl Kleinwirthschaften herauszgebildet, welche unter kümmerlichen Berhältnissen zu leben genöthigt sind und bei jedem Aussall der Kartosselz oder Roggenernte in eine höchst bedenkliche Lage gerathen, zumal es in diesen Gegenden an Industrie fehlt, Gelegenheit zum Nebenverdienst im Walde u. s. w., zur hinreichenden Beschäftigung aller dieser Kleinwirthe selten in ausreichendem Maße vorhanden ist" u. s. w. Die Berzhältnisse dieser Gemeinden werden als "notorisch ärmliche und unbefriedigende" geschildert.

Aehnliche Zustände finden sich auch in einigen im Quellengebiet der Donau gelegenen schwarzwälder Gemeinden, in denen die früheren Hofgüter und Wald= complexe zu kleinen Gewerbegütern im Umfange von 2-10 Morgen zer= schlagen worden sind. Die zu ben Hofgütern gehörig gewesenen Gebäude werden hier jett von Gewerbtreibenden benutt und befinden sich zum Theil in einem sehr vernachlässigten Zustande. Ueberhaupt gewährt die Bewirthschaftung dieser kleinen Güter hier einen sehr traurigen Anblick. Die fast ausschließlich oder doch hauptsäcklich gewerbtreibende Bevölkerung dieser Ortschaften lebt in großer Dürktig= keit, da die von ihr betriebenen Gewerbe weder einen hohen noch auch einen sicheren und dauernden Verdienst gewähren. Sie bieten zugleich das Bild wirth= schaftlicher Berkummerung und sittlicher Berlotterung und sind somit ein warnendes Beispiel dafür, wie verhängnigvoll es werden kann, wenn in Gegenden, welche durch die Natur auf extensive land- und forstwirthschaftliche Cultur und eine undichte Bevölkerung angewiesen sind, der Boden in kleine Parcellen zerlegt und dadurch Anlag zu dauernder Niederlassung einer Bevölkerung gegeben wird, die den Spielraum der vorhandenen Unterhaltsmittel leicht überfteigt.

Ein weiterer gegen das Anerbenrecht erhobener Vorwurf, der mit dem eben behandelten zum Theil zusammenhängt, besleht darin, daß das Anerbenrecht eine ähnlich ungünstige Vertheilung des Grundeigenthums zur Folge habe, wie das starte Vorwiegen von Fideicommißgütern. Es wiederholen sich bei dieser Gelegenheit, sagen Turban und Schupp ⁸⁵), im Mikrokosmus des Oorfs die Erscheinungen solcher Industriestaaten, in denen eine kopfreiche Proletariermasse wenigen Ueberreichen gegenübersteht.

Alls Beleg für das eben Gesagte wird auf einige Theile bes babischen Schwarzwalds86) hingewiesen, wo die Bevölkerung fast nur aus einigen

⁸⁴⁾ Ergebniffe der Erhebungen über die Lage der Landwirthichaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 26. Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bb. 3 8 268

⁸⁵⁾ Turban, Der Gesehentwurf über geschlossen Hofgüter, im Magazin für babiiche Rechtspstege und Berwaltung, Bb. 2 (1856). Schupp, Hosgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach S. 109.

⁸⁶⁾ Bgl. für den ganzen folgenden Abschnitt v. Rüdt in der Festschrift für die Mitglieder der 21. Bersammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Heidelberg 1860, S. 197, 202. Bogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1871, S. 86. Schupp, Hospiterwesen des Amtsbezirks Wolfach S. 38, 39, 42. Trenkle, Geschichte der Ihmarzwälder Industrie, Karlsruhe 1874, passim und eigene Beobachtungen des Berfassers.

Hofbauern, welche Hofgüter von mehreren hundert Morgen besitzen, und dem in ihrem Hause Aufnahme findenden zahlreichen Gesinde sowie aus den wenigen in den Dörfern lebenden Tagelöhnern besteht. Die hier und da auf den Hofgütern fitenden Ueberrefte fruberer "Tod- und Erbbeftande" fomie einige wenige Bandwerker, Gast- und Schankwirthe sowie Rleinhändler vermögen die große Monotonie der socialen Gliederung nicht zu beseitigen. Von der weiten socialen Kluft, die hier zwischen den beiden großen Bevölkerungsgruppen — den wohlhabenden Hofbauern und den Besitzern — besteht, wird bann ausgesagt, daß sie für beide Theile verderblich sei. Der Bauer habe die Gewohnheit gut zu leben. Auf Märkten und Sochzeiten verpraffe er feine Ginnahmen beim Regeln und Burfeln um Rronen= thaler; auch habe diefe Böllerei häufig nicht unbedenkliche Excesse zur Folge. Der von den Hofbauern angeschlagene Ton werde dann nicht selten auch von den Knechten und Arbeitern nachgeahint, indem auch sie ihren Lohn bei Wein und Spiel verthun. Beil dieser zahlreichen dienenden Classe jede Aussicht fehle, durch Erwerbung eines Besitthums in der Heimath vorwärts zu kommen, so fehle es ihr vollständig an jenem den Kleingütlern eigenen Beift ber Sparsamteit, der Arbeitsamkeit und Nüchternheit, der zugleich die Fähigkeit erzeuge, unverdroffen vom Morgen bis zum Abend auf der eigenen Scholle zu arbeiten und zugleich nöthigenfalls die größten Entbehrungen zu ertragen.

Es kann zugegeben werden, daß die Grundbesitzvertheilung in denjenigen Theilen des Schwarzwalds, in denen fast nur große Bauerngüter vorkommen, wie z. B. im Amtsbezirk Wolfach und einigen anderen Amtsbezirken, durchaus keine ideale ist. Zugleich ist aber bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die Möglichkeit einer intensiveren Bewirthschaftung der rauhen Gegenden des Schwarzwalds nur ausnahmsweise vorliegt. Damit ist aber zugleich die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit größerer Güter für jene Gegenden nachzgewiesen. So müssen nach den Ersahrungen von Pfarrer Bogelbacher 87) Hößer in einer Höhe von 1500' über dem Meere 50 Morgen enthalten; 500' höher sind 100 Morgen unumgänglich nöthig, bei 3000' Höhe aber 300 Morgen.

Ist aber der dauernde Fortbestand großer Bauerngüter in den rauheren Theilen des Schwarzwaldes gleichsam durch die Natur bedingt, so muß auch die damit im engsten Zusammenhang stehende aristotratische Gliederung der

Gesellschaft mit in den Kauf genommen werden.

Handelt es sich doch bei der natürlichen Ausstattung des Schwarzwaldes schließlich — denn die Zerlegung des Bodens in lauter kleine Gütchen halten wir nur für einen Uebergangszustand, wenngleich vielleicht für einen sehr lange Zeit dauernden — nur um die Alternative, ob die spannfähigen Bauerngüter oder die Latifundien der todten Hand die Oberhand gewinnen werden. Wenn nun auch die Cultur, namentlich die Waldcultur, auf den Latifundien keinen Schaden leiden, sondern im Gegentheil willkommene Förderung ersahren würde, so ist das Verschwinden des Bauernstandes doch ein zu theurer Preis für diese möglichen Culturverbesserungen. Wohin die Verhältnisse bereits gegenwärtig treiben, sagt uns auch der neueste Enquête-Vericht 88), indem er für einige Gemeinden

⁸⁷⁾ Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung S. 74. 88) Ergebniffe der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 28.

bes Umtsbezirks Wolfach eine ungünstige Vermehrung des Besitzes der todten hand constatirt. Durch sortgesetzte Auftäufe von Hosgitzern ist dort allmählich an die Stelle eines wohlhabenden Bauernstandes ein leistungsunfähiges Proletariat getreten, so daß nunmehr die Gemeindeumlagen allzu hart auf die wenigen übrig gebliebenen Besitzenden drücken.

Auch bezieht sich die obige Darstellung, soweit sie wenigstens die Ueppigkeit des Lebens betrifft, auf eine Beit, in der die Lage der Landwirthschaft eine gunstigere und die des Vorzugserben eine bequemere war, als in der Gegen= wart. War es doch eine Zeit steigender Grundrente und zugleich sehr niedriger Abfindungen der Geschwister des Vorzugserben. Bei meinen wiederholten Besuchen des Schwarzwaldes in den letzten Jahren habe ich von dem oben ge= ichilderten Ueberfluffe nicht viel entdecken können, wohl aber die großen Schwierig= keiten kennen gelernt, die der Bauer zu überwinden hat, um sich auf seinem Hof erhalten zu können. Auch die Erbantheile, die er seinen Geschwistern auszuzahlen hat, sind in den letzten Jahrzehnten weit höhere, ja, wie wir wiederholt erwähnt haben, zu hohe geworden. Endlich pflegt es — ebenfalls nach neueren Berichten — bei den Hochzeiten und auf den Märkten, die das harte und arbeitsame Leben bes Hofbauern doch nur selten unterbrechen, nicht mehr so hoch herzugehen wie ehemals. Db diese Veränderung zum Besseren mehr auf die schlechten Zeiten oder die aus anderen Gründen einfacher gewordene Sitte zurückzuführen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Ferner ist, wie dies noch speziell hervorgehoben zu werden verdient, die ron Turban und Schupp gerügte einseitige Vertheilung des Grundeigenthums keinessalls auf das Vorzugsrecht als ihre hauptsächliche oder gar einzige Ursache zurückzusühren. Viel eher könnte als solche die hier noch immer bestehende Gebundenheit der Bauernhöse angesehen werden, wenn nicht die sehr milde Praxis der Verwaltungsbehörden diese namentlich in den letzten Jahrzehnten so gut wie illusorisch gemacht hätte.

Auch muß erwähnt werden, daß sich eine ähnlich einseitige Vertheilung des Grund und Bodens in lauter größere Bauerngüter auch in solchen Landstrichen vorsindet, in denen von jeher oder doch seit lange die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums bestand und das Anerbenrecht nicht gilt. Das gilt namentlich von demjenigen Theil der Küstengegenden Schleswigs und Holsteins, Hannovers und Oldenburgs, der vom friesischen Bolksstamme bewohnt wird, so namentlich von Ostsriesland. Wie es hier — nach der oben auf S. 221—223 gegebenen Darstellung — hauptsächlich die natürliche Beschaffenheit des Landes (Boden und Klima) war, die gleichsam naturnothwendig zur Ausbildung und Erhaltung größerer Bauerngüter hindrängte, so auch in einem Theil des badischen Schwarz-walds.

Endlich ift die erwähnte Einseitigkeit in der Vertheilung des Grundeigenthums durchaus nicht dem gesammten badischen Schwarzwalde oder auch nur dem Hofgüterbezirke desselben eigen, sondern nimmt nur einen Theil und zwar namentlich den rauheren Theil des letzteren ein. Außerhald desselben sindet sich — trot des auch hier gestenden Anerbenrechts — sowohl eine mannigsache Abstusung der verschiedenen Gütergrößen, wie auch eine reiche sociale Gliesberung der Bevölkerung.

Es möge genügen, an dieser Stelle auf einige der socialen Elemente hinzuweisen, welche im übrigen Schwarzwalde zu den Hofgutsbesitzern und ihrer Familie, zum Gesinde und zu den Tagelöhnern hinzutreten.

Vorher muß aber noch hervorgehoben werden, daß die Hofgüter selbst durchaus nicht überall eine gleich oder ähnlich große Ausdehnung haben, indem sich auch im badischen Schwarzwalde noch vielsach die alte Eintheilung der Güter in Bauern-, Halbbauern- und Söldner-Güter erhalten hat.

Neben den Hofgütern finden sich auf der einen Seite die größeren Grundsbesitzungen des Staats (des Domänens und Forstärars), des Fürstenhauses, der Kirche, der Gemeinden, der standesherrlichen Familien und des niederen Abels, und andrerseits schließt sich an dieselben eine nicht unerhebliche Zahl von sog. Gewerbes und Tagelöhnergütern an.

Die sog. Gewerbegüter verdanken ihren Ursprung der in vielen Gegenden des Schwarzwaldes verbreiteten Industrie, sofern sie als Hausindustrie betrieben wird. Als solche kommt noch vielfach die Uhrmacherei mit den sich an dieselbe anschließenden Nebengewerben der Schildgehäuse= und Ristenmacher vor, so namentlich in ca. 100 Gemeinden der Aemter Tryberg, Billingen, Neustadt, Waldfirch und Freiburg, wogegen die Uhrenindustrie in den Aemtern Lenzfirch, St. Georgen, Neuftadt und Billingen meift fabrikmäßig betrieben wird. Außer der Uhrmacherei findet sich als Hausindustrie in den Hofgüterbezirken, nament= lich in Lenzfirch, Neuftadt, Kirnach, Böhrenbach, Furtwangen, Tryberg, Waldkirch u. a. D., noch die Korbslechterei, Holzschnitzerei, Spieluhrenfabrication, Drabt= und Drabtstiftfabrication und fonstige Metalbearbeitung, Die Unfertigung von Wieden für das Einbinden der Flöße oder von Reifen für die Rübler u. a. m. Die in diesen Industrien beschäftigten Arbeiter wohnen in gemietheten oder dem Ideal jedes verheiratheten Arbeiters — eigenen Häuschen, zu denen meist auch ein Stück Land gehört. Daffelbe wird theils als Garten oder jum Kartoffelbau benutt, theils dient es dazu, das nöthige Heu zu Ernährung einer Ruh ober einiger Ziegen hervorzubringen. Gin Bild ber Lebenshaltung eines solchen kleinen Industriearbeiters hat uns neulich die verdienstvolle Arbeit Schnappers 89) geliefert.

Außer den Gewerbegütern giebt es dann in den Hofgüterbezirken noch sog. Tagelöhnergütchen, deren Ertrag ebenfalls nicht hinreicht, um eine Familie vollsständig zu ernähren, und die sich von den Bauergütern der verschiedenen Größen auch dadurch unterscheiden, daß sie keinen eigenen Namen sühren. Ihren Nebensverdienst erwerben sich die Besitzer dieser Güter durch Arbeiten bei den Hofsbauern oder bei den größeren Waldbesitzern. Diese Güter stammen zum Theil bereits aus alter Zeit oder sind erst in unserem Jahrhundert durch Absplitterung von den Hofgütern entstanden 90).

Endlich gehören hierher auch die sog. Tod- oder Erbstände, deren Inhaber den Heuerlingen im Nordwesten und den Instleuten im Nordosten nicht un-

⁸⁹⁾ Schnapper, Beschreibung der Wirthschaft und Statistik der Wirthschaftsrechnungen der Familie eines Uhrschildmachers im badischen Schwarzwalde, in der tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1880 Bb. 36 S. 133 ff. 90) Bogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung S. 26.

ähnlich sind, nur daß ihr Berhältniß zu ben Hofbauern von längerer Dauer und zwar gewöhnlich ein lebenslängliches oder sogar erbliches zu sein pflegt 91).

Aus dieser Darstellung folgt, daß die Bortheilsgerechtigkeit selbst dort, wo sie mit der Gebundenheit der Güter verbunden ist, nicht nothwendig zu der oben geschilderten einseitigen Vertheilung des Grundeigenthums in lauter große Bauernauter zu führen braucht, da ja beim Borhandensein eines wirklichen Bedürfniffes nach einer Berkleinerung Dieser Buter Die Genehmigung Dazu leicht ertheilt wird.

Mit dem eben erwähnten Vorwurf, welcher dem Anerbenrecht gemacht zu werden pflegt, hängt ein anderer eng zusammen. Derselbe besteht darin, daß die Erhaltung des mittleren Grundbesitzes um den Preis der Zurucksetung der Geschwister des Anerben erfolge und daß diese leicht das Proletariat vermehren 92).

Eine besonders scharfe Beleuchtung hat dieses Bedenken durch den landwirthschaftlichen Berein von Elbing erhalten in einer Betition, die berselbe am 6. März 1880 an den westpreußischen Provinziallandtag gerichtet hat. Diese Betition führt aus, daß in Westpreußen die Rinder des Bauern von ihrer Jugend bis in das spätere Alter durch schwere körperliche Arbeit auf dem väter= lichen Grundstück mit dazu beitragen, den Werth deffelben zu erhöhen. Folge dieser ausschließlichen Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe des Baters fehlt den Söhnen, welche nur die Dorfschule besucht haben, in der Regel die nothwendige Vorbildung, um nach dem Tode des Vaters ihr Fort= tommen in anderen Erwerbszweigen zu ermöglichen. So seien sie denn darauf angewiesen, nach dem Tobe des Baters einen Theil seines Grundstücks zu übernehmen, auf dem sie sich bereits während seines Lebens abgemüht haben. Wollte man nun, fagt bas Gutachten, in jenen Gegenden bas Anerbenrecht einführen, so murbe ben Geschwistern des Anerben kein anderer Ausweg bleiben, als auszuwandern oder im Heimathort zu bleiben und Proletarier zu werden.

Wir meinen, daß es für die Geschwister des Anerben noch eine dritte Möglichkeit giebt, nämlich die, sich als landwirthschaftliche und häusliche Gehilfen beim Bruder oder bei einer dritten Person zu verdingen. Bei dem notorischen Arbeitermangel jener Gegenden dürfte es an Gelegenheit hierfür nicht fehlen. Auch ließe sich der Uebergang zu anderen Gewerben durch eine

bessere Schulbildung erleichtern.

Was speziell die erstere Eventualität, — das Berbleiben im Hause des Bruders und seiner Frau als ihre Gehilfen auf dem Felde, im Biehftall oder in der Ruche betrifft, - so können wir die vielfach verbreitete Abscheu gegen ein solches Berhältniß durchaus nicht theilen. Ja für den Bauernstand ist es gradezu wünschenswerth, daß die Brüder, namentlich aber die Schwestern des Anerben eine zeitlang, nämlich bis zu erlangter Bolljährigkeit, auf dem elter=

⁹¹⁾ Das Rähere über diefen Gegenstand findet fich in der erften Abtheilung biefer Arbeit auf G. 96 angegeben.

⁹²⁾ Abg. Hänel in der Sigung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. November 1879. Sten. Ber. S. 268. F. Wisser, Neber Lage und Verhältenisse des ländlichen Grundbesiges u. s. w., Gotha 1883, S. 34, 35. Die wohls wollende Besprechung meines im J. 1883 im pr. Landes-Oekonomie-Collegium ersstatteten Referats in der Weser-Zeitung vom 18. Juli 1883.

lichen Hofe bleiben und dem Bater oder Bruder helfen. Man muß bei Beurtheilung dieses Verhältnisses sich jener sentimentalen Anwandelungen ent= fclagen, Die bei vorzugeweise von ftadtifchen Borftellungen beberrichten Boli= titern häufig anzutreffen find. Seinem Bater und feinem Bruder untergeben sein, ift in Kreisen, in benen man nicht empfindsam zu sein pflegt, burchaus nicht demüthigender als sich einem fremden Lehr- oder Brodherrn oder gar bem Unteroffizier unterzuordnen. Und dieses Berhältniß, so hart und rauh es auch bisweilen erscheinen mag, birgt für die Geschwister des Bauern einen sittlichen Gehalt in fich, beffen ganze Bedeutung uns erft bann völlig zum Bewußtfein kommt, wenn wir an die einzelnen, aus der Bauernfamilie zu früh losgelösten und in die Stadt verschlagenen Glieder und die ihnen inmitten einer fremden Umgebung drohenden Gefahren benten.

Bollends die in der Elbinger Petition erwähnte Gefahr, daß die Geschwister des Unerben am Orte bleiben und hier zu Proletariern herabsinken, scheint überaus gering zu sein in einer Zeit, in der der Gelbständigkeitstrieb die Angehörigen des Hofbauern — wie u. A. aus dem badischen Schwarzwalde berichtet wird 98) — bereits früh in die weite Welt treibt, so daß Tagelöhner und Dienstboten in jenen Gegenden entweder gar nicht oder nur um hohen Lohn zu haben find. Und was über den starken Wandertrieb der schwarzwälder Bauernföhne, die nicht durch eigenen Grundbesitz in der Heimath zurückgehalten werden, berichtet wird, findet auch seine Bestätigung für andere Theile Deutschlands.

Und wenn dann andrerseits die centrifugale Wirkung des Anerbenrechts zwar zugestanden, aber zugleich mit hinweis auf die Berhältnisse der Lippeschen Fürstenthümer getadelt wird 94), so erlauben wir uns, gegenüber diesem Tadel die Frage aufzuwerfen, ob denn die Lage der jüngeren Söhne der lippischen Bauern, welche als Tagelöhner, Fabrikarbeiter, namentlich aber als Ziegler und Maurer ganz Norddeutschland durchstreifen, um im Herbst zum Theil mit reichlichem Ber= dienst in die Heimath zurückzukehren, nicht eine günstigere ist, als die jener Schollenkleber, die in Ländern mit unbegrenzter Theilung des Grund und Bodens, auf eigenem Zwerggut sitzend, sich zu immer größeren Entbehrungen genöthigt seben.

Mit Rücksicht auf den badischen Schwarzwald ist auf diesen Unterschied namentlich von Vogelmann 95) aufmerksam gemacht worden. Derselbe weist barauf hin, daß bei der gegenwärtigen Hofverfassung des Schwarzwaldes die überschüffige ländliche Bevölkerung sich entweder der Hausindustrie zuwendet oder den Schwarzwald für immer oder zeitweise verläßt, um sich anderwärts durch Fleiß und Intelligenz Bermögen zu erwerben. Burde die Theilung der Hofgüter aber erft in Gang tommen, fo ginge tein Schwarzwälder mehr aus seinen Bergen hinaus, und wo gegenwärtig stattliche Bauernhöfe inmitten hoher Wälber und üppiger Wiesen stehen, da würden dann von Kartoffelfeldern umgebene Kleingütlerhäufer zu sehen sein, deren Inhaber sich hinsichtlich ihrer Lebens=

⁹³⁾ Bogelmann, Forstpolizeigesetzebung S. 86. Engelhorn, Gutachten über die Theilbarteit der seither geschlossenn Hofgüter des Schwarzwalds und Auschebung des sog. Bortheilsrechts, in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Berwaltungsrechtspflege 1869 S. 67 ff., 80 ff.

94) Balbeck, Neber das bäuerliche Erbsolgegesetz in der Provinz Westphalen, Arnsberg 1841, S. 13.

95) Bogelmann, Forstpolizeigesetzung S. 86.

haltung weder mit den jezigen Hosbauern noch auch mit deren Gesinde messen fönnten.

Freilich ist das Borhandensein günstiger Erwerbsgelegenheiten eine noth=

wendige Voraussetzung für diesen gunftigen Buftand.

Wie die Bererbung der Lehn=, Stamm= und Fideicommiggüter an eins der Kinder in früheren Jahrhunderten nur dann zu gunftigen Resultaten führte, wenn die übrigen Rinder in der Rirche, im Militar, im Sof= und Staatsdienst ein Unterfommen fanden; wie die Succession ber altesten Sohne in die englischen Entails auch noch heutigen Tags ihre wesentliche Boraussetung in dem Uebergang der Geschwister des Entailerben in die Handel und Gewerbe treibenden Classen sowie in dem Abfluß berselben in die Colonien hat und wie endlich die starke Absorption der jungeren Sohne des preußischen Adels durch die Armee die Erhaltung der nicht durch Fideicommisse an bestimmte Familien geknüpften Güter in der Familie erleichtert, so wird auch in Zukunft, je weiter das Unerbenrecht in seiner Anwendung auf den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz ausgedehnt wird, um so mehr die Schaffung neuer Erwerbsgelegenheiten für die Geschwifter des Anerben ins Auge zu fassen sein. Somit führt auch unser Gegenstand zur Forderung möglichster Entwickelung der nationalen Bolts= wirthschaft sowie zur Förderung der Ableitung ihrer überschüssigen Kräfte nach zu erwerbenden Colonien 96).

In keinem Fall aber darf man sich der Illusion hingeben, als ob mit Beibehaltung des Anerbenrechts zugleich auch die Zustände unverändert bleiben werden, die sich früher an dasselbe knüpften. Wenn daher auch heute noch die Bauern in ihren Söhnen vielfach nur ihrer Birthschaft dienstbare Arbeitsfrafte erbliden, die ihnen um so sicherer erhalten bleiben, je weniger sie zu anderen Beschäftigungen und überhaupt zum Fortkommen außerhalb bes elterlichen Hauses tauglich find, so muffen der Staat und die Gemeinde fich auf einen hoheren Standpuntt stellen und dafür forgen, daß die zum Fortziehen jeder Zeit Berechtigten auch in den Besitz ber nöthigen Renntnisse und Fertigkeiten gelangen, die ihnen das Fortkommen außerhalb des elterlichen Hauses und der Heimath= aemeinde ermöalichen.

Daß die obigen Postulate übrigens zum Theil schon gegenwärtig realisirt find, zeigt das Beispiel des Regierungsbezirks Gumbinnen, wo die Berhältniffe des Bodens, des Klimas und der Bolkswirthschaft doch nicht günstiger sind als die Westpreußens. Wir stellen baber die nachfolgende, auf den Regierungsbezirk Gumbinnen bezügliche Schilderung der in der Petition der westpreußischen Landwirthe enthaltenen gegenüber. Sie mag zugleich zur Widerlegung der bort geäußerten Bedenten bienen. Im Regierungsbezirk Gumbinnen, fo wird uns berichtet, bleibt ein Theil der Geschwister des das elterliche Gut übernehmenden

⁹⁶⁾ Denselben Gebanken hat bereits J. G. Schlosser in einer Note (68) zu Aristoteles, Politik und Fragment der Oekonomik, Lübeck und Leipzig 1798, erste Abtheilung, ausgesprochen: "Es ist in vielen Orten Deutschlands eingeführt, sagt er, daß nur ein Kind, bald das jüngste, bald das älteste, die Liegenschaften erbe und die anderen nach billiger Schähung absinde. In Ackerdaustaaten sollte es nicht anders sein, nur sollte da gesorgt werden, daß die Höfe nicht zu groß werden und daß durch Begünstigung der Städte die anderen Kinder Nahrungs-wittes finden." mittel finben.

Bauern und unter ihnen namentlich die Schwestern, sofern sie nicht heirathen, in der Regel noch längere Zeit im Elternhause und arbeitet mit in der Wirthschaft, während von den übrigen Geschwistern ein Theil in fremde Dienste geht. Dieselben gelten auf dem Lande und in den Städten, wie bereits erwähnt, als die besten, zuverlässigsten Dienstboten. Ein anderer Theil der Geschwister des Gutsübernehmers dient beim Militär als Unterossizier weiter, später werden sie Sudalternbeamte oder Handwerker. Auch sind aus den wirklich wohlhabenden Bauernsreisen die Beispiele nicht mehr selten, daß einzelne Söhne das Gymnassium absolviren und studiren. Ueberhaupt führt der Bauernstand den übrigen Ständen sortwährend Arbeitskräfte zu, indem er sie zugleich ergänzt und verziüngt ⁹⁷). Das was hier durch die bäuerliche Sitte bewirkt wird, das würde durch Sinsührung des Anerbenrechts keine wesentliche Veränderung erleiden.

Und über ähnlich günstige Resultate, welche der ungetheilte lebergang des Bauerngutes von einer Generation auf die andere ausweist, wird aus dem Königreich Sachsen 98) berichtet. Hier nöthigt nicht das Anerbenrecht, wohl aber die Geschlossenheit des Grundeigenthums nicht nur die Geschwister des Gutsübernehmers, sondern bisweilen auch sämmtliche Kinder des Erblassers (wenn nämlich das ersorderliche Capital zur Uebernahme des väterlichen Guts bei keinem derselben vorhanden ist) zum Berlassen des väterlichen Grundstücks, ohne daß doch die Ausbildung eines ländlichen Proletariats die Folge davon wäre. Dieselben wenden sich vielmehr anderen Berufen zu oder heirathen auf andere Güter, deren Besitzer keine männlichen Rachkommen haben. So bleibt denn die Agrarversassung und Grundbesitzvertheilung trot der dichten Bevölke-

rung diefes Industrielandes eine gesunde.

Wie sich die Verhältnisse der Geschwister des Anerben — unter im all= gemeinen sehr gunftigen Bedingungen des Wohlstands und der Sittlichkeit im Einzelnen gestalten, darüber giebt uns endlich eine in 2 Dorfgemeinden des östlichen Kreises des Herzogthums Altenburg 99) im J. 1843 veranstaltete Enquête Aufschluß, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß die beiden Dörfer für die Gestaltung der bäuerlichen Berhältnisse im ganzen Kreise inpisch gewesen sein sollen. Das Resultat der Enquête war, in wenige Worte zu= sammengefaßt, folgendes: Was zunächst die Bauernföhne betrifft, die nicht in den Besitz des väterlichen Hofs gekommen waren, so hatten die meisten davon in fremde Höfe geheirathet, einige waren unverheirathet bei ihren Geschwistern ge= blieben, wieder andere hatten Häufer in benachbarten Städten gekauft und trieben daselbst eine bürgerliche Nahrung. Den älteren Söhnen wurde das Auffinden eines erwünschten Unterkommens dadurch erleichtert, daß Vater und Mutter zu dieser Zeit in der Regel noch lebten und gern mit einem größeren Beitrage als dem wirklichen Erbtheil aushalfen. Diefes Plus wurde dann gewöhnlich aus dem Gelbsterworbenen gurudbezahlt. Starben die Eltern früher, so erhielten die älteren Geschwister freilich feine solche Unterstützung, dafür wurde ihnen aber ihr Erbtheil sofort ausgezahlt. Die weiblichen Geschwister hatten

⁹⁷⁾ Stöckel in Bäucrliche Zuftande Bb. 2 S. 328.

⁹⁸⁾ v. Langsborff in Bäuerliche Zuftänbe Bb. 2 S. 220. Demler baf. S. 243.

⁹⁹⁾ W. Hager, Beiträge zum Protofoll ber fiebenten Versammlung beutscher Land- und Forstwirthe von 1843 C. 276.

meist bis zum 30. Jahre geheirathet. Die nach Antritt des Hofs durch den Jünastaeborenen bei diesem verbliebenen oder zu demselben später zurückgekehrten Geschwister mannlichen und weiblichen Geschlechts deckten mit den Zinsen ihres Erbantheils ihre Geldausgaben und verdienten sich den Unterhalt durch Hilfs= leistungen in der Wirthschaft. Zu diesem Zweck übernahmen sie in jüngeren Jahren in der Regel die Arbeit von Knechten und Mägten, in höherem Alter dagegen versahen sie die Stelle eines Berwalters oder Aufsehers resp. einer Birthschafterin oder führten die Aufsicht über die Kinder. Nebenbei verrichteten sie wohl auch leichtere Arbeiten im Garten und im Hofe. Fielen ihnen auch diese Arbeiten zu schwer, so sorgte der Besitzer in der Regel für gute Pflege. Ueberhaupt werden die Geschwister fast ohne Ausnahme rücksichtsvoll behandelt. In Folge seiner Wohlhabenheit befand sich der Kürerbe in der Lage, ihnen Logis und Speise zu geben und den Schwestern später auch bei einer etwaigen Berheirathung zu helfen. Im Uebrigen erhielten diese ihre Antheile von ihren Eltern, welche fich bei Uebergabe des Guts zu diesem Zweck eine bestimmte Summe auszubedingen pflegten. Diefe blieb gewöhnlich auf dem Gut radicirt und wurde erst ausbezahlt, wenn die betreffende Schwester heirathete oder der Bruder selbständig wurde. Blieben die Geschwister dagegen bis zu ihrem Tode im Hause des Bruders, so pflegten sie ihm in der Regel ihr im Gute stehendes Vermögen zu vermachen.

Ob diese den vierziger Jahren angehörende Schilderung auch noch heute süx Altenburg zutrifft, vermögen wir nicht anzugeben. Sicher aber ist, daß sich noch in einem großen Theil unseres Bauernstandes ähnliche Verhältnisse erhalten haben. Es ist das bei Gelegenheit der Verathung über die neueren Hösegesetze und Landgüterordnungen von verschiedenen Seiten bestätigt worden. Ja wir können, — wenn wir die wenigen Gegenden, in denen sich nur große Bauerngüter vorsanden, wie z. B. einige Theile des Schwarzwalds, Oststresslands u. s. w. ausnehmen — geradezu behaupten, daß die Länder, in denen sich ein gesunder größerer und mittlerer Bauernstand mit mannigsach abgestuften Gütergrößen besindet, zugleich die bestriedigenossen speichen Verhältnisse ausweisen, und daß namentlich der ländliche Arbeiterstand sich nirgends in so günstiger Lage besindet wie grade hier. Den Beweis sür diese Behauptung haben wir in der ersten Abtheilung unserer Arbeit auf S. 93—98 zu führen versucht.

Neuerdings ist im Anschluß an den oben dem Anerbenrecht gemachten Borwurf noch darauf ausmerksam gemacht worden, daß das Anerbenrecht eine erhebliche Stärkung der Socialdemokratie zur Folge haben werde. So sagt der in letzter Zeit häusig genannte Publicist des Eisenacher Bauernvereins, F. Wisser 100): "Die wichtigste Seite dieser Erbrechtsfrage (d. h. der Frage des Anerbenrechts) für die organische Fortentwickelung unserer wirthschaftlichen und staatlichen Berhältnisse bleibt jedoch immer die sociale; die breiten Schichten der durch die Uebermasse des däuerlichen Besitzes nach Sinsührung des Anerbenrechts abzustoßenden Massen werden unbedingt dem Proletariat in sehr des schleunigter Beise zugedrängt, und die Vereinigung solcher durch die Enterbung verbitterter Menschen an den Arbeitscentren muß sich bald als eine drohende

¹⁰⁰⁾ F. Wiffer, Ueber Lage und Berhältniffe bes länblichen Grundbefites, Gotha 1883, S. 34, 35.

Schriften XXV. - b. Miastowsti, Grundeigenthumsbertheilung. II.

Belastung für die gesunde Entwickelung der staatlichen Berhältnisse herausstellen. Diese in ihrem Rechtsbewußtsein gekränkten Bolksschichten würden einen empfänglichen Boden bilden zur Aufnahme der Saaten, die durch Socialdemokraten und Nihilisten rege genug ausgestreut werden; die Bitterkeit des durch staatliche Einrichtungen gekränkten Rechtsbewußtseins des vom väterlichen Erbe verdrängten Menschen verleiht jenen socialistischen Bestrebungen nicht allein größeren Umfang und größere Kraft, sondern auch das bis jetzt sehlende, sittliche Moment."

Diese ganze Argumentation besteht aus einer Reihe von Sätzen, von denen jeder einzelne bestreitbar ift.

So ist überhaupt von einer Enterbung der Geschwister des Anerben im modernen Anerbenrecht nicht die Rede, sondern allenfalls nur von kleineren Erbtheilen im Bergleich zu denjenigen, die sie erhalten würden, wenn man das hinterlassene Gut zum bochsten Verkaufswerth schätzen wollte. Sodann ist nicht abzusehen, weshalb die Berbitterung der Miterben größer sein foll, wenn die Berringerung ihrer Erbportionen durch das Gefetz (wie die Vertreter des Anerbenrechts wollen), als wenn sie durch die Umgehung des Gesetzes (wie gegenwärtig meist geschieht) erfolgt. Denn den letzteren Weg will ja auch Wisser dem Bauernstande nicht verlegen, indem er im hinblick auf die "Experimente auf dem Gebiete des Erbrechts" fagt: "Man laffe auch in der Zukunft die Berhältnisse dieses Besitzes sich regeln nach den Bedürfnissen jedes Landes, Gaues Bu diesen "localen Verhältnissen" gehören aber auch die Gutsübertragungsverträge sowie die anderen gegen das bestehende Intestaterbrecht gerichteten Hilfsmittel, durch welche der Gutsübernehmer vor feinen Geschwistern begünstigt wird. Es dürfte vielmehr das Gegentheil richtig sein. Denn wird das Intestaterbrecht geandert, dann braucht der Einzelne, Dem daffelbe nach dem Sinn ist, keinen Gutsübertragungsvertrag einzugehen, kein Teftament zu errichten, und es dürfte viel weniger verletzend und frankend für die Geschwister des Anerben sein, wenn der Bater es bei dem Intestaterbrecht läßt, als wenn er durch seine Disposition in das Recht der Familie eingreift. Was endlich die Behauptung, daß das Anerbenrecht ein Proletariat erzeugen werde, anlangt, so haben wir bereits an mehreren Beispielen gezeigt, daß weder das Anerbenrecht noch die demselben hinsichtlich der Zurücksetzung der Geschwister des Gutsübernehmers gleichwerthigen individuellen Dispositionen diesen Einfluß gehabt haben, ja daß in denjenigen Theilen des Deutschen Reiches, in denen sich ein zahlreicher und fräftiger Bauernstand mit Hilfe des Anerbenrechts erhalten hat, sich zugleich die gesundesten socialen Verhältnisse vorfinden.

Wir wollen dem oben Gesagten nur noch hinzusügen, daß die Erhaltung unseres Bauernstandes zugleich die Erhaltung mehrerer Millionen mit der bestehenden Wirthschaftsordnung aufs Engste verknüpfter Familien bedeutet, deren gesunder und träftiger Geist sich nicht nur auf die Anerben, sondern auch auf ihre Geschwister überträgt und in diesen einen starken Wall gegen die Versführungen der Socialdemokratie und den Anarchismus bildet. Eine Statistik der Provenienz unserer Sozialdemokraten und Anarchisten dürfte ergeben, daß nur ein verschwindender Theil der Anhänger dieser Parteien auf unseren größeren und mittleren Bauernhösen aufgewachsen ist.

Ein weiterer gegen bas Unerbenrecht gerichteter Ungriff wird vom Standpunkt

und im Namen der Gerechtigkeit geführt ¹⁰¹). Diese verlange nämlich, so wird gesagt, daß die in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandten Personen auch gleiche Antheile an seinem Nachlaß erhalten. Die Antheile werden dann wieder entweder als gleiche Portionen an dem Geldwerth des Nachlasses oder an den einzelnen Nachlasgegenständen in specie gedacht; so daß beispielsweise nach der ersten Aufsassgegenständen in specie gedacht; so daß beispielsweise nach der ersten Aufsassgesassgenständen in specie gedacht; so daß beispielsweise nach der ersten Aufsassgesassgenständen kandguts unter sämmtliche Kinder zu gleichen Theilen vertheilt würde, während nach der zweiten Aufsassung jeder Erbe einen gleichewerthigen Antheil an dem Gut selbst zu erhalten hätte. Durch Bevorzugung eines der Erben vor allen anderen verletze das Anerbenrecht das Gleichheitsprincip und widerspreche somit der Gerechtigkeit.

Indem wir uns jetzt zu einer Prüfung dieses dem Anerbenrecht gemachten Vorwurfs wenden, haben wir zunächst daran zu erinnern, daß alles Privatrecht eine doppelte Grundlage hat. Die eine gehört dem sittlichen Leben an und äußert sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend auf dem Gebiet des Personen= und Familienrechts. Die andere dagegen gehört dem wirthschaft= lichen Leben an und tritt namentlich im Sachen= und Obligationenrecht zu Tage. Im Erbrecht laufen die Fäden von beiden Gebieten zusammen, so zwar, daß je nach der verschiedenen Gestaltung dieses Rechtsgebiets bald die Forderungen des sittlichen, bald die des wirthschaftlichen Lebens größere Berücksichtigung gefunden haben. Während das römische und das demselben nachgebildete Erbrecht die aus der abstracten Natur des Menschen sowie aus der blutsgemeinschaftlichen Berbindung desselben abgeleiteten Forderungen ohne Rücksicht auf die verschiedene wirthschaftliche Natur der Güterwelt zur Geltung bringt, ift das mittelalterliche Erbrecht der Ausdruck der bestehenden ständischen Gesellschaft und Naturalwirth= schaft und wird von demselben auf die aus der sittlichen Natur des Menschen für das Recht abzuleitenden Forderungen weniger Rücksicht genommen.

Das ist nun ebenso sehr eine Einseitigkeit, wie wenn das gemeine Erbrecht den wirthschaftlichen Bedürfnissen der verschiedenen Güterarten und socialen

Classen gar feine Rechnung trägt.

Wenn wir es als einen Mangel des gemeinen Rechts bezeichnen müssen, daß dasselbe auf das wirthschaftliche Moment nicht genügend Kücksicht nimmt, so soll damit nicht zugleich gesagt sein, daß dieses gleiche Recht nicht doch verschiedenen Güterarten und Versonenclassen in sehr ungleicher Weise zu Gute kommt. Dasselbe wird vielmehr, — ohne daß dies der Intention des Gesezgebers nach beabsichtigt worden wäre, — den Interessen des beweglichen Capietals und der auf dem Besitz desselben ruhenden Classen ungleich mehr gerecht, als den Bedürfnissen der auf der Basis des unbeweglichen Vermögens ruhenden Classen. Diese letzteren haben sich disher vielsach durch singuläre Rechtsbildungen zu helsen gesucht, welche im öfsentlichen Agrarrecht ihren sesen haben und von hier auch in das Gebiet des privaten Sachen= und Erbrechts hinüber=greifen.

Uns scheint nun, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche bisher ihre Geltung

¹⁰¹⁾ Hierher gehören namentlich die Vertreter des französischen Rechts. Aber auch b. Beaulieu-Marconnah, Das bäuerliche Erunderbrecht S. 30 f., und andere auf gemeinrechtlichem Standpunkte stehende Juristen.

im Erbrechte nur auf Umwegen und ausnahmsweise durchzuseten wußten, in Zukunft bei Festskellung des Erbrechts stärkere Berücksichtigung verdienen, sei es auch auf die Gefahr hin, daß das Recht sich dadurch weniger einheitlich als

bisher gestalten follte.

Diese Gesichtspunkte gehören namentlich den Gebieten des wirthschaftlichen Lebens an. Sine gesunde Wirthschaftspolitik verlangt gebieterisch, daß dort, wo die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums eine im Ganzen gesunde ist, wie gegenwärtig im Deutschen Reiche, dieselbe auch in Zukunft möglichst unversändert erhalten werde. Das gemeine Erbrecht bewirkt aber, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit zu zeigen suchten, auf die Dauer regelmäßig eine Ausartung dieser gesunden Vertheilung. Dagegen übt das Anerbenrecht, welches das zum Nachlaß gehörige Landgut ungetheilt auf eins der Kinder zu einem mäßigen Anschlaß gehörigt, seinen Sinssluß im Sinn der Erhaltung der bestehenden Grundeigenthumsvertheilung aus.

Das Anerbenrecht dient aber nicht nur der Erhaltung der vorhandenen Süter überhaupt, sondern auch der Erhaltung derselben in denjenigen Familien,

denen sie angehören.

Wenn der Ruten des Fortbestehens der vorhandenen Bauerngüter und damit auch des Bauernstandes in seiner Gesammtheit als erwiesen und allgemein aner= fannt angesehen werden tann, so durfte das Gleiche nicht ohne Beiteres auch für die Erhaltung dieser Güter in derselben Familie gelten. hier könnte gesagt werden, und es ift häufig gefagt worben, daß es für Die Besammtheit gleichgiltig fei, ob das Bauerngut der einen oder anderen Familie angehöre. Das ift indeß nicht richtig. Bielmehr liegt die Gefahr fehr nahe, daß wenn die Bauernfamilie von ihrem Gut getrennt wird, sie auch aufhört, eine bäuerliche, und das Gut, ein Bauerngut zu fein, indem die frühere Bauernfamilie in die Stadt gieht und das von ihr veräußerte Gut entweder in Zwerggüter zerlegt ober mit größerem Besitz vereinigt wird. Denn das, was ein Bauerngut als solches erhält, ist nicht zum geringsten Theil der an demfelben zäh festhaltende Sinn der Bauern= familie. In der von dieser ausgehenden Werthschätzung des ererbten, durch unablässige Arbeit und unermüdliche Sorge erhaltenen und verbesserten Guts ift in einer Zeit, in der die Gefetzgebung einen directen Schutz ber Bauerngüter nicht kennt, der einzige oder doch wesentliche Schutz der Bauerngüter und des Bauernstands zu suchen. Denn nur die Liebe zur Scholle läft den Besitzer die vielen Mühen, ja die Noth und Plage ertragen, die namentlich in einer kriti= schen Zeit, wie die gegenwärtige es ift, keinem Landwirth erspart bleiben.

Mit dem Familienbesit sind aber auch — wie wir bereits oben bei Besprechung des Familiensideicommisses ausgeführt haben — noch andere Momente verknüpft, die denselben für die Gesammtheit besonders werthvoll erscheinen lassen. Nur wenn der Besitzer eines Guts mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß dassselbe auf seine Kinder kommen werde, wird er sich zu solchen Culturen (Waldwirtssichkaft mit langen Betriebsperioden) und Bodenmeliorationen (weit aussehende Bodenverbesserungen, wie Ent= und Bewässerungen) verstehen, die viel Capital verlangen und erst nach längerer Zeit einen Ertrag geben bez. sich bezahlt machen. Bei solchen Besitzern verbindet sich dann das Interesse an der Gegenwart mit dem an der Bergangenheit und Zukunft zu einer untrennbaren Einheit, so daß von denselben mehr auf die Erhöhung des dauernden Ertragswerths,

als des augenblicklichen Verkaufswerths des Guts gesehen wird. Es sind mit einem Worte dem Egoismus eines solchen Besitzers gemeinnützige Elemente beigemischt, die für das Volkswohl von der größten Bedeutung sind. Wo dagegen dieser Familiensinn nicht vorhanden ist, da nimmt der Egoismus eine ausschließlich auf die Befriedigung augenblicklicher, rein individueller Bedürsnisse abzielende Richtung. Unter solchen Umständen wird das Gut leicht zu einer reinen Handels-

waare, die dem Eigenthümer jeden Augenblick feil ist.

Als Beleg für das Gesagte dient ein großer Theil der westphälischen Bauerngüter, deren Sichenholzungen wie eine Art Fideicommiß behandelt und auf die Erben übertragen werden. Wo der Familiensinn der Bauern dagegen zu schwinden beginnt, da werden diese Holzungen herunter gehauen, und es verliert der Bauer damit nicht nur einen Theil seines Reservefonds, der ihn in Zeiten der Noth vor dem Untergang schützen kann, es verliert auch die Landschaft ihren charafteristischen Reiz und es werden die Anforderungen, welche die Gesammtheit aus klimatischen Gründen an die Erhaltung ber Wälder und Holzungen stellt, nicht erfüllt. Die Folge ist dann, daß der Staat entweder durch Zwangsgesete eingreifen oder auf seinem eigenen Besitz Waldculturen herstellen muß, zu deren Erhaltung sich der Privatbesitz als untauglich erweist. Auch von den Wäldern auf den Schwarzwälder Hofgütern wird berichtet, daß sie ihren Schutz finden in dem Stolz der Familien auf ihren alten Stammsitz und speziell in ihrer Borliebe für den Waldbesit 102). Dadurch ift aber nicht ausgeschlossen, daß nicht auch gelegentlich in den Wäldern der Hofbauern die für jene Gegenden besonders verderblichen Kahlschläge vorkommen. Doch erfolgen sie meist nicht um des Gewinnes wegen, sondern aus Noth, wenn der Bauer sich nicht anders zu helfen weiß. In solchem Fall leistet ihm der Wald den Dienst einer Sparkasse, die er in guten Zeiten füllt und nur in schlechten Zeiten angreift.

Als weiterer Beleg für die Bedeutung des Familienbesitzes können auch die Marschgüter des nordwestlichen Deutschlands angeführt werden 108). In den alten Fettweiden derselben steckt ein großes Capital, das der nur sein augenblickliches Interesse im Auge habende Besitzer durch Umwandlung des Grasslandes in Acker und raubbauartige Entnahme mehrerer reicher Ernten leicht aus dem Boden ziehen wird. Dasit müssen aber dann seine Nachsolger im Besitz büßen; denn wenn der durch den Andau erschöpfte Boden wieder zu Grasgelegt wird, erlangt er erst nach vielen Jahren die Qualität vorzüglicher Fettweide wieder. Dagegen wird derzeinige Eigenthümer, welcher in seinem Gut einen Familienbesitz sieht, die Fettweiden nicht ausbrechen, sondern dieselben durch die Grassegung von Ackerländereien noch gern vermehren, um auf diese Weise stür seine Erben ein Bodencapital nach der Zinseszinsrechnung anzuhäusen.

Endlich legen sowohl die vom Berein für Socialpolitik veranlaften Publiscationen über die bäuerlichen Zustände Deutschlands als auch die von dem preußischen Minister für Landwirthschaft veranstaltete Enquête über die bäuerslichen Berhältnisse Preußens fast auf jeder Seite Zeugniß dafür ab, daß diesienigen bäuerlichen Grundeigenthümer, welche ihre Höse ererbt und zwar naments

¹⁰²⁾ Bogelmann, Forstpolizeigesetzgebung G. 85.

¹⁰³⁾ Sanffen, Agrarhiftorische Abhandlungen, Leipzig 1880, S. 250, 251.

lich nach Anerbenrecht ererbt, ober doch durch günstige Uebertragungsverträge überkommen haben, die Krisis der letzten Jahre viel leichter zu überstehen vermochten, als diejenigen Grundeigenthümer, die ihren Besitz im Wege des Kaufs zu hohen Breisen erworben haben.

Und hiermit hängt aufs Engste ein weiterer Borzug der sich in der Familie ungetheilt nach Anerbenrecht oder einer demselben verwandten Sitte vererbenden Güter zusammen: Gegenden, in denen solche Güter prävaliren, weisen im Durchschnitt bessere Wohlstandsverhältnisse auf, als solche mit sehr zersplittertem oder

fehr ausgedehntem Grundeigenthum.

Zum Beweise für das Gesagte verweisen wir auf unsere in der ersten Abstheilung dieser Arbeit S. 19 ff. enthaltenen Ausführungen und ergänzen diesselben noch durch die in der zweiten hessen darmstädtischen Kammer anläßlich der Berathung des Gesetzes über die landwirthschaftlichen Erbgüter im Jahre

1858 geführten Verhandlungen 104).

Hier berichtete ber Gießener Professor W. Stahl auf Grund von Untersuchungen, die er auf einer im Auftrage der Regierung unternommenen Reise in dem hessischen Theil des Obenwaldes angestellt hatte, daß der Wohlftand der dortigen Bauern feit Aufhebung der ungetheilten Bererbung ihrer Güter erhebliche Rückschritte gemacht habe. Gemeinden, welche bis 1820 zu den wohlhabenoften gehörten, waren in unmittelbarer Folge der Gütertheilung im Erbwege verarmt, während umgekehrt andere Gemeinden, unter gang gleichen klimatischen und Bodenverhältniffen, bei geschloffener Vererbung ihrer Güter sich zugleich Wohlstand und Sittlichkeit erhalten hatten. Ergänzt und bestätigt wurde dieses Urtheil durch eine Schilderung, welche der Advocat Suf von den Gemeinden zweier Thäler entwarf, wovon sich in dem einem, dem Schlierbacher Thal, die Guter geschloffen vererbt hatten, mahrend in dem anderen, dem Wesch= niter Thal, die Güter durch Geschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall zur Bertheilung gelangt waren: das Schlierbacher Thal hatte keine Zwangsverkäufe aufzuweisen, die Bauerngüter waren daselbst unverschuldet, neben den Bauern fanden sich Taglöhner und Handwerksleute, überall herrschte Einfachheit, aber zugleich eine gewisse Behäbigkeit, im Weschnitzer Thal dagegen fanden sich trot des großen Fleises der Bevölkerung viele Zwangsverkäufe und viele Arme. Eine zweite Parallele dieser Art zog der Hofgerichtsadvocat Reatz aus Darmftadt zwischen einer in der Nabe der Residenz in einer der besten Gegenden liegenden Gemeinde, in der zufolge Theilung des Gemeindeeigenthums und Berreifung der Bauernhöfe viele Häuser leer standen, während in dem Orte Rleinrohrheim, wo fich feit 600 Jahren 11 Bauernhöfe erhalten hatten, ein außerordentlicher Wohlstand herrschte. Diefen Angaben fügte der Staatsanwalt Bentgraf aus Gießen noch hinzu, daß in den hefsischen Bezirken mit geschlossenen Gütern strenge Rechtlichkeit, geringe Schuldenlast u. f. w. herrschen, während die Gegenden mit freier Theilbarkeit und weit getriebener Theilung des Grundbesitzes sich durch zahlreiche Processe, Criminaluntersuchungen u. f. w. auszeichnen. Und ähnlich berichtete auch der Landrichter Klingelhofer aus Biedenkopf von seinem früheren Amtskreise Alsfeld, daß er bort bei geschlossenen

¹⁰⁴⁾ Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der zweiten heffens darmstädtischen Kammer, betreffend die Landwirthschaftlichen Erbgüter, vom 2. bis 4. März 1858.

Sütern Wohlstand und einen tüchtigen Bauernstand gefunden habe, während wo bie Bauerngüter getheilt worden wären, die Bauern größtentheils — mit nur wenigen Ausnahmen — arm seien.

Die für Heffen gezogene Parallele ließe sich durch zahlreiche andere ergänzen und bestätigen. Es möge jedoch genügen, dem hessischen Beispiel wenigstens ein

anderes aus Thuringen hinzuzufügen.

So wird neuerdings aus dem Eisenacher Oberlande berichtet ¹⁰⁵), daß in denjenigen Ortschaften, in welchen sich der Erbgang in Folge althergebrachter Gewohnheit und Sitte, abweichend vom gemeinen Recht, vollzieht, die Wohlhabenheit eine größere und die wirthschaftliche Lage der Bauern eine bessere und gesundere ist als in denjenigen Ortschaften, in welchen die Vertheis

lung des Grundbesites gleichmäßig unter sämmtliche Rinder erfolgt.

Wenn nicht alle über unseren Gegenstand vorliegenden Mittheilungen mit diesem Resultate übereinstimmen, so ift der Grund bafur darin zu suchen, daß man Zustände, die keinen Bergleich unter einander zulassen, dennoch mit einander peralichen hat. Denn um die nach Anerbenrecht vererbten und deshalb größeren geschlossenen Güter mit dem unter dem gemeinen Erbrecht stehenden zerstückelten und zersplitterten Besitz bezüglich der Wirkungen des Erbrechts unter einander vergleichen zu können, dürfen die zu vergleichenden Güter nur in diesem einen Bunkt von einander abweichen und muffen in allen übrigen Beziehungen (Höhen= lage, Klima, Bobenbeschaffenheit, Entfernung vom Markt u. f. w.) bagegen gleich oder ähnlich sein. Das ift nun aber keineswegs immer der Fall. Wenn z. B. gefagt wird, daß auf der Sickinger Höhe bei unvertheiltem Uebergange des Grundbesitzes weniger Wohlhabenheit zu finden ist als in denjenigen Gegenden der baverischen Bfalz, in denen der Grundbesitz nach den Regeln des französischen Erbrechts in natura getheilt wird, so erklärt sich das einfach daraus, daß auf der Höhe die Rentabilität des Grundbesitzes durch den jeweiligen Ausfall der Rohlernte bedingt und gewiffermaßen Glücksfache ist, während der "Ueberbrücher" in der Ebene sich auf die Biehmäftung verlegt und dabei viel sicherer geht. Die verschiedene Benutzung des Bodens auf der Höhe und im Thal ist aber wieder durch die Bodenbeschaffenheit, das Klima u. s. w. bedingt 106).

Somit verlangt also die Sicherstellung der im Ganzen normalen Vertheilung des Grundeigenthums im Deutschen Reiche für die Zukunft, namentlich aber die Erhaltung des Grundeigenthums in den Händen der bäuerlichen Familien, sowie die Conservirung und Erhöhung des Wohlstands auf dem Lande den ungetheilten Uebergang der Landgüter auf eins der Kinder des Erblassers zu einem mäßigen Anschlage, was der Bevorzugung des Gutsübernehmers vor seinen Miterben gleichkommt.

Diese mit Rücksicht auf eine gesunde Entwickelung unserer Socialwirthschaft gestellte Forderung soll aber angeblich in Collision mit den Postulaten treten, welche vom sittlichen Standpunkt an die Ausgestaltung des Erbrechts gestellt werden. Wie verhält es sich nun mit dieser angeblichen Collision? Ist sie wirklich vorshanden, und wenn ja, in welcher Weise ist sie zu beseitigen? Etwa so, daß der sittliche Gesichtspunkt hinter den wirthschaftlichen oder der wirthschaftliche hinter den sittlichen zurücktrete? Oder daß man beide ins Gleichgewicht zu setzen versucht?

¹⁰⁵⁾ Gau in Bauerliche Zuftande Bb. 1 S. 55.

¹⁰⁶⁾ Petersen in Bäuerliche Zustände Bb. 1 S. 245.

Die ausschließliche Betonung des wirthschaftlichen Gesichtspunkts würde zu einer einseitigen Uebertragung des land= und forstwirthschaftlichen Grundeigen= thums der Ettern an eines der Kinder, unter vollständigem Ausschluß oder

doch unter mäßiger Abfindung der übrigen führen.

Gegen eine solche Gestaltung des Erbrechts, die dem älteren Anerbenrecht der beutschen Bauernhöfe und dem noch heute in England für allen Grundbesig in Geltung besindlichen Erbrecht ähnlich sehen würde, haben wir uns schon in den Abschnitten über das Familiensideicommiß und die landwirthschaftlichen Erbzüter sowohl aus Rücksicht auf eine gesunde Gütervertheilung wie aus Gründen der Gerechtigkeit erklärt.

Dagegen verlangen wir eine Begünftigung des Anerben nur in dem Maße, wie sie durch die Kücksicht auf die Erhaltung des Hofs in der Familie geboten ist, und wünschen zugleich, daß den Interessen der übrigen Geschwister mög-lichst Rechnung getragen werde. Das führt aber nothwendig zu einer größeren Ausgleichung der Erbportionen, als sie früher üblich war.

Sine folde Ausgleichung unter ben Erbtheilen ber Geschwister hat sich benn auch in ber jüngsten Vergangenheit gleichsam von felbst, in Folge veränderter An-

schauung und Sitte, durchzuseten vermocht.

Die Geschichte der allmählichen Beränderungen, welche mit der Bortheilsgerechtigkeit im badischen Schwarzwalde vor sich gegangen sind, liefert den besten Beleg hierfür.

Ans der ersten Hälfte des Jahrhunderts sind nämlich verschiedene Fälle bekannt geworden, welche beweisen, daß der Anerbe gegenüber seinen Miterben

im badischen Schwarzwalde außerordentlich begünstigt mar.

Alls Beweis dafür, wie weit man in der Begünstigung des Anerben damals gegangen ist, werden 4 der Rechtspraxis des Großherzogthums Badens entnommene Fälle angesührt ¹⁰⁷).

In 2 Fällen lagen die betreffenden Güter A und B in rauher Berggegend und wurden

	A	В
	fl	fí
für den Vortheilserben geschätzt auf	5 000	6700
im Steuerkataster waren sie angesetzt mit		
und von dem Vortheilserben wurden sie weiter verkauft für	185000	$97\ 000$
In den beiden andern Fällen lagen die beiden Büter	C und D	in einer

In den beiben andern Fällen lagen die beiden Güter C und D in einer fruchtbaren Thalebene des Breisgaus. Sie waren

	C	D
	fί	fί
für den Vortheilserben geschätzt auf	4700	8 700
im Steuerlatafter angesetzt mit		
und murden pon dem Rortheilserben weiter perkauft für	29 125	34 000

Zu bedauern ist, daß nicht zugleich mitgetheilt wird, aus welchen Jahren diese Zahlen stammen, sowie namentlich, welcher Zeitraum zwischen der Guts-

¹⁰⁷⁾ Maber in ben Blättern für Juftiz und Berwaltung im Großherzogthum Baben, 2. Jahrg. 1842, S. 571 ff.

übernahme seitens des Bortheilserben und dem Weiterverkauf verstrichen ist, serner ob in diesen Zeitraum erhebliche Meliorationen des Guts fallen oder irgend welche sonstige den Werth des Guts bedeutend erhöhende Ereignisse gefallen sind, und wenn ja, welcher Art diese waren. Ohne Angabe dieser Nebenumstände ist die Tragweite der obigen Zahlen nur schwer zu beurtheilen. Aber soviel dürfte aus dem Umstande, daß die Uebernahmetaxe dieser Güter beträchtlich hinter dem Werthansatze im Steuerkataster zurückblieb, doch jedenfalls hervorzgehen, daß in den obigen 4 Fällen eine außerordentlich weit gehende Begünstigung des Anerben stattgefunden hat.

Das ist nun in letzter Zeit anders geworden, wie die im Jahre 1872 angestellte Enquête über die Verbreitung der badischen Hofgüter zeigt. So niedrige Schätzungen der Hofgüter, wie die oben angesührten, pslegen heutzutage überhaupt gar nicht mehr vorzukommen. Im Gegentheil, der neueste uns über diesen Gegenstand vorsliegende Bericht des Ministerialraths Buchenberger 108) klagt über die Höhe der Gleichstellungs= oder Kindskaufsgelder in den Anerbenrechtsdiftricten, indem er darauf ausmerksam macht, daß der Gutswerth bei Uebergade des Gutsgegenwärtig nicht nach dem Ertrags=, sondern nach dem laufenden Verkehrsswerthe seistgestellt zu werden pslegt, so daß die Zinsen des Uebernahmepreises trotz des dem Anerben gebührenden "kindlichen Anschlags" die aus der Bewirthsschaftung zu erzielende Kente nicht selten übersteigen.

Hier ist man also aus dem einen Extrem in das andere verfallen. Ministerialrath Buchenberger erwartet daher eine Besserung dieser Verhältnisse nur von der Anwendung besserer Taxprincipien bei den Erbschaftsauseinandersetzungen, so zwar, daß hinsport allein der Ertragswerth des Liegenschaftsbesitzes den Auseinandersetzungen zu Grunde gelegt werde. Damit sind auch wir vollständig einversstanden.

Liegt somit in der Gegenwart eine entschiedene Tendenz zur Ausgleichung der Erbtheile des Anerben und seiner Geschwister vor, so wird doch principiell daran festgehalten werden müssen, daß eine gewisse Bevorzugung des Anerben die conditio sine qua non der Erhaltung des Familienbesites ist. Daß diese Bevorzugung sowohl in der verhülten Form einer niedrigen Uebergabetaze, wie in der eines ausdrücklich ausgeschiedenen Voraus erfolgen kann, wird weiter unten zu erwähnen sein.

Eine solche Bevorzugung läßt sich aber auch leicht begründen, wenn man nur nicht einen einseitigen individualistischen Standpunkt einnimmt, sondern von der Familie als einem für das Wohl des Einzelnen sowohl wie der Gesammtheit wesentlichen Verbande ausgeht.

Wie jede sociale Organisation, so fordert auch die Familie die Unterordenung der einzelnen Glieder unter die Zwecke der Gesammtheit. Diese Unterordnung bedingt aber wieder, daß das eine Glied der Gemeinschaft zu Gunsten des andern Opfer bringe, Opfer, die allerdings nur beim Borhandensein eines starken, alle Glieder durchdringenden Familiensiuns von den einen eben so gern gebracht, wie von den andern zum Wohl der gesammten Familie verwendet werden.

Zwar wird in letter Zeit häufig geltend gemacht, daß diese Boraussetzung

¹⁰⁸⁾ Bäuerliche Zuftande Bb. 3 S. 289.

des Anerbenrechts, ein in allen Gliedern der Familie lebendiger Familienfinn,

in der Gegenwart nur noch ausnahmsweise anzutreffen sei.

So ist z. B. nach der Ansicht Bluntschlis "in den großen Bolksclassen der Bauern wie der Bürger die Liebe zur modernen Rechtsgleichheit und der Haß aller Borzugsrechte und Privilegien so mächtig geworden, daß eine Aufshebung des gleichen Erbrechts auf einen unüberwindlichen Widerspruch stoßen würde". Und auch Helferich bestätigt für Würtemberg, daß, abgesehen "von einigen wenigen Strichen im Süden und Nordosten des Landes", "die Empfindung von der natürlichen Berechtigung der gleichen Erbtheilung überall herrsche" 109).

Wir gestehen gern zu, daß das Anerbenrecht ohne entsprechenden Familiensinn einem Uhrwert gleicht, in dem die Feder zerbrochen ist, und daß dassielbe unter dieser negativen Boraussetzung im besten Fall nichts nützen, häusig aber geradezu schaden wird. Wir räumen auch gern ein, daß das in der Familie lebende Gemeinschaftsgesühl überall in Deutschland innerhalb einzelner Classen und in einigen Gegenden innerhalb der ganzen Bevölkerung einem sich auf die Gleichheitsidee stützenden Individualismus gewichen ist. Indeß gehen wir in der Negation dieses Familensinns doch viel weniger weit als Bluntschli, indem wir nur zugeben können, daß diese Boraussetzung des Anerbenrechts einem großen Theil der städtischen Bevölkerung und sodann den ländlichen Kreisen derzenigen Länder abhanden gekommen ist, die wir oben, fürs erste wenigstens, von unserer Betrachtung ausgeschlossen haben und erst weiter unten behandeln werden. Dazgegen behaupten wir, daß in der ländlichen Bevölkerung von Deutschland das Bewußtsein von der Kothwendigkeit, das Grundeigenthum in der Familie zu ershalten, und von der Gerechtigkeit der Opfer, welche zu diesem Zwecke von einzelnen Gliedern der Familie gebracht werden müssen, noch immer lebendig ist.

Daß der Familiensinn, wie wir ihn als nothwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit des Anerbenrechts hinstellten, in der That noch in den weitesten Kreisen unserer ländlichen Bevölkerung anzutreffen ist, das strict zu

beweisen, ist freilich außerordentlich schwierig.

Wir muffen uns daher darauf beschränken, durch Anführung einiger That-

sachen unsere Behauptung wenigstens wahrscheinlich zu machen.

Zuerst sei auf die oben im Abschnitt VII erwähnte Berbreitung des Instituts der Stammgüter, namentlich aber der Familiensideicommisse in den Kreisen des hohen und niederen Abels und der diesem gleichstehenden Classen hingewiesen, welche das Borhandensein eines starten Familiensinns wenigstens in diesen Kreisen documentirt. In der Ausbreitung der Familienverbände und der Familientage, welche zum Theil in die letzten Jahrzehnte fällt, glauben wir ferner, wenigstens in den Kreisen des Abels, ein Symptom für das Wachsen und Erstarten des Familiengeistes erblicken zu können.

Sobann erbliden wir einen Beweis für die Stärke des Familiensinns in dem Bauernstande einer Anzahl von Staaten und Provinzen des deutschen Nord-westens in dem Umstande, daß der Bauernstand sich das dort geltende Anerben-recht bisher nicht hat entreißen lassen. Es hat sich dieses zu behaupten gewußt

¹⁰⁹⁾ Bluntichli in ber Gegenwart 1879 Rr. 33 und helferich in ber tübinger Zeitschrift für bie gesammte Staatswiffenschaft 1854 S. 151.

sowohl trot der rechtlichen Gleichstellung des bäuerlichen Grundeigenthums mit allem übrigen Grundeigenthum wie trot der wiederholt gemachten Versuche, das gemeine Erbrecht und das Erbrecht des preußischen Landrechts auch auf die Vererbung der Bauernhöfe auszudehnen.

Dieser Familiensinn tritt auch in dem energischen Kamps, den der Bauernstand in einem großen Theil des übrigen Deutschlands mit den Satzungen des gemeinen und des demselben nachgebildeten Intestaterbrechts führt, zu Tage. Zweck dieses Kampses ist, die Regelung des Immobiliarnachlasses dem letzteren, wenn irgend möglich, zu entziehen. Der Mittel, welcher sich der Bauernstand in diesem Kamps bedient, haben wir oben im Abschnitt IX aussührlich gedacht.

Dieser Familiensinn tritt in den öftlichen Provinzen der preußischen Monarchie vorzugsweise in der von der ländlichen Bevölkerung festgehaltenen Sitte der Uebertragungsverträge, in dem gemeinsamen Haushalten der Eltern mit den Kindern auch nach geschehener Uebergabe des Guts, und endlich in den Opfern, welche die Geschwister des Gutsübernehmers für die Erhaltung des Familienbesiges zu bringen pflegen, hervor.

Wir können somit die Ansicht derzenigen nicht theilen, die, wie Professor Neumann 110) in Tübingen, Landrath v. Nathusius 111) in Obornik und Andere, die Sinkührung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht in den östlichen Provinzen für unstatthaft halten, weil "eine solche Sinrichtung dem gegenwärtigen Rechtssbewußtsein vollskändig widersprechen würde".

Denn wenn für die Provinz Posen behauptet wird, daß hier von einer bestehenden Gewohnheit und Sitte bei dem Erbgange weniger als in andern Theilen der preußischen Staats, wie z. B. namentlich in Hannover und Westphalen, die Rede sein kann, aber gleichwohl constatirt wird, daß in dem größten Theil der Brovinz die Naturaltheilung des Hofs nicht üblich zu sein pflegt, sondern daß "je deutscher eine Gegend ift, und je besser es den Bauern geht", eine um so größere Bevorzugung des Unerben den Miterben gegenüber stattfindet, so wollen wir zwar nicht soweit gehen, wie der Referent des Herren= hauses für die brandenburgische Landgüterordnung 112), welcher meinte, daß beim Borhandensein einer solchen zähen Sitte das Anerbenrecht factisch bereits existire, wohl aber scheint uns mit einer folchen Sitte die für eine gedeihliche Wirksam= teit eines künftig einzuführenden Anerbenrechts erforderliche Boraussetzung gegeben zu sein. Bon dem eigentlichen Anerbenrecht unterscheiden sich diese Ueber= tragungsverträge, wenn man von der verschiedenen juristischen Natur der beiden Institute absieht und nur ihre wirthschaftliche Bedeutung ins Auge faßt, dadurch, daß die Norm für die Vererbung des Guts in dem ersten Fall in dem objectiven Recht gegeben ift, während sie in dem zweiten Fall durch eine Willens= erklärung des Gigenthümers ersetzt wird. Diefer Unterschied ift aber ein wesentlich formaler, da der Inhalt der Uebertragungsverträge im großen

¹¹⁰⁾ J. Neumann in den Berhandlungen des Bereins für Socialpolitik vom 9. October 1882, Leipzig 1882, S. 55.

¹¹¹⁾ v. Nathuflus in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bb. 3 S. 30. 112) v. Winterfelb in der Sizung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Stenogr. Ber. S. 21.

Ganzen — bis auf einen einzigen Punkt — ben Borschriften bes Anerben-

rechts entspricht.

Der materielle Differenzpunkt zwischen Anerbenrecht und Gutsübergabevertrag besteht aber darin, daß das erstere einen bestimmten Erben unter mehreren, den Aeltesten, Jüngsten u. s. w. als Anerben designirt, während die Bestimmung des Gutsübernehmers bei der Gutsübergabe — soweit nicht auch hier die Sitte auf eines der Kinder hinweist — durch freie Auswahl der übergebenden Eltern geschieht.

Indeß bildet auch dieser Punkt für die Ersetzung des Uebertragungs=

vertrags durch das Anerbenrecht fein unübersteigliches Hinderniß.

So hat neuerdings eine von dem Communallandtage des Regierungsbezirks Kassel niedergesetzte Commission den Versuch gemacht 113), die in Rede stehende Schwierigkeit auf folgende Weise hinwegzuräumen. Es ist nämlich vorgeschlagen worden, daß der Anerbe, sosen er nicht durch den Erblasser letwillig ernannt worden ist, durch die nächsten unbetheiligten Verwandten mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts, unter thunlichster Verücksichtigung des männlichen Geschlechts und des höheren Alters, nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmt werde, wobei die dauernde Erhaltung der Sinheit des Guts in der Hand eines Familienglieds den für die Wahl ausschlaggebenden Gesichtspunkt zu bilden hätte. Bei Bestimmung der die Wahl des Anerben vornehmenden Personen könnten die Grundsätze des § 72 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bezüglich der Jusammensetzung des Familienraths für maßgebend erklärt werden. Das Gesetz soll den Anerben nur für den Fall designiren, daß die durch die Verwandten in Aussicht genommene Wahl binnen bestimmter Frist nicht zu Stande kommt.

Wenn wir auf S. 201 auch ausdrücklich anerkannt haben, daß das Familienbewußtsein durch die Einwirkungen des gemeinen Erbrechts der äußersten Gefährdung ausgesetzt ist, so nehmen wir doch an, daß es dem an die Stelle des gemeinen Erbrechts tretenden Anerbenrecht gelingen werde, das momentan zurückgedrängte und geschwächte Familienbewußtsein zu stützen und zu kräftigen.

Indem wir das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht ersetzt zu sehen wünschen, wollen wir dem Individualismus dort, wo er sich in den Gemüthern sestgesett hat, übrigens keineswegs Zwang anthun. Wer seinen Besitz unter seine Kinder zu gleichen Theilen vertheilen will, mag es auch unter der Herreschaft des Anerbenrechts immerhin thun. Denn das Anerbenrecht soll ja nur subsidiäre Bedeutung haben, d. h. also durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todessall ausgeschlossen werden können. Wir verlangen demnach nur, das dersenige, der seinen Grundbesitz unter seine Kinder in gleiche Theile theilen will, seinen Entschluß durch einen entsprechenden Willensact manisestiren soll. Das Gesetz soll ihn nur zwingen, sich die Sache genau zu überlegen, aber es soll ihn nicht hindern, seinen Nachlaß zu vollständig gleichen Portionen zu vertheilen, wenn er es für zut hält. Es wird somit nur die Unterstützung, welche

¹¹³⁾ Anträge und Bericht der für die Abänderung der Intestaterbfolge in Bauerngüter niedergesetzen Commission des communalständischen Landtags des Regierungsbezirks Kassel und Antrag des Abgeordneten Dr. Kenner, die gutachtliche Aeußerung des Comunalsandtages über Abänderung u. s. w. betreffend, vom 10. December 1881.

das gemeine Erbrecht der Gleichheitsidee gewährt, dieser entzogen, ohne daß es ihr doch benommen wäre, sich zur Geltung zu bringen.

Nachdem wir im Vorhergehenden gezeigt haben, daß die Interessen der Bolkswirthschaft und der Familie in einem Anerbenrecht mit mäßiger Begünstigung des Anerben gleichmäßig zu ihrem Rechte gelangen, haben wir noch mit einigen Worten auf die Frage zurückzukommen, ob denn, wie diesenigen, die auf dem rein individualistischen Standpunkt stehen, häusig behaupten, eine solche Gestaltung des Erbrechts wirklich der Gerechtigkeit widerspreche.

Diese Behauptung geht von der Boraussetzung aus, daß zwischen den durch gleiche Blutsgemeinschaft Verbundenen dieselbe Gefinnung und dasselbe Gefühl herrschen, so daß also z. B. dem Vater seine sämmtlichen Kinder, dem Onkel seine sämmtlichen Nichten und Nessen gleich nahe stehen.

Nun ist aber factisch weder die Liebe der Eltern zu allen ihren Kindern, geschweige denn der Erblasser zu ihren entsernten Berwandten gleichen Grades immer eine gleiche. Und selbst wenn man sich auf den idealen Standpunkt stellt, nach welchem sie es sein sollte, so wird die gleiche Liebe verschieden gearteten Kindern gegenüber doch häusig zu ungleichen Mitteln zu greisen veranlaßt sein, um sich in gleicher Beise zu bethätigen. Eltern, welche alle ihre Kinder mit derselben Liebe umfassen, werden bei der Bertheilung ihres Nachlasses zwischen den wohlgerathenen und misrathenen, zwischen den von der Natur begabten oder vom Glück begünstigten und den von der Natur und dem Leben vernachlässigten, zwischen den bereits selbständig gewordenen und den noch auf die Erhaltung aus dem elterlichen Nachlasse angewiesenen unterscheiden zu können wünschen. Und nur soweit ihnen dieses nicht unbenommen ist, werden sie glauben, vollständig gerecht handeln zu können.

Die Durchführung einer rein äußerlichen, gleichsam formalen Gleichheit bei der Vertheilung des Nachlasses kann daher beim Vorhandensein von solchen sactischen Ungleichheiten unter Umständen zur größten Ungerechtigkeit führen.

Diese Erwägungen führen zu dem Resultate, daß die von dem Intestaterberecht angeordnete Bertheilung der Erbschaft unter sämmtliche im selben Grade mit dem Erblasser verwandte Personen zu gleichen Theilen nicht immer zugleich der Gerechtigkeit entspricht. Daraus folgt dann weiter die Wünschbarkeit, jedem Erblasser die Correctur dieses auf dem Princip einer sormalen, rein rechnerischen Gleichheit beruhenden Intestaterbrechts einzuräumen, was wieder nichts anderes heißt, als den Zwangscharakter desselben in einen blos subsidiär wirksamen umzuwandeln.

Aus dem Obigen folgt aber auch weiter, daß einer Gestaltung des Intestaterbrechts, die den Intentionen des Erblassers entspricht, auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit nichts im Wege steht, wenn diese Intentionen um eines höheren Zwecks willen — also beispielsweise um der Familie ihren Besitz und damit "den Schauplatz ihrer Geschichte" zu erhalten — auf die Bevorzugung eines der Erben vor den übrigen gerichtet sind und für die übrigen Kinder sonst nach Möglichkeit gesorgt ist.

Wollte man aber die Forderung nach gleicher Erbtheilung des Nachlasses unter sämmtliche Kinder nicht auf das gleiche Gesühl und die gleiche Gesinnung, sondern auf die gleiche Pflicht des Vaters gegenüber seinen Kindern begründen, so wäre dieser Beweissührung immer entgegenzuhalten, daß die von dem Vater nach seinem Tode auf sein Vermögen übergehenden Pflichten doch nicht größer sein können, als sie bei seinen Lebzeiten waren. Demnach läßt sich auf diese Weise wohl ein Recht der Kinder auf standesmäßige Erziehung, auf Ausstattung und Erhaltung im erwerdsunfähigen Alter aus den Mitteln des Erbschaft, nicht aber ein Recht aller Kinder auf einen gleichen Antheil an der Erbschaft ableiten.

Zudem erweist sich die Bevorzugung des Anerben vielsach nur als eine scheinbare, nicht aber als eine wirkliche Ungleichheit in der Behandlung der Erben.

Dies wird klar, wenn man erwägt, daß nur durch die wirthschaftliche Thätigkeit des Anerben der Reinertrag gewonnen wird, aus dem die Berzinfung resp. Rückzahlung der Erbantheile der Geschwister erfolgt, während diese ein Einkommen beziehen, das ihnen ihre Arbeitskraft vollskändig frei läßt.

Auch muß in Betracht gezogen werden, daß bei Unwendung des gemeinen Erbrechts die gleichen Antheile der Erben in Folge zu hoher Taxation des Nachlafiguts nach dem Berkehrswerthe häufig nur nominell vorhanden sind. Lassen nämlich die Miterben ihre Antheile auf dem Gute stehen — was sie in der Regel thun muffen, wenn das Gut nicht an Fremde verkauft werden soll — und gehen die Bermögensverhältnisse des Gutsübernehmers aus irgend einem Grunde zurück, ja kommt es schließlich zur Subhaftation des Guts, so gehen bei dieser Gelegen= heit die Suthaben der Miterben häufig ganz oder zum Theil verloren. Eine Bevorzugung des Anerben liegt daher auch im Interesse der Miterben und zwar nicht nur beshalb, weil dadurch die Lage des Gutsübernehmers eine bessere ist und die Miterben mit größerer Sicherheit auf die Berzinsung und Auszahlung ihrer Antheile rechnen können, sondern auch weil sie nur bei dauernder Erhaltung des Familienbesitzes in Zeiten der Noth auf dem väterlichen Gute eine Zufluchtsstätte finden. Es erscheint mithin die Bevorzugung des Anerben immer in der oben von uns angegebenen Beschränkung — als ein Aequivalent für die Pflichten, die mit der Uebernahme eines Familienguts verbunden sind, Pflichten, die namentlich den noch nicht, sowie den nicht mehr erwerbsfähigen Geschwistern gegenüber zu Tage treten.

Und wenn man bestreiten wollte, daß diese Pflichten auch heute noch anerkannt und ausgeübt werden, so dürfen wir uns zur Widerlegung dieser Zweisel auf die aus verschiedenen Theilen des Reichs stammenden Berichte berusen, welche gleichmäßig bezeugen, daß einerseits auch noch gegenwärtig im bäuerlichen Stande das väterliche Haus nach dem Tode des Vaters das Centrum für die Geschwister des Gutsübernehmers bleibt und daß andererseits die Geschwister die Erhaltung des väterlichen Hofs genügend zu schätzen und wenn ersorderlich sür dieselbe Opfer zu bringen wissen 114).

So wird aus der Mark Brandenburg mitgetheilt: Daß das väterliche Gut und das väterliche Haus in der Hand des bevorzugten Sohnes der Vereinigungspunkt der Familie bleibt, ist ein Stück patriarchalischen Lebens, welches sich der Bauernstand fast instinctiv erhält.

¹¹⁴⁾ Freiherr b. Canftein in den Berhandlungen des pr. L.D.C. f. 1883 S. 63.

Und aus Oftpreußen (Regierungsbezirk Gumbinnen) ¹¹⁵) wird berichtet, daß Dank dem dort allgemein herrschenden Familiensinne der Bauernstand sich intact erhalten hat. Denn allein die Opferbereitschaft aller Familienglieder ermöglicht es in den meisten Fällen, daß das Gut in der Familie bleiben kann. Dieser Familiensinn scheint am schärfsten ausgeprägt zu sein bei den einzgewanderten west- und süddeutschen Stämmen; aber auch aus lithauischen Kreisen wird berichtet, daß Beispiele von überhundertjährigem Besitz der Hufe in derzelben Familie sich in großer Wenge vorsinden.

Zwei weitere gegen das Anerbenrecht erhobene Bedenken nehmen ihren Ausgangspunkt ebenfalls vom Individualismus, den man sich als überall in den Bauernstand eingedrungen denkt. Wit der Zurückweisung der letzteren An-

nahme sind somit auch diese Ginwände selbst widerlegt.

Das Anerbenrecht, so wird gefagt, verletze die Familienliebe, welche die Basis alles Erbrechts sein sollte: und zwar geschieht dies dadurch, daß das Anerbenrecht die dem Erblasser gleich nahe stehenden Kinder bei der Vertheilung des Nachlasses ungleich behandelt und den Miterben im Interesse der Familie Opfer zumuthet, die allein dem Anerben zu Gute kommen. Weit entsernt die Familienzusammengehörigkeit zu stärken, diene das Anerbenrecht heutzutage nur dazu, Neid und Zwietracht in der Familie zu säen und dadurch eine Lockerung, ja eine vollständige Lösung der Familienbande zu bewirken. Vollends verderblich zeige sich namentlich die Ernennung des Anerben durch die Eltern, indem dadurch der Känkelucht und Heuchelei Thür und Thor geöffnet werde.

Diese im Allgemeinen gegen das Anerbenrecht vorgebrachten Einwendungen sucht man dann durch spezielle Ersahrungen aus dem badischen Schwarzwald zu stützen, indem die sog. Vortheilsgerechtigkeit dort angeblich Neid und Hafferr, der andere vielleicht Knecht, Waldhüter oder Polizeidiener ist, erzeugen soll 116).

Was zunächst die aus dem badischen Schwarzwald angeführte Thatsache betrifft, so wird sie durch die neuesten Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden nirgends bestätigt und dürfte jedenfalls nur vereinzelt anzutressen sein, da — bei einer allgemeinen Verbreitung dieses sür das Familienleben des Bauernstandes jedenfalls verderblichen Umstandes — der Leiter dieser Ermittelungen, Ministerialrath Buchenberger, der an sich dem Anerbenrecht gar nicht besonders geneigt zu sein scheint, sich zur Empfehlung der Beibehaltung, ja der Ausdehnung desselben wohl kaum entschlossen haben würde.

Daß die Trübung der Beziehungen unter den einzelnen Familiengliedern keineswegs eine nothwendige Folge der ungleichen Behandlung der Geschwister durch das Erbrecht ist, zeigt auch folgendes Beispiel. Durch die in zwei Dörfern der östlichen Hälfte des Herzogthums Altenburg ¹¹⁷) im J. 1843 veranstaltete Enquête ist nachgewiesen worden, daß die Bevorzugung des

¹¹⁵⁾ Stöckel in Bäuerliche Zustände Bb. 2 S. 329.

¹¹⁶⁾ Turban im Magazin für babifche Rechtspflege und Berwaltung, Bb. 2 1856, S. 309.

¹¹⁷⁾ Beilage zum Protokoll über die Berhandlungen der Berfammlung deutscher Land: und Forstwirthe in Altenburg 1843, S. 251. Votum Löbes daselbst S. 248.

Kürerben, welche namentlich in der sehr niedrigen Taxation des Guts bestand, damals eine bedeutende gewesen ist. Dessen ungeachtet haben die Mitserben die Taxation nicht nur ohne Widerrede anerkannt, sondern es bestand auch durchweg ein freundliches Verhältniß zwischen dem Kürerben und seinen Geschwistern. Namentlich gehörten Erbschaftsprocesse in den beiden Dörfern zu den Seltenheiten.

Wo sich ein kräftiger Familiensinn erhalten hat, da sehen die mit geringeren Summen abgefundenen Geschwister des Anerben wohl auch außerhalb Altenburgs das von ihnen der Familie gebrachte Opfer in der Regel als etwas Selbstverständliches an.

Daß aber auch unter im Allgemeinen gesunden Familienverhältnissen Neid und Mifgunst als Folge der Bevorzugung des Anerben nicht immer ausbleiben werden, kann zugegeben werden.

Nur ist andererseits auch wieder nicht zu übersehen, daß das gemeine, namentlich aber das französische Recht mit seiner gleichen Erbtheilung und namentlich seinen hohen Pflichttheilsrechten ebenfalls leicht zum Unfrieden in der Familie führen kann. So wird z. B. die letztwillige Begünstigung eines der Kinder, wie sie aus dem Wunsch der Eltern, ihren Grundbesitz in der Familie zu erhalten, entspringt, häusig zur Beranlassung für die Anstrengung der actio ad supplendam legitimam seitens der sich für benachtheiligt haltenden Kinder. Sind aber erst einmal die Glieder einer Familie in einen Process gegen einander verwickelt, so ist es mit der Einigkeit und dem Frieden in derselben gewöhnlich zu Ende. Erbschaftsprocesse aber sind nach dem Ausspruch juristischer Praktiker in Ländern, in denen das Anerbenrecht gilt, seltener, als in Ländern mit gleichem Erbrecht und weitgehenden Pflichtheilsrechten.

Endlich verdient noch erwähnt zu werden, daß felbst dort, wo in Folge der Geltung und genauen Durchführung des gemeinen Rechts die Miterben des Gutsübernehmers auf Grundlage einer hohen Schätzung des Nachlaszuns gleiche und hohe Erbtheile erhalten, der Familienfriede ebenfalls nicht immer gesichert ist. Bleiben nämlich die Antheile auf dem Gute stehen, und gehen die Vermögensverhältnisse des Uebernehmers zurück, ja, kommt es zur Subhastation des Guts, — Fälle, die in den letzten 10-15 Jahren häusig gewesen sind, — so verlieren die Miterben nicht selten einen Theil oder das Ganze ihres Gutshabens. Der Verlust des Vermögens pflegt dann aber zugleich auch das geschwisterliche Verhältnis zu trüben.

Ein weiteres gegen das Anerbenrecht geltend gemachtes Argument von nicht gering zu schätzender Bedeutung besteht darin, daß der Anerbe den Zweck der ihm zu Theil gewordenen Begünstigung: nämlich die Erhaltung des Guts in der Familie, durch Beräußerung des zu einer mäßigen Taxe erwordenen Guts zu einem hohen Preise an dritte Personen vereiteln und sich einen von dem Geses nicht vorgesehenen Geldzewinn auf Kosten seiner Geschwister verschaffen kann.

Diesen Sinwand könnte man ebenfalls durch den hinweis darauf zu entfräften suchen, daß die Erhaltung und Wiederbelebung des Anerbenrechts unsererseits abhängig gemacht worden ist von dem Vorhandensein eines die erfolgreiche Wirksamkeit des Anerbenrechts bedingenden Familiensinns, sowie einer starken Anhänglichkeit der gesammten Familie an die ererbte Scholle, und daß, wo diese sittlichen Factoren vorhanden sind, dieselben gegen eine egoistische Ausbeutung des Anerbenrechts wirksam reagiren und dieselbe verhindern werden.

Dieses Argument ist denn auch bei Berathung fast aller bisher erlassenen Höfegesetze und Landgüterordnungen gegen die Gegner desselben angeführt worden, freilich ohne daß diesenigen, die das obige Argument vorgebracht haben, von der

Stichhaltigfeit beffelben immer vollständig überzeugt gewesen wären.

Denn es läßt sich nicht leugnen, daß der Familiensinn und die Anhänglichkeit an die Scholle bei den Gliedern eines Standes von sehr verschiedener Intensität sein und bei einzelnen derselben auch vollständig fehlen können, trotzem daß im Allgemeinen bei diesem Stande die Voraussetzungen für die gedeihliche Wirksamkeit des Anerbenrechts vorhanden sind. Ja man wird zugeben müssen, daß in der Möglichkeit, durch die Beräußerung des nach Anerbenrecht zu einer niedrigen Taxe ererbten ländlichen Grundbesitzes sich einen großen Gewinn zu verschaffen, für den Anerben eine große Versuchung gegeben ist, in dem obwaltenden Streit zwischen dem individuellen Interesse und dem Familieninteresse sich durch das erstere bestimmen zu lassen. Und zwar wird dieser Bersuchung um so seltener widerstanden werden, je schwächer die Stute ift, die ber in dem einzelnen wirksame Familiensinn an dem Urtheil der Familie, der Standesgenoffen und Nachbarn findet. Und selbst wo dieses noch stark genug ist, um gegen das egoistische Treiben des Anerben zu reagiren, da kann sich der Einzelne gegen= wartig bem ihm unbequemen Urtheil leicht durch Beranderung feines Wohn= ortes, namentlich indem er vom Lande in die Stadt, in eine ihm fremde Um= gebung übersiedelt, entziehen.

Erwägungen dieser Art mögen es gewesen sein, welche den westphälischen Provinziallandtag im J. 1880 bestimmt haben die Aufnahme solgender Bestimmung in den sog. v. Schorlemerschen Gesetzentwurf in Vorschlag zu bringen. Es sollte der Anerbe, wenn er das Landgut innerhalb der ersten 10 Jahre, nachdem ihm dasselbe zugefallen, verkauft, ohne ein anderes gleichwerthiges an die Stelle zu setzen, gehalten sein, außer der bereits sestgesetzen Absindung den zehnsachen Katastralreinertrag des verkauften Guts an seine Geschwister resp. deren Erben auszuzahlen (§ 6). Ein weiter gehender Vorschlag, welcher den Anerben verpslichten wollte, bei Uebernahme des Guts die Miterben für den Fall einer solchen Eventualität durch eine entsprechende Caution sicher zu stellen, wurde von dem Provinziallandtag verworsen, weil man die Creditsähigkeit des Anerben nicht schmälern wollte. Aber auch den ersten Vorschlag ließ der Provinziallandtag, nachdem er sich von der Schwierigkeit seiner Durchsührung überzeugt

hatte, später fallen.

Dieselben Motive haben später auch den brandenburgischen Provinzial-landtag — trotz der im westphälischen Provinziallandtage hervorgetretenen Bedenken — bewogen, den Versuch, auf gesetzlichem Wege die Ausbeutung der Miterben durch den Anerben zu verhüten, zu machen. Zu diesem Zweck wurde im § 9 des vom brandenburgischen Provinziallandtage angenommenen Entwurfs zu einer für diese Provinz bestimmten Landgüterordnung dem Anerben die Verpslichtung auferlegt, für den Fall, daß er das ihm nach Anerbenrecht zugefallene Gut vor Ablauf von 10 Jahren verkauft, den Verstaufpreis, soweit derselbe den Uebernahmewerth übersteigt, dis zur Höhe von 30 % des letzteren, zur Nachvertheilung in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Schriften XXV. - b. Mia & tow & ti, Grunbeigenthumsbertheilung. II.

Die zehnjährige Frist sollte vom Tode des Erblassers ab, und falls zu der Zeit der Anerbe noch minderjährig gewesen war, von dessen Großjährigkeit an gerechnet werden. Zur Sicherung der Miterben sollte auf das betreffende Gut eine Cautionshypothek eingetragen werden. Dieselbe wäre nach dem Tode des Anerben oder nach Verlauf der zehnjährigen Frist, falls bis dahin eine Auflassung nicht stattgefunden hätte, auf den Antrag des Gutseigenthümers zu löschen gewesen.

Auch der schlesische Provinziallandtag hat in seinen im Jahre 1882 be-

schlossenen Gesetzentwurf § 12 eine abnliche Bestimmung aufgenommen.

Indes hat die Staatsregierung diese Bestimmungen in den ihrerseits für die Provinzen Brandenburg und Schlesien ausgearbeiteten Gesetzentwürfen nicht berücksichtigt, und auch der Landtag der preußischen Monarchie ist auf dieselben nicht wieder zurückgekommen.

Für die Entscheidung der Staatsregierung sind — wie sie selbst in den Motiven zu der für die Provinz Brandenburg gemachten Borlage vom 16. Nov. 1882 anführt — nachstehende, von dem Kammergericht gegen die in Aussicht genommene Borschrift geltend gemachten Bedenken massgebend gewesen.

Zunächst ist, wie das Kammergericht ausführt, 1) zu befürchten, daß die in Rede stehende Bestimmung eine besonders ergiebige Quelle von Processen

sein werde. Denn ihre Anwendung ift zweifelhaft in folgenden Fällen:

a. wenn kein reiner Verkauf vorliegt, der Anerbe vielmehr den Hof vertauscht oder gegen einen Altentheil bezw. eine Leibrente veräußert; wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung stattsindet; wenn der Anerbe über den Annahmepreis hinausgehende Schulden übernommen hat; wenn die Veräußerung nicht durch ihn, sondern durch seine Erben erfolgt u. s. w.

b. namentlich aber im Fall von Parcellenverkäufen, indem eine fachgemäße

Regelung dieses Punttes erhebliche Schwierigkeiten bietet.

Die in Aussicht genommene Nachtheilung würde ferner 2) zu Härten führen, wenn der Anerbe das Gut meliorirt und nur in Folge dessen böheren Preis erzielt hat.

Es würde sich 3) die zur Sicherheit der Ansprüche der Miterben dienende Cautionshypothek auch wirthschaftlich als schädlich erweisen, wenn sie den Anerben in der Ausnutzung seines Realcredits beschränken könnte.

Es würde diese Vorschrift ferner 4) zur Folge haben, daß vielsach durch den Abschluß simulirter Verträge die Geltendmachung der Ansprüche der Mitzerben vereitelt wird.

5) Endlich hat sich das Surplusreservat des allgemeinen Landrechts nicht bewährt und sind Borbehalte, wie die oben in Aussicht genommenen, weder bei Gutsüberlassungen unter Lebenden noch in letztwilligen Berfügungen noch endlich bei Erbtheilungen in Fällen der Intestaterbsolge bisher gebräuchlich gewesen.

Aus der obigen Kritik des von dem Provinziallandtage der Provinz Brandenburg gemachten Vorschlags folgt jedoch nur, daß dieser Vorschlag bei seiner Durchführung mancherlei Schwierigkeiten begegnen würde, keineswegs aber, daß sich diese Schwierigkeiten nicht durch eine andere rechtliche Formulirung des dem Vorschlage zu Grunde liegenden Gedankens beseitigen oder doch erheblich reduciren lassen würden.

Es seien daher an dieser Stelle noch einige weitere Versuche erwähnt, den

in Rede stehenden Uebelstand zu beseitigen.

Um der Ausbeutung der Miterben durch den Anerben vorzubeugen, hatte bereits der brandenburgische Provinziallandtag im 3. 1842, aus Anlag des ihm im J. 1841 von der Staatsregierung zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfs über die bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen länd= licher Nahrungen 117a), vorgeschlagen, diesem Gesetz folgende Bestimmungen einzufügen: "Innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Ableben des Erblassers darf der Gutsannehmer dasselbe nicht freiwillig verkausen, ohne es vorher den fämmt= lichen abgefundenen Miterben in derfelben Reihenfolge, wie fie nach den Be= stimmungen dieses Gefetes zur Annahme des Guts berufen werden, für den Annahmepreis angeboten zu haben. Erklärt einer der Erben sich innerhalb einer zweimonatlichen Frist zur Annahme des Guts nicht bereit, so wird angenommen, er wolle auf sein Recht verzichten. — Das Gut darf innerhalb der fünfjährigen Frist nur im Wege öffentlichen Berkaufs veräußert werden; Die abgefundenen Erben erhalten den nach Abzug etwa verbleibenden Ueberschuß, nachdem die erweislichen Meliorationstoften dem bisherigen Besitzer zu Gute gerechnet worden. Die hipothekarische Berschuldung des Guts über den Un= nahmepreis hinaus ist innerhalb dieser Frist ebenfalls unstatthaft. Mit Ablauf der sjährigen Frist sowie mit dem Tode des Annehmers erlischt die Beschränkung von selbst." (B. VII.) Doch führte wie der ganze Entwurf, so auch dieses Umendement damals zu keinem positiven Resultat.

Endlich sei noch erwähnt, daß die mecklenburg-schwerinsche Berordnung, betreffend die Intestaterbsolge in die Bauerngüter des Domaniums vom 24. Juni 1869 § 11 und 12 wenigstens zu verhindern sucht, daß durch den Verkauf der Grunderbstelle dieselbe aus der Familie komme. Zu diesem Zweck räumt diese Verordnung den Miterben des Gutsnachsolgers für den Fall, daß dieser das von ihm unter günstigen Bedingungen angetretene Bauerngut verkaufen

sollte, ein Vorkaufsrecht vor der Domanialverwaltung ein 117b).

Die Hauptaufgabe bei Reconstruirung des Anerbenrechts wird aber immer darin bestehen, zugleich auch die Grundlagen wieder zu beleben, auf denen das Anerbenrecht ruht. Daß eine solche Wiederbelebung und Kräftigung des Familiensbewußtseins nicht allein vom Gesetzgeber ausgehen kann, ist eben so sicher, wie daß die Gesezebung von erheblichem Einsluß auf diesen Gegenstand sein kann. Ist doch die Schwächung des Familiensinns zum Theil ein Product der Gesezegebung, die im Lauf des letzten Jahrhunderts alles nur Dentbare gethan hat, um die Autonomie des Individuums auf Kosten der Familie, der Genossenschaft

¹¹⁷ a) Schreiben des Landesdirectors der Provinz Brandenburg an den brandenburgischen Provinziallandtag, betreffend die anderweitige gesehliche Regelung der Erhfolge in den Bauernhöfen vom 4. März 1880 (Br. Pr.-Landtag, 6. Sitzungsveriade Kr. 8) S. 11 19

periode Nr. 8) S. 11, 12.

117 b) Auch ift durch diese Berordnung insofern ein weiteres Mittel gegeben, um die egoistische Ausnuhung des Anerbenrechts zu verhindern, als den Bestigern dieser Höfe gestattet ist, ihren Nachsommen die Beräusperung derselben für eine oder mehrere Generationen zu untersagen. Bgl. oben S. 94, wo zugleich das Datum dieser Berordnung in den 24. Juni (und nicht Juli) 1869 abzuändern ist. Paasche in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 358.

und der Gemeinde zu stärken, und ist doch der Staatssocialismus nichts anderes als eine naturnothwendige Reaction gegen den durch die Gesetzgebung großgezogenen Individualismus, eine Reaction, deren Fehler nur darin besteht, daß sie einsseitig von dem Staate ausgeht.

Indem wir uns leider an dieser Stelle versagen muffen, im Einzelnen auf die Mittel näher einzugehen, welche die Gesetzgebung zur Wiederbelebung des Familiensinns zu ergreifen hätte, weil eine solche Digression uns zu weit von unserem eigentlichen Thema ablenken würde, wollen wir doch wenigstens

auf einen Buntt hinweisen.

Wir meinen nämlich, daß die Rücksicht auf die Erhaltung des Familienbesites verlangt, daß die von dem Anerben als Schulden übenommenen Erbantheile der Geschwister nur unter bestimmten, für ihn erfüllbaren Bedingungen kündbar und rückzahlbar sein sollen. Der Beschränkung des Rechts der Miterben müßte aber ihre Grenze durch den Zweck vorgezeichnet werden, der durch die Beschränkung erreicht werden soll. Dieser Zweck aber besteht in der möglichsten Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie. Verkauft der Anerbe daher das von ihm übernommene Gut, so sollten die Erbantheile seiner Geschwister sofort fällig werden. Auch müßte den letzteren für diesen Fall ein Borkaufsrecht eingeräumt werden. Sine solche Gestaltung des Anerbenrechts würde, wie wir glauben, der Beräußerung der nach Anerbenrecht erworbenen Güter an dritte Personen in sehr wirtsamer Weise entgegenwirken 118).

Hinrichtlich der Wirkungen, welche das Anerbenrecht auf die Person des Anerben zu haben pflegt, wird geltend gemacht, daß wenn eins der Kinder von Jugend auf weiß, daß es der künftige Herr des Hofs sein wird, es nur zu leicht in Sorglosigkeit, Leichtsinn und Opposition gegen die Eltern auswächk. Namentlich aus Hannover 119) wurde noch unlängst, unter Bezugnahme auf das ältere Anerbenrecht, welches in einigen Gegenden Hannovers einen absoluten Zwangscharafter hatte, berichtet, daß die Anerben, weil sie wüßten, daß der Bater ihnen den Hof nicht entziehen könne, ganz unbotmäßig geworden seine und kaum noch etwas lernten, so daß die Bildung der Bauerngutsbesitzer entschieden zurückaebe.

Soweit dieser Vorwurf überhaupt begründet ist, — und er ist es nur, so lange das Anerbenrecht seinen älteren Zwangscharakter nicht gegen den neueren substidieren Charakter vertauscht hat, — trifft er den Anerben in Gegenden, in denen die Minoratserbsolge gilt, in viel geringerem Grade als in Gegenden mit Majoratserbsolge, da der präsumtive Anerbe im ersteren Fall lange nicht wissen kann, ob er nicht in dieser Eigenschaft durch einen nachgeborenen Bruder

beseitigt werde.

Bieht man aber in Betracht, daß im Bauernstande die individuelle Entwickelung und Differenzirung der Persönlichkeit eine viel geringere Rolle spielt, als in den anderen Ständen, indem im Bauernstande für den Einzelnen meist

¹¹⁸⁾ v. Inama-Sternegg, Jur Reform des Agrarrechts, besonders des Anserbenrechts, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bb. 10 S. 15 ff. Boldt, Die Agrarischen Fragen der Gegenwart, Berlin 1883, S. 108, 109.
119) Abg. Gumbrecht in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 20. Dec. 1879.

ber Geist der Familie und des Standes entscheidend ist, so wird dem obigen Einwande überhaupt kein großes Gewicht beizulegen sein.

Immerhin kann zugegeben werden, daß wenn das Anerbenrecht den Zwangsscharafter hat, so daß der Anerbe durch letztwillige Verfügungen des Erblassers von der Nachfolge in den Hof nicht ausgeschlossen werden kann, und wenn die Annahmetage der Bauernstelle sehr niedrig ist oder dem Anerben sonstige große materielle Vortheile eingeräumt sind, dieser leicht zur Sorglossgeit und schlassen Wirthschaftssührung verleitet werden kann. Darunter leidet dann zunächst die einzelne Privatz, dann aber auch die Volkswirthschaft. So war nach einer brieflichen Wittheilung Prosesson Honssen die Anslicht verbreitet, daß der Anerbe nicht allzu bequem sitzen dürse, weil er sonst faul werde; die Uebernahme der Pslicht, seinen Geschwistern größere Erbantheile auszuzahlen, werde für den Anerben zum Anlaß, seine wirthschaftliche Energie anzuspannen, was dann nicht nur ihm, sondern auch der Gesammtheit zu Gute kommt.

Man kann diese Bedenken theilen und braucht damit doch nicht zugleich zu einem Bertreter bes gemeinen Erbrechts zu werden.

Denn aus Furcht, es dem Anerben zu leicht zu machen, darf man nicht in das Bestreben verfallen, das Nachlafgut so hoch zu schätzen, daß dieser sich auf bem ererbten Gut nicht mehr halten kann. Die richtige Mitte wird vielmehr dann eingehalten, wenn man das Präcipuum des Anerben nur so hoch stellt, wie erforderlich ist, um ihm die Eristenz auf dem Gute auch dann zu ermöglichen, wenn er nicht durch besonders glückliche Umstände (wie 3. B. eine reiche Beirath, ausnahmsweise günstige Ernten und hohe Getreide= und Viehpreise) begünstigt Dieser Grundsat wird im einzelnen Fall einen sehr verschiedenen zahlen= mäßigen Ausdruck erheischen: je nachdem das nöthige Geldcapital zur Absindung der Geschwister mehr oder minder leicht beschafft und je nachdem eine Rückzahlung aus den Revenüen in kürzerer oder längerer Frist bewerkstelligt werden kann und je nachdem es sich um eine Zeit wachsender Brosperität oder um eine kritische Lage der Landwirthschaft handelt. Gin Präcipuum, das bei der schnell und stark steigenden Grundrente der dreifiger Jahre und der leichten Zugänglichkeit des Privatcredits für landwirthschaftliche Zwecke den Anerben in Sorglofigkeit und Indolenz gewiegt hat, wird gegenwärtig unter den ungünstiger gewordenen Berhältniffen vielleicht gerade nur hinreichen, um die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie bei größter Anstrengung des Besitzers zu ermöglichen.

Sodann wird von den Gegnern des Anerbenrechts eine Reihe von Thatsachen angeführt, welche angeblich den schlimmen Einfluß desselben auf das sittliche Leben des Bauernstandes darthun sollen.

So berichtet Riehl aus dem untern Maingrunde, daß dort inmitten der größten Parcellirung des Grundbesitzes einige Gemeinden sich ihre großen Bauernsüter erhalten haben. Mit Macht kämpsen diese Dörfer gegen die Zwergsütlerei. Es ist in denselben aber auch unerhört, daß einer She mehr als zwei Kinder entsprießen. Um die Sitte der ungetheilten Bererbung der Bauernshöse aufrecht zu erhalten, hat man die Moral geopfert: die Gemeinden sind reich und blühend, und die Pfarrer predigen gegen die Abtreibung der Leibesstrucht.

Auch für die oberfränkische Gemeinde Gosberg wird constatirt, daß bei den größeren Bauern dort etwas dem Zweikindersustem Aehnliches hergebracht sei.

Ferner berichtete das fränkische Wochenblatt, daß die Einwohner des unterfränkischen Dorfes Billingshausen an einer schlimmen erblichen Krankheit, einer Art Starrsucht, leiden. Diefelbe wird auf die in diesem und in anderen wohlhabenden Dörfern Unterfrankens herrschende Sitte, daß die Dorfbewohner immer nur unter einander heirathen, sowie auf die mit dem Zweikinderspstem verbundenen Praktiken zurückgeführt: ein Zusammenhang, über den wir hier nur referiren, ohne die Gewähr für dessen wirkliches Bestehen zu übernehmen 120).

Endlich fällt auch in Oberschwaben, so wird von anderer Seite berichtet, die geringe Geburtenzahl, namentlich aber die große Kindersterblichkeit bei den größeren Bauern auf. Diese Thatsachen werden folgendermaßen erklärt. Sin Bater, der nur einen Sohn haben darf, wenn der Hof in der Familie erhalten werden und der Sohn reich sein soll, wird auch nur einen zu haben wünschen, da er in den anderen nur Bürden für die Familie erblickt. An die Durchsführung dieses Wunsches knüpsen sich dann allerhand Praktiken, die in jenen Gegenden ein allgemeines Geheimniß sind, und die das Urtheil des Bolkes als unsittlich oder doch wenigstens als unerlaubt bezeichnet. Auch pslegt in jenen Gegenden nur ein geringer Werth sowohl auf die Leibesfrucht wie auf das Leben der bereits geborenen Kinder gelegt zu werden, sosern nur die Nachfolge in den Hof gesichert ist. Beim Andlick der elenden, abgezehrten, weil schlecht gehaltenen Kinder soll man bort nicht selten von den Müttern die harten Worte vernehmen 121):
"Wir gehrnt's nit aufz'ziehnt." (Wir begehren das Kind nicht aufzuziehen.)

Diese letztere, einer Privatquelle entnommene Thatsache wird auch von dem Bearbeiter der amtlichen Statistik für das Königreich Würtemberg bestätigt, wenn er von Gegenden und Bevölkerungen spricht, in denen die Vermeidung einer größeren Kinderzahl als sociale Pflicht erscheint und die Erzeugung von mehr als 2—3 Kindern nicht üblich ist. Diese Pflicht, heißt es, wird um so strenger geübt, in je günstigeren Verhältnissen sich die Bevölkerung bestindet 122).

Indes beweisen die oben angeführten Thatsachen durchaus nicht, was sie nach der Absicht derjenigen, die sie ansühren, beweisen sollen. Tenn nicht weil das Anerbenrecht als Intestaterbrecht in diesen Gegenden gilt, sondern im Gegentheil: weil es nicht mehr gilt, deshalb haben die bäuerlichen Grundeigenthümer zu jenen Mitteln einer künstlichen Bewölkerungsregulirung gegriffen, um ihre Güter ungetheilt in der Familie zu erhalten. Während im Kampf gegen das gemeine Erbrecht die bäuerliche Bevölkerung anderer Gegenden zur Uebertragung ihrer Güter bei Lebzeiten oder zu Begünstigungen eines der Erben vor den übrigen durch niedrige Erbschaftstaxen greift, bedient der oberschwäbische und ausnahmsweise auch der frankliche Bauer sich des Zweikindersschstens, um zu demselben Zweck zu gelangen. Dieselben Ursachen erzeugen dieselben Wirkungen, und so sehen wir denn den in Frankreich allgemein verbreiteten Brauch hier auf einen Stück deutschen Bodens übertragen.

¹²⁰⁾ Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, Augsburg 1861, S. 68. Bäuerliche Justände in Deutschland Bb. 3 S. 157.

¹²¹⁾ Würtemberg. landwirthich. Wochenbl. f. 1879 Nr. 31. 122) Würtembergische Jahrbücher f. 1874, Theil 1 S. 124, 129.

Ueber den Ursprung und die Verbreitung dieser Sitte in Frankreich äußert sich ein neuerer französischer Schriftsteller solgendermaßen: In Frankreich, sagt Charles Richet 123), ist die Kinderzahl der höheren und niederen Bourgeoisse eine geringe, weil der Hand zum Wohlleben und zur Bequemlichkeit auf die Dauer nur dei einer kleinen Kinderzahl befriedigt werden kann. Von diesen Classen hat sich das Zweikinderschlem auch auf die sog, arbeitenden Classen, die ouvriers und den Bauernstand verbreitet. Die Kinderzahl in den arbeitenden Classen ist eine geringe, weil der Arbeiter sich bewußt ist, nur 1—3 Kinder erziehen zu können. Es hängt das Zweikinderschstem hier mithin zusammen mit dem Bestreben und der Möglichkeit, dis zu einem gewissen Grade an den Errungenschaften der höheren Classen theilzunehmen und spricht zugleich für das Sesühl der Selbstverantwortlichkeit, das dem französischen Arbeiter durch eine hundertjährige Geschichte, namentlich aber durch das französische Armenrecht anerzogen ist. Als Kehrseite der geringen Zahl ehelicher Geburten erscheint dann freilich in dieser Classe eine hohe Zahl unehelicher Geburten.

Ausschlaggebend für die langsame Bevölkerungsvermehrung in Frankreich sind aber weder die Bourgeois noch die Ouvriers, sondern die Bauern, denn von 37 Millionen Franzosen kommen allein 25 Millionen auf diesen Stand. Während in anderen Ländern vorzugsweise die ländliche Bevölkerung berufen ist, durch ihren starken Nachwuchs die Lücken, welche in den oberen sowie überhaupt in den städtischen Classen entstehen, auszufüllen, ist sie in Frankreich nicht in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen.

Der sehr zerstückelte Besitz des französischen Bauern genügt wohl noch meist zum Unterhalt einer Familie von 4, nicht aber auch zum Unterhalt einer solchen von 8 und mehr Personen. Wäre die Familie so groß, so müßte ent= weder eins der Kinder das Grundstück gegen eine mäßige Taxe erhalten, oder es mußte dasselbe verkauft oder in gleiche Theile zerschnitten werden. Die erstere Eventualität ist durch das Erbrecht des Code civil sowie durch den Gleichheits= sinn und den "goût excessif de logique et d'équité, qui est l'apanage de tout citoyen français", wie unser Gewährsmann sich ausdrückt, ausgeschlossen; gegen Die zweite revoltirt die Anhänglichkeit des Bauern 'an feine Scholle und gegen die dritte seine Einsicht, daß eine weitere Naturaltheilung des bäuerlichen Klein= besitzes meist zum Ruin der Landwirthschaft und des bäuerlichen Familienbesitzes führen würde. So hat denn das Erbrecht des Code civil in Verbindung mit dem Bunsch des Bauern, seinen Grundbesitz in der Familie zu erhalten und doch nicht zugleich zum Zwerggütler herabzusinken, dahin geführt, daß auch innerhalb des Bauernstandes das Zweikinderspstem gegenwärtig die weiteste Verbreitung findet. Von der Normandie aus hat "ce fléau plus déstructif que la peste et le choléra", wie Richet das Zweikinderspstem bezeichnet, sich über die schönsten Provinzen Frankreichs: Languedoc, Provence, Champagne, Burgund u. f. w. verbreitet. Ja über Frankreich hinaus, so können wir hinzufügen, beginnt das Zweikindersustem auch auf demjenigen Theil des deutschen Bodens, auf dem das Erbrecht des Code civil oder des gemeinen Rechts gilt, wie 3. B. in der

¹²³⁾ C. Richet, L'acroissement de la population française in der Revue des deux mondes vom 15. April und 1. Juni 1882.

bayrischen Pfalz und den oben erwähnten Theilen des rechtsrheinischen Bayern

und Würtembergs Verbreitung zu finden.

Aus dem Vorhergehenden ziehen wir den Schluß, daß in dem Bauernstande auch dieser Gegenden das Bestreben verbreitet ist, den Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten. Wo das geltende Erbrecht solches nicht durch Vererbung des Hofs an eines der Kinder zu einer mäßigen Taxe gestattet oder eine diesem Bedürfniß entsprechende Sitte sich entweder nicht gebildet hat oder sich nicht zu erhalten vermag, da wird der Bauer das von ihm ins Auge gessäte Ziel durch das Zweikinderspstem verbunden mit allen seinen sittlichen Gesahren zu erreichen suchen.

Will man diese daher vermeiden, so schaffe man dadurch, daß man das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht ersetzt, dem Bauern die Möglichkeit,

seinen Zweck auf legitime Weise zu erreichen.

Wenn es wahr ist, daß des Bauern Interesse sich direct und unmittelbar auf das Gut, den Gegenstand seiner Mühen und Sorgen richtet, und daß er dasselbe als Ganzes, als Einheit zu erhalten bemüht ist, und wenn es ferner wahr ist, daß der Bauer weniger als irgend ein anderer Stand von dem Streben erfüllt ist, seine Kinder alle in gleiche Lage — wieder als begüterte Bauern — zu bringen, so liegt für ihn, sofern nur die Erhaltung des Guts in der Familie nach der bestehenden Erbordnung gesichert ist, gar keine Beranlassung vor, zu jenen unsittlichen oder wenigstens künstlichen Mitteln zu greisen, welche bewirken, daß der Hof ungetheilt bleibt, weil keine Kinder zum Theilen vorhanden sind. Im Gegentheil! Es ist dem Bauern eine größere Anzahl von Kindern erwünscht, weil ihm in denselben für seine Wirthschaft nutzbare, wohlseile und bequeme Arbeitskräfte erwachsen.

Im Vorhergehenden suchten wir auszuführen, daß die Geltung des Anerbenrechts, oder einer demselben verwandten Vererbungssitte, das Zweisindersystem entbehrlich macht, daß dieses sich dagegen dort, wo das gemeine Erbrecht oder ein demselben ähnliches Intestaterbrecht zur unbedingten Anwendung gelangt, der Bauernstand sich aber vor dem Hinabsinken in das Zwerggütlerthum schügen

will, leicht einstellt.

Damit sollte aber nicht zugleich gesagt sein, daß das Anerbenrecht und das durch dasselbe beförderte behäbige Bauernthum zu einer rapiden Bevölkerungsvermehrung führt. Bielmehr unterscheidet sich das Anerbenrecht in dieser Beziehung sehr wesentlich von dem gemeinen Erbrecht und dem durch dasselbe hervorgerusenen Kleinbauern- und Zwerggütlerthum. "Der unzureichende Kleinbessit wird, wie ein bereits mehrsach eitirter Schriststeller richtig bemerkt ¹²⁴), nicht schon an sich durch die steigende Bevölkerung gesördert, sondern er bringt sie vielmehr erst recht hervor und hält sie sest und Kind mit 30 Jahren nicht besser ernähren kann, als mit 20, wird seine Versehelichung keine zehn Jahre aufschieben, und je kürzere Zeit bei schwacher und schlechter Nahrung die Mütter im Stande sind, ihre Kinder selbst zu stillen, um so schweller werden dieselben einander solgen. Für viele Entbehrungen sucht der Arme Ersat in der Ehe, dem Einzigen, das er ebenso genießen kann, wie der Reichste, zu dem er sich daher um so früher, um so eifriger drängt. Das

¹²⁴⁾ Briefe über Staatsfunft S. 118.

her denn auch der Arme weit seltener unverehelicht bleibt, als derzenige, der im verhältnismäßigen Wohlstande lebt." Dagegen liegt der Hauptgrund für die langsamere Bevölkerungsvermehrung in Gegenden mit einem größeren und mittleren Bauernstande im Bergleich mit solchen, in denen die Kleins und Zwerggütler prävaliren, in der vorsichtigeren und namentlich späteren Cheschließung. Besonders deutlich tritt dieses Moment in seiner Wirksamkeit in denzenigen Ländern zu Tage, in denen die Bauerngüter nach dem Erstgeburtsrecht vererbt werden. Auf diesen Unterschied im Tempo der Bevölkerungsvermehrung einerseits bei den Hoesessitzern, andererseits bei den Hoesessitzern, andererseits bei den Hoesessitzern, werden. Wahren Justus Möser 125) hingewiesen. Während die Heuerlinge hier oft schon mit 20 Jahren heirathen, ersolgt die Cheschließung bei den Bauern gewöhnlich viel später.

Ein weiterer gegen das Anerbenrecht gerichteter, gleichfalls dem sittlichen Gebiet angehöriger Vorwurf geht dahin, daß dort, wo sich mit dem Anerbenzecht eine aristokratische Vertheilung des Grundeigenthums erhalten hat, die Zahl der unehelichen Geburten eine größere zu sein pflegt, als in Gegenden mit gleichem Erbrecht und einer gleichmäßigeren Vertheilung des Grund und Bodens. Diese Erscheinung sucht man zu erklären durch das häusig üppige Leben der größeren Vauern, die späten Heitalben und die für die übrige ländliche Bevölkerung gegebene Schwierigkeit, sich niederzulassen und einen

eigenen Hausstand zu gründen.

Speziell für den badischen Schwarzwald wird noch auf die großen Gesahren des Nahebeieinanderschlasens der unverheiratheten Anechte und Mägde, deren Kammern nicht selten an einander stoßen und unverschließbar sind, sowie auf die Versuchung, welche aus der großen Gewalt des Hosbauern über sein Dienstepersonal entspringt, hingewiesen.

Als Beleg für das oben Gefagte werden folgende Zahlen angeführt.

Es kamen in ben Jahren 1856-63 auf 100 Geburten

uneheliche Geburten mittlere Zahl

im Großherzogthum Baden . . . 16,6 im Amtsbezirk Wolfach 25,3 in der Gemeinde Oberwolfach . . . 38,6

Bur Erklärung dieser Zahlen wird dann daran erinnert, daß während in dem größten Theil des Großherzogthums — mit Ausnahme nur eines Theils des Schwarzwalds — die Güterzerktückelung ziemlich weit geht und das Erbrecht des dem französischen Code civil nachgebildeten badischen Landrechts gilt, in dem zum Schwarzwalde gehörigen Amtsbezirke Wolfach und namentlich in der Gemeinde Oberwolfach sich größtentheils große spannfähige Bauernhöse erhalten haben, welche rechtlich gebunden sind und für die die sog. Vortheilsgerechtigkeit gilt 126).

Auch für Würtemberg ist darauf hingewiesen worden, daß der füdliche und nordöstliche Theil, mit seinen geschlossenen, sich trot des gemeinen Erbrechts

¹²⁵⁾ Justus Möser, Patriotische Phantasien, 1842, Theil 1 S. 180. 126) Schupp, Hosgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach S. 55, 57, 58. Turban im Magazin für badische Rechtspstege und Verwaltung Vb. 2, 1856, S. 309. Maher in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden, Jahrg. 2, 1842, S. 90.

in der Familie erhaltenden Höfen mehr uneheliche Geburten aufweist, als der altwürtembergische Landestheil mit seiner Naturaltheilung der Güter im Erbwege und seiner weitgehenden Parcellirung des Grundbesitzes. Denn dort machten die unehelichen Geburten in einigen Aemtern bis zu $20\,{}^{\rm o}/_{\rm o}$, hier mit wenigen Ausnahmen zwischen 5 und $12\,{}^{\rm o}/_{\rm o}$ sämmtlicher Geburten aus 127).

Um die eben angeführten Thatsachen richtig zu würdigen, muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Zahl der unehelichen Geburten nur einen mit höchster Borsicht zu benutzenden Maßstab für die sittlichen Zustände eines Volks abgiebt. Haben doch Gegenden, in denen die abscheulichsten Abirrungen des Geschlechtstriebs sowie die gewerdsmäßige Unzucht herrschen, gewöhnlich keine große Anzahl unehelicher Geburten aufzuweisen. Sine starke uneheliche Progenitur spricht jedenfalls für eine gewisse Raivität im geschlechtlichen Verkehr, wenngleich allerdings auch zugleich für eine Schwäche des öffentlichen Urtheils und für eine geringe Enthaltsamkeit der Bevölkerung.

Die Vorwegnahme des ehelichen Rechts ift überhaupt im deutschen Bauernstande sehr verbreitet und in manchen Gegenden zu einer festen Uebung geworden.

Daher ist es durchaus unbegründet, die große Zahl der unehelichen Geburten in den oben angeführten Fällen in directen Zusammenhang mit dem Anerbenrecht zu bringen. Denn wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die größere Schwierigkeit, eine Ehe einzugehen, — wie sie durch die Agrarverhältnisse derzienigen Gegenden, in denen das Anerbenrecht gilt, begründet sein kann, — die Zahl der unehelichen Geburten leicht befördert, so muß doch anderersseits auch auf die sittlichen Gefahren hingewiesen werden, die mit einer weitzgehenden Zersplitterung des Grundeigenthums und einer sinkenden Lebenshaltung der Bevölkerung, — wie sie häusig als Folge des gemeinen Erbrechts erscheinen, — verbunden zu sein pslegen. Sine Bevölkerung, deren Lebenshaltung immer mehr sinkt, verliert nur zu leicht das Selbstgefühl und die Widerstandstraft gegen sittliche Versuchungen, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 64—65 zu zeigen suchten.

Bor allem muß aber betont werden, daß das Erbrecht und die durch dasselbe bedingte Vertheilung des Grundeigenthums immer nur eins der vielen Momente ist, von denen der sittliche Zustand der Bevölkerung abhängig ist.

So wird es denn auch erklärlich, daß Gegenden mit gleichem Erbrecht und ähnlicher Vertheilung des Grundeigenthums sehr ungleiche sittliche Zustände ausweisen, und umgekehrt, daß Gegenden mit sehr verschiedenen Agrarverhältnissen sich hinsichtlich der Zahl der unehelichen Geburten ähnlich sehen 128).

Einige Beispiele mögen das Gesagte näher belegen. Es sind uns zahl= reiche agricole Gemeinden Westphalens bekannt, in denen die Bauerngüter zu= folge einer sesten Sitte regelmäßig ungetheilt an einen der Söhne übergehen

¹²⁷⁾ Helferich in ber tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1853 S. 439.

¹²⁸⁾ Bereits der Freiherr von Stein hat die Anficht widerlegt, daß die Geschlossenheit der Höle die Unsittlichkeit befördert, indem sie die Ehelosen vermehrt. Bgl. seine Denkschrift über die Vererbung und Zersplitterung der Bauernhöse in Westhyhalen bei Pery, Leben des Freiherrn von Stein, Bd. 6, Beilagen, S. 263 ff.

und in benen seit Jahrzehnten gleichwohl gar keine ober nur einzelne wenige unehelichen Geburten vorgekommen find.

Ebenso sprechen die Erfahrungen Hannovers gegen die oben behauptete Annahme eines festen Zusammenhangs zwischen dem Anerbenrecht und der Hausgeit unehelicher Geburten. Denn im Fürstenthum Lüneburg betrug die Bahl der unehelichen Geburten im Durchschnitt der Jahre 1848—55 bei ftrengem Anerbenrecht und Geschloffenheit der Sofe nur 110/0, im Göttingen= schen dagegen bei gleicher Erbtheilung und großer Zersplitterung des Grund= besitzes 17,1 % der Lebendgeborenen. Aehnliche Berhältnisse finden sich auch in den Marsch= und Geestdistricten der Landdrostei Stade. In den Marschdistricten (Land Habeln und Rehdinger Land) bildete von jeher das freie Bauernaut die Regel: dasselbe durfte nach Belieben durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall getheilt werden. Gleichwohl suchten die Bauern der Natural= theilung ihrer Höfe im Erbwege entgegenzuwirken. Dabei führten sie ein ver= schwenderisches, oft übermüthiges und üppiges Leben — das dann auch auf die dienende Classe demoralisirend einwirkte. Dagegen haben sich auf der bremischen und verdenschen Geest vielfach geschlossene Güter erhalten, die nach Anerbenrecht vererbten. Hier waren aber die Erwerbsverhältniffe nicht derart, daß sie zur Berschwendung verleitet hätten. Und wie unter der Bauernschaft, so hatte sich unter den Dienstboten die alte einfachere Sitte erhalten. In der Bahl der unehelichen Geburten spiegeln sich diese verschiedenen Zustände derart ab, daß bei einem mittleren Berhältniß ber unehelich Geborenen im ganzen Landdrostei= bezirk von 6,6 % der Lebendgeborenen dieses Berhältniß in den einzelnen Theilen des Bezirks folgender war:

auf	der	Geest	des	Şe	rzo	gth	umŝ			
im	Lant	e Had	eln							$\frac{6,4^{0}/_{0}}{11,2^{0}/_{0}}$
										$14,8^{0}/_{0}$

Es haben demnach die Gegenden mit gesichertem Anerbenrecht eine geringere Anzahl unehelicher Geburten aufzuweisen, als die Gegenden, in denen der ungetheilte Uebergang der Höfe gegen das geltende gemeine Intestaterbrecht künstelich durchgesetzt werden mußte 129).

Dieselben Unterschiede in der Zahl der unehelichen Geburten wie in Hannover zeigen sich denn auch im badischen Schwarzwalde. So wird berichtet, daß während im ganzen Großherzogthum Baden im Durchschnitt der Jahre 1856—1863 die unehelichen Geburten 16,6% der Geburten überhaupt ausmachten, die relative Zahl der unehelichen Geburten in den beiden folgenden Hofgüterbezirken zum Theil über, zum Theil aber auch wieder unter dem Landesdurchschnitt stand, indem

```
der Amtsbezirk Wolfach . . . 25,3\,^0/_0 . . . . 12,9\,^0/_0 unehelicher Geburten aufwieß ^{180}).
```

¹²⁹⁾ Wappäus, Allgemeine Bevölterungsftatiftit, Theil 2, Leipzig 1861, S. 389-391.

¹³⁰⁾ Schupp, hofgutermefen im Amtsbezirk Wolfach S. 104-105.

Auch war im J. 1850 vor der großen auf Staatskosien bewirkten Auswanderung in denjenigen Bezirken des badischen Schwarzwalds, in denen bereits unter österreichischer Herrschaft die freie Theilbarkeit der Güter bestanden hatte, die Zahl der unehelichen Geburten verhältnißmäßig viel bedeutender als in jedem anderen Theil des Schwarzwalds. Und auch in anderen Theilen des Großeherzogthums Baden, in denen der bäuerliche Grundbesitz unter Lebenden wie auf den Todesfall getheilt wird, wie z. B. in einigen Theilen des badischen Odenwalds, im sog. Hotzenlande u. s. w., sind die sittlichen Zustände zum Theil viel schlimmer als in den Hossgüterbezirken des badischen Schwarzwalds 131).

Endlich haben in Würtemberg die beiden ärmsten Gemeinden des Amtsbezirks Schorndorf, in denen die Parcellirung des Bodens unter der Herrschaft des gemeinen Erbrechts sehr weit fortgeschritten war, auch den größten Procent-

fat unehelicher Geburten aufzuweisen gehabt 132).

Auch ist nicht zu übersehen, daß in Gegenden, in denen die geschlossenen Bauerngüter vorherrschen und die Söhne erst nach dem Tode der Eltern zur Ehe schreiten können, die von ihnen erzeugten unehelichen Kinder vielsach durch spätere Trauung legitimirt, einstweilen aber in der Familie des Vaters auserzogen werden. Es bezeichnet demnach eine hohe Zahl unehelicher Geburten in solchen Gegenden lange nicht dieselbe Lüderlichkeit und dasselbe Kinderelend, wie in ländlichen Gegenden mit weit zerstückletem Grundbesitz, namentlich aber auch in Fabrikdistricten, wo kein gleiches Hemmniß der frühen Ehen besteht und die unehelichen Geburten größtentheils die Folge leichtsinnig angeknüpster und abgebrochener Bekanntschaften sind 133).

Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die mancherlei sitt= lichen Schäden, die sich in Gegenden mit vorwiegend bäuerlichem Grundbesitz finden, — wir rechnen hierher die natürwüchsige Rohheit der Bevölkerung, die sich nicht immer von dem Migbrauch der Gewalt frei zu halten weiß, die Genuffucht auf Märkten und Hochzeiten, ihren Gelostolz, ihre Geringschätzung der Schulbildung, ihre Herzensharte gegen Untergeordnete und Arme u. f. w. boch immer nur aus dem Uebermaß einer elementaren, ungezügelten Kraft ent= springen, einer Kraft, die andererseits aber wieder, wie wir oben wiederholt hervorgehoben haben, von unschätzbarem Werth für ein Volk ist. Diese Schattenseiten bilden gleichsam die Rehrseite einer Anzahl von Borzügen und können bei richtiger Volkserziehung, wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch ge= milbert werden. Dagegen sind die sittlichen Schäden einer in Folge des ge= meinen Erbrechts zu lauter Rlein- und Zwerggütlern herabgefunkenen Bevölkerung als Ausflüsse der Schwäche, Armuth, Noth und Verkommenheit anzusehen. Ihnen stehen keine entsprechenden Borzüge gegenüber, und sie sind auch viel schwerer zu beseitigen, als die Mängel eines fräftigen Bauernstandes.

Endlich werden einige weitere Mängel des Anerbenrechts, die nicht prin-

¹³¹⁾ Türdheim in den Berhandlungen der zweiten Session des Landesculturaths in Karlsruhe, Karlsruhe 1871, S. 165. Briefe über Staatstunft S. 118. Bogelmann, Die Forstpolizeigesetzung, S. 72.

¹³²⁾ Helferich in der tüblinger Zeitschrift für die gesammte Staatswiffenschaft. 1853 S. 439.

¹³³⁾ Bappaus, Allgemeine Bevölferungsftatiftit, Theil 2 G. 388.

cipieller Natur sind, weiter unten, bei Gelegenheit der Besprechung der neueren

Höfegesetze und Landgüterordnungen, zu erwähnen sein.

Ueberblicken wir zum Schlusse nochmals die gegen das Anerbenrecht vorsgebrachten Bedenken, so glauben wir nach ihrer eingehenden Prüfung aussprechen zu dürfen, daß sie, soweit sie nicht überhaupt auf einem Mißverständniß beruhen, sondern wirklich fundirt sind, gegenüber den großen Vortheilen, welche das Anerbenrecht den einzelnen Familien und der Gesammtheit des Volks bietet, nicht schwer wiegen.

Es stehen mithin die Licht- und Schattenseiten bei dem Anerbenrecht zu einander im umgekehrten Berhältniß wie dasjenige, welches wir oben für die

Butsübertragungsvertrage conftatirten.

Dieses Resultat sollte demnach den Gesetzgeber veranlassen, die Anwendung des Anerbenrechts ebenso sehr zu erleichtern und zu begünstigen, wie er den

Uebertragungsverträgen seine Forderung zu entziehen hätte.

Das aber würde dahin führen, daß das Anerbenrecht dort, wo die obigen Boraussexungen vorhanden sind, zum Intestaterbrecht gemacht wird. Denn sindet der Staat, daß der Einsluß des Anerbenrechts ein socialwirthschaftlich günstiger ist und daß die demselben anhaftenden Mängel gegenüber diesem Borzuge verschwindend geringe sind, so darf er seine Anwendung nicht von einer besonders abzugebenden Willenserklärung des Einzelnen (System der Höserolle) abhängig machen, sondern wird sie in allen Fällen eintreten lassen müssen, in denen der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt hat. Denn sonst würde in einer nicht geringen Anzahl von Fällen die Regelung des Immobiliarnachlasses doch nach dem gemeinen Recht erfolgen und zwar nicht etwa aus besonderer Borliebe des Erblassers für dasselbe, sondern aus Unkenntniß, Schwerfälligkeit, Saumseligkeit u. s. Die Gutsübertragungsverträge aber müßten — um sie möglichst zu beseitigen — als successio anticipata behandelt und die Befreiung derselben von Stempeln und Sporteln, wo eine solche besteht, beseitigt werden.

An der Hand dieses Resultats könnten wir jetzt zur Besprechung der neueren, seit dem J. 1870 aufgetretenen Bestrebungen zur Begründung eines mit der heutigen Agrarversassung im Sinklang stehenden Anerbenrechts und seiner einzelnen Bestimmungen übergehen, wollen aber vorher noch in aller Kürze die Frage untersuchen, ob und wie weit sich die Sinführung des Anerbenrechts auch in denjenigen Ländern rechtsertigen läst, in denen die Zustände andere sind, als

wir bisher angenommen haben.

II.

Unsere bisherige Untersuchung über das Anerbenrecht ging von folgenden Boraussetzungen aus. Die Güter waren vollständig oder doch dis zu einem gewissen Grade arrondirt und ihr Umsang stand in einem angemessenn Berhältniß zu den Gebäuden und anderen Pertinenzen, so daß sie nicht ohne Schaden für die Gesammtheit in einzelne Theile zerlegt werden konnten. Die Besitzer dieser Güter hatten vielsach — wenn auch nicht allgemein — mit der Ungunst des Bodens und Klimas zu kämpsen, die Industrie dieser Gegenden war bei einer verhältnismäßig dünnen Bevölkerung wenig entwickelt und endlich hatte sich bei den Bestigern dieser Güter noch vielsach ein starker Familiensinn erhalten.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Sanctionirung des Anerbenrechts durch den Gesetzgeber nichts anderes, als die Anerkennung und gesetzliche Formulirung einer Bererbungssitte, die sich freilich bisher zum Theil nur gegen die Be-

stimmungen bes geschriebenen Rechts durchsetzen konnte.

Bei solcher Beschränkung des Anwendungsgebiets des Anerbenrechts sind übrigens selbst manche Gegner desselben mit seinem Fortbestehen und seiner Neuregelung einverstanden. So gesteht z. B. der gegenwärtige badische Staatsminister Dr. Turban ¹³⁴) in einer Arbeit, die er vor einer Reihe von Jahren veröffentlicht hat, zu, daß es nicht frommen würde, "eine tief eingewurzelte Sitte zu zerstören", und erklärt sich nur gegen eine Uebertragung des Anerbenzrechts auf Gegenden, in denen die Boraussetzungen für dasselbe fehlen.

Dagegen trifft die obige Beweisstührung nicht zu für Länder, in denen der Grundbesitz manches von der Natur des beweglichen Capitals angenommen hat. Es sind das zugleich meist Gegenden mit günstigen Verhältnissen des Bodens, Alimas und Verkehrs, in denen die Industrie und das städtische Leben mit ihren Einslüssen zum Theil auch in das ländliche Leben hineinragen und die gesammte Boltswirthschaft bei dichter Bevölkerung eine hohe Entwickelung zeigt. Hier pflegen die einzelnen Parcellen fast in jeder Generation zu neuen Besüzscombinationen zu führen, indem zu den aus dem elterlichen Nachlaß an die einzelnen Söhne gelangten Parcellen durch den Zukauf und die Mitgist der Frau neue Parcellen hinzutreten. Ja selbst die größeren Güter, die in diesen Regionen größtentheils dem Staat, der Kirche, den Stiftungen, den Standesherrn und den Gemeinden gehören, lösen sich vielsach in einzelne, pachtweise benutzte Stücke auf.

Während die ländliche Bevölkerung in der ersten Ländergruppe alles daran setzt, um das ererbte Gut ungetheilt in der Familie zu erhalten und dasselbe zu diesem Zweck an ein Glied derselben übergehen läßt, wünschen in den Ländern mit sehr parcellirtem Besitz die Kinder der verstorbenen Grundbesitzer womöglich alle an dem elterlichen Nachlaß in natura zu participiren. In dem Rechtsbewußtsein jener tritt die Familie als Sinheit noch stark hervor, und ihr ordnet sich der einzelne unter; in dem Rechtsbewußtsein dieser dagegen spielen der Individualismus und das Gleichheitsprincip eine viel bedeutendere Rolle. Während sich dort die Geschwister die Bevorzugung des einen oder anderen als etwas Selbstverständliches gefallen lassen, sagt man von dem Bevorzugten hier, daß "er seine Geschwister um ihren Erbtheil betrüge". Auf diese letzteren Berhältnisse bezogen — aber auch nur auf diese — ist es daher richtig, wenn Bluntschli sagt: "Die Liebe zur modernen Rechtsgleichheit und der Haß gegen alse Vorzugsrechte und Privilegien sei so mächtig geworden, daß eine Aussehung des gleichen Erbrechts im Princip auf einen unüberwindlichen Widerspruch stoßen würde" ¹³⁵).

Das Rechtsbewußtsein verlangt hier nicht nur die gleiche Theilung des Immobiliarnachlasses nach seinem Berkehrswerth (der in diesen Gegenden nicht

¹³⁴⁾ Turban im Magazin für babische Rechtspflege und Verwaltung Bb. 2, 1856, S. 310.

¹³⁵⁾ Bluntschli, Gegenwart 1879 Nr. 33.

selten hoch über dem Ertragswerth steht), sondern meist auch die Naturaltheilung der Güter, und zwar läßt man sich nicht immer daran genügen, daß der eine Erbe die eine, der andere eine zweite Parcelle u. s. w. erhält, sondern es werden die einzelnen Parcellen vielsach in ebenso viele Streisen zerlegt wie es Erben giebt. Wir haben in dem Abschnitt IX dieser Schrift auf S. 198 ff. mehrere Beispiele für dieses Versahren angeführt.

Wo ähnliche Verhältnisse der Grundbesitzvertheilung und Grundbesitzbewegung, sowie ähnliche Nechtsüberzeugungen bestehen, da ist die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht weder möglich noch auch wünschenswerth.

Nicht möglich, weil eine solche Abänderung des Intestaterbrechts entschieden nicht den Intentionen der Erblasser entsprechen würde. Sagt doch noch der Bericht über die neueste badische Agrarenquête, "daß die bäuerliche Bevölkerung in denjenigen Landestheilen, in denen die naturale Theilung seit langer Beit in Uebung ist, jeder Aenderung dieser Art des Erbrechts auf das entschiedenste widerstrebt".

Aber es ist die allgemeine Einführung des Anerbenrechts hier auch nicht einmal allgemein wünschenswerth, weil — wie die obige Enquête gleichsfalls constatirt — in einer Anzahl von Gegenden dieser Ländergruppe "eine weitgehende und in ihren Folgen sich schädlich erweisende Zerstückelung des Besitzes um sich gegriffen hat" 136).

Auf solche Verhältnisse das Anerbenrecht allgemein anzuwenden ist aber deshalb unthunlich, weil es diese trankhafte Besitzvertheilung nicht zu conserviren,

fondern abzuändern gilt.

Giner Anwendung des Anerbenrechts — selbst in facultativer Form — müßte demnach erst eine radicale Zusammenlegung (Verkoppelung, Separation) der im Gemenge liegenden Parcellen und eine Vergrößerung der Besitzeinheiten vorhergehen.

Indes wird auf die allgemeine Erreichung dieses letzteren Ziels unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzichtet werden müssen. Das Aeußerste, was ohne das Widerstreben der Bevölkerung zu erreichen wäre, ist eine Feldweg= und Gewannregulirung d. h. eine Zusammenlegung und bessere Zugänglichmachung der einem Bestiger gehörigen Parcellen innerhalb eines und desselben Gewanns.

Aber selbst die Erreichung dieses bescheideneren Ziels setz eine große Energie und Ausdauer seitens der Regierung, Muth und Selbstverleugnung seitens der Bolksvertretung und vor allem eine unablässige belehrende Agitation unter den Kleingütlern voraus. Die langjährigen und nur zum Theil erfolgreichen Bemühungen zur Durchführung der Feldweg- und Gewannregulirung in Baden,

¹³⁶⁾ Bon benjenigen Orten, in welchen sich die naturale Vertheilung der Liegenschaften zu vollziehen psech, sagt der badische Enquetebericht, daß sie theils eine ausgesprochen günstige, theils eine ausgesprochen ungünstige Besigvertheilung haben, theils in der Mitte zwischen beiden Extremen liegen. Die schlimmsten Folgen der ungünstigen Besigvertheilung lassen sich durch ausreichenden Nebenverdienst der Besigder, durch sehr intensiven, unter Umständen gartenmäßigen Andau des Culturlands, wie in Orten mit ausgesprochenem Handelsgewächsdau, sowie durch ein des sonderes Maß von Rührigkeit und Genügsamkeit der Landwirthe dis zu einem gewissen Grade mildern. Doch sinden sich diese mildernden Umstände nicht überal doch. Ergebnisse der Expedungen über die Lage der Landwirthschaft im Eroßherzogthum Baden 1883, S. 24—25, 26—27.

Bürtemberg, Bayern, in der Rheinprovinz, in Desterreich und in der Schweiz

liefern einen vollgiltigen Beweiß für das oben Gesagte 137).

Wo eine solche partielle Arrondirung wirklich erreicht ist, da wird consequenterweise auch dafür zu sorgen sein, daß die zusammengelegten Grundstücke beisammen bleiben, weil sonst das mit großem Auswande an Mühe und Kosten Zusammengebrachte nach 2 oder 3 Generationen wieder aus einander gefallen zein wird. Die Zusammenhaltung kann geschehen durch das Verbot, die einzelnen Varcellen unter ein bestimmtes Mindestmaß zu verkleinen. Solche Stückminima

bestehen bereits gegenwärtig in Hessen, Rassau und Baben.

Indeß ist die Verallgemeinerung der Bestimmungen über die Stückminima doch ebenfalls nicht leicht, wie u. A. aus den Verhandlungen der Versammlung deutscher Land= und Forstwirthe in München (1872), — wo Graf Borries und Prof. Richter=Tharandt für, Director v. Rau gegen solche Minima eintraten, — hervorgeht. Doch scheint sich neuerdings — wie namentlich bei der Gelegenheit der Besprechung des westphälischen Gesetzentwurfs der Landgüterordnung und bei anderen Gelegenheiten zu Tage trat — in der Rheinprodinz mehr Geneigtheit zur Einsührung solcher Stückminima für zusammengelegte Parcellen zu zeigen. Und auch sür den fränkischen Theil Bayerns, sür Würtemberg und andere süd= und mitteldeutsche Länder wird bereits hier und da nach einer ähnlichen Maßregel verlangt.

Uebrigens werden die Gewannregulirungen und wird der Schluß der regulirten Grundstücke allein nicht immer genügen, um in denjenigen Gegenden, in denen die zu weit getriebene Zerstückelung und Parcellirung des Grundeigenthums unhaltbare Zustände geschaffen hat, die sehr niedrige Lebenshaltung der Bevölkerung zu heben und die periodisch wiederkehrenden Nothstände zu beseitigen.

Hier wird der Staat den Heilungsproceß felbst in die Kand nehmen müssen, wie er dies wiederholt in den 50er Jahren im deutschen Süden gethan hat und noch sortgesetzt in den Quellgebieten der größeren Ströme auf dem badischen Schwarzwald thut. Dieser Heilungsproceß der ungesund gewordenen Bertheilung des Grundeigenthums würde darin bestehen, daß der Staat oder in seinem Auftrage die Gemeinde die zur Subhastation kommenden Güter ersteht, durch Zusammenlegung der aus einander liegenden Parcellen und durch Bereinigung der Zwerggüter leistungsfähige Bauerngüter schafft und dieselben dann tüchtigen Landwirthen zu Erdpacht oder zum Sigenthum übergiebt. Im letzteren Kall würde wenigstens zeitweilig die Zerstückelung zu untersagen und in beiden Fällen die Bererbung dieser Güter dem Anerbenrecht zu unterstellen sein.

Im Obigen haben wir nachzuweisen versucht, daß in manchen Gegenden des zerstückelten und parcellirten Grundbesitzes die Boraussetzungen einer gesunden Grundbesitzvertheilung erst geschaffen werden müßten, ehe die Anwendung des

Anerbenrechts hier als zweckmäßig angesehen werden könnte.

Aber selbst dann würde die Ausdehnung desselben auf Südwest= und Mittelbeutschland doch erst möglich erscheinen, wenn es gelänge, in dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung eine diesem Erbrecht günstige Aenderung herbeizzusühren.

¹³⁷⁾ Miquel in den Berhandlungen bes Bereins für Socialpolitik vom 9. October 1882 S. 37.

Denn gegenwärtig bilbet das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in einem großen Theil von Süd=, West= und Mitteldeutschland eine unübersteigliche Schranke für jede Beränderung des Erbrechts, welche die formale Gleichheit bei Behandlung der Erben antasten wollte ¹³⁸).

Doch möchten wir annehmen, daß die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der zum Theil frankhaft gewordenen Grundbesitzvertheilung umbildend auch auf die Rechtsüberzeugung einwirken werde. Bielleicht daß es dazu noch größerer Noth bedarf, als sie gegenwärtig periodisch in den Klein- und Zwerggüterbezirken aufzutreten pflegt. Gewiß aber wäre es für die Förderung besserer Einsicht bereits sehr sörderlich, wenn die Kenntniß der thatsächlichen Zustände, die sich aus den verschiedenen Erbrechtssystemen mit Nothwendigkeit ergeben, immer weitere Verbreitung fände.

Unsere Hoffnung, daß die Belehrung durch Wort und Beispiel auch in den Kleingüterbezirken allmählich eine bessere Einsicht und damit auch die Borbedingung für einen Wandel in der Rechtsüberzeugung bewirken werde, stützt sich auf die Thatsache, daß diese Rechtsüberzeugung unter dem Ginsluß versänderter thatsächlicher Lebensbedingungen und Ginsichten eine Umwandlung ersahren kann und hier und da bereits ersahren hat.

So pflegen die den südwestdeutschen Stämmen angehörigen Colonisten, deren Borsahren und Stammesbrüder im Südwesten noch gegenwärtig ihren Grundbesitz in natura dis ins Unendliche theilen, im deutschen Osten mit großer Zähigkeit an der ungetheilten Erhaltung ihres Besitzes in der Familie sestzuhalten und denselben immer nur an einen ihrer Söhne unter Hintenansetzung der übrigen Kinder zu vererben. Hierher gehören namentlich die Salzburger, Nassauer und Würtemberger in West= und Ostpreußen 139).

Und von ähnlichen Beränderungen in der Bererbungssitte wird auch noch aus der jüngsten Zeit berichtet.

So führt Roscher ¹⁴⁰) auf Grund einer ihm von dem Amtsrichter Münch= meyer zu Reinhausen in Hannover zugegangenen Mittheilung an, daß auch in benjenigen Landestheilen Hannovers, wo früher kein gesetzliches Anerbenrecht bestanden hatte, die Eintragungen in die Höferolle häusiger zu werden beginnen. Namentlich soll es auf die Nachbarn wie ein Sporn zur Benutzung der Höserolle wirken, wenn ein vorher angesehener Hof zur Auflösung gebracht und

¹³⁸⁾ Wir können Prof. v. Helferich (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Bereins in Bahern, November 1883, S. 233) nicht beistimmen, wenn er sagt, "daß es ein Irrthum sei, zu glauben, man müsse das Intestaterbrecht so gestalten, wie es vorausstichtlich den Privatmeinungen der einzelnen Erblasser entsprickt . . Ich habe immer als den besseren Grundsaß angesehen, daß das Intestaterbrecht das seiselnen belle, was das öffentliche Interesse verlangt, sei es auch im Widerspruch mit den persönlichen Wünschen der Einzelnen." Wenn der Gestzgeber sich auch nicht nach den "Privatmeinungen" aller "einzelnen Erblasser" zu richten braucht, so wird er sich doch auch nicht in stricten Widerspruch zu den allgemeinen Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung setzen durch, so wird er ristiren, daß sich die Praxis gegen das geschriebene Recht ausselhent und dasselbe zu umgehen sucht.

¹³⁹⁾ Stöckel in Bäuerliche Zuftande Bb. 2 G. 329 und Demler baselbst

¹⁴⁰⁾ Rojcher, Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetz zur Erhaltung bes Bauernstands, in der Monatsschrift "Nord und Süd", Septemberheft 1882.

Schriften XXV. - v. Miasto mati, Grundeigenthumsbertheilung. II. 20

dadurch in der Umgegend ein heilsamer Schreck verbreitet wird. Sehr häusig wird bereits gegenwärtig in den Ehe= und Erbverträgen der jungen Gheleute die Sintragung in die Höferolle begehrt und die Beerbung durch die Ehegatten

mit dem Söferecht in Ginklang gebracht.

Und auch für das Herzogthum Oldenburg wird constatirt, daß in Gegenden, in denen das Anerbenrecht früher nicht gegolten hat, neuerdings — d. h. nach Erlaß des Gesetzes vom 24. April 1873 — das Bedürsniß nach "Errichtung von Erbstellen" empfunden wird. Namentlich in einigen Münstersländischen Gemeinden sind Besitzungen, welche früher nach gemeinem Erbrecht vererbt wurden, neuerdings in größerer Zahl seitens ihrer Besitzer dem sog. Grunderbrecht unterworsen worden 141).

Endlich meinen wir bereits untrügliche Symptome dafür wahrzunehmen, daß die für die Bildung einer dem Anerbenrecht günstigen Rechtsüberzeugung nothewendige Einsicht sich in einem Theil der süde und westdeutschen Bevölkerung

Bahn zu brechen beginnt.

So hat der Provinziallandtag derjenigen preußischen Provinz, in der die Sympathie und Anhänglichkeit an das französische Recht außerordentlich stark ist, wir meinen hier die Rheinprovinz, im November 1881 mit einer sehr starken Majorität den Beschluß gefaßt: "die Frage der Staatsregierung, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbsolge in den Bauernhösen hervorgetreten ist, für einen Theil des Grundbesißes in der Rhein-

provinz zu bejahen".

Auch verdient hier registrirt zu werden, daß, während noch im Anfang der siebenziger Jahre die öffentliche Meinung der Beseitigung der Vorzugsgerechtigteit im Großherzogthum Baden gunftig war und auch in den Regierungstreifen die Reigung dazu nicht zu fehlen schien, sich gegenwärtig sämmtliche an der neuesten badischen Agrarenquête betheiligten Regierungscommissare "für den Fortbestand des Anerbenrechts, da wo es in Geltung ift," ausgesprochen haben. Speziell berjenige babische Staatsbeamte, der ben hervorragenosten Antheil an der Durchführung dieser Agrarenquête gehabt hat 142), äußert sich über unseren Gegenstand dahin, daß "für ben Schwarzwald, ben Dbenwald, für einzelne Theile des nördlichen und füdlichen Hügellandes das Anerbenrecht am Plate und nothwendig sein mag, worauf ja auch der Umstand, daß es in einer Anzahl Gemeinden lediglich kraft Herkommens und Sitte zur Anwendung gelangt, deutlich hinweist; auch ist ernster Erwägung werth, ob für Die se letteren Gebiete nicht die Conservirung der bestehenden Sitte durch ein entsprechendes Anerbenrecht (facultatives Anerbenrecht) anzustreben ist". Diesem Gedanken ist neuer= bings auch Geh. Rath Prof. Dr. H. Schulte in seinem an die für die Erhebungen über die Landwirthschaft von der ersten badischen Rammer niedergesetzten Commission erstatteten Berichte beigetreten, indem er diesen Gedanken bereits zu bestimmten positiven Vorschlägen formulirt hat.

¹⁴¹⁾ Das bevorzugte Erbrecht von Grundeigenthum im Herzogthum Olbenburg. Statistische Darstellung der Resormen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirkungen, herausgegeben vom großherzogl. statist. Bureau, Olbenburg 1875, S. 110. 142) Buch en berger in Bäuerliche Justände Bb. 3 S. 301 u. 302. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 24, 25, 28.

Wenn Prof. v. Helferich ferner noch im J. 1854 ben Versuch einer Ausdehnung des Anerbenrechts auf den deutschen Süden als hoffnungsloses Beginnen bezeichnen konnte, so scheinen doch die Ersahrungen der fünfziger Jahre
und die Noth der letzten Zeit auch in Würtemberg und in Bayern vielen
Leuten die Augen über die Folgen des gemeinen Erbrechts geöffnet zu haben.

Bereits im Jahre 1866 befürwortete ber Hohenheimer Brof. Boffler 143), ein geborener Burtemberger, die Zusammenlegung der zerstreuten Varcellen und die Einführung des Anerbenrechts für die arrondirten Besitzungen. Und wieder neuerdings äußert der Reutlinger Rechtsanwalt D. Hahn: "Wenn man nicht von der scheinbaren Gleichheit und Billigkeit — er versteht darunter die durch das würtembergische Landrecht von 1610 angeordnete gleiche Erbtheilung des Grundbesities — abgeht, so werden Alle Lumpen, und so bleibt die Gerechtigkeit, aber blos auf dem Papier." "Hätte ein Gesetz bestanden, welches die Familien= güter erhalten, oder wenigstens ein Gesetz, welches die Theilung eines Guts unter einem gewiffen Maß gar nicht gestattet hätte, so hätten die Ueberzähligen bei Zeiten benken, also geben (b. h. auswandern oder in die Städte, Industriebezirke u. s. w. fortziehen) muffen, vorausgesetzt daß sie nicht als Gehilfen einer Landwirthschaft Beschäftigung gefunden hatten." Ohne folche vorbauende Gesetze "benken die Leute erst, wenn sie nichts mehr haben, also wenn ihnen das Denken nichts mehr hilft. Nun erst geben ihnen die Augen auf, daß sie sich bei Zeiten hätten vorsehen sollen 144)." Nach Hahn giebt es nur zwei Mittel gegen die immer weiter um fich greifende Zwergwirthschaft: ben Erlaß eines Erbrechtsgesetes, welches die Theilung des Bodens nicht ebenso gestattet, wie die Theilung von Most und Wein, und die Beförderung der Auswanderung.

Endlich hat in neuester Zeit — am 9. October 1883 — auf Anregung besielben Professors v. Helferich, der noch vor 30 Jahren bezüglich der Möglich= teit einer Wiederbelebung des Anerbenrechts sich sehr steptisch äußerte, die Generalversammlung des baherischen landwirthschaftlichen Vereins folgende Reso=

lution gefaßt:

"Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ers blickt in der Einrichtung des alten deutschen Anerbenrechts an Stelle des bisherigen römischen Erbrechts eine nothwendige Forderung im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes."

Gegenüber solchen spontanen und energischen Aeußerungen des Bolks werden die Regierungen der süd= und mittelbeutschen Staaten sich auf die Dauer nicht ablehnend verhalten können, sondern über kurz oder lang mit diesbezüglichen Gesetzentwürfen hervortreten müssen.

Im Gegensatz zu der früher sub I behandelten Gruppe von Ländern, in der dem Anerbenrecht die Natur des Intestaterbrechts zu geben wäre, müßte sich die Gesetzgebung aber für einen großen Theil von Süd= und Mitteldeutschland darauf beschränken, das System der Hösferolle durchzuführen, so daß die einzelnen Grundsbesitzungen hier erst in Folge ausdrücklicher Willenserstlärung ihrer Besitzer dem

144) D. Hahn, Die Roth der Bauern und ihre Ursachen, Reutlingen 1880, S. 17, 19.

¹⁴³⁾ D. Bogler, Die gegenwärtige Lage der Landwirthe Würtemberg3, Hohensheimer Programm, Stuttgart 1866.

Anerbenrecht unterstellt werden würden. Durch dieses System der Höferolle würde der Eigenthümer in seiner Dispositionsfreiheit durchaus nicht eingeengt werden, indem es demselben jederzeit freistände, sein Grundstück dem Anerbenrecht wieder zu entziehen. Auf diese Weise würde also nur, nach Maßgabe erweiterter Einsicht und dem Anerbenrecht günstig gewordener Rechtsüberzeugung, die Anwendung desselben in diesen Gegenden Verbreitung sinden 145).

Nach Erlaß solcher in ihrer Anwendung durchauß facultativer Gesetze wäre es Aufgabe der Berwaltungs= und Justizbeamten, die Bevölkerung über die Bedeutung der Unterstellung der zusammengelegten Grundstücke unter das Anserbenrecht aufzuklären, wobei der facultative Charakter der Eintragung in eine zu diesem Zweck zu führende Rolle immer wieder betont werden müßte, damit diese Maßregel nicht etwa zum Hemmniß der Parcellenzusammenlegung werde.

Sache der landwirthschaftlichen Vereine und den Presse wäre es sodann, in immer weitere Kreise das Verständniß für die Nothwendigkeit der Schaffung

und Erhaltung bes bäuerlichen Grundbefites zu tragen.

Endlich könnte der Bauernstand auch durch eine Reform der Landgemeindeordnung für die Zusammenlegung und Zusammenhaltung des Grundbesitzes dadurch interessirt werden, daß den größeren Bauern in solchen Kleingüterbezirken ein Birilstimmrecht in der Gemeindevertretung eingeräumt würde.

Auf diese Weise könnte es vielleicht im Laufe der Zeit gelingen, ierthümliche Anschauungen und Sitten, welche dem Gemeinwesen in ihren Consequenzen verderblich sind, zu beseitigen und eine auf eine bessere Bertheilung des Grund-

besitzes hinwirkende Erbrechtssitte zu erzeugen. —

Somit sind wir, am Schluß unserer Untersuchung stehend, zu dem Resultat gelangt, daß für einen großen Theil des Deutschen Reichs das Anerbenrecht zur gesetzlichen Regel der Intestaterbsolge für den land= und forstwirthschaftlichen Grundbesitz zu machen, für den übrigen Theil dagegen den Grundbesitzern nur die Freiheit zu gewähren sein möchte, ihren Grundbesitz durch einen persönlichen Act (Eintragung in die zu diesem Zweck zu führende Rolle) dem Anerbenrecht zu unterstellen. Es würde demnach im ersteren Gebiet die Bererbung des Grundbesitzes nach dem Anerbenrecht die Regel und die nach dem gemeinen Erbrecht nur eine durch außdrücklichen persönlichen Willensact zu begründende Außnahme bilden; im zweiten Gebiet dagegen würde umgekehrt die Bererbung nach gemeinem Recht die Regel sein, und diese Regel nur durch außdrücklichen Willensact

¹⁴⁵⁾ Dieselbe Erwartung findet sich auch in der Vorlage des Ausschusses der Provinz Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der Erbsolge, vom J. 1882 ausgesprochen: "In den an Theilung gewöhnten Kreisen der Provinz, so es heißt auf S. 3—4 der Borlage, läßt sich nicht ohne weiteres der ganz entgegengesetze Grundsat erzwingen. — Dagegen kann allerdings erwartet werden, daß auch in diesen Theilen der Provinz ein allmähliches Uedergehen zu bessern erbrechtlichen Gewohnheiten stattsinden wird, wenn durch die Gesetzgebung dazu Anregung gegeben wird. Wenn das Institut der Höserolle erst in denzenigen Theilen der Provinz, deren schon seine guten Ersolge zeigen wird, so werden nach und nach auch in den übrigen Theilen vereinzelte Eintragungen vorgenommen werden, die zur Nachsolge ermuthigen, es werden sich Mittelpunkte bilden, von denen aus sich die Einsicht verdreiten wird, welche großen Vorzüge die Erhaltung ungetheilter Güter gegenüber der maßlosen Parcellirung hat."

für ein bestimmtes Grundstück zu Gunsten bes Anerbenrechts ausgeschlossen werden fönnen 146).

Allerdings wird es nicht ganz leicht sein, eine scharfe Grenzlinie zwischen biefen beiben, nach Natur, Wirthschaft und Rechtsüberzeugung verschiedenen Ländergruppen zu ziehen. Hier kann nur angedeutet werden, daß im Allgemeinen die Länder der ersten Gruppe im Nordwesten sowie im Nord- und Südosten, die Länder der zweiten Gruppe im Süden und Südwesten sowie zum Theil auch in Mitte des Deutschen Reichs zu finden sind. Der Gesetzgebung und Berwaltung muß es überlassen werden, auf Grund weiterer Untersuchungen im Einzelnen die beiden Gruppen von einander zu sondern.

Wir aber haben uns jett den in das lette Jahrzehnt fallenden Gefet= gebungsversuchen zuzuwenden, durch welche die einzelnen deutschen Staaten dem immer lauter erschallenden Ruf nach einer Reform des Anerbenrechts gerecht

zu werden versucht haben.

Bu diesem Zweck wollen wir zuerst den Gang der bisherigen Reformgefetzgebung turg ftiggiren, um dann die bisher erzielten Resultate berselben vergleichend zusammenzustellen und zu besprechen.

Bur Entstehungsgeschichte des neueren Anerbenrechts.

Die auf eine zeitgemäße Umgestaltung des älteren Anerbenrechts gerichteten Bestrebungen waren bisher fast nur auf den Norden Deutschlands beschränkt 147).

Ueber die ausnahmsweise auch im deutschen Guden hervorgetretenen Berfuche dieser Art haben wir zum Theil bereits oben berichtet (landwirthschaft= liche Erbgüter in Bayern, Heffen und Baden), zum Theil werden wir der= felben noch am Schluß diefes Abschnitts turz zu gedenken haben (Baden, Bapern, Desterreich).

Im Norden treten diese Bestrebungen zuerst in demjenigen Staat auf, beffen neuere Agrargesetzgebung mit der Durchführung der beiden Principien der Freiheit der Person und des Eigenthums am radicalsten vorgegangen ist und der zugleich bei Gelegenheit der Grundentlaftung das fämmtliche ländliche Grundeigenthum, soweit es nicht ausnahmsweise durch Familienfideicommisse oder durch den Lehnsverband vinculirt ist und nach den Grundfägen dieser Institute vererbt wird, dem allgemeinen Erbrecht unterworfen hat. Diefer

146) Gegenüber der Besprechung der ersten Abtheilung dieses Buchs in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 39, 1-2, S. 895, möchte ich darauf ausmerksam machen, daß ich bereits in meinem in der Bersammlung des Bereins für Socialpolitit vom 9. October 1882 — also vor der Schäffleschen Recenfion - erstatteten Referate Die Nothwendigkeit des Dualismus im Erbrechte ausdrudlich betont habe (Berhandlungen des Bereins für Socialpolitik, Leipzig 1882,

147) "Wie früher gegen die Reception bes römischen Rechts", sagt ein eifriger Bertheibiger unseres Bauernstands (Preser, Erhaltung des deutschen Bauernstands S. 135), "so geht auch jest wieder von dem germanischen Norden, von den dortigen Abelshöfen, Rittergütern und Bauernsigen die lebhafteste Opposition aus gegen das fremde, uns mit Berderben bedrohende Erbrecht, sowie gegen die Gleichstellung des Grundeigenthums mit der fahrenden Sabe."

Staat ist, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 190 ff. näher

ausgeführt haben, das Königreich Breugen 148).

Hier wurde bei der Unterwerfung der in das uneingeschränkte Privateigenthum ihrer Besitzer übergegangenen bäuerlichen Nahrungen unter das allsgemeine Erbrecht eine gemäßigte Taxe bei der Erbtheilung ausgeschlossen und theilungshalber sowohl die Naturaltheilung des hinterlassenen Guts als auch die Subhastation desselben gestattet. Ja es wurde sogar, "um die Bereinzelung (Theilbarkeit) der Höse nicht durch hypothekarische Schulden zu erschweren", durch das Regulirungsedict vom 14. September 1811 §§ 29 und 54 die Belastung der regulirten bäuerlichen Höse mit dergleichen Schulden über den vierten Theil ihres Werthes untersagt.

Aber bereits sehr bald nach Erlaß dieser Bestimmungen zeigte sich die Staatsregierung von der Besorgniß erfüllt, daß die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes nach den Regeln des allgemeinen Rechts das Fortbestehen eines

fräftigen Bauernstandes auf die Dauer ernstlich gefährden könne.

Diese Besürchtungen wurden nach Errichtung der Provinzialstände (1823 und 1824) auch von einigen Landtagen, so u. A. von dem westphälischen und

dem fächsischen Provinziallandtage getheilt.

Bereits im J. 1827 forderte die Staatsregierung die Provinziallandtage der öftlichen Provinzen zu gutachtlicher Meinungsäußerung über einige denselben mitgetheilte Grundsätze wegen der landespolizeilichen Beschränfung der Parcellirung bäuerlicher Grundstücke, desgleichen wegen Verschuldung und Vererbung der letzteren auf. Indem wir an dieser Stelle die auf die Beschränfung der eben errungenen Dispositionsfreiheit abzielenden Bestrebungen übergehen, sei hier nur der auf das Erbrecht bezüglichen Vorschläge gedacht.

Der 9. der aufgestellten Grundfätze lautete:

"Bei der Auseinandersetzung mehrerer Erben ift der Hof dem Annehmer

zu einem ermäßigten Breise zu überlaffen."

In den Erläuterungen zu diesem Grundsatze waren die verschiedenen Modalitäten einer Bevorzugung deszenigen Erben, welcher den Hof übernimmt, erörtert und wurde besonders eingehend die Frage erwogen: ob dem Gutsübernehmer der Hof nach einer ein für allemal bestimmten Erbtare überlassen oder aber demselben ein aliquoter Theil von dem jedesmaligen Taxwerth des Hofs als Boraus zuerkannt werden solle. Zugleich war bezüglich Bestimmung des Gutsübernehmers der Borschlag gemacht, in Ermangelung besonderer Dispositionen des Erblassers dempenigen Miterben den Borzug zu geben, dem der größte Erb-

¹⁴⁸⁾ Berhandlungen der einzelnen preußischen Provinziallandtage, des vereinigten Landtags, sowie des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten nehst den Regierungsvorlagen und Commissionsberichten. Resümirt findet sich dieses Material u. A. in dem Entwurf eines Gesetzes, detressend das däuerliche Recht in der Provinz Hannover nehst Begründung (als Manuscript gedruckt), Berlin, Königliche Geheime Oberhosdruckerei 1872, und in dem Memorial des Landesdirectors der Provinz Brandenburg, betressend die anderweite gesehliche Regelung der Erbsolge in Bauern-höse (Denkschriften des brandenburgischen Provinziallandtags: 6. Situngsperiode 1880 Nr. 8). A. Lette und L. v. Könne, Die Landesculturgesetzebung des preußischen Staats, Berlin 1853. Lette, Die Bertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte, der Gesetzebung und den Volkszussänschen, Berlin 1858.

theil zustehe, also das Wenigste darauf herauszuzahlen obliege, unter gleichberechtigten aber das Loos entscheiden zu lassen. Auch sollten die übrigen Erben dem Unnehmer rücksichtlich Auszahlung ihrer Erbantheile billige (bis zehnjährige) Terminalzahlungen gestatten, wogegen dieser dem nachgebliebenen Shegatten des Erblasser, dessen und Kindern erforderlichen Falls billige Beihilsen zu ihrem Unterhalt zu gewähren hätte.

Diese Anregungen der Staatsregierung wurden von den Provinziallandtagen und innerhalb derselben wieder besonders von den Vertretern der Landgemeinden im Ganzen nicht günftig aufgenommen. Insbesondere gilt dies von den Vorschlägen bezüglich der Beschräntung der Dispositionsfreiheit, die dem durch die eben errungene Freiheit gesteigerten Bewußtsein des Bauernstandes nicht entsprachen. Was sodann speziell die das Erbrecht berührenden Vorschläge betrifft, so glaubte der Bauernstand etwaigen Nachtheilen, die aus dem allgemeinen Erbrecht für denselben entstehen konnten, allein durch Festhaltung an der Sitte, die Wirssamseit des Intestaterbrechts, wenn erforderlich, durch Uebergabeverträge und letzwillige Verfügungen zu paralhsiren, mit Erfolg begegnen zu können.

Angesichts dieser Voten gab die Staatsregierung den Plan, die Dispositionssfähigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes gesetzlich einzuschränken, auf. Dagegen hielt sie, wie u. A. aus den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 28. October 1834 und vom 25. Januar 1835 hervorgeht, an der Nothwendigkeit, der durch das bestehende Erbrecht begünstigten Dismembration der Höse Cinhalt zu thun, sest.

Nach gescheherer Einziehung von Gutachten und Nachrichten durch die Berwaltungsbehörden und nach gepflogener Berathung über dieselben wurde den versammelten Provinzialständen der östlichen Provinzen im J. 1841 eine Denk-

schrift vorgelegt, deren wesentlicher Inhalt folgender ift.

Die gleiche Erbtheilung des Grundeigenthums sei, so heißt es in derselben, nur nominell eine gleiche, reell aber eine sehr ungleiche, indem der Erbe, der seinen nach einer Taxe ermittelten Erbtheil in Grundbesitz und mit der Berpssichtung, die Erbtheile der Miterben auszuzahlen, erhalte, auch dann, wenn der Werth richtig ermittelt worden, immer lädirt sei, indem alle Gesahren und Lasten auf seinem Erbtheile haften bleiben und er allein durch seinen Fleiß und seine Arbeit den Ertrag des Ganzen erringen müsse.

Es trete ferner, sobald mehrere Erben vorhanden seien, stets eine so hohe Berschuldung ein, daß die Conservation des Hofs in der Familie in vielen

Fällen unmöglich werde und der Berkauf des Hofs erfolgen muffe.

Wenn diese Fälle bis jett noch nicht mehr überhand genommen haben, und die Verschuldung der Bauernhöfe, obwohl sie unleugdar sehr gestiegen sei, noch keinen verderblichen Grad erreicht habe, so liege dies lediglich daran, daß einestheils in der seit Berleihung des Eigenthums und herstellung eines gleichen Erbrechts verstossenen kurzen Periode Vererbungsfälle nur bei einem Theil der Höse vorgekommen seien, und anderentheils daran, daß der Bauernstand selbst, älterer Ansicht und Gewohnheit solgend, dem Eintreten jener Uebelstände entgegen zu arbeiten suche. Dies geschehe entweder durch letzwillige Dispositionen, welche der Bauer indeß nur selten tresse, und durch Vereinbarung der Erben unter einander ohne gerichtliche Einmischung, oder durch vertragsmäßige Uebertragung des Hoses bei Lebzeiten des Besitzers auf einen der Erben, unter Bestimmung eines mäßigen Auszugs für die Geschwister, wenn solche vorhanden

seien. Aber auch diesen Bestrebungen gewähre die Gesetzebung nicht den nöthigen freien Spielraum, indem einerseits die letzwilligen Verfügungen durch die Bestimmungen über den Pslichttheil beschränkt seien, und andererseits die Praxis der Gerichte der vorhandenen Sitte entgegenarbeite, indem sie überall, wo ihr eine Sinmischung zukomme, das Princip der formell gleichen Erbetheilung möglichst durchzusühren bestrebt sei. Es könne aber nicht sehlen, das dieses Princip, obsichon dem Bauernstande ursprünglich ganz fremd, auf diese Art nach und nach auch in die Gesinnung desselben eindringen und die alten Gewohnheiten und Ansichten verdrängen werde.

Dem muffe entgegen gewirkt werden, und zwar badurch,

1) daß man die durch die neuere Gesetzgebung ausgehobene Anwendung gemäßigter Erbschaftstaxen, wie sie im Allgemeinen Landrecht (II 7 §§ 280—285) vorgesehen ist, wieder gestatte und bei der Intestaterbsolge einführe;

2) daß man dem Bauernstande die Befugniß gebe, sich in letzwilligen Dispositionen frei und ohne Ginschränkung durch die Gesetz über den Pflicht-

theil zu bewegen.

Wenn man auf diese Weise dem Bauer die Mittel gäbe, den Besitz in der Familie zu erhalten und der Verschuldung vorzubeugen, so könne man das Uebrige dem ihm innewohnenden Sinne für die Conservirung seines Besitzes

ruhig überlassen.

Demgemäß war ein Gesetzentwurf beigesügt worden, betreffend die bei der Erbtheilung anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen und erweiterten Besugnisse, Bauerngüter hypothetarisch zu verschulden, der sich vollsständig frei hielt von beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf die Beräußerung bäuerlichen Grundbesitzes, wie sie mit den früheren Vorschlägen durchgängig verdunden waren und damals hauptsächlich den eifrigen Widerspruch gerade der Abgeordneten der Landgemeinden hervorgerusen hatten.

Auch sollte 3) das aus römisch-rechtlicher Burzel erwachsene Intestaterberecht, weil es gegen den Willen und die Sitte des Landmanns Theilungen und Beräußerungen der Güter herbeiführe, aufgehoben, und dafür dem Bauernstande eine seiner Gewohnheit und seinem Bedürfniß entsprechende Intestaterbsolge unter Vermeidung jeder Beschränfung der Dispositionsbesuguniß geboten werden.

Wir setzen die einzelnen Bestimmungen dieses an das A.E.R. II 2 §§ 280 ff. anknüpfenden Gesetzentwurfs hierher, weil er bereits alle diejenigen Gedanken und zwar zum Theil in musterhafter Formulirung enthält, die in die späteren preußischen und außerpreußischen Gesetze theils schon Eingang gefunden haben, theils aber noch Eingang finden sollten.

Diese Bestimmungen find:

1) Die Befugniß der ländlichen Ginfassen, über ihr bewegliches und unsbewegliches Grundeigenthum unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

2) Geht in den Besitverhältnissen eines ländlichen Guts durch Todesfall eine Aenderung vor, ohne daß ein dazu besugter Erblasser den Annahmepreis auf giltige Weise bestimmt hat, so soll, wenn Miterben von dem Gutsübernehmer abzusinden sind, der Werth der Besitung und des zur Bewirthschaftung erforders lichen Inventariums nach einer gemäßigten Taxe, wie weiter unten bestimmt wird, angeschlagen werden.

- 3) Die Schlußbestimmung des Art. 72 der Declaration vom 29. Mai 1816, wonach die in Folge des Regulirungsedicts vom 14. März 1811 als Eigenthum erworbenen Bauerngüter dei Erbtheilungen nach dem wirklichen Erstrage abgeschätzt werden sollen, wird hierdurch ausgehoben.
- 4) Ländliche Güter, im Sinn bes P. 2, sind solche Grundstücke, deren Besitzer im Stande ber Landgemeinden vertreten sind.
- 5) Ist vom Erblasser eine giltige Bestimmung über den Annahmepreis der Besitzung nicht getrossen worden, bestimmen Local= und Provinzialgesetze nicht einen für den Gutsübernehmer günstigeren Preis, als er nach den nachstehenden Anordnungen zu ermitteln ist und findet über den Annahmepreis eine gütliche Einigung unter den Erben nicht statt, so wird derselbe auf folgende Weise seisgestellt:

Der Gutsübernehmer einerseits und die Miterben andererseits wählen je einen Gutachter und beide Theile gemeinschaftlich einen Obmann, welche sämmtlich Standesgenossen des Erblassers (4) sein müssen; diese bestimmen zum gerichtlichen Protosoll, ohne zur Angabe von Gründen verpslichtet zu sein, die gemäßigte Taxe so, daß nach ihrer Schätzung der Gutsannehmer dabei wohl bestehen und die Wirthschaft in disher üblicher Weise fortsühren kann, und setzen sein, was er darnach an die abzusindenden Miterben zu gewähren hat und welche Termine die letzteren bei Herauszahlung ihrer Absindungen sich gefallen lassen müssen. Diese Termine sind so abzumessen, daß dabei sowohl die Conservirung des Gutsübernehmers als auch die Verhältnisse und Bedürsnisse der abzusindenden Miterben berücksichtigt werden.

Vor Ablauf der bestimmten Fristen dürfen die Absindungen nur dann gekündigt werden, wenn der Gutsübernehmer durch schlechte Bewirthschaftung erweislich die bei Uebernahme der Nahrung vorhandene Sicherheit verringert.

6) Will der Annehmer oder einer der Miterben sich bei diesem Ausspruche nicht beruhigen, so steht es dem, welcher sich verkürzt glaubt, frei, auf gericht= liche Abschäuung der Besitzung anzutragen; dann wird die Taze, nach welcher der Gutsübernehmer das Gut erhält, in der Weise sestgestellt, daß von dem ermittelten Werthe der Nahrung nebst Inventarium ein Drittel dem Guts= übernehmer zu Gute gerechnet und zu der zu theilenden Erbmasse nur zwei Drittel des Taxwerths conserier werden.

Die Kosten eines solchen Verfahrens werden, wenn auf Grund desselben nach den Anträgen des Provocanten eine Aenderung des Annahmepreises erfolgt, von der Erbschaftsmasse, anderenfalls vom Provocanten getragen; kommt es auf Berechnung des Pflichttheils der Miterben an, so werden, wenn der Betrag, um welchen das Pflichttheil beschräft worden, dem Gutsübernehmer zugewandt worden ist, nur zwei Orittel des ermittelten Gutswerths in Anrechnung gebracht, wogegen, wenn es sich um Ermittelung des dem Gutsübernehmer zustehenden Pflichttheils handelt, der volle Werth der Besitzung zu Grunde gelegt wird.

7) Den auf diese Art abgefundenen Miterben steht rückslich ihrer desfallsigen Forderung ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht zu, welchen sie ohne besonderen Consens des Gutsannehmers auf die Besitzung eintragen zu lassen befugt sind. 8) Wenn weder vom Erblasser auf giltige Weise der Gutzübernehmer des Gutz bestimmt, noch derselbe durch Provinzial= oder Localrecht berusen, noch durch gütliche Einigung der Betheiligten gewählt worden ist, so giebt unter mehreren Erben das männliche Geschlecht und dei Gleichheit des Geschlechts das höhere Alter ein Vorzugsrecht, die Annahme der Besitzung nach den Besstimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verlangen zu können.

Hiervon werden jedoch, bezüglich der Rechte des überlebenden Chegatten,

Ausnahmen gemacht:

a. Wenn Cheleute in Gütergemeinschaft gelebt haben, so kommen dem überlebenden Chegatten die Rechte und Vortheile, welche den Gutzübernehmern der Besitzung nach dieser Verordnung zustehen, zu statten;

b. wenn keine Gutergemeinschaft bestanden hat, so steht dem überlebenden Chegatten, wenn er mit Kindern, welche über 24 Jahre alt sind, concurrirt, kein Anerbenrecht zu; er hat aber ein solches gegenüber mindersährigen Kindern

und allen übrigen Berwandten.

Ausgeschlossen von dem Vorrechte, nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu erben, sind Blöd= und Schwachsinnige, sowie gerichtlich erklärte Verschwender und die, welche wegen eines Verdrechens zu zweijähriger oder längerer Zuchthaus= oder gleich harter Strafe, oder wegen Meineids, Diebsstahls oder qualisieirten Vetrugs zu einer Eriminalstrafe rechtsträftig verzurtheilt sind.

9) Die nach B. 8 einzelnen Miterben beigelegte Bevorzugung hat den Exfolg, daß, so lange ein Miterbe vorhanden, auf welchen eines der angegebenen Merkmale paßt, keiner der übrigen Miterben gegen die Ueberlassung der Bestigung an denselben nach den Bestimmungen des Gesetzes Einspruch erheben kann, und der Antrag, dieselbe unter die einzelnen Erben stückweise zu vertheilen oder

theilungshalber sub hasta zu stellen, unstatthaft ist.

10) Wenn nach vorstehenden Vorschriften ein zur Wirthschaftsführung geeigneter Miterbe die Besitzung zu der gemäßigten Taxe annehmen will, so dürfen die Vormünder oder vormundschaftlichen Behörden Namens der von ihnen vertretenen Minderjährigen ihre Genehmigung hierzu nur deshalb, weil die Curanden durch die gemäßigte Erbtaxe beeinträchtigt werden, oder weil der Gutsübernehmer angeblich die gehörige Sicherheit für den Erbtheil des Curanden nicht gewähren kann, nicht versagen, noch auf Subhastation des Grundstückes dringen, vielmehr sind die Forderungen, welche minorennen Erben in Folge einer nach gegenwärtigem Gesetze ausgeführten Erbtheilung zustehen, durch die ihnen im P. 7 eingeräumten Vorrechte als genügend gesichert zu erachten.

11) Die Bestimmung der §§ 29 und 54 des Regulirungsedicts vom 14. September 1811, wonach Bauerngüter, wenn das Eigenthum erst in Folge dieses Gesetze erworden, nur dis zu einem Viertel des Taxwerths mit Hypothetenschulden belastet werden dürsen, wird hierdurch aufgehoben, desgleichen der hierauf bezügliche Artikel 65 der Declaration vom 29. Mai 1816.

Diefer Entwurf fand nicht den allgemeinen Beifall der Provinzialstände in den 6 östlichen Provinzen. Nur der Landtag der Provinz Sachsen hieß die ihm gemachte Regierungsvorlage fast einstimmig willsommen. In den Landtagen der Provinzen Schlesien und Brandenburg vermochte dieselbe jedoch nur

unbedeutende Mojoritäten zu erzielen, und vollends die Landtage der Provinzen Pommern, Preußen und Bosen negirten sowohl das Bedürfniß als auch die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge.

Auch die Regierungspräsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern,

Schlesien, Bosen und Breugen sprachen sich gegen ben Entwurf aus.

Die Gegner bes obigen Entwurfs waren übrigens durchaus nicht zugleich auch Gegner des Zwecks, den derselbe zu erreichen suchte. Indem sie diesem zum Theil zustimmten, vermochten sie nur nicht die Mittel zu billigen, durch welche er erreicht werden sollte.

Durch diesen Mißerfolg ließ sich übrigens die Staatsregierung von dem von ihr verfolgten Ziel nicht vollständig abbringen, sondern änderte nur die

Art der Berfolgung deffelben.

Zunächst beseitigte sie mittels Berordnung vom 29. December 1843 (Ges. 1844 S. 17) die in den §§ 29 und 54 des Regulirungsedicts vom 14. September 1811 enthaltene, der Conservation der Güter in den Bauernsfamilien nachtheilig gewordene Beschränfung, wonach Bauerngüter nicht über ein Viertel des Werthes mit Hypothekenschulden belastet werden sollten.

Sodann legte sie im J. 1847 dem vereinigten Landtage den von einer Denkschrift begleiteten Entwurf einer Berordnung "betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gutlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Besitzers" vor. In dieser Denkschrift desavouirte die Staatsregierung selbst die auf die Beschräntung der Freiheit gerichtete Tenbeng ihrer Propositionen vom J. 1827 und erklärte ausdrücklich, daß sie die Absicht, auf die Conservirung des Bauernstandes und seines Familienguts durch directe, in die individuelle Freiheit und in bestehende Rechte eingreifende Mittel hinzuwirken, als schädlich und unnöthig aufgegeben habe. Ja, noch mehr! Sie wollte fortan an dem bestehenden Intestaterbrecht nicht mehr rütteln, indem sie das in dem Bauern= stande vielfach hervortretende Bedürfniß nach Conservirung seiner Sofe lediglich auf das Mittel der lettwilligen Berfügungen und der Gutsübertragungsvertrage verwies. Auf die Einnahme dieses Standpunktes, an dem die Staatsregierung bis zur Stunde festhält, scheinen namentlich zwei am Anfange der fünfziger Jahre von den beiden Juftizministern von Mühler und Savigny abgegebene Gutachten, deren wir bereits oben auf S. 204 erwähnt haben, von Einfluß gewesen zu sein.

Es läßt sich nicht verkennen, so heißt es in der Denkschrift, daß es einen großen Unterschied mache, ob der Erblasser selbst die auf Erhaltung seines Nachfolgers im Nahrungsstande und des Guts in der Familie abzweckenden Dispositionen trisst, oder ob das Geset die sehlende Verfügung supplirt. Der Erblasser verfüge mit Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, der Eigenschaften, selbst der Wünsche und Neigungen seiner Kinder; ihm sei der wahre Werth des Hofs, der Preis, dei welchem der Hofannehmer, ohne vor den Mitserben ungerecht bevorzugt zu werden, bestehen könne, bestannt; er sei im Stande eine zweckmäßige Wahl seines Nachsolgers zu tressen und die Bedingungen der Uebernahme in billiger, alle Theile zufriedenstellender Weise sestlassers, alles dies könne beim Mangel einer giltigen Willenserklärung des Erblassers nicht das Geset, welches nur abstracte Normen aufstelle, sondern weit eher die Bestimmung der Erben im Wege gütsicher Uebereinfunst erseten. Daraus erkläre sich die

entschiedene Abneigung, mit welcher der frühere Gesetzentwurf in der Mehrzahl

der Landgemeinden aufgenommen worden sei.

Der dem vereinigten Landtage jetzt vorgelegte Gesetzentwurf hatte übereinftimmend mit einer für die Provinz Westphalen im J. 1844 erlassenen Bervordnung nur den Zweck ins Auge gesaßt, "einem praktischen Bedürfniß zu genügen, einestheils namentlich mehr Sicherheit und Wahrheit in das Taxations-wesen der kleineren ländlichen Grundstücke und Besitzungen zu bringen, anderentheils die Hindernisse zu beseitigen, welche einzelne Bestimmungen des preußischen Vormundschaftsrechts einer den Verhältnissen der Minorennen, wie der Familie oft weit mehr zusagenden gütlichen Auseinandersetzung entgegen stellten".

Dennoch begegnete auch dieser Entwurf einer wenig günstigen Aufnahme, und wieder waren es namentlich die Vertreter des Bauernstandes, welche sich gegen denselben erklärten. Dieselben glaubten sich — in Folge der im Algemeinen sehr günstigen Folgen, welche im Zusammenhang mit noch anderen Umständen die Bestreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von Lasten und rechtlichen Fesseln gehabt hatte — in einem so günstigen Zustande zu besinden und waren so sehr von der ewigen Dauer dieses Zustands überzeugt, daß sie die in den Motiven zum vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Worte: "zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes" als Hohn aufsasten.

Unterstützt wurde der Bauernstand in seiner ablehnenden Haltung von dem preußischen Beamtenthum, das von dem Joeenkreise der Stein-Harbenbergschen Gesetzelbung beherrscht und in demselben befangen war, sowie von allen denjenigen, welche auf den damals in hellstein Glanze strahlenden Ehrentitel des wirthschafts-

politischen Liberalismus Anspruch machten.

So wurde denn der Besetzentwurf, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. f. w., von der Dreiständecurie (gegen eine sehr kleine Minorität) Psychologisch betrachtet erscheint uns die herrschende Ansicht der verworfen. bamaligen Zeit, welche freie Dispositionsbefugniß und allgemeines Erbrecht als ein untrennbares Bange auffaßte, leicht begreiflich, wenngleich wir die Existenz Dieses Zusammenhangs entschieden bestreiten muffen (val. S. 241). Wie Adam Smith angesichts des großartigen Aufschwungs, den die schottische Volkswirthschaft feit ihrer Befreiung von mittelalterlichen Fesseln im vorigen Jahrhundert genommen hatte, dahin gelangte, die schrankenlose Durchführung des Princips des laissez faire als ein Universalheilmittel für alle volkswirthschaftlichen Uebel zu empfehlen, weil er die Kehrseite dieser Freiheit aus der Erfahrung noch nicht kannte, so konnten diejenigen, welche den großartigen Erfolg der Entfesselung des preußischen Bauernstandes mit erlebt hatten, leicht zu dem Frrthum verleitet werden, daß die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung eine Einheit sei, von der auch nicht das geringste Partitelchen angetaftet werden durfe. Indem man bergeftalt Wefentliches und Unwesentliches, Richtiges und Falsches zusammenwarf, übersah man, daß der junächst von den besten Folgen begleiteten Gesetzgebung einzelne Mängel anhafteten, welche Diese Errungenschaften in Zukunft in Frage stellen konnten. Dazu kam speziell bei dem Bauernstande noch eine hochgradige Reizbarkeit gegenüber allen Vorschlägen, die denselben, wenn auch nur entfernt, an die Beiten früherer Unfreiheit erinnerten, zumal wenn sie von Bertretern der Ritterschaft ausgingen oder doch von ihnen unterstützt wurden. Dieser Stimmung entsprach es, wenn Friedrich Harkort noch im J. 1855 in einer von ihm über

das Broletariat veröffentlichten Broschüre (Hagen 1855, S. 9) ausrief: "Die Borschläge der Ritter im angeblichen Interesse der Bauern haben noch nie ein gutes Ende genommen!"

Auch die oben erwähnten von der Staatsregierung ausgehenden Gesetzentwürfe glaubte man auf den Einfluß der früheren Gutsherrn, die auf diesem Bege angeblich das ihnen verloren gegangene Terrain wieder zu gewinnen

suchten, zurückführen zu sollen.

Aus ähnlichen Gründen, weil nämlich alles, was aus der Revolution von 1789 stammt, in den Augen der meisten Franzosen noch immer mit einem Heiligenschein umgeben ist, wagt man auch in Frankreich nicht, slagrante Mängel der Agrar = und Civil-Gesetzgebung, die von den durch dieselben betroffenen Personen längst als solche anerkannt worden sind, trop wiederholt gemachter Borstellungen der landwirthschaftlichen Bereine, Enquête-Commissionen und der gesetzgebenden Körperschaften, abzustellen. Es gehört das in das Capitel vom wissenschaftlichen und politischen Aberglauben!

Seit jenem Mißerfolge vom J. 1847 hat die Staatsregierung die Frage der Revision des bäuerlichen Erbrechts ihrerseits während der nächsten Jahrzehnte vollständig ruhen lassen und sich erst nach einer zwanzigjährigen Bause, und auch dann nur gedrängt zuerst vom preußischen Hervenhause und dann vom hannoverschen Provinziallandtage sowie vom preußischen Abgeordnetenhause,

mit derselben beschäftigt.

Die nächsten Schritte in dieser Angelegenheit geschahen, wenn man von den in Westphalen zwischen 1836 und 1856 gemachten Bersuchen einer theils weisen Abänderung des sich auf ländliche Grundstücke beziehenden Erbrechts abssieht, erst nach einer fast zehnjährigen Pause und gingen von dem Herrensbause aus.

Bon dem für Westphalen erlassenen Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836, seiner Suspendirung im J. 1844 und seiner Aushebung im J. 1848 wird weiter unten gehandelt werden. Des gleichfalls für die Provinz Westphalen erlassenen Gesetze, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behuf der Pflichttheilsberechnung, vom 4. Juli 1856 ist bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 191 ff. eingehend gedacht worden.

Bei Gelegenheit der Berathung des westphälischen Gesetzes vom 4. Juni 1856 kam auch die Erstreckung desselben auf die östlichen Provinzen zur Sprache.

Um 26. April 1856 wurde von dem Herrenhause beschloffen: die Regierung um Borlegung eines Gesetzentwurfs für die 6 östlichen Provinzen zu ersuchen, durch welchen

1) jeder Besitzer von ländlichem freien Grundeigenthum berechtigt wird, dasselbe mittels Testaments zu einer ermäßigten Taxe einem oder mehreren Erben zu hinterlassen, ohne an die etwa entgegenstehenden Pflichttheilsrechte gebunden zu sein, und

2) die Intestaterbsolge in freies ländliches Grundeigenthum dergestalt geordnet wird, daß ländliches Grundeigenthum sammt Gebäuden, Saaten, Bieh u. s. welches einer Singularsuccession nicht unterliegt, nach einer billigen Taxe geschätzt und einem der Erben zur Anrechnung gebracht wird, ohne daß diese Taxe von den übrigen Pflichttheilsberechtigten angesochten werden darf. Der Taxwerth soll dadurch gesunden werden, daß der nach

festzustellendem mehrjährigen Durchschnitt oder nach landwirthschaftlichen Grundsägen zu ermittelnde Ertrag desselben mit einem billigen Multiplicator, etwa der Bahl 16, vervielfältigt wird. Mehrere Grundstücke sind auf so viele Erben zu vertheilen, wie Grundstücke vorhanden sind. Der Gutsübernehmer ist entweder durch Bereinbarung unter den Miterben oder durch das Loos zu bestimmen. Wird das Gut innerhalb 10 Jahren nach dem Tode des Erblassers von dem Unnehmer freiwillig vertauft, so hat der Verkäufer die Dissernz zwischen dem Unnahmewerthe und dem wahren Werthe mit seinen Erben resp. deren Rechtsenachsosgern nachträglich zu theilen.

Am 10. März 1857 wurde bieser Beschluß vom Herrenhause erneuert und gleichzeitig beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Beziehung auf die Provinz Westphalen das Gesetz vom 4. Juni 1856 hinsichtlich der Intestatsuccession im Sinne des obigen Punkts 2, unter Berücksichtigung der in der

Provinz geltenden ehelichen Gütergemeinschaft, auszubauen.

Ferner gelangten in der Sitzung des 19. März 1858, gleichzeitig mit einem Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Fideicommisse und Familiensstiftungen, Anträge auf Anfertigung von Matrikeln der in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie und in Westphalen vorhandenen bäuerlichen Nahrungen sowie auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Feststellung ermäßigter Annahmetaren für die in Erbgang kommenden ländlichen Grundstücke zur Berathung.

Mittlerweile hatte sich die Staatsregierung durch Befragung der Justizund Verwaltungsbehörden das nöthige Material zur Erledigung der obigen vom

Berrenhause gestellten Unträge beschafft.

Die Resultate dieser Ermittelungen wurden in der Erklärung mitgetheilt, die der damalige Justizminister auf die Interpellation eines Gliedes des Herren-

hauses in dem letteren abgab.

Diese Erklärung gipfelte in dem Sate, daß die Staatsregierung den gewünschten Gesetzentwurf nicht einbringen werde und zwar, weil sich aus den eingezogenen Berichten ergebe, daß die Boraussetzungen, von denen die Beschlüsse des Herrenhauses ausgegangen sind, nicht zutressen. Denn weder lasse sich, wie damals angenommen wurde, eine besorgnißerregende Zersplitterung, noch eine übermäßige Verschuldung des Grundbesitzes nachweisen.

Die Zahl der spannfähigen Güter habe sich entweder gar nicht oder doch nicht in gefahrdrohender Weise verringert. Dabei sei der Wohlstand des Bauernstands im Allgemeinen gestiegen. Auch habe seine Anhänglichkeit an den Grund-

besitz nicht abgenommen.

Und wo Güterzersplitterungen wirklich vorgekommen sind, da seien sie nur zum geringsten Theil auf das bestehende Erbrecht zurückzusühren. Berkäuse zum Zweck der Erbtheilung seien nur dann erfolgt, wenn entweder Erbstreitigkeiten bestanden oder kein tauglicher Hofannehmer vorhanden war, oder wenn das gemeinschaftliche Interesse aller Erben den Berkauf räthlich oder Schulden des Erblassers ihn nothwendig machten.

Ebenso seien Fälle, in denen in Folge allzustarker Beschwerung des Guts mit Absindungen Berkäuse nothwendig geworden seien oder in denen Grundbesitzer ihre Güter bei Ledzeiten aus dem Grunde verkaust hätten, um einem nothwendig werdenden Berkause im Wege der Erbtheilung zuvorzusommen, den Gerichten nicht bekannt geworden.

3.....

Der Wunsch des Bauernstandes, sich seinen Grundbesitz zu conserviren und die auf dieses Ziel gerichtete Sitte, wie sie sich in den Uebertragungsverträgen, den Testamenten, den Abtretungen des Guts seitens der Erben an einen unter sich manifestirt, haben sich bisher als genügend wirksam erwiesen, um den

behaupteten, aber nicht erwiesenen Gefahren vorzubeugen.

Diese erfolgreich wirkende Sitte zum zwingenden Gesetz zu erheben, erscheine der Staatsregierung aber nicht rathsam, weil das Streben nach Verhinderung jeder weiteren Theilung des Grundbesitzes nicht zum ausschließlichen Fundament einer Abänderung des bestehenden Erbrechts gemacht werden dürse, weil serner der Bauernstand ein solches Gesetz als eine unverdiente Bevormundung ansehen würde, und endlich, weil die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse allgemein zustreffende Normen gar nicht zulasse.

Db und wie weit die von dem damaligen Justizminister geäußerte Ansicht stichhaltig ist, ist bereits oben näher geprüft worden. An dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, daß die von dem Herrenhause in Vorschlag gebrachte Modification des bestehenden Erbrechts alle Theilungen des Grundbesiges weder beseitigen wollte noch auch beseitigen konnte, sondern lediglich den Zweck verfolgte, diesenigen Veräußerungen des Grundbesiges aus der Familie und diesenigen Theilungen desselbten innerhalb der Familie, die nicht aus freier Zweckmäßigkeit, sondern in Folge eines durch das Erbrecht ausgeübten Zwangs erfolgen, möglichst zu reduciren.

Seit dieser Erklärung des Justizministers ruhte die Frage einer Reform des Erbrechts sowohl in den Kreisen des Staatsministeriums, wie in denen der Stände noch ein weiteres Jahrzehnt, um dann durch eine der neu gewonnenen

Provinzen wieder in Fluß gebracht zu werden.

Bevor wir auf diese lette Phase der Erbrechtsreform näher eingehen, soll

hier noch eine bemerkenswerthe Thatsache registrirt werden.

Sowohl die bis zum J. 1847 von der preußischen Staatsregierung, als auch die seit dieser Zeit von dem preußischen Herrenhause ausgehende Anregung zur Resorm des bäuerlichen Erbrechts im Sinn der Wiedereinsührung eines den Zeitverhältnissen angepaßten Anerbenrechts sindet keinerlei nennenswerthe Unterstützung, ja selbst kaum ein Scho in der zeitgenössischen Literatur. Das damals in Theorie und Praxis der Agrarpolitit herrschende Manchesterthum that diese Verhältnisse brevi manu ab, indem es sie als Erzeugnisse der Reaction denuncirte und damit dem allgemeinen Haß und der allgemeinen Verachtung preisgab.

Wie das Jahr 1866 große Beränderungen auf politischem Gebiete brachte, so leitete es auch eine tiefgehende geistige Bewegung ein, in deren Mitte wir uns noch gegenwärtig befinden. Mag über den Werth ihrer positiven Schöpfungen auf dem Gebiet der innern Politit auch noch lange gestritten werden, so viel steht doch schon jetzt sest, daß sie uns von dem Bann einer einseitigen Theorie

und Braxis erlöst hat.

Dieser Umschwung in der Richtung der Geister sollte sich sehr bald auch auf dem Gebiet des Erbrechts äußern.

Die Anerbenrechtsfrage trat jetzt in eine ganz neue Phase.

Die erste Anregung zur Wiederaufnahme ihrer gesetzgeberischen Behandlung ging von der neuen Provinz Hannover aus.

Bevor wir auf die vielsach verschlungene Entstehungsgeschichte des hannoverschen Höferechts näher eingehen, sei hier nur noch der Gesetzgebung eines kleinen deutschen Staats erwähnt.

Im Fürstenthum Schaumburg = Lippe wurden die Rechtsverhältnisse ber Bauernhöfe durch ein sehr aussührliches Gesetz vom 11. April 1870 (Sch.= lipp. Berord.=Bl. J. 1870 Nr. 7) geregelt. Die bedingte Untheilbarkeit der Bauernhöfe (dieselben dürfen nur mit Genehmigung des Amts getheilt werden) war in diesem Gesetz beibehalten, dem Anerbenrecht aber zugleich der frühere Zwangscharakter genommen, sodaß es sowohl durch letztwillige Verfügungen als auch durch Berträge unter Lebenden abgeändert oder ganz ausgeschlossen werden tann. Und auch sonst sind die Bestimmungen des Anerbenrechts den veränderten Rechtsbegriffen der Gegenwart angepaßt worden. In diesem Gesetze, soweit sich daffelbe auf das Anerbenrecht bezieht, fand das hannoversche Soferecht sein Mufter und Vorbild. Die wesentlichsten Abweichungen des hannoverschen Sofegesetzes und der späteren preußischen Landgüterordnungen von dem schaumburg= lippeschen Gesetze bestehen darin, daß dieses das Anerbenrecht als directes Intestaterbrecht für die Bererbung des bäuerlichen Grundbesitzes einführt, mahrend die neueren preußischen Söfegesetze und Landgüterordnungen das Institut der Söserolle acceptirt haben und für die Bererbung der in die Höferolle eingetragenen Grundstücke — die neuerdings nicht mehr auf den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt wird — bestimmte singuläre Normen aufstellen. Für ben Untragsteller ist die Eintragung in die Höferolle nichts weiter als eine erleichterte Form der leptwilligen Berfügung. Für die Besitnachfolger deffelben aber hat die Soferolle eine ähnliche Bedeutung, wie wenn ihre Sofe einem fingulären Intestaterbrecht unterworfen waren. Man fann also bier im Gegensat zum directen Intestat= erbrecht von einem indirecten Intestaterbrecht sprechen. Der eigenthümliche Charafter der Höferolle spricht sich darin aus, daß das dem Höferecht unterworfene Grundstück nicht nur durch letztwillige Verfügung für einen einzelnen Bererbungsfall, sondern durch Löschung aus der Höferolle für die Dauer der Einwirkung des singulären Erbrechts entzogen und dem allgemeinen Intestat= erbrecht unterstellt werden tann.

Die ersten Anregungen jur Reform bes älteren hannoverschen Höferechts sind freilich viel älter als das schaumburg-lippesche Geset 149).

¹⁴⁹⁾ v. Bothmer, Die Verhältnisse der Bauernhöse, Hannover 1855. Stüve, Wesen der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesites in Niedersachsen und Westphalen, Jena 1851. Bening, Die Bauernhöse und das Versügungsrecht darüber, Hannover 1862. Frank, Neber das Recht der Nachfolge in Meierzgüter des Fürstenthums Lünedurg und der Grafschaft Hoya, Hannover 1862. Braun, Das Anerbenrecht, ein Beitrag zur Abwehr von Angrissen gegen die Erundlagen der bäuerlichen Höseversassung in der Provinz Hannover, Hannover 1872. Braun, Die Gefetzgebung und das Pflichtsbeilsrecht, in den preußischen Jäckern Bd. 42, nehft Nachtrag von André daselbst Bd. 42. Mehers durg Gutachten über die Frage: ob und wie weit die Testirfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichtsbeilsberechtigung eingeschränkt werden soll? erstattet für den 14. deutschen Juristentag, in den Verhandlungen des 14. Juristentags, Bd. 1, Verlin 1878, S. 50—71. Mehers durg, Erläuferungen des hannoverschen Höserechts, unter Mitwirtung von Dr. André versakt, Hannover 1875. Wilhelm Roscher, Vetrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Vauerns

Bereits oben ist erwähnt worden, daß im ehemaligen Königreich Hannover, zu Folge der Gesetze vom 10. November 1831 und vom 23. Juli 1833 über die Ablösung der grunds und gutsherrlichen Lasten, die Untheilbarseit für die von den gutsherrlichen Lasten befreiten Höfe in denjenigen Gegenden fortbestehen blieb, in denen sie auch für die freien Bauernhöse disher bestanden hatte. Auch sollten hinsichtlich des Anerbenrechts die frei gewordenen Höfe fortan nach denselben Grundsügen beurtheilt werden, welche während der Abhängigkeit derselben gegolten hatten.

Der durch diefe beiden Gesetz geschaffene Rechtszustand war übrigens teineswegs ein befriedigender und wurde daher allgemein nur als ein vorübergehender angesehen, zumal der § 34 des Gesetzes vom 10. November 1831 ausdrücklich den Erlaß eines eigenen, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe

regelnden Gesetzes verheißen hatte.

Da die Ausführung dieses Paragraphen aber auf sich warten ließ, so erfolgten vom 3. 1836 ab wiederholte Antrage der Ständeversammlung auf Borlage bes verhießenen Gesetzentwurfs. In diesen Antragen murde auf die Zweifel, Ungewißheiten und fonftigen Nachtheile des proviforischen Buftands hingewiesen und namentlich auch auf die Bermickelungen aufmerksam gemacht. die aus dem immer unsicherer werdenden Zustande des Gewohnheitsrechts und aus ben sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte entstünden. Nach dem Bunsche der Majorität des Landtags sollte die freie Theilbarkeit des bäuerlichen Grundbesites eingeführt — übrigens war eine nicht unbedeutende Minorität für Aufrechterhaltung gewisser Schranken der Theilbarkeit —, zugleich aber das Anerbenrecht beibehalten, codificirt und zum Theil auch modificirt werden. Im 3. 1854 murbe von der Ständeversammlung als Vorbereitung zu einem fünftig zu erlassenden Gesetze die Sammlung und Sichtung des geltenden Rechtsmaterials durch besondere Provinzialcommissionen in Borschlag gebracht. Auch entschied man sich für eine provinzielle Regelung des Höferechts; ja es wurde seitens des Osnabrücker landwirthschaftlichen Bereins von einer unter Stuves Vorsit niedergesetten Commission ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet.

Bie die Stände, so beschäftigte sich auch die hannoversche Staatsregierung wiederholt und eingehend mit der schwierigen Frage einer Umgestaltung der in

stands, in der Monatsschrift "Nord und Süd", September 1882 S. 328 ff. Entwurf eines Gesetze, betreffend das däuerliche Recht in der Provinz Hannover (als Manuscript gedruckt), Berlin 1872. Schreiben des ständischen Berwaltungsausschuffes an den Provinziallandtag der Provinz Hannover vom 3. October 1873, die Vorlegung eines Gesetze über das Höserecht in der Provinz Hannover betreffend. Protofolle des sünften hannoverschen Provinziallandtags vom 4. October 1872 und des siedeten hannoverschen Provinziallandtags vom 4. October 1872 und des siedenten hannoverschen Provinziallandtags vom 14. und 15. October 1873. Entwurf eines Gesetze, betreffend das Höserecht in der Provinz Hannover, nehst Motiven vom 23. April 1874 (Druckschen des preuß. Abgeordnetenhauses Session 1874 Nr. 306). Stenographischer Bericht über die Berhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 12. und 13. Mai 1874, des preuß. Herrenhauses vom 18. und 19. Mai 1874. Entwurf eines Gesetze, betreffend das Höserecht in der Provinz Hannover, vom 14. Januar 1880 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Session 1879/80 Nr. 143). Stenographischer Bericht über die Berhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 4. und 6. Februar 1880.

ben einzelnen Landestheilen zu Recht bestehenden Anerbenrechtsschsteme im Geist der neuerdings in die Agrargesetzgebung aufgenommenen Principien. Doch gelangten alle diese Arbeiten nicht zur Vorlage an die Ständeversammlung. Innerhalb der 30 Jahre, während deren sich die Regierung mit dieser Frage beschäftigte, löste eine Commission die andere ab. Sie hatten alle ein umfangreiches Material gesammelt, das schließlich seine wohlverdiente Ruhe unter dem Staub der Archive fand.

Mittlerweile hatte das Königreich Hannover als felbständiger Staat zu existiren aufgehört, indem dasselbe dem Königreich Preußen eingegliedert wurde. Angesichts der Gefahr, daß die Bauernhöfe hinsichtlich ihrer Vererbung jetzt dem allgemeinen Recht unterstellt werden würden, wurde in dieser durch eine Reihe hervorragender Staatsmänner sowie durch einen kräftigen Bauernstand ausgezeichneten Provinz der Wunsch, ja das Verlangen nach einer Resorm und Consolidation des bestehenden Anerbenrechts immer lauter und dringender.

Auf einem verhältnißmäßig kleinen Gebiete fand sich hier ein abschreckendes Chaos verschiedenartiger dunkler und vielsach bestrittener Rechtsbestimmungen vor. Nicht nur daß die einzelnen Provinzen ein verschiedenes Recht besagen, nicht nur daß innerhalb der einzelnen Provinzen in verschiedenen Gegenden wiederum verschiedene Rechte galten; es hatte sich sogar für die verschiedenen Höfeclassen, ja selbst für einzelne Höfe ein und derselben Gegend ein besonderer Rechts= zustand herausgebildet. In diesem Chaos reichte die vorhandene Gesetzebung nicht aus, war das Gewohnheitsrecht ungewiß, die Theorie zweifelhaft und die Brazis schwankend. Verwaltung und Gerichte widersprachen sich häufig, indem die Entscheidungen der Gerichte bei Auslegung der alten Gesetze nach der Seite der Freiheit und des allgemeinen Erbrechts hinneigten, die der Berwaltungsbehörden dagegen mehr an der Gebundenheit und dem Anerbenrecht festhielten. In den Familien aber wurde durch diese Rechtsunsicherheit Hader und Streit hervorgerufen. Dieser Zustand wurde um so unhaltbarer, je häufiger die Einzelrichter, welche in erster Instanz über die Anwendung des Anerbenrechts zu entscheiden hatten, aus einem Ort an den anderen versetzt wurden und je weniger sie beshalb in der Lage waren, fich in die ihnen zum Theil fremden Rechtsverhält= nisse einzuleben.

Die Folge dieser Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anerbenrechts war, daß sich fast unbemerkt aber stetig das allgemeine Erbrecht (gemeine Recht, preußische

Landrecht) wie ein Reil in den bestehenden Rechtszustand hineinschob.

Diesem abnormen Verhältniß, das zwischen dem allgemeinen und dem bäuerlichen Singularrecht bestand, mußte nothwendig ein Ende gemacht werden. Es
fragte sich nur, auf welchem Wege dies zu geschehen habe: ob durch Aussbedung
des bäuerlichen Anerbenrechts und Ersetzung desselben durch das allgemeine Recht,
was allerdings der leichtere Weg gewesen wäre, oder durch Unificirung der verschiedenen Anerbenrechtsssysteme und ihre theilweise Umgestaltung, ein Weg, dessen
Betreten manchem erfolglos und allen sehr schwierig schien.

Nichtsdestoweniger magte man es denselben zu betreten.

Die Initiative hierzu ging von dem hannoverschen Provinziallandtage aus. Um 30. September 1867 sprach er auf Antrag des Abgeordneten Miquel der Staatsregierung gegenüber den Bunsch nach einer baldigen Reform des Bauernerbrechts aus.

Nachdem auch das preußische Haus der Abgeordneten am 28. Februar 1868 einen diesem Wunsch entsprechenden Beschluß bezüglich einer Reform des hannoverschen Bauernrechts gefaßt hatte, berief die Staatsregierung im Mai 1868 eine aus Justiz- und Verwaltungsbeamten der Provinz Hannover gebildete Commission behufs Ausarbeitung des gewünschten Gesetzentwurfs. Borarbeiten diefer Commission sich in die Länge zu ziehen drohten und es zweifelhaft wurde, ob der Gesetzentwurf den gehegten Erwartungen entsprechen würde, nahm der hannoversche Provinziallandtag am 6. Juli 1871 auf Ber= anlassung einer Betition des Amtsgerichts Celle Gelegenheit, sich in eingehender Weise über die Richtung zu äußern, in welcher seiner Ansicht nach die gesetzliche Regelung der bäuerlichen Verhältnisse werde erfolgen muffen. Es beschloft nämlich derselbe, die Staatsregierung erneuert und dringend um die baldige Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zu bitten, in dem "der ungetheilte Ueber= gang eines bis dahin der bäuerlichen Erbfolge unterliegenden hofs auf den Unerben unter Bevorzugung besselben bei der Abfindung der Miterben zwar als Regel für die Intestaterbfolge beibehalten, im Uebrigen aber dem Besitzer ein unbeschränktes Berfügungsrecht über den hof im Ganzen und im Ginzelnen sowohl unter Lebenden als von Todeswegen eingeräumt und nur die gehörige Regulirung der Hofeslasten als gesetzliches Erforderniß hingestellt werden moge".

Ein im preußischen Justizministerium ausgearbeiteter Gesetzentwurf betreffend das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover, welcher im J. 1872 den Justiz= und Berwaltungsbehörden der Provinz Hannover zur Begutachtung mitgetheilt wurde, wollte das feiner Zeit für die 8 alten Bropingen der preufischen Monarchie in Anwendung gebrachte Verfahren auch auf die Brovinz Hannover anwenden, d. h. alle Besonderheiten des geltenden bäuerlichen Rechts aufheben und das allgemein geltende Recht an seine Stelle setzen. Damit hätte denn auch das Anerbenrecht, das der hannoversche Provinziallandtag conservirt zu sehen wünschte, dem allgemeinen Erbrecht weichen müssen. Diesem Gesetzentwurf war außer einer eingehenden Begründung noch eine Denkschrift, betreffend die Gesetzgebungsversuche zur Neugestaltung des bäuerlichen Erbrechts in den alten Brovinzen der preußischen Monarchie, beigegeben. Entwurf und Denkschrift athmeten den einem großen Theil der preußischen Bureaukratie und namentlich der preußischen Juristenwelt eigenen Geist, welcher die Stein-Hardenbergsche Agrargesetzgebung nicht nur im Ganzen, sondern auch in allen ihren Einzelheiten für ein unübertroffenes und unfehlbares Werk ansieht, das ohne Weiteres auch auf die neuerworbenen Provinzen übertragen werden musse. Um jenes Elaborat übrigens gerecht zu beurtheilen, wird man sich noch vergegenwärtigen muffen, daß daffelbe einer Zeit entstammt, in der dem freihandlerischen Liberalismus die ausschliefliche Herrschaft gehörte und Niemand hinter den "Fortschritten der Jetztzeit" zurück= bleiben wollte.

Obzwar die Staatsregierung diesen Gesetzentwurf den Provinzialständen noch nicht vorgelegt hatte, so erzeugte schon die Kunde von seinem Inhalte in der Provinz große Aufregung.

Daß das Interesse für die Erhaltung des Anerbenrechts in Hannover viel tiefer ging und in viel weitere Schichten drang, als seiner Zeit das Interesse für die Einführung desselben in den alten Provinzen Preußens, zeigt unter Anderem der rege Antheil, den die Literatur an diesen Vorgängen in Hannover

21*

nahm, während sie, wie wir bereits oben erwähnten, in Altpreußen die parla-

mentarischen Vorgänge fast gar nicht begleitet hatte.

In Hannover hatten bereits in den fünfziger und sechziger Jahren die Arbeiten von Stüde, Bothmer, Bening und Frank sich u. A. auch eingehend mit dem bäuerlichen Erdrecht beschäftigt, und auch diese neueste Phase der Anerbenrechtsfrage veranlaßte mehrfache Aeußerungen der Presse und Literatur.

Im Sinn der Nichtanwendbarkeit des allgemeinen Erbrechts auf die hannoverschen Bauernhöfe sprach sich jetzt namentlich der Gerichtsasssesson Th. Braun in der oben citirten Arbeit aus. Derselbe wurde aufs lebhafteste unterstützt von dem Syndisus Dr. André und dem Obergerichtsanwalt Meyersburg, sowie von mehreren anderen hervorragenden Juristen und Verwaltungsbeamten der Brovinz.

Auch konnte man sich auf die Autorität Benings, eines älkeren, in den Traditionen des Liberalismus aufgewachsenen hannoverschen Beamten, stügen. Derselbe war früher eine lange Reihe von Jahren hindurch in den Ministerien angestellt und war mit der Bearbeitung mehrerer Fragen der landwirthschaftslichen Gesetzgebung, sowie mit der Vertretung dieser Gesetzgebung in der hannoverschen Ständeversammlung betraut gewesen und lebte und wirkte hieraus eine Zeitlang unter dem Bauernstande. Während er früher die Agrarverhältnisse von oben und aus der Ferne gesehen hatte, sah er sie jetzt von unten und in der Nähe. Auf Grund seiner Studien und Ersahrungen hat auch er sich im J. 1862 für freie Theilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes, aber zugleich für Beibehaltung des Anerbenrechts ausgesprochen.

Ihren deutlichsten Ausdruck fand die über das beabsichtigte Vorgehen der Staatsregierung im Lande herrschende Mißstimmung in 230 an den hannoverschen Provinziallandtag gerichteten, meist aus bäuerlichen Kreisen stammenden Petitionen, welche sich gegen die Beseitigung des Anerbenrechts erklärten, sowie in den

Berhandlungen und Beschlüffen dieses Landtags selbst.

Dieses Mal ließ der Provinziallandtag es jedoch nicht dabei bewenden, wiederum nur eine Resolution zu fassen, sondern veranlaßte zugleich die Aussarbeitung eines eigenen Gesetzentwurfs. Am 4. October 1872 beschloß nämlich der Provinziallandtag:

1) die Petitionen der königlichen Regierung zu überweisen unter Bezugnahme auf den Beschluß des Provinziallandtags vom 6. Juli 1871 und

2) den ständischen Berwaltungsausschuß zu beauftragen, für den nächsten Provinziallandtag einen Gesetzentwurf auszuarbeiten bez. ausarbeiten zu lassen,

welcher dem ständischen Beschluß vom 6. Juli 1871 entsprechend sei.

Ehe wir auf die weiteren Schickale dies Antrags näher eingehen, sei erwähnt, daß der Beschluß des hannoverschen Provinziallandtags vom 6. Juli 1871, soweit er sich auf die Gewährung des freien Verfügungsrechts an die Eigenthümer der Bauernhöfe bezog, seine Erledigung bereits durch den § 8 des am 1. October 1873 in Kraft getretenen Gesetzs über das Grundbuch-wesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 gefunden hatte.

Der § 8 dieses Gesetzes bestimmt nämlich: "Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauernhofs, die Veräußerung einzelner Theile besselsten, die Vereinigung eines Bauernhofs mit anderen Grundstücken . . . versboten oder an die Genehmigung einer Regiminals oder Gerichtsbehörde gebunden

sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Recht abweichen, aufgehoben. Außerdem werden die für die sog. Höfecontracte (Hossibertragungs-, Ehe-, Abssindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Contracte 2c.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Giltigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung durch eine Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürsen, aufgehoben." Auch gingen parallel mit diesen Borgängen im hannoverschen Provinziallandtage und im preußischen Abgeordnetenhause im J. 1872 Besprechungen desselben Themas im preußischen Landes-Dekonomie-Collegium. Sie waren durch den Antrag eines Hannoveraners, des ehemaligen Staatsministers Grafen v. Borries veranlast (val. oben S. 98).

Was sodann den von dem hannoverschen Provinziallandtage dem Provinzialausschusse am 4. October 1872 ertheilten Auftrag betrifft, so wurde in Ausschung desselben dem Syndikus Andre, dem Oberappellationsgerichtsanwalt Meyersburg und dem Gerichtsassesson Der Aufgabe gestellt, einen Gesetzentwurf über das Höserecht auszuarbeiten. Die von denselben entworfene Arbeit wurde sodann von einer eigenen Commission geprüft, hierauf von dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse, nach vorgängiger Verathung mit dem Landessbirectorium, festgestellt und im October 1873 dem Provinziallandtage zur Berathung vorgelegt.

Zunächst beseitigte der Entwurf, der den in der preußischen Bureaukratie und in dem preußischen Abgeordnetenhause damals herrschenden Anschauungen so viel, wie nur irgend thunlich erschien, Rechnung trug, die disherige locale Verschiedenheit des Anerbenrechts. Sodann machte er den Versuch einer Neubildung des Anerbenrechts auf disheriger historischer Grundlage, aber mit Aufnahme des Princips der Dispositionsfreiheit des Grundeigenthümers, ja mit Ausdehnung desselben über die gemeinrechtlichen Schranken hinaus. Auch wurde demselben das System des indirecten Intestaterbrechts resp. der Höserolle zu Grunde gelegt d. h. es gestattete das Gesetz einem Hosbesitzer die Eintragung seines Hoss in die Höserolle, mit der Wirkung, daß auf solche eingetragene Höse das gesetzlich formulirte Anerbenrecht Anwendung zu sinden hatte. Dieses Anerbenrecht hat keinen absoluten Charakter, so daß nicht nur einzelne Bestimmungen des Anerbenrechts modiscirt werden können, sondern daß auch die Eintragung eines Hoss in die Höserolle jederzeit gelöst und damit der Hos der Wirkung des Anerbenrechts wieder entzogen werden kann.

Dieser Entwurf entsprach den Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des hannoverschen Bauernstands. Auch die meisten Amtsrichter erklärten sich mit demselben einverstanden. Seenso die meisten Amwälte. Dagegen waren die oberen Gerichte mehr für Einführung des gemeinen Rechts, und in der hannoverschen Ständeversammlung wiederum wurden einige Stimmen saut, welche nur die Disposition über die Bauernhöse durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Theilung, Jusammenlegung u. s. w.) freigeben, im Uedrigen aber den gesammten früheren Rechtszustand erhalten wollten. Indessen diese Stimmen in der Minorität, indem der Provinzialsandtag den ihm vorgelegten Entwurf in der Sitzung vom 25. October 1873 mit sämmtlichen gegen 3 bez. 2 Stimmen annahm. Insebesondere haben die Vertreter des Bauernstands ohne Ausnahme für denselben gestimmt. Der solchergestalt angenommene Entwurf wurde der Staatsregierung

nebst einer demselben angehängten Begründung zur Erledigung auf verfassungs=

mäßigem Wege übergeben.

Obgleich damals wie überhaupt seit 1848 in den Regierungsfreisen wenig Geneigtheit für dergleichen Sondergesetz, die den Bestimmungen der Steinsdardendergschen Agrargesetzgebung zuwiderliesen, bestand, so legte dennoch der damalige Justizminister Dr. Leonhardt am 23. April 1874 dem preußischen Landtage einen dem Entwurf des Provinziallandtags wesentlich conformen, nur in einigen Punkten im Sinne des allgemeinen Rechts noch abgeschwächten Gesesentwurf über das hannoversche Hösperecht vor.

Der Standpunkt, den der Justizminister damals einnahm, war folgender. Es sollte der Gesetzentwurf seiner Ansicht nach nichts anderes sein, als eine historische Fortentwickelung gegebener Verhältnisse im Sinne ihrer weiteren Anpassung an das allgemeine Recht. Auch wurde das Fortbestehen des Anerbenrechts abhängig gemacht von dem Bestehen einer entsprechenden Anschauung und Sitte des Bauernstandes. Mit dieser sollte es stehen und fallen. Gine Consequenz dieses Standpunktes war es denn auch, daß das reformirte Höserecht nur Anwendung sinden sollte auf diezenigen Höse, für die bereits früher das Anerbenrecht gegolten hatte, und daß auch den Besitzern dieser das Ausgeben des Anerbenrechts mögslichst erleichtert wurde.

Uebrigens verdient immerhin dankbar anerkannt zu werden, daß die Geltendsmachung selbst dieses sehr verclausulirten Standpunkts im J. 1874 viel mehr Selbständigkeit und Muth erforderte, als die Vertretung viel weiter gehender Eingriffe in das gemeine Necht in den folgenden Jahren. C'est le premier

pas qui coûte!

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf kam bereits im Mai 1874 sowohl im preußischen Hause der Abgeordneten, wie im Herrenhause bei schwach besetzten Bänken zur Berathung und Annahme, freilich nicht ohne daß derselbe im Abgeordnetenhause einige neue Abschwächungen erlitten hätte. Die königliche Sanction erhielt das Gesetz am 2. Juni 1874.

Die Punkte, in denen sich das Gesetz von der ursprünglichen Gesetzesvorlage

des hannoverschen Provinziallandtags unterschied, waren folgende:

1) Die Eintragung in die Höferolle sollte nach dem Gesetz nur für diejenigen Höse zulässig sein, für welche es dem Eigenthümer gelingen würde, dem zuständigen Amtsgerichte wenigstens "wahrscheinlich" zu machen, daß sie bereits früher unter der Herrschaft des Anerbenrechts gestanden hätten, während die Borlage des Provinziallandtags zwar einzelne Landestheile von der Wirksamseit des Gesetzes vollständig ausgenommen wissen wollte, in dem übrigen Lande aber die Anwendung des Höserechts auf sämmtliche Höse ohne Ausnahme zuließ.

2) Ferner sollte nach dem Gesetz die Eintragung in die Höferolle überhaupt nur statthaft sein dis zum 1. Juli 1885, von welchem Tage an bereits eingetragene Höse wohl gelöscht, aber noch nicht eingetragene Höse nicht mehr eingetragen werden durften, wogegen die Borlage des Provinziallandtags von einer

folden Beschränkung nichts wußte.

3) Endlich follte das Anerbenrecht auf die in die Höferolle eingetragenen Höfe auch nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Erblasser bei seinem Tode auf seinem Hofe oder beim Borhandensein mehrerer Höfe auf einem dersselben anwesend wäre, während die Borlage des Provinziallandtags das Anerben-

recht nur dann nicht eintreten ließ, wenn der Erblaffer bei seinem Tode seinen

Bohnfit nicht im Geltungsgebiete biefes Gefetes hatte.

Das Berhältniß der Parteien im preußischen Landtage zu dem Gesetzentswurf war solgendes: Sämmtliche Hannoveraner ohne Unterschied der Parteistimmten für dasselbe. Sehnso die Conservativen und ein Theil des Centrums. Auch ein Theil der Nationalliberalen votirte, hauptsächlich unter dem Einsluß des hannoverschen Landesdirectors R. v. Bennigsen, der sich um das Zustandestommen des Gesetzes überhaupt große Verdienste erwarb, für dasselbe. Gegen das Gesetz stimmte die Fortschrittspartei.

Die Erwartungen und Hoffnungen, welche die für das Gesetz Stimmenden

an die Ausführung besselben knüpften, maren fehr verschieden.

So äußerte der Abgeordnete Dr. Windthorst die Besürchtung, daß nach Einführung des gemeinen Rechts auch für den bäuerlichen Grundbesig es nur schwer möglich sein werde, die Bauernhöse auf die Dauer aufrecht zu erhalten, da es sehr unsicher sei, in welchem Umfange der Bauernstand von der ihm gewährten Besugniß, seinen Besitz dem Höserecht zu unterwersen, Gebrauch machen werde. Das Andringen der nachgeborenen Kinder könne leicht dahin sühren, daß der Bauer seinen Hof nicht in die Rolle eintragen oder ihn doch wieder aus derselben löschen lassen werde. Jedenfalls stehe zu erwarten, daß durch dieses Gesetz eine Unruhe in die Bauernfamilien getragen werde, welche denselben bischer fremd war. Immerhin hofste er, daß die Sitte sich start genug erweisen werde, den Zerstückelungsproceß des bäuerlichen Grundbesitzes wenigstens zu verlangsamen. Noch weniger erwartete der frühere preußische Justizminister, Graf zur Lippe, von dem durch das in Rede stehende Gesetz in dem bäuerlichen Recht begründeten Dualismus für die Erhaltung der Bauernhöse.

Tagegen hoffte der Landesdirector v. Bennigsen, daß das Gesetz, indem es sich an die eigene Erfahrung, den freien Willen und den gesunden Sinn der gebildeten bäuerlichen Grundbesitzer wende, in seinen Wirkungen jene gute Sitte besestigen und in dem Bauernstande eine Kraft der Ueberzeugung hervorrusen werde, welche eine stärkere Garantie für dessen Erhaltung biete, als der vormalige Zwang, so daß es demselben gelingen werde, die Sicherstellung des mittleren und kleineren Grundbesitzes namentlich in Gegenden mit leichterem

Boden gegen Berfplitterung und Auffaugung zu bewirken.

Uebrigens entsprach das zuerst durch die Staatsregierung und dann durch das Abgeordnetenhaus verwässerte Gesetz nicht vollständig den Wünschen des Landesdirectors v. Bennigsen und der übrigen Hannoveraner. Doch sagten sie sich, daß bei der damals im preußischen Landtage und Ministerium herrschenden Strömung nicht mehr zu erreichen sei, und hielten zugleich an der Hossung sest, daß sich das verstümmelte Gesetz zu geeigneter Zeit werde ergänzen lassen.

Durch das hannoversche Gesetz von 1874 war auf der einen Seite jenes unhaltbare, weil höchst mannigsaltige und in der Anwendung unsichere, in einzelnen seiner Bestimmungen außerdem mit der gegenwärtigen Cultur nicht harmonirende ältere Anerbenrecht aufgehoben und auf der anderen Seite war ein neues Institut geschaffen worden, in welchem sich außer dem Namen des alten Anerbenrechts noch der von vergangenen Zuständen und Verhältnissen losgelöste Grundgedanke, daß die bäuerlichen Bestitzungen gegen die bei Erbtheilungen häusig eintretenden Zersplitterungen möglichst zu sichern seine, erhalten hatte-

Diesem Grundgedanken entsprechend ist, unbeschadet der vollen Berfügungsfreiheit des jeweiligen Sigenthümers, eine einsache und leichte Form der Disposition mittels Sintragung in die Höferolle geschaffen worden, welche zur Folge hat, daß die solchergestalt eingetragenen Höfe nicht nach allgemeinem Recht, sondern nach dem besonderen Höferecht vererbt werden. Soweit die Besitzer von der Höferolle aber keinen Gebrauch machen, fällt ihr Grundbesitz allerdings unter die Regeln des allgemeinen Erbrechts.

Das größte Berdienst dieses Gesetzes besteht darin, daß dasselbe die zahlereichen Bedenten, welche bisher in den juristischen Collegien, in den Landtagen, in den Ministerialbureaux und in der Literatur gegen die Möglichseit, das Anerbenrecht mit den Grundsätzen der neueren Agrargesetzgebung in Ginklang zu

bringen, bestanden, mit einem Schlage beseitigt hat.

Bereits in den ersten Jahren der Geltung des hannoverschen Hösegesetes traten manche Mängel desselben hervor, Mängel, welche in mehreren an den hannoverschen Provinziallandtag und das preußische Abgeordnetenhaus gerichteten Betitionen zum Ausdruck gelangten.

Diefe Betitionen faßten namentlich folgende Bunkte ins Auge:

Nach dem hannoverschen Höfegesetz vom 2. Juni 1874 durften nur solche landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzungen in die Höserolle eingetragen werden, für die das Bestehen des Anerbenrechts nach bisherigem Recht wahrscheinlich gemacht werden konnte. Nun wurde darüber gesklagt, daß die Amtsrichter, welche über die Eintragungssähigkeit der Höse zu entscheiden hatten, in zweiselhaften Fällen zu peinlich seinen. Aber auch wo die Amtsrichter eine mildere Praxis übten, siel es doch in manchen Fällen außersordentlich schwer, sür diesenigen Höse, sür die früher das Anerbenrecht gegolten hatte, den Nachweis dieses Rechtszustands zu erbringen.

Ein anderer Mifstand fam in einer aus dem Amt Osterode stammenden Betition zur Sprache 150). Dieselbe hatte folgenden Inhalt: In den ehemaligen Fürstenthumern Göttingen und Grubenhagen, im Gichefelde und in der Grafschaft Hohenstein kommen zahlreiche Meierhöfe vor, die dem zur Eintragung in die Höferolle aufgestellten Requisit einer landwirthschaftlichen Besitzung mit eigenem Wohnhaufe insofern nicht ganz entsprechen, als die Wohnhäuser und sonstigen Gebäude dort rechtlich nicht zu den allein aus Aeckern und Wiesen bestehenden Meierhöfen gehören. Gine Consequenz dieses eigenartigen Berhält= nisses zwischen Gebäuden und Liegenschaften ist es nun, daß während für den Meierhof das Anerbenrecht gilt, so daß beim Tode des Besitzers eines Meier= hofs der jungste Sohn, eventuell die jungste Tochter, ausschließlich in denselben fuccedirt, ohne zur Leistung einer Abfindung an die übrigen Geschwister verspslichtet zu sein, die Gebäude dagegen beim Tode des Eigenthümers nach gemeinem Recht zu gleichen Theilen auf alle vorhandenen Kinder vererben. bessen sollen erfahrungsmäßig aus diesem anscheinend unzweckmäßigen Verhältnisse keinerlei Uebelstände erwachsen sein, da in der Regel entweder der Hofbesitzer dem Anerben die Gebäude gegen eine Abfindung feiner Geschwifter durch lett=

¹⁵⁰⁾ An das Herrenhaus bez. Haus der Abgeordneten gerichtete Betition von Seiten der Amtsversammlung des Amts Ofterode, betreffend das Gesety über das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 20. September 1879.

willige Verfügung vermacht oder, sofern dies nicht geschehen ist, die Miterben dem Anerben die Gebäude, von denen sie selten selbst Gebrauch machen, gegen Auszahlung ihres Werthes überweisen. Nach Erlaß des Höfegesetzes vom 2. Juni 1874 wurde die Eintragung dieser Meierhöse, weil sie nicht als landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Bestigungen angesehen werden konnten, verweigert. Die Vetenten wünschten nun, die eben erwähnte Bestimmung des hannoverschen Hösegesetzes möge durch eine authentische Declaration oder einen Zusat dahin ergänzt werden, daß die in Rede stehenden landwirths

schaftlichen Besitzungen für eintragungsfähig erklärt würden.

Aber auch sonst machte sich in weiteren Kreisen die Einsicht geltend, daß wenn das Hauptmotiv für den Erlag des hannoverschen Höfegesetzes der Bunsch war, eine angemessene Zahl von mittleren und kleineren Besitzungen zu erhalten, kein genügender Grund vorläge, die Wirkungen bes Gefetes auf die= jenigen bäuerlichen Besitzungen zu beschränken, die zufällig früher unter der Herrschaft eines — zudem ganz anderen und in seinen einzelnen Bestimmungen höchst verschiedenartigen — Anerbenrechts gestanden haben, und die sonstigen Höfe, deren Besitzer sich gleichsalls dem Gesetz unterwerfen wollen, von dieser Möglichkeit auszuschließen, zumal nachdem in Folge der Ablösungen unter den früher so sehr von einander abweichenden Rechtsverhältnissen fast überall eine Ausgleichung stattgefunden hat. Freilich entfernte man sich mit dieser Arqu= mentation vollständig von dem Standpunkte, den im 3. 1874 die Staatsregierung (insbesondere der Justizminister Dr. Leonhardt) und das preußische Abgeordnetenhaus eingenommen hatten. Indeß war die Festhaltung dieses Standpunfts überhaupt auf die Dauer unmöglich, indem man sich entweder nach einer weiteren Basis für das Fortbestehen des Anerbenrechts umsehen oder daffelbe der Berdrängung durch das gemeine Recht preisgeben mußte.

Auf welche Seite sich am Schluß der siedziger Jahre die Wagschale neigen werde, konnte nach dem großen Umschwung, der sich mittlerweile in den Anschauungen der leitenden und zum Theil auch der parlamentarischen Kreise voll-

zogen hatte, nicht zweifelhaft fein.

Während noch im J. 1874 der preußische Justizminister dem hannoverschen Höfegesetze gegenüber streng den historischen Standpunkt einnahm, indem er das Anerbenrecht nur als Consequenz disheriger Rechtszustände in seiner dem gemeinen Recht angenäherten Form anerkennen wollte, betonte man jetzt mehr den rationellen, socialwirthschaftlichen Standpunkt und scheute nicht davor zurück, das Anerbenrecht, weil dasselbe einem socialwirthschaftlichen Bedürfniß entspricht, auch dort, wo es disher nicht gegolten hat, neu einzusühren und für die Dauer zu beseitigen.

In diesem Sinne beschloß der hannoversche Provinziallandtag am 28. Ocstober 1879 einstimmig, die Zurücksührung des Höserechts, wie dasselbe in dem Gesetz vom 2. Juni 1874 formulirt vorlag, auf den Grundgedanken der Land-

tagsvorlage vom October 1873 zu beantragen.

Getragen von der oben gekennzeichneten Stimmung erwiesen sich die beiden Minister der Justiz und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten jest sehr entgegenkommend, und so wurde bereits am 14. Januar 1880 dem Hause der Abgeordneten der Entwurf einer Novelle zum Hösegeset, vom 2. Juni 1874 vorgelegt. In diesem Entwurfe ging die Staatsregierung sogar über das von

ben hannoverschen Provinzialständen Beantragte hinaus, indem sie nicht nur — wie von den Ständen gewünscht wurde — die Hospsesser in denjenigen Bezirken, in denen im Algemeinen das Höferecht gegolten hatte, sondern überhaupt die sämmtlichen Hospsesser der Provinz, soweit ihre Besitzungen nur nicht in städtischen Feldmarken liegen oder Fideicommisse, Stamme, Lehene oder sonst landstagsfähige Rittergüter sind, dei Eintragung ihrer Höse in die Höserolle von dem Beweise dispensirte, daß ihre Höse bereits früher nach Anerbenrecht vererbt worden seien. Auch hinsichtlich der übrigen Punkte schloß sich die Staatsregierung den Wünschen des Provinziallandtags an, indem sie die Bestimmungen des Hösezgletes, durch welche ein terminus ach quem für die Eintragung in die Höserolle sesses, durch welche ein terminus ach quem für die Eintragung in die Höserolle sessesses, durch welche ein terminus ach quem sür die Eintragung in die Höserolle schlesses dieserschts auf einen bestimmten Hos verlangt wurde, daß der Erblasser vor seinem Tode auf demselben gelebt habe, auszuheben vorschlug.

Im Februar 1880 wurde der Entwurf im Abgeordnetenhause und im Herrenhause durchberathen und darauf von beiden Häusern — dieses Mal mit großer Majorität — angenommen. Am 24. Februar 1880 erhielt er die

landesherrliche Sanction.

Jetzt ist es möglich, auch in denjenigen Theilen der Provinz Hannover, in denen früher das Anerbenrecht nicht gegolten hat, den bäuerlichen Grundbesitz durch Sintragung desselben in die Höferolle vor weiterer Zersplitterung im Erbwege zu bewahren. Daß von dieser Erlaubniß auch wirklich Gebrauch gemacht werden würde, ließ sich nach den im Herzogthum Oldenburg gemachten Ersahrungen mit Sicherheit erwarten.

Neuerdings ift dann noch ein weiterer Schritt zur Erweiterung des An-

wendungsgebiets der Söferolle gethan worden.

Nach dem Höfegesetz vom 24. Februar 1880 war die Fähigkeit der Gintragung in die Höferolle zwar auf alle landwirthschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Bestigungen ausgedehnt worden; doch blieben außer den Fideicommiß-, Lehen= und Stamm-Gütern auch die landtagsfähigen Rittergüter noch von dieser

Regel ausgeschlossen.

Der 17. hannoversche Provinziallandtag hat nun am 8. November 1883 mittels einstimmigen Beschlusses die Beseitigung auch dieser beschränkenden Bestimmung beantragt. Diesem Antrage entsprechend hat die Staatsregierung den beiden Kammern eine Borlage zugehen lassen, nach welcher hinsort in der Provinz Hannover auch Rittergüter in die Höservle eingetragen werden dürsen. Dabei soll indeh die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni 1874, wonach Fideiscommißz, Lehenz und Stamm-Güter nicht eingetragen werden dürsen, in Krast bleiben. Das Herrenhaus ebensowhl wie das Abgeordnetenhaus haben diesem Entwurf beigestimmt, worauf derselbe am 20. Februar 1884 die königliche Sanction erhalten hat. Demnach ist das sür Hannover geltende Gesetz setz nachträglich den sür die Provinzen Westphalen und Brandendurg erlassene Landzüterordnungen insosen gleichgestellt worden, als bezüglich des Rechts zur Eintragung der land und forst wirthschaftlich benutzten Grundstücke in die Höserrolle kein Unterschied mehr zwischen Bauernz und Rittergütern, zwischen großem und mittlerem Grundeigenthum gemacht wird.

Theils in Folge der von Hannover ausgehenden Anregung, theils unabhängig von derselben waren bereits früher andere Staaten zum Erlaß ent-

sprechender Gesetze gelangt. Zu diesen gehören das Fürstenthum Schaumburg= Lippe, dessen wir bereits oben gedacht haben, und das Herzogthum Oldenburg. Aehnliche Motive wie im früheren Königreich Hannover drängten auch im Großherzogthum Oldenburg 151) nach einer neuen Regelung des Anerbenrechts, welches hier den Namen Grunderbrecht führt. Bei dieser Regelung wurde jedoch zuerst nur das Herzogthum Oldenburg — das Hauptbesitzthum des außerdem aus den beiden Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden gleichnamigen Großherzogthums — ins Auge gefaßt. Hier heischte insbesondere die sehr starke Zurücksetzung, welche die Abfindlinge im Gebiet der sog. Braut= schatzordnungen erfuhren, dringend eine Abanderung des bestehenden Rechts= zustandes. Dieser litt außerdem unter der großen Buntscheckigkeit der Be= stimmungen und zeichnete sich dadurch aus, daß seine Quellen in dürftigen Gesetzen, überwuchernden Gewohnheiten und zahlreichen, meist in vergilbten Uften vergrabenen Präjudicien enthalten waren. Auch in Oldenburg wie in Hannover bereitete daher die Anwendung des alten Grunderbrechts den Ge= richten bedeutende Schwierigkeiten. Die Folge davon war eine große Rechts= unsicherheit. War somit der bestehende Rechtszustand unhaltbar, so mußte die Frage entschieden werden, ob man tabula rasa machen und die gemeinrechtliche Erbfolge mit ihrer Gleichstellung aller Erben auch für den ländlichen Grund= besitz einführen, ober ob man auch in Zukunft für die Bererbung des Grundbesites ben Borzug eines Miterben, des sog. Grunderben, beibehalten wolle. Für den Fall, daß man fich für die lettere Eventualität entschied, standen wieder zwei Wege offen: nämlich der leichtere der Beibehaltung und theilweisen Revision der bestehenden mannigfachen Rechte und der schwierigere der Consolidation und gründlichen Umgestaltung der verschiedenen Rechte zu einem einheitlichen Recht.

Ginen äußeren Anstoß erhielt die Reform des Grunderbrechts zunächst durch die Frage nach Aushebung der Gebundenheit des Grundbesiges, mit der sie in engenn, wenn auch nicht in unauflöslichem Zusammenhange steht.

¹⁵¹⁾ v. Beaulieu-Marconnah, Das bäuerliche Erunberbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers mit Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870. hullmann, Die Resorm des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870. v. Heimburg, Das Grunderbrecht in seinem Berhältniß zum Geist unserer Zeit und in seinem Einsluß auf den Bauernstand im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1871. Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg, statistische Darstellung der Resormen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirtungen, herausgegeben vom oldenburgischen statistischen Bureau, Oldenburg 1875. Kollmann, Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten fünsundzwanzig Jahre, auf statistischer Erundlage darzestellt, Oldenburg 1878. Kollmann, Die Answendung des bevorzugten Erbrechts am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg und Ansang des Jahres 1880, Oldenburg 1883. Kollmann, Die Resorm des Erbrechts am Grund und Boden und ihre Wirkungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogthum Oldenburg, in Schwollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Jahrgang 7 (1883), Hest 2, S. 209 st. Entwurf der Gesetz sür das Herzogthum Oldenburg, versorder, nebst Motiven: Borlage für den 17. Landtag des Großherzogthums Oldenburg, Oldenburg 1872. Bericht des Justizausschusses über biesen Entwurf, Protofolle über die Situngen des 17. Landtag des Großherzogthums Oldenburg, Oldenburg 1872. Bericht des Justizausschusselberzogthums Oldenburg,

Bereits das erste Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 hatte, unter principieller Anerkennung der freien Berfügung über das Grundeigenthum, Die nähere Ausgestaltung dieses Princips der Gesetzgebung vorbehalten. Das revidirte Staatsgrundgeset vom 22. November 1852 Art. 16 hielt an dem Brincip der Dispositionsfreiheit fest, behielt jedoch "aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und aus staatswirthschaftlichen Gründen" der künftigen Gesetzgebung die Statuirung von Beschränkungen hinsichtlich der freien Berfügung und Theilbar= Als der oldenburgische Landtag dann auf die Ausführung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung drängte, übertrug die Staatsregierung durch eine Berordnung vom 6./22. Juli 1869 die Consensertheilung zur Zerstückelung des Grundbesitzes den Aemtern und wies diese zugleich an, dergleichen Gesuche stets Bugleich beauftragte sie den Oberappellationsgerichtsrath von zu bewilligen. Beaulieu mit ber Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs, in dem auch die Frage des Grunderbrechts geregelt werden sollte. In seinem ausführlichen Gutachten befürwortete der Berfasser die uneingeschränkte Freigebung des Ber= kehrs mit Grundstücken und die Ersetzung des Grunderbrechts durch das ge= meine Erbrecht. Seine Beweisführung war die des landläufigen Liberalismus in wirthschaftlichen Fragen, indem auch er an dem Dogma festhielt, daß wirthschaftliche Freiheit und gemeines Erbrecht von einander unzertrennlich seien. Doch fehlte ihm der optimistische Schwung der meisten Chorführer dieser Richtung, indem er fich nur mit einer gewissen Resignation zu ihren Postulaten bekannte. "Es mag ein Frrthum sein," sagt er in seinem oben angeführten Buche 152), "in der Freiheit des Verkehrs ein Universalheilmittel für materielles Volkswohl zu erblicken. Dennoch wird man nicht umbin können, die Freiheit als etwas Lebendiges, als eine Wohlthat anzuerkennen und sie imminer wieder ins Leben einzuführen. Und wenn sich ihre Gefahren zugleich mit einbürgern, so ist es Sache späterer Generationen, dieselben in ihrem Wesen und in ihren Ursachen zu erkennen und die Mittel dagegen aufzusuchen." Die v. Beaulieusche Arbeit blieb indessen nicht ohne Widerspruch, indem sowohl der Oberappellations= gerichtsrath Hullmann als auch der Amtsverwalter von Heimburg sich gegen die Beseitigung und für eine Reform des bestehenden Grunderbrechts in dem Sinn erklärten, daß das bevorzugte Anerbenrecht in Zukunft auf entsprechende Erklärung bes Grundeigenthumers Anwendung finden follte. Diefer Ausweg wurde in Oldenburg wie in Hannover in Vorschlag gebracht, weil mit Ginführung der freien Theilbarkeit — der übrigens auch die beiden Opponenten v. Beaulieus zustimmten — ber Begriff der geschlossenen Stelle und damit das Kennzeichen wegfallen sollte, nach welchem sich in den bisherigen Rechten für den größten Theil des Landes die Objecte des Grunderbrechts bestimmten. Die Staatsregierung ging jedoch über den von Hullmann gemachten Vorschlag hinaus, und legte dem Landtage im Herbst 1872 Gesetzentwürfe über die Theil= barkeit der Grundbesitzungen, über das eheliche Güterrecht und über die Bererbung des Grundbesites vor, in welchem letteren Entwurfe das Erbrecht einheitlich für alle Grunderbstellen d. h. alle behauften Grundbesitzungen, soweit sie min= destens einen Umfang von 3 Hektaren hatten, in der Weise normirt wurde, daß

¹⁵²⁾ v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standspunkt des Gesetzgebers, Oldenburg 1870, S. 24.

bieselben von Gesetzeswegen dem Grunderbrecht unterliegen sollten (System des birecten Intestaterbrechts). Bon bem Referenten bes Juftizausschusses bes olbenburgischen Landtags, an den die Gesetzentwürfe junachst gelangten, murde die Unnahme berfelben mit einigen mehr ober minder wefentlichen Abanderungen, zu benen, in Anknüpfung an den hullmannschen Borschlag, die Ersetzung des Systems des directen durch das des indirecten Intestaterbrechts geborte, empfohlen. Nur follte in Oldenburg die Anmeldung der Bofe, hier Grunderbstellen genannt, nicht, wie in Hannover, Lauenburg u. s. w., bei dem Richter, sondern bei der Berwaltungsbehörde, dem Berwaltungsamt, stattfinden. Auf Grund dieses Referats erfolgte dann in dem oldenburgischen Landtage die Berathung und schließlich die Annahme der Regierungsvorlage mit den von dem Justizausschusse vor= geschlagenen und den aus der Mitte des Landtags hervorgegangenen Ab= änderungen, welche hauptfächlich auf eine Erweiterung der Dispositionsfreiheit bes Ginzelnen und eine weitere Ausdehnung der Geltung gemeinrechtlicher Be-Am 24. April 1873 erhielten die 3 Gefete stimmungen gerichtet waren. die landesherrliche Sanction. Hinsichtlich der Freiheit des Verkehrs mit Grund= eigenthum besteht in Oldenburg fortan nur noch eine Ausnahme. bezieht sich auf diejenigen Anbauerstellen, welche auf uncultivirten Staatsgründen angewiesen sind. Ihre Zerstückelung sowie die Abtrennung einzelner Theile derfelben darf, mahrend eines Zeitraums von 30 Jahren nach erfolgter An= weisung der Stelle, nur nach vorhergegangener Genehmigung der zuständigen Bermaltungsbehörde erfolgen. In bem Gefet über bas Grunderbrecht find bie Boraussetzungen der Geltung eines bevorzugten Erbrechts sowie dieses felbst in einer Weise normirt, daß zugleich die Interessen der minder begünftigten Erben in höherem Grade als früher berücksichtigt und die Gewohnheiten der ver= schiedenen Landestheile zugleich thunlichst beachtet worden sind.

Un die Regelung des Grunderbrechts im eigentlichen Herzogthum Oldenburg hat sich dann im J. 1879 die Regelung desselben Gegenstandes in dem gleichfalls zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthum Lübeck angeschlossen. Das für das Fürstenthum Lübeck erlassene Geset vom 10. Januar 1879 betreffend das Erbrecht schließt sich, abgesehen von einigen unwesentlichen Bunkten, genau an das für das Herzogthum Oldenburg erlassene Geset vom

24. April 1873 betreffend die Bererbung des Grundbesitzes an.

Auch im Herzogishum Braunschweig¹⁵⁸) knüpfte die Reform des Unerbenrechts an die Freigebung des bäuerlichen Grundbesites an. Hier hatte sich trotz der Ablösung des Meierverhältnisses und der Keallasten und trotz Umwandlung des bäuerlichen Besites in volles und freies Sigenthum die Gebundenheit desselben, d. h. die Unveräußerlichseit der Pertinenzien sowie das Berbot, mehrere Bauerhöse in einer Hand zu vereinigen, und zugleich das Anerbenrecht, die Interimswirthschaft und die Leibzucht dis auf unsere Tage ershalten. Die Frage, ob die Beibehaltung der Sigenthumsbeschränkungen und des Bauernrechts durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines wohlhabenden

¹⁵³⁾ Theilbarkeit oder Geschlossenheit der Bauerngüter. Gutachten des Plenums des herzoglichen Obergerichts zu Wolfenbüttel, Braunschweig 1872. R. Lüberssen, Die Befreiung und Moditisirung des Grundbesiges im Herzogthum Braunschweig, Braunschweig 1881, S. 73—85. Protokolle über die Berhandlungen des 11.—14. Landtags des Herzogthums Braunschweig.

Bauernstandes auch ferner geboten sei, hatte die öffentliche Meinung des Herzogthums seit den 60er Jahren lebhaft beschäftigt. Auf vier nach einander folgenden Landtagen ist die Frage Gegenstand der sorgfältigsten und aus= führlichsten Erörterungen gewesen. Auf dem elften ordentlichen Landtage von 1863/64 ward auf Antrag eines Abgeordneten beschlossen, die Regierung um Erwägung der Frage zu ersuchen, ob nicht die gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben seien, welche der freien Verfügung des Eigenthümers über bauerliche Grundstücke im Wege stehen. Gine dem zwölften ordentlichen Landtage von 1866/67 mitgetheilte Denkschrift legte die Erwägungen ber Regierung bar und tam zu dem Resultate, daß keine Beranlaffung vorläge, an dem besteben= den Zustande zu rütteln. Der Landtag mar jedoch anderer Ansicht und ersuchte die Regierung um die Vorlegung eines Gesetzes, durch welches den Eigen-thümern freie Verfügung über die Bauerngüter zugestanden werde. Die dem dreizehnten ordentlichen Landtage von 1869/71 hierauf ertheilte Antwort der Regierung hielt indeß an der ablehnenden Haltung fest und motivirte diese u. A. auch damit, daß die zu Rathe gezogenen Landesbehörden, das Obergericht, die Landes-Dekonomie-Commission und die Mehrheit der Kreisdirectionen ent= schieden von der Aufhebung der Berkehrsbeschränkungen in Bezug auf den bäuerlichen Grundbesitz abgerathen hätten, das Obergericht mit dem Nachweise, daß die freie Theilbarkeit und Dispositionsbefugniß von selbst auch zur Beseitigung des bäuerlichen Erbrechts und der übrigen bauernrechtlichen Institutionen, sowie zu der Mothwendigkeit führe, gleichzeitig das gesammte Sypotheken= wesen des Landes umzugestalten. Alfo auch hier dieselbe Befürchtung, daß sich das Anerbenrecht mit der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes nicht vereinigen lassen werde, wie in Preußen, Hannover und anderen Ländern! Aber auch hier sollte man sich schließlich von dem Gegentheile überzeugen. Aus den Berathungen des dreizehnten ordentlichen Landtags ging junachst ein Beschluß her= vor, welcher, zum Zweck der Bereinigung der sich gegenüberstehenden Stand= punkte, einen Bermittelungsweg, ein Uebergangsgesetz empfahl, des Inhalts, daß die Geschlossenheit der Bauerngüter im Princip bestehen bleiben, die Erlaubniß zu Beränderungen ihres Bestands aber nicht mehr von Regierungsbehörden, sondern von Organen der Selbstverwaltung ertheilt werden sollte. Die Regierung acceptirte diesen Vermittlungsvorschlag, der darauf hinausging, dem Bedürfniß der freien Bewegung im Verkehr Rechnung zu tragen, ohne zugleich die Fortdauer des bäuerlichen Familienrechts zu gefährden, und legte dem vierzehnten ordentlichen Landtage von 1873/74 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Trotzem die Regierung den Beschluß des dreizehnten Landtags zur Ausführung gebracht hatte, ging der vierzehnte Landtag dennoch über denselben hinaus. Unter dem Eindruck der sich in dem benachbarten Hannover vollziehenden Reform beschloft derselbe 154) am 21. März 1873, das Staatsministerium aufzusordern, es möge die oben stiggirte Gesetzesvorlage gurudgiehen und einen neuen Gesetzentwurf vorlegen, welcher einerseits von dem Grundsate freier Veräufterlichkeit,

¹⁵⁴⁾ In der Sitzung der braunschweigischen Landesversammlung vom 12. Februar 1874 wurde von einem Abgeordneten sogar der Antrag auf eine einsache Ausdehnung des künftigen hannoverschen Hößegesess auf das Herzogthum Braunschweig gestellt, aber freilich auch mit großer Majorität. verworfen!

freier Theilbarkeit und freier Bereinigung alles ländlichen, nicht zum Familienftammgut erklärten Grundbesitzes, andrerseits aber in allen Erbfällen, in welchen vom Erblasser nicht das Gegentheil angeordnet worden, von der Geschlossenheit des gesammten von einem behausten Hose bewirthschafteten Landes ausgehen und die Eridzucht) soweit als thunlich aufrecht zu erhalten habe. Es wagten somit in Braunschweig auch die energischsten Bertreter der Beräußerungs und Theilungsfreiheit des Grundbesitzes nicht das Anerbenrecht preiszugeben. Die Landesregierung kann auch dieses Mal der Forderung des Landtags nach, indem sie am 30. October 1873 dem Landtag eine dem obigen Beschluß im Alls

gemeinen entsprechende Gesetzesvorlage zugehen ließ.

Diese führte zum Geset vom 28. März 1874, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, welches alle gesetzlichen Beschränkungen in der Disposition über Bauernauter aufhebt, unbeschadet jedoch des Anerbenrechts und der mit demselben zusammenhängenden Institute. Die vorhandenen Bauerngüter, auch die durch Abtretungen reducirten, bleiben also Bauerngüter hinsichtlich der Geltung des Anerbenrechts, welches hier den Charafter eines directen Intestaterbrechts behalten hat. Diese Eigenschaft nehmen auch die künftig entstehenden, landwirthschaftlichen Zwecken dienenden, bebauten Wirthschaftsstellen, sofern sie nicht in die Kategorie des Großgrundbesiges fallen, ohne Weiteres an. Außer dieser Regulirung des Anerbenrechts, durch welche die mancherlei Verschiedenheiten des Gerichtsgebrauchs und der Observanz beseitigt werden, und zwar ohne daß das gemeine Recht hier so tief eingedrungen wäre wie in Hannover, Bremen u. s. w., läßt sich das Gesetz vom 28. März 1874 auf die Codification des Bauernrechts nicht ein. Wenn man in Braunschweig den ganzen bäuerlichen Grundbesitz bereits Kraft des Gesetzes und nicht erst in Folge einer ausdrücklichen Willenserklärung des Eigenthümers dem bäuerlichen Anerbenrechts unterwarf, so geschah dies, weil man hier mit dem System der Freiwilligkeit — wie es auch dem hannoverschen Höferecht zu Grunde liegt — schlechte Erfahrungen gemacht hatte. In Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1858 Nr. 28 konnten nämlich in Braunschweig die sog. Ritter=, Schrift=, Freisassen= und sonstigen mit Wohn= und Wirthschafts= gebäuden zur selbständigen Bewirthschaftung versehenen Güter b. h. alle Güter. die weder zu den Bauerngütern noch zu den Familienstammgütern gehören, durch ausdrücklichen Willensact ihrer Eigenthümer für geschlossen d. h. untheilbar er= flärt und einem durch dasselbe Gesetz normirten besonderen Anerbenrecht unter= worfen werden. Bon diesem Gesetz wurde jedoch fast gar kein Gebrauch gemacht, so daß es gegenwärtig im ganzen Herzogthum nur 5 solcher Pertinenzgüter wie man der Kürze halber die dem Gesetz vom 20. Mai 1858 Nr. 28 unter= worfenen Güter bezeichnet — mit einem Areal von zusammen 1300 ha giebt: dieselben nehmen nur 0,6 % des im Privateigenthum befindlichen Landes ein. Dagegen umfassen die dem Anerbenrecht unterworfenen bäuerlichen Besitzungen ein Gesammtareal von 159 600 ha = 78,1 % des privaten Grundeigenthums.

In den leitenden Senatstreisen der Hansestadt Bremen 155) war man Anfangs der siedziger Jahre weniger conservativ gesinnt, als in dem Herzogthum

¹⁵⁵⁾ Berhandlungen der bremer Bürgerschaft vom 8., 15. und 29. December 1875, betreffend die Rechtsverhältniffe bes Grundbesiges im Landgebiet, der Bericht

Braunschweig, indem man damals beabsichtigte, alle Beschränkungen der Theilbarkeit und ebenso das Anerbenrecht, wie es im bremischen Landgebiet, zusolge ber Berordnung vom 23. Januar 1836, bestand, mit einem Schlage aufzuheben. Angesichts ber Vorgänge in den Nachbarstaaten wurde es aber schließlich doch für "politisch unrichtig" gehalten, "gegen die lebhaften Bunfche der Landbevölkerung selbst so radical vorzugehen". Es wurde daher von der bremer Bürgerschaft einer zu diesem Zweck gewählten Deputation ber Auftrag ertheilt, die Berordnung vom 23. Januar 1836 einer Revision zu unterziehen und zu diesem Bweck einen eigenen Gefetentwurf fertig zu stellen. Der in Diefer Beranlaffung ausgearbeitete Entwurf wurde dann zuerft von der Kammer für Landwirthschaft, hierauf vom Senat eingehender Berathung unterzogen und endlich ber Bürger= schaft zur Beschluffassung vorgelegt. Nachdem die Bürgerschaft diesen Entwurf im December 1875 durchberathen hatte, nahm fie ihn mit einigen nicht gerade wesentlichen Modificationen an. Das Gesetz vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet der Stadt Bremen, lehnt sich im Wesentlichen fast wörtlich an das für die Provinz Hannover erlassene Befetz vom 2. Juni 1874 an und unterscheidet sich von demfelben nur dadurch, daß es die Miterben gegenüber dem Anerben erheblich günftiger stellt.

Dem hannoverschen Söferecht ist ferner auch das für den preußischen Rreis

Bergogthum Lauenburg erlassene Sofegeset nachgebildet worden 156).

Die erste Anregung zu diesem Geset ist von der Ritter= und Landschaft Lauenburgs selbst ausgegangen. Der Anlaß dazu war solgender. Die bäuerslichen Besitzungen im Herzogthum Lauenburg unterlagen früher zum überwiegend größten Theil ebenso wie die Bauernstellen der angrenzenden Länder dem Meierrecht. In diese bäuerlichen Berhältnisse hatte das für den Kreis Lauenburg erlassene preußische Geset vom 14. August 1872, betressend die Umwandlung des Meier-, Erd-, Zins- und Erbpachtverhältnisses und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen, insosern eingegriffen, als es nach geschehener Ablösung der auf diesen Grundstücken ruhenden Leistungen, welche bis zu einem bestimmten, vom Gesetz seitzenschum ihres Besitzers übergehen sein mußte, die Grundstücke in das volle Eigenthum ihres Besitzers übergehen ließ. Während der Ausstührung des Gesetzes waren nun aber Zweisel darüber entstanden, ob mit der Ausstührung des meierrechtlichen Berdands zugleich der Grundsatz der Geschlossenheit der Höse sweisel verlangten um so drungender nach einer Entscheidung, als am Schluß der siedziger Jahre das genannte Gesetz bereits im größten Theil des Kreises durchgeführt war.

Die Ritter= und Landschaft des Kreises Lauenburg hat daher wiederholt beantragt, die durch die neuere Gesetzgebung entstandene Rechtsunsicherheit be= züglich der Bererbung der bäuerlichen Stellen, sowie die in Erbfällen zu be=

ber Deputation zur Revision bes Gesetzes vom 23. Januar 1826, vom 9. April 1875, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge der juristischen Commission, die Mittheilungen des Senats u. f. w.

¹⁵⁶⁾ Gesehentwurf, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg, nebst Motiven (Druckschriften des Herrenhauses Sitzungsperiode 1880/81 Nr. 8). Stenographischer Bericht über die Berhandlungen des preußischen Herrenhauses dom 14. December 1880, 28. Januar und 11. Februar 1881 und über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses dom 13. Januar 1881.

fürchtende Gefahr der Zersplitterung der bäuerlichen Stellen und folgeweise der Schwächung des Standes der mittleren Grundbesitzer im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Und zwar wünschte sie zu diesem Zweck die Ausbehnung des Gesetzes, betreffend das höserecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 mit den durch das Gesetz vom 24. Februar 1880 getroffenen Veränderungen

auf den Kreis Herzogthum Lauenburg.

In Anbetracht der Gleichartigfeit der Berhältnisse des ehemaligen Herzogthums Lauenburg und des ehemaligen Königreichs Hannover entschloß sich die Staatsregierung denn auch im J. 1880, dem obigen Antrage Folge zu geben. Am 27. October 1880 ging dem preußischen Landtage der Entwurf eines für Lauenburg bestimmten, dem hannoverschen Hösegesetz fast wörtlich nachgebildeten Hösegestes zur Beschlußfassung zu. In demselben weichen nur wenige Bestimmungen von dem hannoverschen Gesetz unwesentlich ab. Im Uedrigen ist auch in Lauenburg dem bäuerlichen Hoseigenthümer die volle Dispositionsfreiheit gewährt und soll das Anerbenrecht nur auf diesenigen Höse Anwendung sinden, welche in die Höserolle eingetragen werden. Der Entwurf gelangte zuerst an das Herrenhaus und wurde von diesem mit nur einer einzigen Abänderung fast einstimmig angenommen. Diese betraf den § 5 des Entwurfs: danach sollte die nach dem Borbilde der hannoverschen Novelle vom 27. October 1880 auch für Lauenburg in Aussicht genommene Bestimmung, das landtagsfähige Rittergüter nicht in die Höserolle eintragungsfähig seien, gestrichen werden.

Im Abgeordnetenhause wurde der Entwurf im Januar 1881 durchberathen und fast einstimmig angenommen, nachdem die von dem Herrenhause beliebte Abanderung des § 5 verworfen und der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage wieder hergestellt worden mar. Schließlich stimmte dann auch das herrenhaus dem Entwurf in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung zu, da die von dem Herrenhause beschlossene, von dem Abgeordnetenhause aber verworfene Beränderung nur von geringer thatsächlicher Bedeutung gewesen wäre. Denn von den im Kreise Lauenburg befindlichen 22 Rittergütern sind allein 15 Lehne und auf dieselben kann bereits zufolge \\$ 23 des in Rede stehenden Gesetzent= wurfs das Anerbenrecht keine Anwendung finden, so daß es sich bei Annahme oder Berwerfung des von dem Herrenhause beschlossenen Zusates nur um 7 im Allodialbesitze befindliche Rittergüter handelte. Die Debatten boten sonst nichts Bemerkenswerthes dar. Auch dieses Mal waren unter denjenigen, welche für das Gesetz stimmten, verschiedene Standpunkte vertreten. So bedauerte z. B. der Abgeordnete Dr. Windthorst wieder, wie er schon 1874 bei Gelegenheit der Berathung des hannoverschen Höfegesetzes gethan hatte, daß die Geschlossenheit ber Sofe nicht beibehalten und die Geltung bes Anerbenrechts vom Gutounken des Hofeigenthümers abhängig gemacht sei, und andrerseits erklärte der Abge= ordnete Dr. Hänel, daß der Gesetzentwurf die außerste Grenze bezeichne, bis zu welcher die Fortschrittspartei, welche dieses Mal zum Theil für das Gesetz stimmte, in dieser Frage gehen könne. Während der erstere sich mit dem Gesetz in dieser Beschränkung nur "zur Zeit" einverstanden erklärte, "weil nicht mehr zu erreichen sei", acceptirte ber lettere bas Anerbenrecht für seine Bartei nur unter der doppelten Boraussetzung, daß bem Gefetz eine wirklich befestigte Sitte ent= spräche und daß die Dispositionsfreiheit der Grundeigenthümer ganz und voll gewahrt bleibe.

Schriften XXV. - b. Miasto weti, Grunbeigenthumsbertheilung. II.

Im J. 1879 wurde ferner dem preußischen Hause der Abgeordneten seitens des Abgeordneten v. Schorlemer-Alft der Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen 157) und in den rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr (sog. v. Schor-lemerscher Gesetz-Entwurf) zur Beschlußfassung vorgelegt. Dieser Entwurf knüpft an eine lange Reihe verwandter Bestrebungen an, deren hier zum vollen Ver-

ständniß desselben in Rurze gedacht werden muß.

Bereits oben auf S. 175 ff. wurde erwähnt, daß in den meisten Landestheilen, welche die jetige Provinz Westphalen bilden, namentlich im Münsterlande, im Minden-Ravensbergischen, im Paderbornischen und in manchen kleineren Districten dis zum Anfang des Jahrhunderts vom allgemeinen Rechte abweichende Successionssordnungen für die größtentheils geschlossenen Hechte abweichende. Nach diesen Successionsordnungen stand nur einem der Erben die Nachsolge in das Gut zu, und es mußten sich die übrigen Erben mit mäßigen, von dem Uebernehmer des Guts zu zahlenden Absindungen begnügen. Auch wurde dort angeführt, daß dieses singuläre Erbrecht und ebenso die Geschlossenheit der Bauernhöse in den Jahren 1808 bis 1810 durch das französische Recht und theilweise auch durch eine großherzoglich hesssische Verordnung beseitigt worden waren.

Wenn diese älteren Ordnungen zum Theil auch wieder auflebten, sobald die Fremdherrschaft ihr Ende erreichte, so hinterließ diese doch eine bedenkliche

Unsicherheit des Rechtszustands.

^{157) (}v. Vinde,) Bericht an den Herrn Minister des Innern Exc. über die Zerstückelung der Bauernhöse und die Zersplitterung der Grundstücke in der Provinz Westphalen, (als Manuscript gedruck) 1824. Walded, leber das däuerliche Erdssolgegeigt in der Provinz Westphalen, Arnsderg 1841. v. Schorlemer=Alst, Die Lage des Bauernstandes in Westphalen und was ihm Noth thut, Münster 1864. v. Schorlemer=Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesites in Westphalen bezüglich der Verschuldung und Ereditnoth, Münster 1868. Die Vererbung der Bauernhöse im Unter lächen Weiglich der Verschlägeses (als Manuscript gedruck). Beseuchung der Vorurtheile wider den Entwurf eines neuen Erdentwurf eines Gesetze über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen (von einem Mitgliede des westphhälischen Bauernvereins. aus dem mittleren Bauernstande). Einige Notizen über die Entstehunzsgeschichte und das Schissal des ständischen Gesetzentwurfs über die Kreihe Erbsugzgeschichte und das Schissal des ständischen Gesetzentwurfs über die Gertschung der Landgüter in der Provinz Westschulchen Gesetzentwurfs über die Gereihen Kerlung der Andgüter in der Provinz Westschulchen und in den rheinischen Kreisen Kees, Essen Duisdurg und Mühlseim a. d. Kuhr, nebst Motiven, vom 14. Kodember 1879 (Drucsache des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80 Kr. 35). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses dem 24. April 1880. Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinziallandtags vom 24. April 1880. Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinziallandtags vom 24. April 1880. Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinziallandtags vom 15. Februar 1882 (Oruksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1882 Nr. 16). Entwurf einer Landgüterordnung für die Jur Kheinprovinz gehörigen Kreise Kees, Essengraphischen des Herrenhauses vom 15. Februar 1882 (Oruksachen des Herrenhauses über den Entwurf einer Landgüterordnung eine Kandgüterordnung u. f. w. (Oruksachen des Herrenhauses über den Entwurf einer Landgüterordnung eine Kentha

Die Folgen dieser Neuerungen und unter ihnen wieder namentlich der Beräußerungs= und Theilungsfreiheit des Grundbesites ließen nicht lange auf sich warten und zeigten sich u. A. in dem gewerbsmäßigen Ausschlachten der Bauernhöfe. In einem aus dem J. 1824 stammenden, an den Minister des Innern gerichteten Berichte des damaligen Oberpräsidenten Freiherrn v. Bincke über die Zerstückelung der Bauernhöfe brachte derselbe in Vorschlag, daß durch eigens hierfür eingesetzte Commissionen "für jeden einzelnen Hof ermittelt und bestimmt werden musse, welcher Theil demselben als untheilbare Sohlstelle vorbehaltlich eines auch ferner zulässigen Austausches einzelner Bestandtheile gegen andere — verbleiben solle und welche nicht hierzu erforderlichen und be= stimmten Grundstücke als vertäufliches, vererbliches, wandelbares Gut dem Berkehr überlassen werden können". Es bedeutet dieser Borschlag nichts Anderes als den Versuch der Verpflanzung des alten, namentlich in Oftphalen verbreiteten Dualismus von geschlossenen Gütern und Wandeläckern nach Westphalen. Für den zu schließenden Grundbesitz wollte v. Bincke dann zugleich das Anerbenrecht gesetzlich wieder beleben, so daß der Hof immer nur auf den ältesten Sohn überzu= gehen hatte und die Miterben mit mäßigen Abfindungen, welche den Kräften des Guts entsprachen, abzufinden gewesen wären. Bon den Commissionen, welchen die Feststellung des untheilbaren Bestandes der Bauernhöfe oblag, sollte zugleich auch der Werth ermittelt werden, zu dem der Anerbe den Hof zu übernehmen, und ebenso die Größe der Absindungen, die derselbe den Miterben auszuzahlen gehabt Außerdem sollte der Anerbe verpflichtet sein, für den Unterhalt der Eltern im Alter zu forgen und die Geschwister bis zu dem Alter, wo fie sich selbst ernähren können, zu erziehen, desgleichen auch die im unverheiratheten Stande hilfsbedürftig werdenden Geschwifter zur Berpflegung ins väterliche Haus aufzunehmen. Dagegen follten im Intereffe ber Stärfung des bäuerlichen Credits die Bauerngüter frei verschuldbar und als Ganzes auch frei verkäuflich sein. Und ebenso wie der Freiherr von Binde, so war auch der Freiherr von Stein ein Gegner sowohl der freien Theilbarkeit des Grundbesites, wie des gemeinen Erbrechts in seiner Anwendung auf den Grundbesitz 158). Namentlich in den letten Jahren seines Lebens hat sich der Freiherr von Stein viel mit der Frage beschäftigt, wie die Auflösung des Bauernstandes verhindert werden könne. Denn er fürchtete, daß "alle Bauern zu Tagelöhnern theoretisirt" werden und "statt der Börigkeit an die Gutsherrn eine viel schlimmere Börigkeit an die Juden und Bucherer eintreten" werde. Mit spezieller Rücksicht auf Westphalen sagt er: "Alle am Wohl der Provinz theilnehmenden Männer, die Majorität der Un= befangenen halten das Zersplittern der Sofe für den unfehlbaren Weg zur Berstörung des Wohlstandes und sittlichen Werthes des achtbaren westphälischen Bauernstands und zu seiner Berwandlung in kleine Kötter, die ein kummerliches Leben im Kampf mit Nahrungsforgen, dem Druck der Abgaben und Schulden hinbringen, unfähig eines Gefühls der Selbständigkeit und Standesehre." — "Nachher folgt dann wieder eine Confolidation in große Gütermassen: die Armuth zwingt fie zu verkaufen; der Reiche, der Bucherer, der Jude kauft zu= sammen und läßt durch Tagelöhner bauen." Die Ansichten der Freiherrn

¹⁵⁸⁾ Pert, Das Leben bes Freiherrn von Stein, Bb. 5 S. 575, 639 und namentlich Bb. 6 S. 816 u. 823.

von Vincke und von Stein fanden ein lebhaftes Scho in den Provinzialständen, welche sich bald nach ihrer Einführung, namentlich in den Jahren 1829 und 1830, angesichts der zunehmenden Zersplitterung der Bauerngüter mit der Frage der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes vielkach beschäftigt haben.

Die Bestrebungen und Anträge ber Provinzialstände führten schließlich zum Erlaß des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 (G.S. S. 209). Die Absicht des Gesetzebers bei Er-

lag biefes Gefetes ging babin:

"aus Fürsorge sur die Erhaltung und Bildung eines selbständigen Bauernstandes Anordnungen zu treffen, welche dem Sinn und den Gewohnheiten der Landbewohner der Provinz Westphalen mehr als die bisherigen Gesetze entsprechen und in Erbfällen dem Uebernehmer eines Bauernguts die Mittel gewähren, sich in dem Besitze desselben zu erhalten und in der Lage zu bleiben, das Erbe der Bäter auch wieder unverfürzt den Nachsommen zu hinterlassen".

Durch das Gesetz von 1836 wird für alle Bauerngüter, beren Cohlstätten im J. 1806 zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehört haben, welche damals nach einer vom gemeinen Recht abweichenden Successionsordnung vererbt wurden, und für alle anderen Bauerngüter, die der Eigenthümer in Zukunft diesem Gesetze freiwillig unterwerfen will, eine besondere Erbfolgeordnung eingeführt (§ 1); jedoch soll das Gesetz auf diejenigen Besitzungen keine Anwendung finden, von welchen die jährliche Brincipal-Grundsteuer, mit Ausschluß der Gebäudesteuer, den Betrag von 5 Thalern nicht erreicht (§ 3). Diese finguläre Erbfolgeordnung beansprucht übrigens lediglich subsidiere Bedeutung, ba das Gesetz dem Eigenthümer in der Disposition über das Bauerngut unter Lebenden oder von Todeswegen mit einer einzigen in § 25 enthaltenen Ausnahme volle Freiheit gewährt (§ 4). Sofern also der Erblasser nicht entgegengesette Anordnungen getroffen hat, wird das Gut nur einem der Erben, bem Anerben, zugetheilt und die Theilung des Nachlasses auf die Weise bewirkt, daß dieser Anerbe die eine Hälfte des reinen Werths des Guts jum Boraus erhält, während die andere Hälfte, sowie das sonstige freie, zum Gut nicht gehörige Vermögen des Erblassers unter sammtliche Erben, einschließlich des Anerben, zu gleicher Theilung gelangt (§ 5). Der Ermittelung des Gutswerths ift der zwanzigfache Betrag des in dem Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrags zu Grunde zu legen. In dieser Taxe ift auch der Werth derjenigen Gebäude, welche bei Aufnahme des Katasters nur nach der Grundfläche, auf der sie stehen, abgeschätzt sind, und ebenso ber Werth des Feldinventars, der Düngung, der Pflugarbeit und der Aussaat sowie des Vorraths an natürlichem und fünstlichem Dünger mit eingeschlossen (§ 7). Die Abfindungen der Miterben werden erst mit ihrer Großjährigkeit oder Berheirathung fällig und muffen bis dahin mit 4 % verzinst werden. Ausnahmsweise sollen die Miterben im Interesse ihres besseren Fortsommens, worüber das Vormundschaftsgericht bez. der Landrath zu entscheiden hat, auch schon früher, jedenfalls aber nicht vor Ablauf von 2 Jahren a dato der Gutsabtretung, die Auszahlung ihrer Abfindungen verlangen dürfen (§ 19). Kann der Anerbe die Abfindungen nicht zahlen, ohne das ihm zugefallene Gut über die erste Sälfte des Tarwerths zu verschulden, so braucht er jährlich nur 1/10 der Gesammtabfindungen aller Miterben zu

entrichten (§ 20). Un die Stelle ber auf 4 % festgesetzten Zinsen des Capitals der Abfindungen können für die Miterben, soweit sie deffen bedürfen, freie Bohnung, Beköftigung und Bekleidung auf dem Gute treten, doch haben sie in diesem Fall bem Anerben unentgeltliche Arbeit zu leisten (§ 21). Richt aus= bezahlte Abfindungen sollen bei kinderlos erfolgtem Tode des Abzufindenden an den Anerben fallen (§ 23). Im § 9 werden sodann die Grundfate festgestellt, nach welchen, falls der Erblaffer den Annehmer des Guts nicht defignirt und eine freie Bereinbarung unter den Erben nicht stattgefunden hat, die Person des Anerben bestimmt wird (Borzug der Söhne vor den Töchtern, Borzug des Aelteren vor dem Jüngeren, besondere Berücksichtigung der für den Militärdienst tauglichen und unter diesen wieder derjenigen, die ihre Dienstzeit beim Militär abgeleistet haben, ferner derjenigen, die sich der Landwirthschaft gewidmet und noch nicht Eigenthums=, erbliche Besitz oder lebenglängliche Niegbrauchs=Rechte an einem Bauerngute erworben haben u. s. w.). Der Anerbe ist bereits im Gesetze durch die Art, wie der Werth des Guts ermittelt wird, ferner durch eine größere Erbportion und endlich auch durch besondere Erleichterungen bei ber Abfindung der Miterben bevorzugt (§§ 5, 19, 20). Doch fann berselbe letstwillig noch besser gestellt werden, indem dem Besitzer die Besugnif ertheilt ist. den Anerben testamentarisch noch mehr zu begünstigen, als es durch das Gesetz geschieht, so zwar, daß er sich innerhalb der durch den Pflichttheil gesteckten Grenze frei bewegen kann und der Pflichttheil für die Miterben eines ein= getragenen hofs herabgesetzt wird. Bei Berechnung des Pflichttheiles für diese wird nämlich nur jener Nachlaßwerth zu Grunde gelegt, welcher nach Abzug des dem Anerben ab intestato zukommenden Boraus übrig bleibt (§ 6). überlebende Chegatte, dem kein Miteigenthum am Gute zusteht, behält den Nießbrauch bis zur Großjährigkeit des Anerben, wenn dies ein Descendent des Erblaffers ift, sonst bis zu feiner Wiederverheirathung oder bis zu seinem Tode. Ist das Bauerngut dagegen der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen, so bleibt es den Cheleuten überlaffen, diese Gemeinschaft rudfichtlich der Erbfolge überhaupt oder auch nur in Beziehung auf das Bauernaut durch Bertrag auszuschließen und dadurch das Gut dem Gesetze unbedingt zu unterwerfen (§ 13). Die §§ 16, 17 u. 18 greifen dann weiter nicht unwesentlich in das eheliche Güter= recht zu Bunften bes Unerbenrechts ein.

Sine besondere Bestimmung ist im § 10 für den Fall enthalten, daß zu der Erbschaft mehrere Bauerngüter gehören. In diesem Fall ist den nach ein= ander berusenen Erben successive die Wahl je eines der Güter anheimgegeben.

Die Tendenz des Gesetzs, das Bauerngut der Familie zu erhalten, kommt auch im § 25 zum Ausdruck. Er greift tief in die Dispositionsfähigkeit des Sigenthümers ein, indem er bestimmt, daß ein Bestiger, welcher keine ehelichen Kinder hat, das nach den Vorschriften des Gesetzes übernommene Gut, ohne dasselbe zuvor den abgesundenen Miterben (Geschwister oder Geschwisterkinder) zur llebernahme angeboten zu haben, weder an Dritte verkausen, noch über den Betrag des Annahmepreises mit Schulden belasten, noch endlich von Todeswegen darüber versügen darf. Jedoch darf die Beräußerung oder Belastung von den Miterben nicht mehr angesochten werden, wenn sie die zum Selbstostenpreise angebotene Uebernahme des Guts abgelehnt haben.

Der Versuch, den das Gesetz vom 13. Juli 1836 gemacht hat, für

ben ländlichen Grundbesitz Westphalens ein besonderes Intestaterbecht einzuführen,

ist fehlgeschlagen und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Geset scheiterte zunächst an dem Verhältnisse des Anerbenrechts zum ehelichen Güterrechte. Seine Bestimmungen über die Stellung des über- lebenden Chegatten zum Anerben fanden in der Provinz, in der auf dem platten Lande fast ausnahmslos die Gütergemeinschaft gilt, allgemeine Mißbilligung, weil der durch das Geset sanctionirte Eingriff in die Rechte des überlebenden Chegatten mit der Gewohnheit und dem Rechtsbewußtsein in grellem Widerspruche stand.

- 2) Dazu kam noch, daß es auch bezüglich der Successionsordnung nicht gelungen war, die Bestimmungen des Gesetzes mit dem Herkommen in Ueber-Denn die Bererbung des Grundbesitzes geschah in einstimmung zu setzen. den einzelnen Theilen der Proving Westphalen von Alters her in der verichiedensten Weise und blieb auch nach der durch die frangosische Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der alten Successionsordnungen zwar nicht in Folge des Gefetes, wohl aber in Folge Gerkommens in fehr verschiedener Beise bestehen. Insbesondere zeigten sich die größten Abweichungen, je nachdem in einer Begend nur Ackerbau oder hauptsächlich Industrie und Bergbau getrieben wurde. gab es Gegenden, in denen von Alters ber bie freie Theilbarkeit der Guter bestanden und das gemeine Erbrecht gegolten hatte: an diesem Gebrauch hielten die Grundbesitzer hier mit nicht geringerer Bähigkeit fest als die Bauern im Münsterlande an der Geschlossenheit der Höfe und am Anerbenrechte. Es stand somit das Gesetz vom 13. Juli 1836 in manchen Theilen der Proving auch in dieser Hinsicht mit dem Herkommen in Widerspruch.
- 3) Auch widersprachen einige sonstige Neuerungen, welche von dem Gesses vorgenommen worden waren, dem geltenden Gewohnheitsrechte und erregten deshalb allgemein den Unwillen der Bevölkerung. Dahin gehörte u. A. die Bestimmung, daß in erster Linie derjenige von mehreren Söhnen Anerbe sein soll, welcher zum Soldaten tauglich befunden worden, und unter den tauglich befundenen wieder derjenige, welcher Teiner Dienstpflicht genügt hatte.

4) Ferner führte der Widerspruch zwischen dem Gesetze und dem fest=

gewurzelten Herkommen zu manchen bedenklichen Erscheinungen.

So kam es vor, daß die Bauern, um die Anwendung des Gesetzes abzuwenden, Schein-Contracte schlossen, sehr früh auf die Leibzucht gingen, die Güter zersplitterten, dieselben im Wittwerstande erst an Verlobte veräußerten oder gar in wilder Ehe lebten.

5) Endlich erregte der § 25 des Gesetzes von 1836 mit seinen die Dispositionsfreiheit des Gigenthümers bedeutend einschränkenden Bestimmungen um so mehr das Mißfallen des Bauernstands, als derselbe erst vor kurzem die volle Freiheit der Verson und des Gigenthums errungen hatte und in jeder Schmälerung dieser eine Rückschr zu Zuständen, welche ihm verhaßt waren, erblickte.

Zum Wortsührer der Misvergnügten machte sich der damalige Oberlandesgerichtsrath Dr. B. F. v. Walded. In seinem oben erwähnten Büchlein gelangt er nach eingehender Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu dem Resultat, daß dasselbe einem Bedürfniß überhaupt nicht entspreche, ferner daß ihm principielle Fehler zu Grunde lägen und daß es auch im Ginzelnen Wängel besitze, die durch Ausbesserung nicht beseitigt werden können.

Diese Ansicht des consequenten aber einseitigen Doctrinärs vermochte sich damals eine nicht geringe Anzahl von Anhängern zu verschaffen und zwar nicht nur unter seinen politischen Gesinnungsgenossen, sondern auch unter dem Bauernstande selbst.

Der vorhandenen Mißstimmung trug der westphälische Landtag Rechnung, indem er bereits im J. 1839 beantragte, daß die drückendsten Mängel des Gesetzes beseitigt werden möchten. Im J. 1841 wurde darauf dem Provinzials landtage eine Declaration mit wesentlichen Abänderungen des Gesetzes vorgelegt. Allein man überzeugte sich, daß diese Borlage so wenig wie die von den Ständen gemachten Borschläge genügten. Die Majorität des Provinziallandtags, zu der die sämmtlichen Abgeordneten der Landgemeinden gehörten, war zwar damit einsverstanden, daß für die einzelnen Theile der Provinz besondere Erbsolgevordnungen entworfen würden, erklärte aber zugleich die einheitliche Regelung des Anerbenrechts für die ganze Provinz für einen versehlten Bersuch und besantragte daher die Suspension des Gesetzes vom 13. Juli 1836.

Dieser Antrag erhielt zwar nicht die ersorderliche Zweidrittheilsmajorität. In einem Separatvotum wiederholten jedoch die sämmtlichen Abgeordneten der Landgemeinden den Antrag, daß dis zum Erlaß der besonderen Erbsolgeordnungen der frühere Rechtszustand, wie er vor 1836 bestanden hatte, wieder hergestellt, also das Geset vom 13. Juli 1836 aufgehoben werden möge.

Die beiden Justizminister Mühler und v. Savigny, um ihr Gutachten angegangen, schlossen sich diesen Beschlüssen an und beantragten ebenfalls die Aufhebung des Gesetzes, weil die durch dasselbe angeordnete Erbsolgeordnung mit dem Institute der ehelichen Gütergemeinschaft, den Localgebräuchen und Bedürfnissen der Gegenwart unvereinbar sei.

Diese im Jahre 1842 abgegebenen ministeriellen Gutachten vertraten im Uebrigen die Ansicht, daß sich der Zweck des Gesetzes auf eine minder gewaltssame und der Individualität der einzelnen Fälle mehr entsprechende Weise daburch erreichen lasse, daß man die elterlichen Verfügungen über die Hosessolge begünstige und erleichtere, indem man die Hindernisse, welche solchen Verfügungen entgegenstehen, möglichst beseitige.

Auch die Obergerichte waren der Ansicht, daß es bei der großen Bersschiedenheit der Gewohnheiten in der Provinz nicht gelingen könne, die vorsliegende Materie in einem gemeinschaftlichen Singularerbfolgegesetz zu fixiren. Endlich hielten einige Obergerichte — die Obergerichte von Hamm, Paderborn und Arnsberg — den Zweck des Gesetzes ebenfalls für hinlänglich gesichert, wenn nur die Dispositionen des Bauern unter Lebenden und von Todeswegen erleichtert und dadurch befördert würden.

Durch die Cabinetsordre vom 5. Januar 1844 (Justizministerial = Blatt S. 11), wurde seitens der Staatsregierung ein neuer Weg betreten, um dem Rechtsbedürfnisse des Bauernstandes entgegenzukommen. Diese Cabinetsordre verfolgte nämlich in Uebereinstimmung mit den eben erwähnten Gutachten den Zweck, dem Bauernstande die eigenen Anordnungen über die Erbfolge durch Berträge und letzwillige Dispositionen zu erleichtern. Zu diesem Behuse wurden die sormellen Erfordernisse dieser Verträge vereinsacht, ferner die Gerichts= und Notariatskossen der Uebergabeverträge, wenn durch dieselben einem nahen Verwandten oder dem Chegatten das Gut ungetheilt zugewendet wurde, auf die

Hälfte reducirt, ferner die nach dem Werthe erhobenen Gebühren in diesen Fällen ganz abgeschafft und nur der Aussertigungsstempel belassen, endlich den Gerichten zur Pflicht gemacht, gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines Grundbesitzers möglichst zu fördern.

Indeß mar durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Januar 1844 doch nur eine vorläufige Abhülfe für die gerügten Mängel geschaffen. Um einen dauernden Zustand zu schaffen, fanden im October 1844 unter Buziehung landesherrlicher Commissarien Berathungen eines Ausschusses ber Provinzialstände über die Revision des Gesetzes von 1836 statt. Der Ausschuß erklärte sich in llebereinstimmung mit den Provinzialbehörden für die Aufhebung des Gesetzes und arbeitete einen neuen Entwurf zu einem westphälischen bäuerlichen Erbfolgegeset aus, deffen Motive der Oberlandesgerichtsrath Welter verfaßt hatte. Aber auch über diesen Entwurf gingen die Stimmen im Landtag weit auseinander, wie u. A. daraus erhellt, daß dem Gesetzentwurf 5 Separatvoten beigefügt wurden und daß die Vertreter der Kreise Siegen und Hagen gegen Einführung eines solchen Gesetzes in ihren Bezirken Protest einlegten. Da auch die Staatsregierung sich diesem Entwurf nicht geneigt zeigte, fo tam berselbe in den ferneren Berhandlungen nicht weiter zur Sprache. Erst in unseren Tagen hat der von dem Freiherrn von Schorlemer-Alft dem preufischen Abgeordnetenhause porgelegte Gesetentwurf wieder zum Theil an diese altere Arbeit angeknüpft.

Während des vereinigten Landtags wiederholten die Abgeordneten der westphälischen Landgemeinden den Antrag auf Aushebung des Gesetzes von 1836.

Durch die auf Grund des Art. 105 der Verk.ellrk. vom 5. Dec. 1848 erlassene Berordnung vom 18. Dec. 1848 (Ges. S. 425) wurde das Geset vom 13. Juli 1834 nehst den durch die Gesete vom 21. April 1825 wiederzeingeführten älteren Successionsordnungen und der Vorschrift der Cabinetsordre vom 5. Januar 1844 aufgehoben. In Folge dieser Verordnung, welche von den beiden Kammern später genehmigt wurde, traten in der Provinz Westphalen die allgemeinen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Erbrechts wieder in Krast.

In diesem Rechtszustande trat in den nächsten Jahren nur insofern eine Beränderung ein, als das Geset vom 4. Juni 1856, betressend die Abschäung von Landgütern zum Behuse der Psichttheilsberechnung in der Provinz Westsphalen, das wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit auf S. 191—196 nach Inhalt und Folgen besprochen haben, die für die letztwilligen Verfügungen durch das allgemein geltende Psiichtheilsrecht gezogenen Schranken in Veziehung auf solche Landgüter, deren Katastralreinertrag 25 Thaler übersteigt, etwas erweitert hat.

Ein weiteres Gesetz vom 16. April 1860 ordnete dann das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen. Durch die Bestimmungen dieses Gesetz wurde den Schwierigkeiten begegnet, welche sich aus dem Zusammentressen der in Westphalen geltenden Gütergemeinschaft mit der ungetheilten Vererbung der Hösse auf einen Anerben ergeben konnten.

Nicht minder wichtig ist das Gesetz vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragungsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten. Mit richtigem Blicke und frei von jeder siscalischen Engherzigzeit hat die preußische Regierung durch dieses Gesetz einen Gegenstand geregelt, für dessen Regelung überall vorzugsweise socialwirthschaftliche Erwägungen be-

stimmend sein sollten, aber es leider nicht überall sind. Die wesentliche Beftimmung dieses Gesetzes besteht nämlich darin, daß bei Uebergabe von Jimmobilien zwischen Ascendenten und Descendenten die Gebühr nur von dem Erwerbspreise, nach Abzug aller übernommenen Lasten, zu zahlen ist.

Indeß haben diese Gesetze, wie wir gleichsalls oben hervorgehoben haben, dem Zweck der Erhaltung des Bauernstandes nicht in allen Stücken genügt, und zwar vorzugsweise deswegen nicht, weil sie für solche Fälle, wo weder unter Lebenden noch von Todeswegen Verfügungen getroffen sind, keine Bestimmungen

enthalten.

Noch immer freilich suchte die Sitte in Westphalen den Grundbesitz möglichst zusammenzuhalten und zu verhüten, daß derselbe der Familie verloren gehe. Aber hier und da scheinen sich denn doch bedenkliche Symptome einer Ueberschuldung des Grundbesitzes in Folge der zu hohen Absindungsansprüche, welche die Miterben an denjenigen stellen, der den Hos übernimmt, gezeigt zu haben. Auch sollen die hohen Abgaben sowie die schlechten Ernten der letzten Jahre die bereits mit den hohen Erbantheilen ihrer Geschwister start belasteten Gutsbesitzer häusig dazu getrieben haben, das letzte Auskunstsmittel, ihre Holzbestände, anzugreisen. Endlich ist auch eine Anzahl von Bauernhösen im Erbwege parcellirt worden. Beides, Ueberschuldung und Parcellirung des bäuerlichen Grundbesitzes, führte dann mehrsach in letzter Instanz zur Aussaugung des bäuerlichen Besitzes durch den großen besessigten Grundbesitz.

Nicht als ob diese Entwickelung in Westphalen bereits in großen für die Statistik erfaßbaren Zahlen hervorgetreten wäre, — wir wissen vielmehr, daß die in dieser Beziehung gesammelten Bahlen die Gefahr in der Gegenwart noch nicht als fehr groß erscheinen laffen, — dies darf aber nicht hindern. diesen ungesunden erst in der Entwickelung begriffenen Tendenzen rechtzeitig ent= gegenzuarbeiten. Bum Forderer Diefer auf die Erhaltung des bauerlichen Grundbesitzes gerichteten Bestrebungen hat sich namentlich der Reichs= und Landtags= abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alft gemacht. Er war es denn auch, der den von ihm gegründeten westphälischen Bauernverein, der im Jahre 1878 18 000 Mitglieder zühlte, wovon 3/4 dem Bauernstand angehörten, damals veranlafte, eine Commission einzusetzen und diese mit der Ausarbeitung eines Entwurfs über die Vererbung von Landgütern zu betrauen. Der solchergestalt ausgearbeitete Gesetentwurf wurde dann von der Generalversammlung des Bereins, die von 1000 Mitgliedern besucht war, angenommen. Bei dieser Gelegenheit ward beschlossen, die gesetzliche Erledigung besselben im verfassungs= mässigen Wege zu bewirken. Die Hauptprincipien, auf benen dieser für die Proving Westphalen und die 4 angrenzenden Kreise der Rheinproving bestimmte Ent= wurf aufgebaut mar, waren: Anerkennung der freiesten Dispositionsbefugniß bes Grundeigenthumers für Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todes= fall, so jedoch, daß bei geltender Gütergemeinschaft nur die beiden Ehegatten gemeinschaftlich über die Substanz ihres Landquts disponiren dürfen, und die Begründung eines auf den Principien der Individualsuccession und einer mäßigen Erbschaftstare rubenden Intestaterbrechts für sämmtliche Landgüter, deren Werth einen gewissen Minimalertrag erreicht. Es hatte dieser Gesetzentwurf sich in manchen Details sowohl an den oben erwähnten aus dem Jahre 1844 stammen= den Gesetzentwurf als auch an das Gesetz vom 13. Juli 1836 angeschloffen.

Die zwischen dem Gesetz von 1836 und dem neuesten Gesetzentwurf bestehenden Differenzen (z. B. bezüglich der Höhe des für die Anwendbarkeit des Gesetzes maßgebenden Katastralreinertrags, der Berechnung des Präcipuums für den Anerben, der Bevorzugung des Miterben, welcher seiner Militärpslicht genügt hatte) waren nicht von principieller Bedeutung; immerhin waren die gegen die Dispositionsfreiheit des Eigenthümers gerichteten Bestimmungen des Gesetzes von 1836 fortgelassen worden. Bon dem hannoverschen Hösegesetze und den demsselben nachgebildeten Gesetzen unterschied der Gesetzentwurf sich hauptsächlich dadurch, daß er das Anerbenrecht sir den gesammten ländlichen Grundbesitz mit der oben angegebenen Schranke einsühren wollte und neben demselben nur noch die Singularerbrechte der Fideicommiß=, Lehn= und Stamm-Güter anerkannte; daß er ferner die Wirksamseit des Anerbenrechts im einzelnen Fall nicht erst abhängig machte von einer speziellen Willenserklärung des Eigenthümers, und endlich daß er der Gutstage eine sesse Morm — den 20 sachen Katastralereinertrag des Guts — zu Grunde seste.

Man braucht von der Selbständigkeit der Mitglieder des westphälischen Bauernvereins gerade keine sehr hohe Vorstellung zu haben, ja man kann sich der dominirenden Stellung, welche der intellectuelle Urheber des Entwurfs als überzeugter, muthiger und geschickter politischer Barteiführer, als tüchtiger Land= wirth und verständnisvoller Bertreter der Interessen des Grundbesitzes in seiner Heimathproving mit Recht einnimmt, sehr wohl bewußt sein, und man wird doch zugestehen müssen, daß eine solche Maßregel gegen die Wünsche oder sagen wir beffer, gegen die Instincte derjenigen, für die sie ins Leben gerufen werden soll, nicht wohl in Anregung gebracht werden kann. Nun wissen wir wohl, daß dieser Entwurf mancherlei Anfechtungen auch in bäuerlichen Kreisen erfahren hat, und wenn wir es nicht wußten, so sagt es uns der dem Freiherr von Schorlemer nahe stehende Verfaffer der mehrfach erwähnten "Beleuchtung der Borurtheile" u. f. w. mit ben Worten: "Es wollte des Schickfals Laune, daß fo viele dem Gesets(entwurf) ungunstige Verhältnisse zusammentreffen und manche Mitglieder und aufrichtige Freunde des Bauernstandes gegen benselben auftreten Indeß war diese Opposition, der wir unten noch näher zu gedenken haben werden, doch mehr gegen "einzelne unnöthige Härten" als gegen die Grundidee des Gesetzentwurfs selbst gerichtet. Diese war, wie wir aus zahlreichen Aeußerungen entnehmen zu muffen glauben, eine dem Bauernstande Westphalens zusagende.

Woher nun diese Wandlung in der Gestinnung des Bauernstandes seit den vierziger Jahren? Wir versuchen uns dieselbe zu erklären, indem wir annehmen, daß es zum Theil andere Bestandtheile des westphälischen Bauernstandes waren, welche in den vierziger Jahren in die Agitation gegen das Anerbenrecht hineingezogen wurden, und zum Theil wieder andere waren, welche die letzte Bewegung sür dasselbe mitmachten. Damals waren es hauptsächlich die in den Industriebezirken angesessen ländlichen Bewohner, die gegen das Gesetz von 1836 mobil gemacht wurden, und jetzt sind es die Hosbauern der östlichen Bezirke, die für das Anerbenrecht eintreten. Ferner ist wohl noch zu berücksichtigen, daß der aus dem Jahre 1879 stammende Gesetzentwurf, obgleich er nicht ohne Härten war, bennoch den modernen Anschauungen über die Nothwendigkeit, an der dem Grundeigenthümer gewährten Dispositionsfreiheit sestzuhalten, mehr Rechnung

trug, als die früheren Gesetzgebungsversuche. Endlich haben sich wohl auch die Anschauungen innerhalb des Bauernstandes selbst seit jener Zeit nicht unwesentlich verändert. Denn einestheils haben die schweren letzten Jahre den in den dreißiger und vierziger Jahren allgemein herrschenden Optimismus des Bauernstandes gebrochen. Dann aber ist das Mistrauen, das der Bauernstand in Folge langandauernder Grundherrlichkeit dem großen Grundbesitzer gegenüber damals noch hegte, gewichen, und er gewöhnt sich allmählich daran, namentlich in dem altangesessenen Grundbesitzer nur seinen Nachbarn zu sehen, der unter denselben Sorgen leidet wie er, und der, wegen seiner höheren Bildung, seiner gesellschaftlichen Berbindungen und seiner größeren Geschicklichkeit zur Vertretung der ländlichen Interessen, der geborene Führer und Bertreter des Bauernstandes ist. In demselben Waße, wie sich der Bauer aber der Führung des großen Grundbesitzes hingiebt, wird er den in den städtischen Kreisen herrschenden capitalistischen Sinslüssen entzogen.

Aus diesen Umständen vermögen wir uns den Umschwung, welcher in den letzten Jahren nicht nur in Westphalen, sondern auch in anderen Theilen Deutschlands in den Gesinnungen des Bauernstandes eingetreten ist, sehr wohl

zu erflären.

Auch blieb dieser Umschwung, soweit er sich auf die Beurtheilung des Erbrechts bezieht, nicht auf den Bauernstand beschränkt, sondern drang auch in andere Schichten der Bevölkerung und in die Kreise der Bureaukratie ein: "so daß das Dogma von dem allein selig machenden gemeinen Erbrecht von Jahr zu Jahr an Glauben verliert".

Diefer Wandel in den Anschauungen zeigte sich bereits in der Aufnahme, welche die Novelle zum hannoverschen Höferecht im preußischen Landtage und außerhalb desselben gefunden hat. Noch stärker trat derselbe im preußischen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Berathung des v. Schorlemerschen Antrags

zu Tage.

Der Freiherr v. Schorlemer-Alst hatte nämlich im November 1879, in Gemäßheit des ihm von dem westphälischen Bauernverein gewordenen Auftrags, den von diesem Berein mit einigen Vorbehalten angenommenen Gesetzentwurf in Begleitung des folgenden Antrags: "das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem porftebenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen" — im Abgeordnetenhause eingebracht. Dieser Antrag erhielt die Unterstützung von 176 namhaften Abgeordneten aller im Landtag vertretenen Barteien, mit Ausnahme nur der Fortschrittspartei. Auf Antrag des Abgeord= neten Dr. Windthorst beschloß das Abgeordnetenhaus hierauf am 2. December 1879: "den Untrag des Abgeordneten v. Schorlemer-Alst der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf, nach Anhörung der Provinzialstände, vorzulegen, welcher die Bererbung der Land= güter in der Provinz Westphalen u. f. w. behufs deren Erhaltung im Sinne des erwähnten Entwurfs regelt". In der auf Beranlassung des v. Schor= lemerschen Untrags ftattgehabten Debatte außerten fich die Bertreter ber Staats= regierung febr entgegenkommend. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sprach perfonlich vom agrarpolitischen Standpunkt feine vollfte Ruftimmung mit der Tendenz des Antrags aus, glaubte aber, daß zuvor Er= mittelungen durch die Provinzialbehörden und die zuständigen Gerichte stattfinden

müßten, ehe die Staatsregierung zu dem Entwurf Stellung nehmen könne. Der Justizminister behielt sich für seine definitive Entscheidung die Einholung von Gutachten der obersten Justizbehörden vor, erklärte aber zugleich, "daß von Seiten der Justizverwaltung dem Gesehentwurf, soweit seine Tendenz als eine wohlthätige erkannt werde, mit voller Hingebung jede Förderung zu Theil werden

wird, die von dieser Stelle aus ihm gewährt werden kann".

Die Staatsregierung hat hierauf das frühere Versäumniß nachgeholt und den Gesetzentwurf dem westphälischen Provinziallandtage zur Meinungsäußerung zugestellt. Nachdem derselbe zuerst vom Brovinzialausschusse berathen und mit nur geringen Modificationen angenommen worden war, gelangte er im April 1880 im Brovinziallandtag zur Berathung. Die diesem zunächst vorgelegte Frage, ob das Bedürfniß nach anderweiter Regelung des Erbrechts bestehe, wurde von 44 Mit: gliedern bejaht und nur von 14 Mitgliedern verneint. Die Minorität, an deren Spitze der Amtmann Brüning zu Enningen stand, war der Ansicht, die sie auch in der Presse, sowie in mehreren an den Provinziallandtag und das Haus der Abgeordneten gerichteten Petitionen vertrat, — daß das Gesetz vom 4. Juni 1856 im Allgemeinen genüge, um den von den Antragstellern beabsichtigten Zweck zu erreichen, vorausgesetzt nur, daß man daffelbe in einigen Bunkten abandern wolle. Bemerkenswerth ift, daß felbst die Opposition jest die Reformbedürftigkeit des bestehenden gesetlichen Bustandes nicht vollständig zu leugnen wagte, sondern ebenfalls weitere Abanderungen des gemeinen Erbrechts vorzunehmen bereit war. Der Provinziallandtag schloß sich dem Botum seines Ausschusses an und erklärte sich mit 43 gegen 15 Stimmen für den v. Schorlemerschen Gesetzentwurf, nachdem er denselben in einigen Bunkten abgeändert Der im großen Ganzen mit dem Entwurf des Freiherrn v. Schorlemer übereinstimmende Gesetzentwurf des Provinziallandtags hatte zwar vornehmlich die Erhaltung des mittleren und bäuerlichen Besitzes im Auge; indessen sollte er nicht blos auf diesen, sondern auf alle zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Besitzungen Anwendung finden, welche bei Eintritt des Erbfalls mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mark zur Grundsteuer eingeschätzt find und über welche der Eigenthümer von Todeswegen zu verfügen befugt ift.

Die wichtigsten Bestimmungen bes Gesetzentwurfs, durch die sich derselbe zugleich von den älteren Hösegesetzen unterschied, sind folgende: 1) Wenn der Eigenthümer ab intestato von mehreren Personen beerbt wird, so soll nur Eine derselben, unter Bevorzugung des männlichen Geschlechts und der Erstzgeburt (im Fürstenthum Minden, in der Grafschaft Ravensberg und in Tecklenburg unter Bevorzugung der Letztzeburt) als gesetzlicher Erbe zur Nachsolge in das ganze Gut berusen, und dieser Erbe nur verpslichtet werden, den 20sachen Katastralreinertrag des Grund und Bodens in die Erbschaftsmasse einzuschießen, während er die Gebäude, das Gutsinventarium, die mit dem Gute verbundenen Gerechtigkeiten, die Holzungen und alle sonstigen Zubehörungen, die etwa vorshandenen gewerblichen Anlagen allein ausgenommen, umsonst erhalten sollte.

2) Dieses Anerbenrecht soll nicht blos für die Nachtommen des Erblaffers, sondern für alle Erben desselben, also auch für Ascendenten und Seiten-

verwandte gelten.

3) Das Anerbenrecht soll bei beerbter Che auch dann eintreten, wenn ber Erblasser in Gütergemeinschaft gelebt und das Landgut zum gütergemein-

schaftlichen Vermögen gehört hat. Es würde also, da der Anerbe Alleineigenthümer des ganzen Guts werden soll, der überlebende Shegatte sein bisheriges Miteigenthum und die ihm nach der jetigen Gesetzebung zustehende Besugniß, bei der Schichtung das Landgut nach der Taxe zu übernehmen, zu Gunsten des zum Anerben berusenn Kindes eindüßen.

4) Bei unbeerbter Ehe foll der überlebende Chegatte, welcher in der Gütergemeinschaft gelebt hat, Alleinerbe sein, also die bisher erbberechtigten

Uscendenten und Seitenverwandten von der Erbfolge ausschließen.

5) Bei bestehender Ehe, in welcher Gütergemeinschaft gilt, soll die bisherige Besugniß des Ehemanns, ohne Einwilligung der Ehefrau das Landgut durch lästige Verträge zu verpfänden und zu veräußern, für Verpfändungen auf das Zehnsache und für Veräußerungen auf ein Zehntel des Katastralreinertrags beschränkt werden.

6) Bei beerbter She, in welcher Gütergemeinschaft gegolten hat, soll nach dem Tode des einen Chegatten die bisherige Befugniß des überlebenden Chegatten, welcher die Gütergemeinschaft fortsetzt, für sich allein das Landgut zu verpfänden und zu veräußern, den gleichen Beschränkungen unterliegen, indem ein besonders zu bildender Familienrath in die Verpfändung oder Veräußerung einwilligen

muß, bevor sie geschehen darf.

Durch diesen Gesetzentwurf wird insosern eine neue Periode in der Entswicklung der Anerbenrechts-Idee inaugurirt, als in demselben der westphälische — und später auch der brandenburgische — Provinziallandtag sich auf densjenigen Standpunkt stellt, den in den Jahren 1827 und 1841 die preußische Staatsregierung bei ihren Vorschlägen sür eine Resorm des Erbrechts eins

genommen hatte.

Diefer Gesetzentwurf hat eine eingehende Beurtheilung in der Presse er= fahren, und auch in den landwirthschaftlichen Bereinen ist derselbe vielfach be= sprochen worden. Die Beurtheilungen und Besprechungen waren meist gegen biejenigen Bunkte, die von einer Seite, die dem Berfaffer nahe steht, felbst als unnöthige Härten bezeichnet worden waren, oder die doch den bestehenden Rechtsüber= zeugungen widersprechen, gerichtet. Hierher gehörten namentlich die Abänderungen bes bestehenden ehelichen Güterrechts und die Beschränkungen der Dispositions= befugniß des Chemanns, bei bestehender Gütergemeinschaft über Landgüter zu verfügen. Trop dieser einzelnen Ausstellungen wurde aber doch allseitig der gute Grundgedanke und die gesunde Tendenz des Entwurfs gebührend anerkannt. Es war in dieser Beziehung gegen früher entschieden eine Bertiefung und Klä= rung des öffentlichen Urtheils zu bemerken, indem man in dieser Frage jest nicht mehr so ausschließlich nach politischen Schlagworten urtheilte wie noch vor einigen Jahrzehnten. Bemerkenswerth mar in diefer Beziehung der Standpunkt, den das Hauptorgan der rheinischen Liberalen — die sich sonst durch ihren Fanatismus für das Erbrecht des Code civil auszeichnen — gegenüber dem westphälischen Gesetzentwurf einnahm. In ihren Nummern 250-252 bes Jahrgangs 1880 sagte die Kölnische Zeitung: "Es schwirren dermalen allerlei confervative Gedanken über Erhaltung eines fräftigen Bauernstands — in der Luft, und da ist es nothwendig, daß der gemäßigte nationale Liberalismus, bem in der deutschen inneren Bolitik die Zukunft gehört, sich nicht blindlings abwehrend gegen dieselben verhalte, sondern es verstehe, das vorhandene Körn=

lein goldener Wahrheit aus dem tauben Gestein auszuscheiden, um es im Dienste der echten liberalen Forderungen zu verwerthen." Als den gesunden und unantastbaren Grundgedanken des Entwurfs bezeichnet sie diesen: "daß dem Bestreben der westphälischen Bauern, ihren Hof ungetheilt und ohne unerschwingsliche Schuldenlast Sinem Sohne zu hinterlassen, daburch entgegengekommen werde, daß der gleichen Erbtheilung zwischen den Geschwistern im Fall mangelnder letztwilliger Versägung des Erblassers der Ertragswerth und nicht der Verskaufswerth des Landguts zu Grunde gelegt werde." Dieses Urtheil unterschied sich vortheilhast von dem Urtheil, mit dem man dem hannoverschen Hösegeset im Ansang der siedziger Jahre ziemlich allgemein im liberalen Lager gegenüberstrat. Wan hat also in diesem Fall in den letzten zehn Jahren wohl manches gelernt und anderes vergessen.

Ueber den Gesetzentwurf des Freiherrn v. Schorlemer-Alft 159) sind auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden der Provinz Westphalen gutachtlich gehört worden. Das Oberlandesgericht zu Hamm, die meisten Landgerichte, der Oberpräsident und die Regierung zu Münster haben sich gegen diesen Gesetzentwurf und damit zugleich gegen den im Wefentlichen mit demselben übereinstimmenden Gesetzentwurf des Provinziallandtags erklärt. Sie waren der Ansicht, daß ein Bedürfniß, die Bererbung der Landgüter anderweitig gesetzlich zu regeln, überhaupt nicht vorliege, weil fich bisher die in dem Bauernstande bezüglich der Vererbung des väterlichen Guts herrschenden Anschauungen und Gewohnheiten als start genug erwiesen haben, einer bedenklichen Verminderung der bäuerlichen Besitzungen erfolgreich entgegenzuwirken und unwirthschaftliche Theilungen zu verhüten. Dieses Urtheil wird durch eine von den Bezirksregierungen zusammengestellte Uebersicht über die Beränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Besitzungen in den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz Westphalen in Folge von Erbthei= lungen mährend des Zeitraums von 1860 bis 1879 erlitten haben, zu belegen versucht. Abgesehen von den principiellen Bedenken gegen den v. Schorlemerschen Entwurf werden dann im Einzelnen vielfache Ausstellungen an demselben gemacht.

Die Resultate der statistischen und sonstigen thatsäcklichen Ermittelungen blieben nicht ohne Einsluß auf die Staatsregierung. Dieselbe gelangte zu der Ueberzeugung, daß ein Bedürfniß, das in Westphalen geltende Erd= und Eherrecht in so radicaler Weise umzugestalten, wie dies von dem Freiherrn v. Schorlemer=Alst und von dem Provinziallandtage angestrebt worden war, nicht vorliege. Indeß erkannte sie doch sowohl die Besorgniß, daß die bewährte Gessinnung und alte Sitte, welche bisher den bäuerlichen Besitztand ungeschmälert zu erhalten geholsen hatten, in Zusunft allmählich schwinden könnte, als auch den Wunsch, daß die Gesetzgebung Vorkehrungen tresse, um dies möglichst zu verhüten, als berechtigt an. Diesem Wunsche suche sie aber auf anderem Wege zu entsprechen, als auf dem vom Freiherrn von Schorlemer=Alst und vom Provinziallandtage eingeschlagenen.

Nach dem Gesetzentwurfe des Freiherrn v. Schorlemer-Alst sowie dem des Provinziallandtags sollte für die ländlichen Grundbesitzer der Provinz ein

¹⁵⁹⁾ Rebe des Freiherrn von Schorlemer-Alft in der Sigung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. Januar 1881. Stenogr. Bericht S. 914. Beleuchtung der Borurtheile wider den Entwurf eines Gesetzt über die Bererbung der Landgüter in Westphalen (von einem Mitgliede des westph. Bauernverein3) S. 16 ff.

neues besonderes Intestaterb= und Familienrecht geschaffen werden. Nach der Ansicht der Staatsregierung dagegen sollte es für den zu erreichenden Zweckschon genügen, wenn auf Grundlage des bestehenden Rechts und im engen Ansichluß an dasselbstbestimmungsrecht der ländlichen Grundbesitzer bezügzlich der Vererbung ihrer Besitzungen für die Provinz Westphalen in gleicher Weise erweitert würde, wie dies für die Provinz Hannover bereits geschehen war.

Für diese Entscheidung war, abgesehen von den Voten der Justiz- und Berwaltungsbehörden und dem für die Provinz Hannover vorliegenden Präcedenzssalle, auch noch die Erwägung maßgebend, daß der Versuch, der im Jahre 1836 mit der Einführung einer singularen Intestaterbsolgeordnung gemacht worden

war, als gescheitert angesehen werden mußte.

In Folge all' dieser Erwägungen legte die Staatsregierung dem im folgenden Jahre einberusenen 25. westphälischen Provinziallandtage einen neuen Entewurf zu einem Gesetz, betreffend die Uebernahme von Landgütern in der Provinz Westphalen dei Schichtungen, Auseinandersetzungen, zur Bequtachtung vor.

Der 25. Provinziallandtag blieb zwar principiell bei seiner früheren Anssicht stehen, daß eine Abänderung des Intestaterbrechts sowohl den Sitten als den Rechtsgewohnheiten in der Provinz mehr entsprochen haben würde, sand aber, daß, wenn eine solche nicht zu erreichen sei, man sich mit der Einsührung der Landgüterrolle begnügen müsse. Nach eingehender Erörterung und theilsweiser Amendirung des Entwurfs erklärte er sich im December 1881 mit 41 gegen 8 Stimmen mit demselben einverstanden. Diesen Gesetzentwurf legte darauf die Staatsregierung unter Berücksichtigung der vom Provinziallandtage gewünschten Abänderungen und Zusäte, deren Annahme auch von dem Oberspräsidenten empsohlen worden war, sowie mit einigen nachträglichen Abänderungen im Januar 1882 dem preußischen Landtage zur Beschlußnahme vor. Demselben solgte im Fedruar 1882 eine weitere Vorlage, welche die Aussehnung des ursprünglich nur für die Provinz Westphalen bestimmten Gesesentwurfs auf die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr bezweckte.

Der von dem 25. Provinziallandtag angenommene Gesetzentwurf unterschied sich von dem vom 24. Provinziallandtag angenommenen wesentlich dadurch:

1) daß nicht ein besonderes Intestaterbrecht für den ländlichen Grundbesitz eingeführt, sondern nur das Institut der Höferolle (Landgüterrolle) nach dem Muster der für die Provinz Hannover geltenden Bestimmungen auf die Brovinz Westphalen ausgedehnt, und

2) daß an dem bestehenden Erb= und ehelichen Güterrechte nichts geandert

wurde.

Es bezog sich der Gesetzentwurf demnach, wie die Motive zu demselben sagen, nur auf die Vertheilung des Nachlasses, indem er dem überlebenden Chezatten oder einem der Absömmlinge oder einem der sonst mit einander conzurrirenden Erben ein Vorrecht auf Zutheilung des ganzen Guts aus dem Nachlasse unter begünstigenden Bedingungen einräumte.

Diese Bedingungen regelte der Gesetzentwurf im engen Anschluß an die Bestimmungen, welche in der Provinz Westphalen bereits nach dem Gesetz vom 4. Juni 1856 für den Fall galten, daß der Erblasser nicht über das Landgut

Verfügung getroffen hatte.

Auch in den Rechtsverhältnissen der Erbschaftsgläubiger, wie sich dieselben nach dem allgemeinen Landrecht Theil I Tit. 7 §§ 27 ff. gestalten, sollte durch die Begünstigungen, welche dem Gutsübernehmer zu Theil werden, nichts geändert werden; sie waren daher in dem Gesetzentwurf, wie in dem Gesetz vom

4. Juni 1856, unerwähnt geblieben.

Doch waren aus bem ersten Entwurfe des Provinziallandtags (der im großen Ganzen mit dem Entwurfe des Freiherrn von Schorlemer-Alst identisch war) einige nicht unwesentliche Puntte beibehalten worden: so z. B. die Ausbehnung der Eintragungsfähigkeit in die Landgüterrolle auf fämmtliche, ein bestimmtes Werthminimum erreichende und zum Betriebe der Land= und Forstwirthschaft geeignete Grundstücke, die Ausdehnung der Wirkung des Anerbenrechts auch auf die Seitenverwandten des Erblasser, die indirecte Begünstigung des Anerben lediglich durch eine niedrige Uebernahmetare und nicht auch auf directe Weise durch ein ausdrücklich eingeräumtes Boraus u. s. w.

Im Februar 1882 kam der von der Staatsregierung dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetzentwurf im Herrenhause, und im März und April im Abgeordnetenhause zur Berathung. In beiden Körperschaften gelangte seitens einiger Mitglieder das Bedauern darüber, daß die Staatsregierung sich nicht in der Lage befunden habe, dem vom 25. Provinziallandtage beschlossenen Entwurf zuzustimmen, zum Ausdruck. Aber man wußte sich auch hier wie im Provinziallandtage Entsagung aufzuerlegen und dem Erreichbaren den Vorzug vor dem nur Wünschdbaren zu geben. Freilich mochten grade die eifrigsten Bertreter der Mäßigung, zu denen u. A. auch der Freiherr von Schorlemer-Alst gehörte, dabei die Hossfnung hegen, daß wie für das hannoversche Hössercht nur schrittweise das Terrain erobert worden war, so auch die Reform des Intestaterbrechts nur allmählich — nach einigen Uebergangsstadien — durchgesetz werden werde.

Der von der Staatsregierung eingebrachte Gesetzentwurf bezog sich nur auf die Provinz Westphalen; doch schloß sich an denselben sehr bald der Vorschlag an, benselben auf die 4 landrechtlichen Kreise der Rheinproving auszudehnen. Dieser dergestalt erweiterte Entwurf erhielt mit einigen nicht wesentlichen Abänderungen die Zustimmung der beiden Häuser des Landtags. Die königliche Sanction wurde der Landquterordnung für die Bropinz Bestphalen am 30. April 1882 zu Theil. Bon den älteren Sofegesetzen für Hannover und Lauenburg unterscheidet sich die westphälische Landgüterordnung hauptsächlich durch ihr Anwendungsgebiet und die Art der Feststellung der Uebernahmetare. Während das hannoversche Höfegesetz, in seiner damals vorliegenden Fassung von 1874 und 1880, nur auf zum landwirthschaftlichen Betriebe geeignete und mit einem Wohnhause versehene Bauerngüter Anwendung findet, behnt die westphälische Landgüterordnung die Eintragungsfähigkeit in die Landgüterrolle auf jede zum Betriebe der Land= und Forstwirthschaft bestimmte Besitzung aus, sofern dieselbe mit einem Reinertrage von wenigstens 75 Mark zur Grundsteuer veranlagt ist, so daß mit Ausnahme von Familienfideicommiffen alle Grundbesitzungen, die den obigen Katastralreinertrag erreichen, in die Landgüterrolle eingetragen werden können. Ferner ist für die Uebernahmetage in Westphalen der zwanzigsache Betrag des Grundsteuerreinertrags und nicht, wie in hannover, ber zwanzigfache Betrag des in jedem einzelnen Fall speziell zu ermittelnden Reinertrages maßgebend.

An den zunächst nur auf die Provinz Westphalen und die benachbarten 4 Kreise der Rheinprovinz beschränkten Antrag des Freiherrn von Schorlemer-Alft und Genossen knüpfte dann unmittelbar ein weiterer gleichfalls im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachter Antrag an, welcher den Erlaß ähnlicher, das Anerbenrecht betreffender Bestimmungen auch für die übrigen Provinzen des

preußischen Staats in Anregung brachte.

Bereits in der Situng des preußischen Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1874 hatte der Abg. Graf Wintsingerode, bei Gelegenheit der Berathung des hannoverschen Höferechts, die Hoffnung ausgesprochen, "daß die Ersahrungen, die mit dem vorliegenden Gesehentwurfe gemacht werden werden, eine Anregung geben möchten dazu, daß auch in den älteren Provinzen etwas Aehnliches eingeführtwerden möge", und in der Situng des preußischen Herrenhauses vom 18. Mai 1874 sprach der Graf Udo Stolberg bei derselben Gelegenheit den Wunsch aus, "daß überlegt werden möge, ob ähnliche Bestimmungen, wie sie im hannoverschen Höserecht vorliegen, nicht auch auf die alten Provinzen Preußens übertragen werden könnten".

Indeß führten diese Anregungen doch erst bei Gelegenheit der Berathung des auf Westphalen bezüglichen Gesetzentwurfs zu einem förmlichen Antrage. Dieser wurde von dem Abgeordneten v. Minnigerode im preußischen Hause der Abzerodneten eingebracht und in der Sitzung vom 3. December 1879 lebhaft

discutirt. Derfelbe lautete wörtlich folgendermaßen:

"Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staaksregierung zu ersuchen, auch bezüglich der übrigen Provinzen (außer Westphalen), soweit für sie das Bedürsniß nach Regelung der Erbfolge in den Bauernhösen hervortritt, nach Anhörung der Provinziallandtage, Gesetzentwürse in gleichem Sinn, wie der vorliegende Antrag (der für Westphalen ausgearbeitete Gesetzentwurs), den beiden Häusern des Landtags demnächst zur Bestätigung vorzulegen."

Dieser Antrag, der bei den Bertretern der Staatsregierung eine entgegenstommende Aufnahme fand, wurde von dem Abgeordnetenhause mit großer Majorität angenommen. So sehr hatte sich auch hier die Stimmung seit dem

Anfang der fünfziger Jahre geändert!

Im Laufe der nächsten Monate erfolgte sodann seitens der Staatsregierung die Vorlage des für Westphalen ausgearbeiteten Gesetzentwurfs über die Vererbung der Landgüter an die sämmtlichen Provinzial= und Communallandtage mit der Aufforderung, "sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in welcher Weise in der Provinz . . . ein Bedürsniß nach anderweiter Regelung der gesetzlichen Erbfolge in den Bauernhösen hervorgetreten ist, und bejahendensalls, auf welche Weise diesem Bedürsniß Rechnung getragen werden könne". Von den befragten Landtagen haben einige eine durchaus ablehnende, andere eine mehr zuwartende und dritte endlich eine zustimmende Haltung gegenüber der angeregten Erbrechtsresorm eingenommen.

Bu den erfteren gehören:

I. der oftpreußische Provinziallandtag 160), welcher in seiner Sitzung

¹⁶⁰⁾ Borlage des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag der Provinz Ostpreußen, betreffend die Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen, vom 3. April 1880, Nr. 39. Protofoll der 7. Plenarsitzung des Provinziallandtags der Provinz Ostpreußen vom 9. April 1880.

Edriften XXV. - b. Miastowsti, Grundeigenthumsbertheilung. II.

vom 9. April 1880 auf Antrag seines Ausschuffes mit 61 gegen 10 Stimmen beschloß: "daß ein Bedürfniß zur anderweitigen Regelung der Intestaterbfolge in den Bauernhöfen nicht anzuerkennen ist". Dabei stellte sich sowohl der Provinzialausschuß wie der Provinziallandtag auf den Standpunkt der Erklarung, die der Justizminister Simons in der Sitzung des Herrenhauses vom 10. März 1859 abgegeben hatte, indem fie bestritten, daß in der Broving Oftpreußen eine erhebliche Berftudelung ber Bauernguter allgemein vorgekommen fei, und daß folche Fälle von Berftudelung, wo sie partiell wirklich vorlagen, die Folge von Erbtheilungen gewesen seien.

II. Auch der mestepreußische Provinziallandtag 161) beschloß am 13. März 1880 mit großer Majorität gegen eine Minorität von nur 9 Stimmen: "daß er das Bedürfniß einer Aenderung der Erbfolge in den Bauernhöfen der Proving

nicht anerkenne".

Die Minorität des Landtags, vertreten durch den Abgeordneten v. Gordon, brachte folgende Resolution in Vorschlag, welche jedoch nicht die Majorität fand: "Die Erbtheilung in den Bauernhöfen auf Grund des bestehenden Rechts führt zu übermäßiger Verschuldung und dadurch zur Verminderung der bäuerlichen Nah-Dem entgegenzuwirken halten wir im Interesse bes Staats. — Durch Berträge bei Lebzeiten sucht der Bauernstand sich gewohnheitsmäßig zwar diesen Folgen des Erbrechts zu entziehen, falls aber nicht unter Lebenden oder von Todes wegen verfügt war, ist gesetliche Vorsorge wünschenswerth, daß einem Erben die Uebernahme des Grundstücks erleichtert wird."

III. Ferner beschloß auch der nassausche Communallandtag 162) am 21. April 1880, auf Antrag des von der Commission zur Borberathung des Entwurfs bezüglich der Bererbung von Landgütern u. f. w. bestellten Referenten und entgegen den Aeußerungen des t. Landtagscommissars, einstimmig: "daß ein Bedürfniß nach anderweitiger gesetzlicher Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen oder Landautern für die dem hiefigen communalständischen Berbande angehörigen Lande nicht anzuerkennen sei".

IV. Und ebenso beschloß der Landtag der Provinz Bosen 163) auf Antrag feines Ausschuffes, im April 1880 mit 36 gegen 9 Stimmen, "daß ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen der Provinz

Posen nicht anzuerkennen ist".

Ein Minoritätsantrag folgenden Inhalts: "ber Provinziallandtag möge beschließen, eine Commission, aus 5 Mitgliedern bestehend, zu ernennen, welche das Material für eine Borlage, betreffend die Regelung der Erbfolge in Bauerngütern im Großherzogthum Bosen vorbereiten wird, um dasselbe ber königlichen Regierung vorzulegen. Die Commission wird dem künftigen Provinziallandtag Bericht erstatten" — vermochte nur 7 Stimmen auf sich zu vereinigen.

Mit 29 gegen 17 Stimmen hat der Landtag sodann aber boch folgenden

Wiesbaden.

¹⁶¹⁾ Protofoll über die Sigung des westpreußischen Provinziallandtags vom 13. März 1880. Bgl. auch die an den westpreußischen Provinziallandtag gerichtete Betition des landwirthschaftlichen Bereins Elbing vom 6. März 1880.

162) Protofoll der 7. Sigung des Communallandtags für den Regierungsbezirk

¹⁶³⁾ Briefliche Mittheilung.

Beschluß gesaßt: "In Anbetracht des Umstandes, daß bei Berathung der Borlage, betreffend die Regelung der Erbfolge in den Bauernhösen, zur Sprache gekommen ist, daß in einzelnen Gegenden der Provinz wirklich eine erhebliche Berringerung der leistungsfähigen bäuerlichen Wirthschaften stattgefunden hat, wird der Landtag eine Commission von 5 Mitgliedern erwählen, welche, im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten, nach Prüfung der Gründe des Kückgangs in der Leistungsfähigkeit des Bauernstandes in einzelnen Gegenden, in Erwägung nimmt und überhaupt feststellt, wo, wie und wie weit auf gesetzlichem Wege diesem Nothstande abgeholsen werden kann, und über das Resultat dem nächsten Landtag Bericht zu erstatten hat."

V. Unbestimmter hat sich der Provinziallandtag von Pommern¹⁶⁴) geäußert, indem derselbe sich mangels statistischen Materials schlechterdings außer Stande erklärt, die Frage zu beantworten, "ob und in welcher Weise ein Bedürfniß nach Regelung der Erbsolge in den Bauernhösen der Provinz hervor=

getreten ift".

Einer Reform des Erbrechts geneigt zeigten sich folgende Provinzial=

landtage:

VI. In der Provinz Brandenburg¹⁶⁵) erschien eine Reform des Erbrechts um so dringender, je weniger befriedigend der bestehende rechtliche Zusstand war. Hier gelten nämlich, abgesehen von einigen Wilküren, welche nur für beschränkte Gebiete Anwendung sinden, in dem weitaus größten Theil der Provinz das allgemeine Landrecht und das märkische Provinzialrecht, wie es sich auf Grund der Constitutio Joachimica von 1527 und des Erbschaftsdecrets von 1765 entwickelt hat. Das Landrecht und die sog. Joachimica haben mit einander gemein, daß das Recht aller Erben gleichen Grades gleich ist und daß jeder Erbe zum Zweck der Feststellung seines Pslichttheils und zum Zweck der Auseinandersetzung die Aufnahme einer Taxe des Landguts und behufs Theilung den Verlauf des Guts beantragen kann. Dazu kommt noch, daß nach märkischem Rechte auf Berlangen des überlebenden Schegatten der Nachlaß so getheilt wird, wie wenn Gütergemeinschaft unter den Schegatten bestanden hätte. Nimmt der überlebende Schegatte sein Eingebrachtes nämlich nicht zurück, sondern läßt er dasselbe dem Nachlaß, so erhält er die eine Hälfte desselben selbst gegen ein Testament als statutarischen Erbtheil; dieser Fall tritt auch dann ein, wenn

164) Briefliche Mittheilung.

¹⁶⁵⁾ Protofoll des brandenburgischen Prodinziallandtags vom 15. März 1880. Bericht der Commission des brandenburgischen Prodinziallandtags zur Berathung der Vorlage, betreffend die Erbsolge in den Bauerngütern (Drucklachen des brandendurgischen Prodinziallandtags, 6. Sitzungsperiode Nr. 18). Vorlage des Landesbirectors an den Prodinziallandtag, betreffend die anderweite gesehliche Regelung der Erbsolge in den Bauernhöfen (Drucksachen Nr. 8). Entwurf eines Gesehs über die Vererbung der Landgüter in der Prodinz Vrandenburg, nehst Motiven, vom 10. März 1880, ausgearbeitet von einer zu diesem Iwat vom Prodinziallandtage eingeseten Commission. Entwurf einer Landgüterordnung für die Prodinz Vrandenburg nehst Begründung, vom 16. November 1882 (Drucksachen des Hervenhauses, Sitzungsperiode 1882/83 Nr. 9). Bericht der 10. Commission des preußischen Herrenhauses, betreffend den Entwurf einer Landgüterordnung u. s. w. (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 17). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Herrenhauses Nr. 17). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Herrenhauses vom 11. und 12. Januar und 9. Juni, und des Abgeordnetenhauses vom 6. und 7. Februar, 2., 4. und 5. Juni 1883.

er nichts in die She eingebracht hat. Die andere Hälfte fällt den Descendenten oder sonst erbberechtigten Berwandten des Berstorbenen und in Ermangelung von solchen dem Fiscus als bonum vacans zu. Die eine Hälfte des Nachlasses hat demnach die Natur eines Pflichttheils des überlebenden Shegatten, während die übrigen Erben den Pflichttheils des überlebenden Heegatten. Nach einem Erkenntnis des Obertribunals wird aber dieser Pflichttheil berechnet nicht von der Hälfte, sondern von dem ganzen Nachlaß, so daß, wenn mehr als 4 Descendenten vorhanden sind, derzenige Antheil, den sie durch Theilung der Hälfte erhalten, zugleich ihr Pflichttheil ist. Demnach hat der Erblasser in diesem Fall selbst dann nicht die Möglichseit über den kleinsten Theil seines Nachlasses zu verfügen, wenn das ganze Bermögen von ihm in die She gebracht ist.

Als die Frage, ob und in welcher Weise in der Provinz Brandenburg ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbsolge in den Bauernhösen hervorgetreten sei, an den Provinziallandtag gerichtet wurde, beschloß derselbe am 16. März 1880 auf Grund eines schriftlichen Berichts des Landesdirectors v. Levehow, unter Zustimmung seiner bäuerlichen Mitglieder, mit großer Majorität:

1) auszusprechen, daß ein Bedürfniß nach anderweitiger gesetzlicher Regelung

ber Erbfolge in den Landgütern hervorgetreten ift,

2) den Provinzialausschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage einen Gesetzentwurf über eine anderweitige Regelung der gesetzlichen Erbsolge in den Landgütern zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, wobei als leitende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

a. die Eintragung in die Höferolle ist nicht unbedingt abzulehnen (die urssprüngliche Fassung des Antrags, welche jedoch von dem Provinziallandtage zu Gunsten der obigen von dem Abgeordneten v. Gerlach beantragten Fassung versworsen worden war, lautete: "die Eintragung in eine Höferolle ist nicht nothswendig"),

b. bei der Feststellung des Annahmewerths ist der Grundsteuerreinertrag

möglichst zu Grunde zu legen,

c. das Anerbenrecht ist nur für die Nachkommen des Erblaffers ein= zuführen,

d. jede Abgrenzung nach oben hin ist entbehrlich.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse legte der Landesbirector, Namens des Provinzialausschusses, dem im J. 1881 wieder versammelten Provinziallandtage den Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Brandenburg vor, welcher sich zwar in vielen anderen Punkten an das hannoversche Hösegesetz vom 2. Juni 1874 anschloß, aber entgegen dem früheren auf Antrag des Abgeordneten von Gerlach gesaßten Beschlusse des Provinzialslandtags von der Einführung einer Höserolle absah, so daß die Bestimmungen des Entwurfs, als ein besonderes Intestaterbrecht für den ländlichen Grundbesitz, allgemein und unabhängig von einer besonderen Willenserklärung der Besitzer Anwendung sinden sollten. Sine Abweichung von dem hannoverschen Höserechte enthielt dieser Entwurf auch insosern, als der Anerbe, wenn er das ihm zugefallene Gut in den ersten 10 Jahren nach dem Anfalle verkaufen würde, ein Fünftel des dei der Erbtheilung zu Grunde gelegten Gutswerths zur Nachvertheilung in die Erbschaftsmasse einzuschließen und zur Sicherung und Durchs

führung dieser Bestimmung eine Cautionshypothek einzutragen haben sollte. Durch diese Bestimmung wollte man die mögliche Ausbeutung des Anerben= rechts durch egoistische Anerben verhindern.

Diesem Gesetzentwurfe stimmte der Provinziallandtag mit einer Mehrheit von 58 gegen 6 Stimmen im März 1881, nachdem er einige unwesentliche

Abänderungen an demselben vorgenommen hatte, zu.

Hierauf sind die Behörden der Provinz sowohl im Allgemeinen über die Bedürfniffrage, wie speziell über den vom Provinziallandtage beschlossenen Ent= wurf gutachtlich gehört worden. Der Oberpräsident sowie die beiden Regierungs= präsidenten zu Potsdam und Frankfurt a. D. haben, unter Bejahung der Bedürfnißfrage, die Unnahme dieses Gesepentwurfs befürwortet. Auch die frühere Abtheilung des Innern der Regierung zu Frankfurt a. D. hat eine folche Regelung, weil sie im Boltsbewußtsein begründet sei, als zweckmäßig begrüßt. den Landräthen des Bezirks Frankfurt a. D. haben 7 die Bedürfnißfrage bejaht, 6 dieselbe verneint. Die frühere Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam hat die Bedürfnißfrage verneint. Von den Landräthen des Bezirks Potsdam hat die Regierung nur 4 gutachtlich gehört, dieselben haben die Bedürfniffrage einstimmig verneint. Das Kammergericht und die meisten Landgerichte der Provinz (5 von 9) haben die Bedürfnißfrage gleichfalls verneint und sich gegen die Annahme des vom Provinziallandtage beschlossenen Gesetz= entwurfs ausgesprochen. Nur 3 Landgerichte haben dem Entwurfe des Propinziallandtags zugestimmt, während ein Landgericht sich für die Ginführung der Höfe= rolle nach hannoverschem Muster erklärt hat. Die Einwendungen der die Bedürfnißfrage verneinenden Justizbehörden richteten sich übrigens meist nur gegen die Einführung eines besonderen Intestaterbrechts, durch welches sämmtliche land= und forstwirthschaftliche Besitzungen der Provinz ohne Weiteres einer singulären Succeffionsordnung unterworfen werden würden.

Auch die Staatsregierung glaubte, indem sie im Uebrigen mit der dem Entwurf des brandenburgischen Provinziallandtags zu Grunde liegenden Tendenz durchaus einverstanden war, um so mehr an dem von ihr gegenüber dem west= phälischen Provinziallandtage eingenommenen Standpunkte festhalten zu sollen, als das Princip des hannoverschen Höferechts mittlerweile auf den Kreis Herzzogthum Lauendurg, die Provinz Westphalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz Anwendung gesunden hatte und als dasselbe — wie weiter unten zu zeigen sein wird — auch von den Provinziallandtagen der Provinzen Schleswig-Holstein, Sachsen und Schlesien als Grundlage der für diese Provinzen zu erlassenden Gesetze angenommen worden war.

Die Staatsregierung hatte bemnach unter Aboptirung berjenigen Bestimmungen der Landgüterordnung für Westphalen, welche sich auf die Einrichtung und Führung der Landgüterrolle beziehen, sowie unter Berücksichtigung der Bedenken, welche die Gerichte gegen einzelne Bestimmungen des vom Provinzial-landtage beschlossenen Gesetzentwurfs geltend gemacht hatten, im Uedrigen aber unter möglichstem Anschluß an letzteren, einen eigenen Gesetzentwurf aufstellen lassen. Namentlich in folgenden zwei wichtigen Punkten stimmte der Regierungsentwurf mit dem Entwurfe des Provinziallandtags und zugleich mit der westphälischen Landgüterordnung überein. Auch in der Provinz Brandenburg sollte nämlich jede zum Betriebe der Land= und Forstwirthschaft benutzte Bestitzung,

welche mit einem Reinertrage von wenigstens 75 Mark zur Grundsteuer veranlagt ist, in die Landgüterrolle eingetragen werden können, und für die Feststellung der Annahmetaze sollte der 40fache (in Westphalen der 20sache) Betrag des Grundssteuerreinertrags der Liegenschaften maßgebend sein. Dagegen war die für Vershinderung einer Ausbeutung des Anerbenrechts von dem Provinziallandtag in Aussicht genommene Bestimmung (Surplusreservat), in Folge der von dem Kammergerichte gegen dieselbe geäußerten Bedensen, von der Staatsregierung gesstrichen worden.

Dieser von der Staatsregierung aufgestellte Entwurf wurde einer Commission von Vertrauensmännern der Provinz zur Begutachtung vorgelegt; dagegen hatte die Staatsregierung von einer wiederholten Verhandlung mit dem Provinziallandtage selbst Abstand genommen. Es fehlte somit für diese Vorlage die formelle Zustimmung des Provinziallandtags, deren man sich in Westphalen versichert hatte.

Im November 1882 wurde dieser Gesetzentwurf den beiden Häusern des preußischen Landtags zur Beschluffassung vorgelegt. Das herrenhaus stellte sich in der Majorität seiner Glieder auf den Standpunkt des Provinziallandtags und erklärte sich für Gestaltung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht und gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfs bezüglich der Höferolle. Das Abgeordneten= haus stimmte dem Herrenhause in diesem Bunkte jedoch nicht bei 166), und so sah sich das Herrenhaus schließlich, nachdem die Staatsregierung durch den Mund der Vertreter des Ministeriums des Innern, der Justiz und der Landwirthschaft, Domänen und Forsten erklärt hatte, daß zur Zeit nicht mehr zu erreichen sei, als das in dem Regierungsentwurf Gebotene, genöthigt, im Intereffe des Buftande= kommens des Gesetzes seine Opposition aufzugeben (Juni 1883). Während der Kampf um denselben Bunkt in Weftphalen gleichsam hinter den Coulissen aus= gefochten war, sodaß der Provinziallandtag sowohl wie der preußische Landtag sich unter dem Bortritte des Freiherrn v. Schorlemer-Alst resignirt in das Unvermeidliche schickten, wurde der Streit wegen der brandenburgischen Landguterordnung im Herrenhause coram publico mit großer Heftigkeit ausgesochten. Bielleicht giebt bas ministerielle "zur Zeit" in der Zukunft einen Anlaß, auf diese Angelegenheit nochmals zurückzukommen. Denn nach Ausbehnung der Landgüterordnung auf ben gesammten land= und forstwirthschaftlichen Grundbesitz mit Ausnahme nur der ganz kleinen Besitzungen haben fast alle Classen der besitzenden ländlichen Bevölkerung das gleiche Interesse an dem gedeihlichen Abschluß dieser wichtigen Im Uebrigen waren die von dem Landtage veranlaften Gefetgebungsfrage. Beränderungen nicht bedeutend. Die wichtigste derfelben bestand in dem vom Herrenhause gefaßten Beschlusse, daß der Uebernahmetare nicht der 40= sondern nur der 30fache Grundsteuerreinertrag und ber 20fache Gebäudesteuernutungs= werth berjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthumers, seiner Familie und Arbeiter noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind, zu Grunde

¹⁶⁶⁾ Die zur Borberathung des Entwurfs niedergesette Commission des Abgeordnetenhauses hatte sich in der ersten Sigung dem Botum des Herrenhauses ansgeschlossen und die Höservenhauses ans die Hoservende gleichfalls verworfen, in der zweiten Sigung dagegen die Höservolle acceptiet. Diesem Commissionsbeschlusse trat dann das Abgeordnetenhaus mit großer Majorität bei.

gelegt werde, wobei diesem Werthe dann allerdings noch verschiedene Posten zuzurechnen sind, ein Beschluß, dem dann mit einigen Modificationen auch das Abgeordnetenhaus beitrat und die Staatsregierung zustimmte.

Die königliche Sanction erhielt der von den beiden Häusern des Landtags

angenommene Gesetzentwurf am 10. Juli 1883.

Bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs für die Provinz Brandenburg wurde auf den Antrag des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf vom Herrenhause folgende Resolution gesaßt:

"Die Staatsregierung ift zu ersuchen:

Nachdem seitens des sächsischen Provinziallandtags das Bedürfniß einer Höferolle zwar anerkannt, ein desfallsiger Gesetzentwurf aber zurückgestellt worden ist, — nach Anhörung anderer geeigneter Organe in der Altmark, — ein Gesetz entsprechend der Landgüterordnung der Provinz Brandenburg für die vier altmärkischen Kreise: Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Osterburg dem Landtage vorzulegen."

In Ausführung dieses Beschlusses ist der Oberpräsident der Provinz Sachsen beauftragt worden, die Kreistage der vier altmärkischen Kreise über den Erlaß

einer Landgüterordnung für die Altmark gutachtlich zu hören.

VII. Der schlesische Provinziallandtag hatte, auf die demselben seitens der Staatsregierung gewordene Anregung, am 11. Januar 1881 beschlossen, "seinen Ausschuß zu beauftragen, das erforderliche Material zu sammeln und ev. dem nächsten Landtage bestimmte Borschläge über eine anderweitige Regelung der Erbsolge für den Grundbesitz der Provinz Schlesien zu machen" 167). Auch eine von dem Landeshauptmann der Provinz Schlesien dem Ausschuß gemachte Borslage wies auf die Nothwendigkeit der Ansammlung weiteren, für die Entscheibung des in Rede stehenden Gesetzes wichtigen Materials hin und erklärte sich vorläusig — unter Abänderung einiger weniger wichtiger Bestimmungen — mit dem v. Schorlemerschen Gesetzenkurf einverstanden. Dagegen sprach sich ein von dem Justizath Schneider abgegebenes Gutachten für das Institut der dem hannoverschen Höserecht zu Grunde liegenden Höserolle und gegen das von dem v. Schorslemerschen Entwurf in Aussicht genommene Intestaterbrecht aus und erklärte sich im Uebrigen entschieden gegen ein ausschließlich für den bäuerlichen Grundbesitz

Schlesien, betreffend eine anderweite gesehliche Regelung der Erbsolge in den Bauernhöfen, vom 4. Februar 1881. Borlage des Provinzialausschusse, detreffend benselben Gegenstand, vom 15. August 1881. Gutachten des Justizraths Schneider für den Brovinzialausschuß, betreffend die Emanation eines Gesess über die Regulirung der Erbsolge von Bauerngütern in Schlesien vom 6. April 1881. Bericht des 2. Ausichusses des schlessichen Provinziallandtags über die obige Borlage des Provinzialausschusses, vom 19. April 1882. Protokoll des 28. und 29. Provinziallandtags der Provinz Schlesien. Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Schlesien nehst Begründung, vom 20. November 1883 (Drucklachen des Hervenbauses, Sigungsperiode 1884/85 Nr. 6). Bericht der 12. Commission des preußischen Abgeordnetenhauss zu dem Entwurfe einer Landgüterordnung für die Provinz Schlesien, vom 22. Februar 1884 (Drucklachen des Abgeordnetenhauses, Session 1883/84 Nr. 111). Stenographischer Bericht über die Berhandlungen des preußischen Herrenhauses vom 15. December 1883 und des preußischen Abgeordnetenhauses vom 10. Januar, 11. und 14. März 1884.

berechnetes singuläres Erbrecht, indem er dasselbe auf den gesammten land- und

forstwirthschaftlichen Grundbesitz auszudehnen wünschte.

Auf Grund dieser beiden Vorlagen und des sonst beigebrachten Materials beschloß der Provinzialausschuß am 11. Juli 1881: "Der Pr.-A. hält die Regelung der Erbsolge für den gesammten Grundbesitz von Schlessien im Wege der Gesetzgebung für zweckmäßig, und insoweit es sich um eine facultative Beseitigung der landrechtlichen Pflichttheilsgesetzgebung bezüglich der Vererbung von Landgütern handelt, für ein Bedürfniß, stellt aber ein Bedürfniß der gesetzlichen Einsührung des Anerbenrechts lediglich für Bauerngüter in Abrede und legt den berathenen und beschlossenen Entwurf für das Gesetz bei."

Der von dem Provinzialausschusse ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde von dem 29. Provinziallandtag seinem 2. Ausschuß überwiesen und in der von diesem modisicirten Gestalt mit großer Majorität angenommen. Gegen denselben stimmten nur 12 Abgeordnete und zwar 1 ländlicher und 11 städtische.

Nach dem Gesetzentwurfe des Provinziallandtags soll für den ländlichen Grundbesitz der Proving Schlesien ein besonderes Intestaterbrecht nicht eingeführt, sondern im Anschlusse an die gleichartigen Gesetze, welche für die Provinzen Hannover, Westphalen und Brandenburg, sowie für den Kreis Herzogthum Lauenburg und für die landrechtlichen rechtsrheinischen Kreise der Rheinproping ergangen sind, das Institut der Landgüterrolle auch auf die Provinz Schlesien ausgedehnt werden. Im Uebrigen nähert sich dieser Gesetzentwurf in zwei wesentlichen Bunkten den für die Provinzen Westphalen und Brandenburg erlaffenen Landgüterordnungen, indem er die Eintragungsfähigkeit in die Höferolle auf alle zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bestimmten Besitzungen, welche mit wenigstens 60 (in Westphalen und Brandenburg 75) Mark zur Grundsteuer veranlagt sind, ausdehnt und der Uebernahmetare den 40fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags (in Westphalen der 20-, in Brandenburg der 30fache) oder den 20fachen Betrag des für jeden einzelnen Fall nach Abzug aller dauernd auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben ermittelten Reinertrags zu Grunde legte.

Dieser Gesetzentwurf wurde seitens der Staatsregierung dem Oberlandessgericht von Bressau zur Begutachtung vorgelegt. Nachdem das Oberlandesgericht Berichte seitens der Gerichte der Provinz eingezogen, hat es am 23. Juni 1883 sich unter eingehender Motivirung gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen.

Ungeachtet dieser von den Gerichten der Provinz erhobenen Bedenken hat der Gesetzentwurf für die Provinz Schlesien aber doch in allen wesenklichen Punkten die Zustimmung der Staatsregierung gesunden. Mit einigen Abänderungen meist redactioneller Natur ist der Entwurf des Provinziallandtags seitens der Staatsregierung im November 1883 dem preußischen Landtage vorgelegt worden. Sowohl das Herrenhaus wie das Abgeordnetenhaus haben demselben in den Hauptpunkten, mit Ausnahme nur einiger weniger, zugestimmt. Die wichtigste Abänderung ist vom Abgeordnetenhause beschlossen und bezieht sich auf die Feststellung der Taxe, nach welcher die Landgüter vererbt werden sollen. Während nämlich der Borschlag des Brovinziallandtags und der Staatsregierung dahin ging, der Uebernahmetaxe den vierzigsachen Betrag des Grundsteuerreinertrags zu Grunde zu legen

und auf Bunsch des Anerben oder eines Miterben eine individuelle Ermittelung des Reinertrags nach dem Grundsaße des hannoverschen Höserechts zuzulassen, hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, für die individuelle Schätzung nach den Grundsäßen des hannoverschen Höserechts die Abschätzung des Gutswerths nach den für Auseinandersetzungen geltenden Abschätzungsgrundsäßen der schlessischen Landschaft zu substituiren. Im Uedrigen soll die Feststellung der Uedernahmetage auf diesem Wege ebenfalls nur auf Antrag des Anerben oder eines seiner Miterben ersolgen, während ohne solchen Antrag der vierzigsache Betrag des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaften für die Uedernahmetage bestimmend ist. Damit ist ein neuer Grundsaß für die Taxation der Güter in die Hösegesegebung eingeführt worden, dessen Ausbehnung auch auf die übrigen Provinzen sich in Jukunst empsehlen dürfte. Die königliche Sanction erhielt der von den beiden Häusurt des Landtags angenommene Gesetzentwurf am 24. April 1884.

Bemerkenswerth ist noch ein Antrag, den der Freiherr von Durant anläßlich der Berathung der schlessischen Landgüterordnung im Herrenhause am 14. December 1883 eingebracht hat. Dieser Antrag, welcher übrigens keine Majorität sand, bezweckte die Annahme folgender Resolution seitens des Herrenhauses: "Das Herrenhaus nimmt die von der königl. Staatsregierung vorgelegte Landgüterordnung für die Provinz Schlessen unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen an, spricht aber den Bunsch aus und erklärt es als in der Nothwendigkeit liegend, daß für den Fall, daß die Landgüterordnung sich im Lause eines Zeitraums von 3 Jahren nicht bewährt hat, zum Zweck der Erhaltung eines lebenssähigen Grundbesitzerstandes, auf die Einführung einer anderweitigen Erbsolge im Grundbesitzerstandes, auf die Einführung einer anderweitigen Erbsolge im Grundbesitz Bedacht genommen werde." Wenn wir diesen Antrag recht verstehen, so sollte er den Accept des von der Ministerbank bei Gelegenheit der Berathung der brandenburgischen Landgüterordnung geäußerten "dur Zeit" seitens des Herrenhauses aussprechen!

VIII. In Schleswig=Holftein 168) ist die Frage der gesetzlichen Consolidirung des Anerbenrechts schon zur Zeit der dänischen Herrschaft ventilirt worden.

Bereits 1832 sprach sich Professor Hanssen in seiner Darstellung der Insel Fehmarn für das Anerbenrecht, als nothwendiges Complement der Gebundenheit der Landstellen, aus.

Sobann stellte der Advocat Bargum in der holsteinischen Ständeversammlung des J. 1842 eine sog. Privatproposition auf Erlaß einer Berordnung wegen Regulirung des Näherrechts dei der Erbsolge in Bauerngüter, indem er auf die in den verschiedenen Theilen Holsteins ungleiche Gestaltung des Anerbenrechts (dort Näherrecht genannt) und auf die Undestimmtheit der Geltung und der Ausssührung dieser durch Statuten, Gesetze und Gewohnheiten normirten Rechte hinwies. Dieser Antrag stieß damals dei den Vertretern derzenigen Landestheile, welche disher tein Anerbenrecht und keine Beschräntung der Theilbarkeit ihrer Stellen gekannt hatten, auf einigen Widerstand. Indes wurde doch, nach einer sehr gründlichen Berathung innerhalb des zu diesem Zweck erwählten Ausschusses von dem Provinziallandtage beschlossen: der König möge geruhen, den holsteinischen Ständen ein deskallsiges Gesetz vorzulegen.

¹⁶⁸⁾ Berhandlungen des breizehnten schleswig-holfteinischen Provinziallandtags vom 31. October bis incl. 18. November 1881, nebst Anlagen, Kiel 1881.

In der schleswig-holsteinischen Staatskanzlei haben darauf umfassende Untersuchungen und Verhandlungen über diesen Gegenstand stattgefunden. Die Greledigung desselben im Sinne des oben erwähnten Beschlusses ist jedoch damals an der Schwierigkeit einer gleichmäßigen Regelung dieser Rechtsmaterie für die ganze Provinz gescheitert.

Die bereits im J. 1842 vorhandene Unsicherheit in der Anwendung des Anerbenrechts hat sich seitdem nur noch gesteigert. Namentlich die Fragen: auf welche Grundstücke das Anerbenrecht zur Anwendung kommen soll, wer der Anerbe ist, wie es bei der Schätzung gehalten werden soll u. s. w., werden in der Praxis jedes einzelnen holsteinischen Districts sehr verschieden beantwortet.

Wenn sich diese Uebelstände in dem Herzogthum Schleswig auch nicht in gleichem Umfange gezeigt haben, so herrscht doch auch hier keine feststehende Praxis, namentlich seitdem die Faesteskellen den Bondestellen in den meisten Beziehungen gleichgestellt sind.

Dem Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses vom 3. December 1879 entsprechend wurde der für Westphalen ausgearbeitete Gesehentwurf auch dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig = Holftein zur Aeußerung mitgetheilt.

Der Landtag beauftragte seinerseits einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Dieser bejahte die Frage des Bedürfnisses nach einer Resorm des bäuerlichen Erbrechts und besantwortete die dem Provinziallandtage vorgelegte weitere Frage, in welcher Weise diesem Bedürsnisse Rechnung zu tragen sei, dahin, daß es sich empsehle, auf die Provinz Schleswig-Holstein nicht den für die Provinz Westphalen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, sondern das für die Provinz Hannover in Kraft bestehende Höserechts-Gesetz auszudehnen.

Durch Beschreitung biefes Wegs hoffte man ein doppeltes Biel zu er= reichen.

In benjenigen Theilen Schleswig-Holsteins, in denen das Anerbenrecht gilt, die einzelnen Bestimmungen desselben aber resormbedürftig sind, würden dadurch an die Stelle der bisherigen Unsicherheit seste Normen treten, und andrerseits würde denjenigen Theilen der Prodinz, welche bisher kein Anerbenrecht und keine Beschräntung der Theilbarkeit der Stellen im Erbwege besaßen und sürs Erste auch nicht zu besitzen wünschen, dadurch Gelegenheit gegeben, die wirtheschaftlichen Bortheile eines solchen Gesetzes kennen zu lernen und dasselbe je nach Bedürfniß in Anwendung zu bringen.

Namentlich aus Rücksicht auf diese letzteren Landestheile hat der Provinziallandtag dem hannoverschen Höferechts-Gesetze den Vorzug vor dem ursprünglichen westphälischen Gesetzentwurse gegeben, indem dieser, wegen seiner Unterwerfung sämmtlicher Landgüter, deren Werth ein gewisses Minimum übersteigt, unter das Anerbenrecht, das größte Widerstreben der Bewohner dieser Landestheile hervorzusen würde, während es doch nützlich sein kann, wenn dem Gigenthümer die rechtliche Möglichkeit und nur diese gegeben wird, seinen Hof durch Einschreibung in die Höserolle dem Anerbenrecht zu unterwersen.

Ein weiterer Grund, der den Ausschuß bestimmt hat, sich an das hannoversche Höfegesetz anzuschließen, besteht darin, daß der ursprünglich westphälische Gesetzentwurf viel tiefer in das eheliche Güterrecht eingriff, als das hannoversche Höferecht, solche Eingriffe in das Jamilienrecht aber bei den in SchleswigHolstein herrschenden verschiedenen Güterrechten nach Möglichkeit vermieden werden müssen.

Nachdem hierauf im November 1880 der Provinziallandtag einen mit nur unwesentlichen Modificationen dem für Hannover geltenden Höfegesetze nach= gebildeten Gesetzentwurf, betreffend die Vererbung der ländlichen Besitzungen in der Provinz Schleswig-Holstein, durchberathen, erhob er den folgenden Antrag

mit allen gegen eine einzige Stimme zum Beschluß:

"Die königl. Staatsregierung zu ersuchen, nach Prüfung und Untersuchung ber einschlagenden Berordnungen und Berhältnisse der Provinz und unter Berücksichtigung des anliegenden gutachtlichen Entwurfs, einen Gesetzentwurf, betreffend die Bererbung der ländlichen Bestigungen in der Provinz Schleswigsholstein, aufzustellen und, bevor derselbe dem Landtage der Monarchie vorgelegt wird, dem Provinziallandtage zu gutachtlicher Beurtheilung vorzulegen."

IX. Auch in der Provinz Sach fen 169) hat der im Januar 1880 versammelt gewesene Landtag sich mit der seitens der Staatsregierung angeregten Frage über die Reformbedürftigkeit des bäuerlichen Erbrechts beschäftigt. Die Discussion, in welcher von der einen Seite das Bedürfniß nach einer solchen Resorm anerkannt, von einer anderen Seite aber bestritten wurde, ließ erkennen, daß der Gegenstand zu einer definitiven Beschlußfassung nicht genügend vorbereitet sei, indem es für eine solche an den nöthigen thatsächlichen Unterlagen sehlte. In Folge dessen ertheilte der Landtag dem Provinzialausschusse den Auftrag, ihm das Material zu einer eingehenden Beantwortung der angeregten Bedürfnißfrage zu unterbreiten.

Der Provinzialausschuß hat darauf der ihm gestellten Aufgabe entsprochen, indem er die Aeußerungen der Areisorgane sämmtlicher Landtreise der Brovinz und außerdem Spezialqutachten von einzelnen mit den einschlägigen Verhältnissen

wohl vertrauten Männern eingeholt hat.

Ja, der Provinzialausschuß hat noch mehr gethan, indem er unter Ablehnung des sog. v. Schorlemerschen Gesetzentwurfs und im Anschlusse an das hannoversche Hösegesetz einen Gesetzentwurf über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Sachsen für den Provinziallandtag ausgearbeitet hat. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Provinzialausschuß zwei Aufgaben gestellt:

- 1) die ländlichen Grundbesitzer, durch Einräumung eines von Pflichttheils= beschränkungen wenig beeinträchtigten Versügungsrechts, der Nothwendigkeit zu überheben, schon bei Lebzeiten, das ist in ihren besten Jahren, das Gut abzu= treten, und
- 2) für den Intestaterbfall den ungetheilten Uebergang des Gutes an einen Erben ohne zu hohe Belastung besselben vorzusehen.

Bei diesem seinem positiven Borgehen befand sich der Provinzialausschuß in Uebereinstimmung mit nahezu der Hälfte der Kreisorgane, indem von den Aeußerungen des Kreistags und Kreisausschusses aus 33 Kreisen 16 sich für eine

¹⁶⁹⁾ Berhanblungen des Provinziallandtags der Provinz Sachjen von 1880 und 1882. Vorlage des Provinzialausschuffes, betreffend die anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Landgütern der Provinz Sachsen (6. Landtag der Provinz Sachsen 1882, Drucksachen Nr. 34).

anderweite Regelung der gesetzlichen Erbfolge in den Bauernhöfen und 17 da-

gegen ausgesprochen hatten.

Dieser Entwurf wurde dem im J. 1882 versammelt gewesenen Provinziallandtage vorgelegt, und von demselben — nach einer allgemeinen Discussion — der von dem Dr. Elvers gestellte Antrag mit 48 gegen 44 Stimmen angenommen.

Dieser Antrag lautet:

"1) Der Provinziallandtag erkennt an, daß das Bedürfniß nach Regelung der Erbfolge sowohl in den Bauernhöfen als auch in den größeren ländlichen Besitzungen in der Provinz Sachsen hervortritt, und daß diesem Bedürfniß durch Erlaß eines Gesetzes abzuhelsen sein wird, welches auf den Principien beruht, die in dem von dem Provinzialausschusse ausgearbeiteten Entwurf zum Ausdruck gelangt sind.

2) Der Provinziallandtag beschließt, auf die Berathung der einzelnen Be-

stimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs nicht einzugeben."

Bei dieser Gelegenheit darf noch auf die oben auf S. 359 erwähnte Thatssache hingewiesen werden, daß das Herrenhaus seinerseits beschlossen hat, die Staatsregierung um die Vorlage eines die Erbsolge in den ländlichen Grundbesitzungen regelnden Gesetzentwurfs für die Altmark zu ersuchen, und daß die Staatsregierung hierauf die erforderlichen gutachtlichen Nachrichten einzuziehen

begonnen hat.

X. Der Communallandtag des Regierungsbezirks Kassel hatte die von der Staatsregierung angeregte Frage, die etwaige Abänderung der Intestaterbsolge in Bauerngüter betreffend, einem Ausschusse zur Vorberathung übertragen. Dieser hatte in Anderracht der sehr verschiedenen Regeln und Gebräuche, welche in den einzelnen Theilen des Regierungsbezirks Kassel in Bezug auf die Vererbung der Bauerngüter, bezw. die Anschlagsverträge bestehen, sein Votum sür die Haupttheile des Bezirks gesondert erstattet und sich dei dieser Gelegenheit auf die Geltendmachung der allgemeinsten Gesichtspunkte beschränkt. Der durch den Berichterstatter, Prof. Dr. Enneccerus, eingehend motivirte Antrag des Provinzialausschusses wurde von dem Communallandtage am 17. December 1881 mit großer Majorität angenommen, nachdem einige andere Anträge verworfen worden waren. Der von dem Communallandtage zum Beschluß erhobene Antrag zerfällt in zwei Theile:

A. In dem ersten Theile wurde beschloffen:

"a. Für Alt-Heffen mit Hersfel'd und Schmalkalden (einschließlich des Amts Böhl), ist im mittelbaren Anschluß an die dort vorherrsschende Sitte der Anschlagsverträge, eine Abänderung der Erbtheilung bei der Intestaterbfolge in Bezug auf Bauernhöfe nach folgenden Gesichtspunkten wünsschenswerth:

1) Im Fall der Intestatbeerbung durch Rachkommen geht das Bauerngut als Einheit auf einen der Miterben, den Gutsübernehmer, über.

2) Der Gutsübernehmer wird, wenn die Erbenden sich nicht unter einander einigen, im möglichsten Anschlusse an die bisherige Uebung durch Bormünder und Verwandte nach pflichtmäßigem Ermessen derart bestimmt, daß die dauernde Erhaltung der Einheit des Guts in der Hand eines Familiengliedes den für die Wahl ausschlaggebenden Gesichtspunkt bildet. Erscheint wegen höherer Verschuldung des Guts oder anderer zwingender Gründe die dauernde Erhaltung des Guts in der hand eines Familiengliedes zweifelhaft, so können die obengenannten Personen den Berkauf des Guts und die Theilung des Gralöses zu gleichen Theilen bestimmen.

3) Der Gutsübernehmer hat den übrigen Miterben eine mäßige, die Ershaltung der Gutseinheit in seiner Hand nicht gefährdende Abfindung zu zahlen,

beren Bohe burch gefetzliche Regel festzustellen ift.

4) Es ist zu gestatten, in Anschlagsverträgen oder letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des in denselben bestimmten Gutsübernehmers die Absindungen bezw. Erbtheile der Miterben in höherem Grade, als das römische Pflichttheils=recht gestattet, zu beschränken.

5) Gin Gefetz nach Maßgabe der unter 1—4 angeführten Gesichtspunkte ift nur für folche Bauerngüter zu erlassen, deren Größe genügt, um einer Familie

das Jahr hindurch vollauf Beschäftigung und Nahrung zu geben.

b. Für das Gebiet des Fuldaifchen Rechts (die Kreise Fulda, hünfeld, Gersseld und den zu Schlüchtern gehörigen Amtsgerichtsbezirk Salmunster) sind die unter I 1—5 angegebenen Regeln als Bedürfniß ebenfalls zu bezeichnen.

c. Für die Grafschaft Schaumburg ist das Bedürfniß der Einführung eines von den geltenden volksthümlichen Bestimmungen wesentlich verschiedenen Anerbenrechts nirgends hervorgetreten, dagegen würde sich eine Abänderung des geltenden Meierrechts dahin empsehlen, daß unter den dem Grade nach gleich nahe erbberechtigten Personen in erster Linie das männliche Geschlecht und erst in zweiter Linie das Alter den Vorzug gebe.

d. Die Einführung der für Althessen in Borschlag gebrachten Gesetzgebung in den Kreisen Sanau und Gelnhausen zu befürworten, ist der Communallandtag zur Zeit nicht in der Lage, vielmehr ist zuvörderst durch eine eingehende Untersuchung festzustellen, ob nicht ein derartiges Gesetz dem Bedurf-

niffe der Bevölkerung widersprechen murde."

B. In dem zweiten Theile wurde die königl. Staatsregierung ersucht:

"a. nach Maßgabe des unter A gefaßten Beschlusses, nach weiterer gutachtlicher Anhörung des königl. Oberlandesgerichts und der landwirthschaftlichen
Bereine des Bezirks und auf Grund umfassenter statistischer Erhebungen
namentlich über die Größe der Güter, die Katastralreinerträge derselben, die
Ortssitte in Beziehung auf Anschlagsverträge und die Höhe der bei solchen
üblichen Absindungen, einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten zu lassen u. s. w.;

b. den Entwurf dem Communallandtage zur Begutachtung vorzulegen und ihm zu diesem Behufe unter Anlage der weiter erstatteten Sutachten und statistischen Erhebungen dem ständischen Berwaltungsausschusse so früh zugehen zu lassen, daß dieser eine Vorprüfung des Entwurfs und Berichterstattung an den Communallandtag veranlassen könne."

XI. Endlich hat der Provinziallandtag der Rheinprovinz¹⁷⁰), in der das gemeine und französische Erbrecht tiese Wurzeln in der Bevölkerung gesichlagen hat, auf Grund des Majoritätsantrags seines Ausschuffes, in seiner Sitzung vom 2. December 1881 mit 51 gegen 21 Stimmen beschlossen:

¹⁷⁰⁾ Stenographischer Bericht ber Berhandlungen des 27. rheinischen Probinzials landtags zu Duffelborf, Duffelborf 1881.

"die Frage, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ift, für einen Theil des Grundbestiges in der Rheinprovinz zu bejahen",

und ferner mit 53 gegen 19 Stimmen beschloffen:

"auf die Frage, auf welche Art diesem Bedürsnisse Rechnung getragen werden kann, zu erklären: daß der in dem von Schorlemerschen Gesetentwurf niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbsolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen noch den Interessen der rheinischen Bevölkerung entspreche, daß vielmehr dem Bedürsniß nur durch erweiterte Testirsreiheit abgeholsen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines den besonderen rheinischen Berhältnissen entsprechenden Gesetzes, betressend die Abschätzung von Landgütern zum Behuse der Psslichtetheilsberechnung auf Grund des Ertragswerths, die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieseres Eindringen in die Materie, bei dem Mangel an statistischem Material und der Kürze der dem Provinziallandtage bemessenen Zeit, unmöglich sei".

Nachbem wir bisher die in Folge des v. Minnigerodeschen Antrags veranlaßten gutachtlichen Aeußerungen der preußischen Provinzial- und Communallandtage und die sich an diese Aeußerungen anschließenden weiteren gesetzgeberischen Maßregeln aufgezählt haben, sei an dieser Stelle noch zweier, außerhalb Preußens ersolgter Anregungen zur Einführung resp. Resorm des Anerben-

rechts gedacht.

Die erste betrifft das Königreich Bapern 171). Hier hat in der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Bereins, welche am 8. October 1883 in München tagte, Professor von Helferich in einem längeren Vortrage die Nothwendigkeit der Einführung des Anerbenrechts im Königreich Bapern mit ebenso großer Sachkenntniß wie Beredsamkeit vertreten. Die lautlose Stille, mit welcher die Bersammlung dem Vortrage lauschte, lieferte ein beredtes Zeugniß für das Interesse, das dieselbe dem Gegenstande des Bortrags schenkte. Diesem Interesse hat sie denn auch durch eine fast einstimmig gefaßte Resolution Ausdruck gegeben. Nachdem mehrere weitergehende Antrage, — von denen der eine zugleich eine Revision des Gesetzes, betreffend die landwirthschaft= lichen Erbaüter, vom 22. Februar 1855 (Antrag des Freiherrn von Gaisberg), und der andere die Ersetzung des "bisherigen römischen Erbrechts" durch "das alte deutsche Anerbenrecht bei Abfassung des allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs" erstrebte (Antrag des Freiherrn von Cetto) — in der Plenarsitung des landwirthschaftlichen Bereins am 9. October 1883 verworfen worden waren, gelangte der Antrag des Freiherrn von Soden, dem auch der Referent, Brofessor v. Helferich zustimmte, zur fast einstimmigen Annahme. Diefer Antrag Lautete:

"Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bahern erblickt in der Einführung des alten deutschen Anerbenrechts an Stelle des bisherigen

¹⁷¹⁾ Beilagen zur Zeitschrift bes landwirthschaftlichen Bereins in Bayern, November 1883, enthaltend den stenographischen Bericht über die Centralversamm: lung des landwirthschaftlichen Bereins in Bahern vom 9. October 1883 und über die Plenarsizung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Bereins in Bahern vom 9. October 1883.

römischen Erbrechts eine nothwendige Forderung im Interesse ber Erhaltung des Bauernstandes".

Die zweite Anregung kommt aus dem Großherzogthum Baden 172). Dort hat — wie wir oben auf S. 156 ff. darstellten — die Individualsuccession verbunden mit der Bortheilsgerechtigkeit, welche im Schwarzwalde meist als Consequenz der rechtlichen Gebundenheit der Hofgüter erscheint, bereits im Anfang unseres Jahrhunderts ihre gesetzliche Regelung gefunden. Indeß ruht die gegenwärtige Bererbung Diefer Guter doch, wie wir gleichfalls gezeigt haben, viel weniger auf dem Gesetzestrecht als auf der Macht der Sitte. Diese ist aber eine veränder= liche, flüffige, so daß die gesetzgebenden Factoren des Großherzogthums Baden fich allen Ernstes vor die Frage gestellt sehen, ob sie den bisherigen Zustand der Bererbung auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten wünschen, in welchem Falle sie ihn zum Theil abändern und dann auf gesetzlichem Wege wirksamer befestigen muffen, oder ob sie die Entwickelung der Dinge nach wie vor sich selbst überlassen wollen, in welchem Fall es zu empfehlen wäre, das formell geltende aber factisch an manchen Stellen außer Anwendung gekommene Recht zu beseitigen. Bu einer Entscheidung werden die gesetzgebenden Factoren auch badurch gedrängt, daß die Beseitigung der Untheilbarkeit der Hofgüter, die bei dieser Gelegenheit von der Frage der Beseitigung der Vortheilsgerechtigkeit nicht immer getrennt worden ist, wiederholt in Anregung gebracht ist und noch immer ihrer Entscheidung harrt.

Ueber die Aufhebung der Geschlossenheit der Hofgüter wurde bereits im J. 1820 verhandelt, in welchem Jahr das Ministerium des Innern unter dem 14. März auf geschehene Anfrage sich dahin äußerte, daß eine gänzliche Ab=

¹⁷²⁾ Die oben auf S. 156 angeführte Literatur und außerdem: Bogelmann, Neber die Geschlossenkeit der Hosgüter des badischen Schwarzwalds, nebst Justen des Herausgebers, in Raus Archiv der politischen Oekonomie Bd. 4 S. 1 f. Mayer, Neber die Untheilbarteit der geschlossenen Hosgüter und über die Vortheilsgerechtigkeit, in den Blättern für Justig und Verwaltung im Großherzogsthum Baden, Jahrg. 2 S. 571. Vissing, Die geschlossenen Hosgüter, im badischen Centralblatt 1855 Kr. 1—4. Turban, Der Gesepentwurf über geschlossene Hosgüter, im Magazin für Rechtspsiege und Verwaltung 2c. Bd. 2 S. 364 ff. Engelshorn, Gutachten über die Theilbarteit der seither geschlossenen Hosgüter des Schwarzwalds und Aushebung des so. Vortheilsrechts, in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspsiege 1869 S. 67 ff., 80 ff. Vogelmann, Die Keutberge des Schwarzwalds, Karlsruhe 1870. Vogelmann, Die Forstpolizeisgesgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, karlsruhe 1871. Emminghaus, Die geschlossenen Hosgüter im Großherzogthum Baden, in Fauchers Viertelahrsschrift Bd. 31 S. 1 ff. Schupp, Das Hosgüterweien im Amtsbezirf Wolfach, Heibelberg 1871. E. Dorer, Beleuchtung des neuerdings wieder ins Leben getretenen Strebens, daß die Untheilbarkeit der Hosgüter aufgehoben werden soll, Beilage zum Schwarzwälder Kr. 40, Billingen 1870. Hemle, Wahrheitsgemäße Darstellung der Gründe für die Erhaltung der geschlossenen Güter des Hochschrift im Austrage vieler Gemeinden an das Handelsmitierium eingereicht, Freiburg i. Br. 1870. Ergebnisse der Erhebungen über die Landlichen Bevölkerung im Großherzogthum Baden, in Bäuerliche Justände Bd. 3. Holfchift im Großherzogthum Baden 1883. Abolf Vuchensberzicht im Großherzogthum und besperzogthum Baden in Bäuerliche Zustände Versebungen über die Landwirthschaft im Großherzogthum und besperzogthum des Großherzogthums Baden für die Erhebungen über die Landwirthschaft, 1884.

schaffung der Gebundenheit nicht wohl thunlich sei, — da sie in rauhen Waldegegenden, wo der Boden schwer zu bebauen ist und schon eine große Masse Feldes beisammen sein muß, um ihren Mann zu ernähren, nicht entbehrt werden kann, — daß dies aber in anderen Gegenden, wo die Localität sie nicht undebingt ersordert, wohl stattsinden könne. In einem Rescript des Staatsministeriums vom 20. Januar 1821 wird diese Ansicht getheilt und eine Unterssuchung darüber angeordnet, an welchen Orten Hosgüter bestehen und an welchen Orten sie ohne Schaden ausgehoben werden können. Während die erste Frage unbeantwortet blieb, erklärten sich die Kreisdirectionen allgemein für den Fortsbestand des Edicts vom 23. März 1808.

In Folge der in den dreißiger Jahren erneuerten Agitation für die Aufhebung des Hofgüterwefens ordnete sodann das Ministerium des Innern unter dem 22. Juni 1836 eine Erhebung über die rechtliche Natur und Entstehung der gebundenen Hofguter sowie über die Handhabung der Bortheilsgerechtigkeit im Speziellen an und richtete an fämmtliche Aemter, in deren Bezirk fich Hofquter finden, die Frage, ob und welche nachtheilige Folgen die Einführung der freien Theilbarkeit der Hofgüter haben könnte. Die eingegangenen Antworten sprachen sich meist für die Zwedmäßigkeit der Fortdauer der geschlossenen Hofgüter aus. Bon den in der Minorität befindlichen Amtsvorständen sprachen sich namentlich die von Tryberg und Hornberg gegen die unveränderte Fortdauer des bestehenden Buftands aus. Zwar befürworteten fie ebenfalls die Beibehaltung ber Hofgüter, aber sie beantragten zugleich - zur Förderung einer besseren landwirthschaft= lichen Cultur und zur Unterstützung des Kleingewerbes - die Gestattung einer Theilung der Hofguter bis zu einem bestimmten Minimum, das wieder ver= ichieden zu bemeffen ware, je nachdem es fich um die Errichtung eines eigentlichen hofes oder eines Gewerbeguts handelte.

Hierauf erließ das Ministerium des Innern unter dem 4. November 1837 die oben auf S. 157 erwähnte Bollzugsverordnung zum Edict vom 23. März 1808, in der sowohl die Zulassung der Theilung von Hofgütern als auch die Abtrennung einzelner Stücke von denselben im Sinne größerer Mobilisirung des

Grundeigenthums geregelt murbe.

Doch scheint biese von der Staatsregierung gemachte Concession an die freie Theilbarkeit den Eingesessenen des Amtsbezirks Tryberg nicht genügt zu haben.

Denn im J. 1840 petitionirten dieselben bei der Kammer der Abgeordneten um die gänzliche Abschaffung der Untheilbarkeit der Hofgüter. Von dieser Maßregel erwarteten namentlich die in der schwarzwälder Uhrenindustrie beschäftigten Personen die Möglichkeit des Erwerds von Grundbesitz in beliebiger Ausdehnung und an beliebiger Stelle, und hiervon wieder versprachen sie sich eine Unterstützung in der Führung ihres Haushalts und einen soliden Kückhalt für alle Wechselfälle des Lebens. Doch wurde dieser Petition keine Folge gegeben, da man im Allgemeinen weder unter den schwarzwälder Bauern noch im Ministerium von der Aushebung der Gebundenheit der Hofgüter etwas wissen wollte.

Ja selbst in den kritischen Jahren 1848 und 1849 hat der Gedanke, das Hofgüterwesen zu beseitigen, im badischen Schwarzwalde keinen Anklang gefunden. Im Gegentheil! Als die deutsche Reichsversammlung im § 33 der Grundrechte sich für die freie Theilbarkeit des Grundbesities erklärte, machten

69 aus den Uemtern Waldtirch, Wolfach, Freiburg, Neustadt, Hornberg und Staufen stammende Petitionen die Reichsversammlung auf die Borzüge des Hofzüterwesens aufmerksam und baten darum, es möge die Entscheidung der Frage über die Theilbarkeit des Grundbesitzes der Landesgesetzgebung überlassen werden. Eine bei dieser Gelegenheit veranstaltete Anfrage über die Berbreitung und die Wirtungen des Hosgüterwesens ergab die fast einstimmige Antwort, daß die Aufschung der Gebundenheit für die Verhältnisse des badischen Schwarzwalds von dem größten Nachtheil sein würde.

Ja im J. 1855 bestand sogar die Absicht, die Errichtung von Hofgütern in denjenigen Landestheilen zuzulaffen, in welchen sie bisher nicht vorkamen. Diese Absicht fand ihre Verkörperung in einem vom Ministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurfe über die geschlossenen Hofgüter, dessen wir bereits oben auf S. 94 ff. in anderem Zusammenhange gedacht haben. Nach diesem Entwurf follten die bestehenden und neu zu errichtenden Hofgüter auch in Zukunft als Ganzes frei veräußerlich sein, — wie die ersteren es bereits dis dahin waren, jedoch nur mit Genehmigung ber Bezirksverwaltungsbehörde getheilt werden Neu war in dem Entwurf, daß auch die Berschuldung der Güter in Bukunft nur unter bestimmten Boraussetzungen gestattet sein sollte. Der Regel nach war nämlich zur Contrahirung von Schulden mit unterpfandlicher Sicherheit eines geschlossenen Hofguts die Zustimmung der Familie vorgesehen, so daß nur ausnahmsweise, in bestimmten vom Geset vorgesehenen Fällen, von diesem Erforderniß abgesehen werden konnte. — Für die Bererbung dieser Guter sollte Individualsuccession mit einem Boraus für den Anerben gelten. Die bisher geschlossenen Hofgüter fielen eo ipso unter das neue Geset; solche, die es bis dahin noch nicht waren, konnten aber in Zukunft durch einen ausdrücklichen Stiftungsact dem Gefetz unterstellt werden.

Indeß scheiterte dieser Entwurf damals an dem Wiederstreben der öffent=

lichen Meinung.

Ja es machte sich seit dem Jahr 1867 eine lebhafte Agitation für die Beseitigung des Hofgüterwesens in der Presse und in den landwirthschaftlichen Bersammlungen geltend. Doch ging sie auch dieses Mal nicht von den unmittelbar Betheiligten, sondern von Freunden der Landwirthschaft, Lehrern, Pfarrern, Beamten aus.

Diese Bewegung führte im J. 1870 zu einer Petition, welche der landwirthschaftliche Bezirksverein von Gengenbach wegen Aushebung des Sdicts vom 23. März 1808 an das Ministerium richtete, und dann zur Verhandlung dieses Gegenstands im badischen Landesculturrath. Die Debatten leitete hier eine den Stand der Frage zusammenfassende Denkschrift und ein eingehendes Reserat des damaligen Prosesson am karlsruher Polytechnikum Dr. Smminghaus ein. Die bei dieser Gelegenheit geäußerten Ansichten gingen so weit aus einander, daß man sich über ein gemeinsam abzugebendes Botum im L.C.A. nicht einigen konnte.

Der in den Berhandlungen zu Tage getretene Mangel an beweiskräftigem statistischen Material über den Umfang und die Folgen des Hosquierwesens führte zu einer Resolution des Inhalts, daß die nöthigen Erhebungen zunächst über die Berbreitung der Hosquier vorgenommen und das Ergebniß derselben dem Landesculturrath dei seiner nächsten Sitzung mitgetheilt werden sollte.

Schriften XXV. - b. Miagfo mafi, Grundeigenthumsbertheilung. 11.

Eine aus Mitgliedern des Landesculturraths gewählte Commission wurde mit der Redaction eines Fragebogens für die Erhebung beaustragt. Die Staatsregierung versandte ihrerseits den Fragebogen an die Bezirksämter und zog die

ausgefüllten Bogen bis jum 3. 1872 ein.

Die Zusammenstellung der Resultate dieser Enquête durch den Versasser dieser Arbeit ergab, daß die von den Bezirksämtern den Gemeinden zur Beantwortung überwiesenen Frazen nur höchst ungenügend beantwortet waren. Das aus diesem mangelhaften Material entworsene Tableau wurde von der großherzoglich badischen Staatsregierung der Commission für die Ausarbeitung eines deutschen Civilgesetzuchs zur Kenntniß mitgetheilt und ist oben auf S. 161 in Kürze reproducirt worden.

Der eben geschilderten Agitation für die Beseitigung des Hofgüterwesens

parallel ging eine folche für die Beibehaltung deffelben.

Schon im J. 1870 hatte sich der landwirthschaftliche Centralausschuß bes Großherzogthums Badens auf Grund einer vom Staatsrath a. D. Vogelmann gegebenen Darstellung mit großer Majorität dahin ausgesprochen, daß für die Regierung zur Zeit kein Grund vorhanden sei, die Initiative zur Beseitigung der Gebundenheit der Hofgüter zu ergreifen.

Auch habe fich um diefelbe Zeit in den fcmarzwälder Hofgüterdiftricten ein Berein zur Befämpfung der auf die Aufhebung des Hofgüterwesens gerichteten

Bestrebungen gebildet.

Seitens der Staatsregierung sind seit Veranstaltung der Enquête über die Verbreitung der Hofgüter mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Allgemeine Bürgerliche Gesethuch, von dem man eine Entscheidung oder doch wenigstens eine Directive für die Entscheidung dieser Frage erwartet, alle weiteren Schritte

in diefer Angelegenheit eingestellt worden.

Begleitet wurden diese für und gegen die Ausbebung des Hosquerwesens unternommenen Schritte von einer stattlichen Bahl von Schristen, welche die Licht= und Schattenseiten der Hosquiter hervorzuheben suchen. Für Beseitigung derselben erklären sich namentlich Mayer, Engelhorn, Turban, Emminghaus, Schmitt; für Beibehaltung Biessing, Bogelmann, Helmle, E. Dorer, während Schupp in seiner vorzüglichen Arbeit über das Hosquiterwesen des Oberamtsbezirks Wolfach wohl nachdrücklich auf die Schattenseiten dieser Einrichtung ausmerksam macht, ohne sich jedoch entschieden gegen dieselbe zu erklären.

Wenn wir zum Schluß aus ben eben geschilderten Borgangen das Facit ziehen und unsere Stellung zu benselben zu fixiren suche, so muffen wir zu-

nächst der Art, wie das Edict von 1808 gehandhabt wird, gedenten.

Was zunächst die Praxis bei Zerlegung der Hofgüter betrifft, so war sie, selbst trop der dieselbe begünstigenden Berordnung vom 4. November 1837, bis zu den 60er Jahren eine sehr strenge, möglichst auf die Erhaltung der Hofgüter gerichtete. Sowohl die vollständige Zerschlagung der Hofgüter als auch die Ubzweigung einzelner Theile derselben wurde damals nur unter der Bedingung gestattet, daß die abgetrennten Stücke entweder wieder selbständige Hofgüter bildeten oder mit anderen Hofgütern verbunden wurden. Jedoch scheint diese Strenge seitdem einer milderen Praxis gewichen zu sein. Denn im J. 1868 ertlärte der damalige Ministerialrath (und jetzige Staatsminister) Dr. Turban auf einer in Biberach am 23. October jenes Jahrs abgehaltenen landwirth-

schaftlichen Versammlung, daß die Staatsregierung alle eingekommenen Gesuche um Theilung von geschlossenen Hofgütern im Sinne ber Theilbarkeit entschieden und diese möglichst gefördert habe. Und auch seitdem scheinen die gegen die Schmälerung des Hofguterbestands geltend gemachten Bedenken der Bezirksräthe von dem Handelsministerium als letter Instanz meist nicht getheilt worden zu Für die Berlegung eines Hofguts wird heutzutage in Gemäßheit ber ministeriellen Berordnung vom 4. November 1837 gewöhnlich nur der Nachweis verlangt, daß die einzelnen Theile zur Erhaltung einer Familie genügen, wobei indeß auch das aus dem Tagelohn und dem Gewerbeverdienst entspringende Einkommen mit berücksichtigt zu werden pflegt. Abzweigungen einzelner Barcellen werden bereits genehmigt, fofern nur die Bedingungen bes Gefetes vom 6. April 1854 (R.Bl. Nr. 20 S. 193) erfüllt sind. Nach diesem Gesetz follen Theilungen von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10 bad. Morgen und von Aderfeld und Wiefen in Stude unter 1/4 Morgen in der Regel nicht statthaft sein. Ausnahmsweise durfen die Berwaltungsbehörden für einzelne Gemeinden dieses Minimum sowohl erhöhen, als auch in einzelnen Fällen Nachsicht von diesem Berbot gewähren. Auch sind Zerstückelungen von Hofgütern hier und da ohne Sinholung der vorschriftsmäßigen Genehmigung er= So ergab die im Jahr 1872 veranstaltete Enquête die vollständige Berftudelung von Hofgutern in einer Ungahl von Gemeinden der Amtsbezirke St. Blasien, Neuftadt, Freiburg, Waldfirch, Tryberg Gengenbach, Oberkirch, Billingen und Offenburg, ohne daß die eingeholte Genehmigung dazu nachzuweisen gewesen märe.

Auf diesem Wege sind aus früheren Leibzucht- und Altentheil-Häuschen oder aus Viehhütten, die gewöhnlich an einen zweiten Sohn übergingen, zussammen mit dem dazu gehörigen Lande selbständige kleine Höfe geworden, die sich von dem Mutterhof ablösten. Aber auch durch Abverkauf einzelner Stücke von einem Hofgut und durch Versehung derselben mit den nöthigen Gebäuden

ist dasselbe Resultat erzielt worden.

Durch diese secundum und contra legem geübte Praxis wird gleichsam der Uebergang von der strengen Gebundenheit zu der freien Theilbarkeit der Hofgüter gemacht, und es fragt sich, ob es unter folchen Umständen nicht viel= leicht gerathen wäre, die gesetliche Gebundenheit — nicht auch die in dem Geset von 1854 vorgesehenen Barcellenminima — im Brincip aufzugeben. Dafür würde sprechen, daß die regelmäßige Dispensation von einer gesetzlichen Vorschrift auf das Rechtsbewußtsein des Volks unmöglich günstig einwirken kann und daß die burch das Dispensverfahren ben Betenten verursachten Rosten fich bei regelmäßiger Gewährung des Dispenses doch nicht mehr gut rechtfertigen lassen. Gegen eine solche Entscheidung könnte allerdings geltend gemacht werden, daß die Scheu vor ben Weitläufigkeiten und Roften des Dispensationsverfahrens die Hofqutsbesitzer häufig abhalten mag, ihre Büter zu parcelliren, und daß man diesen Schwierig= keiten nur dort nicht aus dem Wege gehen wird, wo ein wirklich bringendes Bedürfniß nach Beränderung der Gütergrößen vorliegt, für bas bann auch die Brasumtion ber volkswirthschaftlichen Zweckmäßigkeit sprechen durfte. Auch ist zu berücksichtigen, daß an die Stelle des wirklichen Bedürfnisses der Volkswirth= schaft in manchen Fällen das rein privatwirthschaftliche Interesse der Hofmetger, das meist im Widerspruch zu dem allgemeinen Interesse steht, zur Geltung ge=

langen kann und zur Geltung zu gelangen pflegt. Für solche Fälle bietet dann das Genehmigungsrecht der Berwaltungsbehörden wenigstens die Möglichkeit, einen Einblick in das Treiben der Hofmetzger zu gewinnen und bei sachgemäßer Handhabung desselben — die allerdings, wie ich mich überzeugt habe, nicht immer stattgefunden hat — dieses Treiben zu verhindern oder doch zu ersichweren.

Leider sind in den bisherigen Berhandlungen wegen Aushebung des Hofgüterwesens die beiden Fragen der Gebundenheit der Hosgüter und der Individualsuccession sowie der mit dieser verbundenen Bortheilsgerechtigkeit nicht immer scharf genug aus einander gehalten worden. Denn unzertrennlich sind sie keinesswegs, wie einige irrthümlich gemeint haben. Vielmehr läßt sich nicht nur die Gebundenheit ohne Bortheilsgerechtigkeit, sondern auch die Individualsuccession und Bortheilsgerechtigkeit ohne Gebundenheit denken. Auch sehlt es für beide Möglichkeiten — wie wir in der obigen Darstellung S. 171 ff. gezeigt haben — teineswegs an historischen Belegen.

Es verdient daher die Frage, ob nach Aufhebung der rechtlichen Gebundenheit der Hofgüter auch nothwendig das allgemeine Erbrecht des badischen Landrechts auf dieselben ausgedehnt werden muß, oder ob nicht vielmehr das disherige singuläre Erbrecht auch dann beibehalten werden kann und soll, reislich erwogen zu werden. Diese Eventualität ist meines Wissens im Großherzogthum Baden noch nicht besprochen worden, wohl aber die umgekehrte, die darin bestehen würde, die Gebundenheit der Hofgüter sortbestehen zu lassen, die Vortheilsgerechtigkeit aber auszuheben, eine Eventualität, gegen die sich nach den bisher in anderen Ländern gemachten Ersahrungen meines Dasürhaltens Schupp mit vollem Recht erklärt hat.

Brufen wir nun die erstere der ermähnten Eventualitäten.

Sind die größeren Güter namentlich in den rauheren Gegenden des badischen Schwarzwalds gleichsam von der Natur angezeigt, so muß der Staat alles was in seinen Kräften steht anwenden, um die Erhaltung derselben auch in der Zukunft zu bewirken. Sollte sich die rechtliche Gebundenheit dieser Güter auf die Dauer nicht mehr aufrecht erhalten lassen, - eine Frage, die wir an dieser Stelle weder zu untersuchen noch zu entscheiden haben, — so wird um so energischer an der Individualsuccession und der Bortheilsgerechtigkeit, welche nach den obigen Ausführungen beide die ungetheilte Erhaltung der Güter in der Familie viel besser verburgen als das gemeine Erbrecht, festgehalten werden muffen. Doch mußte das Anerbenrecht, wie es gegenwärtig auf Grund des Edicts vom 23. März 1808 und des bad. Landrechts Art. 827 a-g besteht, in einer Beziehung einer Reform unterzogen werden, indem die Schätzung der demselben unterworfenen Liegenschaften in Zufunft auf Grund des Ertrags= werths — entweder in individueller Weise oder generell auf Grund des Grund= steuerkatasters — porzunehmen, und vielleicht auch, indem das Boraus des Anerben zu erhöhen wäre.

Auch dürfte es nicht schon genügen, das singuläre Erbrecht dort, wo es noch gilt, zu conserviren, sondern es müßte dasselbe, wo seine Unwendung unsicher geworden, beseistigt, und wo es in Abgang gesommen, seine socialwirthschaftliche Grundlage aber gleichwohl erhalten ist, neu belebt werden. Dies wird aber um so leichter geschehen können, als das Anerbenrecht im Rechts-

bewuftsein der Bevölkerung des badischen Schwarzwaldes und auch über denselben hinaus noch seine tiefen Wurzeln hat und als die Vorgänge in einem Theil des deutschen Nordens die Anleitung dafür geben, wie eine Reform des Anerbenrechts auf Grund voller Verkehrsfreiheit vorzunehmen ift. Das Mißlingen ber im 3. 1855 versuchten Ginführung bes Instituts ber Erbgüter barf von einer solchen Reform nicht abschrecken. Denn es haben die neuerdings unter= nommenen Versuche einer Reconstruction des Anerbenrechts es viel beffer verstanden, den Grundsätzen der modernen Agrarverfassung Rechnung zu tragen, als ber ältere badische Gesetzentwurf. Auch in Baden müßte man sich darauf be= schränken, für diejenigen Bezirke, in benen sich die Sitte der Bererbung ber Guter nach Anerbenrecht allgemein erhalten hat, nach dem Beispiel der lippe = schaum= burgiden und braunschweigschen Gesetzgebung und ber beiden Entwürfe für die Provinzen Westphalen und Brandenburg dasselbe als Intestaterbrecht zu erhalten resp. neu einzuführen, wobei es dem einzelnen Besitzer jedoch unbenommen sein mußte, seinen Grundbesit fur den einzelnen Sall der Erbordnung des badifchen Landrechts zu unterstellen, was jedoch jedesmal durch einen ausdrücklich hierauf gerichteten Willensact zu geschehen hatte. Bei Abgrenzung des Bezirks, für welchen das Anerbenrecht als Intestaterbrecht beizubehalten resp. neu einzuführen wäre, könnten die Resultate der im J. 1872 veranstalteten Enquête benutt Wir schlagen die Beschreitung dieses Weges vor, weil ja in einem Theil des Schwarzwaldes die Individualsuccession und die Vortheilsgerechtigkeit bereits als Intestaterbrecht gelten und sich dieses ohne Schwierigkeit auch auf diejenigen Bezirke ausdehnen lassen wird, in denen die factischen und rechtlichen Voraussetzungen für daffelbe gegeben find. Das Spftem der Böferolle, wie es neuerdings in einer Reihe von preufischen Provinzen zur Anwendung gekommen ift, könnte dagegen für die übrigen Theile des Großherzogthums mit Nuten in Unwendung gebracht werden, indem hier wenigstens denjenigen einzelnen Besitzern, die den Wunsch haben, ihre Güter in der Familie zu erhalten, dadurch die Möglichkeit geboten wurde, sie in Zufunft, durch Gintragung derfelben in die Höferolle, den Normen des Anerbenrechts zu unterwerfen. Auf diesen doppelten Weg hat bereits der in den 50er Jahren ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die geschlossenen Hofgüter hingewiesen, indem er die bereits damals ge= schlossenen und nach Anerbenrecht vererbenden Güter eo ipso, alle anderen bagegen nur in Folge ausbrudlicher Willensbestimmung ber Besitzer biesem Gesetz unterstellen wollte. Dabei wäre aber, wie schon oben hervorgehoben wurde, jede Beschräntung der Theilbarkeit und Verschuldbarkeit, welche jenen badischen Gesetzentwurf so unbeliebt gemacht hatte, zu vermeiden und dem Anerbenrecht, fei es nun, daß daffelbe als Intestaterbrecht ober nur traft Gin= tragung in die Höferolle gilt, lediglich subsidiäre Bedeutung beizulegen, so daß seine Anwendung durch eine Disposition des Eigenthümers ausgeschlossen werden fönnte.

Nachdem wir diese Zeilen bereits vor längerer Zeit niedergeschrieben haben, sinden wir in den im vorigen Jahr (1883) erschienenen "Erhebungen über die Landwirthschaft im Großherzogthum Baden" und in dem eben erschienenen dritten Bande der vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen "Bäuerlichen Zustände in Deutschland" S. 301 u. 302 eine Bestätigung des obigen Resultats. Nach den "Erhebungen" hat sich keine einzige Stimme für Veseitigung des Edicts vom

23. März 1808 erhoben. Und Ministerialrath Buchenberger wünscht dasselbe über sein ursprüngliches Anwendungsgebiet hinaus auszudehnen. Die einzige Differenz zwischen diesem letzteren und dem oben von mir gemachten Borschlage besteht darin, daß der genannte Autor das facultative Anerbenrecht nebst Höferolle nur in denjenigen Gegenden einführen will, in denen sich der ungetheilte Uebergang der Bauerngüter an einen der Erben als Herkommen und Sitte erhalten hat, während ich daffelbe für das ganze Gebiet des Großherzogthums Baben, mit Ausnahme nur derjenigen Bezirfe, in denen das Anerbenrecht bereits als Intestaterbrecht oder als Sitte gilt, ohne Einschränkung einführen möchte. Dit meinem Borschlage stimmt auch das von Herrn Geheimrath H. Schulze an die erste badische Kammer erstattete Gutachten überein. Zwar mache ich mir darüber teine Musionen, als ob in Gegenden, in benen die Naturaltheilung des Grund= besitzes in der Rechtsanschauung und Uebung der Bevölkerung liegt, von der Höfe= rolle sofort ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden wird. Indeß hoffe ich, daß die mit dem allgemeinen Erbrecht für das Grundeigenthum verbundenen schädlichen Folgen allmählich die Ginsicht in die Nothwendigkeit, wenigstens das arrondirte Grundeigenthum diefer Gegenden einem seiner Natur mehr Rechnung tragenden Erbrecht zu unterstellen, weden werden. Und ist diese Ginsicht einmal - wenn auch vielleicht anfangs nur in einigen wenigen Personen — vorhanden, so sollte durch das bestehende Recht auch die Möglichkeit gegeben sein, einen dieser Einsicht entsprechenden Entschluß möglichst leicht zur Durchführung zu bringen. Haben aber erft Einige die Soferolle benutt, fo werden dann Andere folgen, und fo ware es nicht unmöglich, daß sich im Laufe ber Zeit auch in den Gegenden mit zerstückeltem und parcellirtem Grundeigenthum wenigstens für die größeren und mehr arrondirten Güter eine neue Sitte der Vererbung bilbete. Für die Erhaltung einer gesunden Grundeigenthumsvertheilung halten wir eine folche Sitte aber für um so erwünschter, je mehr wir der Ueberzeugung find, daß alle Einrichtungen, welche das Grundeigenthum gegenwärtig in mehr oder minder absoluter Beise binden, wie 3. B. der Guterschluß, die Lehn= und Stammguter, sowie die Familienfideicommiffe, auf die Dauer unhaltbar sind.

Schließlich fei diese Uebersicht der aus der neuesten Zeit stammenden Reformversuche auch über das Deutsche Reich hinaus auf die Kronländer Desterreich 3173) ausgedehnt.

¹⁷³⁾ Tenkschrift, betreffend die Erbsolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht. Im Auftrage des Herrn Ackerbauministers versaßt vom Ministerialsrath Carl Behrer, Wien 1883, S. 20, 45—47, 52, 54. G. Groß, Die Regelung der bäuerlichen Erbsolge in Defkerreich, in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 6 Heft 3, S. 210—213. L. v. Stein, Bauerngut und Hienrecht, Gutachten, Stuttgart 1882. Dr. Baernreither, Stammgüter-Shstem und Anerbenrecht in Teutichsland, Wien 1882. A. Peez, Neber die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesit, Wien 1883. v. Inama-Sternegg, Jur Resorm des Ugrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Gründuts Zeitschrift sir das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 10. (Graf Chorinsth,) Die Erlassung eines Agrarrechts stür das Herzogthum Salzdurg, Salzdurg 1882. C. Breser, Die Erzhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage, Prag 1884, sowie Artitel von Marchet in der wiener landwirthschaftlichen Presse und vom Freiherrn von Bogelsang in der Monatsschrift für Gesellschaftswissenischaft und von demselben, sowie von Dr. Rudolf Mehrer in dem wiener Baterland.

Wir erinnern an die oben auf S. 186 ff. gegebenen Ausführungen, aus denen sich ergab, daß seit dem J. 1868 sowohl der sog. Bestiftungszwang, wie das bäuerliche Anerbenrecht für die Kronländer Oesterreichs mit Ausnahme nur von Tirol und Vorarlberg beseitigt worden sind.

An die Stelle des Bestiftungszwangs ist das freie Verkehrsrecht und an die Stelle des bäuerlichen Anerbenrechts das allgemeine Erbrecht des Bürger=

lichen Gejethuchs getreten.

Das für den bäuerlichen Grundbesitz geltende Intestaterbrecht enthält demnach in der Gegenwart weder den Grundsatz der Individualsuccession noch auch besondere Taxvorschriften für die Vererbung mehr, wie sie früher für den bäuerlichen Grundbesitz üblich waren.

Bielmehr muß bei Erbschaftsauseinandersetzungen, im Sinne des Allg. Bürgerlichen Gefethuchs §§ 304-306, der gemeine Preis der landwirthschaft= lichen Güter, d. h. der Rugen festgestellt werden, den sie mit Ruchsicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein gewähren. Genauere gesetzliche Normen für die Schätzung land= und forstwirthschaftlicher Güter bestehen nicht. Auch ift im Gesethuch selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen, ob unter dem Nuten der Bortheil zu verstehen sei, welchen die Erben aus dem Berkaufe des land= wirthschaftlichen Guts mit Rudficht auf Zeit und Ort nach Bahrscheinlichkeits= berechnung zu ziehen im Stande find (Verkaufswerth), oder der Bortheil, welcher aus der Bewirthschaftung gezogen werden fann (Ertragswerth). nun aber nach dem Allg. Bürgerlichen Gesetzbuch § 843 jeder Miterbe als Theilgenoffe ber gemeinschaftlichen Sache ben Bertauf mittels gerichtlicher Feil= bietung und die Bertheilung des Raufschillings unter die Theilgenoffen zu ver= langen berechtigt ift, wenn eine Naturaltheilung des Guts nicht stattfinden kann, fo wird der Schätzung häufig der Berkaufswerth zu Grunde gelegt. Hieran ift auch nicht viel geändert worden durch die Bestimmung des Patents vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) § 208, welche jedem der Miterben das Recht einräumt, zum 3wed ber gerichtlichen Auseinandersetzung um eine gericht= liche Schätzung nachzusuchen 174).

Denn aus den von den beiden Ministerien der Justiz und des Ackerdaus in den letzten Jahren eingezogenen Berichten und Gutachten ist zu entnehmen, "daß die gerichtlichen Schätzungen, welche zur Feststellung des Werths der in den Nachlaß fallenden Gelder vorgenommen werden, keineswegs, wie von vielen Seiten behauptet wird, immer der Billigkeit Rechnung tragen, sondern daß sie höchst ungleich, in vielen Fällen thatsächlich zu hoch sind, nicht selten den Ertrags-werth übersteigen und nur allzuoft den Uebernehmer des Guts mit Absindungen belasten, welche entweder zum Abverkauf der Parcellen, also zur Gutszerstückelung sühren oder eine Ueberschuldung bewirken, unter welcher der Uebernehmer zu Grunde gehen muß". Daß die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in der That in letzter Zeit — seit Aushebung des Bestiftungszwangs und des bäuerlichen Sondererbrechts — in bedeutender Weise zugenommen hat, ist durch die statistische Thatsache erwiesen, daß in den J. 1871—79 auf den bäuer-

¹⁷⁴⁾ Gine folde ist auch dann vorzunehmen, wenn sie von dem Gerichte wegen Berechnung des Pflichttheils oder aus anderen besonderen Gründen ausdrücklich angeordnet wird.

lichen Grundbesitz in Desterreich 1626 Millionen Gulden Hypotheken neu intabulirt, dagegen nur 1168 Millionen Gulben gelöscht find, so daß die bisherige Schuldenlast sich während eines Zeitraums von 9 Jahren um 458 Millionen Gulden vermehrt hat. Allerdings hat auch die Verschuldung des Grofigrundbesites und des städtischen Realbesites, mahrend desselben Zeit= raums, in erheblicher Beise zugenommen. Da die gesammten Hypothekenschulden innerhalb diefes neunjährigen Zeitraums um 938 Millionen angewachsen sind, so entfällt auf den mittleren und fleinen landwirthschaftlichen Grundbesitz etwas weniger als die Hälfte der Zunahme. Die Ursachen der bedeutenden Lasten= zunahme müffen offenbar zum Theil allgemeiner Natur sein. Auch läßt sich das, worauf es hier ankommt, daß nämlich die Bauerngüter dadurch, daß fie bem Erbrecht bes Allgemeinen Burgerlichen Gefethuchs unterworfen find, mit Erbschaftsschulden stärker belastet werden, als der übrige, namentlich der Großgrundbesitz, der ja zum Theil nach Lehn= und Kideicommifrecht vererbt wird, Denn von den gesammten Pfandschulden sind beim Grofgrund= besitz 1,04, beim städtischen Realbesitz 3,60 und beim bäuerlichen Besitz 11,53 % o auf Erbtheilungen zurückzuführen.

Dagegen ist der Beweis dafür, daß die befürchtete Zersplitterung seit den letzten Jahren wirklich in erheblichem Maße zugenommen habe, noch nicht erbracht. Bielmehr scheint die in den meisten Gegenden mit deutsch redender Bewölkerung herrschende Sitte, wonach wenigstens die größeren Bauerngüter von dem Besiger noch auf Gines seiner Kinder übertragen werden, bisher wenn auch nicht der starten Verschuldung, so doch der Zerstückelung der Bauerngüter

entgegengewirkt zu haben.

Es ist wohl nicht ohne Zusammenhang mit diesen Thatsachen, wenn in der letzten Zeit das Berlangen nach Wiederherstellung eines Sonderrechts für den mittleren Grundbesitz auch in Oesterreich sehr lebhaft hervorgetreten ist. In dieser Beziehung darf auf die Berhandlungen in den verschiedenen Provinzial-ausschüssen und Provinziallandtagen und unter diesen namentlich auf die sehr werthvollen Referate des salzburger Landeshauptmanns Grafen C. Chorinsth, sowie auf die oben angesührten Arbeiten von L. von Stein, Peez, Baernreither, v. Inama-Sternegg, Preser, Freiherr v. Vogelsang, Rudolf Meyer u. A. hinsgewiesen werden.

Auch hat die k. österreichische Staatsregierung, die den Schutz und die Hebung des Bauernstandes in ihr Programm aufgenommen, bereits vor zwei Jahren die legislatorischen Borarbeiten zur Ausarbeitung eines von den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichenden Erbrechts für

die landwirthschaftlichen Güter in Angriff genommen.

Zu diesem Zweck haben die Ministerien der Justiz und des Ackerbaus zunächst Denkschriften ausarbeiten lassen, in denen auf das Bedürfniß einer solchen Resorm für den österreichischen Bauernstand, dann aber auch auf die verwandten Bestrebungen im Deutschen Reich näher eingegangen wird.

Gilaidraitie ist dann auch der Mea einer schriftlichen Enguste ein

Gleichzeitig ist dann auch der Weg einer schriftlichen Enquête eingeschlagen worden. Bon Seiten des Justizministeriums sowohl als auch des Ackerbauministeriums wurden den meisten Gerichtscollegien, vielen Einzelrichtern, dann den Abvocatenkammern und endlich einzelnen Fachmännern Gutachten darüber abverlangt, ob überhaupt eine Resorm der Erbsolge in landwirthschaftliche

Bestitzungen wünschenswerth erscheine, und wie diese Resorm eventuell zu gestalten sei. Die zu diesem Zweck von den beiden Ministerien ausgegebenen Fragebogen stimmen, wenn auch nicht wörtlich, so doch ihrem Inhalt nach fast vollständig überein. Den Fragebogen waren das Gesetz für Hannover und der Gesetzentwurf für Westphalen beigesügt.

Das auf die versandten Fragebogen eingegangene Material soll dem Ver= nehmen nach demnächst im Druck erscheinen. Einstweilen sindet sich dasselbe wenigstens zum Theil in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, den der fürzlich verstorbene k. österreichische Ministerialrath Dr. Carl Benrer im Auftrage des k. Aderbauministers verfaßt hat, verwerthet. Derselbe bezweckt zunächst die Regelung der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des Anerbenrechts und schließt sich einerseits an die für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und das Herzogthum Braunschweig und andererseits an die in Hannover in Geltung befindliche Gesetzgebung an. Doch hat er die Beschränkung auf das bäuerliche Grundeigenthum fallen laffen, wie dies auch in den neueren für die preußischen Provinzen Westphalen und Brandenburg erlassenen Gesetzen geschehen ist. Sodann enthält der Gesetzentwurf noch Normen für die facultative Begründung von sog. Erbautern, die nach dem Borgange der bayerischen und hessen-darmstädtischen Gesetzebung nur bedingt theilbar, veräußerlich, verschuldbar und exequirbar sein sollen. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Erbgüter find bereits oben — in dem Abschnitt über die landwirthschaftlichen Erbauter — von uns erwähnt und besprochen worden. Was wir dort als Rath und Wunsch äußerten, daß die beiden Materien, nämlich die Regelung des Anerbenrechts und des Instituts der Erbgüter, bei ihrer gesetzgeberischen Behandlung gesondert werden möchten, ift feitbem zur Thatsache geworden.

Der oben erwähnte Entwurf, der sich zunächst lediglich als eine Privatarbeit charakterisirt, scheint nämlich nicht die Billigung der betreffenden Minister

gefunden zu haben.

Bielmehr hat der Ackerbauminister in diesen Tagen (März 1883) im öfterreichischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für die landwirthschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe, eingebracht. In diesem Entwurf ist sowohl von der Creirung von Erbgütern abgesehen, als auch die Resorm des Erbrechts selbst auf eine Resorm der Erbtheilungsvorschriften für den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt worden. Auch charakterisirt sich derselbe als ein Gesetz, das nur die Grundzüge ausstellt, deren weitere detaillirte Aussührung aber der Landesgesetzgebung anheimgiebt. Die wichtigsten Bestimmungen des aus 18 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurfs sind:

Es sollen für Landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höse) mittlerer Größe nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbtheilungsvorsichristen in Kraft treten. Die Landesgesetzebung bestimmt durch zissermäßige Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächenmaßes oder des Katastralreinertrages, welche Höse im Sinne dieses Gesetzes als Höse mittlerer Größe zu gelten haben. Geht das Nachlasvermögen des Eigenthümers eines Hoses an mehrere Personen über, so kann der Hos nebst dem vorhandenen Zubehör nur Einer Person, dem Uebernehmer (Anerden), zusalen. Der Werth

bes Hofes wird durch Uebereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht bestimmt. Das Gericht hat, soweit es zur Feststellung des Werthes nöthig ift, die geeigneten Erhebungen vorzunehmen und insbesondere Auszüge aus dem Ratafter über Flächeninhalt und Reinertrag, ferner Bacht= oder Raufverträge und bergleichen Behelfe zu benüten. Erforderlichenfalls kann das Gericht auch Sachverständige vernehmen. Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, daß der Uebernahmepreis durch das Gericht bestimmt wird, anordnen, daß zu Gunsten des Uebernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten laftenfreien Werths des Hofes nicht überfteigen darf. Ferner tann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewerthung unter Zugrundelegung eines Bielfachen des Ratastralreinertrages einzutreten habe. Der Erblaffer ift befugt die Erbtheilungsvorschriften dieses Gesetzes durch andere zu ersetzen, die Bevorzugung des Uebernehmers einzuschränfen oder zu erweitern u. f. w.

3. Neueres Anerbenrecht in vergleichender Darstellung 175).

A. Rechtsquellen.

Shaumburg=Lippe. Gefet betreffend die Rechtsverhältniffe der Bauerhofe, vom 11. April 1570 (Sch.-L. L.B. f. 1870 Nr. 7).

Oldenburg. Gefet für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht (Herz. Dlob. G.Bl. f. 1873 Mr. 129) nebst Einführungsgesetz vom 24. April 1873 (daf. Nr. 131).

- Gefetz für das Fürstenthum Lübeck rom 10. Januar 1879, betreffend das Erbrecht (F. Lüb. G.Bl. f. 1879 Nr. 9) nebst Einführungsgesetz vom 10. Januar 1879 (daf. Nr. 11).

- Braunschweig. Gesetz über die Untheilbarkeit der Ritter=, Schrift=, Freifaffen= und fonstigen Landguter vom 20. Mai 1858 (Braunschw. G. u. B.S. f. 1858 Mr. 28). — Geset über die Vererbung der Ritter=, Schrift=, Freisaffen- und sonstigen Landgüter vom 20. Mai 1858 (Braunschw. G. u. B.S. f. 1858 Nr. 29).
 - Geset, den bäuerlichen Grundbesit betreffend, vom 28. März 1874 (Braunschw. S. u. B.S. f. 1874 Nr. 41).

M. v. Miastowsti, Ueber Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtereform in Deutschland. Referat für die am 9. October 1882 abgehaltene Bersammlung des Bereins für Socialpolitif nebst dem Berhandlungen, welche sich an diese Referat angeschlossen haben; vgl. die Berhandlungen des Bereins, Leipzig 1882, S. 6 ff.
Seh. R. Dr. Herm. Schulze, Gutachtlicher Bericht über das däuerliche Erdrecht im Großherzogthum Baden und dessen mögliche Reform durch die Geses

gebung, 1884.

¹⁷⁵⁾ Außer den im Text aufgezählten neueren Höfegeseten und Landgüter-ordnungen find von uns in der folgenden Darstellung noch benutt worden: die in dem vorigen Abschnitte erwähnten Gesehentwürfe, Commissionsderichte, Landtags-verhandlungen, sowie die ebenfalls dort für die einzelnen Staaten und Provinzen beigebrachte Literatur. Diesen Literaturangaben haben wir hier noch hinzuzufügen: Dr. Baernreither, Stammgüterspstem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

- Breugen. Geset, betreffend bas Höferecht in ber Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 (Br. G. f. 1874 S. 186).
 - Rovellen zu diesem Geset vom 24. Februar 1880 (Pr.G.S. f. 1880 S. 87) und vom 20. Februar 1884 (Pr.G.S. f. 1884 S. 71).
- Bremen. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse bes Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Januar 1876 (Brem. G.Bl. f. 1876 Nr. 1).
- Preußen. Geset, betreffend das höferecht im Kreise herzogthum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 (G.S. S. 19).
 - Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen und in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisdurg und Mühlheim an der Ruhr vom J. 1879 (sog. v. Schorlemerscher Gesetzentwurf: von einem Ausschusse des westphälischen Bauernvereins entworfen, von diesem angenommen und von dem Freiherrn von Schorlemer-Alst dem preußischen Abgeordneten haufe vorgelegt, in dieser sowie in der vom westphälischen Provinziallandtage im J. 1880 amendirten Fassung), und
- Landgüterordnung für die Provinz Westphalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisdurg und Mühlheim an der Ruhr vom 30. April 1882 (G.S. S. 255).
- Entwurf eines Gesetzes über die Bererbung der Landgüter in der Provinz Brandenburg (in seiner vom brandenburgischen Provinziallandtage im J. 1881 angenommenen Fassung) und
- Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (G.S. S. 111).
- Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (G.S. S. 121).
- Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bererbung der ländlichen Besitzungen in der Provinz Schleswig-Holftein im J. 1880 beschlossenen Fassung).

B. Stellung bes neueren Anerbenrechts zum allgemeinen Recht.

Die Stellung ist eine verschiedene, je nachdem das Anerbenrecht erst durch die neuere Gesetzgebung in einem Lande begründet worden ist (System der Landzüterordnungen in den Provinzen Brandenburg und Schlessen) oder bereits früher gegolten und durch die neuere Gesetzgebung nur eine neue Gestalt erhalten hat (System des Höserechts in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, im Kreise Lauenburg und im Landgebiet der Stadt Bremen, des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck, des Anerbenrechts im Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe).

Die Bedeutung der neueren Anerben= oder Höferechtsgeseigebung in dieser letzteren Ländergruppe besteht darin, daß sie dem allmählichen Zerbröckelungsproceß, in dem sich das ältere Bauernrecht mit Inbegriff des Anerbenrechts hier besand, mit einem Schlage ein Ende gemacht hat. Und zwar geschah dieses den versichiedenen Materien des Bauernrechts gegenüber in ungleicher Weise.

Der allmählichen Auflösung speziell des Anerbenrechts wird durch eine Neugestaltung und Befestigung besselben Einhalt geboten; mit den übrigen Theilen des Bauernrechts dagegen wird mehr oder minder vollständig aufgeräumt.

Die Gewähr längerer Dauer, die dem Anerbenrecht durch die neuere Gesetzgebung zu Theil geworden, ist bemnach erkauft durch die Beseitigung alles übrigen Bauernrechts 176): und selbst für das Gebiet des bäuerlichen Erbrechts ift das allgemeine Recht entweder ausdrücklich oder ftillschweigend in allen denjenigen Beziehungen für verbindlich erklärt worden, in denen durch die betreffenden Höfegesete (vgl. oben Rechtsquellen) nicht ausdrücklich von demselben abweichende Bestimmungen getroffen sind. Da nun die neueren Anerbenrechtsgesetze durchaus nicht das ganze Erbrecht, sondern nur einige Punkte desselben geregelt haben, so ift, soweit solches nicht geschehen ift, in den neueren Gesetzen das früher geltende bäuerliche Erbrecht — mochte daffelbe nun auf Gefet oder Gewohnheit beruhen — durch das allgemeine Erbrecht verdrängt worden 177).

Der Stempel eines Ausnahmerechts, bessen Ersetzung durch das allgemeine Recht möglichst erleichtert wird, ist dem neueren Anerbenrecht auch durch manche andere Bestimmung aufgedrückt. Wenn einige im hannoverschen Sofegeset von 1874 enthaltenen Punkte dieser Art durch die Novelle zu diesem Gesetz von 1880 auch nachträglich beseitigt worden sind, so ist doch noch stehen geblieben die für den oben bezeichneten Ausnahmecharakter des Gesetzes höchst bezeichnende Bestimmung, daß der Gigenthumer eines formlich in die Höferolle eingetragenen Hofs die Birkfamkeit des Anerbenrechts für diesen Hof nicht nur im Allgemeinen durch Löschung desselben aus der Höferolle, sondern für den einzelnen Bererbungsfall auch durch eine in einer "eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde" enthaltene diesbezügliche Erklärung ausschließen kann 178).

Die Bedeutung der für eine Anzahl von preußischen Brovinzen in den letten Jahren erlassenen Landgüterordnungen besteht dagegen darin, daß hier für den gesammten land= und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz, mit Ausnahme nur der Fideicommiß-, Stamm- und Lehengüter, sowie der ganz kleinen Güter, der Versuch einer Anerbenrechtsbildung auf dem Boden des preufischen Landrechts gemacht worden ist.

Endlich hat in der Construction des Anerbenrechts nach den Höfegesetzen und Landgüterordnungen eine bedeutende Annäherung dieses älteren Rechtsinstituts an das gemeine Erbrecht bezw. das preußische allgemeine Landrecht stattgefunden. Was der Abgeordnete v. Bennigsen bei Gelegenheit der Berathung des hannoverschen Höfegesetzes äußerte, trifft bemnach für alle diese Gesetze zu. "In dem Entwurfe", sagte er im J. 1873, "habe man es versucht, die Grundsätze, die jetzt der Gesetzgebung des gemeinen Rechts zu Grunde liegen, zu vereinigen mit den den bäuerlichen Rechtsanschauungen Rechnung tragenden, das volks= wirthschaftliche Interesse und die Erhaltung eines starken Bauernstandes sichernden Brincipien."

¹⁷⁶⁾ Hannob. Ges. v. 1874 §§ 1-4. Lauenb. Ges. 1-4. Schl.-holft. Entw. 1, 3. Brem. 1-4. Braunschw. Ges. v. 1858 § 2. Braunschw. Ges. v. 1874 § 19. Olbenb. Ges. 1. Libect. Ges. 1. 177) Schaumb.-lipp. Ges. 52. Hannob. Ges. v. 1874 § 3. Braunschw. Ges. v. 1874 § 4. Lauenb. Ges. 3. Brem. Ges. 4. Olbenb. u. lübect. Ges. 1. 178) Hannob. Ges. v. 1874 § 17.

C. Bezeichnung des Unerbenrechts.

Das von der neueren Gesetzgebung geschaffene Anerbenrecht wird von dersselben bezeichnet als

Holemia Kalkain Ramanhura

Schleswig-Holstein, Lauenburg,

allein als Unerbenrecht in Bremen, Braunschweig, Beftphalen,

Grunderbrecht, Recht auf den Sig, Siggerechtigkeit in

Oldenburg.

Den Gegenstand des Höfe-, Anerben- oder Grunderbrechts bezeichnet die Gesetzgebung in Medlenburg-Schwerin als: Bauerngut, Bauernstelle, Gehöft, in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Bremen als Bauern- hof oder schlechthin Hof, in Westphalen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Schlesien als Landgut, in Oldenburg als Grunderbstelle.

Der Erbe diefer Büter heißt durchweg Unerbe oder Gutsübernehmer,

in Oldenburg Grunderbe.

Wir werden im Nachfolgenden um der Vereinfachung willen den Sprach= gebrauch der älteren Gesetzgebung beibehalten und im Allgemeinen vom Anerben= recht und von Hösen sprechen, wo die Erwähnung der von den neueren Gesetzgebungen gebrauchten spezissischen Ausdrücke nicht absolut erforderlich ist.

D. Territoriales Geltungsgebiet.

Wenn das alte bäuerliche Recht sachlich durch die neuere Gesetzgebung zu Gunften des allgemeinen Rechts eingeengt worden ist, so daß von demselben nur das Anerbenrecht — in veränderter Form — übrig geblieben ist, so hat andrerseits dieses neue Anerbenrecht wieder ein größeres territoriales Anwendungs-

gebiet erhalten, als es früher besaß.

Es hängt das mit der generalisirenden Natur der heutigen Gesetzgebung und der Großstaatsbildung der Neuzeit zusammen, gegenüber welchen Factoren das individuelle und locale Gewohnheits- und Gesetzseicht einen schweren Stand hat. Dazu kommt, daß die vielen kleinen Gebiete, für die das Anerbenrecht früher in bunter Mannigsaltigkeit galt, durch die neuere Gesetzgebung gar nicht mehr genau abgegrenzt werden könnten, auch wenn sie hierzu wirklich den guten Willen hätte. Endlich sprechen de lege ferenda dieselben Gründe für die Ausdehnung des Anerbenrechts auf die früher dem gemeinen Recht unterworfenen Nachbarzgebiete, wie für die Beibehaltung desselben in denjenigen Gebieten, in denen es bereits bisher gegolten hat.

So hat denn die neuere Gesetzgebung das reformirte Anerbenrecht generell für ganze Staaten oder doch wenigstens größere Staatstheile (Provinzen, Kreise) in Wirksamkeit gesetzt, während es in einzelnen dieser Staaten, Provinzen und Kreise bisher gar nicht und in anderen nur theilweise gegolten hat.

Typisch für diese ganze Entwickelung ist die Art, wie das Geltungsgebiet des Anerbenrechts durch die neuere Gesetzgebung in der Provinz Hannover aus=

gedehnt worden ist.

In Sannover wollte noch der Soferechtsentwurf des Provinziallandtags vom 17. October 1873 § 1 die Wirksamfeit des fünftigen Gesetze beschräntt

sehen auf diejenigen Theile der Provinz Hannover, in denen bereits früher das Anerbenrecht gegolten hatte. Demnach hatte das Gesetz namentlich feine Anwendung erhalten im Fürstenthum Oftfriesland, im Lande Rehdingen und Sadeln, in den bremischen Marschen, sowie in den Fürstenthümern Grubenhagen und Böttingen. Das preußische Gesetz vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, hat dagegen die Beschränkung des Anwendungsgebiets biefes Gesetzes nicht in der vom Brovinziallandtage vorgeschlagenen, sondern in einer anderen, gleichsam indirecten Beise vorgenommen. Es wurde zwar bas Gefet für die ganze Proving Hannover erlaffen, aber zugleich bestimmt, daß in bie Höferolle nur eingetragen werden durfen diejenigen landwirthschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen, für welche die Geltung des Anerbenrechts nach dem bisherigen bäuerlichen Rechte wahrscheinlich gemacht werden könne 179). Damit war in Wirklichkeit die Geltung des Sofegesetzes nicht nur von den im Entwurf des hannoverschen Provinziallandtags vorgesehenen Landestheilen ausgeschlossen, sondern außerdem auch noch von den einzelnen Besitzungen berjenigen Kandestheile, in denen das Anerbenrecht bis dahin zwar im Allgemeinen gegolten hatte, für welche diese Geltung aber im Speziellen nicht nachgewiesen, ja selbst nicht wahrscheinlich gemacht werden fonnte.

Die Beibringung dieses Beweises für jede einzelne Grundbesitzung hatte fich bereits fehr bald nach dem Intrafttreten des Gesetzes als schwierig er= wiesen. Es beschloß daher der hannoversche Provinziallandtag, auf Beranlassung mehrerer bei ihm eingegangener Petitionen — von denen die aus dem Amt Ofterode am ausführlichsten motivirt war —, die Staatsregierung zu ersuchen, daß die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs vom 17. October 1873 wieder hergestellt werbe. Die Staatsregierung tam nicht nur Diesem Wunsch nach, sondern ging in ihrem dem preußischen Landtage am 14. Januar 1880 vorgelegten Entwurfe einer Novelle zum hannoverschen Höfegesetz noch einen Schritt weiter, indem sie von der durch die hannoverschen Provinzial= ftande vorgesehenen Ausschließung der Anwendung des Höfegesetzes von bestimmten Gebieten dieser Proving, in denen das Anerbenrecht früher allgemein keine Geltung gehabt hatte, Abstand nahm und in Zukunft ganz allgemein für die innerhalb der Provinz Hannover in die Höferolle einzutragenden Höfe von dem Nachweise absah, daß sie auch bisher nach Anerbenrecht vererbt worden feien 180). Damit ist denn das Anwendungsgebiet des Höfegesetzes ausgedehnt auch auf diejenigen Landestheile, in denen das Anerbenrecht bisher nicht ge= golten hat.

Der Weg, den die preußische Gesetzgebung für die Provinz Hannover erst nach einigem Hin= und Herschwanken eingeschlagen hat, ist für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübed sofort bei Erlaß der bezüglichen Grunderbrechtsgesetze betreten worden 181). Hier hatte sich die Staatsregierung von Ansang an für die Ausdehnung des Grunderbrechts auf das ganze Land, somit also auch auf diesenigen Gebiete entschieden, für die dasselbe bisher noch

¹⁷⁹⁾ Hannob. Gef. v. 1874 § 1, 5, 6.

¹⁸⁰⁾ Rob. 3. Hannob. Höfegefes v. 1880. 181) Olbenb. Gef. Art. 3. Lübect. Gef. Art. 3. Hullmann a. a. O. S. 69. v. Beaulieu=Marconnah a. a. O. S. 38.

nicht gegolten hatte. Hierzu gehörten namentlich die beiden Kreise Jewer und Kloppenburg, sowie das Landgebiet der Städte Oldenburg und Delmenhorst. Die oldenburgische Staatsregierung ließ sich bei diesem Entschlusse von der Erwägung leiten, daß das Grunderbrecht, — in dem sie ein Mittel erblickte, der Ueberhandnahme einer für Oldenburg noch nicht zuträglichen Zersplitterung der bäuerlichen Stellen vorzubeugen, — auch den Bedürfnissen derjenigen Landestheile entspräche, in denen die Bauern bisher allerdings auch ohne Anerbenrecht ihre Stellen zusammenzuhalten verstanden hatten, in denen solches in Zukunst ohne Anerbenrecht vielleicht aber doch nicht mehr möglich sein würde. Auch war die Staatsregierung überzeugt, daß sie mit der beabsichtigten Ausdehnung des Anerbenrechts den Anschauungen und Wünschen wenigstens eines Theils derjenigen Bevölkerung entsprechen würde, die bis dahin unter dem gemeinen Erbrecht gestanden hatte.

Alehnlich wie das oldenburgische und das neueste für hannover erlaffene preußische Geses nahm auch der westphälische Gesegentwurf bereits in seiner ursprünglichen Fassung (ber sog. v. Schorlemersche Entwurf) bas Unerbenrecht für die gesammte Proving Bestphalen in Aussicht 182). Ja er beabfichtigte die Wirksamkeit des Gesetzes auch auf die an die Provinz Westphalen angrenzenden der Rheinproving angehörigen Kreise Rees, Effen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr auszudehnen, weil diese vier rheinischen Kreise nach Bertheilung des Grundeigenthums, Sitte, Gewohnheit und zum Theil auch nach bem geltenden materiellen Recht (preußisches allgemeines Landrecht) der Provinz Westphalen näher stehen als den übrigen rheinischen Kreisen. Indeß hatte der westphälische Provinziallandtag im J. 1880 aus Rücksicht auf seine mangelnde Competenz und auf die mittlerweile aus den industriellen Rreifen Westphalens laut gewordenen Bunfche beschlossen, Die Birksamkeit Des kunftigen Gesetzes auf die Provinz Westphalen allein zu beschränken und von diesem engeren Gebiete spager die beiden Kreise Wittgenstein und Siegen auszuschließen. Die Staatsregierung hat dann die ursprüngliche Bestimmung des von Schorlemerschen Ent= wurfs wieder hergestellt, sodaß die Landgüterordnung vom 30. April 1882 Anwendung findet auf die ganze Provinz und die oben erwähnten vier rheinischen Kreise.

Endlich schließen sich auch die für den Kreis Lauenburg, sowie die Provinzen Brandenburg und Schlesien rechtskräftig gewordenen Gesetze und der für die Provinz Schleswig-Hollstein ausgearbeitete Gesetzentwurf dem hannoverschen Gesetz in seiner neueren, durch die Novelle von 1880 modissicirten Fassung an und erstrecken sich ausnahmslos auf den ganzen Kreis Lauenburg, sowie die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Schleswig-Hollstein, obgleich das Anerbenrecht als lex scripta bisher nur in einzelnen Theilen der Provinzen Schleswig-Holstein und des Kreises Lauenburg und in den Provinzen Brandenburg und Schleswig-Holstein gar nicht gegolten hat.

E. Gegenstand des Anerbenrechts.

Wollte man den historischen Standpunkt verlassen, d. h. einerseits das reformirte Anerbenrecht nicht mehr ausschließlich auf diejenigen Personen und

¹⁸²⁾ v. Schorlemerscher Westph. Ges.-Entw. 1. Westph. Landtage-Entw. 1. Westph. L.G.D. 1.

biejenigen Güter beziehen, für die dasselbe bisher gegolten hatte, und wollte man demselben andererseits doch wieder nicht alles liegenschaftliche Eigenthum unterwerfen, so war es außerordentlich schwer eine zweckmäßige, klare und bestimmte Abgrenzung für die dem Gesetz zu unterstellenden Personen und Güter zu sinden, denn der Bauernstand ist, seitdem alle ständischen Schranken übershaupt gesallen und alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleichgestellt sind, kein rechtlicher Begriff mehr, den man zum Ausgangspunkt der neuen Gesetzgebung hätte machen können.

Und ebenso wie der Bauernstand, so ist auch das Bauerngut heute in den meisten Ländern nach rechtlichen Merkmalen nicht desinirbar. Bor der Ablösungszgesetzgebung war es wenigstens particularrechtlich möglich die rechtlichen Kriterien eines Bauernguts dahin festzustellen, daß es einerseits ein Landgut sei, welches weder einer städtischen Feldmark angehört, noch auch die Borrechte eines Ritterguts genießt, und andrerseits ein Gut, welches Lasten und Beschränkungen, die meist aus dem gutsherrlichen Berbande entspringen, unterworfen ist. Aber bereits damals war diese Desinition gemeinrechtlich nicht zutressend, weil es in Deutschland zu allen Zeiten völlig freie Bauerngüter gegeben hat. Und vollends heutzutage, wo in Folge der Ablösungsgesetzgebung die Bauerngüter allen anderen Gütern gleichgestellt und außerdem thatsächlich aus Bauerngütern Rittergüter und aus Rittergütern Bauerngüter geworden sind, läßt sich eine Desinition des Bauernguts nach rechtlichen Merkmalen gar nicht mehr geben.

So blieb denn nur das Bauerngut in seiner wirthschaftlichen, allerdings noch immer ziemlich sest umschriebenen Sigenart übrig als ein solches Landgut, dessen Gigenthümer sich nicht nur durch mittelbare persönliche Leitung, sondern auch durch unmittelbare Beaufsichtigung und event. auch durch Bor= und Mitarbeit an der Bewirthschaftung desselben betheiligt und dessen Sinkunste, sofern das Gut nicht überschuldet ist, zur standesgemäßen Erhaltung des Sigenthümers und seiner

Familie ausreichen.

Freilich finden innerhalb dieses weiten Rahmens Güter der verschiedensten Größe und Art Raum, vom großen Pferdegut, dessen Besitzer mehrere stattliche Gespanne hält, sich den Luxus eines Claviers erlaubt und seine Töchter in der "Benehmige" (altenburgischer Ausdruck für höhere Töchterschule) städtisch erziehen läßt, dis zum Gütchen des kleinen Ruh- und Spatenbauern, dessen Besitzer sich ohne Hülfsarbeit nur kümmerlich zu erhalten vermag.

Aber auch diese weite rein wirthschaftliche Kategorie von Landgütern nach oben und unten richtig abzugrenzen, mußte dem Gesetzgeber bei der großen Beweglichkeit des heutigen wirthschaftlichen Lebens, bei der häusigen Verbindung des Acerdaus mit der Fabrication und dem Kleingewerbe nicht ganz leicht fallen.

Es hat daher die neuere Gesetzgebung nur ausnahmsweise in Schaumburg-Lippe und Braunschweig, wo sich die Agrarverhältnisse noch größtentheils in ihrer früheren Gestalt erhalten haben, einen solchen Versuch der Abgrenzung des bäuerlichen Grundeigenthums unternommen (System des directen, auf die Vererbung von Bauerngütern beschränkten Intestaterbrechts).

Dagegen hat die Gesetzgebung in allen anderen Ländern und Provinzen auf eine Bezeichnung der dem Anerbenrecht unterworfenen Güter nach sesten objectiven Merkmalen verzichtet und meistens allen Eigenthümern land- (und forst-)wirthschaftlich benutzten Grundeigenthums die Entscheidung darüber über-

laffen, ob sie ihre Landgüter dem Anerbenrecht unterwerfen wollen oder nicht (Suftem des indirecten Intestaterbrechts).

Bir werden hier zunächst das System der Höferolle oder des indirecten Intestaterbrechts und sodann bas System bes directen Intestaterbrechts zu be= handeln haben.

Bur Stellung des Antrags auf Eintragung eines Hofs oder Guts in die Höferolle und ebenso auf Löschung desselben aus der Höferolle sind in hannover, Bremen, Lauenburg, Schleswig-holftein, Westphalen, Schlefien und Brandenburg diejenigen Eigenthumer berechtigt, welche über die Besitzung letztwillig verfügen können 183). In der Provinz Dannover genießen daffelbe Recht beim Borhandenfein von getheiltem Gigenthum auch die Untereigenthümer. Da in der Provinz Hannover die testamenti factio activa für Anaben mit dem erreichten 14., für Mädchen mit dem erreichten 12. Lebensjahr begründet ift, so dürfen hier die Gigenthümer bez. Untereigen= thümer bereits in so frühem Alter die Eintragung der ihnen gehörigen Höfe in die Söferolle beantragen.

Das oldenburgische Gesetz ertheilt das Recht der Bildung von Grunderbstellen ebenfalls nicht nur den Eigenthümern, sondern allen Inhabern von solchen erblichen Nutzungsrechten am Grund und Boden, welche wie Erbpacht und Grundheuer, durch Ablösung zu freiem Sigenthum erhoben werden können. Auch der für Schleswig Solftein ausgearbeitete Gesetzesentwurf stellt dem Sigenthümer den Erbpachter, Festebesitzer, Parcellist und Grundheuer=

mann gleich.

Was die spezielle Bezeichnung des Gegenstandes der Eintragung betrifft, so gestattete das für hannover erlassene Sofegeset von 1874 184) nur die Gintragung ber fog. "Bofe" in die Boferolle. Als Bof im Sinne Diefes Gefetes galt "jede landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzung, für welche die bisherige Geltung des Anerbenrechts wahrscheinlich gemacht werden Diese lettere Bestimmung, daß die bloße Wahrscheinlichmachung der Geltung des Anerbenrechts bereits genüge, um einen Sof eintragungsfähig zu machen, kam in Folge eines Amendements des Abgeordneten Lieber in das Gefen, während die Regierungsvorlage sich so ausdruckte, daß zur Eintragung in die Höferolle nur derjenige Hof als befähigt angesehen werden sollte, "für welchen nach bisherigem bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht galt". Durch die Novelle von 1880 ift jedoch, wie wir bereits oben erwähnten, die Beschränfung der Eintragung auf diejenigen Sofe, für welche die Geltung des Anerbenrechts wahrscheinlich gemacht werden kann, in Wegfall gekommen. Go lange diese Schranke bestand, konnten factisch nur Bauernhöfe in die Höferolle eingetragen werden, da abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen nur für diese das An-

¹⁸³⁾ Hannov. Ges. v. 1874 § § 7, 23. Brem. Ges. 7. Lauenb. Ges. 22. Schlestn. Holft. Ges.-Entw. 6. Olbenb. Ges. A. 5 § 2. Lübeck. Ges. A. 5 § 2. Westoh. L.G.D. 5. Branbenb. L.G.D. 5. Schles. L.G.D. 5. 184) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 1, 5, 6, 7, 21, 24. Berhanblungen des preußischen Legeordnefenhauses, stenograph. Bericht der Sitzung v. 12. Mai 1874. Novelle z.

Sann. Gef. v. 1880 § 1.

Schriften XXV. - b. Miastowsti, Grunbeigenthumsbertheilung. II.

erbenrecht gegolten hatte. Daburch, daß die obige Schranke aufgehoben worden ist, wäre das Höfegeset auf alle landwirthschaftlichen mit einer Wohnung versehenen Besitzungen anwendbar gewesen, wenn nicht dieselbe Novelle zugleich doch die Einschränkung hinzugesügt hätte, daß landtagsfähige Rittergüter von der Eintragung ausgeschlossen sein sollten. Diese Exemtion der Rittergüter von dem Anerbenrecht sand damals ihre Begründung darin, daß diese Güter meist nach einem Singularrecht dem Recht der Lehn=, Stamm= oder Familienssiedicommißgüter — vererbt werden, und daß über die Grenzen der Anwendsbarkeit dieser Singularrechte keinerlei Zweisel bestehen, indem über die Rittersgüter eigene Watrikeln geführt werden.

Indes hat die Erwägung, daß es in der Provinz Hannover doch auch eine Anzahl von Rittergütern giebt, die weder zu den Stamm= und Lehngütern, noch zu den Familiensideicommissen gehören, den hannoverschen Provinziallandtag neuerdings, im October 1883, veranlaßt, die Streichung des die Eintragung der Rittergüter in die Höserolle ausschließenden Sates zu beantragen, so daß hinsort also nur diejenigen Rittergüter von der Eintragung ausgeschlossen bleiben sollen, welche Stamm=, Lehen= oder Fideicommissüter sind. Ein diesbezüglicher von der Staatsregierung den beiden Kammern vorgelegter und von diesen angenommener Gesetzentwurf hat am 20. Februar 1884 die k. Sanction erhalten, so daß hinsichtlich der Eintragungssähigkeit der landwirthschaftlichen Besitzungen die für Hannover geltende Gesetzgebung jetzt den späteren Landgüterordnungen bis auf einen, weiter unten zu erwähnenden Punkt gleichgestellt ist.

Dem hannoverschen Gesetz in seiner 1880er Fassung folgt unbedingt das lauenburgische Gesetz. Auch der für Schleswig-Holftein außgearbeitete Gesetzentwurf verlangt zur Eintragung "eine landwirthschaftlich betriebene mit einem Wohnhause versehene Besitzung", schließt aber — gleichsam die später auch für Hannover beliebte Neuerung anticipirend — auch die Ritter-

güter von der Eintragung nicht aus.

An das hannoversche Geset schließt sich auch das bremische Geset 186) an. Nur daß in Bremen für die Eintragungsfähigkeit der Landgüter eine bestimmte Minimalschranke gezogen ist. Abweichend von dem hannoverschen Geset dürsen hier nämlich nur Landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen von einem Flächeninhalt von mindestens 5 hettaren in die Höserolle eingetragen werden. Durch diese Aufstellung eines Minimums wollte man die kleinen Brinksitzers, Käthners und Häuslerstellen, deren Besitzer keine Bauern mehr sind und sich nicht in der Lage besinden, ihre Familien allein aus dem Ertrage ihres Grundbesitzes zu ernähren, von der Vererbung nach Anerbenrecht ausschließen. Daß freilich durch die obige Minimalbestimmung von 5 hektaren die Grenze zwischen Bauern und Richtbauern richtig gezogen sei, wurde bei Verathung des Gesetzes in der Bürgerschaft mehrsach bestritten. Es verlangte namentlich eine Minorität der Anwesenden die Herabsetzung der Grenze, dis zu welcher die Besitzungen noch eintragungssähig sein sollen, auf 3 hektaren. Zur Unterstützung dieses Antrags wurde namentlich geltend gemacht, daß Grundbesitzungen

¹⁸⁵⁾ Lauenb. Gef. 5. Schl. Holft. Gef. Entw. 5. 186) Brem. Gef. 5. Berhandlungen der bremischen Bürgerschaft, stenogr. Bericht der Sitzung v. 8. Dec. 1875, S. 423.

von 3 Hektaren in der Nähe der Stadt einen Verkehrswerth von 8000 Thalern repräsentiren und daß sich auf solchen Besitzungen schon ein selbständiger und auskömmlicher Landwirthschaftsbetrieb führen lasse. Erst die Besitzer von Grundstücken unter 3 Hektaren seien hier darauf angewiesen ein Veebengeschäft zu treiben, das gewöhnlich im Korbmachen, Mattenflechten u. f. w. bestehe.

Nach dem ursprünglich von der oldenburgischen Staatsregierung 187) dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe sollten alle behausten Grundbesitzungen, welche in der Mutterrolle der Gemeinde als ein Artikel verzeichnet sind, soweit sie mindestens einen Umfang von 3 Hettaren besitzen (sog. Grunderbstellen), von Gesetzeswegen dem Grunderbrecht unterworfen sein, wobei dem Besitzer freilich anheim gegeben war, feine Grunderhstelle im einzelnen Bererbungsfall durch ausdrückliche Willenserklärung auch nach anderen Grundfägen, also z. B. nach denen des gemeinen Rechts, zu vererben. Doch griff der Justizausschuß bes Landtags, dem der Regierungsentwurf zur Borberathung vorlag, auf den von hullmann gemachten Vorschlag zurud, wonach keinerlei gesetzliche Präsumtion für die Bererbung einer Grunderbstelle nach Grunderbrecht stattfinden solle, sondern die Bildung von Grunderbstellen und ihre Unterstellung unter das Grunderbrecht lediglich von der Verfügung des Gigenthümers abhängig zu machen sei. Bei Berwerfung des von der Staatsregierung gemachten Vorschlags ließ sich der Ausschuß hauptsächlich von folgenden Motiven leiten:

1) Der Widerstand gegen das Grunderbrecht, wie er in einigen Theilen des Herzogthums zu Tage getreten sei, gestatte jedenfalls nicht, daß das Gefet in der von der Regierung vorgeschlagenen Beise auf das ganze Herzog=

thum ausgedehnt werde.

2) Aber felbst in benjenigen Bezirken, in benen die bäuerliche Bevölkerung im Allgemeinen an dem Grunderbrecht festhalte, läge doch kein Bedürfniß vor, dasselbe auch auf den Grundbesitz der Kaufleute, Handwerker, Wirthe u. s. w. zu erstrecken.

3) Es müßten daher wie jene Gebietstheile (vgl. P. 1), so auch diese Besitzungen von der Wirksamkeit des Gesetzes eximirt werden. Da die Ab= grenzung in beiden Fällen aber große Schwierigkeiten bereiten wurde, so empfehle es sich, das hannoversche System der Höferolle zu adoptiren, wobei man

4) der Gefahr, daß die Eintragung der Grunderbstellen aus Trägheit in den meisten Fällen unterbleiben werbe, durch eine passende Befragung der

Bevölkerung seitens ber staatlichen Organe begegnen zu können hoffte.

Dem Justizausschuß stimmten auch der Landtag und die Regierung bei, so daß demnach auch in Oldenburg die Bildung von Grunderbstellen, d. h. die Unwendung des Grunderbrechts auf den ländlichen Grundbesitz abhängig gemacht ist von einer diesbezüglichen ausdrücklichen Erklärung des Eigenthümers. Grunderbstelle kann jede behauste Besitzung gemacht werden durch Erklärung zum Protokoll desjenigen Verwaltungsamts, in dessen Mutterrolle der Artikel der betreffenden Grunderbstelle sich befindet.

187) Olbenb. Gef. Art. 3 § 1. Motive zum Gef.-Entw. der oldenb. Staats= regierung S. 74, 75. v. Beaulieu a. a. D. S. 41, 42. Hullmann a. a. D. S. 60. Hannob. Ges. b. 1874 § 5. Verhandlungen des preuß. Herrenhauses, stenogr. Bericht der Sitzung v. 11. Februar 1880 S. 237.

25 *

Gine Ausnahme von dieser Regel besteht nur insofern, als "die aus unbebauten Staatsländereien angewiesenen Anbauerstellen" bereits durch ihre Anweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten, auch wenn sie noch nicht behaust sind.

Wie das für Hannover und Lauenburg erlassene Gesetz und der schleswig=holsteinische Gesetzesentwurf, so hat auch das für Oldenburg und Lübed erlassen Gesetz, mit Rücksicht auf bisherige Ersahrungen, von der Fixirung eines Minimalumfangs, der erreicht werden muß, damit die Grundsbesitzungen dem Grunderbrecht unterworsen werden dürfen, abgesehen. Maßgebend für diese Entscheidung war die Erwägung, daß nicht nur die Grundbesitzer in Oldenburg vielsach zugleich Gewerbtreibende, namentlich Branntweinbrenner, Biersbrauer, Ziegler, Müller u. s. w. sind, sondern daß es auch nicht selten vorstommt, daß die ansässigen Krämer und Gastwirthe nebenher Landwirthschaft treiben und dann die Wünsche der Bauern, ihren Grundbesitz in der Familie zu erhalten, theilen. Dasselbe gilt von den auf tagelöhnernden Nebenerwerd angewiesenen Kleinstellenbesitzern, indem auch diese das Streben haben, ihre Stellen in den Familien zu conserviren.

In Oldenburg ebenso wie in Hannover — innerhalb welcher Provinz das Anerbenrecht in einzelnen Theilen, wie z. B. in den früheren Berzogthümern Bremen und Berden von jeher nicht nur für spannfähige Höfe, sondern auch für kleinere Stellen bestanden hat, - schien es dem Besetzgeber baber paffend, dem Bestreben auch der kleineren Leute, ihr Grundeigenthum unzertheilt in der Familie zu erhalten und womöglich zu vergrößern, dieselben Erleichterungen zu gewähren, wie sie dem größeren spannfähigen Besitz eingeräumt worden sind. Aber während die für Hannover und Lauenburg erlassenen Gesetze und ebenso der für Schleswig = Holstein ausgearbeitete Gefetentwurf doch immer noch eine landwirthschaftlich betriebene, mit einem Wohnhause versehene Besitzung verlangen, ift im oldenburgischen Gesetz auch das Requisit des landwirthschaftlichen Betriebs weggefallen und wird nur noch eine behauste Besitzung verlangt. Damit ift das Gefet auch auf den zu Flecken und Städten gehörigen Grundbesit anwendbar geworden, soweit hier ähnliche Interessen und Anschauungen herrschen, wie in den Landgemeinden, wie denn auch bisher das Grunderbrecht allgemein in den oldenburgischen Städten — mit Ausnahme nur der Städte Oldenburg, Jever und Delinenhorst — gegolten hat.

Und wie das oldenburgische Gesetz die eintragungsfähigen Grunderbstellen nach Unten nicht begrenzt, so zieht es auch nach Oben keinerlei Schranke, indem hier der übrigens nur selten vorkommende Rittergutsbesitz von der Unterstellung unter das Grunderbrecht ebenfalls nicht ausgeschlossen ist.

Nach den für die Provinzen Westphalen und Brandenburg ¹⁸⁸) erlassenen Landgüterordnungen dürfen in die Rolle eingetragen werden alle zum Betriebe der Land= und Forstwirthschaft bestimmten Grundstücke, welche mit einem Neinertrage von mindestens 75 Mk. beim Grundsteuerkataster angesetz sind.

Es fehlt hier also, ähnlich wie Oldenburg, das Requisit des Wohnhauses und sind zu den landwirthschaftlich betriebenen Grundstücken, von denen die

¹⁸⁸⁾ Weftph. L.G.D. 1. Brandenb. L.G.D. 1.

bisherigen Gesetze allein handelten, auch die forstwirthschaftlich betriebenen hinzugekommen.

Für letztere Ausdehnung spricht, daß bei den Forstgrundstücken das Interesse an der Erhaltung und ungetheilten Bererbung derselben in der Familie noch größer ist, als bei den landwirthschaftlich benutzten Grundstücken. Auch ist eine Grenze zwischen bloßen Forstgrundstücken und solchen, die auch zum Betriebe der Landwirthschaft dienen, nicht immer leicht zu sinden. Bir denken hier namentslich an Grundstücke, die nach langjähriger Benutzung als Wald einige Jahre hindurch als Acker cultivirt werden. Ferner gehört zu Forstgrundstücken, wenn auch nicht immer ein Acker, so doch in der Regel ein Hausgarten. Und umgekehrt sind mit Landgütern, die vorzugsweise dem landwirthschaftlichen Betriebe dienen, doch auch häusig mehr oder minder ausgedehnte Wälder verbunden.

Bon dem Requisit der Behausung wurde abgesehen, weil dieses Erforderniß auf viele Grundstücke nicht passen würde, so z. B. auf Acerbürgerstellen in der Nähe der Stadt, welche von dieser aus bewirthschaftet werden, und auf Forstgrundssücke. Diese von dem Anwendungsgebiete des Gesehes auszuschließen,

lag aber fein genügender Grund vor.

Die für die Brovinz Schlesien erlassene Landgüterordnung zieht nach dem Beispiele der westphälischen und brandenburgischen Landgüterordnungen die forstwirth= schaftlich benutten Grundstücke ebenfalls in den Bereich des Gesetzes, nimmt aber zugleich das Requifit der Behaufung nach dem Muster des für Hannover erlassenen Höfegesetzes wieder auf. Die Minimalgrenze für die eintragungsfähigen Grundstücke war durch den Provinziallandtag der Provinz Schlesien nach der Höhe der Grundsteuer und event. dem Flächenumfange berart bestimmt, daß die Landgüter, um eintragungsfähig zu sein, wenigstens 6 Mart jährliche Grundsteuer entrichten oder einen Flächeninhalt von wenigstens 8 Sektaren besitzen mußten. Indeß hat die Staatsregierung diesem Antrage nicht beigestimmt, weil nach dem § 8 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 im Grundbuche zwar der Grundsteuerreinertrag, nicht aber die Grundsteuer selbst vermerkt stehe und daher der Betrag der letteren, wenn es auf ihn bei der Eintragung in die Land= güterrolle ankäme, dem Gerichte erst noch besonders nachzuweisen sein wurde. Dieser Nachweis murde aber oft mit Schwierigkeiten und Beitläufigkeiten ver= bunden sein, da in den Grundsteuerheberollen, auf welche zurückgegangen werden mußte, um den Betrag der Grundsteuer festzustellen, die Grundstucke nicht nach Blatt, Artifel und Nummer des Grundbuchs verzeichnet seien, und daher zur Identificirung des betreffenden Grundstückse in jedem einzelnen Fall erst noch weitläufige Ermittelungen nothwendig sein würden. Da nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung in der Provinz Schlesien, wie in den sieben östlichen Provinzen überhaupt, der allgemeine Procentsatz der Grundsteuer 9,574 % des Grundsteuerreinertrags entspräche, so würde die von dem Provinzial= landtage in Borschlag gebrachte Minimalgrenze im Wesentlichen eingehalten werden, wenn an Stelle des Grundsteuerbetrags von 6 Mark in runder Summe ein Grundsteuerreinertrag von mindestens 60 Mark gesetzt würde. Die Staats= regierung hat in ihrem Entwurfe Die Grenze in dieser Weise fixirt, und die beiden Häuser des Landtags haben dem Regierungsentwurf zugestimmt. alternativ mit der Fixirung der Minimalgrenze der Grundstücke nach Grundsteuerbetrag von dem schlesischen Provinziallandtage in Vorschlag gebrachte

Bestimmung derselben nach dem Flächeninhalt, so daß auch Grundstücke mit geringerer Grundsteuer als 6 Mark eintragungsfähig sein sollen, wenn sie nur einen Flächeninhalt von wenigstens 8 Hektaren besitzen, ist im Regierungsentwurfe und im Gesetze gestrichen worden.

Endlich ift noch zu erwähnen, daß nach allen neueren Gesetzen, auch nach benjenigen, welche das Anerbenrecht auf den gesammten land= und forstwirthsschaftlich benutzten Grundbesitz ausdehnen, die Fideicommiß=, Lehen= und Stamm=

güter bemfelben nicht unterworfen find.

Die Ausdehnung des Anerbenrechts über den Kreis der Bauerngüter hinaus, wie sie gegenwärtig von allen neueren Höfegesetzen und Landgüterordnungen, mit Ausnahme nur des braunschweigischen, schaumburg-lippeschen und bremischen Gesetzes, beliebt worden ist, erscheint uns aus folgenden Gründen als gerechtfertigt:

1) Ist die Beschränkung der Anwendung des Anerbenrechts auf diejenigen Bauernhöse, für die das alte Anerbenrecht gegolten hat, nach den in Hannover gemachten Ersahrungen nicht thunlich, so läßt sich eine jeden Zweisel ausschließende Abgrenzung derjenigen Höse, die unter ein solches Gesetz fallen sollen, weder leicht sinden noch auch innerlich begründen. Denn das socialpolitische Mototiv, das hinsichtlich der Erhaltung des Anerbenrechts für den einen Bauernhof spricht, trifft auch hinsichtlich der Neueinführung des Anerbenrechts für den anderen Bauernhof zu.

2) Dann sind die Bauerngüter in rechtlicher Beziehung gegenwärtig den Rittergütern fast überall gleichgestellt und auch an Umfang und sonstiger Bezdeutung stehen sie denselben gleichfalls häusig nicht nach. Während z. B. in der Provinz Westphalen die Rittergüter durchschnittlich einen Umfang von 5—700 Morgen haben, erreichen einige Bauernhöse dort den Umfang von 2—3000 Morgen, was u. A. die Folge hat, daß nach der preußischen Kreiszordnung auch die Besitzer solcher Bauernhöse zu den größeren ländlichen Grundbessitzern gezählt werden.

3) Ferner finden dieselben Gründe, welche für die Anwendung des Anerbenrechts auf die Bauernhöfe sprechen, auch auf die anderen Bestigungen, zu denen die innerhalb der städtischen Gemeindemarkungen gelegenen Grundstücke, sowie die großen Güter, soweit beide zu Zwecken des Ackerbaues, der Biehzucht, sowie

der Forstwirthschaft bestimmt sind, Anwendung.

Insbesondere für die Ausdehnung des Anerbenrechts auch auf die großen Güter haben wir im Zusammenhange mit unseren früheren Ausstührungen noch

folgendes geltend zu machen.

Sine größere Stabilität des Familienbesites liegt, nach unseren wiederholten Ausstührungen, sowohl im wirthschaftlichen, wie im socialen und politischen Interesse des Deutschen Reichs. Diese kann durch das Familiensideicommiß nicht allgemein erreicht werden, weil dasselbe immer nur auf eine mäßige Anzahl von Gütern Anwendung sindet. Sie soll aber auch auf diesem Wege nicht erreicht werden, weil das Familiensideicommiß, indem es dem großen Grundbesitz durch den fünstlichen Schutz ein Uebergewicht über die anderen Güterkategorien giebt, die Gesahr begründet, daß sich die Vertheilung des Grundeigenthums in der Richtung weiterer Agglomeration der Grundbesitzmassen verschiedt. An eine Schwächung dieser Tendenz dadurch, daß auch die mittleren Güter sich durch sibeicommissarische Bindung widerstandssähig machen, ist nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht zu denken. Und doch verlangt die Erhaltung des gegen= wärtigen Zustandes der Grundbesitzvertheilung, daß keine der verschiedenen Kate= gorien des Grundeigenthums durch besonderen erbrechtlichen Schutz vor der

anderen bevorzugt werde.

Bürde dann aber für den bäuerlichen Grundbesitz das Anerbenrecht einzesesührt und bliebe der größere Grundbesitz dem gemeinen Erbrecht unterstellt, so wären die Bedingungen des Familienbesitzes wieder nach einer anderen Seite ungleich vertheilt. Denn dem gesammten größeren Grundeigenthum hilft es nichts, daß eine Anzahl dieser Güter sideicommissarisch gebunden und damit unter noch günstigere erbrechtliche Bestimmungen gestellt ist, als der bäuerliche Grundbesitz durch das Anerbenrecht. Zudem dürste die Beseitigung des Familienssideicommissinstituts oder doch die Annäherung desselen an das gemeine Erbrecht nur eine Frage der Zeit sein. Daß es dem größeren Grundbesitz unter der Herrschaft des gemeinen Rechts aber bereits in der Bergangenheit, wo doch der bäuerliche Grundbesitz gegen Zerstückelung und übermäßige Verschuldung meist nur durch die Sitte geschützt war, viel schwerer siel, sich als Familienbesitz zu behaupten, dasür liegen namentlich für die östlichen Provinzen Preußens die unzweideutigsten Beweise vor 189).

Die neueren für Westphalen, Brandenburg und Schlesien erlassenn Landgüterordnungen haben sodann nach dem Vorbilde des bremischen Hösegesetzes und im Gegensatz zu den für Hannover, Lauenburg, Oldenburg, Braunschweig erlassenn Hösegesetzen und dem für Schleswig-Holstein ausgearbeiteten Gesetzentwurse die kleinen Stellen mit einem Katastralreinertrag von weniger als 75 (in Schlesien von weniger als 60) Mark von dem Anwendungsgebiete des

Unerbenrechts ausgeschlossen.

Dies führt uns zur Behandlung einer Frage, die wir bereits oben bei Gelegenheit der Darstellung der für Bremen geltenden Bestimmungen gestreift haben.

Bei Ausschluß dieser kleinen Stellen konnte sich die westphälische Landgüterordnung an ältere Rechtsbestimmungen anschließen, bei deren Anwendung
sich keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben hatten. Diese Bestimmungen sind enthalten
im westphälischen Gesetz vom 4. Juni 1856, sowie in dem Statut des westphälischen Pfandbriefinstituts von 1877, indem ersteres die ermäßigte Erbschaftstaze ebenfalls nur für Güter mit einem Katastralreinertrag von wenigstens
75 Mart eintreten läßt, und letzteres die Beleihungsgrenze nach unten auf denselben
Betrag stellt. Wenn auch die für Brandenburg und Schlessen erlassenen Landgüterordnungen, letztere mit einer Herabsetung des Minimums auf einen Grundsteuerreinertrag von 60 Mart, dem Beispiele der westphälischen Landgüterordnung
gesolgt sind, so ist dies geschehen, weil man hier ähnlich wie auch in Westphalen
diezenigen Güter von der Bererbung nach Anerbenrecht ausschließen wollte, deren
Ertrag, ohne hinzutretenden Verdienst durch anderweitige Arbeit, zur Ernährung
einer Familie regelmäßig nicht ausreicht.

Die Fixirung dieser Minima unterliegt mannigfachen Angriffen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die Art der Fixirung der Minima eine zu schablonenmäßige ist, so daß in einigen Gegenden noch solche Grund=

¹⁸⁹⁾ Bgl. unter anderem die auf die Provinz Brandenburg bezügliche Rotiz oben S. 221.

besitzungen unter die Bestimmungen der Gesetze fallen, welche, weil sie eine Familie nicht zu ernähren vermögen, nach der Absicht des Gesetzebers nicht unter diese Bestimmungen fallen sollten, während in anderen Kreisen wiederum solche Besitzungen nicht unter das Gesetz sallen, die nach der Absicht des Gesetzgebers unter das Gesetz sallen, die nach der Absicht des Gesetzgebers unter das Gesetz sallen, die nach der Absicht des Gesetzgebers unter das Gesetz sallen sollten.

Es läßt sich, wie die bisher gemachten Gesetzgebungsversuche zeigen, bei der großen Mannigsaltigseit der Verhältnisse eine auf jeden einzelnen Fall passende Grenze zwischen dem Grundbauerlichen Grundbesitz und dem Grundbesitz der Tagelöhner, Hambwerker, Ackerbürger u. s. w. für ein größeres Gebiet

gesetzlich schwer ziehen.

Aber angenommen, es würde gelingen, dem Gedanken des Gesetzgebers einen den verschiedenen Berhältnissen adäquaten, leicht zu handhabenden Ausdruck zu geben, so bleibt doch noch die Frage zu erledigen, ob es denn überhaupt nothewendig oder auch nur nützlich ist, den kleinen Stellenbestig, von dessen Errtag allein eine Familie nicht leben kann, von dem Anwendungsgebiet des Anerbenzrechts auszuschließen.

Für die Bejahung der Frage wird in der Regel angeführt, daß solche kleine Bestitzungen eigentlich nicht mehr die Natur des ländlichen Grundbesitzes haben, indem für dieselben kein auf Jahre hinaus berechnetes Wirthschaftssystem, auch nicht der Bau von Wirthschaftsgebäuden u. s. w. in Frage kommt; daß ihre Bedeutung vielmehr lediglich darin besteht, den Arbeitern eine Wohnung und die Gelegenheit zu gewähren, einige der nothwendigsten Lebensmittel selbst hervorzubringen. Es liegt daher, so schließt man weiter, kein rechter Grund vor, auf diese mehr die Natur des städtischen, als des landwirthschaftlichen Besitzes habenden Kleinstellen das wesentlich zur Erhaltung des lande oder forstwirthschaftlich benutzten Grundbessitzes dienende Anerbenrecht anzuwenden.

Dagegen werben für die Ausdehnung des Erbrechts auch auf die kleinen Stellen folgende Gründe angeführt. Je kleiner eine Stelle sei, desto weniger vertrage sie eine Theilung, so daß häuser mit daran stoßendem Garten wirthsichaftlich betrachtet eigentlich untheilbar seien. Da es aber selbst für den Tageslöhner und Handwerker gut sei, wenn sein Grundbesit wenigstens eine solche Ausdehnung habe, daß er seine Familie (Frau und Kinder) vollauf beschäftige, so sollte die Gesetzgebung der Theilung solcher kleiner Anwesen keinen Vorschub leisten.

Indeß dürfte es sehr schwierig sein, von einem abstracten Standpunkte aus, lediglich nach Abwägung der möglichen Bor- und Nachtheile, welche sich an den Ausschluß der kleinen Stellen von der Wirksamkeit des Anerbenrechts knüpfen

können, zu einem bestimmten allgemein giltigen Resultat zu gelangen.

Sicher ist nur eins, daß die Ziehung einer, den ebenso mannigsaktigen wie veränderlichen Berhältnissen entsprechenden Grenzlinie für die Anwendung des Anerbenrechts ein unlösdares Problem ist. Auch dürfte es vollständig undedenklich sein, von einer solchen Grenzziehung für die Anwendung des Anerbenrechts überhaupt Abstand zu nehmen. Denn in der Regel werden die Kleinsstellenbesitzer dem Erbrecht und der Bererdungssitte solgen, welche für den bäuerlich en Grundbesitz der betreffenden Gegend gilt. Wo dieser entweder in natura oder seinem Verkehrswerthe nach unter sämmtliche Kinder nach gleichen Portionen getheilt zu werden pflegt, da wird dieselbe Vererdungsart erfahrungsmäßig auch für den kleinen und kleinsten Grundbesitz zur Anwendung

gelangen. Ist es doch bekannt, daß in Gegenden mit weitgehender Theilbarkeit des Grundbesitzes mitunter sogar die Häuser nicht nur ideell sondern sogar reell durch eine vom First dis zum Boden gezogene Linie getheilt werden. Und wiederum wo das Anerbenrecht sich für den größeren und mittleren bäuerlichen Grundbesitz in Geltung besindet, da werden auch die Kleinstellenbesitzer ihre Stellen nicht selten nach Anerbenrecht vererben. Als Beleg hierfür führten wir bereits oben S. 145 f. und 147 ff. einige Gegenden des Herzogthums Oldenburg und der Provinz Hannover an. Wir können hier noch hinzusügen, daß auch in einigen Gegenden des badischen Schwarzwalds die rechtliche Gebundenheit und die sog. Vortheilsgerechtigkeit sich nicht nur auf die großen Hofgüter, sondern auch auf die kleinen Gewerbegüter erstreckt.

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem der einer bestimmten Person gehörige Grundbesit durch Gintragung in die Sofe- oder Landguterrolle dem Anerbenrecht unterworfen wird, enthält das für Sannover erlaffene Befet 190) die Bestimmung, daß, in Ermangelung einer genauen Bezeichnung in der Boferolle, jum Sofe alle Grundstude gehören, welche mit der Sofftelle auf demfelben Grundbuchblatt oder Artifel des Grundbuchs eingetragen find. Denfelben Bedanten fpricht auch das oldenburgifche Befet aus, wenn es dem Befiter behausten Landes die Freiheit gewährt, durch Abtrennung und Zutheilung einzelner Grundstude Grunderbstellen von beliebiger Größe zu bilden, und wenn es, in Ermangelung ausdrudlicher Bestimmung hierüber, die in der Mutterrolle einer Gemeinde zu einem Artitel zusammengefaßten Besitzungen als eine Grund= erbstelle auffaßt. Noch weiter geht in diefer Beziehung das bremifche Gefet, wenn es in Ermangelung näherer Bezeichnung in der Höferolle das Anerbenrecht auf den gesammten im Landgebiet belegenen Grundbesitz berjenigen Berson ausdehnt, deren Rame in die Soferolle eingetragen ift. In Lauenburg wird in Zweifelsfällen als zum Hof gehörig der gesammte herkömmlich zu dem Hof gerechnete oder wirthschaftlich zu demselben gehörige Grundbesitz einer Berson betrachtet; die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofftelle aus bewirthichafteten Grundstuden anzunehmen; diese Zusammengehörigkeit wird durch eine vorübergehende Berpachtung ober ähnliche Benutung von Hofesgrundstuden, z. B. als Leibzuchts= (Altentheils=) Pand, nicht ausgeschlossen; ebenso bleiben Grundstücke, welche an Bersonen verpachtet sind, die fich bagegen zu Dienstleistungen für die Sofes= wirthschaft verpflichtet haben (Seuerlinge, Sauslinge, Ginlieger), zum hofe gehörig. Der schleswig = holfteinische Gesegentwurf stellt keinerlei Brafumtionen auf und läßt lediglich die Erklärung, die der Eigenthümer über den Umfang der Grunderbstelle in der Höferolle abgiebt, entscheidend sein. Denselben Grundsat haben auch die neueren Landguterordnungen für Bestphalen, Brandenburg und Schlesien angenommen, indem fie bestimmen, daß das Landgut, auf welches das Anerbenrecht Anwendung finden soll, aus denjenigen Grundstücken besteht, welche auf einem Blatt der Landgüterrolle eingetragen sind. Außerdem schreiben diese neueren Gesetze noch vor, daß die einzelnen Grund=

¹⁹⁰⁾ Hannov. Gej. v. 1874 § 11. Lauenb. Gej. 10. Schl.-Holft. Gej.-Entw. 9. Brem. Gej. 11. Olbenb. Gej. A. 3 § 2. Westph. L.G.O. 3, 8. Brandenb. L.G.O. 3, 8. Schlej. L.G.O. 3, 8.

ftücke in der Landgüterrolle nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs oder des Grundsteuerkatasters und im Grundbuch wiederum nach der Nummer der Landgüterrolle zu bezeichnen sind. Grundstückserwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute sind gleichzeitig mit der Zuschreibung im Grundbuche von Amtswegen auch in die Landgüterrolle einzutragen, wenn der Erwerber nicht das Entgegengesetzte bestimmt; desgleichen sind auch Berzäußerungen eines Theils von einem in der Rolle eingetragenen Landgute gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche von Amtswegen auch in der Landgüterrolle zu löschen, sosen für die abgetrennten Theilstücke die Boraussestungen der Eintragung in die Landgüterrolle nicht zutreffen; treffen diese Boraussestungen jedoch zu, so erhält — nach einer Bestimmung der schlessischen Landgüterordnung — der veräußerte Theil in der Rolle ein eigenes Blatt, und der Erwerber ist hiervon zu benachrichtigen.

Während die meisten Höfegesete und Landgüterordnungen einen Termin nicht feststellen, bis zu welchem allein die Gintragung in die Soferolle geschehen darf, verlangt nur das bremische Befet 191), daß die Gintragung bis zum 1. Juli 1885 geschehen sein muffe, widrigenfalls sie nicht mehr geschehen darf. Einen folchen terminus ad quem enthielt freilich das für hannover erlaffene Höfegeset von 1874 ursprünglich auch; indest ist derselbe durch die Novelle zu diefem Höfegeset von 1880 für Hannover beseitigt worden, mahrend er für Bremen, das fich in diefer Beziehung dem ursprünglichen hannoverschen Gefeg angeschloffen hatte, noch gegenwärtig besteht. Uebrigens murde biefer Termin seiner Zeit in das bremische Gesetz nur gegen den Protest der Kammer für Landwirthichaft und eines Glieds der Burgerichaft aufgenommen. Bon den Brotestirenden wurde bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß weder der Entwurf des hannoverschen Provinziallandtags, noch auch der Entwurf der preußischen Staatsregierung diese Beschräntung enthalten haben und daß dieselbe nur auf den Antrag eines Juriften in einer äußerst schwach besuchten Sigung bes preußischen Abgeordnetenhauses im Sommer 1874 mit einer Mehrheit von wenigen Stimmen in das Gefet hinein gebracht worden fei. Es steht wohl zu erwarten, dag nachdem die ältere beschränkende Bestimmung des hannoverschen Gefetzes im J. 1880 aufgehoben worden ift, die bremische Gesetzgebung dem hannoverschen Beispiel folgen werde.

Als zur Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle zuständige Behörde fungirt in Hannover, Lauenburg und Schleswig-Holftein dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirf das Wohnhaus der Besitzung liegt. In Brandenburg, Westphalen und Schlesien ist es dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirf die Grundstüde belegen sind, welche das Landgut bilden; liegen die Grundstüde in den Bezirten verschiedener Amtsgerichte, so hat das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in die Rolle einzutragen ist. In Bremen wird die Höserolle vom Landherrn=amt geführt. In Oldenburg, wo keine eigene Höserolle geführt wird, sondern das Ergebniß der abgegebenen Erklärung nur zu den Mutterrollen der Gemeinde zu registriren ist, erfolgt diese Registrirung seitens dessenigen Ver-

¹⁹¹⁾ Brem. Gef. 6.

maltungsamts, in beffen Mutterrolle ber Artifel ber betreffenden Grunderbstelle fich befindet 192).

Der betreffende Antrag wird in Hannover, Lauenburg, Bremen, Bestphalen, Brandenburg, Schlesien und Schleswig - holstein 198) bei der zuständigen Behörde entweder mundlich angebracht oder schriftlich eingereicht; in Dlbenburg ift die Willenserflärung immer mundlich und zwar entweder von dem Eigenthümer perfonlich oder von einem befonders hierzu

bevollmächtigten Bertreter zu Brotofoll zu geben.

Die Eintragung in die Bofe- ober Landguterrolle ift auch fur jeden nachfolgenden Eigenthümer des eingetragenen Hofs oder Landguts wirksam 194). Es gelangt mithin das Anerbenrecht so lange zur Anwendung, als der Hof in der Bofe- oder Landauterrolle eingetragen steht, d. h. nicht aus derselben geloscht worden ift. Ausnahmen von diefer Regel werden weiter unten zu ermähnen sein. Da es von Wichtigkeit ift, daß die Beltung des Anerbenrechts für ein bestimmtes Grundstuck nach erfolgter Eintragung beffelben in die Höfe= oder Landguterrolle unzweifelhaft feststehe, so bestimmt das für Sannover erlaffene Gefet und nach feinem Beifpiel Die für Bremen und Lauenburg erlassenen Gesetze, sowie der schleswig=holsteinische Gesetz= entwurf 195), daß die rechtsfräftig gewordene Eintragung aus dem Grunde nicht angefochten werden durfe, weil die eingetragene Besitzung die gur Gintragung erforderlichen Gigenschaften feiner Beit nicht beseffen habe.

Auch durch das Gintreten eines nach der Gintragung eingetretenen Mangels, der, wenn er bereits jur Beit der Gintragung vorhanden gewesen mare, die Eintragung verhindert haben murde, geht die Eigenschaft eines Sofs nicht fofort verloren, fo g. B. nach hannoverschem Recht megen Mangels des Requifits der

Behausung erst 2 Jahre, nachdem dieser Mangel eingetreten ift 196).

Bährend die meisten Gesetze die Höferolle für öffentlich erklären, gestatten bie für Weftphalen, Brandenburg und Schlefien erlaffenen Landguterordnungen, sowie der für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzentwurf die Ginsichtnahme ber Boferolle nur benjenigen Bersonen, Die ein rechtliches Interesse an berfelben haben. Die Ginsichtnahme in die Rolle ist tostenfrei 197).

Die Loschung eines Sofs aus der Soferolle erfolgt unter benselben Bedingungen wie die Eintragung. Mit der Loschung wird ber Hof wieder dem allgemeinen Erbrechte unterworfen.

¹⁹²⁾ Hannov. Gef. v. 1874 § 5. Brem. Gef. 5. Lauenb. Gef. 5. Schl.-Holft. Gef.-Entw. 5. Olbenb. Gef. A. 4 § 1. Lübeck. Gef. A. 4 § 1. Weftph. L.G.D. 2. Brandenb. L.G.D. 2. Schlef. L.G.D. 2.

¹⁹³⁾ Hannov. Gef. v. 1874 § 7. Oldenb. Gef. A. 4 § 1, 2. Lübedt. Gef. A. 4 § 1, 2. Brem. Gef. 7. Lauenb. Gef. 6. Schlesw.-Holft. Gef.-Entw. 6. Weftph.

^{§ 1, 2.} Brem. Gef. 7. Lauenb. Gef. 6. Schlesw.-Holft. Gef.-Entw. 6. Westph. L.G.O. 6. Branbend. L.G.O. 6. Schles. L.G.O. 6.

194) Hannov. Gef. v. 1874 § 9. Brem. Gef. 8. Lauenb. Gef. 8. Schlesw.-Holft. Gef.-Entw. 8. Westph. L.G.O. 7.

195) Hannov. Gef. v. 1874 § 10. Brem. Gef. 9. Lauenb. Ges. 9. Westph. L.G.O. 4. Brandend. L.G.O. 4. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 19. Oldend. Ges. 21. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 19. Oldend. Ges. 21. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 19. Oldend. Ges. 21. 197) Hannov. Ges. v. 1874 § 8, 22. Brem. Ges. 7. Lauend. Ges. 7. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 7. Westph. L.G.O. 9. Brandend. L.G.O. 9. Schles. 28.O. 9.

Auch kann das Anerbenrecht durch lettwillige Disposition für einen einzelnen Bererbungsfall ausgeschloffen werden, ohne daß deshalb das betreffende But aus der Höferolle gestrichen zu werden brauchte. Bu diesem Zweck soll nach bem für die Proving Sannover erlaffenen Gefet 198) eine entsprechende "in einem Testament ober in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urfunde" enthaltene Erklärung genügen. Um die Ausschließung des Anerbenrechts für den einzelnen Fall nicht zu fehr zu erleichtern, wie es durch die obige Bestimmung jetzt in Wirklichkeit geschieht, mar seiner Zeit, bei Gelegenheit der Berathung des für hannover bestimmten Gesetzes, im preußischen Herrenhause beantragt worden, die durch die obige Bestimmung geschaffene formelle Erleichterung lettwilliger Berfügungen zu beseitigen. Mit Recht murde bei diefer Belegenheit gesagt, daß diese Beftimmung dem Hofeseigenthumer eine Befugnig ertheile, die sonst keinem anderen Burger zustehe. Bei ber großen Bedeutung einer folchen Disposition für das Wohl und Wehe der ganzen Familie, ja bei ihrer indirecten Wichtigkeit für die Bertheilung des ländlichen Grundeigenthums sollte der Hofeseigen= thumer diefelbe nur mit dem vollen Bewußtsein ihrer Wichtigkeit, wohlüberlegt und frei von wechselnden Gemuthsftimmungen treffen und baher in diefer Beziehung mindestens dieselben Formen beobachten muffen, wie jeder andere Burger, welcher über seinen Nachlaß letztwillig verfügen will. Aber auch abgesehen von bem eben geltend gemachten Gefichtspuntte fann die den unbeglaubigten Aufzeichnungen beigelegte Giltigkeit zu den bedenklichsten Streitigkeiten über die Echtheit jolder Schriftstude und über das Borhandensein der Dispositionsfähigkeit bes Erblaffers zur Zeit ber Abfaffung Beranlaffung geben. Doch widersetzte sich der damalige Justizminister Dr. Leonhardt diesem Antrage, mas sich aus seiner Auffassung des durch die Eintragung in die Höferolle begründeten Unerbenrechts, als eines Ausnahmerechts, beffen Augerkraftsetzung für ben einzelnen Fall daher möglichft erleichtert werden muffe, erklart. Mit Rudficht auf diese Stellung der Staatsregierung und die im Abgeordnetenhause herrschende Stimmung verwarf bann bas Berrenhaus ben obigen Antrag.

Dem hannoverschen Beispiel folgt auch das für Lauenburg erlassene Geses, mährend der für Schleswig-Holftein ausgearbeitete Gesestenurs 200) für den Ausschluß des Grunderbrechts wenigstens eine diesbezügliche Erklärung verlangt, welche abgegeben sein muß "in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder in Gegenwart von zwei Zeugen geschriebenen und unterschriebenen Urkunde". Noch strenger ist das bremische Geses, indem es für eine das Grunderbrecht im einzelnen Fall ausschließende Erklärung verlangt, daß sie "in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde" abgegeben sei.

Wenn wir bisher von benjenigen einzelnen Vererbungsfällen handelten, in benen das Anerbenrecht in Folge ausdrücklicher Willensbestimmung des Hoseseigenthümers nicht zur Anwendung kommt, so bleiben jet noch die Fälle zu

¹⁹⁸⁾ Hannov. Ges. v. 1874 § 17. Berhandlungen des preußischen Herrenhauses: Sitzung vom 18. Mai 1874 (Stenogr. Bericht S. 375). 200) Lauend. Ges. 16. Schlesw.:Holft. Ges.:Entw. 15, 18. Brem. Ges. 18.

ermähnen übrig, in denen die Anwendung des Anerbenrechts fraft Gesetzes ceffirt, tropdem der jur Erbmaffe gehörige Sof in die Soferolle eingetragen ift.

Diefe Fälle treten nach hannoverschem, lauenburgischem, bre = mischem, schleswig = holsteinischem, westphälischem, branden = burgischem und schlesischem Rechte ein 201):

1) wenn der Erblaffer bei feinem Tode nicht alleiniger Eigenthumer des

Hofs oder Landguts mar;

2) wenn der Hof oder das Landgut beim Tode des Erblassers in Folge von Beränderungen, welche nach der Eintragung des Landguts in die Rolle

stattgefunden haben, nicht mehr eintragungsfähig gewesen mare.

Es soll jedoch nach denjenigen neueren Gesetzen, welche zur Eintragung in die Höferolle einen mit einem Wohnhause versehenen Hof verlangen, der Mangel eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers nicht in Betracht kommen, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

Nach brandenburgischem und schlesischem Rechte tommt die Unswendung des Unerbenrechts auch in Wegfall, wenn 3) die Gebäude des Hofs oder Lanzguts zur Zeit des Todes des Erblassers mit einem den Grundsteuerzeinertrag der Liegenschaften übersteigenden Rutungswerth zur Gebäudesteuer

angesett find.

Für jede Eintragung und Löschung eines Hofs ober Landguts incl. der Mittheilung dieser Acte an den Eigenthümer wird eine Gebühr von 3 Mark ershoben 202). Dagegen ersolgen alle von Amtswegen vorzunehmenden Zuschreibungen und Löschungen in der Höse- bez. Landgüterrolle, sowie der Vermerk der Nummer, welche der Hof oder das Landgut in der Rolle erhält, auf dem Blatt oder Artikel des Grundbuchs kostenseie. Auch sind die Anträge zur Höse- oder Landgüterrolle allgemein und in Westphalen, Brandenburg und Schlesien auch die Erbtheilungen, welche auf Grund der Landgüterordnungen ersolgen, dem Stempel nicht unterworfen.

Um diese Eintragungen zu begünstigen, wird in einigen Gesetzen eine kurze Frist nach Inkrafttretung berselben bestimmt, mährend welcher die Eintragung unentgeltlich geschehen soll. Diese Frist lief in Hannover bis zum 1. Juli 1875, in Lauenburg bis zum 1. Juli 1881. Das oldenburgische Gesetz ordnet im Berwaltungswege geeignete Bersügungen an, um die Grundbesitzer auf das Inkrasttreten des Gesetzes besonders hinzuweisen und denselben zur etwaigen Abgabe ihrer Willenserklärungen Beranlassung zu geben.

Gegen die Berweigerung der Eintragung oder Löschung eines Hofs ist eine Beschwerde zulässig, welche in Bremen binnen 4 Wochen nach Eröffnung des abschlägigen Bescheides schriftlich beim Senat angebracht und gerechtsertigt

merden muß 203).

Während die rechtliche Natur des bäuerlichen Erbrechts in Schaumburg-Lippe und Braunschweig keinem Zweifel unterliegt, indem hier ein für bestimmte

²⁰¹⁾ Hannov. Gef. v. 1874 § 21. Lauenb. Gef. 20. Brem. Gef. 24. Schlesw.=Holft. Gef.-Entw. 19. Weftph. L.G.D. 23. Brandenb. L.G.D. 18. Schlef. L.G.D. 18. 202) Hannov. Gef. v. 1874 § 22, 25. Lauenb. Gef. 24. Schlesw.-Holft. Gef.-Entw. 20, 23. Brem. Gef. 25. Olbenb. Ginf.-Gef. 12. Weftph. L.G.D. 3, 19, 24. Brandenb. L.G.D. 3, 8, 19. Schlef. L.G.D. 3, 19. 203) Brem. Gef. 7.

Rategorien des Grundeigenthums begrundetes fingulares Intestaterbrecht vorliegt 204), ist der juristische Charakter der Eintragung eines Guts in die Höferolle nicht ebenfo unbestritten.

So ift mehrfach behauptet worden, dieselbe sei eine Art letztwilliger Berfügung. Zur Begründung dieser Auffassung stützte man sich auf die in den für Hannover und Bremen erlaffenen Sofegeseten 205) enthaltene Bestimmung, monach die Boraussetzungen der Fähigkeit zu lettwilligen Berfügungen (die fog. testamenti factio activa) auch für die personliche Besugnif, die Eintragung

eines Guts in die Soferolle ju beantragen, maggebend fein follen.

Indeg durfte diese Ansicht nicht richtig sein. Denn hatte der Antrag auf Eintragung in die Boferolle mirtlich die Bedeutung einer lettwilligen Berfügung, so mußten auch die entfernteren Nachfolger, für die demnach eine Art successio ex pacto et providentia majorum begrundet mare, Erben bes Stifters fein, mahrend fie doch nach den neueren Anerbenrechtsgeseten unzweifelhaft Erben ihres unmittelbaren Vormannes find 206). Es hat vielmehr unserer Ansicht nach die Eintragung nur die Bedeutung, daß ber Gesetzgeber diejenigen Guter, auf welche das Anerbenrecht Anwendung finden foll, nicht felbst bezeichnet, sondern es den jeweiligen Gutseigenthumern überläft, durch Gintragung in die Böferolle diese Guter zu bezeichnen. Der die Eintragung Beantragende mablt bamit zugleich für die Bererbung feines Grundstud's dasjenige von den beiden Intestaterbrechtssystemen, bessen Unwendung das Geset von einer solchen perfonlichen Willensertlärung abhängig macht.

Die wesentliche Bedeutung des Systems der Höferolle besteht darin, daß es einen Ausweg schafft aus ben Schwierigkeiten, welche für ben Gesetgeber entstehen, wenn er die Guter bezeichnen foll, für welche das Anerbenrecht gu gelten habe. Diefe Schwierigkeiten bestehen aber lediglich dort, wo das Unerbenrecht nur für einen Theil des vorhandenen Grundeigenthums, also 3. B. für das bäuerliche Grundeigenihum, das bereits früher nach Anerbenrecht vererbt wurde, oder überhaupt für das bäuerliche Grundeigenthum gelten foll. Da nun aber in den neueren Sofegesetzen und Landguterordnungen der gesammte land= und forstwirthschaftlich benutte Grund und Boden dem Anerbenrecht unterworfen werden kann, so hat hier das System der Boferolle seinen wesent-

lichften Eriftenggrund verloren.

Wenn man ferner für das System der Höferolle gegenüber dem des indirecten Intestaterbrechts angeführt hat, daß die Geschwister des Anerben die burch das Anerbenrecht gegebene Ungleichheit der Erbtheile sich leichter gefallen laffen werden, wenn diese Ungleichheit auf eine Anordnung ihrer Eltern und nicht auf das Befet zurudzuführen fei, so ift hierauf zunächst zu bemerken, daß diefer Unterschied doch nur dort besteht, wo der Bater der gurudgefetten Rinder die Eintragung des Hofs oder Landguts in die Höfe- oder Landauterrolle bewirft hat, nicht aber auch dort, wo die Eintragung von einem weiter hinauf reichenden Vorfahren bewirft ift und die späteren Besitzer diese

²⁰⁴⁾ Schaumb.-Lipp. Gef. 52, 55, 60, 76. Braunschw. Gef. v. 1874 5. 205) Hannov. Gef. v. 1874 § 7. Brem. Gef. 7. 206) Ölbenb. Gef. A. 2 § 1, A. 3 § 2 u. 3. Lübeck. Gef. A. 2 § 1, A. 3 § 2 u. 3. Brandenb. L.G.O. 10. Brem. Gef. 7, 8, 10.

Eintragung nur dadurch sanctionirt haben, daß sie keine Löschung vornehmen ließen. Denn in solchen Fällen wird die Vererbung des ländlichen Immobiliars besitzes weniger als Ausfluß des väterlichen Willens, denn als Folge eines bestimmten vom Staate sanctionirten Rechtsinstituts erscheinen.

Sodann wird wohl überhaupt bestritten werden können, daß die ungleiche Bertheilung der Erbschaft unter die Kinder als weniger ungerecht empfunden werde, wenn sie auf die Autorität des Baters, als wenn sie auf die durch den Staat sanctionirte Erbsolgeordnung zurückzuführen ist. Wir meinen im Gegentheil, daß die vom Staat aufgestellte Bertheilungsnorm, sofern nur der für das Berständniß derselben vorhandene Familiensinn in der Bevölkerung vorhanden ist, leichter als etwas Selbstwerständliches hingenommen werden wird, dem sich der Einzelne zu fügen habe, als wenn der Bater eine Disposition trifft, die dem Intestaterbrecht, als dem präsumtiven Willen eines bonus pater familias, zuwiderläuft.

Auch ist es nicht consequent, daß der Gesetzeber die Anwendung derjenigen Normen, deren Anwendung er im Interesse der Gesammtheit für wünschenswerth hält, von der Willensentschließung einer Privatperson abhängig macht. Trotzem dieser Fehler als solcher bereits erkannt worden ist, als einzelne deutsche Staaten in den fünfziger Jahren den Bauernstand zu schützen suchten, indem sie die Anwendung des Instituts der Erbgüter in das Belieben des Einzelnen stellten, hat die neue Gesetzebung denselben doch wieder begangen.

Ohne die Freiheit der Entschließung anzutasten, sollte der Gesetzgeber die betreffende Norm daher zur gesetzlichen Regel erheben und für den einzelnen Fall, in dem sie den Intentionen des Erblassers nicht entspricht, es demselben überlassen, sich und die Seinigen von dieser Norm dadurch zu eximiren, daß er letzwillig oder inter vivos eine andere Disposition über sein Vermögen trifft.

Ein solches Berfahren dürfte der Gesetzgeber nur dann nicht einschlagen, wenn er erwartet, daß die von ihm aufgestellte Norm in der Mehrzahl der Berserbungsfälle den Gesinnungen, Gefühlen und Absichten der Erblasser nicht entsprechen würde. Aber unter dieser Boraussetzung läßt sich auch der Erlas von sog, facultativen Anerbenrechtsgesetzen, denen das System der Höferolle zu Grunde liegt, nicht rechtsertigen, es sei denn, daß der Gesetzgeber von vorn herein nicht auf eine ausgiedige Benutzung eines solchen Gesetze rechnet. Thut er dies aber dennoch, — und die Erklärungen der Bertreter der Staatsregierung, sowie derjenigen Mitglieder der Bolssvertretung, welche für das Zustandekommen der Hösegesetze und Landgüterordnungen besonders lebhaft eintraten, lassen hierüber keinen Zweisel aussommen — so befindet er sich in einem Widerspruch mit sich selbtst, wenn er für die von ihm gewollte Norm nicht die Bräsumtion ihrer Geltung ausspricht, d. h. dieselbe nicht zum gesetzlichen Intestaterbrecht macht.

Wie wichtig aber diese Präsumtion ist, zeigt sich in den vielen Fällen, in denen eine bestimmte Bererbungsart den Ansichten und Bünschen des Erblassers vollständig entspricht und er doch nicht dazu kommt, diesen seinen Wunsch als

Willenserklärung in rechtsverbindlicher Form auszusprechen.

Zwar ist dadurch, daß in den neueren Höfegesetzen und Landgüterordnungen die rechtsverbindliche Form, in der die auf die Anwendung des Anerbenrechts gerichtete Willenserklärung abgegeben sein muß, vereinsacht worden ist, diese Erklärung wesenklich erleichtert worden.

Aber trothem sichert die durch Gintragung eines Buts in die Bofe- ober Landguterrolle gemährte Möglichfeit der Unterstellung deffelben unter das Unerbenrecht noch feineswegs feine mirfliche Gintragung in allen benjenigen Fällen, mo der Gigenthumer sein Grundeigenthum in der Familie zu erhalten wünscht und auch bereit ift, daffelbe nach Anerbenrecht zu vererben. entschließt fich namentlich der Bauer bekanntlich nur schwer zu lettwilligen Berfügungen oder Willensacten, die denselben gleichkommen, wenn sie mit Reisen zum Richter oder Berwaltungsbeamten in die Stadt verbunden find und Rosten peruriachen.

Uber felbst wenn der Bauer diese Scheu überminden wollte, so pflegt er die ju diefem Zweck nothwendige Reise doch erfahrungsmäßig von Monat ju Monat zu verschieben. Bu der natürlichen Lässigfeit fommen dann noch die follidirenden Intereffen der Chefrau und der Geschwifter des Anerben bingu und bewirken leicht eine weitere Hinausschiebung des nothwendigen Acts, bis es vielleicht zu spät ift, so daß der Hof dann gegen die bessere Ginsicht des Erblaffers nach dem allgemeinen Recht vererbt wird.

hiergegen scheinen nun zwar die mit der höferolle in hannover und

Oldenburg gemachten Erfahrungen zu sprechen.

Bas zunächst die Proving Sannover 207) betrifft, so ist zur Burdigung der weiter unten mitzutheilenden Bahlen vorauszuschicken, daß hier von 1874 bis 1880 nur diejenigen Sofe eingetragen werden durften, für die mahrscheinlich gemacht werden konnte, daß fie bereits vor Erlaß des Sofegeseges von 1874 nach Anerbenrecht vererbt wurden. Da dieser Beweiß bisweilen sehr schwer zu erbringen mar, so hob die Novelle von 1880 diese Beschränkung auf. Aber auch nach 1880 maren landtagsfähige Rittergüter von der Eintragung ausgeschlossen und erft im J. 1884 ift auch diese lette Schranke gefallen.

Bis zum Schluffe des Jahres 1879 maren in die Soferolle eingetragen worden etwa 60 000 Sofe, mas — da man die Bahl der damals eintragungsfähigen Sofe auf ca. 100 000 schätte — ca. 60 % ber letteren ausmachte.

Bis zum Schlusse des Jahres 1883 maren dann weitere 2100—2250 Sofe eingetragen. Zugleich maren mährend bes Zeitraums von 1874 bis 1883 aber auch 241 Höfe gelöscht. Am Schluß des J. 1883 waren demnach, nach Abzug dieser gelöschten Sofe, noch 61 924 Sofe eingetragen. Wenn man diese Bahl auf den mittlerweile bedeutend vergrößerten Rreis der eintragungsfähigen Liegen= schaften, beren Bahl übrigens nicht befannt ift, beziehen wollte, fo murbe fich jett allerdings ein geringerer Procentsatz ergeben als im 3. 1879.

Im Rreife Bergogthum Lauenburg,- wo überhaupt 2743 eintragungsfähige Stellen vorhanden find, waren vom 1. Juli 1881 bis zum 1. October 1882 auf Grund des Höfegesetzes vom 21. Februar 1881 367 Bofe = 11%

der vorhandenen Höfe in die Rolle eingetragen worden 208).

In der Provinz Westphalen, wo die Landgüterordnung vom 30. April 1882 am 1. Juli 1882 in Rraft getreten ift, waren bis zum 1. Juli 1883 im Bangen 213 Sofe eingetragen worden.

208) Rach den amtlichen Ermittelungen des Oberlandesgerichts zu Riel.

²⁰⁷⁾ Reben bes Landwirthichaftsminifters Dr. Lucius im preugischen Berrenhause — in den Sitzungen vom 11. Januar 1883 (Stenogr. Bericht S. 26) und vom 15. December 1883 (Stenogr. Bericht S. 20).

Für die Proving Brandenburg, wo die Landguterordnung vom 10. Juli 1883 am 1. October 1883 in Rraft getreten ift, liegen noch keine Uebersichten vor.

In der Proving Schlesien tritt die Landguterordnung erft am 1. Juli 1884 in Rraft.

lleber ben Erfolg, welchen endlich bas für bas Bergogthum Dibenburg erlaffene Grunderbrechts-Gefet vom 24. April 1873 gunachft bis gum 1. Dlarg 1874 gehabt hatte, liegt folgender Bericht vor 209).

Bon dem gesammten Privatgrundeigenthum waren 1874 behauft d. h. mit Bohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen 32 618 Besitzungen mit einer Fläche von 365 691,4 Heftar und 7893 223 Mark Reinertrag. Bon dem gefammten Privateigenthum machten die behauften Besitzungen der Bahl nach 17,8%, hinfichtlich ber Fläche 91,6% und hinfichtlich bes Reinertrags 88,90/o aus.

Bon den behauften Grundbesitzungen maren bis zum 1. März 1874 dem Grunderbrecht unterstellt im Bergogthum 8781 Grunderbstellen mit einer Hache von 156844 heftar und einem Reinertrage von 2479414 Mark.

Bon den behauften Grundbesitzungen machten die Grunderbstellen d. h. diejenigen Besitzungen, die dem Grunderbrecht unterworfen maren, auf 100 reducirt, im J. 1874 aus:

ber	Anzahl nach						$27,23^{0}/_{0}$
	Fläche nach						$42,89^{0}/_{0}$
bem	Reinertrage	nad	6				$33.63^{\circ}/_{\circ}$.

Es wurde bemnach bis zum 1. März 1874 wenig mehr als ein Viertel der behauften Grundbesitzungen und weniger als die Salfte der behauften Grund= eigenthumsfläche zur Bildung von Grunderbstellen verwendet.

Rach ben vom oldenburgischen statistischen Bureau angestellten Ermitte=

lungen ergiebt fich ferner für diese Beriode folgendes Resultat:

- 1) daß nirgends, wo früher ein gesetliches Grunderbrecht bestand, ber gange behaufte Grundbesitz neuerdings wieder in Grunderbstellen verwandelt murbe.
- 2) daß in den einzelnen Gemeinden eine fehr verschiedene Betheiligung bei der Errichtung von Grunderbstellen stattgehabt hat, daß diefe Betheiligung aber um fo größer mar, je schärfer das ehemalige Grunderbrecht fich gestaltet hatte.
- 3) daß selbst dort, wo bislang tein gesetzliches Grunderbrecht existirte, solches nach Maggabe ber neueren Gesetzgebung — wenn auch bisher nur in geringem Umfange - eingeführt wurde, und
- 4) daß endlich der zu Erbstellen ertlärte Grund und Boden dem übrigen Privatgrundbefit gegenüber fich von geringerer Ertragsfähigfeit befundet hat, woraus zu schließen ift, daß vorzugsweise die Gigenthumer von weniger ertraasfähigem Grundbefite in der Gleichberechtigung aller Erben eine Gefahr für ihren Besitz erblickten und daher in dem durch das Gesetz facultativ belaffenen bevorzugten Erbrechte ein Austunftsmittel fuchten, um dem zu vererbenden Grund

²⁰⁹⁾ Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Bergogthum Oldenburg S. 12, 13 ff., 21, 22.

Schriften XXV. - v. Miastowsti, Grundeigenthumsvertheilung. II.

und Boden eine einträgliche Bewirthschaftung und die Erhaltung deffelben in

der Familie zu sichern.

Die oben mitgetheilten Daten find durch eine neuere Publication des Borsstands des oldenburgischen statistischen Bureaus dahin ergänzt worden, daß bis zum J. 1880 8681 Bestitzungen mit einer Gesammtsläche von 159185 Heftar und einem Reinertrag von 2547558 Mark als Grunderbstellen constituirt und protokollarisch eingetragen worden waren 210).

Bon dem behausten Grundeigenthum, welches allein zur Bildung von Grunderbstellen geeignet ist, machen biese 8681 Grunderbstellen aus:

der Zahl nach				$25,36^{0}/o$
ber Besammtfläche nach				$41.84^{0}/o$
dem Reinertrage nach				33,790/0

Es hat sich somit seit dem J. 1874 die Zahl der Grunderbstellen genau um 100 vermindert, was etwas mehr als $1^{0}/_{0}$ ausmacht; dagegen hat sich das Flächenareal, welches dem Grunderbrecht unterworsen ist, um 2341 Hektar vergrößert. Diese Beränderung erklärt sich dadurch, daß einige größere Grunderbstellen neu errichtet, mehrere kleinere dagegen eingegangen sind.

Der Rückgang namentlich der kleineren Stellen ift nicht ohne Bedenken. "Hier wo am wenigsten eine günstige Vermögenslage zu vermuthen ist, wo die Bestigungen, namentlich auf dem wenig fruchttragenden Boden der Geest, nur unter schwerer entsagungsvoller Arbeit und äußerster Einschränkung die Familie zu ernähren vermögen, liegt am ehesten die Gesahr vor, daß eine gleichmäßige Erbtheilung, wenn sie nicht überall das Gut in fremde Hände bringt, die Nahrungsfähigkeit der Stelle für den Annehmer, der seine Miterben entschädigen soll, aufs Aeußerste in Frage stellt."

Im übrigen fanden die im J. 1874 aus dem damals vorhandenen Material gezogenen, von uns oben reproducirten Conclusionen ihre Bestätigung auch durch das neue Material. Angesichts der rechtzeitigen Sammlung und verständenisvollen Berarbeitung des auf die Wirksamkeit des Grunderbrechts bezüglichen Materials durch das Großh. oldenburgische statistische Bureau wollen wir hiermit den Wunsch aussprechen, daß die statistischen Bureaus auch der übrigen Länder, in denen das Erbrecht neuerdings einer Resorm unterzogen worden ist, dem oldenburgischen Beispiele folgen mögen, da sich nur an dem Maßstabe eract ermittelter und gruppirter Zahlen die Tragweite der neueren Resormversuche feststellen lassen wird.

Wenn diese in Hannover, Lauenburg und Oldenburg mit dem System der Höferolle gemachten Ersahrungen auch nicht ungünstige sind, so zeigen sie doch zugleich, daß es dem System der Höferolle bisher selbst unter den günstigsten Berhältnissen nur gelungen ist, einen Theil des bäuerlichen Grundbesitzes der Bererbung nach Anerbenrecht zu unterwerfen, mährend in Braunschweig und Schaumburg-Lippe, wo das Anerbenrecht von Gesetzeswegen gilt, demselben

²¹⁰⁾ P. Kollmann, Die Reform bes Erbrechts am Grund und Boden und ihre Wirtungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogthum Oldenburg, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Bolkswirthschaft, Jahrg. 7 (1883 Heft 2) S. 208 ff.

der ganze Bauernstand, dem in Braunschweig 78,1% des gesammten im Brivat-

eigenthum befindlichen Grund und Bodens gehört, unterworfen ift.

Und zwar erklärt fich diese Differenz zwischen der Bahl der dem indirecten Anerbenrechte einerseits und der dem directen Anerbenrechte andererseits unterworfenen Besitzungen, wie Oberburgermeister Miquel 211) richtig bemerkte, nicht etwa "aus inneren Grunden" b. h. aus einer Abneigung der bäuerlichen Besitzer gegen die Vererbung ihrer Sofe nach Anerbenrecht, sondern "durch die Liederlichfeit und Ginfichtslofigfeit der Befiter fowie durch zufällige Umftande, welche bewirken, daß die Buter zum Schaden der Familie nicht in die Soferolle eingetragen merben".

Endlich läßt sich kaum erwarten, daß die in hannover, Lauenburg und Oldenburg mit der Höferolle erzielten relativen Erfolge auch in anderen Ländern zu erzielen sein werden: einmal weil das Anerbenrecht nicht überall so tiefe Burzeln in der Gefinnung der Bevölkerung geschlagen hat, wie in diesen beiden Ländern, Burzeln, die in Hannover außerdem durch die jahrelangen Agitationen für und gegen den Erlag eines Bofegefetes, an benen fich alle Classen der Bevölkerung betheiligten, noch mehr befestigt worden maren; und sodann weil nicht überall, wie in hannover und Oldenburg, gleich nach Erlaß bes Gesets die landwirthschaftlichen Bereine und die mit der Führung der Höferollen betrauten Beamten es sich angelegen laffen sein werden, die bäuer= liche Bevölkerung über die Bedeutung des Anerbenrechts und der Höferolle aufzuklären und die Gintragung auf jede immer zuläffige Beife zu fordern.

Die namentlich in den ersten Monaten nach dem Infrafttreten der Landguterordnung in Beftphalen gemachten Erfahrungen, welche zeigten, daß die Umterichter, weit entfernt davon, die Gintragung zu fordern, diefelbe vielmehr mehrfach verhindert haben, lassen hinsichtlich der Wirkungen der neuen Land-

güterordnungen wenig Gutes erwarten 212).

Ertennt man an, daß das Anerbenrecht und feine möglichst allgemeine Anwendung im öffentlichen Intereffe liegt, so wird man bas Syftem der Boferolle als ein sehr unvolltommenes Mittel, den Gedanken des Anerbenrechts zur Aus-

führung zu bringen, bezeichnen muffen.

Es wird baher ber Staat - wo die oben von uns angegebenen Boraussetzungen für die Geltung des Anerbenrechts vorhanden find — fich auf die Dauer nicht damit begnugen durfen, die Durchführung des von ihm als richtig erkannten Bedankens seinen Burgern möglichst zu erleichtern (Spftem der Höferolle), fondern er wird das als nothwendig Ertannte felbst verwirtlichen müssen, was er sehr wohl thun kann, ohne zugleich die Freiheit seiner Burger, über ihr Grundeigenthum ju verfügen, einzuschränken.

II.

Bon folden Ermägungen find die für Schaumburg-Lippe und Braunschweig neuerdings erlaffenen Gefete und die von den Provingial=

211) Berhandlungen der Generalbersammlung des Bereins für Socialpolitik vom

^{9.} October 1882, Leivzig 1882, S. 35. 212) Bgl. die über diesen Gegenstand geführten Berhandlungen des Central-collegiums der verbündeten landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Schlesien vom 10. und 11. Marg 1884. Stenogr. Bericht G. 20 ff.

landtagen der Provinzen Beftphalen und Brandenburg beschloffen gemefenen Befegentmurfe ausgegangen, wenn fie bas Syftem ber Boferolle vermarfen und entweder bestimmte Rategorien des Grundbesites oder den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutten Grundbesit, mit Ausnahme nur der gang fleinen Guter, von Gesetzeswegen dem Anerbenrecht unterwarfen 213).

Die Unterwerfung nur eines Theils des Grundbefiges in Schaumburg-Lippe und Braunschweig mar bier ausnahmsweise praktisch durchführbar, weil fich in diesen gandern die alten Grundbesithategorien (Bauern= und Ritter= guter) noch beutlich erkennbar bis auf ben heutigen Tag erhalten haben.

Nach dem für Schaumburg = Lippe erlaffenen Gefet 214) werden fämmt= liche Bauernhofe des Landes mit ihren jum geschloffenen hofesbestande ju rechnenden Rubehörungen von Gesetzeswegen, also ohne daß es einer diesbezuglichen Willensertlarung bes Eigenthumers bedürfte, nach Anerbenrecht vererbt. Bas den Umfang Dieses geschloffenen Hofesbestands betrifft, so bestimmt sich derselbe nach dem bisherigen Rechte, und ist an diesem auch durch die Loslösung der Bofe aus dem gutsherrlichen Berbande nichts geandert worden. Die Geschloffenheit Dieser Sofe, oder richtiger ihre rechtliche Gebundenheit ift fo geregelt, daß diefelben ohne Genehmigung der Berwaltungsbehörde, des Umts, weder getheilt, noch zu einem rechtlichen Gangen mit anderen Sofen vereinigt werden durfen. Auch durfen einzelne Theile von den Sofen nur unter denselben Boraussezungen losgetrennt werden. Kür die Bereinigung mehrerer Sofe lediglich jum Zwede gemeinsamer Bewirthschaftung genügt indeg Die Anmelbung beim Umt.

Ebenso wie bas schaumburg = lippesche so unterwirft auch bas braun = ich meigische Geset 215) bem Anerbenrecht von Geseteswegen alle vorhandenen Bauernguter und alle fünftig entstehenden bebauten Birthichaftsftellen auf bem Lande, die nicht wie 3. B. Mühlen, Fabrifen, Landhäufer mefentlich anderen, als landwirthschaftlichen Zweden bienen und weder zu den Ritter- und Freisaffengutern, noch zu ben Stamm= und Bertinenzgutern gehören. Die Grundstude und Berechtigungen, welche bei einem Bauerngut bewirthschaftet bezw. benutt merden, gelten als beffen Bubebor und bilden mit Ginichlug bes bebauten Behöfts den wirthschaftlichen Bestand des Bauernhofs. Unter den eben gedachten Grundstücken sind unter Anderem auch die von dem Bauerngehöfte neben dem eigentlichen Bauerngut bewirthschafteten sog. flüchtigen Stellen zu verstehen, beren es nach durchgeführter Separation übrigens nicht mehr viele giebt. Wenn ein Sofeseigenthumer daber in Butunft verhindern will, daß ein Grundstück unter den Pertinenzverband und somit auch unter das Anerbenrecht falle, so wird er eine ausdrückliche lettwillige Verfügung dieses Inhalts treffen Im Uebrigen bleibt auch nach Abtrennung der Zubehörungen die müffen.

²¹³⁾ Daß auch einige ältere Gesetz, wie z. B. die für Schleswig und Holstein im vorigen Jahrhundert und die für die Bauerngüter des mecklendurg-schwerinschen Domaniums in diesem Jahrhundert erlassenen, das badische Gdick vom 23. März 1808 u. s. w. die Anerbenrechtsfolge zum Intestaterbrecht gemacht haben, ist bereits oben auf S. 139, 140 ff., 156 ff. erwähnt worden.

214) Schaumb-Lipp. Ges. 1.—3, 16, 18, 19, 52 ff.
215) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 2, 3.

Eigenschaft eines Bauernguts für das übrig gebliebene Gehöft und ben Restbestand des Guts bestehen.

Aehnlich dem hannoverschen, lauenburgischen, oldenburgischen Gesetz und dem schleswig-holsteinischen Gesetzes-Entwurf bezieht sich auch das braun = fchweigische Gesetz nicht nur auf eigentliche Bauernhöfe, sondern auch auf kleinere Andauer= und Brinksitzeranwesen, deren es in Braunschweig nicht wenige giebt, so daß sie z. B. in einigen Gemeinden sogar zwei Drittel der bebauten Besitzungen ausmachen.

Dem Beispiel der lippeschen und braunschweigischen Gesetzgebung hatte sich auch der sog. Schorlemersche und ebenso der im J. 1880 von dem westphälischen Provinziallandtage beschloffene Gesetzentwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen angeschlossen.

Nach diesen beiden für die Provinz Bestphalen bestimmten Gesetzentwürfen sollen alle zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Grundstücke, welche mit einem Reinertrag von mindestens 75 Mark beim Grundsteuerkataster angesetzt sind, fraft Gesetz dem Anerbenrecht unterworfen sein.

Doch acceptirte die Staatsregierung diesen Vorschlag nicht, indem sie dem von ihr ausgearbeiteten und dem westphälischen Provinziallandtage sowie den beiden Häusern des preußischen Landtags vorgelegten Gesetzentwurse das Shstem der Höferolle, wie es zuerst in Hannover zur Anwendung gekommen ist, zu Grunde legte. Der westphälische Landtag vom J. 1881 und in demselben namentlich auch der ursprüngliche Antragsteller, Freiherr von Schorlemer-Alst, stimmte dem Gesetzentwurse in diesem Punkte schließlich bei, so daß — wie wir bereits oben angesührt haben — nach der von beiden Häusern des preußischen Landtages für Westphalen und die rheinischen Kreise Rees, Gisen, Duisdurg und Mühlheim a. d. Ruhr angenommenen Landgüterordnung vom 30. April 1882 § 1 nur diesenigen Landgüter nach Anerbenrecht vererbt werden, welche von ihren Eigenthümern in die Landgüterrolle eingetragen worden sind.

Dem westphälischen Beispiele wiederum folgte der brandenburgische Provinziallandtag in seinem im J. 1881 beschlossenen Gesetzentwurse, indem nach diesem Entwurse das Anerbenrecht ohne vorhergegangene Eintragung der Güter in eine Höserolle Anwendung sinden sollte auf jedes in der Provinz Brandenburg belegene, zum Betriebe der Land = und Forstwirthschaft bestimmte, mit einem Wohnhause versehene Landgut, welches mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mark zur Grundsteuer veranlagt ist. Aber auch in diesem Falle wurde das System des directen Intestaterbrechts von der Staatsregierung gegen das aussbrückliche Botum des Herrenhauses sowie der Commission des Abgeordnetenhauses verworfen, so daß der in Geltung befindlichen Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 gleichfalls das System der Höses oder Landgüterrolle zu Grunde gelegt ist.

Indeß hat das Schwergewicht ber für das Anerbenrecht sprechenden Gründe in letter Zeit seine Wirfung auszuüben nicht versehlt.

Während es noch am Anfange der siebenziger Jahre außerordentlich schwer hielt, für das System der Höferolle einige Anhänger zu gewinnen, ist die Zahl der Anhänger des sog. facultativen Höferechts oder, wie wir lieber sagen, des Systems des indirecten Intestaterbrechts oder der Höferolle gegenwärtig keine

geringe. Wir verweisen zunächst auf die beträchtlichen Majoritäten, welche sich in beiden Hänstern des preußischen Landtags, sowie in den Landtagen der übrigen Staaten für die neueren Höfegesete und Landgüterordnungen erklärt haben und nennen außerdem noch Namen wie die der Professoren W. Roscher, G. Schmoller, v. Jnama-Sternegg, H. Schulze, G. Marchet und Kleinwächter, des Dr. C. Walcer, Geh. Rath H. Thiel, Staatsrath Geffden, Rittergutsbessier Sombart u. A. m.

Ja, es neigen sich in der Gegenwart immer mehr Stimmen dem Spftem

des directen Juteftaterbrechts gu.

Außer mir, der ich mich in meinem auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik in Frankfurt a. M. am 9. October 1882 vorgetragenen Referate unter bestimmten Voraussetzungen, die im Wesentlichen den oben auf S. 217 angeführten entsprechen, für das System des Anerbenrechts aussprach, erklärten sich auf derselben Versammlung auch der Oberbürgermeister Miquel und der Professor Degenkolb für die Nothwendigkeit einer Reform des Intestaterbrechts 216).

Außerdem sind für das Anerbenrecht als directes Intestaterbrecht eingetreten: Professor Lorenz von Stein, Professor von Helserich, der verstorbene Ministerialrath C. Beyrer, Graf C. Chorinsky, Freiherr von Bogelsang, C. Breser, Dr. Beetz, G. Ratinger, Dr. R. Meyer, Reg.-Rath Dr. Kollmann in Oldenburg, die Professoren Randa in Prag und Bilat in Lemberg, der Landschaftsdirector v. Wedell-Malchow, der Generalsecretär Freiherr von Cansstein, der Amtshauptmann von Hammerstein-Lorten, der Freiherr von Cetto-Reichertshausen und viele Andere.

Unter diesen Boten wird ein besonderes Gewicht auf das Botum des Reg.Raths Kollmann 217) zu legen sein, der als Borstand des großherzoglich oldenburgischen statistischen Bureaus die Resultate der neueren oldenburgischen Grunderbrechtsgesetzgebung genau versolgt hat und der auf Grund der ihm vorliegenden
zahlenmäßig ersasten und gruppirten Thatsachen zu solgendem Resultate gelangt: "daß der neue in Oldenburg eingeschlagene Resormweg, die Anrusung
eines besonderen agrarischen Erbrechts dem freien Ermessen der Betheiligten anheimzustellen, sur die Erhaltung der bäuerlichen Bestzungen und damit eines
gesunden Bauernstandes als verheißungsvoll angesehen werden kann.
Nur wird es sich empsehlen, dei fernerer Anwendung des nämlichen Bersahrens
darin anders als in Oldenburg vorzugehen, daß nicht die Einführung,
sondern die Ausschlagen abhängig gemacht werde."

Das heißt aber nichts anderes, als daß an die Stelle des Systems der Höferolle oder des indirecten, nur durch individuelle Willensäußerung in Answendung zu bringenden, das des directen, bereits in Folge gesetlicher Anordnung mirklam marbanden Antoltetorhrechts traten in

wirksam werdenden Intestaterbrechts treten foll.

Bemerkenswerth ist ferner, daß in letter Zeit nicht wenige Juristen sich zwar gegen das System der Höferolle, aber für eine Reform des geltenden Intestaterbrechts erklärt haben.

²¹⁶⁾ Berhandlungen ber am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a. M. absgehaltenen Generalversammlung des Bereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 6 ff.
217) P. Kollmann in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Bolkswirthschaft, Jahrg. 7 (1883, Heft 2) S. 228.

Bei den Juristen sind es namentlich die Schwierigkeiten der Construction bes modernen Anerbenrechts nach dem System der Höferolle und speziell die Schwierigkeiten der Bereinigung desselben mit den gemein= und landrechtlichen Grundsäpen über das Verhältniß der Erben unter einander und zu den Erbsschaftsgläubigern, welche sie zu Gegnern des Instituts der Höferolle machen.

Den entschiedensten und zugleich beredtesten Ausdruck hat dieser Anficht Brofessor Dernburg im Herrenhause bei Gelegenheit der Berathung sowohl der für Brandenburg als auch der für Schlesien bestimmten Landguterordnung

gegeben 218).

Indem Dernburg fich gegen die neueren das Inftitut der Boferolle fanctionirenden Sofegesete und Landguterordnungen erflärt, munscht er zugleich den in ben Brovinziallandtagen zum Ausdrud gelangten Bunichen ber landlichen Bevölkerung entgegen zu kommen. Bu biefem 3weck weist er - abnlich wie bereits vor ihm die Obergerichte einiger Provinzen gethan haben — auf zwei Mittel bin, die angeblich dem entsprechen, mas den Rern der neueren Unerbenrechtsgesete bildet. Das eine Mittel besteht in der Berabsetung der Bflichttheils= portion in Bezug auf Landguter, wodurch den Erblaffern die Möglichkeit gegeben murde, in freierer Beife, als es ihnen bisher möglich mar, die von ihnen für richtig gehaltenen Anordnungen zu treffen. Das andere von ihm vorgeschlagene Mittel ift: Diejenigen Testamente, welche nur Bestimmungen über Bofe treffen, mit geringeren Roften zu belegen, als andere Teftamente. Also nicht die Ueberlaffungsvertrage, die in den vierziger Jahren von den beiden Miniftern v. Savigny und Mühler in erfter Linie als Mittel ber Erhaltung bes bauerlichen Grundbesites ins Auge gefaßt worden maren, sondern die lettwilligen Berfügungen follen nach Dernburg begünstigt werden.

Diese beiden Mittel ersetzen aber keineswegs — wie die Erfahrungen, die man in der Provinz Bestphalen mit dem Gesetze vom 4. Juni 1856 gemacht hat, zeigen — ein den bestehenden Anschauungen und Sitten, sowie den socialswirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Intestaterbrecht.

Das fühlt benn auch Dernburg. Und so hält auch er ben principiell richtigen Weg — einer Reform des Intestaterbrechts — "nicht für schlechthin ausgeschlossen unter der doppelten Boraussetzung, daß einerseits ein entschiedenes Bedürfniß für denselben vorliegt und andererseits, daß die Ueberzeugung der Bevölkerung einem solchen Wege nicht durchaus entgegentritt".

Endlich hat auch die preußische Staatsregierung selbst in letter Zeit die Höferolle nicht mehr als die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu der eine Resorm des gemeinen oder preußischen Erbrechts gehen durse. Während nämlich noch der Justizminister Leonhardt das für Hannover bestimmte Hösegeset vom 2. Juni 1874 lediglich in dem Sinne auffaßte, daß durch dassselbe der alte Rechtszustand dem gemeinen Rechte angenähert und dem bestehens den bäuerlichen Sonderrechte in dieser abgeschwächten Gestalt nur noch für eine Zeit lang die Anerkennung zu Theil werde, ging der Justizminister Dr. Friedsberg bei Gelegenheit der Berathung des sog, v. Schorlemerschen Gesetz-

²¹⁸⁾ Berhandlungen bes preußischen Herrenhauses vom 25. Febr. 1882 (Stenogr. Bericht S. 104 ff.) und vom 15. Dec. 1883 (Stenogr. Bericht S. 22).

entwurfs zu einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen bereits einen Schritt weiter, indem er dem Anerbenrechte mehr als einen provisorischen Charakter zuerkannte. Auch wurde dasselbe sowohl für Westphalen als für Brandenburg und Schlesien, und nachträglich auch für Hannover, weit über den Kreis seiner bisherigen Anwendung auf alle Bauerngüter, also auch auf diejenigen, die bisher nach dem gemeinen Recht oder dem preußischen Landrecht vererbt worden waren, ja auf allen zur land- und forstwirthschaftlichen Benutzung bestimmten Grundbesitz ausgedehnt.

Und obgleich die Staatsregierung bisher an dem Syftem der Höferolle festgehalten hat und sich von diesem Standpunkte durch die mit großer Majorität gesasten Beschlüsse des westphälischen und brandenburgischen Proposiziallandtags, sowie bezüglich der brandenburgischen Landgüterordnung auch durch die Beschlüsse des Herrenhauses und der Commission des Abgeordnetenshauses — welche eine Reform des Intestaterbrechts für das lande und forste wirthschaftlich benutzte Grundeigenthum wünschten — nicht hat abbringen lassen, so dürfte die weitere Entfaltung und Erstarkung der öffentlichen Meinung im Sinne der von den beiden erwähnten Provinziallandtagen gesasten Beschlüsse doch nicht ohne Einsluß auf die Stellung sein, welche die Staatsregierung in Zukunft zu dieser Frage einnehmen wird. Die von der preußischen Staatsregierung ses Erbrechts durchgemachten Wandelungen lassen hoffen, daß sie auch in Zukunft ihre Entschlüsse lediglich von ihrer Einsicht abhängig machen wird. Und sollte diese nicht noch einer Erweiterung fähig sein?

Uns scheint die Staatsregierung durch ihre bisherige Stellung keineswegs für alle Zukunft gebunden zu sein. In diesem Sinn glauben wir auch die von dem Landwirthschaftsminister Dr. Lucius bei Gelegenheit der Berathung der für die Provinz Brandenburg bestimmten Landgüterordnung gesprochenen Worte auffassen zu sollen. Indem er, entgegen dem Beschlusse der Commission des Herrenhauses, die Wiederherstellung der auf dem Institut der Höserolle ruhenden Regierungsvorlage empfahl, fügte er hinzu: "Wir geben das, was wir zur Zeit geben können, und ich würde eine schwere Gefährdung des Zustandeskommens des Gesetzs darin sehen, wenn die Commissionsbeschlüsse eine Annahme in diesem Hause sollten."

Und der Justizminister Dr. Friedberg äußerte ebenfalls bei Gelegenheit der Berathung über die brandenburgische Landgüterordnung im preußischen Herrenhause: "daß der Versuch mit einem Schlage in irgend einem Gebiete der Monarchie das Intestaterbrecht über den Hausen zu wersen, ohne Vorgang in der Gesetzgebung sein würde". Aber zugleich gestand er doch zu, und zwar entgegen den Voten der großen Wehrheit der von ihm befragten Justizbehörden: "daß es ein richtiger Weg der Gesetzgebung sei, das Erdrecht in Bezug auf den ländlichen Grundbesit, den großen wie den kleinen, in andere Bahnen zu lenken, als er bisher gegangen ist" 219).

²¹⁹⁾ Berhandlungen bes preußischen Herrenhauses bom 11. Januar 1883 (Stenogr. Bericht S. 26), vom 12. Januar 1883 (Stenogr. Bericht S. 34).

III.

Bisher haben wir ausschließlich von dem Principalgegenstande des Anerbenrechts — dem Hose oder Landgut — gesprochen und dabei zwischen der indirecten
Bestimmung desselben nach dem System der Höserolle und der directen nach
dem System des Intestaterbrechts unterschieden. Indem wir uns jetzt dem Zubehör des Hoss oder Landguts zuwenden, brauchen wir an der obigen Unterscheidung nicht mehr sestzuhalten.

Der Kreis derjenigen Gegenstände, welche als Zubehör der Grunderbstelle anzusehen sind, kann nun zunächst in jedem einzelnen Fall von dem Eigenthümer des Hofs oder Landguts selbst bei Eintragung desselben in die Höferolle oder mittels sonstiger unter Lebenden oder auf den Todesfall getroffener Dispositionen

beliebig umgrengt werden.

Soweit solches jedoch nicht geschehen ist, werden diejenigen Gegenstände zum Zubehör gerechnet, welchen das Gesetz im Algemeinen diese Qualität

beilegt.

Bum Zubehör der Grunderbstelle rechnen die für Schaumburg - Lippe, Hannover, Lauenburg, Bremen erlassenen Gesetze und der für Schles = wig - Holfein 220), sowie der für Westphalen (v. Schorlemer) ausgearbeitete Gesetzentwurf folgende Gegenstände: die Gebäude, Gerechtigkeiten, Anlagen, Holzungen und einzelne Bäume des Hofs oder Landgutes, sowie das zu bemselben gehörige Inventar.

Unter dem Inventar, auch Hosmehr, Beschlag genannt, verstehen die eben angesührten Gesetze und Gesetzentwürfe das zur Bewirthschaftung vorhandene Bieh, Ackers, Hauss und Küchengeräthe, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung bis zur Ernte dienenden Borräthe an Früchten und sonstigen Naturalien. Zu dem unter das Inventar fallenden Hausgeräthe werden von den obigen Gesetzen und Gesetzentwürfen (mit Ausnahme nur des bremischen Gesetze) auch das Leinenzeug und die Betten, soweit sie zur Fortsührung der Wirthschaft erforderlich sind, gerechnet.

Dem Bubehör, mit Ausnahme nur des Inventars und im beschränkten Sinne auch der Gebände, wird von den obigen Gesetzen die Bedeutung beigelegt, daß es nicht besonders zu schätzen ist, sondern bereits in der Schätzung des Hofs oder Landguts mit enthalten ist und für die Annahmetaxe mit dem Hof

oder Landgut zugleich auf den Anerben übergeht.

Hannoverschem, lauenburgischem und schleswig-lippeschem, hannoverschem, lauenburgischem und schleswig-holfteinischem Rechte 221) jedoch nur insofern, als dieselben zur Bohnung des Anerben und zur Bewirthschaftung des Hofs oder Landguts erforderlich sind. Dagegen sollen alle Gebäude, die nicht allein den beiden obigen Zweden dienen, nach dem Werthe des Nutens, welcher durch Vermiethung oder sonst aus ihnen gezogen werden tann, veranschlagt und besonders vergütet werden. Das gilt insbesondere von

²²⁰⁾ Schaumb.: Lipp, Gef. 24. Hannov. Gef. v. 1874 § 12. Brem. Gef. 11. Lauenb. Gef. 11. Schlesw.:Holft. Gef.:Entw. 10. Weftph. Gef.:Gntw. 8. 221) Schaumb.:Lipp. Gef. 27. Hannov. Gef. v. 1874 § 15. Lauenb. Gef. 14. Schlesw.:Holft. Gef.:Gntw. 13.

Nebenwohnungen, besgleichen von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Nach bremischem Recht 222) werden nur die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude nicht besonders geschätzt. Dagegen sind die zur Wohnung des Anerben und sonstigen persönlichen Benutung dienenden Gebäude nach ihrem Bersicherungswerth, die theils zur Wohnung, theils zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungswerths und die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werthe des Nutens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen.

Das Inventar ift nach seinem Verkehrswerthe zu taxiren und mit dem

Sofe von dem Unerben zu übernehmen 223).

Die neuesten für die Provinzen Westphalen und Brandenburg 223 a) bestimmten preußischen Landgüterordnungen nehmen einen von den älteren Hösegesehen etwas abweichenden Standpunkt ein, indem sie zu den Zubehörungen des Landguts, die nicht besonders abzuschätzen sind, sondern für die Taxe mit dem Landgut auf die Anerben übergehen, rechnen: die Gebäude, die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt oder zur Bewirthschaftung erforderlich sind, serner Bäume und Holzungen, mit Ausnahme jedoch des überständigen Holzes, sowie das Gutsinventar und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (Allgem. L.R. I 2 §§ 48 ff., 75 ff.).

Der den preußischen Landgüterordnungen eigenen Behandlung des Zubehörs bezw. Inventars verwandt ist die Auffassung der braunschweigischen Gesetzgebung, indem diese zum Zubehör eines bebauten Bauernhofs ausdrücklich nur diesenigen Grundstücke und Berechtigungen rechnet, welche von der Hoftelle aus regelmäßig bewirthschaftet werden. Diesen Zubehör unterwirft sie dann mit dem bebauten Bauerngut, so wie dem nöthigen Haus- und Hofesinventar, dem Anerbenrecht. Zum Inventar rechnet sie sowohl das lebende wie das todte Inventar, einschließlich des Düngers und der vorhandenen, sür die Fortführung der Hoseswirthschaft die zur nächsten Ernte ersorderlichen Frucht-, Futter- und sonstigen Borräthe. Die Werthermittelung vor der Uebergabe des Bauernguts an den Anerben ersolgt gemeinsam für das Gut selbst, den Zubehör und das Inventar.

Die für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübe de erlassenen Gesetze²²⁴) endlich nehmen bezüglich des Inventars eine von den übrigen Gesetzen abweichende Stellung ein. Zu dem Inventar, hier Beschlag genannt, rechnen sie das Bieh, Geschirr, Ader=, Haus= und Küchengeräth, das Leinenzeug und die Betten, soweit alle diese Gegenstände zur Bewirth= schaftung der Stelle erforderlich sind, sowie die auf der Stelle vorhandenen Früchte, einschließlich des Heus, Strohs und vorhandenen Düngers. Den Beschlag rechnen diese Gesetze aber nicht zum Zubehör und lassen den Grunderben consequenterweise nicht eo ipso mit der Grunderbstelle auf den Grunderben

²²²⁾ Brem. Gef. 14.

²²³⁾ Hannov. Gef. v. 1874 § 15. Lauenb. Gef. 14. Schlesw. Dolft. Gef.: Entw. 13.

²²³ a) Westph. L.G.O. 17. Brandenb. L.G.O. 13. 224) Olbenb. Ges. A. 8 § 4. Lübeck. Ges. A. 7 § 4.

übergehen, sondern räumen diesem in den Aemtern Barel, Westerstede, Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Bechta, Damme, Cloppenburg, Loningen, Friesopthe und den Stadtgemeinden Oldenburg und Varel nur das Recht ein, den Beschlag der Grunderbstelle mit dieser zugleich gegen den abzuschätzenden vollen Werth zu beanspruchen. In den übrigen Aemtern steht ihm nicht einmal dieses Recht zu.

Es stellt sich diese Bestimmung als das Resultat eines zwischen den Vertretern zweier entgegengeseten Ansichten, die sich im Justizausschuß aufs Lebhasteste bestämpften, abgeschlossene Compromisses dar. Bon den Vertretern dieser beiden Ansichten wollten die einen das seiner Pertinenzqualität vollständig zu entkleidende Inventar durch das vorliegende Geset überhaupt gar nicht berücksichtigt sehen, während die anderen dasselbe ähnlich wie von den anderen neueren Gesetzgebungen behandelt zu sehen wünschten.

Für die erftere Unficht murde geltend gemacht,

- 1) daß von einem Beschlag überhaupt nur bei landwirthschaftlichen Bessitzungen die Rede sein könne, während das vorliegende Gesetz sich nicht nur auf landwirthschaftliche, sondern überhaupt auf behauste Bestitzungen beziehe.
- 2) Zudem bedürse es selbst für die landwirthschaftlichen Stellen einiger Gegenden, wie z. B. der Marschen, nicht immer eines eigenen Inventars, wie es denn in diesen Gegenden nicht zu den Ausnahmen gehört, daß bei Minderjährigkeit des Erben die Stelle verpachtet und das Inventar vergantet wird. Diesem factischen Zustande entsprechend habe nach dem älteren Butjadinger Landrecht das Inventar denn auch nicht als Pertinenz der Grunderbstelle gegolten.
- 3) Ferner pflege in Gegenden, mie den eben ermähnten, in denen die Biehzucht und der Biehhandel überwiegen, der Biehbestand der Stellen sehr veränderlich zu sein, so daß es an einem festen Anhalt dafür fehle, was in dieser Beziehung als Inventar einer Stelle erforderlich sei.
- 4) Endlich werde auch die Handhabung des Begriffs "häusliches Inventar" um so schwieriger, je mehr unter den wohlhabenden Bauern die Neigung, sich in städtischer Beise einzurichten, zunehme.

Dagegen murbe von der anderen Seite hervorgehoben,

- 1) daß wenn der Beschlag nach dem Butjadinger Landrechte bisher auch nicht als Pertinenz der Grunderbstelle angesehen worden sei, er diese Rechtsnatur doch nach dem Recht der Brautschappordnungen habe.
- 2) Auch für die Zukunft wurde es mit Rücksicht auf die landwirthsichaftlichen Berhältnisse namentlich der Geeftdiftricte als wünschenswerth hingestellt, daß der Beschlag mit der Grunderbstelle auf den Anerben übergehe.

Hier standen sich demnach, wie in einem anderen, weiter unten zu behandelnden Punkte, einerseits die Vertreter der Interessen der Geeft, andererseits die der Marsch gegenüber, und es gereicht den oldenburgischen Gesetzgebungsorganen zur Ehre, daß sie den sonst so sehr beliebten Weg der Vergewaltigung des schwächeren Theils durch Generalistrung derzenigen Bestimmung, die den Interessen des stärkeren Theils entspricht, nicht ebenfalls betreten haben. F. Rechtliche Stellung des Eigenthümers eines nach Anerbenrecht fich vererbenden hofs ober Landguts.

Die Dispositionsfreiheit des Eigenthümers einer dem Anerbenrecht unterliegenden Stelle ist keinerlei anderen Beschränkungen unterworfen, als denjenigen, die überhaupt für die Grundeigenthümer des betreffenden Landes gelten. Und zwar sind die Beschränkungen, welche hinsichtlich der Besugniß der Eigenthümer über ihre Landgüter oder Theile derselben unter Lebenden oder von Todesswegen zu verfügen früher bestanden, durch einige neuere Hösegesetze ausdrücklich aufgehoben worden ²²⁵).

Gine Ausnahme von diefer Regel besteht nur in Lippe-Schaumburg, indem bier die nach Anerbenrecht vererbten Buter zugleich geschloffen ober vielmehr

rechtlich gebunden find.

Es ist der Anerbe demnach mit der eben angeführten Ausnahme Sigenthümer des dem Anerbenrechte unterworfenen Hofs oder Landguts im vollen Sinn des Worts und kann dasselbe in jeder zulässigen Weise benutzen, sowie unter Lebenden und auf den Todesfall über das Gut und seine einzelnen Theile frei verfügen.

Bon den dem allgemeinen Erbrechte unterstehenden Gütern unterscheiden sich die dem Anerbenrechte unterworsenen Höse und Landgüter nur dadurch, daß sie ab intestato — direct traft Gesetzes oder indirect in Folge Eintragung in die Hose oder Landgüterrolle — nicht nach der Erbsolgeordnung des allgemein in dem betreffenden Lande herrschenden Rechts, sondern nach einer singulären Erbsolgeordnung vererbt werden. Diese hat jedoch keinen absoluten, zwingenden Charakter, sondern darf durch Dispositionen des Eigenthümers, mittels welcher unter Anderem der Hos oder das Landgut auch dem allgemeinen Erbrechte unterworsen werden kann, beliebig abgeändert werden.

Obgleich das bestehende Pflichttheilsrecht zwar principiell unberührt bleibt, so wird doch thatsächlich eine Modification desselben durch die Art der Taxation des Hofs oder Landguts für die Miterben des Anerben herbeigeführt. Indem bei Ermittelung der Pflichttheile der Miterben von einer niedrigen Taxe auszugehen und das Voraus des Anerben nicht zu berücksichtigen ist, kann thatsächlich eine bedeutende Herabminderung der Pflichttheile und somit eine Vergrößerung dessenigen Bruchtheils, über den der nach dem Anerbenrecht lebende Erblasser frei disponiren kann, herbeigeführt werden. Dadurch ist aber die Befugniß des Erblassers, letzwillig über seinen Hof oder sein Landgut zu verfügen, thatsächlich erweitert worden.

Das Rähere hierüber wird in dem Abschnitte über die letztwilligen Ber-fügungen mitzutheilen sein.

G. Erbfolgeordnung.

Die neueren von uns unter den Quellen angeführten Gesetze haben für die Erbfolge in die Höfe und Landgüter allgemein die Individualsuccession eingeführt, so daß nur eine von mehreren der nach allgemeinem Recht zur Intestat-

²²⁵⁾ Hannov. Gef. v. 1874 §§ 17, 19, 20. Brem. Gef. 1, 18, 21. Lauenb. Gef. 1.

erbfolge berufenen Bersonen das ungetheilte Gigenthum an dem Hofe oder Landgute nebst Zubehör erhält.

Dies ift der Anerbe oder Grunderbe.

Aber mährend er nach dem älteren Anerbenrecht alleiniger Erbe des früheren Hofeseigenthümers war, ist er nach der neueren Gesetzgebung nur einer der Erben und hat sich den Hof nach einer vom Gesetz bestimmten niedrigen Taxe auf seinen Erbantheil anrechnen zu lassen.

a. Bestimmung der Berfon des Anerben.

Die Bestimmung ber Berson des Anerben tann auf fehr verschiedene Beise erfolgen:

1) durch Ernennung Seitens des jeweiligen Gigenthumers des Hofs oder Landauts,

2) durch Wahl ber fämmtlichen Erben refp. eines Familienraths,

3) durch das Loos, oder endlich

4) durch gesetzliche Berufung innerhalb einer bestimmten Reihenfolge 226). Früher war gewöhnlich die Ernennung des Anerben durch den Gutsherrn

üblich. Der Uebergang des Hofs oder Landguts auf den überlebenden Shegatten vermag die Entscheidung der Frage nach dem Rechtsnachfolger in der Regel

nur hinauszuschieben. Bgl. hierüber den besonderen Abschnitt über das Recht

bes überlebenden Ehegatten.
Für die Ernennung des Anerben durch den Bater resp. die Eltern spricht der Umstand, daß es aus mehr als einem Grunde münschenswerth ist, die Eltern in dem Besitz des Rechts zu erhalten bezw. zu setzen, dassenige unter ihren Kindern, das seinen Kindespflichten am besten nachkommt und für die Bewirthschaftung des Familienguts am besten qualificirt ist, zum Anerben designiren oder doch wenigstens ein unwürdiges oder untaugliches Kind von

gu fonnen.

Doch werden auch nicht unerhebliche Gründe gegen die Ernennung des

ber für die ganze Familie bedeutungsvollen Nachfolge in den Sof ausschließen

Unerben durch die Eltern geltend gemacht:

- 1) So beruht die Tüchtigkeit zur Annahme des Hofs oder Landguts namentlich beim Bauernstand wesentlich auf Körperkraft und gesundem haus-hälterischen Sinn. Auch pflegen sich die Regeln der landwirthschaftlichen Technik in bäuerlichen Kreisen nach wie vor zum größten Theil durch das Beispiel und die Sitte fortzupflanzen. Es ist demnach die Tauglichkeit zum Besitzantritt des Hofs oder Landguts hier viel gleichmäßiger über alle Kinder verdreitet, als in den anderen Ständen, in denen die Individualität der Kinder schon an sich stärker ausgeprägt ist und durch Erziehung und Ausbildung dann noch weiter entwickelt wird.
- 2) Sofern die Ernennung des Anerben nicht bereits zur Zeit der frühesten Jugend der Kinder vorgenommen wird, zu welcher Zeit aber die künftige Qualification sich noch gar nicht übersehen läßt, werden sämmtliche Kinder das Gewerbe des Baters ergreifen, in der Hoffnung dereinst in den Besitz des väters

²²⁶⁾ Dr. C. H. Meyer, Borzüge ber Minoratserbfolge, Kaffel 1853, S. 29, 30, 35.

lichen Hofs zu gelangen, wodurch wieder leicht eine Uebersetzung des landwirths schaftlichen Gewerbes eintreten kann.

3) Ferner tann die Concurrenz unter den Geschwistern leicht auf ihren Charakter und ihre Eintracht unter einander sowie überhaupt auf das Familiensleben verderblich einwirken.

4) Endlich wird nach ben bisher gemachten Erfahrungen von den Eltern nicht immer, ja vielleicht nicht einmal meist das zum Besitzantritt tauglichste ober das ihnen am liebevollsten begegnende Kind zum Anerben designirt, sondern häusig dasjenige, welches die Schwächen der Eltern am besten zu benutzen versteht.

Freilich hat auch die Bestimmung der Anerben durch das Geset ihre Nachtheile, die sich namentlich in Beziehung auf die persönliche Ausbildung des Anerben zeigen. Es sind dies Nachtheile, ähnlich denjenigen, die wir oben bei Analystrung des Familiensideicommisses bereits hervorgehoben haben.

Indes ift die Aussicht bes gesetzlich bestimmten Anerben auf den Besit des Hofs nach neuerem Rechte doch keine so unbedingt sichere, wie die des Fideiscommignachfolgers auf den Besitz des Fideicommigguts. Auch werden diese Nachtheile im Bauernstande, wo der Einzelne, somit auch der Anerbe, noch immer unter der Herrschaft der Sitte steht, weniger start zu Tage treten, als in den anderen Ständen.

Außerdem steht diesen Nachtheilen doch auch wieder eine Reihe von Bor-

theilen gegenüber.

- 1) Denn weiß eins der Kinder von Jugend auf, daß es Anerbe ift, so gewinnt es von früh auf ein Interesse für das väterliche Gut und eine genaue Kenntniß seiner Berhältnisse, die ihm einstmalen bei der Bewirthschaftung des Guts zu Statten kommen werden. Gehört doch, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit zu zeigen suchten die volle Hingabe des Bauern an seine Wirthschaft und die genaue Kenntniß ihrer Eigenart zu den Hauptvorzügen der bäuerlichen Wirthschaft.
- 2) Ferner bleibt der gesetzlich designirte Anerbe gewöhnlich auf dem Hofe oder kehrt doch wenigstens, wenn die Eltern alt und arbeitsunfähig werden, auf denselben zurück und heirathet in jedem Fall nicht früh. Dadurch wird aber das langsame Tempo der Bevölkerungsvermehrung bewahrt, das eine der Boraussetzungen des Wohlstands in Gegenden mit vorwiegendem bäuerlichen Besitze bildet.

Indeß sprechen alle diese Gründe doch nur dafür, daß das Geset der Regel nach den Anerben berufen soll, nicht aber auch dafür, daß diese Regel von dem Erblasser nicht in dringenden Ausnahmefällen durchbrochen werden darf. Es muß vielmehr dem Hof- und Landgutsbesitzer die Möglichkeit gegeben sein, den vom Gesetz Berufenen von der Nachfolge in die Stelle auszusschließen:

- 1) wenn derselbe ein Müßiggänger oder Taugenichts ist, oder wenn von ihm aus anderen Gründen zu erwarten steht, daß er das Familiengut aus der Familie bringen wird,
- 2) wenn er keine Neigung zum Betriebe ber Landwirthschaft zeigt und ein gelehrtes Fach, ein Gewerbe u. dgl. ergreifen will oder bereits ergriffen hat,
 - 3) wenn er sich bereits auf einen anderen Sof verheirathet hat.

Die Berechtigung der Eltern den gesetzlich zum Anerben Berufenen in solchen Ausnahmefällen von der Nachfolge in den Hof auszuschließen, ist zur Erreichung des Zwecks des Anerbenrechts sowie für die Aufrechterhaltung der väterlichen Autorität um so nothwendiger, je häusiger heutigen Tags über die

Unbotmäßigkeit der Anerben ihren Eltern gegenüber geklagt wird.

Zu wünschen wäre dabei allerdings, daß von dieser dem Eigenthümer des Hofs eingeräumten Besugniß nur in den seltensten Fällen und zwar nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn der durch das Geset bestimmte Anerbe das Gut vorausssichtlich nicht selbst bewirthschaften wird, oder wenn durch den Eintritt des durch das Geset berusenen Nachsolgers in den Besit des Hofs oder Landguts ein wirklicher Nothstand entstehen würde, so daß demnach die Bererbung der Höse und Landgüter nach der im Geset sestgestellten Erbsolgeordnung die Regel und die Bererbung nach der vom Bater oder von den Eltern zu treffenden Wahl die Ausnahme zu bilden hätte.

In diesem Sinn behalten denn auch alle neueren Gesetze 227) dem Grund= eigenthumer die Wahl seines Nachsolgers vor. Erfolgt dieselbe nicht, so wird

der durch das Gesetz Berufene Anerbe.

Was die von den neueren Gesetzen für die Vererbung des Hofs oder Landguts sestgestellte Successionsordnung betrifft, so kann diese Vererbung ent= weder auf die Descendenten des jeweiligen Eigenthümers beschränkt oder auch auf die Ascendenten und Geschwister desselben resp. auf weitere Verwandte aus= gedehnt werden.

Für die Beschränkung des Anerbenrechts auf die Descendenten des jeweiligen Eigenthümers, so daß also bei sehlenden Descendenten der Hof oder bas Landgut in der Seitenlinie nach allgemeinem Recht vererbt wird, werden

folgende Gründe angeführt:

1) Da sich der Uebergang der in einem Lande vorhandenen Vermögen in Anlaß von Todesfällen wesentlich durch die Vererbung derselben in absteigender Linie vollzieht, so ist für die Vertheilung des Vermögens in einem Volke hauptsäch-lich die Vererbung desselben von den Eltern auf die Kinder von Wichtigkeit 228).

²²⁸⁾ Als Beleg hierfür können folgende aus der Statistique de la France von M. Block I S. 434 stammende Zahlen dienen, die wir, weil dieses Werk uns nicht zugänglich war, einer Notiz von H. v. Scheel in Hilbebrands Jahrbüchern Bd. XXIII (1874) S. 359—360 entnommen haben. Es betrugen in Frankreich im J. 1868:

	en ligne directe	entre époux	en ligne collatérale	entre per- sonnes non parentes
les mutations par décès (meubles et immeubles)	fr. 2 507 601 858	fr. 35 9 32 5 360	fr. 640 887 901	fr. 118 541 969
les transmissions entre vifs à titre gratuit (meubles et immeubles)	877 521 706	2 869 67 4	32 85 2 0 04	16 927 610

²²⁷⁾ Hannov. Ges. v. 1874 § 17. Brem. Ges. 18. Lauenb. Ges. 16. Schlesw.-Holft. Ges. Entw. 15. Westph. Ges. Entw. 20. Olbenb. Ges. A. 2 § 1. Lübeck. Ges. A. 2 § 1.

Bas dagegen in Fällen der Bererbung des Bermögens von Brüdern auf Brüder, von Kindern auf Eltern oder gar in entfernteren Graden der Seitenlinie geschieht, ift nur wichtig für die im einzelnen Fall Betheiligten felbst.

2) Ferner entspricht es in der Regel dem prasumtiven Willen des Erblaffers, seinen Hof oder sein Landaut nach Anerbenrecht nur auf seine Descen-

denten zu übertragen.

3) Auch erscheint das Voraus nur für diese gerechtfertigt, weil sie in der Regel fein anderes Bermögen besitzen, als mas ihnen aus dem elterlichen Rachlaß zufällt, mährend die übrigen Bermandten fich beim Eintritt des Erbfalls

gewöhnlich bereits in einer felbständigen Lebensstellung befinden.

4) Für ben Fall übrigens, daß ein finderlofer Erblaffer ausnahmsweise den Bunsch haben sollte, seine Stelle einem einzigen seiner Intestaterben guzuwenden, fann er dies durch lettwillige Berfügung erreichen. Das Gefet aber braucht einen solchen Wunsch aus den oben angeführten Gründen nicht zu präsumiren.

5) Ferner ist es für den Gesetzgeber schwierig unter den verschiedenen Berfonlichkeiten der zweiten und dritten Claffe der Intestaterbberechtigten eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, und

6) endlich bestand vielfach auch nach dem älteren Anerbenrecht feine Aus-

behnung beffelben auf die Seitenlinie.

Dagegen mar für die Ausdehnung des Anerbenrechts über die Descendenten

hinaus, wo sie erfolgt ift, maßgebend:

1) der Bunich, daß die Sofe möglichst ungetheilt in der Familie verbleiben, wozu die Bererbung derselben in ungetheilter Wiese auch an die ent= fernteren Verwandten an ihrem — wenn auch bescheidenen — Theil ebenfalls beiträgt,

2) ferner die Ermägung, daß die Bevorzugung eines unter mehreren entfernteren Berwandten des Erblaffers sich noch leichter rechtfertigen läßt, als die Ungleichheit in der Bertheilung der Erbschaft unter mehrere Rinder, und

3) endlich die Rudficht auf das öffentliche Interesse an der Bertheilung bes Grundeigenthums eines Landes, das, wenn es die Ausschließung bes allgemeinen Erbrechts vom Grundeigenthum überhaupt verlangt, zugleich verlangen muß, daß diese Ausschließung in möglichst vollständiger Beise erfolge.

Beleitet von diefen Motiven haben bas oldenburgifche für die Brunderbstellen und das braunschweigische für die Bertinenzguter bestimmte Befen, besgleichen auch die Landguterordnungen für Beftphalen und Schlefien das Anerbenrecht über den engen Kreis der Descendenten ausgedehnt 229). Das oldenburgifche Befetz beruft in der erften Claffe die Abkommlinge bes Eigenthumers; in der zweiten, soweit derfelbe ohne hinterlaffung eines Chegatten gestorben ift, die vollburtigen Geschwister und deren Descendenten; und in der dritten die Afcendenten und halbbürtigen Geschwifter sowie beren Descendenten. Nach dem braunschweigischen für die Bertinenzguter bestehenden Erbrechte folgen auf die Descendenten die Chegatten, auf diese die Ascendenten bezw. Geschwister und Geschwisterkinder. Unter den Ascendenten

²²⁹⁾ Olbenb. Gef. 1874 A. 2 § 1, A. 7 § 3. Lübeck. Gef. A. 2 § 1, A. 6 § 3. Braunschw. Gef. v. 1858 §§ 4—14. Schlef. L.G.C. 10. Westph. L.G.O. 15, 23.

gebührt wieder bem Bater und väterlichen Großvater, sowie weiter hinauf beffen Bater u. f. w. der Borgug. Diese gehen auch ben vollbürtigen Schwestern und deren Kindern vor, mogegen in allen anderen Fällen vollburtige Geschwifter und beren Rinder por den Ascendenten als Anerben berufen merden. Ift indek das Gut von der Mutter oder deren Ascendenten durch Erbfall oder unter nicht onerofem Titel an den Erblaffer gefommen, fo haben die Mutter und mutterlichen Afcendenten vor dem Bater und den väterlichen Afcendenten den Borqua, und in der mutterlichen Afcendenz entscheidet bei gleicher Beburtsnähe das Loos über das Anerbenrecht. Unter allen vollbürtigen Geschwistern gehen die Bruder und Bruderföhne den Schwestern und deren Rindern, mögen die letteren Manner ober Beiber fein, besgleichen ben Brudertochtern por, und unter Brudern in Concurreng mit einander und mit Bruderfohnen sowie unter Bruderföhnen allein entscheidet die Erstigeburt. In anderen Fällen der Concurrenz vollburtiger Geschwister und ihrer Kinder giebt die Erstgeburt ohne Rucksicht auf mannliche Beburt, besgleichen die eheliche Descendenz den Borzug. Bei der Erbfolge der halbbürtigen Beschwifter und ihrer Rinder sollen die Beschwifter und Geschmisterkinder von väterlicher Seite benen von mutterlicher Seite vor-Ift indeß das But von der Mutter oder von deren Bermandten durch Erbfall oder unter nicht onerosem Titel an den Erblasser gekommen, so haben die halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder von mutterlicher Seite den Borzug u. f. w. Unter entfernteren jedoch zugleich berufenen Blutsverwandten enticheidet das Loos. Die für Weftphalen geltende Landguterordnung gewährt außer ben Chegatten und Descendenten auch den Geschwiftern und Geschwifterfindern sowie den Ascendenten des Erblassers das Recht, das Landgut zu einer mäßigen Tare mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen, und die für Schlesien geltende Landguterordnung beruft zur Individualfucceffion in die Landguter außer ben Descendenten des Erblaffers auch die Geschwister deffelben und deren Rach= Dagegen ist den Bermandten in aufsteigender Linie, gleichviel ob sie allein oder ob fie in Gemeinschaft mit Geschwiftern erben, Diese Befugnig nicht eingeräumt worden, weil man befürchtete, daß das Landgut an einen Befiter gelangen könne, welcher wegen hohen Alters nicht mehr im Stande fein murbe, daffelbe mit Erfolg zu bewirthschaften.

Im Gegensage zu den oben erwähnten Gesetzen beschränten die für Braun=
schweig, Hannover, Bremen, Lauenburg, Schaumburg=Lippe,
Brandenburg und Schleswig=Holftein theils erlaffenen, theils vor=
bereiteten Gesetze die Anwendung des Anerbenrechts auf Abkömmlinge des Erblaffers.

Bas ferner die Erbfolgeordnung betrifft, nach der die Descendenten zur Succession berufen werden, so schließen die alteren Bauernrechte die unehelichen Kinder und ebenso die Adoptivfinder von dem Anerbenrecht aus.

Bon den neueren Gesetzebungsversuchen steht hinsichtlich der unehelichen Kinder allein der von Schorlemersche Gesetzentwurf für Westphalen noch auf dem älteren Standpunkte, indem er zwar die legitimirten Kinder den ehelichen gleichstellt, die unehelichen, nicht legitimirten Kinder dagegen von der Anerbenrechtssolge ausschließt. Dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe am nächsten stehen die brandenburgische und die schlesische Landgüterordnung, indem beide die unehelichen Kinder des Baters von der Berechtigung vollständig ausschließen, die unehelichen Kinder der Mutter dagegen den ehelichen

Schriften XXV. - v. Miastowsti, Grundeigenthumsvertheilung. II.

nachstellen. Diesen bezüglich der unehelichen Kinder der Mutter eingenommenen Standpunkt nimmt bezüglich der unehelichen Kinder überhaupt ein: das hannoversche, lauenburgische, braunschweigische, schaumburg= lippesche und westphälische Recht, sowie der schleswigsholsteinische Befetentwurf, indem die unehelichen Rinder hier den ehelichen nur nachstehen sollen, somit also doch wenigstens in zweiter Linie - wenn keine ehelichen Rinder vorhanden sind — in den Hof oder das Landgut succediren können. Nach oldenburgifchem Recht find bie unehelichen Rinder ben ehelichen sogar vollständig gleichgestellt 230).

Die durch nachfolgende Che legitimirten Kinder werden allgemein den

ebelichen gleichgestellt.

Auch ben Adoptivfindern raumen die meiften Besetze und Besetzentwurfe hannover, Bremen, Lauenburg, Schaumburg-Lippe, Braunfcmeig, Schlesmig= Solftein, Weftphalen 231) — ein Erbrecht ein, nur laffen fie dieselben ebenfalls hinter den leiblichen Rindern gurudfteben. Rach bem old enburgisch en Recht bagegen find fie von ber Succeffion nach Anerbenrecht vollständig ausgeschloffen.

Ferner stehen nach den neueren Landquterordnungen für Bestphalen, Brandenburg und Schlesien 232) Diejenigen Rinder, welche gur Beit bes Erbanfalls für geistestrant ober für Berschwender ertlart find, sowie Diejenigen, welche eine Berurtheilung zu Buchthausstrafe oder zum Berlufte der burgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, ben übrigen Miterben nach. Fällen handelt es fich nicht darum, den Rindern vermögensrechtliche Nachtheile aufzuerlegen, fondern es sollen nur den übrigen Familiengliedern die ihnen vom Gesetzentwurf gegen das gemeine Erbrecht angesonnenen Opfer nicht ju Bunften folcher Betheiligten zugemuthet werden, bei benen jede Barantie fehlt, daß der Zwed folcher Opfer erfüllt werde. Auch durfte es weder wirthschaft= lich zu rechtfertigen fein, noch auch den Intentionen des Erblaffers entsprechen, wenn der hof nicht nur wie bei den Minorennen auf bestimmte, sondern auf unabsehbare Zeit unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt mird, mahrend doch andere Abkömmlinge vorhanden sind, welche ihn übernehmen können.

Da es sich beim Anerbenrecht nicht um die Erhaltung des Glanzes und Ansehens bestimmter Familien handelt, wie bei den Familienfideicommiffen, sondern nur um die Erhaltung der Bauerngüter in den bäuerlichen Familien überhaupt, so sind die Frauen hier von der Succession auch nicht vollftandig ausgeschlossen. Daß sie aber gleichwohl den Mannern des gleichen Grades nachgestellt werden, erklärt sich durch folgende Erwägungen. Da bie Frauen dem bäuerlichen Besitz in der Regel nicht selbst vorstehen konnen, so werden fie ihn entweder vertaufen refp. verpachten oder ihren Mannern in Die

²³⁰⁾ Hannob. Gef. v. 1874 § 13. Lauenb. Gef. 12. Brem. Gef. 13. Schlesm. Holft. Gef.-Entw. 11. Schaumb.-Lipp. Gef. 53. Braunschw. Gef. v. 1874 § 7. Brandenb. E.G.D. 10, 11.

²³¹⁾ Hannob. Ges. v. 1874 § 14. Lauenb. Ges. 13. Schaumb.-Lipp. Ges. 54 ff. Brem. Ges. 13. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 12. v. Schorlemerscher Ges.-Entw. 5. Westph. L.G.O. 13. Olbenb. Ges. A. 2 § 1. Lübeck. Ges. A. 2 § 1. Brandenb. C.G.O. 11. Schles. E.G.O. 11.

Ehe bringen. Heirathen die Töchter nicht, so geht damit ein Hauptvorzug des bäuerlichen Grundbestiges — der der Erhaltung desselben in der bäuerlichen Familie oder doch der Selbstbewirthschaftung — verloren. "Und für die bäuerliche She ist es schließlich besser, wenn der Grundbesit vom Mann und nicht von der Frau herrührt. Denn wenn die Töchter nur eine mäßige Absindung erhalten, so friegen die armen Mädchen auch Männer und zwar zuerst grade die tüchtigsten. Man sieht nicht mehr nach den Buckligen und Halbnarren, wenn sie nur Geld haben: diese bleiben dann sitzen und verderben den Stamm nicht." Es erhalten die Söhne, soweit solche überhaupt vorhanden sind, das Grundvermögen und brauchen es nicht erst zu erheirathen.

In diesem Bunkte besteht unter sämmtlichen neueren Anerbenrechtsgesetzen Uebereinstimmung. hinsichtlich der Person, welcher unter den männlichen resp. weiblichen Descendenten des gleichen Grades der Borzug gegeben wird, weichen die Gesetze von einander ab, indem die einen sich für das Majorat, die anderen sür das Minorat entschieden haben. Nur das für die braunschweizischen Bertinenzgüter erlassene Gesetz §§ 4 ff. läßt den Grundbesitz nach der Primo-

geniturordnung vererben.

Für das Majorat werden gewöhnlich folgende Gründe angeführt:

1) Die Kindheit und Jugend des ältesten Kindes fällt in die schwerste Zeit des Bauern, da er das Gut eben angetreten hat und Schulden sowie Absindungen zahlen muß. Dieser Nothlage des Bauern entspricht es, daß der älteste Sohn bereits früh zur Benutzung und Anspannung seiner Kräfte für den Hof angehalten wird. Demselben wird diese Arbeit aber nur dann leicht werden, wenn er weiß, daß er das mit seinem Schweiß getränkte Land dereinst nicht einem seiner jüngern Geschwister zu überlassen hat, wie es denn überhaupt gerechter und billiger erscheint, daß der älteste Sohn, der die Stütze seiner Eltern und Geschwister ist und sich für die Erhaltung des Hofs abgemüht hat, und nicht der jüngste Sohn, der Liebling der alternden Eltern, der vielleicht seine Zeit vertändelt und auf der Ackerbauschule den Herrn spielt, den Hof erhält.

2) Stirbt der Bater schon in jüngeren Jahren, so kann der älteste Sohn meist sogleich die Wirthschaft übernehmen, so daß diese keine Störung erleidet: die Mutter hat nicht mehr nöthig zu einer anderen She zu schreiten, die Kinder bekommen keinen Stiesvater, welcher möglicherweise gegen ihr Interesse handelt, und die jüngeren Geschwister können sich von dem ältesten Bruder ihre Arbeit anweisen lassen. In Ländern, in denen das Majorat herrscht, kommen demnach die in der Regel wenig ersprießlichen vormundschaftlichen Verwaltungen und

Interimswirthschaften feltener vor, als in Landern mit Minoraten.

3) Allerdings sett das Majorat zur Entfaltung seiner guten Seiten voraus, daß die She des Grunderben spät abgeschlossen werde und zwar durchschnittlich nicht vor dem 30. Lebensjahre, so daß das 30. Lebensjahr des ältesten Sohnes ungefähr mit dem 60. des Hoselsbestigers zusammenfällt, vor welchem Alter der Bauer sich niemals auf den Altentheil setzen sollte. Berheirathet sich dagegen der älteste Sohn früher, so wird er, noch während die Eltern vollständig rüftig sind, auf Bermögensübergabe dringen. Geben die Eltern nach, so entstehen dann leicht Leibgedingsmüßiggänger; geben sie nicht nach, so kommt es gewöhnslich zu Reibungen zwischen den Eltern und dem verheiratheten Anerben.

Dagegen werden für das Minorat 233) wiederum folgende Momente geltend

gemacht:

1) Wenn auch der Jüngsigeborene von den Eltern häufig verhätschelt wird, so können ihm doch auch wieder die Lehren zu Gute kommen, welche die Eltern aus der Erziehung ihrer alteren Kinder gezogen haben.

2) Ferner befinden sich in der Regel zur Zeit, wo die jüngeren Kinder erzogen werden, die Eltern in besserre Bermögenslage als in der ersten Zeit ihrer Ehe, da die ältesten Kinder heranwachsen: sie können daher für die Erziehung ihrer jüngeren Kinder mehr thun, als für die der älteren.

3) Beim Minoratserben zeigt sich sodann gewöhnlich durch den Ginfluß ber älteren Geschwister eine größere Regsamteit und ein energischeres Streben,

als beim Majoratserben.

4) Auch ift ber meist ungunstige Einfluß ber Großeltern auf die Erziehung ber Enkel bezüglich ber jungeren Enkel entweber vollständig weggefallen oder

doch schmächer geworden, als er bezüglich ber alteren Entel mar.

5) Ferner wird sich der Jüngstgeborene erst viel später seiner bevorzugten Stellung bewußt, als der Erstgeborene, da ihm durch die Geburt eines jüngeren Bruders der Hof immer noch entzogen werden kann. Die aus der gesicherten Stellung für seine Person sich möglicherweise ergebenden schlimmen Folgen treten daher hier erst viel später und nicht so start zu Tage, wie beim Majorat.

6) Wenn der Jüngstgeborene das zur Uebernahme des Guts nöthige Alter erlangt hat, so wird der Vater, wenn er noch lebt, wahrscheinlich bereits in so hohen Jahren stehen, daß er die Leitung der Wirthschaft gern einer rüstigeren Kraft anvertrauen mag. Es wird mithin der Minoratserbe früher heirathen können, als der Majoratserbe, was sittlich von guten Folgen zu sein pslegt, während die für den Majoratserben erst viel später eintretende Möglichkeit des Heirathens leicht zur Mißstimmung oder zur Ausschweifung führen kann.

7) Sodann wird für die vorgeborenen Kinder beim Minorat durch die Eltern besser gesorgt werden, als für die nachgeborenen beim Majorat. Denn da der Bater beim Minorat in der Regel länger unbeschränkter Herr ist, als beim Majorat, so kann er die Ausbildung und Ausstattung seiner älteren Kinder mit allen ihm durch das Gut gegebenen Kräften viel wirksamer betreiben als

ihm dies den jungeren Göhnen gegenüber möglich mare.

8) Auch ist die Lage des Minoratserben beim Antritt des Guts, wenn die Mehrzahl der Geschwister schon abgefunden ist, eine besser, als die des Majoratserben, zumal er aller Wahrscheinlichkeit nach auch den Auswand zur Unterhaltung der Eltern, wegen des hohen Alters derselben, nur kurze Zeit zu

tragen haben wird.

Wehr als diese abstract gefaßten Zwedmäßigkeitsgründe scheinen indeß in früherer Zeit für die Wahl zwischen dem Majorat und Minorat die concreten Berhältnisse eines bestimmten Ortes und einer bestimmten Zeit maßgebend gewesen zu sein. Wir sinden daher das Majorat gewöhnlich in armen, schlecht cultivirten Ländern, weil hier eine langsame Bevölkerungsvermehrung am Plat ist, während das Minorat mehr in reichen Gegenden verbreitet ist, weil hier socialpolitische Hemmnisse für die Volksvermehrung weniger Noth thun, als in

²³³⁾ Mener, Borguge ber Minoratserbfolge S. 34-39.

armen Begenden, und weil die alteren Beschwifter ichon manche Silfe aus bem Bauernaut erhalten haben können, bevor der Bater stirbt oder invalid geworden ift.

Der Zeit nach entsprach das Minorat vorzugsweise Buftanden, in benen noch die Gigenbehörigkeit und Gutsunterthänigkeit herrschten, indem in folchen Beiten von ben Bauerngütern bei jedem Besitymechsel eine Abgabe gezahlt merden mußte und es im Intereffe bes Bauern lag, Die Zahlung Diefer Urt Abgabe möglichst hinaus zu schieben; dagegen ist gegenwärtig namentlich bort, wo die Tendeng zu einer raschen Boltsvermehrung hervortritt, mehr bas Majorat am Blate.

Die neueren Gesetzgebungen haben sich bei ihren Entscheidungen für bas Majorat oder Minorat hauptfächlich durch Rücksichten auf die bisher herrschend gewesene Rechtsanschauung und Sitte bestimmen laffen. Denn taum irgend ein anderer Bunkt des Unerbenrechts hängt mit den Anschauungen und Sitten der Bevölterung fo eng zusammen wie grade diefer. Ginen Beweis hierfur liefert unter Anderem folgende Thatfache 284). Im öfterrreichischen Breisgau succedirte nach älterem Bewohnheitsrecht von jeher der jungste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter in das Hofgut. Als die österreichische Regierung durch Batent vom 3. April 1787 Diese Successionsordnung ju Gunften bes ältesten Sohns abanderte, fand biese Reuerung fo großen Biberstand, daß die großherzoglich badische Regierung als Nachfolgerin der öfterreichischen fich genöthigt fah, durch Edict vom 23 März 1808 wiederum ganz allgemein bem jungften Gobn ben Borgug einzuräumen.

Mit Recht hat daher die neuere Gesetzgebung die hinsichtlich dieses Gegenftands vorhandenen Rechtsanschauungen nach Möglichkeit zu schonen gesucht. Da es aber angefichts des von diefer felben Befengebung ins Muge gefaßten Biels einer Ausgleichung der örtlichen Berschiedenheiten unmöglich mar, die bisberige Buntichedigteit der Erbfolgeordnungen bestehen zu laffen, fo haben die neueren Befete gewöhnlich diejenige Ordnung, welche die größte Berbreitung in einem Lande hatte, zur allgemeinen Landesordnung gemacht. Nur einige Gefete und zwar bas oldenburgifche und bas meftphälifche Befet - laffen innerhalb ein und beffelben Landes weitere Unterscheidungen zu. 2Bo der Entscheidung des Gesetzebers durch die bestehende Sitte nicht prajudicirt mar, hat man fich meift für das Majorat entschieden.

Das Majorat und zwar für Männer sowohl wie für Frauen gilt nach ber neueren Besetgebung 235) allgemein in Sannover, Bremen, Schaum = burg : Lippe, Braunichmeig, Lauenburg, Brandenburg, Schlefien und Schlesmig . Solftein. In folgenden Memtern Des Bergogthums Dlbenburg - Barel, Befterftebe, Bildeshaufen, Bechta, Damme, Cloppen-

burg, Loningen, Friesonthe, in dem Amt Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Holle, sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Varel -, desgleichen in

²³⁴⁾ Maner, Neber die Untheilbarfeit ber geschloffenen hofguter und über die

Vortheilsgerechtigkeit, in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Großherzogsthum Baden, Jahrg. 2 (1842) S. 585, 586. Badische Denkschrift S. 138.

235) Hannod. Ges. v. 1874 § 14. Lauenb. Ges. 13. Brem. Ges. 13. Braunschw. Ges. v. 1874 § 7. Schleswespolst. Ges. Schub. 12. Oldenb. Ges. A. 7 § 1. Lübeck. Ges. A. 6 § 1. Westph. Ges. Schub. 5. Westph. L.G.D. 13, 14. Brandenb. L.G.D. 11. Schles. L.G.D. 11.

bem zu Oldenburg gehörenden Fürstenthum Lübeck gilt auch nach den neueren Gesegen das Majorat, während in allen übrigen Aemtern dem Minorat seine

Berrichaft bestätigt ift.

In dem für Bestphalen ausgearbeiteten v. Schorlemerschen Befetentwurf mar man ursprünglich allgemein von dem Majorat ausgegangen. Der westphälische Brovinziallandtag indeg beantragte, mit Rudficht auf das im Fürstenthum Minden, in den Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg und ftellenweise auch in den Fürstenthümern Paderborn und Korven seit langer Beit geltende Minorat, das Majorat nicht auch auf diese letzteren Theile der Broving Bestphalen auszudehnen, sondern in diesem Gebiet nach wie vor den jungften unter den fammtlichen Miterben manulichen Befchlechts und in Ermangelung von mannlichen Erben die jungste Miterbin zur Succession in den Sof zu berufen. Indeß scheiterte eine genaue Abgrenzung berjenigen Gebiete, für welche die Majorats=, und derjenigen, für welche die Minoratserbfolge gesetlich einzuführen gewesen mare, an bem Umftande, daß fich eine geographische Grenze für das Minorat nicht aufstellen ließ. Beispielsweise ift im Amte Delbrud das Minorat nur bei den bisher eigenbehörig gewesenen Sofen und nicht auch bei den anderen in Geltung, und ähnlich verhält es sich in vielen anderen Fällen. Die in Beltung befindliche westphälische Landguterordnung hat daher eine andere Lösung dieser Schwierigkeit versucht und dieselbe darin gefunden, daß in Folge bedingungslofer Gintragung eines Landguts in die Landguterrolle baffelbe zwar in der Regel an den altesten Sohn refp. Die alteste Tochter übergeben foll; ausnahmsweise jedoch foll in ben Begirten der Landgerichte Bielefeld und Baderborn, sowie der Amtsgerichte Tedlenburg und Ibbenburen die Minoratserbfolge bann eintreten, wenn folche bei Gintragung des Landguts in die Rolle von bem Antragsteller gewünscht worden ift 236).

An Stelle eines verstorbenen Kindes, das, wenn es zur Zeit des Anfalls der Erbschaft gelebt hätte, Anerbe geworden ware, treten nach den neueren Geseten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsagen

(Repräsentationsrecht) ein 236 a).

Diejenigen neueren Gesetze, welche die Vererbung nach Anerbenrecht nicht auf die Descendenten beschränken, wie z. B. die westphälische Landgüterordnung, verordnen, daß, wenn keine erbberechtigten Descendenten oder Segatten vorshanden sind oder wenn sie das Landgut nicht übernehmen wollen, einer von den Geschwistern oder deren Abkömmlingen oder von den Verwandten in abssteigender Linie das Landgut bei der Auseinandersetzung übernehmen kann. Dabei sinden hinsichtlich der Uebernahmetare sowie der billigen Zahlungsfristen und endlich der Auswahl des Anerben unter mehreren concurrirenden Erben die für die Descendenten geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

Endlich wird von den Gefetzgebungen der Fall, daß der Erblaffer mehrere

Bofe oder Landguter hinterläßt, verschieden behandelt.

Nach älterem oldenburgischen Recht pflegte, wenn der Erblaffer mehrere Stellen hinterließ, nur eine derfelben nach Grunderbrecht vererbt zu werden,

²³⁶⁾ Westphäl. L.G.D. 15, 13, 14. 236a) Hannov. Ges. v. 1874 § § 14, 20. Lauenb. Ges. 13, 19. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 12, 18. Olbenb. Ges. A. 7 § 2. Lübeck. Ges. A. 6 § 2. v. Schorlemersicher Ges.-Entw. 5. Westph. L.G.D. 13. Brandenb. L.G.D. 11. Schles. L.G.D. 11.

während alle übrigen dem Allod zugerechnet und nach gemeinem Recht beurtheilt wurden. Dem Grunderben war es ferner überlassen, zu bestimmen, an welcher Stelle er das Grunderbrecht ausüben wollte. An diesem Gedanken hat auch die neuere olden burgische Gesetzgebung 287) sestgehalten, trotzdem der von der Staatsregierung den Ständen vorgelegte Entwurf vorgeschlagen hatte, das Grunderbrecht auf alle hinterlassenen Stellen auszudehnen. Bon der Regel, daß nur eine unter mehreren Grunderbstellen nach Grunderbrecht vererbt werden soll, statuirt das oldenburgische Gesetz jedoch eine Ausnahme: wenn nämlich mehrere in verschiedenen Landestheilen gelegene und nach verschiedenen Rechten — dem der Erst- und Jüngstgeburt — sich vererbende Grunderbstellen vorhanden sind, so soll das Grunderbrecht in beiden Rechtsgebieten an je einer Grunderbstelle zugelassen werden.

Für die nicht nach Grunderbrecht sich vererbenden Stellen ist für den Fall, daß mehrere Erben in den Nachlaß concurriren und daß nicht eine andere Art der Bertheilung lettwillig angeordnet oder von sämmtlichen Miterben vereinbart ist, solgendes Erbtheilungsversahren vorgeschrieben. Der Grundbesit wird, nach vorgängiger Abschäung des gegenwärtigen Berths, zunächst unter den Miterben "aufgesett", und, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten ist, dem Höchstbietenden unter den Miterben zugeschlagen, anderenfalls aber zum

öffentlichen Berkauf gebracht.

Anders als das oldenburgische Gesetz normiren diesen Gegenstand fammt=

liche anderen Befete und Befetentwürfe 238).

hat nämlich der Erblaffer mehrere Büter hinterlaffen, fo follen fie, fofern fie beim Tode des Erblaffers "eine wirthschaftliche Einheit bildeten", wie die braunschweigische Gesetgebung sich ausdrudt, oder von berselben Hofftelle bewirthschaftet werden (Schaumburg-Lippe, Beftphalen), alle dem Anerben zufallen. Für eine folche Bererbung mehrerer Landquter an einen Anerben wird in Westphalen angeführt: daß wo zwei höfe von derselben Sohlstätte aus nicht blos verwaltet, sondern bewirthschaftet werden, in der Regel der Fall vorliegt, daß ein fleiner Sof zur Arrondirung des andern ziemlich theuer angekauft und bagegen ein Theil ber isolirt gelegenen Grundstücke bes alten hofs verkauft worden ist. Die Gebäude auf dem angekauften hofe sind gewöhnlich schlecht und werden daher abgebrochen ober es wird das Bohnhaus zu einer fog. Leibzuchtswohnung eingerichtet. Obgleich diefe Bofe im Ratafter allerdings noch getrennt bleiben, find diefelben in Birklichfeit boch wirthschaftlich fo vereinigt, daß fie als ein Sof angesehen werden konnen. Anderenfalls, wenn die verschiedenen Stellen jede für fich bewirthichaftet werden, foll nach ben oben angeführten Gefeten jeder Erbe nach der Reihenfolge feiner Berufung sich eine Stelle mahlen können. Sind mehr Höfe als Rinder porhanden, so mird die Wahl in derfelben Reihenfolge wiederholt.

Bon den beiden Shstemen verdient das der Ausdehnung des Anerbenrechts auf sämmtliche hinterlassene Höfe unseres Erachtens den Borzug vor dem der

²³⁷⁾ Olbenb. Gej. A. 9 § 1 u. 2, A. 12. Lübect. Gej. A. 8, A. 12. 238) Hannov. Gej. v. 1874 § 20. Brem. Gej. 23. Schaumb.-Lipp. Gej. 59. Lauenb. Gej. 19. Braunschw. Gej. v. 1858 § 15 und von 1874 § 10. Schorlemerscher Gej.-Entw. 13. Westph. L.G.D. 16. Brandenb. L.G.D. 12. Schlej. L.G.D. 12.

Beschränkung besselben auf einen einzigen hof, weil, wie wir bereits oben ausgeführt haben, der Staat, wenn er zu der Ersenntniß gelangt, daß das Anerbenzrecht im öffentlichen Interesse geboten erscheint, — und nur in einem solchen Fall wird er sich zur Einführung oder Erhaltung besselben entschließen durfen — er dem Anerbenrechte auch die größte Ausdehnung in der Anwendung sichern muß.

Die Modificationen, welche die Erbfolgeordnung der De- und Afcendenten und Seitenverwandten durch das Recht des überlebenden Shegatten unter Umständen erfahren kann, werden weiter unten in dem über das Recht des überlebenden Shegatten handelichen Abschnitte zu erwähnen sein. Namentlich in Westphalen steht die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Ber- mögens nur ausnahmsweise nicht dem überlebenden Shegatten zu.

H. Ermittelung des Werths des Hofs ober Landguts. Uebernahmetaxe.

Die Bertheilung des Nachlasses und seiner einzelnen Gegenstände unter die Erben ersolgt entweder in natura oder dem Geldwerthe nach. In letterem Falle muß der Vertheilung die Ermittelung des Geldwerths der Nachlaßgegenstände vorausgehen. Diese ersolgt nach gemeinem Erbrechte und nach den Particulargesetzgebungen, soweit eine anderweitige Uebereinfunft unter den Erben nicht zu erzielen ist, häusig im Wege der öffentlichen Meistbotstellung, welche von jedem einzelnen Erben verlangt werden kann.

Nach dem Anerbenrecht ift sowohl die Naturaltheilung des Hofs oder Landguts und ihrer Zubehörungen als auch die Ermittelung des Werths deffelben im

Wege des öffentlichen Ausgebots ausgeschlossen.

Es muß bemnach ein anderer Wodus der Ermittelung des Werths des nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofs oder Landguts (Erbschaftstage) gefunden werden.

Hier ist der wichtigste Punkt, gleichsam die Basis des ganzen Anerbenrechts.

Denn die sonst noch so zwedmäßige Regelung der ganzen Materie wird die gewünschten Resultate doch nicht haben, wenn die Nachlaktare nicht nach

richtigen Grundfäten festgeftellt ift.

Das haben noch neuerdings die Erfahrungen, die mit dem Anerbenrechte im badischen Schwarzwalde gemacht worden find, gezeigt, indem die auf Grund des Verkehrswerths festgestellte und deshalb zu hohe Erbschaftstare hier die sonst regelmäßig günstigen Folgen des Anerbenrechts zum Theil in ihr Gegentheil verkehrt hat.

Für die Feststellung der Erbschaftstare boten sich der Gesetzgebung haupt-

fächlich zwei Wege bar:

- 1) Man konnte irgend welche, unabhängig von dem Unerbenrecht, für die einzelnen Sofe und Landgüter bestehende Taxe benuten und den Werth nach dieser auch für den Anerben bestimmen. Als solche Taxen sind vorhanden:
- a. die nach den Grundfäten der ritterschaftlichen Creditinstitute (Landschaften) ermittelten Ertragstaren oder
- b. der nach dem landesüblichen oder einem anderen Zinsfuß capitalifirte Ratastralreinertrag des Hofs oder Landguts.

2) Benn dieser Modus der Berthermittelung nicht beliebte, so könnte man den Berth des einzelnen Hofs oder Landguts in jedem einzelnen Bererbungsfall zu ermitteln suchen. Hierfür gab es wieder zwei Bege:

a. Es erfolgte die individuelle Feststellung des Werths auf Grund der in der betreffenden Gegend, in der der zu tarirende Hof liegt, durchschnittlich ge-

gahlten Rauf- und Pachtpreise (Berkehrswerth),

b. ober auf Grund bes von dem betreffenden Gut selbst im Durchschnitt ber letten Jahre gewonnenen Reinertrags (Ertragswerth).

Die lettere Urt der Werthermittelung tonnte dann wieder erfolgen entweder

a. nach bestimmten vom Gesetz festgestellten Regeln ober

β. nach dem freien Ermeffen der zu diesem Sweck berufenen Taxatoren, die je nach Bestimmung des Gesetzes entweder von den Justiz- resp. Berwaltungsbehörden zu ernennen oder von den Interessenten zu wählen waren. Endlich konnte die Taxation auch einem eigenen Familienrath übertragen werden.

Bon diesen verschiedenen Wegen, die Uebernahmetaxe festzustellen, haben die Gesetze bald diesen bald jenen eingeschlagen, bald mehrere derselben mit einander combinirt. Nur in dem einen Bunkt treffen sie alle zusammen, daß sie nämlich in der Regel nicht den Verkehrs- sondern den Ertragswerth der Taxe zu Grunde legen. Und zwar ist diese Uebereinstimmung eine nothwendige Consequenz des Bestrebens, den Grundbesitz möglichst in der Familie zu erhalten 239).

Im Uebrigen unterscheiben sie sich aber darin, daß die Intention einiger Gesetze dahin geht, den vollen Ertragswerth des Hofs zu ermitteln, wobei dem Anerben dann eine bestimmte Quote dieses Werths als Präcipuum, Vortheil, Voraus gewährt wird, während nach anderen Gesetzen nur ein mäßiger sog, geschwisterlicher Werth ermittelt werden soll.

In der letteren Gruppe von Gesetzen, zu denen namentlich die für die preußischen Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien erlassenn Landsgüterordnungen gehören, erscheint das Präcipuum somit gleichsam verhüllt in der niedrigen Taxe, während in der ersten Gruppe von Gesetzen das Boraus

²³⁹⁾ Oberbürgermeister Miquél sagte hierüber in der Generalversammlung des Bereins sür Socialpolitis am 9. October 1882 (vgl. stenogr. Bericht, Leipzig 1882, S. 34): "Es ist der größte Frethum, daß man ohne Weiteres die in dem städtische römischen Recht entwicklten Anschaungen von der Schäung des Besiges nach Capitalwerthe angewendet hat auf die ganz verschiedennartigen bäuerlichen Berbältnisse, wo allein die Schähung nach dem Ertragswerthe vernünstig und richtig ist. Daxin liegt der Schwerpunkt der ganzen Sache. Wir wollen ja nicht durch unsere Gesetze dazu zwingen, daß das vererbte Gut verkauft wird: darin sind doch alle einig, daß ein gestzlicher Zwanz zum Versause nicht geübt werden soll, man will wen igsten zestatten, daß das Gut in der Familie bleibt; aber ich behaupte, in dem Augenblicke, wo die Gesetzebung die Absindung erzwingt und bemist unter der Voraussehung eines gar nicht statssündenden Versausz gegen Baargeld an einen Dritten, in demsselben Augenblicke übt sie diesen künstlichen Iwang." Aehnlich äußert sich auch J. Ne eu mann in Schönbergs Handbuch der politischen Dekonomie Bd. 1, Tübingen 1882, S. 137: "Die Veranschlagung des Werths nach dem Ertrage verdürzt die Fortdauer des Veranschlagten in höherem Grade als die Veranschlagung nach dem Kaufswerthe. Ihr ist deshalb auch dei solchen Erbschalbstätzegulirungen der Borzug zu geben, dei denen Objecte in Frage stehen, welche voraussichtlich in der Hand der bezüglichen Erben verbleiben werden" u. s. w.

klar und beutlich hervortritt. Wir werden zunächst von der Taxe und dann

von dem Boraus zu handeln haben.

Alle neueren Gesetze geben davon aus, daß es in erster Linie Sache des Erblaffers ift, den Werth, für den der Anerbe die Stelle übernehmen soll, festzustellen.

Ist eine solche letiwillige Anordnung nicht getroffen worden, so steht es selbstverständlich den Erben frei, sich über die Taxe zu einigen, nach der der

Grunderbe die Stelle zu übernehmen hat.

Die vom Geset vorgesehene Ermittelung des Werths soll nur dann eintreten, wenn der Erblasser die Bestimmung des Werths unterlassen hat und eine Einigung unter den Erben nicht erfolgt ift.

Die Art, wie die Feststellung der Tare in diesem Fall zu erfolgen hat,

ift durch die einzelnen Gefete in fehr verschiedener Beise bestimmt.

Den Weg der durch keinerlei Normativbestimmung beeinflußten Taxation durch eigene Taxatoren hat die Gesetzgebung in Braunschweig und Oldenburg beschritten.

In Braunschweig 239a) soll die Abschätzung der Bauerngüter nebst Inventar, unter Leitung des betreffenden Amtsgerichts, durch drei seitens desselben außersehene Schiedsmänner und die Abschätzung der sog. Pertinenzgüter ebensfalls durch drei Schiedsmänner, von denen zwei von den beiden Parteien und einer von dem betreffenden Amts= oder Stadtgerichte ernannt werden, erfolgen.

Die Schiedsmänner sind an teinerlei Instructionen gebunden. Gegen die Auswahl der Schiedsmänner seitens des Gerichts stehen den Betheiligten nur die in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit statthaften Rechtsmittel der Borsstellung und Beschwerde zu. Auf Berlangen der Betheiligten oder auch nur eines derselben muffen die für die Taxation von Bauerngütern ernannten Schiedsmänner vereidigt werden. Die für die Taxation von sog. Pertinenzsgütern bestellten Taxatoren sind in jedem Fall von Amtswegen zu vereidigen.

Das Resultat ihrer Abschätzung haben die Schiedsmänner dem Gericht schriftlich einzureichen oder zu Protofoll zu erklären, in jedem Fall aber zu begründen. Die von den Schiedsmännern ermittelte Taxe ist definitiv und kann nicht umgestoßen werden. Bei der Abschätzung sind die auf dem Hof dauernd und vorübergehend ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten in Anschlag zu bringen. Die übrigen Schulden des Erblassers müssen in erster Linie aus dem außer dem Bauerngute nehst Zubehör vorhandenen Vermögen des Erblassers bezahlt werden. Soweit dieses jedoch nicht außreicht, sind sie vom Anerben zu übernehmen und vom Werthe der Stelle in Absat zu bringen.

Auch nach dem olbenburgischen Gesete 240) ift der Werth der Grunderhstelle in jedem einzelnen Fall durch besondere Schätzung zu ermitteln und
von dem abgeschätzten Werthe der Betrag der Nachlaßschulden des Erblaffers,
soweit derselbe aus dem außer der Stelle vorhandenen Bermögen nicht gedeckt
werden fann, in Abzug zu bringen, ohne daß die Normen, nach denen

²³⁹ a) Braunschw. Gef. v. 1874 $\S\S$ 12, 13. Braunschw. Gef. v. 1858 \S 34. 240) Clbenb. Gef. U. 8 $\S\S$ 2, 3. Lübect. Gef. U. 7 $\S\S$ 2, 3.

die Schätzung zu erfolgen hat, im Gesetz angegeben wären. Es wird somit auch hier die Art der Schätzung den Schätzungsmännern überlassen. Nach den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven ist unter der Abschätzung die Ermittelung des vollen wirklichen Werths der Grunderbstelle gemeint. Sodann heißt es in dem Gesetz, daß die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Abschätzung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands in erster Instanz zur Zuständigkeit des Amtsgerichts dersenigen Gemeinde gehört, in deren Mutterrolle sich der Artikel der Grunderbstelle befindet.

Bahrend die beiden eben erwähnten Gesetgebungen den Taratoren feinerlei Instructionen für die Taxation geben, enthält das ich aumburg=lippesche Befetz und nach feinem Borgange, sowie nach dem Borbilde bes im Dina= brüdischen für die freien Sofe üblich gewesenen Berfahrens, das hannover= sche und lauenburgische Gesetz sowie der schleswigsholsteinische Besetentwurf spezielle Bestimmungen über diesen Bunkt 241). Siernach ift gu= nächst der effective Reinertrag und aus diesem der Capitalmerth bes hofs zu Bu biefem 3med muß zunächst für ben Sof nebst Bubehor, jedoch mit Ausschluß des Hofesinventars, der jährliche Reinertrag, welchen derfelbe durch Benutung als Ganzes im gegenwärtigen Culturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt, festgestellt werden. Die vorhandenen Gebäude sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sondern mit in der Schätzung des Hofs enthalten. Sofern die Bebäude jedoch eine andere Bestimmung haben, find fie nach dem Werthe des Nupens, welcher durch Bermiethung oder auf andere Beije baraus gezogen werben fann, zu veranschlagen. Dies gilt nament= lich von den Nebenwohnungen sowie von den zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen. Bon dem ermittelten jährlichen Ertrage find alle dauernd auf dem Sof nebst Bubehör ruhenden Laften und Abgaben nach ihrem muthmaglichen jährlichen Betrage abzuseben. Laften und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Unwendung finden, find dabei nach beren Borschriften in eine jährliche Rente umzurechnen. Aus dem foldergeftalt festgestellten Reinertrage des Hofs wird das Grundcapital ermittelt durch Multiplication des Jahresreinertrags mit 20. Bu diesem Grundcapital ist der nach einem durchichnittlichen Berfaufswerthe zu berechnende Werth des Sofesinventars binguzuschlagen.

Dieses die Regel. Sollte jedoch einer der Betheiligten es verlangen, so muffen höfe, deren Gebäude nebst hofraum allein einen größeren Berkaufs-werth haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Berkaufswerth abgeschätzt werden.

Bon dem solchergestalt ermittelten Capitalwerthe des Hofs nebst Zubehör sind die vorübergehenden Hofeslasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Capital berechnet, abzusetzen. Dasselbe gilt auch bezüglich der Erbschaftsschulden, einschließlich der auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Hoppothekarschulden, soweit sie nicht aus dem außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandenen Vermögen des Erblassers gedeckt werden können.

²⁴¹⁾ Schaumb.: Lipp. Gef. 26—33. Hannov. Gef. v. 1874 §§ 15, 16. Lauenb. Gef. 14, 15. Schlesw.: Holit. Gef. 13, 14. Brem. Gef. 14, 16.

Mit den oben angeführten Gesetzen — für Hannover u. f. w. — stimmt hinsichtlich der Art, wie der Werth des Hofs, behufs seiner Uebernahme seitens des Anerben, sestgestellt werden soll, im Princip auch überein das bremische Gesetz. Index enthält dasselbe im Einzelnen folgende abweichende Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf die ins bremische Landgebiet hineinragenden städtischen

Ginfluffe zurudführen laffen:

1) Während in Hannover u. f. w. alle zur Wohnung und Bewirthsichaftung erforderlichen Gebäude nicht besonders geschätzt werden, sondern in der Schätzung des Hofs mit enthalten sind, sind nach dem bremischen Gesetz nur die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude nicht besonders zu schätzen. Dagegen sind die als Wohnung und zu sonstigen persönlichen Bedürfnissen benutzten Gebäude nach ihrem Versicherungswerth besonders in Anrechnung zu bringen. Die theils zur Wohnung, theils zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude sind zum halben Versicherungswerthe und die sonstigen Gebäude nach dem Werth des Nutzens, welcher durch ihre Vermiethung oder auf andere Weise aus denselben gezogen werden kann, dem Anerben anzurechnen.

2) Ferner sollen nach hannoverschem Recht sammtliche Schulden des Erblassers, mit Einschluß der auf dem Hofe ruhenden Hypothekarschulden, in erster Linie von dem Werthe des übrigen Nachlasses des Erblassers, und nur soweit dieser nicht ausreicht, auch von dem Werthe des Hofs selbst abgesetzt werden. Nach dem bremischen Gesetz dagegen sind diesenigen Schulden, für welche der Hof oder ein Theil desselben speziell verpfändet ist, oder für die ein allgemeines Pfandrecht an dem gesammten Vermögen des Erblassers bestellt ist, von dem Unerben auch dann zu übernehmen, wenn der Betrag dieser Schulden den Werth

des hofs übersteigt.

3) In Hannover u. f. w. wird das Grundcapital der Stelle gewonnen durch Multiplication des ermittelten Jahresertrags mit 20; in Bremen dagegen durch Multiplication desselben mit 25.

4) Bährend nach dem für Hannover u. f. w. geltenden Gefet auf Ber- langen eines der Betheiligten diejenigen Höfe, deren Gebäude nebst Hof= raum einen größeren Berkaufswerth haben, als der sonstige Grundsbesit derselben, nach dem Verkaufswerth zu schätzen sind, sinden nach bremischem Recht, ebenfalls auf Berlangen eines Betheiligten, auf Theile eines Hofs, deren Verkaufswerth doppelt so groß ist, als der ermittelte Ertrags= werth, folgende besondere Vorschriften Unwendung:

a. Diefelben find bei ber Erbtheilung nach bem Bertaufswerthe zu schäten, b. der Anerbe hat ben gangen Werth berfelben, ohne Abgug eines Boraus,

in die Erbichaftsmaffe einzuschießen und

c. die von dem Hofeswerth abzusetzenden Schulden sind nach Berhältniß des für die Erbtheilung maßgebenden Werthes theils auf die nach dem Verkehrs-werthe, theils auf die nach dem Ertragswerthe geschätzten Theile des Hofs anzurechnen.

Wenn die sub 4 erwähnten Bestimmungen des bremischen, hannoverschen u. s. w. Rechts sich auch nicht vollständig decken, so sind sie doch demselben Motiv entsprungen. Dieses ist folgendes. Die Taxation des Hofs nach dem Ertragswerthe und die Gewährung eines Boraus an den Anerben hat zum Zweck die Erseichterung der ungetheilten Erhaltung von Bauerhöfen und über-

haupt der Landwirthschaft dienenden Gütern in bestimmten Familien. Daraus folgt, daß diese sonderrechtlichen Bestimmungen auch nur dort am Plat sind, wo wirklich bäuerliche oder doch wenigstens landwirthschaftliche Berhältnisse vorliegen, nicht aber auch dort, wo die Grundstüde in Folge der Nähe einer Stadt oder aus anderen Ursachen Gegeustand der Speculation geworden sind. Als Kriterium dafür, ob im gegebenen Fall ein solcher Gegenstand der Speculation vorliegt, wird der Umstand angesehen, daß der Berkausswerth eines Grundstückes oder Gebäudes den Ertragswerth desselben bedeutend übersteigt. Dasher sind denn diesenigen Fälle, in denen solche außergewöhnlich hohe Verkausswerthe vorliegen, von der Wirksamkeit der Anerbenrechtsgesetze ausgeschlossen worden.

Einen von den bisher behandelten Gesetzen verschiedenen Weg, den Werth eines Landguts zu ermitteln, haben die für die Provinzen Westphalen und Brandenburg geltenden Landgüterordnungen eingeschlagen, indem nach denselben gar nicht der volle Ertragswerth der Stelle, sondern ein so niedriger Werth sessendert wird, daß es für den Anerben nicht mehr der Gewährung eines besonderen Boraus bedarf, und indem dieser Werth nicht auf dem Wege individueller Ertragsschätzung, sondern auf Grund des generell sestschenden Katastralreinertrags eruirt wird. Mithin richtet sich diese Taxation auf die Ermittlung des lediglich durch objective Momente bedingten, mittleren und nachhaltigen Reinertrags der Grundsstüde, so daß von etwaigen persönlichen Leistungen des Eigenthümers, bezw. Bewirthschafters, welche das Gut zu einem höheren effectiven Ertrage zu bringen vermögen, abgesehen wird.

Die Verfasser des für Westphalen bestimmten Gesetzentwurfs 242) gingen von der Ansicht aus, daß die individuelle Taxation nach dem wirklichen Ertrage des einzelnen Guts einen Theil derselben Bedenken gegen sich hat, wie die

Schätzung nach bem Verkehrswerthe, weil

1) eine solche Taxation sich ebenfalls nach den jeweiligen vielleicht anomalen Conjuncturen und außerdem nach den individuellen Anschauungen des Taxators richtet und daher leicht sehr willfürlich ausfällt, und

2) weil ber Erblasser, der ja nicht im Voraus wissen kann, wie hoch seine Stelle dereinst nach seinem Tode taxirt werden wird, nicht im Stande ist, hierauf bezügliche bestimmte Dispositionen für den Fall seines Todes zu treffen.

Dagegen, so führen die Verfasser des Entwurfs weiter aus, kann der Eigenthümer des Landguts, wenn der Werth desselben nach dem Katastral-reinertrag sestgestellt wird, durch einsache Multiplication dieser bekannten Summe mit der im Gesetz gleichsalls vorgesehenen Zahl (16, 20 oder 25 u. s. w.) leicht die Schätzungssumme ermitteln und von diesem sesten Anhaltspunkt aus prüfen, ob und welche vom Gesetze abweichende Dispositionen er im Interesse seiner Kinder zu treffen hat.

Bubem nimmt der Katastralreinertrag auf die verschiedenen Bodenarten und Bodenwerthe genügende Rücksicht und geht aus allgemeinen in der ganzen

²⁴²⁾ v. Schorlemericher Gei.-Entw. 7, 9, 12. Landtags-Entwurf 8, 10, 13, 18. v. Schorlemer in ber Sitzung bes preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. November 1879. Stenogr. Bericht S. 261.

Brovinz und im Staate vergleichsweise gemachten Schätzungen hervor, während eine auf Grund einer individuellen Schätzung gewonnene Taxe aus den mehr oder minder einseitigen Anschauungen resultirt, die der Taxator über das betreffende

Gut gewonnen hat.

Aus solchen Erwägungen war in dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe die Feststellung der Tare auf Grund individueller Ermittelung des wirklichen Reinertrags, welche nach dem Gesetz vom 4. Juni 1856 von jedem Intereffenten verlangt werben tonnte, beseitigt worden und bie in Diesem Befete nur als eventuell bezeichnete Art der Taration auf Grund des Grundsteuerreinertrags nunmehr zur alleinigen gemacht worden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Werth der der Landguterordnung unterworfenen Landguter durch Multiplication des Grundsteuerreinertrags mit 20 und nicht, wie nach dem Befet vom 4. Juni 1856 vorgesehen mar, mit 16 festgestellt werden sollte. Immerhin sollte es dem Erblaffer freistehen, durch lettwillige Verfügung eine höhere oder niedrigere Tare — lettere jedoch nicht unter dem 16fachen Ratastralreinertrag - festzuseten. Da die Berfaffer des Entwurfs annahmen, daß der wirkliche Reinertrag der Landgüter in Westphalen durchschnittlich das anderthalbsache ihres Katastralreinertrags betrage, so würde ihrer Ansicht nach der Anerbe das Gut durchschnittlich ein Drittel unter seinem wahren Werth erhalten haben. Dieses Drittel durfte ungefähr bem Drittel, das nach dem hannoverschen u. f. w. Rechte dem Anerben als Voraus zu Theil wird, entsprochen haben. Die Erb= schaftsschulden sollten nach dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurf ähnlich behandelt werden, wie nach hannoverschem u. f. w. Recht, d. h. fie follten dem Grunderben nur bann gur Laft fallen, wenn fie nicht aus bem übrigen Bermögen bes Erblaffers gebedt merben tonnten. Dagegen mar ber Grunderbe nach bem westphälischen Entwurfe wieder dadurch besonders begünstigt, daß er keine Taxe für das Inventar zu zahlen hatte, wie der Anerbe nach den Höfegesetzen, indem er daffelbe zugleich mit dem Landqut unentgeltlich erhalten sollte. Als Aequivalent hierfür wurden freilich die auf dem Gut ruhenden Lasten und Steuern bei Feststellung bes Werths in Westphalen nicht weiter in Anschlag gebracht, sondern fielen dem Anerben zur Last, während sie nach hannoverschem u. s. w. Recht bei Feststellung des Ertrags in Abzug kommen. Die für Ermittlung des Gutswerths nach dem westphälischen Gesetzentwurfe aufgestellten Regeln sollten übrigens nur auf diejenigen Landguter in Anwendung kommen, deren Bewirthschaftung einen rein agricolen Charakter hat. Fanden sich dagegen gewerbliche Unlagen auf ber Stelle, fo follten Diefe nicht als Bubehor angesehen werben, sondern besonderer Schätzung unterliegen. Maggebend für diese mar der 16fache Betrag bes für die letten 14 Jahre, mit Weglaffung der zwei bochsten und zwei niedrigsten Jahresbeträge, ermittelten durchschnittlichen Reinertrags.

Diese von den Verfassern des v. Schorlemerschen Gesehentwurfs vorsgeschlagene Art der Ermittlung des Hoseswerths hat übrigens mannigsachen Widers

spruch erfahren.

Sehr eingehend war derselbe u. A. in einer von den landwirthschaftlichen Localabtheilungen des Kreises Rees gegen den Gesetzentwurf gerichteten Eingabe (Wesel 1880) begründet worden.

In Dieser Eingabe murbe bemerkt, daß die Schätzung der Landguter nach bem Grundsteuerreinertrag noch am ehesten anwendbar fein durfte auf Bauern-

güter, weil diese meist reine Ackergüter seien und die Art ihrer Bewirthschaftung sich auf einem Durchschnittsniveau halte, während die Wirthschaft auf den großen Gütern, auf die sich der westphälische Gesetzentwurf ja auch bezog, mehr industrielle Elemente in sich aufgenommen habe und daher viel individueller und mannigsaltiger sei.

Aber auch für den rein landwirthschaftlichen Grundbesitz wurde die vorgeschlagene Taxe als von dem wirklichen Werthe der Güter zu sehr abweichend gefunden. Denn der wirkliche Reinertrag betrage nicht, wie die Verfasser des Entwurfs angenommen hätten, durchschnittlich das $1^{1/2}$ sache, sondern das doppelte des Katastralreinertrags. Ja bei kleineren Landgütern repräsentirte nicht selten schon das nach dem Gesepentwurfe gar nicht besonders zu schätzende, sondern dem Landgut als Zubehör unentgeltlich solgende Inventar allein einen höheren Werth, als der für das ganze Landgut nebst Zubehör nach dem 20sachen Katastralreinertrag angesetzte Taxwerth.

Aber selbst wo die Katastertaxe dem wahren Ertragswerthe in der Gegenwart auch wirklich entsprechen sollte, sei doch keinerlei Garantie dafür gegeben, daß dieses günstige Verhältniß auch in der Zukunft fortdauern werde. Im Gegentheil! Es sprächen die Veränderungen in den Culturarten, sowie übershaupt die Meliorationen u. s. w., welche die einzelnen Güter seit der Katastrirung von 1861-1864 im Vergleich mit den sich gleich bleibenden Katasterwerthen erfahren haben, für die Präsumtion, daß je länger um so weniger die beiden Werthe sich decken würden.

Bon anderer Seite, so 3. B. seitens des Landraths des Areises Lippstadt, wurde sodann geltend gemacht, daß in Folge der sehr niedrigen Taxe des Gesesentwurfs die Miterben des Anerben vollständig leer ausgehen würden. Denn ziehe man in Betracht, daß das Mobiliarvermögen der meisten Bauern nur selten von größerem Belang sei (dasselbe besteht in der Regel aus dem Ertrage der Ernte, soweit dieser den nothwendigen Wirthschaftsbedarf überschreitet, aus Kleidungsstücken, Bildern, Büchern u. s. w. und nur selten aus baarem Geld und aus Schuldsorderungen), ziehe man serner in Betracht, daß etwa 50 % aller Güter dies zum Werth des 20sachen Katastralreinertrags mit Schulden belastet sind, so gelange man zu dem Resultat, daß in 50 von 100 Fällen sür die Miterden so gut wie nichts übrig bleiben werde 243).

Bur Entfraftung biefer Bedenten wird folgendes geltend gemacht.

Wenn es schon bei der Einschätzung des Grundsteuerreinertrags, welche von sachsundigen, ganz unparteiischen Männern unter steter Controle und Vergleichung mit den benachbarten Bezirken erfolgt ist, nicht möglich gewesen sei, einzelne Irrthümer zu vermeiden, so würden solche Fehler bei der individuellen Schätzung in noch viel größerem Umfange vorkommen. Denn die Schätzung finde hier häufig durch Personen statt, welche überhaupt nicht dazu befähigt seien; in den meisten Fällen außerdem durch solche, welche glauben, ihre Aufgabe bestehe darin, nach dem Interesse ihrer Partei zu schätzun. So kommen denn Schätzungen

²⁴³⁾ Dieser Vorwurf ist später auch gegenüber dem Entwurf zu der brandenburgischen L.G.O. erhoben worden von Eccius im Politischen Wochenblatt vom 24. Febr. 1883 (II Nr. 8).

zu Stande, die in auffallender Beise von einander differiren, ja, es entstehe auf diese Beise geradezu eine Art Gludksspiel 244).

Wenn ferner gegen die Anwendung des Grundsteuerkatasters als Schätzungsmaßstab eingewendet werde, daß in demselben die seit der letzen Grundsteuerveranlagung vorgenommenen Meliorationen nicht berücksichtigt seien, so können in
einzelnen Fällen solche Meliorationen allerdings von sehr großem Einslusse auf
die Beränderung des Gutswerths sein. Indeß sei die individuelle Schätzung
derselben erst recht unsicher; auch sei der beste Taxator sedenfalls der Eigenthümer selbst, der wissen muß, was ihm dieselben gebracht haben. Man werde
sich aber wohl um so eher darauf verlassen dursen, daß in allen Fällen, in
denen durch Meliorationen ein wirklich erheblicher Mehrwerth des Landguts
erzeugt worden, der Eigenthümer von der ihm eingeräumten Besugniß, sein
Gut behuß Feststellung der Taxe, für die sein Nachfolger das Gut zu übernehmen habe, zu schätzen, Gebrauch machen werde, als gerade die Landwirthe,
welche gelungene Meliorationen aussühren, zu den intelligenteren zu gehören
pslegen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine periodische Revision des
Grundsteuerkatasters, die ja auch aus anderen Gründen zu erstreben sei, den in
Rede stehenden Fehler wesentlich zu reduciren im Stande wäre.

Was sodann den Borwurf betrifft, daß die Uebertragung des Landguts an den Anerben für den 20fachen Grundsteuerreinertrag eine zu starte Bevorzugung des Anerben enthalte, so wird zugegeben, daß diese Taxe in dem größten Theil der Provinz in der That hinter dem wirklichen Werthe der ländlichen Bestigungen erheblich zurückleibe. Dagegen werde die Differenz zwischen dem wirklichen Werthe und dem durch die Taxe sestgestellten in den wirthschaftlich weniger günstig situirten Gegenden, wozu namentlich die Gebirgsgegenden des Sauerlands gehören, wenig erheblich, ja stellenweise auch gar nicht vorhanden sein.

Wolle man nun aber nicht für die verschiedenen Theile der Provinz verschiedene Taxen einführen, so wäre man genöthigt, sich für eine Minimaltaxe, die dem Werth der Landgüter in den ungünstig situirten Gegenden entspräche, zu entscheiden. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Anerbe mit dem Landgut eine Reihe von rechtlichen und sittlichen Verpslichtungen öffentlicher und privater Natur übernehme, die er nur dann erfüllen könne und gern erfüllen werde, wenn ihm hierzu die Möglichkeit gegeben sei. Diese Möglichkeit liege aber in der Gegenwart, in der ein Theil der ländlichen Grundbessiger

²⁴⁴⁾ Als Beweis dafür, wie sehr willfürlich solche individuelle Schähungen sein können, sind folgende zwei aus Westphalen stammende Thatsachen angesührt worden. Bor etwa 20 Jahren wurde in einer Processache über Grundentichädigung die Quadratruthe Grund und Boden geschäht: von 2 Sachverständigen zu 5 Thalern, von einem britten zu 10 Thalern, von einem vierten zu 15 oder 20 Thalern, von einem fünsten zu 25 Thalern und von einem sechsten zu 35 Thalern, also 7 Mal so hoch wie von den beiden ersten, und vor 3 Jahren hat in einem Eisenbahnprocesse über eine Umwegsentschödigung der eine Sachverständige dieselbe geschäht zu 630 Mart, ein zweiter zu 300 Mart, ein vierter zu 41 Mart, also noch nicht einmal zum 15. Theil des ersten. Und in beiden Hälen waren die sämmtlichen Tazatoren beeidigt worden. Beleuchtung der Borurtheile wider den kniturf eines Gesehes über die Bererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen S. 14.

einen schweren Rampf um seine Existenz tämpfe, nur dann vor, wenn dem An-

erben sein Gut zu einer mäßigen Erbschaftstare übergeben werde.

Ferner wird auf den Einwand, daß bei starker Verschuldung des Grundsbesites die Geschwister des Anerben in Folge der niedrigen Erbschaftstare leicht vollständig leer ausgehen können, erwidert, daß der Eigenthümer ja jeder Zeit in der Lage sei, durch eine einsache schriftliche Erklärung die der Ausseinandersetzung unter den Geschwistern zu Grunde zu legende Tare des Landguts mit Berücksichtigung des concreten Falls anders festzusetzen, als es durch das Gesetz geschehen sei.

Und endlich pflege bei einer Ueberschuldung des Grundbesitzes der Erblasser benselben häufig bei Lebzeiten zu verkaufen und den nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Rest des Kaufschillings seinen Erben zu gleichen Theilen zu

binterlaffen.

Nach Anhörung und Abwägung biefer pro et contra angeführten Gründe hat der westphälische Landtag sich mit den im v. Schorlemerschen Entwurf enthaltenen Grundfäten über die Taxation der Landguter einverstanden erklart. Nur die auf die höhere Taxation von gewerblichen Anlagen bezüglichen Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs murden von ihm dabin abgeandert, daß für dieselben nicht die ursprünglich aufgestellte Norm (16facher Betrag des Reinertrags nach bem Durchschnittsertrage der letten 14 Sahre u. f. m.) maßgebend sein, sondern daß die Schätzung "nach allgemeinen Regeln" erfolgen sollte. Dieser Spezialbestimmung wurde dann noch die allgemeiner lautende Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn in einem gegebenen Fall der wirkliche Reinertrag eines Landguts wegen eines besonders werthvollen oder umgekehrt wegen eines ruinirten Holzstandes ober aus irgend einem anderen Grunde bedeutend höher oder niedriger als der Katastralreinertrag fei und vom Erblasser keine letztwilligen Berfügungen getroffen seien, der Familienrath auf den Antrag des Anerben oder eines der Miterben den wirklichen Reinertrag zu ermitteln und benselben an die Stelle bes Ratastralreinertrags zu feten habe. Der Familienrath follte aus drei Mitgliedern bestehen, von denen

a. falls sich ein überlebender Chegatte und seine Kinder gegenüber ständen, das eine Mitglied von dem überlebenden Spegatten, das andere von der Mehr= heit der großjährigen Kinder, und im Fall alle Kinder minderjährig seien, von dem nächsten dispositionsfähigen männlichen Verwandten des verstorbenen Che=

gatten zu mählen märe.

b. falls sich aber nur der Unerbe und seine Geschwister gegenüber ständen, das eine vom Unerben, das andere von den übrigen Miterben zu ernennen mare.

Das dritte Mitglied sollte in jedem Falle von den beiden ersten Mit-gliedern gemählt werden.

Mue drei Mitglieder des Familienraths mußten Befiger von unter die Beftimmung des Anerbenrechtsgesetges fallenden Landqutern sein.

Der Familienrath sollte seine Beschlüffe per majora fassen und ware verspflichtet bei Ermittelung des wirklichen Ertragswerthes so zu verfahren, daß die Erhaltung des Guts dem Anerben nicht zu sehr erschwert würde.

Den von dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurf gewiesenen Weg haben benn auch mit einigen Modificationen die für Die Provinz Westphalen erlassene Landguterordnung und nach ihrem Borbilde auch die brandenburgische und die

Schriften XXV. - v. Miaskowski, Grundeigenthumsvertheilung. II. 28

schlesische Landgüterordnung eingeschlagen, indem alle drei Gesetze von einem ausdrücklich auszuscheidenden Boraus absehen und sich darauf beschränken, den Anerben durch eine mehr oder minder niedrige Annahmetaxe zu begünstigen (verhülltes Boraus).

Es erfolgt somit die Feststellung der Taxe nach der westphälischen Land-

guterordnung in folgender Beife:

Als Werth des Landguts incl. des Zubehörs, zu dem auch das Inventar gerechnet wird, wird der 20fache (nach dem Geset von 1856: der 16sache) Betrag des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaften angenommen. Zu demsselben wird dann hinzugeschlagen der 20sache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerths dersenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind.

Dem Gutswerthe werden noch hinzugerechnet, nachdem sie nach allgemeinen

Regeln abgeschätzt worden sind:

1) die zum Landgute gehörigen nutbaren Gerechtigkeiten zum zwanzig- fachen Betrage,

2) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen

Holzes und

3) der Werth der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Unlagen.

Im Gegensat zu den Bestimmungen der sonstigen Höfegesetze und Kandgüterordnungen gehen nach der westphälischen Landgüterordnung die Abgaben und sonstigen auf dem Landgute ruhenden öffentlichen Lasten an den Gutsübernehmer über, ohne daß wegen derselben ein Abzug vom Grundsteuerreinertrage vorzunehmen ist.

Die brandenburgische Landgüterordnung 245), welche im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Taxprincipien auf demselben Boden steht, wie die westphälische Landgüterordnung (Taxation nach dem Grundsteuerreinertrag, Ausschluß des Boraus), unterscheidet sich von der westphälischen dadurch, daß sie für die Taxe bestimmend sein läßt nicht den 20fachen sondern den 30sachen Grundsteuerreinertrag und den 20sachen Gebäudesteuernutzungswerth derzenigen Gebäude, die der Gebäudesteuer unterliegen.

Bu diesem Grund- und Gebäudewerth wird bann noch hinzugerechnet:

1) der 20fache Jahresbetrag der mit dem Landgute als Zubehör verbundenen nutbaren Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle,

2) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsäten überständigen Holges auf folden Grundstücken, welche zur forstwirthschaftlichen Benutung bestimmt find, und

3) der Werth der auf dem Landgute befindlichen gewerblichen Anlagen, soweit solche nicht für den Betrieb der Land= oder Forstwirth=

schaft erforderlich sind.

Dagegen wird — im Gegensatz zur westphälischen Landguterordnung — von dem dergestalt ermittelten Werthe abgesetzt der Werth der auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben.

Dauernde Lasten und Abgaben werden mit dem 20fachen ihres muth-

²⁴⁵⁾ Brandenb. L.G.D. 13.

maßlichen Jahresbetrags, vorübergehende, wie z. B. Altentheile, mit einem nach Maßgabe des § 9 der Civilprocesordnung zu berechnenden Capitale, höchstens aber mit dem 20fachen des Jahresbetrags in Abzug gebracht.

Für Laften und Abgaben, auf welche die Ablöfungsgesete Anwendung

finden, wird das nach diesen zu berechnende Capital in Abzug gebracht.

Nach ber schlesischen Landguterordnung 246) soll in Ermangelung einer anderweitigen Bereinbarung unter den Miterben der 40sache Betrag des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaften der Uebernahmetare bilden. Bei dieser Bestimmung ist weder im Provinzialausschusse noch im schlesischen Provinziallandtage noch in den beiden Kammern des preußischen Landtags von einem Abzuge für die auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben, ebensowenig aber auch von einer Hinzurechnung des Werths der Gebäude, Gerechtigkeiten, Renten, Gefälle und des Inventars sowie des Werths der gewerblichen Anlagen und des überständigen Holzes die Rede gewesen. Es ist hiernach anzusnehmen, daß, indem principaliter der Gutswerth in Bausch und Bogen auf den 40sachen Grundsteuerreinertrag sestgeselt wurde, dabei die Absicht obgewaltet hat, alle weiteren Berechnungen über den Werth des Landguts entbehrlich zu machen.

Doch fann an die Stelle dieser Taxe auf Antrag des Anerben oder eines Miterben die Abschäung des Gutswerths nach den für Auseinandersetzungen geltenden Abschätzungsgrundsätzen der schlesischen Landschaft durch deren Behörden treten

Endlich ist im Gegensatz zu den älteren Höferechten, denen das hannoversche Höfegesetz vom 2. Juni 1874 als Borbild gedient hat, in den neueren für die Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien bestimmten Landgüterordnungen bei Feststellung der Taxe auf Hypotheten, Grundschulden und sonstige auf dem Landgute lastende Privatverbindlichseiten keine spezielle Rücksicht genommen worden. Und zwar hat dieses seinen Grund darin, daß diese neueren Landgüterordnungen den Anerben nicht wie die älteren Höfegesetze als Singularsuccessor aufsassen. Da mithin weder die Erbschaftsschulden überhaupt, noch auch speziell die auf dem betreffenden Landgute ruhenden Schulden dem Gutsübernehmer allein, sondern sämmtlichen Erben zur Last fallen, so sind sie auch bei der Theilung des Nachlasses von demselben vorweg in Abzug zu bringen bezw. von den Erben nach Berhältniß ihrer Erbtheile zu übernehmen.

J. Boraus und sonstige Begünstigungen des Anerben. Abfindungen der Miterben²⁴⁷).

Das Interesse der Grund= und Landesherrn an der Erhaltung der Bauernhöse im "prästationsfähigen Zustande" hatte, wie wir oben gezeigt haben, seiner Zeit zur Ausbildung des Anerbenrechts geführt. Einen wesentlichen Bestandtheil dieses Anerbenrechts bildete die Bevorzugung des Anerben vor seinen Miterben. Diese steigerte sich in der Regel so weit, daß der Anerbe als alleiniger Erbe des däuerlichen Hofs angesehen wurde und ihm nur die Berpslichtung

²⁴⁶⁾ Schles. L.G.D. 14. Circular der schlesischen Generallandschaftsdirection an die Fürstenthums-Landschaften vom 21. Juni 1884. 247) Beseler, Deutsches Privatrecht, 2. Aust. 1866, § 17.

zur Alimentation seiner Geschwister während ihrer Minderjährigkeit und zu ihrer Ausstattung im Fall der Verheirathung oblag. Aber selbst wenn der Anerbe seinen Geschwistern bestimmte Geldantheile auszuzahlen verpslichtet war, so zahlte er sie meist nur aus dem Alod und nicht vom Hof. Auch hatten sie meist nur die Natur von Absindungen oder Ausradungen, nicht aber die von eigentlichen Erbantheilen.

Nur ausnahmsweise succedirten sämmtliche Miterben in den Werth des Guts, aber auch in diesem Fall wurde der Anerbe entweder dadurch begünstigt, daß er das Gut nach einer sehr niedrigen Taxe oder daß er bei höherer Gutstape ein Präcipuum, ein sog. Boraus oder eine Bortheilsgerechtigkeit, erhielt.

Sofern nicht das Gesetz oder Herkommen etwas anderes bestimmten, murde der Betrag der den Geschwistern des Anerben zukommenden Absindungen in jedem einzelnen Falle gewöhnlich durch die Gutsherrschaft oder die Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgestellt. Bei dieser Feststellung pflegten zugleich die Kräfte des Hofs, die Zahl der Betheiligten, die Größe der Schulden, das Allodialvermögen u. s. w. in Betracht gezogen zu werden. Immer aber waren diese Absindungen im Vergleich zu dem auf den Anerben fallenden Antheil bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts gering.

Als dann mit der Grundentlastung und mit der Beränderung der Steuerverfassung die Hauptmotive, welche seiner Zeit zur Bevorzugung des Anerben auf Kosten seiner Geschwister geführt hatten, wegsielen, und als mit der Berbreitung der Idee von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz die ungleiche Behandlung der Geschwister durch das Erbrecht viel lebhafter empfunden wurde als in früheren Zeiten, da wurde das Anerbenrecht entweder vollständig beseitigt, oder es wurden doch die Erbantheile der Geschwister wesentlich erhöht und dem Antheil des Anerben angenähert. In letzterer Beziehung genügt es für die ältere Zeit an die für die schleswisschen Bondegüter erlassenen Berordnungen vom 18. Juni 1777 und vom 22. Juni 1784, sowie an das für die badischen Hossiter erlassene Edict vom 23. März 1808 zu erinnern. Die Tendenz dieser Gesetzgebungen wird am besten dadurch charakterisirt, daß seit jener Zeit die Erbantheile, die der vortheilsberechtigte Anerbe seinen Geschwistern im badischen Schwarzwalde auszuzahlen hat, als "Gleichstellungsgelder" bezeichnet werden.

Aber wenn die Geschwister des Anerben heute auch als Miterben behandelt und so große Ungleichheiten der Erbantheile, wie sie früher allgemein waren, vermieden werden müssen, weil sie dem heutigen Rechtsbewußtsein widersprechen, so erscheint die Taxation des Hofs oder Landguts nach dem Ertragswerthe sowie ein mäßiges, dem Anerben einzuräumendes Voraus, sei dieses nun verdeckt oder offen, auch heute noch geboten, wenn man Werth darauf legt, den Grundbesitz in denjenigen Familien, in deren Besitz derselben einmal gelangt ist, erhalten zu sehen.

1) Denn namentlich im Bauernstande ist keinerlei Garantie dafür gegeben, daß der Anerbe außer dem Hof oder Landgut auch noch anderes, namentlich Mobiliarvermögen erhält oder besitzt. Daß dem Anerben durch eine reiche Heirath, durch Erbschaft, aus einer von seinem landwirthschaftlichen Grundbesitz unabhängigen Unternehmung u. s. w. größere Summen zusließen, ist eine Ausenahme, welche die Vertheidiger des gemeinen Erbrechts irrthümlich zur Regel

erheben und auf welche sie ein zu großes Gemicht legen ²⁴⁸). Dadurch, daß der Gutsübernehmer in der Regel ein mit sog. Familienschulden mehr oder minder stark belastetes Gut übernimmt und daß ihm gewöhnlich keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen, um die Miterben abzusinden oder die auf dem Hofe sonst ruhenden Schulden abzuzahlen, unterscheidet sich derselbe gewöhnlich von dem Capitalisten, der das Gut sonst kaufen würde.

2) Ferner bedarf der Anerbe bei seinem Besthantritte des väterlichen Hofs bedeutender Summen, um die väterliche Wirthschaft fortzusühren, namentlich um den vorhandenen Biehstand zu übernehmen oder einen für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Viehstand anzuschaffen, um Neubauten auszuführen, die laufenden Löhne und Steuern zu bezahlen u. s. w. Ist er nun
verpflichtet, bei seinem Besitzantritte hohe Absindungen an seine Geschwister auszuzahlen, so wird er diese die Ertragsfähigkeit seines Guts erhaltenden und steigernben Ausgaben gewöhnlich nicht machen können.

3) Ferner darf der Grundbesitzer mit Erbantheilen nicht zu stark belastet sein, wenn er durch Mißernten, Biehseuchen, sowie in Kriegs= und Revolutions=

zeiten verursachte Verlufte nicht ruinirt werden foll.

4) Abgesehen von den erwähnten außerordentlichen Ursachen ist die Höhe der Grundrente sowohl wie des Grundwerths, und zwar sowohl des Ertragsals des Berkehrswerthes, auch sonst bedeutenden Schwankungen unterworfen

Die in Geld ausgedrückte Grundrente schwankt nicht nur in Folge der Beränderungen der Natural-Roherträge (auf deren Höhe abgesehen von Wind und Wetter der Landwirth einen großen Einfluß hat), sondern auch in Folge der Beränderungen der Productionskosten und der Productenpreise (auf welche der Landwirth nur wenig oder gar keinen Einfluß hat).

Der in Geld ausgedrückte Ertragswerth des Grundbefites ift sodann dem Bechsel unterworfen nicht nur in Folge der verschiedenen Sohe der Grundrente, sondern auch in Folge der Beränderlichkeit des Zinsfußes, nach dem die Grund-

rente capitalifirt mirb.

Endlich verändert sich der in Geld ausgedrückte Berkehrswerth des Grundbesites nicht nur mit den Beränderungen der Grundrente und des Grundertragswerths, sondern, wie wir oben auf Seite 251 ff. gezeigt haben, noch in Folge einer Reihe anderer Umstände.

Alle diese Beränderungen werden nur von demjenigen Grundbesitzer ohne Berlust seines Besitzes überstanden werden, der durch die Erbantheile seiner

Beschwister nicht allzusehr belastet ift.

5) Insbesondere in der Gegenwart spricht für diese Begünstigung des Anerben, daß in Folge der neu eröffneten Concurrenz der landwirthschaftlichen Producte Ofteuropas, Amerikas, Asiens, Australiens und nächstens wohl auch Afrikas mit den landwirthschaftlichen Producten Mittels und Westeuropas auf dem westeuropäischen Markte die Preise der letzteren gegenwärtig zum Theil die Tendenz haben unter das Niveau der Productionskosten zu sinken, während die

²⁴⁸⁾ So neuerdings auch wieder Juns, Giniges über Robbertus S. 17 ff., bessen Bekampsung seiner Gegner auf einem Mitverständnisse beruht, und bessen Beweissührung sich auf Boraussezungen stütt, welche nur für einen Theil bessenigen Gebiets, für welches das gemeine und das demselben nachgebildete Erbrecht gilt, zutreffen.

mit baarem Gelbe abgefundenen Miterben für ihre Gelbantheile auf eine gleichs mäßige und sichere Berginsung rechnen können 249).

In solchen für den ländlichen Grundbesitz tritischen Zeiten, wie wir sie in der Gegenwart durchleben, ift der grundbefitende Landwirth durchaus ichlimmer gestellt, als jeber andere Stand. Benugt bas Gintommen bes Beamten, Lehrers, Beiftlichen nicht, um die in Diefen Claffen durchschnittlich üblichen Bedurfniffe zu befriedigen, fo pflegt daffelbe über furz oder lang erhöht zu Wirft ein Handels= oder Industriegeschäft nicht mehr den landes= üblichen Unternehmergewinn ab, fo tann ber Geschäftsbetrieb eingeschränkt, geit= weilig eingestellt ober ganglich aufgegeben werden. Dabei wird der Unternehmer um so weniger Capitalverlufte erleiden, je weniger das in dem Geschäft fixirte Capital ben Charafter ber Beweglichkeit verloren hat. Endlich fann auch der Lohnarbeiter dadurch, daß er in eine andere Branche übergeht, fich ber ungunstigen Lage eines bestimmten Geschäftszweigs entziehen. Dagegen ift ber Grundbesitzer mit seinem Bermogen an die Scholle und an einen bestimmten Beruf gebunden und fann sich von diesem Zwange nur dadurch befreien, daß er einen Ersatmann findet, der das Gut übernimmt und damit an feine Stelle tritt. Räufer zu finden, ohne babei fein Brundcapital zu verlieren, ift aber in fritischen Zeiten außerordentlich schwer. Go wird uns aus einigen Gegenden der östlichen Provinzen Preugens berichtet, daß in denselben Gut bei But zum Bertauf gestellt ift, mabrend die Raufer fich nicht einfinden mollen.

6) Infolge ber oben erwähnten Ursache sowie einer Reihe von anderen Ursachen pflegt das in Grund und Boden investirte Capital sich gegenwärtig im Algemeinen niedriger zu verzinsen, als das in anderen Unternehmungen ansgelegte Capital, oder mit anderen Worten: es pflegt die landwirthschaftliche Rente unter dem landesüblichen Zinssuß zu stehen. Während dieser im großen Ganzen im Deutschen Reiche $4-5\,^{\circ}/_{\scriptscriptstyle 0}$ betragen dürste, wird die landwirthschaftliche Rente in den verschiedenen Theilen Deutschlands auf $2-3^{1}/_{\scriptscriptstyle 2}\,^{\circ}$ o veranschlagt 250).

²⁴⁹⁾ So wird namentlich in Bahern neuerdings darüber geklagt, daß seitbem der Nebernehmer des väterlichen Hofes keine Borzugsrechte mehr genießt, sondern gehalten ist, das Erbe, in welchem der Hof oft zu dem höchsten Preise veranschlagt wird, mit den Geschwistern gleichzeitlich zu theilen, häufig Källe eintreten, daß die Geschwister mit gesicherten Bermögenstheilen abziehen und den verschulbeten Hofzurücklassen, auf welchem sich dann der Nebernehmer nicht zu halten vermag. M. Sendel, Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen in Bahern während des J. 1880, in der Zeitschr. des königl. baherischen statist. Bureaus, Jahrgang 12 (1880 Nr. 4) S. 180.

²⁵⁰⁾ Die Belege hierfür finden sich in größerer Anzahl zusammengestellt bei Leo, Angemeine Nationalösonomie, Jena 1880, S. 57. Wir erwähnen hier auch, daß nach den Rentabilitätsberechnungen für die 68 bäuerlichen Wirthschaften, über welche dei Gelegenheit der jüngsten badilchen Erhebungen Einzelberichte eingegangen sind, der Steuercapitalwerth der betreffenden Güter nur 0,68% abwarf. Doch scheinen den Berechnungen allerdings bedeutende Mängel anzuhaften, so daß dies Age der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, Beilage VI, und Sprenger, Die Lage der Landwirthschaft in Baden, Karlsruhe 1884, S. 6 ff.

7) Endlich muß für die Bevorzugung des Anerben noch geltend gemacht werden, daß die mit geringeren Erbantheilen abgefundenen Geschwister in der Ausssicht, in Zeiten der Hilfosigkeit und Noth auf dem elterlichen Gute eine Zusluchtsstätte zu finden, ein Aequivalent besitzen. Gilt doch nach v. Gerber 251) da, wo sich noch ein besonderes bäuerliches Erbrecht erhalten hat, allgemein der Grundsat, daß die Geschwister des Gutsübernehmers das Recht haben, dis zur Auszahlung ihrer Absindungen auf der elterlichen Hofstelle zu bleiben und unterhalten zu werden.

Dieses ältere Recht ift leiber nicht von allen neueren Geseten ausdrucklich anerkannt worden. Immerhin knüpft sich auch heute noch an das Unerbenrecht die sittlich e Berpflichtung bes Unerben, für seine Geschwister
in Zeiten der Hilfosigkeit und Noth zu sorgen. Auch wird zu erwägen sein,
ob und wie weit diese sittliche Pflicht in Zukunft wieder zu einer Rechtspflicht

gesteigert merben fann.

Haben wir somit die Nothwendigkeit der Einräumung eines Vorzugs an den Anerben begründet, so fragt es sich jetzt, wie hoch der Vorzug sein müsse.

Für die Bemessung dieser Höhe kann hier nur das allgemeine Brincip aufgestellt werden', das Präcipuum musse so hoch, aber auch wieder nur so hoch sein, daß das Gut bei mittlerer wirthschaftlicher und technischer Tüchtigsteit des Anerben von demselben in der Familie erhalten werden könne. Hieraus ergiebt sich, daß das Boraus, je nach den verschiedenen Ländern und Zeiten,

für die daffelbe bestimmt ift, fehr verschieden boch zu ftellen ift.

Durch die verschiedenen Verhältnisse, welche die einzelnen Schriftsteller bei Formulirung ihrer Vorschläge im Auge hatten, ist es denn wohl auch zu erstären, daß sie in ihren Forderungen sehr bedeutend von einander abweichen. Denn während L. v. Stein — wie wir oben zeigten — dem Anerben die ganze geschlossene Hufelt und ihn nur verpflichtet, für seine Geschwister zu sorgen, wie der Vater, falls er am Leben wäre, für sie zu sorgen verpflichtet wäre, beansprucht der Freiherr von Vogelsang für den Anerben ein Präcipuum im Betrage von 3/4, der Graf Arco-Zinneberg, G. Ratinger und Preser im Betrage von 1/2 und Dr. A. Peetz je nach den örtlichen Verhältnissen einen Vorzug von $33^{1/3}$ — $50^{0/0}$ des Gutswerthes nach Abzug der Schulden 252).

Bergleicht man Länder mit verschiedener Güte des Klimas und Bodens sowie verschiedener volkswirthschaftlicher Lage mit einander, so wird die Begünsstigung des Anerben um so größer sein müssen, je ungünstiger diese Factoren sind: also möglichst groß in unfruchtbaren, hoch gelegenen, klimatisch wenig begünstigten, volkswirthschaftlich zurückgebliedenen Ländern mit schlechten Communicationsmitteln, und weniger groß in fruchtbaren Gegenden mit mildem Klima, hohen Breisen der Bodenproducte, guten Absawegen, reichem Berkehr u. s. w.

Aus dem Borhergehenden wird es jett klar sein, weshalb bei Berathung der hannoverschen und oldenburgischen Höfegesetze die Nothwendigkeit eines hohen

²⁵¹⁾ v. Gerber, Deutsches Privatrecht, 7. Aufl., § 283. 252) L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 19 ff. v. Bogelsang, Die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundbelastung S. 46 ff. E. Rapinger, Erhaltung des Bauernstands S. 37 ff. Prefer, Erhaltung des Bauernstands S. 202. A. Peet, Die Frage eines singulären Erbrechts S. 8.

Boraus namentlich für die Geestdiftricte betont wurde, während man in den Marschbistricten entweder mit einer geringeren Begünstigung des Anerben zufrieden mar ober sogar auf jede Begunstigung verzichten zu konnen meinte. Auch folgt aus dem Umftande, daß durchweg die Ertragsfähigfeit des in Folge des oldenburgischen Erbrechtsgesetes vom 24. April 1873 zu Erbstellen erflärten Befitthums hinter ber des behauften Brivateigenthums im Allgemeinen gurudbleibt, daß porzugsweise die Gigenthumer von weniger ergiebigem Grund und Boden die Nothwendigfeit empfunden haben behufs geficherter gufunftiger Bewirthschaftung deffelben eine gleichmäßige Theilung unter fammtliche Erben zu verhindern 253).

Wie in Oldenburg so erhält auch im badischen Schwarzwalde ber fog. Bortheilserbe unter schwereren Bedingungen bes Birthschaftens ein höheres Boraus. Während nämlich das Pracipuum im Allgemeinen 1/10 des Guts= anschlags beträgt, tann diese Quote in rauben Gegenden auf 1/8 erhöht werden.

Ebenso wird auch zwischen Zeiten mit gunftigen und weniger gunftigen landwirthschaftlichen Conjuncturen zu unterscheiden fein, indem der Grundbesiter fich im ersteren Falle schon bei einem kleinen Borzuge auf seiner Scholle halten tann, mahrend er in dem zweiten Falle zu diesem Zwed eines höher bemeffenen Vorzugs bedarf.

Sofern fich in ber naturgemäß nach allgemeinen Normen ftrebenden Befet= gebung alle diese Berschiedenheiten nicht zum Ausdruck bringen laffen sollten, werden die Verhältniffe der ungunstig situirten Besitzer für die Bohe des Voraus

bestimmend fein muffen.

Bie bereits oben ermähnt murde, fann die Begunftigung des Anerben entweder in der Form der niedrigen Schätzung des Hofs oder Landguts ("Bruder und Schwestertare" in Schleswig, "geschwisterlicher Werth" in Westphalen: fog. verdecktes, verhülltes Boraus) oder in der Form eines nach Procenten des wirklichen Ertragswerths berechneten Pracipuum (eigentliches Boraus, Bortheils= gerechtigfeit) ober in beidem zugleich ausgedrückt fein.

Dbgleich ber Unterschied zwischen bem eigentlichen und bem in ber niedrigen Erbtare verhüllten Boraus wesentlich ein formeller ift, so scheint der auf eine gleiche Behandlung aller Staatsburger gerichtete Bug unserer Zeit doch weniger Anftog an dem verhüllten, als an dem eigentlichen Boraus zu nehmen.

Eine Reihe von Rechtspolititern, die scheinbar gegen eine Begunftigung bes Anerben vor feinen Geschwiftern find, find, wenn man ihre Anfichten naber pruft, doch nur Gegner bes eigentlichen Boraus.

Ru denselben gehören u. A. Bluntschli 254), Miguel 255) und v. Inama= Sternegg 256).

255) Berhandlungen der am 9. und 10. October abgehaltenen Generalversamm=

²⁵³⁾ P. Kollmann in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 7 Heft 2 S. 224. 254) Bluntschli in der Gegenwart 1879 Nr. 33.

Iung des Vereins für Socialpolitik, Leidzig 1882, S. 35. 256) v. Inama, Zur Reform des Agrarrechts S. 15, 18, 19. Für die Benutzung des Katastralreinertrags als Grundlage der Erbschaftstage hat neuerdings v. Inama folgende Gründe geltend gemacht: 1) daß er auf Grund fehr sorgfältiger und individueller und doch für die verschiedenen Gegenden gleichmäßiger Erhebung festgestellt ist, 2) daß er die mittlere objective Ertragsfähigkeit des Guts zu er-mitteln sucht, also jenes Werthmaß, welches allein für die Bewerthung des Objects

Denn wenn g. B. Oberbürgermeister Miquel meint, daß von einem Boraus des Anerben abgesehen werden muffe, dann aber doch verlangt, daß das dem Unerbenrecht unterliegende But von Sachverftandigen nach dem dauernden, nachhaltigen, immer vorhandenen Reinertrage unter Berudfichtigung aller der Risiten und Befahren bes Butsübernehmers tagirt werde, fo enthält eine folche Tare ein verhülltes Boraus für den Anerben.

Ebenso finden wir es nicht ohne Widerspruch, wenn v. Jnama einerseits ertlärt: "Bu einem gemeinrechtlichen Grundfate wird fich die differente Behandlung der Erben in Bezug auf den Bermögenswerth in unserer Zeit nicht mehr eignen. Berade darin unterscheidet sich bas sociale Princip der modernen Unerbenfolge von dem unsocialen der früheren Epoche. Die Miterben merden, um den mit der Anerbenfolge beabsichtigten Zweck zu erreichen, weder überhaupt jedes Erbrechts am Bute verluftig erflart werden muffen, noch werden fie mit kleineren Erbportionen zufrieden zu stellen sein, noch sich eine absichtlich ju niedrige Schätzung bes Guts gefallen laffen muffen, um dem Anerben einen Bortheil, ein praecipuum, ju fichern" - und wenn er bann in Landern mit geordnetem Grundsteuertatafter für die Bewerthung der Erbichaft den Rataftralreinertrag zu Grunde gelegt zu fehen municht und zugleich felbst anerkennt, daß Diefer durchgebends niedriger ift, als der effective mittlere Reinertrag der Guter. Es perhorrescirt demnach auch v. Inama eine in der niedrigen Taxe enthaltene Bevorzugung des Anerben keineswegs, wie aus seinen oben wörtlich citirten Worten geschloffen werden konnte; ja er sucht eine folche Differeng der Erbtheile zu Gunften des Unerben ausdrudlich durch den Sinweis darauf zu rechtfertigen, daß ja überhaupt durch seine wirthschaftliche Thätigkeit der factische Reinertrag gewonnen werde, mährend den Miterben ein arbeitsloses Gintommen zufließe und ihnen ihre ganze Arbeitsfraft frei bleibe. In Wirklichkeit steht somit v. Inama auf bem Standpunkte ber neueren preugischen Landguterordnungen mit ihrer in ber niedrigen Taxe enthaltenen Begunftigung bes Anerben. Ja er geht bei Bevorzugung des Anerben noch über diese hinaus, indem er den Miterben feinen Anspruch auf ein beliebig fundbares, sondern nur einen solchen auf ein un= fundbares, im Laufe einer fürzeren Beit zu amortifirendes Capital einräumt, und gesteht schlieglich selbst zu, "daß durch diese Ginrichtungen der Effect eines praecipuum erreicht wird".

Ueber die Nachlaftage haben wir bereits oben gesprochen, so daß wir uns

hier auf die Behandlung des Boraus beschränken konnen.

Die Höhe des Boraus wird entweder in jedem einzelnen Fall durch lett= millige Anordnung des Erblaffers oder durch Bereinbarung zwischen Eltern und Kindern bezw. unter den Erben allein oder durch eine Taxationscommission oder generell durch die Befetgebung festgestellt.

Die gesetliche Norm hat gewöhnlich nur subsidiare Bedeutung, d. h. sie tritt nur in Rraft, wenn nicht auf anderem Wege über biefen Gegenstand Bestimmung getroffen worden ift. So find nach hannoverschem Recht 257)

ohne Rücksicht auf die größere ober geringere Tücktigkeit des wirthschaftenden Subjects maßgebend ist, endlich 3) daß er beständig corrigirbar und einer sorgsältigen Revision unterworfen ist (ober unterworfen werden fann und soll), so daß er sich möglichst genau an die realen Berhältnisse der Gutswirthschaft anschließen kann.
257) Hannov. Ges. v. 1874 § 16. Lauenb. Ges. 15. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 14.

zwei Drittel des Taxwerths des nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofs in die Erbschaftsmasse einzuschießen; ein Drittel der Hofestaxe erhält der Anerbe als Präcipuum. Bei Taxirung der Höhe dieses dem Anerben einzuräumenden Boraus schloß man sich in Hannover allgemein an die disher im Osnabrückschen üblich gewesene Praxis an. Der von einem Hosbesitzer im hannoverschen Provinzial-landtage eingebrachte Antrag, das Präcipuum des Anerben auf $^2/_5$ des schuldensteinen Ertragswerths zu erhöhen, stieß hauptsächlich deshalb auf allgemeinen Widerstand, weil man befürchtete, daß je höher das Boraus gestellt werde, um so geringer die Benutzung der Höserolle durch den Bauernstand sein würde, weil die Frau des Hosbesitzers und die Geschwister des präsumtiven Anerben alles daran sehen würden, um die Eintragung des Hoss in die Höserolle zu hintertreiben.

An die Beftimmung bes hannoverschen Gesetes hinsichtlich ber Sohe bes Boraus schließen fich bas für Lauenburg erlaffene Geset und der für Schleswig-holftein ausgearbeitete Gestentwurf an.

Das bremische Gesetz²⁵⁸), das im Interesse einer möglichst gleichen Bertheilung des Nachlasses, wie oben dargestellt wurde, den Werth des Hofs durch Multiplication seines Reinertrags mit 25 (statt wie das hannoversche u. s. w. Gesetz mit 20) ermitteln läßt, gewährt dem Anerben überdies nur ein Boraus von $^{1}/_{4}$ des Hofswerthes.

Die übrigen 2/3 resp. 3/4 bes Hofswerthes gelangen nebst bem sonst etwa noch vorhandenen Nachlasse in Hannover, Lauenburg, Schleswig= Holftein und Bremen nach den Borschriften des allgemeinen Erbrechts zur Vertheilung unter sämmtliche Erben, mit Einschluß des Anerben.

In Oldenburg²⁵⁹) ist das Boraus, mit Rücksicht auf das in den einzelnen Landestheilen verschiedene Bedürfniß nach Begünstigung des Anerben, sowie auf die verschiedene disherige lebung, auch durch das neueste Geset nicht einheitlich normirt worden, es erhält vielmehr der Anerbe in drei Aemtern und einigen Gemeinden (Aemter: Jever, Stollhamm und Landwührden, Gemeinden: Jever, Esenshamm, Rodenkirchen, Ovelgönne, Golzwarden) $15\,^{0}/_{0}$, in den übrigen Aemtern und Gemeinden dagegen $40\,^{0}/_{0}$ des vollen schuldenfreien Werths als Boraus und hat den Rest in die Erbschaftsmasse einzuschießen, an der er dann ebenfalls mit einem Kopftheil participirt.

Die größte Begünstigung wird dem Anerben nach dem für Schaum-burg-Lichen Gesetze zu Theil; dasselbe gewährt ähnlich den älteren Gesetzen den Miterben nicht einmal ein Erbrecht am Hof, sondern nur ein Recht auf die Absindung. Diese Absindung soll vom Hoses-werth $30~^{\rm o}/_{\rm o}$, wenn ein oder zwei, $35~^{\rm o}/_{\rm o}$, wenn drei oder vier, und $40~^{\rm o}/_{\rm o}$, wenn fünf oder mehrere Miterben vorhanden sind, betragen. Die den mehreren Miterben zusammen gebührende Absindung wird unter ihnen nach gemeinrechtzlichen Grundsätzen getheilt.

```
258) Brem. Gej. 15.
259) Oldenb. Gej. A. 8 § 1, 4.
260) Schaumb.-Lipp. Gej. 7, 8, 27—33.
```

Einen von den bisher ermähnten Gefeten für die Feststellung des Boraus verschiedenen Weg schlagen die braunschweigischen Gesetze 261) von 1858 und 1874 ein, indem hier nicht nur die Tare, sondern auch bas Boraus für jeben einzelnen Fall befonders festgestellt wird. Sat nämlich ber Erblaffer feine lettwillige Berfügung getroffen und ist auch unter den Miterben keine gütliche Bereinbarung zu Stande gefommen, fo mird die Broge ber Bevorzugung bes Anerben für jeden einzelnen Fall besonders von den unter Leitung des Amts= gerichts fungirenden Schiedsmännern, benen auch die Taration bes Bauernhofs refp. des Pertinenzguts übertragen ift, festgestellt. Maggebend für die Sobe des Boraus foll die Rudficht darauf fein, daß das Gut bei Rraften bleibe; in keinem Fall aber soll das dem Anerben zu gewährende Boraus den dritten Theil des schuldenfreien Ertragswerths des Bauernguts übersteigen durfen. Gur die Anbauer- und Brinkfigeranmefen, bei denen fich gar teine ober nur geringe fruchttragende Grundftude befinden, muß das Boraus ftart ermäßigt werden ober auch gang megfallen. Die Abfindungsantheile der Miterben bleiben als dingliche Laften auf dem Sofe haften, bis ihre Auszahlung gefordert wird.

Außer der Begünftigung des Anerben durch das Boraus und eine niedrige Erbschaftstaze kann die Lage des Anerben noch erleichtert werden durch Gewährung von längeren Fristen für die Auszahlung der Abfindungen und Erb-

antheile an die Geschwifter.

Nach älterem Recht durften diese ihre Absindungen erst dann verlangen, wenn sie sich verheiratheten oder eine selbständige Wirthschaft begründeten, und nur ausnahmsweise bereits dann, wenn sie volljährig geworden waren. Die Zinsen der nicht ausgezahlten Erbantheile wurden in der Regel gegen den Unterhalt, den die Miterben im Hof genossen, aufgerechnet. Auch sielen nicht ausgezahlte Erbtheile nach dem Tode ihres Inhabers regelmäßig dem Hofinhaber zu. Dagegen besaßen die Geschwister des Gutsübernehmers das Recht, dis zur Auszahlung ihrer Absindungen auf der elterlichen Hofstätte zu bleiben und unterhalten zu werden.

Ginen bem alteren Standpunkte verwandten nehmen in der Gegenwart noch die für Schaumburg-Lippe, Braunschweig und Westphalen

erlaffenen Befete ein.

Nach dem schaumburg-lippeschen Gesetze²⁶²) vererbt sich ein erworbenes Recht auf Absindung nach dem sonst giltigen bürgerlichen Recht, es
wird der Anspruch auf Absindung aber erst fällig, wenn der Berechtigte volljährig
wird oder wenn er sich verheirathet oder wenn der Hof auf andere Weise als
durch Erbgang bez. Abtretung unter Lebenden auf einen anderen Eigenthümer
übergeht. Bor dem Eintritt der Fälligkeit des Absindungsanspruchs ist jeder
Hofswirth verpslichtet, dem Abzusindenden bis zum vollendeten 15. Lebensjahre
Aufenthalt, Kost und sonstigen Unterhalt sowie Erziehung in seiner Familie
zu gewähren, denselben auch nach dieser Zeit noch in Krankheits- und anderen
Nothfällen auf dem Hof aufzunehmen und ihm, soweit dessen eigenes Vermögen
nicht außreicht, Unterhalt und Pflege in seiner Familie zu geben. Dagegen
haben die Absindsinge, welche von dem Hoseswirthe in seiner Familie unterhalten

²⁶¹⁾ Braunichw. Gef. v. 1858 § 17; von 1874 §§ 11, 12, 16.

²⁶²⁾ Schaumb. Lipp. Gef. 88-90, 85.

werden, demselben auch wieder eine ihren Rräften entsprechende Arbeitshilfe

zu leiften.

Auch nach bem für die braunschweigischen Bertinenzgüter 268) geltenden Rechte werden die festgestellten Capitalabfindungen erft mit dem 25. Lebensjahr des Abzufindenden fällig; bei Erbinnen jedoch auch schon mit ihrer Berheirathung. Bis zur Auszahlung find die Abfindungssummen mit vier von hundert in halbjährigen gleichen Raten zu verzinsen. Uebrigens konnen die gesethlichen Fälligkeitstermine auf Antrag des Anerben in folgenden Fällen noch weiter erstreckt werden: bei erheblicher Belaftung des Guts mit Schulden gur Beit der Berthsermittlung, bei fpater eintretenden Ungludsfällen und daraus entstandener Ueberlaftung des Buts, und wenn aus Unlag von Berbeirathungen der Beschwister die Fälligkeitstermine einander zu rasch folgen. Doch haben die Abaufindenden vor dem Gintritt der gefetlichen Fälligfeitstermine Unfpruch auf Abschlagszahlungen, wenn die Zinsen der Abfindungen zu ihrer Erhaltung, Erziehung, Ausstattung oder zu ihrem Fortfommen nicht ausreichen. Außerdem ift der Anerbe verpflichtet, seine Geschwister im Bute gu erhalten, wenn fie wegen forperlicher Bebrechen und Beiftesschwäche außer Stande find fur ihre Alimentation zu sorgen und hierzu auch in der Abfindung oder in sonstigem Bermögen ausreichende Mittel nicht besitzen. In diesem Falle verlieren die Alimentirten jedoch ihr Recht auf Capitalabfindung und Capitalverzinsung.

Das für die Bauerngüter bestimmte braunschweigische Geset 264) enthält nur die turze Bestimmung, daß die Absindlinge kein Recht auf Zahlung oder Berzinsung ihrer Absindung haben, so lange sie im Hofe bleiben, was darauf schließen läßt, daß sie die freie Wahl haben, ob sie auf dem Hof bleiben

oder ihre Abfindung ausgezahlt verlangen wollen.

Bon den neueren preißischen Landgüterordnungen hat nur die west = phälische Landgüterordnung den älteren Zustand conservirt 265). Nach dieser können die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Untershalt auf dem Landgute gegen Leistung standesgemäßer, ihren Krästen entssprechender Mitarbeit beanspruchen. Dieses Recht dauert jedoch nur so lange, wie die Absindungen oder Zinsen auf Berlangen der Geschwister nicht außzgezahlt worden sind. Der Anspruch auf Absindung erlischt, wenn der Abzussindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

Dieses den Geschwistern des Anerben eingeräumte Recht hat den Zweck, die Härte, welche etwa in den geringen Erbtheilen der Geschwister liegen konnte, zu nildern. Bon besonderer Wichtigkeit ist es für die gebrechlichen Geschwister, welche nicht arbeiten können und deren Einkommen zum Unterhalt nicht hinreicht. Diese erhalten damit einen größeren Bortheil, als durch eine höhere Absindung. Dem Hoseserben aber fällt die Last nicht so schwer wie eine höhere Absindung. Für den Bestand des Hofs ist es sodann von Wichtigkeit, daß die Absindung in manchen Källen an den Hof zurücksällt.

'Im Uebrigen bezieht der das Landgut Uebernehmende kein anderes Voraus

²⁶³⁾ Braunschw. Gef. v. 1858 §§ 23—26.

²⁶⁴⁾ Braunichw. Gef. v. 1874 § 16.

²⁶⁵⁾ Westph. L.G.O. 19, 11.

als das in der niedrigen Taxe enthaltene und hat außerdem nur noch einen Anspruch darauf, daß ihm für die Auszahlung der Erbantheile an seine Mit-

erben billige Bahlungsfriften gewährt werben.

Dem allgemeinen Recht nähern sich das hannoversche, bremische, lauenburgische Gesetz und der schleswigsholsteinsche Gesetzentwurf 266), indem der Anerbe hier zwei Drittel des Hosewerths in die Erbschaftsmasse einzuschießen hat, worauf dann die Theilung dieser unter die sämmtlichen Erben einschließlich des Anerben nach allgemeinem Recht erfolgt. Jedoch soll der Erblasser berechtigt sein, die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben dis zu deren Großährigkeit hinauszuschieben, ohne daß eine solche Verfügung wegen Verletzung des Pslichttheils angesochten werden dürste. Nur muß der Erblasser in diesem Fall dem Anerben die Verpslichtung auferlegen, daß er die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen erziehe und für den Nothsall auf dem Hof unterhalte.

Nach oldenburgischem Rechte muß der Erbantheil der Miterben an bem schulbenfreien Werthe der Grunderbstelle und an dem Werthe des von dem Grunderben etwa beauspruchten Beschlags vom Todestage des Erblassers an verzinst werden, ist aber erst ein halbes Jahr nach geschehener Aufkundigung aus-

zuzahlen.

Wenn wir uns oben auf S. 226 ff. gegen die Anwendung des Rentensprincips und für die mit Amortisationszwang verbundene Verschuldung des Grundbestiges nach dem Capitalprincip erklärt haben, und wenn wir diese Verschuldungsform auch auf die Erbschaftsauseinandersetzung unter den Geschwistern angewendet sehen wollen, so ist uns doch zweiselhaft, ob die Gesetzgebung die Absindung der Geschwister des Anerben durch unkündbare, aber dem Amortissationszwang unterworsene Capitalhypotheken erzwingen darf.

Diefer Gedanke ift in jungster Zeit u. A. von v. Inama-Sternegg und

Boldt vertreten worden.

v. In a ma 267) will den Miterben ihre Antheile nur in Renten gewähren, die ihrer Natur nach Tilgungsrenten sein müßten, wobei es nur eine Frage der Berechnung wäre, in wie langer Zeit sie zur Tilgung des Anspruchs führen würden, oder mit anderen Worten, welche Amortisation anzunehmen sein würde. Eine solche Berweisung der Erbansprüche auf die Renten rechtfertigt v. Inama durch den Hinweis darauf, daß ein Landgut eben doch nur unter der Borausssetzung seiner Integrität denselben Werth nach wie vor dem Erbfalle hat und daß es zu Leistungen, welche aus dem Kreise der engeren Gutswirthschaft hinausstreten, nur in Rentensorm im Stande ist, sowie durch den Hinweis darauf, daß ja auch der Anerbe, solange er das Gut besitzt, den übrigen Miterben in der Art des Vermögenswerths, den er genießt, gleichsteht. Das capitalistische Erbrecht soll nur dann wieder ausleben, wenn weder der Anerbe selbst noch einer der übrigen Miterben das alte wirthschaftliche Verhältniß des Guts aufrecht zu erhalten gewillt oder in der Lage ist. Es soll also nur beim freien Verlause des Guts an Andere als die Familiengenossen, — für die außerdem

²⁶⁶⁾ Hannob. Gef. b. 1874 §§ 16, 19. Brem. Gef. 15, 21. Lauenb. Gef. 15, 19. Schlesw.-Holft. Gef.-Entw. 14, 17. Olbenb. Gef. A. 8 § 6. 267) v. Inama=Sternegg, Jur Reform des Agrarrechts S. 15 ff.

ein Borkaufsrecht in Aussicht genommen wird, — der Erlös aus dem Berkaufe zu capitalistischen Hinausbezahlungen an die Rentenberechtigten verwendet werden.

Alehnlich ift auch der neuerdings von Boldt²⁶⁸) gemachte Vorschlag. Derfelbe geht dahin, daß die Miterben sich, behufs Befriedigung wegen ihrer Erbansprüche, vorweg an das außer dem Hofe oder Landgute im Nachlasse derblassers befindliche Vermögen zu halten hätten. Soweit ihre Ansprüche dadurch nicht gedeckt würden, wären dieselben zu gleichen Rechten auf den Nachlaßgrundstücken gegen einen Zinssatz von $3^{1/2}$ 0.0 und eine Amortisation von 1^{0} 0 jährlich einzutragen. Eine Kündbarkeit für diese Capitalien dürfte den Gläubigern höchstens für den Fall vorbehalten werden, daß das fragliche Gut durch freiwillige Veräußerung in dritte Hände übergeht.

Da wir die Ansicht vertreten, daß dem Anerben ein (eigentliches oder verhültes) Boraus zu gewähren ift, so würde die zwangsweise Durchführung der oben von v. Jnama und Boldt in Vorschlag gebrachten Verschuldungsform den Miterben noch ein weiteres Opser auferlegen. Denn unfündbare Privathypotheken werden ceteris paribus in der Regel einen niedrigeren Börsencurs haben als kündbare Hypotheken. Der Börsencurs der unkündbaren Hypotheken wird sich nur dann auf die Höhe des Börsencurses der kündbaren Hypotheken

erheben, wenn fie von großen Creditinstituten garantirt werden.

Will man den Miterben daher nicht neue Opfer auferlegen, so wird der von v. Inama und Boldt gemachte Vorschlag nur im Zusammenhange mit einer solchen Creditorganisation durchgeführt werden können, welche auf möglichst solider Basis ruht, den gesammten Grundbesitz umfaßt und die Beleihungszgrenze möglichst weit hinaussteckt. Dies würde aber naturnothwendig zur Verstaatlichung oder doch wenigstens zur Incommunalistrung des hypothekarischen Credits und zur Ertheilung eines Hypothekenmonopols an diese Institute führen.

Gegenüber so weit aussehenden Reformen ziehen wir es vor, von der zwangsweisen Ginführung einer bestimmten Verschuldungs= und Abfindungsform abzuseben.

Dagegen erschienen uns Bestimmungen, wie die in den für Schaumburg-Lippe, Braunschweig und Westphalen erlassenen Gesetzen enthaltenen, daß dem Anerben für die Auszahlung der Erbantheile der Miterben — nach richterlichem Ermessen — billige Zahlungsfristen zu gewähren sind, in der Natur der Sache wohl begründet und daher nachahmungswerth.

Nach den für die Bauern- und Pertinenzgüter bestimmten braunschweigischen Gesetzen 269) bleiben die Antheile der Miterben, soweit sie nicht zur Auszahlung gelangen, als dingliche Lasten auf dem Hose haften und sind als solche bei Berichtigung des Besitztitels des Anerben von Amtswegen mit einzutragen, wogegen den Miterben nach schaumburg-lippeschem und olden burgischem Gesetze nur das Recht eingeräumt wird, die Ingrossation zu fordern.

²⁶⁸⁾ D. Bolbt, Die agrarischen Fragen der Gegenwart S. 108, 109. 269) Braunschw. Ges. v. 1858 § 16 und von 1874 § 11. Oldenburgischer Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Grunderbrechts=Gesetzes S. 12. Schaumb.=Lipp. Ges. v. 1870 § 86.

Auch die westphälische Landguterordnung 270) gewährt den miterbenden Geschwistern des Gutsübernehmers das Recht, zu verlangen, daß ihre Abfindungen bezw. ihre Ansprüche auf Unterhalt durch Gintragung im Grundbuche ficher geftellt merben.

K. Recht des überlebenden Chegatten.

Nach älterem bäuerlichen Rechte waren hinfichtlich des Rechts des überlebenden Chegatten an dem nach Unerbenrecht vererbten Grundbefite folgende

Grundfate ziemlich allgemein verbreitet.

1) Dem beerbten Wittwer, namentlich aber ber beerbten Wittme, fo lange fie den Wittwenstuhl nicht verrudte, ftand bas Recht zu, im Besit und im Benug der Anerbenrechtsftelle zu bleiben und die Gutswirthschaft nach den Regeln, die für den Interimswirth maggebend maren, fortzuführen, bis der Anerbe ein

gesetlich bestimmtes höheres Alter erreicht hatte (fog. Beifitrecht).

Sa, im westphälischen Münfterlande 271) behielt der überlebende beerbte Chegatte ben Sof, wenn er nicht wieder heirathete, bis zu seinem Tobe, es fei denn, daß er fich früher entschloß, benfelben dem Unerben gu übergeben. Der hof murde auf den Namen des überlebenden Chegatten verschrieben, refp. blieb auf seinen Namen verschrieben stehen; doch durfte derselbe ohne Einwilligung ber Rinder, refp. beren Repräsentanten, den Sof nicht vertaufen, verpfänden u. f. w. Das Recht bes überlebenden Chegatten an dem Sofe erlosch aber in Folge unfittlichen Lebensmandels oder fundbarer Wirthschaftsuntuchtigkeit.

Nach braunschweigischem Bauernrechte bleibt auch heute noch ber mit Kindern hinterbliebene Chegatte in ungetheilter Gemeinschaft mit ben unabgefundenen Rindern, bis der Anerbe das 21. Lebensjahr erreicht hat 271 a).

2) Der unbeerbte Chegatte pflegte, sofern die Che Jahr und Tag gedauert hatte, die weiteren Bermandten des Berftorbenen auszuschließen. Go namentlich nach bem Recht der Leben- und Meierguter in dem ehemaligen Aurfürstenthum Seffen, der Bauerngüter im weftphälischen Münfterlande u. f. w. 272).

Bon den neueren Befeten hat das ich aumburg-lippesche Befet diese

älteren Bestimmungen ausbrudlich anerkannt 272 a).

3) hat der beerbte überlebende Chegatte das Gut dem Anerben übergeben, so hat er nach dem braunschweigischen Besetze bei den Bauerngutern die Wahl zwischen einer Leibzucht und einer lebenslänglichen Rente, bei den sog. Pertinenzgütern erhält er eine Abfindung.

Einen eigenartigen Bersuch, mit dem Anerbenrecht zugleich das eheliche Büterrecht - gemäß dem früher im Münfterlande üblich gemesenen Rechte umzugestalten, hatte ber für Beftphalen ausgearbeitete fog. v. Schorlemeriche

272a) Schaumb.: Lipp. Bef. 52.

²⁷⁰⁾ Weftph. L.G.D. 20.

²⁷¹⁾ Die Vererbung ber Bauernhofe im alten Munfterlande, von einem bauer- lichen hofesbefiger, S. 2, 3.

²⁷¹ a) Braunschw. Gef. v. 1874 § 15. 272) Bererbung ber Bauernhöfe im alten Münfterlande S. 51. Rurheff. Bef. über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Ber-hältniffe vom 26. Auguft 1843 § 29.

Gesetzentwurf und sodann auch der vom Provinziallandtage der Provinz West-

phalen im Jahre 1880 beschlossene Entwurf gemacht 273).

In dem größten Theil der Proving Beftphalen hatte feit Altersher die eheliche Butergemeinschaft gegolten. Erft neuerdings - in Folge bes Gefetes, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Effen und Duisburg vom 16. April 1860 — hat hier eine theilweise Umbildung des ehelichen Büterrechts im Sinne einer Annäherung an das durch bas preußische Landrecht fanctionirte System bes ehelichen Buterrechts ftattgefunden. Nach § 1 dieses Gesetzes soll in dieser Proving, mit Ausschluß der Landestheile des ehemaligen Berzogthums Beftphalen, das Bermögen des Mannes und der Frau durch die Che gemeinschaftlich werden. Rach § 3 gebührt dem Chemanne die Disposition über das den Ehegatten gemeinsame Bermögen. Er darf demnach ohne Einwilligung der Chefrau das beiden gemeinsam gewordene Landgut auch dann verkaufen, verpfänden u. f. w., wenn daffelbe von der Frau herrührt. Nach § 7 behält, nach Auflösung ber Ehe durch ben Tob bes einen Ehegatten, der überlebende Chegatte die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Eigenthums als fein Eigenthum, mahrend die andere Balfte als Nachlag des verftorbenen nach den Borschriften des allgemeinen Landrechts vererbt; jedoch hat der überlebende Chegatte auch an diefer Salfte ben lebenslänglichen Niegbrauch, wenn er mit anderen Verwandten als Abkömmlingen des verstorbenen Chegatten aus früherer Che concurrirt. Dem überlebenden Chegatten darf dieser Nießbrauch und die Sälfte der ihm felbst gebührenden Erbportion nicht entzogen merden.

Der v. Schorlemersche Gesetzentwurf 274) suchte die Rechte des überlebenden Ehegatten zu erweitern und zugleich die ungleiche rechtliche Stellung von Mann

und Frau mahrend bestehender Che zu beseitigen.

Bu diesem Zweck wurden für diejenigen Chen, in denen die allgemeine Gütergemeinschaft gilt, — und es gehört hierher, mit Ausnahme einiger Chen im Adel, die größte Zahl sämmtlicher westphälischer Chen — folgende Bestimmungen getroffen:

1) Bei unbeerbter Che follte der überlebende Chegatte fortan in jedem

Falle Universalerbe bes verftorbenen fein.

2) Bei beerbter Che dagegen sollte der überlebende Chegatte nur die Berwaltung und den Nießbrauch des Landguts erhalten und, wenn er sich nicht früher wieder verheirathet, bis zu seinem Tode behalten dürfen. Schritt derselbe aber zur anderen Che, so sollte er das Berwaltungs= und Nießbrauchsrecht an denjenigen Gütern, die nicht von ihm herrührten, bezw. nicht gemeinschaftlich von beiden Chegatten erworben worden waren, nur dis zum vollendeten 30. Lebensjahre des Anerben behalten dürfen.

Da diese Bestimmung einem Wiederverehelichungsverbot gleichgekommen wäre, so beantragte der Provinzialsandtag, an Stelle derselben zu sagen, daß der überlebende Chegatte bei beerbter Che das Landgut ohne Einwilligung des Familienraths nicht weiter veräußern und belasten dürse, als dies dem Chesmann in stehender Che ohne Einwilligung der Chefrau gestattet wäre.

²⁷³⁾ v. Schorlemericher Gei.:Entw. 4, 15. Landtage:Entw. 4, 16. 274) Weftph. L.G.O. 11, 15, 16, 23.

3) Erfolgt die Uebergabe des Landguts an den Anerben, so sollten nach dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe sowohl die Stiefgeschwister des Anerben als auch derjenige, welcher einen der leiblichen Eltern des Anerben geheirathet hat, berechtigt sein, von dem Anerben standesmäßigen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße und ihren Kräften entsprechende Mitarbeit zu verslangen.

Aber auch diese Bestimmung wurde von dem Provinziallandtage dahin abgeändert, daß in denjenigen Shen, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft gilt, beim Tode des Anerben der Stiefvater bezw. die Stiesmutter desselben bis zum vollendeten 30. Lebensjahre des Anerben das Berwaltungs- und Nießbrauchsrecht erhalten soll; serner daß von diesem Zeitpunkte an die Stieseltern und Stiesgeschwister berechtigt sind, von dem Anerben standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute zu fordern; daß nur die Stiesgeschwister, nicht aber auch die Stieseltern zur standesmäßigen, ihren Kräften entsprechenden Mitarbeit auf dem Gut verpslichtet seien, und endlich daß Stieseltern und Stiesgeschwister das Recht haben sollen, gegen eine angemessen vom Familienrathe sestzusehende Absindung, auf den Unterhalt auf dem Gut zu verzichten.

4) Während der Che sollte nach dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe der mit seiner Chefrau in ehelicher Gütergemeinschaft lebende Ehemann, ohne Einwilligung derselben, das gemeinsame Landgut weder ganz oder theilweise

veräußern, noch auch dinglich belaften durfen.

Diese Bestimmung, die als eine Consequenz des Princips der ehelichen Gütergemeinschaft angesehen wurde, knüpfte an die im Gesetz vom 16. April 1860 § 3 enthaltene Bestimmung an, daß ein Gutsübertragungs-Vertrag, solange die Chefrau lebt, von dem Chemann derselben nicht ohne ihre Einwilligung abgeschlossen werden darf, indem sie diese Bestimmung zugleich weiter entwickelte.

Als Motive für die Einengung der Dispositionsbefugniß des Chemanns murben von dem Untragfteller folgende angeführt: Dag die uneingeschränkte Disposition des Mannes über das ihm und feiner Frau gemeinsam gehörige Bermögen in Westphalen beim Abel, Kaufmanns-, sowie Bauernstande in vielen Fällen auf Widerstand stoße. Zudem gelange der Inhalt der obigen Bestimmung in jeder guten, ordentlichen Che eigentlich von felbst zur Ausführung, muffe aber jum Zwangsrecht erhoben werden angesichts ber Gefahr, Die aus dem Leichtsinn vieler Bauern für den Bestand ihrer Bofe und das Schidsal ihrer Familien ermachse. Diese Gefahr fei in der Gegenwart um fo größer, als in dem durch die preugische Grundbuchordnung eingeführten Grundschuldbriefe für den Bauer ein gefährliches Mittel gegeben sei, leicht Schulden zu machen. Es fonne nunmehr ein leichtfinniger Bauer ben ganzen Werth feines Hofs in leicht übertragbaren Appoints von Grundschuldbriefen veräußern, ohne daß seine Chefrau etwas davon erfahre. Auch sei ihm durch das Eingehen von wechselrechtlichen Berbindlichkeiten, deren Tragweite ihm nicht immer vollständig bewußt werde, die Möglichkeit gegeben, das Schidfal bes Bauernhofs und damit auch der ganzen Familie in Frage zu stellen.

Gegen diese Bestimmung des Entwurfs, die auf mannigsachen Widerstand stieß, wurde geltend gemacht, 1) daß dieselbe zu einer im Allgemeinen unzulässischen Bevormundung des Shemanns durch seine Frau führe. Mag eine solche Bevormundung auch in einzelnen Fällen — wenn der Shemann ein Trunkenbold,

Schriften XXV. - v. Dia & fo meti, Grundeigenthumsbertheilung. II.

 29

Berschwender oder beschränkter Mensch ist — wohlthätig wirken und berechtigt erscheinen, so durfe sie doch um dieser Einzelnen willen nicht auf einen ganzen Stand ausgedehnt werden.

2) Gine folche Beränderung in den rechtlichen Berhältniffen der Cheleute wurde ferner eine nicht gerade wunschenswerthe Beränderung in der Stellung des Shemanns als haupt der Familie herbeiführen.

3) Auch murbe ber Credit des Grundeigenthumers durch eine folche Beftimmung geschädigt werben, und badurch wieder die Cultur des Gutes leiden.

Diesen von verschiedenen Seiten geäußerten und durch die Presse in die weitesten Kreise getragenen Bedenken glaubte der westphälische Provinziallandtag bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen zu sollen. Er räumte daher in dem von ihm amendirten Entwurse dem Chemann wenigstens die Besugniß ein, auch ohne Einwilligung seiner Ehefrau, durch Kaus, Tausch oder Verpfändung wenigstens über 10° 0 des Katastralreinertrags des Landquts zu verfügen.

Die Staatsregierung konnte angesichts der vielsachen Opposition, welche diese Aenderungen des erst im Jahre 1860 gesetzlich geregelten ehelichen Güterrechts fanden, denselben weder in der Fassung des v. Schorlemerschen Gesetzentwurfs, noch in der des westphälischen Provinziallandtags ihre Zustimmung
ertheilen. Es ist vielmehr nach dem Vorschlage der Staatsregierung, der dann
auch die Zustimmung des 25. westphälischen Provinziallandtags, sowie der beiden
Höuser des preußischen Landtags erhielt, die Gestaltung, welche das eheliche
Güterrecht in Westphalen durch das Gesetz vom 16. April 1860 erhalten hat,
durch die westphälische Landgüterordnung im Wesentlichen unberührt geblieben.

Namentlich gilt das von der Befugnig des Chemanns, über das gemein-

schaftliche Landqut unter Lebenden zu verfügen.

Nach dem Gesetze vom 16. April 1860 (§§ 7 und 17) ist, wo die gemeine eheliche Gütergemeinschaft bestanden hat, der überlebende Ehegatte besugt, das Landgut aus dem gütergemeinschaftlichen Bermögen für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von sämmtlichen Betheiligten gebilligt oder im Fall des Nichte einverständnisses in gesetzlicher Form aufgenommen worden ist. Auch hatte schon das Gesetz vom 4. Juni 1856, betreffend die Abschäuung von Landgütern zum Behuse der Pslichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen (§ 9) die Bormundschaftsgerichte ermächtigt, wenn zu den Theilungsinteressenten unter Bormundschaft stehende Personen gehören, eine gütliche Auseinandersetzung unter denselben zu genehmigen, durch welche das Landgut dem überlebenden Ehegatten ungetheilt für eine ermäßigte Taxe mit billigen Zahlungsfristen übertragen wird.

Die Landgüterordnung gewährt nun dem überlebenden Chegatten die Befugniß, das Landgut für eine ermäßigte Taxe mit billigen Zahlungssfristen zu übernehmen, ganz allgemein, also auch dann, wenn bei der Berlassenschaft unter Bormundschaft stehende Personen nicht mit betheiligt sind oder wenn unter den Betheiligten eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu Stande kommt. Finden sich mehrere Landgüter im Nachlasse, so kann der zur Uebernahme berechtigte Chegatte sämmtliche Landgüter übernehmen.

Hat ber überlebende Chegatte ausnahmsweise jedoch nicht in allgemeiner ehelicher Gutergemeinschaft gelebt, oder hat ber überlebende Chegatte von seiner Befugnig, bas Landgut zu übernehmen, feinen Gebrauch gemacht, oder hat ber Eigenthümer zwar in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt, das Landgut aber ist von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen gewesen, so steht einem der miterbenden Abkömmlinge oder in Ermanglung eines solchen einem der Geschwister oder Abkömmlinge derselben die Befugniß zu, das Landgut u. s. w. zu übernehmen. Dasselbe Recht haben die betreffenden Personen auch nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten.

Die für die Proving Brandenburg erlassene Landgüterordnung 275) giebt dem überlebenden Shegatten, salls er Sigenthümer des Landguts ist, das Recht, in Ausübung seines statutarischen Erbrechts an Stelle des Landguts den nach Maßgabe der Landgüterordnung zu ermittelnden Werth desselben in die Masse einzuwerfen. Wirft er jedoch das ihm gehörige Gut selbst in die Erbmasse ein, so treten hinsichtlich der Succession in dieses Gut dieselben Bestimmungen ein, wie wenn das Gut dem verstorbenen Shegatten gehört hätte.

Auch bleibt das in einigen Theilen der Provinz geltende Recht, nach welchem der überlebende Chegatte befugt ift, das zum Nachlaffe des verstorbenen

Chegatten gehörende Landgut zu übernehmen, unberührt.

Im Uebrigen bleiben auch hier die dem überlebenden Ghegatten nach dem Allgem. L.R. II 1 §§ 510, 511, 581 und 582 zustehenden Befugnisse unsberührt.

Die schlesische Landgüterordnung 276) läßt das geltende eheliche Güterrecht unberührt.

Wie die westphälische, brandenburgische und schlesische Landgüterordnung, so haben auch die andern Höfegesetze das im Allgemeinen im betreffenden Lande geltende eheliche Güterrecht unberührt gelassen. So namentlich die
für Hannover, Lauenburg und Bremen erlassenen Höfegesetze und der für
Schleswig-Holstein beschlossene Entwurf 277) zu einem solchen. Insbesondere
ist allen diesen Gesetzen — mit Außnahme nur der westphälischen Landgüterordnung — die Bestimmung eigenthümslich, daß die Höfe und Landgüter, welche
zum gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehören, dem Anerbenrechte
nicht unterworfen sein sollen 278).

Maßgebend für diese Bestimmung war der Wunsch, die unlösbaren Berwickelungen zu vermeiden, welche in dem Fall entstehen würden, daß der ideelle Eigenthumsantheil des verstorbenen Chegatten auf dessen Anerben übergeht, der Eigenthumsantheil des überlebenden Shegatten aber bei diesem verbleibt und

nach seinem Tode an einen anderen Unerben übergeht.

Immerhin wird auch nach diesen Gesetzen dem früheren bäuerlichen Rechte, sofern sein als Sitte fortwirkender Inhalt zum Gegenstande letztwilliger Verfügungen gemacht werden sollte, noch so viel Schonung zu Theil, daß Verfügungen wegen Verletzung des Pflichttheils nicht angesochten werden sollen, wenn durch dieselben dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof oder das Landgut

²⁷⁵⁾ Branbenb. L.G.D. 10, 17.

²⁷⁶⁾ Schlef. L.G.D. 10, 11, 17. 277) Hannob. Gef. von 1874 §§ 2, 19. Lauenb. Gef. 2, 18. Brem. Gef. 3, 21. Schlesw.-Holft. Gef.-Entw. 2, 17.

²⁷⁸⁾ Hannob. Gej. 21. Lauenb. Gej. 20. Brem. Gej. 24. Schlesw.-Holft. Gej.-Entw. 19. Brandenb. L.G.D. 18. Schlej. L.G.D. 18.

nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers, resp. der Erblasserin in eigener Nutzung und Verwaltung zu behalten resp. zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere dis zur Auszahlung ihres Erbiheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hof zu unterhalten.

L. Interimswirthichaft 279).

Die im obigen Abschnitte mitgetheilten Grundsäte werden zum Theil modificirt, zum Theil auch nur ergänzt durch das dem älteren bäuerlichen Rechte eigenthümliche Institut der Interimswirthschaft.

Ist der Anerbe beim Tode des Hofeseigenthümers noch minderjährig, und besitzt Niemand ein selbständiges Recht auf die Verwaltung des Hofes, was z. B. gewöhnlich dann der Fall ist, wenn der überlebende Chegatte zur zweiten Ehe schreitet, so tritt nach älterem Recht meist die Interimswirthschaft ein.

Bon den neueren Gesetzen wird dieses Institut noch ausdrücklich anerkannt für die Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, für das Domanium des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und für die Bauernhöfe des Fürstenthums Schaumburg-Lippe. Die ausstührlichsten Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält das schaumburg-lippesche Gesetz von 1870 §§ 37, 91—109.

Die Interimswirthschaft wird begründet durch einen Bertrag, den der gesetzliche Bertreter des minderjährigen Anerben gewöhnlich mit dem zweiten Ehemanne der Wittwe des früheren Grundeigenthümers und ausnahmsweise auch mit einem anderen tüchtigen Wirthe abschließt. Durch diesen Bertrag wird, wie es im badischen Schwarzwalde heißt, die Grunderbstelle dem Interimswirth "in einen langjährigen Zeitbestand oder nach Besinden in einen Todbestand übergeben". Im mecklenburg-schwerinschen Domanium wurde der Interimswirth früher nach Bestragung der Bormünder und der übrigen Hauswirthe des Dorfs durch das Amt eingesetzt.

Dieser Interimswirth ist nun viel mehr, als ein bloger Pächter oder Bormund. Er ist unbeschadet der Rechte des Anerben zeitweiliger Eigenthümer des Hoss oder Landguts. Als solcher bezieht er die Früchte des Hofs und behält die Ersparnisse in der Regel für sich; wegen außerordentlicher Unglücksfälle ist er jedoch zu ihrer Berwendung verpflichtet. Er muß der Birthschaft als guter Hausvater vorstehen und das Gut in Bau und Besserung erhalten. Auch darf er den Hof nicht verschlechtern, nicht veräußern und nicht lestwillig über denselben versügen. Bon dem Interimswirthe abgeschlossen Rechtsgeschäfte braucht der Anerbe nur anzuerkennen, soweit sie nach den Grundsätzen der negotiorum gestio als nützlich gelten.

Bugleich tritt der Interimswirth aber auch vollständig in die Berpflichtungen des Bauern ein: namentlich vertritt er denselben dem Staat und der Gemeinde gegenüber. Auch liegt ihm die Pflicht ob, die Kinder des früheren Hofeseigenthumers standesmäßig zu unterhalten und zu erziehen und die Geschwister des

²⁷⁹⁾ Bejeler, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. 1866, \S 189. Rechtsbelehrung bes babischen Justizministeriums von 1810 \S 4. Dankwardt a. a. D. S. 58. Schaumb.-Lipp. Ges. 91-109.

Anerben zur rechten Zeit auszuraden. Doch führt er nicht auch nothwendig die

Vormundschaft über die Rinder.

Gewöhnlich wird bei Bestellung eines Interimswirths die Bedingung gestellt, daß er dem Gut eine Summe Geldes oder andere Sachen zuzubringen habe. Dieselben verbleiben dann nach Lösung des Berhältnisses dem Gute.

Dafür aber hat er selbst nach Ablauf der sog. Mahljahre Anspruch auf eine Leibzucht. Ja selbst die Kinder des Interimswirths haben bisweilen

einen Anspruch auf Unterhalt und Abfindung.

Die Interimswirthschaft erlischt in der Regel mit der Großjährigkeit des Anerben oder mit dem Tode des Interimswirths. Jedoch findet sie auch dann ein Ende, wenn dem Interimswirth die Wirthschaft wegen schlechter Führung derselben und Gefährdung der Interessen des Grunderben entzogen wird, namentslich aber dann, wenn der Interimswirth in Concurs geräth.

Stellen wir die socialwirthschaftlichen Vorzüge und Nachtheile der Interims=

wirthichaft gusammen, fo tann für diefes Institut angeführt werden:

1) Daß bei der Verpachtung des Hofs der Pachtschilling in vielen Fällen nicht genügen wurde, um der Familie des verstorbenen Bauern den unentbehr- lichen Lebensunterhalt zu schaffen.

2) Auch findet der Anerbe an dem Interimswirthe, der in der Regel sein Stiesvater ist, einen festeren Anhalt, als an dem bisweilen einem anderen Stande angehörigen Bächter, der jedenfalls ausschließlich sein personliches Interesse im Auge haben wird.

3) Da der Interimswirth schon wegen seiner und seiner Chefrau Leibzucht oder sonstiger Absindung auch in späteren Jahren auf dem Hofe oder doch in Beziehung zu demselben bleibt, so liegt bei ihm weniger Gefahr vor, daß er ihn teterioriren und aussaugen werde, als beim Zeitpächter.

4) Ferner wird durch die Interimswirthschaft das Nebeneinanderwohnen der Familien des Hofeseigenthumers und des Pächters auf demselben Gehöft vermieden. Damit durfte aber zugleich der Anlaß zu zahlreichen Reibungen wegfallen.

5) Aber auch die Bewirthschaftung des Hofs durch eine dritte Person für Geschr und Rechnung des Anerben und seiner Geschwister erscheint für Bauernhöse nicht vortheilhafter, als die Interimswirthschaft. Denn der spezisische Werth der Bauernwirthschaft liegt ja, wie wir oben zeigten, in der an dem Gedeihen des Guts unmittelbar interesssirten Aufsicht und Mitarbeit des Bauern. Durch das eigenartige Institut der Interimswirthschaft sucht man diesen bedeutsamen Factor, wo er nicht naturgemäß gegeben ist, künstlich zu ersetzen. Dasselbe Resultat würde durch die Thätigkeit bezahlter Verwalter nicht erzielt werden können.

Begen die Interimswirthschaft wird geltend gemacht:

1) Die mögliche und oft genug vorkommende Schädigung der Minderjährigen burch ben Interimswirth, und namentlich

2) das seiner Natur nach pretare und nicht selten unerfreuliche Verhältniß

zwischen dem Interimswirthe und dem Unerben.

Bei Beurtheilung der Interimswirthschaft haben wir uns daran zu erinnern, daß sie ein spezisisch dem Bauernstande angehöriges Institut ist. Ob im einzelnen Falle mehr die Licht- oder die Schattenseiten der Interimswirthschaft zu Tage treten werden, hängt daher im Allgemeinen davon ab, ob und in welchem Grade

sich die bäuerliche Sitte und eine gewisse Gebundenheit des individuellen Egoismus durch dieselbe noch erhalten hat.

Wo der Individualismus seinen zersetzenden Ginfluß auf die bäuerliche Sitte in beträchtlichem Umfang ausgeübt hat, da dürften die Boraussetzungen für die gedeihliche Wirksamkeit der Interimswirthschaft nicht mehr vorhanden sein.

Bon vorn herein aber werden diesem Institute die Boraussetungen dort sehlen, wo man das Anerbenrecht auch auf andere Classen als die spezifisch bäuerliche anwenden will. In diesem letzteren Falle wird daher, wenn die Mutter des Anerben während seiner Minderjährigkeit die Bewirthschaftung des Landguts entweder allein oder mit Hilfe der Bormünder nicht fortsühren kann oder nicht fortsühren will, die Berpachtung desselben eintreten müssen, wobei es zweckmäßig sein dürste, den Pächter durch ein in den Pachtcontract aufzunehmendes Bersprechen des Inhalts, daß er nach Ablauf der Pachtighre eine nicht tärglich bemessene Entschädigung für die von ihm auf das Pachtgut verwendeten Meliorationen erhalten werde, zu einer das dauernde Interesse des Guts berückssichtigenden Bewirthschaftung zu veranlassen.

M. Berhältniß des Anerben zu ben Miterben und zu ben Erbichaftsgläubigern.

Die Stellung des Anerben zu den Miterben und zu den Gläubigern wurde von den älteren Particularrechten sehr verschieden aufgefaßt. Bald erschien der Anerbe als alleiniger Erbe in des Erblassers gesammten Nachlaß, bald wenigstens als solcher in den Hof, sodaß die übrigen Erben dann nur als Abfindlinge in Betracht kamen; und nur ausnahmsweise war er lediglich bevorzugter Erbe unter mehreren anderen.

Nach ber neueren Anerbenrechtsgesetzgebung 280) ist der Unerbe dagegen, unbeschadet seines ausschließlichen Rechts auf das Eigenthum an dem Hofe oder Landgute nebst Zubehör und seiner sonstigen Bevorzugung vor seinen Miterben (durch die Größe seines Erbtheils u. s. w.), nur einer von mehreren Erben.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Anerben und seinen Miterben erfolgt nach den für Hannover, Lauenburg, Bremen u. s. w. erlassenen Höfegesetzen in der Weise, daß der nach dem Gesetze zu ermittelnde Werth des Hofs nebst Zubehör, aber nach Abzug des auf denselben entfallenden Betrags der Nachlaßsschulden, in die Erbschaftsmasse eingeschossen wird. Aus dieser empfängt der Anerbe ein entsprechendes Boraus gleichsam als Brälegat und der Rest wird unter sämmtliche Erben, zu denen auch der Anerbe gehört, zu gleichen Theilen vertheilt. Nach den neueren für Brandenburg, Westphalen und Schlessen erlassenen Landgüterordnungen werden die Gesammtschulden auf die gesammte Erbschaft, deren Bestandtheil auch das nach einer bestimmten Taxe zu schätzende Landgut bildet, vertheilt. Es steht diese Construction im Einklange mit den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen des preußischen Landrechts, und es besteht demnach das

²⁸⁰⁾ Schaumb.=Lipp. Gef. 52, 55. Hannov. Gef. v. 1874 § 3, 13. Lauenb. Gef. 3, 12. Brem. Gef. 4, 12. Olbenb. Gef. 1, 2, 8. Lübeck. Gef. 1, 2, 7. Braunschw. Gef. v. 1874 § 5, 11. Bericht bes olbenburgischen Justizausschuffes über ben Grunderbrechts-Gesenkwurf S. 116.

Anerbenrecht lediglich in der Befugnig des Anerben, von den Miterben die Ueberlaffung bes Buts zu bem nach bem Befet zu ermittelnden Breife aus

der Erbichaftsmaffe zu verlangen.

Bas das Berhältnig des Anerben zu den Erbschaftsgläubigern betrifft, so enthalten bas oldenburgifche und lübedische Gelet, sowie die Landguterordnungen für Bestphalen, Brandenburg und Schlesien hierüber teine Bestimmung. Es ruhen bemnach diese Gesetze auf allgemeiner Grundlage b. h. auf dem Gedanken, daß die allgemeinen Bestimmungen bes gemeinen Rechts ober des preußischen Landrechts 281) über die Schuldenhaftung der Miterben auch in dem hier gegebenen besonderen Falle feine Aenderung erleiden, fo daß die Saftung für Erbschaftsschulden jeden Erben im Berhältniß seiner Erbschaftsquote trifft.

Die braunschweigischen Befete sowie bas hannoversche Sofegeset und die dem letteren folgenden Gefete 282) modificiren den obigen Grundfat insofern, als nach diesen Besetzen der Erbschaftsgläubiger sich an den Anerben unmittelbar auf fo viel mehr halten tann, als diefer über feine Quote hinaus wirklich mehr empfing. Diese erhöhte Haftung scheint nur zum Vortheil des Gläubigers hinzugefügt worden zu fein, indem neben derselben nicht auch

eine entsprechende Berminderung der Saftung der Miterben eintritt.

Belangen mehrere Sofe nach Anerbenrecht zur Vererbung, so werden die Erbschaftsschulden auf dieselben nach dem Berhältniffe ihres für die Erbtheilung

maggebenden Werths vertheilt 283).

In Betreff der vom Sofeswerthe abgesetten und von dem Anerben übernommenen Erbschaftsschulden hat der Anerbe nach den neueren für Braunichweig, Hannover, Lauenburg, Bremen u. f. w. erlaffenen Gefeten gang allgemein die Miterben von der Haftung für dieselben zu befreien 284). wenn gesetzlich für die Nachlagichulden alle Erben nach Berhältnig ihrer Erb= theile haften, so pflegt doch vertragsmäßig der Anerbe gewöhnlich auch die Abtragung dieser Schulden zu übernehmen. Dafür erhält er dann die er= forderlichen Mittel aus der Theilungsmaffe überwiesen, ift aber dann auch verpflichtet, feine Miterben gegen etwaige Forderungen ber Gläubiger ficher gu ftellen.

Anfall, Ermerb und Berluft des Anerbenrechts. N.

1) Der Anfall des Anerbenrechts findet nach der neueren Gesetzgebung gleichzeitig mit dem Anfalle der gefanimten Erbschaft des bisherigen Hofsbesitzers Rur fofern nach dem betreffenden Rechte dem überlebenden Chegatten die Nutniegung und Bermaltung des hofs auf Lebenszeit oder bis zur Bolljährigteit des Grunderben oder bis zur Wiederverheirathung gehört, erfolgt der Anfall bes Anerbenrechts erft in Diefem Zeitpunkt. Indef finden fich diefe

²⁸¹⁾ Für biejenigen preußischen Provinzen, in benen das allgemeine Landrecht gilt, kommen hier die im preuß. Allgem. L.R. II 1 § 661 und I 17 §§ 127 ff. entshaltenen Grundiäte bezüglich der Erbschaftsschulden zur Anwendung.
282) Hannod. Ges. v. 1874 §§ 16, 20. Lauend. Ges. 15, 19. Braunschw. Ges. v. 1858 § 19. Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 13, 18.
283) Hannod. Ges. v. 1874 § 20. Lauend. Ges. 19.
284) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 13, 18. Brem. Ges. 15.

Grundfage in den neueren Gefeten nicht ausdrudlich ausgesprochen, sondern

muffen aus ber Natur ber Sache gefolgert werben.

2) Nach den für Hannover und Lauenburg erlassenen Höfegesetzen 285) geht das Eigenthum des nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofs in dem Augenblicke, wo derselbe dem Anerben deferirt wird, auf denselben über, und ist der Erbtheilungsvertrag nur zur Eintragung dieses Eigenthums in das Grundsbuch erforderlich. Mit dieser Construction ist man zu den Anschauungen des alten deutschen Rechts zurückgekehrt, nach denen mit dem Tode des Erblassers die Einheit seines Vermögens endete, und keine Universals sondern eine Singularssuccession stattsand. Aus dieser Anschauung sind auch die Bestimmungen zu erklären, daß das bevorzugte Erbrecht nur eintreten soll, wenn der Anerbe zugleich Erbe ist.

Dagegen lassen die für Westphalen, Brandenburg und Schlessien 286) bestimmten Landgüterordnungen, im Sinklang mit den allgemeinen erbrechtlichen Grundsäten des preußischen Landrechts, das Eigenthum an dem der singulären Erbfolge unterworfenen Landgute zunächst als Theil der Erbschaft auf alle Erben, auf den Anerben dagegen erst auf Grund der von den Miterben zu bewirkenden Auflassung übergehen. Danach besteht das Recht des Anerben somit nur in der Besugniß, von den Miterben die Ueberlassung des Guts zu dem nach dem Gesetze zu ermittelnden Preise zu verlangen. Es ist consequenterweise in diesen Gesetzen auch die Bestimmung der älteren Hösegesetze, wonach das bevorzugte Erbrecht des Anerben nur eintritt, wenn er zugleich Erbe ist, als überstüssig weggefallen, da, wer nicht Erbe ist, auch bei der Erbtheilung nicht mitwirken kann.

3) Das Anerbenrecht geht im Allgemeinen aus denselben Gründen vers loren wie das gemeine Erbrecht: durch Tod, Berzicht und Enterbung.

Die neueren Gesetze enthalten nur wenige Vorschriften über diesen Gegenstand 287).

Nach einigen Höfegesetzen kann der Berusene zwar dem Anerbenrechte entssagen, im Uebrigen aber die Erbschaft antreten; jedoch nicht umgekehrt der übrigen Erbschaft entsagen und das Anerbenrecht antreten 288).

Das braunschweigische für Bauerngüter erlassen Gesetz hebt noch besonders hervor, daß der Anerbe zwar zu Gunsten eines bestimmten Mitzerben, aber nicht zu Gunsten jedes beliedigen Dritten auf sein Anerbenrecht verzichten darf, daß aber zur Giltigkeit eines solchen Berzichts ein gerichtlich oder notariell abgeschlossener Bertrag erforderlich ist.

Fällt das Anerbenrecht für eine bestimmte Berson weg, so geht dasselbe nach dem braunschweigischen Gesetze von 1874 auf den zunächst Berufenen über 289), während nach den für Hannover, Bremen, Oldenburg,

²⁸⁵⁾ Hannov. Ges. v. 1874 § 13. Lauenb. Ges. 12. Schlesin. Holft. Ges. Entw. 11. 286) Westph. L.G.D. 11, 12, 15. Brandenb. L.G.D. 10. Schlessiche L.G.D. 10.

²⁸⁷⁾ Brem. Ges. 12. 288) Schaumb.-Lipp. Ges. 63. Hannov. Ges. v. 1874 § 13. Brem. Ges. 12. Lauenb. Ges. 12. Braunschw. Ges. v. 1874 § 17. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 11. 289) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 17, 18.

Schaumburg-Lippe, Lauenburg u. s. w. erlassenen Gesetzen und nach dem für Schleswig-Holstein ausgearbeiteten Gesetzentwurse die Abkömmlinge

bes hinmeggefallenen an feine Stelle treten 290).

Endlich ist in der auf das Anerbenrecht bezüglichen Literatur die Frage aufgetaucht, ob nicht das Anerbenrecht ganz wegzufallen habe, oder ob nicht wenigstens der Hof ober das Landgut einer anderen Berson als dem gesetlich bestimmten Anerben zu beferiren sei, wenn der letztere nicht Landwirth von Beruf ift und er den Sof nicht felbst bewirthschaften will Indem man diefe Frage mehrfach bejaht und von dem Anerben verlangt hat, daß er "ben Sof mit dem Ruden besite" 291), wie ein alter suddeutscher Ausdruck lautet, ging man von der Erwägung aus, daß das Anerbenrecht in erfter Linie bestimmt fei, den Bauernstand in seinem Besitze ju erhalten und das Wefen des Bauernstandes von der Selbstbewirthschaftung des mittleren Grundbesites nicht zu trennen fei, von einer folchen aber nicht wohl dort die Rede fein konne, wo eine Theilung von Besitz und Gigenthum stattfindet. Die Entscheidung diefer Frage ift von um fo größerer Bedeutung, als es gegenwärtig häufiger als früher vortommt, daß die vom Befete zu Anerben bestimmten Gohne bes Bauern einen anderen, als den wirthschaftlichen Beruf ergreifen und Aerzte, Bfarrer u. f. w. werden. Für die gesetgeberische Behandlung find diesem Gegenstande indeß in neuester Zeit dadurch besondere Schwierigkeiten erwachsen, daß sich das Unerbenrecht nach ben neuesten Sofegesetzen und Landguterordnungen nicht mehr ausdrucklich auf das bäuerliche, sondern auf das gesammte land= und forst= wirthschaftlich benutte Grundeigenthum bezieht.

Es hat angesichts diefer Schwierigkeiten die neuere Gesetzgebung einft-

weilen von der Lösung dieses Broblems Abstand genommen.

O. Lettwillige Berfügungen. Subsidiärer Charakter bes modernen Anerbenrechts.

Das Anerbenrecht hat nach ber neueren Gesetzgebung nur dispositiven, subsidiaren Charafter, sodaß ber letztwilligen Disposition des Hoses oder Lands gutseigenthümers ein weiter Spielraum gelassen ist.

Dies wird entweder direct von einzelnen Gesetzen ausgesprochen, theils folgt es indirect aus folgenden den Eigenthümern eingeräumten Befugniffen 292).

Der Eigenthümer eines Hofs oder Landguts hat das Recht:

1) bas Anerbenrecht für bie ganze Stelle ober einen Theil berfelben aus= zuschließen und die Intestaterbfolge nach allgemeinem (gemeinem, preußischem u. f. w.)

291) L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 19 ff. 292) Hannov. Ges. v. 1874 § § 17—20. Lauenb. Ges. 16, 17. Schlesw.-Holft. Ges.-Solft. Ges.-Williams Bein. 18—21. Oldenb. Ges. A. 11. Lübeck. Ges. A. 4. Braunschw. Ges. v. 1858 § 27—29. Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 1, 5, 11, 14, 19. Schaumb.-Lipp. Ges. 21, 22, 60—62, 68, 81. Westph. L.G.O. 21, 22. Brandenb. L.G.O. 14—16. Schles. L.G.O. 15—17.

²⁹⁰⁾ Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 17, 18. Hannov. Ges. v. 1874 § 14. Brem. Ges. 12, 13. Lauenb. Ges. 13. Schaumb.-Lipp. Ges. 57. Olbenb. Ges. 7. Lübeck. Ges. 6. Schlesw.-Holft. Ges.-Entw. 12.

Recht eintreten zu laffen ober auch besondere testamentarische Bestimmungen zu treffen.

Bei in die Höfe- oder Landgüterrolle eingetragenen Grundstüden kann das geschehen durch Löschung derselben aus der Höferolle, wodurch sie dann für immer — resp. dis zu ihrer Wiedereintragung — dem allgemeinen Erbrechte unterworfen werden, oder durch Belassung der Höfe oder Landgüter in der Höferolle und Exemtion derselben von der Anwendung des Anerbenrechts nur für einen oder mehrere Vererbungsfälle;

2) eine von der gesetzlichen Nominirung abweichende Wahl des Anerben aus dem Kreise der überhaupt zur Erbsolge Berufenen vorzunehmen und namentlich auch über die Vererbung mehrerer Höfe oder Landgüter Bestimmung zu

treffen,

3) die Begünstigung des Anerben in anderer Weise zu regeln, als es durch das Gesetz geschieht, sei es nun durch Aenderung der Borschriften über die Schätzung des Hofs, sei es durch Erhöhung oder Herabsetzung des Boraus u. s. w.,

4) die Fristen, in welchen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll,

festzustellen u. f. w.

Bei all' seinen Verfügungen auf ben Todesfall ist der Erblasser jedoch an die Schranken des Pflichttheilsrechts gebunden, das übrigens von der neueren Anerbenrechts-Gesetzgebung in einigen Punkten modisicirt worden ist. So bestimmen das hannoversche und nach seinem Vorgange auch das lauenburgische Gesetz, der schles wig = holsteinische Gesetzentwurf und die Landgüterordnungen für Brandenburg und Schlesien, daß für den Pflichttheil des Anerben der nach dem allgemeinen Recht, für den Pflichttheil der übrigen Erben dagegen der nach den Hösegesetzen und Landgüterordnungen zu ermittelnde Intestaterbetbeil maßgebend sein soll.

Diese Bestimmung rechtsertigt sich aus folgenden Gründen, die den Motiven zu dem Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, entnommen sind. Wenn der Zweck der Höfegesetze darin besteht, die Höse in ordnungsmäßigem Stande in der Hand eines Besitzers zu erhalten, so verlangt dieser Zweck, daß der Intestaterbtheil und Pflichttheil der neben dem Anerben zur Erbsolge berusenen Miterben verringert werde ²⁹³). Dagegen ist mit diesem Zwecke eine Herabsetzung des Pflichttheils des Anerben d. h. dessenigen Erben, der als Anerbe den Hof wirklich erwirbt, nicht vereindar, und es erscheint dasher gerechtsertigt, daß der Pflichttheil des Anerben, im Interesse der Erhaltung des Hofs in möglichst unvermindertem Zustande, nach den für ihn günstigeren Vorschriften des allgemeinen Rechts über den Pflichttheil, nicht nach den für ihn in dieser Hinsticht ungünstigeren Bestimmungen des Höserechts berechnet, somit nicht dem Pflichttheil der anderen Kinder gleichgestellt werde. Bei der Berechnung des Pflichttheils des Anerben ist solgsich der Hof nechts Zubehör seinem wahren Werthe nach in Gemäßheit der allgemeinen Kechtsgrundsätze zu schätzen und die Ermittelung der Intestaterbportion des Anerben, sowie der den Pflicht-

²⁹³⁾ Diese angebliche Berringerung der Pflichttheilsrechte ist übrigens, wie Oberbürgermeister Miquél richtig bemerkt, eigentlich nur eine richtige Bemessung berselben: Berhandlungen des Bereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 34.

theil bilbenden Quote dieser Erbportion lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Nechts zu bewirfen. Dem angedeuteten Zwecke des Gesetzentwurfs ist
es dagegen entsprechend, daß der Pflichttheil derjenigen Nachsommen, welche
neben dem Anerben zur Erbschaft berusen werden, seinem Betrage nach verringert und aus einem Theile der ihnen nach dem Hösegesetz zusommenden
Intestaterbportion an der nach Abzug des Voraus des Anerben übrig bleibenden
Erbschaftsmasse gebildet werde. Die Bestimmung, welche den Pflichttheil der
Geschwister des Hossannehmers auf einen geringeren Betrag herabsetz, besindet
sich auch in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 4. Juni
1856, betreffend die Abschätzung von Landgütern zu Behuf der Pflichttheilsberechtigung in der Provinz Westphalen.

Nach dem für die Bertinenzgüter des Herzogthums Braunschweig erstassenen Gesetze foll die den Kräften des Guts entsprechende Abfindung als der ber Pflichttheilsberechnung zu Grunde zu legende Intestaterbtheil angesehen werden.

Endlich enthält das bremische Gesetz die Bestimmung, daß für den Pflichttheil sowohl des Anerben wie der Miterben das sonst giltige Recht maßgebend sein soll, für die letzteren jedoch nur, soweit nicht ihr unter Berücksichtigung des Hösegesetzes von 1876 zu ermittelnder Intestaterbtheil vom Gesammtvermögen geringer ist, als der ihnen nach dem sonst giltigen Recht gebührende Pflichttheil.

Außerdem bestimmt das für hannover, Brandenburg und Schlefien erlassene Gefet noch ausdrücklich, daß wegen Verletzung des Pflichtstheilsrechts nicht angesochten werden durfen:

- 1) Berfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Bater des Anerben lebenslänglich oder der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof oder das Landgut nehst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, wenn denselben damit zugleich die Verpflichtung auferlegt wird, den Anerben und dessen Miterben, letztere dis zur Auszahlung ihrer Erbtheile, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten,
- 2) Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben dis zu deren Großjährigkeit hinausgesetzt und der Anerbe zugleich verpflichtet wird, die Miterben dis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu erhalten.

hinsichtlich der Form, in welche lettwillige Berfügungen eingekleidet sein mussen, bestimmen die für Hannover, Bremen und Lauenburg sowie für Bestophalen und Brandenburg erlassenen Gesetz, daß hierfür bereits ein Testament, eine gerichtlich bez. notariell beglaubigte oder auch schon "eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde" genüge, während der für Schleswig=Holstein bestimmte Gesetzentwurf in seiner Anforderung an die Form strenger ist, indem er "ein Testament oder eine gerichtlich oder notariell beglaubigte oder eine in Gegenwart von zwei Zeugen geschriebene und unterschriebene Urkunde" verlangt. Die braunschweigische Gesetzgebung verlangt eine im Allgemeinen gesetzlich wirksame Berfügung. Für die Ernennung des Anerben, sofern derselbe zu den nächsten Intestaterben des Erblassers gehört,

foll übrigens ichon eine einfache Erklärung des Gigenthumers, die jedoch öffentlich beurtundet fein muß, genügen.

Entscheidung von Differenzen bei Unwendung der Ρ. Unerbenrechtsgefete.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche fich aus ber Anwendung ber Anerbenrechtsgesete ergeben, fallt nach ben meiften biefer Besete ben ordent= lichen Gerichten anheim. Bon Diefer Regel bestehen jedoch einige Ausnahmen.

Bemerkenswerth ift namentlich die Ausdehnung, welche die braun =

ichmeigische Besetzebung ben bäuerlichen Schiedsgerichten gegeben bat.

Das für die Bauernguter erlaffene braunschweigische Gefet 294) überträgt diejenigen Streitigkeiten, welche fich beziehen auf das Mag ber dem überlebenden Chegatten gebührenden Leibzucht, des dem Anerben vom Hofswerth zu ge-währenden Voraus und der den Abfindlingen gebührenden Abfindung, sowie auf die Fragen, ob und welchem behauften Sofe die in der Erbichaft befindlichen Grundstude angehören, ob mehrere zu bem Nachlaffe gehörige Bauernguter eine wirthschaftliche Einheit bilden oder getrennt bewirthschaftet find, ob bei bauerlichen Besitzungen, bei welchen fruchttragende Grundstücke gar nicht oder nur folche von geringer Bedeutung für die landwirthschaftliche Benutung sich befinden, bas Boraus des Anerben gang megfallen foll, ber Enticheidung eines Schiedsgerichts. Ueber die Art der Bestellung desselben ift bereits oben, bei Gelegenheit der Darstellung der Bestimmungen, nach welchen der Sof abzuschätzen ift, gehandelt worden.

Ein Schiedsgericht wird auch von bem für die Bertinenzguter erlaffenen braunschweigischen Gesetz für eine Reihe von Streitfällen in Aussicht genommen.

Dem für Braunichmeig gegebenen Beispiele ift nur die mestphälische Landgüterordnung 295) gefolgt, indem fie die aus der Landgüterordnung entstehenden Streitigkeiten ebenfalls burch Schiederichter entscheiden läßt.

Die Schiedsrichter muffen mit einer gum Betriebe der Land= ober Forft= wirthschaft bestimmten Besitzung, welche mindeftens einen Grundsteuerreinertrag von 75 Mark hat, in dem Regierungsbezirke, in welchem das Nachlaggut liegt,

angeseffen fein.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen nach der westphälischen Landgüterordnung Streitigkeiten: über Die Feststellung ber Taxe und ber Bahlungsfriften, über die Berginfung der Abfindungen und über die Bewährung des Unterhalts auf dem Landgute. Auf das ichiedsrichterliche Berfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civilprocegordnung entsprechende Unwendung.

Das Schiedsgericht hat in allen demselben unterworfenen Streitigkeiten, mit Ausnahme nur derjenigen über die Feststellung der Tare, nach billigem Ermeffen mit Berudfichtigung einerseits der Leiftungsfähigfeit des Gutsübernehmers und andererseits bes Bedurfniffes des Abzufindenden, feine Entscheidungen gu treffen.

²⁹⁴⁾ Braunschw. Gef. v. 1874 § 12. Braunschw. Gef. v. 1858 §§ 32, 33. 295) Weftph. L.G.D. 18.

Q. Butsübergabe unter Lebenben.

Einige der neueren Anerbenrechtsgesetze gedenken der Möglichkeit, daß die Höse oder Landgüter, alter Bauernsitte gemäß, bereits bei Lebzeiten ihrer Eigenthümer von denselben einem ihrer Kinder übergeben werden, besichränken sich aber meist darauf, für diese Art der Rechtsgeschäfte eine bestimmte Form zu verlangen 296).

Nur das schaumburg-lippesche Gesett 297) ist bei Regelung der Uebergabeverträge ausführlicher, als die übrigen Gesetz, indem es die Hoses

übergabe unter Lebenden speziell normirt.

²⁹⁶⁾ Olbenb. Gej. A. 13. Lübecf. Gej. A. 11. Brem. Gej. 22. Braunschw. Gej. 18. Hannov. Gej. 24. Lauenb. Gej. 23. 297) Schaumb.-Lipp. Gej. 70—75.

XI.

Schlußergebniß.

Zum Schlusse bleibt uns noch übrig, die Frage zu beantworten, ob das in den beiden letzten Abschnitten festgestellte Resultat der jüngsten Gesetzgebung bereits als das letzte Ziel der für den ländlichen Grundbesitz in Angriff genommenen Erbrechtsform anzusehen ist oder nicht.

Bu diesem Zwecke wollen wir einen flüchtigen Blid auf den in dieser

Arbeit bisher zurudgelegten Beg merfen.

Wir beschritten benselben, indem wir einen Ueberblick über die gegenwärtig im Deutschen Reiche bestehende Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums zu gewinnen suchten. Um uns innerhalb der verwirrenden Mannigfaltigkeit der deutschen Grundeigenthumsverhältnisse zu orientiren, führten wir dieselben auf eine Anzahl allgemeiner Vertheilungstypen zurück.

Als solche traten uns entgegen:

1) das Borwiegen des großen Grundeigenthums auf vielen Strecken des deutschen Nordosten und theilweise auch zerstreut unter anderen Typen der Grundbestigvertheilung in den übrigen Theilen des Deutschen Reichs, wobei wir zugleich stellenweise auf die Ausartung der großen Güter in Latifundien sließen.

2) Das entgegengesetzte Bild zeigte uns ein Theil des südlichen, südwest= lichen und mittleren Deutschland, indem wir hier den Kleinbesitz pravaliren und

zum Theil die Tendenz zu Zwerggüterbildung hervortreten fanden.

3) Auf weiten Streden bes Nordwesten und Sudosten zeigte sich sodann ein Ueberwiegen bes großen und mittleren bauerlichen Grundeigenthums vor

dem großen und fleinen Grundeigenthume.

Bei der an diese Darstellung anknüpfenden Beurtheilung der verschiedenen Bertheilungstypen gelangten wir zu dem Resultate, daß die Grundeigenthumsvertheilung den Anforderungen einer gesunden Bolkswirthschafts- und Socialpolitik am besten dort entspricht, wo eine solche Combination der Güter verschiedener Größe besteht, daß das spannfähige Bauerngut vorherrscht und Latifundien sowie Zwerggüter vollständig ausgeschlossen sind (Abschn. I u. II).

Indem wir sodann diejenigen Factoren zu ermitteln suchten, welche, sei es direct oder indirect, für die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche maßgebend gewesen sind, fanden wir, daß einen sehr hervorragenden Antheil an

ber Begründung des gegenwärtigen Zustandes das Erbrecht gehabt hat. Namentlich in der Gegenwart, in der der Staat im Großen und Ganzen darauf verzichtet, die Grundeigenthumsvertheilung auf directe Weise zu beeinflussen, ist das Erbrecht eins der wenigen Mittel, durch welche der Staat indirect auf die

Gigenthumsverhältniffe einwirten tann (Abichn, III).

Nachdem die Bebeutung des Erdrechts für die Bertheilung des Grundseigenthums im Allgemeinen festgestellt worden war und ein kurzer geschichtlicher Abrif der Geschichte des deutschen Erbrechts die social-wirthschaftliche Behandslung des gegenwärtig in Geltung besindlichen Erbrechts eingeleitet hatte (Abschn. IV), wandten wir uns speziell der Beurtheilung derzenigen Einslüsse zu, welche von dem gemeinen und dem demselben nachgebildeten Intestaterbrechte auf die Grundseigenthumsvertheilung ausgehen (Abschn. V u. VI).

Als Maßstab ber Beurtheilung biente uns die Fähigkeit oder Unfähigkeit bes Erbrechts, die im Ganzen gesunde Bertheilung des Grundeigenthums auch für die Zukunft soweit zu erhalten, als nicht ausnahmsweise Zwedmäßigkeits-

grunde für ihre Beränderung sprechen.

Die Erhaltung in diesem beschränkten Sinne erscheint aber wieder in demselben Grade gesichert, als es gelingt, dem Familienbesitze eine gewisse

Stabilität zu geben.

Das Resultat unserer Analyse des gemeinen Erbrechts war, daß dasselbe naturnothwendig im Lause der Zeit zur Zerstücklung des Grundeigenthums oder zur Ueberlastung desselben mit Erbschaftsschulden und damit zum raschen Besitzwechsel der Familiengüter und endlich zur Agglomeration des Grundebesitzes führen muß. Dieses Resultat wird hier früher und dort später eintreten, je nachdem die ländliche Bevölkerung sich mehr oder minder schnell vermehrt, je nachdem sie in der Lage ist, aus dem Boden Capitalien herauszuwirthschaften bez. ihr solche aus anderen Erwerbsquellen zusließen oder nicht, je nachdem der in den Familien der Grundbessitzer herrschende Geist gegen den schnellen Besitzewechsel kräftig zu reagiren weiß oder nicht u. s. w.

Diese Reaction ersolgt namentlich im Wege der Auseinandersetzung unter ben Erben, indem diese das zum Nachlasse gehörige Gut einem unter sich zu einer mäßigen Taxe zu überlassen pflegen, oder im Wege letztwilliger Verfügungen, durch welche der Erblasser das Gut einem seiner Kinder zu einer mäßigen An-

nahmetare überläßt.

Die Analyse des gemeinen Erbrechts führte uns dann naturgemäß zur Behandlung der in Deutschland geltenden Pflichttheilssysseme; ihr Resultat war, daß das österreichische und gemeine Erbrecht den letzwilligen Verfügungen die geringsten, das preußische Landrecht und der Code civil dagegen die größten materiellen Hemmnisse entgegen stellen.

Gegen das bestehende Pflichttheilsrecht macht sich nun in der Gegenwart

eine doppelte Reaction geltend.

An den St. Simonismus anknüpfend wollen die Einen neben dem Pstichttheilsrechte der Blutsverwandten noch ein solches des Staats, der Gemeinde oder Gesellschaft begründen. Indem sie damit naturgemäß denjenigen Theil des Nachlasses, über den der Erblasser gegenwärtig frei verfügen kann, in Zukunft noch mehr einengen, würden sie der letztwilligen Verfügung einen Theil jener Kraft nehmen, die bisher von ihr im Sinne der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie und damit der Conservirung der bestehenden Grundeigenthums-

vertheilung ausgegangen ift.

Damit die letztwillige Berfügung diesem letzteren Zwede in Zukunft besser bienen könne als bisher, will eine zweite Reihe von Vorschlägen das Pflichtetheilsrecht entweder vollständig beseitigen oder doch erheblich einschränken. Von dem gesunden Familiensinne unseres Volks, von der Liebe der Eltern zu ihren Kindern und der Kinder zu ihren Eltern, wird dann erwartet, daß es der zwingenden Gebote (Pflichttheile) zu ihrer Bethätigung im Erbwege nicht besdürfen werde.

Wir haben mit spezieller Rücksicht auf die Erhaltung des Familienbesites die Bestrebungen der ersteren Art in demselben Grade mißbilligt, als wir den auf die Begründung der Testirfreiheit gerichteten Postulaten zuzustimmen vermochten¹), wenngleich wir uns nicht verhehlten, daß das aus dem römischen Rechte stammende Pslichttheilsrecht in das deutsche Rechtsbewußtsein hinein gewachsen sei und es daher schwer fallen dürste, dasselbe vollständig zu beseitigen. Leichter schon würde eine Einengung des Pslichttheilsrechts und eine Erweiterung der Testirbesugnis des Erblassers durchzusühren sein. Mit einer solchen haben sich denn auch bereits eine größere Anzahl von Juristen einverstanden erklärt²).

Indeß sind Erbschaftsauseinandersetzungen und letztwillige Verfügungen selbst bei erweiterter Testirbefugniß auf die Dauer doch nur wenig wirksame Mittel, um den Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten, wenn das

¹⁾ Einen beredten Bertreter hat der Gedanke der vollen Testirsreiheit neuerdings in dem Freiherrn von Hammerstein-Loxten gesunden, der im deutschen Landwirthschaftsrath (Februar 1882) folgenden, von ihm selhst dann zu Gunsten des weiter unten zu erwähnenden Antrags des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen zurückgezogenen Antrag gestellt hat: "Der deutsche Landwirthschaftsrath wolle solgende Resolution fassen und seinen Vorstand beaustragen, dieselbe mit dem Ersuchen an die Reichsregierung gelangen zu lassen, daß sie, soweit nötigi, der Commission für Bearbeitung des deutschen Civilrechts zur Begutachtung mitgetheilt werde: Für den auß land- und sorstwirthschaftlich denuzten Erundstücken bestehenden Rachlaß empsiehlt sich die Einsührung der absoluten Testirsreiheit nach dem Maße des englisch-ameritanischen Erbrechts ohne Pflichttheilsrechte. Zu erwägen wäre, ob es gedoten erscheint, statt der lepteren den bedürstigen Absömmlingen, Spegatten und Acendenten ein Recht auf Alimente zu gewähren. Ab intestato soll ein solcher Rachlaß stets an einen Erben gelangen (Anerdenrecht). Die Ordnung des den übrigen Intestaterden zustehenden Rechts auf Absindungen ist der Particulargesetzedung der Einzelstaaten zu überlassen. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, 8. Jahrg. 1884, Hest 2—7 S. 254.

²⁾ In diesem Sinne haben sich auch die meisten der über die erste Abtheilung dieser Arbeit laut gewordenen Stimmen, zu denen ich die besonders schwer wiegenden des Pros. Degenkold in Tübingen und des Oberdürgermeisters Miquél in Frankfurt a. M. rechne, ausgesprochen. Letzterer äußerte sich in der Generalversammlung des Vereins sür Socialpolitik vom 9. October 1882 solgendermaßen: "Ich din nicht für eine gänzsliche Aufhebung des Pslichttheilsrechts und zwar nach meiner ganzen Auffassung deswegen nicht, weil ich die Aussedung des Pslichttheilsrechts für den Zweck, den wir hier verfolgen, nicht für nothwendig erachte, dann aber auch nicht geneigt din, gegenüber der gesammten Entwickelung und einer tief im Bolke vorhandenen Rechtsansichauung eine solche Maßregel zu treffen." Diesem Urtheile stimmte auch Pros. Degenkold bei. Bgl. den stenographischen Bericht über die Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik vom 9. October 1882, S. 34, 41.

Inteftaterbrecht auf die gleiche Natural- oder Civiltheilung des Immobiliarnachlaffes, in letterem Falle unter Zugrundelegung des Bertehrswerths, hindrangt.

Unsere gegenwärtige Grundeigenthumsvertheilung mürde daher ein von dem wirklichen sehr verschiedenes Bild ausweisen, wenn die ländlichen Grundbestiger während der letzten Jahrhunderte allein auf die beiden oben genannten, auf die Paralhsstrung der Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts gerichteten Hiss-mittel beschränkt gewesen wären. Glücklicherweise wurde der Zustand der Grundeigenthumsvertheilung, wie er sich am Schlusse des Mittelalters sestgestellt hatte, durch die Agrarversassung des ancien regime, zu deren Bestandtheilen auf dem Gebiete des Erbrechts eine Reihe sonderrechtliche Institute gehörte, in den meisten deutschen Staaten dis in den Ansang oder die Mitte unseres Jahrhunderts, ja in einzelnen derselben bis auf unsere Tage auf das Wirksamste geschützt.

Bu diesen Sonderrechten gehört die Erbsolge der Lehn= und Stammgüter, die wir in Anbetracht ihrer geringen Bedeutung für die Gegenwart nicht weiter berücksichtigt haben. Bu denselben gehört aber auch das Familiensideicommiß mit seiner eigenartigen Successionsordnung und die über einen großen Theil des deutschen Gebiets verbreitete theils dem geschriebenen Rechte, theils dem Geswohnheitsrechte angehörige singuläre Art der Vererbung des bäuerlichen Grundsbesiges. In den Abschnitten VII und IX haben wir diese die Anwendung des gemeinen Erbrechts aufhaltenden Bildungen ihrer rechtlichen Gestalt wie ihrer

thatsächlichen Ausdehnung nach dargestellt.

Die an die Darstellung des Familiensideicommisses anknüpsende socialwirthschaftliche Analyse dieses Instituts ergab, daß dasselbe den Familienbesits in der denkbar wirksamsten Weise schützt. Zugleich steigert es aber die ungesunde Bertheilung des Grundeigenthums, wo dieselbe sich einzustellen beginnt, erheblich. Auch können sich mit dem Familiensideicommisse in der Gegenwart nicht unerhebliche andere volkswirthschaftliche und socialpolitische Nachtheile verbinden.

Wir gelangten daher zu dem Resultat, daß die Erhaltung des Familiensideicommisses nur dann berechtigt erscheine, wenn auch für den übrigen, namentlich den mittleren Grundbesit ein denselben in ähnlicher Weise schützendes Institut
geschaffen wird, da sonst naturgenäß der weniger geschützte mittlere Besit der
auflösenden Wirkung des gemeinen Erbrechts verfallen muß, während der
größere Grundbesitz vor diesem Schicksal durch seine sideicommissarische Vinculirung bereits geschützt ist oder durch die Errichtung von Fideicommissen doch
leicht geschützt werden kann.

Anknüpfend an das Familienfideicommiß haben wir sodann der von mehreren Staaten unternommenen Bersuche gedacht, dieses Institut in der abgeschwächten Form des landwirthschaftlichen Erbguts auf den bäuerlichen Grund-

besitz zu übertragen (Abschn. VIII).

Da diese von der Gesetzebung gegebene Anregung auf das entschiedene Widerstreben des Bauernstandes gestoßen ist, so muß der Versuch, das Familienssideicommiß auf den bäuerlichen Grundbesitz zu übertragen, als gescheitert ansgesehen werden.

Will man alle Kategorien des Grundbesitzes dennoch den gleichen erbrechtlichen Bestimmungen unterwersen, so bleibt nichts anderes übrig, als das Familiensideicommiß zu beseitigen oder doch dem gemeinen Erbrechte wesentlich anzunähern.

Schriften XXV. - b. Miasto weti, Grunbeigenthumsbertheilung. II. 30

Bur Befürwortung einer solchen Magregel könnten wir uns aber erst dann entschließen, wenn für das ländliche Grundeigenthum ein seiner socialwirthschaft- lichen Natur besser angepaßtes Erbrecht, als das gemeine und das demselben nachgebildete Erbrecht geschaffen sein wird.

Da die Geschichte sich ebenso wenig wie die Natur sprungweise entwickelt, so mußten wir uns nach den Reimen für eine solche Neugestaltung des Erbrechts

in der Bergangenheit beffelben umfeben.

In dem Lehn- und Stammgutsschftem waren dieselben nicht zu finden, weil die Erbfolge dieser Institute mit diesen selbst keine Wurzeln in der Gegenwart mehr besitzt und als abgestorben anzusehen ift.

Somit blieb nur bas bäuerliche Erbrecht übrig, das wir dann auf feine Entwidelungsfähigfeit und Uebertragbarteit auf ben gesammten land= und forft=

wirthschaftlich benutten Grundbesit untersucht haben (Abschn. X, 1).

Dieser Untersuchung schieften wir eine aussührliche Darstellung der Art, wie sich der bäuerliche Grundbesit vor der jüngsten Erbrechtsresorm zu vererben pflegte, voraus (Abschn. IX). Aus der Statistit des bäuerlichen Erbrechts und der bäuerlichen Vererbungssitte ergab sich, daß die Anwendung des gemeinen Erbrechts zwar noch immer von einem großen Theile des bäuerlichen Grundsbesites ausgeschlossen ist, daß dieselbe in der letzten Zeit aber doch erhebliche Fortschritte gemacht hat.

Die Institute, welche diese das bäuerliche Grundeigenthum vor den Einsstüffen des gemeinen Erbrechts schützende Function ausüben, sind hauptsächlich

ber Gutsübertragungsvertrag und das Unerbenrecht.

Es ist nun in früheren Jahrzehnten von verschiedener Seite der Versuch gemacht worden, den Gutsübertragungsverträgen in Zukunft eine noch größere Verbreitung zu geben, indem man ihren Abschluß möglichst zu erleichtern und zu begünstigen vorgeschlagen hat. Dadurch hoffte man die ungünstigen Einflüsse des gemeinen Erbrechts auf die Grundbesitzvertheilung paralysiren zu können.

Abgesehen davon, daß diese Erwartung eine zu optimistische sein durfte, da eine solche den Normen des geltenden Intestaterbrechts und der ganzen Richtung der Zeit nicht entsprechende Sitte sich auf die Dauer nicht erhalten lassen wird, sind die Gutsübertragungsverträge auch mit so großen vollswirthschaftslichen und sittlichen Mängeln verknüpft, daß die Erhaltung derselben, selbst

wenn fie möglich mare, nicht einmal munschenswerth erscheint.

Es bleibt bemnach nur das Anerbenrecht übrig. Die oben erwähnte Statistit zeigt, daß dasselbe noch auf weiten Strecken Deutschlands, namentlich im Nordswesten und Südosten, große Verbreitung hat. Freilich hat sich dasselbe in seiner ursprünglichen Gestalt als ausschließliches Zwangserbrecht eines der Erben des ländlichen Grundbestgers in den Hos, verbunden mit der Verpflichtung, seinen Geschwistern mäßige Absindungen zukommen zu lassen, gegenwärtig nur noch in einigen Theilen Schleswig-Holsteins, Kurhessens und Bayerns, ferner in Medlenburg, Walded, Schaumburg-Lippe u. s. w. erhalten.

In dem größten Theile seines gegenwärtigen Anwendungsgebiets dagegen hat das Anerbenrecht seit dem Jahre 1870 eine durchgreisende Umbildung erfahren. Mit diesen neuen Gesetzgebungsversuchen beschäftigt sich der Abschnitt

X, 2 und 3.

Die wesentlichste Beränderung, welche das altere Anerbenrecht durch die

neuere fich auf Oldenburg, das bremische Landgebiet, Braunschweig, Lauenburg, die preußischen Provinzen Sannover, Bestphalen, Brandenburg und Schlesien beziehende Gefetgebung erfahren hat, besteht darin, daß das neuere Anerbenrecht mit den Grundfagen der modernen freiheitlichen Agrarverfassung und der Rechts= gleichheit in Ginklang gebracht worden ift. Im Gegensatz zu früher ift die Dispositionsfreiheit bes Anerben gegenwärig auf bas Sorgfältigfte gemahrt und hat das Anerbenrecht seinen Zwangscharakter eingebüßt. Auch ist der Anerbe nicht mehr alleiniger Erbe in den Grundbefit, fondern nur ein vor feinen Miterben bevorzugter Miterbe, dem allerdings das Eigenthum an dem Hofe, nicht aber auch der Werth desselben ausschließlich zufällt. Wie die Bevorzugung beffelben nur den Zweck hat, den grundbefigenden Familien die ungetheilte und nicht allzusehr beschwerte Erhaltung ihres Grundbesitzes zu ermöglichen, so hat die Bevorzugung auch durch diefen Gesichtspunkt ihr festes Mag und ihre Grenze erhalten. Diese Bevorzugung ift nach einigen ber neueren Gesetze nur in einer niedrigen Uebernahmetare enthalten, mährend eine Reihe anderer Gesette dem Anerben ausdrücklich ein praecipuum gewähren. In beiden Fällen aber wird der Taxe nicht der Berkehrs=, sondern der Ertragswerth des Grundstücks zu Grunde gelegt. Gin meiterer Unterschied zwischen dem alteren und neueren Anerbenrecht besteht darin, daß mährend früher die Bauerngüter ab intestato nach Anerbenrecht vererbt murben, in der Gegenwart in der größten Bahl derjenigen Gebiete, für die die neueren Höfegesete und Landguterordnungen gelten, die Anwendung des Anerbenrechts auf den ländlichen Grundbesit abhängig gemacht ift von einem ausdrucklichen Willensacte des Befigers (das fog. Syftem der Soferolle gilt in Bremen , Didenburg , Weftphalen , Brandenburg, Hannover, Lauenburg, Nur ausnahmsweise hat auch nach den neueren Gefeten das Unerbenrecht die Natur eines directen Intestaterbrechts beibehalten (Braunschweig und Schaumburg-Lippe). Endlich besteht ein Sauptunterschied gwischen dem alteren und neueren Anerbenrecht darin, daß das erstere seine Anwendung ausschließlich auf den bäuerlichen Grundbesit fand, mahrend das Anerbenrecht nach den meisten neueren Besetzen auf den gesammten land= und forstwirthschaftlichen Brundbefit - mit oder ohne Ausschluß ber gang fleinen Buter, beren Ertrage zur vollständigen Ernährung und Beschäftigung einer Familie nicht ausreichen, in Anwendung gebracht werden fann (Sannover, Oldenburg, Beftphalen, Brandenburg und Schlefien). Rur ausnahmsweise, in Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, ift auch das neuere Unerbenrecht auf den bauerlichen Grundbefit beschränft.

Im Vergleich mit den Mängeln, die den Gutsübertragungsverträgen anhaften, find die Schattenseiten des Anerbenrechts in denjenigen Gegenden, in denen die zu seiner Anwendung ersorderlichen wirthschaftlichen und politischen Boraussetzungen vorhanden sind, verschwindend gering. In einer genauen social-wirthschaftlichen Analyse des Anerbenrechts haben wir gesucht dieses Urtheil näher zu begründen und zugleich nachzuweisen, daß das Anerbenrecht im Stande sei, die weitere Verbreitung der trankhaften Auswüchse unserer im Ganzen gesunden Grundeigenthumsvertheilung aufzuhalten und im Zusammenhange mit einer Reihe von uns empsohlener Maßregeln vielleicht sogar die krankhaften Vildungen selbst zu heilen. Zu diesen Maßregeln rechnen wir insbesondere einerseits die Aushebung des Familiensideicommikinstituts und die Zerlegung der

Domänen in Bauerngüter in solchen Gegenden, in denen der Bauernstand bereits verschwunden ist oder doch im Verschwinden begriffen ist, und andererseits die Arrondirung des parcellirten im Gemenge liegenden Grundbesitzes, sowie den Zusammenkauf der subhastirten Zwerggüter zum Zweck der Bildung von leistungszfähigen Bauerngütern seitens des Staates und der Gemeinden.

Ein auf die Geschichte ber neueren Anerbenrechtsgesetzgebung geworfener Rudblid (Abschn. X, 2 u. 3) zeigt sodann, daß diese ganze Bewegung noch teineswegs zum Stillftande, geschweige benn zum Abschlusse gelangt ift, sondern

bag wir uns noch inmitten berfelben befinden.

Ihren Ursprung hat dieselbe zuerst in den 20er und dann in den 40er Jahren in Preußen genommen. An der Spize derselben stand damals die Staatsregierung, welche die in den ersten beiden Jahrzehnten erfolgte Unterstellung des bäuerlichen Grundbesites unter das Erbrecht des gemeinen Rechts und des preußischen allgemeinen Landrechts rückgängig zu machen suchte. Indeß stieß sie damals in den östlichen Provinzen auf das entschiedene Widerstreben des größten Theils der Provinziallandtage und in diesen namentlich auf den Widerstandes.

Nur in der Provinz Westphalen wurde in den 30er Jahren das Experiment der Wiederbelebung des Anerbenrechts gemacht — ein Versuch, der in der

Form verfehlt mar und deshalb migglüctte.

In den 50er Jahren wechselte die Staatsregierung dann ihren Standpunkt, indem sie fortan allen auf eine Abänderung des geltenden allgemeinen Intestaterbrechts gerichteten Bestrebungen — welche jett meist von dem preußischen Herrenhause ausgingen — entschiedenen Widerspruch entgegensetzte und sich nur für die Provinz Westphalen dazu verstand, nach Aushebung des Anerbengesetzes von 1836 gewisse die Erhaltung des bäuerlichen Familienbesitzes begünstigende Bestimmungen über die Taxation der Nachlaßgrundstücke und die Auseinanderssetzung unter den Miterben zu erlassen.

Auf dieses Widerstreben der Staatsregierung stießen auch die ersten in den 60er Jahren von der mittlerweile der preußischen Monarchie eingegliederten Provinz Hannover unternommenen Versuche, das dort noch zu Necht bestehende, aber in den einzelnen Territorien, aus denen sich das frühere Königreich Hannover zusammensetzte, sehr verschieden gestaltete und in der Praxis unsicher gewordene Anerbenrecht einer Revision und Consolidation zu unterwerfen.

In Hannover und in einer Anzahl anderer dem Südwesten angehöriger Staaten, ebenso in Bahern hatte man nämlich — im Gegensatz zu Preußen — mit der Beseitigung des gutsherrlichebäuerlichen Nerus und der Begründung des freien bäuerlichen Grundeigenthums das letztere nicht zugleich auch dem allgemeinen Erbrechte unterworsen, sondern das bäuerliche Privatrecht überhaupt und die bäuerliche Erbsolge im Speziellen für die freigewordenen Höfe sortbesstehen lassen. Indem man hier auch für die Zukunft an dem Gedanken seste hielt, daß der freigewordene bäuerliche Grundbesitz sehr wohl mit dem Anerbenrecht verträglich sei, durste man doch die alte Form des Anerbenrechts, die vielsach noch die Spuren der mittlerweile beseitigten agrarischen Zwangsordnung an sich trug, nicht länger fortbestehen lassen.

Diefer Zwiespalt führte zunächst im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, bann auch im Berzogthum Olbenburg und im Fürstenthum Lübeck, ferner im Berzog-

thum Braunschweig und im bremischen Landgebiete zu einer Resorm des Anerbenrechts.

Auch in Preußen gelang es der Ausdauer und Klugheit der hannoverschen Bertreter im Jahre 1874 nach längeren Anstrengungen sowohl die Staatsregierung als auch das preußische Herrenhaus und eine wenngleich nicht bebeutende Majorität des Abgeordnetenhauses für den Erlaß eines für die Provinz Hannover bestimmten Höfegesehs zu gewinnen. Freilich waren dem ursprünglichen Entwurfe des hannoverschen Provinziallandtags die für eine gedeihliche Wirksamkeit erforderlichen Spitzen in den verschiedenen Stadien, die derselbe zu durchlausen hatte, abgebrochen worden.

In ein weiteres Stadium trat die Bewegung für eine Reform des Anerbenrechts im J. 1879 aus Anlaß einer von Westphalen seitens des Borsitzenden
des dortigen Bauernvereins, Freiherrn von Schorlemer-Alst, gegebenen Anregung. Dieselbe fand den Boden sowohl bei der Staatsregierung wie beim preußischen Landtage jetzt ungleich besser vorbereitet, als die erste hannoversche Borlage in den Jahren 1873 und 1874.

Bugleich gelang es auch in dem hannoverschen Sofegesetze von 1874 die jenigen Bestimmungen wieder herzustellen, die von den hannoverschen Provinzialständen vorgeschlagen, aber in Berlin gestrichen worden waren.

In rascher Aufeinanderfolge kamen jest eine hannoversche Höfegesetz-Novelle, sowie die für das Herzogthum Lauenburg und die Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien bestimmten Landgüterordnungen zu Stande, während die Verhandlungen über den Erlaß ähnlicher Gesetz für den Regierungsbezirk Kassel, die Provinzen Schleswig-Holstein und Sachsen noch schweben.

Diesen auf die Einführung, Erweiterung und Umgestaltung des Anerbenrechts gerichteten Bestrebungen im Norden sind neuerdings auch solche im Süden, namentlich in Bayern und Baden, ja über das Deutsche Reich hinaus in Desterreich gesolat.

Ueberblicken wir diese neueren Gesetzgebungsversuche, so zeigt sich, daß sie alle einen localen Charakter haben, d. h. für den ganzen Unisang einzelner kleinerer Staaten oder für einzelne Theile (Provinzen, Bezirke, Kreise) größerer Staaten bestimmt sind und daß sie in den von ihnen adoptirten Grundlagen sowie in ihren einzelnen Bestimmungen zum Theil nicht unwesentlich von einzander abweichen.

Die größten Differenzen zeigen sich in folgenden Buntten ber neueren Gefete.

Während ein Theil der Gesetze (die für Baden, Walded, Medlenburgs-Schwerin, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen erlassen Gesetze, das hannoversche Hösegesetz in seiner ursprünglichen Gestalt und der Gesetzentwurf für die österreichischen Erblande) das Anerbenrecht auf einen Theil des ländelichen Grundbesitzes, nämlich den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt, erstrecken die neuesten für das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und die preußischen Provinzen Hannover, Westphalen, Brandenburg und Schlessen erslassen Hösegesetz und Landzüterordnungen dasselbe auf das gesammte landzund forstwirtsschaftlich benutzte Grundeigenthum, mit Ausnahme nur der durch Lehen oder Familiensideicommisse vinculirten Güter, sowie mit oder ohne Aussnahme des ganz kleinen Grundbesitzes.

Ferner wird die Intestaterbfolge nach den Anerbenrechtsgeseten von Baden, Medlenburg-Schwerin, Balbed, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und nach bem neuesten öfterreichischen Gesetzentwurfe fraft Gesetzes wirksam (System bes birecten Intestaterbrechts), mabrend ihre Anwendung in Sannover, Bremen, Oldenburg, Lauenburg, Westphalen, Brandenburg und Schlesien von einem persönlichen Willensacte des betreffenden Eigenthümers abhängig gemacht ist

(Spftem des indirecten Intestaterbrechts ober der Höferolle).

Eine weitere Berschiedenheit zeigen die einzelnen Besetze hinsichtlich der Taxe, nach der die nach Anerbenrecht vererbten Grundstücke von dem Anerben übernommen werden muffen, und hinfichtlich der Art, wie die Bevorzugung des Unerben erfolgt. Bahrend nach einigen Gefeten (Medlenburg, Baben, Balbed, Hannover, Bremen, Lauenburg, Braunschweig, Oldenburg) die Tare individuell für jedes Gut und jeden Bererbungsfall durch Sachverständige festzustellen ift und dem Anerben ein Bräcipuum (Boraus) eingeräumt ift, legen die neueren für Beftphalen, Brandenburg und Schlefien erlaffenen Befete der Uebernahmetare gang generell ben Grundsteuerkatafterwerth (in Schlesien alternativ auch die landschaftliche Taxe) zu Grunde und liegt die Bevorzugung des Anerben lediglich in der niedrigen Annahmetaxe. Durch all' diese Gesete ist zugleich das gemeinrechtliche und das dem gemeinen Rechte nachgebildete Bflichttheilsrecht des Miterben mehr ober minder eingeschränkt worden.

Es unterscheiben fich sodann die neueren Besetze unter einander noch baburch. daß die einen den Anerben durch die Wahl ber fammtlichen Erben, die anderen burch bas Gefet beftimmen laffen. Im letteren Fall wird bald ber älteste, bald ber jungfte unter mehreren gleichberechtigten Inteftaterben gur Inteftaterbfolge berufen. Bahrend ferner von einigen Gefeten nur die Descendenten des Erblaffers gur Anerbenrechtsfolge berufen merben, wird von anderen ber Rreis ber nach Diesem singulären Erbrechte zur Succession Berufenen auch auf die Ascendenten und Collateralen ausgebehnt. Rach allen neueren Gesetzen hat indeg der Erblaffer das Recht den durch das Gefetz bestimmten Anerben durch einen anderen zu erseten, fo daß die gesetliche Regelung nur subsidiare Bedeutung bat.

Eine Reihe mehr untergeordneter Differenzpuntte der neueren Gesetgebung

übergeben mir an biefer Stelle.

Trop diefer Differenzen im Ginzelnen tritt in den neueren Gefetzen aber

boch entschieden eine Ausgleichungstendenz hervor.

Nicht nur, daß mit Ausnahme einiger weniger Befete (Balbed, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Schwerin, badischer Schwarzwald) in allen übrigen die volle Bertehrsfreiheit des Grundbesiters die Boraussetzung für das Anerbenrecht bildet, und daß damit im Zusammenhange das ältere bäuerliche Recht, mit ausschließlicher Ausnahme des Anerbenrechts, beseitigt worden ift: es ift die Anwendung oder doch die Anwendbarkeit des neueren Anerbenrechts auch auf solche Gegenden und folche Buter ausgebehnt worden, für die es bisher feine Beltung gehabt hat.

Auch die Bestimmungen der einzelnen Gefete über die Erbfolgeordnung, die Uebernahmetare und die Bevorzugung des Anerben, obgleich fie zwar gegenwärtig noch mehrfach von einander abweichen, find doch im Bergleich zu früher viel einheitlicher gestaltet, indem die Differenzen nur beim Bergleich der für größere Gebiete geltenden Bestimmungen hervortreten, die Bestimmungen inner-

halb dieser Gebiete aber meift einheitlich gestaltet find.

Endlich ist auch die juristische Construction des Anerbenrechts der des gemeinen Rechts mehr angenähert worden, indem der Anerbe nach den neueren Gesehen nicht mehr alleiniger Erbe mit Bezug auf das dem Anerbenrecht unterworsene Gut, sondern nur ein unter mehreren Miterben bevorzugter Erbe ist, indem dieses Gut ebenso wie die übrigen Bestandtheile des Nachlasses für die Schulden des Erblassers haftet, und endlich, indem das Anerbenrecht nur substidiäre Bedeutung hat und durch Verträge unter Lebenden, sowie durch letzwillige Verfügungen und event. durch Löschung des in die Höspferolle eingetragenen Guts in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall abgeändert oder vollständig ausgeschlossen werden kann.

Indeß erscheinen uns die erwähnten gesetzgeberischen Acte doch nur als Bersuche, um zu einer definitiven und dauernden Gestaltung des ländlichen Immobiliarerbrechts zu gelangen, indem sie im großen Ganzen den Charakter eines Experiments an sich tragen. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen

über die Butsübernahmetare und das Institut der Boferolle.

Andere Bestimmungen wiederum, wie z. B. die über das Inventar und die sonstigen Gutspertinenzen, die Versorgung und Verpflegung der Geschwister des Anerben u. s. w. tragen den Stempel ihres Ursprungs d. h. eines lediglich für den Bauernstand bestimmten Erbrechts noch jetzt, nach erweiterter Ausbehnung desselben, deutlich an der Stirne und mussen in Zukunft den Bedürfenissen der übrigen Stände besser angepaßt werden.

Die Hauptaufgabe der fünftigen Gesetzgebung wird aber darin bestehen, das Anerbenrecht aus einem ausnahmsweise für eine Uebergangszeit zugelassenn zu einem definitiv anerkannten, aus einem singulären Rechtsinstitut zu einem

Bestandtheile des allgemeinen Rechts zu machen.

Denn auf gleiche Stufe mit der Erbfolgeordnung der Stamm-, Lehenund Fideicommißgüter gestellt und nur particularrechtlich zugelassen, wurde das Anerbenrecht den Charakter einer juristischen Antiquität und Curiosität behalten und damit zugleich einstweilen geduldet, auf die Dauer aber auf den Aussterbe-

etat gesett fein.

Um dem Anerbenrecht die Gemähr der Dauer zu geben, muß die Anerbenrechtsfolge als gleichberechtigt mit der Erbfolge des allgemeinen Rechts im tünftigen deutschen bürgerlichen Gefetzbuche anerkannt werden. Anerkannt nämlich in dem Sinne, daß den einzelnen deutschen Gliederstaaten die Wahl freigestellt wird, für das land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum ihres ganzen Gebiets oder eines Theils desselben entweder das Anerbenrecht oder das für die Vererbung des aus Mobilien und städtischen Immobilien bestehenden Nachlasses bestimmte Erbrecht in Kraft zu setzen.

Bu diesem Zwecke mußte das Anerbenrecht wenigstens in seinen Grundzügen durch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch geregelt werden, und zwar hätte diese Regelung in doppelter Gestalt zu erfolgen: als directes Intestaterbrecht, als welches es wahrscheinlich in den meisten dersenigen Staaten und Staatentheile zur Anwendung gelangen würde, in denen es schon gegenwärtig gilt, und als indirectes Intestaterbrecht (System der Höherwick), in welcher Gestalt es für das land= und sorstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum eines Theils und vielleicht sogar aller derzenigen Länder und Landestheile zur Geltung gelangen könnte, in denen dasselbe nicht bereits in der Gestalt des indirecten Intestat-

erbrechts zur Anwendung gelangt ist. Da das Anerbenrecht in dieser letzten rein facultativen Gestalt die demselben nicht adäquaten Rechtsüberzeugungen durchaus nicht verletzt, so kann es in dieser Form ohne jeden Schaden. — wenngleich vielleicht auch ohne erheblichen Nutzen, — allgemein in der von uns auf S. 35 der ersten Abtheilung unserer Arbeit erwähnten Gruppe von Ländern, in denen die gleiche Naturaltheilung des Grundbesitzes die Regel bildet, eingeführt werden.

Parallel mit folder Regelung des Erbrechts murde das Pflichttheilsrecht in dem ersten Fall für alles land= und forstwirthschaftlich benutete Grundeigen= thum, in dem zweiten Fall nur für das ausdrücklich in die Höferolle eingetragene

zu beschränken und die Testirbefugniß entsprechend zu erweitern sein.

Damit ware die reichsgesetliche Basis gegeben, auf der sich die Landesgesetzgebung dann weiter entwickeln könnte. Und zwar wurde das Unerbenrecht in der ersten Gruppe von Ländern principiell als Regel anerkannt, in der zweiten jedoch nur als Ausnahme zugelassen.

Der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten würde somit überlassen sein, sich bezüglich der Bererbung ihres ländlichen Grundbesitzes entweder für das eine oder andere System zu entscheiden oder auch beide Systeme neben einander für bestimmte genau unterschiedene Theile ihres Gesammtgebietes zur Geltung zu bringen.

Dieselbe hatte sodann auch die im deutschen bürgerlichen Gesethuche entshaltenen allgemeinen Grundzüge des Anerbenrechts, entsprechend den spezifischen wirthschaftlichen Bedürfnissen ihrer Länder und den Rechtsanschauungen und

Sitten ihrer Bevölferung, für ihr Gebiet näher zu entwideln.

Aufgabe der zur Vorbereitung des deutschen bürgerlichen Gesetbuchs einsgeseten Commission sowie des Bundesraths und des deutschen Reichstags würde es endlich sein, zu erwägen, welche Punkte des Anerbenrechts bereits durch das Reichsgesetbuch zu regeln und welche der Regelung durch die Landessgesetzung vorzubehalten wären.

Auf biefem Wege murbe, bem allgemeinen Buge ber Zeit folgend, eine weitere Ausgleichung unter ben bisher local außerorbentlich verschiedenen Normen

für größere Bebiete zu Stande tommen.

Nach einer solchen Reform des Erbrechts ware dann auch die Möglichkeit gegeben, der Frage nach Aufhebung bez. Einschränkung des Instituts der

Familienfideicommiffe und Stammgüter näher zu treten.

Ein ähnlicher Borschlag, wie der von uns für die Gestaltung des Erbrechts im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch gemachte, ist bereits vor einigen Jahren für die Behandlung des ehelichen Güterrechts von Prof. v. Roth3) auszgegangen, und, wenn wir nicht falsch unterrichtet sind, auch von der für die Bearbeitung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs niedergesetzen Commission acceptirt worden. Auch auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts befindet sich eine Reihe von verschiedenen Systemen (das System der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Verwaltungsgemeinschaft und des Dotalrechts) in Geltung, die sich weder auf ein einziges System reduciren,

³⁾ P. v. Noth, Guiachten über die Frage: Ift es ausführbar, das eheliche Güterrecht durch ein einheitliches Geseh in ganz Deutschland zu codificiren? in den Berhandlungen des 12. deutschen Juristentags S. 276 ff.

noch auch in das Berhältniß von Regel und Ausnahme bringen laffen. allgemeine Ginführung ber Butergemeinschaft, fo heißt es in dem vom Prof. v. Roth gemachten Borschlage, wurde in dem betreffenden Rechtsgebiete der Butereinheit ebenfo unbequem empfunden werden und abstogen, wie die Ginführung der Bütereinheit in dem Rechtsgebiete der Bütergemeinschaft Anftog erregen würde. Berechtigt ift das Berlangen, daß größere zusammenhängende Rechtsgebiete geschaffen und in diesen die kleinen, theilweise zufälligen Ubweichungen der einzelnen Guterordnungen beseitigt werden. Diesem berechtigten Berlangen aber ist genug geschehen, wenn man die bestehenden Güterordnungen in drei größere Gruppen codificirt." "Es mare für das Gebiet I die allgemeine Bütergemeinschaft, für das Gebiet II die particulare Bütergemeinschaft und für das Gebiet III die Berwaltungsgemeinschaft zu codificiren, alle particularrecht= lichen Gestaltungen und alle Enclaven maren zu beseitigen und in jedem Rechts= gebiete die Guterordnungen der beiden anderen Rechtsgebiete als subsidiar für die Cheverträge zu erklären, also das Princip des preußischen Landrechts anzu-Die mit jeder Neugestaltung verbundene Unbequemlichkeit wurde dadurch zwar nicht ganz ausgeschloffen, aber sie wurde doch sehr reducirt; und dabei wäre dem nächsten Bedürfniß genügt, das nicht eine völlig einheitliche Bestaltung, sondern nur eine Beseitigung der Berriffenheit der Gebiete fordert. Die Enclaven würden sich dem neuen Rechtszustand leichter fügen, da es ihnen, als in benachbarten Orten in Uebung, nicht fremd ift."

Wenn man von der Aufnahme, die der von mir für die Codification des Erbrechts gemachte analoge Vorschlag bisher gefunden hat, auf die weiteren Schicksale dieses Borschlags ichließen barf, so find die Aussichten für benjelben

nicht ganz ungünstig.

Den in diesem Schlufworte formulirten Vorschlag habe ich zuerst im Herbst 1882 in einem der Generalversammlung des Bereins für Socialpolitik abgestatteten Referate 4) gemacht, und seitdem haben sich bereits mehrere Stimmen in zustimmendem Sinne über denselben vernehmen laffen.

Für eine gemeinrechtliche Regelung des Anerbenrechts hat sich zunächst, wenn

auch einigermaßen verclaufulirt, Prof. v. Inama-Sternegg 5) ausgesprochen.

Demselben Gebanken ist ferner der neuerdings (Frühjahr 1884) dem österreichischen Abgeordnetenhause zur Beschluffassung vorgelegte Entwurf eines Befetes, betreffend die Ginführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, gefolgt, indem er die Grundzüge bes bauerlichen Erbrechts reichsgesetlich feststellt, Die nabere Entwidelung und Ausführung dieser Grundsäte dagegen der Landesgesetzgebung der einzelnen Rronländer anheim giebt.

Endlich hat der deutsche Landwirthschaftsrath im Februar 1884") nach

5) b. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, in Grünhuts Zeit-schrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bb. 10 S. 4 ff.

⁴⁾ U. v. Miastomsti, Referat über Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtereform in Deutschland, in den Berhandlungen der am 9. October 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Bereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 6 ff.

⁶⁾ Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, 8. Jahrg. 1884, Heft 2-7 S. 181, 187 u. 262.

einer eingehenden, durch Sachverständniß und Objectivität ausgezeichneten Debatte folgenden sachlich mit meinem Vorschlage übereinstimmenden Antrag des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen mit großer Majorität zum Beschlusse erhoben:

"Der deutsche Landwirthschaftsrath beschließt: die Regelung der Erbrechtsverhältnisse für den landwirthschaftlichen Grundbesitz ist in der Weise vorzunehmen, daß das Princip des deutschen Anerbenrechts ebenso wie jenes des Pflichttheilsrechts in der deutschen Civilgesetzgebung zum Ausdruck gelangt und demgenäß dort, wo die Verhältnisse es gestatten, durch die Particulargesetzgebung eingeführt wird."

Diefer Resolution sind von dem Antragsteller folgende beherzigenswerthe Worte vorausgeschickt worden: "Ich fann die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Brincip des Anerbenrechts, als anerkannte Bedingung einer gesunden Boden-vertheilung und der Erhaltung eines jederzeit höchst werthvollen ländlichen Mittelftandes auch im fünftigen beutschen Civilgesetbuche ebenso zum Ausdruck gelange, wie es in den deutschen Landen mit hauptfächlicher Ausnahme berjenigen, welche eine Zeit lang ber Herrschaft und dem Ginfluffe der Fremden preisgegeben waren, in der Wirklichkeit unter dem Bauernstande noch größten= theils in Uebung ift. Jedenfalls murde dadurch einer Berwirrung der Rechtsbegriffe über das Grundeigenthum vorgebeugt, das gemeinsame Rechtsbewußtsein hinfichtlich der öffentlichen Stellung des Grundbefigers mächtig gehoben und ber Werth, ben die gange Nation auf Erhaltung eines productiven Grundbesites zu legen hat, die gebührende Anerkennung finden." "Wenn wir damit erreichen, daß derjenige Besitzer, der das ganze But länger in der Hand gehabt hat, der die Berhältniffe des Guts genan kennen gelernt hat, der in Folge der Aufwendungen und Mühen, die er mit dem Gute gehabt hat, ein bestimmtes Intereffe an der Erhaltung seines Besithums hat, dem vorbeugen tann, daß die Intereffen theilungs= und — wenn ich mich so ausbruden darf — habfüchtiger Erben überwiegend hervortreten, so glaube ich, find wir damit schon ein gutes Stud vorwarts gefommen."

Bevor ich die Feder aus der Hand lege, sei es mir noch gestattet, mit einigen Worten des Ursprungs und der Geschichte bieser Arbeit zu gedenken.

Im Augenblid des Erscheinens dieses zweiten Bandes find gerade 12 Jahre verflossen, seit ich den Plan zu derselben faßte.

Bei Ausarbeitung meiner Habilitationsschrift, welche die socialwirthschaftliche Analyse des Familienfideicommisses zum Gegenstande hatte, wurde ich auf
den eigen Zusammenhang aufmerksam, der zwischen diesem Institut und den
übrigen singulären Erbrechtsinstituten einerseits sowie dem geltenden Erbrecht
bez. der mit demselben nicht übereinstimmenden Vererbungssitte und der Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums andererseits besteht. Vereits als die Normen des gemeinen und des demselben nachgebildeten Erbrechts noch allgemein als die für die Vererbung des land- und sorstwirtsschaftlich benutzten
Grundeigenthums allein zulässigen galten und die singulären Erbrechtsbildungen
sowie die dem gemeinen Rechte widersprechende Vererbungssitte als eine auf die Dauer zu beseitigende Anomalie angesehen wurden, war mir die große Beseutung des Anerbenrechts und der Gutsübertragungsverträge für die Erhaltung des Bauernstands klar geworden.

Indeß war bei dem damaligen Zustande der Literatur eine gründliche Arbeit über diesen Gegenstand nicht möglich. Denn es sehlte fast vollständig an dem ersorderlichen Material für eine Beurtheilung der rechtlichen und wirth= schaftlichen Natur dieses Instituts sowie der thatsächlichen Verbreitung desselben.

Ich mußte mir somit theils durch örtliche Umfrage, theils durch Correspondenz, theils aus weit entlegenen Werken die für den Unterbau meiner Arbeit nothewendigen Bausteine erst mühsam zusammensuchen.

Und wunderbar! während ich mitten in dieser Arbeit stand, ersuhr die allgemeine Aufsassung über den Gegenstand derselben zuerst in den Kreisen der Landwirthe, dann der Nationalökonomen, und schließlich auch bei einem Theil der Verwaltungsbeamten, der Richter und Anwälte sowie der Volksvertreter einen vollständigen Umschwung.

Zuerst gelangte die Bedeutung der bestehenden Vererbungssitte zu allgemeinem Bewußtsein. Dann wurde das migachtete gleichsam im Winkel stehende und auf den Aussterbeetat gesetzte Anerbenrechtsinstitut ans helle Tageslicht gezogen, um mit demselben Wiederbelebungsversuche anzustellen.

Am deutlichsten zeigte sich dieser Umschwung in den parlamentarischen Kreisen während der verschiedenen Stadien, welche das hannoversche Höfegesetz von den ersten Anregungen zu demselben bis zu den Novellen von 1880 und 1884 zu durchlaufen gehabt hat.

Parallel mit dem neu erwachten Interesse und mit dem vertieften Berständniß für die Bedeutung dieser Reste einer alten Erbrechtsordnung, die nur der Umbildung im Sinne und Geiste der modernen Wirthschaftsordnung im Allgemeinen und der freien Agrarverfassung im Speziellen bedürsen, um zu einem sehr wesentlichen und nützlichen Bestandtheile unseres künftigen Rechts zu werden, ging dann die Herbeischaffung des zur Berathung der Erbrechtsresorm erforderlichen Materials. In kleineren wissenschaftlichen Arbeiten von dauernsbem Werthe und in kurzlebigen Broschüren, in den Motiven der Regierungsvorlagen, in den Commissionsberichten und Verhandlungen der ständischen Versammlungen und in den Besprechungen der Tagespresse thürmte sich jetzt ein reiches, ja überreiches Material auf.

Hatte meine Arbeit anfangs unter dem Quellenmangel empfindlich zu leiden, so stellte sich ihrer Bollendung später ein wahrer embarras de richesse entgegen. Und doch mußte ich wünschen, den mir nach den sieben mageren Jahren in reichster Fülle zusließenden Stoff so vollständig wie möglich für meine Arbeit zu benutzen. Dadurch wurde das Erscheinen derselben aber weit über die mir vom Berein für Socialpolitik, der die Herausgabe der langer Hand geplanten Arbeit freundlichst übernommen hatte, gesteckte Grenze hinausgeschoben. Durch diesen Umstand wird auch eine gewisse Schwerfälligkeit der Arbeit zu erklären und wenn möglich zu entschuldigen sein.

· So übergebe ich denn meine Arbeit, deren Grundgedanke und Blan längst vor der in die letten Jahre fallenden Reform gefaßt war, erst jett, nachdem meine Wünsche und Hoffnungen bereits zum Theil verwirklicht worden sind,

ber Deffentlichkeit. Damit ist benn aus ber beabsichtigten wirthschafts= und rechts politischen Arbeit zum Theil eine wirthschafts= und rechts geschicht =

liche geworden.

Aber freilich am letten Ziele find mir mit dem bisher durch die Erbrechtsreform Erreichten noch lange nicht. Bielmehr durfte fürs Erste nur eine Stappe zu diesem Ziele erreicht sein: eine Stappe, zu der der Weg, wie ich annehme, schwieriger zuruckzulegen war, als der Weg von dieser bis zum letten Ziele Möge es dieser Arbeit beschieden sein, die Erreichung des letzteren zu fördern!

Bierer'iche hofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.